Fischel

Brit.
626v

<36632231430019 S

<36632231430019

Bayer. Staatsbibliothek

149

Die

Verfassung Englands.

Dargestellt

von

Dr. Eduard Fischel.

Non omnis arctatio privat libertatem,
Nec omnis districtio tollit potestatem.
Altes politisches Gedicht aus dem dreizehnten Jahrhunderte.

Zweite verbesserte Auflage.

Berlin, 1864.
Ferdinand Schneider.
Victoria-Strasse 11.

G. x. 5176

(Die Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.)

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Aus dem Tausch der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft * NDW

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Die Gesetzgebung keines europäischen Volkes ist einzig und allein dem Boden entsprossen, welchen die Geschichte demselben als Schauplatz seiner Thätigkeit angewiesen. Deutschland, welches sein bürgerliches Recht zum Theil jenseits der Alpen hergenommen, ist von jeher das geeignete Feld gewesen, um die Rechtsbildungen fremder Völker in selbstständiger Weise zu verarbeiten. Was war natürlicher, als dass mit dem Augenblicke, wo die Gebildeten sich dem Zwange des Polizeistaates zu entwinden begannen, sie bei dem gänzlichen Verfall der Institutionen früherer Zeiten, sich nach ausländischen Mustern, nach der „besten Verfassung" umsahen, welche deutscher Nachahmung zum Vorbilde dienen konnte. Diese Musterverfassung glaubte man seit Montesquieu und de Lolme in England gefunden zu haben, und die Uebertragung derselben auf den Continent hielt man um so eher für möglich, weil sie ja in dem gemeinschaftlichen germanischen Boden wurzelte; — für um so wünschenswerther, weil die Vermittelung der Gegensätze, welche den Continent zerrissen, dort gelungen zu sein schien, und die friedliche Vereinigung der Krone, der Aristocratie und des Volkes unter dem Alles schützenden Dache der Verfassung die constitutionelle Freiheit als Gegnerin aller revolutionären und reactionären Bestrebungen erscheinen liess. Zu dieser „Musterverfasung" ist denn das deutsche Publicum auch immer und immer wieder zurückgekehrt. Dort fand der Politiker Belehrung, der Philosoph den Trost: „Dass die Freiheit nicht blos im Reiche der Träume vorhanden."

Diese naiven Anschauungen von der englischen Verfassung, welche jeder Kritik enthusiastisch den Weg versperrten, sie sind, mit dem Glauben an unbedingt „mustergültige" Zustände fremder Völker, durch die Arbeit fleissiger Forscher überwunden. Wollen

auch noch manche sogenannte Politiker den Glauben an vollkommene transmarine Zustände nicht fahren lassen, so ist doch bei einem grossen Theile des Publicums der Boden für eine nüchterne Anschauung der Dinge geebnet. Noch im Jahre 1848 konnte man glauben, durch eine Uebersetzung des de Lolme und durch eine neue Auflage von Vincke's trefflichem Buche über die englische Local-Verwaltung, ein Gesammtbild englischer Zustände zu liefern. Und doch sah Vincke eine Selbstverwaltung Englands, wie sie heute nur noch als Torso vorhanden, während de Lolme Nichts als eine glänzende Schilderung der Oberfläche des englischen Staatslebens geliefert. Von der Structur des Ganzen besass er nur mangelhafte Begriffe. Beide Schriftsteller flüchteten sich aus der Misère continentaler Zustände, wie einst Tacitus in die Germanenwelt, in die englischen Rechtsverhältnisse. Sie waren wie der grosse römische Historiker stark idealistische Darsteller.

Das grossartige Bild des englischen Staatsgebäudes selbst wird jedoch um Nichts verkümmert, wenn man auch die Schlingpflanzen auf den Gesimsen, das Unkraut, welches sich in die Fugen zwischen den einzelnen Quadern eingenistet, und welches allmählig die Sicherheit des Baues bedroht, nicht wegleugnet. So wie das römische Civilrecht von den Franzosen als juristische Normalvernunft angesehen wird, so wird Niemand dem englischen öffentlichen Rechte auf dem Gebiete des Staatsrechts, trotz allen historischen Rostes, aller Spuren der Zeitlichkeit, einen gleich hohen Rang streitig machen. Wie die Gesetze der zwölf Tafeln, trotz des Justinianäischen Schlammes, mit dem sie überzogen, noch ziemlich erkennbar sind, so haben die englischen germanischen Kerninstitutionen den Stürmen der Jahrhunderte mehr oder minder siegreich Trotz geboten, und sind auch jetzt noch als Grundlage aller englischen Rechtsordnung, ja wir möchten sagen aller modernen Freiheit erkennbar. Das allein schon dürfte unsere Beschäftigung mit dem öffentlichen Rechte eines fremden Volkes vollkommen rechtfertigen, nicht etwa zu dem Zwecke, um fremde Muster zu copiren, sondern um aus dem Vergleiche mit unseren Institutionen das kennen und schätzen zu lernen, was an den letzteren ursprünglich und germanisch ist, dann aber auch, um das Fremde, so weit es uns homogen und sympathisch, auf einheimischem Boden zu verwerthen. Denn die Rechtsentwickelung keines europäischen Volkes war jemals durch eine chinesische

Mauer von der des anderen getrennt, weder zur Zeit der Römer, noch zur Zeit des Lehnstaates, endlich am Wenigsten im Zeitalter der Eisenbahnen.

Die Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt, ist, durch seine Thätigkeit beitragen zu helfen, die Lücke auszufüllen, welche dadurch, dass die Geschichte über die de Lolme'sche und Montesquieu'sche Anschauung Englands zur Tagesordnung übergegangen, unzweifelhaft entstanden ist, eine Lücke, welche eine Bearbeitung englischer Werke wie die von Bowyer, Kerr, Brougham, Fonblanque, Cox u. s. w., welche eine ganz andere Rechtssphäre, eine ganz andere Anschauungsweise als die des deutschen Publicums voraussetzen, nicht auszufüllen vermöchte. Er hat sich bemüht, sein Werk in den möglichst engen Rahmen zu bringen, und kann es ihm nicht einfallen, mit einer Arbeit von der politischen Bedeutung, der ächt deutschen Gründlichkeit und von dem Umfange des Gneist'schen Buches in die Schranken zu treten. Er prätendirt nicht im Entferntesten, die Anschauungen über England in der Weise der eleganten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts bestimmen zu wollen. Er will vor Allem nach Art englischer und französischer Schriftsteller durch einen mehr erzählenden als didactischen Ton anregen, und, wo möglich, auf dem Wege der Unterhaltung belehren. Er hofft, dass der reiche thatsächliche und historische Stoff sein Buch in dieser Beziehung nicht mehr als nothwendig belastet hat. Die Geschichte und ihre Vermächtnisse sind dabei so weit berücksichtigt, wie es zur Erklärung der Gegenwart nothwendig erschien.

Von veralteten Anschauungen englischer Verhältnisse weiss sich der Autor frei. Doch ist nicht Originalität der Auffassung, sondern Wahrheit der Darstellung das Ziel, nach dem er gestrebt. Ein wahrheitsgetreues Bild giebt aber auch die Runzeln und Falten einer zu portraitirenden Person wieder. Es ist thöricht, dieser Runzeln wegen Jemand anzuklagen. Der Maler wenigstens ist an denselben unschuldig.

Die Darstellung des Rechtslebens eines Volkes liefert jedoch stets mehr oder minder nur Abstractionen. Es ist am Leser, aus der englischen Rechtsübung und aus der englischen Geschichte die nüchternen Umrisse auszufüllen, die wir nur zu geben vermochten.

Es ist der Geist einer Nation, welcher ihre Institutionen be-

lebt, nicht Institutionen, welche den Nationalgeist schaffen, und so lange der Grundsatz, der sich von der Magna Charta bis zur Neuzeit durch die englische Geschichte zieht:

„Das heilige Princip des Widerstandes ist die Grundlage aller unserer Freiheit,“ *)

nicht von irgend einer mystischen Legitimitäts- oder abstracten Volkssouveränetäts-Theorie abgelöst ist, so lange wird England verdienen, ein Land der Freiheit genannt zu werden.

Mit dem Verblassen des alten englischen Volksrechts, mit dem Verlassen „des tief ausgetretenen Fusspfades alten Herkommens,“ mit dem Ersetzen des Gewohnheitsrechtes durch immer üppiger und üppiger aufschiessende Statuten, durch die rastlose Thätigkeit moderner englischer Gesetzgeber, welche jährlich immer mehr und mehr die Statutes at large anschwellen lassen, ist es jedoch stets schwieriger und schwieriger geworden, die Rechtszustände des modernen Englands zu fixiren. Es ist heutzutage viel eher möglich, das Meer in seiner grössten Erregung zu photographiren, als den Stand der modernen englischen Rechtsentwickelung in allen Theilen wiederzugeben. **) — Mit diesen Schwierigkeiten hat auch der Verfasser vielfach zu kämpfen gehabt. Wer jedoch an die Beurtheilung seines Werkes mit der Absicht geht, das Gute aus demselben herauszusuchen, glauben wir, wird ihm das Zeugniss nicht versagen können, dass der Autor sich redlich bemüht hat, einen nicht ganz werthlosen Beitrag zur Klärung der politischen Anschauungen des deutschen Publicums zu liefern.

Berlin, im Juli 1861.

*) Ed. Rev. von 1816 Vol. XXVII., 245.

**) Wurde doch dem Parlamente vorgeworfen, dass es in der Session von 1860 nur 154 — sage Einhundertvierundfünfzig neue Statuten zu Stande gebracht!! (Toulmin Smith, Parliamentary Remembrancer Vol. IV. II.)

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die günstige Aufnahme, welche dieses Buch nicht allein in Deutschland, sondern auch im Auslande — eine russische und eine englische Uebersetzung haben es über die Grenze des deutschen Vaterlandes verbreiten helfen — gefunden, haben die Pflichten des Verfassers dem Leser gegenüber nur steigern können. Er hofft durch die Sichtung dieser zweiten Auflage, durch möglichste Beseitigung von Irrthümern diesen Pflichten wenigstens theilweise nachgekommen zu sein.

Berlin, im Juni 1863.

Der Autor.

Leider sollte der Herr Verfasser nicht die Freude haben, die zweite Auflage vollendet zu sehen; nachdem er im Mai d. J. die Bearbeitung derselben vollständig abgeschlossen und persönlich die Correctur der ersten sechs Bogen überwacht hatte, ereilte ihn auf einer Erholungsreise in Paris ein Unglücksfall, der seinem Fleiss und seiner gewandten publicistischen Thätigkeit ein schnelles Ziel setzte.

Berlin, Ende November 1863.

Der Verleger.

Inhalts-Verzeichniss.

EINLEITUNG.

Erste Abtheilung.

Seite

Wesen des englischen Verfassungs-Rechtes.

Keine geschriebene Verfassungsurkunde. Das Gemeine Recht die Hauptquelle des Staatsrechtes. Sein Alter. Sächsische Verfassung. Despotismus Wilhelms I. Behandlung der Sachsen. Lehnssystem. Doomesday Book. Leges Edwardi Confessoris. Französisches Lehnssystem. Magna Charta. Das Parlament. Das Unterhaus. Das Friedensrichteramt. Fortescue über die englische Verfassung. Froissart über die Engländer. Verfall der Aristocratie durch die Rosenkriege. Die Tudors keine absoluten Herrscher. Neue Aristocratie. Französische Gegensätze. Die Stuarts. Jus divinum. Passiver Gehorsam. Petition of right. Karl I. und sein Parlament. Fortschritt der Macht des Parlaments unter der Regierung Karls II. Jacob II. Die Grundsätze der Revolution. Wilhelm III. und die Parteien. Die Parlamentsgewalt im 18. Jahrhundert. Gewalt der Aristocratie. Corruption des Hauses der Gemeinen. Die Freiheit Englands. Französische Urtheile. Verfall des Selfgovernment. Resultate der parlamentarischen Regierung. Wachsende Macht der Städte. Die Reformbill. Gegenwärtiger Zustand des Verfassungsrechtes. Schutzwehren der Freiheit. Obsolete Statuten. Verfall der königlichen Prärogative und Macht. Constitutionelle Experimente auf dem Continent. Bunsen über locale Institutionen . 1

Zweite Abtheilung.

Die Quellen des englischen Rechtes.

1. Capitel. Common Law und Statute Law. — Begriff und Quellen des Common Law. Precedence. Völkerrecht. Particularrecht. Statute Law. Verhältniss des Statute Law zum Common Law. Rescripte, Cabinetsordres, Reglements. Bylaws 26

2. Capitel. Von der Equity (Billigkeit). — Richterliche und rechtsbildende Aequitas. Prätorisches Recht. Das preussische Landrecht. Der englische Kanzler. Die Billigkeitsjustiz 28

3. Capitel. Römisches Recht und Canonisches Recht. — Eindringen des römischen und canonischen Rechtes in England. Unterordnung dieser Rechte unter das gemeine Recht. Misstrauen gegen das römische Recht. Mangelnder Einfluss der continentalen Rechts-Entwickelung auf England 30

Erstes Buch.

Die Grundrechte der Engländer.

Seite

1. Capitel. Wesen der englischen Freiheit. — Das Common Law Grundlage der Freiheit. Alter der Freiheit. Rechte und Pflichten. Princip der Selbstverwaltung. Die drei Grundrechte nach Blackstone. Suspension der Grundrechte. Martial-Gesetze. 33
2. Capitel. Erwerb und Verlust der Rechte eines Engländers. — Rechte der Engländer durch Geburt erlangt. Rechte des Königs auf die Unterthanenpflichten. Fremdengesetzgebung. Rechte der Fremden. Grosse Naturalisation. Kleine Naturalisation. Denization 36
3. Capitel. Von den verschiedenen Classen der englischen Bevölkerung. — A. Sociale Ungleichheit und Rechtsgleichheit. Aristocratischer Sinn der Nation. Die Barone der Magna Charta. Kein Adel im continentalen Sinne in England vorhanden. Bedeutung des Eigenthums. Rosenkriege. Jugend der Pairsgeschlechter. Nimbus der Aristocratie. — B. Thanes und Ceorls. Vasallen der normannischen Könige. Französische Lehnsverfassung. Ohnmacht des normannischen Adels. Entailed property. Verfall des Lehnswesens. Unfreie. Aufhebung der Leibeigenschaft. Periode der Aufhebung unbestimmt. Einschränkung freier Arbeiter. Yeomen. — C. Freie und Sclaven. Keine Mesalliancen in England rechtlich bekannt. Pairsprivilegien. Titel der Nobility. Vererbung der Pairie. Peeresses by their own right. Erhebung in die Pairie. Zusammenhang der Nobility mit den Commoners. Die Gentry. Baronets. Bathorden. Knights. Esquires. Yeomen. Farmers. Tradesmen. Ländliches Gesinde . 39
4. Capitel. Von der Freizügigkeit und dem Rechte zu reisen und seinen Wohnsitz zu wählen. — Writ ne exeat regno. Recht der Engländer, nicht aus dem Lande gesandt zu werden. Niederlassungsrecht. Vor Carl II. Gesetz Carls II. Domicilrecht. Adam Smith's Urtheil über diese Gesetze. Pashley über dieselben. Reformen im 18. Jahrhundert. Das Armengesetz von 1834. Aenderungen unter der Königin Victoria. Angekündigte Abschaffung der Niederlassungsgesetze . 60
5. Capitel. Die Gewerbefreiheit. — Zunftzwang dem Gemeinen Rechte unbekannt. Gewerbeordnungen der Tudors. Einführung der Gewerbefreiheit. Einschränkung gewisser Gewerbe. Hausirhandel. Fabrikarbeiter. Aerzte. Apotheker. Boarding houses. Ertheilung von Bier- und Branntweinhaus-Concessionen. Politische Einflüsse auf die Concessions-Ertheilung. Entziehung der Concessionen. Oeffentliche Anlagen, Eisenbahnen, Canäle 65
6. Capitel. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums. — Confiscation. Rechtsweg bei Localsteuersachen. Expropriation. Jagdregal. Spätere Jagdgesetze. Folgen derselben. Neues Jagdgesetz. Ablösungen 68
7. Capitel. Die Religionsfreiheit. — Ketzereigesetze Heinrichs IV. Strafgesetze Elisabeths gegen Katholiken und Puritaner. Intoleranz des langen Parlamentes. Corporations- und Test-Acte. Strafgesetze gegen die Katholiken. Gefährdete Stellung katholischer Eigenthümer. Strafgesetze gegen die Priester. Montesquieu's Urtheil über diese Gesetze. Blackstone's Urtheil darüber. Milderungen derselben unter Georg III. Katholische Erleichterungsgesetze in England und Irland. Emancipation der Katholiken. Stellung der katholischen Kirche. Strafgesetze gegen Jesuiten und Mönche. Verbot der Processionen, der Legate zu „abergläubischen Gebräuchen." Civilehe. Politische Rechte der Katholiken. Toleranzacte für die Dissidenten. Emancipation der Dissidenten, Quäker, Juden im Mittelalter. Naturalisation. Politische Rechte. Zulassung zum Parlamente. Ein Mohamedaner Attorney. Sonntagsfeier. Kirchhöfe. Strafen für Gotteslästerung . 71

8. Capitel. Die Press- und Redefreiheit. — Die Presse nach gemeinem Rechte frei. Statut de Scandalo Magnatum. Censurgesetze der Tudors. Begriff des Libel unter Jacob I. Milton. Herstellung der Censur unter Carl II. Abschaffung der Censur nach der Revolution. Wilhelm III. und der dänische Gesandte. Beeinträchtigung der Pressfreiheit durchs Parlament. Parlamentsberichte. Parlamentarische Druckschriften. Ungunst der Richter der Pressfreiheit gegenüber. Strafgesetze gegen die Presse unter dem Hause Hannover fortdauernd. Neuere Gesetzgebung. Begriff des Wortes Libel. Libel einst jeder Tadel der Regierung. Neuere Interpretation. Verbalinjurien. Unterschied der Bestrafung von Libel und Verbalinjurien. Beschränkung der Jury in Libelprocessen. Fox's Libelgesetz. Scheu, Libelprocesse anzustrengen. Jetzige Rücksichtslosigkeit der Presse. Scheu der Regierung, Pressprocesse anzustrengen. Verantwortlichkeit des Druckers uud Colporteurs. Confiscation von Druckschriften. Caution. Zeitungsstempel. Theatercensur. Theater-Concessionen. Aengstliche Theater-Censur zur Zeit der französischen Revolution Seite 84

9. Capitel. Der Schutz der persönlichen Freiheit. — Magna Charta. Schutz der Gefangenen. Willkür der Tudors und Stuarts. Petition of rights. Acte unter Carl I. Habeas-Corpus-Acte. Gaol delivery. Wer verhaften lassen kann? Form der Verhaftung. Verhaftsbefehl. Caution. Warrant of Commitment (Ordre zur weiteren Inhaftirung). Haussuchungen. Schuldhaft 94

10. Capitel. Das Briefgeheimniss. — Cromwell gründet das Postamt zu Staatszwecken. Gesetz über das Briefgeheimniss. Fortgesetzte Verletzung desselben. Berichte des Parlaments. Briefe fremder Gesandten. Ordre von Fox. Kaiser Nicolaus. Mazzini. Wegen der Allgemeinheit des Missbrauches bleibt die Untersuchung auf sich beruhen . 102

11. Capitel. Das Petitionsrecht. — Beschränkungen nach der Restauration. Bill of Rights sichert die Petitionsfreiheit. Verbot petitionirender Volksversammlungen in der Nähe des Parlamentes . . 105

12. Capitel. Das Versammlungs- und Associationsrecht. — Verbot politischer Gespräche. Verbot geheimer Gesellschaften. Verbot des Verkehrs politischer Gesellschaften unter einander. Ruhestörende Versammlungen. Aufruhr-Acte 106

13. Capitel. Das Recht des Widerstandes. Die Magna Charta sanctionirt die legale Insurrection. Passiver Gehorsam. Declaration of Rights sanctionirt das Recht des Widerstandes 107

Zweites Buch.

Die Krone.

1. Capitel. Die Stellung des englischen Königthums. — Der Sachsenkönig und der Normannenkönig. Der König dem Gesetze unterworfen. Bracton, Fortescue und Onslow über das englische Königthum. Der König kann nicht Unrecht thun. Das Königthum von Gottes Gnaden unter den Stuarts. Dasselbe wird missliebig unter Georg I. und Georg II. Titel des Königs. Prärogative des Königs. Georg III. Der König von England kein Grosswahlherr. Royalistische Gesinnung gegen Georg IV., gegen Königin Victoria. Wunderkuren englischer Könige. Treueide. Unterthanenpflicht. Der factische König auch rechtlich König . 110

2. Capitel. Der Erwerb und Verlust der Krone. — Nur das Gesetz, nicht die Geburt reguliren die Ansprüche auf die Krone. — Uebertragung der Krone an's Haus Hannover. Keine Wahlmonarchie. Abweichung von der gewöhnlichen Erbfolge. Erbfolgeordnung. Succession von Frauen. Krönung und Krönungseid. Krönungsceremonie. Fingirte Abdankung . 119

Seite

3. **Capitel.** Die Prärogative des Königs. — Begriff der Prärogative. Einzelne Prärogative. Unverantwortlichkeit des Königs. Perfectibilität des Königs. Der König nie minderjährig. Unsterblichkeit des Königs. Der König Eigenthümer alles Landes. Krieg und Frieden. Oberster Beamter. Gesandte. Tractate. Caperbriefe. Fremdenpolizei. Gesetzgebende Gewalt des Königs. Parlamentsacte binden ihn nur bedingt. Generalissimus. Hafenrecht. Leuchtthürme. Waffenausfuhr. Auswanderungsverbot. Der König oberster Richter. Der König General-Staatsanwalt. Begnadigungsrecht. Proclamationen. Ertheilung von Privilegien. Marktrecht. Münzregal. Haupt der Kirche. Kein Miteigenthum mit dem Könige. Hochverrath und Landesverrath 124

4. **Capitel.** Von der Regentschaft. — Kein allgemeines Regentschaftsgesetz. Minderjährigkeit Heinrichs VI. Commission für den minderjährigen Eduard VI. Philipp von Spanien eventueller Regent. Regentschaftsgesetz unter Georg II. Unausgeführtes Regentschaftsgesetz von 1765. Erste Krankheit Georgs III. Niemand hat ein Recht auf die Regentschaft. Regentschaftsgesetz von 1811. Regentschaftsgesetz unter Wilhelm IV. Regentschaftsgesetz unter Königin Victoria. 130

5. **Capitel.** Von den Einkünften des Königs. — Ordentliche und ausserordentliche Revenuen des Königs. Civilliste von Georg I. bis Wilhelm IV. Civilliste der Königin Victoria. Königliche Grundstücke. Juwelen und Schatz der Königin 133

6. **Capitel.** Von der Familie des Königs. — Keine Ebenbürtigkeit erforderlich. Royal Marriage Act. Vorrechte der Königin-Gemahlin in Beziehung auf ihr Vermögen. Das Oberhaus Gerichtshof über eine Königin. Eine Krönung der Königin-Gemahlin nicht nothwendig. Königin-Wittwe. Der Gemahl einer regierenden Königin. Rechte des letztverstorbenen prince-consort. Der Thronfolger. Dessen Gemahlin. Princess Royal. Königliche Familie. Dotation 134

7. **Capitel.** Der Hofstaat. — Lord Steward of the Household. Treasurer. Comptroller. Master of the Household. Secretary of the Green Cloth. Lord Chamberlain. Mistress of the Robe. Master of the horse. Bischof von London. Capläne. Erbämter 137

Drittes Buch.

Die Staatsverwaltung.

1. **Capitel.** Das englische Staatsbeamtenwesen. — Unabhängigkeit der älteren Verwaltung von der Centralregierung. Neuere bureaukratische Organisation. Vergleich mit dem Continent. Kriegsminister. Kein Cultusminister. Kein Justizminister. Kein Polizeiminister. Unabsetzbarkeit der Subalternbeamten. Trennung der Justiz von der Administration. Finanzwesen. Keine Fachmänner an der Spitze der Geschäfte. Minister wechseln in den Ressorts. Patronage. Anciennetät. Zahl der Beamten 140

2. **Capitel.** Der Geheime Rath (The Privy Council). — Coke über den Geheimen Rath. Die 5 Minister seit der Thronbesteigung des Hauses Lancaster. Uebergriffe des Geheimen Rathes. Sternkammer. The King in Council. Ernennung der Geheimen Räthe. Pflichten des Privy Council. Mitglieder desselben. Deren Eid. Juntas. Cabal. Cabinet. Lord Somers gegen das Cabinet. Verbot der Cabinetsregierung durch die Act of Settlement. Cabinet und Geheimer Rath beim Tode der Königin Anna. Das Cabinet im Rechte Englands unbekannt. Sir Cornewall Lewis und Macaulay über dasselbe. Unbedeutendheit des Geheimen Rathes. Recht, Hochverräther verhaften zu lassen. Richterliche Functionen. Ständige Comités. Judicial Committee. Erziehungs-Comité. Functionen des Board of Health . 145

Seite

3. **Capitel.** Die Finanzverwaltung. — Court of Exchequer. Lord High Treasurer. Neue Treasury seit dem Hause Hannover. First Lord of the Treasury. Chancellor of the Exchequer. Junior Lords. Das Schatzgericht vom Schatzamt getrennt. Comptroller General. Die Bank von England. Amtsgewalt des Comptroller General. Paymaster General. Solicitor of the Treasury. Commissioners of Inland Revenue. Zollwesen. Postamt. Münzwesen 157

4. **Capitel.** Das Staatssecretariat. — Der Staatssecretair früher ein unbedeutender Beamter. Seine Bedeutung mit dem Aufkommen der parlamentarischen Regierung. Staatssecretariat noch immer eine Einheit. 1. Staatssecretair des Innern. Civilstandsbeamte. Beschwerde-Instanz des Ministers. Secretair für Irland. Lordlieutenant von Irland. 2. Minister des Aeussern. Gesandte. Lord John Russell und Lord Palmerston über ständige Gesandtschaften. 3. Colonial-Secretair. 4. Der Kriegsminister. Kriegssecretair nur Verwaltungsbeamter. 5. Secretair für Indien. Ohnmächtiger Council für Indien. Rechte der Staatssecretaire im Oberhause zu sitzen 161

5. **Capitel.** Die neugebildeten Verwaltungsämter (Parliamentary Boards). — I. Handelsamt. Naval Department. Railway Department. Unterbehörden. II. Domainenverwaltung. III. Bautenministerium. IV. Das Armenamt. V. Die Ablösungs-Commissionen . 166

6. **Capitel.** Die übrigen Immediat-Verwaltungsbehörden. — Die Admiralität. Der Kanzler von Lancaster. Der Lord Warden of the Cinque Ports. Der Lord Kanzler. Der Attorney General. Der Solicitor General 169

7. **Capitel.** Die Armee. — Nur die Miliz dem Gesetze bekannt. Die Miliz unter den Stuarts und Tudors. Verfall unter dem Hause Hannover. Miliz zur Zeit Napoleons I. Neue Miliz seit 15 u. 16 Vict. c. 50. Allgemeine Dienstpflicht. Invaliden. Volunteers. Stehendes Heer. Nach gemeinem Rechte keine Disciplinarstrafen. Kein Heer ohne Zustimmung des Parlaments. Erste Mutiny-Act. Kriegsartikel. Opposition gegen stehende Heere. Kein eximirter Gerichtsstand. Keine Schuldprivilegien. Einschreiten nur auf Requisition der Civilbehörden gestattet. Verantwortlichkeit von Officieren und Soldaten. Porteous Mob. Fall von Six Miles-Bridge. Gleiche Interessen der Officiere mit der Parlamentsregierung. Käuflichkeit der Patente. Avancement. Sergeanten. Der Oberbefehlshaber. Keine Armeecorps, Divisionen und Brigaden. Grösse der englischen Armee. Eingeborene indische Armee. Fremde Truppen 170

8. **Capitel.** Die Flotte. — Die Flotte ein stehendes Institut. Strafcodex. Seesoldaten. Militairische Testamente. Schuldprivilegien. Matrosenpressen. Keine Käuflichkeit der Stellen. Rangordnung . . 181

Viertes Buch.

Die Staatskirche.

1. **Capitel.** Die politische Stellung der Staatskirche und ihrer Geistlichen. — Character der englischen Reformation. Prämunire. Innerliche Reformation. Unterstützung Heinrichs VIII. durch die Gentry. Katholisches in der englischen Kirche. 39 Artikel. Vergleich der englischen und katholischen Kirche. Ehescheidung. Canning und der Papst. Oberhoheit des Königs. Die katholische Kirche nicht anerkannt. Titelbill. Kirchliche Gewalt des Parlamentes. Politischer Character der englischen Kirche. Parteien in der Kirche. Puseyiten. Wiseman über dieselben. Unpopularität der Kirche. Exclusivität ihrer Geistlichen. Statistik der Hochkirche 182

Seite

2. Capitel. Privilegien der Geistlichen. — Kein eximirter Gerichtsstand. Benefit of the Clergy. Ausnahme davon. Brandmal. Ausserordentliche Strafen. Weltliche Aemter. Horne Tooke's Act. Keine Pflicht zu Ehrenämtern. Execution gegen Geistliche . . . 190

3. Capitel. Die Erzbischöfe und Bischöfe. — Erzbischöfe. Erzbischof von Canterbury; von York. Bischofswahl. Bischöfe keine Pairs. Suffraganbischöfe. Ecclesiastical Commission. Church Estate Commissioners. Kirchenbaucommission 193

4. Capitel. Die übrige Geistlichkeit. — Capitel. Rechte derselben. Pfarrer. Vicare. Curates. Patronat. Archidiacone. Rural deans . 195

5. Capitel. Die Convocation. — Geistliche früher im Unterhause. Besteuerung durch die Convocation. Convocation von Canterbury; von York. Verfall der Convocation. Burke über die Convocation. Diesjährige Sitzung 197

6. Capitel. Die Universitäten. — Universitäten älter als die Colleges. Merton College. Autonomie der Colleges. Absperrung von All Souls College. Strenge Zucht. Oxford. Der Kanzler. Der Vicekanzler. Congregation. Convocation. Verfassung von Cambridge. Durham. Londoner Universität 200

Fünftes Buch.

Die Gerichtsverfassung.

1. Capitel. Characteristik der englischen Justizverfassung. — Keine Competenzconflicte. Trennung der Justiz von der Administration. Zusammengehörigkeit des öffentlichen und Privatrechtes. — Inns of Court. Juristischer Tact der Engländer. Practische Ausbildung. Unabhängigkeit der Rechtscandidaten. Keine Carriere. Unabhängigkeit der Richter. Justiz und Parlament. Oberaufsicht über die geistlichen Gerichte. Braintree Fall. Disciplinargewalt. Contempts Keine Collegialverfassung. Richterliche Würde. Coke in Raleighs und Essex Process. Richter im vorigen Jahrhunderte. Bedeutung der englischen Justizorganisation fürs öffentliche Recht. Jury. Englisches und deutsches Civilprocessverfahren. Vorzüge des Letzteren. Gerichtshöfe des Common Law und Billigkeitsgerichte. Courts of Record and not of Record 203

2. Capitel. Die Reichsgerichte zu Westminster. — Persönliche Gegenwart des Königs in den Gerichten. Curia regis. Der Finanzgerichtshof. Curia apud Monasterium. Reisende Richter. 5 Commissorien derselben. Nisi prius Justiz. Queen's Bench. Crown side. Plea side. Court of Common pleas. Court of Exchequer. Court of Exchequer Chamber. Court of Criminal appeal 214

3. Capitel. Aeltere kleine Localgerichtshöfe. — Localgerichte. Court of pie poudre. Jurisdiction der Cinque Ports. Court of Chivalry. Stannary Court. Marshalsea Court. Palace Court . . 221

4. Capitel. Neu creirte Gerichtshöfe. — Ehegerichtshof. Frühere Ehegesetzgebung. Court of probate. Testamente früher bei den geistlichen Gerichten. Administration. Aufbewahrung der Testamente. Säcularisation der Testamentsgesetze. Central Criminal Court. Grafschaftsgerichte. Deren Competenz 223

5. Capitel. Die Advocaten und Anwälte. — Barristers. Corporativer Geist der Counsels. Special Pleaders. Conveyancers. Attorneys. Solicitors. Notare. Doctor's Commons 228

6. Capitel. Die Kronanwaltschaft und das Anklageverfahren. — Gegenseitige Friedensbürgschaft. Popularklage. Privatanklage. Schottische Staatsanwaltschaft. Law officers. Attorney General. Solicitor General. Indictment. Grand Jury. Versuche, dieselbe zu beseitigen. Kleine Jury. Geschworenenlisten. Alte Zeugenjury. Urtheilsjury. That- und Rechtsfrage. Kein Inquisitionsprocess. Hochverrathsgesetze. Schutz bei Hochverrathsprocessen 230

Seite

7. Capitel. Der Kanzler und die Billigkeitsgerichte. — Begriff der Billigkeitsjustiz. Der Beichtvater des Königs. Conflict des Kanzlers Ellesmere mit Lord Coke. Selden über die Billigkeitsjustiz. Lord Redesdale's Urtheil. Grosse Gewalt des Lordkanzlers. Umfang seiner Geschäfte. Gerichtsbarkeit nach Common Law. Umfang der Billigkeitsjustiz. Gerichtsbarkeit des Kanzlers auf Grund von Statuten. Delegirte Jurisdiction. Willkür des Kanzlers. Verfahren im Kanzleihofe. Schleppender Geschäftsgang. Lord Eldon. Der Kanzler und die Parteiregierung. Milde Stiftungen. Masters in Chancery. Vice-Kanzler. Bagatellsachen ausgeschlossen. Bankerotthof 237

8. Capitel. Die Militairgerichte. — Judge Advocate General. Deputy Judge Advocate General. General Court Martials. Ehrengerichte. Standgerichte. Courts of Inquiry 244

9. Capitel. Die geistlichen Gerichte (Curiae Christianitatis). — Praemunire. Die höchste geistliche Gerichtsbarkeit beim Könige. Archdeacon's Court. Consistory Court. Court of Arches. Prerogative Court. Disciplinarhof. Appellation. Judicial Committee of the Privy Council. Prohibition. Laienrichter. Gerichtsbarkeit dieser Gerichte. Busse. Excommunication. Weltlicher Arm. Admiralitätshof. Prisengericht. Appellation von diesem Gerichte 245

10. Capitel. Die Universitätsgerichte. — Disciplinargewalt der Heads und Governors. Chancellor's Court. Vielfache Appellation. Gerichtshof des Lord High Steward 251

11. Capitel. Das Oberhaus als Gerichtshof. — Gerichtsbarkeit der Curia Civium. Entstehung der Appellationsgerichtsbarkeit des Oberhauses. Beirath der Richter. Unterschied zwischen Law- und Equitysachen. Stimmrecht aller Pairs. O'Connells Prozess. Nur der Lord Kanzler als Richter nothwendig. Gerichtshof über Pairs. Lord High Steward. Sein Gerichtshof 251

Sechstes Buch.

Die Localverfassung und Verwaltung.

Einleitung. Wesen des englischen Selfgovernments. — Ehrenämter. Grundsteuer. Umfang der englischen Selbstverwaltung. Richterliche Localbeamte. Ernennungs- und Wahlprincip. Friedensrichter. Lordlieutenant. Sheriff. Höhere Gerichtsbarkeit der Queen's Bench. Beschwerde-Instanz des Ministers des Innern. Centralisation und Selfgovernment keine Gegensätze. Keine Trennung von Stadt und Land. Village, Town, City. Corporationen. Städte ohne Corporationsrechte. Grösse der Kirchspiele. Keine Bauerndörfer. Keine Patrimonialrechte. Aristocratie des alten Selfgovernments. Neues Selfgovernment. Gewählte Bureaucratie. Kirchspiele. Wachsende bureaucratische Bevormundung. Altes und neues Selfgovernment . 256

Erste Abtheilung.

Das englische Selfgovernment vor der Reformbill.

1. Capitel. Die Grafschaft und ihre Unterabtheilungen. — Grafschaften. Tythings. Frankpledge. Hundreds. Veränderungen in der normannischen Zeit. Kirchspiele. Polizei-Bezirke. Counties palatinate. Chester. Durham. Lancaster. Counties corporate . . 262

2. Capitel. Der Sheriff und seine Unterbeamten. — Ernennung des Sheriff's. Amtsbefugnisse. Under-Sheriff. Deputy-Sheriff . . 267

3. Capitel. Der Coroner. — Wahl des Coroner's. Der Coroner Assistent und Vertreter des Sheriff. Coroner's Inquest. Coroner's Jury. Verantwortlichkeit des Coroner's. Politische Wichtigkeit des Amtes. Unterordnung unter das Friedensrichteramt 270

Seite

4. **Capitel.** Der Lord Lieutenant. — Ernennung. Absetzungen. Friedensbewahrung. Miliz 272
5. **Capitel.** Das Friedensrichteramt. — Bedeutung des Amtes. Nichtanwendbarkeit desselben auf deutsche Verhältnisse. Ernennung. Qualification. Erlöschen des Amtes. Geschäftsumfang. Quorum. Gerichtsbarkeit. Summarische Justiz. Hülfsbücher 273
6. **Capitel.** Die englische Armengesetzgebung vor dem Armengesetze von 1834. — Armenwesen unter den Plantagenets; unter den Tudors. Verschwinden der kleinen Grundeigenthümer. Aufhebung der Klöster. Gesetze Eduards VI. Armengesetze Elisabeth's. Unterstützungspflicht der Kirchspiele. Armenaufseher. Vernichtung der Cottages. Blackstone's Urtheil über die Armengesetze 278
7. **Capitel.** Die Surveyors of Highways (Landstrasseninspectoren). — Highways. Ernennung der Surveyors. Befugnisse. Highway rate. Turnpike Roads 285
8. **Capitel.** Die Constables. — High Constables. Petty Constables. Polizeilast. Amtspflichten. Verantwortlichkeit. Ernennung der Petty Constables. Special Constables 286
9. **Capitel.** Die städtischen Corporationen. — Begriff der City. Römische Städte. Sächsische Städte. Feefarm. Gilden. Identität von Gilden und Stadtverfassung. Vergleichung englischer und belgischer Städte. Städte unter den Tudors. Incorporirte und nicht incorporirte Städte. Bylaws. Counties Corporate. Corruption der Stadtverfassungen. Bristol. Canterbury. Chichester. Exeter. Gloucester. Newcastle. Oxford. Portsmouth. Worcester. York. Umfang der Thätigkeit der Corporationen. Urtheile über die älteren Städteverfassungen 288
10. **Capitel.** London. — Alte Charten. Democratie. Hustings. Court of Conscience. Verfassung der City. Grösse Londons. Parlamentarische Gesetzgebung. Alte Londoner Polizei 299
11. **Capitel.** Die Freibezirke. — Court Leets. Liberties. Court Baron. Franchises 302

Zweite Abtheilung.

Das Selfgovernment seit der Reformbill.

1. **Capitel.** Vergleich des alten und neuen Selfgovernments. — Grafschaft. Friedensrichter. Neue Behörden. Beschwerde-Instanz. Neue Polizei . 304
2. **Capitel.** Das Kirchspiel. — Vill und Town mit Parish (Kirchspiel) identisch. Das Kirchspiel eine weltliche Gemeinde. Behält stets eine politische Bedeutung. Kirchspieleingesessene. Vestry. Select Vestry. Open Vestry. General Vestries Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act. Churchwardens. Kirchensteuer. Deren Aufbringung. Verfall der Churchrate. Bloss geistliche Kirchspiele. Heutige Bedeutung der Kirchspiele 305
3. **Capitel.** Die Armenverbände. — Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act. Neues Armengesetz. Armenamt. Poorlaw Board. General Orders. Poorlaw Unions. Board of Guardians. Overseers of the poor. Andere Unterbeamte. Workhouses. Armenschulen. Armensteuer. Vergleich mit dem Continent. Schottland 313
4. **Capitel.** Andere Communalverbände zum Zweck localer Wohlfahrtspolizei. — Mangelnde Wohlfahrtspolizei. Commission of Sewers. Stadtverschönerungscommissionen. Gesundheitspolizei. Local Government Act. Nebeneinanderstehen verschiedener Behörden 323

Seite

5. **Capitel.** Die städtischen Corporationen seit der Reform vom Jahre 1835. — Städte, in denen die Städteordnung eingeführt ist. Friedensrichter der Städte. Recorder. Town Council. Mayor und Aldermen. Beamte der Stadt. Polizei. Steuern. Aufsicht über die Finanzverwaltung. Vergleich mit continentalen Verfassungen. Preussische Zustände. Neue englische Städte 326
6. **Capitel.** Die Hauptstadt in ihrer jetzigen Verfassung. — Die Polizeigerichte. The Metropolitan Police. The Board of Works. Die City-Verfassung. Ueberblick über die Verfassung der Hauptstadt 333
7. **Capitel.** Die Grafschaft, ihre Unterabtheilungen und die Grafschaftsbeamten. — Grösse der Grafschaft. Divisions. Gefängnisse. Irrenhäuser. County rate. Steuern zu speciellen Zwecken 338
8. **Capitel.** Der Berufskreis der einzelnen Friedensrichter. — Ernennung der Friedensrichter. Friedensbewahrer. Surety for the peace and good behaviour. Verwaltung. Polizeigerichtsbarkeit. Summarische Jurisdiction. Vagabunden- und Bettlerpolizei. Correctionshäuser. Voruntersuchungsverfahren. Streitigkeiten über rückständige Zehnten. Besitzstreitigkeiten. Exmissionsklagen 340
9. **Capitel.** Die Special und Quarter Sessions der Friedensrichter. — Petty Sessions. Special Sessions. Quarter Sessions. Deren Berufung. Wer zu laden. Custos Rotulorum. Clerk of the peace. Besteuerung. Ernennung von Beamten. Grosse Jury. Die Friedensrichter als Strafrichter. Die Quarter Sessions als Appellations-Instanz. Contempts of Court 347
10. **Capitel.** Oberaufsicht-, Beschwerde- und letzte Instanz gegen friedensrichterliche Entscheidungen. — Verantwortlichkeit der Friedensrichter. Regresspflicht. Entlassung derselben. Writ of Certiorari. Appellation an's Reichsgericht. Mandamus . . 351
11. **Capitel.** Die Executivpolizei der Grafschaft. — Gemeindeconstables. Neue Polizei. Städtische Polizei. Kosten. Unterordnung der Polizeibeamten. Strafen wegen Assault. Verantwortlichkeit. Argwohn gegen die moderne Polizei. Special-Constables. Haben die gemeinen Engländer besondere Achtung vor dem Gesetz? 353

Siebentes Buch.

Das Parlament.

1. **Capitel.** Historischer Ueberblick. — Das Parlament höchster Staatskörper. Witenagemote. Curia Regis. Wachsende Macht derselben. Magna Charta. Steuerverweigerungsrecht. Deputirte der Ritterschaft, der Städte und Flecken. Trennung in Oberhaus und Unterhaus. Untergang der feudalen Pairie. Ohnmacht des Unterhauses unter den Plantagenets. Geldbills müssen im Unterhause zuerst berathen werden. Gesetzgebungsrecht des Königs. Petitionen. Misstrauensvoten. Räthe des Königs auf Antrag des Parlaments entfernt. König und Parlament einig gegen Rom und den Clerus. Eröffnung des Parlaments. Instruction der Wähler. Liberum veto. Schwäche des Parlaments unter den Tudors. Conflicte beider Häuser unter Elisabeth. Keine Redefreiheit unter Elisabeth. Steuern unter den Tudors nicht ohne Zustimmung des Parlaments erhoben. Opposition gegen Elisabeth. Bill of attainder. Jacob I. und sein Parlament. Conflict Carls I. mit seinen Parlamenten. Vermehrte Gewalt des Parlaments unter der Restauration. Die Revolution. Declaration of Rights. Oberherrschaft des Parlaments. Parteiregierung. Mutiny und Septennial act. Ohnmacht der beiden ersten George. Versuch Georg's III. die Prärogative zu stärken. Veränderungen in der Organisation des Parlaments seit der Revolution 357

Seite

2. **Capitel.** Die Constituirung des Parlaments. — Begriff des Wortes Parliament. Das Parlament ein Gerichtshof. Gegenwart des Königs im Parlament. Seit Georg I. kein König Zuhörer im Parlament. Der König Anfang und Ende des Parlaments. Berufung des Parlaments. Convente. Jährliche Sessionen. Jährliche Parlamente. Dreijährige Parlamente. Siebenjährige Parlamente. Ort der Berufung. Eröffnung des Parlaments. Sprecherwahl. Bestätigung desselben. Thronrede. Bill pro forma gelesen. Amendements zur Adresse. Prorogation. Proclamation zum Zwecke der Berufung des Parlaments. Auflösung. Tod des Königs 371

3. **Capitel.** Die Organisation des Oberhauses. — Classification der Pairs. Erbrecht. Privilegienfragen. Zahlreiche Pairscreirungen. Nicht-Geschlossenheit des Oberhauses. Bill von 1719. Walpole über das Oberhaus. Pairsernennungen unter dem Hause Hannover. Bischöfe. Sie sind keine Pairs. Lebenslängliche Pairs. Irische Pairs. Schottische Pairs. Statistik des Oberhauses. Privilegien. Proxy. Proteste. Sprecher des Oberhauses. Sitze. Oberhaus wenig besucht. Gentleman usher. Yeoman usher 378

4. **Capitel.** Die Constituirung des Unterhauses. — A. Das Wahlsystem vor der Reformbill. — Corporationsvertretung. Bezeichnung des Unterhauses. Census unter Heinrich VI. Bedingungen der Wählbarkeit. Zahl der Vertreter. Missverhältniss zwischen Wählern und Gewählten. Keine Berufung neuer Flecken von 1673 bis zur Reformbill. Wahlrecht in den Städten. Oligarchie. Rotten boroughs. Old Sarum. Schacher mit Wahlflecken. Geringe Zahl der Wähler. Inconsequenzen im Vertretungsmodus. Paley's Urtheil über das englische Repräsentativsystem. Vertretung in Schottland, in Irland. Familiensitze im Unterhause. Unterhaus keine Volksvertretung. Admiral Byng. Bestechung. Einige eclatante Corruptionsfälle. Poll. Wahlmanöver. Hofeinfluss. Die Wahlen und das Militair. Beamtencategorien ausgeschlossen 385

B. Das Wahlsystem seit der Reformbill. — Cromwell's Reform. Chatham und Junius über das Wahlsystem. Frühere Reformversuche. Reformbill von 1832. Rotten boroughs. Neues System der Vertretung. Freemen und Liverymen. 10 £ Census. Zeitpächter. Wahlqualification. Vertretung der Universitäten. Neues irisches Wahlgesetz. Kein Passiv-Census. Beamte gewisser Categorien nicht wählbar. Verletzung von Rechten der Corporationen durch die Reformbill. Protest der Minorität. Bourgeoisie. Vertretene grosse Städte. Vertretene kleine Ortschaften. Städtische Vertretung. Grafschaftsvertretung. Missverhältniss zwischen der Vertretung und der Bedeutung grosser Städte. Statistik von 1851. Willkür des Systems 396

C. Die Wahlen und die Zusammensetzung des Unterhauses. — Wahllisten. Revising barristers. Returning officers. Schutz der Wahlfreiheit. Bestechungsbill. Show of hands. Poll. Bericht über die Wahlen. Wahlprüfungen, früher in Privy Council und Chancery, sodann im Unterhause. Chippenham Election. Grenville Act. Neues Verfahren. Wahlcomités. Petitionen bei diesen Comités. Untersuchungscomités. Chiltern Hundreds. Ausstossung von Mitgliedern. Wilkes. Cochrane. Diäten. Sprecher. Treasury Bench. Beschlussfähigkeit. Volle Häuser 406

5. **Capitel.** Die Privilegien des Parlaments. — Beweis für ein Privilegium. Natur des Privilegiums. Das Unterhaus als Beirath der Krone. Omnipotenz des Parlaments. Fortescue's Ansicht. Hale's, Burleigh's und Blackstone's Aussprüche. Parlament ändert die Religion des Reiches. Bestimmt Droschkentaxen. Conflict mit der Tempelverwaltung in Ceylon. Eisenbahninteressen. Die Privilegien und die

Gerichte. Stockdale wider Hansard. Conflict mit der Queen's Bench. Gesetz über Veröffentlichung parlamentarischer Druckschriften. Mansfield, Denman, Littledale und Patteson über die Grenzen der Parlamentsprivilegien. Privilegien müssen bewiesen werden. Conflicte beider Häuser in Privilegiensachen. Unterhaus als Gerichtshof. Willkür des Verfahrens. Verbot des Drucks von Parlamentsberichten. Neuere Praxis. Ausschluss der Oeffentlichkeit. O'Connell und die Times. Libelprocesse im Parlamente. Das Oberhaus ein Court of Record. Knieen an der Barre. Verfolgung von Petitionirenden. Verantwortlichkeit der Mitglieder, welche ihre Reden drucken lassen. Verhaftung von Mitgliedern. Bankerottgesetze. Schutz der Zeugen . Seite 412

6. Capitel. Die Geschäftsbehandlung im Parlament. — Standing orders. Beschlussfähigkeit. Motion for candles. Tagesordnung. Motion. Amendements. Previous question. Die Sprecher in beiden Häusern. Fragestellung. Ehrfurcht gegen den König. Rechte der Minorität. Abstimmungsmodus. Ayes und Noes. Contents und non Contents. Committees des ganzen Hauses. Select Committees. Deren Befugnisse. Vorladung von Zeugen. Vereidigung. Petitionen. Massenpetitionen. Private Bills. Kosten derselben. Ausschüsse für Berathung derselben. Berathung im Plenum. Status Bills. Restitutionsbills. Initiative der Minister. Alle Bills früher Petitionen. Moderne Form. Dreimalige Lesung einer public bill. Berathung einer solchen im Committee. Conferenzen beider Häuser. Form der Conferenzberathungen. Beschleunigter Geschäftsgang. Deposition der Bills. Königlicher Assent: In Person, durch Commission. Dank des Parlaments bei Gnadenbills. Gültigkeit defecter Bills nach Erhalt des königlichen Assents. Verkehr zwischen Krone und Parlament. Documente. Blaubücher. Affghanistanisches Blaubuch 425

7. Capitel. Die gesetzgebende Gewalt des Parlaments. — Zweifelhafte legislatorische Allgewalt des Parlaments. Blackstone. Paley. Amerikanische Verfassung. Magna Charta der Colonien. Coke, Holt und Hobart gegen die absolute gesetzgebende Gewalt des Parlaments. Factische Beschränkung der Parlamentsgesetzgebung. Uebermaass der Statuten. 36 Quarto Volumina Criminalgesetze. Lord Cranworth's Urtheil über dieselben. Schlechte Form aller Gesetze. Publication der Gesetze. Eintheilung der Acts of parliament . . . 444

8. Capitel. Das Parlament als Finanzbehörde. — Ordentliche Revenue. Bischop's Temporalities. Corodies. Domainen. Royal fish. Wracks. Gold und Silber. Schätze. Waifs. Estray. Bona vacantia. Escheat. Ausserordentliche Revenue. Budget. Landtax. Malztax. Accise. Rechte des Unterhauses bei der Steuerbewilligung. Beschränkte Gewalt der Lords. Papiersteuer. Tacking Bills. Geld nur für bestimmte Zwecke bewilligt. Committee of Supplies. Committee of Ways and Means. Staatsschuld. Anleihen. Recht des Unterhauses, das ganze Budget zu verwerfen. 449

9. Capitel. Das Parlament als höchster Staatsgerichtshof. — Gewalt des Parlaments über Leben, Gut und Freiheit der Staatsbürger. Attainder. Bill of attainder oder pain and penality. Clarence. Thomas Morus. Catharina Howard. Strafford's Prozess. Fenwick. Südseedirectoren. Königin Caroline. Impeachment. Ministerverantwortlichkeit. Fraglich, ob Commoners wegen Felony vom Oberhause gerichtet werden können. Anstey's Anklage. Klageartikel. Gerichtshof des Lord High Steward. Keine Abolition zulässig. Parlamentsauflösung hebt das Impeachment nicht auf. Managers des Unterhauses. Erstes und letztes Impeachment. Sir Robert Peel und Cox über Impeachment 458

Seite

10. Capitel. Die Gestaltung der königlichen Prärogative unter der Herrschaft des Parlaments. — I. Individualitäten zu berücksichtigen. Missbrauch der Prärogative durch die Stuarts. Wilhelm III. Anna. Unbeholfenheit Georgs I. Unbedeutendheit Georgs II. Scheinbares Wachsen der königlichen Gewalt unter Georg III. Absetzungen. Allianz Georgs III. mit North und dem Parlament. Wilke's Angelegenheit. Sturz von Lord North. Die Coalition. Fox's East India Bill. Pitt's Alleinherrschaft. Georgs IV. Prätensionen und Ohnmacht. Wilhelm IV. und die Reformbill. Jugendzeit der Königin Victoria. Prince Consort. Royalistischer Geist der Engländer. — II. Parlamentarische Regierung vom langen Parlamente erstrebt. Der König kann seine Räthe nicht selbstständig wählen. Vermuthliches Schicksal eines nicht aristocratischen Cabinets. Die Krone kann die Auflösung des Parlaments verweigern. Recht, Minister zu entlassen. Brief der Königin an Lord John Russell. Lord Palmerston und der Pariser Staatsstreich. Lord John Russell über Palmerston's Verfahren. Mündlicher Verkehr des Ministers mit fremden Gesandten. Bedchamber question. Kein politischer Secretair seit Sir Herbert Taylor. Initiative der Minister. Verfall des Veto. Ohnmacht des Oberhauses gegen Krone, Minister und Unterhaus. Contrasignirung königlicher Acte. Proclamationen. Recht Krieg zu führen. Fremde Truppen in England. Uebergang der Prärogative auf's Cabinet. Begnadigungsrecht. Mangelnde Delicatesse des Parlaments. Umfang der Prärogative stets schwankend 465

11. Capitel. Die parlamentarische Regierung. — Antheil der verschiedenen Factoren an der parlamentarischen Regierung. Siebenjährige Parlamente. Häufige Auflösungen in neuerer Zeit. Bestechung der Parlamentsmitglieder. Walpole. Fox über die Bestechung. Geringere Bestechung unter Pitt d. J. Bestechung bei Privatbills. Impopularität des Parlaments. Bedeutung des Oberhauses. Uebergewicht des Unterhauses. Das Oberhaus ohne Initiative. Das Unterhaus delegirt seine Gewalt an's Cabinet. Junta. Cabal. Act of Settlement. Keine Verantwortlichkeit des Cabinets. Misstrauensvoten. Walpole's Sturz. Mangelnde Controlle. Dictatur des Ministers des Aeussern. Im englischen Reiche giebt es wirklich keine auswärtigen Angelegenheiten. Regierung Indiens. Gefahr, welche durch Abschaffung der Compagnie entstanden. Schädliche Einwirkung des Parlaments auf die indischen Angelegenheiten. Chatham über Indien. Premierminister seit 1830. Zusammensetzung des Cabinets. Der erste Lord des Schatzes nicht immer leitender Minister. Sturz des Cabinets. Regierungen, welche keine Majorität des Unterhauses für sich haben . 486

12. Capitel. Die Parteien und die öffentliche Meinung. — Werth und Unwerth des Parteiwesens. Die ganze Nation vom Parteiwesen beherrscht. Prozess der Königin Caroline. Prozess Walpole's. Cavaliere und Rundköpfe. Petitioners und abhorrers. Whigs und Tories. Unterscheidung beider Parteien. Verschiebung der Gegensätze. Democratismus der Jacobiten. Hannöversche Tories. Republicanische Whigs. Die Opposition gegen Walpole. Die Parteien von 1762—1789. Uebergewicht der Tories seit 1789. Die Whigs und die Reformbill. Die Tories Anhänger der Politik der Puritaner. Sir Robert Peel. Protectionisten. Peeliten. Palmerston'sche Whigs. Radicale Aristocraten. Benthamisten. Hume's kleine Charte. Manchesterpartei. Irische Brigade. Chartismus. Oeffentliche Meinung. Bedürfniss der Belehrung. Wechselwirkung der Presse und der öffentlichen Meinung. Die Times. Ihr Benehmen bei Berathung des neuen Armengesetzes. Ihre Allgewalt. Gefährdung des Parlamentarismus durch die öffentliche Meinung 503

Achtes Buch.

Die Rechtsverhältnisse des britischen Weltreiches.

Seite

1. **Capitel.** Die europäischen Länder. — Gewalt des Parlaments über das ganze Reich. Appell an das Privy Council und an die Queen's Bench. England und Wales. Die Canalinseln. Union mit Schottland. Gesetze Schottlands. Stewards und Sheriffs. Irland. Gibraltar, Malta, Helgoland 516
2. **Capitel.** Die Colonien. — Drei Classen der Colonien. Magna Charta der Colonien. Gouverneure. Bischofssitze. Die einzelnen Colonialverfassungen. I. Canada. Gewalt des Gouverneurs. II. Jamaica. III. Columbia. IV. Guiana. V. Trinidad, St Lucia und Falkland Islands. VI. Ceylon und Hongkong. VII. Cap-Colonie. VIII. Australien. Captain General. Neuere Verfassungen. New South Wales. Victoria. Van Diemensland. South Australia. Western Australia. New Zealand . 519
3. **Capitel.** Ostindien. — General-Gouverneur. Council desselben. Unterordnung der Gerichte unter die Reichsgerichte. Einheimische Civilrichter. Jury. Sessions Court. Militairgerichte. Sudder Dewanny Adawlut. Nizamut Adawlut. Advocaten. Civilbeamte. Steuerwesen. Kirche. Militairwesen 523

Verzeichniss
der vorzugsweise benutzten Bücher.

(Die römische Zahl bedeutet bei den Citaten den Band, die arabische die Seitenzahl.)

Annual Register von 1850—1862.
Archenholz, britische Annalen.
Biener, das englische Geschworenengericht. Leipzig 1852.
Blackstone, Commentaries, 4 Bände, citirt: Bl. I, 1 (1. Band 1. Seite).
Bowyer, Commentaries on the constitutional Law of England. London 1846.
Brougham, Lord, the british Constitution, London 1861.
Brougham, Sketches of the statesmen of the time of Georg III. London 1855.
Bucher, der Parlamentarismus wie er ist. Berlin 1855.
Bulwer, England and the English.
Burns, Ecclesiastical Law, citirt Burns I, 1.
Coke, Institutes.
Cox, M. A., The british Commonwealth, a Commentary on the Institutions and Principles of British Government.
Crabb, History of the English Law.
De Lolme, La constitution de l'Angleterre. Amsterdam 1771.
Fortescue, de laudibus legum Angliae.
Froude, History of England from the fall of Wolsey etc., London 1858.
Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. 2 Bände und ein Ergänzungs-Band zum 2. Bande. Berlin, Springer, 1857 u. 1859, citirt Gneist I, 1, der Ergänzungs-Band Gneist II, E.-B. 1.
Hallam, View of the State of Europe during the Middle Ages. London 1855, citirt Hallam Middle Ages I, 1.
Hallam, Constitutional History of England from the accession of Henry VII. to the death of Georg II.
Hansard, Parliamentary debates. Serie III.
Hume, history of England, fortgesetzt von Smollet und Hughs.
Lappenberg, Geschichte von England, fortgesetzt von R. Pauli.
Macaulay's History of England.
Mahon, Lord, History of England from the peace of Utrecht etc. Tauchnitz edition.
May, Law and practise of Parliament.
May, Constitutional history, 2 Volumes.
Meidinger, das britische Reich in Europa.
Mill and Wilson, History of British India.
Nicolay, Proceedings and Ordinances of the privy Council of England. 7 Vol.
Palgrave, an Essay upon the original authority of the King's Council.
Parliamentary Debates 1688—1741. 22 Vol.
Parliamentary Remembrancer. 1859. 1860. 1861. 1862.
Pashley, Pauperism and Poor Law. London 1853.
Philipp's englische Reichs- und Rechtsgeschichte.
Rüttimann, der englische Civilprocess. Leipzig 1851.
Rusworth's Historical Collection, Part. III, Vol. I und II.
Schlosser's Geschichte des 18. Jahrhunderts.
Smith (Thomas, Smithi Angli) de republica Anglicorum, Elzevire ed. 1630.
Smith, Toulmin, the Parish, 2d edition, London 1857.
Statistical Papers relating to India. London printed by the Court of directors of the East India Company 1853.
Statutes at large. — 1862.
Thierry, Augustin, Histoire de la conquête d'Angleterre par les Normans. Paris 1825.
Tocqueville, l'ancien Regime et la révolution.
Vincke, Freiherr L. von, Darstellung der innern Verwaltung Grossbritanniens.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Wesen des englischen Verfassungs-Rechtes.

Keine geschriebene Verfassungsurkunde. — Das Gemeine Recht die Hauptquelle des Staatsrechtes. — Sein Alter. — Sächsische Verfassung. — Despotismus Wilhelm I. — Behandlung der Sachsen. — Lehnssystem. — Doomesday Book. — Leges Edwardi Confessoris. — Französisches Lehnsysstem. — Magna Charta. — Das Parlament. — Das Unterhaus. — Das Friedensrichteramt. — Fortescue über die englische Verfassung. — Froissart über die Engländer. — Verfall der Aristocratie durch die Rosenkriege. — Die Tudors keine absoluten Herrscher. — Neue Aristocratie. — Französische Gegensätze. — Die Stuarts. — Jus divinum. — Passiver Gehorsam. — Petition of right. — Karl I. und sein Parlament. — Fortschritt der Macht des Parlamentes unter der Regierung Karl II. — Jacob II. — Die Grundsätze der Revolution. — Wilhelm III. und die Parteien. — Die Parlamentsgewalt im 18. Jahrhunderte. — Gewalt der Aristocratie. — Corruption des Hauses der Gemeinen. — Die Freiheit Englands. — Französische Urtheile. — Verfall des Selfgovernment. — Resultate der parlamentarischen Regierung. — Wachsende Macht der Städte. — Die Reformbill. — Gegenwärtiger Zustand des Verfassungsrechtes. — Schutzwehren der Freiheit. — Obsolete Statuten. — Verfall der königlichen Prärogative und Macht. — Constitutionelle Experimente auf dem Continent. — Bunsen über locale Institutionen.

Die englische Verfassung ist keine Errungenschaft eines empörten Volkes. Sie ist kein Geschenk eines liberalen Fürsten. Sie ist kein einzelner Freibrief in Titeln und Paragraphen geordnet; sie ist auch kein genau formulirter Vertrag zwischen Fürst und Volk. Sie ist eben nichts weniger als eine Verfassung

im gewöhnlichen Sinne, als ein verbrieftes und besiegeltes Staatsgrundgesetz. Sie ist aber auch keine Sammlung von einzelnen Freibriefen und Statuten. Denn die grossen Staats- und Gesetzgebungs-Acte von der Magna Charta an bis zur localen Verwaltungs-Acte von 1858, umfassen nur einen kleinen Theil des öffentlichen Rechtes Englands.

Das öffentliche Recht Englands selbst, ist nur ein Theil des einzig in seiner Anwendung erkennbaren englischen Gewohnheitsrechtes, ein Theil also des Common Law, von dem die Freibriefe und Statuten nur die Bestätigung einzelner Grundsätze [1]), die Sicherung deren Durchführung, vielfach freilich auch die Verleugnung eben jenes gemeinen Rechtes sind. Das hohe Alter dieses Gemeinen Rechtes, die vielhundertjährige, in tausend und abertausend Rechtsvorgängen aufgezeichnete Uebung desselben, setzen den Engländer in den Stand, sein Recht fast ausschliesslich aus eigenen Quellen erläutern zu können. Es ist gewöhnlich nur Luxus und Coquetterie, wenn der englische Staatsrechtslehrer die englische Verfassung durch das Beispiel von Athen und Rom zu erläutern versucht. [2]) Denn seine heimathliche Verfassung — oder sagen wir lieber sein heimathliches öffentliches Recht — sind hinlänglich offenbart in der Geschichte und in den Rechts-Urkunden seines Landes. Zu beiden Quellen müssen wir hinaufsteigen, wenn wir das öffentliche Recht Englands characterisiren wollen.

„Die englische Verfassung gleicht in ihrer historischen Entwickelung einem jener alten Herrensitze, welcher, anstatt auf einmal nach einem regelmässigen Plane und nach den Regeln der modernen Architektur gebaut zu sein, in verschiedenen Kunstperioden errichtet und von Zeit zu Zeit verändert wurde, und welcher noch ferner unausgesetzt Anbauten und Ausbesserungen nach dem Geschmacke, dem Schicksale oder nach der Bequemlichkeit der verschiedenen Eigenthümer erleidet. In solchem Gebäude sehen wir uns vergeblich nach Eleganz und richtigen Verhältnissen um, vergebens nach der Harmonie der einzelnen Theile, welche wir in einem modernen Bau zu erwarten berechtigt sind, — welche äussere Symmetrie, freilich viel mehr zum Amüsement der Beschauer, als zur Bequemlichkeit der Bewohner des Gebäudes beiträgt.“ [3])

So sehr auch die sächsische Periode durch Parteigeist ver-

1) „Nach alter Rechtsgewohnheit soll Niemand verhaftet, seines Besitzes entsetzt, noch sonst in Rechtsnachtheil kommen, ausser dass er sich vorher nach dem Rechte des Landes verantwortet hat. Diese Gewohnheit ist durch die Magna Charta bestätigt worden.“ Doctor and Student cap. VII. 23.

2) Siehe hierüber auch: Palgrave, An Essay upon the original authority of the Kings Council. p. 9.

3) William Paley.

dunkelt und ausgeschmückt worden, [1]) so ist doch nicht zu läugnen, dass der Baum der englischen Freiheit in ihr wurzelt, demnach uralt ist. England ist das Land der unsterblichen Institutionen. „Nichts ist in der Geschichte unserer Verfassung wunderbarer," sagt May: „als die Beständigkeit jeder Institution, welche einen Theil der Staatsgewalt bildet, trotz aller der beständigen und fortdauernden Veränderungen, welche viele Einrichtungen in Beziehungen auf Macht, Einfluss und Privilegium unausgesetzt erleiden." „Wo giebt es in diesem Augenblicke noch ein Land auf dem Continente", ruft ein anderer Autor [2]) aus: „dessen Recht sich auf Institutionen stützt, welche schon in den letzten zwei Jahrhunderten bestanden." In England aber sagte der Sprecher der Gemeinen schon vor zwei Jahrhunderten: „Es ist eine alte Satzung, dass keine Session eher ihren Anfang nimmt, ehe nicht eine Bill (pro forma) gelesen!"

„Die gegenwärtige Verfassung Englands," sagt ein dritter Schriftsteller, [3]) „verhält sich zu der Verfassung, unter welcher der Staat vor 500 Jahren blühte, wie der Baum zum Schössling, der Mann zum Knaben. Aber niemals gab es einen Augenblick, wo ein Hauptheil unserer Institutionen nicht über Menschengedenken hinaus schon bestanden hätte." Keine Revolution hat die Continuität des englischen Rechtes unterbrochen. Beide Revolutionen, die von 1641 und 1688 wurden unternommen, um bestehendes Recht durch neue Bollwerke zu schützen, nicht um neues speculatives Recht zu schaffen. Wenn auch 1649 mit dem Haupte des Königs die Monarchie für einen Augenblick verschwand, so wurde doch die englische Gesellschaft in ihren Grundlagen nicht erschüttert. Justiz und Verwaltung behielten ihre alten Formen und gingen trotz der Revolution ihre alten Wege. „So blieben die Grundlagen der englischen Gesellschaft fest, während dieselbe in ihren Gipfeln hin und her bewegt wurde." [4])

Die Verfassung der Sachsen beruhte auf einer freien Bauern-Gemeinschaft mit einem nur bedingt erblichen Könige an der Spitze. Das characteristische Element dieser Verfassung ist die grosse Sorgfalt, welche auf die Rechtspflege und die Sicherheitspolizei verwandt wurde. Diesem Princip entsprach die Gesammtbürgschaft und die administrative Eintheilung in Grafschaften, Hundertschaften und Zehntschaften. Die Grundlage dieser Eintheilung bildeten die ökonomischen Einrichtungen der angelsächsischen Ackerwirthschaften, indem die Sachsen in England wie in Deutschland sich in einzelnen Höfen, nicht in stadtähnlichen Dörfern, angesiedelt hatten. Der

1) Brougham Constitution 131.
2) Toulmin Smith „the parliamentary Remembrancer 1861. Vol. IV. p. 1.
3) Macaulay History of England.
4) Tocqueville, l'ancien regime et la revolution, 321.

Grundcharacter des sächsischen Staates war die Föderation. Aus 7 Königreichen hervorgegangen, bildeten auch die Unterabtheilungen Föderationen, welche aber nie den Zusammenhang mit dem Ganzen verloren.

Wilhelm der Eroberer leitete zwar sein angebliches Recht aus dem Testamente Eduard des Bekenners her. Dennoch war niemals die Unterjochung eines Volkes durch das andere vollständiger, als die der Angelsachsen nach der Schlacht bei Hastings. Die Güter der Sachsen, welche bei Hastings gefallen, oder vom Schlachtfelde geflohen, so wie derjenigen Sachsen, die zu den Fahnen des Königs Harold geeilt waren, wurden confiscirt. 1) Alle Sachsen wurden der Taille, Taillage (Tallagium) unterworfen. Häufig wurden solche schätzbaren Sachsen auch als nutzbare Pfänder an Barone ausgeliehen. Die Frauen der Sachsen wurden die Beute der Sieger; und man respectirte nicht einmal die sächsischen Heiligen. 2) Manchen Frauen wurde das Land ihrer gefallenen Männer nur aus Mitleiden auf ihre Lebenszeit gelassen. So behielt eine sächsische Frau die Nutzniessung am Gute ihres Mannes nur unter der Bedingung, die Hunde des Königs zu füttern. 3) Ausserdem verübten die normannischen Eroberer allerhand Gräuel. Sie steckten u. A. bei der Krönung Wilhelms London in Brand. 4) Ebenso verfuhr Geoffroy de Mandeville in Cambridge. Noch im Jahre 1124 klagte ein sächsischer Chronist: „Gott sieht das arme Volk auf's Jammervollste unterdrückt. Zuerst ist es seiner Besitzungen beraubt, und dann hingemetzelt worden. Es war ein trauriges Jahr.“ 5)

Es ist daher eine sehr irrige Fiction, anzunehmen, dass, weil Wilhelm sich den Erwerber Englands und nicht den Eroberer nannte, er die sächsische Freiheit geachtet. 6) Aber auch den Eroberern gegenüber gab es nie eine absolutere Monarchie als die seinige. Er allein hatte das Recht, Statuten zu machen. Auch seine Strafgewalt war fast unumschränkt.

Das eroberte und confiscirte Land vertheilte der König unter seine Lehnsleute. Die Sachsen mussten das Land, das sie behalten, den Eroberern zu Lehn auftragen, und wurden deren Aftervasallen. Doch waren die Lehne der grössten Vasallen unter den Eroberern nach continentalen Begriffen nur klein. Die Gerichtsbarkeit der Grundherren beschränkte sich auf niedere Straffälle und geringe Civil-Streitigkeiten. Kein Gutsgericht konnte Erkenntnisse anders als durch den Sheriff, also einen königlichen Beamten, vollstrecken

1) Thierry la conquète d'Angleterre. I, 326.
2) Thierry I, 413. II, 33.
3) Thierry II, 138.
4) Ranke engl. Geschichte I, 45.
5) „The greatest of all the Plantagenets“ p. 5.
6) Brougham Const. 143.

lassen und von allen Gutsgerichten fand Appell an die königlichen Gerichte Statt. Steuerfreiheit des Adels erkannte Wilhelm nicht an. Er zwang seine Vasallen, von ihren Ländereien diejenigen Steuern zu entrichten, welche zur Zeit Eduard des Bekenners üblich gewesen. [1])

Der vorstechende Characterzug der Normannenkönige war Habgier; ihr Staat ein auf möglichst hohe Steuern gerichteter Polizei-Staat. Aus dieser Tendenz ging die grosse Catastrirung, die Wilhelm über Lehn und Pachtbesitz, sowie die Listen, die er über die Bevölkerung aufnehmen liess, hervor. [2]) Die betreffende Catasterrolle wurde in der Cathedrale von Winchester aufbewahrt und von den Normannen „le grande rôle, le rôle royal, le rôle de Winchester,“ von den Sachsen aber das Buch des jüngsten Gerichtes „Doomesdaege book, Doomesday book“ genannt. [3]) Aber auch die Normannen entgingen der in Folge dieser berühmten Catastrirung vorgenommenen willkürlichen Besteuerung nicht, und mussten sich fügen, da sie keine getreuen Aftervasallen neben sich hatten.

Das Balanciren von Sachsen und Normannen gegeneinander macht es auch erklärlich, dass Wilhelm I. ohne Hindernisse eine der grössten politischen Revolutionen ungehindert durchzusetzen vermochte. Auf dem Reichstage zu Salisbury liess sich Wilhelm nicht bloss von seinen Vasallen, sondern auch von allen Landbesitzern den Treueid leisten. Dadurch durchbrach er das Lehnswesen in seinen Hauptgrundsätzen, emancipirte die Vasallen von der absoluten Folgepflicht gegen ihren Lehnsherrn, und stellte seine Gewalt, auch den Aftervasallen gegenüber, über die der Barone, und machte sich zugleich zum Herrn alles Grund und Bodens. [4]) Dieser Umstand, der verhältnissmässig nicht zu grosse Grundbesitz der Vasallen, sowie der Schutz, den die Sachsen gegen ihre kleinen Tyrannen beim grossen Tyrannen fanden, machten, dass die absolute Monarchie Wilhelm I. bereits ein Staat im modernen Sinne, freilich mit feudaler Einschachtelung war. Es konnten daher in England weder die Dynasten Deutschlands noch die grossen Barone Frankreichs emporkommen. Der Aufrichtung eines Landfriedens bedurfte es nicht. Privatfehde, die nicht vor Gericht ausgekämpft wurde, war Bruch des königlichen Friedens. Weder erhoben sich daher die englischen Barone zu reichsunmittelbaren Fürsten, noch aber blieben sie zu der gesammten Nation ein

1) Thierry I, 132. 2) Thi. II, 123.
3) Anglia sacra tom. I, p. 257. Al Domesdaege boc . . . ab indigenis sic nuncupatur quia nulli parcit sicut nec magnus dies judicii.
4) Hallam Middle Ages II, 315 ff. Thierry II, 156. Der Eid lautet: „De cette heure en avant, je déviens votre homme-liege de ma vie et des mes membres; honneur et foi vous porterai en tous temps, pour la terre que je tiens de vous; qu'ainsi Dieu me soit en aide.

unvermittelter Gegensatz wie in Frankreich. Wilhelms und seiner Nachfolger Tyrannei war vielmehr die Mutter der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit. Der Adel, gleich gedrückt wie die Sachsen, sah zuletzt sein Heil im Gesetz der Unterdrückten.

Wilhelm hatte die Gesetze Eduard des Bekenners bestätigt. Unter denselben versteht man nichts Anderes als das Gewohnheitsrecht der Angelsachsen. Soweit es nicht mit den Feudalrechten der Normannen und mit der Gewalt des Königs in Conflikt kam, soweit es daher sich auf Privatrecht und Gemeinde-Verwaltung bezog, wurde es respectirt. [1]) Häufig wurden Wilhelm Rufus und seine Nachfolger angegangen, diese „bonae leges Edwardi Confessoris" zu erhalten, und sie bestätigten dann stets feierlich das Volksrecht, obgleich sie es in seinem politischen Theil unausgesetzt verletzten. [2]) Da der Grundbesitz nur nach Lehnrecht vererbt werden konnte, indem aller Grund und Boden nach Lehnrecht besessen wurde, so verdrängte hierbei das normannische Recht das sächsische Gewohnheitsrecht. Dagegen wurde das Volksrecht auch für die Eroberer die Schutzwehr gegen ihren Oberherrn und dadurch das gemeinsame Recht aller Stände. Allmälig nahmen die Eroberer auch die Sprache der Eroberten an. Das Vaterunser enthält unter 69 Wörtern 65 sächsische. Unter 81 Wörtern in Hamlets Monolog sind nur 13 aus der Sprache der Sieger. [3])

Während die Normannenkönige und die ersten Plantagenets zur Bändigung ihrer Vasallen die sächsischen Gemeinde- und Polizeieinrichtungen neu beleben, und die Einheit des Staates niemals in einem Lande vollständiger als im damaligen England vorhanden gewesen ist, während alle Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Staats-Verwaltung im Könige und dessen Beamten, die freilich vielfach nur aus den Communalverbänden hervorgehen, concentrirt ist, ist Frankreich dagegen Nichts als ein grosser auf den Feudalverband sich stützender Föderativstaat mit erblicher Centralgewalt. [4]) Während die grössten normannischen Barone nur, wie wir gesehen, eine beschränkte Gutspolizei und geringe Gerichtsbarkeit haben, sind die grossen französischen Vasallen in Wahrheit Landesherren mit Blutbann, Münz- und Judenregal. Sie besitzen das Recht, gegen die Ernennung ihnen nicht liebsamer Bischöfe zu protestiren, und geniessen gesetzgeberische Autonomie. Während in England die neubelebte sächsische Gemeinde sich in einer tüchtigen Infanterie dem Landesfeinde gegenüberstellt, behält Frankreich als Hauptstamm seiner Armee die Ca-

1) Thierry II, 38.
2) Philipps englische Rechtsgeschichte I, 183. 184.
3) Bucher Parlamentarismus. 72.
4) Warnkönig französische Rechtsgeschichte I, 205.

vallerie seiner edlen Barone.[1]) Bei Crecy, Poitières und Agincourt siegt nicht bloss ein Heer über das andere, sondern der moderne Staat über den Lehnsstaat.

Das blosse Gerüste des Lehnsstaates besteht in England freilich noch heute. Soweit aber der Lehnsstaat die politische Gewalt zu einem Privatrecht und den König nur zum Senior von ihm fast gleichberechtigten Vasallen macht, hat er in England nie bestanden. Fassen wir die Grundzüge des Normannenstaates zusammen, so sind dieselben: Absolute Monarchie, Centralisation im straffsten Sinne, Wiederbelebung der Selbstthätigkeit der Gemeinden, soweit sie nöthig ist, um den Frieden aufrecht zu erhalten, um kein Fehderecht, kein Raubritterthum wie in Deutschland aufkommen zu lassen.

Der für alle Unterthanen gleiche Despotismus der Könige gab bereits ca. 150 Jahre nach der Schlacht bei Hastings der gesammten Unterthanenschaft das Gefühl der Einheit. Die Barone, welche zu Runnymede (Runningmead) am 16. Juni 1215 die grosse Charte — Magna Charta libertatum — von Johann ohne Land ertrotzten, stützten sich auf die gesammte Nation. Dieser grosse Freibrief enthielt Nichts als die Bestätigung des Sachsenrechtes mit einigen schützenden Clauseln und Abhülfe von Lehnsbeschwerden. Er bestätigte die Gesetze Eduard des Bekenners und die sächsische Grafschafts-Verfassung, hob die Strafgerichtsbarkeit der königlichen Sheriffs auf, verbot Angeklagte bei groben Verbrechen anders als nach dem Urtheil von ihres Gleichen (ihrer Pairs) zu richten, und ordnete überhaupt die Gerichtsbarkeit, indem das Reich einen ständigen Civilgerichtshof in London erhielt. Willkürliche Steuern und Geldbussen wurden verpönt. Wenn die Barone Steuern zahlen sollten, mussten sie vorher ihre Zustimmung dazu geben. 25 Barone, deren Geschlechter gänzlich ausgestorben, wurden zu Custoden der Magna Charta ernannt und erhielten das Recht, die Barone und Gemeinen zum Widerstand gegen Verletzungen der Magna Charta aufzurufen.

Trotz aller Vorsorge zum Schutz der Magna Charta konnte es nicht ausbleiben, dass die mächtigen Fürsten, welche das 13. und 14. Jahrhundert erzeugte, oft die gesetzlichen Schranken dieser Charte durchbrachen. Oftmals ist die Magna Charta feierlich bestätigt und doch immer wieder verletzt worden. Endlich sind ihre Grundsätze, soweit sie sich nicht auf locale und veraltete Einrichtungen beziehen, die Grundlage aller modernen Staatsordnung geworden.

1) Während der Herrschaft Heinrich V. bestimmt der Geheime Rath, dass auf einen Mann in Rüstung oder auf eine Lanze, drei Bogenschützen kommen sollen. Proceedings and Ordinances of the Privy Council II, 331. III. 135.

Die Periode der Plantagenets legt den Grund zum Gesetzgebungsrecht der Stände. Die Statuten der Normannenkönige und ersten Plantagenets waren Nichts als wenig zahlreiche königliche Verordnungen. Auch fanden die Barone in ihren Schwertern einen besseren Schutz gegen Willkür, als im Berathen der Gesetze. Kein Plantagenet machte seine Statuten vom Bestätigungsrecht der Stände abhängig. Nur durch das Recht der Bitte hatten die Stände auf die Gesetzgebung Einfluss, und wenn es dem Könige beliebte, dann beriethen sie auch die Gesetze vorher, die er erlassen wollte. Selbst das Besteuerungsrecht stand factisch dem Parlamente nur sehr bedingt zu.

Nachdem die Vertretung der Corporationen und kleineren Vasallen durch Deputirte bereits im 13. Jahrhunderte gelegentlich vorgekommen, wird endlich unter Eduard I. die Beschickung des Parlaments durch Vertreter der Stadtbürger und Grafschaftsinsassen gesetzlich geregelt. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheiden sich die Gemeinen von den grossen Baronen, und das Parlament erscheint in seinen beiden noch jetzt bestehenden Abtheilungen oder Häusern.

Zum Zwecke der Friedensbewahrung schaffen die Plantagenets das einflussreiche Institut der Friedensrichter. Mit diesem Institute ist die Grundlage für die Gewalt der jetzigen regierenden Gentry gelegt. Die alten bäuerlichen Grafschaftsverfassungen, welche die Eroberung verschont, beginnen mit der Bevorzugung der grösseren Grundbesitzer im Friedensrichteramte zu verfallen. Denn die friedensrichterliche Gewalt zieht sehr bald einen bedeutenden Theil der Geschäfte der alten localen Versammlungen an sich und vereinigt in sich Friedensbewahrung, Steuerumlegung, Criminaljurisdiction und Verwaltung des Milizwesens. Daher ist das Friedensrichteramt ebenfalls eine Vermehrung der Concentration der königlichen oder der Staatsgewalt. Freilich ist diese Gewalt localen Behörden, gebildet aus grösseren, durch ihre Verhältnisse unabhängig gestellten Grundbesitzern, delegirt.

Unter den Plantagenets beginnt die Leibeigenschaft zu verschwinden, und es treten zum ersten Male die Spuren eines Proletariats auf. Auch für die Stellung Englands zu Rom ist diese Periode wichtig, indem England beginnt, sich von der Jurisdiction des Papstes zu emancipiren. Gegen die „todte Hand“ ergehen zahlreiche Statuten. Sie verhindern aber nicht, dass zur Zeit der Reformation sich ein Fünftel des Grund und Bodens in den Händen geistlicher Anstalten befindet. Dem Eindringen des römischen und canonischen Rechtes leistet das gemeine Volksrecht siegreichen Widerstand, und die Reichsgerichte erkennen die Herrschaft dieser fremden Rechte nur

auf bestimmt begränzten und dem genannten Rechte untergeordneten Gebieten an.

Mit der Usurpation des Hauses Lancaster wächst die Gewalt des Parlaments. Fortan wird dieses ein bedeutender und nothwendiger Factor im Staatsleben. Die Corporationsvertretung im Unterhause erlangt vollständiges Steuerbewilligungsrecht. Sie beginnt aber bereits, sich von ihren Committenten zu emancipiren, indem unter Heinrich VI. das Wahlrecht auf die 40 Shilling Freibesitzer beschränkt wird.

Fortescue führt zum Lobe der englischen Zustände an: „Dass der König von England den Gesetzen unterworfen sei, dass die Nation sich selbst besteuere, durch die Jury selbst richte, dass Alle vor dem Gesetze gleich seien, und das Land viele kleine Grundbesitzer habe.“ „Der König kann das Volk nicht willkürlich schätzen, da es nach eigenen Gesetzen lebt und sein Eigenthum frei geniesst. 1) Dadurch werde nicht allein die Macht, sondern auch das Ansehen des Königs vermehrt.“ 2) Die englische Monarchie des späteren Mittelalters war demnach durch Gesetz und bestimmtes Herkommen beschränkt. „Hier war von keiner Staatsform der Despotie, der Aristocratie, der Republik die Rede. Bereits unter dem Hause Lancaster machen König und Parlament den Staat aus, eine Verfassung, die schon damals nicht ihres Gleichen hatte.“ 3) Immer und immer kommen Fortescue und andere alte Juristen darauf zurück, dass die Grundsäule der Freiheit das sächsische Volksrecht, das Common Law sei, während das byzantinische justinianäische Recht anderswo das Grab der Freiheit geworden. Dennoch finden Ausnahmen von der Gesetzlichkeit und Willkürmaassregeln der Fürsten häufig genug Statt. So wird Nicolas Thorley, welcher die Gräfin Oxford ohne Zustimmung Heinrich V. geheirathet, auf dessen Befehl in den Tower gebracht und dort in Ketten gelegt. Allein diese Handlungen der Fürsten waren eben Verletzungen des Gesetzes, während anderswo die Fürstenwillkür allzuhäufig Gesetz gewesen ist. 4)

Welche Früchte die Engländer von ihrer Verfassung im Kriege mit Frankreich ernteten, haben wir bereits gesehen. — Der Historiker Froissart sagt von ihnen: „C'est le plus périlleux peuple qui soit au monde, et plus outrageux et orgueilleux.“

Die Rosenkriege, in welchen zwei Königshäuser mit entsprechendem adligen Anhange sich befehdeten, brachten England in seiner

1) De laudibus legum Angliae c. 9.

2) Ibid. c. 29. et quod non iugum, sed libertas est politice regere populum, securitas quoque maximo nedum plebi, sed et ipsi regi, allevatio etiam non minima solicitudinis esse.

3) Pauli Englische Geschichte V, 661.

4) Proceedings and Ordinances III, 145.

inneren Entwickelung sehr zurück. Aber sie vernichteten zu gleicher Zeit vollständig den feudalen normännischen Adel. Schon unter dem Hause Lancaster begann die Baronie oder Pairie ein von jedem Lehnsbesitze getrenntes Staatsamt zu werden. Ueber die Vasallen war die gesetzliche Oberherrschaft des grossen Adels untergegangen. Jedes feudale obrigkeitliche Recht war verschwunden, und die Huldigung der Vasallen eine leere Formalität geworden. [1]) Nach der Schlacht bei Bosworth war der normännische Adel fast gänzlich ausgerottet, seine Güter durch Confiscationen in alle mögliche Hände übergegangen und die Pairie war das geworden, was sie heute ist, ein vererbbares Staatsamt, das mit dem castenartigen Adel des Continents weder Privilegien, noch territoriale obrigkeitliche Gewalt, noch Geschlossenheit gemeinsam hat.

Die politischen Zustände beim Regierungsantritte der Tudors schildert Froude als strenge monarchisch. „Die ganze Gesellschaft glich einer vollständig disciplinirten Armee.“ [2]) Die Tudors besassen alle Macht, welche bedeutende Herrscher haben, die einer lange durch Bürgerkriege abgehetzten Nation Ruhe und Frieden verschaffen. Ein Adel, der ihnen Widerstand hätte leisten können, war nicht vorhanden. Das Bürgerthum und die Gentry hatten keinen Grund, über einen Despotismus zu klagen, der selten ihre commerciellen und Agricultur-Interessen verletzte. Die Principien der Besteuerung durch das Parlament waren zudem der Nation so in Fleisch und Blut übergegangen, dass selbst Heinrich VIII. vor dem offenen Widerstande der empörten Gemeinfreien zurückweichen musste.

„Das englische Volk war nicht wie das Volk auf dem Continente, eine schlecht verbundene Coalition von Bourgeois und allmälig freigelassenen Bauern, die unter der Last ihrer alten Knechtschaft gebeugt waren. In die Reihen der Gemeinen Englands waren seit dem 14. Jahrhundert der grösste Theil der Feudal-Aristocratie aufgenommen, alle diese Besitzer kleiner Lehne, die zu wenig einflussreich und zu wenig vermögend waren, um mit den Baronen die Obergewalt zu theilen, aber stolz auf ihren gleichen Ursprung, und lange im Besitze gleicher Rechte mit diesen.“ (Guizot.)

Die Tudors, welchen nur ein paar bewaffnete Trabanten zu Gebote standen, und denen, wenn sie die ganze Nation hätten unterdrücken wollen, ein ganzes wohl bewaffnetes Volk gegenübergetreten wäre, regierten im Sinne der Masse der Nation. In Beziehung auf die Reformation setzte Heinrich VIII. nur das Werk der Plantagenets fort. Er löste den schon lange losen Zusammenhang mit Rom —

1) Palgrave, The King's Council. 102.

2) Froude History of England I, 11. 13.

freilich in höchst despotischer Weise — auf. Durch die Beraubung der Kirchen und Klöster bereicherte er das Aerar, gewann er zahlreiche Anhänger, und legte die Grundlage zu einer neuen Aristocratie. Wir finden beim Regierungsantritte Heinrich VII. eine neue zügellose Aristocratie, welche aus den Rosenkriegen hervorgegangen, und sich nicht gutwillig den Gesetzen fügen wollte. Der Geburtsadel war freilich lange schon untergegangen, aber der Stolz einiger Familien und die materielle Macht der Grossen bemühte sich emsig die constitutionellen Schranken zwischen Adel und Roture aufzurichten. 1) Aber obgleich die Nation solchen Versuchen siegreich begegnete, und obgleich so energische Fürsten wie die Tudors sich bemühten, die Aristocratie zu beugen, so vermochten sie es doch nicht, den Tendenzen der englischen Nation, durch grösseren Reichthum politische Macht zu bewahren, überall erfolgreich entgegenzutreten. Vergebens kämpften sie gegen die Vernichtung des kleinen Grundbesitzes, gegen die Zusammenlegung von Grundstücken. Grundbesitz und politische Macht hingen in England seit Altersher zu sehr zusammen, als dass das Streben, mit dem erstern die letztere zu erlangen, zu bannen gewesen wäre. So entstand eine vollständig neue aristocratische Gliederung der Nation rein auf öconomischem freiem Wege, ohne dass die Gesetze, die im Gegentheil dem Zusammenlegen der Grundstücke wie den Fideicommissen feindlich waren, sie begünstigten. Ja diese Aristocratie wuchs und erhielt sich umsomehr, als sie eben Jedem, der Vermögen und Stellung sich erwarb, zugänglich, also nicht unvolksthümlich war.

Die Reformation wurde erst unter Elisabeth, durch die Puritaner, eine Sache der Innerlichkeit so wie der grossen Massen. Nur allein durch religiöse Gleichgültigkeit der grossen Masse der Nation unter den früheren Tudors kann die plötzliche Reaction unter der spanischen Maria erklärt werden. Aber eben so rasch fällt auch wieder die katholische Kirche, die in der Masse keine Stütze mehr hat, um einer schrecklichen Rache der protestantischen Sieger Raum zu geben.

Wenn auch unter den Tudors willkürlichen Gerichten und Commissionen zahlreiche Opfer fallen, wenn auch vor Gestalten wie Heinrich VIII. und Elisabeth die Bedeutung des Parlaments verschwindet, so war England unter dieser Dynastie weder theoretisch noch factisch eine absolute Monarchie. Die Gewalt des Parlaments hinsichtlich der Besteuerung und Gesetzgebung ist anerkannt, kein stehendes Heer verdrängt die Nationalmiliz, ja Heinrich VIII. schärfte noch ausdrücklich den Yeomen die vorgeschriebenen Schiessübungen ein. Die hohe

1) Palgrave the King's Council 102.

Commission und die Sternkammer waren eben nur Ausnahmegerichte und die Jury blieb nach wie vor Regel alles Prozessverfahrens. Wo die Monarchie so grossartig auftritt wie in Heinrich VIII. und in der grossen Tudorkönigin, da pflegen auch die Völker auf ihre Rechte weniger eifersüchtig zu sein, als unter monarchischen Schwachköpfen. Dennoch wahrten die Parlamente selbst unter Elisabeth, wie wir sehen werden, ihre verbrieften Rechte, und waren namentlich in Beziehung auf den Geldpunkt sehr zähe.

„Das Wort Freiheit," sagt ein amerikanischer Historiker, [1]) „war für die Tudors nie ein musikalischer Klang. Aber die Engländer hatten ungenirte Zungen und scharfe Waffen, welche selten wegen Mangel an Beschäftigung zu rosten begannen. Ein Volk, das gewöhnt war, die Bibel in der Ursprache zu lesen, und grosse politische und religiöse Fragen frei zu behandeln, das ungenirt Waffen trug, ein Parlament, aber kein stehendes Heer besass, war dem Despotismus höchst furchtbar und gefährlich."

Will man die politischen Verhältnisse unter den Tudors richtig würdigen, so vergleiche man mit den englischen Zuständen die gleichzeitigen französischen Verhältnisse.

Für die états généraux von 1576 stellte das Dorf Blaigny — wahrscheinlich Bleigny le Carreau, Departement de l'Yonne — ein Cahier des griefs et doléances auf. [2]) Die Wähler fordern darin:

> „Que les seigneurs ayant justice auront juges capables et gardes des justice, comme il avoit été ordonné par les ordonnances, et deffenses d'avoir juges fermiers, à peine de réunion de leur justice au domaine du roy."

In England ist dagegen bereits die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bis auf unbedeutende Reste verschwunden. In fast allen Rechtsstreitigkeiten entscheiden königliche, wenn auch zum Theil aus der localen Gentry gebildete Gerichte.

Während in England die Nationalmiliz die Armee des Landes ist, und von Beschwerden über eine Soldateska Nichts bekannt war, beschwert man sich im qu. Cahier:

> „Et comme il ne peut pis advenir au pauvre laboureur que la mort, qui ne mettra fin aux malheurs, oppressions et tyrannies que les gens de guerre ont exercé envers eux, remontre le pauvre peuple:
>
> „Qu'il est très-nécessaire, se présentant la guerre à l'avenir, que les gens de guerre soient élus par les provinces, et que

1) Motley, History of the United Netherlands. The Hague. Martinus Nijhoff. Vol. II. 107. 108.

2) Augustin Thierry Essai sur l'Histoire du Tiers Etat. 417.

les chefs qui en auront charge enrôleront les soldats par leurs noms, surnoms et demeurance, dont ils délivreront acte signé de leurs mains ou autrement approuvé aux gouverneurs des pays, sans que allants par pays, ils puissent changer leurs noms, à peine d'être de même tous condamnables à mort."

Während die Führung der Miliz und die innere Friedensbewahrung in England durch locale Beamte ohne Belastung der Massen besorgt wird, heisst es in dem französischen Documente:

„Que les anciennes ordonnances sur le fait de la gendarmerie seront observées; et les seigneurs et les gentilshommes honorés des places que plusieurs autres occupent par faveur, et appetent lesdites places pour ruiner le pauvre peuple, allant et venant par le pays, sans qu'en temps de nécessité ils ayent moyen de feire un service au roy, et se mettre en tel équipage qu'il est requis."

Die Steuern in England waren in der Regel sehr mässig, und nur die Monopole drückend. Unconsentirte Steuern wehrte das englische Volke mit dem Schwerte ab. Die Franzosen bitten dagegen:

„Que les surcharges extraordinaires imposées sur le peuple, mêmement les huitièmes, vingtièmes et impositions, vins entrants, gabelles de sel, et autres subsides, seront abolis, et le pauvre peuple remis en l'état et liberté qu'il étoit au temps de ce grand roy Louis XII., sans que à l'avenir il s'en puisse donner, *ni faire emprunt sans le consentement du peuple.*"

„Que ceux qui ont manié les finances du roy, en rendront compte; et à l'avenir ceux qui seront introduits en telles charges, seront élus avec le peuple pour éviter à tout *concussions.*"

Endlich während in England der Lord und der Country Squire die Hauptlasten des Staates tragen, geht die Bitte der bescheidenen französischen Communes nicht weiter als:

„Aussi toutes personnes non nobles seront contribuables aux tailles ordinaires, et encore les nobles qui tiendront en roture, à ce que le pauvre peuple soit soulagé."

Bedenkt man, dass damals der deutsche Bauer durch juristische Sophismen und junkerliche Gewalt in die Leibeigenschaft gebracht, dass unter Philipp II. in Spanien der monarchische Despotismus aufgerichtet und das Land durch die Inquisition entvölkert wurde, dass blutige Bürgerkriege, welche freilich die absolute Monarchie stärkten, Frankreich damals verheerten, so erscheint England unter den Tudors in Beziehung auf Wachsen der Macht des Bürgerstandes und des Nationalreichthums trotz aller einzelnen Gewaltthätigkeiten als eines der glücklicheren Länder Europa's.

Mit dem Abgange der Tudors besteigt in den Stuarts ein Königsgeschlecht mit noch grösseren monarchischen Prätensionen als seine Vorgänger, aber ohne monarchische Initiative und ohne monarchisches Pflichtgefühl, den Thron Englands. Die Gemeinen, die unter den Tudors reich geworden, waren nicht geneigt, in einem gelehrten Pedanten wie Jacob I., in einem treulosen Stutzer wie Carl I. besonders glückliche Manifestationen „des Königthums von Gottes Gnaden“, auf das sich die Stuarts steiften, zu erkennen. Dieses „Königthum von Gottes Gnaden“, wie es die Stuarts auffassten, war nicht mehr das, was Bracton darunter seiner Zeit verstanden, „dass der König nämlich als Stellvertreter Gottes nichts Unrechtes, d. h. nichts Ungesetzliches thun könne und dürfe“. Die Stuarts verstanden vielmehr unter dem von Gott eingesetzten Königthume, dass des Königs Wille und Laune „Gesetz sein solle“, und dass alle Rechte des Volkes nur widerrufbare Concessionen des Königs wären. [1])

Zugleich kömmt die Lehre vom passiven Gehorsam gegen die Gewalt auf, und Carls I. Creaturen erklären im Parlamente: „Dass die Parlaments-Freiheiten nur im Wege der Unterwerfung unter den König erhalten werden könnten, und der König beliebig durch gelegentliche Staatsacte wie nach den Gesetzen regieren könne.“ Die Niederschreibung der verletzten Volksrechte, „the petition of right“, war kaum trocken geworden, als der König sie auch schon verletzte und in einem langen Interregnum ganz absolutistisch und eine Zeit lang ohne Widerstand regierte.

Als aber die zwingende Nothwendigkeit den König nach langer Zeit bewog, wieder ein Parlament zu berufen, da waren die Verhältnisse bereits so weit verschoben, dass sich die Gemeinen nach neuen Schutzwehren, die theilweise ausserhalb der bestehenden gesetzlichen Ordnung lagen, nothgedrungen umsehen mussten. Vor Allem begann jedoch das lange Parlament die Herrschaft der Gesetze dadurch zu sichern, dass es die Reichsgerichte von der Verwaltung emancipirte, indem es verordnete:

> „Dass weder der König noch sein Staatsrath Jurisdiction, Gewalt und Autorität haben sollten, durch Bill, Petition, Artikel, Libell oder in irgend einer anderen arbiträren Weise zu prüfen, in Frage zu stellen, zu entscheiden, oder zu verfügen über Grundstücke, Besitzungen, Güter oder bewegliche Sachen irgend eines Unterthanen, sondern dass alle dahin schlagende Strei-

1) Bei der Debatte über die Petition of Right äusserte Mr. Pym: „Es giebt keine von den Gesetzen unterschiedene Gewalt, weder in der Magna Charta, noch in irgend einem Statut. Wo sollen wir sie hernehmen, um sie zu bewilligen?“

tigkeiten entschieden werden sollten in den ordentlichen Rechtshöfen und nach dem ordentlichen Rechtsgange.“

Damit sind alle Rechte der Bürger unter den Schutz der Gerichte und der Formen eines ordentlichen Prozessverfahrens gestellt. Damit ist die Scheidewand aufgerichtet zwischen Rechtsstaat und administrativem Despotismus, damit sind Competenzconflicte und andere Fesseln des Continentes ausgeschlossen. [1]) Durch solche Grundsätze — welche nur durch die Allmacht des Parlaments in den folgenden Jahrhunderten getrübt wurden — war die Freiheit des englischen Volkes gesichert, so weit Gesetze solche sichern können.

Die Allmacht des Parlaments war die nothwendige Consequenz eines Königthums wie das der Stuarts. Eine Transaction mit demselben war nicht möglich. Es konnte nur das Parlament vernichten oder musste vom Parlamente unterworfen werden. Hinter dem Unterhause stand die grosse Masse der Nation. In den Städten und bei einer Masse der kleineren Freeholder war der Aufstand gegen Carl I. populär. Die Männer des Parlaments, welche Carl I. gegenüberstanden, hat die Geschichte unter die grössten Namen aller Zeit gereiht und ihnen unter Anbetracht der Umstände selbst für ihre Gewaltacte Indemnität ertheilt. Wie sehr conservativer Natur aber diese Männer waren, beweist der Umstand, dass selbst als Carl I. seinem Volke schon mit den Waffen in der Hand gegenüberstand, die Formen tiefster Ergebenheit gegen ihn vom Parlamente nicht verletzt wurden. [2]) Lords und Gemeine petitioniren an „seine geheiligte Majestät“ als seine „loyalen Unterthanen“ und stellen den König als das Opfer einer „verbrecherischen Partei“ dar. [3]) Die Truppen des Parlaments werden versammelt zum Zwecke der „Vertheidigung Sr. Majestät und des Königreiches, der Privilegien des Parlaments und der Freiheit der Unterthanen“. [4]) Im Uebrigen wird der Krieg nach allen Regeln des Völkerrechtes — so weit es unter zwei Krieg führenden Parteien geltend ist — zwischen König und Parlament geführt. [5])

„Jedes Argument, das zu Gunsten der Revolution von 1688 angeführt werden kann, kann daher mit nicht geringerer Kraft zu Gunsten der sogenannten grossen Rebellion benutzt werden“ (Macau-

1) Mr. Hyde sagt über die discretionäre Gewalt der Sternkammer 1641: „Solche Confusion hat der Begriff der „discretionären“ Gewalt hervorgerufen, dass einige Leute sie als Gegensatz zu Raserei und Wuth ansehen. — In Folge der Breite und Ausdehnung dieser „discretionären“ Gewalt haben die armen Leute eingesehen, dass dieselbe der Flugsand ist, welcher ihr Eigenthum und ihre Freiheit begräbt.“

2) Rushworth III. Vol. II. 3.

3) „ III. Vol. II. 18.

4) „ III. Vol. II. 19.

5) Zahlreiche Beläge hierfür siehe bei Rushworth.

lay). Das Ende Carl I. war wie sein Anfang. Aus Bibelstellen hatten sein Vater und er das Recht, auf ihrem Kopfe die absolute Krone Davids und Salomos zu tragen, abgeleitet. Auf Grund von anderen Bibelstellen raubten fanatische Puritaner und Independenten dem Könige Krone und Kopf. [1])

Die inneren staatlichen Schöpfungen der Republik sind untergegangen. Aber unter ihr erhob das Genie Cromwell's England wieder zur Höhe einer Macht ersten Ranges. Sonst hinterliess die Republik den Engländern Nichts als den Abscheu vor ihrem Namen und den Hass gegen die stehenden Heere. — So enthusiastisch die Nation auch Carl II. entgegenkommt, so opfert sie ihm doch keine einzige der Errungenschaften, welche das lange Parlament ihr gebracht. Das Parlament bleibt die höchste Gewalt im Staate; die Gerichte bewahren ihre Competenz und der König kann auf das Unterhaus nur durch Bestechung dauernden Einfluss ausüben. Bereits sind jedoch mit dem Verschwinden der kleinen Gutsbesitzer die localen Gemeinde-Institutionen verfallen und die Nation hat sich bereits gewöhnt, ihre Freiheiten vorzugsweise im Parlament gewahrt zu sehen.

Mit Jacob II. endigt der Kampf zwischen Stuarts und Parlament. Er suspendirt die Statuten des Reichs zu Gunsten seiner Glaubensgenossen und wird durch Holländer, welche in Folge einer Verschwörung des hohen Adels, unter Anführung seines Schwiegersohnes Wilhelm von Oranien herbeieilen, vertrieben. Die bei der Revolution herrschende Rechtsanschauung über das Verhältniss des Königs zur Landesvertretung ist noch heute massgebend. Es heisst in der Denkschrift, in welcher Wilhelm von Oranien eingeladen wurde, nach England zu kommen: Die wahrhaft edle Monarchie wurde auf dem Boden der für Alle gleichen Freiheit begründet, und die Regierungsform Englands war immer eine wahrhaft freie, weil kein Gesetz, keine Autorität den Personen wie dem Eigenthum Schranken auferlegte, ausser wenn der König und die Einzelnen einer Verordnung frei zugestimmt; und man hat stets angenommen, dass jeder Einzelne entweder persönlich oder durch seine Vertreter den Gesetzen und ihrem Widerruf zugestimmt habe.“ [2])

1) Man hat das Unrecht, das an Carl I. begangen wurde, später benutzt, um ihn zu glorificiren. Anders urtheilen die Whigs des 18. Jahrhunderts über den „Royal Martyr.“ — Chesterfield schreibt seinem Sohne (Lettres I, 214): „Die Hinrichtung Carl I. ist stark getadelt worden, indessen wäre sie nicht geschehen, so wären unsere Freiheiten verloren gewesen.“ — Junius schreibt im 12. Briefe an den Earl of Grafton (Mai 30. 1769.): „Carl I. lebte und starb als Heuchler. Carl II. war ein Heuchler anderer Art und hätte auf demselben Schaffot sterben sollen.“ — Horace Walpole d. J. Graf Oxford hatte die Abschrift des Todesurtheiles Carl I. mit der Ueberschrift „Major Charta“ in seiner Villa hängen.

2) Toulmin Smith Parliamentary Remembrancer II, 3.

Das Parlament übte bei der Revolution die dictatorische Gewalt eines Nationalconvents aus. Es nahm an, dass Jacob II. den ursprünglichen Vertrag zwischen Fürst und Volk gebrochen und durch seine Flucht abdicirt habe. Die Besetzung des Thrones mit Wilhelm und Maria war nicht minder revolutionär, wie der Ausschluss der Erben Jacobs II. Denn dass Maria nicht als Erbin Jacobs II. allein den Thron bestieg, das geht ausdrücklich aus den Conferenzen zwischen Lords und Gemeinen hervor. Ausdrücklich weist Serjeant Maynard darauf hin, dass ein Lebender keine Erben haben kann, „folglich könnten Wilhelm und Maria auch bloss den Thron besteigen, weil das Parlament für die Regierung Vorsorge zu treffen habe, da der Thron durch Jacob II. Flucht „leer“ (vacant) geworden.“ [1]) Sonst aber bewahrte die Revolution ihren streng conservativen, aristocratischen Character. Die Masse des Volkes war gänzlich unbetheiligt dabei und sah ruhig zu, als Fremde ihren König vertrieben. Trotz dieses conservativen Characters der Revolution war ihr Resultat „eine grosse Ausdehnung der Parteifehden, 60 Jahre bürgerliche Spaltung, und drei Bürgerkriege,“ [2]) ein Beweis, dass selbst die gerechtfertigtste Revolution eine ihrem Ausgange nach zweifelhafte und gefährliche Crisis im Völkerleben ist.

Wilhelm III. betrachtete England vorzugsweise als das Mittel für seine politischen Pläne, um Ludwig XIV. und Frankreichs Uebermacht zu brechen. Er war jedoch nicht mehr in der Lage, in der Art der Stuarts zu regieren. Die Jacobiten waren seine Gegner. Die Whigs, die ihn erhoben und vorzugsweise stützten, waren für Beschränkung der Königsgewalt. Er konnte nur durch Abnutzung der beiden Parteien, gemässigte Tories und Whigs, gegen einander seine Macht erhalten. Damit nahm nothgedrungen die Gewalt des Parlaments, als die Heimath jener beiden Parteien, zu. Auch verstand er es in richtiger Würdigung seiner zweifelhaften Stellung, auch dann nachzugeben, wenn es ihm persönlich am Schwersten wurde. So entliess er nach langem Sträuben im Jahre 1699, in Folge der Opposition des Parlaments, seine holländischen Garden. [3])

Die Gewalt des Parlaments und der es beherrschenden aristocratischen Fractionen verringerte sich unter der schwachen und bigotten Anna nicht. Als in Folge der Act of Settlement eine fremde Fürstenfamilie den Thron bestieg, und dieselbe nur durch das Parlament gestützt werden konnte, war dessen Oberherrschaft vollständig besiegelt.

Im 18. Jahrhundert bestand das Parlament aus einem Oberhause, welches vorzugsweise aus neuen Emporkömmlingen und den Erben

1) Parliamentary Debates II, 227.
2) Mahon History of England I, 9.
3) Parl. Debates III, 121 ff.

der von den Stuarts geschaffenen Pairs zusammengesetzt war. „Andere Aristocratien mögen verächtlicher gewesen sein; aber keine kann weniger anziehend und weniger liebenswürdig gewesen sein, wie die des englischen Hofes unter Königin Anna.“ [1]) Diese Aristocratie — worunter wir stets die landbesitzende Gentry und die Nobility verstehen — hatte der Krone gegenüber einen oft wahrhaft republicanischen Freiheitsstolz. Sie regierte in allen Verhältnissen und war reich genug, auch mit ihrer Zeit und mit ihrem Gelde zur Regierung des Landes beizutragen. Doch hatte sie so viel angeerbtes Rechtsgefühl, um die Rechtspflege unabhängig ausserhalb des Parteigetriebes aufzurichten. Aber von höheren Pflichten gegen die Nation wusste diese Aristocratie nicht viel. Für die Volkserziehung geschieht durch sie gar nichts. Das niedere Volk hatte seine alten nationalen Feste, seine sprüchwörtliche Heiterkeit bereits unter den Puritanern verloren. Es verkam in abscheulichster Rohheit. Die Strafgesetze waren barbarisch und nur zum Schutze der Reichen gemacht, und Hinrichtungen waren eben so häufig, wie grobe Verbrechen. Eine theure Justiz versagte dem Armen die Verfolgung seines Rechts im Civilprozesse.

Dieselbe egoistische Aristocratie ernannte zur grössten Hälfte das Unterhaus, und obgleich formell in diesem der politische Schwerpunct lag, da aus der in demselben herrschenden Partei die Krone ihre Minister nehmen musste, so waren sehr viele Unterhausmitglieder doch nur Marionetten der Aristocraten, die sie ernannt hatten, es sei denn, dass die Minister sie durch Bestechung für ihre Zwecke nutzbar machten. „Während die Gewalt der Gemeinen zunimmt,“ sagt Macaulay, „nimmt die Gewalt des Volkes über die Gemeinen ab. Die Mitglieder der rotten boroughs haben nach dem Volke nichts zu fragen. Oeffentlichkeit gab es nicht. Die Privilegien der Heimlichkeit, die einst unter den Tudors und Stuarts, wo Mitglieder verhaftet wurden, das Parlament schützten, wurden durch abergläubische Verehrung einerseits und Selbstsucht andererseits aufrecht erhalten.“ Das Unterhaus ist daher in seiner Gesammtheit im 18. Jahrhunderte alles Andere, nur nicht eine Vertretung der Nation. Soweit die Grundaristocratie es nicht direct beherrscht, ist es mit bestochenen Trabanten der Minister, und nur mit einigen wenigen unabhängigen Männern aus Städten und Grafschaften besetzt. Das einzige Correctivmittel, das die Regierung allein gegen die festgegliederte Phalanx der Aristocratie im Unterhause besitzt, ist eben das der Corruption. [2]) Auch der Träger der

1) Ed. Rev. Jan. 1854. S. 230.

2) Voltaire sagt: „Der beste Beweis, dass Ihr Britten mehr seid als wir, ist der, dass man sich Mühe giebt, Euch zu kaufen.“

Krone musste sich dieses Mittels bedienen, wollte er persönlichen Einfluss geltend machen. Ueberall trat ihm bei Ausübung seiner Prärogative die Erinnerung an die Tyrannei der Stuarts hemmend entgegen. Wollte er auf grösserem politischen Gebiete eine willkürliche Gewalt üben, so musste er das Parlament, wenigstens formell zu seinem Mitschuldigen machen. Gegen den offenen Willen des Parlaments war das Königthum ohnmächtig.

Gewiss war in England im 18. Jahrhunderte im Grossen und Ganzen mehr Freiheit als in irgend einem anderen europäischen Lande vorhanden. Es fehlte der grosse bureaucratische Polizeiapparat des Continents. Keine Aristocratie ist je eine Freundin vom Vielregieren, vom zwecklosen systematischen Quälen, Massregeln und Chicaniren eines Volkes gewesen. Eine Aristocratie unterdrückt nur so weit sie es zur Befestigung ihrer Herrschaft nöthig hat. Die Nation, mit der die englische Aristocratie auf's Engste zusammenhing, brauchte sie nicht zu unterdrücken, da ihre Herrschaft vor 1789 keinen Widerstand fand. Auch befanden sich sämmtliche Grundrechte unter dem Schutze der Richter, welche seit der Act of Settlement unabhängig und unabsetzbar waren, und ausserhalb des Kreises der Parteikämpfe standen. Das stehende Heer war klein, und zum Operiren gegen die Nationalfreiheit gar nicht geeignet. Zum Umsturz der Verfassung war es schon um deshalb nicht zu gebrauchen, da seine Offiziere der herrschenden Gentry angehörten, also gegen ihre Standesgenossen hätten agiren müssen, wenn das Heer die Verfassung umstürzen wollte. Aber von Theilnahme des gesammten Volkes an den allgemeinen Angelegenheiten des Staates ist im 18. Jahrhunderte nirgends die Rede. Dennoch sprach man gerne officiell von „einem democratischen Theile“ der Verfassung.

„Oligarchie wurde Freiheit genannt, eine exclusive Priesterschaft eine n a t i o n a l e K i r c h e; Souveränetät war d e r T i t e l i r g e n d e i n e s D i n g e s gewesen, das keine Herrschaft gehabt hat, während absolute Gewalt von denen geübt wurde, welche sich Diener des Volkes nannten.“ 1)

Seitdem das Parlament durch die Revolution von 1688 und den Regierungsantritt des Hauses Hannover allmächtig geworden, hatte es, wie alle absoluten Herrscher, auch seine Cabinetsjustiz. Es wurde, wie alle absolute festgegründete Gewalt, ausschliesslich conservativ, und alle neueren Grundrechte, Pressfreiheit, Religions- und Associationsfreiheit mussten ihm erst langsam abgerungen werden.

Beim Verfalle der Institutionen des alten Selfgovernment's bekam der Reichstag einen immer grösseren Regierungsapparat zu

1) Sybil von D i s r a e l i d. J.-Buch VI, Cap. 1.

bewältigen. Die Grafschaften wurden einzig und allein durch die Gentry regiert und die Grafschaftsversammlungen der Gemeinfreien beschäftigten sich fast nur noch mit Parlaments- und Coronerwahlen. In den Kirchspielen herrschten kleine geschlossene Cliquen. Ebenso war es in den Städten, wo oligarchische sich selbst ergänzende Stadtmagistrate das Stadtregiment führten. Da alle diese localen Behörden sich nur im gewöhnlichen Schlendrian befestigter Oligarchien bewegten, so musste für sehr viele nicht mehr abzuweisende locale Bedürfnisse stets das Parlament mit seinen Statuten Hülfe schaffen. 1)

Was die äusseren Resultate der aristocratischen Parlamentsregierung anbetrifft, so sind dieselben ungemein glänzend. England wird unter ihr die erste Seemacht der Welt, und in seinen Besitzungen geht seit dem 18. Jahrhundert die Sonne nicht mehr unter. In fast ununterbrochenem 23jährigen Kampfe bietet das Inselreich der französischen Revolution und Bonaparte Trotz, und es gelingt ihm, aus diesem Riesenkampfe als Sieger hervorzugehen. Handel, Industrie und Erfindungsgeist heben sich bis zu einer nirgends in der Geschichte bekannten Höhe. Aber als schwarze Schatten erheben sich im Hintergrunde Pauperismus, Massen-Elend und Nationalschuld. Unter der Herrschaft der Aristocratie ist die normale Kraft jedes Landes — der kleine Ackerbaustand — verschwunden. England besitzt bereits am Anfange des 18. Jahrhunderts sehr zahlreiche Tagelöhner und verhältnissmässig wenig Grundbesitzer. 2) Jetzt besitzt

1) Wenn wir die Schattenseiten Englands im 18. Jahrhunderte schildern, so müssen wir andererseits der Gerechtigkeit wegen es niemals unterlassen, es mit andern Ländern, namentlich mit dem Frankreich des ancien regime zu vergleichen. Während in England die Regierung sich der Einmischung in die Angelegenheiten des Einzelnen enthält, während die alten Zwangsgesetze, die Handel und Gewerbe hemmen, bereits damals stumpfe Waffen geworden sind, hat in Frankreich die Regierung jede Communalfreiheit zerstört, streckt die centralisirende Bureaukratie ihre Polypenarme in alle Verhältnisse hinein. Während das Associationswesen in England die Gesellschaft ökonomisch umzugestalten beginnt, erkennt der Franzose wohl die Wirkungen des Uebels, das ihn bedrückt, aber er erkennt seinen Wohnsitz nicht. Was das Uebermaass der Regierung verschuldet, soll die Regierung, welche freilich auch in andere Hände übergehen soll, allein auch wieder heilen. Es muss jeden Engländer mit Stolz erfüllen, wenn er den Brief eines Emigranten von 1789 liest, den Tocqueville in seinem lehrreichen Buche über das alte Frankreich (L'ancien regime p. 125) mittheilt: „Il est exactement vrai que tel Anglais se félicite d'avoir été volé, en se disant qu'au moins son pays n'a pas de maréchaussée. Tel qui est fâché de tout ce qui trouble la tranquillité, se console cependant de voir rentrer dans le sein de la société des séditieux, en pensant que le texte de la loi est plus fort que toutes les considérations.“ Der betreffende Emigrant begreift nicht, dass diese Bizarrerien der Engländer mit ihrem Freiheitssinne zusammenhängen. Er findet vielmehr, dass Nebel und Feuchtigkeit die Engländer ernst machen, weshalb sie sich mit Politik beschäftigen, während das französische Volk durch das Klima seines Landes von so schwerfälligen Dingen ferngehalten wird!! — —

2) Schlosser Geschichte des 18. Jahrhunderts VI, 349.

es nur ca. 285,000 farmers [1]), d. h. selbstständige Ackerbautreibende, Preussen dagegen circa 2,070,000 Güter mit 884,815 Eigenthümern, darunter circa 387,700 von 30 bis 300 Morgen. [2]) Ganze Landstrecken sind in England dem Ackerbau und der Viehzucht entzogen, und in Parkanlagen verwandelt worden. Das ökonomische Ueberwiegen der Städte über das flache Land ist seit Mitte unseres Jahrhunderts vollständig.

Dieses Uebergewicht der Städte war auch legislatorisch nicht mehr zu ignoriren. Mit dem Wachsen der Press- und Associationsfreiheit hat sich ausserhalb des Parlaments ein Einfluss geltend gemacht, der mit den Parlamentsgewalten sich zu messen begann. Die Reformbill, das Product dieses Kampfes, hat den englischen Mittelklassen einen realen Antheil an der Vertretung gesichert, dadurch aber auch das Gleichgewicht der parlamentarischen Parteien vernichtet. Auch ist bald nach der Reformbill der Versuch gemacht worden, das corporative Wesen in den Städten neu zu beleben. Freilich ist es im Sinne des Mechanismus, den die Bourgeoisie überall liebt, geschehen, in dem Sinne nämlich, dass das magere Recht, Beamte zu wählen, den Hauptbestandtheil des Selfgovernment's ausmacht. Der Mangel an wirklicher Betheiligung am Gemeindeleben ruft daher bei den einmal vorhandenen staatlichen und ökonomischen Bedürfnissen eine vermehrte, theils communale, theils aber auch staatliche Bureaucratie, eine sehr gesteigerte Macht der Centralregierung hervor. Diese Verstärkung der Macht der Centralregierung ist namentlich die Folge der allzu lange zurückgewiesenen Vorsorge für die ärmeren Classen. Nach dieser Seite ist man allerdings — freilich oft in falscher Weise — seit 1830 sehr thätig gewesen, denn selbst dort, wo aller Sinn für communale Gemeinsamkeit verloren war, haben verheerende und gefährliche Epidemien zur Evidenz bewiesen, dass es wenigstens eine factische Solidarität zwischen Reichen und Armen giebt.

Die englische Verfassung, wie sie uns jetzt als Resultat aller dieser Entwickelungsphasen erscheint, lässt uns die königliche Gewalt hinsichtlich der factischen Ausübung der Prärogative als in entschiedenem Verfall begriffen erblicken. — Die Krone hat bereits 1641 ihre wesentlichsten Prärogative an's Parlament verloren Die Regierung des Staates besorgen, wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch, nicht Diener der Krone, sondern ein aus der Mehrheit des Parlaments gebildeter Ausschuss, das Cabinet. Dieses Parlament selbst stellt noch immer das chaotische Bild der Vertretung von Grafschaften und gewisser städtischen Corporationen, welche das Recht

1) v. Kloeden Handbuch der Erdkunde. Politische Geographie I, 636.

2) v. Kloeden a. a. O. I, 918. — Gneist I., 639.

erlangt haben, vertreten zu werden, dar. Noch immer ruht die innere Verwaltung des Staates vorzugsweise in den Händen localer Behörden. Auf dem Lande ist es die grundbesitzende Gentry, welche die Regierung besorgt, in den corporirten Städten sind es gewählte Beamte der Bürgerschaft. In den Kirchspielen und den neu gebildeten Verbänden sind es ebenfalls von localen Wahlkörperschaften erwählte Beamte, welche die communalen Angelegenheiten verwalten. Die sociale Grundlage aller Gewalt im Staate bildet noch heute die Gentry, d. h. diejenige Classe der Besitzenden, welche durch Pachtrenten, Fondsbesitz und höhere Berufsthätigkeit in den Stand gesetzt sind, sich Staats- und Gemeinde-Angelegenheiten zu widmen.

Weniger das Parlament, als die in alle Rechtssphären — die des Parlamentes zum Theil ausgenommen — hineingreifenden Gerichte schützen die Freiheit der Staatsbürger. Dazu kommt die ungeheure Gewalt der Presse, welche einmal — man mag sie beurtheilen wie man will — nicht weggeleugnet werden kann, — die Abwesenheit eines von der herrschenden Classe der Nation getrennten abgeschlossenen Officierstandes, der durch ein Jahrtausend altes Volksgericht genährte ächt juristische Sinn der Nation, die Abneigung gegen alle absolute politische Theorien, die bei dem Vorhandensein concreter Fragen und wirklich freier Grundlagen des Staatslebens den Engländer noch immer namentlich vor den romanischen Völkern auszeichnet, die Achtung vor dem Gesetze, so lange es noch ein Leben hat, die Möglichkeit, dasselbe zu ignoriren, sobald es nur noch ein Stück Papier ist; Alles dieses sind Schutzwehren der Nation gegen eine bevormundende Regierungsweise, wie sie der Continent nicht aufzuweisen hat. Wie namentlich bei der Abwesenheit einer oft abstracten sich selbst genügenden Polizeithätigkeit, und einer Staatsanwaltschaft, welche abstractes Recht zu wahren sich berufen fühlt, Statuten absterben, davon liefert ein Statut vom 21. Juli 1856 eine schlagende Illustration. Durch dieses einzige Statut sind über 100 seit lange obsolete Gesetze aufgehoben worden, wie z. B.:

13 Edw. I. c. 41, wonach der Kanzler und die Richter der King's Bench dem Könige folgen müssen;

5 Edw. III. c. 14, wonach Nachtschwärmer und verdächtiges Volk verhaftet werden sollen;

4 Hen. IV, c. 29, wonach Walliser keine Waffen tragen sollen, und

1 Eliz. c. 15, wonach es verboten ist, Bauhölzer zum Eisenbereiten zu verwenden.

So wurde der gerichtliche Zweikampf erst durch 59 Geo. III. c. 46 abgeschafft, weil ein wegen Mordes Angeklagter sich zu demselben erbot, und man trotz einer Nichtübung durch Jahrhunderte fand,

dass kein Gesetz diese Art mittelalterlicher Beweisantretung abgeschafft hatte.

Es ist freilich richtig, dass bei manchen englischen Politikern sowohl die äussere Politik wie der mangelnde Schutz der Nation gegen die Parlaments-Uebermacht, die mangelhaft gewordenen localen Institutionen, die Lage der arbeitenden Classen, der mangelhafte Schutz, den die ärmeren Classen in Beziehung auf ihr Privatrecht und die Wohlfahrtspolizei geniessen, den Wunsch nach einer Stärkung der königlichen Gewalt rege gemacht haben. — Gewiss nimmt die Königin Victoria einen sehr hervorragenden Platz unter den Fürsten Englands durch Verstand, Tugend und Patriotismus ein. Aber welche Reihe von Tyrannen und Schwachköpfen liegt zwischen ihr, Elisabeth und Wilhelm III.? und welche Riesenkraft und welche Ereignisse gehören dazu, das Misstrauen gegen die königliche Gewalt zu entfernen, das eine Reihe schlechter oder unbedeutender Fürsten grossgezogen?! [1]) Und ist dieses Misstrauen etwa durch die Geschichte der constitutionellen Entwickelung des Continents vermindert worden?

1) Parlamente jeder Art sind stets die Schrecken absoluter Fürsten gewesen. Als der Regent Philipp von Orleans die Etats generaux berufen wollte, sagte ihm Dubois: „Voyez la rage de la nation anglaise, presque toujours assemblée en forme d'Etats Généraux, contre ses rois; elle les a dévoués à la mort, bannis et détrônés.“ Es ist jedoch schwerlich zu widerlegen, dass die legitimen Monarchien in Europa nicht mehr so eiserne Männer hervorzubringen im Stande sind, um den Lasten einer absoluten Monarchie zu genügen. Freilich eine Gentry, welche fast die ganze Staatsverwaltung in der Grafschaft und im Parlamente unentgeltlich besorgt, haben wir in Deutschland nicht, und wenn ein Theil unseres kleinen Grundadels die englische Gentry copiren will, so will er nicht, wie der englische Friedensrichter, als Organ des Königs unter Aufsicht königlicher Gerichte die Verwaltung üben, sondern als kleiner König — gegen die Gesetze des allgemeinen Königs — auf seiner Scholle wirthschaften. Er will nicht die Staatsverwaltung, er will den Despotismus decentralisiren. Besitzen wir jedoch keinen Grundbesitzerstand, der bloss von Renten lebt und Zeit hat, den ganzen Staat zu regieren, so haben wir dafür aber auch, was England nicht mehr hat: Einen wohlhabenden kleinen Freeholder-Stand. Daher ist ein democratisches Selfgovernment und eine auf dasselbe gestützte parlamentarische Verfassung, bei der dem Königthum die Aufgabe zufällt, zu verhindern, dass nicht eine Gesellschaftsschicht die andere beherrscht, bei uns wohl möglich. Der Preussische Staat stand nicht still, als sich England entwickelte. So hat man hier zu einem Selfgovernment die Grundlagen gelegt, das trotz aller Reaction democratischer und bis jetzt auch lebenskräftiger ist als all' die modernen englischen seit 1832 geschaffenen Institutionen. Selbst die preussische Städteverfassung von 1853 belebt communales Leben mehr als es die englische von 1835 thut. Die Grundlagen zu democratischen Landgemeinden und Kreisverfassungen sind ebenfalls hier in unendlich reicherem Maasse vorhanden als im Inselreiche.

Um England recht zu verstehen und von englischen Verhältnissen für uns das Brauchbare herauszunehmen, dazu bedarf es vor Allem der Zerstörung der Irrthümer, die seit 100 Jahren Staatsmänner, Philosophen und Historiker beherrscht haben. „Ist aber England“, sagt Murhard (Rotteck und Welckers Staats-Lexicon die älteste Ausgabe), „wirklich Muster in der Einrichtung politischer und staatsgesellschaftlicher Verhältnisse, dann dürfen Schwierigkeiten, wenn sie auch für andere Völker grösser sind, diese nicht

Hätte England freilich nur das Parlament zum Schutz der Volksrechte, nicht auch selbständige locale, wenn auch aristocratische Behörden, nicht das Common Law, nicht vor Allem die unabhängigen Reichsgerichte in Westminster, nicht die Jury, dann hätte Disraeli Recht und Englands Verfassung wäre nicht besser, als weiland die venetianische. Aber weil das Parlament und die Aristocratie denn doch nicht absolut sind, weil beide bestimmte Schranken anerkennen müssen, deshalb bleibt die englische Verfassung wohl noch lange von dem venetianischen Muster weit entfernt.

Die Franzosen haben 1789 versucht, den Parlamentarismus zu copiren, indem sie die letzten communalen Grundlagen wegrissen, die Gerichte mit Competenzconflicten verbarricadirten, und dafür eine allmächtige Nationalversammlung schufen. Wenn auch Ludwig XVI. niemals ein der Freiheit sehr gefährlicher Monarch hätte werden können, so hatte doch in der Theorie Robespierre mit seiner schneidenden Kritik der Verfassung von 1791 — deren Tragweite er selber nicht erkannte — und mit der Verurtheilung vieler continentalen Verfassungsfabrikanten, die alle Gewalt in's Parlament verlegen und glauben, mit einer solchen in der Luft tanzenden Versammlung allein den Absolutismus eindämmen zu können, vollkommen Recht, wenn er in der Sitzung vom 1. September 1791 sagt:

> „Ich zweifle nicht, dass Ludwig die Verfassung mit Entzücken annimmt. Die ganze Executivgewalt ist ihm und seiner Familie wie ein Patrimonium gesichert, das Recht, die Operationen mehrerer Nationalversammlungen aufzuhalten, die Fähigkeit, sie durch Gesetzvorschläge, welche er verwerfen kann, zu lenken, absolute Gewalt über alle Administrativcorps, die seine Agenten geworden, die Gewalt, die Interessen und Beziehungen der Nation mit fremden Völkern zu reguliren, unzählige Armeen, über die er verfügt, der öffentliche Schatz, vergrössert durch alle National-Domainen, in seinen Händen vereinigt (heftiges Murren) — keine Verläumdung, sondern die Verfassung sagt es —; 40 Millionen zu seinem Unterhalt und

abhalten, von dem nachahmungswürdigen Muster so viel sich anzueignen, als sie immerhin können; darum — besonders Ihr Staatsmänner und Staatsverwalter Europas — kommt nach England und studirt England!" Da das Studium Englands bisher aber fast nur nach der Montesquieu'schen und de Lolme'schen Methode betrieben wurde, so kam man zu den seltsamsten Resultaten. Dahlmann, nachdem er England ebenfalls als Musterstaat gepriesen, sagt in seiner Politik (124): „An Regierungsrechte der Stände ist billig bei Sachverständigen kein Gedanke mehr." „Wissen Sie", sagt Thiers 1842 bei der Rede über das Regentschaftsgesetz, „warum in England die Repräsentativ-Verfassung so mächtig ist? Weil das Königthum dort stark (!!) und geehrt ist." — In dieser Weise hat man die englische Verfassung auffassen und nachahmen gelernt.

zu seinem persönlichen Vergnügen, alles dieses sagt mir, dass es im Staate keine Gewalt giebt, die nicht durch seine verdunkelt wird, alles sagt mir, dass wir Nichts versäumt haben, um in seinen Augen die Verfassung angenehm zu machen."

Ohne locales Selfgovernment, ohne freie, unabhängige, über öffentliches wie über Privatrecht entscheidende Gerichte kommt man über den Absolutismus im Staate in verhüllter Form nicht hinaus, gleichviel ob die Monarchie oder das Parlament ihn übt. Ein Parlament ohne solche Grundlagen nennt Bunsen mit Recht „une mauvaise plaisanterie".

Zweite Abtheilung.

Die Quellen des englischen Rechtes.

1. Capitel.

Common Law und Statute Law.

Begriff und Quellen des Common Law. — Precedence. — Völkerrecht. — Particularrecht. — Statute Law. — Verhältniss des Statute Law zum Common Law. — Rescripte, Cabinetsordres, Reglements. — Bylaws.

„Das Common Law, das englische Gewohnheitsrecht, wird deshalb „Gemeines Recht" genannt, weil es das gemeine Municipalrecht oder die allgemeine Rechtsregel durch das ganze Königreich ist. Denn obgleich verschiedene Particularrechte existiren, so ist dennoch das Gemeine Recht Englands dasjenige Gesetz, welches hinsichtlich aller Dinge, Personen und Sachen Anwendung findet und über allen besonderen Gesetzen steht." 1)

Das Gemeine Recht Englands, welches öffentliches und Privatrecht nicht scheidet, ist daher die englische Verfassung. Die Quellen dieses Rechtes sind die ungeschriebenen Gewohnheiten der Einwohner des englischen Landes. Da das Common Law als Gewohnheitsrecht eben nur in der Uebung erkennbar ist, so sind die Entscheidungen der Gerichte Beweismittel dafür, dass irgend eine Rechtsauffassung Common Law ist. 2)

Die Entscheidungen der Gerichte und deren Regeln — Präcedenzfälle — müssen bei späteren Rechtsfällen beobachtet werden; es sei denn, dass sie absurd oder gegen die Principien des gemeinen Rechts wären. 3)

Die Quellen des Gemeinen Rechtes sind nach Lord Hale „eben so unerforschlich wie die Quellen des Nils". Die Engländer bringen den Namen Alfreds und Eduards des Bekenners mit ihrem Rechte in Verbindung. In der That ist es aber viel älter. Die Grundlage desselben bildet das Sachsenrecht, nämlich die Gewohnheiten der Angel-

1) Burns Eccl. Law. Vol. I. Preface pp. XXXVI—VII.

2) Comm. I., 163.

3) Toulmin Smith I., 195.

sachsen, die in grossen Zügen den Rechten aller germanischen Stämme ähnlich sind. [1]) St. Germain, ein gelehrter katholischer Jurist, der unter Heinrich VII. blühte, zählt fünf Quellen des gemeinen Rechtes auf:

1) Das Natur- und Vernunftrecht.
2) Das göttliche Recht.
3) Allgemeine Gewohnheiten.
4) Allgemeine Grundsätze und Maximen.
5) Particularrecht und locale Gewohnheiten.

Nach Biener's überaus gründlicher Forschung [2]) beruht das Common Law auf folgenden Grundlagen: Zuerst auf dem angelsächsischen Gewohnheitsrechte, als Hauptquelle; den damit verschmolzenen Gesetzen der englischen Könige; dem aus der Normandie herüber gekommenen Gewohnheitsrechte, sodann auf theoretischen Begriffen des römischen Rechtes, die nicht ohne Einfluss auf's gemeine Recht bleiben konnten, auf der Doctrin juristischer Schriftsteller, und auf Entscheidungen der Gerichte. — Es ist mit dem englischen Rechte wie mit der englischen Sprache. Nur höchstens ¼ davon ist fremde, nicht sächsische Legirung.

Eingeschränkt wird das Gemeine Recht Englands durch locale Observanzen (particular customs) gewisser Grafschaften, Städte und Flecken. Diese Observanzen beziehen sich nicht auf's öffentliche Recht. Nicht allein die Legalität derselben, sondern auch ihre Existenz muss vor Gericht bewiesen werden und wird deren Vorhandensein durch den Ausspruch einer Jury offenkundig. Ausgenommen hiervon sind die Gewohnheiten des Gavelkind in Kent und anderer Theile Englands, wonach gleiche Erbfolge der Söhne eintritt, [3]) und die Gewohnheiten der borough-English — wonach der jüngere Sohn succedirt. [4]) Denn auf diese Gewohnheiten müssen die Gerichte ex officio Rücksicht nehmen und brauchen dieselben nicht erst bewiesen zu werden. Gewohnheiten der City von London werden durch Certificat von Mayor und Aldermen so wie durch den Mund des Recorder's als existent darbewiesen.

Ein Statut ist entweder ein neues Gesetz mit neuem Rechtsfundament, oder es ist einfach eine Declaration und Definition des Common Law. Das Statute Law ist das auf einzelnen Reichsbeschlüssen beruhende geschriebene Verordnungsrecht. Wie dies Statute Law, das seit 1233 oder 1238 aufkommt, allmälig das Common Law überwuchert, werden wir im Laufe unserer Darstellung sehen.

1) Bucher. Der Parlamentarismus, 47.

2) Das englische Geschwornengericht, 263 ff.

3) Doctor and Student ch. X. 39.

4) ibidem.

Die grossen Freibriefe der Nation sind in der Regel Nichts, als Bestätigungen der alten Volksrechte. Von der Magna Charta haben wir bereits gehandelt. Ihr folgten vielfache Bestätigungsacte dieser Charta, sowie der Charta de foresta. Auch die berühmte Petition of right und spätere Gesetze Carl I., durch welche die Zwangsanleihen (compulsory loans) und die unter dem Namen von freiwilligen Geschenken (benevolences) versteckten Steuern als dem Gesetze zuwiderlaufend erklärt, eigenmächtige Einsperrungen und die Anwendung des Kriegsgesetzes abgeschafft, der Hof der hohen Commission und die Sternkammer aufgehoben wurden, bestätigten nur das alte Recht des Landes. Ebenso schaffte die aus der Revolution vom Jahre 1688 hervorgegangene Bill of Rights kein wesentlich neues Recht.

Dagegen giebt es Statuten, die allerdings in das Recht des Landes tief eingriffen und ganz neues, nicht aus dem Common Law hervorgegangenes Recht erzeugt haben. Wir rechnen hierzu:

1) die Einführung des 40-Shilling-Census unter Heinrich VI., durch Parlamens-Statut;
2) die septennial act, unter Georg I.;
3) die Pittsche und 1858er East India Bill; und
4) die Reformbill.

Rescripte und Reglements der Minister sind nur innerhalb ganz bestimmter im Gesetze vorgeschriebener Grenzen Rechtsquellen. Sie sind in Betreff ihrer Rechtsgültigkeit stets richterlicher Prüfung unterworfen. Wie weit das hinsichtlich der Statuten zulässig, ist, wie wir sehen werden, nach der modernen Praxis sehr zweifelhaft.

Cabinetsordres und königliche Proclamationen können nur bestehendes Recht ausführen, nicht aber Recht schaffen.

Innerhalb ihrer Sphäre sind gewisse Corporationen berechtigt, sogenannte Bylaws — Localstatuten, Willküren — welche das Recht der betreffenden Corporationen berühren, aber nicht gegen das Gesetz sein dürfen, zu erlassen.

2. Capitel.

Von der Equity (Billigkeit).

Richterliche und rechtsbildende Aequitas. — Prätorisches Recht. — Das preussische Landrecht. — Der englische Kanzler. — Die Billigkeitsjustiz.

Man unterscheidet im römischen Rechte zwischen der Aequitas, die der Richter bei Auslegung des Rechtes übt, und zwischen der Aequitas (Billigkeit) des Recht Sprechenden, welche das Recht fortbildet.

„Das reine Recht wird so gestaltet, dass es, ohne seine Consequenz aufzugeben, den begründeten Anforderungen auch des individuellen Wohls entspricht, es wird ein billiges Recht, „aequum jus." Denn Billigkeit ist eben die Berücksichtigung der individuellen Unterschiede und ihrer Ansprüche." [1]) Diese Billigkeit herrscht in jedem Lande, in welchem es Gerichte und Recht giebt; sie ist keinem eigenthümlich. [2])

Jedes Recht zeigt bei Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse gewisse Lücken, die der Richter ausfüllen muss. Im römischen Rechte erzeugte das Recht der Völker, mit denen Rom in Verbindung stand, durch den Richter über die Fremden (Praetor peregrinus) eine eigenthümliche auf dem Rechte der Fremden beruhende Justiz, deren Quelle das Jus gentium war Wo das strenge Recht der Römer ein Rechtsverhältniss nicht kannte, da kannte es die Praxis des Praetors, und dieser ergänzte das eigentliche Nationalrecht durch das Recht der Nichtrömer. Ohne solche Ergänzung durch die Praxis kann selbst die Rechtsprechung, die sich auf einen dickleibigen Codex gründet, nicht bestehen. So verordnen die jetzt obsoleten §§. 49, 50 der Einleitung des preussischen Landrechtes:

> „Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muss er zwar nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäss, erkennen. Er muss aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen." —

Setzt man für den preussischen Chef der Justiz im landrechtlichen Sinne den König von England, so wird man vielleicht leichter sich den Begriff der Equity klar machen können.

Die englischen Reichsgerichte des gemeinen Rechts sind Gerichte, welche der König delegirt, deren Competenz man jedoch stets sehr fest innerhalb des gemeinen Rechtes abzuzirkeln gesucht. Der Civilprozess wird erst allmälig ihre Domäne, und bei zweien derselben nur unter gewissen Fictionen. Sie gewähren innerhalb ihrer Sphäre nur Abhülfe nach gemeinem Rechte. Kommen aber Rechtsverhältnisse vor, welche das gemeine Recht nicht kennt, so wendet sich der Rechtsuchende — in manchen Fällen im Mittelalter auch der Richter, ganz im Sinne der Verfasser des Landrechts, — an die Quelle

1) Puchta Pandecten §. 21. Glück Pandecten I., 194.

2) Bl. III. 426. Ein Gesetz aus dem vierzehnten Regierungsjahre der Königin Victoria verordnet, dass bei allen Acten die Worte, welche das Masculinum ausdrücken, auch das Femininum ausdrücken sollen, der Singular auch den Plural bedeuten solle, so lange nicht das Gegentheil bewiesen.

des Rechtes, an den König, und dieser, anstatt ein neues Gesetz zu schmieden, giebt die Sache seinem Council und dieses überträgt die Entscheidung der Sache, wenn sie eine Privatprozesssache, und auch manche Sache des öffentlichen Rechtes dem Kanzler, der häufig zugleich des Königs Beichtvater und in der Regel ein Geistlicher ist, zu entscheiden auf. Dieser erkennt dann entweder nach Analogie, nach philosophischem Naturrecht oder nach der sogenannten Raison écrite, d. h. nach römischem oder canonischem Rechte, welchem er als Cleriker auch sein Prozessverfahren entnimmt. [1])

Zugleich wird dem Kanzler auch eine ordentliche Gerichtsbarkeit des gemeinen Rechtes übertragen, die aber stets unbedeutend geblieben. In seiner Eigenschaft als prätorischer Richter und höchster Kronbeamte war es ihm natürlich auch möglich, Streitsachen, die eigentlich vor die Gerichte des gemeinen Rechtes gehörten, vor sich zu ziehen, da er nicht den Reichsgerichten untergeordnet, sondern ihnen coordinirt war, und so konnte er in vielen Fällen auch die Härten des Rechtes mildern. Allmälig erhält der Court of Chancery feste Regeln, welche sich zu Präcedenzfällen gestalten, nach denen in ihm erkannt wird. „Equity ist daher nicht, was nach der Ansicht des Kanzlers billig, sondern was sich auf die Regeln und den Gerichtsgebrauch des Court of Chancery gründet" [2]) (s. Buch V. c. 7).

Der Begriff der Billigkeitsjustiz ist demnach negativ zu fassen. Wo das Common Law und seine Gerichtshöfe keine Rechtshülfe gewähren, da kann noch eine Rechtshülfe nach Equity möglich sein.

3. Capitel.

Römisches Recht und Canonisches Recht.

Eindringen des römischen und canonischen Rechtes in England. — Unterordnung dieser Rechte unter das gemeine Recht. — Misstrauen gegen das römische Recht. — Mangelnder Einfluss der continentalen Rechts-Entwickelung auf England.

Wilhelm der Eroberer hatte seinen Thron auf einen engen Bund mit dem Papst zu stützen gesucht. Das canonische Recht des Continents drang mit ihm vollständig in England ein, und damit kam auch, wie das ja bei den geistlichen Gerichten überall der Fall war, das römische zur Anwendung. [3]) Schon zur Zeit Stephans tauchte in England ein gelehrter Bologneser, Vacarius, auf. Aber seine Vorlesun-

1) Palgrave The King's Council 92.

2) Thomas Smith Elements of the Laws. Philadelphia 1853. p. 24.

3) Warnkönig Jur. Encyclopädie. 370.

gen wurden verboten.[1]) Als sich im vierzehnten Jahrhundert die Romanisten und Canonisten der Lehrstühle zu Oxford und Cambridge bemächtigten, stifteten die Anhänger des Volksrechtes die Inns of Court (Advocateninnungen) zur Abwehr des fremden, stets als dem Despotismus dienend angesehenen Rechtes. In keinem Reichsgerichte wird in den Dingen, für welche dieselben competent sind, nach römischem oder canonischem Recht entschieden. Natürlich muss es in denjenigen Fällen, wo die Reichsgerichte Aufsichts- oder Beschwerdeinstanz über Gerichtshöfe des römischen und canonischen Rechtes sind, berücksichtigt werden. Doch gelten römisches und canonisches Recht nur in subsidio, wo gemeines und Statutarrecht schweigen, und wo die fremden Rechte den einheimischen widersprechen, gelten die ersteren nicht. Die fremden Rechte gelten in erster Instanz nur bei Ausnahmegerichten, d. h. bei den geistlichen und den Universitätsgerichten.

Von den Reichsgerichten wird die Anwendung dieser Rechte in gebührenden Schranken gehalten. „Das gemeine Recht hat sich durch seine Gerichtshöfe die Auslegung aller Parlamentsacte vorbehalten, die sich auf die Befugnisse dieser Ausnahmegerichte oder die vor ihnen anhängigen Sachen beziehen. Wenn daher diese letzteren Gerichtshöfe eine Parlamentsacte nicht anwenden oder sie in einem Sinne anwenden, der dem gemeinen Rechte nicht entspricht, so werden die Gerichtshöfe des Königs Verbotsordres erlassen, um die geistlichen Gerichtshöfe in ihre Schranken zu weisen. Von allen diesen Höfen wird in letzter Instanz an den König appellirt.“ [2])

„An und für sich,“ sagt Lord Hale, „haben diese Rechte gar keine verbindende Kraft, da sie von ausländischen Legislatoren ausgegangen sind. Alle Gewalt, welche sowohl kaiserliche, wie päpstliche Gesetze in diesem Reiche erlangt haben, kömmt nur daher, weil sie mit Zustimmung des Parlamentes zugelassen und so Theile des Statutarrechtes geworden, oder weil sie seit unvordenklicher Zeit und durch Gewohnheit in gewissen Gerichtshöfen und in bestimmten Fällen zur Anwendung gekommen sind, sonst aber nirgends anderswo.“ [3]) Daher können die geistlichen Gerichte das römische und canonische Recht nur in den Fällen zur Anwendung bringen, wo diese Anwendung durch Statut oder Gewohnheit ausdrücklich sanctionirt ist.[4]) „Denn das römische und canonische Recht sind nur leges sub graviori lege, d. i. das Common Law Englands.“ [5]) Die

1) Hallam Middle Ages III., 417.
2) Bl. I., 84.
3) Hale's History of the Common Law. 27.
4) Burns Ecclesiastical Law. 9 ed. London 1842. II., 41.
5) Hale's History of the Common Law. 33. 41.

Lord Chief Justices Holt und Coke waren den „fremden Rechten“ nicht günstiger gestimmt, als Hale. [1])

Die Vorurtheile gegen das römische Recht sind in England, wie man wohl schon gesehen, mehr politischer als wissenschaftlicher Natur. Man sieht im römischen Rechte der justinianischen Rechtsbücher eine Schöpfung des Despotismus und mit dem canonischen Rechte verbindet man die Erinnerung an die Uebergriffe der päpstlichen Jurisdiction. Es ist daher natürlich, dass in England nicht viel für die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechtes geschieht. In Oxford wird ein nur wenig besuchtes Colleg des römischen Rechtes gelesen. Die zum Studium nothwendigen Lehrbücher über römisches Recht sind überall sehr dürftig. Die neuere deutsche Rechtsentwickelung hat ebenfalls auf England fast gar keinen Einfluss ausgeübt. [2]) Auch hat sich in unserer Zeit der continentale Einfluss auf die englische Rechtsentwickelung gar nicht so segensreich bewiesen, dass man einen grösseren geistigen Verkehr auf diesem Gebiete für England gerade wünschenswerth halten könnte.

1) Burns Eccl. Law II., 50. 2) Warnkönig Jur. Encyclopädie. 371.

Erstes Buch.

Die Grundrechte der Engländer.

1. Capitel.

Wesen der englischen Freiheit.

Das Common Law Grundlage der Freiheit. — Alter der Freiheit. — Rechte und Pflichten. — Princip der Selbstverwaltung. — Die drei Grundrechte nach Blackstone. — Suspension der Grundrechte. — Martial-Gesetze.

Wer England nur in der äusseren Form seiner Regierung sieht, der sieht Nichts von dem Puncte, worauf sein Lebensorganismus ruht. Als Grundsäule der englischen Freiheit betrachtet Sir John Fortescue in seinem berühmten Werke: De laudibus legum Angliae, welches er als Verbannter unter Eduard IV. in Frankreich schrieb, das sächsische Volksrecht, das Common Law. Er ist stolz auf die Wächter dieses Common Law, auf die Richter, auf die Jury, [1]) die er den besten Hort der Freiheit der Nation nennt. Die Frage, weshalb dies letztere Institut nur in England und nicht anderswo gedeihe, beantwortet er damit: „Dass seine Heimath reicher sei, als andere Länder, dass sie aus freien Stücken ihre Lasten trage, die sie sich selber auferlege, ohne von Anderen gedrückt zu werden, dass hier alle Stände, der Ritter, der Knappe, der Gemeinfreie und der Knecht vor dem Rechte gleich wären, und dass es niemals einem seiner Könige einfallen würde, sein Volk gleich anderen arm zu wünschen, um ihm als Selbstbeherrscher unbedingt gebieten zu können."

Die Freiheit des Engländers hat, so weit sie gewisse Cardinalpuncte anbetrifft, ihren uralten Stammbaum, der bis über die Eroberung hinausgeht. [2]) In dem monumentalen Lande ist selbst die Magna Charta Nichts, als eine Auffrischung alter Sachsenfreiheit. Es giebt wenige Volksrechte, wenig Gesetze gegen willkürliche Gewalt, welche nicht wenigstens bis zu den Plantagenets mit Sicherheit her-

1) De laud. legum Angliae c. 9. 29.

2) It has a pedigree and illustrating ancestors. It has its bearings and its ensings armorial. It has its gallery of portraits, its monumental inscriptions, its records, evidences and titles (Burke).

aufgeführt werden können. [1]) Die Petition of Right war u. A. Nichts, als eine Bekräftigung und Wiederbelebung von mindestens drei Jahrhunderte alten Rechten. [2]) Das Statut 13 Will. III, c. 2, genannt die Act of Settlement, erklärt „das Recht Englands als ein jedem Engländer angeborenes" (that the laws of England are the birthright of the people thereof), gerade in dem Sinne, in welchem 74 Jahre später die Nordamericaner von „klaren" (selfevident), jedem Menschen angeborenen Rechten sprechen.

Die Engländer haben jedoch nie Rechte gekannt, ohne das Correlat von Pflichten gegen den Staat, wie das Fortescue in obigen Worten in einfacher schlichter Sprache bereits angedeutet hat. Alles Land wurde in England im Mittelalter unter strengen militairischen Lehnsgesetzen von den Eignern innegehalten, [3]) und die ganze Gesellschaft glich einer disciplinirten Armee. [4]) Von diesen Pflichten sind nun zwar die militairischen nicht abgeschafft, jedoch ausser Uebung gekommen. Aber practisch geblieben sind die Richterpflichten in der Grafschaft, im Gemeindeausschuss (Jury), die Pflichten für die Friedensbewahrung und die allgemeine Steuerpflicht aller Classen.

Der ganze Apparat der continentalen Polizeiverwaltung ist auch in England vorhanden, und die Polizeigewalt im Inselreiche wurde im Mittelalter womöglich mit noch ausgedehnteren Befugnissen als selbst in Frankreich versehen. Aber im Gegensatz zum Continente ist die innere Verwaltung fast nur localen Behörden anvertraut, welche meistens unter gerichtlichen Formen, stets unter der Oberaufsicht der Reichsgerichte ihre Geschäfte besorgen. [5]) Somit stehen alle Gemeinderechte unter dem Schutze der Gerichte. Die Administration kann demnach Nichts ausführen, was gegen richterlichen Schluss ist, und über kein Grundrecht ist den Gerichten ihre Entscheidung entzogen. [6])

Gleichen Schutz wie den Individuen gewährt der Staat durch seine Gerichte den Corporationen. Durch dieselben Gerichte schützt er aber auch Individuen und Staat gegen Uebergriffe der Corporationen. [7])

Blackstone [8]) führt als Grundrechte jedes Engländers drei an: Das Recht der persönlichen Sicherheit, der persönlichen Freiheit und das Recht des ungestörten Genusses seines Eigenthums. „In diesen Dingen, sagt er, bestehen, wie man sich häufig ausdrückt, die

1) Hallam. Middle Ages III., 203.
2) Forster debates on the grand remonstrance 2.
3) Froude, History of Fngland from the fall of Wolsey I., 11.
4) Froude I., 13.
5) Gneist II., 837.
6) Cox the Brit. Commonwealth 351.
7) Bowyer. 63.
8) Commentaries I., 129.

Freiheiten des Engländers, Freiheiten, von denen man viel häufiger spricht, als dass man sie versteht." [1]) In Zeiten bürgerlicher Unruhe, wie in Zeiten des Krieges findet auch in England eine theilweise Suspension wesentlicher Rechte der Nation Statt. Wir werden die Suspension der Habeas-Corpus-Acte im neunten Capitel dieses Buches kennen lernen. In Zeiten bürgerlicher Unruhen sind in England Kriegsgerichte, unter welche man Bürger stellte, früher nichts Ungewöhnliches gewesen. Lord Bacon sagt, dass es eine blosse Gunst gewesen, dass man Essex und seine Gefährten vor die Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes, und nicht vor ein Kriegsgericht gestellt. Ja unter Elisabeth wurden sogar einmal alle Londoner Vagabonden nach Kriegsrecht behandelt. Das Parlament hatte unter Eduard VI. durch eine Acte (7 Edw. VI. c. 20) die Jurisdiction der Kriegsgerichte über Civilisten als einen Theil des Landrechtes anerkannt. [2]) Ein Statut Carls I., aus dem Anfange des langen Parlamentes, erklärte ein solches Verfahren ausdrücklich für illegal, nachdem die Gemeinen einstimmig dahin resolvirt, dass von einem Kriegsrechte nur die Rede sein könne, wenn ein wirklicher Feind der königlichen Armee gegenüberstehe. Das lange Parlament sah die Royalisten-Armee als eine solche feindliche Armee an. Seine Armee hatte es zur Vertheidigung des Königs und des Parlaments berufen. Es verletzte daher nicht jenes Statut, als es alle Classen der Bevölkerung auf eine bestimmte Zeit wegen gewisser Vergehen unter das Kriegsrecht stellte. [3]) Die aufgestellten Kriegsartikel bedrohten bestimmte Vergehen mit dem Tode. Die Kriegsgerichte waren aus Juristen und Officieren zusammengesetzt. Auf Urtheil eines solchen Gerichts wurde z. B. im Herbst 1644 ein royalistischer Pächter Francis Pitt in Smithfield erschossen. [4])

Ohne Präcedenzfälle und ohne einen Anhalt im positiven Rechte ist demnach für den Fall eines Krieges oder einer offenen Rebellion die Anwendung eines materiellen Belagerungszustandes in England nicht, obgleich es wohl nicht geleugnet werden kann, dass jene Kriegsgerichte des langen Parlaments, wenn auch nicht Verletzungen des Statuts Carls I., flagrante Verletzungen der Magna Charta waren.

1) Commentaries I., 144.

2) Hume, History of England. Appendix III. zu cap. XI. I.

3) Rushworth III Vol. II. 778.

4) Ebd. „ „ „ 781.

2. Capitel.

Erwerb und Verlust der Rechte eines Engländers.

Rechte der Engländer durch Geburt erlangt. — Rechte des Königs auf die Unterthanenpflichten. — Fremdengesetzgebung. — Rechte der Fremden. — Grosse Naturalisation. — Kleine Naturalisation. — Denization.

Ursprünglich erlangte man die Rechte eines Engländers nur dadurch, dass man in England geboren wurde. Schon nach dem Rechte des Mittelalters erlangten jedoch auch die Kinder der englischen Gesandten an fremden Höfen, obgleich sie in der Fremde geboren waren, die Rechte von in England Geborenen. Ein Statut Eduards III. räumt ferner allen von Engländern in der Fremde geborenen Kindern dieselben Erbrechte wie den in England Geborenen ein. Dagegen mussten zur Erlangung des Vollbürgerrechtes die in der Verbannung geborenen Kinder englischer Eltern bei der Rückkehr Carls II. durch Parlamentsacte naturalisirt werden. Nach neueren Statuten sind alle Kinder voller Geburt, deren Väter und Grossväter die Rechte der Engländer hatten oder geniessen, auch Engländer, es sei denn, dass die Eltern wegen Hochverraths verbannt wurden, oder sich zur Zeit der Geburt im Dienste der Feinde Englands befanden. Die von Fremden in England geborenen Kinder sind ebenfalls geborene Engländer. Ein Schiff unter englischer Flagge wird in dieser Beziehung wie ein schwimmendes Stück Alt-England angesehen.

Bei der feudalen Auffassung des englischen Unterthanenverhältnisses kann der König einem Engländer seinen Schutz freilich entziehen. Niemals aber kann ein Engländer sich freiwillig aus dem englischen Unterthanenverbande begeben. So wie er durch die Geburt die Rechte eines Engländers erwirbt, so erwirbt der König dadurch auch einen Anspruch auf seine Pflichten.

Die Pflichten gegen den König folgen dem Engländer daher überall nach. „Er kann das Reich, aber nicht den Regenten, das Vaterland, aber nicht den Vater des Vaterlandes aufgeben.“ [1]) Durch Aechtung (Outlawry) verliert der Engländer daher nur den Schutz seines Vaterlandes, nicht das Vaterland selbst. Ein englischer Flüchtling würde daher durch das blosse Factum der Flucht und langer Abwesenheit von England allein nie die Rechte seiner Heimath verlieren.

Die Gesetzgebung gegen die Fremden steht in ruhigen Zeiten nur auf dem Papier. Die Alien act (6 Will. IV., c. 11), ein Gesetz für die Einregistrirung der Fremden, verpflichtet jeden Schiffscapitain,

1) Anstey Guide to the History of the Laws and Constitutions of England. 94. 95.

den oberen Zollbeamten zu erklären, ob er Fremde an Bord habe oder nicht. Jeder Fremde ist verpflichtet, so bald es verlangt wird, seinen Pass vorzuzeigen und alle Auskunft zu gewähren. Er erhält dann ein Certificat und wird sein Name einregistrirt. Eine Strafandrohung wegen Nichteinregistrirung von Fremden existirt jedoch nicht. 1842 waren von 11,600 Fremden nur 6084 unter dieser Acte registrirt. Bei der Abreise kann ein Fremder verpflichtet werden, das Certificat über seine Einregistrirung vorzuzeigen. Weist aber ein Fremder nach, dass er länger als 3 Jahre in England gelebt, so bedarf es auch dieses Certificates nicht. In ruhigen Zeiten kann man jedoch England ohne Pass und ohne jede Legitimation bereisen. Doch wird jeder Fremde auf dem Schiffe, das ihn nach England übersetzt, vom Capitain nach seinem Namen gefragt. In unruhigen Zeiten leben obige Bestimmungen wieder auf und werden wohl noch durch besondere Gesetze, die auf bestimmte Zeit erlassen werden, verschärft. Die Fremdenbill von 1848 erlaubte, Fremde, welche der Ruhe des Landes gefährlich werden sollten, auszuweisen. Doch ist kein Fall der Ausweisung vorgekommen.[1] In Kriegszeiten können Fremde der feindlichen Nation nur mit einem „freien Geleitscheine" (safe conduct) reisen. Dieser wird unter dem grossen Siegel von der Königin bewilligt und ist im Canzleihofe zu registriren.[2] Franzosen, Americaner und Dänen, die wegen grober nicht politischer Verbrechen nach England flüchten, werden auf Grund von Verträgen und 6 u. 7 Vict. c. 75 u. 76, sowie 25 u. 26 Vict. c. 70 ausgeliefert, alle anderen Fremden haben vollstes Asylrecht. Nicht allein aber, dass England seit vielen Jahrhunderten allen feindlichen Fremden ein Asyl beut; es hat sich auch stets von Gesetzen zur Bedrückung der Fremden freigehalten. Es gab in England niemals ein Heimfallsrecht (droit d'aubaine). Schon in der Magna Charta wird den fremden Kaufleuten Handelsfreiheit ausgewirkt.[3] Freilich haben sich im Mittelalter die Könige zuweilen von diesen humanen Bestimmungen emancipirt. So wurde 1415 eine Anzahl Florentinischer, Venetianischer und Luccesischer Kaufleute, welche in London Geschäfte trieben, in's Fleet prison gesperrt, weil sie sich weigerten, dem Könige Heinrich V. zum Zwecke des Krieges gegen Frankreich ein Geldgeschenk zu machen.[4] Allein diese Fälle waren Verletzungen des Rechtes und schufen nie einen Präcedenzfall. Da der Erwerb von Immobilien Fremde in ein Lehensverhältniss zum Könige bringen würde, was ihnen als Nicht-Engländern natürlich versagt bleiben muss, so können solche nur Mobilien erwerben. Seit dem Fremdengesetz von 1844 (7 u. 8 Vict., c. 66, s. 4)

1) May, Const. Hist. II. 299.
2) Bowyer 163.
3) Hallam Middle Ages II., 326.
4) Proceed. and Ordin. II., 165. ff.

kann jeder Fremde eines England befreundeten Staates jedoch auf 21 Jahre Land und Häuser pachten oder miethen, auch alle Gewerbe betreiben. Er geniesst alle communalen Rechte eines Engländers, wird zu allen communalen Lasten herangezogen, darf aber nicht bei Parlamentswahlen mitstimmen.

Die Fremdenacte von 1844 schliesst Fremde ausser vom Parlament auch vom geheimen Rathe aus. Doch kann ein besonderer Parlamentsbeschluss einem Fremden auch das Recht verleihen, in diesen beiden Körperschaften Sitz und Stimme zu haben. [1]) Jede Ehefrau eines Engländers oder Naturalisirten ist ipso jure naturalisirt. Ebenso sind Matrosen, die England 2 Jahre zur See gedient, fremde Juden und Protestanten, welche 7 Jahre lang in einer americanischen Colonie gelebt, ohne Weiteres naturalisirt. Sie dürfen jedoch weder im Parlamente noch im geheimen Rathe sitzen.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Religion und die Verpflichtung, das Abendmahl vor der Naturalisation zu nehmen, und ausser dem Treueide auch den Abschwörungs- und Suprematieeid zu leisten, sind jetzt weggefallen. Die volle Naturalisation, welche auch die politischen Rechte eines Engländers verleiht, kann jedoch nur durch Parlamentsacte erfolgen. Auch kann die geringere Naturalisation durch Acte erfolgen mit der Clausel, dass der Naturalisirte vom Parlament und geheimen Rathe ausgeschlosssen sei. Enthält eine Parlamentsacte diese Clausel nicht, so ist die Naturalisation eine vollständige.

Die gewöhnliche Form der Naturalisation ist jedoch die durch das Certificat eines Staatssecretairs. Diese Naturalisation kann die Fähigkeit, im Parlamente und geheimen Rathe zu sitzen, nicht verleihen. Häufig werden noch andere beschränkende Clauseln angehängt. Da der Staatssecretair nach dem Gesetze beliebige Einschränkungen in Beziehung auf die Naturalisationsertheilung mit Rücksicht auf politische Rechte machen kann, so sinkt dieselbe in der Regel bis auf das Recht, Grundstücke zu erwerben, und einen englischen Pass zu erlangen, herab. Denn die communalen Rechte üben die nicht naturalisirten Fremden zum Theil auch aus. Früher wurde diese Naturalisation auch durch Patent des Königs ertheilt (Denization). Ein solcher Denizen kann wohl ein Land käuflich oder durch Schenkung, aber nicht durch Erbschaft erwerben, und können seine vor der Denization geborenen Kinder auch in sein Grundeigenthum nicht succediren. Ein Denizen kann endlich weder im Parlamente noch im geheimen Rathe sitzen, noch Civil- und Militärämter bekleiden.

1) Bowyer 163.

3. Capitel.

Von den verschiedenen Classen der englischen Bevölkerung.

A. *Sociale Ungleichheit und Rechtsgleichheit. — Aristocratischer Sinn der Nation. — Die Barone der Magna Charta. — Kein Adel im continentalen Sinne in England vorhanden. — Bedeutung des Eigenthums. — Rosenkriege. — Jugend der Pairsgeschlechter. — Nimbus der Aristocratie.*

B. *Thanes und Ceorls. — Vasallen der normannischen Könige. — Französische Lehnsverfassung. — Ohnmacht des normannischen Adels. — Entailed property. — Verfall des Lehnswesens. — Unfreie. — Aufhebung der Leibeigenschaft. — Periode der Aufhebung unbestimmt. — Einschränkung freier Arbeiter. — Yeomen.*

C. *Freie und Sclaven. — Keine Mesalliancen in England rechtlich bekannt. — Pairsprivilegien. — Titel der Nobility. — Vererbung der Pairie. — Peeresses by their own right. — Erhebung in die Pairie. — Zusammenhang der Nobility mit den Commoners. — Die Gentry. — Baronets. — Bathorden. — Knights. — Esquires. — Yeomen. — Farmers. — Tradesmen. — Ländliches Gesinde.*

England ist das Land der grössten socialen Ungleichheit und der grössten bürgerlichen Rechtsgleichheit. Es giebt keine noch so niedrig, aber ächtgeborene Engländerin, die nicht morgen mit Erlaubniss der Königin einen der königlichen Prinzen heirathen könnte und deren Kinder dann nicht mit vollem Recht den Thron Englands einnehmen könnten. Auf der anderen Seite besitzt England die stolzeste und energischste Aristocratie der Welt. Aber diese Aristocratie ist eine politische Institution, keine politische Kaste. Indem sie ihre Wurzeln in den tiefsten Schichten hat, ist die ganze englische Nation durch Sitte und Geschichte durch und durch aristocratisch geblieben.

„Man kann in England das Oberhaus wegfegen, die Adelstitel zerstören, man mag mit Pairsdiademen und Hermelinen ein Freudenfeuer anzünden. Trotz aller Mühen würde die Aristocratie so stark als vorher bleiben. Denn die Macht der Aristocratie besteht nicht in einer tapezirten Kammer, nicht in einem carmoisinenen Wollsack oder in Ordensbändern und Ordenssternen, noch in Kronen und Titeln; ihre Macht, meine Freunde, ist in Euch selbst; ihre Macht ruht auf dem aristocratischen Geiste und auf den aristocratischen Neigungen, welche Euch alle beherrschen.“ 1) Ganz ähnlich spricht sich ein deutscher Schriftsteller 2) aus, indem er untersucht, aus welchen Gründen die Chartistenbewegung von 1842 gescheitert ist:

1) Bulwer England p. 416. 2) Venedey England II., 453.

„Die aristocratische Denk- und Gefühlsweise des ganzen englischen Volkes ist die erste und die Hauptursache dieser Zustände und Verhältnisse. Jeder, der eine Bedeutung, eine Kraft in England in sich fühlt, strebt stets, aus dem Kreise, in dem er steht, hervorzutreten. Keiner der wirklich tüchtigen Leute Englands hat seine Wurzeln im Volke; sobald er sich fühlt, greift er aus demselben heraus, schliesst sich der höhern Classe über ihm an und giebt bald seine alten Freunde auf. Das ist die Regel und die Ausnahme ist sehr selten.

Diesem Streben im Volke entspricht dann ein durchgreifendes Gefühl des Misstrauens. Der Mann des Volkes hat kein festes Vertrauen zu seines Gleichen. Er hat zu oft gesehen, wie das Volk nur dazu diente, demjenigen, dem es sein Zutrauen schenkte, zu helfen, sich selbst hinaufzuschwingen, seine eignen Angelegenheiten zu betreiben und die des Volkes, sobald er desselben nicht mehr bedurfte, dem Zufall zu überlassen. Daher denn die ewigen Zwiste unter den Chartisten, daher die Möglichkeit, einen der Führer nach dem andern dem Volke zu verdächtigen.

Mit aristocratischen Richtungen, ohne festes Vertrauen zu den Söhnen des Volkes, hascht dann die Masse stets nach einem Leader aus den höhern Ständen. Ein Lord ist fast unerlässlich für jede Partei; und in Ermanglung eines solchen begnügte sich die Mehrzahl der Chartisten mit einem irländischen Königsspross. Dass O'Connor, dieser gehaltlose Typ aller irländischen Schwächen und Leidenschaften, sich bis heute (1845) an der Spitze der Chartisten erhalten konnte, ist ein Wunder, das sich nur durch die angedeutete Richtung des englischen Volksgeistes erklärt."

Auch ist die englische Nation der Aristocratie als Institut — nicht den jetzigen Aristocraten — für Bewahrung der nationalen Freiheit zu Dank verpflichtet. Denn dieses Institut ist mit den ruhmreichsten Blättern der älteren Geschichte verwachsen.

Chatham sagte einst von den Baronen, welche die Magna Charta erzwangen: „Ihren Vorfahren, meine Lords, den normannischen Baronen, sind wir für unsere Gesetze, unseren Rechtszustand verpflichtet. Ihre Tugenden waren roh und unentwickelt, aber gross und aufrichtig. Ihr Verstand war unverfeinert, wie ihre Sitten; aber sie hatten Herz genug, Recht von Unrecht zu unterscheiden, Kopf genug, Wahres und Falsches zu trennen, sie begriffen die Menschenrechte und hatten den Muth, für sie einzustehen. Meine Lords! ich glaube, die Geschichte ist ihnen noch nicht gerecht geworden für

ihr Verhalten, als sie die grosse Anerkennung der Volksrechte durchsetzten; sie dachten nicht an sich allein, sie gaben die Wohlthat dem ganzen Volke."

Die Geschlechter dieser grossen Barone sind ausgestorben, aber wozu die Noth sie antrieb, das gemeine Recht Englands gegen einen Despoten anzurufen, die nothgedrungene Unterordnung unter das Recht Aller, das hat die Aristocratie in England erhalten, das hat England vor der Herrschaft kleiner Dynasten, vor der Herrschaft von Ständen, der Geissel des kleinen Herrenthums, wie vor der Revolution einer Gesellschaftsclasse gegen die andere, bewahrt.

Einen Adel im eigentlichen Sinne des Wortes, eine von der übrigen Gesellschaft rechtlich losgelöste Kaste, besitzt England nicht mehr; denn nach dem ersten Anglo-Normannischen Zeitalter hörte der Geburtsadel auf, und die Gesetze und Gewohnheiten Englands kannten nur den Unterschied zwischen Freien und Unfreien. [1])

„Es giebt keinen Theil unserer Verfassung," sagt der geistvolle Hallam, „der so bewunderungswürdig ist, als diese Gleichheit bürgerlicher Rechte, diese „Isonomia," welche die Philosophen des alten Griechenlandes nur in einer democratischen Verfassung zu finden hofften. Von Anfang an hat das englische Recht vor Personen ihrer Stellung wegen keinen Respect gehabt. Es entzieht nicht den Edelmann aus altem Geschlechte dem Urtheile einer gewöhnlichen Jury, noch erspart es ihm beschimpfende Strafen, Niemals verlieh es jene ungerechte Befreiung von öffentlichen Lasten, welche die höheren Classen sich widerrechtlich auf dem Continente verschafften. Daher sind die Privilegien der erblichen Gesetzgeber eines freien Volkes, der Pairs dieses Reiches, ihrer beschränkten Natur nach viel weniger beneidet, als die irgend eines europäischen Adels. Aber sie sind auch deshalb um so viel werthvoller und würdiger." [2]) „Die Erhebung in den Adelstand," sagt Thomas Smith unter Carl I. (1627), „schadet in England Nichts und hat nicht die Folgen wie in Frankreich, da die Plebejer und Ackerbauer um nichts mehr als der Adel besteuert werden. Wo das Vermögen Aller geschützt wird, da werden Jenen auch grössere Lasten auferlegt, welche sie um so williger tragen, damit es nicht aussähe, als wollten sie, dass ihnen auf Grund ihrer Weigerung Etwas von ihrer Würde genommen werde." [3])

Es ist nur eine Folge eines schreienden Missverständnisses englischer Zustände, wenn Edmund Burke in denjenigen Verhältnissen, welche die französische Revolution von 1789 wegwischte, Analogien

1) Palgrave the Kings Council 102.
2) Hallam Middle Ages II., 347.
3) Thomas Smithii Angliae descriptio Lib. I. cap. 21.

mit englischen Institutionen findet. So meint er einmal: „Die französische Aristocratie wäre ebenso offen, wie die englische, da jeder Roturier ja leicht geadelt werden könne", während dies in der That nichts war, als die Aufnahme eines Nichtprivilegirten in die Classe der Privilegirten. In England ist die Aristocratie keine Caste, ja selbst ihre Grenzen sind undefinirbar. — „Im achtzehnten Jahrhundert," sagt Tocqueville, „geniesst in England der Arme Steuerfreiheit, in Frankreich der Reiche. Dort hat die Aristocratie die schwersten Lasten auf sich genommen, damit man ihr gestatte, das Regiment zu üben. Hier hat sie die Steuerfreiheit bis auf die äusserste Grenze festgehalten, um sich darüber zu trösten, dass sie die Regierung verloren hat." [1]) In Betreff der directen Steuern ist dies unbedingt richtig.

Die Ungleichheit, die in England besteht, wird daher nicht durch den Stand, sondern durch die aristocratische Sitte und die verschiedenen Vermögensstufen bedingt. Mitthaten und Mitrathen bedingen sich im englischen Rechtsleben gegenseitig; es ist natürlich, dass unter solchen Verhältnissen der Vermögenslose vom Staate ausgeschlossen ist. Ausser im alten Römerreiche tritt die politische Bedeutung des Eigenthums in keiner staatlichen Gemeinschaft so krass hervor, als in England. „Arm sein heisst in England nicht tugendhaft sein," sagt ein bedeutender englischer Schriftsteller, ein grosser Kenner seines Volkes. [2]) Wir werden noch wiederholt auf die Vernachlässigung der unteren Stände durch die herrschende Gentry zurückkommen müssen. Das aber bleibt doch nicht minder wahr, dass seit Jahrhunderten in England die Rechtsgleichheit, welche die Völker des Continents sich erst nach langen Kämpfen eroberten, gemeines Recht war. Diese Rechtsgleichheit bleibt der Cardinalpunkt aller englischen Verfassungsrechte. Dass sie in der englischen Praxis zur ausschliesslichen politischen Herrschaft der besitzenden Classen geworden, raubt dem Grundsatze Nichts von seiner Grossartigkeit.

Ein deutscher Chronist [3]) schreibt im 15. Jahrhundert:

„Um dieses vorgenannten (Eduard IV.) Konigs wegen und umb König harren (Heinrich VI.) willen, der vor im Konig war und vertriben, wart in engeland manich grosser her und edelmann ihre haubte abgehauen umb dieser beider Konige willen. Als da man den Konig edword kronete zu Lunden, do weren nicht mehr lebendig von hertzogen in engeland den 2, und sunst plach ir 15 zu sein;

1) Tocqueville l'ancien reg. 169.
2) Bulwer the Disowned (Fleischer ed.) p. 146.
3) Kaspar Weinreichs Danziger Chronik, herausgegeben von Hirsch und Vossberg, p. 1.

so weren sie abgehauen und geschlagen. Was do vor ander groffen und edelleute mitte todt blieben, mag man merken.“

„Nach der Schlacht bei Tewkesbury soll ein normannischer Baron in England eben so selten gewesen sein, wie jetzt ein Wolf. [1]) Als Heinrich VII. sein erstes Parlament berief, waren nur 29 weltliche Pairs vorhanden. Von diesen sind höchstens noch 5 Geschlechter übrig geblieben und von diesen sind mehrere, wie z. B. die Howards, kein normannischer Adel.“ [2]) „Ein Pair mit altem Stammbaum ist daher etwas Unerhörtes. Die wahrhaft alten Familien findet man bei den Farmers. Die Gentry mag zum Theil auch altes Blut beanspruchen, Die jetzige Pairie verdankt jedoch besonders drei Umständen ihren Ursprung: Der Plünderung der Kirche unter Heinrich VIII., dem offenen und frechen Verkaufe der adligen Ehrenrechte unter den älteren Stuarts und dem Fleckenschacher einer späteren Zeit.“ [3]) Das älteste englische Herzogsgeschlecht ist das der Herzöge von Norfolk von dem Geschlechte der Howard aus dem Jahre 1483. Dann kommen die Herzoge von Somerset, die ihren Titel noch aus der Tudorzeit herleiten. 4 Herzogsfamilien haben ihren Titel aus der Stuartzeit; die übrigen 13 englischen — nicht prinzlichen — Herzöge leiten ihre Titel von Wilhelm III. und späteren Königen her. Von den 21 Marquisgeschlechtern ist das älteste das der Marquis von Winchester aus dem Jahre 1551, von den Earls leiten nur 2, die Earls of Shrewsbury und Derby ihre Titel aus dem fünfzehnten Jahrhunderte her. Die älteste Viscountswürde ist die derer von Herford aus dem Jahre 1549; während allerdings einige Baronfamilien ältere Titel haben, wie die Lords Le Despencer (Stapleton von 1265) und De Clifford (1296). [4])

Nichts ist daher komischer zu lesen, als die erfundenen Genealogien, mit denen die englischen Geschlechter in der Peerage paradiren. [5]) Das Geschlecht des Lord Holland (Fox) ist nach Collins, in seinem Handbuche über den Reichsadel, schon vor der normannischen Eroberung als angesehenes Geschlecht in England vorhanden. Die Familie Fox selbst ist bescheidener und behauptet nur von einem gewissen Palafox abzustammen, welcher 1588 mit der spanischen Armada nach England verschlagen sein soll. Der wirkliche Ursprung des Geschlechtes ist zweifelhaft. Nach dem Einen soll der Stammhalter unter Carl II. Chorknabe bei der Domkirche zu Salisbury, nach Anderen Lakai desselben Königs gewesen sein. [6])

1) Disraeli Coningsby Buch 4, c. 4.
2) Ebendaselbst.
3) Ebendaselbst.
4) v. Kloeden politische Geographie I, 541.
5) Trefflich in Thackeray's „Newcomes“ travestirt!
6) Walpole's Memoiren. Einleitung: Das achtzehnte Jahrhundert in Walpole's Briefwechsel. Bellevue 1848 S. 74.

Der grösste Theil des englischen Adels dürfte daher das genealogische Mikroscop zu scheuen haben. — Die Erbin der Percys z. B., Elisabeth, Tochter Algernons, des letzten Herzoges von Somerset von der jüngeren Linie, heirathete unter Georg II. Sir Hugo Smithson, den Enkel eines Kutschers. Dieser Smithson erlangte den Titel eines Herzoges von Northumberland, den seine Nachkommen noch heute führen. Georg II. pflegte zu sagen, der beste Edelmann in England sei Lord Denbigh, weil er von den Grafen von Habsburg abstamme. [1])

Dennoch behielt die Aristocratie ihr sociales Ansehen, da sie sich unausgesetzt aus den Spitzen des Landes, den Reichsten (Lord Ashburton-Baring), den juristisch und literarisch Bedeutendsten (Lord Brougham — Lord Macaulay — Lord Lyndhurst), zum Theil auch den Volksbeliebtesten (Lord Erskine) und den sonst irgendwie Angesehensten des Landes recrutirte. Indem die Aristocratie kluger Weise in der Pairie das Talent absorbirt, bleibt ihr der nothwendige Nimbus. Dieser Nimbus, den eine wahrhafte Aristocratie um sich verbreitet, war oft genügend, die Rechtsgleichheit illusorisch zu machen. So wurde es unter Georg II. als eine grosse Concession an die öffentliche Meinung angesehen, dass Lord Ferres wegen Mordes hingerichtet wurde. Der König, einer neuen Dynastie angehörig, bestand jedoch darauf, und Lord Ferres wurde — mit einer seidenen Schnur gehängt. [2])

Die Sachsen, wie alle germanischen Völker, kannten den Unterschied zwischen Freien und Sclaven. Es war dieses der einzige reale. Ein Than war kein Adliger, sondern nur ein grösserer Grundbesitzer und als solcher zur Dienstpflicht, Heeres- und Gerichtsfolge verbunden [3]) Die Thanes waren sehr zahlreich. Die grösseren unter ihnen, Königsthane (King's Thanes), waren auf ein Wehrgeld von 60 £, die gewöhnlichen Thane auf eins von 30 £ abgeschätzt. Unter diesen grösseren Grundbesitzern waren die Earls ausgezeichnet, welche aber unter den Sachsen erst im 11. Jahrhundert die Bedeutung von Grafschaftsbeamten erhalten. So lange die sächsischen Könige im Vollbesitz ihrer Macht waren, waren die Earls ohnmächtig. Unter der unruhigen Regierung Eduard des Bekenners machten jedoch 5 Earls das Reich unsicher. [4]) Die Zahl der Thane

1) Walpole a. a. O. p. 75.
2) Disraeli Coningsby Buch 4, c. 4.
3) Gneist in seiner soeben veröffentlichten Geschichte des Selfgovernments (S. 45) findet ebenfalls bei den Sachsen keine Spur eines Grundadels, weder eines hohen für die Grossthane, noch eines niedrigen für die übrigen Thane, wohl aber eine factische Erblichkeit von Besitz und Einfluss.
4) Hallam Middle Ages II, 274.

war stets schwankend. Nach dem Gesetze Athelstans wurde ein Kaufmann, der drei Seereisen gemacht, Than. Die Bauern (Ceorls) waren in der Regel nicht an die Scholle gebunden. Ihr Wehrgeld betrug 10 £. Besassen sie 600 acres, eine eigene Kirche und ein eigenes Herrenhaus (Mansion) darauf, so konnten sie Thane werden. Ceorls wurden zur Strafe Leibeigene. Den Hauptstamm der Leibeigenen (Villains, Villeins, Husbandmen) bildeten wohl die unterworfenen Briten. Die Villains hatten noch unter Wilhelm I. ein Wehrgeld. Ein von seinem Herrn beschädigter Sclave wurde frei.

Auf diese sächsische Bauerngemeinde wurde die normännische Feudalmonarchie gepfropft. Die Sachsen wurden vielfach ihres Besitzthums beraubt. Manche Provinzen waren bei der Eroberung ganz verwüstet worden und erhielten neue Herren. So war die Provinz York vollkommen verödet, und wurde dieselbe als Terres en friche neu eingetheilt. [1]) Die Lehnshierarchie, welche in Folge der Eroberung aufgerichtet wurde, bestand aus fünf Classen:

1. Tenentes in capite, barones majores, nur 12. Diese Vasallen waren schon in der Normandie grosse Herren, und meistens Grafen gewesen. Von dieser Classe besass jedoch nur Einer, der Earl of Chester, eine ganze Grafschaft zu Lehn, und hielten die Gebiete der grössten Vasallen durchaus keinen Vergleich aus mit den Lehnscomplexen französischer Kronvasallen, wie z. B. der Herzog von Guienne und der Graf von Toulouse sie besassen. Zu den Besitzungen der Meistbelehnten gehörten auch die Mediatstädte (burghs). Der Grundherr hatte in ihnen Gerichtsbarkeit und konnte sie willkürlich schätzen.
2. Die Barones minores. Auch diese sind Tenentes in capite, d. h. sie sind direct vom Könige belehnt. Ihre Güter liegen zum Theil, wie die der grossen Barone, zerstreut. Ihnen im Range gleich sind die unmittelbar unter den Herzogen dienenden Ritter. In dieser Classe sind inclusive der geistlichen Corporationen 1400 weltliche Barone und andere geistliche Lehnsträger vorhanden. Es muss bemerkt werden, dass Wilhelm 28115 Ritterlehne an die Geistlichen, 30000 an die weltlichen Mannen austhat. [2]) Alle Barone konnten über ihre unfreie Hintersassen Gerichtsbarkeit verliehen erhalten. Aber nur in ganz kleinen Straffällen konnte von ihnen summarisch verfahren werden. Selbst die Leibeigenen waren nicht absolut rechtlos.
3. Die Sächsischen Thane waren in den beiden ersten Classen nicht vertreten. Sie mussten die Besitzungen, welche ihnen

1) Domesday book t. II, p. 309: Omnia nunc wasta.

2) Lappenberg Engl. Geschichte II, 146.

gelassen waren, den normannischen Baronen zu Lehen auftragen. Die Zahl der Untervasallen, Gefolge der Meistbelehnten, der Sachsen u. s. w., beträgt nach dem Domesdaybook 7871.

4. Dann folgten die freien Bauern und kleineren Grundbesitzer. Sie sind namentlich zahlreich in Leicester, Lincoln, Norfolk und Suffolk. Auch sie müssen in ein Lehnsverhältniss zu einem Grundherrn treten, den Treueid leisten und einen Theil der Lehnslasten übernehmen.
5. Die unfreie Bauernschaft, Villains, und die eigentlichen Sclaven bilden noch mehrere Unterabtheilungen.

Ein freies Eigenthum, Allodium, gab es nach der Eroberung nicht. Die Lehne selbst waren meistens nur so gross, um einen wohlbewaffneten Mann zu unterhalten.[1]) Die hauptsächlichste Abweichung von den Grundsätzen des Continents bestand jedoch in der Verwandlung aller Aftervasallen in Lehnsleute des Königs. Diese Aftervasallen leisten ihren Lehnsherren den Treueid nur vorbehaltlich der Treue gegen den König und dessen Erben.[2]) (Salva fide debita domino regi et heredibus ejus.)

1) s. Gneist I, 10.

2) Eigentliches freies Grundeigenthum (Allod) besitzt nach der englischen Rechtsanschauung Niemand. Alles Land gehört dem Könige und wird von ihm zu Lehn ausgethan. Der Engländer kann daher nur ein Lehn — fee, feudum, fief — besitzen. Das Wort fee bedeutet nach Spelman das Recht, „welches der Vasall oder Innehaber von Grund und Boden hat, dasselbe zu gebrauchen und die Nutzungen desselben für sich und seine Erben zu ziehen, wofür er dem Oberherrn die schuldigen Dienste zu leisten hat.“ Estate bezeichnet im Allgemeinen die Statusrechte, welche ein Individuum besitzt. In Beziehung auf ein Nutzungsrecht bezeichnet es die Bedingungen und Umstände, in welchen sich Jemand zu dem Nutzungsrecht befindet. Ein „Estate in fee simple“ oder „fee simple“ ist ein nur durch die Oberhoheit des Königs eingeschränktes Nutzungsrecht an einem Grundstücke. Factisch ist demnach ein fee simple ein nach gemeinem Rechte vererbliches veräusserliches freies Grundstück, über welches der Inhaber ein nur durch die Landesgesetze beschränktes Verfügungsrecht hat. Sind keine Erben eines fee simple vorhanden, so fällt es als Escheat (Bonum vacans) der Krone anheim.

Ein sogenanntes base oder qualified fee ist zwar ein bedingungslos verliehenes fee. Dasselbe kann jedoch wieder an den Verleiher zurückfallen, sobald ein Umstand eintritt, dessen Herbeiführung ausserhalb der Macht des Lehnsherrn und des Vasallen oder Beliehenen liegt. Z. B. wenn A und seinen Erben ein fee als Besitzern des Herrenhauses von B (tenantes of the manor of B) verliehen wird, so fällt das Lehn wieder an den Verleiher zurück, sobald die Familie A den Besitz des Herrenhauses zu B verliert. (Bl. II, 109, 110.)

Ein conditional fee ist ein Lehnsgut oder Besitzthum, das verliehen ist unter der Bedingung, dass es nur auf gewisse Erben, z. B. auf den Mannsstamm, nur auf die jüngeren Söhne u. s. w. übergehen solle. Ein solches Gut nennt man auch ein „Estate in fee tail oder estate tail“ (vom französischen Tailler). Wenn Land nur unter der Bedingung verliehen wird, dass es nur auf die Abkömmlinge des Beliehenen übergehen solle, so heisst ein solches Gut „estate tail general.“ Alle Abkömmlinge des Beliehenen sind dann successionsfähig, und das Gut fällt nur bei Ermangelung von Abkömmlingen nicht an die nächsten Erben, sondern an den Verleiher. Ist aber die Vererbung nur auf gewisse Abkömmlinge beschränkt, z. B. ist das

Vergleichen wir die feudalen Zustände Englands mit Frankreich, so finden wir, dass die grossen Lehne in Frankreich den Capetingern entrissen wurden. In England vertheilte jedoch der König das eroberte Land nach seinem Willen. Eine französische Baronie war stets eine Art autonomer Herrschaft, während ein englischer Baron selbst in Beziehung auf seine Gerichtsbarkeit dem Könige untergeordnet war. Eine Baronie war in Frankreich ein Gütercomplex, welcher sowohl durch seine Grösse, wie durch den Rang seines Besitzers ausgezeichnet war. Jede Baronie umfasste eine umschlossene

Gut verliehen mit der Bedingung, dass nur die aus der Ehe mit der Frau N. N. geborenen Kinder und deren Abkömmlinge succediren sollen, so ist ein solches Gut ein „estate tail special.“ Ist die Erbfolge nur auf Männer beschränkt, so heisst ein solches Gut „estate tail male.“ Succediren nur Frauen, so heisst es „estate tail female.“ Jeder Engländer hat das Recht, einem Grundstücke die Eigenschaften solches entailed property zu verleihen. Nicht blos Güter, sondern auch andere Realrechte und Würden konnten so mit Entail versehen werden (s. Bl. II, 112). Wie wenig die englische Gerichtspraxis stets das Entail begünstigt hat, werden wir im Laufe unserer Darstellung sehen (s. Crabb 370 ff.).

Ein „Estate for life“ ist ein auf Lebenszeit des Verleihers oder des Beliehenen oder einer dritten Person ausgethanes Gut. Auch ein Gut, das einer Wittwe auf so lange verliehen ist, als sie sich nicht wieder verheirathet, ist ein „estate for life.“

Alle diese verschiedenen Besitzarten sind „Freehold estates“, weil sie auf eine unbestimmte Zeit verliehen sind, und das Nutzungsrecht an denselben nur durch Tod, Zufall (Casus) oder den Willen der Nutzniesser endigt.

„Estates less than freehold“ (geringer als Freigut) sind:

1. „Estates for Years,“ die auf bestimmte Zeit verliehen sind.
2. „Estates at Will,“ Güter, die, so lange es dem Verleiher gefällt, dem Beliehenen verbleiben.
3. „Estates at sufferance“ sind Güter, in deren Besitz man rechtlich gelangt ist, welche man aber ohne Recht weiter besitzt (s. Smith, Law of the United states p. 68 ff.).

Die Erbfolge in Grundeigenthum ist in England feudal, und zwar für alle Stände, so weit sie in Estates (Güter, Würden, Rechte) stattfinden, gleich, da es eben keine geschlossenen Stände giebt. Aber jeder Engländer ist berechtigt, diese Erbfolge durch Testament abzuändern. Den Grundsätzen feudaler Erbfolge gemäss succedirt niemals ein Ascendent in Grundeigenthum. Die erste Regel der Succession nach normännischem und jetzt englischem Lehnsrecht ist die, dass alle Erbschaften in Linealfolge, vom Erblasser in infinitum herab, aber niemals hinaufgehen (Doctor and Student ch. VII, p. 23). Durch das Gesetz 3 u. 4 W. IV. c. 106 ist diese Regel des Lehnsrechtes beseitigt und ist durch sect. 5 verordnet, dass in Ermangelung anderer Erbberechtigten das Erbgut dem in der Linie nächsten Ascendenten zufallen soll. Bei der Succession ins Mobiliarvermögen sind Ascendenten nicht ausgeschlossen. Zweitens geht der Mannesstamm stets den weiblichen Erben vor. Sind mehrere gleich nahe männliche Sprösslinge vorhanden, so succedirt der Erstgeborene. Frauen, die gleich nahe sind, succediren alle zusammen (Laboulaye 235. Bowyer 103). Nur bei der Thronfolge succedirt von mehreren gleich nahen Prinzessinnen die älteste. Bei der Erbfolge der Descendenten schliesst der älteste Descendent des erstgeborenen, aber vorverstorbenen Sohnes seine Oheime aus. Es findet also das Repräsentationsrecht statt. Sind in der ersten Linie keine Abkömmlinge mehr vorhanden, so succedirt der nächste Seitenverwandte und so fort, bis keine Abkömmlinge des ersten Erwerbers mehr vorhanden sind (s. Bl. II, 208).

Stadt.[1]) Die Unabhängigkeit der grösseren Vasallen war in ihren Lehnsbesitzungen so gross, als wenn sie Allode besassen. Schon am Anfang des 11. Jahrhunderts sind die Herzoge und Grafen in Frankreich im Besitze der Landeshoheit und dadurch mächtiger als die deutschen Fürsten jener Zeit.[2])

Die Hauts Seigneurs (Grossvasallen) übten alle Regale aus, hatten Krieg und Fehderecht, und waren die Landesherren der auf ihren Territorien befindlichen Bisthümer und Abteien. Kein Bischof konnte wider ihren Willen ernannt werden. Sie ertheilten Privilegien an Städte und Dörfer, hatten das Münzregal und konnten sogar königliche Münzen verbieten. Sie stiften ohne Einwilligung des Königs Abteien und Bisthümer, dürfen frei Burgen und Befestigungen anlegen, sie üben volle Civil- und Criminaljurisdiction auf ihrem Grund und Boden aus, sie geniessen das Judenregal und sind bis zum 13. Jahrhundert absolute Herren über Leben, Glieder und Eigenthum ihrer Vasallen und Hintersassen. Alle Barone sind nur zu ausserordentlichen Subsidien verpflichtet.[3])

Fast alle diese Rechte genoss der normännische Adel in England nicht. Die sächsische Gemeindeverfassung wurde vielmehr neu belebt, um ihn in die gebührenden Schranken zu weisen. Am Anfang des 13. Jahrhunderts haben die Könige den Adel schon so weit gebracht, dass er sich auf die Unterworfenen stützen muss, und in einem grossen Aufstande zu seinem Schutze die Herstellung des alten Sachsenrechtes erkämpfte.[4]) Im Rosenkriege wurde er förmlich ausgerottet. So konnte der normännische Adel nicht 300 reichsunmittelbare souveräne Herrschaften aufrichten.

An die englischen Adelstitel knüpft sich daher weder die Erinnerung Jahrhunderte langer Unterdrückung, noch eines Jahrhunderte alten Ruhmes, wie an die Namen der französischen Seigneurs. Die Beaumonts und Talbots sind factisch untergegangen. Die heutigen Nutzniesser der geschenkten historischen Barontitel stammen von ehrlichen Sachsen und haben keine Unterdrückung der Normannen zu verantworten.

Dennoch versucht der normannische Adel, sich am Anfange der Plantagenetperiode durch Beschränkungen der Veräusserungen von Fideicommissgütern (entailed property) zu kräftigen. Das 2. Statut von Westminster (13 Edw. I, c. 1), genannt de donis conditionalibus, versucht es, der feindseligen Interpretation, welche die Acte, wodurch Familienstiftungen eingesetzt werden, bei den königlichen Gerichts-

1) Dom Morice memoires pour l'histoire de Bretagne t. II, preface, p. VII.

2) Warnkönig Rechtsges. I, §. 112.

3) Warnkönig I, §. 113.

4) Pauli engl. Geschichte III, 384.

höfen finden, zu begegnen. [1]) Auch hier legte der Rosenkrieg eine furchtbare Bresche in die gesetzlichen Rechte des Adels. So lange ein Gut einer der gewöhnlichen Lehnsfolge gegenüber eximirten Succession unterlag, war es von der Confiscation der Güter frei, welche stets im Gefolge der damals häufigen Bill of attainders eintrat. Es war zuerst im Interesse des Despotismus eines Eduard IV., dass die Gerichte Rechtsfictionen zuliessen, durch welche der Character der Fideicommissgüter zerstört werden konnte. [2])

Die letzte entscheidende Schlacht in der Gesetzgebung wurde den Fideicommissgütern aber unter Heinrich VIII. geliefert. Ein Statut dieses Königs [3]) erklärte sie wie andere Güter der Confiscation unterworfen. Spätere Statuten desselben Königs machten Fideicommissgüter — nach Vornahme einiger juristischen Scheinhandlungen — unter gewissen Voraussetzungen veräusserlich, die von der Krone ausgehenden jedoch ausgenommen. Sodann hat Heinrich VIII. alle solche Güter als Executionsobjecte für die Forderungen des Königs erklärt. Jacob I. hat ihre Veräusserung wegen Schulden eines Bankerottirers gestattet. [4]) Ein Gesetz der Königin Victoria hat sie sogar der gewöhnlichen Schuldexecution unterworfen. [5]) Alle Fideicommissgüter können demnach vom Inhaber factisch veräussert und mit Schulden belastet werden. [6]) Wenn aber dennoch in England, zum Schaden der Bodencultur, sehr viel entailed property besteht, so ist es eben die aristocratische Sitte, welche diese Einrichtungen schützt. Denn während grade die Tudors sich bemühen, den kleinen Grundbesitz durch Gesetze gegen das Entail und gegen das Zusammenlegen von Grundstücken, Zerstören von Hütten und Ackerland zu schützen, geht die sociale Strömung ihren Weg gegen das Gesetz und so entsteht eine neue auf grossem Grundbesitz — welcher durch Sitte, Wirthschaftlichkeit und politische Bedeutung, nicht durch Zwangsgesetze befestigt wird — gegründete Aristocratie. [7])

Mit den Plantagenets beginnt sowohl das Lehnswesen durch die neubelebte sächsische Nationalmiliz, wie die Sclaverei zu verfallen.

1) Bl. II, 112. 2) Bl. II, 117.

3) 26 Henr. VIII. c. 13. Vor ihm hatte Heinrich VII. 1489 die Veräusserung der Stammgüter bereits begünstigt (Vincke, Innere Verwaltung Grossbritanniens, p. 10).

4) 21 Jac. I, c. 19.

5) 1 u. 2. Vict. c. 110.

6) Bl. II, 119.

7) In seinem „Use of the Law in Law Tracts“ (p. 146, 2te ed.) schildert Bacon den englischen Landbesitzer: „durch die Ewigkeit des Entails an den Pfahl gefesselt und an der freien Disposition des Landes gehindert.“ Er sagt: „Es ist wohl der Erwägung werth, ob es für die Unterthanen und den Fürsten besser ist, bis in perpetuum das Land einem Namen und Geschlecht gesichert zu erhalten, mit allen Unbequemlichkeiten, die daraus erwachsen, oder ob es nicht vorzuziehen ist, das Risico zu tragen, dass eine Familie durch eine verschwenderische Nachkommenschaft ruinirt werde.“

Der Unterschied zwischen Vasallen und Aftervasallen verschwindet unter denselben Herrschern. Die gesammte Ritterschaft beginnt sich als politische Einheit zu fühlen. An Stelle der persönlichen Lehndienste lassen die Könige sich gerne durch Renten abfinden. [1]) Unter Carl II. erlöschen derartige Aequivalente für die Lehnsdienste ebenfalls, nicht minder aber auch die aus der Lehnsverfassung entstandenen Rechte des Königs, wie z. B. die Lehnsvormundschaften. [2]) Die Verschmelzung der freien Engländer zu einer Gesellschaft, in der die Aristocratie nur die Spitze bildet, aber von der Basis nicht losgelöst ist, war jedoch schon im 13. Jahrhunderte so gross, dass das englische Gesetz von besonderen Privilegien der Ritter und der Gentry gar keine Notiz nimmt. Bracton theilt die Engländer nur in Freie und Sclaven ein. Dagegen unterscheidet ein gleichzeitiger französischer Jurist, Beaumanoir, in seiner Heimath zwischen Edelleuten, gewöhnlichen Freien und Unfreien. [3])

Was den Zustand der Unfreien anbetrifft, so hatte sich dieser nach der Eroberung zuerst wesentlich verschlimmert. Die Sclaven konnten Nichts für sich erwerben und konnten sich daher auch nicht freikaufen. [4]) Sie selbst aber konnten von ihrem Herrn veräussert werden. Ein weiblicher Leibeigener war unter Heinrich III. für 18 Schillinge, ein männlicher Leibeigener für 2 bis 3 £ auf dem Markte käuflich zu haben. [5]) Froissart schildert aber bereits die Unfreien in England mehr als Dienstpflichtige, wie als wirkliche Sclaven. [6]) Bedenkt man, dass in Frankreich der Seigneur damals fast absolute Gewalt über Leben und Tod der Leibeigenen hatte, so wird der Gegensatz zwischen französischer und englischer Leibeigenschaft recht klar erhellen, wenn man erwägt, dass selbst die Villeins des Schutzes der Magna Charta genossen. Sie sind frei gegen alle Leute, mit Ausnahme gegen ihren Herrn. [7]) Ja sie haben selbst in gewissen Fällen ein Klagerecht gegen denselben. [8]) So darf der Herr nicht gegen den Leibeigenen das Verbrechen des Maihem oder Mayhem — d. h. eine solche Verstümmelung, wodurch Jemand kampf- oder vertheidigungsunfähig wird [9]) — begehen. Der Herr durfte demnach seinem Leibeigenen die Ohren abschneiden, ihm aber nicht einen Vorder-

1) Gneist I, 100.
2) Russell Engl. constitution, ch. 1.
3) Hallam M. A. II, 347.
4) Pashley the Poor Law p. 182. Glanville v. 5.
5) Motley Unit. Netherlands. Hague ed. II, 108.
6) Froissart ed. Buchon VIII. c. 6.
7) Coke Inst. II, p. 45.
8) Littleton sect. 189. Item chescun villein est able et franke de suer touts manners d'actions envers chescun person sorspris (ausgenommen) envers son Seignior a que il est villeine. Et encore en certaine choses il poit avoir action envers son Seignior. (In den folgenden Sectionen führt Littleton eine Masse Criminal- und Civilactionen auf, welche der Villein gegen seinen Herrn anstellen mag.)
9) Bl. IV, 205.

zahn ausschlagen oder einen Finger zerbrechen. — Dann gab es einen Mittelzustand zwischen Freien und Sclaven. Es waren dies die privileged Villeins, welche persönlich frei, aber an die Scholle gefesselt waren. Sie kamen meistens auf königlichen Domänen vor. [1])

Die Leibeigenschaft kömmt unter Richard II. zum letzten Male im Statutenbuche Englands vor. [2]) Durch das Aufblühen der Städte wurden sehr viele Villeins, die sich theils mit Erlaubniss der Herren, theils heimlich in dieselben begaben, frei. [3]) Hielt sich ein Leibeigener in einer privilegirten Stadt Jahr und Tag auf und wurde er in dieser Zeit nicht reclamirt, so wurde er frei. [4]) Ferner trugen die französischen Kriege und die öconomisch sehr nützlichen Freilassungen der Leibeigenen, deren Arbeit theurer als die der freien Arbeiter geworden war, endlich gewaltsame Erhebungen sehr zur Verminderung der Zahl der Leibeigenen mit bei. [5]) Wie rasch die Leibeigenschaft verfallen sein muss, geht daraus hervor, dass die Rebellen unter Wat Tyler (1381) die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Anhänger Jack Cades (1450) aber alles Andere, nur nicht mehr Aufhebung der Sclaverei verlangten. [6]) Thomas Smith, Geheimschreiber Eduard VI. und Elisabeths, erklärt, dass ihm kein Prozess in Betreff eines Leibeigenen, der seine persönliche Unfreiheit betreffe, bekannt sei. Die wenigen verkäuflichen Sclaven befanden sich unter den Tudors nur noch auf Gütern der Kirche, Klöster und Bischöfe. Diese Sclaverei war oft eine freiwillige. [7]) Auf den königlichen Domainen wurden die Leibeigenen 1574 durch Elisabeth befreit. Die letzten Spuren persönlicher Sclaverei und eines an die Scholle gebundenen Colonats findet man in der Regierung Jacobs I. Als Regel kann man annehmen, dass mit den Tudors die Leibeigenschaft in England verschwunden ist.

Dennoch waren die freien Arbeiter und die Freigelassenen keinesweges vollkommen frei. Die Pest von 1348 hatte die freie Arbeit vertheuert und der Staat mischte sich zum Besten der Grundherren in die Arbeitsverhältnisse. Ein Statut Eduard III. von 1350 regulirt willkürlich die Arbeitslöhne. Danach war jeder Arbeiter verpflichtet, für einen ortsüblichen Lohn, so wie es verlangt wurde, zu arbeiten.

1) Crabb 366.
2) Froude history of England I, 13.
3) Pashley 161. 4) Ebd. 164.
5) Pauli V, 654. — Das Gefühl der gesetzlichen Gleichheit beginnt seit Richard II. auch den englischen Ackerbauer zu ergreifen. Ein Ausdruck dieser Anschauungen sind die berühmten Verse von John Ball (angeblich ein Schüler Wicliffs):

When Adam delved and Eva span,
Where was then the gentleman?
(Als Adam grub und Eva spann,
Wo war da der Edelmann?)
Hallam M. A. III, 180.

6) Forster Debates on the grand remonstrance 5. 6.
7) Smith Commonwealth of England. Book III, p. 10.

Selbst Handwerker und Mitglieder von Zünften (Mysteries) waren gezwungen, gegen einen bestimmten Lohn bei der Erndte thätig zu sein. Entfernte sich ein solcher Arbeiter ohne Erlaubniss, so wurde er in's Gefängniss gesteckt und gebrandmarkt. Wenn ein Lord mit einem anderen Grundherrn als Arbeitgeber concurrirte, so musste der Arbeiter bei Ersterem arbeiten. [1])

Dies System blieb 200 Jahre in Kraft und wurde unter Richard II. [2]) noch dadurch verschärft, dass kein Arbeiter ohne Letter patent unter des Königs Siegel sein Hundred oder sein Wapentake verlassen durfte. Nach 7 Henr. IV. c. 17 dürfen nur solche Leute ihre Kinder zu Handwerkern in die Lehre geben, welche 20 sh. jährliche Grundrente besitzen, [3]) eine Summe, die damals nicht jeder Engländer einnahm.

Zu Fortescue's Zeiten war die freie Bauernschaft noch bedeutend. Er spricht von vielen Yeomen, welche durch ihr Bauerngut befähigt wären, Geschworene zu sein. Seit den Tudors geht diese Classe der Gesellschaft rasch dem Verfall entgegen. [4]) Die schlimmen socialen Folgen entgingen bereits damals scharfsinnigen Patrioten nicht. Schon Bacon beklagt das Verschwinden des wohlhabenden Bauernstandes, den er die Grundlage jedes gesunden Staatslebens nennt. [5])

Das moderne Englische Recht erkennt nur Freie an. Jeder Sclave, der den englischen Boden betritt, wird frei, da er als Sclave keine Verpflichtung contrahiren konnte, seinem Herrn zu dienen, und der Kauf nach englischem Rechte keinen Titel auf die Dienste eines Menschen giebt. [6]) Seit dem 1. August 1834 hat in allen britischen Colonien die Negersclaverei aufgehört.

Alle Engländer sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die Vorrechte der Pairs und Peeresses sind nur Privilegien einzelner Persönlichkeiten, nicht eines Standes. Gesetzlich kann der Sohn eines Bauern zu den höchsten Würden in Kirche und Staat gelangen. [7]) Eine Mesalliance zwischen Adel und Gemeinen, Ausschluss der Gemeinen vom Erwerb von Rittergütern, sind dem englischen Rechte eben so fremd, wie die Steuerfreiheit grösserer adliger Grundbesitzer. [8]) Ein obsoletes Statut verbietet die Ehe eines adligen

1) Pashley 163.

2) 12 Rich. II, c. 3. Statute of Labourers genannt.

3) Crabb 336.

4) s. Cap. 4 dieses Buches.

5) Essay on the greatness of Kingdoms and Estates. 108.

6) Bl. I, 127 — Christian's Notes zur Ausg. von 1809, Note 4 zu p. 127 — 1 zu p. 425 — des ersten Bandes der Commentare.

7) s. Christian's Note 23 zu Bl. I, 407.

8) Hallam Middle Ages III, 347.

Mündels mit einem Manne aus dem Bürger- und Bauernstande. War aber die adlige Frau bei ihrer Verheirathung 14 Jahre alt, und hatte sie ohne Zwang geehelicht, so blieb die Ehe gültig. Elisabeth verordnete, um Missheirathen zu verhindern, dass kein Pair ohne ihre Erlaubniss heirathen sollte. Auch dieses Statut ist unter den Stuarts untergegangen. [1]) Stammgüter (Entails) kann in England Jeder errichten. Das Erstgeburtsrecht ist Grundsatz bei der Succession in Landgütern überhaupt, also gemeines Recht des Landes, nicht ein Privilegium des Adels.

Einen solchen kennen die Engländer, wie wir gesehen, rechtlich eigentlich nicht. Die Nobility oder Peerage ist kein Stand, sondern ein Amt. Ausser dem Sitz im Oberhause, den ein englischer Pair einnehmen kann, gewährt die Pairie das Recht, durch das Oberhaus bei treason und felony gerichtet zu werden. [2]) Es folgt dieses aus dem Grundsatze der Magna Charta, [3]) dass jeder Engländer durch das Gericht seiner Pairs, im Falle er wegen treason oder felony angeklagt worden, gerichtet werden soll und da die Frauen dem Status des Mannes folgen, so steht diese Gerichtsbarkeit auch den Edelfrauen (Peeresses) zu. Bei Misdemeanour (also Libel, Riot, Perjury [Meineid], Conspiracy) wird jedoch der grösste Pair des Reiches von einer aus Commoners gewählten Jury gerichtet. [4]) Schottische Pairs haben diese Rechte ebenfalls, gleichviel ob sie im Oberhause sitzen oder nicht. Irische Pairs geniessen alle Privilegien englischer Pairs, so wie sie nicht in's Unterhaus gewählt sind. Sind sie aber in's House of Commons gewählt, so werden sie wie Commoners gerichtet. Englische Pairs, die minderjährig sind, und noch nicht im Oberhause sitzen, können nur vom Gerichte ihres Gleichen abgeurtheilt werden. [5])

Bischöfe werden nicht zur Nobility gerechnet, weil sie keine Pairs der Nobility sind. Sie werden bei allen Vergehen von den gewöhnlichen Gerichten gerichtet. [6]) Pairs und Peeresses können ferner nur wegen Verbrechen, also nicht wegen Schulden verhaftet werden. Dies Privilegium der Pairs entspringt allein aus ihrem Amte, weil sie permanente Berather der Krone sind. Das Privilegium ist dann freilich ohne logischen Grund auch auf die Peeresses übergegangen. Endlich ist eine Beleidigung eines Pairs oder einer Peeress eine qualificirte Injurie (Scandalum magnatum). [7]) Mit diesen drei

1) „In Frankreich sind trotz 60 Jahre Democratie Heirathen zwischen alten und neuen Familien sehr selten.“ Tocqueville 147.

2) Crabb 357.

3) Magna Charta c. 29.

4) Coke Inst. 3, 30.

5) Bl. IV, 265. — 39 u. 40 Geo III. c. 67.

6) z. B. im Process der Bischöfe unter Jacob II.

7) Bowyer 453.

Dingen, eximirter Gerichtsstand bei groben Vergehen, Freiheit von der Schuldhaft und grösserer Schutz gegen Injurien, sind alle wesentlichen Vorrechte der Nobility erschöpft. Vor Gericht ist z. B. ein Pair — der im Oberhause sein Urtheil „auf Ehre," nicht „auf seinen Eid" abgiebt — wie jeder andere Engländer als Zeuge zum Schwur verpflichtet. [1])

Quelle des Adels ist der König. Er kann neue Adelstitel schaffen. Doch sind nur folgende üblich:

1. Duke, Herzog, ein sächsischer Titel. Die Eroberer verleihen ihn nicht. Erst unter Edward III. nimmt der schwarze Prinz den Titel eines Duke of Cornwall an. Dauernd lebt der Titel aber erst unter Jacob I. auf.
2. Marquess, Marchio, Marquis, Markgraf, von dem Amt, die Grenzen des Königreiches zu bewachen. Die erste Verleihung dieses Titels als Ehrentitel geschieht im neunten Regierungsjahre Richards II., als derselbe auf Robert de Vere, Earl of Oxford übertragen wird.
3. Earl, Graf, von Ealdorman, Aeltermann, ein sächsischer Titel. Der normannische Titel Comte ist als englischer Adelstitel wieder untergegangen. Während man aber für Duke und Marquess die entsprechenden weiblichen Titel Duchess und Marchioness hat, fehlt für den Earl der entsprechende weibliche Titel. Eine Gräfin nennt man daher in England stets Countess. Der Titel Earl ist ein so specifisch englischer, dass er mit dem continentalen Grafentitel nicht zu verwechseln ist. Ein fremder Graf wird in England daher niemals Earl, sondern stets Count genannt. Die Earls haben zur Grafschaftsverfassung und Verwaltung gar keine Beziehungen mehr. In Writs und Commissions nennt der König jeden Earl: „Getreuer und sehr geliebter Vetter" — „Truest and well beloved cousin." Dieser Gebrauch rührt von Heinrich IV. her, der mit allen Earls seines Reiches verwandt war.
4. Der Titel Viscount, Vicomte, Vicecomes ist erst seit Heinrich VI. im Gebrauche, indem dieser König ihn auf John Beaumont übertrug. Im 23. Regierungsjahre desselben Königs wurde bestimmt, dass ein Viscount gleich nach den Earls rangiren, und deren Söhnen und Erben vorgehen solle.
5. Barons (von Baro, der Mann) waren ursprünglich alle Pairs. Bis Richard II. waren alle Barons tenentes in capite oder lords of the manor. Seit Eduard III. (nach anderen Richard II. oder Heinrich IV.) [2]) sitzen auch Barone im Parlament, die keine

1) In judicio non creditur nisi juratis. 2) Bowyer 455.

Baronie haben und blosse Titular-Barone sind. Heute fehlt jeder örtliche Zusammenhang der modernen mit der ehemaligen feudalen Baronie und dem Baronentitel, den ein Pair führt.

Die Krone kann einem Pair den Vorrang vor einem andern geben. Doch ist seit 31 Henr. VIII. c. 10 durch Gesetz der Vorrang der bestehenden Adels-Classen, soweit er sich auf die Sitze im Parlament und im Council bezieht, regulirt. Factisch wird auf dieses Statut im Oberhause keine Rücksicht genommen.

Die Pairie ist in der Regel im Mannsstamme erblich. Auch Frauen derselben Linie können die Würde in Ermangelung männlicher Berechtigten erben, [1]) und sie auf ihre Nachkommenschaft vererben. Die Würde geht unter, falls dem letzten Innehaber mehrere gleichnahe Frauen succediren würden. [2]) Doch kann der König die Pairie auf eine von mehreren Schwestern übertragen, und diese vererbt sie dann weiter im Mannsstamme. Der König kann aber sonst auch jede Frau in die Pairie erheben (peeress by her own right). So erhielt die Wittwe Cannings für sich und ihre Nachkommen Pairsrang. Lebenslängliche Pairswürden, zu der Frauen ernannt werden, sind seit Georg II. nicht mehr vorgekommen. Lord Brougham hält heute solche Ernennungen wegen des langen nonusus für illegal.

Eine Peeress von Geburt verliert ihr Adelsprivilegium nicht, wenn sie auch einen Gemeinen heirathet. Hat eine Peeress ihren Rang nur durch Heirath erlangt, so verliert sie denselben wieder durch Ehe mit einem Nicht-Pair. [3]) Heirathet eine Herzogin (Duchess), gleichviel, ob sie von Geburt oder durch Heirath adlig ist, einen anderen Pair, einen Baron oder Earl, so bleibt sie dennoch Herzogin,

1) z. B.:
Duke of R.
Anna — Albert
Hier schliesst Albert Anna aus. Ferner:
Duke of S.
Emily — Bertram
Georgina — Georg. — Hier succedirt Georg dem Duke of S. und schliesst seine Tante Emily und seine Schwester Georgina als nächster männlicher Erbe aus.

Duke of B. — Lord R. Hier succedirt Blandina als Nächste in der Linie dem Duke of B.
Blandina.

2) Marquis of W.
Anna — Mary. Hier geht die Pairie, welche nur auf ein Haupt vererbt wird, unter.

3) Coke Inst. II. 50.

weil ihr Gatte adlig und alle Noblemen unter sich gleich — Pares — Pairs — sind. [1])

Der König kann neue englische und irische, — letztere jedoch nur unter Beschränkungen, welche wir unten, wo wir vom Oberhause handeln, kennen lernen werden — aber nicht neue schottische Pairs creiren. [2])

Die Erhebung zur Pairie annoblirt die Seitenverwandten nicht. Die gewöhnliche Form der Pairsernennung ist die durch Patent, [3]) welches dem Berufenen und seinen Erben die Pairsrechte verleiht. Sie annoblirt sogleich, gleichviel ob der Pair seinen Sitz im Oberhause einnimmt oder nicht. Wird Jemand durch Königliche Cabinetsordre (Writ) berufen, den Sitzungen des Oberhauses beizuwohnen, so muss zur Erlangung der Adelswürde auch das factische Innehaben des Sitzes im Oberhause hinzutreten. [4]) Bei einer Ernennung durch Writ ist die Erblichkeit selbstverständlich. Bei einer Ernennung durch Patent muss der Erblichkeit ausdrücklich Erwähnung geschehen, damit die Pairie vererbt werden kann. Sie kann auch beschränkt sein, wie z. B. dadurch, dass Frauen absolut ausgeschlossen werden. Eine territoriale Pairie, welche mit dem Besitze eines bestimmten Grundstückes zusammenhängt, ist mit dem Hause Lancaster vollständig untergegangen.

Die Pairie geht verloren durch Tod und Bill of attainder. Unter Eduard IV. wird George Nevile, Duke of Bedford, durch Parlamentsacte wegen Armuth degradirt, weil er den Rang eines Pairs nicht aufrecht erhalten konnte. Dieser Fall steht aber in der Geschichte ganz isolirt da. [5])

Der älteste Sohn eines Pairs ist, wenn er nicht, wie es bei den ältesten Söhnen der Herzoge, Marquis und Earls häufig geschieht, und wie es nur zwei Mal bei den Söhnen simpler Barone vorgekommen, mit seinem Vater ins Oberhaus berufen wird, [6]) ein Commoner, ein Gemeiner, und hat rechtlich nicht mehr Privilegien, wie der niedrigste Karrenschieber. Jeder Engländer, der nicht im Oberhause sitzt, ist demnach Gemeiner (Commoner); im engeren Sinne ist Gemeiner jeder, der ein Recht hat, bei der Bildung des Unterhauses als Wähler mitzuwirken. [7])

Unter den Commoners ausgezeichnet ist die Gentry. Die Gentry ist ebenso wenig wie die Nobility ein abgeschlossener Stand. Sie bildet

1) Bowyer 468.

2) West, an inquiry into the manner of creating peers. Parl. Deb. VII. appendix I. 1—70.

3) Das erste Beispiel einer solchen Pairsernennung wird aus dem zwölften Regierungsjahre Richards II. berichtet, als Sir John Holl, ein Richter des Common Pleas Hofes, zum Lord Beauchamp von Kidderminster ernannt wurde.

4) Bowyer 466.

5) Ebd. 453.

6) Russell English constitution c. 1.

7) Bl. I, 173.

aber mit der Nobility die politische Aristocratie, welche England regiert. Es hat die Gentry als solche niemals Privilegien genossen, und seit dem Mittelalter alle Lasten des Staates getragen. [1]) Die Macht der Nobility wie der Gentry beruht vielmehr auf Besitzthum und höherer Bildung. Die grossen Landeigenthümer, welche meistens von ihren Renten leben und nur selten ihre Güter selbst bebauen, die Gelehrten, Juristen, grossen Kaufleute, Offiziere, Geistliche, bilden die Gentry, aus der sich die Nobility recrutirt. „Gentlemen sind sehr billig in diesem Königreiche. Denn Jeder, der die Gesetze des Reiches studirt, oder auf der Universität der Gelehrsamkeit oder sonst den freien Wissenschaften und Künsten lebt, oder wer nicht durch seiner Hände Arbeit sich ernährt, und die Haltung, das Betragen eines Gentleman hat, und die Pflichten eines solchen übernimmt, wird Herr (Master) angeredet und für einen Gentleman gehalten.“ [2]) Dies ist bereits die Auffassung Anfangs des 17. Jahrhunderts. Was ein „Gentleman ausmacht, sagt Selden, ist schwer zu definiren.“ [3]) — Der Unterschied zwischen einem Gentleman und einem Nicht-Gentleman ist daher sowohl ein socialer, wie politischer und ökonomischer. Der Ausdruck: „he is no Gentleman“ (er ist kein Gentleman), begreift eine vollkommene sociale Excommunication in sich. Daher sagt ein englisches Sprichwort: „der König kann wohl einen Mann zum Edelmann (Nobleman), nicht aber zum Gentleman machen.“

Abwärts von der Nobility werden in der Rangordnung der Gentry ebenfalls verschiedene Klassen aufgezählt. Ganz obsolet ist die Würde der Vidames, Vicedomini oder Valvassores, von denen Coke noch als einer ausgezeichneten Classe spricht. [4]) Die nächste noch bestehende Classe ist die der Ritter vom Hosenbandorden (knights of the garter). Dann folgen die Bannerherren (Knights banneret). Waren diese vom Könige auf dem Schlachtfelde creirt worden, so rangirten sie vor allen Gentlemen. Das ist jetzt obsolet, weil seit Mitte des vorigen Jahrhunderts kein König selbst mehr ins Feld gerückt ist. [5])

Baronets sind zuerst 1611 von Jacob I. creirt, als er Geld brauchte, um die Provinz Ulster zu unterwerfen. Alle Baronets haben deshalb das Wappen von Ulster, eine blutige Hand, in ihre Familienwappen aufgenommen. [6]) Die Würde ist nach den Grundsätzen der Succes-

1) Hallam, Constit. history I. 169.
2) Smith Commonwealth of England b. I, c XX.
3) Table Talk 60.
4) 2 Inst. 667. — Bl. I, 403.
5) In den alten Urkunden werden die Barone mit „Sire“, die Bannerets mit „Monsieur“ bezeichnet. Bannerets wurden häufig ins Magnum consilium in der Normannenzeit berufen.
6) Bl. I, 404.

sion in Immobilien vererblich. Es giebt jetzt etwa 800 Baronets in England. [1])

Die Ritter des Bades (Knights of the Bath), weil die Ritter vor ihrer Ernennung ein Bad nehmen mussten, gehören einem von Heinrich IV. gestifteten militairischen Orden an, den Georg I. 1725 wieder aufgefrischt hat. Seit 1815 giebt es drei Classen dieses Ordens: Grosskreuz, das höchstens an 72 Personen verliehen werden darf, Commandeure (Knights Commanders) und Genossen (Companions).

Die älteste aller Adelswürden ist die der Junker (Knights bachelor) oder Ritter. Da Carl I. mit dieser Würde Schacher trieb, ist sie seitdem mehr in Misscredit gekommen und ihre Erblichkeit obsolet geworden. Als persönliche unvererbbare Würde wird die Ritterwürde jedoch noch häufig verliehen. Sie berechtigt zu den Titeln Sir und Lady.

Das Gros der Gentry besteht aus Esquires und Gentlemen. [2]) Esquire ist man kraft der Würde eines Amtes oder durch Abstammung von Pairs und Knights. Der Titel Esquire wird jedoch nicht mehr verliehen, und man giebt jedem Gentleman schriftlich den Titel Esquire, indem man bei Adressen die Buchstaben Esq. hinter den Namen setzt, z. B. Benjamin Disraeli Esq. Schon Thomas Smith [3]) erklärt, dass die Escuiers, Equieres, Squires keine besondere Classe bilden und häufig nur kraft des Amtes so genannt werden. Schon Coke sagt, dass jeder Esquire ein Gentleman sei. [4]) Speciell werden zur Classe der Esquires alle Pairssöhne, grössere Grundbesitzer und Advocaten gerechnet. [5]) — Die sehr minutiöse Rangordnung der einzelnen Classen der Nobility und Gentry hat nur bei Hofe und bei öffentlichen Festen eine Bedeutung. Man rechnet im Ganzen zur Gentry und Nobility 250,000 Familien, [6]) welche das englische Volk im politischen Sinne, d. h. in dem Sinne, in welchem die römischen Juristen vom populus Romanus sprechen, ausmachen. Diese 250,000 Familien herrschen im Parlamente, in der Grafschaftsverwaltung, in den Gerichtshöfen, in der Kirche, im Heere und im Ministerium.

Nach der Gentry kommen ausser Detailhändlern und Künstlern die Yeoman, d. h. Bauern, welche freies Land von 40 sh. Nettoertrag haben. Diese wichtige und einflussreiche Classe ist seit den Tudors allmählig fast gänzlich zu Grunde gegangen.

Die Copyholders (Abschriftshalter), die $\frac{1}{8}$ des ganzen Landes innehaben, waren ursprünglich unfreie Bauern. Sie waren durch Ver-

1) May Constit. history I, 268.

2) Milton giebt dem englischen Bewusstsein des socialen Rangunterschiedes in seiner „Anrede des Satans" den treffendsten Ausdruck. Es heisst Paradise Lost:
If not equal all, yet free,
Equally free: for orders and degrees
Jar not with liberty, but well consist.

3) Angliae Descriptio Lib. I, c. 19.

4) 2 Inst. 668.

5) Christian note 20 zu Bl. I, 20, edition von 1809.

6) v. Kloeden polit. Geogr. I, 541.

jährung in ihrem Besitzthume geschützt, sobald sie durch Abschrift aus dem Register des Gutsherrn nachwiesen, dass sie und ihre Vorfahren seit unvordenklicher Zeit im Besitz ihres Landes gewesen. [1]) Sie blieben seit Verfall der Leibeigenschaft allen Arten von Frohnden unterworfen. [2]) Noch heute sind die Copyholders in England zu Grundzinsen verpflichtet, und hat der Gutsherr wegen derselben ein Pfändungsrecht. Neue Copyholdgüter dürfen nicht mehr entstehen und die Zinsen können abgelöst werden. Die Zahl der Copyholder nimmt sehr ab. [3]) Das Wort „farmer" (Pächter) ist ein allgemeiner Begriff, unter dem man alle kleine Freeholders, Copyholders und Zeitpächter versteht. Sehr abhängig von den Grundherren sind namentlich die Zeitpächter gestellt. [4])

Handwerker, Künstler (d. h. Kunsthandwerker) und Arbeiter (Tradesmen, Artificers) müssen seit 1 Henr. V, c. 5 in Civil- und Criminalklagen stets mit ihrem Gewerbe neben dem Namen bezeichnet werden.

Das Verhältniss des Gesindes zur Herrschaft ist in England kein rein contractliches. Elisabeth verordnete, dass ärmere Leute zum Lohndienst gezwungen werden sollten. Der Zwang zur Lehrlingschaft und zum Anziehen im Dienst ist bei Armenkindern noch heute gesetzlich. Wegen Uebelverhaltens können ländliche Dienstboten summarisch sogar bis zu 3 Monat Einsperrung mit harter Arbeit verurtheilt werden. Gleiche Strafe trifft nach Geo IV, c. 34 und 53 den Dienstboten, der einen schriftlich geschlossenen Dienstvertrag nicht erfüllen will.

1) Russell a. a. O. cap. I.—Bl. II. 106.
2) Merkwürdige Frohnden existiren namentlich in Schottland. Im schottischen Hochlande blieb z. B. die Pflicht, als Minstrel oder Dudelsackpfeifer den Lord zu amüsiren.
3) v. Kloeden, Polit. Geogr. I, 541.
4) Gneist, I, 244.

4. Capitel.

Von der Freizügigkeit und dem Rechte zu reisen und seinen Wohnsitz zu wählen.

Writ ne exeat regno. — Recht der Engländer, nicht aus dem Lande gesandt zu werden. — Niederlassungsrecht. — Vor Carl II. — Gesetz Carl II. — Domicilrecht. — Adam Smith's Urtheil über diese Gesetze. — Pashley über dieselben. — Reformen im 18. Jahrhundert. — Das Armengesetz von 1834. — Aenderungen unter der Königin Victoria. — Angekündigte Abschaffung der Niederlassungsgesetze.

Der König von England kann jedem Unterthanen verbieten, das Land zu verlassen, und ohne seine Erlaubniss zu reisen. (Writ ne exeat regno). Noch Elisabeth schärfte ihren Lords und Edelleuten ein, dass sie nicht ohne ihre Erlaubniss England verlassen dürften. Unter ihrer Regierung wurde Sir William Evers wegen geheimer Reisen nach Schottland bestraft. Selbst noch im Jahre 1700 brauchte der Herzog von Shrewsbury die specielle Erlaubniss Wilhelm III., um ins Ausland reisen zu können. Marlborough konnte 1712 nur unter grosser Opposition vieler Cabinetsmitglieder einen Pass erlangen. Der Preis eines solchen stieg damals von 6 £ aufwärts, jetzt kostet er nur 2 £ 2 *s* 6 *d*. Die Beschränkung der Reisefreiheit führte zu dem Missbrauche, dass viele Engländer mit den Pässen fremder Gesandten reisten. [1]) Jetzt sind alle diese Beschränkungen antiquirt.

Die Stuarts versuchten, die Auswanderung zu beschränken. Bekannt ist, dass Cromwell durch ein Verbot Carl I. genöthigt wurde, in England zu bleiben. [2]) Jetzt ziehen alljährlich tausende und abertausende von Engländern ungehindert als Colonisten in ferne Welttheile.

Nur Matrosen und Soldaten kann der König wider ihren Willen ausser Land schicken. Sonst kann er nach der Habeas-Corpus-Acte Niemanden ohne dessen Zustimmung über Meer senden, weder als Lord-Lieutenant nach Irland, noch als Gesandten nach dem Continent. [3]) Nur das Parlament darf einen Engländer verbannen. Die Deportation ist eine Massregel, welche durch besondere Parlamentsacte eingeführt ist. Dem gemeinen Rechte ist diese Strafart unbekannt. [4])

Die Darstellung der localen englischen Niederlassungsgesetze, so dunkel dieselben auch erscheinen mögen, ist nothwendig, um das Bild englischer Rechtszustände zu vervollkommnen. So sehr es mancher Lieblingsvorstellung englischer Freiheit entgegensteht, so ist das Bild des von Kirchspiel zu Kirchspiel gehetzten englischen

1) Mahon I, 18. 2) Hume c. 52 No. 9. 3) Bowyer 427. 4) Bl. I. 137.

Proletariers doch nicht minder wahr, als der Satz Chathams: „Dass Sturm und Regen, aber nicht der König in die Hütte des englischen Arbeiters dringen könne.“ Der König war für den englischen Proletarier in der classischen Zeit des englischen Parlamentarismus weder im guten noch im schlechten Sinne vorhanden. [1])

Nach dem System gegenseitiger Verbürgung der Zehnte, Hunderte und Grafschaften war es natürlich, dass kein fremder Verwaltungskreis verpflichtet war, für fremde Hülfsbedürftige zu sorgen. Deshalb fanden Ausweisungen hülfsbedürftiger Personen von einem Kirchspiel ins Heimathkirchspiel so lange statt, als es in England Hülfsbedürftige gab. [2]) Mit der Zunahme der Armen nahmen auch die Ausweisungen zu. Aber die Regel blieb, dass man erst Leute auswies, welche dem Kirchspiel zur Last gefallen wären, falls sie geblieben. Eine Zwangspflicht der Kirchspiele, ihre Armen zu ernähren, kam erst unter Elisabeth auf. Seitdem ist natürlich das Ausweisungsrecht schärfer gehandhabt worden. [3]) Zu einer Waffe der regierenden Gentry ist dieses Recht jedoch erst mit dem Augenblicke geworden, wo diese das Heft vollständig in Händen bekam, d. h. mit der Restauration der Stuarts.

Nach der Rückkehr der Stuarts setzten die grösseren Landeigenthümer neben der Einführung der Kornzölle auch das berüchtigte Niederlassungsgesetz (Law of Settlement 13 u. 14, Charles II, c. 12) durch, welches den ländlichen Arbeiter zum Sclaven der Scholle (glebae adscriptus) macht, indem es neben Aufhebung früherer Grundsätze des gemeinen Rechts und der Praxis Jeden, der einmal der Commune zur Last fallen könnte, für ausweisungsfähig erklärte.

Danach wurde Domicil (Legal Settlement) erworben: 1. durch Geburt. Ein Kind hatte in dem Orte, in welchem es zuerst das Licht der Welt erblickt haben sollte, so lange nichts Anderes nachgewiesen wurde, sein Domicil (prima facie domicil). Alle Bastarde konnten nur solches prima facie domicil haben. 2. Verwandtschaft

1) Vergleichen wir das Verhältniss der englischen niederen Classen zu denen in Deutschland, so finden wir überall eine viel grössere Härte gegen dieselben im Inselreiche, als anderswo. Selbst die beste Aristocratie fasst die ärmeren Leute nicht sanft an. Was wurde in Preussen nicht — und mit Recht — die herrschende Junkerpartei angegriffen, als durch's Gesetz vom 24. April 1854 gegen widerspenstiges Gesinde eine Geldbusse bis 5 Thaler oder 3 Tage Gefängniss festgesetzt wurde?! In England kann ein Friedensrichter bis auf 3 Monate Gefängniss mit harter Arbeit gegen widerspenstiges Gesinde erkennen. Der durch und durch rücksichtslose aristocratische Charakter englischer Gesetzgebung zeigt sich auch darin, dass Armenkinder von der Obrigkeit zwangsweise in die Lehre gegeben werden, ohne die Eltern zu befragen, dass man Vagabonden durchpeitscht, und bis in dies Jahrhundert hinein Verbrecher gegen das Eigenthum hinrichtete.

2) Toulmin Smith, 416.

3) Kries, die Armenpflege in England. 101.

erwarb Kindern das Domicil der Eltern; 3. die Ehe der Ehefrau das des Ehegatten. 4. Man erwarb Domicil durch notorischen und offenen (nicht clam) vierzigtägigen Aufenthalt an einem Orte, resp. in einem Kirchspiele.

In folgenden Fällen brauchte der Aufenthalt weder notorisch noch bekannt zu sein. Es erwirbt nach dem Law of Settlement nämlich ein Domicil auch derjenige, welcher ein Jahr lang an einem Orte 10 £ Miethe gezahlt, und sich 40 Tage im Kirchspiel aufgehalten; 2) welcher die öffentlichen Steuern gezahlt und sich 40 Tage im Kirchspiel aufgehalten; 3) wer ein Jahr lang ein öffentliches Parochialamt im Kirchspiel verwaltet; 4) kinderlose unverheirathete Personen, welche ein Jahr lang in ein und demselben Dienste blieben; 5) wer ein eigenes Gut im Kirchspiel hat und 40 Tage in demselben residirt; 6) ein Lehrling und Dienstboten an einem Orte, wo sie 40 Tage hintereinander gedient resp. gearbeitet haben.

Innerhalb dieser 40 Tage konnten jedoch Lehrlinge und Dienstboten, wenn sie aus Brod und Lohn kamen, sowie andere Personen, so wie zu befürchten war, dass sie der Commune zur Last fallen könnten, auf Beschwerde des Armenaufsehers zum heimathlichen Kirchspiele auf Anordnung von zwei Friedensrichtern zurücktransportirt werden, es sei denn, dass sie sich mit 10 £ Miethe oder Pacht im Kirchspiele niederlassen. Stiess aber das angeblich heimathliche Kirchspiel durch Appell ans Reichsgericht die Einweisungsordre wieder um, so wurde der ausgewiesene arme Teufel wieder in's ausweisende Kirchspiel zurücktransportirt. [1])

„Das niedere Volk Englands ist in der That sehr eifersüchtig auf seine Freiheit. [2]) Aber es versteht wie die gleichen Classen anderer Länder nicht, worin denn eigentlich die Freiheit besteht, sonst würde es nicht länger als ein Jahrhundert lang eine solche Unterdrückung, wie sie durch dieses Gesetz geschaffen, ohne auf Abhülfe zu sinnen, getragen haben. Zwar haben auch denkende Männer häufig die Niederlassungsgesetze als Landes-Calamität geschildert. Dennoch haben diese Gesetze nie einen solchen Sturm erregt, wie z. B. der war, welcher sich gegen generelle Verhaftsbefehle (General Warrants) — eine allerdings missbräuchliche, aber keineswegs Alle bedrückende Praxis — erhob. Ich für meine Person wage es auszusprechen, dass es kaum einen englischen Armen giebt, der vierzig Jahre alt ist, und

1) Pashley, Pauperism and Poor Law. London 1853, p. 242.

2) „Dies Statut war sicher eine grobe Verletzung der Magna Charta und der Freiheit des Staatsbürgers überhaupt. Denn Nichts kann grausamer und unkluger sein, als Jemanden hindern zu wollen, in der Gegend seinen Wohnsitz aufzuschlagen, wo er am Besten für sich und seine Familie hinlängliche Nahrung findet." Edward Christian. Anmerk. 24 zu I. Bl., p. 362, 5. edit., London. 1809.

nicht in irgend einem Theile seines Lebens unter diesem bösartigen Gesetze gelitten hat." [1]) . . „Fügt der Abschaffung anderer Missbräuche auch die der Niederlassungsgesetze hinzu, damit in Zukunft ein armer Arbeitsmann, wenn er ausser Brod kömmt, in einer anderen Branche oder an einem anderen Platze, ohne Furcht vor Verfolgung und Ausweisung, sich ernähren kann." [2])

„Der Arme ist unter der Herrschaft dieses Gesetzes nur dem Namen nach frei gewesen. Er wird wieder Knecht des Bodens, und der ländliche Tagelöhner Englands hat innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte kaum eine bessere Stellung in der politischen und socialen Organisation seines Landes eingenommen, als diejenige, welche er während der Feudalzeit im grössten Theil Europa's inne hatte. Allerdings war die Bezeichnung „Sclave, Leibeigener" abgekommen. Aber der Geist der Sclaverei und Leibeigenschaft wurde durch die Gesetzgebung Carls II. lebendig erhalten. Die practische Wirkung dieser Gesetzgebung war, jeden Arbeiter an das Kirchspiel zu fesseln, wo der Zufall ihm ein Domicil gab. Der Sclave oder Leibeigene der Feudalzeit erlangte seine Freiheit, wenn er Jahr und Tag innerhalb einer Stadt gewohnt hatte. Aber kein blosser Aufenthalt, mochte er auch Generationen hindurch dauern, konnte den Armen von der Gefahr befreien, nach seinem ursprünglichen Heimathsorte zwangsweise dirigirt zu werden." [3])

Unter Jacob II. wurden diese Gesetze bestätigt und sie dauerten unverändert bis zur Revolution von 1688. Unter Wilhelm III. wurden die ersten unwesentlichen Milderungen vorgenommen. Den ersten wesentlichen Fortschritt in Betreff der Freizügigkeit brachte das achtzehnte Jahrhundert, indem verordnet wurde, dass sobald eine Person vom angeblichen heimathlichen Kirchspiel auf Grund eines Certificates als Einsasse anerkannt wurde, man sie nur ausweisen dürfe, falls sie dem Kirchspiele ihres zeitigen Aufenthaltes wirklich zur Last fiel. Diese letztere Beschränkung, also wirkliche Belästigung der Commune, in der sich ein Armer aufhält, dehnte ein Statut von 1795 [4]) auf alle Fremden in einem Kirchspiele aus. Fortan musste erst wirklich der Fall eintreten, dass Jemand dem Kirchspiel, in welchem er lebte, zur Last fiel, damit man ihn aus demselben ausweisen konnte. Die engherzige polizeiliche Angst, dass Jemand einer Commune zur Last fallen könne, genügt seitdem in England zur Ausweisung eines armen Mannes nicht mehr.

Endlich hat auch das neue Armengesetz von 1834 [5]) das Domicil-

1) Adam Smith Wealth of Nations. Edinburgh ed. 1817, Vol. I, 194.
2) Smith a. a. O. II, p. 264.
3) Pashley p. 233.
4) 35 Geo III, c. 110, §. 1.
5) 4 u. 5 W. IV, c. 76.

wesen, freilich immer auf dem Gesetze Carls II. fussend, novellistisch regulirt. Verwandtschaft, Lehrlingschaft, Heirath und Wohnung erwerben Domicil wie früher. Dagegen folgen Bastarde jetzt dem Domicil der Mutter. Wer zu den ordentlichen Gemeindelasten eingeschätzt ist, braucht am Orte des Domicils nicht zu wohnen, um seine Rechte zu bewahren. Das Niederlassungsrecht ist unabhängig vom Staatsbürgerrecht und kann auch von Fremden erworben werden. Dasselbe giebt Allen, die es erwerben, ein Anrecht auf Armenunterstützung. Vermiethung und Dienst verschaffen kein Domicil mehr.

Die jüngsten wesentlichsten Reformen des Niederlassungsrechtes sind unter der Königin Victoria ins Leben getreten. Danach wird jede Ausweisung aus einem Kirchspiel ins andere überhaupt ausgeschlossen, sobald eine Person in demselben fünf Jahre lang gewohnt hat.[1] Ein späteres Gesetz dehnt diese Einschränkung der Niederlassungsgesetze auf fünfjährigen Aufenthalt, ein Gesetz vom Jahre 1861 sogar auf einen dreijährigen Aufenthalt, innerhalb eines Armenverbandes aus.

Die Thronrede, mit der die Session von 1854 eröffnet wurde, versprach vollkommene Reform der Niederlassungsgesetze. Es ist aus dieser Reform bis jetzt Nichts geworden. Dennoch sind sie theoretisch von allen Parteien gerichtet. „Dass sie noch bestehen," sagt Pashley,[2] „ist ein merkwürdiges Beispiel, wie langsam Gerechtigkeit und Vernunft bei den Leitern eines gerechten und vernünftigen Volkes Terrain gewinnen." Doch darf man das unendlich Schwierige der Frage für England nicht übersehen. Ob diese Gesetze gänzlich ohne gründliche Reformen des ganzen Armenwesens aufgehoben werden können, ist eine Frage, die wir weder zu bejahen, noch zu verneinen wagen.

1) 9 u. 10 Vict., c. 16, v. 26. Aug. 1846. 2) Pashley a. a. O., p. 315.

5. Capitel.

Die Gewerbefreiheit.

Zunftzwang dem Gemeinen Rechte unbekannt. — Gewerbeordnungen der Tudors. — Einführung der Gewerbefreiheit. — Einschränkung gewisser Gewerbe. — Hausirhandel. — Fabrikarbeiter. — Aerzte. — Apotheker. — Boarding houses. — Ertheilung von Bier- und Branntweinhaus-Concessionen. — Politische Einflüsse auf die Concessions-Ertheilung. — Entziehung der Concessionen. — Oeffentliche Anlagen, Eisenbahnen, Canäle.

Nach gemeinem Rechte waren alle Gewerbe frei. Gewerbebeschränkungen wurden erst durch Statuten und Verleihungen von Corporationsrechten an Zünfte und Innungen eingeführt. Gewöhnlich hing, nach den Gewerbeordnungen der Tudors, der Betrieb eines selbstständigen Gewerbes von einer siebenjährigen Lehrzeit ab. Die Gerichtspraxis interpretirte alle diese Privilegien sehr einschränkend und strictissime; auch blieben die Gewerbe auf dem Lande frei. Ein interessantes Bild von der statutarischen Gewerbebeschränkung liefert ein bereits erwähntes Gesetz vom 21. Juli 1856, durch welches an hundert längst nicht mehr in Anwendung gebrachte Gewerbegesetze mit einem Schlage aufgehoben wurden. Darunter heben wir zur Charakteristik früherer Gewerbebeschränkung ein Gesetz aus dem zehnten Regierungsjahre Wilhelms III., welches „das Anfertigen und den Verkauf gewisser Sorten Knöpfe verbietet," hervor.

Die Innungen begannen unter den Stuarts zu verfallen und wurden blosse Brüderschaften, zum Zwecke gemeinschaftlicher Gelage, Laden u. s. w,

Das Gesetz 54 Geo. III, c. 96 gab endlich auch gesetzlich — den factisch längst gestatteten — Gewerbebetrieb ausserhalb der Zunft frei.

Trotz der allgemeinen Gewerbefreiheit bestehen jedoch für gewisse Gewerbe strenge polizeiliche Vorschriften und Regulative (wie für Bäcker, Brauer, Butterhändler, Kohlenhändler, Müller, Waffenfabrikanten, Apotheker, Abdecker, Schiesspulver-Verkäufer, Trödler, Pfandverleiher, Lootsen, Schornsteinfeger, Marine-Stores-Händler). Bei den meisten dieser Gewerbe muss revidirenden Beamten der Zutritt zur Fabrik oder zum Geschäftslocale gestattet werden. Flinten- und Pistolenhändler und Verfertiger dürfen nur amtlich geprüfte Waffen verkaufen. Die Hausirer sind namentlich vielfachen Beschränkungen unterworfen. Werden sie ohne Gewerbeschein angetroffen, so können sie bis zu 1 Monat Gefängniss mit harter Arbeit verurtheilt werden. Nur concessionirte Tabaksfabrikanten und Tabakshändler dürfen mit Tabak und Schnupftabak Hausirhandel treiben.

Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung (5 u. 6 Vict. 93, §, 13) wird mit Confiscation, 100 £ Geldbusse oder drei Monate Gefängniss mit harter Arbeit bestraft. Alle diese Uebertretungen können von Jedermann gerichtlich verfolgt werden (Popularklage). Der Denunciant erhält einen Denunciantenantheil. Weil die Strafen so unverhältnissmässig hart sind, werden solche Contraventionsfälle, namentlich gegen ärmere Gewerbetreibende, sehr selten zur Anzeige gebracht. Die Friedensrichter üben in Gewerbesachen eine ungemein milde Praxis, in der sie um so freier sind, als dem Kläger ja kein Appellationsrecht zusteht.

Besondere Fürsorge haben neuere Gesetze den Fabrikarbeitern zugewendet. Die Tories hoben durch 6 Geo. IV, c. 129 die Gesetze auf, welche friedliche Strikes zur Erzwingung höherer Löhne bestraften und die den Whigs unter den beiden ersten Georgen ihre Entstehung verdankten. Das Trucksystem ist durch 1 u. 2 Will. IV. c. 36 u. 37 bei Strafe verboten. Die Factory Bill 3 u. 4, Will. IV, c. 103 verbietet, die Jugend in den Fabriken zur Nachtzeit arbeiten zu lassen. Zur Ausführung des Gesetzes sind besondere Aufsichtsbeamte (Inspectors of factory) ernannt, welche unter dem Ministerium des Innern stehen. Sie können von 1 £ bis 50 £ Geldstrafe verhängen. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation Statt.

Viele Gewerbe dürfen nur auf Grund einer obrigkeitlichen Concession betrieben werden. Dahin gehören zuerst Lohnfuhrwerke und Droschken. Nach dem Londoner Droschkenreglement (1 u. 2 Will. IV, c. 22) bedarf jeder Droschkenkutscher eines Führungsattestes, sonst wird er nicht zum Geschäftsbetriebe zugelassen. Dabei muss jedenfalls nicht allzu strenge verfahren werden, denn die Londoner Droschkenkutscher sind unhöflich und prellen namentlich Fremde allzu gerne. Durch Acte vom Juli 1853 setzte das Parlament die Droschkentaxe von 8 *d.* auf 6 *d.* für die englische Meile herab. Es erfolgte damals ein Strike. Aber nach drei Tagen gaben die Cabmen der Allgewalt des Parlamentes nach. [1])

Die Aerzte betrieben früher ein freies Gewerbe. Seit der Medical Act (21. und 22. Vict. c. 90) vom 2. August 1858 ist eine Registrirung der immatriculirten und geprüften Aerzte eingeführt. Nur registrirte Aerzte können ihre Gebühren nach der üblichen Taxe einklagen. Apotheker haben nur ein Klagerecht, falls sie eine amtliche Concession erhalten haben. Im Interesse der öffentlichen Ordnung sind Abdeckereien, Schiesspulverfabriken und auch Tabakshändler concessionirt (s. oben). Auch Common Lodginghouses, Häuser wo Board und Lodging verbunden, also Hôtel garnis, müssen seit 16. und 17. Vict. c. 41. concessionirt werden. Die Concession ist zu ver-

1) Eine ergötzliche Schilderung der Folgen dieses Strike in einer Weltstadt wie London liefert das Ann. Reg. von 1853. Chron. p. 91.

sagen, wenn kein genügendes „Certificate of Character“ (Sittenzeugniss) beigebracht wird.

Das Bier- und Gasthausgewerbe war im Mittelalter frei. Erst 6 Edw. VI. c. 25. führt die Concession der Bierhäuser durch zwei Friedensrichter in den Quarter sessions ein. Die Bierwirthe mussten sich darnach auch verpflichten, keine verbotenen Spiele zu dulden. Wer ohne Concession Bier schenkte, wurde bestraft. [1])

Alle Concessionen zur Betreibung der Schankwirthschaft und eines Gasthauses, in welchem Spirituosa im Detail verkauft werden, müssen jährlich in den Bezirkssitzungen der Friedensrichter (General Annual Licensing Meeting) erneuert werden. Ungeeigneten Personen soll die Concession nicht ertheilt werden. Wird sie versagt, so findet Appell an die Vierteljahrssitzungen Statt, in denen andere Friedensrichter, als in der ersten Sitzung entscheiden müssen. Eine weitere Instanz giebt es nicht. Doch kann, im Falle eine parteiische Verfügung befürchtet wird, die Sache durch Certioriari gleich an die Queen's Bench zur Entscheidung gebracht werden. Kein Concurrent des Concessionssuchers darf hierbei als Friedensrichter mitwirken. Die Concession ist übertragbar. Zu dem Zweck, diese Uebertragungen zu erleichtern, werden jährlich 4 bis 8 Bezirkssitzungen gehalten, in denen solche vorzunehmen sind. Ausser der Concession bedarf jeder Gastwirth und Bierwirth noch eines Steuergewerbescheines (Excise License). Ein solcher genügt allein, um einen Wirth zum Verkauf von Bier und Obstwein (Cyder) ausserhalb des Hauses zu ermächtigen. Auf dem flachen Lande und in nicht im Parlament vertretenen Städten bedarf der Bierwirth zum Zwecke der Erlangung der Concession noch eines jährlich von sechs ansässigen Gemeindemitgliedern ausgestellten Sittenzeugnisses, welches ein Armenaufseher unterschreibt. In London und den parliamentary boroughs bedarf es zwar solcher Atteste nicht; doch sind auch dort Bier- und Branntweinhäuser strenger polizeilicher Aufsicht unterworfen.

Die Politik ist der Concessionsverweigerung auch in England *nicht* fremd geblieben. 1682 erklärten die Friedensrichter in London die Besucher von Conventikeln nicht für zuverlässig genug, um Bierwirthe zu sein. Die Praxis der Reichsgerichte hat seitdem dem friedensrichterlichen Belieben Zügel angelegt. Die Richter haben entschieden, dass nicht eine vage Bescholtenheit, sondern allein Mangel an gesetzlichen Erfordernissen die Verweigerung einer Concession rechtfertige. Lord Mansfield liess die Verfolgung gegen zwei Friedensrichter zu, weil diese einem Bierwirth wegen schlechter Abstimmung bei den Parlamentswahlen die Concession verweigert hatten.

1) Crabb 477.

Doch wird noch heute darüber geklagt, dass aus politischen Gründen bei den Concessionsertheilungen manche continentale Menschlichkeiten vorkommen. Viel gebessert hat in dieser Beziehung die Reform der Städteverfassungen. [1])

Die Concession kann nach 9 Geo. IV. c. 61 und 39 Geo. III. c. 79. ohne Weiteres von zwei Friedensrichtern entzogen werden, falls in einem Bier- oder Gasthause aufrührerische oder unsittliche Schriften vertheilt, oder aufrührerische gesetzwidrige Versammlungen mit Bewilligung des Wirthes abgehalten werden. Wegen anderen Missbrauches kann eine Concession nur in der Vierteljahrssitzung und nach gefälltem Verdict einer Jury entzogen werden. Die Concessionsentziehung macht den davon Betroffenen auf drei Jahre unfähig, ein Schank- und Gastgewerbe zu betreiben.

Staatsindustrie ist in England unbekannt. Alle Eisenbahnen und Docks, viele Hafenanlagen und alle Canäle sind Eigenthum von Privaten, die sich meistens zu Erwerbsgemeinschaften geeinigt haben. Alle derartige Erwerbsgesellschaften sind Corporationen und müssen durch Parlamentsacte die Rechte moralischer Personen erwerben. Die Staatsregierung hat über Eisenbahnen, Canalverwaltung u. s. w. ein Aufsichtsrecht. Sie kann Tarife und Regulative ergehen lassen. Innerhalb dieser Regulative ist das Ministerium gewöhnlich sehr souverän. Bereits findet man bei denselben eine vollständige continentale Rescriptenregierung ausgebildet.

Das Versicherungswesen war stets ein freies Gewerbe im Inselreiche.

6. Capitel.

Die Unverletzlichkeit des Eigenthums.

Confiscation. — Rechtsweg bei Localsteuersachen. — Expropriation. — Jagdregal. — Spätere Jagdgesetze. — Folgen derselben. — Neues Jagdgesetz. — Ablösungen.

Die Confiscation des gesammten Vermögens, d. h. des fingirten Lehngutes und des beweglichen Eigenthums im Falle von Treason und Felony — eines praemunire z. B. — ist noch Rechtens in England. [1]) Ein Gesetz aus dem Anfange dieses Jahrhunderts 54 Geo III. c. 145. hat die Confiscation in geringeren Feloniefällen als Mord eingeschränkt. Niemandem kann jedoch anders als durch Rechtsspruch, oder auf Grund eines bestimmten Gesetzes, ein Theil seines Eigenthums entzogen werden.

1) Miss Martineau Geschichte Englands III, 19.

Gegen alle Ausschreibungen von Localsteuern ist der Rechtsweg zulässig, und kann der Grund der Steuerausschreibung im Gerichte angefochten werden. Auch selbst bei nicht bestrittenen, aber rückständigen Localsteuern geht der Execution ein zwar sehr schleuniges summarisches, aber doch immer richterliches d. h. friedensrichterliches Gehör voraus. Eben so kann gegen Niemand auch wegen rückständiger Staatssteuern Execution verfügt werden, es sei denn nach dem Spruch der ordentlichen Gerichte. Bekanntlich weigerte sich John Hampden das von Carl I. ausgeschriebene Schiffsgeld zu zahlen, und wurde erst durch Spruch der Reichsrichter zur Zahlung desselben verurtheilt, nachdem dieselben diese verfassungswidrige Steuer mit 7 gegen 5 Stimmen für rechtsgültig ausgeschrieben erklärten. [2]) Obgleich dieser Spruch willkürlich und ungerecht war, so zeigt er doch, welche formelle Schutzwehr die Gerichte Englands schon damals gegen willkürliche Acte der Regierung hätten sein können, und wie sehr englischer und continentaler Constitutionalismus von einander verschieden sind.

Expropriation kann nach neueren Gesetzen in Eisenbahnangelegenheiten, und bei Anlagen öffentlicher Werke, auf Grund der Land Clause Consolidation Act von 1845, 8. Vict. c. 18. für England und Irland und 8. Vict. c. 19. für Schottland erfolgen. Bei allen geringeren Beträgen entscheidet ein Schiedsgericht, bei wichtigeren Objecten eine Jury über die Höhe der Entschädigungsansprüche. [3])

Die freie Benutzung des Eigenthums ist auch in England durch mittelalterliche Jagdgesetze lange eingeschränkt gewesen. Nach der Eroberung wurde in England die Jagd ein Regal. Die strengen Forstgesetze Wilhelms I. wurden aber bereits durch die Charta de foresta von 1217 gemildert. Eine spätere Charta von Heinrich III. nimmt vielen Forsten die königliche Jagdqualität und führt an Stelle der Todesstrafe Geld- und Gefängnissstrafe für Wilddieberei ein.

Der König ist noch heute gesetzlich der einzige Jagdberechtigte in England. Wer Wild tödten will, muss eine Berechtigung dazu von der Krone erlangen.

Die Könige verliehen jedoch seit der Eroberung vielfach das Jagdrecht an die Edeln und diese konnten sie in umschlossenen (parks) oder offenen (chase) Jagdrevieren, in gewissen, aber nicht häufigen Fällen sogar auf fremdem Grund und Boden ausüben. [4]) So kam die Jagd allmählig in die Hände der landed Gentry. Die Jagdpolizeigesetze blieben dabei in mittelalterlicher Herbigkeit im Interesse der herrschenden Classe bestehen. Blackstone [5]) bricht bereits über diese

1) Bl. IV, 94, 95. — Coke Inst. III, 15. — Shakespeare Henr. VIII, Act. 3, Sc. 2 (Suffolk zu Wolsey).

2) Hume c. 52.

3) Bowyer 428.

4) Blackstone, II, 38, 416.

5) Ebendas. IV, 416.

Jagdgesetze, als Producte der Tyrannei, den Stab. Er sagt: „Der einzige Unterschied zwischen den alten normännischen Forstgesetzen und den neuen Jagdrechten ist der, dass man früher einen grossen mächtigen Jäger durchs ganze Land hatte, während jetzt in jedem Herrenhause ein kleiner Nimrod haust."

Wer nicht ein Freehold von 100 £ Jahresrente besass, durfte nicht einmal auf eigenem Grund und Boden jagen. Jeder Jagdberechtigte war verpflichtet, einen Jagdschein zu lösen. 1) Es war übrigens charakteristisch, dass man mit 40 s Rente zum Parlamente wählen, mit 20 £ Rente Geschworener sein konnte, aber um ein Rebhuhn zu schiessen, musste man 50mal so viel Einkommen wie ein Parlamentswähler, 5mal so viel wie ein Geschworener haben.

Die Folgen solcher Gesetze waren, dass 1830 die Gefängnisse zur Hälfte mit Jagdcontravenienten angefüllt waren. 2) Noch 1829 fiel im Oberhause eine Bill, welche den Verkauf von Wild freigeben sollte, durch. Lord Westmoreland meinte: „Ein solches Gesetz würde das Land von Gentlemen entvölkern" (!!) und Lord Eldon rief aus: „Die Freiheitsfreunde des anderen Hauses müssen geschlafen haben, als sie solche Bill passiren liessen." (!)

Endlich hat sich die neuere Gesetzgebung wieder mehr dem guten alten Sachsenrechte genähert. Das Gesetz 1 u. 2 Will. IV, c. 32 hält das Jagdrecht auf fremdem Gemeindelande aufrecht, so weit es — was nur selten vorkömmt — speciell verliehen worden und wo es der Krone in ihren Forsten zusteht. Sonst kann Jeder frei auf seinem Grund oder Boden jagen, der einen Jagdschein löst. Wer ohne Jagdschein jagt, verfällt in Strafe bis 5 £. Die Schonzeit wird durch Polizeistrafen aufrecht erhalten. Die Jagdcontraventionen werden durch zwei Friedensrichter bestraft. Wilddiebstahl, zur Nacht und in bewaffneten Banden an Hochwild verübt, bleibt mit schweren Strafen bedroht. Grössere Grundbesitzer dürfen Wildhüter (Gamekeepers) halten, welche das Recht haben, Jagdcontravenienten ihre Geräthschaften wegzunehmen. Der Wildhandel wird gegen Concession und Gewerbeschein betrieben.

Der Besitzer eingehegter Ländereien darf seit 11 u. 12 Vict. c. 29 auch auf seinem eigenen Grund und Boden, ohne dass er einen Jagdschein zu lösen braucht, Hasen schiessen. Das neueste Jagdpolizeigesetz ist vom Jahre 1862. Nach diesem Gesetze 25 und 26 Vict. c. 114 können Friedensrichter und Polizeidiener, bei Leuten, die der Wilddieberei verdächtig sind, Haussuchungen halten, und Wild und Waffen confisciren. Der Contravenient soll von 2 Friedensrichtern abgeurtheilt werden, und mit Geldbusse bis zu 5 £ und Confiscation

1) Bl. IV, 416. 2) Miss Martineau III, 4.

von Wild und Gewehr bestraft werden. Ein Certioriari ist bei diesem Verfahren ausgeschlossen. Appell an die Quarter Sessions ist zulässig.

Erst seit dem Ende der Regierung Wilhelms IV. hat man begonnen, durch Ablösungsgesetze den kleineren Grundbesitzer- und Pächterstand von den Lasten der Servituten, der Zehnten nnd Reallasten überhaupt zu befreien. England war in dieser Beziehung von Deutschland und Preussen längst überholt worden.

7. Capitel.

Die Religionsfreiheit.

Ketzereigesetze Heinrichs IV. — Strafgesetze Elisabeths gegen Katholiken und Puritaner. — Intoleranz des langen Parlamentes. — Corporations- und Test-Acte. — Strafgesetze gegen die Katholiken. — Gefährdete Stellung katholischer Eigenthümer. — Strafgesetze gegen die Priester. — Montesquieu's Urtheil über diese Gesetze. — Blackstone's Urtheil darüber. — Milderungen derselben unter Georg III. — Katholische Erleichterungsgesetze in England und Irland. — Emancipation der Katholiken. — Stellung der katholischen Kirche. — Strafgesetze gegen Jesuiten und Mönche. — Verbot der Processionen, — der Legate zu „abergläubischen Gebräuchen.“ — Civilehe. — Politische Rechte der Katholiken. — Toleranzacte für die Dissidenten. — Emancipation der Dissidenten, — Quäker, — Juden im Mittelalter. — Naturalisation. — Politische Rechte. — Zulassung zum Parlamente. — Ein Mohamedaner Attorney. — Sonntagsfeier. — Kirchhöfe. — Strafen für Gotteslästerung.

Das gemeine Recht kennt das Vergehen der Ketzerei nicht. Die Convocation und geistliche Gerichte, denen weltliche Strafen keinen Nachdruck gaben, schritten mit geistlichen Strafen gegen die Ketzer ein. Erst durch ein Gesetz Heinrichs IV., gegen die Lollards erlassen, das Statut „de Heretico comburendo,“ wurde der weltliche Arm den Aussprüchen der geistlichen Gerichte geliehen und überführte Ketzer traf, nach Erlass eines Writ in Chancery, Writ (Rescript) „de heretico comburendo,“ die Strafe des Feuertodes. Da dies Statut also die Rettung der Seele zum Zweck haben sollte, so fand eine Confiscation der Güter der Verurtheilten nicht Statt. Das Ketzerstatut blieb bis Carl II. in Kraft. Seit der Reformation wurde es gegen Dissidenten und Katholiken gekehrt.

Die englische Reformation war ursprünglich nur eine Reformation der Jurisdiction. Indem der Papst in Rom aufhörte, letzte Instanz in geistlichen Rechtsstreitigkeiten zu sein, und der König sein Nachfolger wurde, war die Bezweiflung der Unfehlbarkeit des Königs und Parlamentes in Religionssachen ebenso Ketzerei geworden, wie früher ein Anzweifeln der Unfehlbarkeit des Bischofs von Rom — wie der Papst seit der Reformation amtlich genannt wird. — Diese

Oberhoheit des Königs über die Kirche wurde namentlich durch die Gesetze der Königin Elisabeth vom Jahre 1562, die Act of Supremacy and Conformity, dahin formulirt, dass alle Geistlichen und alle Laien, welche ein Amt von der Krone bekleideten, den Eid der Supremacy leisten, und die geistliche und weltliche Jurisdiction jedes fremden Monarchen, bei Strafe des Verlustes des Amtes oder des Beneficii, abschwören mussten. Rückfall und Verbreitung entgegengesetzter Grundsätze zogen die Strafe des Hochverraths nach sich. Bei schweren Strafen, die bis zu lebenslänglichem Gefängniss gesteigert werden konnten, wurde Geistlichen, welche nicht die englische Liturgie anerkannten, die Ausübung ihres Amtes verboten. Ein späteres Statut erklärte Proselytenmacherei zum Zwecke der Bekehrung zum Katholicismus und Publication päpstlicher Bullen für Hochverrath. Auch werden erhebliche Strafen für Ausbleiben aus der Kirche angedroht. Nicht milder verfuhr man unter Elisabeth mit den protestantischen Dissidenten. Udal, ein puritanischer Geistlicher, wurde hingerichtet, weil er ein Buch gegen das Episcopat geschrieben.

Dissidenten sind nach der Ansicht der englischen Kirche nicht blos die Puritaner, sondern auch die Katholiken. Gegen die Letzteren machten Parlament und Königthum unter den beiden ersten Stuarts in grösster Eintracht Front. Die Ersteren führten die Revolution gegen Carl I., das lange Parlament und die Republik herbei.

Das lange Parlament beraubte sämmtliche katholische Pairs ihrer Sitze im Oberhause, sämmtliche katholische Offiziere ihrer Stellen in der Armee. So sehr auch Cromwell aus politischen Gründen die Katholiken Irlands verfolgte, so that er doch weiterer Verfolgung derselben in England unter seinem Protectorate Einhalt.

Die Restauration war vorzugsweise nur gegen die Puritaner intolerant. Die Corporationsacte von 1661 verordnet, dass Niemand Mayor, Alderman oder Common Councilman einer Stadt sein dürfe, der nicht ein Jahr vorher das Abendmahl nach dem Ritus der Hochkirche genommen. Carl II., dessen katholische Tendenzen sich mit den Jahren zu entwickeln begannen, suspendirte die Zwangsgesetze gegen Katholiken und Dissidenten, grade als Nichts beim Volke so populär war, wie Katholikenverfolgungen. Dies hatte keine andere Folge, als dass ihm die Test-Acte abgenöthigt wurde (1673), zu deren Annahme den König das zweite sogenannte lange Parlament, von 1661—1678, zwang. Nach dieser Acte musste Jeder, der ein öffentliches Amt bekleiden wollte, die persönliche Gegenwart Christi im Abendmahle — die Transsubstantiation — abschwören. [1])

1) Es war dies nur 3 Jahre später, als Sir John Howell, Recorder der City von London, eine Jury so oft zurückgeschickt, und dermassen eingeschüchtert hatte, bis sie den Quäker Penn verurtheilte. Der würdige Richter

Die gegen die katholisirenden Tendenzen Jacobs II. gerichtete Revolution verschlimmerte die Lage der Katholiken noch in vielfacher Hinsicht. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war ihre Stellung noch eine ungemein gedrückte. Blackstone führt die lange und schreckliche Liste der Beschränkungen auf, welchen sie unterworfen waren. [1])

Die Strafen für Nichtbesuch der Kirchen bestanden auch nach der Revolution fort. Wer Messe liest, verwirkt 200 Mark Silber, wer sie hört, 100. Beide, der Lesende und Hörende, sollen zugleich auf ein Jahr eingesperrt werden. Niemand, der 18 Jahre alt ist und nicht den Treueid, den Suprematieeid leistete, nicht die Declaration gegen Transsubstantiation und gegen die Anbetung der Heiligen unterschreibt, kann Land kaufen oder sonst erwerben. Kein Katholik kann in irgend einer Schule lehren, noch eine solche halten, bei Strafe lebenslänglicher Einsperrung. Katholiken können nicht Patronatsrechte ausüben. Wenn ein Katholik einen anderen Katholiken nach dem Continent schickte, um ihn dort in einer katholischen Anstalt erziehen zu lassen, so sind der Sendende, der nach dem Continent Geschickte, und der, welcher zur Erziehung Geld giebt, unfähig, vor Gericht Processe zu führen und zu klagen, Testaments-Executoren und Nachlass-Administratoren zu sein, sowie irgend ein Legat zu erwerben, und irgend ein Amt zu bekleiden. Auch sollen sie auf Lebenszeit ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen verwirken. Apostasie und Proselytenmacherei bleiben nach wie vor Hochverrath.

Ist Jemand des Katholicismus überführt und bleibt er seiner Religion getreu, [2]) so gilt er als excommunicirt, und darf weder ein Amt bekleiden, noch Waffen führen, noch weiter als 5 Meilen (englische) von seiner Heimath sich ohne Erlaubniss entfernen, noch sich auf 10 (englische) Meilen London nähern, noch in einem Gerichtshofe als Kläger auftreten. Trauungen, Geburten und Sterbefälle konnten nur von Geistlichen der Hochkirche eingesegnet und registrirt werden. Alle Ehen, welche von Katholiken in katholischen Kirchen geschlossen wurden, und welche katholische Priester eingesegnet, sind ungültig. Die Kinder, welche daraus hervorgehen, sind Bastarde. [3]) Jeder Sohn eines Katholiken, welcher Protestant wurde, konnte sofort ins Familiengut succediren. Ein zehnjähriger Knabe, der übertrat, konnte somit seine ganze katholische Familie

rief dabei aus: „Nun verstehe ich erst die Klugheit und Weisheit der spanischen Inquisition; und bei uns wird es auch nicht besser werden. als bis wir ein ähnliches Institut für England haben.“ Disraeli d. A. Curiosities of Litterature I, 140 (Baudry edition).

1) Bl. IV, 55.

2) Bl. IV, 56.

3) Hansard 3. Serie V, Vol. p. 1261.

ihres Gutes entsetzen. Auch konnte jeder protestantische Sohn eines Katholiken seinen Vater vor den Canzleihof fordern und ihn nöthigen, dort sein Eigenthum eidlich anzugeben. Dem Kläger wurde fortan nach Ermessen des Gerichtshofes eine Rente auf seine Lebenszeit aus den Einkünften des Vaters zugebilligt. Nach 7 Will. III, c. 4 ist jedes Connubium zwischen Katholiken und Protestanten verboten. Sind dennoch Mischehen (im Auslande) geschlossen, so werden die Kinder dem katholischen Theile genommen und protestantisch erzogen. Keinem Katholiken steht es zu, falls er wegen seiner Religion und einer der oben angeführten Handlungen vor Gericht gestellt wird, eine Jury zu verlangen. Der Angeklagte ist vielmehr verpflichtet, den Gegenbeweis anzutreten. 1) Stets können zwei Friedensrichter ohne Weiteres bei Katholiken Haussuchung halten.

Katholische Priester, welche Messe lesen (ausser in dem Hause eines Gesandten), sollen nach 11 u. 12 Will. III, c. 4 lebenslänglich eingesperrt werden. Segnet ein Priester eine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten ein, so wird er gehängt. 2) Nach einem Statute 27 Eliz., c. 2 ist jeder Priester, der im englischen Reiche geboren ist und der länger als drei Tage in England sich aufhält, des Hochverrathes schuldig und alle Personen, welche ihn beherbergen, sollen wegen Felony ohne benefit of the Clergy bestraft werden. 3) In Irland waren die Priester registrirt und durften ihr Kirchspiel nicht verlassen.

Dieses war der gesetzliche Zustand der Katholiken unter Wilhelm III., Anna und den beiden ersten Georgen. Er wurde noch gelegentlich verschärft, als Walpole 1722 allen Katholiken und Nonconformisten eine Strafsteuer von 100,000 £ wegen des jacobitischen Complottes auferlegen liess.

Montesquieu, welcher nur das englische Statutenbuch, nicht die englische Praxis bei Anwendung von Strafgesetzen kannte, spielt auf diese Gesetze an, indem er sagt: 4)

„Les lois contre ceux qui professeraient cette religion, ne seraient point sanguinaires. Car la liberté n'imagine point ces sortes des peines; mais elles seraient si réprimantes, qu'elles feraient tout le mal qui peut se faire de sangfroid."

Diese Gesetze sind jedoch niemals vollkommen ausgeführt worden. „Wäre das der Fall," sagt Blackstone, „so wäre es schwer, sie zu entschuldigen." 5) Die discretionaire Gewalt, welche englische Richter stets gewohnt waren, zu Gunsten von Individuen zu üben,

1) Hallam Const. History III, 333.
2) Miss Martineau II, 7.
3) Bl. IV, 57.
4) Esprit des lois liv. XIX. c. 27.
5) Bl. Comm. IV, 57.

milderte diese Gesetze, so wie sie zur Beurtheilung der Gerichtshöfe kamen. [1]) Auch gab es keine inquisitorische Staatspolizei, keine Staatsanwaltschaft, welche Katholiken nachspürte.

Als jede Furcht vor dem Prätendenten verschwunden war, begann man, diese Gesetze zu beschränken. [2])

Das Gesetz 18, Geo. III., c. 60 (1779) erlaubte Katholiken, welche den Treueid leisteten, den Prätendenten abschworen und die weltliche Macht des Papstes verleugneten, auch ihren Abscheu gegen die Doctrin erklärten: „Dass Fürsten, welche vom Stuhl zu Rom excommunicirt worden, von Rechtswegen ermordet und entthront werden dürften," Land zu kaufen, zu erben und sonst zu erwerben. Auch hebt dieses Gesetz die Strafbestimmungen gegen Priester und katholische Lehrer auf. [3])

Die späteren Gesetze, welche den Katholiken weitere Rechte verliehen, waren die Statuten 31 Geo. III. c. 32 für England und 33 Geo. III. cap. 21 für Irland. Das erstere Gesetz hob alle Strafbestimmungen gegen die Katholiken auf. Jeder Katholik, der den Eid nach 18 Geo. III. cap. 60 leistet und die betreffende Declaration unterzeichnet, hat ein Certificat in den Local- oder Reichsgerichten zu lösen, und geniesst dann volle Religionsfreiheit. Priester und Gotteshäuser der Katholiken müssen registrirt werden. Solche registrirte Geistliche brauchen nicht Geschworene zu werden, und der Gottesdienst der registrirten Capellen wird gegen Störungen geschützt. Kein katholisches Gotteshaus darf aber Glocken oder Thurm haben, kein Geistlicher darf ausserhalb der Kirche, es sei denn im engsten Familienkreise, seine Amtstracht tragen.

Jeder Katholik, der seinen Namen in der Vierteljahrssitzung einregistriren lässt, darf Unterricht ertheilen, doch darf er protestantische Kinder nicht unterrichten. Keine geistlichen Orden sollen geduldet werden und jede Schenkung an katholische Schulen und Collegien ist ungültig. Katholiken konnten seitdem Barristers, Attorneys und Notare werden, aber nicht im Parlamente und geheimen Rathe sitzen, und nicht Vormünder von Protestanten sein. In Irland konnten sie nicht Waffen und Pulver feilhalten, und blieben sie in Beziehung auf die Waffenfähigkeit beschränkt.

Durch das vorerwähnte irländische Statut wurden Katholiken

1) Hallam Const. Hist. III, 244. — Bl. IV, 58: „Es darf nicht jedem erbarmungslosen Frömmler überlassen bleiben, die Rache solcher Gelegenheitsgesetze auf irrende, aber friedliche Mitbürger herabzurufen, im Widerspruche mit der Milde der bürgerlichen Magistrate und zum Zwecke der Zerstörung jedes Princips von Toleranz und religiöser Freiheit."

2) Mahon II, p. 249.

3) Bl. IV, 58. — Das Passiren dieser Bill rief den berüchtigten Gordon-Aufstand (Gordon riot) hervor: s. Mahon VII, 18.

fortwährend für unfähig erklärt, „zu sitzen oder zu votiren in einem oder dem andern Hause des Parlaments, oder die Stelle eines Lord-Lieutenants von Irland, eines Lord-Canzlers oder Commissairs des Gross-Siegels, eines Lord-Oberschatzmeisters oder Canzlers der Schatzkammer, eines Lord-Chief-Justice oder eines Richters der Kings-Bench oder der Common-Pleas, eines Chief-Baron oder Baron of the Exchequer, oder Richters beim Admiralitäts-Gerichte, oder Canzlei-Directors beim obersten Gerichtshofe, eines Staatssecretairs, eines geheimen Siegelbewahrers, eines Vice-Schatzmeisters oder Stellvertreters des Vice-Schatzmeisters, eines Cassirers der Schatzkammer, General-Auditors, Lieutenants oder Gouverneurs, des Custos Rotulorum der Grafschaften, eines Secretairs des Lord-Lieutenants, eines Mitglieds des geheimen Raths, ersten Anwaltes, Attorney-General, Solicitor-General, zweiten und dritten Anwaltes oder königl. Consulenten, Canzlei-Beisitzers, Probst oder Mitgliedes des Trinity-Collegs zu Dublin, General-Postmeisters, Feldzeugmeisters und General-Lieutenants in der Artillerie, Oberbefehlshabers, Generals im Stabe, Sheriffs oder Unter-Sheriffs irgend einer Grafschaft, oder irgend eine Stelle, gegen die in den neuen Gesetzen für Corporationen aufgestellten Vorschriften anzunehmen, auszuüben und zu bekleiden." Durch Section 4 derselben Acte werden sie von allem Votiren bei Kirchspiel-Versammlungen Behufs Geldbewilligungen zur Wiedererbauung oder Ausbesserung von Pfarrkirchen, oder Behufs anderer, die Localkirche und das Kirchspiel betreffenden Gegenstände ausgeschlossen. Dagegen konnten Katholiken in Irland das active Wahlrecht ausüben.

Mit diesen Gesetzen glaubte man lange Zeit allen Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge gethan zu haben. Georg III. erklärte Jeden für seinen politischen Feind, der weiteren Maassregeln zur Milderung der politischen Unfähigkeit der katholischen Irländer und Engländer das Wort reden sollte. Die Praxis war aber auch selbst dieser beschränkten Emancipationsacte gegenüber eine sehr engherzige. [1])

1) Smith's City and Country Almanack for the year 1822 führt theilweise die Stellen auf, welche die Katholiken in Irland bekleiden konnten, und wie viel sie deren wirklich bekleideten:

	Gesammtzahl der angestellten Personen.	Zahl der angestellten Katholiken.
Postamt mit Inbegriff der Vicepostmeister	346	25
Bank von Irland, Gouverneur, Vicegouverneur, Directoren, Officianten u. Canzlisten	127	6
Königliche Gesellschaft zu Dublin, Präsident, Vicepräsident u. Mitglieder	17	—
Pflaster - Commission, Commissäre und Officianten	16	2

Seit dem Passiren der Katholiken-Emancipationsacte (10 Geo. IV, c. 7), 1829, ist die Stellung der Katholiken in England folgende:

Die katholische Kirche wird als Kirche nicht anerkannt, vielmehr vollständig ignorirt, da die englische Hochkirche sich als die katholische Kirche betrachtet. Die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe (in Irland 4 Erzbischöfe und 22 Bischöfe) werden vom Staate ignorirt und haben weder Jurisdiction noch Rang. [1]) Cardinal Wiseman musste sich, um den Strafen der papal aggression Bill zu entgehen, Erzbischof in Westminster nennen. Würde er sich Erzbischof von Westminster nennen, so würde das als Anmassung der Jurisdiction angesehen werden und strafbar gewesen sein. [2]) Kein katholischer Geistlicher hat ein Klagerecht auf Amtseinkünfte. [3]) Die einzige katholische Anstalt, welche der Staat dotirt, ist das Maynooth College in Irland, eine seit 1795 gegründete Universität oder Hauptseminar. [4])

Das Verbot des Tragens der Amtstracht ausserhalb der Kirchen ist durch die Emancipationsacte neu eingeschärft und mit 50 £ Strafe

	Gesammtzahl der angestellten Personen.	Zahl der angestellten Katholiken.
Brunnenwesen - Commission	8	—
Commission für die Erhaltung des Hafens von Dublin	25	—
Strassen - Verschönerungs - Commission	26	—
Vorsteher des Bureaus für Linnenhandel	74	—
Unterbeamte dieser Anstalt	72	3
Stempelamt	61	2
Hofhaltung des Lordlieutenants mit Ausschluss der Caplane	20	—
Stadt- u. Gemeinderath	125	—
Röhrwasser-Comité	56	—
Polizeiamt von Dublin	58	—
Rechnungs - Auditoren, Commissäre und Beamte	9	—
Court of Chancery, mit Einschluss der Bankerott-Commission	65	—
Gerichtshof für insolvente Schuldner	5	—
King's-Bench	22	2
Common-Pleas	31	2
Exchequer, Law und Equity	63	3

	Gesammtzahl der angestellten Personen.	Zahl der angestellten Katholiken.
Schatzmeister	2	—
Untergerichte	18	—
Registratur zur Intabulirung von Contracten	4	—
Assistent-Barristers of Counties	31	—
Clerks of the Crown and Peace	85	—
Crown-Solicitors	9	—
Todtenbeschauer von Irland	108	14
Commissioners of Affidavits	262	29
Königl. Schatzkammerbeamte	35	1
Zollamt	296	11
Accise-Amt	265	6
Militär-Stellen	43	—
Armee-Agenten	15	—

1) Gneist I, 564.

2) Da dem Papste die Union von Schottland und Irland niemals amtlich notificirt wurde, so wurde Cardinal Wiseman beauftragt, geistlichen Besitz vom „florentissimum regnum Angliae" zu nehmen.

3) Gneist I, 564.

4) Meidinger Das britische Reich in Europa. 511.

bedroht. Jeder inländische Jesuit oder jeder durch ein Gelübde gebundene Mönch muss sich nach dem qu. Gesetze beim Friedensrichter einregistriren lassen, sonst wird er bestraft. Kömmt ein nicht britischer Jesuit oder Mönch nach der Emancipation ins Reich, so soll er wegen Misdemeanour bestraft, und dann auf ewig verbannt werden. Doch können nach sect. 31 auch fremde Jesuiten und Mönche eine widerrufliche Aufenthaltskarte von einem Staatssecretair erhalten. Nehmen Jesuiten und Mönche Leute in ihren Orden auf, so werden sie wegen Misdemeanour bestraft. Der Aufgenommene wird aus dem Reiche verbannt. Lässt er sich dennoch innerhalb dreier Monate im Inselreiche betreffen, so soll er auf Lebenszeit transportirt werden. Auf weibliche Orden beziehen sich diese Bestimmungen des Emancipationsgesetzes nicht. Sie werden practisch umgangen und sind wegen Mangels einer Tendenzpolizei stumpfe Waffen. 1)

Seit dem Gesetze 2 u. 3 W. IV, c. 115 vom 15. August 1832 sind katholische Gotteshäuser und Schulen keinen anderen Beschränkungen, wie die der Dissidenten unterworfen (siehe unten). Das Verbot der Processionen ausserhalb der Kirche ist durch die Emancipationsacte dagegen neu eingeschärft. Noch am 15. Juni 1852 erschien eine Proclamation, welche solche verbot, weil sie „einer grossen Menge Leuten Scandal und Aerger (scandal and annoyance) verursachten, und den öffentlichen Frieden störten."

Das Verbot des Gesetzes 1 Geo. I., st. 2, c. 20 u. 24, wonach Land nicht zu „abergläubischen" Gebräuchen legirt werden darf (land given to superstitious uses), ist durch die neueren Gesetze modificirt. Eine Schenkung zur Ausbildung katholischer Priester würde danach vielleicht nicht unter das Gesetz fallen. Dagegen hat noch der Canzleihof in neuerer Zeit ein Legat zur Lesung von Seelenmessen auf Grund jenes Gesetzes für ungültig erklärt. 2)

Von dem Zwange der Katholiken und Dissidenten, ihre Ehen, falls solche nicht nichtig sein sollten, 3) in den Kirchen der Staatskirche zu celebriren, wurde schon früher Dispens durch den Erzbischof von Canterbury ertheilt. Das Gesetz vom 17. August 1836 (6 u. 7 Will. IV, c. 85) führte für beide Religionsparteien endlich eine nicht drückende Form der Eheschliessung, die Civilehe, ein. Die Civilstandsbeamten (Registrars) wurden danach auch mit der Civiltrauung beauftragt. Die Civilehe kann an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr geschlossen werden, entweder vor dem Registrar oder

1) Es gab 1853 in England 73 Nonnen- und 15 Mönchsklöster. Der gesammte katholische Clerus in England und Irland wird durch freiwillige Beiträge der Gemeinden unterstützt. Ein Bischof erhält ca. 500 £. v. Kloeden I, 550.

2) Burns II, 163.

3) Justiz-Ministerialblatt von 1860, Seite 70.

zwei und mehreren Zeugen in einem registrirten Gotteshause, oder ausserhalb des Gotteshauses in der Amtsstube vor dem Superintendant-Registrar, einem Registrar und zwei Zeugen. Demzufolge können auch Leute, welche gar keine kirchliche Trauung nachsuchen wollen, und nicht Dissidenten und Juden sind, sondern zur Hochkirche gehören, eine Civilehe schliessen. Da die Religion der Nupturienten von keiner Bedeutung bei dieser Form der Eheschliessung ist, so können auch Mischehen zwischen Juden und Christen vor dem Civilstandsbeamten geschlossen werden. — Durch dieses Gesetz ist der Dispens des Erzbischofs von Canterbury nicht abgeschafft. Nur ist er factisch überflüssig und des Kostenpunktes wegen ganz obsolet geworden. Das Gotteshaus, in welchem die Ehe celebrirt werden soll, muss im Certificate des Registrars bezeichnet werden. Findet die Einsegnung in einem anderen Gotteshause statt, oder ohne Zulassung des Registrars, so ist der fungirende Geistliche strafbar. Die erste derartige Contravention kam 1854 vor Gericht zur Sprache. Ein Priester wurde von Mr. Bodkin wegen Felony angeklagt, weil er an einem andern Orte, als in dem im Certificate angegebenen, und ohne Zuziehung des Civilstandsbeamten eine Ehe eingesegnet hatte. Die Jury sprach ihn schuldig. Die Richter, Baron Alderson und Baron Martin, (im Central Criminal Court) begnügten sich jedoch mit dem Resultate, dass durch dies Verdict der Geschworenen die Strafbarkeit derartiger Handlungen festgestellt sei, und erklärten vorläufig kein Strafurtheil fällen zu wollen. Dies Urtheil soll noch heute gefällt werden. [1])

Die Naturalisation konnte früher nur erlangt werden, wenn man vorher das Abendmahl nach dem Ritus der Hochkirche nahm und die drei betreffenden Eide leistete. Auch dieses ist jetzt obsolet geworden.

Was speciell die politische Stellung der Katholiken anbetrifft, so dürfen der König und die Königin von England nicht der katholischen Kirche angehören. Die Katholiken bleiben auch trotz der Emancipation ausgeschlossen vom Amte eines Regenten, eines Richters bei den 3 Gerichten in Westminster, eines Lord-Canzlers, Lord-Siegelbewahrers, Lord-Lieutenants und Lord Deputy von Irland, sowie eines High Commissioner der Assembly der schottischen Nationalkirche

1) S. Ann. Register 1854 p. 202. Continentalen bureaukratisch geschulten Juristen ist dies gewiss unbegreiflich; und ist solche Procedur auch unausführbar, wo es eine Staatsanwaltschaft giebt, die mit Rechtsmitteln zum Schutze eines abstracten Rechtes ausgerüstet ist. — In dem vorliegenden Falle ist aber kein Urtheil gefällt worden, weil der Staat kein Interesse an der Fällung eines solchen hatte. Natürlich wäre solche discretionäre Gewalt der Richter, bei Magisträten, die weniger unabhängig von der Staatsregierung als englische Richter sind, wohl schwerlich zu empfehlen.

(kirk of Scotland). Haben Katholiken das Recht, Beneficien zu präsentiren, durch Besitz erlangt, so übt es der Erzbischof von Canterbury für sie aus. Katholiken dürfen auch ferner nicht Mitglieder der Universitäten und Collegien sein. Alle anderen Aemter dürfen sie, seitdem 1829 die Erklärung gegen die Transsubstantiation abgeschafft worden, bekleiden. Nur dürfen Priester nicht ins Unterhaus gewählt werden.

In Beziehung auf's Civilrecht sind jetzt alle Engländer gleichgestellt.

Seit der Revolution von 1688 wurden die drückendsten Bestimmungen gegen die protestantischen Dissidenten abgeschafft. Die Toleranzacte 1 W. u. Mary sect. 1, c. 18 nimmt diejenigen dissidentischen Geistlichen von den angedroheten Strafen aus, welche die 39 Artikel minus 3½ unterschrieben. Diese Einschränkung fällt aber auch schon seit der Act „to strengthen the protestant interest" fort. Die vorerwähnte Toleranzacte schützt jedoch nicht Geistliche der englischen Kirche, welche innerhalb der Kirche die Gebote derselben verletzen. [1]) Wer den Treueid leistet und dem Papismus abschwört, kann von der Kirche wegbleiben und Conventikel besuchen. Gotteshäuser der Dissidenten müssen registrirt werden. [2]) Wer aber durch Wort, Lehre oder Schrift die Wahrheit der christlichen Religion, die Göttlichkeit der heiligen Schrift und die Trinität leugnet, ist nach 9 u. 10 Will. III, c. 32 zu allen Aemtern unfähig. Im Rückfalle verwirkt er drei Jahre Gefängniss, wird zu allen Civilklagen, Vormundschaften und zum Amte eines Testaments-Executors, sowie zum Erwerb von Erbschaften, Legaten und Ländern unfähig. Das Gesetz 53 Geo. III, c. 106, s. 2 hebt die Strafen wegen Leugnens der Trinität auf. Dadurch sind die Unitarier den anderen Dissidenten gleichgestellt.

Die Test- und Corporations-Acte wurde erst unter Georg IV. aufgehoben. Doch wurde sie seit dem Hause Hannover ausser Kraft gesetzt, indem jährlich eine Indemnitätsbill passirte, welche die Dissidenten zu den meisten Aemtern befähigt machte. Die Gesetze 7 u. 8 Vict. c. 102 und 9 u. 10 Vict. c. 59 haben massenhaft alte Statuten gegen die Dissidenten aufgehoben. Das Gesetz 18 u. 19 Vict. c. 86 schafft auch die Strafen für die unterlassene Registrirung dissidentischer Capellen ab. Doch gewährt die Registrirung noch manche Vortheile, wie z. B. Befreiung der Geistlichen vom Geschwornendienst. Geheimer Gottesdienst der Dissidenten bei verschlossenen Thüren ist verboten. In neuester Zeit sind auch die Dissidenten zu den

1) So erkannt am 12. Februar 1742. (Burns II, 188). 2) Hallam Const. History III, 235.

Universitäten zugelassen worden. In Beziehung auf das politische Vollbürgerrecht sind sie seit der Aufhebung der Test- und Corporations-Acte (9 Geo. IV, c. 17) politisch den Engländern der Hochkirche gleichgestellt. Doch müssen sie bei Uebernahme von Communalämtern eine Erklärung unterschreiben, dass sie nichts der Hochkirche Schädliches unternehmen würden. Werden protestantische Dissenters zum Mayor-Posten berufen, so dürfen sie — ebenso wenig wie katholische Mayors — bei Strafe, dem Gottesdienste ihrer Kirche nicht in Amtstracht beiwohnen. [1]) Eine Bill, diese Bestimmungen hinsichtlich der Dissidenten aufzuheben, wurde 1861 im Oberhause verworfen. [2])

Was die Quäker anbetrifft, so sind deren Ehen gültig, wenn sie auch nach ihren eigenen Religionsgebräuchen eingegangen sind. Seit 22 Geo. II, c. 46 ist bei Quäkern an Stelle der Ableistung des Zeugeneides eine feierliche Versicherung getreten.

Die Juden wurden im Mittelalter ganz nach Willkür der Fürsten behandelt. Ein besonderes Judenschatzamt war für Erhebung der hohen von ihnen erpressten Gefälle eingerichtet. Eduard I. vertrieb alle Juden, und erst Cromwell liess sie wieder in England zu. Vergebens hatte vorher ein angesehener portugiesischer Jude aus Amsterdam, Manasseh Ben Israel, an das lange wie an das Barebone'sche Parlament um Zulassung seiner Glaubensgenossen petitionirt. [3]) Cromwell war toleranter als die Parlamentsmänner. Er setzte es trotz grosser Opposition durch, dass sich Juden, jedoch stets unter seiner persönlichen Erlaubniss, in England niederlassen konnten. Manasseh Ben Israel selbst erhielt von ihm eine Pension. [4]) Der Cultus der Juden war seitdem keinen Restrictionen unterworfen; ihre nach mosaischem Rechte geschlossenen Ehen sind stets gültig gewesen. Bis vor Einführung des Ehescheidungsrechtes (1857) konnten ihre Ehen, wie alle Ehen, nur durch Parlamentsacte für nichtig erklärt werden. Sonst aber konnten Juden durch geistliche Gerichte von Tisch und Bett geschieden werden. [5])

Juden, die 7 Jahre in einer englischen Colonie gelebt, sind ipso jure naturalisirt. Sonst sind sie den gewöhnlichen Naturalisationsgesetzen unterworfen. Ein Gesetz 26 Geo. II, c. 26, von 1753, welches die Pelhams durchbrachten, und welches den Juden erlaubte, durch Parlamentsacte naturalisirt zu werden, ohne dass sie das Sacrament zu nehmen brauchten, musste vor dem Geschrei des aufgeregten Volkes zurückgenommen werden. [6])

1) Parliament. Remembr. Vol. II, 133.
2) do. do. Vol. IV, 44.
3) Der edle Selden spricht sich auch in wenigen, aber in herzlichen Worten zu Gunsten der Juden aus. Table Talk 65.
4) Carlyle, Cromwell's Speeches and Letters Tauchn. ed. III, 361.
5) Burns II, 336.
6) Das Volk rief: No Jews! No Jews! No wooden shoes (Zeichen der Knechtschaft). Ergötzlich schildert Walpole

Die Worte, „auf den wahren Glauben eines Christen“ war den Juden bereits seit 10 Geo. I, c. 4, s. 18 und 13 Geo. II, c. 7, s. 3 als Bekräftigungsformel beim Abschwörungseide [1]) erlassen worden. Doch blieb diese Eidesformel für Parlamentsmitglieder bestehen und waren dadurch die Juden vom Parlamente ausgeschlossen. Endlich wurde der Abschwörungseid (Oath of abjuration) mit den anderen Eiden (Treu- und Suprematie-) durch 21 u. 22 Vict., c. 48 abgeschafft, die Verleugnung des Prätendenten als obsolet beseitigt und ein neuer Treueid eingeführt. Jedes Haus des Parlamentes wurde durch das folgende Statut (21 u. 22 Vict., c. 49) ermächtigt, einem Juden den Zusatz „auf den wahren Eid eines Christen“ (upon the true faith of a Christian) zu erlassen und ihn dadurch fähig zu machen, im Parlamente zu sitzen. Dieselbe Acte schliesst die Juden von allen den Aemtern aus, welche Katholiken nicht bekleiden dürfen, und macht den Erzbischof von Canterbury zum Ausüber von Patronatsrechten, sobald solche an Juden fallen. [2])

Da der Abschwörungseid fortgefallen und die Zusatzformel nur noch bei Parlamentswahlen gilt, sind auch Mohamedaner zu öffentlichen Aemtern seit 1858 befähigt. In dem genannten Jahre wurde gleich ein Mohamedaner, Comrooden Tyabjee in London, freilich nach sehr vielen Chicanen, Attorney. Lord Campbell nahm ihm den Eid ab [3])

Alle diese toleranten Neuerungen haben jedoch der Hochkirche nicht ihre Rechte als Staatskirche entzogen. Den geistlichen Gerichtshöfen, Gerichten des Landesherrn, sind Juden oder Katho-

in den Denkwürdigkeiten des Jahres 1753 die Agitation gegen das Judengesetz: „Freilich ergriff diese heilige Inbrunst nur den Pöbel und die unterste Classe der Geistlichkeit. Allein alle diese nahmen sich die Lehre der Weissagungen, welche den Juden Unglück und ewige Zerstreuung verkünden, so sehr zu Herzen, dass sie zu fürchten schienen, die Erfüllung derselben könne durch eine Parlaments-Acte verhindert werden, und es fehlte ihrem Eifer Nichts als die Eingabe einer Bittschrift an beide Häuser, die Erfüllung dieser Weissagungen zu beschliessen. Die Dorfpfarrer predigten gegen die Bischöfe, weil sie der Sache des Evangeliums ungetreu geworden, und Aldermen betranken sich in Grafschaftsclubs zu Ehren Jesu Christi, wie sie es weiland um König Jacobs Willen gethan hatten. Und diesem unvernünftigen Geschrei gab das Ministerium nach, und liess sich herbei, um seine Wahlen durchzusetzen, die Bill zu widerrufen.“ — Auch Hogarth hat auf einem seiner Wahlbilder den frommen Eifer dieser betrunkenen Glaubenshelden trefflich carikirt.

1) Burns II, 336.

2) Die hartnäckige Opposition gegen die Zulassung der Juden zum Parlamente hatte theilweise auch einen geheimen Grund. Man fürchtete, dass wenn alle confessionellen Eide abgeschafft würden, sehr bald reiche Mohamedaner und Hindus aus Ostindien durch Bestechung sich Eingang ins Parlament verschaffen würden. Man hat demnach nur den Juden nach jedesmaliger Erlaubniss eines Hauses gestattet, den Eid „auf den wahren Glauben eines Christen“ fortzulassen. Mahomedaner und Hindus können demnach nicht ins Parlament eintreten.

3) Ann. Reg. 1858, p. 183.

liken nicht minder als alle anderen Engländer unterworfen. Alle Nicht-Hochkirchler, also die Hälfte von Englands Einwohnern, müssen Zehnten und Kirchensteuern zahlen, sobald letztere von der Vestry bewilligt. Den Anordnungen über die Sonntagsfeier müssen die Anhänger aller Religionsparteien nachkommen. Die ersten Verordnungen in dieser Beziehung ergingen unter Jacob I., der das Schuhemachen und Schuheflicken am Sonntage verbot. Carl I. erliess Verordnungen gegen Fuhrleute, Fleischer und Viehtreiber, welche den Sonntag zur Betreibung ihres Gewerbes benutzten. 29 Ch. II, c. 2 führt für Sabbathsschänder schwere Geldbussen ein. 48 Geo III, c. 70, s. 5 verbietet das Brodbacken nach 1 Uhr Morgens, Jagd und Meetings am Sonntage. [1]) Ebenso ist am Sonntage Kartenspielen und Musiciren an Orten, für deren Etablissement eine Concession nöthig, verboten. Durch königliche Proclamation werden diese Verbote wiederholt eingeschärft.

Die Exclusivität der Hochkirche manifestirt sich in der Ausschliessung aller Dissenterleichen von ihren Kirchhöfen. Eine Bill, die das ändern sollte, fiel noch im Jahre 1861.

Die Gesetze gegen Gotteslästerung sind auch in diesem Jahrhunderte noch von englischen Richtern angewendet worden. 1824 wurden 11 Commis aus Carlisle zu Geld- und Gefängnissstrafen verurtheilt, nur weil sie Thomas Payne's Werke verkauft. — Der Lord Chancellor (Lord Eldon) verweigerte 1822 dem Byron'schen Cain den Schutz gegen Nachdruck, weil das Buch ein gotteslästerliches sein sollte. Derselbe Lord Chancellor wies im folgenden Jahre das Gesuch des Dr. Lawrence, eines berühmten Arztes, um Schutz seiner Vorlesungen gegen Nachdruck um deshalb zurück, weil darin die Unsterblichkeit der Seele geläugnet sei. [2]) Shelley wurde unter demselben Systeme der Vormundschaft seiner eigenen Kinder als Gotteslästerer beraubt. Dagegen ist Niemand gezwungen, sich zu einer bestimmten Religionspartei zu bekennen. Der Versuch der Regierung, bei der Zählung von 1861 auch die Religion in die Zählungstabelle eintragen zu lassen, scheiterte am Widerstande des Volkes. Kein Engländer ist demnach verpflichtet, der Obrigkeit seine Religion zu offenbaren. [3]) Viele Millionen Engländer haben wegen allgemeiner Rohheit und Unwissenheit überhaupt gar keine religiösen Begriffe. Lord Ashley (jetzt Lord Shaftesbury) berichtet in den vierziger

1) Burns II, 32.

2) Miss Martineau II, 6.

3) Auch das vielen Preussen im staatsrechtlichen Theile ganz unbekannte Landrecht, verordnet Theil II, Titel 11 §. 5: „Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.“

Jahren, dass viele Leute von 18 Jahren gar keinen Begriff von Gott, andere den Namen Gottes nur in Verbindung mit einem Fluche — God damn You — gehört hätten. 1)

8. Capitel.

Die Press- und Redefreiheit.

Die Presse nach gemeinem Rechte frei. — Statut de Scandalo Magnatum. — Censurgesetze der Tudors. — Begriff des Libel unter Jacob I. — Milton. — Herstellung der Censur unter Carl II. — Abschaffung der Censur nach der Revolution. — Wilhelm III. und der dänische Gesandte. — Beeinträchtigung der Pressfreiheit durchs Parlament. — Parlamentsberichte. — Parlamentarische Druckschriften. — Ungunst der Richter der Pressfreiheit gegenüber. — Strafgesetze gegen die Presse unter dem Hause Hannover fortdauernd. — Neuere Gesetzgebung. — Begriff des Wortes Libel. — Libel einst jeder Tadel der Regierung. — Neuere Interpretation. — Verbalinjurien. — Unterschied der Bestrafung von Libel und Verbalinjurien. — Beschränkung der Jury in Libelprocessen. — Fox's Libelgesetz. — Scheu, Libelprocesse anzustrengen. — Jetzige Rücksichtslosigkeit der Presse. — Scheu der Regierung Pressprocesse anzustrengen. — Verantwortlichkeit des Druckers und Colporteurs. — Confiscation von Druckschriften. — Caution. — Zeitungsstempel. — Theatercensur. — Theater-Concessionen. — Aengstliche Theatercensur zur Zeit der französischen Revolution.

„Kein Gesetz“, sagt Selden, „kann den Druck eines Buches verhindern; nur durch Decret der Sternkammer kann ein Buch verboten werden.“ 1) Die Sternkammer war aber nach Selden's und aller unabhängigen Leute Ansicht ungesetzlich. Daher ist es unzweifelhaft, dass nach gemeinem Rechte die Pressfreiheit gesetzlich viel älter als die Parlamentsherrschaft ist, indem das gemeine Recht eine Büchercensur nicht kannte.

Die ältesten Statuten gegen die Schreib- und Redefreiheit und ihre Missbräuche, waren das Statute of Westminster aus dem dritten Regierungsjahre Eduards I., gegen das Verbreiten falscher Neuigkeiten und Nachrichten, und das Statut de Scandalo Magnatum aus dem zweiten Regierungsjahre Richards I. gegen Verbreitung „falscher“ Nachrichten und „schrecklicher“ Lügen.

Unter den Tudors kamen sehr strenge Gesetze gegen die Press- und Redefreiheit auf, wovon wir schon ein Beispiel oben kennen gelernt. Nur in Oxford, Cambridge und London durften Druckereien

1) Venedey, England III, 5. 2) Disraeli Curios. of Lit. II, 191.

errichtet werden. Die Polizei überwachte den Bücher-Verkauf und selbst Privatbibliotheken konnten polizeilich durchsucht werden. Alles Gedruckte musste die Censur passiren, welche von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischofe von London ausgeübt wurde. Die Censur schützte aber vor Strafe nicht. Wer die Königin beleidigte, wurde das erste Mal an den Pranger gestellt und ihm die Ohren abgeschnitten. Das zweite Mal wurde er wegen Felony bestraft. Nach einem zwar nur temporär erlassenen Gesetze von Philipp und Mary wurden unter Elisabeth einem Autor (John Stubbs) und seinem Drucker je eine Hand abgehauen. Diejenigen Richter, welche die Anwendbarkeit der betreffenden Acte bestritten, wurden theils in den Tower geschickt, theils abgesetzt. Ueber Meer durften keine Bücher eingeführt werden. Ein Russland tadelndes Buch „the Russian Commonwealth" von Giles Fletcher wurde von Elisabeth verboten.

Unter Jacob I. erkennt die Sternkammer: Dass eine Schmähschrift (Libel) gegen einen Beamten eine qualificirte Schmähschrift sei. Auch Todte konnten nach Ansicht der Sternkammer injurirt werden. Auf die Wahrheit der behaupteten Thatsachen kam es eben so wenig wie auf den Ruf des Beleidigten an. Letzteres widerspricht vollkommen dem gemeinen Rechte. — Jedes Libel konnte verübt werden durch Druck, Schrift, Handlungen oder Zeichen. War es gegen einen Beamten verübt, so musste von Jedem, dem die Druckschrift zu Gesicht kam, Anzeige gemacht werden. Die Strafen waren Geld oder Gefängniss; in schweren Fällen wurde auch noch auf Ohrenabschneiden und Pranger erkannt. [1])

Das lange Parlament war der Pressfreiheit höchst ungünstig. Es setzte am 14. Juni 1643 eine Anzahl Fachcensoren für die Erzeugnisse der Theologie und Jurisprudenz, sowie gemeinschaftliche Censoren für physikalische und chirurgische Bücher, besondere Censoren für Pamphlete und Bilder, für mathematische Schriften, Almanache und Prophezeihungen ein. [2]) Umsonst bemühte sich Milton unter dem Commonwealth, durch seine so berühmte Schrift gegen die Censur, die Pressfreiheit zu erkämpfen. [3])

1) Crabb 544.

2) Rushworth III, Vol. II, 336.

3) Der berühmten Areopagitica entnehmen wir folgende Kernstellen:

„Wer einen Menschen tödtet, tödtet ein verständiges Wesen, Gottes Ebenbild; aber wer ein gutes Buch zerstört, tödtet die Vernunft selbst, tödtet Gottes Ebenbild, wie es in seinem Auge sich spiegelt."

„Schlechte Bücher können einem verständigen und urtheilsfähigen Leser in vieler Beziehung dazu dienen, etwas zu entdecken, zu widerlegen, zu beleuchten."

„Welchen Vortheil bringt es, einem Schuljungen gegenüber ein Mann zu sein, wenn wir blos der Ruthe des Lehrers entwischt sind, um unter die Fuchtel eines Censors zu kommen, wenn ernsthafte und ausgearbeitete Schriften, als wenn sie nichts mehr wären als

Unter der Restauration werden die alten Verordnungen der Tudors wieder aufgefrischt. Eine Acte von 1662 führt zeitweilig die Censur ein, und verbietet die Errichtung von Druckereien ausser in den Universitätsstädten und in London und York. Eine Acte von 1666 führt aus, dass nach Gemeinem Rechte (sic!) der König ein General-Prärogativ dem Druck von Büchern gegenüber habe, und Niemand Bücher ohne seine Erlaubniss drucken könne. Diese Acte erlosch 1679 und mit ihr die Censur. Doch half man sich durch häufige Bücherconfiscationen. 1685 lebte die Censuracte auf 7 Jahre wieder auf, und wurde 1692 noch auf ein Jahr erneuert. Am 17. April 1695 verwarfen indessen die Gemeinen eine ihnen von dem Oberhause übersandte Censurbill. Ebenso verfuhren sie zwei Jahre später. Damit war die Censur für immer in England begraben.

Das Ausland hatte seit jener Zeit nicht mehr Rechte in englischen Pressangelegenheiten als der englische Monarch. Als der dänische Gesandte Wilhelm III. um das Verbot einer ungünstigen Schrift, welche Lord Molesworth über sein Vaterland geschrieben, mit den Worten ersuchte: „Hätte ein Däne so über den König von England geschrieben, so hätte man ihm sicher den Kopf abgehauen," so antwortete der König: „Das kann ich zwar nicht thun, aber ich will dem Autor diese Aeusserung mittheilen, und er soll sie in die zweite Auflage bringen." 1)

Dennoch waren mit Abschaffung der Censur die alten Straf-Statuten nicht beseitigt, und diese waren theils dunkel, theils willkürlich. Einmal war die ganz arbiträre Gerichtsbarkeit des Parlamentes oder vielmehr jedes Hauses desselben in Presssachen vorhanden. So erklärten noch 1751 beide Häuser des Parlamentes eine Schrift, „constitutionelle Fragen" betitelt, für infam und liessen sie durch Henkershand verbrennen. Am 21. Februar 1764 wurde durch Resolution des Oberhauses das Buch eines Winkeladvokaten Brecknock, „Droit le roi," ein royalistisch serviles, aber rein theoretisches Machwerk, auf Antrag Lord Lyttelton's als jakobitisch, der Bill of rights und der Revolution entgegen, zum Verbrennen durch Henkershand, der Autor zur Einsperrung verurtheilt. Noch 1834 wurde Mr. Bittleston, Herausgeber der Morning-Post, der Bewachung des Usher of the black rod übergeben, und vom Oberhause eingesperrt, weil er den Lord-Kanzler Brougham beleidigt haben sollte. Solche Resolutionen wurden vielfach von beiden Häusern des Parlamentes unter Nichtbeobachtung aller Formen eines ordentlichen Prozessverfahrens

das Thema eines Grammatikschützen, das ihm von seinem Lehrer aufgegeben ist, nicht veröffentlicht werden können, ohne die forschenden Augen eines temporisirenden oder extemporisirenden Censors?"

1) Disraeli d. Aelt. Curiosities etc. II, 192.

mit Verletzung der Magna Charta — Trial durch pairs — erlassen, und können noch jeden Augenblick die Pressfreiheit illusorisch machen.

Das Recht, die Parlamentsverhandlungen mitzutheilen, hat sich die Presse erst nach langem Ringen mit dem Parlamente erkämpft. Denn die Veröffentlichung von Parlamentsberichten ohne Genehmigung des Parlamentes war früher strenge verboten. Noch 1738 sprach Pulteney heftig dagegen, „dass Parlamentsmitglieder für das, was sie im Hause sprächen, ausserhalb desselben verantwortlich gemacht werden könnten.“ Die Berichte, die damals gegeben wurden, waren übrigens Nichts werth, da sie auf blossen Erzählungen und mündlichen Mittheilungen von Mitgliedern beruhten. [1]) Seit 1771 wurden Parlaments-Berichte geduldet. Aber die Reporters durften im Hause keine Notizen machen, und mussten aus dem Gedächtnisse nachschreiben. Noch 1807 wurde ein Reporter im Unterhause desshalb denuncirt, weil er sich Etwas notirte. Jetzt ist das Reportiren vollständig geduldet. Aber dennoch bleibt das Berichten über Parlaments-Verhandlungen fortwährend ein Privilegienbruch, [2]) und hier und da macht ein Parlamentsmitglied von diesem Verbot-Privilegium Gebrauch, um gehässigen Berichterstattern zu begegnen. Umgekehrt hat es eines heftigen Kampfes und endlich der Intervention einer Parlamentsacte in unseren Tagen bedurft, um die Herausgabe von Druckschriften, welche das Parlament anfertigen lässt, wie die Blaubücher, gegen gerichtliche Verfolgungen sicher zu stellen. (Weiteres hierüber siehe Buch VII, Capitel 5.)

Nicht günstiger als das Parlament waren die Gerichte der Pressfreiheit gesinnt. Noch Lord Mansfield sah in der Pressfreiheit nur das Recht, ohne Censur zu schreiben. Lord Brougham behauptet, dass die meisten heutigen Richter nicht liberalere Ansichten hätten. [3])

Selbst die barbarischen Strafen, welche die Tudors und Stuarts auf Pressvergehen gesetzt, blieben nach der „glorreichen Revolution“ bestehen. Unter Georg I. wurde ein Drucker mit Verlust der Ohren wegen Majestätsbeleidigung bestraft. [4]) Daniel de Foe stand bekanntlich wegen Libels am Pranger. Gleiche Strafe für gleiches Vergehen traf unter Georg II. einen Dr. Shebbar, der obendrein zu 3 Jahren Gefängniss verurtheilt wurde. [5]) Freilich in Schottland — und nicht

1) May Constitutional History I, 428.

2) May Constitutional History I, 431.

3) Brougham the British Constitution p. 201. — 1790 wurde Mr. Walter von der Times wegen Beleidigung des Prinzen Wales — blos weil gesagt worden: „Er befinde sich mit seinem Vater in Differenzen“, zu einem Jahre Gefängniss verurtheilt. — Archenholz britische Annalen V, 121.

4) Horaz Walpole Memoiren, Einl. 6.

5) Horaz Walpole Memoiren I, 289. Ein Diener stand neben dem Ausgestellten am Pranger und hielt einen Schirm über ihn, um ihn gegen den Regen zu schützen. — Georg III. gab ihm und Smollet eine Pension.

in England wurden — 1794 Muir & Palmer wegen Verbreitung von Payne's right of men und ähnlicher Schriften zu 14 Jahren Transportation verurtheilt. [1]) Die letzte allgemeine Staatsrazzia auf strafbare Presserzeugnisse fand in Folge von Lord Sidmouth's berüchtigtem Circulair unter Georg IV. statt, worin er die Friedensrichter aufforderte, auf alle Pasquillanten zu fahnden.

Jetzt reguliren 2 Acte der Königin Victoria das materielle Recht der Presse.

Nach 11 u. 12 Vict. c. 12 wird jede öffentliche Aufforderung durch Druck, Schrift, Rede, welche dahin geht, die Königin zu entthronen, Krieg gegen sie zu beginnen, Gewalt gegen sie oder das Parlament zu gebrauchen, eine Invasion zu veranlassen, als Felony (d. h. mit dem Tode oder lebenslänglicher Transportation) bestraft. — 6 u. 7 Vict. c. 96 bedroht die Publication eines verläumderischen Libels, ohne dass selbst die Absicht zu beleidigen vorhanden, mit Gefängniss bis zu einem Jahre. War solche Absicht vorhanden, oder war es dem Verleger bekannt, dass das Libel verläumderisch ist, so tritt Gefängnissstrafe bis zu 2 Jahren ein. Ausserdem werden nach wie vor Privat-Entschädigungen dem Verletzten zuerkannt. Ein unterliegender Kläger trägt die Kosten.

Nichts ist jedoch im englischen Rechte schwieriger als den Begriff des „Libel" zu definiren. „Ich konnte niemals recht begreifen, was ein Libel sei", (Fôr my part I could never learn what is a libel) sagt Pitt d. A. Nach Cox [2]) ist ein Libel „eine Publication ohne Rechtfertigung oder gesetzliche Entschuldigung, berechnet, den Ruf eines Anderen zu verletzen, indem er dem Hasse, der Verachtung oder dem Gelächter ausgesetzt wird."

Die Vagheit des Begriffes Libel wird von O'Connell dahin illustrirt: [3]) „Lord Redesdale wurde ein stämmig gebauter Anwalt (a stout built special pleader) genannt, und das hielt man für ein Libel; auch als man Lord Hardwicke einen Schafzüchter von Cambridge nannte, sollte es ein Libel sein. Er (O'Connell) könne nachweisen, dass er noch nie eine Zeitung gelesen, welche unter dem gegenwärtigen Libelgesetze nicht Etwas enthielte, was als Pasquill angesehen werden könnte. Wenn es ein ministerielles Blatt wäre, so beleidigte es das Volk; wäre es ein volksthümliches Blatt, so machte es die Minister herunter, und wenn es ein neutrales Blatt sei, so könnte man darauf wetten, dass es Beide heruntermache." [4])

1) Hughs hist. of England, Contin. of Hume and Smollets history ch. 37.

2) British Commonwealth, 237.

3) Hansard, Ser. III. Vol. XXI, 470.

4) Libel ist vorhanden, wenn eine Druckschrift oder eine Zeichnung oder ein geschriebenes Wort dem Ruf des Verletzten schädlich ist. Bl. Comm. III, 125. Der Thatbestand der Verläumdung (Slander) wird nur durch gesprochenes Wort bewirkt. Bl. Comm. III, 123.

Vor der Revolution von 1688 nahm man in Westminster an, dass jede Druckschrift, welche die Regierung tadelte und critisirte, ein Libel und zu verbieten sei. Der Richter Holt sagte im Tutchin'schen Prozesse: „Wenn Jemand dem Volke eine üble Meinung von der Regierung und den Ministern beibringt, so verübt er ein Libel," und der Attorney General sagte in demselben Prozesse: „Wer die Minister angreift, greift indirect den König an." Lord Mansfield strafte auch Libelle gegen Todte, falls dadurch indirect ein schlechtes Licht auf die Ueberlebenden geworfen wurde. 1)

Der Court of Common pleas entschied 1812, dass ein Libel eine Schrift sei, wodurch „Jemand dem Hass, der Verachtung oder dem Gelächter ausgesetzt würde." Blackstone ist der Ansicht, dass eine Schrift, welche Jemanden zum „Zorne" reizen könne, ein Libel sei. 2) Noch andere Juristen gingen so weit, das für Libel zu erklären, was Jemandem überhaupt Schaden bringen könne. 3) 1840 entschieden die Richter Erle, die Barone Park, Alderson und Guerney: „Dass jeder Bürger ein Recht habe, Bemerkungen über die Acte von öffentlichen Beamten zu machen, die ihn als Unterthanen des Reiches interessirten, wenn er nur nicht seinen Commentar zu einem Deckmantel von Malice und Verleumdung mache; aber jede Unterlegung gemeiner oder niederträchtiger Motive sei ohne Frage ein Libel."

Der Einwand der Wahrheit wurde im 18. Jahrhundert von den Gerichten gewöhnlich verworfen. 4) Bekannt ist Lord Mansfield's Ausspruch: „Je grösser die Wahrheit, um so grösser das Libel" (The greater the truth, the greater the Libel). Seit 6 u. 7 Vict. c. 96 und 32 Geo. III., c. 60 schliesst der Beweis der Wahrheit die Strafe aus, wenn die Thatsachen zum öffentlichen Besten vorgebracht sind. Bis auf Lord Campbells Libel Act Vict. c. 96 §. 7 wurde jeder Buchhändler bestraft, wenn einer seiner Leute ein Libel verkauft hatte. Den Einwand, dass der Buchhändler die betreffende Schrift nicht gekannt, und die Handlung seiner Leute nicht gebilligt habe, liess eine moderne illiberale Praxis vor jenem Gesetze nicht zu. 5)

So vage demnach in der englischen Praxis die Definition des Begriffes Libel ist, so enge und so strikte wird die wörtliche Injurie (Defamation) interpretirt. Eine mündlich gethane Aeusserung, die blos die Empfindlichkeit eines Menschen beleidigt, die ihm sonst keinen Schaden bringt, ist straflos. Beschuldigungen, welche Dinge angehen, welche vor einem geistlichen Gerichtshofe strafbar wären, müssen vor diesem eingeklagt werden. wie z. B. die Worte: Ehebrecher. H . . . u. s. w. 6) Die Wörter: Rascal (Schurke), Liar (Lüg-

1) Hallam Const. History III, 229.
2) Bl. IV, 150.
3) Hansard, Ser. III, Vol. XXII, 412.
4) Hallam Const. History III, 229.
5) May Const. History II, 107.
6) Bl. III, 312.

ner), Fool (Narr), Knave (Schurke) und ähnliche können ungestraft gesprochen werden. Um wegen mündlicher Aeusserungen strafbar zu werden, muss man in England Verleumdungen und Bezüchtigungen aussprechen, welche, wenn sie begründet, den Beleidigten einer Strafe aussetzen könnten. Es ist daher strafbar, wenn man zu Jemandem sagt: „Du Strassenräuber!“ denn ein Strassenräuber ist den Gesetzen verfallen. Sagt man aber zu Jemandem: „Du bist schlechter als ein Strassenräuber,“ so ist eine solche Aeusserung ihrer Unbestimmtheit wegen straflos. Chief-Justice de Grey sagt: „Dass eine Klage wegen Verbalinjurien nur dann begründet sei, wenn ein Schaden daraus entstanden, oder ein Schade wahrscheinlich sei; aber wenn man (mündlich) einen Mann des Mangels an Tugenden bezüchtiget, und ihm sonst nur Fehler vorwirft, welche ihn verhasst machen, so sei das nicht strafbar.“ Das Schimpfwort H . . . gegen ein anständiges Frauenzimmer gebraucht, konnte bis auf die neuesten, die Competenz der geislichen Gerichte beschränkenden Gesetze, nur durch den geistlichen Richter mit verhältnissmässig sehr milden Strafen gesühnt werden. Geschah diese Beleidigung jedoch in der City von London, so konnte schon früher vor dem bürgerlichen Richter auf damages und volle Strafe geklagt werden, weil nach altem Gebrauch der Mayor und Aldermen das Recht hatten, lüderliche Frauenzimmer durchpeitschen zu lassen. [1])

Es ist demnach straflos, wenn man Jemanden durch gesprochenes Wort dem Hass, der Verachtung oder dem Gelächter aussetzt. Dagegen werden dieselben Aeusserungen, wenn sie durch Schrift oder Druck in die Oeffentlichkeit getragen werden, zum Libel. Wären obige Aeusserungen gegen Lord Hardwicke und Lord Redesdale daher nur gesprochen worden, so wären sie straflos gewesen. Eine junge Dame, welche in einem Schmutzblatte hinsichtlich ihrer Keuschheit angegriffen wurde, erhielt 4000 £ Entschädigung. Wäre die Verläumdung mündlich ausgesprochen worden, so hätte sie nicht einen Pfennig erhalten.

Trotz der strengen Libelgesetze besteht von allen Ländern Europa's in England der Staatsregierung gegenüber die grösste Pressfreiheit. Die Gründe hierfür sind theils in den Gesetzen, theils im öffentlichen Leben des Landes zu finden.

Fast das ganze vorige Jahrhundert hindurch bestritten die Richter der Jury das Recht, in Presssachen etwas anderes zu erklären, als dass Angeklagter Autor der und der Schrift sei. Die Folge davon waren bei tendenziösen Verfolgungen zahlreiche Freisprechun-

1) Bl. III, 125. — Note 5 zur 15th. ed. von Edw. Christian u. Note 9 von Bl. I, 76 dieselbe Ausgabe. — Burns Ecl. Law II, 126.

gen. [1]) Fox's Libel-Bill von 1792 ermächtigte die Jury auch darüber zu entscheiden, ob eine Schrift ein falsches und scandalöses Libel sei (a false and scandalous Libel). — Dadurch wurden gegen die richterliche Einseitigkeit gebührende Schranken aufgerichtet, und die Regierung erlahmte zuletzt in der Verfolgung verdächtiger Druckschriften.

Ferner schützt die Abwesenheit einer Staatsanwaltschaft in England vor Pressprozessen, während die Jury in Pressprozessen, die wegen Privatbeleidigungen geführt werden, bei Arbitrirung des Schadenersatzes in der Regel sehr strenge verfährt. Doch muss, um eine Entschädigung durchzusetzen, ein Libel falsch und scandaleus zugleich sein.

Dann aber giebt es auch einen ungerechtfertigten Schutz der Pressfreiheit, und dieser ist die Scheu vor Beschreitung des Rechtsweges überhaupt. Eben weil die Libelgesetze so vage sind, ist der Ausgang einer Verfolgung wegen Libel stets sehr zweifelhaft. „Ich kenne keinen Mann," sagt O'Connell, „der einen Libel-Prozess angestrengt und nicht übler aus dem Prozesse herauskam, als er hineingekommen." [2])

Alle diese Dinge haben es zu Wege gebracht, dass, soweit die englische Presse kein Interesse dabei hat, Dinge todt zu schweigen, sie mit einer Rücksichtslosigkeit und Ungenirtheit zu Werke geht, welche im vorigen Jahrhundert gänzlich unbekannt war. Noch Smollet wagte es in seiner Fortsetzung der Geschichte Englands nicht, die Wörter König, Ministerium, Regierung, Government und Parliament auszuschreiben. Wilkes war der Erste, der sich erkühnte, im North-Briton die Namen hochgestellter Beamten und anderer vornehmer Personen geradezu auszusprechen.

Endlich hat das Uebermaass der materia peccans dazu beigetragen, gegen ihre Wirkungen unempfindlich zu machen. [3]) Noch 1777 wurde der bekannte Prediger Horne Took verurtheilt, weil er 1775 eine Subscription eröffnet hatte „zur Unterstützung der Wittwen, Waisen und greisen Eltern unserer geliebten amerikanischen Mitbrüder, welche getreu ihrem Character als Engländer den Tod der Sclaverei vorzogen, und aus diesem Grunde unmenschlicher Weise von den Truppen des Königs bei Lexington und Concord ermordet wurden." Zur Zeit des letzten chinesischen Krieges ist dagegen vielfach der Angriff auf Canton als „Piraterie," die Thaten der englischen Soldaten „als Mord" bezeichnet worden. Die Regierung hielt Schweigen für die sicherere Tactik, da die Gefahren einer Freisprechung

1) Bl. III, 230.

2) Hansard Serie III, Vol. XXI, p. 470.

3) Ueber die Presse in Beziehung auf ihre Wirkung zur öffentlichen Meinung werden wir im 7. Buche handeln.

der Redner und Schriftsteller die Vortheile einer Verurtheilung um's Zehnfache überstiegen. Man lässt die alten strengen, verrosteten Statuten, die heute noch ebenso illiberal wie zu den Zeiten der Tudors sind, [1]) schlafen, um sie im Falle der Noth aus der Rüstkammer der Vergangenheit wieder hervorzuholen.

Seitdem also im Jahre 1830 noch Mr. Alexander, Herausgeber der Morning Chronicle, wegen Majestätsbeleidigung, Amtsehrenbeleidigung der Minister und Beleidigung zu 1 Jahre Gefängniss, 300 £ Geldbusse und Sicherheitsstellung für gutes Betragen auf die Dauer von 3 Jahren verurtheilt wurde; [2]) seitdem 1858 einige intendirte politische Pressprozesse sich in den Sand verliefen, ist die Verfolgung politischer Pressproducte in England also ebenso obsolet wie die Censur geworden.

Was die gegenwärtige Pressgesetzgebung anbetrifft, so hat dieselbe folgende Rechtsregeln: Verantwortlich für den Inhalt einer Druckschrift ist zuerst der Verleger, Verbreiter oder Colporteur. Wenn diese nicht aufzufinden sind, kann erst der Drucker verfolgt werden. Der Autor muss speciell für den Drucker die Verantwortlichkeit übernehmen, falls er angeklagt werden soll.

Die beiden Ersteren aber müssen ihre Unkenntniss vom Inhalte beweisen, falls sie sich straffrei machen wollen. Das Feilhalten eines Libels in einem Buchladen gilt als prima facie Beweis, für die Verbreitung doch ist der Gegenbeweis zulässig. [3]) Der Drucker und Verbreiter sind auch verantwortlich für das, was aus anderen Druckschriften abgedruckt ist.

Keine politische Druckschrift kann mit Beschlag belegt werden, so lange nicht ihretwegen eine Verurtheilung erfolgt ist, wie das Unterhaus ausdrücklich am 25. April 1766 anerkannt hat. [4]) Dagegen verordnen 2 Gesetze aus dem letzten Regierungsjahre Georgs III. und aus dem ersten Georgs IV., dass alle Exemplare eines strafbaren Libels, d. h. nachdem der Richter eine Schrift als solche qualificirt, unterdrückt werden sollen. Nach einer neuen Acte Lord Campbells 20 u. 21. Vict. c. 83 vom 25. August 1857 findet eine gerichtliche Confiscation von Presserzeugnissen ohne vorhergegangene Verurtheilung des Druckers oder Verbreiters bei obscönen und unsittlichen Büchern und Bildern Statt. Jeder Polizei-Magistrat und zwei Friedensrichter können auf eidliche Denunciation eines respectablen Mannes einen Special-Arrest (Warrant) ergehen lassen, auf Grund dessen solche Producte am Tage, nöthigenfalls auch durch Aufbrechen von Thüren weggenommen werden dürfen.

1) Mill on Liberty 31.
2) May Const. Hist. II, 217.
3) Julius Lorbeer. Die Grenzlinien der Rede- und Pressfreiheit nach englischem Rechte. 248.
4) Ebendaselbst 418.

Ein gesetzlicher Zwang Zeitungen stempeln zu lassen, existirt nicht mehr. Als Aequivalent für den Zeitungsstempel übernimmt jedoch die Post die Gratisbeförderung der Zeitschriften.

Die Theatercensur wird in England vom Lord Chamberlain (Oberkammerherren) und seinen Unterbeamten, jedoch nur für London, ausgeübt. Ursprünglich stand diesem Rechte nur die Usance zur Seite. Walpole sanctionirte dies System durch Parlamentsacte. Das Parlament schritt mit unanständiger Eile trotz Chesterfield's glänzender Opposition im Oberhause gesetzgeberisch ein, weil Walpole's Regierung auf der Bühne verspottet worden war. [1]) Die Walpolesche play house bill (10 Geo. II, c. 28) verordnete, dass bei Strafe von 50 £ und Verlust der Concession jedes Stück 14 Tage vor seiner Aufführung zur Censur eingereicht werden müsse. Jeder Schauspieler, der entweder ohne Domicil oder der ohne Concession vom Lord Chamberlain erhalten zu haben, in London auftritt, ist als Vagabonde (rogue) zu behandeln. [2])

Dem Lord Chamberlain liegt es auch ob, die Theater zu concessioniren. Nach 6 u. 7 Vict. 66 kann der Minister des Innern vorbehaltlich von Localverordnungen allgemeine Theaterreglements erlassen. Theatervorstellungen in Buden, auf Märkten und Festen concessionirt der Friedensrichter oder die Marktpolizei. Der Lord Chamberlain ordnet auch die Schliessung der Theater im Fall einer Landestrauer an. Der jetzige Inhaber dieses Postens, Lord Sydney, hat im vorigen Jahre eine lebhafte Agitation der Geistlichkeit hervorgerufen, weil er die Theatersperre für die Charwoche aufhob.

Mahon [3]) rühmt, dass die Theatercensur nie im Interesse der Parteiregierung ausgebeutet worden. Im Sinne gewisser polizeilicher Aengstlichkeit ist sie jedoch zuweilen gehandhabt worden. So verwandelte in der französischen Revolution der Lord Chamberlain in einem Stücke „die eiserne Maske" die Bastille in die Insel St. Marguerite, um Zeitanspielungen zu verhindern. [4]) Es war das freilich in einer Zeit, als ein Bierwirth in Cambridge einen Eid leisten musste, alle politischen Gespräche anzugeben, [5]) und ein Milizmann wegen democratischer Reden auf Ordre seines Obern durchgeprügelt wurde, [6]) die Zeit einer Reaction, in der Englands Aristocratie jede Besinnung verloren zu haben schien.

1) Parl. Deb. XV, 305 ff.

2) Mahon II, 242.

3) Ibid.

4) Moniteur universel von 1790, 3. Decbr.

5) Archenholz brit. Ann. X, 183.

6) Ebendaselbst XI, 41.

8. Capitel.

Der Schutz der persönlichen Freiheit.

Magna Charta. — Schutz der Gefangenen. — Willkür der Tudors und Stuarts. — Petition of rights. — Acte unter Carl I. — Habeas-Corpus-Acte. — Goal delivery. — Wer verhaften lassen kann? — Form der Verhaftung. — Verhaftbefehl. — Caution. — Warrant of Comitiment (Ordre zur weiteren Inhaftirung). — Haussuchungen. — Schuldhaft.

Die Magna Charta verordnet in Wiederherstellung des „alten guten" Sachsenrechtes art. 39:

> Nullus Liber homo capiatur, vel imprisonetur . . . nisi per legale judicium parum suorum . . . vel per legem terrae. (Kein freier Mann darf verhaftet und eingekerkert werden . . . es sei denn nach dem gesetzmässigen Urtheile von seines Gleichen . . . auf Grund der Gesetze des Landes.) [1]

Chatham erklärte, dass dies barbarische Latein der eisernen Barone das aller Classiker aufwiege. [2] Dieser Grundsatz der Magna Charta schliesst die Errichtung von Ausnahmegerichten für gewisse Klassen von Personen und Dingen aus. Die geistlichen Gerichte bestehen freilich gegen das Common Law, aber sie werden von den Gerichten unter Aufsicht gehalten. Gleiches gilt auch von den Militärgerichten. [3] Die Fälle wo Jemand sonst noch seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, sind durch Specialgesetze bestimmt. Ein Gesetz 19 Vict. c. 16 auf Grund des Palmer'schen Falles erlassen, ermächtigt die Queen's Bench die Aburtheilung gewisser Uebelthäter dem Central Criminal Court, im Falle keine unparteiische Justiz am Orte des Delictes zu erwarten, zu überweisen. Ein in der letzten Session von dem Parlamente angenommenes Gesetz (25 u. 26 Vict. c. 65) verordnet, dass Soldaten, welche wegen Mordes oder Todschlag eines Kameraden angeklagt sind, ebenfalls vom Central Criminal Court gerichtet werden sollen.

Spätere Gesetze als die Magna Charta suchten die Gefangenen

1) „Neminem captivari permittimus nisi jure victum" heisst es in der alten polnischen Habeas Corpusacte aus dem 16. Jahrhundert (s. Poelitz europäische Verfassungen III. Bd. Abschnitt: Polen).

2) Brougham Statesmen, London 1855, p. 37: Those iron barons (for so J may call them when compared with the silken barons of modern days), were the guardians of the people; and three words of their barbarous Latin „nullus liber homo" are worth all the classics.

3) Die früher vorgekommene Unterwerfung von Civilisten unter das Kriegsgesetz, die unter den Tudors, Stuarts und unter dem langen Parlament vorkam, ist, wie wir gesehen, eben gegen die Magna Charta, folglich ungesetzlich.

gegen willkürliche Haft zu schützen. Unter Heinrich III. wurde es verboten, Untersuchungs-Gefangene zu fesseln. Bracton sagt: „Ein Gefängniss muss zum Gewahrsam, nicht zum Bestrafen dienen." In jedem Gerichte muss der Angeschuldigte seit den Plantagenets ungefesselt erscheinen [1])

Alle diese weisen Gesetze erwiesen sich aber gegen die Willkür der Tudors und Stuarts ungenügend. Unter der spanischen Maria wurde der angeblich in die Wyatsche Verschwörung verwickelte Nicolaus Throgmorten, obgleich ihn die Jury in Guildhall freisprach, Jahrelang in willkürlicher Haft im Tower gehalten. Solche Fälle kamen damals häufig vor.

Das älteste Mittel, um sich gegen ungerechte Verhaftung wirklich zu schützen, waren: I. the Writ of mainprise, d. h. die Ueberlieferung eines Angeklagten an einen Freund desselben, der für dessen Erscheinen vor Gericht, sobald es gefordert ward, bürgte, und zum Zeichen der Uebernahme dieser Bürgschaft ihn bei der Hand nahm (le prit par le main); II. the Writ de odio et atia, um den Einfluss von Hass und Neid, welche auf die Richter zu influenciren drohten, zu verhindern, und III. the Writ de homine replegiando, welcher die Freilassung auf Grund einer aus dem frankpledge hervorgehenden Bürgschaft zur Folge hat. Ein Writ ist ursprünglich ein königliches Schreiben, entweder ein offenes Patent an Alle, an welche es gelangt, adressirt, und mit dem grossen Siegel versehen oder literae clausae, ein versiegelter Brief an Einzelne. Solche Writs (Cabinetsordres, Rescripte) werden in den Reichsgerichten oder im Canzleihofe ausgefertigt.

Die gewöhnlichste Art indessen, sich gegen willkürliche Haft zu schützen, die auch wegen ihrer Allgemeinheit und Sicherheit unmerklich alle übrigen verdrängt hat, ist der writ des Habeas corpus, so benannt, weil er mit den Worten „Habeas corpus ad subjiciendum" (preiszugeben, zu stellen) anfängt. Er ist ein alter Writ nach Common Law und muss von dem Court of King's Bench erlassen werden. Auch der Canzler konnte kraft seiner gemischten Jurisdiction Writs of Habeas Corpus cum causa erlassen. Jedermann, der sich auf Grund einer schriftlichen Obligation oder eines Scheines, welche ihm betrüglich abgelockt waren, in Haft befand, konnte seit dem Beginnen der besonderen Chancery Jurisdiction durch einen Writ in Chancery sich Rechtshülfe und Freilassung verschaffen. Die Wirksamkeit dieses Writ erstreckt sich über alle Grafschaften, und es fordert der König selbst dadurch denjenigen, welcher Einen seiner Unterthanen im Verwahrsam hat, auf, diesen mit Angabe des Tages und der Ursache

1) Crabb 311.

der Einziehung vor Gericht zu bringen, damit derselbe je nach dem Ausspruche des Richters in Freiheit gesetzt oder in Verhaft behalten werde. „So verhasst war ungerechte Einkerkerung oder ungerechte Haftnahme eines freien Mannes", sagt Coke, „dass das englische Recht stets dagegen Rechtsmittel gewährt hat, von denen nur der Habeas Corpus writ wegen seiner Einfachheit und Promptheit das anwendbarste ist." [1]) „Sein Zweck ist, dass der Unschuldige nicht durch lange Haft gequält und bedrückt werden solle." [2])

Dieser writ aber, der in Fällen gewaltsamer Gefangennehmung, die von Privatpersonen bewirkt, oder auf ihr Verlangen bewilligt worden, eine Art Hülfe sein konnte, war doch nur ein schwacher oder vielmehr gar kein Schutz gegen die willkürliche Macht des Fürsten. Noch in den ersten Jahren Carls I. erklärten die Richter der King's Bench, die nach dem Geiste der Zeiten und da sie ihr Amt durante bene placito bekleideten, beständig dem Hofe ergeben waren, „sie könnten auf ein Habeas corpus einen Gefangenen, wenn er auch ohne Anführung einer Ursache eingezogen sei, weder gegen Bürgschaft noch unbedingt frei geben, so fern er auf Special-Befehl des Königs oder des geheimen Raths verhaftet sei."

Das Parlament suchte in der Petition of right dem entgegen zu wirken. Es heisst in derselben wörtlich:

> And that no freeman in any such manner as is before mentioned be imprisoned or detained (Und dass kein freier Mann in irgend solcher Weise, als vorher erwähnt ist, verhaftet oder gefangen werden soll).

Auch diese Acte zeigte sich als unzureichend gegen böswillige Verschleppungen Seitens der Richter. Es erging daher die Acte 16 Ch. I, c. 10. Dieselbe verordnet, dass wenn Jemand auf Special-Befehl des Königs, oder vom Privy-Council, oder einem Mitgliede desselben verhaftet worden, ihm sonder Verzug ein Habeas corpus Writ bewilligt werden solle, und drei Tage, nachdem das Rescript vollzogen, soll das Gericht prüfen, ob Grund zur weiteren Verhaftung, zur Caution, oder zur Freilassung vorhanden sei. [3])

Auch diese Vorsichtsmassregeln genügten nicht. Ein eclatanter Fall soll Veranlassung gegeben haben, das alte Recht in der berühmten Habeas Corpus-Acte theils zu bestätigen, theils durch genügende Strafcautelen mehr zu befestigen. Ein Londoner Demagoge wurde nämlich unter Carl II. durch den Geheimenrath für eine aufrührerische Rede in Guildhall verhaftet. Die Friedensrichter in den Vierteljahrssitzungen wollten ihn nicht freilassen, weil ein höherer

1) Coke's Inst. IV, 182.
2) do. do. II, 315.
3) De Lolme b. I, c. 14.

Gerichtshof ihn verhaftet, und ihn nicht aburtheilen, weil sein Name nicht im Gefängniss-Kalender stand. Der Lordkanzler weigerte sich, wegen der Ferien ein Habeas Corpus Writ zu erlassen, der Präsident der Kingsbench machte Schwierigkeiten. Gleichviel, ob es dieser Fall war, der zur Habeas Corpus-Acte Veranlassung gab, genug er zeigte, wie nöthig es sei, für die Ausführung der Magna Charta durch Strafgesetze Sorge zu tragen.

Am 27. Mai 1679 ging im Parlamente jene berühmte declaratorische Acte durch, welche man gewöhnlich die Habeas Corpus-Acte nennt. Der volle Titel dieser Acte ist: „An Act for better securing the liberty of the subject, and for prevention of imprisonments beyond the sea (Acte zur bessern Sicherstellung der Freiheit der Unterthanen, und zur Ueberwachung der Verhaftungen in den Besitzungen jenseits des Meeres.)"

Diese Acte bestimmt:

1. Dass jede Person, die sich in Verhaft befindet — und nicht wegen eines in ihrem Verhaftsbefehl speciell angegebenen Treason- oder Felony-Falles in Haft gehalten wird — vom Lordkanzler oder einem der 12 Richter, die sich gerade in London befinden, auf dessen Ansuchen ein Habeas Corpus Writ erhalten soll, in Folge dessen vor denselben oder einen andern Richter gebracht werden soll, der, falls der Verhaftete Caution bestellen kann, denselben unter der Verpflichtung, sich den ordentlichen Gerichten zu stellen, entlassen muss; dass Alle aber wegen bestimmter Treason- und Felony-Fälle Verhafteten verlangen können, in der ersten Woche des nächsten Termines, oder am ersten Tage der nächsten Sitzung der reisenden Richter in diesem Termine oder in dieser Sitzung angeklagt oder auch zur Stellung von Bürgschaft zugelassen zu werden; es wäre denn, dass eidlich dargethan würde, die Königszeugen könnten in dieser Zeit nicht vorgeführt werden. Wird Verhafteter dann nicht in dem zweiten Termin oder in der zweiten Gerichts-Sitzung angeklagt und gerichtet, so soll er seiner Haft wegen des betreffenden Vergehens entlassen werden.
2. Wenn einem der zwölf Richter oder dem Lord Kanzler ein Verhaftsbefehl vorgezeigt, oder eidlich erhärtet wird, dass derselbe verweigert worden ist, und er schlägt ein Habeas Corpus Writ ab, so verwirkt ein jeder 500 Pfund an die beeinträchtigte Partei.
3. Kein Einwohner von England (mit Ausnahme von überführten Verbrechern, welche um Transportirung bitten) soll als Gefangener nach Schottland, Irland, Jersey, Guernsey oder andern Oertern über See, in oder ausserhalb der Staatsgebiete des

Bayerische Staats-Bibliothek Muenchen

Königs abgeführt werden. Wer dawider handelt, soll an den Beschädigten 500 £ nebst dreifachen Kosten verwirken, zu allen Ehrenämtern und mit Einnahme verbundenen Beamtenstellen unfähig sein und in die Strafen, welche wegen praemunire angedroht sind, verfallen; auch darf der König ihn nicht begnadigen.

4. Wenn der Beamte und der Gefangenwärter versäumen, gehörige Berichte über den vollzogenen Befehl (returns) zu machen, oder auch dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten innerhalb 6 Stunden nach Verlangen eine Abschrift von dem Verhaftbefehl einzuhändigen, oder wenn sie den Gefangenen von einem Gefängniss zum andern bringen, ohne hinreichenden Grund oder eine in der Acte angegebene Autorisirung, so sollen sie das erste Mal 100 £, das zweite Mal 200 £ verwirkt haben, welche der beschädigten Partei zufallen, und sollen dann unfähig sein, ihr Amt zu behalten.
5. Niemand, der einmal durch den Habeas corpus writ frei gegeben ist, soll desselben Verbrechens wegen abermals verhaftet werden — bei Strafe von 500 £.
6. Als äusserste Frist für die Gestellung eines Gefangenen vor die Reichsrichter sind 20 Tage festgesetzt.

Alle diese Acte erstreckten sich auch auf die normannischen Inseln. [1]) Sie schützen nur gegen Verhaftungen wegen Delicte, nicht gegen sonstigen Freiheitsverlust. Einem Gentleman, der 1758 irrthümlicherweise als Soldat eingesteckt wurde, wurde ein Writ of Habeas Corpus versagt. Doch sollen nach 56 Geo. III., c. 100 während der Ferien auch Writs in Fällen ergehen, die nicht in der Acte Carls II. mit inbegriffen sind. Die Habeas Corpus-Acte kann nur mit Zustimmung des Parlamentes suspendirt werden. Ist das geschehen, so können verdächtige Personen ohne speciellen Verhaftsbefehl eingesperrt und auf unbestimmte Zeit in Verhaft gehalten werden. So wurde 1777 die Habeas Corpus-Acte suspendirt. Das betreffende Gesetz hiess: „Ein Gesetz zur Ermächtigung Sr. Majestät, sich der Personen zu versichern und festzuhalten, welche verdächtig sind, Hochverrath in Nord-America oder auf hoher See verübt zu haben.“ Gewährt die Suspensionsacte nicht besondere Milderungen, so können diejenigen Categorien, auf welche sich die Acte bezieht, nicht zur Caution zugelassen werden, und können sie auch nicht verlangen, innerhalb einer bestimmten Zeit gerichtet zu werden. Für ungesetzliche Acte bleiben die betreffenden Beamten aber stets verantwortlich. Gewöhnlich wird jedoch nach Wiederaufhebung des

1) Hallam Const. Hist. III, 49.

Ausnahmegesetzes eine Indemnitätsbill zum Schutze der Magistratspersonen im Parlamente angenommen, welche im Interesse des öffentlichen Wohles gehandelt haben. [1])

Gegen die Willkür der Richter bedarf es heute eines solchen Schutzes wohl nicht mehr, da sie unabhängig und ausserhalb des Parteiwesens gestellt sind. Ihr allgemeines Commissorium der Gefängnissleerung (Commission of Goal Delivery) hat sich als genügendes Schutzmittel bewiesen, um England vor den Schrecken des geheimen Inquisitionsprozesses zu bewahren. Indem sie verpflichtet sind, „alle Gefangenen abzuurtheilen, die in Untersuchungshaft sind, sie mögen angeklagt sein vor irgend welchem Unterrichter und für irgend welches Vergehen," so werden in England bei den zweimaligen Assisenterminen wenigstens zweimal im Jahre die Untersuchungs-Gefängnisse geleert. [2]) Wenn die Zeugen Seitens der Krone nicht zum zweiten Termine zu beschaffen sind, so wird der Angeschuldigte frei. Eine fünfmonatliche Untersuchungshaft kann daher in England zwar vorkommen. Sie wird aber als Maximum anzusehen sein. Es ist unzweifelhaft, dass die Queen's Bench auch für die Colonien einen Habeas Corpus Writ ergehen lassen kann. Aber da die Habeas Corpus-Acte ausdrücklich verbietet, einen Gefangenen über's Meer zu transportiren, so erscheint es ungehörig, dass die Queen's Bench einen Habeas Corpus Writ gewissermassen per Saltum für diejenigen Colonien erlässt, wo Gerichtshöfe vorhanden sind, welche im Stande, ihrer Seits den Habeas Corpus Writ selbst ergehen zu lassen. Ein Gesetz vom vorigen Jahre, 25 u. 26 Vict. c. 20, verbietet daher einen Habeas Corpus Writ für eine Colonie zu erlassen, in welcher sich ein competenter Gerichtshof befindet, welcher selbst die Ausführung eines solchen Writs innerhalb der Colonie oder der britischen Besitzung bewerkstelligen kann.

Der König kann persönlich Niemanden verhaften lassen, [3]) wohl aber das Privy Council, die Staatssecretaire und die Friedensrichter.

Verhaftungen können geschehen:

1. Auf Hue and Cry, auf öffentliches Geschrei (Gerüfte), sobald eine Felony verübt, Jemand verwundet oder angegriffen, oder mit Raub bedroht ist. Hier findet die Verfolgung auf frischer That durch den Constabler und die Gemeinde Statt. [4])
2. Bei jedem Vergehen oder Verbrechen kann eine Privatperson den Schuldigen in flagranti ergreifen, desgl. bei dringendem Verdacht. Wer einen Felon entkommen lässt, macht sich strafbar. Die Friedensbewahrer und Constables verpflichtet

1) Bowyer 424.
2) Crabb 175.
3) Hallam III, 16. Note.
4) Coke III, 52.

schon das Statut 13 Edw. I, c. 4 zur Verhaftung von Verbrechern, die in flagranti betroffen werden.

3. Endlich können das Privy Council, die Staatssecretäre und die Friedensrichter, also auch die Queensbench-Richter Warrants to appear erlassen.

Ein solcher Warrant (auch Warrant of apprehension genannt) muss gegen eine specielle Person, [1]) wegen eines speciellen Verbrechens ergehen und von einer Magistratsperson unterschrieben und untersiegelt sein. Der Gefangenwärter darf sonst den Gefangenen gar nicht annehmen. [2]) Illegal war z. B. 1762 das Verfahren gegen Wilkes, indem der Staatssecretär ohne Angabe der incriminirten Stelle des bekannten Libels, ohne Bezeichnung der Namen der zu Verfolgenden, befahl, Drucker, Verleger und Verfasser wegen Hochverraths zu verhaften. [3]) — (General Warrant.) —

Ein jeder Reichsrichter und Friedensrichter kann einen schriftlichen Vorführungsbefehl nach Discretion auf seine persönliche Verantwortung hin erlassen. Er soll erlassen werden, wenn der Verdacht vorhanden, dass Jemand eine Felony verübt und der Denunciant sein Zeugniss beschworen, und Sicherheit für die Verfolgung gestellt, oder sonst dem Richter hinlänglich verdächtige Indicien gegen eine Person vorliegen. [4]) (11 u. 12 Vict. c. 42 §. 1. 9. 10.) Ein Warrant der Queen's Bench erstreckt sich über ganz England. Soll ein Verhaftsbefehl eines Friedensrichters aber in einer andern Grafschaft gelten, so muss er dort von einem Friedensrichter indossirt werden (backed). Letzterer ist dazu verpflichtet, sobald die Verhaftung nicht bedenklich ist (24 Geo. II, c. 55 §. 1). Ein Warrant of apprehension muss endlich auch erlassen werden, so wie eine Verhaftung, die in flagranti ohne Warrant vorgenommen, zu weiteren Verhandlungen führt. Ein jeder Haftsbefehl kann auch am Sonntage vollstreckt werden, und berechtigt zum Aufbrechen von Thüren.

Wer in flagranti arretirt oder auf richterlichen Befehl verhaftet worden, wird sofort vor den Richter gebracht. Dieser muss auf der Stelle bei Strafe den Verhafteten so wie diejenigen, welche denselben vor ihn bringen, schriftlich vernehmen. [5]) Natürlich braucht das nicht bei Nachtzeit zu sein. Aber für jede ungerechtfertigte Verschleppung ist der Richter verantwortlich. Der Verhaftete wird entweder sofort freigelassen oder vom Richter innerhalb seiner Compe-

1) Bl. IV, 291.
2) Schlosser 18. Jahrh. III, 335.
3) Bowyer 425.
4) Vincke 26 ff.
5) Bl. IV, 296. — Die Bestimmungen unseres Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit führen zu Collisionen, weil wir drei getrennte Behörden, die Polizei, den Staatsanwalt und das Gericht haben, während in England der Polizeiverwalter auch in der Regel gleich Untersuchungsrichter und ein Staatsanwalt gar nicht vorhanden ist.

tenz verurtheilt, oder zur Caution verpflichtet, oder weiter in Untersuchungshaft behalten. Die Bill of rights 1 W. u. M. st. 2 c. 1 bestimmt, dass keine zu grosse Caution (no excessive bail) vom Angeschuldigten gefordert werden soll. Kleine Leute leisten in der Regel bis 10 £, Leute aus dem Mittelstande bis 50 £, Honoratioren bis 300 £, grössere Grundbesitzer bis 600 £, Pairs das Maximum bis 1200 £, durch Bürgen Caution. [1]) Das Parlament nimmt keine Caution an, sobald es Jemanden hat verhaften lassen, ebenso die Reichs- und Friedensgerichte, sobald Jemand wegen Contempt of Court verhaftet worden, und wenn Jemand wegen Felony zur Untersuchung gezogen. [2]) Aber selbst im Falle einer Untersuchung wegen Felony kann nach Lage der Sache die Queen's Bench ausnahmsweise den Angeschuldigten zur Caution verstatten.

Wird der Angeschuldigte nicht zur Caution verstattet, und soll die Untersuchung weitergehen, so muss ein definitiver Warrant of Committment (Verhaftsbefehl), der ebenfalls die Anschuldigung und den Namen des Angeschuldigten genau enthalten muss, gleich nach der vorläufigen Vernehmung vom Friedensrichter unterschrieben und untersiegelt werden. Der Gefängnissbeamte wird dadurch verpflichtet: „Den Angeschuldigten so lange in Haft zu halten, bis er im Wege Rechtens befreit worden." Die Haftkosten trägt bei Unvermögenden die Kreiscasse (11 u. 12 Vict. 42, §. 46).

Haussuchungen können nur nach ergangenem Search Warrant (Haussuchungsordre) erfolgen (7 u. 8 Geo. IV, c. 29). Wann solche eintreten darf, das zu bestimmen ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Der Ort, an welchem sie stattfinden soll, muss vom Denuncianten genau bestimmt sein. Allgemeine Ordres (General Search Warrants), die für ganze Districte gelten, sind ungesetzlich. Nur in ganz dringenden Fällen darf, namentlich in verdächtigen Häusern, eine Haussuchung auch zur Nachtzeit erfolgen. Für ganz ungesetzlich ist es im Jahre 1766 von dem Court of Common pleas erklärt worden, Haussuchungen vorzunehmen, um das Corpus Delicti, resp. das Manuscript in einem Pressprocesse zu entdecken. Der Oberrichter Lord Camden erklärte es für höchst verwerflich, ehe nachgewiesen, dass eine Schrift überhaupt strafbar sei, die Papiere irgend Jemandes zu durchforschen. Wären auch früher solche Haussuchungsbefehle vorgekommen, so wären sie doch ganz ungesetzlich, und beruhe dieser illegale Gebrauch nur auf der Praxis der Sternkammer. In Folge dessen wurde gegen die delinquirenden Beamten auf 300 £ Schadenersatz erkannt.

Der Schutz des Hausrechtes ist in England so gross, dass da-

1) Gneist II, 213. 2) Vincke 26 ff. 3) May Const. History II, 260.

durch die Civilexecution wesentlich in engere Grenzen als bei uns gebannt ist. Jeder Engländer mag mit Recht sein Haus für seine Burg halten. [1]) Daher können in der Regel die Thüren eines Hauses nicht zum Zwecke der Civilexecution erbrochen werden. Jedes Haus, in dem sich Mobilien eines Schuldners befinden, darf jedoch, so lange die Thüren offen sind, von Unterbeamten des Sheriffs betreten werden. Nur wenn der Gläubiger auf Mobiliarexecution verzichtet, findet Personalexecution durch Ordre capias ad satisfaciendum statt. Coke nimmt jedoch an, dass nach Common Law solch Arrest unzulässig sei. Der Schuldner bleibt so lange in Haft, bis er den Gläubiger befriedigt, und wäre es auch für des Ersten ganze Lebenszeit. Alimente brauchen erst seit 32 Geo. II., c. 28 den Schuldnern, die bis 100 £ verschulden, und zwar 2 *s* 4 *d* per Woche bezahlt zu werden [2]) (s. Insolvent debtors court). Bei Schulden bis 20 £ fand eine Zeit lang keine Personalexecution Statt. Seit 8 u. 9 Vict., c. 127 können Leute wegen Schulden unter 20 £ 40 Tage in Haft behalten werden. Kein Schuldner kann aus einem verschlossenen Hause herausgeholt werden. Lässt der Gläubiger den Schuldner frei, so ist derselbe wegen aller Schuld befreit, und kann weitere Execution gegen ihn Seitens desselben Gläubigers nicht stattfinden.

10. Capitel.

Das Briefgeheimniss.

Cromwell gründet das Postamt zu Staatszwecken. — Gesetz über das Briefgeheimniss. — Fortgesetzte Verletzung desselben. — Berichte des Parlaments. — Briefe fremder Gesandten. — Ordre von Fox. — Kaiser Nicolaus. — Mazzini. — Wegen der Allgemeinheit des Missbrauches bleibt die Untersuchung auf sich beruhen.

Als Cromwell 1657 das Postamt errichtete, geschah es u. A. auch aus dem Grunde, weil ein solches Institut „das beste Mittel gewähre, um viele gefährliche und schändliche Anschläge gegen die Regierung zu entdecken oder ihre Ausführung zu verhindern.“ [3]) Das Statut 9 Ann., c. 10, s. 40 bedroht jedoch das Eröffnen von Briefen mit Strafen,

1) „My house is my castle.“ — „Quid enim sanctius, quid omni religione munitius quam domus unuscujusque civium.“ Cicero pro domo 41. — Chatham's berühmter Ausspruch lautet nach Brougham's Constitution, p. 42: Der ärmste Mann mag in seiner Hütte der ganzen Gewalt der Krone Trotz bieten. Sie mag baufällig, ihr Dach zerrissen sein, der Wind mag in sie hineindringen, der Sturm sie erschüttern, dennoch bleibt Englands König der Eintritt verboten. — Die ganze Staatsgewalt darf nicht die Stufen des verfallenen Gebäudes betreten.

2) Bl. III, 414. 3) Bl. I, 322.

und erlaubt nur dem Staatssecretair auf Grund specieller Ordre (Warrants), Briefe zu eröffnen. Es kann nicht bezweifelt werden, dass danach alle General Warrants nicht minder hinsichtlich der Brieferöffnungen wie hinsichtlich der Verhaftungen ausgeschlossen sind. Dennoch ist es erwiesen, dass das Briefgeheimniss in England bis in unsere Zeit in ungesetzlicher Weise fortwährend auf's Schlimmste verletzt worden ist. Zwei im Jahre 1844, auf Veranlassung einer von Thomas Duncombe überreichten Petition niedergesetzte Comités beider Häuser des Parlaments haben hierüber interessantes Material zusammengestellt. Wir entnehmen den Berichten Folgendes:

1735 beschwerten sich mehrere Mitglieder des Unterhauses darüber, dass ihre Briefe von den Postsecretairen gelesen worden seien. Als Vorwand wurde angeführt, die Postbeamten hätten nachsehen wollen, ob nicht Fremde die Portofreiheit der Mitglieder des Parlaments gemissbraucht. Das Unterhaus erklärte ein solches Verfahren, so weit es Parlamentsmitglieder betreffe, für Privilegienbruch. Bei dieser Gelegenheit kam aber auch zur Sprache, dass es notorisch sei, wie unter dem Vorwande hochverrätherische Correspondenzen zu entdecken, ein jeder Postsecretair sich anmasse jeden Brief zu öffnen, und so die Geheimnisse jedes Kaufmannes und jedes Gentleman's vor den Beamten offen lägen. [1]

Während der Rebellion von 1745 wurde in der allerfreiesten und unbeschränktesten Weise vom Brieferöffnen Gebrauch gemacht. [2] 1758 wurde ein Arzt, Dr. Hensey, des Hochverraths angeklagt, weil er mit dem Feinde in Correspondenz gestanden haben sollte. Die einzigen Belastungszeugen, die gegen ihn gestellt wurden, waren ein Briefträger und ein Postsecretair. Letzterer hatte die Briefe geöffnet und sie zum Minister getragen. Wurden unter des jüngeren Pitt Regierung Briefe, die an Engländer adressirt waren, geöffnet, so wurde auf dieselben gesetzt: „Geöffnet und gelesen von der Regierung." [3] Das geschah natürlich nicht bei Briefen fremder Gesandten, welche, wenn sie den ordinären Postweg verfolgten, gewöhnlich geöffnet wurden. [4] Den Comités lagen namentlich in dieser Richtung ergangene Ordres von Fox aus dem Jahre 1782 vor, in denen er die Zurückhaltung und Eröffnung von Briefen fremder Gesandten ausdrücklich anordnet. Lord Tankerville bezeugte ebenfalls das Vorhandensein dieses Befehles und fügte noch hinzu, dass auch die Briefe von und an Lord Gordon, den bekannten Sonderling, der später Jude wurde, gleiches Schicksal gehabt hätten. [5] Das Comité des Oberhauses berichtete, es sei als allgemeine Regel anzusehen,

1) Parl. Deb. XIII, 7.
2) Commons Report, 8.
3) Portfolio 1844, III, 646.
4) Commons Rep. 16.
5) Miss Martineau IV, 247

dass im 18. Jahrhundert alle Briefe fremder Gesandten vom General-Postmeister zur Inspection an das auswärtige Ministerium gesandt worden. Das Comité fügte den wenig erbaulichen Trost hinzu, „dass der General-Postmeister, da er aufmerksam gemacht worden, es sei für diese Praxis keine genügende gesetzliche Autorität vorhanden, seit Juni 1844 (!!) dieselbe aufgegeben.“ 1) — Credat Judaeus Apella! Ueber den Rechtspunkt wird er wohl auch früher nicht im Unklaren gewesen sein.

Als der Kaiser Nicolaus 1844 nach London kam, glaubte der englische Minister des Innern, Sir James Graham, sich verpflichtet, zum Zwecke der Sicherheit des Kaisers mehrere General Warrants über Eröffnen von Briefen zu erlassen. Er erliess u. A.

1) am 17. April 1844 eine Ordre, „alle Briefe“ an Mr. Worcell und Mr. Stoltzmann,

2) am 5. Juni eine Ordre, „alle Briefe“ an Herrn Grodicki in Paris zu öffnen. 2) Endlich erging, weil Mazzini eine Insurrection in Italien beabsichtigen sollte, eine Ordre, alle Briefe von ihm und an ihn zurückzuhalten und zu öffnen. 3) Vier Monate lang war der Minister des Aeussern, Lord Aberdeen, somit über alle Correspondenz Mazzini's vollständig unterrichtet, und der edle Lord verfehlte nicht, seine Ermittelungen „im Interesse der Ruhe Europas fremden Mächten“ (d. h. Oesterreich) mitzutheilen. 4)

Die Comité's ermittelten, dass vom Jahre 1799 bis 1844 im Ganzen 372 solcher Brieföffnungs-Ordres ergangen waren und zwar 1812 allein 28, 1831 17, 1839 16 und 1842 20, alljährlich aber durchschnittlich 8.

Als das Post-office Law 1830 und 1837 geändert wurde, war beide Male bestimmt worden, dass special Warrants Seitens des Staatssecretairs zur Oeffnung von Briefen nöthig wären. Dennoch liess das Parlament die Sache durch Compromiss der Parteien auf sich beruhen. 5) Alle Parteien hatten sich gleicher Ungesetzlichkeit schuldig gemacht, alle Exminister nach eigenem Geständniss sich derselben Mittel wie Sir James Graham bedient, 6) und die Parteien sprachen sich gegenseitig frei, um sich nicht gegenseitig zu vernichten. Dass es dadurch in Beziehung auf Zuverlässigkeit des Postamtes nicht besser geworden, ist selbstverständlich, obgleich May uns damit tröstet, dass das Recht des Brieferöffnens nur in den Zeiten der grössten Staatsgefahr gebraucht werden wird. 7)

Wie wir gesehen, darf der Staatssecretair nur in concreten Fällen,

1) Lords Report, 3.
2) Commons Report, 14.
3) Commons Report, 14.
4) Lords Report, 2.
5) Man kündete damals Anti-Graham-Schutz-Oblaten in den Zeitungen an.
6) Miss Martineau IV, 247.
7) Const. Hist. II, 296.

nach dem Gesetze Briefe öffnen lassen. An und für sich ist es schon bedenklich, einen Parteiminister mit solchen Functionen zu betrauen. Aber die parlamentarische Unverantwortlichkeit der Minister, welche durch das Einverständniss der Parteien erzeugt wird, hat es den Ministern erlaubt, noch weit über die Grenzen des Gesetzes hinaus auf diese Weise eines der geheiligtsten Asyle des menschlichen Gedankens, das Briefgeheimniss, zu verletzen. Indessen müssen wir bemerken, dass in den einzelnen Fällen, wo die Gesetze verletzt sind, das Klagerecht des Verletzten nicht ausgeschlossen ist. Nur dürfte es stets sehr schwer sein, den Thatbestand, noch schwerer den eigentlichen Schuldigen zu ermitteln.

11. Capitel.

Das Petitionsrecht.

Beschränkungen nach der Restauration. — Bill of Rights sichert die Petitionsfreiheit. — Verbot petitionirender Volksversammlungen in der Nähe des Parlamentes.

Die Restauration führte Beschränkungen des Petitionsrechtes ein. Nach 13 Ch. II., st. 1, c. 5 darf eine Petition an König und Parlament um Aenderungen in Kirche und Staat nur von 20 Personen gezeichnet werden. Es sei denn, dass drei Friedensrichter oder die Mehrheit der grossen Jury der Vierteljahrssitzungen oder der Assisen der reisenden Richter, und in London Mayor, Aldermen und Common Council, sie gebilligt haben. Keine Petition darf von mehr als 10 Personen überreicht werden.

Die Bill of rights (1 W. u. M. st. 2, c. 2) garantirt ausdrücklich das Recht der Unterthanen, Petitionen an den König zu richten, und erklärt alle Verhaftungen und Verfolgungen wegen solchen Petitionirens für ungesetzlich. [1]) Ob das Statut 13 Ch. II., st. 1, c. 5 dadurch ausdrücklich abgeschafft worden, ist controvers. Jedenfalls ist es obsolet und wird nicht mehr zur Anwendung gebracht.

Durch 37 Geo III., c. 19, s. 23 ist jedes Meeting unter freiem Himmel von mehr als 50 Personen, das den Zweck hat, eine Petition an König oder Parlament zu richten, im Umkreise einer englischen Meile von Westminsterhall verboten. (Ueber die Form der Petitionen an's Parlament und ihre Behandlung daselbst, verweisen wir auf den betreffenden Abschnitt des siebenten Buches.)

1) Bl. IV, 148.

12. Capitel.

Das Versammlungs- und Associationsrecht.

Verbot politischer Gespräche. — Verbot geheimer Gesellschaften. — Verbot des Verkehrs politischer Gesellschaften unter einander. — Ruhestörende Versammlungen. — Aufruhr-Acte.

Unter Carl II. wurden im Jahre 1676 alle politischen Zusammenkünfte in Kaffeehäusern verboten. Doch lebte mit der Revolution von 1688 die politische Discussion und das Caffeehauswesen neu auf.

Die Versammlungsfreiheit wird jetzt durch folgende Gesetze regulirt:

Nach 39 Geo III., c. 79 ist jede politische Gesellschaft ungesetzlich, in der Mitglieder in Eid und Pflicht genommen, irgend eine Declaration oder Verpflichtung unterschrieben wird, die nicht vom Gesetz autorisirt oder verlangt wird. Ebenso strafbar sind Vereinigungen, bei denen die Namen der Mitglieder verheimlicht werden, oder wo ein Theil der Oberen nicht allen bekannt gemacht wird, ferner wenn die Versammlung aus mehreren Zweigen besteht, und besondere Beamte für jeden Zweig hat. Ausgenommen sind religiöse und wohlthätige Gesellschaften und der Freimaurerorden. — Debating Club Locale und Lesezimmer sind von zwei Friedensrichtern zu concessioniren.

57 Geo III., c. 19 verbietet den Verkehr einer Gesellschaft (wissenschaftliche und wohlthätige ausgenommen) mit einer andern, und das Zusammenkommen von Delegirten verschiedener Vereine zu einem Convent. Seit 9 u. 10 Vict. 33 von 1846 ist hierbei die Popularklage ausgeschlossen und nur den Lawofficers der Krone (Attorney-Solicitor General) das Recht des Einschreitens ertheilt. 1) Das Gesetz ruht jedoch zur Zeit, weil Niemand ein Interesse hat es anzuwenden.

Versammlungen von drei und mehreren Personen zum Zwecke der Friedensstörung sind verboten und strafbar, d. h. sobald sie nach Ansicht eines rationellen Mannes geeignet sind, die Ruhe zu stören. Die Jury entscheidet darüber, ob die Versammlung solchen bedrohlichen Charakter hatte oder nicht. Theilnehmer einer ungesetzlichen, aufrührerischen Versammlung von 12 Personen und darüber können sogar wegen Felony bestraft werden. Nach 13 Henr. IV., c. 7 ist es zwei Friedensrichtern in Begleitung des Sheriffs, des Untersheriffs und des posse comitatus gestattet, alle aufrührerischen Versammlungen ohne Weiteres zu unterdrücken. 2) (s. 11. Capitel.)

1) Gneist II, 246. 2) Bl. IV, 148.

Eine besondere Aufruhracte (Riot act) wurde zuerst unter Maria, dann unter Elisabeth erlassen. Beide waren nur auf bestimmte Zeit gegeben. Perpetuirlich wurde die riot act erst 1715. Danach sollen 12 Personen, welche eine ungesetzliche Versammlung bilden, der Felony ohne benefit of the Clergy schuldig sein, sobald sie sich eine Stunde nach erfolgter feierlicher Aufforderung eines Friedensrichters, welcher die Verlesung der Riotacte vornimmt, nicht entfernen sollten. Wer vor der Verlesung der betreffenden Proclamation Capellen und Häuser einreisst, wer den Friedensrichter an der Verlesung hindert, oder wenn eine Stunde nach verhinderter Verlesung noch 12 Personen zu ungesetzlichen Zwecken versammelt sind, so sollen auch diese wegen Felony bestraft werden. Das Militair darf gegen Tumultuanten nur auf Requisition der Civilbehörde einschreiten. Sowohl die Militair- wie die betreffenden Civilbeamten werden strenge bestraft, sobald ohne Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten Seitens des Militairs von den Waffen Gebrauch gemacht wird.

13. Capitel.

Das Recht des Widerstandes.

Die Magna Charta sanctionirt die legale Insurrection. — Passiver Gehorsam. — Declaration of Rights sanctionirt das Recht des Widerstandes.

„Göttliches Erbrecht und passiver Gehorsam sind die sclavischste und schrecklichste aller Verfassungen," sagt Blackstone. Die Engländer betrachten das Recht des Widerstandes gegen ungerechtfertigte Gewalt als ein Grundrecht. Legale Insurrection war eine Zeit lang das einzige Mittel gegen Willküracte der Könige, namentlich der Tudors. In der Magna Charta ist es ausdrücklich ausgesprochen, dass die Conservatoren derselben (25 Barone) „mit allen Gemeinen des Landes (cum Commune totius terrae) mögen uns (den König) auspfänden (distringent et gravabunt) durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel, nämlich: durch Wegnahme unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und auf andere Weise, wie sie können, bis dem nach ihrem Ermessen abgeholfen ist, mit Vorbehalt unserer Person, unserer Königin und unserer Kinder; und wenn dem abgeholfen ist, so sollen sie uns wieder gehorchen wie zuvor."

Diese Clausel ermächtigt also das gesammte Volk zum Widerstande, sowie der Lehnsherr die Protection gebrochen, und zwar innerhalb ganz bestimmter gesetzlicher Formen. Das Fehderecht

des einzelnen Vasallen gegen seinen Oberherrn blieb aber nach wie vor ausgeschlossen. Es ist einzig und allein die Gesammtheit, die auftritt, um ihr Recht zu wahren. [1])

Nachdem die Stuarts versucht, die Theorie des berechtigten Widerstandes in die des passiven Gehorsams zu verkehren, wurde die Theorie der Magna Charta wieder durch 1 W. u. M. st. 2 c. 2 auf's Neue legalisirt.

Daraus entwickelte sich eine constitutionelle Theorie des Widerstandes, welche Blackstone dahin specialisirt: „Wenn diese Rechte wirklich verletzt oder angegriffen werden, so sind die englischen Unterthanen berechtigt, sie zu vertheidigen, und zwar können sie zuerst eine regelmässige Verwaltung und freien Lauf der Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen verlangen; dann beim Könige und dem Parlamente Bittschriften zur Abstellung dieser Uebelstände einreichen, und zuletzt zu ihrer Selbsterhaltung und Vertheidigung sich Waffen anschaffen und auch solche gebrauchen."

Diese Theorie kommt aber mit dem Satze von der Unumschränktheit des Parlamentes in Widerspruch. Je nach dem Parteistandpunkte wird auch das Recht zugegeben, gegen das Parlament und dessen arbiträre Gewalt Widerstand zu üben oder nicht. Grade die Tories sind am ehesten geneigt, Widerstand gegen das Parlament zu sanctioniren. Von diesem Standpunkte aus fassen heute viele conservative Engländer auch den Widerstand der Americaner gegen England auf. So sehr auch Georg III. die Seele aller Massregeln gegen die Americaner war, so deckte er sich doch stets durch die Unterstützung des Parlaments. Formell fochten die Americaner daher zuerst nur gegen das Parlament. [2]) Dies erkannte auch Lord North bei der Debatte über die Adresse am 27. November 1781 an: „America, sagte er, habe nicht den Prärogativen der Krone, sondern den Ansprüchen des Parlamentes widerstanden. Der Krieg sei entbrannt, weil man die Suprematie des Parlamentes habe erhalten, und dessen gerechte Befugnisse und Privilegien schützen wollen."

Mit wenigen Ausnahmen erkennen heute die Engländer den Widerstand der Americaner als einen gerechtfertigten an. Darüber, dass er gegen das Parlament nicht minder als gegen die Krone gerichtet war, ist jedoch nicht wenig Streit.

Auch der Widerstand des Einzelnen gegen ihn treffende ungesetz-

1) Gneist I, 39.

2) „Wer zurückzublicken und unparteiisch die Resultate einer solchen heroischen Anstrengung beurtheilen kann, muss sich befriedigt fühlen, dass etwas Edleres und Besseres den beleidigten Theil in jenem Kampfe aufstachelte als visionäre Reformprojecte, und der Wunsch, zur Macht zu gelangen. Die Colonisten nahmen die Waffen auf gegen Usurpation, ihr Ziel war das Recht, ihre Stärke das Gesetz." Canada under successive administrations 1844, p. 1.

liche Acte ist als berechtigt mehrfach von den Gerichten anerkannt worden.

In den Zeiten der Königin Anna verhaftete ein Constabler ausserhalb seines Amtsbezirkes, also widerrechtlich, ein Frauenzimmer. Ein gewisser Tooly nahm sich ihrer an, rang sich mit dem Constabler und tödtete ihn. Er wurde wegen Mordes angeklagt. Die Jury gab nur ein auf die Thatfrage bezügliches Specialverdict ab. Demzufolge erkannten die 12 Richter unter Vorantritt des Lord Chief-Justice Holt mit 7 gegen 5 Stimmen dahin: „Dass wenn Jemand von einer ungesetzmässigen Macht verhaftet werde, dieses ein hinreichender Grund für Jedermann sei, aus Mitleid ihm zu Hülfe zu kommen, und zwar um so mehr, wenn die Verhaftung unter dem Scheine der Gerechtigkeit geschehen sei; dass wenn ein Eingriff in die Freiheit des Unterthans gethan werde, dies eine Herausforderung aller Unterthanen des Königs von England sei, und dass ein Jeder sich um die Habeas-Corpus-Acte und die Gesetze kümmern müsse, und wenn ein Beamter Jemanden wider die Gesetze verhafte, so verletze er die Habeas-Corpus-Acte.“ In Folge dieser Rechtsgründe wurde der Angeklagte nur wegen fahrlässiger Tödtung (Manslaughter) für schuldig befunden und zum benefit of the Clergy verstattet. [1])

1) Report of cases argued, debated and adjudged in the time of Queen Anne. De Lolme II, c. 14.

Zweites Buch.

Die Krone.

1. Capitel.

Die Stellung des englischen Königthums.

Der Sachsenkönig und der Normannenkönig. — Der König dem Gesetze unterworfen. — Bracton, Fortescue und Onslow über das englische Königthum. — Der König kann nicht Unrecht thun. — Das Königthum von Gottes Gnaden unter den Stuarts. — Dasselbe wird missliebig unter Georg I. und Georg II. — Titel des Königs. — Prärogative des Königs. — Georg III. — Der König von England kein Grosswahlherr. — Royalistische Gesinnung gegen Georg IV. — gegen Königin Victoria. — Wunderkuren englischer Könige. — Treueide. — Unterthanenpflicht. — Der factische König auch rechtlich König.

Der Sachsenkönig war Chef einer freien Conföderation, und führte als solcher den Titel: „Basileus of Britain, King of all its nations, the monarch of Albion.“ 1) Nur bedingungsweise war die Krone erblich. Minorenne konnten nicht succediren. Alfred gründete seine Herrschaft auf Testament seines Vaters, auf Vertrag mit seinem Bruder Ethelred und die Zustimmung des Volkes. Er seinerseits schloss die Söhne seines ältern Bruders von der Thronfolge aus.

Wilhelm der Eroberer behauptete, als der Rechtsnachfolger des Sachsenkönigs von England Besitz ergriffen zu haben. Dadurch erkannte er das öffentliche Recht der Sachsen ausdrücklich an, wenn auch seine Regierung factisch Nichts als die vollständigste Negation desselben war. Die Form der Charten und Proclamationen Wilhelm I., welche anfingen: Statuimus, Volumus, Praecipimus, oder Praecipio, Prohibeo, bewiesen, dass der König allein die Gesetzgebung ausübte. Aber die de facto — niemals de jure — absolute Monarchie bricht zusammen, als die starken Fürsten verschwinden,

1) Hallam Middle Ages I, 108.

und die Barone zwischen Usurpatoren und Prätendenten zu entscheiden haben.

Nach der Vorstellung der englischen Rechtslehrer seit den Plantagenets ist der König durch das Gesetz und dessen Organe in seinen Handlungen beschränkt. Bracton sagt: „Der König muss unter dem Gesetze sein, weil das Gesetz den König macht. Er muss dem Gesetze verleihen, was das Gesetz ihm verleiht, nämlich Herrschaft und Macht. Denn da ist kein König mehr vorhanden, wo Willkür und nicht das Gesetz regiert. Der König kann als Diener Gottes nichts thun, als was ihm nach dem Gesetze zukömmt." [1]) Bracton wendet sich sodann gegen den Satz des byzantinischen Rechtes: „Dass der Fürst von den Gesetzen entbunden sei, und findet, dass der König von England nicht nur durch das abstracte Gesetz, sondern auch durch dessen lebendigen Vertreter, den Hof der Grafen und Barone beschränkt werde. Denn jene werden comites nur um deshalb genannt, weil sie Gefährten des Königs sind, und wer einen Gefährten hat, hat einen, der ihn beschränkt, und wenn der König ohne Zügel wäre, d. h. ohne Gesetz, müsste man ihm Zügel anlegen." [2])

In den „Jahrbüchern" heisst es (19 Hen. VI., c. 63): „La ley est le plus beau inhéritance que le roy ad; car par la ley il même et tout ses sujets sont rulées, et si la ley ne fuit, nul roi, et nul inhéritance sera." [3]) Fortescue schildert seinem Zöglinge, dem Prinzen von Wales, Sohn Heinrichs VI., die Vorzüge einer gesetzmässigen Monarchie: „Ein König von England kann nicht nach seinem Belieben Aenderungen in den Gesetzen des Landes machen, denn seine Regierung ist nicht bloss königlicher, sondern auch staatlicher Natur. Wäre sie bloss monarchisch, so würde er Gewalt haben, die Neuerungen und Aenderungen in den Gesetzen des Königreiches vorzunehmen, wie es ihm beliebt. Er könnte Steuern und andere Lasten auf sein Volk legen, gleichviel ob sie damit einverstanden sind oder nicht. Das ist eine Art der Regierung, welche das römische Recht schildert, wenn es erklärt: „„Was dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft."" Aber ganz anders bestellt ist es mit einem Könige, dessen Regierung auf den Staat Rücksicht zu nehmen hat; er kann weder Aenderungen noch Neuerungen im Gesetze des Landes ohne Zustimmung seiner Unterthanen machen, noch sie wider ihren Willen mit schweren Auflagen belegen, so dass ein Volk,

1) C. I, c. 8.

2) C. II, c. 16. — Ein altes Gedicht von 1258 aus der Zeit des tollen Parlamentes lautet:

Adquid vult libera lex reges arctari?
Nec possint adultera lege maculari.
Et haec coarctatio non est servitutis
Sed est ampliatio regiae virtutis.

3) Bl. I, 234.

welches von Gesetzen regiert wird, welche durch seine eigene Zustimmung und Billigung entstehen, sein Eigenthum ruhig geniessen kann, ohne in Gefahr zu schweben, vom Könige oder einem Andern desselben beraubt zu werden St. Thomas wünscht in dem Buche, welches er für den König von Cyprus schrieb, „„De Regimine Principum““ betitelt, ein Königthum möge so eingerichtet sein, dass der König nicht im Stande sein dürfe, sein Volk zu tyrannisiren. Dieses kann nur dort der Fall sein, wo die oberste Gewalt durch politische Gesetze eingeschränkt ist. Freut Euch daher, mein guter Prinz, dass solches das Gesetz des Königreiches ist, welches Ihr erben sollt, weil solche Einrichtungen sowohl Euch als Euren Unterthanen die grösste Sicherheit und Zufriedenheit bereiten werden.“ 1)

Auch unter den Tudors wird keine absolute Monarchie vom Volke anerkannt. Der Sprecher Onslow sagt 1566: „Nach unserem gemeinen Rechte sind zwar dem Herrscher viele Vorrechte und Würden gesichert. Doch ist das Recht ausgeschlossen, dass der König Geld oder andere Dinge nehmen und thun kann, was ihm beliebt. Er muss vielmehr die Unterthanen ihr Vermögen ohne willkürliche Unterdrückung geniessen lassen, während anderswo die Fürsten die Freiheit haben zu nehmen, was ihnen gefällt.“

Auf diesen Grundsätzen beruht allein der Rechtssatz: „Der König kann nicht Unrecht thun.“ Dieser Satz stellt nicht etwa die Person des Königs so heilig dar, dass er überhaupt kein Unrecht thun könne, sondern er will nur eigentlich sagen, dass das Gesetz den König von England so gestellt hat, dass er nicht im Stande ist, Unrecht zu thun. So äussert sich auch Hooker in seiner unter Elisabeth geschriebenen Ecclesiastical Polity 2): „Lex facit regem, jede Bewilligung, welche der König gegen das Gesetz mache, ist daher null und nichtig.“ Der ebenerwähnte Grundsatz: „Der König kann nicht Unrecht thun,“ beruht daher nach einem tiefen Kenner des alten Rechtes 3) nicht auf einer transcendentalen Prärogative, sondern ist einzig und allein im Sinne eines Verbotes anzusehen. Er drückt daher in höflicherer Form aus: „Der König darf nicht Unrecht thun.“ Es steht das nicht im Widerspruch mit dem später unter den Prärogativen des Königs aufzuführenden Satze von der Vollkommenheit des Königs. Denn der König, dessen Minister so verantwortlich gemacht sind, dass er nicht Unrecht thun kann, kann mit Fug und Recht als ein durch rechtliche und physische Nothwendigkeit zur Vollkommenheit gezwungenes Wesen angesehen werden. Wer dem Könige gegen das

1) De laudibus Legum Angliae, c. 9.
2) p. p. 465, 446 ed. 1705.
3) Toulmin Smith im Parl. Rem. IV, 199.

Gesetz gehorcht, und demnach Gelegenheit giebt, obigen Grundsatz, dass der König nicht Unrecht thun könne, zu verletzen, ist daher strafbar.[1]) Bestimmungen über Bestrafung von gemeinen Criminalverbrechen eines Königs sind bei der Annahme seiner rechtlichen Vollkommenheit nicht vorhanden. Denn es sagen die englischen Juristen: „Der Fall, dass ein König ein gemeines Verbrechen begehen könne, müsse behandelt werden, wie der Vatermord im Gesetze Solons: Man müsse ihn gar nicht für möglich halten.“[2])

Die Stuarts waren es, welche die byzantinischen Vorstellungen vom Königthum, das über dem Gesetze stehe, nach England zu importiren versuchten. „So wie es Atheismus und Gotteslästerung ist,“ sagt Jacob I., „wenn irgend ein Geschöpf die Handlungen Gottes critisirt, so ist es Anmassung und Empörung, wenn ein Unterthan das discutirt, was ein König auf der Höhe seiner Macht thut. Gute Christen werden sich zufrieden geben mit dem Willen Gottes, der der Welt offenbart ist, und gute Unterthanen werden sich mit dem im Gesetze offenbarten königlichen Willen begnügen.“ Die Hoftheologen leiteten die absolute Gewalt, welche die Könige beanspruchten, aus dem alten Testamente her. Mit Recht bemerkt Selden[3]) gegen diese theologische Verirrung: „Wenn man annimmt, dass alle Könige gleiche Rechte haben, ist das derselbe Unsinn, als wenn der britische Consul in Aleppo oder Smyrna für sich dieselben Rechte beanspruchen wollte, welche die römischen Consuln besassen. „„Was! Bin ich nicht auch Consul?““ mag er ausrufen. Oder wäre es nicht derselbe Unsinn, wenn ein englischer Herzog sich von gleicher Machtfülle als der Herzog von Toscana deuchte? Noch weniger aber ist anzunehmen, dass das Wort βασιλεὺς im Griechischen dasselbe wie das Wort מלך bei den Juden bedeutete.“

Die Folgen dieser höfisch-theologischen Theorie waren zwei Revolutionen und der Fall der Stuarts. Da die beiden Prätendenten ihr Recht auf das „Königthum von Gottes Gnaden“ stützten, so wurde unter den ersten beiden Georgen Jeder missliebig, der die Theorie des Gottesgnaden-Königthums, wie sie unter den Stuarts im Schwange gewesen, vertheidigte. Blackstone, die Verkörperung des herrschenden juristischen Ausdrucks jener Periode, sagt: „Das Königthum, welches von Gott eingesetzt, mag für die Kinder Israel bestanden haben; den Gesetzen und Gewohnheiten Englands ist es unbe-

1) Bowyer 136.

2) Bl. IV, 33. — Lord Coke sagt: Es wird angenommen, dass der König (als Quelle des Rechtes) alles Recht im Schreine seiner Brust berge. (Praesumitur rex habere omnia Jura in Scrinio pectoris Sui.) Ebenso kommen vom Könige alle Freiheiten her. All franchises are derived from the king — sagt John Cowyns.

3) Table Talk 74.

kannt.“ [1]) Die Vorstellung von einem Könige, der unter Umständen alle Rechte seiner Unterthanen absorbiren könne, dem gegenüber sich seine Völker mit der „Verantwortlichkeit vor Gott“ begnügen müssen, ist daher ganz unenglisch. Die Engländer erkennen an, dass es Fälle giebt, wo alle theoretischen Fictionen von der Vollkommenheit der Könige nicht ausreichen und wo gegen Könige vom Gehalte und Wesen der Stuarts das Nothrecht Platz greift. Dem Königthum „von Gottes Gnaden“ wird demnach nur im Sinne Bractons und Fortescues Bedeutung beigelegt, indem Gott als der Hort des Rechtes auch den König verpflichtet, nach dem Rechte zu handeln. Nach der Revolution von 1688 erschien ein Pamphlet: Die Gedanken einer Privatperson über die Gerechtigkeit des Unternehmens der Gentlemen von York im November 1688. Hier finden wir die englische Rechtsanschauung aufs Präciseste ausgedrückt. Hier heisst es, dass Fürsten, welche durch die Verfassung berechtigt wären, despotisch zu regieren, zwar die Gottheit durch ihre Handlungen, niemals aber die Rechte ihrer Unterthanen kränken könnten. Aber wenn Fürsten, welche den Gesetzen gemäss regieren, Religion, Freiheit und Eigenthum verletzten, so handelten sie ohne Gottes Befehl, und man könne ihnen Widerstand leisten. „Oder,“ heisst es wörtlich, „sollten wir nicht dem Teufel widerstehen, wenn er sich in einen Gerichtshof im Jesuitenrocke und menschenähnlich einschleicht, und einen Befehl erschleicht, wonach allen Leuten die Hälse abgeschnitten werden sollen?“ [2]) Bischof Bilson sagt: Es ist verboten, gegen des Königs Willen zu handeln, so wie er nach dem Gesetze handelt, nicht wenn er gegen das Gesetz handelt. [3]) Unter solchen Umständen ist daher in England der Titel von Gottes Gnaden nur ein ehrwürdiger Schnörkel, und unter dem Ministerium Lord John Russell's verschwand sogar einmal das „von Gottes Gnaden“ von den englischen Münzen. Das erregte aber Anstoss und musste die alte Formel der Frommen wegen wieder aufgeprägt werden. [4])

Der Titel der Könige hat vielfach gewechselt. Wilhelm I. und Heinrich I. nannten sich rex Anglorum, Heinrich II. rex Angliae dux Normanniae. [5]) Unter Heinrich VIII. wird die Krone eine kaiserliche

1) Bl. I, 211.

2) Parl. Deb. II, 297.

3) ibid. 301.

4) Im Rumpfparlament gründeten die Gemeinen ihre revolutionäre Gewalt und ihr Recht, Carl I. zu richten, ebenfalls auf die Gnade Gottes (Journals VI, III. 4. Januar 1649): „That the people are under God, the original of all just power; that the Commons of England in parliament assembled, being chosen by and representing the people, have the supreme power in this nation.“ Dass das Volk unter Gott, dem Urheber aller gerechten Gewalt, steht, dass die im Parlamente versammelten Gemeinen, welche vom Volke gewählt sind und es repräsentiren, daher die höchste Gewalt in dieser Nation haben.

5) Crabb 445.

(imperial), das Reich ein Kaiserreich (Empire) genannt, um die Fülle und Macht der königlichen, von jeder Oberhoheit eines fremden Fürsten befreiten Macht anzudeuten. Heinrich nennt sich selbst „von Gottes Gnaden König von England, Frankreich und Irland, Vertheidiger des Glaubens und der Kirche von England, und auch von Irland, höchstes Haupt auf Erden." — (Henry VIII. by the Grace of God king of England, France and Ireland, Defender of the faith and the church of England, and also of Ireland, in earth the supreme head.") — Mit dem Regierungsantritte der Stuarts nennen sich die Könige „Könige von Grossbritannien."

Das Gesetz 35 Hen. VIII., c. 3 erklärt es für Hochverrath, den König seines Titels zu berauben. Auch soll dieser König zuerst sich des Titels Majestät bedient haben.

Der Titel König von Frankreich wurde bis zum 1. Januar 1801 von den englischen Königen geführt und die Lilien wurden damals erst aus dem englischen Wappen gelöscht. [1]) Bis dahin war Seitens Englands wohl im diplomatischen Verkehr ein „allerchristlichster König," aber nie ein König von Frankreich anerkannt worden. Selbst Jacob II. war in St. Germain noch immer der Titularkönig Frankreichs durch eine Fiction, welche auf Nichts als auf eine andere Fiction sich stützte. Ludwig XVIII. war demnach der erste König Frankreichs, mit dem England als „König von Frankreich" in diplomatischen Verkehr trat. Der Titel, den Georg III. 1801 annahm, war: Dei Gratia Britaniarum Rex, Fidei Defensor. Dieser Titel ist geblieben.

Dem König liegt die Vertretung des Staates nach Aussen und Innen ob. Er ist die Quelle aller Aemter, Würden und aller Gerechtigkeit. Nach einer Fiction ist er in allen Gerichtshöfen persönlich gegenwärtig. In allen Staats- und Criminal-Prozessen tritt er als Kläger auf. Er ist das sichtbare Haupt der Kirche und alle Revenüen des Gemeinwesens sind seine Revenüen. Auch das Parlament ist nur ein Ausfluss seiner Macht. Er beruft es, er schliesst es, er ernennt die Pairs, er löst das Parlament auf. Er ist der eigentliche Träger der gesetzgebenden Gewalt. Seine Zustimmung macht Gesetzvorschläge (Bills) zu bindenden Gesetzen, die er aber, sobald er sie angenommen, nicht einseitig mehr ändern darf. Ebensowenig darf er seine Unterthanen ohne ihre Zustimmung besteuern.

Factisch sind alle Prärogative des Königs noch vorhanden. Aber der eigentliche Schwerpunkt bei der Ausübung derselben ruht nun im Parlamente, und die Krone hat kaum noch wirkliche Macht genug, um ein wesentliches Hemmniss für Lords und Gemeine zu sein. [2])

1) Schlosser 18. u. 19. Jahrhundert VI, 392.

2) Stewart zur 23. Blackstone edition von 1854, p. 400.

Hiernach ist es bei einer Darstellung des öffentlichen Rechtes Englands nothwendig, die theoretischen Rechte des Königs zuerst, sodann erst die factische Macht desselben kennen zu lernen. Wir werden uns daher häufig genug schon in diesem Abschnitte veranlasst sehen, das Gesetz von seiner Uebung zu trennen. Um aber ein vollständiges Bild des englischen Königthums zu erlangen, müssen wir bei der Darstellung des Parlamentes auf den factischen Zustand der Prärogative der Krone zurückkommen. Wie weit Cabinet und Parlament die Ausübung der Prärogative der Krone an sich ziehen dürfen, das hängt auch in unserer Zeit wesentlich von dem Fürsten und seiner Persönlichkeit ab. Die königliche Prärogative hatte z. B. unter Georg III. eine ganz andere Bedeutung als unter Georg II. „Der König von England," sagt Lord Brougham, [1]) „ist nicht wie der Grosswahlherr des Abbé Sieyes, das Mastschwein, welches jährlich drei Millionen verzehrt. (Cochon à l'engrais à la somme de trois millions par an.) Ginge es freilich blos nach der whiggistischen Doctrin, so würde das englische Königsthier diesem gemeinen Bilde schon um ein gut Stück näher kommen. Nach dieser Doctrin soll unser Löwe blos das traurige Vorrecht haben, den zum Minister zu ernennen, den das Parlament erwählt hat, im Uebrigen sein Mahl in Ruhe verzehren." [2]) Der Führer der Tories im Oberhause, Lord Derby, verwahrte sich noch 1854 dagegen, „dass die Königin ein blosser Automat sei; dieselbe übe vielmehr einen Einfluss und eine Controlle über die Angelegenheiten des Landes aus." [3])

Die Gefühlsweise der englischen Nation ist, vielleicht einen Theil der herrschenden whiggistischen Classen, einige radicale Elemente in den Städten und den Londoner Pöbel ausgenommen, streng monarchisch, und wird in England im Könige das Symbol der Staatsgewalt, der Staatsmacht, um Vieles enthusiastischer als auf dem Continente verehrt. [4])

„Wer sich des Winters von 1820 erinnert," bemerkt Lord Brougham in seiner Characteristik Georgs IV., [5]) „muss wissen, wie dasselbe Individuum, welches eine Woche vor dem Tode Georgs III. auf dem Wege nach Brighton und Windsor gefahren war, ohne mehr Aufmerksamkeit zu erregen, als jeder gewöhnliche Reisende, jetzt blos, weil sein Titel „Regent" sich in den eines „Königs" verwandelt hatte, von Schaaren loyaler, neugieriger Unterthanen begrüsst wurde, die

1) Statesmen I, 17.
2) Statesmen I, 16.
3) Ann. Reg. 1854 11.
4) Der Londoner Pöbel ist, wie oben bemerkt, weniger monarchisch. Er warf im Jahre 1795 Georg III., am 28. Januar 1817 den Prinz-Regenten mit Steinen (May II, 185). Gleiches widerfuhr dem Könige Ernst August von Hannover, Herzog von Cumberland, als er England in den 40er Jahren besuchte.
5) Statesmen II, 4.

begierig waren, ihr verlangendes Auge durch einen Blick auf einen König zu befriedigen."

Ueber den Regierungsantritt der Königin Victoria äussert sich derselbe scharfe Beobachter: „Eine junge Dame von 18 Jahren, die plötzlich von der Kinderstube auf den Thron versetzt wird, kann, wie gross auch immer ihre Talente sein mögen, kaum für geschickt gehalten werden, das Scepter eines Reiches in einer Zeit wie die unsrige zu führen. Alle Besorgnisse in Betreff dieses Gegenstandes mussten jedoch sogleich verschwinden, wenn man bemerkte, wie im ganzen Lande ein ungezügelter Paroxysmus von Loyalität gegen die erlauchte Dame hervorbrach, wie ihn kein Volk bisher gezeigt hatte, sogar nicht einmal gegen Monarchen, welche durch lange glorreiche Regierung den Unterthanen theuer geworden. — Jedenfalls aber konnte das Gefühl enthusiastischer Loyalität und Ergebenheit gegen die Königin, blos weil sie Königin geworden war, nicht bezweifelt und ebensowenig übertroffen werden."

Alle englischen Könige wurden Jahrhunderte lang als Erben Eduard des Bekenners auch als Erben seiner Heiligkeit und Tugend angesehen. Diese Anschauung blieb bei den unteren Classen lange herrschend, da sich die klügeren Könige stets gegen die ärmeren Classen wohlwollend und wohlthätig zeigten. [1]) In ihrer Eigenschaft als „Heilige" heilten die englischen Könige bis Georg I. in feierlicher Audienz, nach der Liturgie, durch Auflegen ihrer Hand Scropheln (the King's Evil). [2]) Unter den Stuarts behaupteten selbst Aerzte, dass es nur die heilige Hand des Königs sei, die solche Wunderkuren bewirke.

Das Rechtsverhältniss der Unterthanen zum Könige wird im Treueide verkörpert. Jeder Engländer ist verpflichtet, sobald er 12 Jahre alt geworden, dem Könige diesen Eid zu leisten. Gewöhnlich wird die Ableistung desselben aber nur bei Uebernahme eines Amtes erfordert. Er war ursprünglich ein reiner Lehnseid und wurde bis zur Revolution von 1688 dem Könige und dessen Erben, seitdem blos dem Könige, geschworen.

Dazu trat noch seit der Reformation der Suprematieeid, und seit 13 u. 14 Will. III. c. 6 der Abschwörungseid — Oath of abjuration. — Er ist gegen die Ansprüche des Prätendenten gerichtet. Wie diese Eide in neuester Zeit geändert, haben wir bereits oben gesehen.

1) In Shakespeare Hen. V. act. 4 sc. 1 sagt der König:
Five hundred poor I have in yearly pay,
Who twice a day their withered hands hold up
Towards heaven.....
Auch Heinrich VIII. speiste sehr viele Arme.

2) Macaulay V, 143. — Smollet History, c. 7.

Die Unterthanenpflicht eines Engländers gegen seinen König — natural allegiance — entsteht mit der Geburt des Ersteren, und kann auch durch Auswanderung nicht aufgehoben werden, weil das Lehnsverhältniss, in welchem alle Engländer zum Könige gedacht werden, einseitig nicht geändert werden kann. [1]) Im Gegensatz hierzu steht die nur zeitige oder örtliche Unterthanenpflicht — local or temporal Allegiance — eines Fremden, der sich zeitweilig in England aufhält.

Sir Mathew Hale [2]) ist der Ansicht, dass auch dem de facto Könige und dem Usurpator Unterthanenpflicht gebühre, sobald sie von der Krone Besitz ergriffen. Dem entspricht ein Beschluss der Reichsrichter unter Heinrich VII.: „Dass sobald Jemand gekrönt, jede Discussion über das Recht der Krone unzulässig sei.“ Ebenso erkannte auch das Parlament damals an, dass es kein Hochverrath sei, dem de facto Könige zu dienen. Eduard IV. bestraft Hochverrath, der gegen Heinrich VI. verübt worden, obgleich Heinrich VI. und sein Haus vom Hause York als Usurpatoren geächtet wurden. Diese Anschauung, dass nur der factische König wirklich König ist, finden wir auch in Shakespeare's Heinrich VI., Theil III. Act 3 Scene 1 ausgedrückt. Dort sagen zwei Wildhüter zum verbannten Lancasterkönig, der auf seine Qualität als ihr Oberherr sich beruft: „Wir waren unterthan, so lang Du König warst“ — „We were subjects, but while You were king“. — Die Handlung Eduards IV., die erwähnte Rechtsübung der Richter und des Parlaments, dieser Ausspruch, den Shakespeare hier gemeinen Leuten in den Mund legt, beweisen, wie sehr unzugänglich von jeher englische Köpfe für die Auffassung des Begriffes der „Legitimität“ und für ein absolutes Göttliches Erbrecht ihrer Könige gewesen sind.

In der That ist denn ja auch erst seit der Revolution und dem Regierungsantritte des Hauses Hannover die Zeit einer ununterbrochenen ruhigen Erbfolge britischer Könige eingetreten. Der Sieg der Freiheit hat zwar die Macht der britischen Könige vermindert, aber die Macht, welche sie gesetzlich besitzen, auch gesichert.

1) Bl. I. 457.

2) 1. Hal. P. C. 60.

2. Capitel.

Der Erwerb und Verlust der Krone.

Nur das Gesetz, nicht die Geburt reguliren die Ansprüche auf die Krone. — Uebertragung der Krone an's Haus Hannover. — Keine Wahlmonarchie. — Abweichung von der gewöhnlichen Erbfolge. — Erbfolgeordnung. — Succession von Frauen. — Krönung und Krönungseid. — Krönungsceremonie. — Fingirte Abdankung.

„Die Krone ist in England nach dem Gesetze des Landes und nicht nach göttlichem Rechte vererbbar. Wenn ich die Monarchie erblich nenne, so meine ich damit keineswegs einen Anspruch auf den Thron jure divino.“ 1) Dieser Ausspruch des berühmten Commentators gründet sich auf die seit der Revolution von 1688 ergangenen Statuten. Das Gesetz 6 A. c. 7 erklärt es für Hochverrath, wenn Jemand es wagen sollte:

> „Durch Druck, Schrift oder Predigt den Satz aufzustellen und zu vertheidigen, dass die Könige und Königinnen dieses Reiches nicht berechtigt wären, mit Zustimmung des Parlamentes Gesetze und Statuten zu machen, welche die Kraft hätten, die Krone zu beschränken, und durch Gesetze zu binden, sowie den Erwerb (Descent), den Umfang der Rechte, die Vererbung und die Regierung derselben, zu ändern.“

Das Erbrecht ist daher stets nur ein eventuelles. Ein absolutes Successionsrecht giebt es nicht. Der König und das Parlament können jeden Berechtigten von der Thronfolge ausschliessen, und durch Gesetz entferntere Anwärter zur Thronfolge berufen. 2)

Die Exclusion Bill, welche unter Carl II. im Oberhause verworfen wurde, fiel nicht desshalb durch, weil die Lords ihre Legalität, sondern nur, weil sie ihre Nothwendigkeit bestritten. Wilhelm und Maria so wie Anna erlangten ihr Herrscherrecht nicht durch Erbgang, sondern durch descent und purchase, — worunter die Juristen die beiden Arten, durch welche man einen Titel auf ein Immobile erwirbt, begreifen. 3) Nur bemühte man sich, das Erbrecht und den revolutionären Titel so viel wie möglich zu vereinigen. Die Tories versuchten es unter Anna, das Erbrecht der Königin als direct von Edward dem Bekenner herrührend darzustellen. 4) Daher heilte sie auch wieder Scropheln durch Handauflegen, was ihr revolutionärer Vorgänger selbst zu versuchen verschmäht hatte.

1) Bl. I, 209.
2) Bl. I, 209.
3) Bl. II, 201.
4) Smollet c. 7. 29.

Die Act of Settlement (12 u. 13 W. III., c. 2) von 1701 hat die Thronfolge dem Hause Hannover gesichert. Die Acte schloss den Sohn des Prätendenten und dessen nächsten katholischen Erben aus. Die Thronfolge blieb dadurch im Hause Stuart und wurde eigentlich nur auf die protestantische Linie desselben übertragen, indem man auf die Königin Elisabeth von Böhmen, Tochter Jacobs I., zurückging und an deren lebende Tochter, die Churfürstin-Wittwe Sophie von Hannover die Krone mit Ausschluss der Erben, welche die Krone verwirkt hatten, übertrug. [1]) Dies war, da die Bill of rights nach englischen Rechtsvorstellungen ein gültiges Gesetz, durch die Zustimmung des de facto Königs kein eigentlich revolutionärer Act mehr. Man schloss nur diejenigen aus, welche durch ihre Religion ausser Stande waren, nach der Bill of rights den Pflichten englischer Könige als Chefs der „katholischen" Kirche Englands zu genügen. Die Acte bestimmte denn auch, dass der König von England in Zukunft der Hochkirche angehören müsse.

Eine Wahlmonarchie ist England rechtlich nie gewesen. Wenn in der Chronik von Dunstable von einer Wahl Richards I. durch Clerus und Volk gesprochen wird, [2]) so ist damit wohl nur die Zustimmung der Mannen durch Ableistung des Lehnseides gemeint. Eine feste Thronfolge tritt freilich erst mit dem dreizehnten Jahrhunderte ein.

Die Erbfolge ist die des gemeinen Rechtes mit zwei Ausnahmen, die Lord Lyndhurst [3]) dahin präcisirt hat:

1. dass bei der Thronfolge das Halbblut kein Hinderniss für die Succession ist, vorausgesetzt dass der gemeinschaftliche Stammvater auch königliches Blut hatte;
2. im Falle mehrere dem Erblasser gleich nahe Töchter vorhanden sind, die älteste Prinzessin allein succedirt, und das Reich nicht wie ein anderes Lehnsgut getheilt wird, da die Thronfolge ein untheilbares Recht ist.

Sonst findet, wie bei jeder Succession in Familiengut und Grundbesitz, Linealerbfolge Statt. In derselben Linie entscheidet bei mehreren gleich nahen Prätendenten, wie nach gemeinem Rechte,

1) Jacob I.

Carl I. — Elisabeth

Carl I.: Carl II., Jacob II.

Jacob II. | Aeltere Prätendent James | Jüngere Prätendent Charles Edward.

Elisabeth | Sophia | Georg I. | Georg II.

2) Lyttleton Vol. II, p. 42. Haereditario jure promovendus in regnum, post cleri et populi solennem electionem.

3) Bowyer 153.

die Erstgeburt, und schliesst der Mannsstamm innerhalb derselben Linie die weibliche Linie aus. Also z. B.:

Eduard IV.

Elisabeth. Eduard V. Richard.

Victoria I.

Victoria Prinzess Royal, Kronprinzessin v. Preussen. Prinz von Wales.

Hier schliesst der Prinz von Wales die erstgeborene Prinzess Royal aus. Auch bei dieser Erbfolge findet ein Repräsentationsrecht statt. Z. B.:

Eduard III.

|

Eduard der schwarze Prinz † vor Eduard III.

|

Richard II., Enkel Eduard III. succedirt, und schliesst seine Oheime und die jüngeren Kinder seines Grossvaters aus.

Innerhalb derselben Linie succedirt, falls keine erbberechtigten Männer vorhanden, die älteste Prinzessin und hat eine regierende Königin nach 1 Mary c. 1 mit einem Könige ganz gleiche Rechte. Z. B.:

Heinrich VIII.

Maria. Elisabeth. Eduard VI.

Eduard VI., obgleich er der jüngst Geborene war, ging dennoch seinen beiden ältern Halbschwestern vor. Nach seinem Tode succedirten jedoch seine beiden kinderlosen Halbschwestern, die Aelteste zuerst. Die Frauen in der dem Erblasser nächsten Linie schliessen entferntere Seitenverwandte aus. Auch hierbei findet ein Repräsentationsrecht Statt.

Georg III.

Georg IV. Wilhelm IV. Herzog v. Kent. Herzog v. Cumberland,

|

Victoria.

Der Herzog v. Kent wäre, wenn er beim Tode Wilhelms IV. gelebt, diesem auf den Thron gefolgt. An seine Stelle trat seine ihn überlebende Tochter, die Königin Victoria. Diese schloss des verstorbenen Königs ältesten Bruder, den Herzog von Cumberland aus. Da aber in Hannover die Krone nur im Mannsstamme vererblich ist, so wurde die Königin Victoria dagegen in der Erbfolge jenes Landes von ihrem Oheim ausgeschlossen.

Schon unter Elisabeth hielt man die durch Gesetze beschränkte Königswürde grade ihrer gesetzlichen Beschränkung wegen für wohl geeignet, den Kopf einer Frau zu schmücken. Aylmer, später Bischof

von London, schrieb ein Buch gegen Knox zur Vertheidigung des Weiberregimentes. Es heisst in demselben:

„England ist keine reine Monarchie, wie manche aus Mangel an Urtheil glauben, ebensowenig eine reine Oligarchie noch Demokratie; sondern seine Verfassung ist aus allen diesen Staatsformen gemischt, und jede derselben hat darin ihre Autorität. Im Parlamente repräsentirt die Königin die Monarchie, die Edelleute die Aristocratie, und die burgesses und knights die Demokratie. Wenn das Parlament seine Privilegien gebraucht, kann der König Nichts ohne dasselbe befehlen. Thut er es, so ist es beider Fehler; seiner, indem er die Gewalt usurpirt, der ihrige, indem sie solches dulden. Daher ist es in England nicht so gefährlich, wie viele glauben, eine Frau am Ruder zu haben. Denn sie regiert nicht, sondern das Gesetz, dessen Beamte die Richter sind. Sie macht keine Statuten und Gesetze, sondern der ehrenwerthe Parlamentshof.“ [1])

Die Krönung verleiht dem Könige, wie auch das Privy Council bei der Krönung Georgs IV. anerkannte, [2]) keine Rechte, die er nicht schon vorher besessen. Denn der König stirbt nie. Daher gilt auch bei der Thronfolge der Satz aller germanischen Erbfolge: „Le mort saisit le vif.“ Demnach ist keine Delation der Krone erforderlich, kein Interregnum möglich. Daher ist freilich eine Krönung nicht erforderlich, um dem König seine Rechte zu verleihen. Wie wir aber gesehen, wird durch die Krönung jeder Zweifel über die Rechtmässigkeit eines Königs beseitigt. Dann dient auch der Krönungseid dazu, das Lehnsverhältniss zwischen Fürst und Volk zu befestigen. Weigert sich ein König, diesen Eid zu leisten oder sich krönen zu lassen, was gleichbedeutend wäre, so würde diese Weigerung als Abdankung angesehen werden. Alle Acte, die der König bis zur Krönung vorgenommen, blieben aber dennoch vollkommen gültig. [3])

Der Krönungseid ist durch 1 W. u. M. St. 1 c. 6 bestimmt. [4]) Danach soll der König schwören, „nach den Statuten des Parlaments

1) Hallam Const. history I, 381.
2) Hughs c. 61.
3) Bl. I, 235.
4) Derselbe lautet wörtlich:

Der Erzbischof oder Bischof soll sagen: „Versprichst Du feierlich, und schwörst Du, das Volk dieses Königreichs England und die dazu gehörigen Besitzungen, nach den im Parlamente angenommenen Statuten, und den Gesetzen und Gebräuchen desselben gemäss zu regieren?“

Antwort des Königs oder der Königin: „Ich verspreche feierlich so zu handeln.“

Der Erzbischof oder Bischof. „Willst Du, so weit Deine Macht reicht, dahin wirken, dass Recht und Gerechtigkeit in all' Deinen Urtheilen und milde ausgeübt werde?“

Antwort: „Ich will es.“

Der Erzbischof oder Bischof: „Willst Du mit aller Deiner Gewalt die Gesetze Gottes, das wahre Bekenntniss des Evangeliums und die durch Gesetz aufgerichtete protestantisch reformirte Religion aufrechterhalten? Und willst Du den Bischöfen und dem Clerus dieses Reiches und den ihrer Obhut anvertrauten Kirchen alle

und den Gesetzen und Gewohnheiten des Reiches zu regieren, Recht und Gerechtigkeit zu üben, die protestantische Religion und die Privilegien und Rechte des Clerus aufrecht zu erhalten.“ Nach 5 Ann. c. 8 soll auch jeder König schwören: „Die protestantische Religion und die presbyterianische Kirche in Schottland zu schützen und aufrecht zu erhalten.“ Nach der Act of settlement soll ferner jeder König bei seiner Krönung oder in seinem ersten Parlamente die Erklärung gegen den Papismus nach der Testacte unterschreiben.

Bei der Krönung lebt für einen Tag das Amt des Lord High Stewart of England wieder auf. Er sitzt als Richter in Whitehall zu Westminster und hat über Rechte derer zu entscheiden, welche beanspruchen, bei der Krönung Dienste zu leisten (Court of Claims). Auch wird für diesen Tag das Amt des Lord High Constable wieder wirksam. Zuletzt bekleidete es der Herzog von Wellington. Bei dem Krönungsbanquett erscheint ein geharnischter Kämpe hoch zu Ross (es ist ein Mitglied der Familie Dymocke) und fordert alle auf, welche die Rechte des Königs bestreiten sollten, ihn zu bekämpfen. [1]) Ausser dem Krönungseide findet auch bei der Krönung die Huldigung der Bischöfe und Pairs statt. [2]) Nachdem Georg IV. noch vollständig nach dem alten Ceremoniell gekrönt wurde, und die Krönungs-Ceremonie der Person des Königs und anderer Umstände wegen einen mehr traurigen als imposanten Eindruck hervorbrachte, [3]) hat man die betreffende Staatsaction wesentlich vereinfacht. Das Gericht in Whitehall, das Krönungsbanquett und der Kämpe sind weggefallen.

Die Absetzung Jacobs II. ist nach der Ansicht englischer Juristen ein Präcedenz für künftige Fälle. „Soweit dies Präcedenz geht,“ sagt Blackstone, „aber nicht weiter, können wir jetzt das Gesetz über Abhülfe von Unterdrückung fixiren. Wenn daher ein zukünftiger Fürst sich bemühen sollte, die Verfassung des Reiches durch Bruch des ursprünglichen Vertrages zwischen Fürst und Volk umzustürzen, und die Grundgesetze des Reiches verletzen, und sich aus dem

die Rechte und Privilegien erhalten, welche durch Gesetz ihnen gebühren oder beigelegt werden sollen?“

Antwort: „Ich schwöre es zu thun.“ Darauf soll der König oder die regierende Königin, indem sie ihre Hand aufs heilige Evangelium legen, sagen:

„Die Dinge, die ich hier vorher versprochen habe, will ich thun und halten. So wahr mir Gott helfe.“

Dann sollen der König und die Königin das Buch küssen.

1) Henry VI. Part. III. act. 14 sc. 7. Montgomery:

And whosoe'er gainsays king Edwards right,
By this I challenge him to single fight.

2) Gneist I, 161.

3) Der Königin Caroline war die Krönung verweigert worden. „Man befürchtete Unruhen deswegen, und die Regierung suchte Alles aufzubieten, um das Volk von Westminster abzuziehen. Truppen sperrten die Strassen ab. Endlich kam die Majestät selbst die Plattform zwischen Westminster Abtei und Whitehall entlang, schlotternd, kaum fähig, das glitzernde Diadem zu

Königreiche begeben würde, so dürfen wir diese Verbindung von Umständen als eine Abdankung annehmen, und der Thron würde in solchem Falle vacant werden.“ [1])

Das Gesetz hat seit der Revolution ausserdem einige Fälle specialisirt, in denen der Erbfolgeberechtigte und der regierende König den Thron verlieren würde. Ein solcher Fall wäre, wie wir gesehen, der, wenn er die Pflichten eines Königs nicht übernehmen, und nicht den Krönungseid leisten wollte. [2]) Da der König von England der Hochkirche angehören muss, so ist der Uebertritt zu einer andern Kirche ebenfalls einer Abdankung gleich zu erachten. Ebenso darf der König keine Katholikin heirathen, und wäre die Verheirathung mit einer solchen gleichfalls wie eine Thronentsagung anzusehen. [3])

3. Capitel.

Die Prärogative des Königs.

Begriff der Prärogative. — Einzelne Prärogative. — Unverantwortlichkeit des Königs. — Perfectibilität des Königs. — Der König nie minderjährig. — Unsterblichkeit des Königs. — Der König Eigenthümer alles Landes. — Krieg und Frieden. — Oberster Beamter. — Gesandte. — Tractate. — Caperbriefe. — Fremdenpolizei. — Gesetzgebende Gewalt des Königs. — Parlamentsacte binden ihn nur bedingt. — Generalissimus. — Hafenrecht. — Leuchtthürme. — Waffenausfuhr. — Auswanderungsverbot. — Der König oberster Richter. — Der König General-Staatsanwalt. — Begnadigungsrecht. — Proclamationen. — Ertheilung von Privilegien. — Marktrecht. — Münzregal. — Haupt der Kirche. — Kein Miteigenthum mit dem Könige. — Hochverrath und Landesverrath.

„Unter dem Worte Prärogative verstehen wir jenen speciellen Vorrang (pre-eminence), welchen der König allen anderen Personen gegenüber, als Ausnahme vom Gemeinen Rechte, kraft seiner königlichen Würde besitzt.“ [4])

Die Prärogative ist absolut, so weit das Gesetz sie nicht einschränkt, d. h. also, soweit das Gesetz nicht Einschränkungen macht, kann der König thun, was ihm gutdünkt, da er keinen Oberherrn

tragen, welches zu ihrer hinfälligen Gestalt einen traurigen Gegensatz bildete.“ (Hughs history of England c.61.)

1) Bl. I, 245.

2) Im Westgothenreiche entbanden in solchem Falle die Bischöfe die Vasallen ausdrücklich von ihren Pflichten.

3) Georg IV. lebte als Prinz von Wales eine Zeitlang in einer Scheinehe mit Mad. Fitz Herbert, einer Katholikin.

4) Bl. I, 239.

hat ausser dem Gesetze. Ein verderblicher Gebrauch der Prärogative macht eine Handlung des Königs nicht ungültig, aber seine Räthe verantwortlich.

Folgen wir der Aufzählung der Prärogative, wie sie Blackstone Vol. I, cap. 7. 237—281) giebt, so ergiebt sich zuerst aus der persönlichen Unverantwortlichkeit des Königs folgendes Vorrecht:

1. Der König kann mit keiner Criminal- und Civilklage gerichtlich verfolgt werden. [1]) Will man gegen den König Civilansprüche geltend machen, so muss man sich mit einer petition of right an den Canzleihof wenden. Dort spricht der Lord Kanzler Recht. Aber dieses Recht gilt formell bloss als ein Gnadenact, [2]) denn verpflichtet ist der Kanzler nicht, im Namen des Königs etwas dem Bittsteller zu bewilligen. [3]) Nach einem ganz neuen Gesetze, 23 und 24 Vict. c. 34, ist es erlaubt, die betreffende Bitte um Rechtsgewährung bei demjenigen Reichsgerichte anzubringen, welches competent wäre, wenn es sich um einen Prozess eines Engländers gegen einen andern Engländer handelte. Die Petition geht dann an den Minister des Innern, der das Fiat der Königin, „dass Recht geschehe", zu besorgen hat. Ist dieses Fiat ertheilt, so findet der gewöhnliche Prozess mit seinen Bestimmungen Anwendung.

2. Der König ist vollkommen. Er kann kein Unrecht thun. — (The king can do no wrong. Wie das zu verstehen, haben wir im ersten Capitel dieses Buches gesehen.) Gleiche Vollkommenheit ist auch dem Parlamente, von dem der König ein Theil ist, eigen. Der König ist für seine Handlungen nicht verantwortlich (s. Cap. 1. dieses Buches). Der König kann aber auch nicht einmal unrecht denken. Er muss demnach und falls er etwas Unrechtes geschehen lässt, in solchem Falle getäuscht worden sein. Das Parlament kann daher vom schlecht unterrichteten an den besser unterrichteten König appelliren, da die Schicklichkeit gebietet, alle seine Acte als von seinen Räthen ausgehend anzusehen.

3. Nullum tempus occurrit regi. Daher ist der König niemals minderjährig. Ein Knabe würde, falls nicht vorher durch Parlaments-

1) Das preussische Landrecht fasst das „Staatsoberhaupt" als den „höchsten erblichen Beamten des Gemeinwesens", nicht als Oberherren des Volkes auf. Für seine Person kann das „Staats-Oberhaupt" daher in den Gerichten des Staates wegen Civilansprüche ohne Weiteres verfolgt werden. §. 80 der Einleitung des A. L. R. §. 18. Th. II, Tit. 13 des A. L. R.

2) Selden Table Talk 76.

3) Wie weit der König für seine Person verpflichtet ist, Communallasten und Communalämter zu übernehmen, ist zweifelhaft. Georg II. wurde in St. Martins Kirchspiel zum Church Warden ernannt. Er sagte: „Ich muss mich freuen, dass sie mich nicht zum Constable erwählt." Die Kirchspielbewohner drohten ihn durch Klage zur Annahme des Amtes zu zwingen. Er übernahm es und liess es durch Commissarien verwalten. (Archenholz britische Annalen V, 374.)

acte Vorsorge getroffen,[1]) gesetzlich die volle Berechtigung zu regieren haben. Ein allgemeines Regentschaftsgesetz existirt in England nicht, und kann nicht existiren, da solches den Vorstellungen von der Perfectibilität des Königs, der niemals schwach und regierungsunfähig gedacht werden soll, entgegen wäre. Wenn ein minderjähriger König einer Gesetzvorlage zustimmt, so ist sie in bester Form bindende Rechtsregel geworden. Heinrich VI. wurde gekrönt, als er noch nicht ganz acht Jahre alt war.[2]) Da nun durch die Krönung der feierliche Contract zwischen Fürst und Volk besiegelt wird, so könnte ein König, den man für handlungsunfähig ansieht, auch nicht gekrönt werden. Folglich war Heinrich VI. vollkommen regierungsfähiger Monarch, als er gekrönt wurde.

4. Der König ist unsterblich. Daher ist kein Interregnum möglich. Der Tod eines Königs wird daher nicht mit „Death", Tod, sondern mit „Demise" (Demissio regis vel coronae), welches blos eine Uebertragung von Grundeigenthum bedeutet, bezeichnet. Wenn man daher von einer Demise der Krone spricht, so heisst das, die Krone ist auf den Nachfolger übertragen worden.[3]) Soweit Blackstone. Indessen zeigen die Acten des Geheimenrathes beim Beginn der Regierung Heinrichs VI., dass die Ansicht, wonach die Thronbesteigung eines Herrschers vom Todestage seines Vorgängers datirt wird, nicht ganz richtig ist. Denn im Protocoll des Privy Council wird der letzte Tag des August 1422 als Todestag Heinrichs V. angeführt, und die Thronbesteigung Heinrichs VI. erst vom darauf folgenden Tage datirt.[4])

5. Der König ist der Rechtsfiction nach der einzige Grundeigenthümer Englands. Aller Grund und Boden wird als von ihm ausgethanes Lehn angesehen. Ihm gehört alles Staatseigenthum, alle Staatsrevenüen gelten rechtlich als seine Revenüen.

6. Der König vertritt die Nation nach Aussen. Er allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen. Was von einzelnen Unterthanen gegen das Ausland verübt wird, ist nur ein Privatact. Nach 2 Hen. V, c. 6 war es Hochverrath, befreundete Staaten ohne Kriegserklärung Seitens des Königs anzugreifen. Seit 20 H. VI, c. 11 ist solche Handlung nicht mehr Treason, wenn auch nach wie vor als Piraterie und Räuberei strafbar.[5]) Doch kann

1) Heinrich VIII. hatte die Grossjährigkeit Eduards VI. auf das 18. Lebensjahr durch Parlamentsacte bestimmt.

2) Proceedings of the privy Council Vol. IV, preface pag. II.

3) Bl. 1, 249.

4) Proceed. of the privy Counc. III, 3.

5) Bei den Rüstungen für Garibaldi weigerte sich die Queen's Bench auf Popularklage einzuschreiten, und behauptete der Gerichtshof, kein Präcedenz zu finden, wonach wegen Verletzung der foreign enlistment Act auf Grund einer Popularklage eingeschritten wäre. Das Factum des mangelnden Präcedenzfalles mag richtig sein. Aber die Popularklage kann nur durch bestimmte Statuten beschränkt werden.

der König von der foreign enlistment Act, welche Kriegsdienste im Auslande verbietet, dispensiren. Dies war z. B. unter der Regierung Heinrichs VI. der Fall, indem dieser König einigen Engländern erlaubte, in die Dienste des Königs von Dänemark zu treten. [1])

7. Der König ist der erste Beamte (Magistrate) der Nation. Alle anderen Beamten handeln nur auf Grund seines Commissoriums.

8. Der König hat allein das Recht, Gesandte abzuschicken und zu empfangen.

9. Er allein kann Tractate und Bündnisse abschliessen.

10. Caperbriefe dürfen nur von ihm nach 4 H. V., c. 7 ertheilt werden. Sie werden nach gemeinem Recht dann ertheilt, sowie ein Unterthan des einen Landes sich durch die Unterthanen des anderen gravirt fühlt. Nach der neueren Praxis erhalten der Lord High Admiral oder die Lord Commissioners der Admiralität die Ordre, Commissionen an die Eigner bewaffneter Schiffe oder Caper zu ertheilen. Die Schiffseigner müssen aber Caution bei der Admiralität bestellen, damit sie nicht auch etwa die Schiffe befreundeter Nationen beschädigen. — Auf den Pariser Conferenzen von 1856 verzichteten Englands Minister auf das Recht, Caperbriefe zu ertheilen, ebenso auf's Durchsuchungsrecht. Damit kann jedoch nur ein temporärer Verzicht gemeint sein, indem durch eine blosse Convention mit dem Auslande die Prärogative, welche dem Könige von England nach dem Landesrechte zusteht, wozu das Recht, Caperbriefe zu ertheilen, gehört, nicht abgeschafft werden kann.

11. Der König kann alle Fremden ausweisen lassen. Speciell wird dieses Recht geregelt durch besondere Fremdenacte. Die letzte erging als Statut 11 u. 12 Vict., c. 20 im Jahre 1848. Fremde, die sich loyal im Land betragen, stehen unter des Königs besonderem Schutze.

12. Der König ertheilt im Falle eines Krieges an Unterthanen der feindlichen Macht freie Geleitsbriefe.

13. Eine Initiative bei Gesetzen steht dem Könige bei General Pardon Bills, Bills zur Restitution von Ehre und Blut, welche im Oberhause originiren, und bei Geldbills, welche zuerst an's Unterhaus müssen, zu. [2]) Keine Parlamentsacte wird Gesetz ohne seine Zustimmung. Diese ist seit der Errichtung der Parlamentsregierung nicht mehr versagt worden. Zur Regentschaftsbill von 1811 wurde

1) Proceedings and Ordinances of the privy Council III, pref. XLVIII.

2) „Das wahre Princip aller freien Regierung, welches England geheiligt hat, ist, dass keine Proposition im Namen des Königs gemacht werden darf, weil die tiefe Ehrfurcht der Gesetzgeber für das Haupt der Executivgewalt von gefährlichem Einflusse auf ihre Berathungen wäre.“ Barnave in der französischen Nationalversammlung 17. August 1790.

die Zustimmung fingirt, indem der königliche Consens auf Grund eines Commissoriums, welches mit dem grossen Siegel unter Autorität des Parlaments versehen war, ertheilt wurde. Als Georg IV. schreibensunfähig wurde, verordnete 11 Geo IV, c. 22, dass der König Personen ernennen könne, welche durch einen mit Facsimile versehenen Stempel, welcher stets in Gegenwart des Königs aufgedrückt werden musste, die Unterschrift desselben ergänzen könnten.

14. Der König kann den Vortheil jeder Parlamentsacte für sich beanspruchen, auch wenn er nicht darin erwähnt ist. Soll ihn eine Acte verbinden, in der seine Rechte berührt sind, so muss das ausdrücklich in der Acte vermerkt sein, und übernimmt der König dann durch Annahme der Bill die ihm auferlegte Verbindlichkeit.

15. Der König ist Generalissimus der grossbritannischen Armee. Er allein kann Heere und Flotten ausrüsten und Festungen errichten. Seit Georgs II. Sieg bei Dettingen hat jedoch kein englischer König ein Heer mehr ins Feld geführt. Es würde das Gegentheil auch nicht mit der modernen parlamentarischen Praxis übereinstimmen. [1]

16. Der König verleiht das Hafenrecht (Ports and havens). Die Zahl der Häfen war früher beschränkt. Ursprünglich gab es deren nur 5, die Cinqueports, eine Art von Seebaronien, ein Mittelding zwischen Ritter- und Bürgerschaft. [2] — Das einmal ertheilte Hafenprivilegium kann nicht zurückgenommen werden. Die Grenzen der Häfen, Werften und Quais hat die Treasury zu bestimmen.

17. Der König allein kann Leuchtthürme und Blisen errichten, und seit 6 u. 7 W. IV, c. 79 auch allein Baken und Seezeichen auswerfen lassen, ein Recht, das vorher die Corporation von Trinity House besass.

18. Der König kann die Waffenausfuhr verbieten.

19. Er kann durch einen Writ of ne exeat regno unter dem grossen Siegel, unter Androhung von Strafen einem Unterthanen das Reisen verbieten. Ueblich sind solche Writs nur noch in den Billigkeitsgerichten gegen der Flucht verdächtige Schuldner. Der Bankerotthof und die Grafschaftsgerichte können nur Arrestordres erlassen.

20. Der König ist höchster Richter des Reiches. Alle Gerichtsbarkeit geht von ihm aus. Er wird stets in allen Gerichten gegenwärtig gedacht (Ubiquität des Königs). Alle Richter richten auf Grund königlichen Commissoriums.

21. Der König allein verfolgt vor Gericht Verbrecher. Anklagende Privatpersonen werden im Criminalprocesse als seine — des höchsten Magistrate — Vertreter gedacht, da der König ja auch

1) Stahl Rechtsphilosophie II, 2. Abtheilung, S. 349.

2) Pauli IV, 680.

höchster Friedensbewahrer, also oberster Staatsanwalt ist. Wenn demnach der König klägerisch auftritt, so kann er niemals den Folgen eines Non-Suit unterliegen, denn ein Non-Suit ist ein Fallenlassen einer Klage, eine Contumaz des Klägers, welcher der König, als stets im Gericht gegenwärtig gedachter Kläger, nicht verfallen kann. Doch hat ein Non vult prosequi — eine Verzichtleistung — Seitens des Attorney General die Wirkung, einen Prozess ohne weiteres Verfahren zu beendigen. [1])

22. Der König hat das Abolitions- und Begnadigungsrecht, ersteres ist jedoch bei Impeachment eines Ministers ausgeschlossen. Bei der Anklage Danby's begnadigte Carl II. seinen Minister vor beendigter Procedur, d. h. er gebrauchte sein Abolitionsrecht. Das Parlament erklärte jedoch, dass die königliche Gnade das Verfahren gegen einen Minister nicht hemmen dürfe. Die Act of Settlement bestimmt daher ausdrücklich, dass kein Pardon (Abolition) unter dem grossen Siegel gegen ein Impeachment geltend gemacht werden dürfe. Ist jedoch auf ein Impeachment eine Verurtheilung erfolgt, so ist die Begnadigung des Verurtheilten rechtlich nicht ausgeschlossen. [2]) Jede Begnadigung oder Abolition erfolgt auf Empfehlung des Ministers des Innern. Bei Privatklagen, die wegen Privatdelicte erhoben sind, also z. B. bei Injurienklagen, ist sowohl Abolition wie Begnadigung ausgeschlossen. Bei Polizeivergehen übt, nicht nach Common Law, nicht nach Statut, aber nach einer neueren Praxis, der Minister des Innern selbständig das Recht, Strafen zu mildern oder zu erlassen, aus. So entliess derselbe am 14. Juni 1861 einen Mann aus dem Gefängniss, der am 12. Juni desselben Jahres von einem Londoner Polizeirichter zu 10 Tagen Gefängniss verurtheilt worden war, und am 3. August einen andern Mann, den der Magistrat zu Ryde zu 3 Wochen Correctionshaus verurtheilt hatte. [3])

23. Proclamationen des Königs haben, so weit sie Gesetze ausführen, bindende Kraft, wie z. B. wenn auf Grund des Gesetzes ein Embargo auf fremde Schiffe gelegt wird. Durch sie dürfen natürlich Gesetze nicht geändert, auch nicht neue eingeführt [4]) werden.

24. Die Krone verleiht Privilegien, Erfindungspatente, Corporationsrechte, Würden, Aemter und Orden. Für neue Aemter darf die Krone jedoch keine Gehälter aussetzen.

25. Der König verleiht das Recht, Märkte und Messen abzuhalten.

26. Er übt das Münzregal aus, kann aber nicht die Münze verschlechtern.

1) Bl. I, 270.

2) Solche Begnadigung ist bei Nichtministern, die vom Oberhause angeklagt waren, vorgekommen, niemals bei verurtheilten Ministern. Siehe später Buch VII. Cap. 9.

3) Parl. Remembr. Vol. IV, 131. 184.

4) Bowyer 173.

27. Er ist Haupt der Kirche. Seit Carl I. kann er in dieser Eigenschaft in Kirchensachen nur mit Zustimmung des Parlamentes bindende Anordnungen, die Gesetzeskraft haben sollen, treffen. Dagegen kann der König durch Proclamationen Fasten und Bettage ausschreiben, und Fluchen, Profanation des Sonntags, Kartenspielen an diesem Tage, sowie überhaupt alle Manifestationen der Immoralität verbieten.

28. Der König kann mit Niemandem Miteigenthum haben. Wenn daher z. B. dem Könige und einem Dritten ein Pferd legirt wird, so erhält es der König zum alleinigen Eigenthum.

Strenge Hochverrathsgesetze schützen diese Privilegien des Königs. Auch die Strafen für Hochverrath sind abschreckend. Bis 30 Geo. III, c. 48 wurden Frauen wegen Hochverraths lebendig verbrannt. Seit jenem Gesetz sollen sie wegen dieses Verbrechens gehängt werden. Männliche Hochverräther wurden bis zum 18. Jahrhunderte auf eine scheussliche Weise zu Tode gemartert. Seit jener Zeit werden sie auf Ordre des Königs enthauptet. [1])

Da das Verhältniss zwischen König und Unterthanen theoretisch auf dem Verhältniss des Lehnsherrn zum Vasallen beruht, und der König als Eigenthümer des Landes angesehen wird, so fallen die Begriffe des Hochverrathes und Landesverrathes im englischen Rechte zusammen. [2])

4. Capitel.

Von der Regentschaft.

Kein allgemeines Regentschaftsgesetz. — Minderjährigkeit Heinrichs VI. — Commission für den minderjährigen Eduard VI. — Philipp von Spanien eventueller Regent. — Regentschaftsgesetz unter Georg II. — Unausgeführtes Regentschaftsgesetz von 1765. — Erste Krankheit Georgs III. — Niemand hat ein Recht auf die Regentschaft. — Regentschaftsgesetz von 1811. — Regentschaftsgesetz unter Wilhelm IV. — Regentschaftsgesetz unter Königin Victoria.

Wie wir gesehen, muss für jeden einzelnen Fall durch Gesetz Vorsorge getroffen werden, wenn ein König durch Jugend oder Krankheit nicht im Stande sein sollte, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen.

Heinrich V. hatte durch Testament den Herzog von Gloucester zum Protector während der Minderjährigkeit seines Sohnes einge-

1) Bl. IV, 92. 2) Bl. IV, 75 ff.

setzt. Beim Tode des Königs beriefen mehrere geistliche und weltliche Lords das Parlament, welches durch Gloucester auf Grund eines königlichen Commissoriums unter dem grossen Siegel eröffnet wurde. Das Parlament erklärte jedoch das Testament Heinrichs V. für nicht bindend, da dasselbe sich weder auf das Gesetz, noch auf Präcedenz gründe, und der König nicht das Recht gehabt, ohne Zustimmung der drei Stände des Reiches die Gesetze zu ändern, und daher der Anspruch Gloster's gegen Recht, Freiheit und Gesetz der Reichsstände sei. [1]) In Folge dessen passirte auf blos formellen Antrag des Knabenkönigs Heinrichs VI. eine Acte, wonach während seiner Minderjährigkeit die Herzoge von Bedford und Gloucester unter Beirath von 16 Pairs Protectoren des Reiches sein sollten.

Heinrich VIII. und sein Parlament hatten die Grossjährigkeit Eduards VI. auf 18 Jahre bestimmt. Dieselbe Acte hatte 16 Testamentsexecutoren und Regenten, sowie den Herzog von Somerset zum Protector eingesetzt.

Unter Maria wurde Philipp von Spanien für den Fall der Geburt eines Thronerben zum Regenten eingesetzt.

Das Regentschaftsgesetz von 1751 verordnet für den Fall, dass Georg II. während der Minderjährigkeit des Prinzen von Wales sterben sollte, dass die Princess Dowager (verwittwete Princess von Wales) als Regentin und als Vormünderin des Königs mit einem Conseil, den der König ernennen sollte, zur Seite, das Reich regieren sollte.

Die Regentschaftsbill von 1765 erlaubte Georg III., im Falle er unfähig sein sollte, zu regieren, eine von den in der Acte benannten königlichen Personen zur Regentschaft zu berufen. Georg III. machte aber von dieser Acte nicht Gebrauch. Denn als er 1788 erkrankte, befand sich das Parlament in grosser Verlegenheit, da keine Person vorhanden war, welcher der König früher seine Vertretung übertragen. Die Sache wurde vorzugsweise vom Standpunkte des Parteiinteresses erörtert. Fox und Sheridan, welche persönliche Anhänger des Prinzen von Wales waren, erklärten, Georg III. sei durch seine Krankheit bürgerlich todt. Die Regierungsrechte wären daher ipso jure auf den Prinzen von Wales, falls das Parlament nur zustimmte, übergegangen. Pitt stellte sich dagegen auf den Standpunkt der Volkssouveränetät. Er behauptete, kein Erbprinz habe ein Recht auf die Regentschaft. Das Parlament, als Vertreter der Nation, müsse bestimmen, wer Regent sei, gleichfalls müsse es die Grenzen der Befugnisse desselben bezeichnen. Die Genesung des Königs beendigte die Controverse.

Die englische Jurisprudenz hat sich später für die Pitt'sche An-

1) Rot. Parl. 6 H. VI. Vol. IV. p. 326.

sicht entschieden [1]) Keine Person ist demnach ipso jure berechtigt, Regent oder Vormund zu sein. Nur eine Parlamentsacte kann einen Regenten oder Vormund creiren. Die Amtsbefugnisse des Regenten oder Vormundes sind ebenfalls durch König und Parlament für den einzelnen Fall gesetzlich zu regeln.

Als Georg. III. 1811 in seine letzte traurige Krankheit verfiel, passirte eine Bill 51 Geo. III, c. 1, wonach der Prinz von Wales Regent werden sollte, vorbehaltlich der Unterschreibung der Declaration gegen das Papstthum. Die Regentschaftsrechte sollten verwirkt sein, sobald der Regent auswärts residiren oder eine Papistin heirathen würde. Der kranke König sollte nach demselben Gesetz durch die Königin und ein Collegium von 8 Personen bewacht werden. Im Falle der Genesung des Königs sollte dieses Collegium dem Privy Council davon Anzeige machen. Die Regentschaft sollte, sobald der König mit Zustimmung von 6 Privy Councillors die Regierung wieder übernahm, ihre Endschaft erreichen.

Nach diesem Gesetze sollte zwar der Prinzregent alle Rechte des Königs ausüben können, doch durfte er keine Pairs creiren, nicht die Thronfolge, nicht die Act of Uniformity, nicht die Acte, welche das presbyterianische Regiment in Schottland sichert, abändern.

Durch 1 W. IV, c. 2 wurde die Herzogin von Kent zur Vormünderin der Prinzess Victoria ernannt; auch sollte sie für den Fall, dass die Königin Victoria bei ihrer Thronbesteigung nicht 18 Jahre alt sein sollte, Regentin des Reiches werden. Da die Königin Victoria etwas über 18 Jahre alt war, als Wilhelm IV. starb, so ersparte dies dem Lande die Uebel einer Regentschaft.

Nach 3 u. 4 Vict., c. 52 war der verstorbene Prinz Albert nicht allein zum Vormund der königlichen Kinder, sondern auch zum Regenten bestimmt, falls der zukünftige Thronerbe beim Tode der Königin nicht 18 Jahre alt sein sollte. Prinz Albert sollte nach dieser Acte die Rechte als Regent und Vormund verlieren, sobald er katholisch werden oder eine Katholikin heirathen sollte. Verheirathung mit einer Fremden sollte seine Rechte nicht tangiren. Ein neues Regentschaftsgesetz ist zur Zeit nicht für nöthig erachtet, da die königlichen Kinder beim Tode des Prinzen Albert bereits zum Theil grossjährig waren.

1) Bowyer 150.

5. Capitel.

Von den Einkünften des Königs.

Ordentliche und ausserordentliche Revenüen des Königs. — Civilliste von Georg I. bis Wilhelm IV. — Civilliste der Königin Victoria. — Königliche Grundstücke. — Juwelen und Schatz der Königin.

Man theilt die Gefälle und Revenüen, die der König nominell als Vertreter der Staatsgewalt erhebt, in ordentliche und ausserordentliche Revenüen ein. Erstere sind diejenigen, welche seit unvordenklichen Zeiten dem Könige zufallen und welche nicht von der Parlamentsbewilligung abhängen, oder welche er mit Zustimmung des Parlamentes durch Tausch und Kauf aus den früher ihm gehörigen Gütern erworben hat. Diese ordentliche Revenüe des Königs ist wie die extraordinäre seit der parlamentarischen Regierung nur noch Revenüe des Staates und werden wir sie bei dem Abschnitte, der vom Budget handelt, kennen lernen. Ein gleich nach dem Tode König Wilhelms III. erlassenes Gesetz bestimmt ebenfalls, dass sämmtliche Einkünfte von Kronländereien dem Staate zu Gute kommen sollen.

Seitdem mit der Revolution von 1688 die Pflicht des Königs wegfiel, alle Ausgaben des Staates von den ihm bewilligten Staatseinnahmen zu bestreiten, wurden dem Könige verschiedene Theile der Landeseinkünfte zur Bestreitung des Aufwandes des königlichen Hauses überwiesen. Unter Georg I. beliefen diese Einkünfte sich zuweilen auf 1 Million £. Wenn sie nicht 800,000 £ erreichten, so wurde der Ausfall durchs Parlament gedeckt. 1777 wurde die Civilliste des Königs auf 900,000 £ festgesetzt, und gingen von da an die Erbeinkünfte der Krone in die allgemeine Staatscasse. Die Höhe dieser Civilliste wird erklärlich, wenn man bedenkt, dass dem Könige noch immer die Last oblag, die Richter und Gesandten und andere höhere Beamten zu salariren, so wie die königliche Familie zu unterhalten. Unter Wilhelm IV. wurde die Civilliste von manchen Lasten befreit und auf 510,000 £ festgesetzt.

Seit 39 u. 40 Geo. III, c. 88 hat es Pitt durchgesetzt, dass der König wieder Privatvermögen haben darf (private and separate estate). Die Acte 1 u. 2 Vict. c. 2 bestimmt, dass alle Kronrevenüen, so lange die Königin lebt, einen Theil des Consolidated Fund bilden, daher Staatseinnahmen sein sollen, wofür der Königin eine Civilliste ausgesetzt wurde. Diese ihr bewilligte Civilliste beträgt 385,000 £, davon sind 325,000 £ zur Bestreitung der Hofhaltung und 60,000 £ für

ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Kein Staatsbeamter erhält jetzt noch aus der Civilliste sein Gehalt. Betragen die Ausgaben der Civilliste inclusive dieser 60,000 £ jährlich mehr als 385,000 £, so soll es dem Parlamente angezeigt werden. Eine neue Parlamentsacte (25 u. 26 Vict. c. 37) bestimmt, dass diejenigen Grundstücke, welche die Königin aus den ihr für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten 60,000 £ erwirbt, ihrer freien Verfügung unterliegen sollen. Sie kann über dieselben testamentarisch verfügen, muss aber auch alle Staats- und Gemeindelasten für dieselben entrichten.

Juwelen, Schatz und Vieh des Königs gehen auf den Thronfolger über. Der König kann darüber durch letter patent während seines Lebens, aber nicht durch Testament verfügen.

6. Capitel.

Von der Familie des Königs.

Keine Ebenbürtigkeit erforderlich. — Royal Marriage Act. — Vorrechte der Königin-Gemahlin in Beziehung auf ihr Vermögen. — Das Oberhaus Gerichtshof über eine Königin. — Eine Krönung der Königin-Gemahlin nicht nothwendig. — Königin-Wittwe. — Der Gemahl einer regierenden Königin. — Rechte des letztverstorbenen prince-consort. — Der Thronfolger. — Dessen Gemahlin. — Princess Royal. — Königliche Familie. — Dotation.

Die Königin von England ist entweder regierende Königin und hat als solche alle Rechte eines Königs (s. Cap. 1, 2 u. 3 d. Buches), oder sie ist Königin-Gemahlin, Queen-consort, oder Königin-Wittwe, Queen-dowager. — Die Ehe eines Königs ist nur gültig, wenn sie mit einer ehelich geborenen Frau geschlossen worden. Wird dieses Erforderniss aber inne gehalten, so kann der König von England sich nach dem Rechte des Landes mit jeder Protestantin — ihr Herkommen mag so niedrig sein, wie es wolle — vermählen. Denn das englische Recht kennt nicht einmal für den König eine Mesalliance. [1]) So heirathete Eduard IV. Lady Grey, Eduard Prinz von Wales, Sohn Heinrichs VI. Warwicks Tochter, Heinrich VIII. Anna Bouleyn, Johanna Seymour, Catharina Howard und Catharina Parr, lauter englische Damen, die geborene englische Unterthaninnen waren. — Allein als deutsche Fürsten mit deutschen Vorurtheilen in England zu herrschen begannen und der zweite Bruder Georgs III., der Herzog von Cumberland, eine Mrs. Horton heirathete, und es sich herausstellte,

1) „Und wiewol die Kronung in Engelandt held, das ein Konig solde eine junkfer zur ehe nemen, wer sie auch sein mochte, jedoch echt geboren." Weinrich Danziger Chronik p. 2.

dass ein anderer königlicher Prinz, der Herzog von Gloucester, mit einer Gräfin Waldegrave heimlich vermählt sei, empörte sich der Stolz der Königin, diese Damen als Schwägerinnen zu betrachten. Sie soll ihren Gemahl und dieser die Minister veranlasst haben, ein Gesetz im Parlamente einzubringen, welches die Mesalliancentheorie durch eine Hinterthüre, wenn auch nicht offen und unbedingt, ins englische Recht einführte. Nach dieser Acte, der königlichen Eheacte — Royal Marriage act. 12 Geo. III, c. 11 — darf kein Prinz und keine der Prinzessinnen, welche von Georg II. abstammen, mit Ausnahme der Abkömmlinge der auswärts verheiratheten Prinzessinnen, vor dem 25. Lebensjahre ohne Erlaubniss des Königs, welche unter dem grossen Siegel und im Geheimen Rath ertheilt werden muss, heirathen. Sind Prinzessinnen und Prinzen älter als 25 Jahre, so ist, im Falle der König sich weigert, die von ihnen beabsichtigte Eingehung einer Ehe zu billigen, dem Privy Council hiervon Anzeige zu machen. Erheben dann beide Häuser des Parlaments nicht binnen einem Jahre Einspruch, so können die Nupturienten sich rechtsgültig trotz des mangelnden Consenses verheirathen.

Dieses Gesetz ging erst nach lebhafter Opposition in beiden Häusern durch. Im Oberhause erklärten 19 Pairs, dass das Gesetz trotz seiner Annahme doch null und nichtig sei, da es contra bonos mores sei. „Ich denke,“ sagt Mr. Nicholls, „sie hatten Recht mit dieser Ansicht. Denn Sir Edward Coke, Sir Mathiew Hall und Sir John Holl haben alle in den klarsten Ausdrücken den Satz dargelegt: dass eine Parlamentsacte, welche den Gesetzen Gottes widerstrebt, null und nichtig sei.“ 1) Im Volke nannte man das Gesetz: „Ein Gesetz um H ei und Ehebruch unter den Abkömmlingen Georgs II. zu begünstigen.“ Trotz dieses Gesetzes ist es noch immer in England möglich, dass ein zur Krone berechtigter Prinz mit Genehmigung des Herrschers ein unbescholtenes ehelich geborenes Milchmädchen heirathet.

Die Königin-Gemahlin (Queen-consort) geniesst, gleichviel wie auch ihre Herkunft sein mag, gewisse Vorrechte, welche einer gewöhnlichen Frau nicht zustehen. Sie kann Land veräussern, erwerben und verpachten, ohne dass sie des Consenses ihres Gemahles bedarf. Sie kann gültige Schenkungen vom Könige erhalten, während sonst Schenkungen unter Ehegatten ungültig sind. Sie ist berechtigt, allein, ohne Beistand des Königs als Klägerin wie als Beklagte Prozesse zu führen. Das Gesetz behandelt sie überall wie ein selbständiges, unverheirathetes Frauenzimmer (feme sole), nicht als Ehefrau (feme covert). Sir Edward Coke führt als Grund für diese

1) Recollections I, pag. 33.

Ausnahme vom gemeinen Rechte an, dass der König nicht durch häusliche Angelegenheiten behelligt werden dürfe. Jedoch über Paläste und Sachen, die der Königin auf Lebenszeit überlassen sind, darf sie nicht frei verfügen. Ferner geniesst sie Zollfreiheit und Freiheit von Geldstrafen. Wo das Gesetz sie aber nicht speciell ausnimmt, werden ihre Rechtsverhältnisse nach gemeinem Rechte beurtheilt.

In Beziehung auf den Schutz ihrer Person gelten ähnliche Bestimmungen, wie beim Könige. Es ist Hochverrath — Treason — sie zu tödten oder zu verletzen. Verübt die Königin (Queen-consort) Ehebruch, so wird sie wie der Ehebrecher wegen Hochverraths bestraft. Wird eine Königin wegen dieses Verbrechens angeklagt, so ist das Oberhaus der Gerichtshof, welcher die Königin-Gemahlin richtet; wie es z. B. beim Prozesse der Anna Bouleyn der Fall war. Nach einem Statute, das nach der Hinrichtung Catharina Howards durchging, gilt es auch als Hochverrath, wenn eine Königin vor ihrer Vermählung den König über ihre Jungfernschaft täuscht.

Eine Krönung einer Königin-Gemahlin ist, wie in Folge der Ansprüche, die Königin Caroline bei der Krönung Georgs IV. erhob, entschieden ist, eine nicht wesentliche Ceremonie. [1]) In Folge des betreffenden Gutachtens des privy Council wurde die Königin Caroline daher in der Westminster-Abtei bei der Krönung ihres Gemahls nicht zugelassen. [2])

Die Königin-Wittwe (Queen-dowager) darf Niemand — pro dignitate reale — ohne specielle Erlaubniss des Königs heirathen. Heirathet sie einen Pair oder Commoner, so behält sie dennoch ihre königliche Würde. Complott gegen ihr Leben, fleischliche Attentate gegen ihre Person und aussereheliche Beischlaf, der mit ihr vollzogen, gelten nicht als Hochverrath.

Der Gemahl einer regierenden Königin ist ihr Unterthan. Er führt entweder gar keinen Titel, oder den Titel King-consort oder Prince-consort. Letzteres war auch der Titel des verstorbenen Prinzen Albert. In der Regel hat der Gemahl der Königin keine Regierungsrechte. Philipp von Spanien wurden sie ausdrücklich vom Parlamente versagt. Wilhelm III. bestieg dagegen mit Maria gemeinschaftlich als regierender König den Thron.

Der verstorbene Prinz Albert hatte keine Regierungsrechte. Er war Mitglied des Privy Council und war, wie Lord Campbell im Oberhause ausdrücklich erklärt, in dieser Eigenschaft, wie als Gemahl constitutionell verpflichtet: „der Königin Rath zu ertheilen.“ [3]) Dieser Ansicht

1) Die Ceremonie bei einer solchen hat Shakespeare in Heinrich VIII., Act 4, Scene 1 geschildert.

2) Hughs history of England c. 60.

3) Ann. Reg. 1854 p. 12.

traten im Oberhause auch Lord Aberdeen, und im Unterhause Lord John Russell bei.[1])

Der präsumtive Thronerbe (heir apparent) ist geborener Herzog von Cornwall, Graf von Chester, Herzog von Rothsay und Graf von Flint, auch Gross-Steward des Reiches und Graf von Carrik in Irland, und durch besondere Ernennung Prince of Wales. Als ältester Sohn des Königs erbt er den Titel eines Herzogs von Cornwall. Ein Complott, das gegen ihn, seine Gemahlin, die älteste Prinzessin (Princess Royal) gerichtet ist, sowie Ehebruch, der mit den beiden genannten Prinzessinnen getrieben, geschlechtliche Gewaltthaten, die gegen sie geübt werden, ziehen die Strafen des Hochverrathes nach sich. Auch der Ehebruch, den eine der beiden Prinzessinnen verüben sollte, wird wie Hochverrath bestraft. Der Prinz von Wales hat seinen eigenen Privy Council, an den früher von dem Court of stannary in Cornwall appellirt wurde. Der jetzige Prinz von Wales ist bereits ins Oberhaus eingetreten.

Die königliche Familie im weiteren Sinne umfasst alle eventuell Erbberechtigten, d. h. alle protestantischen Abkömmlinge der Churfürstin Sophia. Im engeren Sinne bilden die näheren Verwandten des Königs seine Familie. Jüngere Söhne und Töchter des Königs haben Vortritt vor allen Pairs und Staatsbeamten. Gleichen Rang haben Brüder, Oheime, Neffen, Grosssöhne, Brüder- und Schwestersöhne des Königs.

Der König hat das Recht, die Erziehung seiner Enkel zu beaufsichtigen, selbst wenn deren Eltern noch am Leben sind.

Das Parlament trifft in der Regel bei Verheirathung von Prinzen und Prinzessinnen Vorsorge, dieselben gebührend auszustatten.

7. Capitel.

Der Hofstaat.

Lord Steward of the Household. — Treasurer. — Comptroller. — Master of the Household. — Secretary of the Green Cloth. — Lord Chamberlain. — Mistress of the Robe. — Master of the horse. — Bischof von London. — Capläne. — Erbämter.

Der Hofstaat des Königs wird gebildet:

I. Aus dem Lord Steward of the household, dessen Gerichtsbarkeit jetzt sehr beschränkt und in Civilsachen durch 12 u. 13 Vict. c. 101 aufgehoben ist. — Es bilden ihn ferner:

1) Ebd. 10. 12.

2) Der Treasurer of the household und

3) der Comptroller of the household; 1 u. 2 sitzen stets im Geheimen Rath, der Comptroller gewöhnlich ebenfalls. Alle drei Aemter wechseln mit dem Ministerium.

4) Der Master of the household und

5) der Secretary of the green cloth wechseln nicht mit dem Ministerium. Sie haben die Aufsicht über die Dienerschaft und die Controlle des eigentlichen Haushaltes.

II. Der Lord Chamberlain, Vice-Chamberlain, die Lords in Waiting, der Captain of the Lifeguards (Gentlemen at arms), der Captain of the Yeomen of the body-guard wechseln sämmtlich mit dem Ministerium. Sie üben die Controlle über die Beamten der königlichen Gemächer aus. Permanent angestellt sind der Comptroller of Accounts und der Master of the Ceremonies.

Die Mistress of the Robe ist Haupt der Hofdamen. Ausserdem sind 8 Ladies of the Bedchamber (Hofdamen), 8 Bedchamber Women (Kammerfrauen) und 8 Maids of honor (Ehrendamen), Gesellschafterinnen der Königin, welche den Titel honorable führen, in diesem Departement angestellt.

Der Lord Chamberlain stellt die bei Hofe Erschienenen der Königin vor.

III. Das Amt des Master of the horse (Oberstallmeister) und des Clerk Marshal und das mit diesem verbundene Amt des Chief Equerry, sowie das Hofjagdamt (Master of the buckhounds) wechseln mit dem Ministerium. Ausserdem sind 4 Equerries in ordinary (Stallmeister) und 4 Ehrenpagen in dieser Abtheilung angestellt.

IV. Der Bischof von London ist gewöhnlich Dechant (Deau) der königlichen Capelle. Er ernennt einen Subdechanten. Königlicher Hauscaplan ist der Clerk of the Closet. Ihm steht das Recht zu, das Tischgebet zu sprechen. Neben ihm functioniren noch 48 königliche Capläne, welche in der königlichen Capelle den täglichen Hausgottesdienst abhalten.

V. Von Erbämtern sind folgende aus der Normannenzeit übrig geblieben:

1) Der Earl Marshal. Sein Amt ist in der Familie des Herzogs von Norfolk erblich. Er hat bei allen grossen Haupt- und Staatsactionen — Krönungen, Hochzeiten — das Ceremoniel zu ordnen. Er ist Chef des Court of Chivalry. Unter ihm stehen die Herolde und das Wappenamt.

2) Das Amt des Lord Great Chamberlain, Ehrengouverneurs des Schlosses zu Westminster, wird jetzt von dem Marquis of Cholmondely und dem Lord Willoughby versehen.

3) Die Marquis of Exeter sind erbliche Great Almoners — Erb-

Gross-Almoseniers — und haben die Pflicht, bei der Krönung Geld unters Volk zu werfen.

4) Ein blosser Erbtitel ist der des Gross-Falconiers — hereditary Great Falconer of England. — Er wird in der Familie des Grafen von St. Albans vererbt. [1]

Für Schottland giebt es drei erbliche Kronbeamte:

1) Den Gross-Connetable (Haus Errol).

2) Den Gross-Panierträger (Haus Lauderdale).

3) Den königlichen Oberhofmeister (Herzog von Argyll). [2]

1) Gneist I, 566 ff. 2) Kloeden I, 542.

Drittes Buch.

Die Staatsverwaltung.

1. Capitel.

Das englische Staatsbeamtenwesen.

Unabhängigkeit der älteren Verwaltung von der Centralregierung. — Neuere bureaukratische Organisation — Vergleich mit dem Continent. — Kriegsminister. — Kein Cultusminister. — Kein Justizminister. — Kein Polizeiminister. — Unabsetzbarkeit der Subalternbeamten. — Trennung der Justiz von der Administration. — Finanzwesen. — Keine Fachmänner an der Spitze der Geschäfte. — Minister wechseln in den Ressorts. — Patronage. — Anciennetät. — Zahl der Beamten.

Im Vergleiche mit dem Continent ist die Ausdehnung der hierarchischen Gewalt der Centralregierung in England noch immer eine beschränkte. Die friedensrichterliche Thätigkeit unterliegt einer richterlichen Beschwerdeinstanz; über die corporirten Städte übt die Regierung nur ein sehr beschränktes Aufsichtsrecht aus. So weit die Gentry die Local-Angelegenheiten mit Local-Grundsteuern verwaltet, ist die Verwaltung durch die sociale Stellung eben dieser Gentry eine unabhängige. Ein Lord Lieutenant, ein Sheriff, ein Friedensrichter sind in der Regel so situirt, dass sie mit aller Gemüthsruhe die Folgen ihrer etwaigen Missliebigkeit ertragen können. Bei der wechselnden Parteiregierung ist Missliebigkeit unter einer Regierung Liebsamkeit unter der andern. Deshalb ist auch die alte Selbstverwaltung so ziemlich gegen alle gouvernementalen Eingriffe geschützt geblieben. Dass missliebige Lordlieutenants und andere locale Beamte entlassen worden, dass ein Lord Sidmouth noch nach dem Sturze Napoleons die Friedensrichter zu einer Pressrazzia zu veranlassen versucht, das sind Ausnahmen, welche die Regel nicht aufheben.

Anders stehen viele der neugeschaffenen Localbehörden zur Centralregierung. Hier finden wir bereits vollständig die continentale Gesetzgebung durch Ministerialrescript — Regulative — Regu-

lations — ausgebildet, d. h. aber stets innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Grenzen. Denn die Gesetze, durch welche gewisse Institutionen geschaffen sind, ermächtigen die Centralregierung, innerhalb einer bestimmten Grenze bindende Anordnungen bei Ausführung der Gesetze zu treffen. Der Spielraum für solche Regulative ist häufig, namentlich in Armensachen ein sehr weit gehender. Dann finden wir auch bereits die Beschwerde-Instanz eines continentalen Ministers des Innern, jedoch erst versuchsweise, an die Stelle der Gerichte bei der Local Government Act von 1858 gesetzt. Freilich im continentalen Sinne ist die Macht dieses Ministers noch klein. Je mehr aber eine locale Bureaucratie an Stelle localer Selbstverwaltung tritt, je mehr wird auch das Streben dahin gehen, dieser Bureaucratie durch eine hierarchische Ordnung Zügel anzulegen. Zur Zeit kann man jedoch, wenngleich als vielfach bereits durchbrochene Regel gelten lassen, dass die englische Staatsregierung in den wichtigsten Staatsangelegenheiten noch keine gesetzgebende und keine richterliche Gewalt durch Rescript und Instruction ausübt.

Die Functionen jedes Staatslebens: Vogtei über die Kirche, Armee, Justiz sind in England vielleicht ausgebildeter als anderswo. Aber es fehlt in den meisten Ressorts noch der hierarchische Geist, das Regieren vom grünen Tisch her, von Oben herab, der Oberbefehl über eine in alle Rechtssphären eingedrungene Bureaucratie —

Wo ein Tritt tausend Fäden regt,
Die Schifflein herüber hinüber schiessen,
Die Fäden ungesehen fliessen,
Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.

England hat freilich in dieser Richtung traurige Fortschritte in den letzten 30 Jahren gemacht. Aber die Polypenarme seiner Bureaucratie sind noch theilweise zu kurz, theilweise zu ungleichartig entwickelt.

Betrachten wir einige der wesentlichsten Ressorts, so finden wir dieselben ohne ein sichtbares ministerielles Haupt. Die Armee ist ausgeschieden aus dem Kreise des englischen Staatslebens. Sie hängt durch ihren Officierstand zwar auf's Engste mit der regierenden Gentry zusammen, führt aber sonst ein vom Staat und Gemeindeleben vollkommen losgelöstes Dasein. Der englische Kriegsminister ist nichts als eine Art parlamentarischer Syndicus der Militairinteressen im Parlament und im Cabinet. Sonst ist er ein reiner Verwaltungsbeamter, und hat mit militairisch-technischen Dingen und Personalien direct Nichts zu thun. Nur bei Ernennungen zu höheren Aemtern vertritt er die Interessen der Parlamentsregierung dem von ihm controllirten Obercommando gegenüber.

England besitzt keinen Cultusminister. Die Gesetzgebung für die

Kirche gebührt dem Könige und dem Parlamente. Die Personalien sind, soweit Nichts anderes bestimmt, Sache der Krone oder vielmehr des Premierministers und des Lordkanzlers. Die sehr geringen Befugnisse der Erziehungs-Abtheilung des geheimen Rathes lassen sich mit denen eines deutschen Unterrichtsministerii nicht vergleichen.

Ebensowenig giebt es in England einen Justizminister. Der Lordkanzler hat hinsichtlich der neuen Grafschaftsgerichte allerdings einige Befugnisse eines solchen erhalten. In Beziehung auf die Personalien dieser und der anderen Richter ist das Ernennungsrecht zwischen ihm, dem Premier und dem Minister des Innern getheilt.

Nicht weniger entbehrt England im continentalen Sinne eines Polizeiministers wie eines wahrhaften Ministers des Innern mit einer Hierarchie lenkbarer Beamten unter sich.

In Betreff der eigentlich verwaltenden Beamten hat der Wechsel der Parteiregierung keinen Einfluss auf dieselben. Es geht nur das Anstellungsrecht von der einen Partei auf die andere über. Die Parteien selbst haben zu viel Respect vor den Bedürfnissen der Verwaltung, um mit dem Wechsel der Parteiregierung auch die Beamten zu wechseln. Man muss sich der Parteiregierung gegenüber die englische Verwaltung als ein festes ehernes Postament denken, auf das man nach Belieben den oder jenen dirigirenden Minister stellen kann. Das Postament wird nicht im Entferntesten dadurch berührt, ob heute Lord Derby, morgen Lord John Russell, übermorgen Lord Palmerston auf demselben steht.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung hat in England einen andern Weg als auf dem Continent genommen. Verwaltungsbeamte haben in der Regel gar keine Jurisdiction, so dass der Rechtspflege Alles das zufällt, was ihr von Rechtswegen zukömmt. Dagegen finden wir Gerichtshöfe als Beschwerdeinstanz für Verwaltungsbeamte, und richterliche Beamte, so wie die Friedensrichter mit wichtigen Zweigen der Verwaltung betraut. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wird auch technisch ausgedrückt, indem alle rein executiven Aemter „ministerial,“ die andern „judicial offices“ genannt werden. Rein executive Beamte sind Zoll-, Steuer- und Post-Beamte, — so lange diese nicht im ordentlichen Verfahren Reclamationen zu entscheiden haben, — und die executiven Polizei-Beamten.

Der Schwerpunkt der englischen Staatsverwaltung ruht im Finanzwesen. Dessen Administration gebührt allein dem Staate ohne Beihülfe von Gemeinde-Behörden. Das communale Steuerwesen ist davon vollständig getrennt. Der Staat empfängt von den Communalsteuern Nichts. Doch leistet die Staatskasse Zuschüsse zu communalen Zwecken.

Die parlamentarischen Chefs der verschiedenen Ressorts sind in der Regel nicht Fachmänner. Nur der Lord Kanzler, der gewöhnlich ein Jurist von grossem Rufe ist, macht hiervon stets eine Ausnahme. Die anderen Departements werden mit Leuten besetzt, welche im Parlamente ihre Spornen verdient haben. Diese Chefs müssen daher die eigentliche Verwaltung den ständigen Unterstaatssecretairen und anderen permanent angestellten Beamten überlassen. Sie können daher nur leitende Grundsätze für die Verwaltung angeben. Die Routine der Verwaltung kann unter solchen Umständen nie gestört werden, und so weit in England eine Büreaucratie vorhanden, arbeitet ihre Maschinerie mit viel grösserem Gleichmass fort, wie bei uns. Denn Störungen durch den Wechsel politischer Tendenzen sind innerhalb der Ministerien eben so wenig wie in der Localregierung zu fürchten, da verschiedene Tendenzen und Verwaltungsmaximen bei den beiden herrschenden Parteien innerhalb des Gleichmasses der englischen Staatsverwaltung nicht vorhanden sind.

Wie sehr englische Minister ihre Ressorts wechseln, davon nur einige zum Theil aus dem jetzigen Cabinet entnommene Beispiele:

Lord Palmerston, der jetzige Premier, war lange Zeit Minister des Auswärtigen, 1852 wurde er im Aberdeen-Cabinet Minister des Innern; der jetzige Minister des Krieges, Sir Cornwall Lewis war bereits früher Finanzminister; der Kanzler von Lancashire, Cardwell, verwaltete früher das Handels-Amt und war dann 1. Secretair für Irland. Der verstorbene Sir James Graham war 1843 Minister des Innern und wurde 1853 erster Lord der Admiralität.

Der englische subalterne Beamtenstand gilt als Versorgungs-Anstalt für Freunde und Anhänger des herrschenden Ministerii. So wenig es den Clerk Mr. Smith interessirt, ob Lord Derby oder Lord Palmerston der Treasury vorsteht, so muss man dagegen, um in's Büreau zu kommen, einen der zeitig Mächtigen zum Protector haben. Die Ernennung fast aller Beamten, vom Staff-Officer (Abtheilungs-Dirigent) an bis auf den niedrigsten Schreiber (Clerk), erfolgt daher durch Patronage. Ueber das Unwesen derselben wird vielfach geklagt. „Nichts kann die Gierigkeit, die Selbstsucht, die unersättliche Gier, die verworfene Missachtung aller Ansprüche, die auf Verdienst und tüchtige Leistungen gegründet sind, übersteigen, wie es häufig bei Leuten in hoher Stellung der Fall ist," äusserte einst Mr. Windham im Parlamente. [1]) Ist im Stempel- oder Postamte in einem Orte eine Stelle vacant, so schreibt der Minister an das betreffende Mitglied des Ortes, falls es von seiner Partei ist, und fordert es auf, einen Candidaten vorzuschlagen. [2]) Mr. Walmsley, ein reicher Radi-

1) Hansard Debates XIV, 758. 2) Cox Commonwealth 117.

caler, der einst vom Ministerium eine Gefälligkeit erbeten, die ihm nicht gewährt werden konnte, erhielt bald darauf zur Entschädigung ein Patent für einen Postbeamten, in welchem Alles ausgefüllt war bis auf den Namen. Jetzt hat man in vielen Ressorts Examina eingeführt, die an Lächerlichkeit den früheren Actuarienexamen gewisser Länder gleichkommen. Zu diesen Prüfungen muss ein Jeder zugelassen werden. Ist aber das Examen absolvirt, so entscheidet über die Anstellung der Examinirten nach wie vor nur die Patronage.

So viel Nachtheile das englische Beamtenwesen auch haben mag, so schützt es doch schon dadurch vor Servilismus, dass man in England nicht im Subalternendienst Carriere machen kann. In der Regel ist ein hierarchisches Avancement unbekannt. [1]) Die Staff-officers werden auf Lebenszeit ernannt, und sie werden allerdings auch wohl aus den Clerks genommen. Bei diesen wird aber durch Esprit du Corps die Anciennetät festgehalten, und rücken diese ohne Rücksicht auf Patronage nur nach dem Dienstalter in höhere Gehaltsstufen ein.

Gesetzlich hört jede Bestallung mit dem Tode des Königs auf. Doch wird jedesmal die Bestallung erneuert. Durch Abusus und Non usus wird jedes Amt verwirkt. Stets ist die Entlassung eines Beamten etwas ungemein Seltenes. Briefträger und Sortirer, welche nur auf Wochenlohn angestellt werden, sind nicht minder durch die Praxis geschützt. Dem Parlamente sind einmal wegen Entlassung eines Briefträgers 2160 Folio-Seiten Beweisstücke vorgelegt worden. [2])

Der Census von 1851 ergab 64,224 besoldete Civilbeamte, [3]) ein schönes Beamtenheer, wenn man die grosse Masse städtischer und communaler Ehrenämter, die Abwesenheit staatlicher Eisenbahnen und Postwagen in Anschlag bringt.

1) Gneist I, 592. 594. 2) Gneist I, 299. 3) Gneist I, 581.

2. Capitel.

Der Geheime Rath (The Privy Council).

Coke über den Geheimen Rath. — Die 5 Minister seit der Thronbesteigung des Hauses Lancaster. — Uebergriffe des Geheimen Rathes. — Sternkammer. — The King in Council. — Ernennung der Geheimen Räthe. — Pflichten des Privy Council. — Mitglieder desselben. — Deren Eid. — Juntas — Cabal — Cabinet. — Lord Somers gegen das Cabinet. — Verbot der Cabinetsregierung durch die Act of Settlement. — Cabinet und Geheimer Rath beim Tode der Königin Anna. — Das Cabinet im Rechte Englands unbekannt. — Sir Cornwall Lewis und Macaulay über dasselbe. — Unbedeutendheit des Geheimen Rathes. — Recht, Hochverräther verhaften zu lassen. — Richterliche Functionen. — Ständige Comités. — Judicial-Committee. — Erziehungs-Comité. — Functionen des Board of Health.

„Der König und sein Geheimrath sind eine sehr edle, ehrenwerthe und ehrwürdige Versammlung, welche im Pallast des Königs zusammenkommt. Im Geheimen Rath sitzt der König, wenn es ihm beliebt, in höchst eigener Person. Die Geheimen Räthe wachen und sorgen gleich treuen Wächtern und Hütern sowohl für das öffentliche Wohl, als für die Ehre, Vertheidigung, Sicherheit und den Vortheil des Reiches.“ 1) So leitet Coke seine Darstellung der ersten Verwaltungsbehörde des Reiches ein, einer Behörde, die jetzt zwar thatsächlich verfallen ist, rechtlich aber noch intact dasteht.

Aus dem Magnum consilium bildete sich früh ein engerer Ausschuss, vorzugsweise während Richards II. Minderjährigkeit aus, der die Angelegenheiten des Reiches berieth und auch die Mitglieder des Schatzgerichts und der Königsbank umfasste. Diese Behörde wird des Königs beständiger Beirath genannt, im Gegensatz zum grossen Rath oder Parlament, welcher sich nur auf specielle Berufung versammelt. 2) Im 14. Jahrhunderte gehörten ihm gewöhnlich die 5 Minister, 2 Erzbischöfe und bis 5 andere Lords an. 3) Die vorerwähnten 5 Minister des Geheimenrathes waren, seit dem unter Heinrich III. erfolgten Erlöschen des Amtes des Justitiarius totius Angliae und seitdem das Amt des Lord High Steward (Senescalcus totius Angliae) mit der Thronbesteigung des Hauses Lancaster, in welchem es seit Heinrich III. erblich war, aufhörte, ein ständiges Amt zu sein:

1) Coke Inst. 4, c. 2.

2) Nicolas. Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England, Commencing 10 Ric. II. to 33 Hen. VIII. 7 Vol. 8. 1834 bis 1837. Vol. I. Pref. III. — Leider sind die Protocolle aus den Rosenkriegen nicht vorhanden.

3) Pauli III, 662.

1) Der Lord Great Chamberlain, Grosskämmerer des Königs, zugleich Verwalter gewisser Gefälle.

2) Der Lord High Constable (Constabularius totius Angliae), Connetable von England. Dieses erbliche Amt kommt erst unter Stephan auf, da bis dahin die Könige stets persönlich commandirten. Es ist auch später nur ein Ehrenamt, da das Commando in der Lehnsarmee und die Functionen im Schatzamte durch eine Commission versehen werden.

3) Der geheime Siegelbewahrer.

4) Der Canzler (Cancellarius — Chancellor), gewöhnlich ein Geistlicher.

5) Der Schatzmeister (Treasurer), früher ebenfalls gewöhnlich ein Geistlicher, seit Heinrich II. aber ein Baron der Schatzkammer. [1])

Im Jahre 1406 gehören dem Geheimenrath der Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von London, Winchester und Durham, der High Steward, der Schatzmeister, der Geheime Siegelbewahrer, der Chamberlain und 8 andere Notabeln an. [2])

Schon in früher Zeit zeigte sich das Parlament sehr eifrig bemüht, Einfluss auf die Ernennung der Geheimräthe zu erlangen. Obgleich das Recht, Mitglieder ins Privy Council zu berufen, ausschliesslich dem Könige zustand, so war er doch stets bemüht, nur solche Leute zu Privy Counsellors zu ernennen, welche den Lords und den Gemeinen acceptabel waren. Die Geschäftsordnung des Privy Council war oft Gegenstand parlamentarischer Debatte. [3]) Die Mitglieder dieses ständigen Rathes wurden unter der Regierung Richards II. und wahrscheinlich auch Heinrichs IV. nur auf 1 Jahr ernannt. Gewöhnlich wurden sie nach Ablauf dieses Jahres in ihrer Stellung bestätigt, wenn keine Anklagen gegen sie vorgebracht wurden, oder sie nicht selbst um ihren Abschied einkamen. [4])

Dieser Geheime Rath sass gewöhnlich im Beisein des Königs, in der Regel von 8 bis 9 Uhr Morgens. [5]) Er berieth zuerst Angelegenheiten des Königs, dann Rechtssachen. [6]) In diesen hatte der Council concurrirende Gerichtsbarkeit mit der King's Bench und der Chancery. [7]) Es erhoben sich indessen schon seit 25 Edw. III. vielfache Klagen des Parlaments gegen die Ausschreitungen des Geheimen Rathes in Beziehung auf die Rechtspflege. [8]) Jedenfalls war der Geheime Rath damals entschieden ein Werkzeug der königlichen Willkür, zum Zwecke der Uebergriffe in die gewöhnliche Jurisdiction. [9])

1) Proceedings I, pref. III.
2) „ I, 295.
3) „ I, pref. II.
4) „ I, pref. V.
5) Les seigneurs du conseil se taillent estre au conseil parentre oyt et noef de la clokke au plustard. Minutes of Council 8 March. 13 Ric. II, 1390 und Proceedings I, 18a.
6) Proceedings I, 18a.
7) Palgrave the King's Counc. 18. 19.
8) „ „ „ „ 36. 37.
9) Pauli V, 706. — Proceedings I, pref. XX, eod. I, 296.

Es geschah jedoch in Folge der Opposition gegen den römischen Stuhl, dass der Council seine erste legale Jurisdiction durch das Parlament nach Statutarrecht erhielt. [1]) Ein Streit', den Richard II. mit seinem Parlamente hatte, ist uns in den Minutes des Jahres 1389 aufbewahrt. Dieselben liefern den Beweis, dass des Königs Geheimrath sich bewusst ist, dass er dem Parlamente verantwortlich. [2]) Der Geheimrath verspricht damals, niemals zum Zwecke der Unterdrückung des Volkes die Ausübung der Common Law Jurisdiction zu hemmen oder zu durchkreuzen. [3]) Dennoch sehen wir die Klagen der Gemeinen über die ausserordentliche Jurisdiction des Geheimen Rathes, als im Widerspruche mit dem Common Law, unter der Regierung Heinrichs IV. und V. sich erneuern. [4])

Der Geheime Rath urtheilte auch niedere Straffälle ab. So wurden am 19. Februar 1407 verschiedene Personen, welche polizeiwidrige Netze und Reusen beim Fischen gebraucht, auf Anklage des Lord Mayors und der Aldermen von London in Strafe genommen. [5]) Ueberhaupt entschied der Geheime Rath die verschiedenartigsten Fälle. Heute beschäftigt er sich mit den wichtigsten Staatsangelegenheiten, morgen setzt er den Lohn des königlichen Uhrmachers fest. [6]) Geistliche Angelegenheiten werden vorzugsweise in diesem Gerichtshofe entschieden. Ein Mönch, der von einem milden Orden in einen strengeren mit päpstlicher Erlaubniss getreten, erbittet des Königs Gnade, weil er ihn mit seinem Bittgesuch übergangen. [7]) Die Nonnen von Rowner bitten um die Erlaubniss des Königs, einen alten heiligen Mönch zu ihrem Beichtvater machen zu können, da ihnen von zwei andern vorgeschlagenen, der Eine zu theuer, der andere zu jung sei. [8])

Schon unter Eduard III. sass ein Ausschuss des Geheimen Rathes in der Chambre des étoiles (Stare chamber) in Westminster (so genannt von den Sternen, die sich an der Decke befanden). [9]) Die spätere Sternkammer war ein aus dem Geheimen Rath gebildeter Gerichtshof, dessen sämmtliche Mitglieder Privy Counsellors waren. [10])

1) Palgrave the King'sCounc. 39. 40.
2) Proceedings I, pref. XV.
3) Palgrave 43.
4) „ 48. 49.
5) Proceedings I, 298.
6) „ III, 289. 291.
7) „ VI, 66. 67.
8) „ VI, 67. 68.
9) Crabb 427. Palgrave a. a. O. 38.
10) Hallam Const. History I, 65 ff.: Es gehörten zur Sternkammer der Lord-Kanzler, der Lord High Treasurer, der Lord Privy Seal, ein Bischof, ein Lord aus dem Privy Council und die Chief Justices der King's Bench und Common pleas. Dieser neue, von Heinrich VII. 1487 organisirte Gerichtshof verdankt seinen Ursprung den gegen die bewaffneten Gefolgeschaften und Livreen derselben gerichteten Verordnungen dieses Königs. Die betreffende Acte heisst: An Acte giving the Court of Starchamber authority to punish divers misdemeanours. — Bacon lobt den Hof, der aus guten Elementen zusammengesetzt sei. Das mag auch am Anfange der Fall gewesen sein (Pauli V, 543 ff.). Allmälig wird aber die Competenz dieses Gerichtshofes ausgedehnt. Er hört auf, blos zur Bändigung der

Dass man den gesammten Geheimen Rath als solchen mit der Sternkammer verwechselte, kam wohl daher, weil der ganze Geheime Rath früher im Locale der Sternkammer Sitzung gehalten hatte. [1]) Unter der Regierung Heinrichs VI. und VII. hielt der Geheime Rath zu Whitehall und Greenwich seine Sitzungen ab. Seine Criminaljurisdiction wurde damals mit dem neuen Gerichtshofe der Sternkammer getheilt. [2]) Ehe dieser letztere Gerichtshof in ein vollständiges Werkzeug der Tyrannei sich verwandelte, war er nicht ohne grossen Nutzen. Denn gegen vornehme Uebelthäter reichte das Common Law nicht aus, da keine Jury den Muth hatte, das Schuldig über solche Herren auszusprechen. Daher war zur Zeit Heinrichs VII. die Macht der Sternkammer durchaus nothwendig, um die Freiheit des Volkes aufrecht zu erhalten. [3])

Im Jahre 1536 beschwerten sich die Rebellen von York, dass viel zu viel Leute von niederer Geburt im Geheimen Rath sässen. [4]) Mag dies der Grund gewesen sein oder nicht, so viel steht fest, dass sich der Geheime Rath unter Heinrich VIII. nicht so viel Achtung beim Könige zu verschaffen wusste, wie es unter Heinrich VII. der Fall gewesen war. Heinrich VIII. war sein eigener Minister des Aeussern, und umging namentlich in auswärtigen Angelegenheiten häufig den Geheimen Rath. [5]) Unter seiner Regierung war die Jurisdiction des Geheimen Rathes sehr willkürlich. In ihm, wie in der Sternkammer machte man von der Folter häufig Anwendung. [6]) Der Geheime Rath achtete kein Recht der Einzelnen wie der Corporationen. [7]) Ausserdem war seine Macht noch durch Statut in Handelssachen vermehrt worden. So bestimmte er u. A. das Maximum für Zucker und Rothwein. [8])

Der König von England umgiebt sich noch heute mit seinem Ge-

Grossen zu dienen, und wird namentlich dazu benutzt, die Bürger des Richterspruches durch ihre Pairs zu berauben. Man suchte namentlich Seitens der Sternkammer auf die Geschworenen zu wirken. Sprachen sie in politischen Prozessen frei, so wurden sie vor die Sternkammer oder den Geheimen Rath gefordert. Aehnlich verfuhren die Richter. Im zweiten Jahre der Maria liessen die Richter eine freisprechende Jury, ohne dass sich die Sternkammer zu bemühen brauchte, unverzüglich einsperren. Das Verfahren der Sternkammer, welche ohne Jury nach canonischem Prozesse nur inquisitorisch, ja mit Anwendung der Tortur verfuhr, war vollständig willkürlich. Die vom Könige à bon plaisir eingesetzten Richter erkannten auf Geld-, Gefängniss- und Leibesstrafen (Hallam I., 65 ff.). Zur Zeit der Pulververschwörung wurden zwei katholische Lords von diesem Gerichte in Geldstrafe genommen, weil sie durch Wegbleiben vom Oberhause Verdacht erregt hatten, Theilnehmer der Verschwörung zu sein. Das lange Parlament machte endlich dem Unwesen dieses Gerichtshofes ein Ende.

1) Hallam a. a. O.
2) Palgrave a. a. O. 99.
3) „ a. a. O. 101—105.
4) Proceedings VII, pref. III.
5) „ VII, pref. XII.
6) „ VII, 81. 83.
7) „ VII, 250. 243. 244.
8) „ VII, 93. 276. 113.

heimen Rathe (The King in council), und wird von demselben berathen, so wie es sich um Ausübung derjenigen Hoheitsrechte handelt, welche nicht mit Zuziehung des Parlamentes auszuüben sind. Der König ist der einzige Constituent des Privy Council. Die Zahl der Privy Counsellors betrug 1540 unter Heinrich VIII. 19 Mitglieder,[1] unter den Stuarts gewöhnlich nur 12. Als aber Sir William Temple das Privy Council 1679 wiederherstellte, und aus Männern aller Parteien bildete, ernannte Carl II. auf dessen Rath die 15 höchsten Staatsbeamten, 10 Lords und 5 Gemeine zu Mitgliedern des Privy Council. Jetzt ist die Zahl der Privy Counsellors unbeschränkt. Jeder Brite kann Privy Counsellor werden, aber nicht naturalisirte Engländer. Dieses verbietet die Act of Settlement. Doch kann das Parlament Ausnahmen hiervon festsetzen, wie es z. B. beim Prinzen, späteren König Leopold geschah, bei Prinz Albert der Fall war.[2])

Nur der Präsident des Privy Council (Lord President of the Privy Council), der gewöhnlich ein Cabinetsmitglied ist, hat sein Amt kraft eines königlichen Patentes. Die anderen Privy Counsellors sitzen nur auf specielle Ordre. 1855 gab es circa 192 Privy Counsellors im Reiche. Zu den alle 3 bis 4 Wochen stattfindenden Sitzungen werden die Mitglieder durch den Lord President besonders berufen. 6 Counsellors und der Clerk of the Council machen das Collegium beschlussfähig. Das Plenum ist seit der Anzeige von der bevorstehenden Vermählung der Königin Victoria nicht mehr berufen worden. Die Mitglieder behalten seit 6 An., c. 7 ihr Amt bis 6 Monate nach dem Tode eines Königs, falls nicht vorher Anderes bestimmt worden. In der Regel werden die alten Geheimeräthe neu bestätigt. Doch kann der König jeden Privy Counsellor aus der Liste streichen, was seit 1805 nicht mehr vorgekommen ist.

Der Lord President soll dem Könige die Geschäfte und Schlüsse des Geheimen Rathes unterbreiten. Ebenso ist der Lord Privy Seal (Geheimesiegelbewahrer), jetzt ein Minister ohne Portefeuille, verpflichtet, „alle Staatsacte, welche der König zu sanctioniren hat, genau einzusehen und demselben Bericht zu erstatten, wenn irgend etwas darin Enthaltenes ungesetzmässig oder ungeeignet ist zur Bewilligung.“ Factisch hat der Geheimesiegelbewahrer jetzt ausser seinem Beirathe im Cabinet Nichts zu thun, als wöchentlich ein oder zwei Mal Staatsacte zu besiegeln oder besiegeln zu lassen.[3])

Die Königin ist an den Rath des Geheimenrathes nicht gebunden,

1) Proceedings VII, pref. XV.
2) Cromwell erhielt das Recht, einen Council von 15 bis 20 Mitgliedern zu bilden. Die Geheimräthe sollten nur nach Beschluss des Protectors und des Collegii absetzbar sein. Cromwell's Letters and Speeches by T. Carlyle. Tauchn. ed. III, 196a.
3) Gneist I, 330.

aber sie ist verpflichtet, ihn bei allen Regierungshandlungen einzuholen. Jeder Minister kann sich seinerseits weigern, einen königlichen Act, der nicht die Zustimmung der Mehrheit des Council erhalten, auszuführen, respective anzuerkennen. Dem formellen Rechte nach ist das Privy Council stets nur eine berathende Behörde gewesen. Entscheiden thut in ihm nur der König. Selbst das richterliche Comité (Judicial committee) hält formell nur Vortrag und erlässt die Königin das entscheidende Decret im Council. [1])

Zum Privy Council gehören in neuerer Zeit gewöhnlich die nächsten Prinzen des königlichen Hauses, die beiden Erzbischöfe, der Bischof von London, der Lord Chancellor, der Vice-Chancellor, der erste Lord der Admiralität, einige Richter von Westminster, der Sprecher des Unterhauses, der Präsident des Handelsamtes, der Kriegszahlmeister und einige andere Immediatbeamte, die gewöhnlich zur Abhaltung der Sitzungen des Privy Council berufen werden.

Der Eid, den die Privy Counsellors zu leisten verpflichtet sind, bezeichnet den Umfang ihrer Obliegenheiten. Sie schwören: Der Königin nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen; ihren Rath zur Ehre der Königin und zum Besten des Landes, unbeeinflusst durch Parteilichkeit, Neigung, Liebe, Zweifel oder Furcht abzugeben; die Berathungen des Councils geheim zu halten; sich nicht bestechen zu lassen; die Ausführung der gefassten Schlüsse kräftig zu unterstützen; allen Leuten sich zu widersetzen, welche das Gegentheil erstreben sollten, und Alles zu beobachten, zu befolgen und zu thun, was ein wahrer und guter Berather seiner Herrin, der Königin, schuldig ist. [2]) Jeder Privy Counsellor ist für seinen Rath persönlich verantwortlich.

Die hergebrachte Art, die Staatsangelegenheiten in einer Rathsversammlung, welche die Könige frei beriefen, und in welcher Männer aller Parteien sassen, zu berathen, wurde zuerst von Carl I. durch geheime Juntas, später von Carl II. und seinem Cabal-Ministerium, welches, wie der König, auf solche Weise die absolute Gewalt herstellen wollte, [3]) ausser Acht gelassen. Das Cabalministerium Carls II. berieth im Geheimen, verschaffte sich die Sanction des Königs ohne Zustimmung des Geheimen Rathes und legte seine Schlüsse demselben Rathe nur pro forma vor. Als jedoch Sir William Temple erster Rathgeber des Königs wurde, versprach letzterer, sich des Beirathes aller geheimen Comités zu entschlagen und zur alten Praxis zurückzukehren. Sir William eröffnete hierbei dem Könige, „dass wenn er glauben sollte, dass ihm die Personen oder

1) Bowyer 128.
2) Bowyer 128.
3) Hallam Constitutional History III, 250.

die Zusammensetzung oder die Grösse des Geheimrathes nicht gefiele, er das Recht hätte, den bisherigen Geheimen Rath ohne Weiteres aufzulösen. Er könne sich dann einen anderen, von 20, 10, 5 oder so viel Personen, als ihm beliebte, bilden und ihn dann wieder ad libitum ändern. Ob es aber in der Macht des Königs läge, Rathgeber zu schaffen, welche nicht Rath ertheilten, das müsse er bezweifeln, weil das einen Widerspruch in sich begreife. Auch könne er nicht verstehen, wie eine Angelegenheit, über welche zuvor im Council abgestimmt worden, in seinem Cabinet geändert werden dürfe." 1) Die Art und Weise wie Carl II. mit seinen Räthen im Privy Council verhandelte, ist durch ein interessantes Document, welches sich im Besitze John Evelyn's befindet, illustrirt. Es ist ein Stück Papier, ohne Namen, auf dem sich eine schriftliche Unterhaltung befindet, welche Carl II. mit seinem Kanzler Clarendon über den Rathstisch hinweg führte. Diese interessante Conversation enthält folgendes: Der König schreibt: „Muss nicht an den König von Frankreich ein Brief vermittelst Mon. D'Estrade geschrieben werden; und wenn das der Fall ist, lassen Sie ihn anfertigen?!" (gezeichnet) C. R.

Clarendon antwortet: Selbst wenn Sie keinen Brief zu beantworten haben, so muss doch geschrieben werden; aber sollten Sie, wie ich nur vermuthe, noch solchen Brief besitzen, so wird er circuliren müssen, damit man (d. h. der Geheime Rath) davon Kenntniss nehmen kann. Ich bitte Sie bei den Secretairen nachfragen zu lassen, ob solche Briefe eingegangen sind, und dann will ich das Nöthige für diesen Abend anordnen.

Der König schreibt zurück: „Ich führe niemals unbeantwortete Briefe bei mir. Der Brief, welcher geschrieben werden soll, muss die Rückkehr des Gesandten und unsere Privatcorrespondenz betreffen." C. R.

Diese Correspondenz ist authentisch. Sie ist vom damaligen Geheimrathssecretair Sir Richard Browne aufbewahrt worden. Sein Schwiegersohn Sir John Evelyn, Vorfahr des gegenwärtigen Besitzers dieses interessanten Documents hat auf dasselbe geschrieben: „Dieses ist die gewöhnliche Art und Weise wie Seine Majestät und Lord Kanzler Clarendon am Geheimrathstisch mit einander verkehren, und wie einer dem andern das Papier hinüber zu reichen pflegt." 2)

Die Revolution von 1688 führte auf's Neue zur Regierung durch einen Geheimrathsausschuss (Cabinet), der sehr bald auch zu einem Parlamentsausschuss werden sollte. Das Cabinet, mit dessen Beziehungen zur Regierung des Reiches wir uns weiter unten im Zu-

1) Memoirs for the peace in 1679. Sir Will. Temple's Works Vol. II, pp. 522. 537 und App. p. 554 (London 1770).

2) Parl. Rem. V, 5.

sammenhange mit der Darstellung der Parlamentsregierung befassen werden, hat seitdem factisch alle Befugnisse des Geheimenrathes, so weit nicht einzelne Comités desselben als selbstständige Behörden anzusehen, an sich gezogen. Der Geheime Rath selbst führt seit der Revolution in der Regel nur stumme Haupt- und Staatsactionen auf.

Diese sehr wichtige Staatsveränderung ging nicht ohne lebhafte Opposition vor sich. Somers [1]) nennt das Cabinet: „Eine Neuerung, von schlechten Ministern erfunden. Es sei unerhört, dass Angelegenheiten, wie Krieg und Frieden, im Schoosse einer geheimen Cabale verhandelt werden sollten, und nur pro forma in den Geheimen Rath wie durch eine Wasserrinne hindurchgingen, um den Resolutionen der Cabale die beim Volke nöthige Autorität zu verschaffen."

Durch die Act of Settlement (11 u. 12 W. III. c. 2) wurde das Cabinet (the standing practice of Cabinets) für ungesetzlich erklärt. Alle Staatsacte sollten fortan stets von den besonders berufenen Privy Counsellors berathen und von diesen gezeichnet werden. [2]) Die betreffende Clausel der Act of Settlement wurde jedoch durch 4 Ann. c. 8 wieder aufgehoben. [3]) Dadurch trat die Sache in ihr altes Verhältniss zurück. Denn da das Privy Council seine Existenz der Act of Settlement nicht verdankte, so konnte die Aufhebung jener Clausel auch nicht den Geheimen Rath abschaffen, und dem Cabinet ein besseres rechtliches Fundament verschaffen, als es vorher hatte. Noch 1711 erklärte Lord Cowper hinsichtlich einer Motion in Betreff des spanischen Krieges: „dass das Wort „Minister" eine unbestimmte Bezeichnung, ein „Cabinet Conseil" aber dem Gesetze unbekannt sei." Indessen geht aus den damaligen Debatten im Oberhause hervor, dass man die Worte „Ministerium" und „Cabinets-Conseil" (Cabinet Council) bereits durcheinander im heutigen Sinne gebrauchte. [4])

Am Todtenbette der Königin Anna lebt die volle Autorität des Privy Council wieder auf. Bolingbroke und die Mehrheit seines Cabinets hatten sich bereits für die Wiederberufung der Stuarts entschieden, als die Herzoge von Somerset und Argyle in ihrer Eigenschaft als Privy Counsellors uneingeladen, — aber im geheimen Einverständnisse mit einem der Cabinets-Minister, dem Herzog von Shrewsbury — im Berathungs-Zimmer des Cabinets erschienen (Smollet [5]) sagt: im Comité des Privy Council). Auf den Rath der so Versammelten erhielt der Herzog von Shrewsbury von der Königin das Amt des Lord Treasurer. Darauf wurde das Plenum des Ge-

1) Lord Somers Tracts XI, pp. 276 ff.
2) Hallam C. History III, 250.
3) Ebd. 253.
4) Parl. Debates V, 375 ff.
5) Smollet's History of England b. XI, c. 43.

heimen Rathes berufen, und auf diese Weise trotz des Verrathes der Mehrheit des Cabinets, die hannöversche Thronfolge gerettet. [1]) Als Georg I. seine Regierung antrat, berief er einen Geheimen Rath von 33 Mitgliedern, daneben jedoch ein Cabinet von 8 Personen.

Wie weit die Cabinetsregierung in England nothwendig, wieweit sie segensreich ist, werden wir im 7. Buche dieses Werkes erörtern. Hier handelt es sich nur um die Frage: wie weit verträgt sich nach dem alten Gewohnheitsrechte Englands die Bildung eines geheimen, ohne Protocolle berathenden Ausschusses mit der gesetzlich bestehenden Autorität des Geheimen Rathes?

Das Cabinet versteckt seine Existenz vor den Gesetzen des Landes. Niemals ist dies schärfer als von einem Mitgliede des jetzigen Cabinets, Sir G. Cornwall Lewis, in der Sitzung des Unterhauses vom 20. Juli 1859, auf Anfrage eines Mitgliedes, welches die Namen der Mitglieder des neuen Cabinets kennen lernen wollte, dargethan worden. Der Minister sagte: „Niemals war das Unterhaus einem Gerichtshofe gleich, für den nur die Thatsachen vorhanden, die ihm bewiesen . . . Das ehrenwerthe Mitglied will die Liste der Minister der Krone kennen lernen. Was er damit meint, ist nicht recht klar. Hat er die Beamten des königlichen Haushaltes, die ja auch Minister der Krone sind, oder die Unterstaatssecretaire mitbegriffen? Falls man dem Antrage beistimmen sollte, so wäre es doch wünschenswerth, ihn in genaueren Ausdrücken zu fassen Dann hat wieder das ehrenwerthe Mitglied verlangt, die Cabinets-Minister von den anderen zu trennen. Aber es ist ja allgemein bekannt, dass die Verfassung dieses Landes ein Cabinet nicht anerkennt. Das Haus der Gemeinen hat niemals die Existenz eines solchen Rathes in einem seiner Beschlüsse anerkannt. Von je ist es nur eine freiwillige Zusammenkunft gewisser Minister gewesen, und die Archive des Landes geben kein Mittel an die Hand, zwischen einem Cabinets-Minister und einem anderen Minister zu unterscheiden.“

Macaulay, obgleich ein eifriger Vertheidiger der Cabinetsregierung und obgleich er ihre Gegner „altmodische Politiker“ nennt, sagt dennoch: „Es ist sehr bemerkenswerth, dass das Cabinet unserem Gesetze fremd ist. Die Namen der Pairs und Gentlemen, welche es bilden, werden niemals dem Publicum officiell angezeigt. Kein Protocoll wird über seine Zusammenkünfte und Beschlüsse geführt, noch ist seine Existenz je durch eine Parlamentsacte anerkannt worden.“ [2]) An einer anderen Stelle nennt er es: „Eine Institution, welche dem Lande unbekannt ist, eine Staatseinrichtung, welche kein Statut erwähnt, und von welcher Schriftsteller, wie de Lolme und Blackstone

1) Mahon I, 93.

2) Hist. of Engl. Baudry Ed. p. 84.

keine Notiz nehmen." [1]) Entschieden feindselig behandelt Hallam [2]) diese Neuerung. Bowyer [3]) räumt ebenfalls ein, dass das Cabinet keine gesetzliche Existenz habe, und einer der neuesten Schriftsteller — Cox — [4]) sagt: „Ich bin froh, dass die Ausdrücke Minister, Premierminister, Cabinet, Administration sowohl unserer Sprache wie unserem Gesetze fremd sind." In einer Ausgabe des Blackstone von 1856 ist unter den Fragen, welche Katechismusartig dem Texte angehängt sind, auch die aufgestellt: „Bis zu welchem Umfange hat das Cabinet die Functionen des Geheimen Rathes usurpirt?" [5]) Toulmin Smith, einer der bedeutendsten Kenner des englischen Staatsrechtes, nennt [6]) das Cabinet eine im englischen Rechte unbekannte Körperschaft.

Gesetzlich hat das Privy Council „Her Majesty's Most Honorable Privy Council" demnach seine Functionen noch alle behalten. Dem Rechte nach übt daher die Königin durch das Privy Council gesetzgebende, richterliche und administrative Functionen aus. Im privy Council erlässt die Königin alle wichtigen Proclamationen, sowie die Ordres zur Auflösung und Prorogation des Parlaments, Kriegserklärungen, Auflegung eines Embargo, Ausführung von völkerrechtlichen Verträgen. Alle diese Angelegenheiten hat jedoch das Cabinet bereits vorher endgültig entschieden, und sie werden hier nur formell sanctionirt. Ebenso finden die Entscheidungen des Privy Council über Gesetze und Ordonnanzen für Colonien, welche keine Legislatur haben, Bestätigungen und Cassationen von Beschlüssen der Colonial-legislaturen, Verordnungen für die Canalinseln, Verleihung der Städteordnung von 1835, Bestimmung der Orte, in welchen Assisen abgehalten werden, Bestimmungen über Quarantaine, Ertheilung von Privilegien gegen den Nachdruck, hier nur zum Schein, — die wirklichen endgültigen Entschliessungen, im Ministerium Statt. Sonst werden im Privy Council wichtige Vorgänge in der königlichen Familie angezeigt, legen abtretende Minister ihre Siegel nieder, und empfangen die neu eintretenden, nachdem sie sämmtlich als Privy Counsellors vereidigt, diese Siegel aus der Hand der Königin.

Wenn das Privy Council als Court of Record sitzt, ist die Königin nicht gegenwärtig. Dieser Court of Record ist thatsächlich auch nur ein Ausschuss des Cabinets. Er kann die Voruntersuchung wegen Staatsvergehen führen, und Verhaftsbefehle vorbehaltlich der Beobachtung der Habeas Corpus-Gesetze erlassen. Er ist befugt Eide abzunehmen und die Angeschuldigten vor die ordentlichen Gerichte

1) History of England Tauchnitz Ed. VII, 247.
2) Constitutional history III, 249.
3) Bowyer 128.
4) The British Commonwealth 111.
5) Bl. I, Ed. 1856 p. 273.
6) Parliamentary Remembranc. 1859, Vol. II, 23.

zu verweisen. In solchem Court of Record wurde u. A. der Gemüthszustand Georgs III. untersucht, und die Ansprüche der Königin Caroline auf Krönung verworfen. Es ist das Recht und die Pflicht des Privy Council, nach allen Verbrechen gegen das Gemeinwesen zu forschen. Von diesem Rechte ist, sobald die Habeas Corpus-Acte aufgehoben wurde, in Beziehung auf Verhaftungen oft ein sehr ausgedehnter tyrannischer Gebrauch, namentlich z. Z. der französischen Revolution, gemacht worden.

In allen denjenigen Rechtssachen, in welchen die gewöhnlichen Gerichte, auch die Billigkeitsgerichte keine Abhülfe gewähren können, findet eine „Appellation“ an Ihre Majestät die Königin im Geheimenrath „to the Queen's Majesty in Council“ Statt. Auf jede solche Reclamation, Petition und Remonstration können verfassungsmässige Untersuchungs-Comité's niedergesetzt werden.

Es giebt aber auch ständige Comités des Privy Council, welche kraft besonderer Parlamentsacte gebildet sind. Als besondere Behörde hat sich das Handelsamt (Board of trade) vom Privy Council abgelöst. Ferner besteht als gesonderte richterliche Behörde das richterliche Comité des Geheimen Rathes (the judicial Committee of the Privy Council). Es ist mit aller Garantie richterlicher Behörden ausgestattet, obgleich es formell nur Vortrag bei der Königin hält, und diese es ist, welche — nominell — auch die Streitsachen in Person entscheidet. [1]) Seiner Zusammensetzung nach ist das Comité vom Einfluss der Parteiregierung frei. Dasselbe ist gebildet aus dem Lord President, dem Lord Chancellor und allen Geheimeräthen, welche das Amt eines Lord privy seal, First Lord Commissioner of the privy seal, Präsidenten eines der Reichsgerichte, Masters of the Roll, Vicechancellors, Richter des Bankerotthofes z. Z. bekleiden, oder bekleidet haben. Die Königin kann noch 4 Richter hinzufügen, von denen 2 in überseeischen Besitzungen gedient haben müssen. Der Gerichtshof ist beschlussfähig, wenn der Lord President und noch drei andere Mitglieder des Hofes anwesend sind. Das Comité hat das Recht, Zeugen eidlich zu vernehmen, auch eine Jury zur Feststellung von Thatsachen zu berufen. Dieses Comité ist — unter Ausschluss weiterer Appellation an's Oberhaus — letzte Instanz [2]) 1. bei Entscheidungen der geistlichen Gerichte; [3]) bei Urtheilen gegen ordinirte Geistliche treten alle Erzbischöfe und Bischöfe, welche Privy Counsellors sind, dem Gerichtshofe als Richter bei; 2. bei Entscheidungen in Prisensachen, 3. bei Entscheidungen der Gerichtshöfe in den Colonien und Ostindien, 4. in Wahn- und Blödsinnig-

1) Gneist I, 324 ff.
2) Burns Eccl. Law I, 64.
3) Bowyer 128.

keits-Sachen, wo von den Entscheidungen des Lord Kanzlers hierher appellirt werden muss, 5. bei Entscheidungen über Ertheilung von Patenten und Verlängerung von Patentfristen. — Das Verfahren bei diesem Gerichtshofe ist sehr weitläufig und kostspielig.

Ein anderes ständiges Comité ist das für die National-Erziehung (Committee of the Privy Council for Education), welches seit 1839 besteht. Es ist zusammengesetzt aus dem Lord President, dem Staatssecretair des Innern, dem Schatzkanzler und 3 oder 4 anderen Mitgliedern des Geheimen Rathes. Ueber die Verwendung der disponiblen Gelder können nur der Lord President und 4 Mitglieder des Privy Council endgültig entscheiden. Eine Acte vom 29. Juli 1856 (19 u. 20 Vict. c. 116) ermächtigt die Königin von Zeit zu Zeit einen Vicepräsidenten der Erziehung zu ernennen. Erst 1834 bewilligte das Parlament das erste Geld, 20,000 £ für die Volks-Erziehung. Doch figuriren 1850 bereits für die Volkserziehung in Irland 120,000 £, für die in Grossbritannien 110,000 £, für die Schullehrer in den Armenhäusern 35,000 £, im Ganzen für Schulen, Wissenschaften und Künste (exclusive der Armenhausschulen) 378,957 £ im Budget (darunter 44,514 £ für's britische Museum und 1800 £ für Ankäufe Seitens desselben). [1]) Im Jahre 1860 wurden bereits 798,167 £ für die Volkserziehung bewilligt. 1861 803,794 £, 1862 842,119 £. Das ganze Erziehungsbudget betrug 1861 1,359,996 £, 1862 1,410,114 £, darunter 1861 über 100,000 £ für's britische Museum, während in demselben Jahre im „Staate der Intelligenz“ unter der Rubrik „Kunst und Wissenschaften“ nur 218,835 Thaler ausgesetzt waren. Eine wirkliche Einwirkung auf die National-Erziehung steht der Regierung nur bei denjenigen Schulen zu, die sich ihr freiwillig unterwerfen, und dafür vom Staate dotirt werden. Diese Unterwerfung kann jederzeit aufhören, und hört dann aber auch die Subvention auf. In Irland sind die vom Staate subventionirten Schulen confessionslos. 1849 wurde an 627 Schulen mit 97,370 Schülern Geldunterstützung gewährt. [2]) Jetzt werden 5 bis 6000 Schulen unterstützt, in welchen 2875 geprüfte und ungeprüfte Lehrerinnen angestellt sind [3]) Eine Anzahl Inspectoren beaufsichtigen, im Namen des Comité's, das Unterrichtswesen.

Seit 21 u. 22 Vict., c. 98 sind die Befugnisse, welche das seit 1858 aufgehobene Gesundheitsamt — Board of Health — auf Grund der Disease Prevention Act von 1855 besass, auf den Geheimen Rath übergegangen. Die Functionen des Privy Councils werden von mindestens drei Mitgliedern desselben ausgeübt. Der Vicepräsident des Erziehungscomité's muss stets diesem Collegium angehören. Dasselbe

1) Meidinger 491, 492.
2) Ebend. 493.
3) Gneist I, 328.

kann Anordnungen wegen der Pockenimpfung machen, Medicinalbeamte anstellen und Untersuchungen anordnen. Doch sind alle Anordnungen, dieses Centralorgan betreffend, nur provisorisch.

3. Capitel.

Die Finanzverwaltung.

Court of Exchequer. — Lord High Treasurer. — Neue Treasury seit dem Hause Hannover. — First Lord of the Treasury. — Chancellor of the Exchequer. — Junior Lords. — Das Schatzgericht vom Schatzamt getrennt. — Comptroller General. — Die Bank von England. — Amtsgewalt des Comptroller General. — Paymaster General. — Solicitor of the Treasury. — Commissioners of Inland Revenue. — Zollwesen. — Postamt. — Münzwesen.

Das Exchequer (Scaccarium, Exchiquier), so genannt von dem schachbrettartigen Tuche, welches im Sitzungssaale über den Tisch gebreitet wird, war die einzige feste Centralbehörde unter den normannischen Königen. Das Exchequer war ein Finanzgerichtshof, dem der König zuweilen persönlich vorsass. Die Beisitzer dieses Gerichtshofes — the Barons of the Exchequer — gehörten den Höchstbelehnten an. Auch der Schatzkanzler und Schatzmeister werden aus dieser Classe genommen. In diesem Gerichtshofe wurden namentlich periodisch, in feierlicher Sitzung Streitigkeiten in Staats- und Rechnungssachen entschieden; hier mussten die Sheriffs persönlich Rechnung legen, hier wurden ihre Aemter besetzt, resp. verpachtet, auch diese Classe von Beamten vereidigt; hier berieth man endlich auch über ihre Absetzung. Da die Sheriffs auch die Führer der Miliz waren, so ergingen von hier aus auch die Aufgebote der Landwehr. Indem die ganze Verwaltung eines Staates ihren Schwerpunkt in den Staatsfinanzen hat, und die gleiche Besteuerung aller Classen in England schon früh eingeführt war, so musste das Amt des Schatzmeisters — Treasurer — naturgemäss eines der wichtigsten im Reiche werden.

Vor dem Regierungsantritte des Hauses Hannover wurde das Schatzamt durch den Lord High Treasurer verwaltet. Als solcher war dieser Beamte auch Chef des Court of Exchequer. Seitdem das Haus Hannover den Thron bestieg, werden jedoch sämmtliche Functionen des Schatzamtes durch eine Commission verwaltet (the Lord Commissioners of the Treasury). Der erste dieser Commissioners — the first Lord of the Treasury, ist jetzt Chef des Cabinets — (head of her Majestys Government) — d. h. Premierminister. Er

bildet das Ministerium und vertheilt die Portefeuilles und die Aemter zweiten Ranges, im Ganzen 60 Stellen. Auf seinen Vorschlag ernennt die Königin alle Erzbischöfe und Bischöfe, vergiebt alle Krondecanate und grossen Pfründen. Es sind dies 950 Stellen, [1]) während 700 kleinere Stellen vom Lord Chancellor ohne Rückfrage bei der Königin vergeben werden. Ein Katholik darf nach der Emancipationsacte von 1829 nicht first Lord of the Treasury sein, eben so wenig ein Jude. Er ernennt ferner die präsidirenden Richter in Westminster, und hat Einfluss auf Besetzung anderer wichtiger Stellen, wie z. B. bei Ernennung der Gesandten. Auf seinen Rath creirt die Königin neue Pairs und vergiebt andere Ehrenämter.

Der zweite Lord Commissioner der Treasury ist der eigentliche dirigirende Finanzminister — the Chancellor of the Exchequer. Der Schatzkanzler ist stets Mitglied des Cabinets und gilt als Under-Treasurer. Das Amt ist erst in neuerer Zeit von dem des first Lord definitiv getrennt worden und ist noch zuweilen, wie z. B. 1844, mit dem des Premier verbunden gewesen. Da der Chancellor of the Exchequer das Budget — estimated expenses — dem Parlamente vorzuschlagen hat, und dies nur im Unterhause geschehen kann, so muss dies Amt stets durch einen Commoner verwaltet werden. Im Exchequer sitzt er nur noch einmal jährlich, und zwar bei Ernennung der Sheriffs.

Sodann bilden noch 3 junior Lords, welche mit dem Cabinet wechseln (einer für jedes Königreich), die aber dem Cabinet selbst nicht angehören, die Commission der Treasury. Mit dem Ministerium wechseln auch die 2 joint secretaries (Unterstaatssecretaire). — Der Premier nimmt an den Berathungen des Collegiums selten Theil. Die eigentlichen Geschäfte besorgen die Unterstaatssecretaire, ein permanenter Law Clerk und ein Assistant Secretary, der nicht im Parlamente sitzen darf, uncollegialisch in den verschiedenen Departements.

Das Schatzgericht, the Court of Exchequer, ist jetzt vollständig von der Finanzverwaltung abgelöst und bildet einen Civilgerichtshof in Westminster, dessen Equity Jurisdiction wieder auf den Canzeleihof übergegangen ist.

Alle Zahlungen im Schatzamte, mögen sie auf General- oder Specialbewilligung des Parlaments beruhen, werden auf Treasury Warrants (Schatzkammer-Anweisungen) gezahlt und durch den Comptroller-General controllirt. Dieser Beamte (Comptroller-General of the Receipts and Issue of her Majesty's Exchequer) ist durch 4 Will. IV, c. 15 eingeführt, und ist auf Lebenszeit — during good behaviour

1) Gneist I, 333.

— angestellt. Er darf kein Nebenamt bekleiden, auch nicht im Parlamente sitzen. Soll eine Zahlung aus dem Staatsschatze erfolgen, so ergeht eine königliche Ordre, welche von den Commissarien der Treasury unterzeichnet ist und ihn auffordert, bei der Bank von England der Behörde, welche das Geld empfangen soll, die verlangte Summe ins Credit zu stellen, resp. von dem General-Conto des Exchequer auf das des betreffenden Ressorts zu transferiren. Die Bank von England ist nämlich der Banquier der Königin, resp. des Staates. An sie gelangen daher alle Staatseinnahmen und sie leistet (seit 1834, 4 Will. IV., c. 15) sämmtliche Zahlungen des Staates, darunter die Jahresrenten, Dividenden und Zinsen der Staatsschuld.

Der Comptroller-General hat stets zu prüfen, ob die geforderten Ausgaben auch mit den Bewilligungen des Parlaments in Einklang sind. Bei Zahlungen der Zinsen der Nationalschuld und bei Zahlungen für die Civilliste ist keine königliche Ordre nöthig. Weigert sich der General-Controlleur überhaupt eine Zahlung anzuordnen oder behauptet er, dass das Parlament einen geforderten Posten gar nicht oder nicht bis zum geforderten Belaufe bewilligt, und weigert er sich in Folge dessen, der Bank seine Anweisung zu ertheilen, so erwirkt die Treasury bei der Queen's Bench ein Mandamus. Weigert er sich auch diesem Folge zu leisten, so findet bei der Queen's Bench ein vollständiges contradictorisches Verfahren über die Rechtmässigkeit der Forderung der Regierung statt. 1)

Der General-Controlleur leitet auch die Operationen der Extrahirung und Honorirung der sogenannten Schatzkammerbills — Exchequer bills — durch deren Ausgabe mit Zustimmung des Parlaments auf kurze Zeit die Staatseinnahmen anticipirt werden. Auch ist er Custos der Normalmaasse und Gewichte im Reiche. Gemeinschaftlich mit der Treasury ist der Comptroller endlich Bewahrer der Normalstücke in Gold und Silber für die Reichsmünzprobe, welche in der alten Münzcapelle der Westminster-Abtei niedergelegt und von Zeit zu Zeit zur Münzprobe, Trial of the pyx, verwendet werden. 2)

Der Paymaster-General hat jetzt fast nur noch formelle Functionen und sitzt häufig im Cabinet als Minister ohne Portefeuille.

Als Generalfiscal der Treasury fungirt der Solicitor of the Treasury, ein Beamter, der aus den angesehensten Barristers genommen wird. Auch das Oberhaus und Unterhaus consultiren ihn bei fiscalischen Angelegenheiten. Für das Rechnungswesen steht unter der Treasury eine permanente Oberrechnungskammer, bestehend aus 5

1) Bowyer 210.

2) Gneist I, 347. — 1672 wurde in England das erste Kupfergeld, die Farthings, geprägt. Durch 56 Geo. III, c. 68 ist in England die Goldwährung eingeführt worden (Bowyer 177.)

Commissioners of Audit, während die Geschäfte der Staatsschuldentilgungs-Verwaltung nominell durch eine Commission, factisch aber durch den Comptroller-General besorgt werden.

Mit der Erhebung der Staatseinnahmen sind, so weit diese aus Steuern fliessen, the Commissioners of Inland Revenue betraut, welche aus einem Chairman, einem Stellvertreter desselben und 4 Commissioners bestehen. Sie besorgen durch ihre 5740 Unterbeamten die Accise und Stempelverwaltung, die Erhebung der Assessed Taxes, der Vermögens- und Einkommensteuer. Die Commission wechselt mit dem Ministerium nicht. Für Erhebung der Steuern ist England und Wales in 55, Schottland in 13, Irland in 15 Bezirke (Collections) getheilt, die wieder in Unterbezirke zerfallen. Den Bezirken (Collections) steht ein Collector vor, der auch Steuer-Reclamationen entscheiden darf. Sie können in zweifelhaften Fällen sich von London Instruction holen. Die Commissioners selbst sind Appellations-, Beschwerde- und Aufsichts-Instanz. [1]) Steuerdefraudationsfälle werden von den Bezirks-Collectors und von den Friedensrichtern summarisch abgeurtheilt. Soll aber auf Deportation erkannt werden, so muss eine Jury zugezogen werden. [2]) Werden Steuern verweigert, und wird nicht vorschriftsmässig dagegen reclamirt, so findet Execution im Verwaltungswege statt.

Das Zollwesen im ganzen Reiche und auch in den Colonien wird verwaltet von den Commissioners of Customs, ein Collegium, das so gross wie das vorgenannte ist. Es steht unter der Aufsicht des Lord of the Treasury, ist aber unabhängig vom Parteiwechsel. Auch diese Commission kann als Gerichtshof fungiren. Doch findet von ihr eine Appellation an die Lords of the Treasury statt. Unter der Commission steht ein Beamtenheer von 11,292 Personen. [3])

Der der Treasury untergeordnete Postmaster-General [4]) leitet das gesammte Postwesen. Derselbe wechselt mit dem Cabinet und nimmt gewöhnlich einen Platz in demselben ein. Unter ihm stehen 3 Secretaire, ein Generaleinnehmer (Receiver-General) und ein General-Rechnungsführer (Accountant-General). Dem Postamt subordinirt ist die ostindische und Colonial-Postverwaltung. Durch die seit 1840 eingeführte Pennypost ist das Personal sehr vermehrt worden. 1856 gab es 22,748 Postbeamte, wovon auf London allein 3124 kamen.

Das Münzwesen steht seit 1851 unter einem permanenten Master and Worker of the mint. Bei der Münzprobe, Trial of the pyx, welches jetzt von 3 zu 4 Jahren stattfindet, fungiren der Lord-

1) Gneist I, 360.
2) Bowyer 344.
3) Gneist I, 354.
4) Gneist I, 360.

Canzler und eine Commission von Privy Counsellors als Richter. Eine Jury von 12 Geschwornen, die aus 25 Personen aus den Gildegenossen der Goldschmiede-Compagnie gewählt wird, giebt hierbei ihr Gutachten ab. [1])

4. Capitel.

Das Staatssecretariat.

Der Staatssecretair früher ein unbedeutender Beamter. — Seine Bedeutung seit dem Aufkommen der parlamentarischen Regierung. — Staatssecretariat noch immer eine Einheit. — 1. Staatssecretair des Innern. — Civilstandsbeamte. — Beschwerde-Instanz des Ministers. — Secretair für Irland. — Lordlieutenant von Irland. — 2. Minister des Aeusseren. — Gesandte. — Lord John Russell und Lord Palmerston über ständige Gesandtschaften. — 3. Colonialsecretair. — 4. Der Kriegsminister. — Kriegssecretair nur Verwaltungsbeamter. — 5. Secretair für Indien. — Ohnmächtiger Council für Indien. — Recht der Staatssecretaire im Oberhause zu sitzen.

Das Amt des Staatssecretärs ist ein sehr altes. Zuerst war der Secretair wie der Kanzler ein Geistlicher und wurde des Königs Schreiber (Clerk) genannt. Er war im Privatdienste des Königs thätig, und des Königs Privatsiegelbewahrer. Im Testamente Heinrichs III. wird er zuerst des Königs Secretair genannt. Seit der Regierung Eduards IV. sitzt er im Privy Council, dem er seit der Mitte der Regierung Heinrichs VI. als permanentes Mitglied angehört. Doch steht er im Range noch dem Leibarzte des Königs nach. Bereits unter Heinrich V. finden wir für gewisse Branchen Untersecretaire. Ein besonderer Secretair ist, so lange Frankreich mit England vereinigt war, für die Besorgung der französischen Angelegenheiten vorhanden. Unter Richard III. wächst die Bedeutung des Secretariats. Es rangirt nun zwischen dem Controlleur des königlichen Haushaltes und dem Kanzler von Lancashire. Das Statut, welches die Rangordnung unter dem 28. April 1539 feststellt, erlaubt ihm für den Fall, dass er nicht Mitglied des Oberhauses sein sollte, seinen Platz auf dem Wollsack einzunehmen. Im Jahre 1539 sind 2 Secretaire von gleichem Range, 1553 sogar 3 vorhanden. Elisabeth reducirt ihre Zahl wieder auf einen. Sir Robert Cecil (1601) ist der Erste, welcher principal Secretary of State genannt wird. Clarendon erwähnt, dass der Staatssecretair Anfangs der Regierung Carls I., das Amt hatte, Depeschen am Schlusse der Sitzungen des Privy Council zu ent-

1) Gneist I, 353.

werfen. Aber im Privy Council selbst spielte er noch immer eine untergeordnete Rolle. Von dem Augenblicke jedoch, wo ständige Gesandtschaften in Europa aufkamen, wurde das Amt des Secretairs von grösster Bedeutung. Denn von nun an ging aller Verkehr Englands mit fremden Mächten durch seine Hand und er wurde factisch ein Staatsminister.

Seitdem die Regierung unter Beirath des Privy Council aufgehört hat, und die Cabinetsregierung aufkam, stellte sich das Bedürfniss heraus, Cabinetsmitglieder zu haben, welche nicht blos die allgemeinen Angelegenheiten und die Politik des Cabinets, sondern auch die Angelegenheiten gewisser Ressorts im Parlamente zu vertheidigen vermochten. Das Anwachsen des Stoffes, welchen die Staatsregierung zu bewältigen hatte, machte die Zertheilung des Staatssecretariats immer mehr und mehr nöthig, und aus einem Staatssecretair sind bereits fünfe geworden. Trotzdem gilt das Staatssecretariat noch insofern immer als ein Ganzes, als der Uebergang von einem Ressort des Staatssecretariats in ein anderes eine Neuwahl nicht nöthig macht. Auch steht den Staatssecretairen die Ernennung zu einigen Aemtern nur gemeinschaftlich zu. Dem gesammten Staatssecretariat steht ferner das Recht zu, Verhaftungen von Verbrechern zu veranlassen und Briefe durch Specialbefehl öffnen zu lassen. Doch übt diese Functionen gewöhnlich nur der Minister des Innern allein aus. Sonst haben die Staatssecretaire keine directe Polizeigewalt, und Richtergewalt ist erst in neuester Zeit in einzelnen speciellen Verwaltungsjustizsachen dem Minister des Innern, wie wir gesehen haben nur versuchsweise, zugewiesen worden.

Alle Staatssecretaire sitzen im Geheimen Rathe, und haben zwei Unterstaatssecretaire, einen parlamentarischen (mit der Regierung wechselnden) und einen wirklich arbeitenden permanenten Unterstaatssecretair, der die Geschäfte der einzelnen Ressorts besorgt, zur Seite.

1. Der Staatssecretair des Innern (principal Secretary of the Home Department) war bis 1801 auch Colonialminister. Er ist das Haupt der inneren Verwaltung. Seine Gewalt ist jedoch durch die Selbstständigkeit der Localbehörden eingeschränkt. Er nimmt in seiner Eigenschaft als Staatssecretair Bittschriften und Denkschriften an die Königin in Empfang, contrasignirt Pairscreirungen, schlägt die Ertheilung von Erfindungspatenten, Charten für Corporationen und Dispensationen vor. Alle Friedensrichter erhalten von ihm ihre Commissionen; er bestätigt die Lord-Lieutenants und entlässt sie auch. Er besorgt die Correspondenz mit der Localverwaltung, ist Chef des gesammten Polizei- und Milizwesens, und controllirt die städtischen Justiz- und Polizeiverwaltungen. Er ernennt die besol-

deten Polizeirichter der Städte, und die Richter der städtischen Quartalssitzungen. Die Londoner Polizei steht direct unter ihm. Er hat die Aufsicht über Criminal- und Schuldgefängnisse, und verwaltet den Criminalfonds zur Verfolgung der Verbrecher. Das Begnadigungs-, Strafaufschub- und Strafverwandlungsrecht übt die Königin auf seinen Rath aus. Sodann steht ihm die Aufsicht über die Fabriken, Bade- und Waschhäuser zu. Auch ist er Chef des Civilstandswesens. Der eigentliche dirigirende Chef des Civilstandswesens ist jedoch der Registrar General of Births, Deaths and Marriages (seit 6 u. 7 Will. IV., c. 86 u. s. w.). Er verwaltet sein Amt during pleasure. Unter ihm stehen Superintendant-Registrars, welche die Registrars jeder Union (die mit der Poor-Law union zusammenfällt) beaufsichtigen. Diese Beamten schliessen auch Civilehen [1]). Der Registrar General ernennt auch die Union Registrars; doch müssen die Guardians einer Poor-Law union solche Ernennung bestätigen. Die Registrars erhalten Dienstbücher, die nach einem gewissen Formulare eingerichtet sind. Sie sind verpflichtet, nach jedem Geburts- und Sterbefall zu forschen, und solchen schleunigst zu registriren. Andernfalls kann die Einregistrirung einer Geburt 42 Tage, nachdem dieselbe erfolgt ist, von den Eltern und Verwandten verlangt werden. Bei Todesfällen müssen den Registrars auf deren Verlangen Mittheilungen gemacht werden. [2])

Wenn gegen Entscheidungen der Local boards of health Beschwerde erhoben wird, so gilt kraft der nur zeitweilig eingeführten Local Government Act von 1858 der Secretair des Innern als administrative Appellations- oder Beschwerdeinstanz im continentalen Sinne.

Die Localverwaltungen von Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man, Schottland und Wales sind diesem Minister direct, die des Vicekönigs von Irland nur indirect untergeordnet.

Dem Vicekönig oder Lordlieutenant of Ireland steht ein besonderer, aber in England residirender Staatssecretair, the chief secretary for Ireland, zur Seite, und gilt derselbe als 3. Unterstaatssecretair des Ministeriums des Innern. Häufig ist dieser Secretair auch Mitglied des Cabinets, wie es der Fall war, als Mr. Cardwell dieses Amt bekleidete. Sein Nachfolger der jetzige 1. Secretair für Irland, Sir Robert Peel, sitzt nicht im Cabinet. Der eigentlich administrirende Staatssecretair des Innern ist jedoch auch hier der permanente Under-Secretary.

Der Lordlieutenant von Irland selbst gilt als Vertreter der vollen königlichen Machtfülle im Bereich der grünen Insel. Er führt

1) Burns Eccl. Law III, 471. 2) Toulmin Smith 459.

den Titel Excellenz. Ein machtloser Privy Council ist sein Beirath. Der Lordlieutenant hat ein selbstständiges Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht, auch kann er den Ritterschlag ertheilen.

2. Der Minister des Aeussern — the Principal Secretary for the Foreign Department — ist der verantwortliche Rathgeber der Krone in Betreff aller Communicationen mit fremden Mächten und der Vertreter derselben. Er correspondirt sowohl mit den englischen Gesandten im Auslande, wie mit den Gesandten fremder Mächte in England. Er ertheilt Pässe und gewährt reisenden Engländern im Auslande Schutz. Er hat das Anstellungsrecht der Gesandten und Consuln, vorbehaltlich der formellen Bestätigung der Königin. Auch wacht er über die Befolgung der Gesetze gegen den Sclavenhandel.

Nur in Paris, Berlin und Constantinopel hat England wirkliche Ambassadors (Botschafter). Ihnen im Range zunächst stehen die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, die bei grösseren und kleineren Höfen accreditirt sind. In der Regel wechseln die Gesandten nicht mit dem Ministerium.

1850 sass ein Comité des Unterhauses, um demselben über die Besetzung der Gesandtenposten zu berichten. Es empfahl eine vollständige Revision des gegenwärtigen Systems der diplomatischen Etablissements, indem Familieneinfluss und andere Rücksichten bei Vergebung der Stellen einen zu grossen und schädlichen Einfluss ausüben sollten. Lord John Russell sprach sich bei dieser Gelegenheit gegen das Princip ständiger Gesandtschaften aus. Er meinte: „Die frühere Art und Weise, in welcher der diplomatische Verkehr geführt worden sei, indem man von Zeit zu Zeit Personen vom Heimathlande entsendete, welche Männer von guter Bildung und competent gewesen wären, eine Meinung über fremde Politik abzugeben, wäre ein besserer Weg gewesen, den diplomatischen Dienst zu bestellen, als der jetzige, wonach man die Diplomatie zu einer regelmässigen Beschäftigung gemacht habe."

Lord Palmerston hielt dagegen ständige Gesandte in bisheriger Weise für sehr nothwendig. „Denn die Gesandten wären die Augen, Ohren und Zungen, vermittelst welcher die englische Regierung in fremden Angelegenheiten sieht, hört und spricht. Die Wichtigkeit diplomatischer Agenten wäre jetzt grösser als früher, weil in den Angelegenheiten fremder Länder jetzt weniger Geheimnisskrämerei als früher vorhanden, [1]) und z. B. auch die Agenten fremder Länder ihre Regierungen mit dem Stande der öffentlichen Meinung in England bekannt machen könnten." [2])

1) s. Cap. 11, Buch VII. dieses Werkes.

2) Das kann eine Regierung billiger haben, wenn sie sich jede Nummer der Times kommen lässt.

3. Der Colonialminister — principal Secretary of the State for the Colonial Department — war von 1806—1854 auch, als Secretary for War and Colonies, formeller Kriegsminister. Seit 1854 verwaltet er, wie es bei der Begründung des Colonialamtes im Jahre 1801 der Fall war, nur die Angelegenheiten der Colonien. Durch ihn geht die Ernennung der Gouverneure, die Bestätigung oder Verwerfung der Colonialgesetze oder wichtiger Verwaltungsacte in den Colonien.

4. Das Kriegsministerium ist ein 1854 geschaffenes Departement. Bis 1854 bestand ein Kriegssecretair, Secretary at War, als Chef der Intendantur, des Finanz- und Justizwesens der Armee, als Vertreter der Armeeinteressen im Parlamente. Er entwarf das Militairbudget und beantragte dessen Annahme, sowie die jährliche Annahme der Mutiny Bill. Jetzt sind seine Functionen mit den Functionen des Colonialministers, die diesen als secretary for War qualificirten, vereinigt, und als Letzterer ist er nun der Kriegsminister Englands. Derselbe entwirft nach den Aufstellungen des Generalcommandos und nach Genehmigung des Cabinets jährlich das Armeebudget. Er controllirt die Ernennungen zu höheren Militairstellen Seitens des Obercommandos. Auf ihn sind auch die Verwaltungsbefugnisse des früheren Feldzeugamts (Master of the ordnance), also die Verwaltung des Artillerie- und Geniewesens, übergegangen. Ihm steht die Befugniss zu, Ritter zum Bathorden vorzuschlagen. In Kriegszeiten correspondirt er mit dem Generalcommando der Feldarmee und genehmigt alle Operationspläne.

Der Kriegssecretair ist auch jetzt noch ein reiner Verwaltungs-Beamter und gewöhnlich wird sein Amt von einem Civilisten — Herzog von Newcastle, Lord Panmure, Lord Herbert, Sir Cornwall Lewis — bekleidet. General Peel war der erste und bis jetzt einzige praktisch militairische Kriegsminister.

5. Für Indien ist seit dem Gesetz vom 2. August 1858 nach Aufhebung der Board of Control und Beseitigung der Regierungsrechte der ostindischen Compagnie ein besonderer Secretair ernannt — Principal secretary of state for India. — Auf diesen sind alle Regierungsrechte der Compagnie und des Board of Control übergegangen. Ihm zur Seite steht ein Council of India, wie sich bereits herausgestellt hat, von factisch gar keiner Bedeutung. Die Regierung von Indien ist vielmehr seit 21 u. 22 Vict. c. 106 (dem vorerwähnten Gesetze) vollständig auf's Cabinet und diesen Minister übergegangen. Der Council, dessen erste Mitglieder im Gesetze genannt sind, wird bei eintretenden Vacanzen durch die Königin, d. h. das Ministerium ergänzt. Die Mehrheit der Counsellors muss 10 Jahre in Indien gewesen sein. Sie verwalten ihr Amt during good behaviour und kön-

nen nur auf Adressen beider Häuser des Parlamentes entlassen werden. Auch dürfen sie nicht im Parlamente sitzen. Der Staatssecretair ist Präsident des Council und kann er den Rath in Comité's zertheilen. Zur Beschlussfähigkeit müssen stets 5 Counsellors gegenwärtig sein. Kriegsanordnungen und Kriegserklärungen, die Indien betreffen, müssen spätestens nach drei Monaten dem Parlamente mitgetheilt werden, und wenn es zur Zeit nicht versammelt ist, im ersten Monate der Session.

Von dem Rechte der Staatssecretaire, im Oberhause zu erscheinen, und dort am Ende des Wollsackes Platz zu nehmen, wird nicht mehr Gebrauch gemacht. Nach dem vorerwähnten Gesetze über Indien dürfen jetzt 4 Staatssecretaire und 4 Unterstaatssecretaire im Unterhause sitzen.

5. Capitel.

Die neugebildeten Verwaltungs-Aemter (Parliamentary Boards).

I. Handelsamt. — Naval Department. — Railway Department. — Unterbehörden. — II. Domainenverwaltung. — III. Bautenministerium. — IV. Das Armenamt. — V. Die Ablösungs-Commissionen.

I. Das Handelsamt [1]) — the Board of trade. — Das von Wilhelm III. 1695 gestiftete Handelsamt wurde 1784, nachdem schon früher die Colonialgeschäfte von demselben abgetrennt waren, mit dem Privy Council vereinigt. Es gilt auch heute noch nominell als Geheimerathsausschuss (The Committee of Her Majesty's Privy Council appointed for the consideration of matters relating to Trade and foreign plantations). Es besteht aus einem Präsidenten, welcher factisch allein dem Amte vorsteht und gewöhnlich im Cabinet sitzt — jetzt Milner Gibson — einem Vicepräsidenten und 17 Privy Counsellors (darunter der Premier und der Lord Chancellor). Das Collegium ist factisch ohne Bedeutung.

Zum Ressort des Handelsamtes gehören: Gutachten über Handels-Verträge, Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Berathung von Privatbills, Entscheidung über Gesuche um Freibriefe in industriellen Dingen und Ertheilung von Patenten. Ueber alle Fragen der Colonialgesetzgebung und Colonialverwaltung conferirt der Handelsminister mit dem Colonialminister.

1) Gneist I, 443.

Mit dem Handelsamt sind folgende Special-Departements verbunden: 1. Das Naval Department, welches die Handelsmarine und das Lootsenwesen beaufsichtigt. 2. Das Eisenbahnamt (Railway Department). In diesem entscheidet das Handelsamt Streitigkeiten zwischen concurrirenden Eisenbahngesellschaften, controllirt Tarife, Eisenbahnverwaltungen und Eisenbahnbeamte. 3. Das Department of practical Science and art. Dieses übt die Aufsicht über alle königlichen Navigations-, Kunst- und Gewerbe-Schulen aus.

Unter dem Handelsministerium stehen sodann folgende Unterbehörden:

1. Das Actiengesellschafts-Einregistrirungsamt (Joint Stock Registration Office).
2. Das Muster-Einregistrirungsamt (Office for the Registry of Designs).
3. Das Kohlenmesseramt (Coalwhipper's office) zur Controlle und Regelung des Verfahrens bei Ausladung der Kohlenschiffe in London.
4. Der General-Controlleur der Kornberichte (Comptroller of Corn Returns Office).
5. Das statistische Departement (Statistical Department), welches 1832 gestiftet.

II. An der Spitze der Domainenverwaltung — Office of Woods and forests and Land Revenues — stehen seit 1810 2 Commissioners. Der erste Commissioner, der häufig im Cabinet sitzt, aber seine Verwaltung unter Aufsicht der Treasury leitet, ist zugleich first Commissioner of Her Majesty's Works and Buildings. Doch stehen von Staatsgebäuden nur die Gebäude des Zeugamtes (Ordnance) und der Admiralität unter seiner Aufsicht. [1])

III. Der erste Commissioner der öffentlichen Bauten — of H. M. Works and public Buildings [2]) — beaufsichtigt alle Paläste, Amtsgebäude (mit Ausnahme der Ordnance und Admirality und königlichen Parks). Er sitzt häufig im Cabinet. Nominell stehen ihm als Mit-Commissioners die Staatssecretaire und der Handelsminister zur Seite.

IV. Das Poor Law Board, die Oberaufsichts- und leitende Behörde für die locale Armenverwaltung, ist seit 1847 eine selbstständige Behörde mit einem Präsidenten an der Spitze. Der in dem Patente der Königin zuerst genannte Commissioner for administering the Laws for the relief of the poor in England (seit 1838 auch in Irland) ist Präsident und der eigentlich dirigirende Chef des Amtes.

1) Gneist I, 466. 2) Ebend. 463.

Doch steht er unter dem Minister des Innern und hat nicht den Rang eines wirklichen Ministers, obgleich er zuweilen im Cabinet sitzt, wie z. B. Mr. Villiers. Commissarien des Armenamts sind ferner: der Lord President of the Council, the Lord privy seal, der Schatzkanzler, der Minister des Innern und Andere, welche die Königin ernennt. Doch ist ihr Commissorium nur pro forma. Die Gewalt des Ministers ist sehr ausgedehnt, da er namentlich bindende Regulative ergehen lassen, also auf dem continentalen Rescriptenwege gesetzgebende Gewalt ausüben, sowie Armendistricte neu bilden kann. [1]) Wir werden seine Amtsgewalt bei der Darstellung der Armengesetze (s. Buch VI) kennen lernen. Die Existenz des Poor Law Board ist 1860 bis zum 23. Juli 1863 verlängert worden.

V. Die Copyhold Enclosure and tithes commission [2]) ist eine aus zwei früheren Commissionen zusammengesetzte Behörde, welche ein aus drei Mitgliedern zusammengesetztes Collegium bildet. Die Mitglieder der Commission, den Assistant Commissioner und den Special-Secretary, ernennt das Ministerium des Innern. Die Commissarien können durch Beschluss desselben entlassen werden. Die Zehntregulirung ist ziemlich vollendet. Seit 1836 sind alle Zehnten in eine feste Geldrente verwandelt, und diese kann ebenfalls abgelöst werden. Zum Zwecke der Beschleunigung der Geschäfte werden auch Special-Commissionen ernannt. — Die vorgenannte Commission besorgt jetzt auch die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, d. h. die Ablösung der Renten und Gefälle, welche der früher unfreie Bauernstand dem Grundherrn zu leisten hatte. Seit 15 u. 16 Vict. c. 51 ist die Ablösung dieser Renten und Gefälle eine zwangsweise. Es kann sowohl der Copyholder wie der Grundherr auf dieselbe antragen. Im ersteren Falle ist eine Ablösungssumme zu zahlen, im letzteren werden die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt. Endlich bearbeitet diese Commission auch die Servitutenablösung und Gemeinheitstheilungen (Enclosures). Durch 25 u. 26 Vict. c. 73 ist die Existenz dieser Commission bis zum 1. August 1867 verlängert.

1) Kries. Die Armenpflege in England 59.

2) Gneist I, 482.

6. Capitel.

Die übrigen Immediat-Verwaltungsbehörden.

Die Admiralität. — Der Kanzler von Lancaster. — Der Lord Warden of the Cinque Ports. — Der Lord Kanzler. — Der Attorney General. — Der Solicitor General.

I. Die Admiralität — Admirality. Das Amt des Gross-Admirals ist in die Commission der Commissioners for executing the office of high Admiral of the United Kingdoms aufgelöst. Die betreffenden Commissioners sind: Der erste Lord der Admiralität, welcher im Cabinet sitzt und die ganze Patronage unter sich hat, und 5 junior Lords, welche mit dem Cabinet wechseln. 4 davon sind Naval Lords, also Techniker, und 2 davon sind gewöhnlich Admiräle. Der 5te Lord wird Civil Lord genannt. Diese 5 Lords stehen besonderen Departements vor, verhandeln aber in wichtigen Fällen collegialisch. Von den junior Lords sitzen gewöhnlich 2 oder 3 im Unterhause. In der Regel wird auch ein Chief Secretary der Admiralität ernannt.

II. Das Amt eines Chancellor of Lancaster ist eine Sinecure. Der Kanzler braucht nicht Jurist zu sein, häufig hat er einen Sitz im Cabinet. Die besondere Verfassung des Herzogthums Lancaster, welches als Chatullengut von der Verwaltung der Civilliste getrennt ist, werden wir bei der Grafschaftsverfassung kennen lernen.

III. Die Cinque ports Dover, Sandwich, Romney, Hastings und Hyde, welche früher als Haupthäfen des Landes galten, und denen später Winchelsea und Rye zugefügt wurden, besassen eigene Gerichtsbarkeit und hatten einen besonderen Gouverneur oder Admiral oder Lord Warden of the cinque ports.[1]) Jetzt ist dies Amt eine blosse Sinecure ohne Einkünfte. Zur Zeit bekleidet es Lord Palmerston.

IV. Die Functionen des Lord Kanzlers, des Attorney General und Solicitor General werden wir im Abschnitte, der von der Gerichtsverfassung handelt (s. Buch V.), kennen lernen.

1) Bl. III, 79.

7. Capitel.

Die Armee.

Nur die Miliz dem Gesetze bekannt. — Die Miliz unter den Stuarts und Tudors. — Verfall unter dem Hause Hannover. — Miliz zur Zeit Napoleons I. — Neue Miliz seit 15 u. 16 Vict. c. 50. — Allgemeine Dienstpflicht. — Invaliden. — Volunteers. — Stehendes Heer. — Nach gemeinem Rechte keine Disciplinarstrafen. — Kein Heer ohne Zustimmung des Parlaments. — Erste Mutiny-Act. — Kriegsartikel. — Opposition gegen stehende Heere. — Kein eximirter Gerichtsstand. — Keine Schuldprivilegien. — Einschreiten nur auf Requisition der Civilbehörden gestattet. — Verantwortlichkeit von Officieren und Soldaten. — Porteous Mob. — Fall von Six Miles-Bridge. — Gleiche Interessen der Offiziere mit der Parlamentsregierung. — Käuflichkeit der Patente. — Avancement. — Sergeanten. — Der Oberbefehlshaber. — Keine Armeecorps, Divisionen und Brigaden. — Grösse der englischen Armee. — Eingeborene indische Armee. — Fremde Truppen.

Das Gesetz Englands erkennt keine andere dauernde bewaffnete Macht an als die Nationalmiliz (Militia). Heinrich II. war es, der zuerst die alte Milizverfassung der Sachsen neu belebte. Jeder erwachsene Mann wurde nach seinem Einkommen zum Waffendienste verpflichtet und reisende Commissarien überwachten die Ausführung der königlichen Anordnungen. Mit der Führung dieser Localtruppen wurden die Sheriffs betraut. Das Statut von Winton (Winchester) 13 Edw. I. c. 6 verpflichtet jeden Mann von 15 bis 60 Jahren, sich einen Harnisch anzuschaffen und standesgemäss bewaffnet zu sein. Die Bewaffnung war je nach dem Vermögen verschieden. Wer 40 *s* Einkünfte von Land hatte, musste ein Schwerdt, einen Bogen, Pfeile und Dolch besitzen.

Die Tudors belebten die Miliz durch strenge Anordnungen. [1]) 1511 wurde das Statut von Winchester neu eingeschärft und alle Laien, mit Ausnahme der Richter, verpflichtet, sich im Schiessen zu üben. [2]) Die Revolution, welche Carl I. Thron und Leben kostete, verschaffte England zuerst den Anblick einer starken, von der Local-Verfassung losgelösten stehenden Armee. Die Bresche, welche dieselbe aber in das Recht des Landes legte, machte den Engländern stehende Heere sehr verhasst, und führte nach der Restauration der Stuarts zur Beseitigung fast der ganzen Armee. Aber anstatt die alte Nationalmiliz herzustellen, und jeden freien Mann persönlich dienstpflichtig zu machen, beschränkte sich das damalige oligar-

1) John Forster: Debates on the Grand Remonstrance. Lond. 1860, p. 84.

2) Froude History of England from the fall of Wolsey etc. London 1858, I. 62.

chische Parlament darauf, die Gestellung von Infanteristen und Cavalleristen als Reallast auf's Grundeigenthum zu wälzen und die persönliche Dienstpflicht verfallen zu lassen. [1]) Diese verkommene Miliz wurde von der Landaristocratie geleitet, an deren Spitze seit den Tudors in jeder Grafschaft der Lord-Lieutenant als Chef der Miliz stand. Da die Landed-Gentry meistens torystisch und deshalb der Revolution von 1688 und der hannöverschen Thronfolge nicht günstig gesinnt war, so liess man dieses Institut seitdem allmählig verfallen und wurde es ein Gegenstand des Gelächters und Spottes. Wir erinnern unter Andern nur an die Trainbands der City von London in Hogarth's Geschichte des fleissigen und faulen Lehrlinges.

Zur Zeit Napoleons I. wurde das Milizinstitut in neuer Form, d. h. als geworbene Localtruppe, wieder aufgelegt. Diesen Character hat auch die neue durch 15 u. 16 Vict. c. 50 im Jahre 1852 neugeschaffene Miliz. Dieselbe ist eine geworbene Truppe, bei der die Offiziere mit der alten Localverfassung in Verbindung stehen. Die gesammte Miliz des Reiches steht unter dem Minister des Innern. Der Geheimerath hat zu bestimmen, wieviel Milizen auf jede Grafschaft kommen sollen. In jeder Grafschaft ist noch immer der Lord-Lieutenant der Obercommandant. Der Deputy-Lieutenant hat mit den Friedensrichtern die Verwaltung der Miliz zu besorgen. Die Friedensrichter nehmen, sowie es auch beim stehenden Heere der Fall ist, die Werbeprotocolle auf und vereidigen die Milizmänner so wie die regulären Soldaten. Sie entscheiden Reclamationen der Meister wegen angeworbener Lehrlinge, verfolgen Deserteure, und an sie ergehen alle Requisitionen der Oberbehörde in Miliz-Angelegenheiten.

Nach 18 u. 19 Vict c. 100 ist eine Vermögensqualification von 600 £ jährlichem Einkommen für die Obersten, von 200 £ für die Capitaine festgesetzt. Für die Offiziere abwärts vom Capitain ist kein Vermögensnachweis erforderlich. Die Lord Lieutenants ernennen die Offiziere und die Königin bestätigt sie. Meistens sind dieselben auch Friedensrichter. Gewisse Chargen können nur von gedienten Soldaten besetzt werden. Diese bilden mit den gedienten Offizieren ein Cadre für jedes Regiment, so lange dasselbe nicht einberufen ist.

In Friedenszeiten kann die Regierung 80,000 Mann auf 5 Jahre inrolliren lassen. In Kriegszeiten und bei drohender Invasion darf die Zahl auf 120,000 gebracht werden. Bei Beendigung des Krimkrieges waren 114,235 Mann eingekleidet. Im April 1860 standen dagegen nur 19,333 Mann wirklich unter den Waffen. Die Miliz ist bis

1) Macaulay History, Baudry edition I, 115.

jetzt kaum etwas Anderes als ein Depot für die Armee [1]) Die Wehrpflicht in derselben ist in sofern für alle Engländer eine allgemeine, als eine Ausloosung unter den Männern bis 35 Jahre stattfindet, wenn die Zahl der Geworbenen nicht ausreichen sollte. Pairs, active Militairs, Geistliche, Universitätsmitglieder und Studenten, Matrosen und Lehrlinge sind dienstfrei. Die Milizpflichtigen können sich durch bezahlte Ersatzmänner vertreten lassen.

Die Regierung darf auch 10,000 Invaliden zur Landesvertheidigung ausheben. Ausserdem giebt es in Irland ein militairisch organisirtes Polizeicorps von 12,400 Mann mit 358 Pferden.

Die seit 1859 gebildeten Freiwilligencorps, welche bereits auf mehrere Hunderttausende angewachsen sind, haben zur Zeit noch keine gesetzliche Organisation. Die Trupps sind freiwillige Verbände Bewaffneter. Es ist nicht unmöglich, dass unter Umständen diese Volunteer-Corps zu einer Belebung und Reorganisation der National-Miliz führen.

Das stehende Heer ist in England nur ein geduldeter Factor im Staatsleben. Niemand ist seit 16 Ch. I. c. 28 zum Kriegsdienste überhaupt verpflichtet, „ausser durch Lehnspflicht, oder falls ein fremder Feind ins Land kommt," eine Bestimmung, von der zur Zeit des americanischen Unabhängigkeitskrieges einmal gegen Vagabonden und Landstreicher, welche man in die rothe Jacke steckte, sonst aber niemals seit dem langen Parlamente hinsichtlich des regulären Heeres Gebrauch gemacht ist. [2])

Nach der Restauration begann Carl II. aus seinen Revenüen sich eine neue kleine stehende Armee anzuschaffen, welche 1662 über 5000 Mann betrug. Die Parlamente waren höchst argwöhnisch auf jede Vermehrung des stehenden Heeres. So fasste das Unterhaus am 7. Februar 1675 folgende Resolution:

> „dass die Garden oder stehende Heere nur dort gebräuchlich wären, wo die Fürsten mehr durch Furcht als durch Liebe regierten, wie in Frankreich, wo die Regierung willkührlich wäre, u. s. w. [3])

1685 befanden sich in England 7000 Infanteristen und 1700 Cavalleristen unter Waffen. Die Disciplin dieser Truppen war lax. Militairische Strafen fanden nur statt, indem die Offiziere das Gesetz verletzten. Denn das Common Law kannte keine Disciplinarstrafen. Prügelte ein Soldat seinen Obrist, so wurde er wegen Assault und Battery (Realinjurien) vom gewöhnlichen Richter gerichtet. Schlief

1) Am 19. Juli 1859 wurde vom Staatssecretär des Innern im Unterhause eingeräumt, dass die Milizen von Gloucester und Worcestershire niemals mit scharfen Patronen exercirt hätten. S. Parl. Remembrancer Vol. II, 133.

2) Parl. Hist. XV, 247.

3) Parl. Debates I, 74.

er auf dem Posten, so konnte ihn gar keine Strafe treffen, da keinem Briten — ausser Constables und Watchmen — verboten war, zur Nachtzeit zu schlafen. [1]) Wegen Desertion in Kriegszeiten traf ihn allerdings nach Statutarrecht die Strafe der Felony ohne benefit of the clergy. Desertion in Friedenszeiten war jedoch nur Contractsbruch.

Jacob II. versuchte mit Hülfe der Armee seine absolutistischen Pläne auszuführen. Aber das Werkzeug versagte ihm. Nach der Revolution wurde durch die Declaration of Rights und die Bill of Rights verordnet, dass in Friedenszeiten kein stehendes Heer ohne Bewilligung des Parlaments vom Könige gehalten werden dürfe.

Aber schon ein Jahr nach der Revolution — 1689 — wurden diese Bestimmungen durch das Parlament suspendirt. In Folge einer Militairemeute zu Ipswich ging die erste Mutiny-Bill (Meuterei-Gesetz) durchs Parlament. In dieser wurde festgesetzt, dass jede Desertion und jede Widersetzlichkeit gegen Obere mit dem Tode und anderen schweren Strafen nach dem Ausspruche eines Kriegsgerichtes geahndet werden solle. Die Bill sollte nur 6 Monate in Kraft sein. (1 W. u. M. s. 1, c. 5.) [2]) Seit jener Zeit ist die Mutiny-Act jedoch alljährlich erneuert worden. Sie hat in der Regel folgenden Titel: „Bill for preventing mutiny and desertion and for the better payment of the army and their quarters" (Ein Gesetz, Meuterei und Desertion zu bestrafen u. s. w.) Die Mutiny-Bill erlaubt dem Könige Kriegsartikel aufzustellen, und hat er demnach die unbegrenzte Macht, neue militairische Verbrechen zu specialisiren, und für diese beliebige Strafen anzudrohen. Nur dürfen dieselben nicht an Hals und Glieder gehen. Denn die schwereren Strafen dürfen nur für Verbrechen und Vergehen angedroht werden, welche in der Acte specialisirt sind. Körperliche Züchtigung ist ebenfalls nur auf Erkenntniss eines Kriegsgerichtes in der englischen Armee zulässig. — Der Wunsch Blackstone's, [3]) „dass das Parlament stehende Kriegsartikel aufstelle, wie es für die Flotte geschehen," ist bis jetzt noch nicht in Erfüllung gegangen. Noch immer wird jährlich der Krone das Recht, beliebige Kriegsartikel aufzustellen und gelindere Disciplinarstrafen anzudrohen, vom Parlamente eingeräumt. Sollte jedoch einmal die Mutiny-Bill das Parlament nicht passiren, so müssten Offiziere und Soldaten bei Desertion im Kriege wegen Felonie vor eine Jury gestellt werden, Desertion im Frieden und Insubordination wären wieder Contractbruch, Misshandlung von Offizieren eine einfache Realinjurie (Assault). Die Mutiny-Acte unterscheidet dagegen zwischen Krieg und Frieden nicht. Ein Soldat, der im Frieden auf

1) Macaulay hist., Baudry ed. 117.

2) Macaulay history, Tauchnitz ed. IV, 42.

3) Bl. I, 416.

seinem Posten schläft, kann auf Grund der alljährlich in die Bill aufgenommenen Strafandrohungen zum Tode verurtheilt werden. [1]) Nach den bestehenden Gesetzen werden Civilpersonen, welche Soldaten zur Desertion und Meuterei verleiten, sehr strenge bestraft.

Es fehlte im vorigen Jahrhunderte keineswegs an Versuchen, dieses gesetzlich nur geduldete stehende Heer zu beseitigen, Am 24. Februar 1717 protestirten 30 Lords gegen die Mutiny-Act: „1) Weil ein stehendes Heer überhaupt der Freiheit gefährlich sei, und um so gefährlicher, weil es einem dem Common Law unbekannten Kriegsrechte unterworfen sei; 2) Weil Offiziere und Soldaten dadurch der Rechte freier Engländer beraubt würden; und weil wir (die Lords) glauben, dass Niemand ein so geeignetes und willfähriges Werkzeug sei, Andere ihrer Rechte zu berauben, als wer selbst der seinigen beraubt ist; 3) Weil der König durch das Recht, Kriegsartikel aufzustellen, einseitige gesetzgebende Gewalt erlangt." Ein ähnlicher Protest wurde 1721 erneuert. Noch 1732 eiferte Pulteney gegen stehende Heere.

Die Offiziere und Soldaten der englischen Armee haben keinen eximirten Gerichtsstand für Vergehen, welche nicht auf Grund der Mutiny-Acte bestraft werden. [2]) Wegen Felony und Misdemeanour kommen sie demnach vor die Richter des gemeinen Rechtes. Die Bestimmungen früherer Mutiny-Acts, welche sie wegen leichterer Vergehen gegen Civilisten von den Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes eximirten, sind später nicht erneuert worden. Kraft einer ganz neuen Parlamentsacte 25 u. 26 Vict. c. 65, werden alle activen Militairpersonen, die wegen Mord oder Todschlag einer andern Militairperson angeklagt werden, ohne Rücksicht auf sonstiges Domicil, von dem Central Criminal Court gerichtet. Ein Schuldprivilegium geniessen Militairpersonen nur bei Schulden unter 30 £, indem sie wegen derselben nicht zum Personalarrest gebracht werden

1) Bowyer 497. Die Acte 16 Vict. c. 9 führt ebenfalls den umstehenden Titel. Nachdem in derselben ausgeführt ist, dass eine Armee nöthig sei für die Sicherheit des Königreiches und die Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichtes, heisst es weiter: „und da kein Mann in diesem Reiche an Leib und Leben gestraft werden kann, es sei denn durch ein Gericht seiner Pairs, und nach den bekannten festen Gesetzen des Reiches, und Niemand gesetzlich nach Kriegsrecht in Friedenszeiten bestraft werden kann, es aber dennoch nothwendig ist, alle vorher erwähnten Streitkräfte unter strenger Zucht und Disciplin zu halten, so wie Soldaten, welche Meuterei und Aufruhr beginnen, oder aus dem Dienste Ihrer Majestät desertiren, oder schuldig sind, Vergehen gegen militairische Ordnung und Disciplin verübt zu haben, zu einer exemplarischen und rascheren Bestrafung, als die gewöhnlichen Formen des Gesetzes es erlauben, zu bringen u. s. w." (Cox, c. 436).

2) Fielding erzählt in seinem Tom Jones (I, 329), dass selbst auf dem Marsche gegen die Rebellen, 1745, ein Offizier wegen Unfug und Schlägerei vor den Friedensrichter gebracht worden.

können. Smollet erzählt in seinem Roderik Random von einem Werbeoffizier, der sogar auf einer Dienstreise in Edinburgh wegen Schulden verhaftet worden. Ein Offizier, welcher sich der Ausübung der bürgerlichen Jurisdiction widersetzen würde, kann ohne Weiteres cassirt werden. — Militairtestamente sind auch in England privilegirt.

Die Armee darf nur auf Requisition der Civilbehörden im Innern verwendet werden. Die Civilbehörde ist für solche Requisition persönlich verantwortlich. Aber auch der Soldat selbst ist für sein Einschreiten verantwortlich, und wird bestraft, wenn es nicht innerhalb der Grenzen des Gesetzes erfolgt. „Denn durch seine Anwerbung wird ein Mann nicht vom Gesetze des Landes befreit. Er hat nur noch ein neues obendrein zu befolgen. Dem bürgerlichen Gesetze bleibt er nach wie vor unterthan, und ist noch ausserdem dem militairischen Gesetze unterworfen. Jeder Soldat, der eine Ordre erhält, die ungesetzlich ist, z. B. wenn er nicht selbst angegriffen wird, oder die Riot act nicht verlesen, den Befehl erhält, auf einen Volkshaufen zu feuern, weiss sehr wohl, dass er gehängt wird, wenn er gehorcht. Daher wird niemals solche Ordre gegeben.“ 1) — „Als einst ein Offizier sagte: „„Er ziehe es vor, wegen Ungehorsam gegen seinen Obern erschossen zu werden, als wegen Gesetzübertretung und Verletzung der Freiheit gehängt zu werden,““ sagte der (hochtorystische) Herzog von York: Ein Offizier, der anders handelte, verdiente Beides, erschossen und gehängt zu werden. Ich glaube, alle britischen Offiziere würden ebenso wenig einem ungesetzlichen Befehle Folge leisten, wie ich meinerseits annehme, dass auch der Oberbefehlshaber unfähig wäre, einen solchen zu erlassen.“ 2) Da von den Kriegsgerichten an die Reichsgerichte appellirt werden kann (s. Cap. 8, Buch 5), so ist die Gefahr des Erschossenwerdens im Falle eines solchen Ungehorsams nicht eben sehr gross. Die englische Geschichte liefert dagegen mehrfache Beispiele, in denen Militairs wegen ungesetzlichen Einschreitens zur Criminaluntersuchung gezogen worden sind. Wir erinnern an die von Walter Scott in seinem Heart of Mid-Lothian so trefflich geschilderte Geschichte vom Porteous Mob. 1768 wurde bei den Unruhen wegen Wilkes ein gewisser Allen erschossen. Die Coroner's Jury fand gegen den Soldaten Donald Maclean und den Fähnrich (Ensign) Murray ein Verdict auf Mord. Beide wurden später von der Urtheilsjury freigesprochen. Bei den allgemeinen Wahlen von 1852 wurde in Irland eine Abtheilung Soldaten, welche eine Anzahl Wähler zum Wahlplatze escortirte, im Dörfchen Six-Miles

1) Urquhart, familiar Words 123.
2) Sir Walter Scott's Memoir of the Duke of York in the Edinburgh Weekly Journal.

Bridge von einem Pöbelhaufen angegriffen, so dass sich die Soldaten genöthigt sahen, zu ihrer Vertheidigung von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Hierbei wurden sechs Personen getödtet und mehrere verwundet. Die Jury des Coroners gab ihr Verdict auf „Mord“ (Wilful Murder) gegen 8 Soldaten ab, welche bei dem Ereigniss betheiligt gewesen waren. Dieses Verdict wurde vor der Queen's Bench ohne Erfolg angegriffen. Die Soldaten gingen indessen straflos aus, indem die Grand Jury der Clare Assises die Anklagebill verwarf. — So gehässig das Verdict dieser irischen Coroner's Jury war, so beweist dasselbe doch, welcher Gefahr ein Soldat in England bei Ueberschreitung seiner Befugnisse ausgesetzt ist.

Im Jahre 1747 sagte Pitt d. A. bei Gelegenheit der Berathung einer neuen Mutiny-Bill: „Ohne die Tugend unserer Armee könnten Lords, Gemeine und das englische Volk sich bis an die Zähne hinter Pergamenten verschanzen, und dennoch würde das Schwert einen Weg finden zu den Lebenstheilen der Verfassung.“ Verwandeln wir das Wort Tugend in Interesse, und setzen wir für Armee „Offiziere,“ so müssen wir Pitts Ausspruch beitreten. Nicht die Cautelen der Mutiny-Act, nicht die Wachsamkeit der Gerichte machen es, dass eine Armee, welche ihrer Organisation nach ganz ausserhalb der Gesetze des Landes steht, sich nicht gegen dieselben kehrt. So lange in England die Nobility und Gentry Parlament, Cabinet und Kirche inne haben, ist ein Conflict zwischen Staat und Kirche nicht möglich. So lange die Aristocratie auch die Armee inne hat, kann ebensowenig ein Conflict zwischen der Armee und der aus der Nobility und Gentry gebildeten Cabinets- und Parlamentsregierung entstehen. Die Sache liegt demnach in England ganz anders, wie in Deutschland, wo die Volksvertretung sich vorzugsweise aus den bürgerlichen Gesellschaftskreisen, der Offizierstand dagegen sich vorzugsweise aus dem Adel recrutirt. Was könnte, wenn wir vom Geiste der englischen Nation gänzlich abstrahiren, den englischen Offizier, — meistens jüngere Söhne, — veranlassen, gegen die Parlamentsregierung, bei welcher der eine Bruder als Marquis im Oberhause, der andere als Herr So und So im Unterhause sitzt, der dritte Colonialsecretär, der vierte vielleicht Bischof ist, aufzutreten? So lange Offiziercorps und Parlament aus so gleichem Stoffe gebildet werden, bedarf es in England keiner Vereidigung der Armee auf die Gesetze des Landes resp. auf die Verfassung. Trotzdem fehlt es nicht an Reibungen zwischen Militär und Civil. Die Soldaten sind verachtet, da sie aus der Hefe des Volkes angeworben werden. Im Offizierstande mancher Regimenter macht sich häufig ein hyperaristocratischer Ton geltend, der hier und da zu socialen Reibungen führt. Wie weit Junius zu seiner Zeit Recht hatte, als er in seinem 31. Briefe

von einer „flegelhaften (unfledged) Fähnrichsrace" sprach, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Da die Armee unter dem Cabinet steht, so ist es noch immer sehr fraglich, ob die Gentry ihre Herrschaft über die Armee verlöre, falls die Käuflichkeit der Offiziersstellen abgeschafft würde. Es hat nicht an solchen gefehlt, welche in einer Reform der englischen Armee, nach dieser Seite hin, den Untergang aller Freiheit sahen. „Herrn Junius braucht man wohl nicht zu sagen," bemerkt Sir William Draper in seinem 4. Briefe an den berühmten Pamphletisten, „dass, sollte je die Zeit kommen, wo diese Nation nur von denen vertheidigt werden sollte, die Nichts mehr zu verlieren haben, als ihre Waffen und ihren Sold, die Gefahr sehr gross sein würde."

Noch immer werden die meisten Offiziersstellen in der Infanterie und Cavallerie durch Kauf eines Patentes erworben. [1]) Ein solches erhält man durch Connexion vom Obercommandanten ausgefertigt. Der höchste käufliche Posten ist der des Oberstlieutenants. Bei jedem Avancement zahlt der avancirende Offizier die Differenz zwischen seiner bisherigen und der höheren Rangstufe. Doch muss jetzt jeder Offizier eine bestimmte Zeit in einem Grade dienen, ehe er in einen höheren hinaufrückt. Wer im Kriege fällt, verliert Leben und Kaufgeld zugleich. Tritt Jemand auf Halbsold, so kann er sich die Hälfte des Kaufpreises von dem Nachrückenden zahlen lassen. Umgekehrt kann ein auf Halbsold gesetzter Offizier durch Zahlung des halben Kaufpreises wieder in Activität zurücktreten. Bei der Artillerie und dem Geniecorps ist der Stellenkauf ausgeschlossen. Eine Stelle kann man jedoch nur dann durch Kauf erhalten, sobald Jemand freiwillig aus der Armee ausscheidet. Vacanzen durch Tod werden vom Obristlieutenant abwärts nach der Anciennität ausgefüllt. Vacanzen durch Entlassung kann das Obercommando durch Einschub ergänzen. Unentgeltliche Patente erhalten Cadetten, welche in der Militairschule zu Sandhurst ihr Examen mit dem Prädicate „gut" bestanden, und verdiente Unteroffiziere. Auch diese können nur in die durch Tod und Entlassung vacanten Stellen, also in Friedenszeiten in sehr wenige, einrücken.

Höhere Commandos vergiebt das General-Commando nach Anhörung des Staatssecretairs für das Kriegsdepartement. Vom Obristlieutenant zum Obristen erfolgt die Beförderung nach Gunst oder Verdienst; Gleiches ist bei der Beförderung zum General der Fall.

Die Sergeanten werden als unpatentirte Offiziere — non-commissioned officers — angesehen, und dürfen als solche nicht körperlich

1) Gneist I, 416 ff.

gezüchtigt werden. Die Drill Corporals besorgen die Ausbildung der Recruten, während die Offiziere sich damit fast gar nicht befassen. Die zwischen Offizier und Sergeant und zwischen diesem und Gemeinen bestehende Kluft ist wegen der kastenartigen Organisation der englischen Armee unausfüllbar. Die zu Offizieren im Krimkriege gemachten Sergeanten haben sich daher sehr bald aus der Armeeliste streichen lassen.

An der Spitze der Armee steht der Commander in chief — Obercommandant — z. Z. der Herzog von Cambridge. Sein Amtsgebäude ist die Horse Guards-Wache, Whitehall gegenüber. Er ist activer Chef der Infanterie und Cavallerie, und seitdem 1855 das Amt eines Masters of ordnance aufgehoben, auch Chef der Artillerie. Ihm steht die ganze Armeepatronage zu. Bis zum Jahre 1846 war der Oberbefehlshaber Mitglied des Cabinets. Jetzt steht er unter dem Cabinet und ist diesem (d. h. nominell der Königin) nach Lord Hardinge's Ansicht verantwortlich. Er ist das verfassungsmässige Organ, durch welches die Königin mit der Armee communicirt. Indem er als Organ der Prärogative gilt, fertigt er alle seine Ordres im Namen der Königin aus. Im Felde hat er die Oberleitung der Armee. Alle Ordres, welche vom Obercommando ausgehen, werden von dem Generaladjutanten (Adjutant-General Office) an die Corpscommandos adressirt. Dem Letzteren ist auch die Aufsicht über die persönliche Verpflegung und Equipirung der Truppen aufgetragen.

Die englische Armee war bis jetzt kein tactisches Ganze. In Friedenszeiten kennt man in England keine Armeecorps, keinen Divisions- und Brigadenverband. Das Reich ist zwar in mehrere Bezirke, die aber nur zur Erleichterung der Verwaltung, und nicht zu Zwecken des Commandos dienen, eingetheilt. England und Wales mit 5 Districten, Schottland und die Inseln mit 3 Districten, und Irland, das ein grosser Hauptbezirk mit 5 Unterdistricten ist, bilden den Home Staff. Die in England anwesenden Generale werden als Chefs in diese Bezirke vertheilt. Analog haben die grösseren Colonien ihre foreign Staffs.

Von dem britischen Heere sagt Sidney Herbert: Wir haben seit 1815 keine Armee im eigentlichen Sinne des Wortes besessen; wir haben nur Truppen gehabt für den Polizei- und Colonialdienst. Was wir eine englische Armee nennen, ist nur eine Ansammlung von Regimentern. Wir haben gut eingeübte Compagnien, das ist Alles. Es giebt Corpschefs, die, ehe sie in der Krim waren, ausser etwa in Dublin und in Ostindien, niemals eine Brigade zusammen gesehen haben.“ 1) Seit dem Krimkriege ist Manches besser geworden.

1) Gneist I, 406.

Namentlich ist das Lager zu Aldershot geeignet, den Geist grösserer Zusammengehörigkeit in der britischen Armee zu erzeugen.

Die englische Armeehierarchie besteht aus Feldmarschällen, Generalen, Generallieutenants, Generalmajors, Brigadegenerals, Obristen, Oberstlieutenants, Majors, Capitains, Lieutenants, Cornets, Secondelieutenants und Fähndrichen — Ensigns — die hier wirklichen Offiziersrang haben.

Nach dem Budget von 1862/1863 bestand die englische Armee aus:

	Offiziere.	Unteroffiziere. Gemeine.	Pferde.
1) Garde-Cavallerie (Life Guards and Horse Guards)	99	1218	825
2) Liniencavallerie	583	10233	6801
3) 3 Garde-Infanterie-Regimentern	260	6046	—
4) 100 Linien-Infanterie-Regimentern	3831	83487	—
5) 3 Regimentern in Westindien	208	3467	—
6) Artillerie zu Pferde	77	1856	1348
7) dito zu Fuss	854	18147	—
8) Genie	416	4149	—
9) Train	106	1722	—
10) Colonial-Truppen	244	5144	800

was im Ganzen 143628 Mann und 14116 Pferde ausmacht. In Indien befindet sich ausserdem eine englische Armee von 83523 Mann und 8612 Pferden. Diese Armee ist seit 1860 mit der englischen verbunden, so dass die eigentliche Gesammtzahl der englischen Streitkräfte, zuzüglich der Depots der in Indien dienenden englischen Regimenter, jetzt 228973 Mann ausmacht. Die Armee der Eingeborenen in Indien war im Januar 1862 auf 111112 M. aller Grade in 156 Regimentern geschätzt. 1) Was die Colonialtruppen anbetrifft, so werden dieselben, mit Ausnahme der Maltesertruppen, von englischen Offizieren commandirt. Das Kgl. Milizregiment von Malta (Royal Malta fencibles) besteht aus 25 auf Malta eingeborenen Offizieren und 613 Unteroffizieren und Gemeinen. Der Chef ist ein Engländer. Was die von Engländern commandirten Colonialtruppen anbetrifft, so sind dieses:

1) Die 3 westindischen Regimenter (West India Regiments), welche, wie wir gesehen, 208 Offiziere und 3467 Unteroffiziere und Gemeine zählen, welche aus Eingebornen der africanischen Küste und der westindischen Inseln geworben werden.
2) Die Ceylon rifle (Schützen) brigade hat 79 Offiziere, 1590 Unteroffiziere und Gemeine.

1) Gothaisches Genealog. Taschenbuch für 1863 p. 529.

3) Die Cape mounted riflemen (berittene Schützen am Cap) bestehen aus Hottentotten und Europäern und sind 48 Offiziere, 1036 Unteroffiziere und Gemeine und 900 Pferde stark.

4) Das Royal Canadian rifle regiment enthält 39 Offiziere, 1067 U. u. G.

5) Das St. Helena Regiment, aus Freiwilligen englischer Regimenter bestehend, hat 21 O., 412 U. u. G.

6) Das Gold Coast (Gold-Küste) Artillery Corps hat 17 englische Offiziere und 334 eingeborene U. u. G.

7) Die Royal Newfoundland Companies haben 9 O. und 220 U. u. G., welche Veteranen der englischen Armee sind.

8) Auf den Falklands Islands befindet sich ein kleines Detachement von 1 Offizier und 36 U. u. G., die ebenfalls britische Veteranen sind.

Alle Colonialcorps, auch das von Malta, dienen nur innerhalb der Grenzen der betreffenden Colonie.

Mit Bewilligung des Parlaments kann die Königin auch fremde Truppen in Sold nehmen, was bis jetzt in fast allen europäischen Kriegen Englands seit dem Regierungsantritt Wilhelms III. geschehen ist. Als 1794 hessische Truppen auf der Insel Wight landeten, wurde es fraglich, ob die Krone solche ohne Genehmigung des Parlaments in's Land bringen könne. Pitt meinte, das wäre ganz gefahrlos, so lange nur der König kein Geld habe sie zu bezahlen.[1] Das Parlament stimmte für's Ministerium gegen 2 Motionen Grey's, wonach dieses Verfahren für ungesetzlich und der Bill of rights widersprechend erklärt werden sollte; und Grey's Anträge fielen, der eine mit 184 gegen 35, der andere mit 170 gegen 40 Stimmen. Nach diesem bedenklichen Präcedens könnte allerdings die Regierung ohne Erlaubniss des Parlaments fremde, sowie auch wohl eingeborene indische Truppen nach England schaffen lassen.[2]

1) Archenholz brit. Ann. XII, 73. 2) Bowyer 497.

8. Capitel.

Die Flotte.

Die Flotte ein stehendes Institut. — Strafcodex. — Seesoldaten. — Militairische Testamente. — Schuldprivilegien. — Matrosenpressen. — Keine Käuflichkeit der Stellen. — Rangordnung.

Die Flotte ist in England stets populär gewesen und hat niemals wie die Armee mit nationalem Argwohn zu kämpfen gehabt. Sie ist seit dem vorigen Jahrhundert 1) ein stehendes Staatsinstitut geworden, und nicht wie die Armee blos geduldet und blos stets auf ein Jahr erneuert. Seit dem Aachener Frieden besitzt daher auch die Flotte einen vollständigen ein für allemal feststehenden Strafcodex, in welchem alle Delicte definirt sind, und nicht, wie bei der Armee, deren Begrenzung und Aufstellung der Krone überlassen ist. 2) Seit 22 u. 23 Vict. c. 123 von 1860 ist eine neue Naval Discipline Act, d. h. ein neuer Seewehrstrafcodex in Kraft. Die Seesoldaten (Infanterie und Artillerie) stehen an Bord ebenfalls unter diesem Codex. Am Lande sind sie dagegen einer jährlich zu bewilligenden Mutiny-Act unterworfen. Körperliche Züchtigung kann jedoch in der Flotte disciplinariter ohne weiteres Verfahren auf Ordre des Capitains ertheilt werden. 3) — Auch die Matrosen geniessen das Privilegium freierer Testamentsformen. Kein Seemann kann bei Schulden unter 20 £ an Bord seines Schiffes verhaftet werden. Sonst sind die Flottenmannschaften vollständig dem bürgerlichen Gesetze unterworfen.

Ob das Pressen der Matrosen — die practische Folge der allgemeinen Seewehrpflicht — je gesetzlich war, ist sehr controvers. Kein Statut hat es eingeführt. Das Statut 2 Ric. II. c. 4. spricht von diesem Gebrauche nur wie von einem unzweifelhaften Rechte der Krone. Abgeschafft ist das Matrosenpressen zwar nicht worden, aber factisch ist es seit 5 u. 6 Will. IV. c. 24 durch freiwillige Anwerbung ersetzt.

Käuflichkeit der Stellen findet bei der Flotte nicht statt. In der Regel entscheidet Anciennität. Folgende Rangfolge ist in der Flotte herrschend: Admiral, Vice-Admiral, Contre-Admiral, Capitain, Commodore, Lieutenant.

1860 wurden 74744 Matrosen, Seesoldaten und Küstenwächter vom Parlamente votirt.

1) 22 Geo. II. c. 23, 19 Geo. III. c. 17 und 10 u. 11 Vict. c. 59.

2) Bl. I, 420.

3) Bowyer 503.

Viertes Buch.

Die Staatskirche.

1. Capitel.

Die politische Stellung der Staatskirche und ihrer Geistlichen.

Character der englischen Reformation. — Prämunire. — Innerliche Reformation. — Unterstützung Heinrichs VIII. durch die Gentry. — Katholisches in der englischen Kirche. — 39 Artikel. — Vergleich der englischen und katholischen Kirche. — Ehescheidung. — Canning und der Papst. — Oberhoheit des Königs. — Die katholische Kirche nicht anerkannt. — Titelbill. — Kirchliche Gewalt des Parlamentes. — Politischer Character der englischen Kirche — Parteien in der Kirche. — Puseyiten. — Wiseman über dieselben. — Unpopularität der Kirche. — Exclusivität ihrer Geistlichen. — Statistik der Hochkirche.

Die englische Staatskirche betrachtet sich als Rechtsnachfolgerin der römisch-katholischen Kirche.[1]) Sie ist wie die katholische Kirche ausschliesslich und kann, da sie sich selbst als katholische Kirche ansieht, demnach consequenter Weise keine andere Religionsgemeinschaft neben sich als Kirche anerkennen.[2]) Die englische Reformation muss man vorzugsweise als eine Losreissung der englischen Kirchenprovinzen von der grossen Mutterkirche in Rom ansehen. Das stolze Nationalgefühl des Engländers, der sich womöglich einen eigenen nationalen Gott, der die Angelegenheiten der anderen Völker so nebenbei betreibt, denkt, konnte es nicht dulden, dass ausserhalb des Reiches ein fremder Fürst in geistlichenDingen eine Jurisdiction übte, welche sich noch dazu auf ein fremdes Recht stützte. „Der muss schlecht in der englischen Geschichte bewandert sein", sagt ein

1) Es heisst in einer Acte von 1838, welche die Canons der Episcopalkirche in Schottland feststellt: The Episcopal Church in Scotland, as a branch of the Holy Catholic and Apostolic Church of Christ.

2) Canon 3 von 1603: „Whosoever shall hereafter affirm, That the Church of England by Law established is not a true and Apostolic Church teaching and maintaining the Doctrine of the Apostles: Let him be Excommunicated ipso facto."

grosser Kenner des englischen Rechtes, „der nicht einsieht, dass der Kampf für unsere politische, bürgerliche und religiöse Freiheit enge mit dem Widerstand zusammenhing, welcher dem Papste geleistet wurde." [1]) Schon durch das Statut 27 Edw. III. wurde bestimmt, dass diejenigen, welche nach Rom appellirten, so lange als es dem Könige beliebte, in Haft gehalten werden sollten. Wer aber wegen des Appells nach Rom sich weder vor dem Kanzleihof, den beiden Bänken, noch dem Geheimen Rath verantwortete, sollte Land, Vieh und alle sonstigen Güter verlieren. [2]) In gleichem Sinne erging das berühmte Statut de Praemunire unter der Regierung Richards II., um diejenigen zu bestrafen, welche nach Rom appelliren würden. Päpstliche Bullen, welche Statuten widersprachen, sollten nicht veröffentlicht werden. So wurde im Jahre 1427 der päpstliche Collector vom Geheimen Rath genöthigt Sicherheit zu bestellen, weil er solche Bullen publicirt hatte. [3]) Auch Prälaten wurden gegen Rom geschützt. So versprach 1428 der Geheime Rath, auf Antrag des Unterhauses, dem Erzbischof von Canterbury, der in Rom verläumdet worden, ihn gegen alle Decrete des heiligen Vaters zu schützen. [4]) Es war deshalb nur eine Consequenz der ganzen englischen Geschichte, dass Heinrich VIII. die Appellation nach Rom gänzlich beseitigte, und indem er die geistlicheu Gerichte unter den König stellte, diese dadurch säcularisirte. Durch die Uebernahme der höchsten Richtergewalt, durch die Controlle, welche der König über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Erzbischöfe erlangte, wurde er factisch und rechtlich Oberhaupt der Kirche.

Eine Reformation, die aus innerlichem religiösem Drange wie in Deutschland auf volksthümlichem Boden erwuchs, war die englische Reformation daher keinesweges. In England beginnt diese innerliche Reformation erst mit der Kräftigung puritanischer Elemente unter Elisabeth und unter den Stuarts.

So gewaltsam nun auch Heinrich VIII. die Reformation durchführte, so sind jedoch diejenigen vollkommen im Irrthum, welche dieselbe nur aus der Laune eines Despoten hervorgegangen glauben. Dazu war Heinrichs VIII. materielle Macht viel zu gering. Die Habsucht der Gentry, welche sich der reichen Klostergüter bemächtigte, trug wesentlich dazu bei, den König in seinem Beginnen zu unterstützen. Auch die Geistlichen scheinen der Reformation sehr geringen Widerstand geleistet zu haben. Zudem war der Bruch mit Rom, wie wir gesehen, ein seit Jahrhunderten vorbereiteter.

Dagegen waren alle englischen Könige bemüht, seitdem sie sich von der römischen Kirche emancipirt hatten, die innere Organisation

1) Toulmin Smith Parl. Rem. V, 88.
2) Palgrave the King's Council 39.
3) Proceedings and Ordin. III, 268.
4) „ „ „ III, 301.

der katholischen Kirche soviel wie möglich als Mittel ihrer Macht aufrecht zu erhalten. Heinrich VIII. verfolgte zwar die Anhänger der Jurisdiction Roms; aber von den Lehren der katholischen Kirche behielt er soviel wie möglich bei. [1]) Folgerecht verordnet daher dasselbe Statut (25 H. VIII. c. 19. 20. 21.), welches die Jurisdiction des Papstes abschafft [2]) „dass alle bestehenden Canons und Ordonnancen, welche den Gesetzen und Gewohnheiten des Reiches und der Prärogative des Königs nicht entgegen sind, so lange in Kraft bleiben sollten, bis darüber anders bestimmt worden.“ So wusste die königliche Gewalt die althistorischen Zustände der Kirche in grossem Umfange zu bewahren. Nirgends ist von den Zuständen des Mittelalters mehr beibehalten worden, und nirgends verband sich doch die geistliche Gewalt mehr mit der weltlichen zu festerer Gemeinschaft, als in England [3]). „Ich möchte am Liebsten das Papstthum,“ sagte Jacob I., „weil es so viel Macht über die Gemüther hat, wenn nur nicht der Papst auch Macht über die Könige beanspruchte.“ Derselbe König antwortet 1604 den Presbyterianern auf ihre gegen das Episcopat gerichteten Forderungen: „Keine Bischöfe kein König.“

Die Glaubenslehren der englischen Kirche und der Ritus derselben sind daher, so weit die Gesetzgebung der Könige und des Parlaments sie nicht geändert, mit der Lehre und dem Ritus der katholischen Kirche gleich. — Diese Aenderungen sollen angebliche Irrthümer der katholischen Kirche beseitigen. Denn, sagt der 19. Artikel, „wie die Kirche zu Jerusalem, Alexandria und Antiochia, so hat auch die Kirche zu Rom sowohl hinsichtlich der Ceremonien wie der Glaubenssatzungen irren können.“ Damit ist freilich die Unfehlbarkeit der Kirche indirect geleugnet.

Die feststehenden Grundsätze der englischen Kirche sind in den 39 Artikeln, welche 1562 von einer Convocation unter Elisabeth angenommen wurden, und in den Constitutions und Canons von 1603 (Jacob I.) enthalten. Durch Zustimmung des Parlamentes (13 El. c. 12.) wurden die 39 Artikel Staatsgesetze; Ketzerei demnach ein Verbrechen, um das sich die weltliche Gewalt zu kümmern hatte. Die Act of uniformity verbietet demzufolge alle Aenderungen in Glaubenssachen auf anderem Wege als durch den König im Parlamente. Als Mittel geistlich-weltlicher Strafgewalt erlaubt die Act of supremacy der Königin Elisabeth, die Durchführung dieser 39 Artikel durch die berüchtigte High-Commission, welche unter dem grossen Siegel aus 12 Bischöfen und 32 Geheimeräthen, Laien und anderen Geistlichen gebildet wurde, zu bewirken.

1) Robertson u. Prescott history of Charles V. I, 427.

2) Lingard Hist. of Engl. VI, 205.

3) Ranke englische Geschichte, Vorrede pag. V.

Der Gegensatz zwischen der englischen und katholischen Kirche besteht seit Eduard VI. vorzugsweise in folgenden Punkten: [1]) Die Liturgie der katholischen Kirche ist lateinisch, die der englischen Kirche in der Landessprache. Die Bilderverehrung, die Heiligen- und Jungfrauverehrung sind in England abgeschafft. Die Unfehlbarkeit der englischen Kirche kann ebenfalls auf Grund der 39 Artikel nicht mit Erfolg vertheidigt werden. Die Ohrenbeichte ist nicht abgeschafft, sondern nur ausser Uebung gekommen. In Beziehung auf die Transsubstantiation leugnet die englische Kirche die persönliche Gegenwart Christi beim Abendmahl. Das Coelibat ist in England nur für die theologischen Pfründner der Colleges (fellows) beibehalten. Dieselben müssen aus dem College ausscheiden, sobald sie sich vermählen. In Beziehung auf die Sacramente hat der Art. 35. nur Taufe und Abendmahl beibehalten. [2]) Doch galten in Ehesachen bis 1857 nur Grundsätze des canonischen Rechtes, und eine Ehescheidung war nicht zulässig. Es fand nur Trennung von Tisch und Bett statt. Die Trennung der Ehe durch König und Parlament war daher gewöhnlich nichts als eine Nichtigkeitserklärung im canonischen Sinne. Man schied solche Ehen wie in der katholischen Kirche, weil sie wegen eines mangelnden Erfordernisses von Anfang an nichtig waren. Solche Trennungen kamen vor bei Ehen, welche also nur eine factische Existenz gehabt, nie bei Doppelehen; ferner wenn ein Theil an Impotenz und Wahnsinn bei Eingehung der Ehe gelitten, sowie wegen zu naher Verwandtschaft. [3]) Doch hatte die Praxis auch Ehescheidungs- oder vielmehr Eheauflösungsbills bei Ehebruch zugelassen. Nach langem Kampfe ist 1857 eine wirkliche gerichtliche Ehescheidung im protestantischen Sinne bei Ehebruch zugestanden. Noch heute aber ist die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau aus rein canonischen Gründen verboten. Die betreffende Bill wurde bis jetzt nur im Oberhause, im Jahre 1861 jedoch auch im Unterhause verworfen.

Das Hauptresultat der englischen Reformation ist demnach die Aufrichtung der Jurisdiction des Königs in geistlichen Dingen. Der 37. Artikel sagt: „Der Bischof von Rom hat keine Jurisdiction in diesem Reiche England." Denn nur als Bischof von Rom wird der Papst in England anerkannt. Als Canning Minister des Aeussern war, sandte ihm der damals regierende Papst einen Brief, in welchem er dem Könige seine Thronbesteigung anzeigte. Auf Anfragen Seitens Mr. Cannings erklärten der Attorney General und Solicitor General, „dass wenn der Bischof von Rom von einem Engländer in einem amtlichen Actenstücke als Papst, also als Herrscher aner-

1) s. Chathams Urtheil über die Hochkirche bei Mahon V, 317.

2) Burns III, 545.

3) „ II, 500.

kannt würde, darin auch die Anerkennung einer Jurisdiction dieses Herrschers läge, und in der Anerkennung der Jurisdiction dieses Herrschers könnte auch eine indirecte Anerkennung des prätendirten Umfanges derselben gefunden werden. Wenn der Staatssecretair des Aeussern demnach sich mit dem Papste oder dessen Secretair in Correspondenz einlasse, laufe er Gefahr, wegen Praemunire, d. h. wegen Anerkennung der Jurisdiction Roms im Reiche England bestraft zu werden." [1]) Andererseits kennt der Papst nur ein Königreich England. Von den vereinigten Königreichen Grossbritannien und Irland weiss der Papst amtlich Nichts, da ihm wegen mangelnden diplomatischen Verkehrs die beiden Unionsacte nicht notificirt sind.

Nach 26 Hen. VIII. c. 1 soll der König das höchste Haupt der Kirche Englands sein und sollen mit seiner kaiserlichen Krone (imperial crown) nicht nur alle Jurisdiction, sondern auch alle Autorität und Vortheile des Oberhauptes dieser Kirche verbunden sein. 1 El. c. 1 st. 16 bestätigt dieses Statut und bestätigt ausdrücklich die Abschaffung der Jurisdiction irgend eines fremden Fürsten, d. h. des Papstes, in England. [2]) Durch diese Bestimmungen erlangte der König alle Rechte, welche der Papst bis dahin gehabt, [3]) und übt der König seitdem seine Jurisdiction durch Delegaten aus. Seine sonstigen Rechte in Kirchensachen haben wir bereits oben kennen gelernt. Ihm fallen seit E. VI. alle Wohlthätigkeitsanstalten, Collegien und freien Capellen zum Besten der Geistlichen zu.

Da der König die volle Gewalt des Papstes erlangt hat, die englische Kirche sich als die wirklich katholische ansieht, es zwei katholische Kirchen nicht geben kann, so kann natürlich die Kirche von England die römisch-katholische Kirche nicht neben sich als berechtigt anerkennen. Die Katholiken sind emancipirt, die katholische Kirche als Institut wird ignorirt. Als nun 1850 der Papst eine Anzahl Bischöfe ernannte, welche theilweise ihren Bischofssitz in Orten einnehmen sollten, in welchen alte Bischofssitze vorhanden sind, erhob sich ein gewaltiges „No popery" Geschrei, da man hierin einen Eingriff in die Jurisdiction des Königs sah. Die Folge war die Bill über die päpstlichen Eingriffe (Papal Agression Bill), welche die katholischen Bischöfe mit Strafe bedrohte, wenn sie sich als Bischöfe der Diöcese eines englischen Bischofes oder eines ihnen unterworfenen Sprengels nennen sollten. Es geschah jedoch, was Mr. Roebuck am 7. Februar 1851 im Unterhause vorhergesagt hatte. [4]) Cardinal Wiseman nannte sich nicht Erzbischof von Westminster —

1) Burns II, 145.
2) Bowyer 179.
3) Walter Kirchenrecht, §. 179.
4) Annual Register von 1851, S. 13.

denn dann wäre er strafbar gewesen, — sondern Erzbischof in Westminster, und umging somit das Gesetz.

Die 39 Artikel und alle anderen Kirchengesetze, welche die Tudors erliessen, ergingen allerdings mit Zustimmung des Parlaments. Es lag hierin aber keine wesentliche Beschränkung der königlichen Gewalt. Denn es ist bekannt, wie geschmeidig die Parlamente damals in Glaubenssachen waren. Die Stuarts, welche ihr weltliches Schwert nicht vom Parlamente controlliren lassen wollten, waren noch viel weniger geneigt, das geistliche Schwert der Controlle der Reichsversammlung unterzuordnen. Die Kirche erschien als ein bequemes Werkzeug des Absolutismus. Schon Heinrich VIII. hatte dieselbe als einen vom Staate gänzlich gesonderten Körper dargestellt. Beide, Staat und Kirche, sollten sich nur gegenseitig unterstützen, nicht auf ihren Bahnen durchkreuzen. [1])

Die beiden Revolutionen, welche die Herrschaft der Stuarts vernichteten, haben auch die Kirche unter die Herrschaft der parlamentarischen Regierung gebracht. Die Würdenträger der Kirche sind selbst Mitglieder einer grossen politischen Körperschaft und als solche auf das Engste mit der parlamentarischen Regierung verbunden. Die herrschende Aristocratie betrachtet die Kirche als ihre Domäne. Sie vergiebt durch das Cabinet alle von der Krone zu vergebenden Stellen, und hält in den Capiteln und Bischofssitzen ihre Mitglieder und ihre Anhänger als geschlossene Phalanx zusammen. Dadurch ist die Kirche vollständig ein verweltlichtes und staatliches Institut geworden. [2]) Eine vom Staate gesonderte Existenz konnte sie demnach nicht mehr beanspruchen. Der Verfall der Convocation (des geistlichen Parlaments) ist die nothwendige Folge der Unterordnung der Kirche unter das weltliche Regiment. Ein Conflict zwischen Kirche und Staat ist in England daher zur Zeit nicht wohl möglich. [3]) Auch die Disciplinargewalt über die Geistlichen ist eine weltliche. Denn die sie ausüben, sind Staatsbeamte, d. h. Oberhausmitglieder und demnach Theile der Landesregierung. Erst in neuerer Zeit ist auch hier ein kleiner Bruch in Folge der Richtung der Zeit bemerkbar. Seitdem das Ehescheidungsrecht nicht mehr auf canonischem Boden steht, d. i. seit dem Gesetze vom 28. August 1857 (20 u. 21 Vict.,

1) Bowyer 180.

2) „Es ist selten“, sagt ein ausgezeichneter Geistlicher, „dass man einen Minister findet, der die Gradherzigkeit hat, in der Erfüllung der heiligen Pflicht, welche ihm zum Besten der Kirche anvertraut ist, nämlich bei Ausübung der kirchlichen Patronage der Krone, sich von politischen Rücksichten zu emancipiren.“ Dr. Valpy's Sermons Vol. II, p. 373 note.

3) Die „Non juror“ und jacobitische Opposition der Geistlichen bis zum Jahre 1745 war nur die Opposition einer politischen Partei, welcher die meisten Geistlichen angehörten. Seit der Schlacht von Culloden wurde die Geistlichkeit überall gut Hannöverisch gesinnt.

c. 85), steht es den Geistlichen frei, die Wiedertrauung Geschiedener zu verweigern. Doch darf kein Geistlicher es hindern, wenn ein anderer seiner Amtsgenossen die Trauung vornimmt. Zudem steht es den Geschiedenen frei, den Civilstandsbeamten anzugehen und die Civiltrauung vorzunehmen. [1])

Innerhalb der englischen Kirche fehlt es an Parteien nicht. Die Trennung der Hochkirche in sehr hoch und niedrig — in very high and low church — ist jedoch nie scharf hervorgetreten. „Der Unterschied ist so subtiler und dialectischer Art, dass er sich für den in die religiösen Mysterien Nichteingeweihten schwer erklären lässt, eben weil er coterieartiger Natur ist. Der sehr hohe Anglikaner bewegt sich genau in den hergebrachten Wortformen und Ansichten, nimmt jeden Satz der Bibel, ob historisch oder doctrinell, für einen unmittelbaren Ausfluss des heiligen Geistes, und hält selbst die 39 Artikel für beinahe inspirirt, während der niedere mitunter vernünftige Deutungen zulässt und neue Auslegungen und Ansichten wagt.“ [2]) Wie gefährlich das Letztere aber ist, bezeugt die jüngste Verfolgung der „Essays and Reviews.“

Die Richtung, die englische Kirche, exclusive der Jurisdiction des Papstes, der katholischen Kirche möglichst ähnlich zu machen, taucht seit Bischof Laud immer wieder auf. „Es giebt eine Gefahr,“ schreibt Lord John Russell 1850 an den Bischof von Durham, [3]) „welche mich viel mehr als die Jurisdiction eines fremden Fürsten beunruhigt. Geistliche unserer eigenen Kirche, welche die 39 Artikel unterschrieben haben, und welche in ganz unzweideutigen Worten die Oberhoheit (Supremacy) der Königin anerkannt haben, sind die Eifrigsten gewesen, als es galt, ihre Heerde Schritt für Schritt an den Abgrund zu führen. Die Heiligenverehrung, die Unfehlbarkeit der Kirche, der abergläubische Gebrauch des Zeichens des Kreuzes, das Summen der Liturgie, wodurch die Sprache unkenntlich gemacht wird, in der dieselbe geschrieben, die Ohrenbeichte, das Ertheilen von Busse und Absolution, das Alles sind Dinge, welche von Geistlichen der Kirche Englands als empfehlenswerth gepriesen werden.“

Diese Richtung, welche nach dem Prof. Pusey in Oxford die Puseyitische genannt wird, wird vom Cardinal Wiseman als Rückkehr zum Katholicismus gepriesen. „Es ist unmöglich,“ sagt er, „die Schriften der Oxforder Theologen zu lesen, und namentlich sie chronologisch zu verfolgen, ohne eine täglich wachsende Annäherung an unsere heilige Kirche wahrzunehmen, in den Dogmen sowohl, wie in den Gefühlen. Unsere Heiligen, unsere Päpste sind ihnen nach und nach

1) Justiz-M.-Bl. von 1857, p. 255 ff.

2) Franz Schulte, das englische Parlament 121.

3) Annual Register 1850, p. 199.

theuer geworden, unsere Gebräuche, unsere Kirchenämter, ja unsere ganze Liturgie sind in ihren Augen kostbare Güter, weit kostbarer noch, als vielen von uns. . . . Ganze Kirchspiele haben den Sauerteig aufgenommen und er gährt; und zu Stellen, wo man es am Wenigsten erwarten sollte, ist er auf geheimnissvollen Wegen gebracht worden.“ 1)

So lange diese Richtung, die übrigens längst ihren Höhenpunkt hinter sich hat, sich nicht auf die Jurisdiction erstreckt, so lange die 39 Artikel von keiner wirklich ernsten Gefahr bedroht sind, ist nicht zu fürchten, dass der tiefe Frieden, der seit Georg II. zwischen Staat und Kirche besteht, ernstlich gestört werde. Bedenklicher ist die versuchte Galvanisirung der Convocation. 2)

Zur englischen Hochkirche bekennt sich bei Weitem nur die Minderheit des Volkes. England und Wales hatten 1858 etwas über 19,523,000 Einwohner, 1851 nur 17,927,619. Von der letzteren Zahl besassen nur 10,212,563 Sitzplätze in den vorhandenen 34,467 gottesdienstlichen Gebäuden, also nur 56,9 pCt. der Engländer hatten überhaupt ein religiöses Bedürfniss. Von den gottesdienstlichen Orten gehörten nur 14,077 mit 5,317,915 Sitzplätzen der englischen Hochkirche, so dass

1) Bucher 177.

2) Die Popularität der englischen Hochkirche ist in den unteren Classen nicht eben sehr gross. Es ist zwar die Uebertreibung eines Radicalen in Anschlag zu bringen, wenn Sir Francis Burdett 1825 sagt: „Die anglikanischen Prälaten kennen kein anderes Motiv, als ihr persönliches Interesse. Sie haben selber keine Religion, aber sie machen aus der Religion ein Mittel, ihre Alleinherrschaft zu vertheidigen.“ Aber so wie er sprechen Tausende und Abertausende in England. Die anglikanische Kirche ist eben eine Kirche für feine Leute. Für's Volk hat wohl der arme Curate, aber nicht viele geistlichen Grosswürdenträger ein Herz. Daher der krasse Indifferentismus vieler ärmeren Städtebewohner in religiösen Dingen. Wir führen noch das Urtheil eines freisinnigen Katholiken an, das Niemand, der das Wesen der englischen Hierarchie beobachtet, zu hart finden wird (Franz Schulte, das englische Parlament, 121 ff.): „Der anglikanische Kirchenfürst setzt wohl seinen Namen in eine Zeitungsliste mit 100 £ für die Verbreitung der Bibel in Deutschland und in fremden Welttheilen, oder zur Gründung eines Sprengels ohne Dioecesanen in Jerusalem. Aber es liegt ausserhalb seines Berufes, sich um das geistige Elend in der Nähe seines eigenen Palastes zu kümmern. Wer sich hier seiner geistlichen Segnungen und seiner weltlichen Gunst erfreuen will, muss die Suprematie des Papstes abschwören, die 39 Artikel unterschreiben, conservative Grundsätze in kirchlichen und politischen Dingen bekennen und respectabel sein. Der Anglikaner muss einen feinen Rock, eine Bibel und Liturgie mit goldenen Spangen haben, und einen möglichst hohen Preis für seinen Sonntagssitz in der Kirche bezahlen können. Seine Religion muss theuer sein nach dem allgemeinen englischen Grundsatze: Was nichts kostet, taugt nichts. Die Anhänger der herrschenden Kirche bestehen daher hauptsächlich nur aus dem hohen und niedern Adel, der Gentry oder dem vornehmen Mittelstande, dem Land- und Gutsbesitzer und den reichern Kaufherren, kurz: grossentheils nur aus solchen, die den Pastor zur Tafel laden können und die er wieder bitten darf. — Solches sind etwa die Säulen, auf denen das Gebäude der Staatskirche ruht.“

damals 29,7 pCt. der Bevölkerung sich zu der Staatskirche, 27,2 pCt. der Bevölkerung zu andern Confessionen und zum Judenthum (8438 Juden) sich bekannten. [1])

2. Capitel.

Privilegien der Geistlichen.

Kein eximirter Gerichtsstand. — Benefit of the Clergy. — Ausnahme davon. — Brandmal. — Ausserordentliche Strafen. — Weltliche Aemter. — Horne Tooke's Act. — Keine Pflicht zu Ehrenämtern. — Execution gegen Geistliche.

Die Geistlichen können seit Heinrich VII. wegen Felony und conspiracy of murder von den gewöhnlichen Gerichten gerichtet werden. [2]) Sie haben jetzt ausser in Disciplinarsachen keinen eximirten Gerichtsstand mehr. So lange dieser noch in gemeinen Strafsachen bestand, konnten die Bischöfe angeklagte Cleriker, welche irgend eines Verbrechens wegen angeschuldigt waren, reclamiren und vor ihr Forum ziehen und dort mit geistlichen Strafen belegen. Daraus wurde ein wichtiges Rechtsmittel, um die Härten der englischen Strafgesetze zu mildern. Die Bischöfe reclamirten nämlich auch Laien, welche zum Tode verurtheilt waren, unter dem Vorwande, dass sie Cleriker wären. Die Reclamation hörte jedoch später auf, und musste dieses Beneficium — Benefit of the Clergy (Wohlthat des Clerus) — seitdem vor dem weltlichen Richter geltend gemacht werden. Ausdrücklich musste das Beneficium gefordert werden, sonst traf den Angeschuldigten die ordentliche Strafe. Die Form, in der das Beneficium erbeten wurde, war die, dass der Angeklagte niederkniete, und das benefit of the Clergy vom Richter erflehte. Das Gericht prüfte dann, ob er ein Cleriker sei, und zwar dadurch, dass sich der Richter davon überzeugte, ob Angeklagter lesen könne oder nicht (legit ut Clericus) [3]). Die Stelle, die er gewöhnlich lesen musste, war aus den Psalmen, in der Regel der Vers „Miserere mei Deus," welchen der Volkswitz „the Neckverse" — den Halsvers — nannte. Jack Cade sagt unter Anspielung auf diesen Gerichtsgebrauch zu Lord Say im 2ten Theile von Heinrich VI.: [4])

> „Du hast Friedensrichter ernannt, welche arme Leute vor sich citirten, um Dinge wegen, auf welche sie nicht antworten konnten. Du hast sie dann auch ins Gefängniss gesetzt, und weil sie nicht lesen konnten, hast Du sie aufhängen lassen."

1) Kloeden I, 547. 2) Pauli V, 544. 3) Burns E. L. I., 185. 4) Shakespeare Henr. VI., part. II. Act 4, Sc. 7.

Von diesem Beneficium waren alle Personen ausgeschlossen, die ihrer Persönlichkeit wegen nicht Geistliche sein konnten, wie Juden, Ketzer, Mohamedaner, Heiden, Frauen, Blinde und Krüppel. Nach der Revolution von 1688 wurde es jedoch auch auf Frauen, und durch 5 Ann. c. 6 auf alle Personen, die es erbitten sollten, ausgedehnt.

Bis zu den Stuarts stand es den Laien frei, dieses Benefit mehrmals zu beanspruchen und konnte es zu jeder Zeit erbeten werden. Unter Elisabeth kam ein Fall vor, dass ein Verurtheilter es noch unter dem Galgen und mit Erfolg forderte. Seit jener Zeit konnten Laien dieses Beneficium nur einmal, [1] Geistliche dagegen, so oft sie angeklagt waren, es erbitten. [2] Schon früh schloss die Praxis dieses Benefit bei Hochverrath aus. Ein Statut Heinrichs VII. nahm es den Soldaten, welche ohne Erlaubniss den königlichen Dienst verliessen. [3] Es blieb bei Todschlag (Manslaughter), Bigamie, grossem und kleinem Diebstahl — hier aber mit vielfachen, das Beneficium fast unwirksam machenden Beschränkungen — bis in unser Jahrhundert hinein bestehen.

Heinrich VII. verordnet, dass Jeder, der das Benefit of the Clergy erhalte, mit einem M bei Manslaughter, mit einem F bei anderen Felonien auf dem linken Daumen gebrandmarkt werden sollte. [4] Andere ausserordentliche Strafen traten noch hinzu. Nachdem ein Statut Wilhelms III. das Brandmal auf die Backe zu drücken gebot, schaffte das Gesetz 5 Ann. c. 6 dasselbe gänzlich ab und führte Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren dafür ein. [5] Ordinirte Geistliche konnten niemals gebrandmarkt werden. [6] Unter Georg I. wurde 7jährige Transportation als ausserordentliche Strafe im Falle der Gewährung des Beneficiums eingeführt, bis ein Gesetz vom Jahre 1827 (7 u. 8 Geo. IV., c, 27 u. 28) das Benefit of the Clergy gänzlich abschaffte.

Doch entstanden beim Prozesse Lord Cardignan's Zweifel, ob das Benefit of the Clergy auch für das Verfahren, welches gegen einen Pair vor dem Oberhause eingeleitet wird, abgeschafft worden. Diese Zweifel wurden durch 4 u. 5 Vict. c. 22 beseitigt, und durch dieses Gesetz bestimmt, dass auch Pairs vor dem Oberhause nicht mehr die betreffende Rechtswohlthat geltend machen könnten. [7]

Im Mittelalter hatte die Geistlichkeit in England eine grosse An-

1) Schmalz Staatsverfassung Grossbritanniens. S. 170.
2) Burns III, 348.
3) Crabb 434.
4) „Er sollte das Feuer fürchten, da seine Hand wegen Schafdiebstahls gebrandmarkt ist." Shakespeare's Hen. VI, part. II, act. 4, sc. 2.
5) Crabb 562.
6) Burns III, 348.
7) Kerr Blackstone edition 1857, Vol. I, 407.

zahl bürgerlicher Aemter inne. Von Becket bis Wolsey waren die Kanzler meistens Cleriker. Auch der Staatssecretair war Anfangs ein Geistlicher. Andere Aemter zu bekleiden war ihnen ebenfalls nicht untersagt. Im Mittelalter erscheinen sie auch als Mitglieder des Unterhauses, um die Besteuerung der Geistlichen zu vermitteln. Das Sitzen im Unterhause ist ihnen erst seit 41 G. III., c. 63, seit der sogenannten Horne Tooke's Act verboten. Denn trotz der mehrere Jahrhunderte alten Gewohnheit, Geistliche nicht ins Parlament zu wählen, erschien 1801 der berühmte democratische Geistliche, nachdem der Herr des Fleckens, Lord Camelford, es zu kühn gefunden, seinen Negerdiener ins Haus zu schicken, als Mitglied für Old Sarum. Das in Folge dessen erlassene Gesetz schloss ordinirte Geistliche vom Parlament ein für allemal aus, gleichviel ob sie ihr Amt aufgegeben oder nicht.[1])

So wenig nun die Geistlichen gesetzlich verhindert sind, Aemter zu übernehmen, die ihnen nicht verboten, so sind sie doch nicht verpflichtet, Ehrenämter zu bekleiden. Als Geschworene dürfen sie überhaupt nicht einberufen werden.

Execution gegen Geistliche findet nur in ihr Laienvermögen statt.[2]) So lange Geistliche functioniren, oder zur Kirche gehen, oder von dieser zurückkommen, können sie nicht zum Schuldarrest gebracht werden.[3]) Die Steuerfreiheit haben sie factisch verloren, da sich dieselbe nicht auf die durch das Parlament auferlegten, sondern nur auf die Steuern, die nach gemeinem Rechte bestanden, erstreckt.[4]) Denn die vom Parlamente auferlegten Steuern gelten als selbstübernommene Steuern, da die Geistlichen zum Parlament mitwählen, also als in die Steuern consentirend gedacht werden.

Das Betreiben von Handel und Gewerben und gewerbsmässiger Landwirthschaft ist den Geistlichen untersagt.[5])

1) Hansard parl. Deb. III, Ser. XXVI, Vol. 760.
2) Burns III, 352.
3) Bowyer 377.
4) Burns III, 352.
5) Burns III. 365.

3. Capitel.

Die Erzbischöfe und Bischöfe.

Erzbischöfe. — Erzbischof von Canterbury. — von York. — Bischofswahl. — Bischöfe keine Pairs. — Suffraganbischöfe. — Ecclesiastical Commission. — Church Estate Commissioners. — Kirchenbaucommission.

Eine Provinz ist der Gerichtsbezirk eines Erzbischofs. Es giebt in England zwei Erzbischöfe, von Canterbury und York, und zwei gleichbenannte Kirchen-Provinzen. Der Erzbischof ist das Haupt des Clerus einer Provinz und hat über denselben die Inspection. Als Erzbischof hat er Appellationsgerichtsbarkeit, und als Bischof seiner Diöcese eigene Jurisdiction erster Instanz. Auf eine Ordre (Writ) des Königs beruft er die Convocation seiner Provinz. Wenn ein Bischofssitz vacant ist, so ist die Krone Wächter der Einkünfte (Temporalities), der Erzbischof sorgt dagegen für die Vertretung der Amtsgeschäfte. (Er ist Wächter der Spiritualities.) Ist ein Erzbischofssitz erledigt, so sind der Dechant (Dean) und das Capitel die Bewahrer der Spiritualities. Die Erzbischöfe haben das Recht der Deprivation, d. h. sie können Bischöfe von ihrem Amte suspendiren. [1])

Der Erzbischof von Canterbury [2]) ist Primas und Metropolitan von ganz England (of all England). Ihm sind 21 Bischöfe untergeordnet. Der Bischof von London ist sein Provinzial-Dechant (provincial Dean), der von Winchester sein Kanzler, der von Lincoln war früher sein Vicekanzler, der von Salisbury ist sein Vorsänger (praecentor), der von Worcester sein Caplan, und der von Rochester trug ihm sonst das Kreuz vor. Er ist erster Pair des Reiches, geht allen Staatsbeamten und dem ganzen Clerus vor. Dem Range nach kommt er gleich hinter den Prinzen von Geblüt. Ihm steht es zu, sich 8 Capläne zu halten, während ein Herzog höchstens 6 haben darf. Sein Titel ist „Grace and most reverend father in God“ (Euer Gnaden und sehr ehrwürdiger Vater in Gott). Er schreibt sich: „by divine providence Archbishop“, während andere Bischöfe sich nur „by divine permission“ schreiben. Von ihm und dem Erzbischof von York sagt man: Er ist auf den Thron gesetzt (he is inthroned), während man von den anderen Bischöfen nur sagt, sie wären installirt. Er krönt die Könige und die regierenden Königinnen. Ihm steht das Dispensationsrecht in Ehesachen, auch für Juden, Katholiken und Dissidenten zu. Wer sich in Rom dagegen Dispens holt, unterliegt der Strafe des Praemunire.

1) Burns I, 230. 2) Ebend. I, 196 ff.

Der zweite Cleriker im Reiche ist der Erzbischof von York. Die Titulatur und das Recht, Capläne zu halten, hat er mit dem Erzbischof von Canterbury gemeinschaftlich. Er ist dagegen nur Primas von England und steht im Range dem Lordkanzler nach. Er hat das Recht, die Königin-Gemahlin (Queen consort) zu krönen und ist deren perpetuirlicher Caplan. [1])

Erzbischöfe und Bischöfe werden von den Dechanten und Capiteln an den Kathedralkirchen formell gewählt, in der That aber vom Könige ernannt. Im Falle einer Vacanz sendet der König seine Wahlerlaubniss „Congé d'élire" nach 25 Hen. VIII., c. 20 dem Capitel ein. In dem betreffenden Schreiben ist jedoch bereits die Person bezeichnet, welche der König ernannt haben will. Wird der Candidat nicht innerhalb 12 Tagen erwählt, so ernennt der König denselben direct. Der König zeigt sodann die erfolgte Ernennung oder Wahl, falls ein Bischof erwählt ist, dem Erzbischofe der Provinz, bei einer Erzbischofswahl dem anderen Erzbischofe und 2 Bischöfen an, und fordert sie auf, den neu Creirten zu belehnen und zu consecriren. Darauf muss der neue Bischof beim Könige um Gewährung seiner Temporalities einkommen und die vorgeschriebenen Eide leisten. Wer sich den Anordnungen des Königs hierbei widersetzt, riskirt die Strafe des Praemunire. Bischofssitze und Erzbischofssitze werden, ausser durch Tod, durch Verbrechen und Resignation vacant. Letztere darf ein Bischof nur zu Händen des Erzbischofes, dieser nur zu Händen des Königs vornehmen.

Der Titel eines Bischofes ist „Right reverend father in God" (Sehr ehrwürdiger Vater in Gott.) Jeder Bischof rangirt hinter dem Viscount. [2]) Alle englischen Bischöfe [3]) können, sowie sie den betreffenden Eid dem Könige geleistet, im Oberhause sitzen. Doch ist die Zahl der im Oberhause sitzenden Bischöfe gesetzlich beschränkt. Sie gelten nicht als Pairs, und sind auch bei Anklagen wegen Felony den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. Im Mittelalter hätten sie, falls sie sich der Gerichtsbarkeit der Pairs unterworfen, sich dadurch ihrer eigenen geistlichen Gerichtsbarkeit entschlagen. [4])

Seit 26 Hen. VIII. c. 14 s. 1. erhielten auch die Suffragan-Bischöfe, welche zur Unterstützung der anderen Bischöfe dienten und blosse Titularbischöfe waren, bestimmte Bischofssitze. Der König erwählte dieselben aus 2 Candidaten, welche der berechtigte Bischof

1) Burns I, 197. 2) Ebend. I, 198.

3) Der Bischof von Sodor und Man ist kein englischer Lord. Er übt zwar alle geistlichen Functionen eines Bischofs aus, und hat auch dieselben Rechte als jeder andere Bischof. Aber im Oberhause hat er nur Sitz und darf nicht mitstimmen, da er seine fingirte Baronie nicht von der Krone Englands, sondern von dem Oberherrn der Insel Man hat.

4) Burns I, 224.

oder Erzbischof ihm vorschlug. Sie hatten soviel Jurisdiction, als der Bischof oder Erzbischof ihnen einräumte. [1]) Das Institut ist jetzt ausser Gebrauch. [2])

Zum Zwecke der Ausgleichung des Territoriums, der Amtsgeschäfte, und der Einkünfte der Bischöfe und des gesammten Clerus ist seit 6 u. 7 Will. IV., c. 77 eine besondere Commission niedergesetzt. Diese Ecclesiastical Commissioners sind seit 3 u. 4 Vict. c. 113: alle Bischöfe, 8 Richter, die Deans von St. Paul und Westminster Abbey und Canterbury Cathedral, 4 Laien, welche von der Königin, und 3 Laien, welche vom Erzbischof von Canterbury berufen werden. Alle müssen sie der Kirche von England angehören. Die besonderen laufenden Geschäfte besorgt jetzt ein Ausschuss. (Church Estates Commissioners.) Die Königin ernennt für diesen Ausschuss ein geistliches und ein Laienmitglied. Ein drittes Mitglied ernennt der Erzbischof von Canterbury. Diese 3 Ausschussmitglieder sind dem Plenum verantwortlich, das ihnen noch 2 Mitglieder beigesellen kann. Sämmtliche 5 Ausschussmitglieder können von ihren Mandaten wieder entlassen werden. Alle Abänderungsvorschläge des Plenums oder des Ausschusses müssen vom Geheimen Rath genehmigt werden, und sind dem Parlament bloss zur Kenntnissnahme vorzulegen. — Der Ausschuss der 5 ist auch berechtigt, gültige Kauf-, Tausch- und Pachtgeschäfte abzuschliessen.

Seit 1818 besteht eine Kirchenbau-Commission. Diese Commission for building new churches besteht aus beiden Erzbischöfen, mehreren Bischöfen, dem Lord Kanzler, dem Sprecher des Unterhauses, mehreren Hauptministern u. A.

4. Capitel.

Die übrige Geistlichkeit.

Capitel. — Rechte derselben. — Pfarrer. — Vicare. — Curates. — Patronat. — Archidiacone. — Rural deans.

Alle Bischöfe, mit Ausnahme derer von Sodor und Man, haben ein Capitel zur Seite, an dessen Spitze ein Dean (Dechant) steht, der im Range gleich nach dem Bischofe kommt und eine Corporation sole — d. h. eine aus einer Person bestehende Corporation — bildet. Seit 3 und 4 Vict. c. 113 ernennt die Königin alle Deans durch Patent unter dem grossen Siegel. Die Canonici der Capitel werden theils

1) Burns I, 248. 2) Bowyer 75.

durch Cooptation, theils durch den König oder den Bischof ernannt. Dean und Chapter bilden eine juristische Person in Beziehung auf das Kirchenvermögen.

Das Capitel wählt nominell den Bischof, und muss so wie der Dechant zu manchen Acten des Bischofes, wie Verpachtungen und Ernennungen, zu manchen Aemtern seine Zustimmung geben. [1])

England zerfällt, bis auf 200 extraparochial places, in eine sehr grosse Anzahl Kirchspiele, (s. 6. Buch. II. Abschnitt, Cap. 1) „Parishes." In jedem solchen Parish befindet sich eine Pfarrkirche, der ein Pfründen ziehender Rector vorsteht. Derjenige, welcher im Vollbesitz aller Rechte solcher Pfarrkirche ist, heisst Parson, (Pfarrer) und bildet eine juristische Person. Während seines Lebens hat er das freehold des Pfarrhauses, des dazu gehörigen Landes, des Zehnten und anderer Gefälle. Zuweilen sind diese Gefälle appropriated, d. h. sie gehören irgend einer geistlichen Corporation. Diese Corporation deputirt dann einen Vicar zur Verwaltung der Pfarrstelle. Auch die einzelnen Rectoren lassen sich gewöhnlich durch Vicare und Curaten, welche sehr schlecht besoldet werden, vertreten.

Das Patronat (advocatia, advowson) [2]) ist meistens ein Realrecht (Advowson appendant). Doch kömmt es auch als Personalrecht (Advowson ingross) vor, und ist mit denselben Rechten wie in anderen christlichen Ländern ausgestattet. Wenn ein Ausländer ein Patronatrecht erwirbt, so fällt die Ausübung der Krone zu; erwirbt es ein Katholik, so erwirbt die Universität dessen Ausübung. Seit 1835 sind die Patronatsrechte der incorporirten Städte aufgehoben. Ausser den Patronaten der Königin, des Lord Kanzlers, des Prinzen von Wales, der hohen Geistlichen, der Capitel befinden sich 3850 Lords, Ladies, Baronets, Pfarrer, Gentlemen und Gentlewomen im Genuss des Patronatsrechtes. [3]) Wie sehr die Hochkirche mit der herrschenden Klasse verbunden, wird dadurch allein schon begreiflich.

Der Bischof hat das Recht, den vom Patrone Präsentirten, wenn derselbe ein Excommunicirter, ein Bastard, ein Geächteter (Outlaw), Fremder, Minderjähriger, Ungelehrter, Heretiker oder Schismatiker ist, zu refusiren. Doch hat der Patron dann ein Klagerecht bei den königlichen Gerichten. Seit 1 und 2 Vict. c. 106 ist es erlaubt, 2 Beneficien, die aber 10 Meilen auseinander liegen müssen, zu geniessen. Wegen grober Verbrechen, Immoralität, Irrlehren gegen die 39 Artikel und das book of Common prayer kann ein Geistlicher disciplinariter abgesetzt werden. — Den Curates kann ein Gehalt vom Bischofe ausgesetzt werden (80 bis 150 £). Durch neuere Reformen ist der Unfug, dass non-resident Rectors die Pfründen ziehen und arme

1) Burns E. Law II, 78. 2) Burns I, 5a. 3) Gneist I, 548.

Curates oder Vicars für sie fungiren, bedeutend eingeschränkt. Die Zahl der Curates ist demnach von 4000 im Jahre 1835 auf 1800 im Jahre 1854 gesunken. 1)

Das Visitations- und Aufsichtsgeschäft einer Diöcese versieht der Archdeacon (Archidiacon). Er wird in der Regel durch den Bischof ernannt. Seine Jurisdiction gründet sich auf Verjährung in unvordenklicher Zeit, und sie ist nicht überall gleich ausgedehnt. Sein Richter heisst Official. Der Archidiacon sitzt selbst nicht zu Gericht. 2) Zur Assistenz der Archidiacone berufen sind die Rural Deans, welche in alten Zeiten Erzpriester waren, ein durch 3 und 4 Vict. c. 113 s. 32 neu belebtes Amt. Diese Deans haben vor Allem die Kirchenfabrik zu inspiciren.

5. Capitel.

Die Convocation.

Geistliche früher im Unterhause. — Besteuerung durch die Convocation. — Convocation von Canterbury; — von York. — Verfall der Convocation. — Burke über die Convocation. — Diesjährige Sitzung.

Unter den Plantagenets werden auch die Geistlichen, welche nicht Bischöfe waren, sobald der König ihrer zur Geldaufbringung bedurfte, ins Parlament berufen. 3) Zuweilen trat die Convocation dem Parlamente bei. 4) In der Regel waren aber beide Versammlungen auch der Zeit nach getrennt. Die Berufungsschreiben der Geistlichen zum Parlamente ergingen an die Erzbischöfe und alle Bischöfe. Die Berufung zur Convocation ergeht jedoch noch jetzt vom Könige nur an die beiden Erzbischöfe. Der Convocation stand im Mittelalter das Selbstbesteuerungsrecht zu, welches aber unter Bestätigung des Parlamentes ausgeübt wurde. 5) So votirte die Convocation vor dem Kriege mit Frankreich dem Könige Heinrich V. eine grosse Summe Geldes. 6) Seit 1664 ist dieses Selbstbesteuerungsrecht aber aufgehoben. 7)

Jede Provinz hat ihre besondere Convocation. Beide Convocationen werden zugleich mit dem Parlamente berufen. Die Aufforde-

1) Gneist I, 544. 547.
2) Burns I, 95.
3) Modus tenendi parliamentum ed. Hardy p. 5: „Quod ipsi pro quolibet decanatu et archidecanatu Angliae per ipsos decanatus et archidiaconatus eligi facerent duos peritos et idoneos procuratores de proprio archidiaconatu ad veniendum et interessendum ad parliamentum. (Ao. 1279.)
4) Pauli IV. 671.
5) Burns Eccl. Law II, 26.
6) Proceed. of the privy Counc. II, 150.
7) Burns Eccl. Law II, 28.

rung des Königs an die Erzbischöfe bezweckt, alle Bischöfe, Dechanten, Archidiakone der Cathedral- und Collegiatkirchen zu berufen. Darauf erlässt der Erzbischof seine Wahlausschreiben. Von jeder Cathedral- oder Collegiatkirche wird ein Proctor gesandt und von den niederen Geistlichen jeder Diöcese werden ebenfalls 2 Proctors deputirt. In der Provinz Canterbury sitzen die Bischöfe im Oberhaus unter dem Präsidium des Erzbischofes. Im Unterhause sind 22 Dechanten, 54 Archidiacone, 24 Proctors der Capitel und 44 Proctors für die niedere Geistlichkeit versammelt.

Die Convocation der Provinz York scheint nie sehr bedeutend gewesen zu sein. [1])

Auch diese Convocation besteht wie die der Provinz von Canterbury, jedoch erst seit neuester Zeit, aus 2 Häusern, denn früher sassen Bischöfe und Proctors in einem Hause zusammen. [2]) Die Mitglieder beider Convocationen geniessen dieselben Arrestprivilegien, wie die Parlamentsmitglieder.

Der Verfall der Convocation beginnt mit dem Augenblicke, wo sie das Besteuerungsrecht aufgiebt und die Geistlichen das Wahlrecht zum Parlamente wie andere Gemeine ausüben. Seit jener Zeit haben die Convocationen keinen synodalen Act ausgeübt. Jedoch sind sie seit 1700 jährlich mit dem Parlamente berufen worden, und haben noch immer das Recht, als Provincialconcile zu handeln, sobald die Königin es für geeignet hält, sie zu consultiren. [3])

Unter Anna gerieth das Oberhaus der Provinz Canterbury mit dem Unterhause wegen der Wiedertaufe der Dissidenten in Conflict, und machte die Convocation energische Anstrengungen, sich als geistliches Nebenparlament wieder zu etabliren. 1717 gerieth die gesammte Convocation selbst mit der Staatsgewalt in Conflict und wurde in Folge dessen vertagt. Sie hat seitdem bis auf die neueste Zeit keine eigentlichen Geschäfte besorgt. „Sie wird," wie Burke sagt, „nur pro forma berufen. Sie sitzt, um dem Könige einige geistliche Complimente zu machen, und ist das geschehen, so hört man von ihr Nichts mehr. Dennoch ist sie noch ein Stück der Verfassung, und kann immer wieder ins Leben und zur Handlung berufen werden, wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, und wenn die, welche jenen Geist beschwören, auch die Folgen tragen wollen." [4]) Die Convocation vertagte sich bis auf die Neuzeit stets nach Erledigung der pro forma Geschäfte so lange, bis die Thronrede ankommt. Dieselbe kommt aber nie an, auch jetzt nicht, wo die Convocation wieder Geschäfte vornimmt.

1) Hallam Const. Hist. III, 324.
2) Albany Fonblancque How we are governed. London 1859, p. 22.
3) Burns Eccl. Law II, 30.
4) Letter to the Sheriffs of Bristol.

1851 versuchte Lord Redesdale die Convocation durch einen Antrag im Oberhause zu galvanisiren. Doch trat ihm damals selbst der Erzbischof von Canterbury entgegen. Im Jahre 1861 sass die Convocation freilich länger als gewöhnlich, da die Königin die Erlaubniss ertheilt hatte, gewisse Aenderungen im Gottesdienste und in den Ceremonien zu begutachten. Ueber die Verhandlungen dieses geistlichen Parlaments enthielten die Zeitungen folgende Berichte:

Die Convocation von Canterbury versammelte sich am 14. März. Eine Deputation des Unterhauses beschwerte sich beim Oberhause über das Buch „Essays and Reviews," welches 6 Geistliche zu Verfassern hat, und welche in demselben die Unfehlbarkeit des Bibeltextes angegriffen haben sollen.

Dem Unterhause wurde sodann gestattet, ein Comité niederzusetzen und aus dem ketzerischen Buch Auszüge zu fertigen, und dann dem Oberhause Bericht zu erstatten. An demselben Tage debattirte das Unterhaus über eine Petition an die Königin, eine Reform des Common Prayer book betreffend, ohne zu einem Resultate zu gelangen.

Tags darauf nahm das Unterhaus eine Petition ans Oberhaus an, in welcher gebeten wurde, dass die Bischöfe sich im Parlament dem Passiren einer Bill, welche die Ehe mit der Schwester des verstorbenen Bruders gestattet, widersetzen sollten. Der Prolocutor (Präsident) vertagte darauf das Haus bis zum 14. Mai d. J. Das Unterhaus hat seitdem nach der Beendigung der Vertagung sein Verdammungsurtheil über Essays and Reviews ausgesprochen.

Das Oberhaus der Provinz York nahm gleich nach seinem Zusammentritt eine Treu- und Condolenzadresse an die Königin wegen des Heimganges der Herzogin von Kent an. Dann wurde das Unterhaus aufgefordert, ein Petitionscomité zu bilden, um bei der Königin die Erlaubniss zu erwirken, die Revision des 29. Canon in Betracht zu ziehen. Das Unterhaus nahm die Adresse des Oberhauses an. Zahlreiche Petitionen wurden präsentirt, darunter eine über die Zulassung von Laien zur Convocation.

6. Capitel.

Die Universitäten.

Universitäten älter als die Colleges. — Merton College. — Autonomie der Colleges. — Absperrung von All Souls College. — Strenge Zucht. — Oxford. — Der Kanzler. — Der Vicekanzler. — Congregation. — Convocation. — Verfassung von Cambridge. — Durham. — Londoner Universität.

Die Universitäten sind älter als die Colleges. Bereits 1244 erhält Oxford von Heinrich III. seine erste Charte, und einen eigenen Chancellor. Die Colleges sind meistens von Privatpersonen und Geistlichen zur Unterhaltung von Pfründnern und der Wissenschaft lebenden Theologen gestiftet. Das älteste College zu Oxford ist das Merton College. 1427 entstand durch den Bischof Lincoln das Lincoln College, das damals gestiftet wurde, um Wiclifs Lehre auszurotten, jetzt aber an Aufklärung gerade anderen Colleges bei Weitem voran ist. 1438 entstand das All Souls College und 1457 das Magdalen College. [1])

Die Colleges sind autonome Corporationen, und nur durch ihre Mitglieder mit der Universität verbunden. Das Leben der Fellows ist ein sehr behagliches, klösterliches. Ausser freier Wohnung und freiem Tisch erhalten sie eine sehr gute Jahresrente. Durch Heirath und Annahme einer geistlichen Stelle geht die Fellowship verloren. Die Aufnahme als Fellow in ein College geschieht in Oxford und Cambridge in der Regel durch Cooptation. Jeder Studirende (Undergraduate) muss einem College angehören. Doch sind die Colleges nicht verpflichtet, Studirende aufzunehmen. Das All Souls College z. B. hat sich noch jüngst vollständig gegen Undergraduates abgesperrt.

Vorlesungen werden in besonderen Gebäuden, ausserhalb der Colleges abgehalten. Fachstudien werden auf den englischen Universitäten nicht getrieben. In der Regel werden die Undergraduates wie die Schüler unserer Gymnasien unterrichtet. Sie müssen stets in Amtstracht gehen, und dürfen nach 9 Uhr Abends in Oxford ihr College nicht ohne specielle Erlaubniss verlassen. Zur besseren Controlle der Studenten übt die Universität die Polizei-Gewalt in den Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens aus. Strenge Pflicht der Fellows und Undergraduates, die Kirche oder die Capelle des Collegs zu besuchen, ist natürlich durch den geistlichen Character der Universitäten von Oxford und Cambridge geboten. Erst in

1) Crabb 330.

neuerer Zeit hat das Parlament in diese beiden Bollwerke der Kirche eine Bresche gelegt, indem es, freilich unter neuer Verletzung des Rechtes der Corporationen, die Zulassung der Dissidenten decretirte.

Oxford hat 19 Colleges, an deren Spitze stets ein Head (Oberhaupt) steht.

Die Universität ist in Betreff ihrer Statuten stets autonom gewesen. Diese Statuten sind 1629 codificirt und von Carl I. durch Charter 1635 bestätigt worden. Mit Ausnahme gewisser Punkte, die dem modernen Bedürfnisse und der Parlamentsgesetzgebung weichen mussten, bestehen sie noch zu Recht. Der Titel der Universität als Corporation ist: The Chancellor, Masters and Scholars of the University of Oxford. Der Chancellor der Universität ist gewöhnlich ein Pair, zur Zeit ist es Lord Derby. Sein Amt ist nur ein Ehrenamt. Der wirklich fungirende Beamte ist der Vicechancellor, den nominell der Kanzler ernennt, dessen Functionen aber alle 4 Jahre ein anderer Head eines Colleges der Reihe nach übernimmt. Der High Steward ist vom Kanzler ernannt, und von der Convocation bestätigt. Er ist stets ein Pair und übt seine Gewalt auf Lebenszeit aus. Er steht dem Kanzler, dem Vicekanzler und den Proctors in der Ausübung ihrer Pflichten zur Seite. Wenn es vom Kanzler verlangt wird, so sitzt er in peinlichen Sachen über Universitätsmitglieder zu Gericht, und hält entweder persönlich, oder durch Vertretung den Universitäts-court-leet ab, in welchem der Kanzler und der Vicekanzler gewählt werden. Die 2 Proctors müssen Masters of arts sein und müssen wenigstens 4 Jahre und höchstens 10 Jahre letztere Würde bekleidet haben. Sie werden nach einem bestimmten Turnus aus den verschiedenen Colleges gewählt. Sie sind Friedensbewahrer innerhalb des Gerichtsbezirkes der Universität, und in jeder Beziehung active Friedensrichter.[1]) Der weitere Rath der Universität ist die Congregation, welche Doctorgrade und Dispensationen ertheilt. Der engere regierende Rath ist die Convocation. Sie umfasst den Vice-Chancellor, die Universitätsrichter (Proctors) und die Heads der Colleges. Bei der Wahl eines Parlamentsmitgliedes haben alle Graduirten im ganzen Lande ein Wahlrecht. Ebenso ist es in Cambridge.

Die Verfassung von Cambridge ist durch ein Gesetz vom 29. Juli 1856 neu geregelt (19 u. 20 Vict. c. 88.). Die Regierung führt hier ein Council of Senate, bestehend aus dem Chancellor, dem Vice-Chancellor, 4 Heads of Colleges, 4 Professors und 8 anderen Mitgliedern, die aber weder heads noch professors sein dürfen. Die Königin ist

1) S. die englische Ausgabe dieses Buches. London, Bosworth und Harrison 1863. Pag. 224. 225.

berechtigt, im Geheimen Rath neue Statuten für Colleges und die Universität zu entwerfen. Doch können die Colleges dagegen petitioniren. Alle Statuten müssen dem Parlamente vorgelegt werden. Erlässt innerhalb 40 Tagen nicht eines der beiden Häuser eine Adresse dagegen, so kann die Königin die Statuten in Vollzug setzen.

Bis 1832 bestanden in England nur diese beiden altehrwürdigen Universitäten. In diesem Jahre wurde in Durham eine Universität für Theologen errichtet. Sie wird fast nur von Söhnen reicher Bauern besucht.

Die Londoner Universität wurde am 28. November 1836 durch königliches Patent gestiftet. Sie kann Masters of Art, Doctoren der Rechte und der Medizin creiren. Sie besteht aus 2 Colleges, dem University und Queen's College. Die Fellows und der Kanzler werden von der Königin ernannt. Der Vice-Chancellor dagegen wird ährlich vom Senate erwählt.

Fünftes Buch.

Die Gerichtsverfassung.

1. Capitel.

Characteristik der englischen Justizverfassung.

Keine Competenzconflicte. — Trennung der Justiz von der Administration. — Zusammengehörigkeit des öffentlichen und Privatrechtes. — Inns of Court. — Juristischer Tact der Engländer. — Practische Ausbildung. — Unabhängigkeit der Rechtscandidaten. — Keine Carriere. — Unabhängigkeit der Richter. — Justiz und Parlament. — Oberaufsicht über die geistlichen Gerichte. — Braintree Fall. — Disciplinargewalt. — Contempt. — Keine Collegialverfassung. — Richterliche Würde. — Coke in Raleighs und Essex Process. — Richter im vorigen Jahrhunderte. — Bedeutung der englischen Justizorganisation fürs öffentliche Recht. — Jury. — Englisches und deutsches Civilprocessverfahren. — Vorzüge des Letzteren. — Gerichtshöfe des Common Law und Billigkeitsgerichte. — Courts of Record and not of Record.

„In dem Umfange der richterlichen Gewalt liegt der tiefste Unterschied der heutigen englischen Verfassung von den Zuständen auf dem Continente. — Darin liegt der Grund der Zufriedenheit des englischen Volkes. Es ruht ein wunderbarer Zauber in dem Satze: Where there is a right, there is a remedy — wo ein Recht ist, da ist auch ein Rechtsmittel.“ 1) Daher entzieht das englische Recht keine streitige Rechtssache richterlicher Entscheidung.

Die Appellationsinstanz einzelner Boards und des Ministers des Innern sind neueren Ursprunges. Sie bedrohen dieses Princip, haben es jedoch noch nicht zerstört, und der mit der Parteiregierung wechselnde Chef eines Ressorts ist erst in wenigen speciellen Fällen mit einer Art continentaler Jurisdiction betraut. Da richterliche Beamte die Verwaltung beaufsichtigen, kann von einer Trennung der Justiz und der Administration nur in dem Sinne die Rede sein, dass die

1) Bucher 213. — Aehnliche Grundsätze stellt auch das preussische Recht, Einleitung zum A. L. R. §. 89 auf. Die Competenzconflictsgesetzgebung hat jedoch den grossartigen Grundsatz verkümmert.

specifischen Verwaltungsbeamten keine Justiz ausüben. Der Scheidung in richterliche und specifische Verwaltungsbeamte ist sich der Engländer sehr wohl bewusst, indem er zwischen „judicial and ministerial offices“ unterscheidet.[1]) Von den feinen Scheidungen, die unsere Rechtslehrer mit dem Rechtsstoff vornehmen, vom Unterschiede des Privat- und öffentlichen Rechtes, weiss der Jurist in England, wo der Baum der Rechtsentwickelung mehr als tausendjährige Wurzeln hat, nur wenig. Es ist nicht blos Mangel an System, wenn Blackstone die Rechte des Königs und die Stadtverfassungen im Personenrechte abhandelt. Ein Prozessrecht kann z. B. in England nicht geschrieben werden, ohne die Funktionen des Oberhauses, seine Zusammensetzung, die Organisation der Friedensrichter, des Sheriffamtes zu berühren, und eine Darstellung der inneren Verwaltung Englands wäre gänzlich mangelhaft, wenn nicht die strafrechtliche Competenz der Friedensrichter und der Stadtmagistrate darin abgehandelt wäre. Der englische Jurist ist daher ausser Stande, die Functionen des Staates, wie es bei uns scheinbar möglich, in's Einzelne zu zerlegen, den rechtsprechenden König vom verwaltenden, friedensbewahrenden und gesetzgebenden Könige zu trennen. Er mag sich später für die Praxis einzelne Specialitäten aussuchen; bei seinem Studium wird ihm der Zusammenhang des Ganzen stets wieder aufstossen müssen, wenn er selbst nur Einzelnes studirt.

Die Ausbildung des englischen Juristen beginnt in den Juristeninnungen (Inns of Court). Diese Inns (Lincoln-, Inner Temple-, Middle Temple-, Gray's Inn), Vereinigungspunkte für die practischen,

1) Die Trennung der Justiz und Administration im continentalen Sinne, wonach die Justiz in allen Staatshoheitssachen ausgeschlossen, ist theils hervorgegangen aus der Montesquieuschen Doctrin von den drei Gewalten, welche das achtzehnte Jahrhundert und die französische Revolution beherrschte, theils aber auch speciell aus dem Hass gegen die französischen Parlamente. Ausfluss dieser feindseligen Richtung gegen die sogenannte Verwaltungsjustiz ist der Art. 3, Cap. 5 der Verfassung von 1791, welcher lautet: „Les tribunaux ne peuvent ni s'immiscer dans l'exercice du pouvoir legislatif, ou suspendre l'exécution des lois, ni entreprendre sur les fonctions administratives, ou citer devant eux les administrateurs pour raison de leur fonctions.“ Gleiche Bestimmungen enthält die Verfassung von 1795 (Art. 203). Gegen die Missbräuche, die dieses System mit sich führte, erhob sich 1848 die französische revolutionäre Kühnheit (?) so weit — den preussischen Competenzconflictshof in Frankreich einzuführen. Es verordnet nämlich die Verfassung der zweiten französischen Republik: Art. 89. „Les conflits d'attribution entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire seront réglés par un tribunal spécial de membres de la cour de cassation et de conseillers d'état, désignés tous les trois ans en nombre égal par leurs corps respectifs. Ce tribunal sera présidé par le ministre de la justice.“ Gott sei Dank: Im monarchischen Preussen beginnt man die Grundsätze der Freiheit etwas tiefer aufzufassen, als es die republicanischen Rhetoren Frankreichs 1848 thaten. Es ist interessant, dass unsere Feudalen, unter Anführung Stahl's, dagegen obige Grundsätze der französischen Revolution vollkommen adoptirt haben.

und Bildungsanstalten für die angehenden Juristen, bildeten sich, als man von Oxford aus versuchte, canonisches und römisches Recht in England heimisch zu machen. Diese Inns werden von Fortescue [1]) und Coke [2]) als „Rechtsschulen", juridical universities bezeichnet. Früher wurden Söhne des Adels in dieselben zum theoretischen Studium des Rechtes geschickt. Jetzt besuchen diese Inns nur die angehenden Praktiker. [3]) Die den Inns of Court untergeordneten Inns of Chancery, welche blos zum Studium errichtet worden sind, waren schon zu Blackstone's Zeiten ohne Bedeutung. [4])

Die Inns of court sind von der Regierung vollkommen unabhängig, und stehen in der Regel Jedem offen. Sie sind, wie ein Bericht des Parlamentes von 1855 ausführt, keine Corporationen, sondern nur freiwillige Associationen. „Eine ursprüngliche Einrichtung dieser Innungen", sagt Lord Mansfield, „ist nirgends klar zu ersehen. Aber so viel steht fest, dass sie keine Corporationen sind, und keinen Freibrief von der Krone besitzen. Es sind eben freiwillige Associationen, welche sich seit Jahrhunderten bestimmten Gesetzen unterworfen haben, grade ebenso wie andere gelehrte Schulen. Freilich sind sie der Aufsicht der Richter, welche ein Visitationsrecht ausüben, unterworfen. Dieses Visitationsrecht haben die Richter, indem sie es in ihrem häuslichen Forum ausüben. Denn kein Fall ist bekannt, dass die Gerichte in Westminster Hall sich je auf Grund der Gesetze des Landes in die Angelegenheiten der Inns gemischt hätten." Ein grosser Theil ihrer Einnahmen entspringt aus den Beiträgen der Mitglieder, sonst aber aus ihren grossen Besitzthümern. Die „Benchers" oder Senioren verwalten die Angelegenheiten der Inn, und werden von den Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen den Studienplan und berufen zur Barre. Das Rechtsstudium besteht freilich in einem rein mechanischen Lernen von Rechtsgrundsätzen, (Precedents). Die neu eingeführten Examina gewähren in ihrer mechanisch englischen Weise gar keine Gewähr für eine gute Ausbildung. Die frische Uebung des Volksrechtes verhindert jedoch das Aufkommen eines absolut handwerksmässigen Juristenstandes. Der Engländer, der in einem grossen Gemeinwesen geboren, und in einer fortwährenden juristischen Atmosphäre lebt, hat überhaupt mehr angeborenen juristischen Tact, als die Mehrheit unserer Landsleute, welche trotz allen Fleisses, trotz aller knarrenden und rasselnden Federthätigkeit in unseren Amtsstuben, selten doch jene juristische Ausbildung erlangen können, welche bei absolut freiem, offenem und mündlichem Verfahren in allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes gewonnen wird.

1) C. 49.
2) 3 Rep. pref.
3) I. Bl. 23. 25.
4) I. Bl. 25. 26.

Vom römischen Rechte erfährt der Jurist des gemeinen Rechtes nur Nothdürftiges. Schon Bracton und Fortescue haben ihren Landsleuten dasselbe als die Grundlage des Despotismus geschildert, und namentlich den Unterschied vom gemeinen Rechte hervorgehoben, dass nach römischem Rechte „Das Gesetz sei, was dem Fürsten beliebe (Quod principi placuit), nach englischem Rechte aber auch der König dem Volksrechte unterworfen sei.“ Nach Ablauf des Studiencursus, d. h. nach 3 bis 5 Jahren wird der junge Jurist durch die Innung gegen Zahlung einer Geldsumme zur Barre berufen. Die Zurückweisung eines Barreau-Candidaten Seitens der Innung ist ganz ungewöhnlich. Kommt solch ein Fall dennoch vor, so ist ein Appell an die Richter zulässig. Die Richter gehen aus diesen Advocaten hervor. Die Richter der Queen's Bench und Common pleas sollen aber ausserdem promovirt haben.

Der englische Jurist erhält demnach wissenschaftlich im Ganzen eine viel dürftigere Vorbildung im materiellen Rechte, wie sein deutscher College. Aber schon während seines Studiums kann er überall die Maschinerie des Prozessverfahrens praktisch kennen lernen. Es geht ihm jedenfalls nicht wie dem deutschen Studenten, dem auf der Universität häufig der gemeine deutsche Civilprozess, grade ebenso abstract wie ein Cursus der Geometrie oder der Ethik, wie das Wesen des Buddhismus vorgetragen wird.

In seiner Inn führt der englische Rechtsstudent ein unabhängiges Leben. Er ist nur den Gesetzen seiner Corporation unterworfen und braucht Beifall und Gunst von Vorgesetzten nicht zu suchen. Er beschäftigt sich so gut und so viel wie er will. Eine Thätigkeit, die ihm wie bei uns vielfach zur Entlastung des Budgets eines Kreis- oder Stadtgerichts in Registraturarbeiten zugemuthet wird, kennt man in England nicht. Dienstacten, Conduitenlisten und Censuren sind in England nicht weniger unbekannt. Ebenso fremd ist dem englischen Richterstande das deutsche Uniformenwesen.

Zur Richterwürde kann der englische Advocat nur gelangen, wenn er sich in seinem Berufe auszeichnet. Natürlich entscheidet auch bei Anstellung eines Richters mehr oder minder Patronage. Aber die Parteien sind bis jetzt darin einig gewesen, die eigentlichen Richterstellen nur mit würdigen und ausgezeichneten Juristen zu besetzen und man kann nicht behaupten, dass die 15 (früher 12) englischen Reichsrichter jemals viel Unwürdige unter sich gesehen haben.

Seit der Revolution von 1688 [1]) sind die Richter der Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes in England nur auf Adresse beider Häu-

1) 13 W. III., c. 2.

ser des Parlamentes, sobald sie eines Vergehens überführt worden, absetzbar. Sie sind angestellt quamdiu bene se gesserint [1]) und ist ihr Gehalt ein fixirtes. Es ist Hochverrath einen Oberrichter zu tödten, und ein sehr schweres Verbrechen, ihn zu misshandeln. Sie unterliegen wegen ihrer Entscheidungen, soweit diese nicht dolose sind, keiner Regressklage; Bestechung und doloser Amtsmissbrauch sind mit Entsetzung, Geldbussen und Freiheitsstrafen bedroht. Seit 1 Geo. III., c. 23 erlischt ihr Commissorium durch den Tod eines Königs nicht mehr. Die frühere Bestätigung beim Tode des Fürsten ist damit weggefallen. Man sollte meinen, dass nach continentalen Begriffen die 15 Richter der Reichsgerichte so ziemlich ausserhalb des Bereiches der Einwirkung der regierenden Gewalt sind, da sie keine Orden, keine mit dem Amte nicht verbundene Titel erhalten und sich sprüchwörtlich nur einmal in ihrem Leben an den Hof begeben, um sich für ihre Ernennung zu bedanken. Auch sind sie gesetzlich gegen alle Eingriffe des Königs und der Minister in den Gang der Justiz gesichert. Als die Sternkammer aufgehoben wurde, verordnete das Gesetz 16 Ch. I. c. 10: „Dass weder der König noch der Geheime Rath eine Gerichtsbarkeit durch Rescripte, Ordres und dergleichen ausüben dürfe, ausser dem ordentlichen Lauf des Rechtes in den ordentlichen Gerichtshöfen.“ Jeder Richter schwört seit 18 E. III. folgenden Eid: „Recht zu sprechen ohne Ansehen der Person, und Niemandem Recht zu weigern, auch wenn der König oder ein anderer durch ausdrückliche Worte das Gegentheil befehlen sollte.“ Der Chief Justice setzt seinem Eide noch hinzu: „Dass im Falle gesetzwidrige Rescripte an ihn kommen sollten, er solches dem Könige anzeigen und trotz besagter Rescripte fortfahren wolle, Recht zu sprechen.“ — Da es keinen vorgesetzten Justizminister in England giebt, so können die Gerichte auch nicht, wie es anderswo vorkommt, zweifelhafte Belobigungen erhalten. Trotzdem findet Hallam, [2]) dass die Richter nicht so ganz ausserhalb des Bereiches der Krone wären. „Hoffnung auf weitere Beförderung (zum Chief Justice, Chief Baron oder Lord Kanzler), Schmeichelei der Regierung und der Minister wären nicht ganz ungeeignet, auch englische Richter zu corrumpiren. [3]) Als ältere und friedliebende Männer wären sie schon

1) Schon früher wurden die Richter quamdiu bene se gesserint angestellt; aber die Stuarts änderten die Form in den Patenten dahin ab, dass sie dafür: Durante bene placito, schreiben liessen. Auch wurden richtig patentirte Richter abgesetzt. S. a. Art. 38 der Great Remonstrance. Rushworth III, Vol. I, 442.

2) Constitutional History III, 262 ff.

3) „Jeffreys selbst war, wenn der Hof nicht dabei interessirt war, ein gerechter Richter. Ein Richter aber, der unter dem Einflusse der Regierung steht, kann ehrlich genug bei der Entscheidung von Privatsachen und doch ein Verräther gegen das Publicum sein.“ Junius erster Brief vom 21. Januar 1769 an den Drucker des public advertiser.

so wie so auf Seiten der Macht.“ Lord Brougham [1]) schlägt deshalb vor, keinen subordinirten Richter (puisné, jüngere Richter) zum Oberrichter (Chief justice) zu machen. Nöthiger dürfte es sein, das gesetzlich nicht ausgeschlossene Avancement der besoldeten Stadt- und Grafschaftsrichter zu Reichsrichtern zu verbieten, und diese letzteren nach wie vor nur aus den Advocaten zu nehmen. Sonst dürfte das „Carrieremachen“ der Richter mit allen seinen continentalen Uebelständen auch in England nicht mehr ein blos gefürchtetes Uebel sein.

Die neucreirten Richter der Grafschaften und der städtischen Polizeigerichte bekleiden ihr Amt ebenfalls auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserint), so lange sie sich gut führen.

Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sind nicht möglich, da die Gerichte allein über die Grenzen ihrer Competenz zu entscheiden haben. Da die Executivbeamten der inneren Verwaltung überall richterlichen Beamten untergeordnet sind, so kann das Reichsgericht als Obergericht die Handlungen aller dieser Unterbeamten controlliren und leiten. Wirkliche Competenzconflicte können in England nur zwischen Gerichten und dem Parlamente vorkommen. Wir werden dieselben in dem Theile kennen lernen, in welchem wir uns mit dem Parlamente beschäftigen.

Dagegen ist in England allerdings ein Conflict innerhalb der Justiz möglich. Einmal können Friedensrichter, Grafschaftsrichter, städtische Polizeirichter ihre Competenz überschreiten. Dann aber sind geistliche und andere Gerichtshöfe vorhanden, welche nicht nach gemeinem, sondern nach römischem und canonischem Rechte entscheiden. Ueber diese haben jedoch die Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes die Oberaufsicht, wachen über die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit und verhindern bei Richtern und Executivbeamten jede Ueberschreitung. Auch haben die Richter gemeinen Rechtes sich die Auslegung aller Parlamentsacte vorbehalten, die sich auf jene Höfe beziehen. [2])

Einen interessanten Einblick in diese Art von Competenzconflicten gewährt der berühmte Braintree-Fall. [3]) Die Kirchenvorsteher von Braintree fielen nämlich 1837 in der Vestry ihres Kirchspieles mit dem Antrage auf Erhebung einer Kirchensteuer durch. Darauf legten die Kirchenvorsteher auf eigene Verantwortung eine solche Kirchensteuer auf, und schritten gegen einen renitenten Pfarreingesessenen beim geistlichen Gerichte — beim Dr. Lushington, Richter des Consistory Court — ein. Dr. Lushington entschied, dass die Kirchensteuer ungesetzlich sei. Es wurde nun an den Dean of

1) The British constitution. London 1861, p. 358.

2) Bl. I, 84.

3) Toulmin Smith 50, 75, 594.

Arches appellirt. Dieser hob das erste Erkenntniss auf und erklärte die Kirchensteuer für zu Recht bestehend, da sie legaliter aufgelegt sei. Auf Anrufen des Verklagten verbot die Queen's Bench durch Prohibition die Fortsetzung des Prozesses vor dem geistlichen Gerichtshof. Der geistliche Gerichtshof vertheidigte seine Competenz in dem rechtfertigenden Berichte (Demurrer).[1] Darauf wies die Queen's Bench die Beschwerdeführer ab und erkannte an, dass die Kirchensteuer gesetzlich zu Recht bestände. Anders fasste der Appellationsrichter, Lord Chief Justice Tindal, in zweiter Instanz (in the Chamber of Exchequer in Error) die Sache auf, indem er das erste Erkenntniss (der Queen's Bench) abänderte und zwar aus den Gründen: „Weil nämlich geistliche Gerichtshöfe niemals auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme erkennen dürften, sondern nur durch geistliche Censuren, Excommunication, für welche jetzt Gefängnissstrafe gesetzt ist, wirklich verpflichtete Steuerrestanten zur Zahlung anhalten könnten."

Die Queen's Bench ist nicht allein der über den Untergerichten stehende Competenzconflictshof, sondern auch mit den anderen Reichsgerichten oberster Disciplinarhof. Die Reichsgerichte selbst sind einer Disciplinargewalt nicht unterworfen. Ihre Richter können nur durch Entlassung gestraft werden, und zwar erst dann, nachdem sie wegen eines Vergehens förmlich verurtheilt worden. Dagegen haben die Reichsgerichte gegen die Friedensrichter und Polizeirichter, so wie gegen alle unteren Courts of Record, gegen alle untergeordnete Beamten, sowie gegen alle Privatpersonen, wegen Ungehorsams und Mangel an Respect — Contempt — eine willkürliche Strafgewalt. Die Bestrafung solcher Contempts findet namentlich dann statt, wenn Rescripten königlicher Obergerichte (Writs) nicht Folge geleistet wird. Besonders werden durch Strafung solcher Contempts Verletzungen der Dienstanweisungen der Oberbehörden geahndet. Contempt ist ferner jede schlechte und ungerechte Praxis der Friedensrichter, Sheriffs und Magistrate, Verletzung der Pflicht von Executoren, Amtmännern und Gefängnissaufsehern, Advokaten, Anwälten, Ungehorsam der Geschworenen, Ausbleiben und Ungehorsam der Zeugen. Abweichend von allen Regeln englischen Prozessverfahrens, kann sich der Angeschuldigte nur eidlich, nicht durch eine Jury bei der Anklage wegen Contempt reinigen. Es wird auf Geld, Gefängniss, zuweilen auch auf infamirende Strafen erkannt.[2] Die Grösse dieser Geldbussen, die Dauer der Strafe, Alles das hängt freilich ganz von

1) Demurrer at law, vom französischen Demorrer, ein Einwand, durch welchen eine Procedur gehemmt werden soll. Im vorliegenden Falle will nämlich der geistliche Gerichtshof das Verfahren vor der Queen's Bench hemmen.

2) Bowyer 346.

der Willkür des Gerichtes ab. Doch findet der Unterschied statt, dass der Court of Queen's Bench seine Autorität durch bestimmt bemessene Gefängnissstrafen aufrecht erhält, während der Court of Chancery noch immer die alte willkürliche Strafgewalt ausübt.[1]) Da die Strafe oft als Executionsmittel zur Erzwingung von Handlungen dient, so kommen sehr lange Gefängnissstrafen vor, selbst dann, wenn die Handlung vom Verurtheilten zur Zeit gar nicht geleistet werden kann.

Wenn die Queen's Bench im Namen der Königin ein Writ of mandamus erlässt, einen Befehl, der an die höchsten Staatsbeamten ergehen kann, und an Untergerichte, Corporationen oder einzelne Beamte erlassen wird, um sie zu einer Handlung aufzufordern, die zu thun ihnen ihre Pflicht auferlegt, so ist ein rechtfertigender Bericht der Behörde oder des requirirten Beamten, in welchem dargelegt wird, weshalb dem Rescript nicht Folge gegeben, zulässig. Werden die vom Imploranten angeführten Thatsachen von der Behörde, oder wird das im rechtfertigenden Bericht (Return) Seitens der qu. Behörde Angeführte vom Beschwerdeführer bestritten, so werden die strittigen Thatsachen durch eine Jury festgestellt. Im Falle eines für den Beschwerdeführer günstigen Verdicts kann er Schadenersatz (Damages) von dem Beamten, der Behörde u. s. w. fordern. Sind die thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des requirirten Theiles ungenügend befunden worden, so erlässt die Queen's Bench an die betreffende Behörde eine peremtorische Requisition (peremtory mandamus). Wird dieser nicht Folge geleistet, so gilt das als Contempt und wird wie ein solcher geahndet.

Der englische Richter wird dem Publicum gegenüber nicht durch eine collegialische Verfassung der Gerichte gedeckt. So viel auch zu Gunsten der Collegialverfassung in unfreieren Staaten gesagt werden mag, namentlich dass sie den Schwachen schütze, so kann doch nicht geleugnet werden, dass sie auch der Schwäche zum Schlupfwinkel dient. In England steht dagegen der Richter in der Regel allein der Oeffentlichkeit gegenüber, und diese Isolirung gewährt einen grossen Schutz gegen Willkür. Wo mehrere Richter gemeinschaftlich in einer Sache entscheiden, gilt zwar die Mehrheit der Stimmen; jeder einzelne Richter giebt aber öffentlich sein motivirtes Votum Angesichts des Publicums ab.[2]) Ebenso ist es, wenn die juristischen Mitglieder des Oberhauses als Richter im Oberappellationsgerichtshofe entscheiden. Hier geben auch die Reichsrichter ihr Gutachten nach einander in öffentlicher Sitzung ab.[3])

1) May Const. History II, 278.
2) Bucher 230. — Annual Register 1852 p. 369: Miller gegen Salomons.
3) S. the Bridgewater Case, Annual Reg. 1853 p. 296.

Das englische Gerichtsverfahren imponirt durch grosse äussere Würde. Die Richter sitzen nicht in glänzenden Hallen. Die Räume, welche z B. die Reichsgerichte in Westminster einnehmen, sind unscheinbar. Aber die reiche Amtstracht der Richter mit ihren langen Talaren und den Perrücken, wie sie zur Zeit der Königin Anna Mode waren, die Advocaten mit ihren weiten faltigen Gewändern und kurzen Perrücken sind genügend, um eine heilsame, unnahbare Schranke zwischen dem Richter, den Parteien und dem Publicum aufzurichten. Diese äussere Würde ist gewöhnlich mit grosser Ruhe und Milde der Richter, mit grosser Leidenschaftslosigkeit gegen die Angeklagten in peinlichen Sachen gepaart. Von dem Hin- und Herhetzen des Angeklagten durch den Präsidenten, von den pomphaften Invectiven, die namentlich in Frankreich der öffentliche Ankläger gegen ihn schleudert, ist in England nicht die Rede. [1])

Dem war jedoch nicht immer so, namentlich nicht in Zeiten politischer Aufregung und Verfolgung. Im Prozess gegen Sir Walter Raleigh leitete der grosse Sir Edward Coke sein Plaidoyer als öffentlicher Ankläger mit den Worten ein: „Du bist der niedrigste und abscheulichste Verräther, der je gelebt hat. Ich suche nach Worten, um Deinen vipernartigen Verrath zu bezeichnen. — Ich werde zeigen, dass niemals eine abscheulichere Viper auf der Welt lebte wie Du. Du bist ein Ungeheuer. Du hast ein englisches Gesicht, aber ein spanisches Herz! Du Viper!! Ich dutze Dich absichtlich (I thou thee), Du Verräther" u. s. w. [2]) Ebenso betrug sich Coke gegen Essex. [3]) Die grausamen Scherze, mit denen ein Jeffreys seine Opfer verfolgte, sind bekannt. [4]) Erst seit der Revolution von 1688 werden die Ankläger und Richter mehr objectiv. Somers erklärt in seiner Eigenschaft als Solicitor General es 1691 als unschicklich: „Dass der Vertreter der Krone sich bemühe, ein Verbrechen schlimmer darzustellen, als es sei, und es im falschen Lichte zu schildern." [5]) Noch

1) Lord Campbell's Anrede an die Geschworenen im Processe Palmer's: „Wenn Sie durch die Beweisaufnahme keine klare Ueberzeugung seiner Schuld gewonnen, so müssen Sie freisprechen. Selbst ein dringender Verdacht kann nicht in Anschlag gebracht werden. Um schuldig zu sprechen, müssen Sie die klarste Ueberzeugung von der Schuld erlangt haben, und haben Sie irgend einen gegründeten Zweifel, so muss dieser dem Angeklagten zu Gute kommen." Ann. Reg. 1856, p. 526. In Bernard's Process sagte der Attorney General: „Wenn Zweifel hinsichtlich der Schuld aufkommen, so müssen Sie den Angeklagten freisprechen," Ann. Reg. 1858, p. 318. Lord Campbell's Résumé war in diesem Falle nicht objectiv genug und wurde er vielfach deshalb getadelt. Dennoch sagte er: „Meine Herren, schliesslich ist es Ihre Sache, sich auf Ihr eigenes Urtheil zu verlassen." Ann. Reg. 1858, p. 328.

2) State Trials.

3) Disraeli d. A., Curiosities of Litterature III, 11.

4) Macaulay history of England, Vol. I, Baudry edition, 178.

5) Macaulay, history of England (Tauchnitz edition) VI, 130.

in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen jedoch Richter gegen Leute niederen Standes nicht eben sehr rücksichtsvoll gewesen zu sein, wie Fielding darthut, der in seinem berühmten Romane die Sitten seiner Zeit schildert und in Beziehung auf seine heimathlichen Zustände Nichts erfunden hat. [1])

Betrachten wir die englischen Rechtszustände in Beziehung auf das Gemeinwesen, so kann zuerst der Schutz aller Grundrechte, aller staatsbürgerlichen Rechte, aller Corporationsfreiheit durch die Gerichte, welche in alle Sphären des öffentlichen Rechtes hineindringen können, denen keine Competenzconflicte, keine Privilegien der Militärpersonen den Weg versperren, nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Die wahre Grenze der Justiz bildet in England factisch, aber nicht rechtlich das Parlament. Wo beide Gewalten sich kreuzen, hat in der Regel die Justiz für ihre Unabhängigkeit kräftig gerungen. Die Folgen dieser Zustände sind, dass die englischen Reichsrichter im öffentlichen Leben mitten innestehen, keine gelehrten Bureaukraten, sondern im vollsten Sinne des Wortes Magistrate eines grossen Gemeinwesens sind.

Das englische Criminalverfahren hat sich trotz aller seiner Gebrechen als eine Hauptstütze der englischen Freiheit bewiesen. Zweimal, im Prozesse der Bischöfe und im Prozesse Horne Tooke's hat der Gemeindeausschuss der zwölf guten Männer der Reaction und dem Despotismus ein entscheidendes „Bis hierher und nicht weiter" zugerufen. [2])

Betreten wir jedoch das Gebiet des Civilprozesses, so wird uns der Vorzug, den Deutschland, und speciell Preussen, vor England

1) Tom Jones (Tauchnitz edition) I, 397. Der reisende Richter Page fragt den eines Pferdediebstahls Angeklagten: Ob er Etwas zu seiner Vertheidigung zu sagen habe. Als dieser antwortete: „Er habe das Pferd gefunden," antwortete der Richter: „Ha! Ha! 40 Jahre lang bereise ich den Gerichtskreis (Circuit) und fand niemals ein Pferd. Aber ich will Dir was sagen, „Freundchen," Du bist viel glücklicher gewesen, als Du dachtest. Denn Du fandest nicht blos ein Pferd, sondern auch einen Strick (halter, Halfter) dazu."

2) „Wenn man einen deutschen Juristen in den Adelsstand erheben wollte" — sagte der treffliche General v. Gagern vor ungefähr 25 Jahren — „kann man ihm kein anderes Symbol ins Wappen setzen, als ein Paar Daumenschrauben." Lord Erskine erhielt dagegen in seinem Wappen die Devise: „Trial by Jury (Geschwornengerichtsverfahren)." Es ist das in Beziehung auf Deutschland, Gott sei Dank, heute nicht mehr so wahr, wie zur Zeit, als Gagern jenen Ausspruch that. Ein wirklich öffentliches und mündliches Verfahren hat sich jedoch Deutschland noch nicht erobert. Der alte Inquisitionsprozess spukt in unserem Voruntersuchungs-Verfahren noch fort und überwuchert die mündliche und öffentliche Schlussverhandlung. „Jury, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Trial ohne Untersuchungs-Oeffentlichkeit gleicht einer Person mit schönem Oberkleide und fauler Wäsche, einem Spectakelstücke ohne Inhalt, einem Hause ohne Fundament." (Ein conservativer Engländer an Mittermaier, s. dessen Engl., schott. und amerikanisches Strafverfahren. Erlangen 1851.)

voraus haben, sofort ins Auge fallen. Die englische Civiljustiz ist im höchsten Maasse centralisirt, die deutsche wohl über die Gebühr decentralisirt. Während die englische Aristocratie genug gethan zu haben glaubte, wenn sie localen Behörden die Entscheidung ganz unbedeutender Rechtssachen überliess, mühte sich Friedrich der Grosse sein Lebelang ab, dem gemeinen Manne zu seinem Rechte zu verhelfen. [1])

Die Schwerfälligkeit des englischen Kanzleihofes werden wir weiter unten kennen lernen. Aber auch die Reichsgerichte sind keineswegs in der Lage, eine so rasche und billige Justiz wie die meisten unserer deutschen Gerichte zu gewähren. Die Leute besinnen sich daher bei uns viel seltener, wie in England, in Civilstreitigkeiten den Richter anzurufen.

Wenden wir uns zur Gliederung des reichen englischen Rechtslebens, in Beziehung auf die rechtssprechenden Gerichte, so finden wir zuerst den Gegensatz zwischen Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes und denen, welche nach anderen Rechten urtheilen. Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes sind vorzugsweise das Oberhaus, die Reichsgerichte in Westminster, die neuen Grafschaftsgerichte, die Gerichte der Friedensrichter, Stadtrichter, der Aldermen und der Mayors. Unter den Gerichtshöfen, die nicht nach gemeinem Rechte entscheiden, sind vorzugsweise die geistlichen Gerichte, das Admiralitätsgericht, die Kriegsgerichte und die Billigkeitsgerichtshöfe hervorzuheben. Ueber allen diesen Gerichtshöfen der zweiten Categorie, mit Ausnahme der Billigkeitsgerichte, stehen aber die Reichsgerichte des gemeinen Rechtes als Obergerichte. Die Billigkeitsgerichte sind jedoch auch der Appellations-Jurisdiction des Oberhauses unterworfen.

Gemeinsam allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes ist Feststellung der Thatfrage durch eine Jury und vollkommen öffentliches und mündliches Verfahren. Die anderen Gerichte können keine Jury berufen, wohl aber die Reichsgerichte requiriren, durch eine solche Thatsachen feststellen zu lassen. Seit 21 u. 22 Vict., c. 27 ist jedoch dem Kanzleihofe das Recht verliehen, Schadenersatz-Ansprüche und Thatsachen, ohne Requisition der Gerichtshöfe des Civilrechts, direct durch eine Jury entscheiden zu lassen.

Man theilt die Gerichtshöfe ferner ein: In Courts of Record and not of Record. Ein Court of Record ist ein Gerichtshof, dessen

1) Dass die auf seinen Grundsätzen zum Theil basirende Prozess-Ordnung die hohen Erwartungen ihrer Verfasser nicht erfüllte, liegt eben an der Schwäche aller Gesetzgebung, die vom grünen Tische ausgeht und aus abstracten Prinzipien entspringt. Die hohen Absichten des Gesetzgebers, „Jedem das Seine" zu gewähren, leuchten aber trotzdem glänzend in der Geschichte des Preussischen Staates.

Rechtssprüche und einzelne Vorgänge sorgfältig auf Pergament niedergeschrieben und in öffentlichen Archiven niedergelegt werden. Strenge Gesetze schützen diese Records gegen Vornahme von Rasuren. Sie geniessen solchen Glauben, dass nicht einmal ein Gegenbeweis gegen sie zulässig ist. Aus ihnen werden die Präjudizien der Gerichte, falls darüber Streit ist, bewiesen. Es giebt 4 höhere Courts of Record: Der Kanzleihof (soweit er kein Billigkeitshof ist) und die drei Reichsgerichte in Westminster. Seit 1 u. 2 Vict., c. 94 ist der Master of the Rolls Archivar des Reiches.

2. Capitel.

Die Reichsgerichte zu Westminster.

Persönliche Gegenwart des Königs in den Gerichten. — Curia regis. — Der Finanzgerichtshof. — Curia apud Monasterium. — Reisende Richter. — 5 Commissorien derselben. — Nisi prius Justiz. — Queen's Bench. — Crown side. — Plea side. — Court of Common pleas. — Court of Exchequer. — Court of Exchequer Chamber — Court of Criminal appeal.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Er wird in allen englischen Gerichten gegenwärtig gedacht, und sass Jahrhunderte lang persönlich den Gerichten vor.

Dass die Könige mit entscheiden, ist jedoch lange nicht mehr üblich. Von Eduard IV. wird erzählt, dass er, jedoch nur um zu lernen, 3 Tage hinter einander in der King's Bench das Ehrenpräsidium geführt habe. [1]) Jacob I. soll von seinen Richtern bedeutet worden sein, dass er wohl dem Gerichte vorsitzen, aber nicht seine Ansicht äussern dürfe. Coke ist der Meinung, dass eine wirkliche Theilnahme des Königs an den Berathungen der Gerichte ungesetzlich sei. [2]) Gleicher Ansicht ist Selden. [3]) Das Hauptgericht des Reiches in der Normannenzeit war die Curia regis, welche eine engere und eine weitere Curia begriff. Die letztere, auch Curia Civium genannt, versammelte sich bei besonderer Veranlassung und nach ergangener Einladung. Sie bildet die Grundlage des englischen Oberhauses, dessen Gerichtsbarkeit sich neben der der eigentlichen engeren Curia entwickelte. Diese Curia, auch Aula regia genannt, bestand aus den hauptsächlichsten Hof- oder Kronbeamten des Königs, als dem Seneschalcus, dem Constabularius, dem Comes Marescalcus, dem

1) Dr. Henry history of Great Britain, Vol. V, 382, 4. ed.

2) Bl. III, 41. — 2 Inst. 46.

3) Table Talk, 25. London 1856.

Cancellarius (gewöhnlich ein Geistlicher), dem Camerarius (Schatzmeister), dem Cubicularius (Kämmerer) und dem den abwesenden König vertretenden Oberstrichter des Reiches (Summus judex totius Angliae). Gewöhnlich wurden diesen 7 Grossbeamten noch 5 gelehrte Barones beigeordnet, so dass die Curia der Regel nach aus 12 Personen bestand. 1)

Durch diesen Gerichtshof, der dem Könige überall folgte, übte er seine Justiz- und Finanzhoheit aus. Der Finanzgerichtshof, Curia regis ad Scaccarium (Court of Echeke, Echikier, Echequer), dessen Beisitzer Barones hiessen, ein fiscalischer Gerichtshof, ist nur eine Abtheilung der Curia regis. Da der König nicht allen Gerichtssitzungen präsidiren konnte, so löste sich von der Curia regis ein besonderer Senat ab, der unter dem Vorsitze des Oberrichters (Summus justiciarius totius Angliae) seit Richard I. auf der königlichen Bank in Westminster abgehalten wurde. 2) Durch Cabinetsordre (Writ) des Königs konnte auch die Aburtheilung von Privatklagen (Communia placita, Common pleas), bei deren Entscheidung kein Staatsinteresse obwaltete, durch diesen Senat verstattet werden. Aus diesem Gerichtshofe (Court of Common Pleas) werden seit 1118, vor Allem aber in Folge einer Anordnung Heinrichs II. von 1176, Richter zu Rundreisen (Circuits) in die Grafschaften deputirt (Justiciarii regis, justiciarii itinerantes, oder in Eyre vom alt-französischen eir, d. i. Reise), zu welchem Zwecke England in sechs Circuits, d. h. Reisebezirke, seit dem Reichstage zu Northampton (unter Heinrich II. Ao. 1176) getheilt wird. 3) Höchster reisender Richter bleibt nach wie vor der König und ihm sind daher alle drei Gerichtsabtheilungen, die Curia regis im eigentlichen Sinne für alle Klagen, bei denen die Krone interessirt, der Finanzhof (Court of Exchequer) für fiscalische Prozesse, und der Hof der Communia placita zu folgen verbunden.

Von diesen Reichsgerichten löst sich dann allmählig die besondere Gerichtsbarkeit des Kanzlers zur Ergänzung und Milderung des gemeinen Rechtes, als Billigkeitsgericht ab.

Zur Zeit der Magna Charta finden wir, dass aus der Aula regis drei getrennte Reichsgerichte hervorgegangen sind:

1) Die „Curia coram ipso rege, Curia coram rege ubicunque fuerimus in Anglia,“ welche Placita coronae (pleas for the crown), Klagen, wobei ein Staatsinteresse obwaltet, entscheidet. Diesem Gerichtshof, als der eigentlichen Curia regis, von dem die beiden anderen Gerichtshöfe nur abgezweigt sind, präsidirt der König, gewöhnlich auf einer Bank sitzend (bancus regis), Court of King's (Queen's

1) Crabb 92 ff. u. 219. Philipps II, 48. 49. Bl. III, 36. 37. Bowyer 243.

2) Philipps II, 58.

3) Bl. IV, 422. Crabb 96.

Bench). Dieser Gerichtshof bleibt neben der grösseren Versammlung der Barone, die vorzugsweise nur politische Vergehen der Grossen entscheidet (Curia Civium), der höchste Gerichtshof des Reiches.

2) Der Finanzgerichtshof (s. o.) [Court of Exchequer].

3) Die Curia apud Monasterium (d. i. der ständige Gerichtshof in Westminster), der Court of Common pleas. Seit der Magna Charta darf dieser Gerichtshof, der fortan nur Privatklagen entscheidet, nicht mehr dem Könige folgen (Communia placita non sequuntur Curiam regis, sed teneantur in aliquo certo loco), wodurch dieser Gerichtshof vollständig von den beiden andern losgelöst wird.

Diese drei Gerichtshöfe sitzen noch heute in besonderen Gemächern im Westminster-Pallaste neben der „Westminster-Hall", [1]) und bilden ihre Richter in vielen wichtigen Dingen wie in alten Zeiten eine Einheit, namentlich in Beziehung auf die Assisen.

Jeder dieser Gerichtshöfe war früher mit 4, und ist seit 1 Will. IV. c. 75 mit 5 Richtern besetzt.

Diese 15 Richter sind sämmtlich auch reisende Richter, und entscheiden schon seit den Plantagenets zur Bequemlichkeit des Publicums Civilprozesssachen in der Provinz. Zu dem Ende sind England und Wales jetzt in 8 Circuits (the Home, Midland, Oxford, Norfolk, North Wales, South Wales, Western and Northern Circuits) getheilt. Zweimal im Jahre, d. i. in den Ferien, welche den Oster- und Michaelissitzungen in Westminster vorhergehen, (after Hilary and Trinity terms) bereisen die Reichsrichter die Circuits. Gewöhnlich sind 2 für einen Circuit deputirt. Nothwendig ist für jeden Circuit jedoch nur ein Richter und ein Substitut. Da London und Middlesex in der Nähe der Gerichtshöfe liegen, so sind die Hauptstadt und die mit ihr verbundene Grafschaft nicht in die Circuitseintheilung eingereiht. Ein Richter bleibt stets in London zurück. In Lancaster und York findet noch um Weihnachten eine Assise statt. Jeden Richter begleitet ein Marshal als Privatsecretair.

Zweck dieser Dienstreisen ist: Die Beschwerden und Anträge der Bezirkseingesessenen vermittelst der grossen Jury zu hören, [2])

1) Dieselbe wurde 1097 gegründet, unter Richard II. aber vollständig umgebaut. Der erste öffentliche Act, der in der herrlichen gothischen Halle vorgenommen wurde, war die Absetzung dieses Königs (1399). Hier wurde über Thomas More, Strafford, Carl I., die sieben Bischöfe und Warren Hastings und viele Andere Gericht gehalten. Hier wurde Cromwell als Protector installirt, hier sein Haupt mit dem Iretons und Bradshaws ausgestellt; hier feierte Georg IV. das letzte Krönungs-Bankett (A descriptive Account of the palace of Westminster p. 41). Jetzt führt von der Westminster-Halle eine Treppe zum Parlamentsgebäude. Dass man diese herrliche, historisch so bedeutende mittelalterliche Halle zum Durchgang degradirt, erscheint uns als eine unwürdige Frivolität des modernen Englands.

2) In einer französischen Chronik von London wird das alte Commisso-

vor Allem aber alle spruchreifen Sachen zu entscheiden. So lange die Justices in eyre in einem Orte sind, ruht die Friedensgewalt der localen Behörden, die mit der ihrigen concurrirt. Die reisenden Richter erhalten 5 verschiedene Commissorien (Commissions). Zuerst ein Friedenscommissorium; sodann eine Commission of Oyer and terminer (von ouir hören, und terminer zu entscheiden), das nur an zwei Richter collectiv ertheilt wird (Breve de transgressione ad audiendum et terminandum), ein Commissorium, welches auch auf höhere Advocaten und einige angesehene Männer des Bezirks mit ausgedehnt wird. Dieses Commissorium wird unter dem grossen Siegel des Königs ertheilt, und berechtigt die Richter über Verrath, Felonies, Räubereien, Mordthaten und Verbrechen im Allgemeinen zu Gericht zu sitzen. [1]) (Justices of Oyer and terminer, justiciarii ad audiendum et terminandum). Für London giebt es einen besonderen Gerichtshof of oyer and terminer (Central Criminal Court). Das dritte Commissorium beauftragt die Richter mit der Gefängniss-Entleerung. (Gaol Delivery, Justices of Gaol Delivery, justiciarii ad gaolas deliberandas). Dieses berechtigt sie, alle Personen, die im Gefängniss sitzen, zu vernehmen, solche durch eine grosse Jury unter Anklage setzen zu lassen oder aus dem Verhaft zu entlassen, gleichviel wann oder vor wem sie angeklagt, oder für welches Verbrechen sie vor Gericht gestellt sind (to try and to deliver every prisoner who shall be in gaol, when the judges arrive at the circuit, whenever, or for whomsoever indicted, or for whatever crime committed). Dadurch werden zweimal im Jahre alle Untersuchungs-Gefängnisse factisch ausgeleert. Zuweilen werden auch extraordinäre Commissorien of gaol delivery und oyer and terminer erlassen. [2]) Ferner werden sie durch ein viertes Commissorium zur Abhaltung von Assisen ermächtigt (Commission of Assizes, Justices of Assize). Dieses ist der älteste Theil ihrer Functionen, der sie berechtigte, die im Mittelalter wichtigsten Angelegenheiten und zahlreichsten Fälle zu entscheiden. Es waren dieses Besitzstörungen, die durch Gewalt (vi) verübt waren, (assizes of novel disseisin) und Streitigkeiten über Ansprüche eines Erben auf Realitäten (Mort d'ancestor). Von den Assisen, die in diesen Streitsachen abgehalten werden, erhalten die reisenden Richter den Namen Assisenrichter, ihre Gerichtshöfe den Namen Court

rium der reisenden Richter aus dem 5ten Jahre der Regierung Eduards III. mitgetheilt. Es heisst dort: „Zuerst sollen sie nach aller Art von Unterdrückung, Unrecht, Schaden, Beschwerden und Belästigungen forschen, welche durch einen Diener des Königs veranlasst sind, so wie nach deren Betragen gegen unsern Herrn, den König, und das gemeine Volk.“ (Chronique de Londres, herausgegeben von G. J. Augier, London 1844, p. 88. 90.)

1) Bl. IV, 269. Crabb 175.

2) Bowyer 339.

of Assizes; die Städte, in welchen sie die Assisen abhalten, werden Assisenstädte genannt.

Das Statut von Westminster 13 E. I. c. 30 erlaubte den Richtern, auch geringere Sachen auf den Circuits zu entscheiden, und führte zu dem Ende die zweimaligen Assisen im Jahre ein. Seit diesem Statut, genannt Statute of nisi prius, erhalten die Richter eine fünfte Commission of nisi prius. Dieser Ausdruck nisi prius hat folgende Bedeutung: Durch ein Writ (Rescript) der Queen's Bench, ein Venire facias genannt, kann einem Sheriff aufgetragen werden, eine Jury in Westminster an einem bestimmten Tage für Entscheidung einer Sache zu gestellen, es sei denn, dass die Richter der Assise früher in seine Grafschaft kommen (Nisi justiciarii prius ad illos venerint); z. B. der Richter erlässt ein solches Rescript — Venire facias — an den Sheriff von Buckinghamshire des Inhalts: „Dass der Sheriff die Jury nach Westminster an dem und dem Tage im Ostertermine gestellen solle, es sei denn, dass die Assisenrichter vor dem festgesetzten Tage nach Buckingham kämen." Da der Sheriff nun weiss, zu welcher Zeit die Assisenrichter nach Buckingham kommen, so bestellt er die Jury gleich an den Ort, wo die Assisen abgehalten werden. [1])

Diese Nisi prius Gerichtshöfe hält nur ein Richter mit einer Jury in Civilsachen ab. Die Jury entscheidet hierbei strictissime nur über Thatfragen. Der Nisi prius Court beschäftigt sich in der Regel nur mit einfacheren Civilklagen, in denen die Thatfrage, nicht die Rechtsfrage strittig ist, im Gegensatz zum Königshofe (Crown Court), der über Gefangene richtet, und im Gegensatze zur Entscheidung at the bar oder in Banco, wo der Richter mit seinen Collegen in Westminster, jedoch nur auf besonderen Antrag des Klägers, in wichtigen Rechtsfragen entscheidet. [2]) In der Regel werden daher nur grössere und schwierigere Civilsachen in Westminster entschieden. [3]) Solche Nisi prius Sitzungen halten die Richter auch in Westminster und in Guildhall für London und Middlesex ab.

Seit 20 und 21 Vict. c. 85 entscheiden die reisenden Richter auch in Ehesachen. Nur in London dürfen Civilklagen über 50 £ — auch wenn sie im Nisi prius Court entschieden werden sollen — angebracht werden. Alle Bagatellklagen unter 50 £ können dort ebenfalls angebracht werden. Es steht bei jeder persönlichen Klage dem Kläger frei, seine Klage bei welchem der drei Gerichtshöfe in Westminster er will, anzubringen.

Die Queen's Bench gilt, als Nachfolgerin der alten Aula regis,

1) Bl. III, 353.
2) Kerr, Blackstone edition 1857, Vol. III, 378.
3) Crabb 174. Ueber den Begriff von Nisi prius s. The outline of an action at law; Appendix zu Holthouse's Law Dictionary, p. 441.

für den höchsten Gerichtshof des gemeinen Rechtes. Unter Cromwell hiess sie die „Upper Bench.“ Sie besteht aus einem Chief Justice und 4 subordinirten (jüngeren, puisné) Richtern. Der Chief Justice ist der höchste Richter des gemeinen Rechtes. Seit 1806 sitzt er nicht mehr im Cabinet. Diese 5 Richter sind die höchsten Friedensbewahrer und Coroners im ganzen Reiche. Alle Rescripte dieses Gerichtshofes ergehen im Namen der Königin und beginnen mit der Formel: „Victoria von Gottes Gnaden u. s. w.“ „Wir befehlen Euch u. s. w.“ Sie sind unterzeichnet: Zur Beglaubigung (Witness) Thomas Lord Denman zu Westminster, am 5. Tage des Maymonates, im 10. Jahre unserer Regierung.“ [1])

Dieser Gerichtshof ist berechtigt, alle Verbrechen vom Hochverrath an bis zum geringsten Vergehen (Misdemeanour) zu richten. Durch Writ of Certioriari kann er alle Prozesse im Reiche vor sich ziehen und deren Fortgang vor den anderen Gerichten verbieten. Als Beaufsichtigerin aller anderen Gerichte ist die Queen's Bench eine Art Beschwerdeinstanz, und kann, wo kein anderes Rechtsmittel vorhanden, durch Writ of Mandamus im Namen der Königin, Untergerichte, juristische und natürliche Personen anhalten, ihre Pflicht und was ihres Amtes ist, zu thun. Zu einem solchen Writ ist der Gerichtshof jedoch nicht verpflichtet. Es ist dasselbe ein sogenannter „prerogative Writ“, und findet derselbe nur im öffentlichen Interesse statt.

Ausser der Disciplinargewalt über die Beamten der Rechtshöfe, die Oberaufsicht über die Corporationen, ist die Queen's Bench auch Appellhof für die unteren Criminalhöfe (Polizeigerichte, Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter). Das Recht, Habeas-Corpus Decrete zu erlassen, steht dagegen allen Reichsgerichten, sowie dem Lord Kanzler zu. Ausschliesslich jedoch ist die Queen's Bench Haupt-Sittenwächter (Custos Morum) des Reichs. Lord Mansfield strafte z. B. mit arbitrairen Strafen den Verkauf einer Ehefrau, ein Gebrauch, der niemals legal war, aber trotz Lord Mansfield noch später wieder vorkömmt.

Diese Thätigkeit der Queen's Bench nennt man die Crown side der Queen's Bench jurisdiction. Die Befugnisse ihrer Richter characterisirt Bracton dahin, dass die Richter seien: capitales, generales, perpetui et majores, a latere regis residentes, qui omnium aliorum corrigere teneantur injurias et errores. Eduard I. schärft durch ein Statut (25 E. I. c. 5.) diesen Richtern wie dem Lord Kanzler ein, dem Könige überall zu folgen. Dies ist seit Jahrhunderten obsolet, [2]) in den letzten Jahren aber durch ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

1) Bl. III, 42. 2) Ebend.

Die andere Seite der Thätigkeit der Queen's Bench, die Plea side kann bei allen persönlichen Klagen nach gemeinem Rechte eintreten. Früher wurden Civilklagen nur in Folge einer Fiction von der Queen's Bench zugelassen. Man nahm nämlich an, dass der Beklagte sich wegen einer Delictsklage im Gefängniss der Queen's Bench befinde. Jetzt bedarf es dieser Fiction nicht mehr, [1]) und kann eine persönliche Klage ohne Weiteres bei diesem Gerichtshofe angebracht werden.

Der eigentliche Gerichtshof gewöhnlicher Klagen (Court of Common pleas, auch Court of Common Bench genannt) besteht aus einem Chief justice und 4 puisné judges. Er muss nach der Magna Charta in Westminster residiren. Ihm steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. Dafür aber ist er Haupt-Civil-Gerichtshof und hat ausschliessliche Gerichtsbarkeit bei dinglichen Klagen. Auch ist er Appellhof bei den Entscheidungen, welche die revidirenden Advokaten (revising barristers) bei Feststellung der Parlamentswahllisten treffen.

Der Court of Exchequer, der alte Finanzhof, ist im Range den beiden anderen Höfen untergeordnet. Er besteht aus einem Ober-Baron (Chief baron) und 4 Baronen (Barons). Dieser Gerichtshof hat die Verwaltungsjustiz und die Equity side in neuerer Zeit verloren. Letztere ist auf den Kanzleihof übergegangen. Er entscheidet jedoch noch als fiscalischer Gerichtshof, wo gegen fiscalische Gesetze verstossen, speciell in Steuerdefraudationssachen, dort wo das Aerar betheiligt und wo gegen Finanzbeamte geklagt wird. Da in diesem Gerichtshof der König früher die Leute verfolgte, welche ihm Etwas schuldig waren, so konnten bei ihm durch eine Fiction auch schon früher Civilklagen anhängig gemacht werden. Der Kläger brauchte nur zu behaupten, dass er dem Könige Geld schuldig sei, und wegen der Säumniss von N. N. d. i. des Beklagten den König nicht befriedigen könne. War so scheinbar das Interesse des Königs in Beziehung auf die Befriedigung des Beschwerdeführers dargethan, so wurde gegen N. N. im Wege des Civilprozesses verfahren. [2]) Jetzt ist diese Fiction ebenfalls obsolet und der Court of Exchequer ein gewöhnlicher Civilgerichtshof für persönliche Klagen.

Der Court of Error in the Exchequer Chamber ist Appellhof in Civilsachen.

Er besteht aus 2 combinirten Reichsgerichten, welche in der Exchequer Chamber sitzen und, wenn Writs of error in Folge der Entscheidung des dritten Reichsgerichtes ergehen, in Appellatorio entscheiden (1 W. IV. c. 70 §. 8). Hat man bei der Queen's Bench geklagt, so sitzen die Richter des Court of Exchequer und der Common Pleas im Court of Exchequer Chamber als Appellationsrichter. Für

1) Rüttimann engl. Civilprozess 51. 2) Rüttimann 52.

Entscheidungen des Court of Exchequer sind wieder die vereinigten Senate des Court of Common pleas und der Queen's Bench, und für die bei dem Common pleas Hofe entschiedenen Sachen die Queen's Bench und Exchequer-Richter Appellrichter in der Exchequer Chamber. Vor dem erwähnten Gesetze Wilhelms IV. appellirte man von diesen beiden letztgenannten Gerichten an die Queen's Bench. 1) Es gehören zu der Court of Exchequer Chamber jetzt also alle 15 Richter, und von diesen dürfen bis 10 fungiren. Ein Gesetz der Königin Victoria dehnt das Verfahren auch auf Mandamus der Queen's Bench aus. Vom Court of Exchequer Chamber wird weiter an's Oberhaus appellirt. Ein neueres Gesetz 23 u. 24 Vict. c. 126 sect. 4—10 (Common Law procedure act) lässt Appellation an den Court of Error bei Zwischenurtheilen zu. Die erste Instanz (the court below) muss hierbei ihrer definitiven Entscheidung das Erkenntniss des Appellgerichtes zu Grunde legen.

In der Exchequer Chamber sitzen auch der durch 11 u. 12 Vict. c. 78 neu creirte Court of Criminal Appeal. Dieser muss mindestens aus 5 Reichsrichtern, darunter entweder ein Chief Justice oder der Chief Baron, bestehen. Zuweilen sitzen auch alle Richter im Appellhofe. Ein jeder Richter giebt auch hier sein Votum mündlich ab. Die Appellation ist nur zulässig, wenn die Criminal-Assisen oder die Quartalssitzungen gehörig formulirte Rechtsfragen dem Appellhof übertragen. Auf blosses Anrufen der Partei findet ohne Zustimmung des ersten Richters keine Verhandlung statt. 2)

3. Capitel.

Aeltere kleinere Localgerichtshöfe.

Localgerichte. — Court of pie poudre. — Jurisdiction der Cinque Ports. — Court of Chivalry. — Stannary Court. — Marshalsea Court. — Palace Court.

Die grosse Centralisation der Civilgerichtsbarkeit liess bereits früh auf Abhülfe durch Localgerichtshöfe denken. Die hier hineinschlagende alte Civilgerichtsbarkeit der Sheriff's, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Friedensrichter werden wir unten bei der Localverwaltung im Zusammenhange mit dieser kennen lernen. Es gab aber ausserdem schon früher eine grosse Anzahl kleinerer Gerichts-

1) **Rüttimann** 52. 2) **Gneist** I, 464.

höfe, welche jetzt theils verfallen, theils abgeschafft sind, und die dennoch nicht übergangen werden können, da sie zur Vollständigkeit des Bildes der englischen Gerichtsverfassung gehören.

1. The court of pie poudre (curia pedis pulverisati), der Gerichtshof der „bestäubten Füsse," so genannt, weil er im Sommer abgehalten wurde und die Parteien mit bestäubten Füssen hineinkamen. Er übte Markt- und Handelspolizei und war das Verfahren sehr summarisch. Der Gerichtshof ist jetzt obsolet. 1)

2. Die Special-Jurisdiction der Cinque Ports (Dover, Sandwich, Romney, Hastings und Hyde, wozu noch die zwei Häfen Winchelsea und Rye kamen), fand vor Mayor und Jurats (Schöffen) der Häfen statt. Des Königs gewöhnliche Rescripte (Writs) hatten hier keine Gültigkeit. 2) Seit dem Gesetz vom 16. July 1856 (18 u. 19 Vict., c. 48) haben die Cinque Ports die Civilgerichtsbarkeit verloren.

3. Der alte Ritterhof Englands (Court of Chivalry) ist obsolet. Er wurde vom Lord High Constable of England abgehalten und entschied über Beschädigungen an Leben und Glied bei Waffengängen und Turnieren. Seit Strafford ist das Amt des Lord High Constable und mit ihm das Gericht in Verfall gerathen. 3)

4. Keinesfalls obsolet ist der Stannary Court in Devonshire and Cornwall (Zinngrubenhof), auch cornwallisches Parlament genannt. 4) Dieser Hof — vor Wilhelm IV. gab es mehrere derartige Höfe — ist zum Besten der Arbeiter in den Bergwerken eingeführt, und entscheidet Streitigkeiten der Zinngruben- und anderer Bergwerksarbeiter. In Sachen, die Land, Leben und Glied betreffen, entscheidet er nicht. Er ist ein Court of Record und wird vom Vice-Warden abgehalten. 5) Es findet von diesem Appellation an den Lord Warden selbst, dem drei oder mehrere Mitglieder des Judicial Committee des Privy council zur Seite stehen, statt. Früher wurde von diesem wieder an den Geheimenrath des Prinzen von Wales, als Herzog von Cornwall appellirt, und von diesem und dessen Geheimenrath fand Appell an die Krone statt. Jetzt kann vom Lord Warden an das Oberhaus appellirt werden. Die Jurisdiction dieses Hofes ist neu geregelt durch 11 u. 12 Vict. c. 83 u. 18 u. 19 Vict. c. 32.

5. Der Marshalsea Court wurde früher in der Aula regis abgehalten und zwar für Vergehen königlicher Domestiken, auch wurden deren Civilprozesse in diesem Hofe entschieden. Seit 13 R. II. 1, c. 3 ist sein Gebiet auf 12 Meilen vom königlichen Pallast zu Westminster bestimmt. Durch die Statuten 5 Edw. III., c. 2 und 18 Edw. III. 2,

1) Cowel Law Dictionary.

2) Bl. III, 79.

3) Bowyer 328.

4) S. Smollets History of England, Geschichte des Jahres 1748.

5) Bl. III, 73. 80. S. Kerr Blackstone ed. 1857 Vol. III, 85.

c. 7 ist eine Appellation (Writ of Error) an den König im Pallaste zulässig. Dieser Hof ist obsolet. [1])

6. Der von Carl I. eingeführte Palace Court, der vom Lord Steward des Haushaltes dem Knight Marshal und dessen Deputirten abgehalten wurde, entschied alle persönlichen Klagen, welche zwölf Meilen von Whitehall originirten. Ausgenommen waren die Actions of trespass vi et armis (gewaltsame Besitzstörungen), wo der Gerichtshof mit der City von London oder dem Marshalsea Court (in Disciplinarsachen, nicht in Civilprozessen) concurrirte. Der eigentliche Richter war ein deputirter Jurist von Fach. Auch diese Jurisdiction ist abgeschafft durch 12 u. 13 Vict. c. 101.

7. Wegen der städtischen Courts of Request s. 6. Theil 1. Abtheilung, cap. 10.

4. Capitel.

Neu creirte Gerichtshöfe.

Ehegerichtshof. — Frühere Ehegesetzgebung. — Court of probate. — Testamente früher bei den geistlichen Gerichten. — Administration. — Aufbewahrung der Testamente. — Säcularisation der Testamentsgesetze. — Central Criminal Court. — Grafschaftsgerichte. — Deren Competenz.

1. Der neue Ehegerichtshof (Court of divorce and matrimonial causes) ist eingeführt durch 20 u. 21 Vict., c. 85 vom 28. August 1857. — Vor diesem Gesetze gehörten die Ehesachen sowohl vor die geistlichen, wie vor die weltlichen Gerichte. Ob das geistliche Gericht bloss eine Trennung von Tisch und Bett (divortium a mensa et thalamo) aussprechen oder die Ehe selbst scheiden konnte, war im 17. Jahrhundert zweifelhaft geworden. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde indessen anerkannt, dass geistliche Richter nur die Trennung nach canonischem Rechte, d. h. von Tisch und Bett aussprechen könnten. Es war daher nöthig, dass ein weltliches Gericht dem Kläger zu Hülfe kam, um Scheidungen zu bewirken. Ein solches war jedoch nicht vorhanden. Das Parlament schritt daher kraft seiner Machtvollkommenheit ein, und trennte Ehen durch Gesetz, d. h. durch Privatbills, die wie alle Personalbills im Oberhause zuerst eingebracht werden mussten. Vorher aber musste das geistliche Gericht die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, der weltliche Richter mit Hülfe einer Jury die Entschädigungsklage ent-

1) Bowyer 286.

schieden haben. Dennoch sind zwei Fälle bekannt, in denen eine Ehe ohne vorherige Procedur bei den geistlichen und weltlichen Gerichten vom Parlamente getrennt wurde. [1]) Natürlich war ein solches Verfahren so kostspielig, dass es nur von den reichsten Leuten bestritten werden konnte. Von 1715 bis 1775 wurden so sechs Ehen, von da ab bis 1800 jährlich durchschnittlich zwei rechtlich getrennt.

Das neue Gesetz von 1857 gestattet die Ehescheidung beim Ehebruch und führt einen besonderen Gerichtshof für Ehesachen ein. Dieser Gerichtshof entscheidet alle Ehesachen, so wie sie strittiger Natur sind. Heirathsconsense (Marriage License) ertheilt er nicht. Mit dem Commissorium dieser Gerichtsbarkeit sind seit 22 u. 23 Vict., c. 61 der Lordkanzler, sämmtliche 15 Richter der Reichsgerichte und der Richter des Testamentshofes (Court of probate) betraut. Der Letztere ist der eigentliche Eherichter und kann in allen Ehesachen, auch bei Ehescheidungen seit 23 u. 24 Vict., c. 144 als Einzelrichter entscheiden. Doch soll er in schwierigen Fällen mindestens zwei andere Eherichter zuziehen. Streitige Thatsachen werden durch eine Jury festgestellt, ebenso der zu leistende Schadenersatz (Damages). Appellirt wird von diesem Gerichte an's Oberhaus, [2]) auch dann, wenn der Eherichter als Einzelrichter entschieden. Die reisenden Richter sind ebenfalls berechtigt, Ehestreitigkeiten, die nicht Ehescheidung betreffen, zu entscheiden. Der Ehescheidungshof kann nach 22 u. 23 Vict., c. 61 auch ein Interimisticum für Kinder reguliren, sowie auch nach geschiedener Ehe Vorsorge für dieselben treffen, und dieselben zur obervormundschaftlichen Aufsicht dem Kanzleihofe überweisen.

Im Mittelalter waren den geistlichen Gerichten alle Rechtsstreitigkeiten, wo Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, übertragen. [3]) Sie erhielten daher auch die Gerichtsbarkeit über Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt und weil auch gewöhnlich in jedem Testamente der Kirche Etwas vermacht wurde. [4]) Vielfach hatten Concilien Waisen, Wittwen und andere hülflose Personen dem Schutze der Bischöfe empfohlen. Da der Lordkanzler gewöhnlich auch ein Geistlicher war, so erhielt er mit den geistlichen Gerichten concurrirende Gerichtsbarkeit in Testamentssachen. Natürlich konnte sich die geistliche Gerichtsbarkeit nur über den beweglichen Nachlass eines Menschen erstrecken, denn der unbewegliche war durch Lehnsnexus freier Verfügung entzogen.

1) S. den Fall der Trennung der Ehe des Herzogs von Norfolk mit Lady Mary Mordaunt vom 8. März 1699. Parl. Debates III, 435.

2) Just.-Min.-Bl. von 1857, p. 255 ff.

3) Walter Kirchenrecht, §. 189.

4) c. 3. 6. 17 X. de testam. (3, 26.) — Richter Kirchenrecht, p. 357.

Aber auch über das bewegliche Vermögen (personal property) durfte nach älterem englischen Rechte nicht vollständig frei verfügt werden. Der Theil, über welchen nicht testirt war, und nicht werden konnte, fiel zuerst an den König zur nutzenbringenden Verwaltung, später an den Bischof. Von diesem Theile mussten seit Eduard I. zuerst die Nachlassschulden bezahlt werden, sodann erhielten die Intestaterben den Rest. Die Vertheilung des ganzen oder theilweisen beweglichen Nachlasses durch den Bischof selbst wurde durch Eduard III. verboten, vielmehr den Bischöfen aufgetragen, diese Vertheilung durch einen Verwandten des Erblassers vornehmen zu lassen. Die Ermächtigung, die diesem der Bischof seitdem ertheilte, hiess Administration (Letter of Administration). 1)

Da nun die Bischöfe verpflichtet waren, dafür zu sorgen, dass Nichts an unlegitimirte Erben oder an Unberufene aus dem Nachlass komme, so hatten sie naturgemäss auch die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen, sobald über die Rechtsbeständigkeit eines Testamentes Streit entstand. 2) Die geistlichen Gerichte erhielten demnach allmählig die Bestätigung der Testamente (probate of wills), Gewährung der Administration, und die Entscheidung bei vorenthaltenen oder verkürzten Legaten. Hierbei concurrirten sie mit dem Lordkanzler. Von diesen Gerichten (Consistory Courts, prerogative Courts, Court of arches) fand Appell an das Privy Council statt. Auch bewahrten die geistlichen Gerichte in London in Doctor's Commons alle Testamente auf.

Die Testamentsgesetzgebung ist jetzt durch das Gesetz 20. u. 21. Vict. c. 77 vom Jahre 1857 säcularisirt worden. Das betreffende Statut ist betitelt: „An act to amend the Law relating to probates and Letters of Administration in England.“ Ein Richter im Range den puisné judges der Reichsgerichte gleich (der zugleich, wie wir gesehen, Eherichter ist), bildet diesen Gerichtshof, der ein Court of Record ist. Ihm liegt die Bestätigung und Ausfertigung der Testamente (probate of wills), die Anerkennung der Intestaterben (granting of administration) ob. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Testamente gehören ebenfalls vor diesen Gerichtshof, der strittige Thatsachen durch eine Jury feststellen lassen kann. Unter ihm stehen ein Principal Registrator, 3 Registratoren, 2 Record Keepers (Archivare) und ein Siegelbewahrer (Sealer). 40 Unterbezirksbehörden, deren jeder ein Districtsregistrator vorsteht, und welche ebenfalls Testamente aufbewahren, wie probates ertheilen können, dienen dazu, das Testamentswesen zu decentralisiren. In Streitsachen unter 300 £ steht es den Interessenten frei, nach ihrer Wahl sich entweder

1) Just.-Min.-Bl. von 1858. S. 153 ff. 2) Bl. III, 92—94. Bowyer 277.

an diesen „Court of probate“ genannten Gerichtshof oder an's Grafschaftsgericht zu wenden. Von letzterem findet dann Appellation an den Court of probate statt. Doch kann der Richter dieses Hofes Bagatellsachen, die an ihn kommen, an's Grafschaftsgericht zur Entscheidung weisen. Vom Court of probate findet Appell an's Oberhaus statt. [1])

3. Der 1850 eingeführte Court for the relief of insolvent debtors existirt nicht mehr, da der Unterschied zwischen Insolvenz und Bankerott nicht mehr im englischen Rechte anerkannt wird. [2])

4. Der Central Criminal Court von London ist durch 4 u. 5 Will. IV. c. 36 in's Leben gerufen. Zu ihm sind committirt: Der Lord Mayor (welcher bei allen Commissionen für Oyer and Terminer und Gaol Delivery in London, nach den Privilegien der City präsidiren soll, aber niemals im Central Criminal Court Recht spricht), der Lordkanzler, der Grosssiegelbewahrer (Lord Keeper of the great seal), die 15 Richter von Westminster, der Richter der Admiralität, der Dean of Arches (ein geistlicher Richter), die Aldermen, der Recorder, der Common Sergeant (Syndicus) der City, und die Richter des Sheriffshofes von London. Seit 5 Vict. c. 5 werden auch die Vicekanzler im Commissorium mit inbegriffen. Es können ferner mit dem Commissorium betraut werden alle Personen, welche Lordkanzler, Lord Keeper of the great seal und Richter in Westminster gewesen sind. Diese Richter haben eine Commission of Oyer and Terminer and Gaol Delivery, und können auf Grund derselben alle Vergehen und Verbrechen, die in London oder Middlesex, und in gewissen Theilen von Essex, Kent und Surrey, sowie Felonies und misdemeanours, die auf hoher See verübt sind, aburtheilen. Der Gerichtshof ist auch befugt, Sachen, die vor den Friedensrichtern und Polizeirichtern schweben, an sich zu ziehen. Wie wir Buch III. cap. 7 gesehen, entscheidet jetzt auch dieser Gerichtshof alle Fälle, in denen eine Person vom Soldatenstande gegen eine andere Militairperson einen Mord oder Todschlag verübt. Der Amtssprengel des Central Criminal Court umfasst 10 englische Meilen um St. Paul. Factisch sitzt nur ein Richter zu Gericht und zwar in wichtigeren Sachen ein Reichsrichter, sonst der Recorder der City. Der Hof sitzt 12 mal im Jahre, stets am Anfange eines Monats. [3])

5. Seit 1846 ist die Civiljurisdiction durch die neuen Grafschaftsgerichte (County Courts) sehr bedeutend decentralisirt worden (9 u. 10 Vict., c. 95 und 13 u. 14 Vict., c. 61). England und Wales sind zu dem Ende in 60 Circuits (Districte) getheilt. Nach

1) Justiz-Ministerial-Blatt von 1858, London 1863. Bosworth u. Harrison p. 153. pag. 251.
2) Englische Ausgabe dieses Werkes. 3) Bowyer 331.

21 u. 22 Vict., c. 74 vom 2. August 1858 kann der Lordkanzler diese Districte ändern. Doch dürfen nicht mehr als 60 Richter in ganz England und Wales, wohl aber 2 in einem Districte, angestellt werden. Diese Richter werden aus den Advocaten von 7jähriger Praxis erwählt, welche ihr Gewerbe nicht ferner mehr betreiben dürfen. Der Lord Kanzler ernennt sie; der Minister des Innern wirkt aber bei ihrer Ernennung mit. Sie werden für die Lebenszeit ernannt. Doch kann der Lord Kanzler sie wegen schlechter Führung (Misbehaviour) und Unfähigkeit (Inability) entlassen. Doch soll eine solche Entlassung erst einmal vorgekommen sein. 1) Dienstanweisungen des Lord Kanzlers, die nicht gegen das Gesetz verstossen, müssen sie nachkommen. Abweichend von der bei preussischen Gerichtscommissarien üblichen Besoldung erhalten sie ein Gehalt von 1200 bis 1500 £. 2) Die Gerichtsschreiber, welche im County Court als Advocaten fungiren dürfen, erhalten 300 bis 700 £ Gehalt. Die Bailiffs des Gerichtes zu ernennen, steht seit 7 u. 8 Vict. c. 19 dem Grafschaftsrichter frei.

Diese Grafschaftsgerichte sind competent, 1) in allen Civilsachen bis 50 £ (1846 nur bis 20 £), wenn die Klage aus einem Contracte oder einer Rechtsverletzung entspringt (ex contractu aut ex delicto), zu erkennen. Beträgt das Object des Prozesses mehr wie 5 £, so ist auf Antrag der Parteien eine Jury von 5 Personen zulässig. Doch findet die Zuziehung einer solchen nur in ½ Prozent aller Fälle statt. In allen Fällen kann der Richter entscheiden, ob er ein Plaidoyer zulassen will oder nicht. Indess gilt die Verweigerung eines solchen als unanständig.

2) Seit der Extension Act (13 u. 14 Vict. c. 61) können diese Richter auch, wenn beide Parteien einig sind, über Besitzstreitigkeiten, Zehntenforderungen, Befreiungen und Testamentsstreitigkeiten entscheiden, wenn auch das Object mehr als 50 £ beträgt. Doch sind sie in Testamentssachen nur competent, wenn das Object nicht über 300 £ beträgt (s. No. 2 dieses Capitels).

3) Sind sie Provinzial-Executionsgerichte (Insolvent debtor's Courts) (s. No. 3 dieses Capitels). Nach 22 u. 23 Vict. c. 57 dürfen jedoch wegen geringer Schulden Verhaftungen nur vorgenommen werden, wenn der Schuldner dolose gehandelt.

4) Sie entscheiden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Beamten der Unterstützungskassen.

5) Die Krone kann auch Steuercontraventionsfälle von einem

1) Gneist II, 162.

2) Als jüngst ein ausgezeichneter preussischer Gelehrter Lord Brougham versicherte, dass mancher preussische richterliche Beamte nicht einmal 100 £ Gehalt erhielt, wollte er so etwas als unmöglich nicht glauben.

Streitobjecte bis 100 £, und Streitigkeiten über Zahlung der Erbschaftssteuer bis 50 £ hier anhängig machen.

6) Sie entscheiden Angelegenheiten milder Stiftungen, deren Brutto-Einkommen nicht 50 £ übersteigt. Endlich unterstützen sie die Obergerichte bei Arresten und Executionen. Seit der neuen Bankerottacte haben die Grafschaftsrichter innerhalb ihres Gerichtssprengels die Jurisdiction als Bankerottrichter erlangt. [1])

5. Capitel.

Die Advocaten und Anwälte.

Barristers. — Corporativer Geist der Counsels. — Special Pleaders. — Conveyancers. — Attorneys. — Solicitors. — Notare. — Doctor's Commons.

Bereits im ersten Capitel dieses Buches haben wir uns mit der Ausbildung der englischen Advocaten (Barristers) beschäftigt. Die Barristers (apprentices ad legem) haben das Recht, in allen Gerichten zu plaidiren und auch bei den Circuits Parteien zu vertreten. Durch Cooptation der Genossen kann man graduirter Advocat werden, Sergeant at law (Doctor). Zur Würde des Sergeants at law (servientes ad legem) konnte man zu Fortescues Zeiten nur nach 16jähriger Praxis gelangen. Noch immer bilden die Sergeants eine engere Advocateninnung, der auch alle Reichsrichter angehören. In Folge dessen reden die Richter die Sergeants als „Brüder" an. [2]) Die Zahl der Sergeants at law betrug 1856 nur 28 auf 3816 Advocaten. [3]) Das Privilegium, dass sie allein nur vor den Common pleas plaidiren dürfen, ist aufgehoben. Ein besonderer Ehrentitel, den die Königin verleiht, ist der des Queen's counsel. Der erste, welcher mit diesem beschenkt wurde, war Sir Francis Bacon. Der erste der modernen Counsels, welche als Diener der Krone vereidigt worden und ein festes Gehalt erhielten, war Sir Francis North, nachher Lordsiegelbewahrer unter Carl II. Diese Counsels dürfen nur mit besonderer Erlaubniss in Prozessen gegen die Krone beschäftigt werden. [4])

Unter den Advocaten, die man, sie mögen Barristers oder Sergeants sein, mit dem allgemeinen Namen Counsels benennt, herrscht ein stark corporativer und ehrenwerther Geist. Es gilt als unanständig, Honorare einzuklagen, und geschieht das auch nicht, da sich die Advocaten in der Regel vorher befriedigen lassen. Im Verfolg

1) Engl. Ausgabe 253.
2) Bowyer 330.
3) Gneist I, 503.
4) Engl. Ausgabe 254.

unserer Darstellung werden wir finden, dass der Stand des Barrister's mit dem öffentlichen Leben Englands auf's Engste verbunden ist. Im Unterhause pflegen freilich die Meisten von ihnen nicht zu glänzen. „Plus on est advocat, moins on est sénateur," sagt Royer Collard von denselben. [1])

Jeder Advocat ist in Betreff seiner amtlichen Reden unverantwortlich; ebenso haftet er für Versehen nicht.

Schwierige Schriftsätze werden von Special Pleaders bearbeitet, welche nicht förmlich zur Barre berufen sind und nicht plaidiren dürfen. Die Rechtsgeschäfte über Grundstücke besorgen die Conveyancers.

Die Counsels erhalten ihre Vollmachten von den Attorneys, mit denen das Publicum allein direct in Verbindung kömmt. Diese haben jetzt fast allein die lucrative Seite des Geschäfts inne. Ihrer gab es 1856 in London 2993, in der Provinz 6686. [2]) Seit 4 H. IV. c. 18 müssen sie bei einem Gerichte immatriculirt sein, und sollen sich vom Richter prüfen lassen. Niemand soll zugelassen werden, der nicht tugendhaft und gelehrt ist, und nicht vereidigt worden. Durch 6 u. 7 Vict. c. 73 sind die Reichsrichter und the Master of the Rolls ihre Examinatoren. Bei den Billigkeitsgerichten heissen die Attorneys Solicitors. Sie werden rein geschäftlich ausgebildet, und sind vorzugsweise Geschäftsleute. Ein Certificat eines Civil- oder Equity-Richters giebt ihnen das Recht, bei allen Gerichten zu practiciren. Es giebt unter ihnen sehr viele räudige Schafe, und deshalb hat man sie in neuerer Zeit einer strengeren Disciplin und Controlle unterworfen. Die Reichsrichter können sie wegen Betruges, Bestechung, wegen eines Verstosses gegen die klaren Vorschriften des Rechtes und gegen die gewöhnliche Redlichkeit nach summarischer Anhörung absetzen.

Vor den Reichsgerichten dürfen die Attorneys nicht plaidiren, wohl aber vor den Grafschaftsgerichten, sowie bei den Quarter-Sessions, den Polizeigerichten. Seit 22 u. 23 Vict. c. 6 steht ihnen wie allen Sergeants Barristers und Solicitors das Recht zu, beim Admiralitätshofe zu practiciren. Sie verfertigen die meisten Schriftsätze, bereiten die Prozesse vor, sind Notare und Geschäftscommissionäre.

Ausserdem giebt es noch besondere „Notaries", welche Handlungen und Schriftstücke beglaubigen. Sie müssen 7 Jahre bei einem etablirten Notar sich vorbereiten, und erhalten ihre Bestallung vom ersten Beamten des Erzbischofs von Canterbury, dem Master of faculties (Magister ad facultates). Die Actuarien der geistlichen Ge-

1) Lettres sur la cour de la chancellerie par Royer Collard. Paris 1830, p. 301.

2) Gneist I, 508.

richte heissen auch Notaries und werden aus den angestellten „Notaries“ genommen. Doch darf bei diesen Gerichten keiner Partei ein Protocollführer aufgedrungen werden, zu dem sie kein Vertrauen hat.[1]

Die Doctoren des Civilrechtes, d. h. des römischen Rechtes, welche vorzugsweise in den geistlichen Gerichtshöfen und im Admiralitätsgerichtshof plaidiren, sind seit 1768 in einem Collegium Doctor's Commons incorporirt. Studenten des Civilrechtes, die in Oxford oder Cambridge graduirt worden, beruft der Erzbischof von Canterbury durch Rescript in die Corporation. Nachdem sie ein Jahr geschwiegen, — man nimmt an, sie hörten in den Gerichten in dieser Zeit mit Aufmerksamkeit zu, und studirten dabei — können sie in allen geistlichen und königlichen Gerichten practiciren.[2]

6. Capitel.

Gegenseitige Friedensbürgschaft. — Popularklage. — Privatanklage. — Schottische Staatsanwaltschaft. — Law officers. — Attorney General. — Solicitor General. — Indictment. — Grand Jury. — Versuche, dieselbe zu beseitigen. — Kleine Jury. — Geschworenenlisten. — Alte Zeugenjury. — Urtheilsjury. — That- und Rechtsfrage. — Kein Inquisitionsprocess. — Hochverrathsgesetze. — Schutz bei Hochverrathsprocessen.

Der sächsiche Staat beruhte auf dem Grundsatz der gegenseitigen Friedensverbürgung. Jede Gemeinde war verpflichtet, die Friedbrecher zu verfolgen und ein Ausschuss der Gemeindegenossen musste den Friedbrecher überführen oder freisprechen. Höchster Friedensbewahrer war der König. Die Verfassung der normannischen Könige und der Plantagenets schärft diese Pflicht der Grafschaften und Gemeinden, den Frieden zu bewahren, aufs Neue ein. Wer gemeingefährliche Verbrecher gewisser Gattungen, namentlich Diebe entwischen liess, und wer gewisse Verbrechen nicht anzeigte, war strafbar.

Dieser grosse Grundsatz, dass jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft verpflichtet sei, für die Wiederherstellung von Recht und Gesetz zu sorgen, machte die Einrichtung einer besonderen Classe peinlicher Ankläger in England überflüssig.[3] Es ist hier wie bei

1) Burns III, 2.
2) Bowyer 239.
3) Aut certus apparet accusator aut non. Si nullus appareat certus accusator, sed fama solummodo publica accusat . . . deinde autem per multas et varias inquisitiones et interrogationes, coram justiciis (sed per juratos) faciendas inquiretur rei veritas. — Glanvilla de Legibus Angliae. Lib. XIV., c. 1

der localen Verwaltung. Dieselbe gilt als vom Könige delegirt; ebenso wird bei öffentlichen Delicten Jeder, der klagend auftritt, als Vertreter des Königs gedacht und ist dieser Grundsatz der öffentlichen Anklage durch Privatleute eines der Hauptfundamente des englischen Selfgovernment's, und so lange dieses lebensfrisch war, genügte auch das alte System.

Die Folge dieses Systems ist, dass die Denunciations- und die Zeugenpflicht in England viel mehr als in anderen Ländern ausgedehnt ist. Wegen negativen Misprision (mepris) wird nach englischem Rechte ein Jeder bestraft, welcher Hochverrath (treason) oder ein anderes schweres Verbrechen (Felony) [1]) nicht zur Anzeige bringt. [2]) Dass der Sohn sogar verpflichtet ist, gegen seinen Vater zu zeugen, hat uns noch ein neuerliches Beispiel gelehrt.

Die Verfolgung der Verbrecher wird in England durch die Gewalt der Untersuchungsrichter ermöglicht, welche jede geeignete Person, namentlich den Denuncianten, vorzugsweise denuncirende Polizeibeamte, verbindet (to bind over to prosecute and to give evidence), einen Criminalprocess vor die grosse Jury zu bringen. Der Denunciant erscheint dabei gewöhnlich als Belastungszeuge und ein Advocat tritt als eigentlicher Ankläger auf. Seit 1846 wird diesen wie den Belastungszeugen eine Vergütigung aus Staatsmitteln gewährt. Jede Privatperson kann jedoch selbstständig als Ankläger auftreten. Zeugnissunfähige sind ausgenommen. Ferner helfen Gesellschaften, welche zur Verfolgung von Verbrechern gebildet sind, nach. Auch liegt ein indirecter Zwang zur Verfolgung in dem Umstande, dass Niemand aus einer Felony eine Civilklage anstellen darf, ehe er die Criminalverfolgung eingeleitet. [3]) Die Münze und die Bank halten sich ihre besonderen Ankläger (Solicitors), ebenso die verschiedenen Corporationen. Dass der Denunciant sich mit dem wohlhabenden Verbrecher vergleicht, kömmt wohl vor. Doch dürften alle diese Uebelstände nicht so bedeutend sein, um die Einführung einer stehenden Staatsanwaltschaft für Verfolgung aller Verbrechen

1) Bl. IV, 119 et seq.

2) Eine Felony ist jedes Verbrechen nach gemeinem Rechte, welches die Verwirkung von Land und Gut zur Folge hatte. Dieses geschah meistens in Verbindung mit dem Aussprechen der Todesstrafe. Der Begriff von Felony und eines todeswürdigen Verbrechens fielen demnach ursprünglich zusammen. „Elements of the Laws“ by Thomas L. Smith, Philadelphia 1853, p. 321. Custance Const. of England, p. 307. — Als solche Felonie führt Blackstone an: Münzverbrechen, Vergehen gegen den königlichen Rath, gegen befreundete Mächte, Desertion in Kriegszeiten (IV, 98), Mayhem (Verstümmelung), Entführung, Menschenraub, Sodomie, Brandstiftung, nächtlicher Einbruch (burglary), Diebstahl (ibid 207). Erst seit Eduard III. unterscheidet man Treason und Felony. Coke leitet das letztere Wort von fel (Galle oder Bosheit) her; Spelman dagegen von fee (Lehngut, Lehn), weil durch Felony Jeder sein Fee verliert (Crabb 299).

3) Gneist II, 416.

nothwendig zu machen, eine Maassregel, deren verderbliche Folgen wenig Engländer vollständig zu übersehen vermögen.

Aber selbst die Vertreter continentaler Einrichtungen, Lord Brougham und Lord Campbell, haben sich auf's Entschiedenste gegen eine Staatsanwaltschaft, abhängig von der wechselnden Parteiregierung und mit dem vollständigen Anklagemonopol ausgerüstet, ausgesprochen. Noch gehen sie nicht weiter, als aus dem schottischen Verfahren — das sich jedoch in aufgeregten Zeiten als viel weniger Schutz gewährend wie das englische bewiesen — die Herübernahme des öffentlichen Anklägers zu verlangen. Dort wird nämlich bei jedem Kreisgerichte vom Sheriff ein Advocat zum procurator fiscal bestellt. In den grösseren Städten wählen ihn die Stadtverordneten. Diese Procuratoren sind dem Lord Advocate und dessen Vertreter untergeordnet. Die Privatanklage ist daneben gestattet, kommt aber höchst selten vor, da die Staatsanwälte in Schottland noch nicht nöthig haben, aus „höheren Rücksichten" Anklagen zurückzuweisen. Regel ist in England die Popularklage, d. i. das Anklagerecht Seitens jedes Einzelnen aus dem Volke. Wie jeder Privatmann, so hat auch die Krone das Recht, durch ihre Law officers Verbrechen und Vergehen zu verfolgen. Diese Law officers, die wie der Lord Advocate mit dem Cabinet wechseln, sind:

I. Der Attorney General, welcher in sehr schweren Fällen als Oberstaatsanwalt und Generalfiscal auftritt, als Ankläger gewöhnlich aber durch einen Advocaten vertreten wird. In leichteren Fällen (Misdemeanours), wobei die Krone interessirt ist (Aufruhr, Libel, Schmähungen der Minister), kann er mit Umgehung der grossen Jury das Strafgericht durch Information unmittelbar angehen (Informatio qui tam pro domino rege u. s. w.). [1]) Ein Privatankläger kann solche Informationsklage nur mit Zustimmung des Gerichtes, und ebenfalls nur bei Misdemeanours anstellen. Der Attorney General und sein eigentlicher Substitut II. der Solicitor General geben ihre Zustimmung zur Ertheilung von Charten, Stadtrechten und Patenten. Für Gutachten nach canonischem und römischem Rechte ist III. der Queen's Counsel bestellt. Besondere Attorney Generals und Solicitor Generals werden bei jedem Ministerwechsel für Schottland und Irland ernannt.

Die Entscheidung der Thatfrage bei Aburtheilung aller Verbrechen und der meisten Vergehen, die Abschätzung von Schadenansprüchen in allen Civilprozessen erfolgt in England noch immer durch einen Gemeindeausschuss, durch die Jury. Die Verfolgung eines Verbrechens findet noch immer auf Grund des alten Rügeverfahrens statt, indem

1) Bowyer 353.

bereits das Gesetz Ethelreds verordnet, dass 12 Thane die Uebelthäter vor die Spruchgerichte stellen sollen. [1]) Das Rügeverfahren wird vor der grossen Jury in zweierlei Weise geltend gemacht. Einmal durch presentment, welches eine unmittelbare Anklage vor dem königlichen Richter ist, gegründet auf eigene Wissenschaft oder Erkundigung. Diese Art der Anklage ist jetzt obsolet. Die gewöhnliche Form der Anklage vor der grossen Jury ist vielmehr das Indictment, welches im Namen des Königs als eine auf Pergament geschriebene Bill, auf deren Rücken die Belastungszeugen verzeichnet sind, in den Gerichtshof eingebracht wird, und über welche Bill das vom Könige berufene Rügegericht der grossen Jury entscheidet. Der Anwalt des Klägers wird in diesem Gerichte als King's sergeant, als Vertreter des Königs, betrachtet. [2]) Der Ankläger ist für den Inhalt seiner Bill verantwortlich, und er wird bestraft, wenn er dolose oder aus grobem Versehen angeklagt. Hat der Verfolgende (Prosecutor) keinen Anwalt, so entwirft ein Beamter, bei den Circuits der Clerk of indictment, bei den Quarterly sessions der Clerk of the Peace, die Anklagebill.

Die Grand Jury bei den Quarter sessions ist aus denselben Elementen zusammengesetzt, welche die petty Jury bilden. Für die grosse Jury der Reichsgerichte und Circuits besteht nur in der Grafschaft York ein Census von 80£, in Lancashire einer von 5 £ Grundrente. Gesetzlich sollen nur ansässige Freeholders der Grafschaft in die Grand Jury berufen werden. Die Praxis nimmt sie aus Friedensrichtern und andern Notabeln (Men of the best figure). Die Grand Jury besteht gewöhnlich aus 23 Mitgliedern, und muss eine Mehrheit von 12, nach summarischem Verhör der Belastungszeugen, die Anklagebill zur ihrigen machen, d. h. die Rüge bestätigen (find a true bill). Dann erst ist die Verfolgung vor der Urtheilsjury zulässig.

Auch das Institut der Anklagejury ist im heutigen England, namentlich in London, bedroht. Bereits hat die Times sich für Beseitigung des mittelalterlichen „Plunders" ausgesprochen. Die Folgen solcher Maassregel wären unberechenbar. Das Voruntersuchungs-Verfahren durch Friedensrichter wäre mit dem Falle der Anklagejury kaum noch aufrecht zu erhalten. Es müsste eingehender sein, und würde demzufolge ständigen Beamten zufallen. Dadurch würde das Selfgovernment einen so empfindlichen Schlag erleiden, dass die Einführung einer Staatsanwaltschaft zur absoluten Nothwendigkeit für ein Gemeindewesen würde, dessen Glieder nicht mehr ihre Pflichten zu erfüllen im Stande sind. [3])

1) Hallam Middle Ages II, 386.

2) Biener in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. XXV. 201.

3) Biener a. a. O. 206.

Die Logik der modernen englischen Gesetzgeber ist in dieser Beziehung sehr lehrreich. Bereits ist in London das Selfgovernment in Beziehung auf die Friedensrichter verschwunden und deren Functionen werden mit Ausnahme der City von besoldeten Richtern besorgt. In einer jetzt dem Parlamente vorliegenden Bill wird nun die Abschaffung der grossen Jury für London gefordert. Der Minister des Innern motivirt die Bill damit, dass, da in London rechtsgelehrte Voruntersuchungsrichter angestellt wären, die grosse Jury überflüssig geworden!! So zieht ein Abfall von den Grundsätzen der Freiheit gleich einen neuen nach sich!

Die kleine Jury wird in England für Entscheidung aller möglichen Streitfragen, wie bei der Todtenschau, bei Feststellung von Entschädigungen und bei Expropriationen [1]) zusammenberufen. Seit Eduard I. ist ein Census von 40*s* für die richtenden Freeholders eingeführt. Villains und Copyholders entschieden nur in Streitsachen ihrer Pairs. 4 u. 5 Will. a. Mary c. 24 erhöht die Qualification und führt einen Census von 10 £ reinem Einkommen von freehold oder copyhold ein. Das Gesetz 6 G. IV. c 50 bestätigt diesen Census, gestattet aber auch Leute, die auf Lebenszeit oder 21 Jahre einen Pachtbesitz von 60 £ Ertrag, oder Hauswirthe, welche mit 20 £ (in Middlesex mit 30 £) Grundrente zur Armensteuer eingeschätzt sind, und welche das gesetzliche Alter haben (21 bis 60 Jahre) in die Geschwornenliste aufzunehmen. Befreit sind vom Geschwornendienst: Pairs, Richter, Advocaten, Coroners, Gefängnissbeamte, Geistliche der Landeskirche, der katholischen Kirche, und Geistliche, welche registrirten Dissidenten-Gotteshäusern vorstehen, Offiziere, die nicht auf Halbsold, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Diener des königlichen Haushaltes, Lootsen, Zoll-, Accise- und Postbeamte, und Mitglieder des Unterhauses.

In der ersten Woche jedes July-Monates erlässt der County-Clerk eine Aufforderung an die High Constables, die Jurylisten anfertigen zu lassen. Diese requiriren die Kirchenvorsteher und Armenaufseher, bis zum 1. September vollständige Urlisten anzufertigen. Die Friedensrichter prüfen diese Listen in einer Specialsitzung der Division. Die Namen aller Geschworenen werden sodann in's Geschwornenbuch (Juror book) eingetragen, und der Sheriff erhält die vollständige Liste eingesandt. Zu jedem Circuit deputirt er 48 bis 72, zu den Quartalssitzungen mindestens 24 Geschworene. Ist ein Ausländer angeklagt, so muss die Hälfte der Geschworenen aus Fremden bestehen. (Alien jury.)

Ursprünglich war die Jury nur eine Zeugenjury, indem die Ge-

1) Bowyer 428.

meinde durch ihren Ausschuss ein Zeugniss für oder wider den Angeklagten abgab. Sie entschied auf Grund ihres eigenen Wissens. Was die Gemeinde wusste, das bezeugte sie. Der Sheriff suchte diejenigen Leute aus, welche am Besten mit der Thatsache bekannt zu sein schienen, Diejenigen, welche mit eigenen Augen gesehen, dass der Kläger im friedlichen Besitz gewesen, und dass Beklagter sich gewaltsam in den Besitz gesetzt. Im Strafprozesse bestand die Jury, welche den Angeschuldigten reinigen sollte, aus den Zeugen, welche ihr Verdict entweder nach ihrer Wissenschaft, oder nach ihrer Kenntniss vom Charakter des Angeschuldigten abgaben. [1]) Nach neuerem Rechte soll dagegen nach stattgehabtem contradictorischen Beweisverfahren der Jury erst die Wissenschaft von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten beigebracht werden. [2]) Dass die Jury früher in Busse und Strafe für ihr Verdict genommen wurde, gründete sich auf die alte Zeugenpflicht. Diese Verantwortlichkeit der Jury blieb auch bei dem Uebergang der Zeugenjury in die Urtheilsjury bestehen und wurde unter den Stuarts im Interesse der Tyrannei vielfach gemissbraucht. Erst seit 1670 sind die Geschworenen für ihr Verdict nicht mehr verantwortlich.

Die Richter des gemeinen Rechtes sind seit dem 16. Jahrhundert darüber einig, dass im Criminalprozesse die Rechtsfrage durch die Richter, die Thatfrage durch die Geschworenen entschieden werden soll. Da die Unterscheidung zwischen Rechts- und Thatfrage aber sich in England nicht minder schwierig als in anderen Ländern herausgestellt hat, so belehrt der Richter die Geschworenen über die Rechtsfrage. Die Zerspaltung des Thatbestandes eines Verbrechens in lauter einzelne äusserliche Momente wird dadurch vermieden und ist der englischen Rechtsentwickelung fremd. Der Engländer betrachtet die Frage an die Jury, ob N. N. des „Mordes" schuldig sei, [3]) vorzugsweise als Thatfrage. Was Mord ist, darüber belehrt der Richter die Jury. Forsyth sagt, dass die Geschwornen die

1) Palgrave the King's Council 54.

2) Niemand konnte überführt werden, den nicht 12 gute Männer eines Verbrechens bezüchtigt. Die Urtheilsjury bestand daher früher wahrscheinlich auch aus mehr als zwölf Personen (wahrscheinlich waren es 23), von denen die Mehrheit 12 in Beziehung auf ihr Zeugniss wenigstens einstimmig sein musste. So wie die Jury jedoch aus einer Zeugenjury eine Urtheilsjury wurde, berief man nur 12 Männer, und diese mussten jetzt, wie die alte Zeugenjury, die ihnen durch das Verfahren beigebrachte Wissenschaft von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten einstimmig, d. h. zwölfstimmig bekunden. Die Jury der 23 ist geblieben: bei der Anklagejury, bei der Jury des Lord High Steward (Pairs-Gericht in den Ferien), die eine wirkliche Urtheilsjury. Auch die Coroner's Jury ist gewöhnlich stärker als 12 Personen.

3) — upon their oath say, that the said Peter Hunt is not guilty of the murder aforesaid. Bl. Comm. IV. Appendix IV. ed. von 1809.

Macht, aber nicht das Recht hätten, ihr Verdict gegen die rechtliche Belehrung des Richters zu geben. [1])

Der Schutz, den der Angeklagte im englischen Criminalverfahren findet, ist kein Product irgend eines Systemes, sondern nur die Ausbildung der Sicherung der persönlichen Freiheit. Sternkammer und hohe Commission hatten den Engländern einen genügenden Abscheu vor inquisitorischen Gerichten beigebracht, Jeffreys Brutalitäten sie gelehrt, wohin es führt, wenn der Richter die Rolle des tendenziösen Polizeimannes mit der des höchsten Rechtsrichters vertauscht. In den politischen Prozessen der Tudors und Stuarts wurden Vertheidiger und juristische Beistände in der Regel nicht zugelassen. Die Zeugenvernehmungen waren geheim und schriftlich, und wurden die Zeugenaussagen im Audienztermin nur verlesen. So wurden Essex, so Raleigh gerichtet. [2]) Im Gegensatz zu solchen Erinnerungen bildete sich die weise und noble Praxis, entgegengesetzt dem Prinzipe des Inquisitions-Prozesses: Niemanden zur Selbstbezüchtigung, sei es auch nur durch Ueberredung zu nöthigen.

Schon die Statuten Eduards IV. hatten zur Verurtheilung eines wegen Hochverrathes Angeklagten 2 Zeugen für nothwendig erklärt. [3]) Dieses dehnte man nach der Revolution durch 7 W. III. c. 3, §. 4 dahin aus, dass wenn verschiedene Acte des Verrathes Jemandem zur Last gelegt werden, jeder Act besonders durch 2 Zeugen bewiesen werden müsse. Wenn z. B. nur ein Zeuge bekundet, dass der Angeklagte N. N. Krieg gegen den König beabsichtige, ein Anderer allein bezeugt, dass er eine Verschwörung gegen des Königs Leben geleitet, so muss der Angeklagte wegen mangelnder Beweise freigesprochen werden. Zugleich führt dieses Gesetz die Zulassung eines Rechtsbeistandes zur Prüfung der Zeugen und Controlle des Ganges der Verhandlung, und die Zulassung von Entlastungszeugen, welche vereidigt werden können, ein. [4])

Nach neuerem Statute 39 u. 40 G. III. c. 93 und 5 u. 6 Vict. c. 51 muss der Angeklagte nicht allein zehn Tage vor dem Audienztermin Abschrift der Anklageacte (Indictment) und Liste der Zeugen [5]) und Geschwornen mit Wohnungsangabe, und mit Beifügung ihres Be-

1) Biener a. a. O. 201. — Diese Belehrung werden gewissenhafte Geschworne befolgen. Sie geht nicht darauf hinaus, die Geschwornen von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu überzeugen, sondern den 12 Männern vorzuhalten, dass wenn sie diese und diese Thatsachen für bewiesen ansehen, dann Peter Hunt des Mordes schuldig sei. Dass englische Richter darin zuweilen ihre Befugnisse überschreiten, kömmt vor, wie z. B. im Bernard'schen Prozesse, und ist um so eher möglich, da die Praxis und nicht das Gesetz dem Richter in England Schranken gezogen.

2) Hallam Const. History I, 507.

3) Crabb 481.

4) Hallam III, 216.

5) Diese Liste erhält er schon seit 7 Ann. c. 21.

rufes erhalten, sondern es müssen ihm diese Actenstücke auch in Gegenwart zweier Zeugen übergeben werden. Seit 1833 ist auch ein Plaidoyer bei allen Felonies zugelassen, das bei dem üblichen Kreuzverhör in England viel weniger wesentlich, als bei einem andern Gerichtsverfahren war. Der politische Tact der Engländer zeigt sich ferner auch darin, dass Hochverrathsklagen in drei Jahren verjähren.

Hallam findet, dass die Statuten über Aburtheilung von Hochverrathsfällen, trotz aller dieser Cautelen nicht ausreichten, um die Bürger hinlänglich zu schützen, da sie häufig lax angewendet werden. [1]) Jedenfalls gewährt jedoch eine englische Urtheilsjury mit freiem Kreuzverhör, mit Richtern, die durch strenge Beweistheorien eingeengt sind, noch immer andere Garantien als die auf dem Continente für Aburtheilung von Hochverrath besonders errichteten hohen Gerichtshöfe, die ohne Jury entscheiden. — Auch in anderen als Hochverrathsprozessen ist der englische Richter an eine feststehende Beweistheorie gebunden. So darf Niemand auf Grund nur eines Zeugen wegen Meineides verurtheilt werden.

7. Capitel.

Der Kanzler und die Billigkeitsgerichte.

Begriff der Billigkeitsjustiz. — Der Beichtvater des Königs. — Conflict des Kanzlers Ellesmere mit Lord Coke. — Selden über die Billigkeitsjustiz. — Lord Redesdale's Urtheil. — Grosse Gewalt des Lordkanzlers. — Umfang seiner Geschäfte. — Gerichtsbarkeit nach Common Law. — Umfang der Billigkeitsjustiz. — Gerichtsbarkeit des Kanzlers auf Grund von Statuten. — Delegirte Jurisdiction. — Willkür des Kanzlers. — Verfahren im Kanzleihofe. — Schleppender Geschäftsgang. — Lord Eldon. — Der Kanzler und die Parteiregierung. — Milde Stiftungen. — Masters in Chancery. — Vice-Kanzler. — Bagatellsachen ausgeschlossen. — Bankerotthof.

„Die Billigkeitsgerichte beschäftigen sich mit Rechtsfragen, in welchen die Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes nicht competent sind.“ [2])

Den allgemeinen Begriff der Equity haben wir bereits oben (im 4. Capitel der dritten Abtheilung des allgemeinen Theils) kurz entwickelt. Die Scheidung von Law und Equity Courts ist England eigenthümlich. Amerika hat sie nicht nachgebildet. Sie ist vortheilhaft für die Reinerhaltung der Rechtssprüche der Reichsgerichte, in welchen englische Juristen mit Recht die Wächter der englischen Freiheit erblicken.

1) Hallam Const. history III, 225. 2) Brougham Constitution 353.

Schon in der Normannenzeit ist der erste Caplan des Königs auch in der Regel persönlicher Secretair desselben (Cancellarius regis). Es ist dies zwar ein Ehrenamt, doch fliessen dem Cancellarius die Geldbussen, welche der König verhängt, theilweise zu. Er heisst als Beichtvater des Königs, Keeper of the King's conscience — Gewissensrath des Königs. — Indem ihm allmählig alle Streitsachen übertragen wurden, welche der König als höchste prätorische Gewalt zu entscheiden hatte, wurde er ein sehr wichtiger Mann im Staate. Schon unter Heinrich II. beschreibt John of Salisbury, in einem poetischen Briefe an Thomas Becket, den Kanzler als einen Beamten, „der die Strenge des Rechtes mildern und der durch seine prätorische Gewalt Veraltetes und Schädliches abändern könne." [1])

Eduard III. verordnet am 24 Januar 1329, dass alle Beschwerden in Rechts- und Gnadensachen, die an ihn gelangen, durch den Kanzler gehen sollen. [2]) Auf der Rückseite jeder Beschwerde, die an ihn gelangte, schrieb der Kanzler einen kurzen Bescheid. [3])

Dieser Beamte, welcher unter den Tudors für immer seinen geistlichen Character einbüsst, erlangte seine grosse Amtsgewalt nicht ohne schwere Kämpfe. Schon am Ende des 14. Jahrhunderts finden wir grosse Klagen des Unterhauses über den Kanzleihof, namentlich wegen der kurzen Vorladungsfristen mit Strafandrohungen sub poena.

Bekannt ist der berühmte Streit zwischen Sir Edward Coke und Lordkanzler Ellesmere vom Jahre 1616, bei welchem die Billigkeitsgerichte die Erhaltung ihrer selbstständigen Jurisprudenz durchsetzten. [4]) Noch Selden greift jedoch die Billigkeitsjustiz an, „Equity," sagt er, „ist ein trügerisches Ding. Für's Gesetz haben wir ein Maass, und wissen wir, wie weit wir uns auf dasselbe verlassen dürfen. Equity richtet sich dagegen nach dem Gewissen desjenigen, der gerade Kanzler ist. Je nachdem dasselbe enger oder weiter ist, ist auch die Billigkeit beschaffen. Es würde ebenso gescheit sein, des Kanzlers Fuss als Maassstab für's Recht

1) Quaerendus Regni tibi cancellarius Angliae
Primus sollicita mente petendus erit
Hic est, qui Regni leges cancellat iniquas
Et mandata pii Principis aequa facit,
Quid obest populo, vel moribus est iniquum,
Quidquid id est, per eum desinit esse.
(Crabb 97.)

2) Volumus quod quelibet negotia tam communalem legem regni nostri Angliae, quam graciam nostram specialem concernencia penes nosmet ipsos habens ex nunc prosequenda eadem negocia videlicet negocia ad communem legem penes venerabilem virum electum Cantuariensem confirmatum Cancellarium nostrum per ipsum expedienda et alia negocia de gracia nostra concedenda penes eundum Cancellarium seu dilectum clericum nostrum custodem sigilli nostri privati.

3) Pauli III, 664.

4) Bl. III, 57.

zu nehmen. Was für ein trügerisches Maass würde das aber sein? Der eine Kanzler hat einen langen Fuss, der andere einen von mittlerer Grösse. Nun, mit eines Kanzlers Gewissen ist es nicht besser bestellt.“ [1])

Dagegen bestreitet Lord Redesdale, dass die Billigkeitshöfe discretionäre Gewalt hatten. „Es giebt,“ sagt er, „gewisse Principien, auf welche hin die Billigkeitshöfe entscheiden, welche ganz feststehen. Die Fälle, welche in diesen Höfen vorkommen, sind sehr verschieden. Aber was die Pflicht, nach festen Grundsätzen zu entscheiden, anbetrifft, so haben die Courts of Equity nicht mehr discretionäre Gewalt, als andere Gerichtshöfe.“ [2])

Dem sei nun, wie ihm wolle, man wird in keinem Lande der Welt einen Beamten von so ungeheuren Befugnissen und solcher Gewalt, der so wenig durch die Controlle von Rechtsmitteln und Beschwerden eingeengt ist, wie den Lordkanzler Englands finden.

Er ist zuerst Präsident des Oberhauses. In dieser Eigenschaft braucht er nicht zugleich Pair zu sein, darf aber dann an den Debatten sich nicht betheiligen. In der Regel wird der Lordkanzler aber sehr bald nach seiner Bestallung auch Pair des Reiches. Sodann ist er ex officio Mitglied des Geheimenrathes und des Cabinets. Er hat allmählig als höchster richterlicher Beamter des Reiches einige Functionen continentaler Justizminister übertragen erhalten. Als solcher ernennt er die beisitzenden Reichsrichter, die Friedensrichter und die Grafschaftsrichter, natürlich mit Zustimmung der Königin. Auch kann er die Friedensrichter, Grafschaftsrichter und Coroners im Falle der Unfähigkeit und Unredlichkeit entfernen. Ihm steht es zu, Dienstanweisungen für die Grafschaftsrichter zu machen und deren Kreise neu einzutheilen. Als Regierungsmitglied schreibt er die Writs zur Parlamentsberufung aus. Aus seinem Hofe geben alle Commissions under the great seal (Commissorien unter dem grossen Siegel) — welches Siegel Coke den Reichsschlüssel (Clavis regni) nennt — hervor. Auch kann der Lordkanzler selbst in der Ferienzeit Habeas corpus Rescripte erlassen. Daher sagt man, sein Hof sei stets offen. Von seiner früheren Qualität als Geistlicher und Beichtvater ist ihm die Patronage über königliche Pfründen unter 20 £ geblieben. Zu gleicher Zeit ist er Obervormund des Reiches und Oberaufseher über alle milden Stiftungen und Hospitäler. Unter ihm stehen die Commissionaries in Lunacy (Commissarien für sachen), welche jährlich einmal dem Lordkanzler über die Irren-Irrenhäuser Bericht zu erstatten haben. Endlich ist der Lordkanzler der erste Richter des Oberhauses und sitzt demselben

1) Table Talk 49. 2) Bowyer 37.

bei allen Entscheidungen vor, so weit dasselbe als Appellhof entscheidet.

Schon ehe seine Gerichtsbarkeit in Billigkeitssachen ausgebildet war, hatte er eine Gerichtsbarkeit nach Common Law. In diesem Gerichte wird z. B. ein Writ of scire facias („Dass Ihr wisset") erlangt, welches königliche Patente ungültig macht, und Erkenntnisse, deren Executionsfrist verjährt sind, wieder aufleben lässt und sie exequirbar macht. [1]) Auch werden hier Entscheidungen gegen den König als Privatperson gewährt. Denn da der König nicht Unrecht thun kann, so muss der Gewissensrath alle Rechtsirrungen des Königs redressiren. Erhebt sich hierbei Streit über Thatsachen, so muss der Lordkanzler die Queen's Bench requiriren, darüber eine Jury zu vernehmen, da kein Gerichtshof, der nach Equity entscheidet, eine Jury berufen darf. [2]) Von den Entscheidungen des Kanzleihofes in Sachen des gemeinen Rechtes findet Appell an die King's (Queen's) Bench statt. Doch ist das seit 1572 nicht mehr vorgekommen, so wenig ergiebig ist dieser Theil der Praxis dieses Gerichtes. [3])

Was die Billigkeitsjustiz anbetrifft, so bezeichnet Coke [4]) drei Dinge, welche im Court of Equity abgeurtheilt werden sollen:

1. Covin (Covina), das ist ein betrügerischer Contract zum Schaden eines der Contrahenten, sobald im gewöhnlichen Rechtshofe keine Abhülfe zu finden.

2. Rechtsverletzungen, die durch Zufall entstehen (Accident).

3. Vertrauensbruch (Breach of trust and confidence). Zu diesen Klagen auf Vertrauensbruch gehören namentlich die Erbschaftsklagen, die einen sehr wichtigen Zweig der Kanzleijurisdiction ausmachen.

Man spricht ferner auch von einer Jurisdiction des Kanzleihofes nach Statut. Diese findet in allen denjenigen Sachen statt, wo das Parlament dem Hofe die Jurisdiction beigelegt. Diejenige Jurisdiction, welche der Kanzleihof bei der Verwaltung von Sachen der Blödsinnigen und Wahnsinnigen übt, wird delegirte Jurisdiction (Jurisdiction by delegation) genannt.

Nur die Billigkeitsjustiz und die kraft Delegation vom Kanzler ausgeübte ist von Bedeutung. Man kann nicht leugnen, dass diese Justiz oft sehr eigenthümlicher Art ist. Bei Auslegung von Testamenten zu Gunsten frommer Stiftungen hat der qu. Gerichtshof oft sehr kühne Interpretationen gemacht. Ein Jude vermachte z. B. 1200 £, um Rabbinatscandidaten aus den Zinsen zu dotiren, damit dieselben die heilige Schrift studiren könnten. Der Lordkanzler (Eldon!) ordnete jedoch, auf Grund des Verbotes der Legate, welche

1) Bl. III, 422.
2) Madock's Chanc. Pract., p. 6.
3) Bowyer 250.
4) Inst. IV, 84.

zum Zwecke „abergläubische Gebräuche" zu befördern ausgesetzt werden, ein Verbot, das gegen die Legate für Seelenmessen gerichtet ist, an, dass das Geld dem foundling hospital (Findelhaus) zu überweisen. Auch umgeht der Billigkeitshof oft geradezu Statuten. [1]) Dieser Absolutismus des Kanzleihofes wird gesteigert durch den Mangel genügender Rechtsmittel. Man kann zwar an das Oberhaus in Kanzleisachen appelliren. Aber im Oberhause ist in der Regel der Lordkanzler wieder der einzige wirklich entscheidende Appellationsrichter, und derselbe ist natürlich wenig geneigt, seine eigenen Erkenntnisse zu reformiren.

In seiner Eigenschaft als aushelfender Gerichtshof kann der Kanzleihof auch Klagen, die in Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes wegen mangelnder Prozessfähigkeit der Parteien nicht zulässig sind, entscheiden. So lässt er in gewissen Fällen Klagen für und gegen Kinder, für und gegen Frauen zu, und kann er Besitztitel bestätigen, auch wenn die Documente verloren gegangen sind.

Das Verfahren, früher zum Theil schriftlich und unserem gemeinen Deutschen Prozesse dem Gange und der Weitläufigkeit nach nicht unähnlich, ist in jüngster Zeit sehr verbessert worden. Durch ein „Issue of fact" kann der Kanzler auch in Billigkeitssachen durch den Richter der Queen's Bench, wenn er es für nöthig hält, eine Jury zur Feststellung von Thatsachen berufen lassen. [2]) Nach ganz neuem Rechte kann auch der Kanzleihof eine Jury berufen. Das Zeugenverhör findet jetzt mündlich oder schriftlich vor Deputirten des Kanzleihofes (früher die Masters of Chancery) statt. Die Zeugen müssen das niedergeschriebene Protocoll beschwören. Auch kann ein Billigkeitshof die Parteien selbst — nach Grundsätzen des canonischen Prozesses — eidlich vernehmen.

Dass dieses vom gewöhnlichen Verfahren so sehr abweichende Procedere, das geringe Richterpersonal der Kanzleihöfe, die mangelnden Rechtsmittel in Kanzleisachen die Billigkeitsjustiz sehr discreditiren mussten, ist erklärlich. Der schleppende Geschäftsgang eines solchen Gerichtshofes musste noch schleppender werden dadurch, das der erste Richter desselben 7 Monate lang im Jahre im Oberhause als Präsident fungirt, dann im Cabinet sitzt, endlich noch eine Anzahl anderer Geschäfte zu besorgen hat.

Kömmt dann noch hinzu, dass ein solches Amt einem Manne zufällt, wie Lord Eldon, der 25 Jahre dasselbe bekleidete, dann ist es natürlich, wenn die Billigkeitsjustiz zum allgemeinen Fluche des Landes wird. [3]) Lord Eldon war zwar ein gelehrter, aber höchst

1) Gans, krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. X, 46 ff.

2) Bowyer 23.

3) Royer Collard, lettres sur la Cour de la Chancellerie. Paris 1830, p. 52.

unschlüssiger Jurist, der niemals dem Plaidoyer der Advocaten in den Audienzterminen viel Aufmerksamkeit schenkte, und selten vor lauter Zweifeln zu einer Entscheidung kam. [1]) Das rasche Auffassen von Analogien war es vorzugsweise, welches sein Zaudern und seine Unschlüssigkeit veranlasste, und welches dazu beitrug, alle Prozesse in seinem Hofe so lange zu verzögern, bis die unglücklichen Parteien geradezu zur Verzweiflung getrieben wurden. [2]) Viele Jahre war er zudem das einzige juristische Mitglied des Oberhauses, und daher den Parteien die traurige Perspective eröffnet, von dem schlecht unterrichteten Lord Eldon an den besser unterrichteten Lord Eldon zu appelliren.

Obgleich der Lord Kanzler nur in Civilsachen entscheidet, scheint es vielen Engländern doch nicht unbedenklich, dass ein so hoher Richter mit dem jedesmaligen Parteiministerium wechsele, und dadurch die Praxis eines solchen Gerichtshofes noch mehr durch den häufigen Wechsel der Persönlichkeiten in's Schwanken gerathe. Der abgetretene Lord Kanzler bleibt übrigens als Pair immer Mitglied des Oberappellationsgerichtes (des Oberhauses).

Das Gesetz 43 El. c. 4 ordnete an, dass die Untersuchungen, betreffend die Verwaltung milder Stiftungen, von mindestens 4 Commissarien des Lordkanzlers mit einer Jury vorgenommen werden sollen. [3]) Aber bei der Ueberbürdung des Lordkanzlers war seine Oberaufsicht über die milden Stiftungen nicht ausreichend. Man suchte bereits unter Georg III. Abhülfe durch Errichtung von Zwischenbehörden zu schaffen. Eine solche ist endlich im Jahre 1853 durch die Charitable Trusts Bill für nicht katholische Stiftungen geschaffen. Durch diese Bill ist ein bureaucratisches Collegium von Aufsichtsbeamten, das Board of Superintendants in's Leben gerufen, welches aus dem Lord President of the Council, mehreren anderen Ministern, die im Unterhause sitzen, und anderen juristischen Beisitzern besteht. Dieses Aufseheramt hat das Recht, die Verwaltung aller milden Stiftungen zu revidiren, Anweisungen zu erlassen, und wenn der Zweck der Stiftung nicht mehr zu erreichen, diese Stiftungen zu einem anderen Zwecke verwenden zu lassen. Zugleich sind die Trustees zur jährlichen Rechnungslegung vor dem Secretair (Clerk) des Grafschaftsgerichtes verpflichtet. Den Grafschaftsgerichten wurde die Aufsicht über alle milden Stiftungen bis 30 £ (in Summa über 22,760 in England und Wales) übertragen. [4])

1) Brougham, der Artikel Eldon in seinen Staatsmännern Grossbritanniens.

2) Hugh's history of England c. 64.

3) Toulmin Smith 277.

4) Dieses Gesetz ist allerdings geeignet, den gröbsten Missbräuchen zu steuern, welche die Verwaltung englischer milden Stiftungen bis dahin characterisiren. Es kamen z. B. Fälle

Unter den Unterbeamten des Kanzleihofes sind vor Allem die Masters in Chancery zu erwähnen, welche aber auf den Aussterbe-Etat gesetzt sind, so dass 1856 nur noch 5 vorhanden waren.[1]) Sie assistiren dem Kanzler, fertigen Decrete, vernehmen die Zeugen und sind verpflichtet, allen Strafprocessen im Oberhause beizuwohnen. Sie sind during good behaviour ernannt.

Die grosse Centralisation des Kanzleigerichtes hat es allmählig nöthig gemacht, einige Geschäfte an Nebengerichte zu übertragen. Es sind dieses:

1) the Rolls Court, der Gerichtshof des Master's of the Rolls, der im Range nächst dem Chief Justice der Queen's Bench steht. Er ist Erster der Masters in Chancery. Zu gleicher Zeit ist er Ober-Archivar des Reiches. Er ist in dieser Eigenschaft keeper of the rolls of the Chancery (Archivar des Kanzleihofes) und der Patente, welche das grosse Siegel erhalten. Er ernennt den eigentlich fungirenden Staatsarchivar (Deputy keeper of the record.) Seine Urtheile müssen vom Lord Kanzler gezeichnet sein, auch kann vom Rolls Court an den Chancery Court appellirt werden. (3 Geo II. c. 30. 3 u. 4 Will. IV. c. 94.)

2) Der Vicechancellor ist seit 1819 ein ständiger Beamter. Seit 1841 giebt es 3 Vicechancellors. Sie sind delegirte Richter des Lord Kanzlers. Jeder Vicechancellor muss 15 Jahre als Advocat practicirt haben, und ist kraft seines Amtes auch Mitglied des Privy Council. Von den Vicechancellors wird an den Lord Chancellor appellirt. Doch ist diese Appellation theilweise auf die Lord Justices of the Court of Appeal seit 14 u. 15 Vict. c. 83 übergegangen. Dieser Appellhof besteht nunmehr aus dem Lord Kanzler und einem der Lord Justices, oder aus beiden Lord Justices allein. Auch kann auf Verlangen des Lord Kanzlers ein Reichsrichter diesem Gerichte beigegeben werden. Doch kann der Lord Kanzler auch wie früher allein in Appellatorio entscheiden. Die Oberappellation ans Oberhaus bleibt nach wie vor bestehen.

Diese Maassregeln haben wesentlich zur Reform des Billigkeitsgerichtsverfahrens beigetragen, indem jetzt bei grösserem Richterpersonal der Lordkanzler nur die wichtigsten Sachen entscheidet. Auf Bagatellsachen, d. h. persönliche Klagen bis 10 £, dingliche bis 2 £ Jahresrente, lässt sich der Kanzleihof gar nicht ein.

vor, dass Stiftungen vorhanden waren, mit der Aufgabe, jährlich eine bestimmte Summe, welche als Rente von einem Grundstücke gezogen wurde, an arme Leute zu vertheilen. Die Rente des Grundstückes vermehrte sich im Laufe der Zeit jedoch um das 50fache. Der Ueberschuss kam dann nicht den Armen, sondern den Trustees, die sich selbst ergänzten, und die grosse gemeinschaftliche Schmausereien veranstalteten, zu. Das neue Gesetz hat freilich auch wieder die Gewalt der Bureaucratie vermehrt.

1) Gneist I, 520.

Seit 1 u. 2 Will. IV., c. 56 ist ein besonderer Bankerotthof eingerichtet, dessen Organisation 12 u. 13 Vict., c. 106 neu regelt, und der ein Court of Law and equity ist, also ein Court of Record. Für London und 40 Meilen (englische) im Umkreise ist ein besonderer Hof von 6, jetzt 5 Commissioners errichtet, welche in Bankerottsachen verbindliche Schlüsse und Decrete machen. In Birmingham, Bristol, Exeter, Leeds und Liverpool sind Provinzialhöfe errichtet. Seit 14 u. 15 Vict., c. 83 wird von den Commissioners an die Lord Justices of Appeal in Chancery appellirt. Durch ein neuerdings ergangenes Gesetz sind alle Functionen des Court for the relief of insolvent debtors auf ihn übergegangen.

8. Capitel.

Die Militairgerichte.

Judge Advocate General. — Deputy Judge Advocate General. — General Court Martials. — Ehrengerichte. — Standgerichte. — Courts of Inquiry.

Die Militairgerichtsbarkeit erstreckt sich, wie wir gesehen haben, bloss auf Disciplinarvergehen der Soldaten und Offiziere. An der Spitze der Militairgerichte steht der mit dem Ministerium wechselnde und gewöhnlich im Unterhause sitzende Judge Advocate General; unter diesem ein Deputy Judge Advocate General. Das Amt dieser Generalauditeure ist die Einleitung von Verfolgungen Namens der Königin und Berichte an dieselbe über Urtheile der Militairgerichte.

Die gewöhnlichen Militairgerichte, welche wegen Meuterei und Desertion urtheilen, sind die General Court Martials. Sie sind competent, über Offiziere sowohl wie über Gemeine zu richten. Zu einem Urtheilsspruche müssen mindestens 13 Mitglieder eines solchen Gerichtes anwesend sein, und entscheidet Stimmenmehrheit. Zur Fällung eines Todesurtheils ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen erforderlich. Dieses Gericht wird unter Autorität der Königin oder des Oberbefehlshabers abgehalten. Bei allen Urtheilen hat die Königin das Bestätigungsrecht. Der britische Rechtsschutz bewährt sich auch darin, dass selbst von diesen Gerichtshöfen an die Reichsgerichte appellirt werden kann. Erkennen die Kriegsgerichte auf Transportation, so kann der Verurtheilte doch nur auf Ordre der Richter des Common Law transportirt werden.

Die General Court Martials sind auch competent, Ehrensachen der Offiziere zu entscheiden.

Die kleinen Standgerichte der Regimenter, Districte und Garnisonen können nur bis auf 30 Tage Gefängnissstrafe erkennen.

Einfache Disciplinargerichte, Courts of Inquiry, haben bloss die Aufgabe, thatsächliches Material zu sammeln, und haben nicht das Recht, Zeugen eidlich zu vernehmen. Auf Grund der Ermittelungen dieser Höfe macht die Krone in schweren Fällen von ihrem Rechte Gebrauch, Offiziere zu entlassen. [1])

9. Capitel.

Die geistlichen Gerichte (Curiae Christianitatis).

Praemunire. — Die höchste geistliche Gerichtsbarkeit beim Könige. — Archdeacon's Court. — Consistory Court. — Court of Arches. — Prerogative Court. — Disciplinarhof. — Appellation. — Judicial Committee of the Privy Council. — Prohibition. — Laienrichter. — Gerichtsbarkeit dieser Gerichte. — Busse. — Excommunication. — Weltlicher Arm. — Admiralitätshof. — Prisengericht. — Appellation von diesem Gerichte.

Die geistlichen und weltlichen Gerichte wurden durch Wilhelm den Eroberer getrennt, und wurde die betreffende Charte von Richard II. bestätigt. Die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit lag im Mittelalter auch in England in grossem Kampfe. Namentlich handelte es sich darum, ob Engländer aus dem Reiche heraus nach Rom appelliren durften. Dieser Appellation nach Rom trat namentlich das Parlament entgegen, und es erging das berühmte Praemunire (von Praemonere, warnen) Statut unter Richard II. (16 Rich. 2, c. 5), welches verordnet: „Dass derjenige des Königs Schutz verlustig sein solle, welcher eine Sache oder einen Prozess, welcher den König, seine Krone oder Majestätsrechte betreffe, oder sein Reich, vor den Hof zu Rom oder einen andern nicht königlichen Gerichtshof bringen würde." Es war ferner nach diesem Statut strafbar, „wenn ein Geistlicher irgend einer Sentenz oder Excommunication, die von Rom ausging, Folge leistete." Der König entzog ihm so lange den Genuss seiner Temporalities, bis er die Sache rückgängig gemacht. Auch war es Praemunire, wenn man in Rom eine Bulle kaufte, um dadurch die Execution königlicher Gerichte zu hemmen. [2]) Der Papst

1) Gneist I, 416 ff.

2) Burns Eccl. Law II, 37. — Crabb 320.

Lord Cardinal, the king's further pleasure is,
Because all those things You have done of late
By Your power legatine within this Kingdom,
Fall into the compass of a praemunire —
That, therefore, such a writ be sued against You,
To forfeit all Your goods, lands, tenements,
Chattels and whatsoever, and to be
Out of the King's protection. This is my charge.
(Shakspeare Henr. VIII, Act. 3, Sc. 2.)

belegte dieses Statut mit der Bezeichnung „execrabile"; seine Annahme im Parlamente nannte er „foedum et turpe facinus." Das Statut Eduards IV. dehnt jedoch die Strafe des Praemunire auch auf alle geistlichen Gerichte des Königreichs aus, sobald sie sich in weltliche Dinge mischten.

So suchte man sich, nach Coke, gegen Gerichte zu schützen, welche den Schutz der Höfe des gemeinen Rechtes nicht gewährten, da sie ohne Jury entschieden und Angeklagte eidlich vernahmen. Seit der Reformation geht die Appellation nach Rom durch 24 Hen. VIII., c. 12 auf den König über und wird er auch als höchster Richter und Quelle der geistlichen Jurisdiction anerkannt.

Die noch bestehenden geistlichen Gerichtshöfe sind folgende:

1. Die Höfe der Archidiacone (Court of the Archdeacon). Diese werden durch einen delegirten Richter (Official) abgehalten. Von ihm kann seit 24 Henry VIII., c. 12 an des Bischofs Hof appellirt werden. Da diese Gerichtsbarkeit Seitens des Bischofs eine delegirte ist, so verstösst das genannte Statut Heinrichs VIII. gegen einen Hauptgrundsatz des canonischen Rechtes: Dass Niemand an sich selbst appelliren dürfe. [1]) Den Parteien ist es überlassen, ob sie sich an den Gerichtshof des Archidiacons oder gleich an den des Bischofs wenden wollen. Durch den neuen Court of probate ist die Gerichtsbarkeit dieser Höfe sehr eingeschränkt worden.

2. In der Diöcese jedes Bischofes und Erzbischofes besteht ein Consistory Court, der in der Cathedrale vom Kanzler des Bischofs oder dessen Commissar abgehalten wird. Er ist in allen geistlichen Sachen competent. Speciell geht die Gerichtsbarkeit des Kanzlers nie weiter, als wie sie vom Bischofe delegirt ist. Der Bischof kann sich daher stets einige Sachen zur eigenen Entscheidung reserviren. Der Kanzler vereinigt die Functionen des Generalvicars — der den Bischöfen seit Innocenz III. verstattet ist — und des Officials in sich. In Frankreich ist Ersterer für die freiwillige, Letzterer für die strittige Gerichtsbarkeit des Bischofes eingesetzt. [2])

3. Der Court of Arches (Hof unter dem Bogen), so genannt, weil er früher in der Kirche St. Mary le bow (St. Maria de arcubus) abgehalten wurde. Jetzt sitzt er wie alle geistlichen Gerichte in Doctor's Commons. Der Richter, „dean of Arches," war ursprünglich bloss Richter über die 13 Kirchspiele, welche unter der directen Jurisdiction des Erzbischofs von Canterbury in London stehen. Da er aber stets mit diesem Amte das des principal Official desselben vereinigte, so wurde er auch delegirter Appellationsrichter der Provinz

1) Ne ab eisdem ad se ipsos appellatio interponi videatur. — c. 3 de appellationibus in VIto II, 15.

2) Bowyer 268.

Canterbury.[1]) Seine Jurisdiction erster Instanz in Testamentssachen wegen vorenthaltener Legate ist auf den Court of probate übergegangen, seine Disciplinargewalt über Geistliche übt er nur noch in appellatorio aus.

Ein Nebenhof dieses Gerichtshofes ist der Court of peculiars für alle von der ordentlichen Jurisdiction eximirten Diöcesen der Provinz.

4. Der Prerogative Court ist durch das neue Gesetz über den Court of probate vollständig beseitigt.

5. Seit 3 u. 4 Vict. c. 85 ist ein Disciplinargerichtshof zur Aburtheilung der Geistlichen, welche sich gegen die Kirchengesetze vergangen oder sonst ein Aergerniss gegeben haben, errichtet worden. Der Bischof der Diöcese, in welcher das Vergehen vorgekommen, erlässt ein Commissorium an 5 Personen (der Vicar General oder Archdeacon, oder der Rural Dean müssen zum Gerichtshofe gehören). Diese Commission führt eine vollständige Voruntersuchung bei verschlossenen Thüren nach schriftlichem Verfahren. Entlastungsbeweis ist zulässig. Hat sich der Angeschuldigte nicht gerechtfertigt, so wird eine Anklage gegen ihn von einem Advocaten in Doctor's Commons aufgesetzt. Ueber dieselbe hat sich der Angeschuldigte in geheimer Sitzung vor dem Bischof zu verantworten. Kann er sich hier nicht reinigen, oder erscheint er nicht, so fällt der Bischof mit drei von ihm ernannten Assessoren (darunter ein Advocat von 5jähriger Praxis) das Urtheil. Die Rechtsmittel hiergegen sind die gewöhnlichen;[2]) in der Provinz Canterbury wird an den Hof des Dean of Arches appellirt.

Nachdem die Appellation von den geistlichen Gerichten nach Rom durch 24 Henr. VIII. c. 12 ss. 2. 4 in allen Fällen zum Praemunire gemacht, regelte das Gesetz die Appellation dahin, dass

1. vom Archdeacon oder seinem Official an den Bischof, und nicht per saltum an den Erzbischof appellirt werden solle; dass
2. wenn eine Sache beim Archdeacon des Erzbischofs von Canterbury in erster Instanz begonnen, an den Court of Arches, von diesem sodann an den Erzbischof appellirt werden kann, was nicht allzu theuer ist, da nach 48 Geo. III. c. 149 die Appellationsschrift auf 15 £ Stempelbogen verfasst sein muss;
3. Beginnt eine Sache beim Bischofe in erster Instanz, so bildet der Erzbischof und sein Gericht die zweite Instanz;
4. Waren der Erzbischof und sein Gericht selbst die erste Instanz, so konnte früher nicht weiter appellirt werden. Doch führte schon 25 Henr. VIII. c. 19 s. 4 den Appell an den König im

1) Bowyer 267. 2) Bowyer 274.

Kanzleihofe — the king in chancery — ein. Der König ertheilte dann mehreren Delegaten unter dem grossen Siegel ein Commissorium, die Sache zu entscheiden. War der König selbst aber Partei, so wurde nicht an diesen Court of Delegates, sondern an alle Bischöfe im Oberhause der Convocation appellirt. [1])

Das Gesetz 2 u. 3 Will. IV. c. 92 u. 3 u. 4 Will. IV. c. 41 macht nun das Judicial Committee of the privy Council — das juristische Comité des geheimen Rathes — zum obersten geistlichen Appellhof. [2]) (s. d.)

An Stelle der continentalen Appellatio ab abusu kennt das englische Kirchenrecht die Writs of Prohibition (Verbotsordres) der Reichsgerichte, die auch gegen weltliche Untergerichte stattfinden können. Solche Writs of Prohibition gehen aus der Queen's Bench, zuweilen auch aus dem Court of Chancery, aus den Common pleas und dem Exchequer Hofe hervor. Sie bewirken, dass das Untergericht auf Grund seiner Incompetenz die Sache suspendiren muss (s. cap. 1). [3]) Regel ist, dass keine Prohibition bewilligt wird, wo kein Grund ist, eine Verletzung der Landesgesetze oder der Freiheit der Bürger zu befürchten. [4]) Blackstone braucht etwas emphatisch das Bild von der väterlichen Gewalt, um das Verhältniss der weltlichen zur geistlichen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen: „Wie auf der einen Hand die geistlichen Gerichtshöfe in väterlicher Weise von den Gerichten zu Westminster unterstützt werden, so sind letztere andererseits häufig verpflichtet, ihre väterliche Gewalt zu brauchen, um die geistlichen Gerichte innerhalb ihrer Grenzen zu halten.“ [5])

Die Richter der geistlichen Gerichte sind seit einem Statute aus dem 37. Regierungsjahre Heinrichs VIII. in der Regel Laien, welche Advocaten des römischen und canonischen Rechtes sind, und von den Bischöfen als den Gerichtsherren delegirt werden. Das Verfahren dieser Gerichte, ein Gemisch von canonischem und römischem Prozess, ist schriftlich, mit mündlichen Audienz-Terminen. Die Erkenntnisse werden schriftlich ausgefertigt. [6]) Eine Jury wird von diesen Gerichten nicht berufen, und kann dem Angeschuldigten und Beklagten ein nothwendiger Eid, sogar auch in Injuriensachen abgenommen werden. Die Zeugen werden durch Deputirte verhört. Kommt durch Connexität eine Sache des gemeinen Rechtes vor die geistlichen Gerichte, so muss diese, jedoch nach englischem Prozessrechte, vom geistlichen Richter verhandelt werden.

Da die geistlichen Gerichte Gerichte des Königs, nicht eines besonderen Standes sind, da gesetzlich in England nur eine Kirche

1) Burns I, 230.
2) Burns I. 64.
3) Bowyer 279.
4) Burns III, 404.
5) Bl. III, 103.
6) Burns II, 48.

anerkannt ist, so sind ihnen auch Dissidenten, Katholiken und Juden unterworfen.

Die Gerichtsbarkeit dieser Höfe ist nun durch die Schöpfung der neuen Ehegerichts- und Testamentshöfe sehr beschränkt. Früher schon verloren sie die Jurisdiction in Zehntensachen (durch 6 u. 7 W. IV). Sie entscheiden noch in Sachen der Gebühren der Geistlichen, soweit sie das Common Law anerkennt, in Spoliensachen, die ein Cleriker gegen den andern verübt; sie können Churchwardens anhalten, Reparaturen vorzunehmen, säumige Pfarreingesessene, welche eine ordentlich auferlegte Kirchensteuer nicht zahlen, — also auch Juden, Katholiken und Dissidenten — excommuniciren. Bei Klagen auf eine bestimmte Geldsumme und auf Schadenersatz sind sie nicht competent; wohl aber kann man in einem solchen Hofe Kosten-Ersatz fordern. [1]) In reinen Spiritualibus können die geistlichen Gerichte nur durch geistige Mittel ihre Entscheidungen erzwingen. In anderen Dingen, namentlich in Criminalsachen muss das weltliche Gericht dem geistlichen den weltlichen Arm leihen. Nach 13 Edw. I. u. st. 4 konnten diese Gerichte auch Injurien und Verläumdungen durch geistliche Strafmittel sühnen. Doch durften sie nicht einschreiten, wo das gemeine Recht eine Libelklage gewährt. Daher schritt das geistliche Gericht nur ein, wenn die Defamation geistlicher Natur war, also in solchen Fällen, wo die Schimpfwörter „H—, Ehebrecher, Bastardvater“ gebraucht waren. Nach neueren Gesetzen ist diesen Gerichten die Strafgewalt bei Defamation und Brawling (Zank in der Kirche) entzogen worden, soweit diese Vergehen nicht von Geistlichen und Kirchenbeamten verübt wurden.

Die geistlichen Strafen, denen auch Laien unterworfen sind, bestehen in Busse (Penance), welche bei gewissen Verbrechen (incest) in alter Weise als Amende honorable geleistet werden muss. Bei kleineren Vergehen (Injurien) findet eine mildere Form der Busse Statt. An Stelle der Real-Busse kann Geldstrafe treten. Doch müssen der Bischof oder sein Hof diese Umwandlung aussprechen. [2]) Weigert sich ein Verurtheilter, Busse zu thun, so wird er excommunicirt.

In allen Fällen von Contempts gegen die geistlichen Gerichte trat früher die geringere Excommunication ein. Im Falle solche eintrat, mussten die geistlichen Richter auf Ausschliessung von Kirche und Sacrament erkennen, was für Katholiken und Dissidenten nicht sehr schreckhaft war. [3]) Die grosse Excommunikation zog jedoch schwere politische und privatrechtliche Folgen nach sich. Denn diese Form der Excommunication schloss nicht nur von der Gemeinschaft der Gläubigen aus, sondern machte auch die Excommunicirten

1) Burns I, 388 d. e. II, 50. 2) Burns II, 101. 3) Burns III, 241 ff.

unfähig, Aemter zu bekleiden. Das Gesetz vom 12. July 1813, 53 G. III. c. 127 hat die Excommunication neu geregelt. Danach hat die Excommunication keine anderen bürgerlichen Folgen mehr als Gefängnissstrafe bis zu 6 Monaten. Das Gesetz 2 u. 3 Will. IV. c. 93 hat für das Excommunicationsverfahren bei Contempts neue Normen aufgestellt. [1])

Die Vollstreckung der Excommunicationshaft geschieht durch den Court of Chancery, aus welchem ein Writ de excommunicato capiendo, auf Ansuchen des geistlichen Gerichts hervorgeht, in Folge dessen der Excommunicirte, d. h. der zum Gefängniss Verurtheilte zur Haft gebracht wird.

Zu den geistlichen Gerichten gehört seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren nach auch der Court of Admiralty. Dieser Gerichtshof ist von Eduard III. errichtet und wird vom Lord High Admiral of England, oder dessen Deputy (Judge of the Court of Admiralty) oder vom Dean of Arches in Doctor's Commons abgehalten. Er ist, wie alle geistlichen Gerichte, kein Court of Record und entscheidet nicht nach gemeinem Prozesse. Seit 3 u. 4 Vict. c. 65. s. 11. 13 kann er Thatsachen durch einen Richter des gemeinen Rechtes mit einer Jury feststellen lassen. Der Admiralitätshof hat seine Hauptthätigkeit, von der derselbe seinen Namen erhalten, an den Central Criminal Court verloren. Es waren dieses Straffälle, welche sich auf offener See ereignet, und welche nicht nach Common Law — dessen Gebiet nicht die hohe See ist — entschieden werden konnten, sondern wo das Jus gentium des Mittelalters — römisches und canonisches Recht — maassgebend sein musste. Das Verfahren war jedoch auch in diesen Fällen das Strafverfahren des Common Law.

Als Civilgerichtshof (Instance Court) entscheidet dieser Gerichtshof über wenige Fälle der Bodmerei, des Heuergeschäftes und des Bergerechtes. In Kriegszeiten erhält er ein besonderes Commissorium, und es sitzt dann der Hof als Prisengericht (Prize Court). An dies Gericht wird von den Prisengerichten in America und in anderen Colonien appellirt.

Früher fand vom Admiralitätshof Appell an den Kanzleihof statt; jetzt ist das Judicial Committee of the privy Council auch für diesen Hof Appellationsinstanz. [2])

1) Burns II, 243 ff. 2) Bowyer 283.

10. Capitel.

Die Universitätsgerichte.

Disciplinargewalt der Heads und Governors. — Chancellor's Court. — Vielfache Appellation. — Gerichtshof des Lord High Steward.

Die Heads und Governors der Colleges haben nur Disciplinargewalt, aber keine eigentliche Strafgewalt über Fellows und Studenten. Die Universitätsgerichtsbarkeit wird seit Richard II. zunächst durch des Chancellor's Court ausgeübt, der über alle persönlichen Klagen gegen Studenten, über trespass innerhalb der Universität verübt, [1]) sowie über dingliche Klagen, Freeholdssachen ausgenommen, und Misdemeanours entscheidet. Den Entscheidungen liegen Common law und Customs zu Grunde. Richter ist der Vice-Chancellor, sein Deputirter oder Assessor. Von diesem Hofe wird an den grossen Senat der Universität (die Congregation) appellirt, welcher einen Richter zur Entscheidung delegirt. Von diesem wird sodann an den von dem engeren Senat (Convocation) delegirten Richter appellirt. Stimmen diese 3 Sentenzen nicht überein, so ist noch Appellation an den 4ten Richter möglich, der von der Königin unter dem grossen Siegel in der Kanzlei ernannt wird. Bei treason, felony, high misdemeanours richtet der Hof des Lord High Steward, der aber seit 100 Jahren glücklicherweise keine Beschäftigung gefunden. Dieser Lord High Steward wird vom Kanzler der Universität ernannt und vom Lord Kanzler bestätigt. Er ist nur berechtigt, eine Sache an sich zu ziehen, nachdem eine gewöhnliche grosse Jury eine true bill gefunden. Die Urtheilsjury besteht aus 6 Immatriculirten und 6 Freeholders.

11. Capitel.

Das Oberhaus als Gerichtshof.

Gerichtsbarkeit der Curia Civium. — Entstehung der Appellationsgerichtsbarkeit des Oberhauses. — Beirath der Richter. — Unterschied zwischen Law- und Equitysachen. — Stimmrecht aller Pairs. — O'Connells Prozess. — Nur der Lord Kanzler als Richter nothwendig. — Gerichtshof über Pairs. — Lord High Steward. — Sein Gerichtshof.

Die King's Bench-Gerichtsbarkeit ist aus der Gerichtsbarkeit der engeren Curia regis hervorgegangen, während auch das Magnum Concilium, die Curia regis im weiteren Sinne, auch Curia Civium ge-

1) Crabb 330.

nannt, als Gericht der Pairs, namentlich bei politischen Prozessen ihre Gerichtsbarkeit behielt. Denn da alle weltliche Jurisdiction als vom Könige delegirt galt, so behielt der König das Recht in seinem Magnum Concilium, in welchem er persönlich gegenwärtig war, auch alle Fälle persönlich zu entscheiden. [1])

Die Oberappellation an das Oberhaus ist zuerst geregelt durch 14 Edw. III., 1 c. 5. Hiernach sollten in jedem Parlamente 1 Prelat, 2 Earls und 2 Barone erwählt werden, welche eine Commission vom Könige erhielten, alle Complaints of delay (Beschwerden über Verzögerung), die sowohl die King's Bench, Exchequer und Chancery beträfen, zu hören und zu prüfen. [2]) Daraus ging dann die Oberappellationsjustiz des gesammten Oberhauses hervor. Sie ruhte seit dem Rosenkriege bis 1621. Als sie in diesem Jahre wieder gegen ein Decret des Lord Siegelbewahrers aufgefrischt werden sollte, fand man kein jüngeres Praecedenz als gegen Michael de la Pole aus der Regierungszeit Richards II.

Um dem hohen Gerichtshofe des Parlaments, in welchem der König ebenfalls selbst gegenwärtig gedacht wird (the Court of the King in parliament), [3]) alle mögliche Unterstützung durch juristischen Beirath zu gewähren, müssen die höchsten juristischen Reichsbeamten den Sitzungen des Oberhauses beiwohnen.

Jedesmal bei Beginn einer Session erhalten die Richter zu Westminster ein writ of summons „ad tractandum et consilium impendendum," nicht aber „ad consentiendum." Als Beistände (Assistances) werden auf solche Weise eingeladen: Die Richter der Queen's Bench, der Common pleas und solche Barone des Court of Exchequer, welche den Grad eines Coif [4]) haben, und der Master of the Rolls. Als aufwartende Beisitzer (attendants) werden ferner die Masters in Chancery eingeladen. Die Einladung an die Staatssecretaire, an den Attorney General und den Solicitor General ist obsolet geworden, da diese Beamte in der Regel im Unterhause sitzen. Die geladenen Beisitzer sitzen auf dem Wollsacke neben dem Lord Kanzler, dürfen aber im Oberhause selbst — der Wollsack wird ausserhalb desselben gedacht — weder sitzen noch stimmen. Die Richter werden nur um ihren Rath gefragt, und sie dürfen ihn verweigern, wenn sie fürchten müssen, später als Richter in derselben Sache zu entscheiden. [5])

1) Palgrave the King's Council 83.

2) Crabb 252.

3) „The highest court in which the King can possibly sit, that is his supreme Court of Lords in Parliament." Buckingham's Speech. 1668. — Parl. Debates I, 3.

4) Die Sergeants at law werden Sergeants of „Coif" (die Haube) genannt, von der Zeughaube, welche sie unter der Mütze tragen, sobald sie graduirt worden (s. Cowel Law Dictionary).

5) Bowyer 84.

Das Oberhaus ist Appellationsgericht für die drei Reichsgerichte in Westminster, die schottischen und irischen Gerichte seit der Union Schottlands und Irlands mit England, sowie für den Kanzleihof. In Law-Sachen, wo von den Reichsgerichten und schottischen und irischen Gerichten appellirt wird, kann die Appellation nur auf ein Endurtheil hin erfolgen und erkennt das Oberhaus dann endgültig in der Sache selbst. Wird aber in Billigkeitssachen appellirt, so weist das Oberhaus die Kanzlei nur an, ihr früheres Decret zu reformiren. Desshalb kann in Equitysachen auch von Zwischenurtheilen (Interlocuten) ans Oberhaus appellirt werden.

Jeder Pair hat das Recht, im Oberappellationsgerichte zu sitzen. Es ist aber nur zweimal vorgekommen, dass alle Pairs (Peers at large) in Appellatorio entschieden. 1) Gewöhnlich entfernen sich die nicht juristischen Lords und es bleiben dann nur die juristischen Pairs, die sogenannten Law-Lords, zur Entscheidung von Rechtssachen zurück. Ein Versuch der Peers at large im Appellationshofe mitzustimmen, wurde im O'Connell'schen Prozesse gemacht. 7 Richter hatten ihr Gutachten für Aufrechterhaltung des Urtheiles, 2 dagegen abgegeben. „Einige von den nicht juristischen Pairs, da sie merkten, dass die Entscheidung wahrscheinlich zu Gunsten O'Connell's lauten würde, wollten durchaus ihre Stimme mit abgeben, anstatt, wie es in einer verwickelten Rechtssache billig und schicklich war, die Sache den rechtsgelehrten Lords zu überlassen. Aber Lord Wharncliffe trat zur Aufrechterhaltung der richterlichen Würde des Hauses als Appellationshof dazwischen, und veranlasste die nicht rechtsgelehrten Lords. sich des Abstimmens zu enthalten. Vier rechtsgelehrte Pairs blieben: Lord Denman, Lord Cottenham und Lord Campbell stimmten für die Vernichtung des Spruchs des Untergerichtes; Lord Brougham für das Gegentheil.“ 2)

Drei Richter machen das Collegium des Oberappellationshofes beschlussfähig. Kein Law-Lord ist jedoch verpflichtet, im Hofe zu erscheinen. In der That ist daher nur der Lord Kanzler der einzige gebotene Appellrichter. Denn es ist blos Zufall, wenn noch andere juristische Pairs im Oberhause vorhanden sind. Nach der Revolution von 1688 bis Somer's Eintritt in's Oberhaus sassen gar keine Law-Lords in der ersten Kammer. 3) Von 1818 bis 1827 war nur der Lord Chancellor Eldon der einzige rechtsgelehrte Pair. Er entschied daher mit 2 nicht juristischen Pairs als Statisten. 4) „In der That, das Schauspiel, welches solche Richter darbieten, die vollkommen ungelehrt in der Wissenschaft sind, die sie besitzen sollten, welche aber

1) Brougham, British Const. 256.
2) Miss Martineau, Gesch. Englands, deutsch von Bergius IV, 163.
3) May Const. hist. I, 242.
4) Brougham Const. 323.

den öffentlichen Audienzen beiwohnen müssen, wo sie berathende Stimme haben, ohne dass sie ihre Ansicht auszudrücken wagen, und welche sich die Zeit mit dem Lesen von Broschüren und Journalen vertreiben, eine solche Scene, meine ich, kann wenig geeignet sein, um Respect und Ehrfurcht einzuflössen." [1]) „Dass zur Zeit Lord Eldons die Appellation vom Kanzleihof — auch Lord Eldon — nicht gerade häufig stattfand, wird Jeder begreiflich finden." [2]) Aber auch die jetzt vorhandenen juristischen Beisitzer sind in der Regel blos Statisten, da sie die Sachen, welche entschieden werden, oft nicht genügend kennen. [3]) Dies ist namentlich der Fall, wenn es sich um schottisches Recht, von dem nur Lord Brougham Etwas versteht, handelt. Auch der Geschäftsgang ist kein sehr schleuniger. 1812 hatte der Pairshof noch Sachen aus 1793 liegen. [4]) Die Prorogation unterbricht die Geschäfte. Es fehlt endlich dem Gerichte an äusserer Würde, da die Beisitzer nicht in Amtstracht erscheinen. [5])

Das Oberhaus ist in pleno, als „Court of our lady the queen in parliament," ferner Gerichtshof erster und einziger Instanz, sobald ein Pair des Reiches oder die Gemahlin eines Pairs oder andere Peeresses durch Geburt, sowie die Königin Gemahlin (Queen Consort), der Prinz oder Prinz Gemahl (King Consort or prince Consort) wegen Treason und Felony angeklagt werden. Hier ist zu unterscheiden, ob das Parlament gerade versammelt ist oder nicht. Im ersteren Falle übernimmt der Lord High Steward, der unter dem königlichen Thronhimmel mit dem Ehrenrange eines Herzogs, und mit Hermelin bekleidet, thront, den Vorsitz. Dieses ist auch der Fall, wenn das Unterhaus einen Lord oder Gemeinen durch Impeachment vor diesen höchsten Staatsgerichtshof bringt. Der Lord High Steward, dessen Würde früher erblich oder wenigstens lebenslang (dum bene se gesserit) war, der jetzt aber für jeden Fall besonders ernannt wird, ist bei diesem Verfahren nichts als zeitweiliger Sprecher des Hauses. Das Oberhaus erklärte sich im Warren Hastingschen Falle an die gewöhnlichen Beweisregeln gebunden. That- und Rechtsfrage sind in diesem Hofe jedoch nicht getrennt. Jeder Pair giebt sein Urtheil auf Ehre (upon my honor) ab. Mehrheit entscheidet. Ob die Bischöfe als Richter mitstimmen dürfen, war lange sehr controvers. Schon seit den Canones des Concils von Toledo dürfen sie kein Bluturtheil fällen. Das ist auch für England unstreitig gültiges Recht von jeher gewesen. Eine Bill of attainder hat man stets als Gesetz angesehen, und haben die Bischöfe bei Fällung einer solchen mitgestimmt, wenn

1) Royer Collard Lettres sur la cour de la Chancellerie 136.
2) Brougham Const. 360.
3) Rüttimann Engl. Civilproz. 226.
4) Ebend. 139.
5) Report des Oberhauses s. Annual Register 1856 p. 104.

sie nur nicht auf ein Bluturtheil hinauslief. Man nimmt jedoch an, dass sie bei wirklichem Prozessverfahren schon um desshalb ausgeschlossen sind, weil ein Pair nur durch Pairs zu richten sei, die Bischöfe wohl Lords, aber nicht Pairs des Reiches sind, daher selbst auch nicht vom Oberhaus gerichtet werden dürfen. [1]) Sie entfernen sich vorkommenden Falles stets aus dem Gerichtshofe, indem sie durch formellen Protest ihr vermeintliches Recht wahren. [2])

Ist das Parlament nicht versammelt, so werden Pairs und Pairinnen wegen Treason und Felony vom Gerichtshofe des Lord High Steward gerichtet. (Court of the L. H. S.) In diesem Gerichtshof ist genannter Staatsbeamte wirklicher Richter, und er spricht Recht, nachdem eine Jury, die aus wenigstens 23 erschienenen Pairs zusammengesetzt sein muss, mit einfacher Majorität (also wenigstens 12 Stimmen) ihr Verdict in der Thatfrage abgegeben hat. Früher konnte der Lord High Steward zu dieser Jury berufen, wen er wollte. Seit 7 Will. III. c. 3 müssen alle weltlichen Pairs eingeladen werden, um als Jurors zu fungiren. Dieser Hof ist demnach ein reiner Schwurgerichtshof. Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen giebt es nicht.

1) Bl. IV, 264. 2) Bowyer 325.

Sechstes Buch.

Die Localverfassung und Verwaltung.

Einleitung.

Wesen des englischen Selfgovernments.

Ehrenämter. — Grundsteuer. — Umfang der englischen Selbstverwaltung. — Richterliche Localbeamte. — Ernennungs- und Wahlprincip. — Friedensrichter. — Lordlieutenant. — Sheriff. — Höhere Gerichtsbarkeit der Queen's Bench. — Beschwerde-Instanz des Ministers des Innern. — Centralisation und Selfgovernment keine Gegensätze. — Keine Trennung von Stadt und Land. — Village, Town, City. — Corporationen. — Städte ohne Corporationsrechte. — Grösse der Kirchspiele. — Keine Bauerndörfer. — Keine Patrimonialrechte. — Aristocratie des alten Selfgovernments. — Neues Selfgovernment. — Gewählte Bureaucratie. — Kirchspiele. — Wachsende bureaucratische Bevormundung. — Altes und neues Selfgovernment.

Zwei characteristische Merkmale zeichnen das englische Selfgovernment aus: Alle nicht subalternen Aemter sind der Regel nach Ehrenämter und werden von der Gentry verwaltet; die Bedürfnisse dieser Selbstverwaltung werden fast ausschliesslich durch Grundsteuern gedeckt, welche die Gentry zum grössten Theile selbst trägt. Der Wirkungskreis dieser Selbstverwaltung ist theils ein engerer, theils ein weiterer, wie der unserer städtischen und kreisständischen Behörden. Das Gebiet des Unterrichtswesens, der Pferdegestellung und anderer durch unsere Verfassung bedingten Kreis- und Communallasten und Functionen localer Unterbehörden fällt in England fort. Dafür fällt den Beamten des Selfgovernment's der grösste Theil der Geschäfte, welche unsere Abtheilungen des Innern in den Regierungscollegien verwalten, fast die ganze Polizeigerichtsbarkeit, ein grosser Theil der Criminalgerichtsbarkeit unserer Gerichte erster Instanz, sowie selbst ein Theil der Criminalgerichtsbarkeit unserer Appellationsgerichte (vergleiche die Appellationsinstanz der Quarter Sessions), endlich die Amtsthätigkeit unserer Polizeidirectoren nebst den gewöhnlichen sanitätspolizeilichen Aufgaben

localer Behörden zu. Nur zum localen Polizeifonds leistet das Ministerium des Innern einen Zuschuss. Verglichen mit den grossen Kosten der localen Verwaltung, ist das Budget dieses Ministerii nur ein geringfügiges.

Die locale Verwaltung ist vorzugsweise Beamten übertragen, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse volle richterliche Gewalt haben, und in Verwaltungssachen nach festen Rechtsgrundsätzen, nach stattgehabtem öffentlichem summarischem Verfahren und nach bestimmten prozessualischen Grundsätzen, unter Controlle höherer Gerichtshöfe, entscheiden.

Da alle Justiz vom Könige ausgeht, so werden auch diese Beamten der Regel nach vom Könige ernannt. Das Wahlprincip ist im Laufe der Jahrhunderte überall nur eine Ausnahme von dieser Regel geworden, und zwar findet es beim Coroner nach gemeinem Rechte, nach Statutarrecht und früher auf Grund von Privilegien bei den städtischen Behörden statt.

Das Princip der königlichen Ernennung ist jedoch nur bei den Instituten des gemeinen Rechtes und denen, die vor der Reformbill entstanden, maassgebend. Seit der Reformbill ist das Wahlprincip bei Bildung neuer localen Behörden und bei der Reform der Städteverfassung vorwiegend geworden.

Das Hauptamt der englischen Selbstverwaltung ist das des Friedensrichters, der ein richterlicher Beamter von sehr weiten Amtsbefugnissen ist. Der Lordlieutenant vereinigt mit seinen anderen Functionen auch die des Friedensrichters. Seine übrigen bürgerlichen Amtsfunctionen sind jedoch dem ihm verliehenen friedensrichterlichen Commissorium gegenüber unbedeutend. Auch das einst so mächtige Sheriffamt hat an das Friedensrichteramt zahlreiche Functionen abtreten müssen.

Da die richterliche Gewalt aller Localbeamten als eine vom Könige delegirte angesehen wird, so kann das Reichsgericht der Queen's Bench, wo das Gesetz nichts Anderes anordnet, den Localbeamten alle vor sie gehörigen Streitsachen entziehen, und solche in erster Instanz entscheiden. Ausserdem gewährt ein ausgedehnter gerichtlicher Instanzenzug demjenigen, der nicht durch Unvermögen gehindert ist die kostspieligen Rechtsmittel zu benutzen, ausreichenden Schutz gegen Uebergriffe der Localbeamten.

Die seit der Reformbill neugeschaffenen localen Wahlbehörden haben keine richterliche Gewalt. Gegen ihre Entscheidungen ist theilweise der Rechtsweg zulässig, theilweise unterliegen dieselben der neugeschaffenen Beschwerdeinstanz des Ministeriums des Innern. Auch gegen Schlüsse der Corporationen gewährt die Berufung an diese Beschwerde-Instanz oder an das Reichsgericht Abhülfe. Ueberall

besitzen englische locale Behörden nur das Recht der Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung. Eine absolute Unabhängigkeit solcher Behörden von der Centralgewalt ist an und für sich schon mit der Gewalt des Parlamentes unverträglich. Sie widerstrebt aber auch dem Geiste des gemeinen Rechtes, nach welchem alle Gewalt vom Könige ausgeht. Eine absolute Emancipation localer Kreise von dieser Gewalt ist mit diesem Grundsatze unvereinbar. — Centralisation und Selbstverwaltung sind in England daher seit den ältesten Zeiten mit einander Hand in Hand gegangen. Beide Begriffe bilden dort keinen Gegensatz. Wohl aber sind Bureaucratie und Selbstverwaltung feindselige Gegensätze, die sich im modernen England scharf gegenüberstehen.

Der englischen Communal-Verfassung ist eine Trennung von Stadt und Land unbekannt. — „Ein Dorf (Village)“ ist nach Webster's Dictionair [1]) „eine Anzahl von Häusern, geringer an Zahl als sie zu einer Stadt erforderlich sind, welche meistens von Pächtern und Arbeitern bewohnt werden.“ „In England,“ fügt er hinzu, „ist der Mangel eines Marktes der Hauptunterschied eines Dorfes von einer Stadt.“ Eine Stadt (Town, vom deutschen „Zaun“ abgeleitet) ist nach Johnson und Webster jede Anzahl von Häusern, mit denen ein regelmässiger Markt verbunden ist, und die nicht eine City oder Bischofssitz bilden.“ Der Begriff City ist jedoch nicht mit dem eines Bischofssitzes identisch, sondern häufig nur ein Ehrentitel eines grösseren Ortes.

Eine City, eine Stadt (Town), ein Dorf (Village) unterscheiden sich demnach nur durch die grössere und geringere Anzahl von Häusern, die sie umfassen, rechtlich aber gar nicht von einander. [2]) Alle Ortschaften, sie mögen Cities, Towns oder Villages sein, sind an und für sich nur öconomische Vereinigungen, und gehören ebenso wie der einsame Weiler, wie das ehemalige Rittergut, in den Kreis der Grafschaftsverfassung hinein, und sind den Grafschaftsbeamten unterworfen. Von dieser Grafschaftsverfassung sind jedoch gewisse Ortschaften mehr oder minder eximirt; einige, indem sie selbstständige Grafschaften bilden, andere, indem sie Corporationsrechte haben, und beschränkte Gerichtsbarkeit aus-

1) Die Sachsen bauten sich nicht in Dörfern, sondern in Höfen an. „In alter Zeit erscheinen die Markgemeinden häufig von sehr grosser Ausdehnung, zuweilen sogar ganze Gaue umfassend, öfters den Zehnten gleich, und mehrere Dörfer in sich schliessend.“ Bluntschli, deutsches Privatrecht, S. 121.

2) Habitations when thrown into rows, streets, crescents, squares etc. form villages, towns and cities. (The results of the Census of Great-Britain in 1851 by Edward Cheshire, London 1854, p. 25.) Nach Coke ist eine Town im gesetzlichen Sinne ein Ort, der weder City noch borough (Marktflecken) ist. Ein Hamlet ist ein kleines Anhängsel einer Stadt (Town).

üben, die sie von der Appellationsgerichtsbarkeit der Grafschaft jedoch nicht eximirt.

Alle so privilegirten Ortschaften sind municipale Corporationen. Ortschaften, die öconomisch nur Dörfer sind, können sich municipaler Corporationsrechte erfreuen, grosse Städte solcher entbehren. Chippenham mit 1100 Einwohnern hat eine ordentliche Stadtverfassung. Die Tower Hamlets mit 540,000 Einwohnern, Marylebone mit 371,000 Einwohnern, Greenwich mit 106,000 Einwohnern haben keine Stadtverfassung. Sie sind zwar im Parlamente vertretene Wahlflecken (parliamentary boroughs); in Beziehung auf die Verwaltung haben sie aber entweder nur als einzelne Kirchspiele, oder in Beziehung auf die einzelnen Kirchspiele in ihnen, eine rechtliche Existenz und sind ohne eigene selbstständige Jurisdiction.

Ebenso wenig daher wie eine Stadt in räumlicher und öconomischer Hinsicht in England eine Stadtverfassung zu haben braucht, ebenso wenig besitzt eine Ortschaft, bloss weil sie eine zusammengehörige Gruppe von Häusern bildet, eine Localverfassung anderer Art. Der Begriff der blossen Orts- und Dorfgemeinde ist dem englischen Rechte stets fremd gewesen. Denn Dorfverfassungen für eine Gruppe zusammenhängender Häuser hat es in England nie gegeben. Entspricht ein Dorf seiner Grösse nach einem Kirchspiel und hat es die sonstigen Erfordernisse eines solchen, so ist es ein Kirchspiel und ein Polizeibezirk. Aber wie ein Dorf zwei Polizeibezirke bilden kann, so kann es auch mehrere Kirchspiele enthalten. Umgekehrt kann ein Kirchspiel aus mehreren Dorfschaften bestehen. Denn schon seit der angelsächsischen Zeit sind es nicht die Ortschaften, sondern die Familienverbände der Freien, aus welchen sich die Pyramide der Staats- und Gemeindeverwaltung erhebt. Wirkliche Bauerndörfer sind in England eine grosse Seltenheit. Auch sind die heutigen englischen Dörfer keineswegs vorzugsweise mit Ackerbauern bevölkert. Wir finden in ihnen Gewerbetreibende aller Art, Schankwirthe, ländliche Lohnarbeiter, Fabrikarbeiter, neben Pächtern und ackerbautreibenden Hauseigenthümern. So idyllisch die englischen Dörfer in manchen, vorzugsweise Agricultur und Viehzucht treibenden Gegenden sind, so finden wir in den Fabrikdistricten den Dorfcharacter oft gänzlich bei den kleineren Ortschaften verwischt. [1])

Die Local-Verwaltung hat ihren Character seit der Sachsenzeit behalten. Sie geschieht vorzugsweise nach Bezirken. Die corporirten Municipalitäten bilden in dieser Verfassung mehr oder minder isolirte Kreise.

1) Gneist II, 611.

Andere Ausnahmen von der Grafschaftsverfassung sind theils nur scheinbar vorhanden, theils sind sie veraltet. Wirkliche feudale Rechte in Communalangelegenheiten, Gutspolizei und Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind in England seit Jahrhunderten nicht mehr Rechtens. In wenigen Localitäten steht dem Grundherrn noch ein Ernennungsrecht untergeordneter Beamten zu, welche aber vollständig, wie die anderen Grafschaftsbeamten, den königlichen Friedensrichtern, Richtern und Sheriffs untergeben sind. An anderen Orten hat der Grundherr einige, wenig bedeutungsvolle Ehrenrechte beibehalten. Dagegen ist der Einfluss grösserer Grundbesitzer in gewissen Grafschaften und in einigen Municipalitäten allerdings ein sehr bedeutender. Aber gesetzlich ist dieser Einfluss niemals sanctionirt worden.

Es ist nothwendig, bei der Darstellung des englischen Selfgovernment's die Zeit vor und nach der Reformbill auseinanderzuhalten. Denn das englische Communalwesen vor der Reformbill hat einen vorwiegend aristokratischen Character. In der Grafschaft ist es die grundbesitzende Gentry, welche die Verwaltung ausschliesslich in Händen hat. In den Städten wie in den Kirchspielen ist das Regiment allmälig überall auf eine Oligarchie kleiner Cliquen übergegangen. Die grosse Anzahl der Stadtbürger hat an der Municipalverfassung, wo solche vorhanden, keinen Antheil. Dafür ist aber auch die Zahl der besoldeten höheren Beamten eine sehr geringe und fast alle Aemter der Stadtverwaltung sind Ehrenämter. Die Aufgaben der localen Verwaltung bestehen vorzugsweise in der Ausübung der Jurisdiction, der Sicherheits- und Gewerbepolizei, und der Armenpflege. Letztere ist überall Sache des Kirchspieles und der Beamten der Grafschaft, aber niemals der Verwaltung corporirter Städte.

Die Reform des Communalwesens hat mehr oder minder das Zusammenlegen der kleinen localen Körperschaften, der Kirchspiele zur Folge gehabt. Das Armenwesen hört seit 1834 auf, eine Sache dieser kleinen localen Körperschaften zu sein. Es wird Sache grösserer Verbände, und zuletzt in einer Immediatbehörde büreaucratisch centralisirt. Gleiches geschieht mit der Gesundheitspflege und bei den Anlagen zur Beförderung der öffentlichen Reinlichkeit und anderen Instituten. Alle diese neuen Interessen und Pflichten der Localverwaltung haben überall neue Localbehörden hervorgerufen, die theils aus den vorhandenen errichtet sind, theils neben denselben einherlaufen.

Die städtische Municipalverfassung bleibt nach wie vor von der Armenverwaltung getrennt.

Ueberall, wo die Selbstverwaltung des gemeinen Rechtes in Verfall gerathen, wo der Gemeinsinn erschlafft, tritt die Parlamentsgesetzgebung ein, und die Büreaucratie setzt sich an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Kirchspielsthätigkeit.

Diese neue locale Büreaucratie basirt nun freilich auf dem Principe mehr oder minder demokratischer Wahlen. Als Urwahlkörper erscheint in den meisten Fällen das Kirchspiel. Das Parish hat seinen oligarchischen Character verloren. Es ist die Vereinigung aller in dem Bezirke einer Kirche wohnenden Steuerzahler, welche ohne Unterschied der Religion alle Rechte gleichmässig ausüben. In Beziehung auf die religiöse Seite ist die Thätigkeit der Kirchspieleingesessenen namentlich dort eine geringe, wo die Kirchensteuer ihre frühere Bedeutung verloren. In Betreff der neu zu gründenden Kirchspiele hat sogar eine Lostrennung der kirchlichen Functionen des Kirchspiels von den weltlichen stattgefunden, und wir finden jetzt Kirchspielversammlungen, die nur kirchliche Functionen haben, und die zugleich Theile eines grösseren Ganzen, des politischen Kirchspiels sind.

Auch die alten oligarchischen Städteverfassungen sind dem neuen Systeme zum Opfer gefallen. Dass die Wirkungen dieses neuen Systems vorzugsweise die sind, eine grosse Anzahl auf Zeit oder Lebensdauer angestellter salarirter Beamten zu schaffen, kommt aus verschiedenen Ursachen.

Der Geist der modernen Mittelklassen Englands versteht unter Selfgovernment vorzugsweise nur Theilnahme am Wahlrechte und Ausübung der eigentlichen Functionen der Localverwaltung durch bezahlte Beamte. Grundsatz des alten gemeinrechtlichen Selbstregiments ist dagegen Uebernahme von Ehrenämtern als Communallast. Zwischen Wählern und Gewählten besteht, da die neuen Aemter meistens geheim berathende Verwaltungsbehörden bilden, kein rechter Zusammenhang. Die Theilnahme an den Wahlen ist daher eine geringe und die Wahlen fallen meistens kleinen Coterien anheim. Dadurch werden die neuen Localbehörden discreditirt, und die Uebel, welche entstehen, werden nicht der mangelnden Selbstthätigkeit der Bürger zugeschrieben, sondern erzeugen nur den Ruf nach mehr Büreaucratie.

Die Systeme des alten und neuen Selfgovernment's stehen sich seit der modernen Gesetzgebung Englands fast überall unvermittelt gegenüber. Den Grundsätzen des alten Selfgovernment's entsprechen nach wie vor das Sheriff-, Friedensrichter-, das Lord-Lieutenants-Amt, der Coroner, die Geschwornen, und in den niederen Sphären das gänzlich verkommene Constabler-Amt. Das neue Selfgovernment wird repräsentirt durch die Armenverbände, die städtischen Municipalitäten, die localen Gesundheitsämter, die Londoner Central-Baubehörde und die moderne englische Polizei.

Erste Abtheilung.

Das englische Selfgovernment vor der Reformbill.

1. Capitel.

Die Grafschaft und ihre Unterabtheilungen.

Grafschaften. — Tythings. — Frankpledge. — Hundreds. — Veränderungen in der normannischen Zeit. — Kirchspiele. — Polizei-Bezirke. — Counties palatinate. — Chester. — Durham. — Lancaster. — Counties corporate.

Die Grafschaften sind Eintheilungen der sächsischen Zeit. Ihre Entstehung wird Alfred dem Grossen zugeschrieben, jedoch mit Unrecht. Sie sind theils frühere Königreiche der Heptarchie, wie Kent, Sussex, Essex und Surrey, theils bereits früher bestehende Abtheilungen derselben, welche mit der Diöcesan-Eintheilung zusammenfallen. 1) In der sächsischen Rechtssprache heissen sie Shires (Eintheilungen). In der Zeit vor der Eroberung sind sie politische Communalverbände. Halbjährlich, zu Ostern und Michaelis, fand in jeder Shire eine Versammlung (Gemote) der Weisesten (Wittigsten) Statt. An der Spitze standen der Bischof und der Ealdorman, dessen Titel ein dänisches Wort, woraus Earl (der Graf) entstanden. Der Shiregereva war erst blosser Beisitzer, dann wurde er Mitvorsteher, endlich alleiniger Vorsitzender der Grafschaftsversammlung. Die Thane (Thegen), Dienstmannen des Königs, erscheinen auf diesen Versammlungen in Person. Die umzäunten Ortschaften (Tunscipes, Townships) werden durch ihre Gereven und 4 Freeholders vertreten. Die Grafschaftsversammlung entscheidet Streitigkeiten, welche zwischen den einzelnen Cantonen schweben. Der Shiregereva erhebt, wahrscheinlich auch mit Zustimmung dieser Versammlung, Steuern, und setzt für Vergehen Bussen fest. 2) Von dieser Versammlung findet ein Appell an den König Statt.

Die Grafschaften sollen ebenfalls von Alfred dem Grossen (in der That geschah das viel früher) in Hundreds (Cantone) und diese wieder in Zehntschaften (Tythings) eingetheilt worden sein. Min-

1) Lappenberg Engl. Gesch. I, 185. 2) Lappenberg I, 585.

destens zehn Familien von Freeholders bildeten ein Tything oder Fribourg oder eine Gemeinde. Man darf nicht annehmen, dass diese Eintheilung eine mathematische war. Das Tything war eine öconomische Gemeinde, welche sicher bereits vor dieser Eintheilung ihre politische und polizeiliche Organisation hatte oder einen Theil einer Gesammtgemeinde bildete — wie wir gleich sehen werden. — Wahrscheinlich wurden durch diese Organisation die einzelnen Ortschaften nur in grösseren Zusammenhang mit der Staatsgemeinschaft gebracht.

Alle diese Eintheilungen schufen ein System gegenseitiger Gemeindebürgschaft und gegenseitiger Verpflichtung, die Ordnung und Sicherheit jedes Bezirkes aufrecht zu erhalten und Verbrecher zu verfolgen. [1]) Auf diesem Princip beruht das berühmte Gesetz der Verbürgung (Frankpledge). Sein Zweck war, die bereits bestehende gegenseitige Verantwortlichkeit von Familie, Gemeinde und Stadt einzuschärfen. Schon früher war jeder Hausvater für seine Familie im engern Sinne, seine Sclaven und Gäste verantwortlich gewesen. Es gab 2 Arten von Frankpledge — gutsherrliches oder collectives. Beim gutsherrlichen Frankpledge war der Grundherr der stehende „Borh" (Bürge) für das Erscheinen seiner Vasallen oder Insassen im Gerichtshofe, sobald solcher deren Gegenwart verlangen sollte. Die collective Verbürgung (Freoborg) bestand aus einer mindestens 10 Personen starken Verbindung freier Bauern. Priester gehörten solchen Verbindungen nicht an. Jeder Laie aber, der nicht ein Freehold von bestimmter Grösse besass, musste sich entweder unter die Bürgschaft seines Grundherrn begeben oder in eine collective Verbürgung mit andern eintreten. Wer kein grösserer Than, der als solcher von dem Frankpledge ausgenommen, war, und doch keinem Tything angehörte, wurde geächtet. Das Haupt einer Collectiv-Verbürgung hiess Friborges (Freoborg) Heofod. Die Freoborg haftete für Erlegung des Wehrgeldes, das ein Mitglied der Verbindung verwirkte. Sie war aber auch berechtigt, neben dem Könige, in Ermangelung der Familie, das Wehrgeld eines erschlagenen Mitbürgers zu fordern. [2]) Bei Erhebung einer Anklage muss der Vorsteher der Zehntschaft (auch Tythingman, Headborg, Borseholder genannt) Caution für das Erscheinen des Angeklagten leisten, sonst wird er verhaftet. Bei der Flucht des Angeklagten haftet die Zehntschaft oder die Freoborg, wenn es ihr nicht gelingt, sich mit Hülfe von Mitgliedern anderer Gemeinden zu reinigen.

Diese Collectiv-Verbürgung bildete in England die Regel. Sie bestand in Shropshire, Northumberland und in einigen Flecken

1) Palgrave, Essay upon the authority of the King's Council.

2) Rogge Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. S. 60.

von Mercia in abweichender Form. Hier war nur die öconomische Ortsgemeinde und der Flecken der Bezirk allgemeiner gegenseitiger Verbürgung für das Wohlverhalten der Einwohner. Jeder Ort, der einen Mann beherbergte, welcher nicht in eine Verbürgungsliste eingeschrieben oder nicht eximirt war, wurde in Strafe genommen. 1)

Ein Gesetz Canut's verpflichtet jeden 12jährigen Mann, sich einer Zehntschaft, Hundertschaft und Grafschaft anzureihen. 2) Zu Bracton's Zeiten sind alle Freeholders zwar von der Pflicht des förmlichen Frankpledge's emancipirt, und dieses Institut kommt gegen Ende der Plantagenets gänzlich in Verfall. Dagegen bleiben die Verpflichtungen der Ortschaften hinsichtlich der solidarischen Haftung für die Friedensbewahrung bestehen. Es blieb namentlich die Pflicht der Bezirke wie der Einzelnen zur Verfolgung der gemeinen Verbrechen, die in ihrem Kreise verübt worden. Dieses Princip der Verfolgungspflicht gewisser Verbrechen ist bis auf den heutigen Tag Recht Englands geblieben. 3)

Canut's Gesetz verordnet, dass, wer einen Dieb entwischen lässt, ohne Lärm zu erheben (hutesium et clamorem, in der englischen Rechtssprache: hue and cry), die Strafe des Diebes erleiden solle, es sei denn, dass er sich vom Verdacht, des Diebes Beihelfer zu sein, reinige. 4) Nach gemeinem Recht ist Jeder strafbar, der einen Mord oder Raub verüben sieht und nicht den Verbrecher verfolgt, oder nicht die Erhebung von hue and cry veranlasst. Jeder Verletzte gegen den eine Felony verübt, der angegriffen oder mit Raub bedroht wird, kann den nächsten Constabler (Ortsvorsteher, Tythingman, Borseholder) auffordern, hue and cry — huer et crier — zu erheben. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Uebelthäter zu verfolgen. Thut der Constabler oder thut die Gemeinde ihre Pflicht nicht, so sind Constabler und Gemeinde strafbar. Das Wesentliche bei hue and cry ist die Verfolgung auf frischer That. 5) Durch Parlamentsacte ist die Pflicht zur Erhebung von Hue and Cry noch auf andere Vergehen ausgedehnt worden. 6) Doch ist das Hue and Cry by act of parliament obsolet.

Ein District, welcher mindestens 100 Mann zum Schutze und Rathe eines Hundredman stellt, ist ein Hundred oder Canton oder eine Vereinigung von 10 Tythings. Eine freie Familie, die einen

1) Anstey Guide to the history of laws and constitutions of England. London 1845, p. 120 ff. Hallam Middle ages II, 291.

2) Hallam ibid.

3) She had even broken the law, in refusing to prosecute a highwayman who had robbed her. Tom Jones by Fielding. Tauchnitz edition I, 306.

4) Crabb 41.

5) In Shakspeare's Henry IV., part. I, act. II Sc. 4, sagt der Sheriff zum Prinzen: . . . A hue and cry has follow'd certain men unto this house.

6) Coke's Institutes III, c. 2. „The life of Hue and cry is fresh suit."

Mann stellt, wird Mansio genannt. [1]) Im Norden heissen die Hundreds Wapentakes, an manchen Orten auch Wards und es scheint, dass diese Bezirke an Zahl der Mitglieder den Hundreds nicht gleich waren. Der Hundredman (Centenarius), später Alderman, in der Normannenzeit Bailiff, Constable, hält das Gericht des Hundred ab; aber der Shiregereva allein hat das Recht, diese Gerichtssitzungen auszuschreiben.

Nach der Eroberung bleibt der Grafschaftsverband bestehen. An Stelle des alten sächsischen obersten Communalbeamten tritt jedoch als Sheriff nun ein königlicher Statthalter (Vice-Comes, Bailiff, s. Cap. 2 d. Theiles). Jährlich hält er in der Grafschaft und in jedem Hundred einen Gerichtstag ab. Zu diesem erscheinen die Kron- und Unter-Vasallen des Königs, die kleinen Hintersassen jedoch nur zur Aushülfe. [2]) Der technische Ausdruck für diese Gerichte ist Sheriff's tourn and leet. In diese Leets des Hundred müssen alle Gerichtspflichtigen der Grafschaft dem Sheriff folgen. In eximirten Bezirken, welche meistens der Kirche gehörten, wurde die Gerichtsbarkeit in den Hundreds zuweilen an Bailiffs verpachtet. [3]) Diese Grafschafts- und Hundredgerichte sind die Gerichte aller Classen. — In der Zeit der Plantagenets bildet sich dann aus diesen Grafschafts- und Hundredgerichten das Institut der Geschworenengerichte aus, indem nur ein Ausschuss des Hundred zur Feststellung der Thatfrage berufen wird.

Anfangs werden die Geschworenen nicht berufen, um die vorhandenen Thatsachen zu prüfen, sondern nur als Bezirksgenossen des Angeschuldigten die ihm zur Last gelegten Thatsachen entweder eidlich zu bekunden oder ihn von denselben zu reinigen. Sie fungiren also als Zeugen und Wissende. Sie sind, je nachdem ihr Zeugniss ausfällt, Belastungs- oder Entlastungszeugen. [4])

Zu den nichtrichterlichen Geschäften der Grafschaftsversammlung gehörte die Ableistung des Treueides (Oath of allegiance), die Besteuerung und später die Wahl der Ritter, welche die Grafschaft im Parlamente vertreten sollten. Diese letztere Function, wie die der Wahl eines Coroners und Waldmeisters, ist der Grafschaftsversammlung geblieben. Seit den Plantagenets ist dagegen die Gerichtsbarkeit der Grafschaftsversammlung, später auch deren Theilnahme

1) Lappenberg I, 584.

2) Regis judices sunt barones comitatus qui liberas in eis terras habent (Leges Henrici I, c. 29).

3) Chronicles of Jocelin of Brackelond. London, Whithacker et Co. 1844, p. 41.

4) „Die Bürger sagten, dass wenn der Angeklagte nur im Flecken wohnhaft gewesen wäre, so würde es nicht zum gerichtlichen Zweikampf gekommen sein, sondern er würde durch die Eide seiner Nachbarn freigesprochen worden sein, wie es das Recht derer ist, die im Borough wohnen." — Chronicles of Jocelin, S. 29.

an der Verwaltung vollständig verfallen. Die Grafschaft wird seit Eduard III. rein aristocratisch und monarchisch regiert.

Die Tythings behalten auch nach der Eroberung, soweit sie Kirchspiele, Towns oder Vills sind, ihre Bedeutung. In jedem Kirchspiel befand sich ein Court Leet der Kirchspieleingesessenen, welcher ein Criminalgerichtshof für niedere Polizeivergehen war. Ein Gesetz Heinrichs VIII. beauftragt sogar die Court Leets, sich mit der Verfolgung von Ketzern zu befassen. [1]) Ursprünglich erwählten diese Court Leets die Constables. Später ging das Wahlrecht theilweise auf den Ausschuss des Kirchspieles, die Vestry über. Aber noch 1621 schreibt Sir Thomas Smith, dass die Constables in der Regel im Court Leet, nach Belieben des Kirchspiels, auf drei oder vier Jahre gewählt würden. [2]) Jeder Kirchspieleingesessene war bei Strafe verpflichtet, im Court Leet zu erscheinen. Auch konnten die Court Leets Bylaws (Ortsstatuten) gültig beschliessen. [3]) Wo diese Court Leets noch bestehen, da findet auch noch heute die Zwangspflicht, sie zu besuchen, statt. [4]) Ausser der Verwaltung der Landstrassen beschäftigte sich der Court Leet mit allen Communal-Angelegenheiten. Der Verfall dieser Institution hängt unbedingt mit dem Verfall des kleinen Grundbesitzerstandes zusammen. Das Verschwinden dieses Standes, andererseits das Aufkommen von exclusiven oligarchischen Vestries, ruinirte das Gemeinwesen. An Stelle der Court Leets trat zum Ersatze Nichts, und die Centralbehörde, das Parlament, musste daher in seiner schwerfälligen Weise, durch Parlamentsacte für die nothwendigen Bedürfnisse der Verwaltung sorgen.

Unter den Grafschaften giebt es zwei besonders ausgezeichnete Classen; die Pfalzgrafschaften nämlich, und die Städte, welche besondere Grafschaften bilden. — Pfalzgrafschaften (Counties palatinate) gab es früher drei: Durham, Chester und Lancaster. [5]) Die ersten beiden leiteten ihre Rechte aus unvordenklicher Zeit her; das Palatinat von Lancaster stiftete Eduard III. Allen dreien gemeinsam war, dass die drei Pfalzgrafen, der Earl of Chester, der Bischof von Durham, der Duke of Lancaster, königliche Gewalt — regalem potestatem — wie der König in seinem Pallaste hatten. Sie konnten auch das Begnadigungsrecht wegen Mordes, Verrath und anderer groben Verbrechen üben. Das Earldom von Chester wurde jedoch bereits unter Heinrich III. mit der Krone vereinigt, das Palatinat von Durham aber erst seit 6 W. IV. c. 19, nachdem schon Heinrich VIII. die Privilegien dieser Pfalzgrafschaften sehr beschränkt hatte. Geblieben ist ein localer königlicher Gerichtshof, der Court of pleas in Durham,

1) Toulmin Smith 615.
2) Smith Angliae descriptio 228.
3) Toulmin Smith 47. 48.
4) Toulmin Smith 216.
5) Bowyer 35.

der durch eine Acte der Königin Victoria in Beziehung auf sein Gerichtsverfahren den Gerichtshöfen in Westminster gleichgestellt ist.

Das Herzogthum von Lancaster bekam, als Henry Bolingbroke, Sohn John Gaunt's, Richard II. entthronte, in Ersterem einen königlichen Herrn, der als Heinrich IV. durch Parlamentsacte seinen Erben die Thronfolge des Herzogthums zusichern liess. Trotz dieser Acte incorporirte das Haus York dasselbe dem Königreiche England. Heinrich VII. stellte jedoch das alte Verhältniss wieder her. Das Herzogthum gilt als königliches Chatullengut, das für immer von dem Königreiche getrennt ist. Der König von England ist jedoch stets zugleich Herzog von Lancaster. Die Grafschaft hat ihren eigenen Kanzleihof, Court of the Duchy Chamber of Lancashire, der vom Kanzler der Pfalzgrafschaft oder dessen Deputirten abgehalten wird. Vor diesen Gerichtshof gehören namentlich die Angelegenheiten einiger sehr grossen Bodenstrecken in London, welche die City von Westminster umgeben. Da Lancaster seinen besonderen Kanzler hat, so sind die Writs des Lord Kanzlers von England im Bezirke des Kanzlers von Lancaster nicht gültig. Die Assisenrichter sitzen in Lancashire kraft einer besonderen Commission unter dem Siegel der Kanzlei des Herzogthums. Dieselben Richter bilden auch den Court of pleas von Lancaster. Das Verfahren in diesen Gerichtshöfen ist dem in Westminster gleich.

Counties corporate sind Cities und Towns (Städte), welche mit ihrem Gebiete eine selbstständige Grafschaft bilden. Die Beamten der diese Stadtbezirke umschliessenden Grafschaften haben innerhalb derselben keine Amtsgewalt. Solche grafschaftlichen Städte sind u. A. die City von London, York, Bristol.

2. Capitel.

Der Sheriff und seine Unterbeamten.

Ernennung des Sheriff's. — Amtsbefugnisse. — Under-Sheriff. — Deputy-Sheriff.

Der Sheriff ist in der Normannenzeit der höchste königliche Beamte der Grafschaft. Er ist Kriegs- und Schlosshauptmann, verwaltet die Domainen, ist oberster Finanzbeamter und übt die Rechtssprechung. In seiner Haupteigenschaft als Finanzbeamter ist er verpflichtet, zweimal jährlich im Schatzamte — Exchequer — zu erscheinen.

Die Sheriffs wurden in der Sachsenzeit in der Regel vom Grafschaftsgericht gewählt. Seit der Eroberung erhalten die neuen Sheriffs ihr Amt theils durch königliche Ernennung, theils durch Wahl. Aus einem Statute Eduards I. geht jedoch hervor, dass das Amt in einigen Grafschaften erblich war. In Schottland war der Earl of Thanel erblicher Sheriff in Westmoreland bis zum Jahre 1849. Dieses Erbamt konnte auch von Frauen bekleidet werden. Denn Anna Gräfin von Pembroke, war Inhaberin des Amtes eines Erbsheriffs von Westmoreland, und verwaltete es persönlich. Bei den Assisen von Appleby sass sie mit den Richtern auf einer Bank. [1] In Durham übte bis 1836 der Bischof das Sheriffamt aus. Das Sheriffamt von Middlesex ist der Londoner Corporation durch königlichen Freibrief verliehen worden.

Eduard II. hebt jedes Wahlrecht auf. Schon vor diesem Könige konnte jedoch der Sheriff ohne weiteres Verfahren abgesetzt werden. — Solche Absetzungen erfolgen namentlich 1170 massenhaft. — Wird der Sheriff nicht vom Amte entfernt, so verwaltet er es in der Regel ein Jahr lang.

Ein Gesetz Heinrichs VI. (23 H. VI. c. 8) bestimmt, dass am 6. November jeden Jahres die Sheriffs für jede Grafschaft vom Könige ausgewählt werden sollen. Nur Huntingdon und Cambridge besitzen heutzutage noch einen Sheriff gemeinschaftlich. Ein Vorschlag Seitens der Grand Jury war früher üblich, ist aber jetzt obsolet. Seit Georg II. wird die Candidatenliste durch den Finanzminister (Chancellor of the Exchequer), den Lord Chancellor, die Reichsrichter und einige andere Mitglieder des Geheimen Rathes gebildet. Gewöhnlich werden nur Commoners als Candidaten aufgestellt, und zwar für jede Stelle drei. Am 3. Februar des nächsten Jahres findet dann eine pro forma Sitzung des Geheimen Rathes statt, in welcher die Königin durch einen Nadelstich, den sie in die Candidatenliste thut (pricking the Sheriff), den Sheriff jeder Grafschaft auswählt. Doch trifft sie mit ihrer goldenen Nadel nur den Candidaten, welchen das Ministerium vorher erwählt hat. Es ist nach der Ansicht vieler Juristen nicht illegal, wenn die Krone die Präsentation der Candidaten im Falle der Noth — z. B. einer Pest — umgeht und selbstständig einen sogenannten Pocket- (Taschen) Sheriff ernennt. Unter Heinrich VI. wurde jedoch von den Reichsrichtern der Krone dieses Recht bestritten, und ist nur unter Elisabeth der Fall einer solchen Ernennung ohne vorherige Präsentation vorgekommen. Dagegen wird ein solcher Pocket-Sheriff stets ernannt, falls im Laufe des Amtsjahres eine Vacanz im Sheriffamte eintritt.

1) Engl. Ausgabe 301.

Jeder zum Sheriff Ernannte ist auch verpflichtet, das Sheriffamt ein Jahr lang auszuüben. Ablehnung der Ernennung, die durch förmliche, vom Staatssecretair contrasignirte Bestallung (Warrant) erfolgt, [1]) ist als Misdemeanour strafbar. Niemand kann Sheriff werden, der nicht genügenden Grundbesitz in der Grafschaft hat, welcher ihn in den Stand setzt, für seine Verschuldungen im Amte wirklich zu haften. Eine sonstige Eigenthumsqualification wird von einem Sheriff nicht verlangt. [2])

Das Amt des Sheriffs ist untheilbar. Er vertritt die königliche Gewalt in seiner Grafschaft oder Bailwick, er ist des Königs Hauptamtmann (Bailiff) und er sorgt dafür, dass die Krone hinsichtlich der Regalien nicht gekürzt werde. Er nimmt daher herrenlose, erblose und confiscirte Güter, Wracks u. s. w. in Beschlag. Seine Amtsbefugnisse sind theils richterlicher, theils polizeilicher administrativer Natur. Als Richter ist er aber weder Strafrichter, noch Friedensrichter mehr. Seine Criminalgerichtsbarkeit bei Anklagesachen der Krone (placita coronae) hat ihm schon die Magna Charta genommen. Geblieben ist ihm eine geringe Polizeistrafgewalt und diese theilt er mit den Friedensrichtern. Durch die Grafschaftsgerichte hat er ferner seine Befugnisse, Bagatellprozesse zu entscheiden, verloren. Aber als requirirter Richter ist seine Jurisdiction noch von einiger Wichtigkeit. In dieser Eigenschaft können ihm durch Writ of Justice aus der Kanzlei einfache Civilsachen zur Entscheidung unter Zuziehung einer Jury übertragen werden. Die 12 Geschworenen sind hierbei wirkliche Urtheilsfinder.

Wird Seitens der Reichsgerichte eine Schadensermittelung einem Separatverfahren überwiesen, so wird durch Writ of Inquiry der Sheriff beauftragt, mit 12 Geschworenen den Schaden festzustellen. Bei wiederholter Besitzstörung (redissesin) kann ihm durch Special Writ ebenfalls aufgetragen werden, mit einer Jury den Schaden zu ermitteln und den Dejicienten ergreifen und gefänglich einliefern zu lassen. Auf Grund von Private Acts erkennt der Sheriff häufig über Entschädigung bei Expropriationen unter Zuziehung einer Jury, namentlich in Eisenbahnsachen.

Der Sheriff ist der Hauptfriedensbewahrer der Grafschaft und verfolgt Mörder und andere grobe Verbrecher (felons). In dieser Eigenschaft kann er alle Gemeinen (Commons) seiner Grafschaft, die über 15 Jahre alt sind, auffordern, ihm Hülfe zu leisten (posse comitatus). Sodann ist er erster Gerichtsvollzieher der Grafschaft und besorgt in dieser Eigenschaft die Ladungen der königlichen Gerichte, vollzieht die Prozessdecrete derselben und nimmt Cautionen

1) Seit 3 u. 4 W. IV, c. 99, früher durch Patent.

2) Stephens Blackstone II, 634.

an. Endlich leitet er die Wahlen, und hat die Namen der gewählten Abgeordneten nach London zu berichten.

Sein erster Beamter ist der Unter-Sheriff (Under-Sheriff). Der Sheriff muss ihn einen Kalendermonat nach seiner eigenen Ernennung erwählen. Zur Empfangnahme von Writs muss der Under-Sheriff ein Comptoir in Inner Temple Hall haben, und ist derselbe gewöhnlich auch ein Anwalt. Er handelt im Namen des Sheriff's und ist dieser für dessen Amtshandlungen wie für die der Untervögte (Bailiffs) und Gefängnissaufseher verantwortlich.

Der Deputy-Sheriff ist stets ein Anwalt, den der Sheriff durch Vollmacht beruft. Er führt die Correspondenz mit den Reichsgerichten und dem Kanzleihofe (Chancery).

3. Capitel.

Der Coroner.

Wahl des Coroner's. — Der Coroner Assistent und Vertreter des Sheriff. — Coroner's Inquest. — Coroner's Jury. — Verantwortlichkeit des Coroner's. — Politische Wichtigkeit des Amtes. — Unterordnung unter das Friedensrichteramt.

Der Coroner (Coronator) oder Kronfiscal verwaltete ursprünglich ein vom Könige delegirtes Amt. Später wurde er von der Grafschaftsversammlung erwählt. Sein Amt ist jetzt das einzige wesentliche Wahlamt der Grafschaft. Die Coroners werden in den Wahlversammlungen nach einem ähnlichen Wahlmodus wie die Parlamentsmitglieder auf Lebenszeit gewählt. Das Amt überdauert einen Thronwechsel. — In jeder Grafschaft befinden sich 3 oder 4, zuweilen 6 bis 7 Coroners. Seit 7 u. 8 Vict. c. 92 werden sie von der Grafschaftsversammlung nur für einen Bezirk gewählt. Den Corporationen wird häufig das Recht eines eigenen Coroners verliehen. Seit Richard I. ist der Coroner gewöhnlich ein Commoner. Jetzt werden auch häufig Attorneys und Wundärzte für dieses Amt gewählt, und ist dasselbe wegen der damit verknüpften Gebühren heruntergekommen.

Der Coroner soll im Nothfall dem Sheriff Assistenz in dessen Amtsgeschäften leisten, und ist er ebenfalls nach Common Law Friedensbewahrer. [1]) Wenn in einer Civilsache der Sheriff perhorrescirt wird, oder er sich selbst perhorrescirt, so geht die Sache zur Entscheidung an den Coroner. Seine Hauptthätigkeit aber ist die

1) Toulmin Smith 372.

eines leichenbeschauenden Richters. Er soll überall zweifelhafte Todesursachen — namentlich in verdächtigen Fällen — Ursachen von Schiffbrüchen, Feuersbrünsten und ähnlichen Unglücksfällen ermitteln. Er verfährt dabei mit Zuziehung einer Jury nach einer Geschäftsordnung aus dem 13. Jahrhundert. Diese Jury kann über 12 Personen stark sein. Gewöhnlich sind es 15 oder 18 Geschworene, welche dieselbe bilden. [1]) Die Jury giebt ihr Verdict ab an Ort und Stelle (super visum corporis). Die Verhandlungen des Coroner's finden gewöhnlich im öffentlichen Gerichte statt. Spricht die Jury den Verdacht einer Tödtung gegen eine bestimmte Person aus, so kann der Coroner diese durch speciellen Befehl (Warrant) verhaften lassen. In solchem Falle gilt das Verdict gleich einer bestimmten Anklage, schliesst jedoch die Prüfung dieser Anklage durch die grosse Jury nicht aus. Der Coroner kann auch Cautionen annehmen, in neuester Zeit seit 22 u. 23 Vict. c. 33 auch bei Todtschlag (Manslaughter).

Der Coroner ist persönlich verantwortlich, und musste früher Caution bestellen. Verhehlung von Felonies wird mit Geldbusse und einem Jahre Gefängniss bestraft. Im Unvermögensfalle haftet wegen etwaiger Strafgelder die Grafschaftskasse. Der Coroner kann auf Petition der Freeholders wegen Amtsvernachlässigung, Erpressung und Uebelverhalten, sonst auch wegen Alters und Unfähigkeit vom Lordkanzler entlassen werden. [2]) Wie wichtig das Amt des Coroner's und seine Jury bei Conflicten mit der bewaffneten Macht ist, haben wir bereits oben (Buch III. c. 7) gesehen. Natürlich kann das Institut der Coroner's-Jury, wie im Falle von Six Mile-bridge gemissbraucht werden, und ist auch namentlich in Irland vielfach gemissbraucht worden. So gab in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts eine irische Jury, bei Gelegenheit einer Todtenschau über eine, während einer Hungersnoth umgekommene Frau ein Verdict auf „Mord“ gegen Lord John Russell und andere regierende Staatsminister ab. [3]) Das raubt dem Amt des Coroners und seiner Jury jedoch Nichts von deren grossen Bedeutung für das öffentliche Leben des Staates und der Gemeinde.

Das Coroner-Amt ist ein viel älteres, als das der Friedensrichter, und war ursprünglich viel bedeutender als das letztere. In neuerer Zeit hat man jedoch die Coroners theilweise unter die Aufsicht der Friedensrichter gestellt, indem die Friedensrichter die Gebühren der Coroners revidiren, namentlich zu prüfen haben, ob eine Coroner's Inquest nöthig gewesen sei oder nicht. Dadurch ist den Coroner's vielfach ihre Amtsthätigkeit verleidet worden, und sie

1) Toulmin Smith 372.
2) Gneist II, 32.
3) Ann. Reg. 1852. Chronic. 1814.

schreiten in vielen Fällen nicht ein, wo das Common Law sie zum Einschreiten verpflichtet. Denn das Common Law verlangt, dass bei jeder ungewöhnlichen Todesart der Coroner einschreite, gleichviel ob der Verdacht eines Verbrechens vorliegt oder nicht. [1]) Namentlich soll er seine Inquest anordnen, so wie Jemand in einem Arbeitshause, Gefängniss oder Hospital verstorben. Hiedurch allein wurden 1853 gewisse illegale und gewaltsame Vorgänge in einem Birminghamer Gefängnisse entdeckt. [2]) Die Einmischung der Friedensrichter brachte es dahin, dass am 17. Januar 1857 eine Coroner's-Jury zu Cheltenham einstimmig erklärte: „Dass die Einmischung und die Controlle, welche die Friedensrichter über die Ausübung der gesetzlichen Gewalt des Coroner's ausübten, nur dazu geeignet sei den Schutz zu vermindern, welchen die volle Erfüllung der Pflichten des alten Amtes eines Coroner's dem Leben der Einwohner dieses Landes gewähre.“ [3]) In neuerer Zeit hat das Ministerium auch, um den grossen Einfluss des Coroner's einzudämmen, hier und da seine speciellen Candidaten den Wählern empfohlen! [4])

4. Capitel.

Der Lord Lieutenant.

Ernennung. — Absetzungen. — Friedensbewahrung. — Miliz.

Die militairische Seite des Sheriffsamts ist seit den Tudors auf einen Beamten der Aristocratie, auf den Lord Lieutenant, welcher jetzt das höchste Ehrenamt der Grafschaft verwaltet, übergegangen. Heinrich VIII. soll zuerst die Lord Lieutenants-Würde eingeführt haben. Das Statut 4 u. 5 Philipp u. Mary erwähnt sie als wohlbekannte Beamte. Camden spricht unter der Regierung der Elisabeth von ihnen als ausserordentlichen Beamten, welche ihr Amt nur für die Zeit grosser Gefahr verwalten. Andere sind dagegen der Ansicht, dass das Amt eines Lord Lieutenant erst im dritten Jahre der Regierung Eduards VI. vorkömmt, und damals eingesetzt war, um die Unruhen zu unterdrücken, welche die Anhänger der katholischen Religion in vielen Grafschaften gegen die protestantische Regierung erregt. [5])

1) Toulmin Smith 375.
2) Ebend. 376.
3) Ebend. 378.
4) Bucher 234.
5) Steph. Bl. I, 593.

Die Lord Lieutenants werden von der Königin unter dem grossen Siegel ernannt. Die also Ernannten sind stets Anhänger der herrschenden Partei-Regierung und verwalten ihr Amt factisch auf Lebenszeit, rechtlich so lange es der Regierung beliebt (during royal pleasure). Unter Bute's Ministerium wurden drei Lordlieutenants, 1780 zwei, 1798 ein Lordlieutenant, 1819 und 1832 ebenfalls ein Lordlieutenant wegen Missliebigkeit und Opposition abgesetzt. [1]) Da das Amt ein Ehrenamt ohne Emolumente ist, so fürchten sich natürlich entschiedene Oppositionsmänner vor solcher Absetzung nicht.

Der Lordlieutenant ist erster Friedensrichter der Grafschaft, und gewöhnlich Archivbewahrer derselben (Custos rotulorum). Als solcher verwahrt er alle Actenstücke (Records) der Quartalssitzungen; auch ernennt er den Grafschaftssecretair (Clerk of the peace).

Hauptsächlich aber ist er Oberbefehlshaber der Grafschaftstruppen (Miliz) und der bewaffneten Bauernschaft (Yeomanry). Er ernennt ausser seinem Stellvertreter (Vice-Lieutenant) den Deputy-Lieutenant, die Offiziere der Miliz, und die Miliz-Verwaltungs-Commissäre, welche er meistens aus den Friedensrichtern nimmt. In dieser seiner Eigenschaft als militairischer Statthalter des Königs steht er in ständiger Verbindung mit der Staatsregierung. [2])

5. Capitel.

Das Friedensrichteramt.

Bedeutung des Amtes. — Nichtanwendbarkeit desselben auf deutsche Verhältnisse. — Ernennung. — Qualification. — Erlöschen des Amtes. — Geschäftsumfang. — Quorum. — Gerichtsbarkeit. — Summarische Justiz. — Hülfsbücher.

So lange in England der grösste Theil der Verwaltung und ein grosses Gebiet der Criminalrechtspflege in den Händen unabhängiger Gentlemen sein wird, so lange diese nach Gewohnheitsrecht und einzelnen Parlamentsacten, nicht nach Instruction eines vorgesetzten Ministers die Kreise verwalten, so lange in England eine grosse Anzahl Männer der gebildeten Klasse ihren Lebensberuf darin finden, dem Staate zu dienen, ohne sein Budget zu belasten, so lange nicht an Stelle des Friedensrichteramtes Beamte treten, welche eines Amtes bedürfen, um davon zu leben, wird England ein zwar streng aristocratisch regiertes, aber immerhin freies Land sein.

1) May Const. Hist. I, 20. 46. 2) Gneist II, 55.

Mit Recht sagt Lord Coke vom Friedensrichteramte: „dass wenn dasselbe gehörig verwaltet werde, die ganze Christenheit nicht seines Gleichen habe." Juristischer Tact und ächt juristischer Sinn haben es verhindert, dass das Friedensrichteramt im Grossen und Ganzen zum Werkzeuge einer herrschenden Gesellschaftsklasse herabgesunken. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, dass im 17. und 18. Jahrhundert dieses Amt von einer in den Sitten theilweise bäuerlichen Gentry häufig missbraucht wurde. [1]) Solche Missbräuche können auch heute unbemittelten Personen gegenüber vorkommen und sie kommen auch vor. Aber die grössere humanistische Bildung der Aristocratie, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, das Rechtsgefühl, welches die Engländer in Beziehung auf ihre inneren Angelegenheiten noch nicht verlassen hat, geben denn doch eine andere Garantie, als sie die Gutspolizei und die Patrimonialgerichtsbarkeit eines deutschen adligen Grundherrn gewähren, und verhindern, dass das Friedensrichteramt vorzugsweise als Waffe eines Standes gegen die anderen Stände benutzt werde.

Das Friedensrichteramt entstand in England keineswegs im Interesse des Grundadels. Es wurde ins Leben gerufen, als die Plantagenets durch eine gute Polizei die königliche Gewalt gegenüber dem normannischen Adel aufrecht zu erhalten sich bestrebten. Friedensbewahrer sind viele Beamte in England. Der erste dieser Friedensbewahrer im weiteren Sinne ist natürlich der König. Dann aber sind der Lordkanzler, der Lord Treasurer, der Lord High Steward, der Lord Marshal, der Lord High Constable und die Richter der Queen's Bench Hauptfriedensbewahrer. Ferner sind Conservatores pacis der Master of the rolls, die Coroners, die Sheriffs, die Constables, die Tythingmen. Endlich sind es Kraft ihres Amtes der Erzbischof von York und die Bischöfe von Durham und Ely.

Die eigentlichen Friedensrichter sind Beamte, welche Anfangs zu keiner anderen Function als der der Friedensbewahrung im weitesten Sinne berufen wurden. Das Amt wurde anfänglich meistens durch Wahl der Grafschaftsversammlung, zuweilen auch durch Verjährung erworben. Ausnahmsweise kam es auch als auf einem Grundstücke haftende Reallast vor. Das Wahlrecht der Grafschaftseingesessenen

1) Fielding Tom Jones I, 307: „Viele Friedensrichter glauben, dass sie in Jagdsachen eine grosse discretionäre Gewalt haben, kraft welcher sie unter dem Vorwande, nach Vorrichtungen, die zur Tödtung des Wildes dienen könnten, zu suchen, und verbotene Werkzeuge, die zu gleichem Zwecke gebraucht werden könnten, fortzunehmen, häufig sich ad libitum ungestraft Vergehen, zum Theil auch Verbrechen zu Schulden kommen lassen dürfen." Ibid. p. 153: „Im Gewissensforum (in foro conscientiae) war er entschuldbar, da so viele willkürliche Acte täglich durch Magistrate verübt werden, welche nicht diese Entschuldigung für sich anzuführen haben." —

wurde durch ein Statut Eduard's III. von 1327 aufgehoben (1 Edw. III. c. 16). Seit jener Zeit erfolgte die Ernennung der Friedensrichter durch den König. Patrimoniale Friedensrichter hat es in England niemals gegeben. Ausnahmen sind in Zeiten der Anarchie der Rosenkriege wohl hier und da vorgekommen; sie sind aber nie Rechtens geworden. Als ein solcher Fall einer Verleihung des Rechts, Friedensrichter zu ernennen, in einer Charte für den Abt von St. Albans, zur Verhandlung (20 Henry VII.) vor der King's Bench kam, erklärte der Gerichtshof übereinstimmend mit dem Staatsanwalt, dass der König nicht befugt sei, durch solche Art der Verleihung einer Person das Recht zur Ernennung Königlicher Richter zuzugestehen, da dies eine von der Krone untrennbare Prärogative sei. Der präsidirende Richter Fineux fügt noch hinzu: ein Königliches Patent sei not of record, könne also nicht einen justice of record creiren; aus ähnlichen Gründen sei die Verleihung des Rechts, zu begnadigen oder Ausländer zu naturalisiren, nichtig, indem es auf Unterthanen ein Recht übertrage, viel zu gross, um anderen Händen als denen der Königlichen Regierung anvertraut zu werden. Auch Lambard selbst gesteht zu I. c. 3: „dass alle Aemter zur Bewahrung des Friedens ursprünglich vom König kommen, und dass kein Herzog, Graf oder Baron als solcher irgend eine grössere Gewalt zur Bewahrung des Friedens hat, als jeder Privatmann.“ 1)

Es verordnet ferner derselbe König, Eduard III., dass zu Friedensrichtern in jeder Grafschaft ein Lord mit drei oder vier der Würdigsten, sowie einige Rechtsgelehrte ernannt werden sollen (18 Edw. III., c. 2 34. Edw. III., c. 1.). Sie müssen in der Grafschaft, für die sie ernannt werden, ansässig (2 H. V., st. 1, c. 4 u. st. 2, c. 1.), und sollen nach einem Statute Richard's II. die bedeutendsten Ritter, Esquires und Gentlemen derselben sein (13 R. II., c. 7).

Derselbe König hatte die Zahl der Friedensrichter in jeder Grafschaft bis auf 8 beschränkt. Doch ist diese Beschränkung obsolet geworden. Der Census, den Heinrich VI. einführte (18 H. VI., c. 11) — 20 £ jährliche Bodenrente — ist unter Georg II. bedeutend erhöht worden (18 G. II., c. 20). Niemand darf seitdem Friedensrichter werden, der nicht einen jährlichen Ueberschuss von selbstgenutztem freien Eigenthum von 100 £ oder einen lebenslänglichen Besitz oder eine 21jährige Pachtung von gleichem Ertrage besitzt, oder der nicht eine vorbehaltene jährliche Rente von 300 £ (reserved rents) von wieder anfallendem Eigenthum, das auf bestimmte Jahre oder auf ein bis drei Leben verliehen ist, geniesst. 2) Ausgeschlossen vom Friedensrichteramt sind practisirende Attorneys, Solicitors und Proctors.

1) Gneist II, E. B. 185. 2) Vincke 12.

Dagegen können ohne Census Friedensrichter werden: 1. Pairs und Lords des Parlaments, sowie ihre Söhne und Erben; 2. die Söhne und Erben eines Besitzers von 600 £ Grundrente, d. h. eines nach älterem Rechte allein zum Parlamente wählbaren Commoner's; 3. die Mitglieder des Geheimen Rathes; 4. die Richter des Common Pleas Hofes und des Court of Exchequer; 5. der Solicitor und Attorney General; 6. die Richter in den corporirten Städten; 7. die Vicekanzler der Universitäten und Vorsteher der Collegien (Heads of colleges).

Die Friedensrichterstellung ist die Vorschule aller englischen öffentlichen Thätigkeit. Jeder Mann von Familie beeilt sich, sich in die Reihe der Friedensrichter aufnehmen zu lassen. Das Amt ist kein politisches Parteiamt und wird vom Könige verliehen auf Vorschlag des Lordkanzlers mittels Commissoriums unter dem grossen Siegel. Der König kann so viel Friedensrichter ernennen, als ihm gutdünkt, und wird rechtlich das Amt so lange verwaltet, wie es dem Könige beliebt. Das Amt erlischt durch den Tod des Königs, seit Anna I. aber erst 6 Monate nach dem Ableben desselben. Der nachfolgende König kann die früheren Friedensrichter jedoch alle wieder berufen.

Ein Friedensrichter kann durch Writ (Handschreiben) des Königs unter dem grossen Siegel entlassen werden. Durch Writ of supersedeas wird ein Friedensrichter nur suspendirt. Diese Suspension kann durch ein Writ de procedendo wieder rückgängig gemacht werden. Wenn der König neue Patente für die Richter einer Grafschaft ausstellt, so sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche in dem neuen Patente nicht namhaft gemacht sind. Endlich erlischt das Friedensrichteramt durch Uebernahme des Postens eines Coroner's oder Sheriff's.

Der Umfang des Geschäftskreises richtet sich nach dem erhaltenen Commissorium. Alle Friedensrichter sind befugt, im weitesten Sinne des Wortes den Frieden zu bewahren, Tumulte zu unterdrücken, Felony und geringere Verbrechen zur Untersuchung zu bringen. Sie ertheilen Bierhaus- und andere gewerbliche Concessionen, repartiren die Localsteuern, und ordnen deren Erhebung an. Die Armenaufseher und die Reichsstrasseninspectoren werden von ihnen ernannt, desgleichen die niedern Polizeibeamten. Sie sind sehr einflussreiche Beamte bei dem alten Armengesetzsystem. — Schon Eduard III. (34 Edw. III. c. 1) gab ihnen nicht nur das Recht, grobe Verbrechen (Felonies) zu verfolgen, sondern auch, falls Friedensrichter ein Special-Commissorium erhielten, solche unter Zuziehung einer Jury zu richten. Dieses Special-Commissorium (Quorum Clausel) wurde früher vorzugsweise den wirklich juristischen Friedensrichtern ertheilt. Es lautete:

„Quorum aliquem vestrum A. B. C. D. etc. unum esse volumus.“ Jetzt sind fast alle Friedensrichter Justices of Quorum, und die Grundbesitzer haben im Friedensrichteramte meistens die Fach-Juristen verdrängt. Durch specielle Statuten ist der richterliche Amtskreis der Friedensrichter allmälig noch sehr erweitert worden. [1])

Die einzelnen Branchen der friedensrichterlichen Thätigkeit müssen wir dem zweiten Abschnitt überlassen, wo wir diese wichtige Beamtenklasse im Zusammenhang mit dem heutigen Verwaltungssysteme schildern werden. Bemerken wollen wir schon hier, dass es altes Recht ist, von den Entscheidungen einzelner Friedensrichter oder ihrer Specialsitzungen an die Quartalssitzungen derselben zu appelliren, und von da weiteres Recht bei den Reichsgerichten zu nehmen. Wenn nach Statuten nichts anderes verordnet ist, so steht es Jedem frei, falls der Verdacht bescheinigt ist, dass die Friedensrichter eine Sache parteiisch oder ungenügend entscheiden werden, dieselbe durch Writ de certiorari vor die Queen's (King's) Bench zu bringen. [2])

Schon Blackstone klagt über die Ausdehnung der summarischen Jurisdiction der Friedensrichter, bei der auf Grund specieller Gesetze ohne Jury verfahren wird und die besonders eine ungeheure Masse von Polizeistraffällen begreift. [3]) Er sagt: [4]) „Wenn erst einmal in Folge allzu grosser Ueberbürdung die Gentlemen anfangen sollten, das Amt des Friedensrichters zu vernachlässigen, so würde es bald in die Hände von Leuten kommen, welche blosse Amtsmaschinen sind. Dann würde die sehr grosse Amtsgewalt eines Friedensrichters, welche selbst in den Händen eines Ehrenmannes sehr gefährlich ist, zu gemeinen und scandalösen Zwecken missbraucht werden, und selbstsüchtigem Ehrgeiz, Habsucht und persönlicher Rachsucht dienen.“

Bereits ist es in den meisten Städten so gekommen, wie Blackstone befürchtet. Die neue Städteordnung emancipirt die städtische Gentry vom Richteramt, und an Stelle des unabhängigen prätorisch richtenden Gentleman ist an vielen Orten der salarirte, fest angestellte Stadtrichter getreten.

So weit die Friedensrichter einer juristischen Nachhülfe bedürfen, sind sie schon seit dem vorigen Jahrhundert von der juristischen Litteratur trefflich unterstützt worden. Burns Justice of the peace, in stets neuen Auflagen, enthält in grossen inhaltreichen Bänden,

1) Froude I, 44: „Jedes unbekannte Gesicht wurde vor den Friedensrichter gebracht. Er entschied eben so wegen schlechter Waaren des Krämers, wie wegen schlechter Schuhe des Schuhmachers, wie über Streitigkeiten zwischen Herrn und Diener.“

2) Bl. IV, 320.

3) Bl. IV, 280.

4) Bl. IV, 282.

alphabetisch geordnet, das ganze juristische Handwerkszeug eines ungelehrten Richters, dessen Competenz auch in der Neuzeit vielfach über die Grenzen unserer Abtheilungen für Untersuchungssachen und Criminalsenate hinausgeht. [1])

6. Capitel.

Die englische Armengesetzgebung vor dem Armengesetze von 1834.

Armenwesen unter den Plantagenets, — unter den Tudors. — Verschwinden der kleinen Grundeigenthümer. — Aufhebung der Klöster. — Gesetze Eduards VI. — Armengesetze Elisabeth's. — Unterstützungspflicht der Kirchspiele. — Armenaufseher. — Vernichtung der Cottages. — Blackstone's Urtheil über die Armengesetze.

Mit dem englischen Niederlassungsrechte haben wir uns bereits beschäftigt. Seine Härten sind erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Armenlast eine Last kleiner Gemeindebezirke, der Kirchspiele war, und dass naturgemäss ein jeder Steuerpflichtige sich bemühte, diese Last soviel wie möglich von sich abzuschieben.

Der Parteigeist, der in England die Geschichte in seine Farben kleidet, macht es fast unmöglich, das plötzliche Auftauchen des massenhaften Proletariats unter den Tudors genügend zu erklären. Wir schreiben keine Geschichte des englischen Armenwesens und müssen uns daher begnügen, die nothwendigsten Daten der englischen Armengesetzgebung zusammenzutragen, und dabei hier und da die Ansichten der Männer verschiedener Parteien über die Ursachen des Pauperismus anzuführen.

Bis zur Reformation giebt es in England keine weltliche Armengesetzgebung. Die Armen werden durch die Kirche, durch die Klöster, den König und durch freiwillige Gaben unterstützt. Die Kirche verpflichtete jeden Cleriker bei Strafe der Excommunication, seinen Ueberfluss den Armen zu geben. Dem Laien wurde ein Gleiches empfohlen. [2]) Ein Canon von 1281, 9 Edw. I. bestimmt, dass non resident rectors für die Bedürfnisse armer Kirchspielinsassen sorgen

1) Fielding Tom Jones II, S. 28. „Der Richter weigerte sich, sein Amt auszuüben, da kein Schreiber zugegen sei, er auch kein Handbuch für friedensrichterliche Geschäfte bei sich habe, und er nicht alle Gesetze im Kopfe mit sich herumführen könne.“

2) Pashley 149.

sollen. Ferner verordnet eine alte Ordonnanz, welche im Mirror of Justice aufbewahrt ist, dass die Armen durch den Rector der Kirche und durch die Eingepfarrten, d. h. von dem Zehnten, den diese bezahlen, erhalten werden sollen, so dass Niemand Hungers sterben kann. Ferner verordnet das Concil von Oxford, dass jeder Bischof Almoniers haben solle, denn „Beten und Lesen genüge für einen Bischof nicht." Auch der König hat einen Almonier, zuweilen Lord Almoner genannt, und hat sich diese Stellung des King's Almoner noch bis heute erhalten.

Diese Einrichtungen reichten bis Eduard III. aus. Ein jeder Lord unterhielt seine Serfs und Villains, sowie der Plantagenbesitzer seine Neger. Wie weit die Kirche und die Klöster ihrer Pflicht nachkamen, das ist schwer zu entscheiden. Die Pflichten der Cleriker wurden vor der Reformation diesen jedenfalls vielfach neu eingeschärft, ein Beweis, dass sie vielfach versäumt worden sein müssen. Dennoch steht fest, dass die Unterstützung, welche die Kirche an Arme austheilte, keine geringe war. Dazu kam die im Mittelalter herrschende grosse Privatwohlthätigkeit. [1])

Aber mit dem Aussterben des Hauses Plantagenet verändert sich die öconomische Gestalt Englands. Die Leibeigenen werden seit dem 14. Jahrhundert massenhaft emancipirt, und verlieren den feudalen Schutz und die Alimentation durch den Herrn. [2]) Sie müssen, und zwar unter grossen Beschränkungen Seitens der Gesetzgebung, sich fortan selbstständig ernähren. Auch der Rosenkrieg, der ganz England durchtobt, vermehrt die Zahl der Armen. [3]) Bereits sieht man sich unter dem Hause Lancaster genöthigt, den Bettlern das Betteln ausser in gewissen Bezirken, für welche sie ausdrücklich concessionirt wurden, zu untersagen. [4]) Bettelnde Studenten mussten ein Attest des Universitätskanzlers haben, sonst wurden sie als Vagabunden bestraft. [5])

Noch unter dem Hause Lancaster hatte Fortescue die Quelle des englischen Wohlstandes darin gefunden, „dass es nirgends so viele kleine Landeigenthümer wie in England gebe". Diese Quelle des Wohlstandes versiegte aber seit den Tudors, indem das Zusammenlegen von kleineren Grundstücken immer häufiger wurde. Bereits unter Heinrich VII. wurde sehr viel Land, auf welchem früher Häuser standen, in Weide verwandelt. Umsonst bemühten sich die Könige und weise Patrioten, diesem Bestreben der neuen Ackeroligarchie

1) Stowe der Geschichtsschreiber, welcher Thomas Cromwell, der sein Nachbar war, nicht leiden konnte, erzählt u. A. dennoch, dass in Cromwell's Hause täglich 200 Arme gespeist wurden. (Froude I, 43.)

2) Miss Martineau 1. Buch.

3) Pashley 165.

4) Pauli V, 654.

5) Crabb 322.

Eintrag zu thun. Im Jahre 1597 machte Francis Bacon im Unterhause einen Antrag gegen Park- und Weideeinhegungen, gegen das Entvölkern der Städte und Häuser der Bauern und Umwandeln der Aecker in Weideland. Er beschwert sich dabei, „dass Pairs ganze Ortschaften niedergerissen, grosse Ackerflächen eingehegt und sie in Schafweide verwandelt hätten.“ [1])

Die gewaltsame und rücksichtslose Durchführung der Reformation vermehrte unbedingt den Pauperismus in hohem Grade. Gewaltsam hob Heinrich VIII. mit einem Male alle Klöster auf, und wenn auch deren Aufhebung nicht allein der Grund des wachsenden Pauperismus gewesen sein kann, [2]) so hat sie jedenfalls doch mächtig dazu beigetragen, das Proletariat zu vermehren. [3]) Burnet giebt in seiner Geschichte der Reformation an, dass Heinrich VIII. 1,131,607 £ 6 *s* 4 *d*, andere behaupten gar, dass er 1,600,000 £ bei der Reformation aus den unterdrückten geistlichen Häusern, d. h. ⅕ des ganzen Grund und Bodens erwarb. Diese Güter wurden an Günstlinge aus der Gentry, die am Hofe, oder an Leute, die sonst dem Könige im Parlamente willfährig waren, verschleudert. [4])

„Jetzt, nachdem alle Abteien mit ihren Ländereien, Besitzungen und Pfarrgütern in Laienhänden sind,“ sagt Selden — ein gewiss unverdächtiger Zeuge, [5]) — „kann ich es nicht rühmen, dass ein halber Penny an Werth bis zu den armen Leuten dieser Kirchspiele, in welchen diese Güter liegen, gelangt..... Die Mönche gaben allerdings nicht so viel, als sie hätten geben sollen. Aber in mehr als hundert Plätzen in England, wo früher die Armen ihre 20 £ jährlich erhielten, wird jetzt nicht eine einzige Mahlzeit gereicht. Das ist eine schöne Verbesserung!“ —

Ganz England war unter den Tudors mit Bettlern und Landstreichern bedeckt. Dazu kam noch, dass die Entdeckung Americas das Geld im Werthe herabdrückte, und die überall aus ihren Klöstern geworfenen Mönche sich den Vagabunden anschlossen. Gegen diese Uebelstände suchte man sich durch blutige Gesetze zu schützen. Die ersten Gesetze der Tudors gegen arbeitsscheue Bettler und Vagabunden sind schon vor der Reformation erlassen worden (11 H. VII. c. 2, u. 19 H. VII. c. 12 von 1495 und 1503/4), ein Beweis, dass das Uebel schon vorher gross gewesen sein muss. Ebenso ist das erste Gesetz Heinrichs VIII., [6]) welches das Festhalten der Bettelbezirke einschärft und verordnet, dass Vagabunden gepeitscht werden sollen, vor der Reformation im Jahre 1531 ergangen.

1) Pashley 213.
2) Froude I, 74.
3) Martineau 1. Buch.
4) Pashley 177.
5) Selden's Works III, 1339.
6) An act concerning punishment of Beggers and Vagabonds.

Die unzweifelhaft schädlichen Wirkungen der Reformation auf's Armenwesen machen jedoch energischere Hülfsmittel nöthig. Eine Acte zum Zwecke der Bestrafung von hartnäckigen Vagabunden und Bettlern (27 H. VIII. c. 25) legt zuerst Städten und Kirchspielen die Zwangspflicht zur Unterstützung ihrer Armen auf. Zu gleicher Zeit sollen hartnäckige Bettler mit Peitschenhieben, Ohrenabschneiden, im Rückfall mit dem Galgen bestraft werden. Das Statut König Eduards VI. (1 Edw. VI. c. 4) überbot aber Alles an Schrecken und Grausamkeit. Ein der Vagabondage überführter Mensch sollte mit einem V. gebrandmarkt, und dem Denuncianten 2 Jahre als Sclave zugesprochen werden. Der Herr brauchte ihn blos mit Wasser und Brod zu ernähren. Blieb er länger wie 14 Tage von seinem Herrn fort, so wurde er wieder gebrandmarkt und Sclave auf Lebenszeit. Entflieht ein solcher Sclave, so wird er gehängt. Ganz gegen den Geist des englischen Rechtes wird durch dieses Gesetz den Friedensrichtern die Gewalt verliehen, solchen Personen nachzuspüren, und wenn sie Niemand reclamirt, sie ihrer heimathlichen Gemeinde als Sclave zuzusprechen, nachdem sie mit einem S. gebrandmarkt worden. Stets sollte ein solcher Sclave in Ketten und Banden gehen. Liess ihn die Behörde seines Heimathsortes müssig umherwandern, so wurde sie bestraft. Nach wenigen Jahren musste dieses Gesetz, als wegen seiner Härte unausführbar, modificirt werden.

Die Gesetzgebung der Elisabeth hat sich mit dieser Materie vorzugsweise beschäftigt. Nachdem sie durch 2 Acte (5 El. c. 3 von 1562/63 und 14 El. c. 5 von 1572) geistliche Censuren und zwangsweise Taxation der bei Aufbringung von Almosen renitenten Eingesessenen eines Bezirks angeordnet, kömmt sie in einem späteren Statut (18 El. c. 3 von 1575) sogar auf das socialistische „Droit du travail." In jedem corporirten Orte soll darnach die Corporation Wolle, Flachs, Eisen und andere Rohstoffe den Armenaufsehern zur Verarbeitung durch die Armen liefern, „damit bedürftige Personen, welche arbeiten wollen, auch in den Stand gesetzt werden, solches zu thun." [1]) Arbeiter, welche nicht arbeiten können, müssen in dem Kirchspiele bleiben, in welchem sie geboren sind, oder seit 3 Jahren wohnen (14 El. c. 5). Endlich rührt von Elisabeth das Hauptarmengesetz vom Jahre 1601 her, welches die Armenpflege zu einer stehen-

[1]) Art. 21 der déclaration des droits de l'homme von 1793: „La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler." A. L. R. II, 19 §. 2: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden."

den Kirchspiellast machte. Dieses Gesetz (43 El. c. 2) bildet noch heute die Grundlage des englischen Armenrechtes.

Nach diesem Gesetze haben die Kirchspiele (Parishes) eine Armensteuer aufzubringen, aus welcher die Arbeitsunfähigen unterstützt, und Rohmaterial angeschafft werden sollen, welches die Arbeitsfähigen zu verarbeiten haben. Die sogenannte Rate in aid Clause dieses Gesetzes (Hülfssteuerclausel) bestimmt, dass, wenn die Bewohner eines Kirchspiels nicht im Stande sind, die für ihre Unterstützungsbedürftigen erforderlichen Summen aufzubringen — wann der Fall eintritt, das ist questio facti — und 2 Friedensrichter das bezeugen, einige benachbarte Kirchspiele, oder das Hundred, oder endlich die ganze County, in der das Kirchspiel liegt, zu einer Hülfssteuer angezogen werden können. Obgleich einige Gerichte diese Rate in aid Clause als nicht mehr zu Recht bestehend ansahen, sprach sich Mr. Villiers, der Präsident des Armenamtes, am 22. Juli 1858 dennoch für ihre Rechtsbeständigkeit aus, und das Unterhaus trat in seiner Mehrheit seiner Ansicht bei. [1]) Ferner führt das Armengesetz der Königin Elisabeth neben den bisherigen, auch mit der kirchlichen Armenpflege betrauten Kirchenvorstehern, rein weltliche Kirchspielbeamte, die Armenaufseher (Overseers of the poor) ein. Jedes Jahr werden für jedes Kirchspiel entweder die Kirchenvorsteher selbst, oder 4, 3 oder 2 angesehene Hauswirthe (substantial housekeepers) unter dem Siegel eines oder zweier Friedensrichter, worunter ein Quorum (d. h. ein wirklich richterlicher) Friedensrichter sein muss, zu Armenvorstehern ernannt. Wo das Kirchspiel zu gross ist, kann für jeden Ort oder für jedes Dorf, welches ein solches Kirchspiel bildet, eine besondere Armenverwaltung eingerichtet werden (13 u. 14 El. c. 12 §. 21.). Der Gemeinde oder dem Ausschuss (Vestry) giebt die Praxis bei dieser Wahl ein Vorschlagsrecht. Das Wahlrecht des Kirchspieles selbst ist jedoch ausdrücklich von den Gerichten verneint worden. [2])

Unter den Stuarts verübten die Armenaufseher, die mit fast absoluter Gewalt ausgestattet waren, vielfache Unterschleife. Sie wurden daher seit Wilhelm III. der Aufsicht der Friedensrichter untergeordnet. Die Armenaufseher waren berechtigt, arbeitsscheue Personen einzusperren, und Armenkinder in die Lehre zu geben. Sie schrieben die Armensteuer aus und trieben die Steuerreste ein; zu gleicher Zeit hatten sie den wesentlichsten Antheil an der Verwendung der Steuer selbst. Die Ortsgemeinde konnte die Höhe der Steuer nicht bestimmen, und hatte nur das Recht, bei den Vierteljahrssitzungen wegen derselben zu reclamiren. An diese Gerichtshöfe

1) Kries 354. 355. 2) Gneist II, 644.

gingen auch alle Appellationen wegen Anordnungen der Armenaufseher. Auch wegen aller Beschlüsse der Kirchenvorsteher in Armensachen war die Appellation an die Quarter Sessions zulässig. Bösliche Verweigerung einer Armenunterstützung Seitens des Armenaufsehers, sowie Amtsmissbrauch wurden im Wege des Criminalprocesses verfolgt. Auch konnte wegen unbegründeter Verweigerung einer Unterstützung, eine Civilklage (Action of trespass) neben der Criminalklage stattfinden. Spätere Gesetze ermächtigten die Friedensrichter, auf kürzere Zeit selbstständig Armenunterstützung zu gewähren.

Der Zweck des Gesetzes der Königin Elisabeth, der Armuth zu steuern, wurde nicht erreicht. Die Armuth wuchs vielmehr unter den Stuarts zu immer grösserer Höhe heran. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurden an 600,000 bis 840,000 £ poor rate aufgebracht und an 250,000 bis 300,000 Personen, 1/20 bis 1/24 der Bevölkerung, Unterstützung ausgetheilt. Die Folgen sind das so schädliche Niederlassungsgesetz Carls II., und in Folge dieses Gesetzes ein immer heftigerer Krieg gegen die kleinen Grundbesitzer. Im siebenzehnten Jahrhundert sind noch 160,000 kleine Eigenthümer (freehold Farmers), die mit ihrer Familie ein Siebentel der Bevölkerung bilden, in England vorhanden. Diese Leute, die ihren eigenen Grund und Boden bebauen, [1]) verschwinden im achtzehnten Jahrhundert fast gänzlich.

Dem immer grösseren Andrängen der Almosensuchenden suchte man durch Erschweren des Almosengebens entgegenzutreten. Ein Gesetz von 1722 vermehrt die Gewalt der Friedensrichter, und macht die Gewährung der Armenunterstützung von ihrer Zustimmung abhängig. Auch wird den Kirchspielen gestattet, Arbeitshäuser (Workhouses), in welchen man arbeitsfähige Arme unterbringen kann, zu miethen oder zu pachten. Diese Arbeitshäuser und die Fesseln des Niederlassungsrechtes machten die Lage des englischen Armen im vorigen Jahrhundert zu keiner beneidenswerthen. „Arm sein ward ein Verbrechen. Das Land ward mit Armenhäusern angefüllt, die wie Zuchthäuser eingerichtet sind, und auch mit dem Namen genannt werden, mit dem man in Deutschland die milderen Strafhäuser (Workhouses) bezeichnet.“ [2])

„Practisch wird das Amt eines Armenaufsehers dahin verstanden, dass er ein wachsames Auge habe, damit nicht Personen ohne Certificat (s. Buch I. c. 4) sich im Kirchspiel niederlassen, und dass er sofort zum Friedensrichter eile, um solche Leute ausweisen zu lassen. Bringt aber Jemand solch Certificat, so hält er es für seine Pflicht, allen Einwohnern abzurathen, ihm ein Pachtgut für 10 £ jährlich abzulassen, und Sorge zu tragen, dass er ja von allen Gemeindeämtern

1) Pashley 249. 2) Schlosser VI, 351.

fern gehalten werde. — Der wahre Beruf des Grundherrn dagegen ist, Hütten einzureissen und dafür zu sorgen, dass so viel Leute wie möglich ausgewiesen, so wenig wie möglich zugelassen werden. Mit einem Worte, um die Armensteuer herunter zu bringen, muss das Kirchspiel entvölkert werden." [1]) Aber nicht bloss der Grundherr, sondern auch die Kirchspieleingesessenen sind bemüht, der Armensteuer willen immer mehr Hütten einzureissen. Ueberall findet offener Krieg gegen die Cottages Statt. Immer häufiger werden solche von den Grundherren aufgekauft, niedergerissen und damit wieder einige Nahrungsstellen für kleine Leute ausgerottet. [2]) Immer grösser wird der Grundbesitz, immer geringer wird die Zahl der Eigenthümer. [3]) Je mehr sich Ackerland in Wiese und Park verwandelte, je mehr wurde der freie Arbeiter zum Proletarier, [4]) je mehr sah sich mit dem Aufblühen der Industrie der vom Lande verjagte Arbeiter veranlasst, in die Städte zu neuer lohnender, aber viel weniger kräftigender Thätigkeit zu flüchten. Es ist wohl mit auf Rechnung der Niederlassungsgesetze, des Hütten-Einreissens, des immer mehr vergrösserten Grundbesitzes zu setzen, dass es endlich in England dahin gekommen, dass die Stadtbevölkerung die Landbevölkerung bedeutend an Zahl übertrifft, so dass bereits im Jahre 1841 in den Städten Englands 59 bis 60 pCt. der Gesammtbevölkerung wohnten. [5]) Aber der städtische Arbeiter, der auf dem Lande kein Brod finden konnte, und sich als Fabrikarbeiter in die Stadt begab, wurde von der herrschenden Gentry mit doppelten Ruthen gestrichen, einmal durch die Niederlassungsgesetze, dann dadurch, dass die Gentry ihm das Brod, das er in der Stadt erwarb, bis 1846 durch die Kornzölle noch vertheuerte.

Wir schliessen hier mit dem Verdammungsurtheil, welches der grosse Commentator des englischen Rechtes über die englische Armengesetzgebung ausspricht: [6]) „Ungeachtet der Mühe, welche man sich bei Abfassung dieser Gesetze gegeben, bleiben sie sehr unvollkommen und entsprechen dem Zwecke nicht, für den man sie bestimmt: ein Schicksal, das gewöhnlich unser Statutarrecht, soweit es

1) Dr. Burns history of the poor laws, 211.

2) Young the farmer's letter to the people of England p. p. 288, 289. 2nd. ed. 8. London 1768.

3) Pashley 249.

4) „The man of wealth and pride
Takes up a space, that many poor supplied,
Space for his lakes, his parks extended bounds,
Space for his horses, equipage and hounds. —
His seat, where solitary sports are seen,
Indignant spurns the cottage from the green —
Where then, ah! where shall poverty reside
To scape the pressure of contiguous pride?"
Goldsmith, Deserted village.

5) Meidinger S. 7.

6) Bl. I, 365.

sich nicht auf das gemeine Recht gründet, betroffen. Kein Grundsatz ist nothwendiger und fester stehend, als der, dass jedes Individuum seinen Theil zur Erzielung der allgemeinen Wohlfahrt beitragen muss. Die aber sind aller gesunden Staatskunst baar, welche zugeben, dass der eine Theil eines Kirchspieles faul, liederlich und unbeschäftigt bleibe, und sich zuletzt darüber wundern, dass der Fleiss der andern Hälfte nicht im Stande ist, das Ganze zu erhalten."

7. Capitel.

Die Surveyors of Highways (Landstrasseninspectoren).

Highways. — Ernennung der Surveyors. — Befugnisse. — Highway rate. — Turnpike Roads.

Highways sind öffentliche Wege, welche Jedermann gebrauchen kann. Ein Weg wird eine öffentliche Landstrasse — Highway — entweder durch Verjährung, durch locale Statuten oder durch Ueberlassung desselben zum Zwecke des öffentlichen Gebrauches. Die Pflicht Landstrassen auszubessern, gleichviel wie sie auch entstanden sein mögen, liegt den Kirchspielen ob, durch welche sie gehen. Zuweilen ist durch Verjährung eine Ausnahme in Betreff gewisser kleinerer Gemeinden (Townships) oder anderer Unterabtheilungen des Kirchspiels entstanden. Während demnach das Kirchspiel in der Regel verpflichtet ist, die Landstrassen, die es durchziehen, in gutem Zustande zu erhalten, ist dagegen seit 22 H. VIII., c. 5 die Brückenlast von dem Kirchspiel auf die Grafschaft übergegangen.

Zur Verwaltung der Landstrassen werden seit 2 und 3 Ph. und M. c. 8 besondere Aufseher (Surveyors of Highways) zuerst vom Kirchspiel, d. h. von den Kirchenvorstehern und Constablern vorgeschlagen, sodann von den Friedensrichtern ernannt. Die Wegebaulast war eine Last, die gewöhnlich in Naturalleistungen erfüllt wurde. Allmählig aber treten Ablösungen in Geld dafür ein. Jetzt ist an Stelle der Naturalleistungen überall eine highway rate getreten, die nach Art der Armensteuer erhoben wird. Diese highway rate wird von dem Aufseher ausgeschrieben. Derselbe führt die Rechnungen, welche zu jeder Zeit, ohne besondere Gebühren, von den Besteuerten eingesehen werden können. Jährlich wird der Vestry eine Rechnung aufgemacht, und dieselbe von den Friedensrichtern durchgesehen. [1]

1) 3 Step. Comm. 233.

Den Wegeaufsehern, welche seit 5 u. 6 W. IV., c. 50 von den steuerzahlenden Kirchspieleingesessenen erwählt werden, liegt ausserdem nach wie vor die Pflicht ob, die Landstrassen zu unterhalten. Sie können auch solche, wo sie es für nöthig halten, eingehen lassen. Zugleich sind sie autorisirt, Gräben anzulegen.

Der Einsammler (Collector) der Landstrassensteuer wird von ihnen ernannt. Die Landstrassen werden, sowie sie Kunststrassen geworden sind, in der Regel von Kirchspielbevollmächtigten unter Aufsicht der Armenaufseher (Overseers of the poor) zur Erhebung des Chausseegeldes verpachtet. [1])

Kunststrassen, welche von gesetzlich autorisirten Privatgesellschaften angelegt werden, welche sich dafür ein Chausseegeld nach einem festen Tarife bezahlen lassen, heissen von den hölzernen, vier Fuss hohen, weiss angestrichenen Gitterthoren (Turnpike), welche die Stelle unserer Schlagbäume vertreten, Turnpike-Roads. Diese seit dem vorigen Jahrhunderte aufkommenden Chausseen werden durch Commissarien (Trustees) der Interessenten, welche nach einem Passivcensus gewählt werden, verwaltet. Die Friedensrichter des dabei interessirten Bezirkes sind ipso jure trustees. Die Special Sessions der Friedensrichter üben über diese Institute wie deren Beamte ein Oberaufsichtsrecht. Von ihren Entscheidungen kann an die Quartalssitzungen appellirt werden.

8. Capitel.

Die Constables.

High Constables. — Petty Constables. — Polizeilast. — Amtspflichten. — Verantwortlichkeit. — Ernennung der Petty Constables. — Special Constables.

Der Constable ist ursprünglich polizeilicher und zugleich militairischer Verwaltungsbeamter. Das Statut von Winchester (13 E. III. c. 6) bestimmt, dass in jedem Hundred 2 Constables Aufsicht über Waffen und Rüstungen der Insassen führen sollen. Es sind dieses die High Constables, die von dem Court Leet der Franchise oder des Hundreds, dem sie vorstehen sollen, erwählt, oder in Ermangelung eines solchen von den Richtern der Vierteljahrssitzungen ernannt werden. Dieselbe Autorität, die sie einsetzt, kann sie auch absetzen. Sie haben die Oberaufsicht über alle Unterconstables (Petty Constables) und sind gewissermaassen für dieselben verantwortlich. [2])

1) Meidinger 133. 2) Bl. I, 355.

Ihr Amt ist ein reines Verwaltungsamt (Ministerial office). Als Verwaltungsbeamte sind die Constables die ersten Beamten ihres Bezirkes und zugleich Friedensbewahrer. Auch lag ihnen früher das Einsammeln der Grafschaftsteuern ob. Sie sind verpflichtet, bei den Specialsitzungen ihres Bezirks zu erscheinen und bei den Vierteljahrssitzungen Bericht zu erstatten. [1])

Die Unterconstables (Petty Constables) sind die alten Vorsteher des Tything. Das Statut von Winchester verpflichtet sie, die High Constables zu unterstützen und bei Tag und Nacht Wache zu halten, und für Bewahrung des Friedens zu sorgen. In manchen Orten ist das Amt des headborough und tythingman von dem des Constables getrennt geblieben. In der Regel ist aber der Constable Ortsvorsteher (where is a constable, there is a township). Das Amt ist gegen Ende des Mittelalters fast überall auf das Niveau eines blossen Polizeischulzenamts herabgesunken.

Jedes Kirchspiel muss mindestens einen Constable haben. Jeder Einwohner eines solchen hat die Pflicht, das Constableamt ein Jahr lang zu verwalten. Doch ist der Adel und fast die ganze Gentry von dieser Pflicht befreit. Eine Stellvertretung durch salarirte Constables (Stipendiary constables) ist zulässig.

Die Amtspflichten der (petty) Constables sind Bewachung und Beschützung (Watch und Ward) des Kirchspiels. Die Bewachungspflicht bezieht sich in der Regel nur auf die Nachtzeit. [2]) Der High Constable kann jedoch auch besondere Nachtwächter ernennen. Die Unter-Constables sind den Anordnungen des Friedensrichters unterworfen. Sie können Personen in flagranti, und sobald gegründeter Verdacht vorhanden, dass eine Felony verübt worden, auch Verdächtige verhaften. Auch können sie zum Zwecke der Verfolgung von Verdächtigen Häuser erbrechen lassen. Blackstone meint: [3]) „In Anbetracht der Sorte von Menschen, welche gewöhnlich dieses Amt üben, wäre es gut, sie über die grosse Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse im Unklaren zu lassen.“

So wie sie auf Ordre (Warrant) eines Richters gehandelt haben, sind sie nicht verantwortlich (21 Geo. II. c. 44). Will man einen Constable wegen einer Amtshandlung gerichtlich verfolgen, so muss sechs Tage nach der geschehenen Handlung ein Antrag auf abschriftliche Mittheilung des betreffenden „Warrant,“ auf Grund dessen man sich beschwert, gestellt werden.

Die Constables werden in der Regel durch 2 Friedensrichter in

1) Gneist II, 49.

2) Ward (Custodia) ist die Polizeiwache, welche am Tage stattfindet, um Unruhestifter und Räuber abzufangen. Watch (Wache) findet nur in der Nacht statt und fängt an, sobald die Ward aufhört.

3) Bl. I, 351.

den Special-Sitzungen ernannt, sofern kein Court Leet oder Grundherr das Recht ihrer Ernennung hat. Aber auch im letztern Falle stehen sie unter dem Friedensrichter, der ihre Ernennung umstossen und sie wieder absetzen kann (5 u. 6 Vict. c. 109).

Die allgemeine Pflicht jedes Engländers, für den Frieden mit zu wachen und Verbrecher zu verfolgen, ist durch ein modernes Gesetz (1. u. 2. W. IV. c. 41) neu regulirt. Wenn in einem Bezirke 5 respectable Hauseigenthümer eidlich bekräftigen, dass in ihrer Gegend Aufruhr (Riot) oder grobe Verbrechen (Felony) zu befürchten, oder nicht zu bewältigen sind, so können je 2 Friedensrichter so viel Special-Constables ernennen, als sie für gut befinden. Stand und Rang sind hierbei nicht Exemtionsgründe. Gewöhnlich hat sich die herrschende Gentry durch massenhafte Ernennung von Special-Constables gegen Aufruhr der unteren Klassen zu schützen gewusst. 1)

9. Capitel.

Die städtischen Corporationen.

Begriff der City. — Römische Städte. — Sächsische Städte. — Feefarm. — Gilden. — Identität von Gilden und Stadtverfassung. — Vergleichung englischer und belgischer Städte. — Städte unter den Tudors. — Incorporirte und nicht incorporirte Städte. — Bylaws. — Counties Corporate. — Corruption der Stadtverfassungen. — Bristol. — Canterbury. — Chichester. — Exeter. — Gloucester. — Newcastle. — Oxford. — Portsmouth. — Worcester. — York. — Umfang der Thätigkeit der Corporationen. — Urtheile über die älteren Städteverfassungen.

Wir haben bereits im einleitenden Capitel dieses Werkes darauf hingewiesen, dass eine Stadt in öconomischer Beziehung keine Stadt im politischen Sinne zu sein braucht. Das Wort City selbst bedeutet keineswegs eine Stadtgemeinde; es ist nichts als ein Ehrentitel. Schon Cowel sagt in seinem Rechts-Lexicon: „Dass eine City eine Stadt sei, welche „gewöhnlich" einen Bischofssitz und eine Cathedralkirche habe." Westminster hat nur unter Heinrich VIII. einen Bischof gehabt und ist doch eine City. So wurde auf dem Concil von 1072 beschlossen, die Bischofssitze in die Cities zu verlegen; ein schlagender Beweis dafür, dass eine City an und für sich kein Bischofs-

1) Im Jahre 1848 fungirte der jetzige Kaiser Napoleon in London ebenfalls als Special-Constable.

sitz ist. [1]) Nach Selden richtet sich die Benennung einer Corporation nach ihrer ersten Corporations-Charte. Ist sie als Civitas incorporirt, so ist sie eine City; als burgum nur ein borough. [2]) Ein borough ist ein Ort, der Abgeordnete ins Parlament schickt. Ein solcher borough kann aber öconomisch weniger als ein Dorf sein (Rotten borough, Nomination borough).

Die Römer gründeten in Britannien 92 Ortschaften. Von diesen waren 33 Civitates durch Privilegien und Vorrechte ausgezeichnet. Von diesen waren wiederum 9 Colonien, [3]) von denen London, Colchester, Lincoln, Chester, Gloucester und Bath noch heute Bedeutung haben, Verulam (St. Albans) noch heute ein schmuckes Landstädtchen ist. Zwei andere Städte waren Municipia, 10 lateinischen Rechtes, jure donatae waren 12. [4]) Diese Städte (Civitates) hatten römische Verfassung und wurden nach Art der anderen römischen Städte von aristocratischen Decurionen regiert. Ebenfalls nach Art der römischen Gilden bildeten sich in diesen Städten Handwerksgilden, „Collegia Fabrorum" mit besonderen Riten und Mysterien aus. Ein zerstörter Pallas- und Neptun-Tempel zu Chichester verewigt die Bedeutung und den ehrenvollen Eifer einer Gilde (Collegium fabrorum), welche jenen Tempel gegründet und geweiht hatte. [5]) Wenn Coke [6]) das Wort „Mysterium" Zunft, von „Maistre Magisterium" herleitet, so hat er dabei wohl die ursprüngliche religiöse Verbindung, welche die Zünfte bei den Römern, wie später bei den Sachsen, ins Leben riefen, übersehen.

Die Sachsen waren kein Städte gründendes Volk. Die britische und römische Bevölkerung der städtischen Colonien hatte wahrscheinlich das Schicksal der übrigen Briten. Sie kam in ein Unterthänigkeits- und Hintersassen-Verhältniss, so weit sie überhaupt verschont wurde. Die Städte selbst kamen unter die Hoheit irgend eines sächsischen Grundherrn (Thane), der ihnen Steuern nach Willkür auferlegte. Diejenigen Städte, welche in der sächsischen Zeit entstanden, waren theils Ansiedlungen von Hintersassen auf dem Boden der Kirche, theils auf dem weltlicher Grundherren.

Die Verwaltung der sächsischen Städte war eine democratische wie alle sächsische Gemeindeverfassung. In der Regel stand an der Spitze eines solchen grösseren Complexes von umfriedeten Häusern

1) Bucher Parlamentarismus, S. 56. s. a. Gneist II, 559. Blackstone, Coke und Bowyer sind dagegen der Ansicht, dass eine City stets ein Bischofssitz sei, — Manchester, das einen Bischof, allerdings von neuerem Datum hat, ist keine City; s. a. Christian z. Blackstone ed. 1809, I, 114.

2) Selden The Table Talk 32.

3) Gibbon fall and decline. London 1851. Thomas Tegg u. Co. I, 23, Anmerk. 1.

4) Gibbon II, 303.

5) Anstey 58.

6) Coke Inst. II, 668.

der einem Hundred gleich geachtet wurde, ein Alderman, oder boroughreve. Seine Gewalt wurde häufig durch einen königlichen Beamten, Wye-Port oder Bur-Gereven eingeschränkt. Diese Beamten erheben für den König einen Zins, mit dem aber häufig auch ein nachbarlicher Than (Lord of the manor), gewöhnlich der Schutzherr selbst, beliehen wird. [1])

In der Normannenzeit tritt an Stelle des boroughreve ein vom Könige ernannter Bailiff, der später gewöhnlich Mayor genannt wird. Durch Freibriefe (Charters) wird an die Städte häufig vom Könige oder Grundherrn der Grund und Boden und die Einkünfte der Stadt als Erbzinslehen (feefarm) ausgethan, unter der Bedingung, dass die Bürger Kriegsdienste leisten, namentlich auch die Rente pünktlich an den Schatzgerichtshof (Exchequer) oder an den Grundherrn abführen. [2]) Gewöhnlich war mit solcher Verleihung auch eigene, wenn auch beschränkte Gerichtsbarkeit und freie Wahl der Beamten verbunden. Die Städte wurden vorzugsweise durch Freigelassene bevölkert. Ein Leibeigener, der Jahr und Tag in der Stadt ansässig gewesen, wurde frei.

Die burgesses oder Stadtbürger, auch citizens und townsmen genannt, genossen persönlich Zollfreiheit, wo solche in einem Orte bestand, nebst anderen Privilegien, die seit der Magna Charta, mit der die willkürliche Besteuerung aufhörte, und seitdem das Feudalwesen sank, oft bedeutend waren. Auch berechtigte die Stadtbürgerschaft zum Eintritt in die in der Stadt befindlichen Innungen. Die Städte besassen gewöhnlich ihren eigenen Court Leet. Wer in diesem Gericht Dienste leistete, d. h. zu Lot (sächsisch Llot, das Loos) beitrug, oder Abgaben zahlte, d. h. Scot (sächsisch Sceat, ein Theil) leistete, war auch politischer Vollbürger. Das Bürgerrecht wurde durch Geburt, Lehrzeit und Heirath erlangt. — Seit Richard Löwenherz erhalten die Städte zahlreiche Freibriefe. Diese beginnen bereits das democratische Element in ein oligarchisches zu verwandeln, indem sie die Regierung den grossen Verbindungen der wohlhabenden Bürger, den Gilden, übertragen. Die römischen Gilden waren untergegangen. Die neuen Gilden waren heidnischen sächsischen Ursprungs, und waren ursprünglich nur Vereinigungen zum Zwecke besonderer Opfer. Das Christenthum ächtete diese Gilden zwar als Teufelsgilden, musste sich endlich jedoch mit ihnen, wie mit so vielen heidnischen Gebräuchen aussöhnen. Aus den Opfern wurden gemeinschaftliche

1) Lappenberg I, 608 ff. Hallam M. A. III, p. 22.

2) In Spanien waren die Fueros der Städte gewöhnlich Verträge, die ein Städtegründer mit den Anbauern abschloss. Lemcke, Geschichte Spaniens II, 419. In Portugal erhielten Orte, die sich im Krieg gut geführt, durch Freibriefe (Behetria) das Recht, sich ihre Obrigkeiten zu wählen. Schäfer, Geschichte Portugals, erster Theil.

Mahle, die in besonderen Häusern (Domus convivii, Domus Gildonae, Guildhall) abgehalten wurden. [1]) Neben gegenseitiger Unterstützung verfolgten diese Gilden auch politische und sicherheitspolizeiliche Zwecke. Sie waren Schützengesellschaften und verfolgten Diebe und andere Verbrecher, ganz nach Art des tythings und des frankpledge. Auch bei ihnen lag die Zehnzahl der Organisation zu Grunde, die aber stets eine freiwillige blieb, während Jeder zu einem tything gehören musste.

In grösseren Orten treten die Gilden [2]) wieder zu einer grösseren Gemeinschaft zusammen, und die Vertreter der Zehntschaften beriethen dann gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Gilden, wie des Ortes selbst. [3]) Das Doomesdaybook erwähnt dreier Gilden, die zur Zeit seiner Aufnahme in und um Canterbury bestanden. Solcher Gilden waren schon z. Z. des Königs Athelstan mehrere, wie es scheint, auch in London [4]) vorhanden.

Wo die Könige die vorhandenen Gilden mit dem Stadtregiment betrauten und ihnen als Vertretern der Stadtgemeinde Freibriefe mit Jurisdiction verliehen, bestätigten sie wahrscheinlich einen an vielen Orten bereits bestehenden factischen Zustand.

Jahrhunderte lang war in England die Anerkennung der Bürger einer Stadt, als einer selbstständigen Genossenschaft, oder die Anerkennung und Bestätigung ihres Gilderechtes ein und dasselbe. [5]) Am deutlichsten beweisen das die „Statuta Gildae“ von Berwick, — das, obgleich es damals schottisch war, doch social und politisch ähnliche Verhältnisse wie die englischen Städte hatte — aus dem Jahre 1284. Dieses Statut ist eine vollständige Stadtverfassung, [6]) unterzeichnet vom Mayor der Stadt Berwick upon Tweed und den Patriciern derselben.

Die diesen Gilden der Vollbürger nachgebildeten Handwerksgilden [7]) treten sehr bald in Opposition zu dem aristocratischen Stadtregiment. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hört nach Madox [8]) der Gebrauch auf, ganze Städte unter die Gildenverfassung zu stellen. An Stelle des Wortes Gilde tritt zur Bezeichnung der Corporation der Ausdruck „Communitas perpetua et corporata.“ Die Ursache dieser Aenderung war das Zunehmen der Kleinbürger, welche ebenfalls ihre Betheiligung am Gemeinwesen durchsetzten, und die damalige Begünstigung der Städte durch das revolutionäre Haus York. [9]) Aber der leitende Character fast aller Stadtverfassungen blieb ein

1) Lappenberg I, 608 ff.
2) Sächsisch Guildan von Gildare, einen Tribut zahlen.
3) Wilda das Gildenwesen im Mittelalter, 247.
4) Wilda 245.
5) Wilda a. a. O. 146.
6) Howard traités sur les coutumes Anglo-Normandes II, 467—487.
7) Wilda 250.
8) Madox Firma burgi 26.
9) Wilda 253.

aristocratischer; ihre Zwecke Sicherheitspolizei und Gemeinde-Nutzungen.

Wie wenig die Städte Englands aus dem Rahmen des gesammten Gemeindelebens heraustraten, wie wenig sie unseren umschlossenen, stolzen mittelalterlichen Republiken vergleichbar sind, beweist z. B. die oberflächlichste Vergleichung flandrischer und brabantischer Städte mit englischen Städten. Die alten Rathhäuser sind fast überall im Inselreiche unbedeutend, und können sich mit den städtischen Pallästen zu Brüssel, Gent, Brügge, selbst Calais nicht messen. Die grossen Kirchen Englands sind ebenfalls nicht mit den gottesdienstlichen Bauten zu Strassburg, Wien, Antwerpen zu vergleichen. Keine Stadtgemeinde hat in England, wie es in Deutschland der Fall war, ihren Münster gebaut. Die Industrie hat jenseits des Canals allerdings Riesenwerke geschaffen, aber man findet in ganz England keine Gemeindebauten, wie sie noch z. B. das heutige Gent hervorgebracht.

Unter den Tudors wurden die Städte ein Mittel, die Königliche Partei im Parlament zu kräftigen. Zahlreiche Ortschaften erhielten das Vertretungsrecht. Viele dieser Städte waren jedoch schon damals rotten boroughs. Unter Eduard VI., Marie und Elisabeth wurden 63 boroughs zur Vertretung im Parlamente berufen, die weder vorher noch nachher vertreten wurden. Gewöhnlich wurde den Boroughs welche das Recht erhielten, im Parlamente vertreten zu sein, dann auch ein königlicher Freibrief ertheilt, kraft dessen sie eine Stadtverfassung erhielten. Den Tudors war es einzig darum zu thun, geschmeidige Vertreter im Parlamente zu haben; keineswegs sollten diese jedoch aus städtischen Democratien hervorgehen. Deshalb schufen alle ihre Freibriefe Oligarchien, wenn diese sich auch nicht mehr auf die exclusive Gildenvertretung gründeten.

Seit Heinrich VI. kommt ein Unterschied bei der Verleihung von Freibriefen vor, indem Freibriefe mit oder ohne Corporationsrechte verliehen werden. Die letzteren gewähren blos eine städtische Verfassung, die ersteren auch Vermögensrechte und geben der politischen Bürgerschaft die Rechte juristischer Personen. Als solche erhalten die Städte durch die Incorporationsclausel einen besonderen Titel und die Befugnisse, Ländereien und Grundstücke in perpetuum zu erwerben. Gewöhnlich ist mit den Corporationsrechten auch eigene Jurisdiction verbunden. Ist in solchem Freibrief eine „Non intromittant“ Clausel vorhanden, so wird die concurrirende Jurisdiction der Grafschaft ausgeschlossen, sonst nicht.

Mochten nun Corporationsrechte den Gilden, den kleineren Zünften oder sonst gewissen Verbindungen verliehen werden, so ist in England jedoch niemals eine Stadt als solche, sondern stets sind nur gewisse Verbindungen, gewisse Behörden in derselben corporirt wor-

den. Die Stadt selbst, welche früher als Hundertschaft mit einem Court Leet eine politische Gemeinschaft bildete und sich ohne Corporationsrechte regierte, hört durch die Freibriefe auf, eine politische Gemeinschaft zu sein, und wird zur blossen öconomischen Gemeinde. Der politische Körper, welcher durch die Corporationsacte gebildet wird, und der allein der Corporation zur Unterlage dient, besteht aus Magistrat und Stadtverordneten (Mayor oder Bailiff, Aldermen und Common-Councilmen) und zuweilen einigen reichen Vollbürgern, welche unter einem gewissen Titel, wie z. B. Mayor and Burgesses of X. die Corporation bilden, und die Gemeindenutzungen ziehen. Das Gros der Bürger war dieser Oligarchie gegenüber nichts als eine misera contribuens plebs. Wo die Charte solche Oligarchie nicht schuf, da schuf sie seit den Stuarts die aristocratische Strömung der Zeit oder die Willkür der Regierung. Unter dem Schutze dieses oligarchischen Regiments kamen allmählig sehr viel Ehrenbürger — honorary freemen — in die Städte hinein, die keine Lasten trugen, und zuletzt genoss überall nur eine kleine regierende Clique (governing body) mit oder ohne aristocratische Grundverfassung das Gemeindevermögen, und schloss die grosse Masse der Steuerzahlenden vom Stadtregiment und den Nutzungen gänzlich aus.

Wie jedes Kirchspiel und jede politische Versammlung, so hatten ursprünglich die Stadtobrigkeiten mit den Corporationsrechten auch das Recht, Willküren, sogenannte bylaws, zu erlassen, erhalten. [1]) Während dieses Recht aber im Kirchspiel und in der Grafschaft ausser Uebung kam, wurde es in den corporirten Städten neu bestätigt. Die Willküren der corporirten Städte waren auch für Dritte bindend. Sie durften nur nicht dem Gesetze widersprechen — nicht contra leges — nicht irrationabiles sein. Ungesetzlich waren alle städtischen Statuten zur Beschränkung der Gewerbefreiheit. Auch die Statuten der Handwerksgilden mussten stets vom Könige bestätigt werden. Schon im Jahre 1180 wurden in London allein nicht weniger als 15 solcher Gilden in Strafe genommen, die sich ohne königliche Bestätigung der Willküren gebildet hatten. [2]) Heinrich VII. schärft (durch 19 H. VII., c. 7) diese Nothwendigkeit königlicher Bestätigung auf's Neue ein und überträgt die Ausübung dieser Prärogative dem Lordkanzler. Nach den Anordnungen dieses Königs sind die Ordnungen jeder Corporation, falls sie bindend sein sollen, durch den Lordkanzler, den Lord High Treasurer oder die Richter eines der beiden Gerichte, der King's Bench oder Common Pleas zu prüfen. [3])

Das englische Parlament ist der autonomen Gesetzgebung der

1) Vincke 72. 2) Wilda 250. 3) Crabb 426.

Städte und Bezirke nicht freundlicher gesinnt gewesen, als die Plantagenets, die Tudors und die Stuarts. Die Gerichtspraxis hat ebenfalls den Bylaws als Privilegien stets sehr enge Grenzen gezogen. Zwar können Ortschaften das Recht, solche Bylaws zu machen, durch den Beweis unvordenklicher Verjährung darthun. Doch darf der Beweis nicht über die Zeiten Richards Löwenherz hinausgeführt werden.

Die Corporationscharten verleihen oft auch eine von der Grafschaft eximirte Polizei und Friedensbewahrung. Doch stehen in solchem Falle die Corporationen unter der Appellationsinstanz der Vierteljahrssitzungen und sind dem Sheriff untergeordnet. 18 Städte (11 englische Cities, 5 englische boroughs und 2 Städte in Wales) bilden jedoch besondere Grafschaften (Counties Corporate). In solchen Städten verwalten die Stadtbehörden das Sheriffamt.

Unter Carl II. wurden überall die Reste der alten Democratie aus den Stadtcharten ausgemerzt, und diese durch corrumpirte Verfassungen ersetzt. Die whiggistische Aristocratie that nach der Revolution ihrerseits Alles, um durch herrschende Cliquen (governing bodies) ihren Einfluss in den Städten aufrecht zu erhalten. Denn sonst hätten sich, bei dem Uebergewicht der Städte in der Landesvertretung, leicht die democratischen Zeiten des langen Parlaments wiederholen können. So aber behielt, namentlich in den kleineren Städten, die Aristocratie einen sehr bedeutenden Einfluss, der auch häufig durch ein Ehrenamt, das des High Steward, äusserlich verkörpert wurde.

Der Parlamentsausschuss-Bericht, welcher der Reform der Städteordnung zur Begründung diente, hat ein getreues Bild der älteren englischen Städteordnungen gegeben, wie sie vor 1835 bestanden. Einige Daten werden genügen, um einen Begriff von der städtischen Communalfreiheit des 17. und 18. Jahrhunderts zu geben.

Nach diesem Berichte ist Bristol seit Heinrich VIII. eine City und zugleich eine Grafschaft. Das Ehrenamt des High Steward ist dort vorhanden. Die erste Charte der Stadt ist von 1164, die letzte vom 24. July 1710. Der Titel der Corporation ist Mayor, Burgesses and Communality of Bristol. Die Stadtverordneten-Versammlung (Common Council) ergänzt sich selbst. Die einzelnen Stadtverordneten bekleiden ihr Amt lebenslänglich (during good behaviour). Sie wählen jährlich den Mayor, und auf Lebenszeit (during good behaviour) den ersten Alderman, sowie den Recorder (Syndicus, Archivar). Das Collegium der Aldermen besteht aus 12 Mitgliedern, einschliesslich des Mayors und des Recorders. Die von den Stadtverordneten nicht gewählten 10 Mitglieder gehen aus Selbstergänzung hervor. [1])

1) Reports from Commissioners; Session 19. Febr. — 10. Sept. 1835. Vol. XXIV. 1149.

Canterbury ist ebenfalls City und Grafschaft. Die älteste Charte der Stadt ist von Heinrich II. In der Stadt waren 5—600 Corporationsmitglieder (freemen). Aus diesen recrutirte sich die Stadtverordneten-Versammlung (Common Council), deren Mitglieder ihre Stellung durch Cooptation erhielten. Das Common Council wählt die Aldermen und diese wählen in Gemeinschaft mit dem zeitigen Mayor 2 Candidaten aus, aus welchen die Freemen jährlich den neuen Mayor ernannten. Es wurde dabei grosse Bestechlichkeit geübt, und waren die Stimmen der Wähler von 2 *s* 6 *d* bis zu 1 £ käuflich zu erwerben.

Die City Chichester erhielt ihre letzte Charte unter Jacob II. Der Titel der Corporation ist „the Mayor Aldermen and Citizens of Chichester." Der High Steward bekleidet auch hier ein bloss nominelles Ehrenamt und wird er in dieser Stadt ausnahmsweise vom Könige ernannt. Zum Common Council gehören alle diejenigen, welche Stadtsecretair (Town Clerk), Coroner, Bailiff, städtischer Hafenvorsteher (Portreve) und städtischer Zollerheber (Customer) gewesen. Der Common Council erwählt diese Beamten, sowie jährlich den Mayor und den Recorder aus den Freemen. [1]) Nur die Mitglieder des Common Council heissen Citizens. [2])

Eine der ältesten boroughs, Chippenham, hat erst seit Maria eine Stadtverfassung erhalten. Die Corporation heisst Bailiff and Burgesses of the Borough of Chippenham. Das Burgesses-Collegium ergänzt sich selbst. Es schlägt in Gemeinschaft mit dem fungirenden Bailiff 2 Candidaten vor, aus denen die Freemen jährlich den neuen Bailiff wählen. Dieser bezog ein jährliches Gehalt von 5 £, hatte aber Antheil an den Gemeindenutzungen. Ebenso war der Stadtschreiber gestellt. Den Stand der Freemen bildeten die burgesses und diejenigen, welche städtisches Land gegen eine jährliche Rente inne hatten (burgage tenure). [3])

Exeter ist eine incorporirte Grafschaft. Die maassgebende Charte rührte von Carl I. her. Der Titel der Corporation war „The Mayor, Bailiffs and Commonalities of the City of Exeter." Auch hier war überall Cooptation maassgebend. Den Mayor wählte jährlich der Common Council. [4])

Gloucester, eine der ältesten Städte Englands, bildet ebenfalls eine Grafschaft. Die Stadt hat 27 Freibriefe erhalten, von denen der erste von Heinrich II., der letzte von Carl II. aus dem Jahre 1673

1) Parl. Rep. ibid 715.

2) Die Engländer haben kein Wort, womit sie unseren Begriff Staatsbürger bezeichnen können. Sie müssen sich mit dem Ausdruck „Subject" behelfen, ein Wort, das gleichmässig Unterthan wie Staatsbürger bezeichnet. Der Begriff Citizen fällt, wie man sieht, nicht einmal überall mit dem eines Bürgers einer City zusammen.

3) Parl. Rep. Vol. XXIV., p. 1245.

4) Parl. Rep. Vol. XXIII., 487.

herrührt. Titel der Corporation war „Mayor and Burgesses of the City of Gloucester.“ Gloucester hatte ebenfalls einen aristocratischen Gönner, der den Titel Lord Steward führte. Der Mayor wurde auf 1 Jahr gewählt. Er bildete mit 12 Aldermen, die auf Lebenszeit gewählt wurden, und 15 anderen Vollbürgern, die ebenfalls auf Lebenszeit fungirten, den Common Council. Dieses Collegium besetzte die Aldermen-, Mayor- und übrigen Common-Councils-Stellen. Schwert- und Scepterträger und andere mittelalterliche Ausstaffirungen gaben der Corporation äusseren Glanz. 1)

Eine ganz eigenthümliche Verfassung hatte Newcastle upon Tyne. Die erste Charte der Stadt rührt von Heinrich II. her; die Hauptcharte war von Jacob I. bewilligt und von Carl II. bestätigt worden. Jährlich wählen die burgesses der 12 ersten Zünfte oder Mysteries je 2 Wahlmänner, und die anderen Companien der Handels- und Gewerksleute je einen Wahlmann. Aehnlich wie bei der Wahl des venetianischen Dogen, gehen aus den so Gewählten, nach sehr vielen complicirten Zwischenwahlen, wieder 24 Wahlmänner hervor. Diese wählen jährlich den Mayor, den Sheriff (Newcastle ist eine Grafschaft), den Coroner, 24 Deputirte der Bürgerschaft (resident burgesses) und den Kämmerer, sowie 7 Unterbeamte. Auch ergänzen sie, falls durch den Tod eine Vacanz im Collegium eintritt, die aus 10 Aldermen bestehende Rathsmannschaft, welche mit dem Mayor, dem Sheriff und den 24 Bürgerdeputirten das Common Council bildet. 2) Der Mayor hatte ein Gehalt von 1500 £.

Die City Oxford leitet ihre Corporationsrechte aus Verjährung ab. Die Haupt-Charte, welche der Stadtverfassung zu Grunde lag, war aus dem dritten Regierungsjahre Jacobs I. vom Jahre 1606. Der Titel der Corporation war „Mayor, Bailiff and Commonality of the City of Oxford.“ Der Rath bestand aus dem Mayor, 2 Bailiffs, 4 Aldermen, 8 Assistants und 24 Common Councilmen. Die Aldermen und Assistants wurden auf Lebenszeit aus den Common Councilmen gewählt. Diese letzteren wurden ebenfalls auf Lebenszeit von den Freemen ernannt. Nach Herkommen erwählten diese Freemen aus 2 Candidaten, welche das Council vorschlug, jährlich den Mayor. Diese Wahl war jedoch nichts als eine Farce. Meistens stimmte nur der gar nicht wahlberechtigte Pöbel, der durch Geld und geistige Getränke vorher aufs Energischste bearbeitet wurde. Ebenso wurden die Bailiffs und Kämmerer (Chamberlains) gewählt. 3) Die Nachtpolizei steht der Universität noch heute von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu. Aufgegriffene lüderliche Frauenzimmer und betrunkene lärmmachende Nachtschwärmer der niederen Bürgerklasse werden

1) Parl. Rep. Vol. XXIII., 59.
2) Parl. Rep. Vol. XXV., 1636.
3) Parl. Rep. Vol. XXIII., 97.

am andern Morgen zur Aburtheilung vor den Universitätsrichter gebracht.

In Portsmouth ist nach dem Berichte der Commission eine absolute Cliquenwirthschaft am Ruder gewesen. Die Aldermen wurden dort von den Burgesses, diese von Mayor und Aldermen gewählt. Nur letztere beiden Factoren der Stadtverwaltung hatten Etwas zu bedeuten. Die Aldermen- und Mayor's-Stellen blieben stets in den Händen einiger wenigen Familien. [1]) Zweimal im Jahre fand ein Court Leet statt, und wurde die kleine Jury der Vierteljahrssitzungen als Leet-Jury eingeschworen. In der City von Worcester, wo ebenfalls ein ähnliches Cliquenregiment stattfand, waren grundsätzlich die Dissidenten von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen. [2])

Von grösserer Toleranz war die alte City York. Da aber der Common Council aus Selbstergänzung und aus Wahlen auf Lebenszeit hervorging, so waren die Stadtbehörden trotz grosser Privilegien der Stadt sehr unpopulär. Der Mayor führte den Titel Lord Mayor. [3])

Von Stadtgemeinden, die unter solchen Verfassungen verwaltet wurden, Verfassungen, bei denen die angeblichen Ehrenämter meistens sehr nutzbare Aemter waren, [4]) konnte nicht viel zum Besten des gemeinen Wesens, zur Hebung des Gemeinsinnes erwartet werden. Umsonst sieht man sich meistens nach den Thaten und Monumenten dieser Corporationen in England um. Die Freibriefe hatten den Stadtcorporationen grosse Rechte verschafft, aber ihre Pflichten meistens nur auf die Friedbewahrung beschränkt. Das wurde auch zur Zeit des höchsten Glanzes der parlamentarischen Regierung nicht besser. „Denn die Freibriefe Georgs III." sagt der Bericht der Parlamentscommission, „waren nicht verschieden von denen, welche zur Zeit der übelsten Geschichte der Boroughs bewilligt wurden."

Dass solche Corporationen keine Schulen, keine Museen stifteten,

1) Parl. Rep. Vol. XXIV., 807.
2) Parl. Rep. Vol. XXIII., p. 153.
3) Parl. Rep. Vol. XXV., p. 1735. Ueber Southampton's Stadtverwaltung klagt in einem antijacobinischen satyrischen Romane aus der Zeit der grossen französischen Revolution, „der Democrat" betitelt, ein Bürger (pag. 26): „Die Regierung der Stadt war Anfangs in den Händen der Bürger, oder derer, die sich von Geschäften zurückgezogen hatten. Diese aber haben ihr eigenes Beste und ihre Unabhängigkeit aus der Acht gelassen, und damit sie nur nicht zu den Vornehmen gerechnet werden möchten, liessen sie diese neuen Einwohner in den Magistrat; dies hat nach und nach zugenommen und ist endlich so weit gekommen, dass Sie jetzt fast keinen Bürger mehr im Magistrate finden. Nabobs, mein Herr, sind unsere Aldermänner, Generale unsere Mayors, und Baronets unsere Bailiffs."

4) Crabbe the Borough, Seite 22: „Einige Corporationen haben wirkliches Vermögen, von welchem sie Renten ziehen; dann empfangen sie Beiträge für die Aufnahme neuer Mitglieder, welche unter die älteren Mitglieder vertheilt werden, was vielleicht gesetzlich ist. Es giebt aber noch andere Vortheile von viel grösserem Werthe, über deren Natur und Gesetzmässigkeit ich mich wohl nicht weiter auszulassen brauche."

keine öffentlichen Promenaden anlegten, keine Theater dotirten, war natürlich. Die Strassenreinigung, Strassenbeleuchtung lag ebenfalls nicht in der Aufgabe dieser Corporationen, noch weniger das Armenwesen, mit dem ihre Beamten nur in ihrer Qualität als Friedensrichter, wie andere Friedensrichter zusammenhängen. Für Strassenreinigung und Beleuchtung musste daher durch besondere Localacte gesorgt werden, die denn auch seit der Revolution von 1688 zahlreich ergingen. Das hatte zur Folge, dass stets neue, der Stadtbehörde coordinirte Behörden geschaffen wurden, dass eine Centralisation Seitens des Parlaments eintrat, wie sie bei guten Gemeindeverhältnissen in solchem Maasse nie möglich gewesen wäre.

Gesetzgeber und Schriftsteller brachen über ein solches System, das zur vollständigsten Corruption aller städtischen Verhältnisse geführt, endlich den Stab. Wie die Commission berichtet, waren die Municipaleinrichtungen fast überall für politische Interessen verdorben worden; überall opferte man die Localinteressen politischen Parteizwecken. Kleine Städte waren gänzlich von aristocratischen Geschlechtern abhängig, welche die Leute in denselben nach ihrer politischen Gefügigkeit behandelten. Schlechte parteiische Justiz, Vergeudung öffentlicher Gelder und Verachtung der städtischen Behörden Seitens der Kleinbürger, Spott über städtisches Verwaltungswesen, waren die Folge davon.

Als an die alten Missbräuche Hand angelegt werden sollte, fanden sich überall Vertheidiger der alten „herrlichen Stadtfreiheit.“ „Der wohlwollende und unverdrossene ruhige Bürger, welcher starken Verdacht hatte, dass die Capitalien einer Waisenmädchenschule zur Unterhaltung eines Bordells verwandt würden, oder welcher niemals zur Verwaltung einer milden Stiftung Zulass erlangen konnte, weil man voraussetzte, er möchte gegen die häufigen Schmausereien auf Kosten der Stiftung Einspruch erheben — der friedliebende Dissenter, welcher sich in Zeiten öffentlicher Gefahr zurückgesetzt fühlte, weil die loyale Corporation ihn beschuldigte, er wünsche, dass die Cathedrale niederbrenne — der untadelhafte Handelsmann, welcher sich durch die Faulen und Ungeschickten ausgeschlossen fand, weil sie Connexionen mit der Corporation hatten — Männer wie diese hatten keine Aussicht gehört zu werden gegen die spitzfindigen und nicht scrupulösen Juristen, die stolzen Aldermen, den Pöbel der käuflichen Wahlmänner und das geschlossene Corps der Stadtlieferanten, die, als wenn es das Leben gälte, für unveränderte Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände schrieen.“ [1])

1) Miss Martineau III, 27.

Dennoch kam die Aenderung der Stadtverfassungen zu Stande. Wie weit sie ein neues Selfgovernment geschaffen, werden wir im künftigen Abschnitte sehen.

10. Capitel.

London.

Alte Charten. — Democratie. — Hustings. — Court of Conscience. — Verfassung der City. — Grösse Londons. — Parlamentarische Gesetzgebung. — Alte Londoner Polizei.

Die römische civitas Londonium behielt wahrscheinlich auch unter den Sachsen das Recht, ihre Magistrate zu wählen. [1]) Schon vor der Eroberung war London in Wards getheilt, welche sich zur City wie Hundreds zur Grafschaft verhielten. Der älteste bekannte normannische Magistrat Londons war der Port reeve. 1180 erhielt die Stadt in Henry Fitzalwyn, einem Vorfahren der Lord Beaumonts, ihren ersten Mayor. Er wurde von der Krone ernannt und blieb 24 Jahre lang im Amte. Johann erlaubt im Jahre 1199 der Stadt, ihre Sheriffs zu wählen, und giebt ihr durch eine Charte von 1215 auch die jährliche Mayor's-Wahl frei. [2])

Die Stadt behielt, trotz ihrer vielen normannisch-aristocratischen Namen, einen vorzugsweise democratischen Typus, indem die Stadtbürger früh reich wurden. Sie war ein Sitz der Wohlhabenheit und des Genusses. Mit Bezug hierauf meint Hallam, [3]) dass es nicht unwahrscheinlich sei, dass das Spitzwort „cockney," mit dem man die Londoner in England neckt, von „Cocayne," der Name eines fabelhaften Landes, eine Art von Schlaraffenland, hergeleitet sei.

Heinrich III. legt ein neues Zeugniss von der Bedeutung Londons ab, indem er der Stadt erlaubt den Sheriff der Grafschaft Middlesex zu wählen.

Der älteste locale Gerichtshof in London ist der der Hustings — (Court of Hustings). — Dieser wurde früher von den königlichen Portgreeven, [4]) später vom Mayor, Recorder und Sheriffs abgehalten. Es ist der höchste Court of Record für die City und wird in Guildhall abgehalten. Er entscheidet persönliche und dingliche Klagen. Auch werden im Court of Hustings die Mitglieder, welche London im Par-

1) Hallam M. A. II. 219 ff.
2) Maitland's Hist. of Lond., 74. 76.
3) Hallam M. A. II, 224.
4) Lappenberg I, 614.

lament vertreten, gewählt.[1]) Davon ist es gekommen, dass man später alle Wahlbühnen im Lande „Hustings“ nannte.

Ausserdem erhielten seit Heinrich VIII. die Courts of Conscience oder Courts of Requests concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Reichsgerichten in kleinen Schuldsachen.[2]) 2 Aldermen und 4 Common Councilmen verhandeln in Bagatellsachen bis zur Höhe von 2 £ in diesen Gerichtshöfen summarisch und nach Billigkeit und Gewissen.[3]) Andere Städte erhielten ähnliche Gerichte durch Parlamentsacte. Durch die neuen Grafschaftsgerichte sind diese Gerichte obsolet geworden.

Schon die Tudors erschrecken über die Zunahme von London. 1580 und 1602 wurden Verbote erlassen, innerhalb dreier Meilen von der Stadt neue Häuser zu bauen, „weil die Stadt schon zu gross sei.“ Dennoch konnte Nichts das Wachsen Londons hemmen, selbst der grosse Brand von 1660 nicht. So wurde allmälig die City nur der Kern eines colossalen Stadtbezirkes, einer grossen öconomischen Gemeinschaft, die rechtlich aber wenig Zusammenhang hatte.

Durch Parlamentsacte von 1725[4]) erhielt die City ihre gegenwärtige aristocratische Stadtverfassung, welche der Bürgerschaft gewaltsam aufgedrungen wurde, weil sonst die herrschende Klasse nicht im Stande war, den democratischen aufsätzigen Geist der Bevölkerung zu bändigen. Das Common Council wurde von den Gilden zwar nach wie vor gewählt. Dagegen erlangte das Collegium der lebenslänglichen Aldermen und Lord Mayor, welcher noch jetzt jährlich gewählt wird, ein Veto gegen die Schlüsse der Stadtverordneten. Was die Gerichtsbarkeit der City anbetrifft, so übt sie dieselbe auch in Southwark aus, aber wegen mangelnder non intromittant Clausel, schliesst sie dort nicht die Gerichtsbarkeit der Grafschaft Surrey aus. Auch gehört der City die Strompolizei auf der Themse.

Die Riesenstadt London, welche sich allmälig über 4 Grafschaften (Middlessex, Surrey, Kent und Essex) erstreckte, welche allmälig 100 Ortschaften und 147 Communen verschlang, besteht jetzt aus der City von London, der City Westminster — welche ohne Stadtverfassung ist — dem Parlamentsflecken Southwark und unzähligen anderen kleinen Communen, die Kirchspiels-, aber nicht Stadt-Verfassungen haben.

Die mangelnde rechtliche Gemeinschaft des grossen Häusercomplexes und die factische Gemeinschaft so vieler Orte, die man

1) Bl. III, 80.

2) Auch Birmingham hatte einen solchen Court of Requests, von dem uns William Hutton eine detaillirte Beschreibung „The Court of Requests“ (Edinburgh, William and Robert Chambers) hinterlassen.

3) Bl. III, 81.

4) 11. Georg I, c. 18.

zusammen London nennt,[1]) machten die Fürsorge und die Gesetzgebung des Parlaments nöthig. Und diesem floss in Ermangelung von localen Behörden durch die Bedürfnisse der Riesenstadt ein allmählig stets colossaler werdender gesetzgeberischer Stoff zu. Am Ende des 18. Jahrhunderts besass London bereits mehrfache gemeinschaftliche Einrichtungen.

In dem grossen Gemeindebezirk ohne Rechtseinheit war das Institut der Friedensrichter nicht mehr aufrecht zu erhalten. London ausschliesslich der City erhielt daher königliche Polizeirichter, mit bloss richterlichen Functionen. Für Rinnsteine und Abzugscanäle in ganz London erliess das Parlament Local-Acte. Unter Anna erging ferner ein allgemeines Reglement für die Droschken (Hackney Coaches) (9 A. c. 23). Eine allgemeine Feuer- und Bauordnung war schon seit dem grossen Brande erlassen worden.

Am Anfange des Jahrhunderts befindet sich ganz London in Beziehung auf seine Polizei in einem kläglichen Zustande. „Wenn," sagt ein Comitébericht des Unterhauses, „ein fremder Jurist damals den Zustand der Hauptstadt in Bezug auf Verbrechen und die Organisation ihrer Polizei untersucht hätte — und wenn er, ohne die Umstände darzustellen, aus welchen diese Organisation hervorging, eine Schilderung gebracht hätte, nach Maassgabe der Zwecke, zu welchen sie zu führen schien — so würde er wahrscheinlich zum Glauben gelangen, als wenn die Zustände, die er beobachtet, künstlich durch eine Körperschaft berufsmässiger Plünderer herbeigeführt wären, um von der Gesellschaft bei eigener Sicherheit die grösste Masse von Raub zu erlangen. Die Hauptstadt war in kleine Gerichtsbezirke mit Unterabtheilungen eingetheilt, jede von der anderen unabhängig, jede mit hinreichenden Districtsinteressen, um fort währende Eifersüchteleien und Leidenschaften zu erzeugen, dabei doch wieder soweit frei von irgend einer allgemeinen Controlle, um jede gemeinschaftliche Verbesserung oder Einheit des Handelns zu hindern."

Ein Parlamentsbericht von 1833 schildert den Zustand der alten Londoner Polizei dahin, dass von einer ordentlichen Präventivpolizei in London früher nicht die Rede gewesen sei. „Die Polizei sei nur bei ganz groben Verbrechen in Bewegung gesetzt worden, und man habe sich allein durch die höchsten und äussersten Strafen gegen Verbrechen zu schützen versucht. 1816 bezeugte ein Magistrat von Middlessex vor einem Unterhaus-Comité, dass man in den Gauner-

1) „Das wunderbare Ding, welches London heisst, und dessen Grenzen durch verschiedene Parlamentsacte verschieden und durch den Sprachgebrauch gar nicht bestimmt sind." Bucher's Bilder aus der Fremde II, 367. Berlin 1863 bei Louis Gerschel.

herbergen („Flashcribs, Shades, Infernals") gewöhnlich Polizei und Gauner gemüthlich mit einander zechen sehe. Erst dann, wenn ein Verbrechen begangen sei, auf dessen Entdeckung eine Prämie von 40 £ gesetzt worden, schreite die durch die Prämie gelockte Polizei ein.

Das Uebel war jedenfalls sehr arg. Aber seine Beseitigung führte zur Zerstörung eines guten Stückes alten Sachsenrechtes, und zur Einführung einer continentalen Polizei.

11. Capitel.

Die Freibezirke.

Court Leets. — Liberties. — Court Baron. — Franchises.

Bei der grossen Unbequemlichkeit, welche es für die Gerichts pflichtigen mit sich bringen musste, des Sheriff's tourn and leet durch alle Bezirke zu folgen, wurde das Recht eines von der Grafschaft eximirten Court Leet auch an Grundherren und Klöster als Privilegium verliehen. [1]) Seit dem Hause Lancaster beginnen die meisten Befugnisse aller Court Leets auf die Vierteljahrssitzungen überzugehen, [2]) und gerathen diese Institute seit der Entwickelung des Friedensrichteramtes überhaupt in Verfall. Wo sie jetzt irgendwo vorkommen, sind sie eine Ausnahme. Sie dürfen jetzt nur noch kleinere Vergehen nach Common Law entscheiden, und üben sonstige Polizeigerechtsame aus. Der Grundherr, ein Stadtmagistrat oder ein sonstiger Gemeindevorsteher hegt den Ding, aber immer unter Aufsicht der königlichen Gerichte. Gerichtspflichtig sind alle männlichen Insassen des Bezirks bis zum 60. Jahre, ausgenommen Geistliche und Pairs. Die früheren Freibezirke mit solchen eximirten Gerichtshöfen (Liberties, Franchises) haben an den meisten Orten Nichts zurückbehalten, als das Recht, einen Gerichtsschulzen (bailiff) für subalterne Gerichtsdienste (Ladungen, Executionen), den sonst der Sheriff ernennen würde, zu berufen. Eine Patrimonialgerichtsbarkeit und eine Gutspolizei existiren in England seit lange nicht mehr (s. o. Cap. 5 dieses Buches).

Der wesentlichste Unterschied zwischen der franchise und dem eigentlichen Bezirk des Sheriff besteht darin, dass der Sheriff den Bailiff des Freibezirks requirirt, nicht direct zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen beordert. Aber schon das bekannte Statut von

1) Gneist II, E. B. 91. 2) Bowyer p. 336.

Westminster erlaubt dem Sheriff bei Ungehorsam des Bailiff, seine Befehle direct im Bezirke der franchise ausführen zu lassen. Werden im Freibezirk unangesessene Bailiffs ernannt, so ist der Sheriff berechtigt, solche durch Rescript zu entlassen. [1])

Der Court baron kann als ein ganz unbedeutender Rest der Patrimonialgerichtsbarkeit angesehen werden. [2]) Er befand sich sonst in jedem Herrenhause des Reiches. Als Customary Court ist er noch Gerichtshof, in dem die öffentlichen Auflassungen der Copyhold Güter vorgenommen werden. Früher [3]) war der Court baron auch ein Gericht für strittige Gerichtsbarkeit, und befasste sich mit persönlichen Bagatellsachen bis zu 2 £, mit Klagen der Copyholder in Beziehung auf ihre Pachtgüter und mit Hürde- und Triftsachen. Der Steward of the manor war der Richter. Die Pächter bildeten hierbei die Jury. [4]) Diese Jurisdiction ist jetzt obsolet. [5])

1) Gneist II, 141.
2) Vincke 74.
3) Bowyer 241.
4) Bl. III, 33.
5) Bowyer 241.

Zweite Abtheilung.

Das Selfgovernment seit der Reformbill.

1. Capitel.

Vergleich des alten und neuen Selfgovernments.

Grafschaft. — Friedensrichter. — Neue Behörden. — Beschwerde-Instanz. — Neue Polizei.

Die Grafschaft ist auch in der neuen Gestaltung der Local-Regierung Hauptverwaltungsbezirk. Lordlieutenant und Sheriff haben in ihr ihren alten Wirkungskreis meistens behalten, Letzterer mit fast gänzlicher Einbusse der Jurisdiction in Civilsachen.

Die Friedensrichter haben ihre alten Amtsbefugnisse, soweit nicht ihre Criminaljurisdiction beschränkt ist, bewahrt. Ausgedehnt sind ihre polizeirichterlichen Befugnisse in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung. Ihre Berechtigung, Steuern auszuschreiben, ist in Folge der vermehrten Bedürfnisse der inneren Verwaltung gestiegen. Eine Grafschaftsversammlung giebt es nach wie vor nur für Wahlen der Coroners und Knights of the Shire.

Dagegen erheben sich in der Grafschaft selbstständige Verbände und Behörden, die auf dem neuen Principe der Wahl, meistens auf classificirtem Wahlrechte beruhen. Es sind dieses vorzugsweise die Armenverbände und die neuen lokalen Gesundheitsämter. Zu diesen tritt das Londoner General-Bauamt und die grosse Zahl der corporirten Städte hinzu, welche jetzt ebenfalls von gewählten Stadtverordneten und Aldermen regiert werden.

Diese neuen Verbände und Aemter stehen meistens nur in Steuersachen in Verbindung mit der Grafschaft. Neu ist bei ihnen die fast continentale Aufsicht der Ressortminister, des Präsidenten des Armenamtes und des Ministers des Innern. Diese Oberbehörden haben durch neuere Gesetze sogar das Recht erlangt, in Armen- und Polizeisachen allgemein verbindende Rescripte von grosser Tragweite zu erlassen. In gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten ist sogar in den jüngsten Jahren eine administrative, nicht gerichtliche Beschwerde-

Instanz, die nur an den Minister des Innern geht, errichtet worden. Ueberall sind Einwirkungen der Centralregierung auf die Verwaltung der lokalen Behörden gesetzlich sanktionirt. Auch in den Städten beginnt meistens die Gerichtsbarkeit Seitens der Stadtbürger zu schwinden, und treten an Stelle der städtischen Gentry besoldete ständige Richter. Auch sind die Städte in den Verfügungen über ihr Vermögen beschränkt worden.

Endlich ist die Polizei nicht mehr Gemeindesache, sondern Staatssache geworden. Eine gleichmässig organisirte Polizei, welche der Minister des Innern durch Rescripte leitet, die aber jedoch noch direct den Lokalbehörden untergeben ist, ist an die Stelle der alten Constablery getreten.

Bis auf die alten Ehrenämter der Lord Lieutenants, Sheriffs und Friedensrichter, sind fast alle anderen Ehrenämter verkommen. An deren Stelle sind meistens, namentlich in den Städten, besoldete Beamte getreten.

Grobe Missbräuche sind allerdings in den städtischen Corporationen beseitigt worden. Aber es kann nicht geleugnet werden, dass mit vielem zerstörtem Schlechten manches Gute vernichtet wurde, mit manchem Nützlichen, das geschaffen, auch sehr viel Unkraut aufgeschossen ist. Wir rechnen hierzu namentlich die Vermehrung der einzelnen Ressorts, die continentale Jurisdiction des Ministers des Innern, die man in England auch als solche ansieht, und gesetzlich als Jurisdiction in Appellatorio bezeichnet.

2. Capitel.

Das Kirchspiel.

Vill und Town mit Parish (Kirchspiel) identisch. — Das Kirchspiel eine weltliche Gemeinde. — Behält stets eine politische Bedeutung. — Kirchspieleingesessene. — Vestry. — Select Vestry. — Open Vestry. — General Vestries Act. — Sturges Bourne's Act. — Hobhouse's Act. — Churchwardens. — Kirchensteuer. — Deren Aufbringung. — Verfall der Churchrate. — Blosse geistliche Kirchspiele. — Heutige Bedeutung der Kirchspiele.

Die ursprüngliche Eintheilung in vills und towns ist keine willkürliche administrative. Sie ist die politische Gliederung der vorhandenen öconomischen Gemeinden, und daher auch natürlich älter als die Eintheilung in Grafschaften und Hundreds. Vills und Towns gab es jedenfalls bereits vor Einführung des Christenthums. Als

dieses sich in England verbreitete, war es natürlich, dass sich die Eintheilungen der Kirchengemeinschaften den öconomischen und municipalen anschlossen. Ein Kirchspiel (Parish), ist daher in der Regel identisch mit der weltlichen Gemeinschaft — „Tything — Town.“ [1]) Als die Eintheilung in Grafschaften, Hundert- und Zehntschaften erfolgte, da wird man allerdings auch wohl mehrere Towns und Vills zu einem Tything zusammengelegt haben. Doch viele Towns und Vills haben von vornherein die Eigenschaften eines Tything besessen.

Da Kirchen nach Bedürfniss und nach den vorhandenen Localitäten eingerichtet wurden, so kam es häufig, dass dieselben für mehrere Dorfschaften gemeinsam waren. Wie daher grössere „Tuns“ Towns (Städte) mehrere Tythings umfassten, so war es auch mit den Parishes der Fall; sei es, dass diese mit der ein Tything umfassenden Town, oder mit einer grösseren Tythinggemeinde, die aus mehreren kleinen Vills bestand, identisch waren. [2]) „Ein Kirchspiel kann sonach drei Dörfer umfassen,“ sagt Chief Justice Hale. Das Kirchspiel A kann z. B. die Dörfer A, B und C enthalten. Das ist namentlich der Fall, wenn in jedem 3 verschiedene Constables sind. Aber wenn der Constable von A im Revier von B und C mit die Aufsicht hat, so ist nur ein Dorf, „Vill“ im gesetzlichen Sinne vorhanden. [3]) Namentlich im Norden waren die Kirchspiele bei dünner Bevölkerung sehr gross, und fielen gewöhnlich mit einer grösseren Sammtgemeinde (Township) zusammen. [4]) Noch heute sind so grosse Ortsgemeinden, wie St. Pancras, Marylebone und Paddington in London, ungetheilte Kirchspiele, während es mehr als 700 Kirchspiele giebt, [5]) welche nicht mehr als 50 Einwohner haben. [6])

Das Kirchspiel ist daher nicht bloss der Amtsbezirk eines Pfarrers, [7]) sondern es ist von jeher auch eine weltliche Gemeinde gewesen. Eine Zertheilung der Gemeinde in geistliche und weltliche Abtheilungen widerspricht viel zu sehr allen germanischen Municipal-Einrichtungen, wie dem Geiste einfacher Zweckmässigkeit, der alle sächsischen Institutionen auszeichnet. [8]) Dieser vorzugsweise weltliche Charakter des Kirchspiels macht es denn auch erklärlich, dass — allerdings in einigen wenigen Fällen — es Parishes giebt, die 2 Pfarrkirchen besitzen. [9]) Der Zusammenhang der weltlichen und geistlichen Gemeinde im Kirchspiele ist noch durch die Acte 10 Anne cap. 20 ausdrücklich anerkannt. Wird danach der Bau einer neuen Kirche innerhalb eines Kirchspiels nöthig, so soll das Kirchspiel, wenn die Eingesessenen es wollen, nicht bloss für die kirchlichen,

1) Toulmin Smith 15, 16, 21, 24.
2) Toulmin Smith 15.
3) Toulmin Smith 120.
4) Toulmin Smith 34.
5) Toulmin Smith 35.
6) Gneist I, 637. 7) 1. Step. Bl. 116.
8) Toulmin Smith 16.
9) Toulmin Smith 40.

sondern auch für die weltlichen Zwecke in so viel Unterabtheilungen, als Kirchen vorhanden sind, zerlegt werden. Sind 2 Pfarrkirchen in einem Kirchspiel vorhanden, so kommt das daher, dass die weltliche Gemeinde sich in diesem Kirchspiel nicht den Unterabtheilungen der geistlichen Gemeinde accommodirt hat. 1)

Das Kirchspiel ist daher neben oder über dem öconomischen Dorfe stets die Grundlage aller localen Gemeindeverwaltung in England gewesen. Je mehr das gemeinfreie Wesen verfiel, je mehr verfiel natürlich auch die Kirchspielverfassung. Doch hat es niemals eine Zeit geben können, wo grosse Bezirke, wie sie viele englische Kirchspiele darstellen, ohne alle locale Verwaltung waren, und niemals hat daher das Parish seinen weltlichen Character ganz verloren.

Nach Common Law ist Jeder, der im Kirchspiel ein Grundstück besitzt, oder eine Wohnung gemiethet hat, auch Kirchspieleingesessener. Wohnung allein, nicht Steuerzahlen begründet die Rechte eines Pfarreingesessenen. 2) Jeder Pfarreingesessene hat das Recht in der Gemeindeversammlung zu erscheinen. Dafür ist er auch dem Lot und Scot unterworfen, d. h. er muss alle die persönlichen Leistungen übernehmen, welche die Gemeinde ihm auferlegt, und seinen Antheil an Steuern tragen, welchen die Gemeinde auf seinen Theil repartirt hat. 3) Wer seine Pflichten nicht erfüllt, verliert die Vortheile der Gemeindeverfassung. In ihrer zweiten Eigenschaft als Kirchengemeinde trägt die Kirchspielgemeinde zur Kirchenbaulast und anderen geistlichen Zwecken durch die Kirchensteuer (Churchrate) bei.

Die Versammlungen der Kirchspieleingesessenen hiessen früher convention, convocation, Meeting of the parishioners. 4) Wer widerrechtlich von diesen Versammlungen ausgeschlossen wurde, hatte im Mittelalter eine Injurienklage. Die Versammlungen fanden am Sonntage Statt, und da sie später in der Sacristei der Pfarrkirche — Vestry — abgehalten wurden, so erhielten die Versammlungen selbst den Namen „Vestries.“ Diese Versammlungen dienten zur Wahl aller Beamten des Kirchspiels, zur Besorgung der nothwendigen Geschäfte, Aufbringung von Steuern und Fassung von sonstigen bindenden Schlüssen. Die Beamten waren ursprünglich sämmtlich weltliche Beamte. Von den Kirchenvorstehern sagt Lord Chief Baron Hale: „dass sie Laiencorporationen wären.“ 5) Jetzt sind sie freilich der Aufsicht der geistlichen Gerichte unterworfen. Die Armenaufseher sind dagegen immer nur weltliche Beamte gewesen.

Die Reformation ist als der entscheidende Wendepunkt für das

1) Toulmin Smith 39.
2) Toulmin Smith 472. 478.
3) Toulmin Smith 474. 475.
4) Toulmin Smith 51. 52.
5) Toulmin Smith 81.

Selfgovernment des Kirchspiels anzusehen. So wie namentlich unter den Stuarts die Kirche die Domaine der neuen Aristocratie wurde, konnte sie der Democratie der Kirchspieleingesessenen nicht eben hold sein. Dazu kamen die vermehrten Kirchspiellasten, welche das Armengesetz Elisabeths fixirt hatte, und das Verschwinden der kleinen Freeholders. 1) Kleine Comités der Vestry waren von jeher üblich gewesen. Seitdem die Canones von 1603 aber ergangen waren, ging das Bemühen des Clerus überall darauf hinaus, aus solchen Ausschüssen eine Oligarchie der Kirchspieleingesessenen zu bilden. Spelman spricht in einer Flugschrift „De Sepultura," die im Jahre 1641 erschien, davon, dass diese oligarchischen Usurpationen bereits 30 Jahre dauerten. Er erklärt diese neuen „Select Vestries" für illegal, und für Producte geistlicher Machinationen. 2) Gewohnheit, Rechtssprüche der Gerichte, und Parlamentsacte machten jedoch diesen Gebrauch, der ja der allgemeinen Richtung, welche die englische Gesellschaft seit den Stuarts nahm, entsprach, allgemein.

Die General- and open Vestries blieben jedoch für die Wahl der Kirchenvorsteher und die Aufbringung der Kirchensteuern bestehen. In ihnen erschienen nach wie vor sämmtliche Parishioners mit gleichem Stimmrecht. Auf dem Boden der Select Vestry versuchte man dagegen seit Anfang dieses Jahrhunderts die Reform der Armengesetzgebung, und zwar zuerst durch eine Reform der Vestry selbst.

Zuerst ergingen zwei Acte (58 G. III. c. 69 und 59 G. III. c. 85), die „General Vestries Act" und die Zusatzacte vom folgenden Jahre, welche verordnen, dass alle Versammlungen der Vestry drei Tage vorher angekündigt werden sollen. 3) In Abwesenheit des Pfarrgeistlichen, Rectors oder Vicars ist ein Präsident zu erwählen. Stimmberechtigt sind nach der Acte nur wirkliche Gemeindeangehörige. Das Gesetz führt zuerst das Classen-Stimmrecht in England ein. Wer von 50 £ Grundertrag Steuer zahlt, hat 1 Stimme. Jede 25 £ Rente mehr geben eine Stimme mehr. Das Maximum der Stimmen, die ein Einzelner abgeben kann, beträgt sechs. Diese Acte sollte jedoch nicht anwendbar sein auf Vestries, die durch Specialacte oder Usance eine andere Verfassung haben. Auch London und Southwark waren von dem Gesetze eximirt.

Eine fernere Reformacte (59 G. III. c. 12), genannt „Sturges Bourne's Act", sollte ebenfalls nicht anwendbar sein auf Orte mit Special-Acten, Usancen (Customs) und in Wales. Sie gestattet jedem Kirchspiel eine Select Vestry für die Armenverwaltung zu wählen. Die Vestry soll danach aus 5 bis 20 angesehenen Hauswirthen (substantial housekeepers, occupiers), welche die Gemeinde wählt, sowie aus dem

1) Toulmin Smith 238. 2) Toulmin Smith 239. 3) Burns I, 415 e.

Ortspfarrer, den Churchwardens und den overseers of the poor bestehen.

Die unter Wilhelm IV. ergangene Acte (1. u. 2 W. IV., c. 60) — Hobhouse's Act — gilt ebenfalls nur dort, wo ihr Specialgesetze und Usancen nicht entgegenstehen. In Orten, wo solche ältere Verfassungen vorhanden sind, ändert diese Acte indessen das Wahlverfahren bei Ernennung der Gemeinderäthe. Sie gilt auch für die Städte. In kleineren ländlichen Bezirken, wo weniger als 800 steuerzahlende Hauswirthe vorhanden sind, verbleibt es in allen Punkten bei der alten Verfassung. In anderen grösseren Kirchspielen kann auf Antrag von 50 Hauswirthen abgestimmt werden, ob sie die Acte annehmen wollen oder nicht. Die Abstimmung geschieht schriftlich in einer Liste. Die Select Vestries bestehen nach dieser Acte, je nach der Grösse des Ortes, aus 12 bis 120 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Householders mit einem Ertrage von 10 £, in London und an anderen Orten bis 40 £ Grundrente sein. Der Ortspfarrer — wo mehrere Ortspfarrer sind, einer von ihnen — und die Kirchenvorsteher sind ex officio Mitglieder. Die Sitzungen der Vestry sollen nicht mehr in der Kirche abgehalten werden. Ausser dem Gemeinderathe werden jährlich 5 Rechnungsrevisoren (Auditors) erwählt. Das Amt eines Gemeinderathes kann mit diesem nicht vereinigt werden. Sowohl die Wahl des Gemeinderathes wie die des Auditors geschieht durch Ballot. Jährlich tritt ein Drittel der Mitglieder aus der Vestry aus. Die Verhandlungen derselben werden in ein allen Steuerzahlenden zugängliches Buch eingetragen, sind aber sonst nicht öffentlich. Diese Acte wurde zwar nur in wenigen Orten angenommen, doch ist die Wähler-Classification der General Vestries Act und der Wahlmechanismus von Hobhouse's Act, für alle neueren englischen Gemeindevertretungen maassgebend geworden.

Seit der Einführung der neuen Armengesetzgebung läuft der geistliche und weltliche Character des Kirchspiels theilweise parallel neben einander, theilweise vermischen sich beide Elemente wieder.

In der open Vestry ist noch immer der Pfarrer, oder Rector oder Vicar Vorsitzender. Auch wählt diese Vestry noch an vielen Orten die Kirchenvorsteher (Churchwardens), die jetzt vorzugsweise, mit dem Verfall ihrer weltlichen Gemeindefunctionen, fast nur geistlichen Zwecken dienen. Aber es ist ganz im Geiste des alten englischen Rechtes, wenn das Churchwardenamt selbst als ein eigentlich weltliches angesehen wird. Daher ist auch kein Gesetz aufzufinden, welches einen Juden vom Amt des Kirchenvorstehers ausschliesst, und in London sind auch Juden wirklich zu solchen Stellen von der Vestry berufen worden.[1]

1) Burns I, 410.

In geistlicher Beziehung ist das Amt dieser Kirchenvorsteher, die Kirche in gutem Zustande zu halten und das Kirchengut zu verwalten. Sie üben die Polizei der Kirche und des Kirchhofes, und sehen auf Heilighaltung des Sonntages. Sie haben eine Controlle über die Aufbewahrung der Kirchenbücher und sind mit der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer betraut. Wegen grober Missverwaltung des Amtes können sie zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Ausser in London haben sie kein volles Corporationsrecht, und können nicht Land erwerben, sondern nur für das Kirchspiel klagend auftreten. Die geistlichen Gerichte können sie betreffs ihrer Amtsverwaltung zur Rechenschaftslegung anhalten, dürfen aber ihre Rechnungen nicht prüfen.

Die Churchwardens werden in der Regel jährlich gewählt. Wo sie nicht die open Vestry ernennt, da erwählt sie die select Vestry oder gar der Pfarrgeistliche. Sie leisten einen Amtseid und konnten früher durch Excommunication, jetzt durch Geldbussen zur Annahme des Amtes gezwungen werden. Dissidenten und Katholiken haben das Recht, sich vertreten zu lassen. Mitglieder des Unterhauses, Pairs und Geistliche können die Wahl ablehnen.

Mit dem Verfall der mit der Kirche verbundenen Parishgemeinde, ist auch die Kirchensteuer im Betrage gesunken. Sie ist die älteste Gemeindesteuer Englands [1]) und wird zuerst unter Eduard III. erwähnt. Sie dient zum Zwecke der Erhaltung und Ausbesserung einer Kirche und beruht weder auf Common Law, noch statute Law, sondern auf den Schlüssen — Bylaws — der einzelnen Kirchspiele. [2]) Der Bischof kann die Insassen seines Sprengels nicht besteuern, und die geistlichen Gerichte haben nur das Recht, den Kirchenvorstehern geistliche Censuren aufzuerlegen, damit diese die an einer Kirche nöthigen Reparaturen vornehmen lassen. Ist dazu eine Kirchensteuer nöthig, so müssen die Eingepfarrten öffentlich aufgefordert werden, sich zur Aufbringung derselben zu versammeln, und kann die Mehrheit der Zusammengekommenen dann Schlüsse fassen, die für die Gesammtheit bindend sind. Erscheint Niemand, so können die Churchwardens den Pfarreingesessenen eine Kirchensteuer nach ihrer, der Churchwardens, Schätzung auferlegen. Diese wird nicht auf's Land, sondern auf die Eingepfarrten, mit Rücksicht auf ihr Land gelegt. Daher wird stets der angesessene Pächter, nicht der nicht zur Pfarrgemeinde gehörige Eigenthümer besteuert.

Keine Kirchensteuer wird gezahlt von königlichen Besitzungen, von Kirchengütern und vom Patrone. Dagegen unterliegen Eigenthümer von Eisenbahnen und Canälen ebenso gut der Kirchensteuer, wie der Armensteuer.

1) Burns I, 377 ff. 2) Toulmin Smith 585. 586.

Nach besonderem Statute sind nur Quäker, nicht aber Juden, Dissidenten und Katholiken berechtigt, die gezahlte Kirchensteuer von den Friedensrichtern zurückzufordern. Denn allgemeine Exceptionen würden das Wesen des Kirchspieles, das aus geistlichen und weltlichen Gemeindeangelegenheiten gemischt ist, vollkommen zerreissen. Wer sich weigert, Kirchensteuer zu zahlen, wird vor den geistlichen Gerichten verklagt. Diese dürfen jedoch nur entscheiden, ob die Kirchensteuer ordentlich ausgeschrieben, und ob ein Grund zur Ausschreibung einer Steuer vorhanden war. 1) Aber in Zahlung einer bestimmten Steuersumme kann das geistliche Gericht keinen Pfarreingesessenen verurtheilen. Es steht ihm nur frei, den säumigen Steuerpflichtigen mit Excommunication, d. h. seit 53 G. III. c. 127, mit mässigem Gefängnisse zu bestrafen. Da die Pflicht zur Zahlung der Churchrate aus der nach gemeinem Rechte herzuleitenden Berechtigung, Bylaws zu machen, entspringt, so ist die fällige Steuersumme selbst nur vor den Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes einzuklagen. So wurde im berühmten Falle des Ortes Braintree, 1840, in appellatorio in Westminster entschieden. In dem zweiten Braintreefalle, in welchem die Kirchenvorsteher und die Minorität des Parish eine Kirchensteuer, auf Grund einer Mahnung des Consistory Court, ausgeschrieben hatten, erkannte ferner 1853 das Oberhaus dahin: Dass nur die Mehrheit der in einer Versammlung erschienenen Gemeindemitglieder diese Steuer auferlegen dürfe, vorausgesetzt, dass alle Gemeindemitglieder vorschriftsmässig geladen.

Durch die grosse Zahl der Dissidenten, welche vielfach die Mehrheit der Gemeinde bilden, ist diese Steuer allmählig in Verfall gerathen. Denn wo Dissidenten, Juden und Katholiken in den Kirchspielen die Mehrheit haben, ist es kaum mehr möglich, einen Schluss für Auferlegung einer Kirchensteuer zu Stande zu bringen. Seit 1837 ist dieses in 5000 Kirchspielen der Fall. 2) 1859 verweigerten allein 1525 Kirchspiele oder Districte die Auflegung einer Churchrate. 3) Jährlich wird seit einigen Jahren im Parlamente der Antrag gestellt, diese Steuer durch eine andere zu ersetzen.

Eine vollständige Trennung der geistlichen Functionen des Parish von den weltlichen ist durch die neue Church Building und New Parish Acte von 1856 in allen neugeschaffenen geistlichen Districten eingeführt. Durch diese sind in allen neu geschaffenen geistlichen Districten und in allen neuen Kirchspielen die select Vestries abgeschafft. Die open Vestry besteht aus der Gemeinschaft aller Kirchenstuhlbesitzer (Pew occupiers) und darf sich nur mit geistlichen Angelegenheiten und mit Aufbringung der Churchrate beschäftigen. 4)

1) Burns I, 387a.
2) Gneist II, 90,
3) May Const. Hist. II, 432.
4) Toulmin Smith 66.

Dagegen ist das weltliche Kirchspiel seit der neuen Armengesetzgebung die Grundlage geworden, auf der sich der Bau des modernen Selfgovernment's erhebt. Aus ihm gehen die Vertreter der Armenverbände und der zahlreichen anderen neu eingeführten Communalverbände hervor.

Auch die Landstrassensteuer (Highway rate) ist noch immer eine Kirchspielsteuer, die von eingeschätzten Ländereien, Häusern und Zehnten erhoben wird. Kirchen, Gotteshäuser, Schulen, Museen und königliche Gebäude werden hierbei nicht eingeschätzt. Die Steuer ist keine Reallast, da der Besitznachfolger nicht für die Rückstände des Vorgängers haftet. Sie wird von den Surveyors of Highway für die Kirchspiele, in denen eine Reparatur der Landstrassen nöthig, ausgeschrieben.

Das Recht des Parish, für seine Verwaltung Bylaws zu machen, ist im berühmten Braintree-Falle ausdrücklich auf's Neue anerkannt worden. [1]) — Die Acte 3 und 4 William IV. c. 90 trifft Fürsorge für die Beleuchtung und Bewachung der Kirchspiele. Jedes Kirchspiel kann sie annehmen, mehrere Kirchspiele sich zu einem Verbande vereinigen. Die Acte kann auch in einem Theile eines Kirchspieles eingeführt werden. In einer regelmässig berufenen Vestry werden Inspectoren auf 3 Jahre gewählt, und scheidet jährlich ein Drittheil derselben aus. Die Inspectoren mehrerer Kirchspiele können sich zu einem Collegium vereinigen. Neuere Gesetze haben die Wirkung dieser Acte, und die Beschaffung der Beleuchtung Seitens des Kirchspiels eingeschränkt. [2]) Wo es keine anderen localen Autoritäten giebt, führen die Inspectoren auch die Nuisance Removal Act von 1855 aus. Ferner ist es das Kirchspiel und seine Beamten, welche, wie wir sehen werden, in Ermangelung anderer Behörden öffentliche Badeanstalten einrichten.

Eines dürfen wir bei Betrachtung der Kirchspielverfassung nicht ausser Acht lassen. Ein einheitlicher Kirchspielvorstand, eine einheitliche Kirchspiel - Verwaltungsbehörde, die alle Functionen des Kirchspiels in einer Hand, wenigstens in dem Maasse wie ein städtischer Common Council zusammenfasst, existirt nicht mehr. Wir finden eine Masse von Beamten der Kirchspiele, welche verschiedene Geschäfte besorgen, aber sonst unter einander gar keine Zusammengehörigkeit haben. Was daher nicht in den Kreis gewisser gesetzlich bestimmten Functionen fällt, das ignoriren sowohl die Kirchspielbeamten, wie die Kirchspielversammlung.

1) Toulmin Smith 50. Bye ist im Sächsischen ein „bewohnter Ort", Bye-Law oder Bylaw also ein Orts-Statut.

2) Toulmin Smith 140.

Das Kirchspiel ist demnach keine selbstschöpferische, alle communalen Zwecke umfassende Gemeinde mehr. [1])

Die älteren Unterbeamten des Kirchspiels, wie der Kirchspielsecretair (Parish Clerk), der Sacristan und Todtengräber (Sexton), stehen noch unter geistlicher Aufsicht. Doch ist der Parish Clerk vorzugsweise ein weltlicher Gemeindesecretair, und steht unter ihm das Spritzenwesen. Der Beadle (Büttel) war stets ein weltlicher Beamter und half dem Constable bei Ergreifung von Vagabunden.

3. Capitel.

Die Armenverbände.

Gilbert's Act. — Sturges Bourne's Act. — Neues Armengesetz. — Armenamt — Poorlaw Board. — General Orders. — Poorlaw Unions. — Board of Guardians. — Overseers of the poor. — Andere Unterbeamte. — Workhouses. — Armenschulen. — Armensteuer. — Vergleich mit dem Continent. — Schottland.

1833 wurde eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der Armengesetzgebung Englands niedergesetzt. Als Resultat ihrer Arbeit entstand das Armengesetz von 1834 (4 u. 5 W. IV. c. 76.). Dieses Gesetz generalisirte 2 frühere Parlamentsacte. Die eine, Gilbert's Acte (22 G. III. c. 83) genannt, hatte bereits die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande, und die Einrichtung gemeinschaftlicher Arbeitshäuser gestattet. Die zweite Acte, die bereits erwähnte Sturges Bourne's Act, gestattete die Wahl von besoldeten Armenaufsehern durch die Steuerzahlenden des Kirchspiels.

Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes von 1834 sind die Bildung einer Centralbehörde für's Armenwesen — the Poor Law Commissioners, Poor Law Board — und die zwangsweise Einführung von Armenverbänden, die aus mehreren Kirchspielen bestehen.

Die Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele zu einem Armenverbande steht einzig und allein der Centralbehörde — dem Armenamte — zu und haben die Kirchspiele hierbei gar kein Widerspruchs-

1) Nach gemeinem Rechte war der Umfang der Kirchspielverwaltung ein unendlich weiterer, als er es heute ist. Die Kirchspielverwaltung umfasste im Mittelalter das gesammte Communalwesen. Wer den Zustand des Parish, wie er bei Handhabung des gemeinen Rechtes sein könnte, wie er factisch aber zum grossen Theile nicht ist, kennen lernen will, dem empfehlen wir Toulmin Smith's geistreiche Monographie „the Parish.“

recht. Nicht allein in dieser, sondern in vielen andern Beziehungen entwickelt das Armenamt eine administrative Thätigkeit, ganz im Sinne eines continentalen Ministers des Innern. Das Gesetz ermächtigt es, Rescripte zu erlassen, — general orders — welche allgemein verbindende Kraft erlangen, nachdem sie 14 Tage lang dem Minister des Innern und dem Parlamente angezeigt gewesen sind. Innerhalb dieser vierzehn Tage kann die Königin solche Regulative im Geheimen Rath ausser Kraft setzen. Doch können die Interessenten durch Writ of Certiorari die Legalität dieser Rescripte vor der Queen's Bench angreifen, was freilich nicht continental ist. Eine solche General-Ordre vom 26. Juli 1847 ist jetzt für die Verwaltung maassgebend. Das Armenamt bestimmt ferner die Zahl der Armenvorsteher, und kann den Census für die Guardians, dessen Maximum jedoch 40 £ ist, nach den Localverhältnissen festsetzen. 1)

Diese nach dem Gesetze von 1834 gebildeten Armenverbände beliefen sich 1858 auf die Zahl von 628 mit . 16,628,399 Einwohnern,
während nach Localacten 20 Kreisarmenverbände mit 319 Kirchspielen und 15 einzelne Kirchspiele mit 2,079,291 „
nach Gilbert's Acte 12 Unions und 2 einzelne Kirchspiele mit 173,520 „
endlich unter der Acte 43 Eliz. c. 2. noch 85 Kirchspiele, oder Ortschaften mit 81,669 „
ihr Armenwesen verwalteten. In der Hauptstadt bildet jetzt die City mit ihren 108 Kirchspielen einen Armenverband; 14 Unions der anderen Stadttheile bestehen aus mehreren Kirchspielen; 12 grössere Kirchspiele bilden ebenso viel Unions, und 11 Kirchspiele haben ihre alte Verwaltung nach Localacten beibehalten. 2)

Während das Armenamt beliebig Unions bilden kann, kann es jedoch keine Union ohne Zustimmung der Mehrheit der Unionsvertreter (Guardians) auflösen oder vergrössern.

Die Mitglieder der leitenden Behörde eines Armenverbandes — das Board of Guardians — werden in den einzelnen Kirchspielen gewählt. Jedes Kirchspiel oder jeder Ort (Township) mit eigener Armenverwaltung wählt jährlich mindestens einen Guardian, der in dem Kreisarmenverbande ansässig sein muss, und bis 40 £ Grundrente oder Miethswerth eines Hauses besitzen soll. Die Guardians sind stets wieder wählbar. Nicht wählbar sind besoldete Beamte der Armenverwaltung. Kirchspiele über 20,000 Seelen kann das Armenamt zum Zwecke der Wahl in Bezirke — Wards — eintheilen, von denen jeder mindestens 400 Häuser umfassen muss. Wähler ist Jeder,

1) Toulmin Smith 168.

2) Gneist II, 667. — Kries 51.

der 1 Jahr lang in einer Union Armensteuer gezahlt hat. Wer bis zu 50 £ Grundertrag, Miethswerth oder Miethe eingeschätzt ist, hat eine Stimme. Jede 50 £ mehr, geben auch eine Stimme mehr. Das Maximum der Stimmen, die ein Einzelner abgeben kann, beträgt sechs (7 u. 8 Vict. c. 101). Eine Vollmacht, für Andere zu stimmen, kann ein Wähler von höchstens 4 Personen annehmen. Streitigkeiten, betreffend die Wahl der Guardians, entscheidet das Armenamt. Doch ist ein Certiorari der Queen's Bench zulässig. Das ganze Wahlverfahren ist schwerfällig und die Wahlen ruhen vollständig in den Händen kleiner Cliquen. [1])

Um die Armensteuer in einer Union gleich zu machen, können die Guardians unter Zustimmung des Armenamtes auch festsetzen, dass die Union zum Zwecke der Niederlassung (for the settlement) und Einschätzung (for rating) wie ein einziges Kirchspiel angesehen werden soll, dem eine gleichmässige Armensteuer auferlegt wird.

Jedes Board of Guardians gilt als Corporation. Die Friedensrichter des Bezirkes sind ex officio Mitglieder desselben. Die Sitzungen dieser Kreisarmenämter sollen mindestens alle 14 Tage stattfinden, und sind nicht öffentlich, eine Illiberalität der Gesetzgeber, die wir bei fast allen neueren englischen Communal-Institutionen finden, und welche keine Theilnahme der Bürger am Gemeinwesen aufkommen lässt. An der Spitze der Corporation steht ein erwählter Präsident (Chairman). [2]) Zum Zwecke der Beschleunigung der Geschäfte ist die Niedersetzung von Comités zulässig. Jedes Board of Guardians ist verpflichtet, den Anweisungen des Armenamtes nachzukommen. Streitigkeiten über Niederlassungsrecht und Armenlast kann, wenn die streitenden Parteien einig sind, das Armenamt statt der Vierteljahrssitzungen und der Reichsgerichte entscheiden. [3])

Seit dieser Armengesetzgebung sind die Befugnisse der alten Overseers of the poor sehr beschränkt worden. Die Assistant-Overseers, welche salarirt werden, haben das Amt der ersteren fast überall zu einem nominellen Ehrenamt gemacht, und die Functionen der eigentlichen Overseers überkommen. Diese letzteren, die alten unbesoldeten Overseers werden von den Friedensrichtern ernannt, und ist selbst das Vorschlagsrecht des Parish durch Statut beseitigt. An jedem Orte müssen mindestens 2, höchstens 4 solcher Beamten sein. Qualificirt zum Amte ist jeder Armensteuer zahlende Kirchspieleingesessene. Nur Pairs, Richter, Geistliche und höhere Beamte sind von der Pflicht, solches Amt anzunehmen, befreit. Alle anderen qualificirten Kirchspieleingesessenen werden wegen Misdemeanour bestraft, wenn sie

1) Toulmin Smith 171.

2) Kries, die englische Armenpflege, Berlin 1863, bei Wilhelm Herz, 69.

3) Gneist II, 663. 688.

die Wahl nicht annehmen. Sind Kirchspieleingesessene mit der Wahl unzufrieden, so können sie an die Quartalssitzungen appelliren.

Diesen Overseers und den bezahlten Assistant-Overseers oder Relieving officers liegt es ob, die Armenunterstützung auszuschreiben und zu erheben. Im Fall der Noth können sie auch mässige Unterstützung gewähren. Sie haben von früher die Pflicht behalten, die Urlisten der Geschwornen aufzustellen, Anträge auf Ausweisung zu machen, bei der Registrirung der Parlamentswahllisten mitzuwirken, und Bordellen und Spielhäusern nachzuspüren. Die Armenkinder, welche sich zum Seedienste eignen, können von ihnen nach 7 u. 8 Vict. c. 112 und 17 u. 18 Vict. c. 104 als Schiffsjungen verdungen werden.[1]) Sie sind sowohl dem Board of Guardians wie den Friedensrichtern untergeordnet. Bei Ungehorsam können 2 Friedensrichter sie in Geldstrafe nehmen.

Das Armenamt hat eine Anzahl besoldeter Beamten eingeführt,[2]) welche von dem Board of Guardians auf Lebenszeit ernannt werden. Es sind dieses Rechnungsrevisoren, Steuererheber (Collectors), Secretaire (Clerks), Schatzmeister (Treasurers), Bezirksärzte (District medical officers) und besoldete Armenhausbeamte. Untergeordnete

1) Toulmin Smith 154.

2) Nicholls II, p. 438 liefert für das Jahr 1850 eine Zusammenstellung der besoldeten Beamten in den damals bereits gebildeten 604 Sammtgemeinden und Kirchspielen unter neuorganisirten Armenräthen (Boards of Guardians), mit Einschluss von 30 Gemeinden unter einer Armen-Verwaltung nach Localstatuten. Es waren angestellt: 12,853 Beamten mit einem Gehalte von 548,690 £; und zwar erhalten:

		In Summa.	Durchschnittl. ein jeder
634	Secretaire (Clerks)	69,941 £	110 £
466	Geistliche (Chaplains)	21,695 -	47 -
3156	Aerzte (Medical officers)	156,494 -	50 -
1377	Unterstützungsbeamten (Relieving officers) . . .	113,110 -	82 -
1359	Directoren und Vorsteherinnen der Arbeitshäuser (Masters and Matrons)	50,778 -	37 -
383	Schulmeister (Schoolmasters)	11,837 -	31 -
501	Lehrerinnen (Schoolmistresses)	10,473 -	21 -
442	Portiers (Porters)	7,971 -	18 -
248	Wärterinnen (Nurses)	3,451 -	14 -
69	Arbeitsaufseher (Superintendants of labour) . . .	2,723 -	39 -
3042	Hülfsarmenväter oder Einnehmer (Collectors or Assistant overseers)	72,410 -	24 -
622	Rendanten (Treasurers)	1,464 -	2 -
505	Andere Beamten (other officers)	13,200 -	26 -
49	Bezirksrevisoren (District-Auditors)	13,143 -	268 -
12853	Beamten für zusammen	584,690 £	

Das ist eine erschreckend grosse salarirte Beamtenzahl, ein erschreckend grosses Budget zur Erhaltung dieser Beamten. Die ganze innere Verwaltung des Königreiches Sachsen kostet 850,495 Thaler, also ungefähr den vierten Theil Dessen, was diese Armenbeamten kosten.

Beamte kann ein Board of Guardians suspendiren. Doch muss das Armenamt dies bestätigen. [1])

Der alte Grundsatz der früheren Armengesetzgebung, dass jedes Kirchspiel die Kosten seiner eigenen Armen trägt, ist beibehalten. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Unionen, in welchen die Armensteuer ohne Rücksicht auf die Kirchspiele durch die ganze Union gleichmässig vertheilt wird. Eine fernere Ausnahme macht Mr. Bodkin's Acte (11 u. 12 Vict. c. 110) von 1847, welches die Kosten für fremde Arme, welche durch 5jährigen Aufenthalt Domicil in der Union erlangt haben, der Union, in welcher sie leben, nicht dem engeren Bezirke, dem Kirchspiele, auferlegt. Die Erlangung eines solchen Domicils innerhalb der ganzen Union wird durch 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt erworben. Die Zeit, in der Jemand Armenunterstützung erhalten, im Irrenhause oder im Gefängniss zugebracht, Soldat oder Matrose gewesen, wird nicht mit gerechnet. [2])

Regel des neuen Armengesetzes ist, dass wer Armenunterstützung haben will, in's Arbeitshaus — Workhouse — gehen muss — (In-door-relief). — Jede Union besitzt mindestens ein Workhouse. Sämmtliche Workhouses einer Union gehören dieser, nicht den einzelnen Kirchspielen, in welchen sie liegen. Im Workhouse selbst wird streng auf Sonderung der Geschlechter, und der Jugend von den Erwachsenen, so wie auch der Alten und Gebrechlichen von den Gesunden gesehen. Diese Trennung von Mann und Frau, von Eltern und Kindern, ist sehr hart, und wurde deshalb auch schon im Parlament und in den öffentlichen Blättern vielfach bitter getadelt; eben so, dass die Erlaubniss zum Ausgehen nur selten ertheilt, dass die Arbeit für Männer mitunter schwer (Steineklopfen bei jungen, Schiffstaue zupfen [3]) bei alten Leuten), die Nahrung mitunter schlecht, die Kleidung mehr einer Uniform gleiche etc. Für die ganz kleinen Kinder ist übrigens eine besondere Kinderstube unter Zuziehung der Mütter eingerichtet, und für die grösseren Kinder besteht ein besonderer Spielplatz im Freien. [4]) Leute, die im Arbeitshause zu arbeiten sich weigern, werden mit Gefängniss und Correctionshaus bestraft. — Die Aufnahme in's Workhouse geschieht auf schriftliche Ordre des Board of Guardians. Erst 24 Stunden nach der Aufnahme steht es jedem Aufgenommenen frei, das Workhouse wieder zu verlassen. Mit dem Workhouse ist gewöhnlich auch ein Hospital, eine Irrenanstalt und eine Entbindungsanstalt verbunden. [5]) Die Arbeiter selbst nennen die Arbeitshäuser „Bastillen" und sie sind in Wahrheit mehr Gefängnisse als Wohlthätigkeits-Anstalten, sie sind nach dem Abschreckungssystem eingerichtet, um den Arbeiter zu veranlassen, sich nur im äussersten

1) Kries 77. 2) Gneist II, 702. 3) Kries 21. 4) Meidinger 570. 571. 5) Meidinger 590. 591.

Nothfalle ins Arbeitshaus zu begeben, und sobald wie möglich zu suchen, aus demselben wieder herauszukommen. [1])

Im Jahre 1839 wurde in England zuerst das System eingeführt, obdachslose Arme und herumziehende Bettler (Vagrants, oder wie man sie jetzt gewöhnlich nennt: Trampers oder Tramps) in den Arbeitshäusern der vereinigten Armenbezirke (Union Workhouses) in besonderen Abtheilungen oder auch in besonderen Gebäuden, eine Nacht (unter Trennung der Geschlechter) zu beherbergen und ihnen ein Abendbrod und des andern Morgens ein Frühstück zu reichen. Dadurch wurde aber auch ein Heer von Müssiggängern und Landstreichern herbeigezogen, die regelmässig nach allen Richtungen das Land durchstreifen und sich in den Arbeitshäusern eine Nacht aufnehmen oder verköstigen lassen, ja dieses sogar als ein Recht fordern. Die Zahl derselben hat sich seither mit jedem Jahre vermehrt und gar oft sahen die Armenhausverwalter dieselben Gesichter in kurzen Zwischenräumen wiederkehren, denn die ständigen Landstreicher wissen genau, wo die Verköstigung gut oder schlecht ist.

Das Gesetz 7 u. 8 Vict. c. 101 hat zum Zwecke der Aufnahme obdachsloser wandernder Armen (houseless poor) besondere District-Asylums angeordnet. In diese können die Polizeibeamten Obdachlose ohne Weiteres abliefern. Dieselben können bis 4 Stunden nach dem Frühstück des folgenden Tages detinirt werden. Wie aus einer 1848 vom Parlamente herausgegebenen Zusammenstellung erhellt, hat diese Einrichtung grosse Uebelstände im Gefolge. [2])

1) Kries 22.

2) Den Berichten der einzelnen Armenverwaltungen hat Meidinger S. 591 Folgendes entnommen:

Der Bericht des Arbeitshausverwalters zu Stockport bei Manchester vom 5. Februar 1848 lautet: „Die Mehrheit der sich hier aufhaltenden Trampers ziehen beständig im Lande umher und kommen in Zwischenräumen von 2 zu 6 Monaten regelmässig wieder, um sich beherbergen und füttern zu lassen. Das Betragen derselben wird mit jedem Jahre ungestümer, roher und unordentlicher.“ Nach dem Bericht von And. Doyle über mehrere Grafschaften in Nordwales und im westlichen England (2d Report of the Board p. 99) hat derselbe viele Vagrants verhört, die schon von ihrer Jugend (12. Jahre) an ein Vagabundenleben (a life of vagrancy) führen, und sich im feindlichen Zustande gegen die bürgerliche Gesellschaft befinden.

In dem Berichte des Loughborough Union Workhouse heisst es: „Im Jahre 1847 wurden hier 4022 Vagrants aufgenommen, worunter 2338 Engländer, 1527 Irländer und 157 Schotten. Der Unterhalt derselben ist für das Kirchspiel sehr drückend, das sich darüber höchst unzufrieden bezeigt.“

In London wurden nach dem Bericht der Altstadt (City of London Union) im Jahr 1839 blos 356 Trampers aufgenommen.

Es stieg die Zahl derselben in den Jahren

1840	auf	2403	(Trampers)
1841	„	11203	„
1842	„	26713	„
1843	„	43575	„
1844	„	41743	„

mit einem jährlichen Kostenaufwand von £ 4416. Diese Kosten, wie die der Armenasyle und der Armenschulen, werden von den Armenpflegern (Board of Guardians) auf die Hausbewohner vertheilt.

Aus dem westlichen Theil von Lon-

Die Armenunterstützung ausserhalb des Armenhauses (out-door-relief) bildet zwar gesetzlich die Ausnahme. Sie soll nur wirklich Arbeitsunfähigen, oder Eltern zu Theil werden, welche sich bemühen, ihre Kinder in angemessenen Schulen unterzubringen. Aber bereits vor der grossen Noth in den Baumwollendistricten in Lancashire und Cheshire reichten die vorhandenen Arbeitshäuser lange nicht für die Aufnahme aller arbeitsfähigen Armen aus. Während am 1. Januar 1858 unter 126,481 in den Arbeitshäusern unterstützten Armen sich nur 23,281 erwachsene Arbeitsfähige befanden, wurden 143,323 erwachsene Arbeitsfähige ausserhalb der Arbeitshäuser unterstützt. [1]) Doch darf solch Out-door-Relief an arbeitsfähige Arme nur auf Bericht an das Poor Law Board mit dessen Genehmigung erfolgen. [2]) Man sieht hieraus, was für eine Schreibeanstalt dieses Poor Law Board geworden.

Seit 7 u. 8 Vict. c. 101 können auch mehrere Kreisarmenverbände wieder einen grösseren Armenschulenverband bilden. An der Spitze eines solchen Schulverbandes steht ein Board of Management und Curatoren, die von den einzelnen Boards of Guardians gewählt werden. Das Curatorium stellt mit Zustimmung des Bischofs den Geistlichen der Anstalt, sowie alle Lehrer und sonstigen Beamten an. 1858 gab es 37,240 Kinder, die auf solche Weise unterrichtet wurden. In neuerer Zeit sind besondere Schulhäuser für die Kinder der Workhouseinsassen errichtet worden. [3])

Nach dem alten Armengesetze konnten die Friedensrichter Kinder von Leuten, welche öffentliche Unterstützung erhielten, zwingen, in die Lehre oder in einen Dienst zu treten. Dieser Zwang für die Dienenden ist geblieben. [4]) Aber die Pflicht, solche Armenkinder

don (St. Martin's in the Fields Union house) lautet der Bericht wie folgt. „Vor dem Jahre 1839 kamen nur wenige zufällige Arme (casual poor), d. h. solche, die keinen bestimmten Aufenthalt haben, zu uns. Im Jahre 1839 nahmen wir 767 Trampers auf,

1840	„ 1376	„
1846	„ 6308	„
1847	„ 11574	„

einschliesslich Weiber und Kinder."

Nach dem Monmouth Union Bericht ziehen die Tramps gewöhnlich in ganzen Haufen (troops) umher, zerstreuen sich des Tags zum Betteln, und vereinigen sich des Nachts wieder in dem nächsten Union house. Viele darunter benehmen sich sehr lärmend und gewaltsam, zerbrechen Fenster u. s. w., und müssen durch polizeiliche Gewalt zur Ruhe gebracht oder ausgewiesen werden. Gewöhnlich kommen sie erst spät am Abend, um nicht arbeiten zu müssen (wer am Tag kommt, muss im Arbeitshause mitarbeiten helfen). Die Demoralisation wird dadurch gleich einer ansteckenden Krankheit von Grafschaft zu Grafschaft getragen. Nicht wenige bringen auch wirkliche Krankheiten, Fieber und Aussatz mit.

1) Kries 25. 38. 39.

2) Kries 25.

3) Gneist II, 711 ff.

4) Peter had heard there were in London then —
Still have they being! Workhouse clearing men,
Who, undisturb'd by feelings just or kind,

gegen geringe Entschädigung in den Dienst oder in die Lehre zu nehmen, ist seit 7 u. 8 Vict. c. 101 aufgehoben. Mädchen bis zu 21 Jahren und junge Leute bis zu 24 Jahren können so, ohne dass man ihre Neigung zu befragen braucht, untergebracht werden. Nur schliessen jetzt die Guardians des Armenbezirks (früher die Friedensrichter) die Lehr- und Dienstcontracte ab.

Alle Kosten der Armenverwaltung werden aus der Armensteuer (poor rate) bestritten. Diese Steuer dient auch noch zur Bestreitung anderer Zwecke, als die der Armenpflege, und man deckt, der Bequemlichkeit der Erhebung wegen, mit der Armenpflege verwandte Bedürfnisse auch aus den Erträgen derselben Steuer. Die Erhebung der Armensteuer dient als Norm für die Erhebung aller anderen Communalsteuern. [1])

Diese Armensteuer selbst ist nun je nach der Localität sehr verschieden. [2])

Viele reiche Kirchspiele, worin nur wenige Arme leben, zahlen sehr wenig, während die ärmeren Kirchspiele sehr viel bezahlen, und diese können es gerade am wenigsten vertragen. Namentlich gilt dieses von London. Auch in den Hopfendistricten von Kent ist die Armensteuer sehr drückend und kaum aufzubringen. — Der durchschnittliche Betrag der Armensteuer auf den Kopf der Bevölkerung in England und Wales war im Jahre 1846/47: 6*s* 1½*d*; im Jahre 1848/49: 7*s* 10*d* (im Jahre 1811: 13*s* 1*d*) [3]), im Jahre 1857: 6*s* 1¾*d*; 1858: 6*s* ½*d*; 1859: 5*s* 8¼*d* auf 1£ Grundrente. [4])

Nach Lewis (im britischen Unterhause, 15. März 1849) zahlten auf 1 £ eingeschätzte Grundrente in den Jahren 1839 bis 1842 folgende Kirchspiele an Armensteuer:

2308	Kirchspiele	6 *d*	bis	1 *s*.	
5549	do.	1 *s*	»	2 »	
3135	do.	2 »	»	3 »	
1277	do.	3 »	»	4 »	
858	do.	4 »	»	? »	

Zusammen 13127 Kirchspiele, durchschnittlich: 1 *s* 7 *d* auf 1 £.

Sechs Prozent dieser Armensteuer consumirten 1847 allein die Besoldungen der salarirten Beamten. [5]) Seitdem es seit 3 u. 4 W. IV., c. 90 auch erlaubt ist, Verbände für Beleuchtung und Bewachung aus den einzelnen Kirchspielen zu bilden, können die Einrichtungskosten der

Would parish boys to needy tradesmen bind;
They, in their want, a trifling sum would take,
And toiling slaves of piteous Orphans make.

Siehe: The Borough by George Crabbe. London edit. William Smith, p. 64.

1) Gneist II, 93. Kries 135.
2) Kries 132. 3) Meidinger 579.
4) Kries 344.
5) Meidinger 881.

Beleuchtung durch eine Separatsteuer von dem armensteuerpflichtigen Eigenthum aufgebracht werden.

Die Einschätzung zur Armensteuer, wie zu jeder anderen Communalsteuer, geschieht durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher nach dem Einkommen (fair and equal pound rate). Die Steuer wird praenumerando erhoben (levy of the rate), für die Bedürfnisse eines Zeitraumes von einem Monat bis zu einem Jahre. 1) Wenn ein Kirchspiel zu arm zur Aufbringung der Armensteuer ist, so wird, wie wir oben gesehen, ein anderes Kirchspiel im Hundert von den Vierteljahrssitzungen herangezogen. Auf Grund dieser Bestimmung des Armen-Gesetzes der Königin Elisabeth, ist in Folge der Noth in Lancashire am 1. August 1862, eine Union relief-aid-bill als declaratorisches Gesetz im Parlamente durchgegangen, welche Folgendes verordnet:

Steigt in der Zeit bis zum 1. März 1863 in einem Kirchspiele der englischen Baumwollen-Districte die Armensteuer über 3 Schillinge vom Pfunde, das ist über 15 pCt. von dem für die Armensteuer eingeschätzten jährlichen Einkommen, so hat das Kirchspiel die Wahl entweder ein vermittelst seiner Armensteuer zu verzinsendes Darlehn aufzunehmen, oder von den andern Kirchspielen der Union, beziehungsweise der Grafschaft, der es angehört, eine Hülfssteuer aufzunehmen.

Den nächsten Sonntag, nachdem 2 Friedensrichter die Armensteuerliste bestätigt haben, muss dieselbe bei Strafe der Nichtigkeit an den Kirchthüren der Kirchspiele angeschlagen werden. Wegen Unvermögens eines Besteuerten können 2 Friedensrichter mit Zustimmung der Armenaufseher die Steuer per Decret niederschlagen. Die Steuer wird fällig, sobald sie ausgeschrieben ist. Erfolgt weder Reclamation noch Zahlung, so können 2 Friedensrichter, nach summarischer Anhörung der Restanten, Execution verfügen. Die Reclamationen (Amendment of the rate) gehen an die Special-Sessions (seit 6 u. 7 W. IV. c. 96) oder wie es früher allein der Fall war, gleich an die zweite Instanz, die Quarter Sessions. Die Queen's Bench kann in dringenden Fällen die Sache durch Writ of Certiorari an sich ziehen. Alle mit der Verwaltung der Steuer beauftragte Beamte müssen in öffentlicher Sitzung Rechnung legen. 2)

Die Zahl der Unterstützten in England giebt an und für sich keinen Maassstab für die Masse der Bedürftigen ab. In England erhielten 1849 6,2 Procent, 1854 4,6 Procent der Bevölkerung Armenunterstützung, 3) in Frankreich der fünfte Mann, in Belgien der sechste. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass in katholischen Ländern

1) Kries 132ff. 2) Gneist II, 93 ff. 3) Kries 37.

Clerus und Klöster mit der Armenunterstützung, sei es auch aus welchen Motiven, mehr oder minder gewöhnlich allzu freigebig sind, während bei den Workhouses in England entschieden das Abschreckungssystem maassgebend ist, und daher der englische Arme oft erst das Schlimmste erleben muss, ehe er in ein Haus geht, in welchem, so wie er es betritt, die Bande der Familie zerrissen werden. Dass dadurch die Zahl der Unterstützungsuchenden geringer werden muss als anderswo, ist natürlich. Das allein qualificirt aber das neue Armengesetz von 1834 gewiss noch nicht als ein segensreiches. Doch steht so viel fest, dass, abgesehen von der jüngsten Zeit der Arbeiternoth in Lancashire, die Zahl der arbeitsfähigen unterstützten Armen fast jährlich immer mehr gesunken ist. Sie betrug

1848	577,445	Personen	
1849	228,823	"	
1856	154,228	"	
1857	140,075	"	1)

In Schottland hatte man noch bis zum Jahre 1845 das alte System der freiwilligen Gaben zur Unterstützung der Armen beibehalten, wobei die Uebersicht der Armen den Schullehrern überlassen war, die in der Regel den Stand der Armen in ihren Gemeinden besser und genauer kannten, als die Armenpfleger und Aufseher in England. Nach dem neuen schottischen Armengesetz (4. August 1845) sind aber nun auch dort die früheren Armengesetze aufgehoben, und eine neue Armenbehörde, oder vielmehr Oberaufsichtsbehörde von der Regierung ernannt (Board of Supervision for the relief of the poor in Scotland), bestehend aus den beiden Lord Provost in Edinburgh und Glasgow, dem Solicitor General von Schottland, den Sheriffs von Schottland und drei von der Regierung ernannten Mitgliedern, die dafür besondere Gehalte beziehen, jährlich zwei Generalversammlungen halten und einen Rechenschaftsbericht an die Regierung senden.

Für jeden Armenbezirk in Schottland besteht ein Board of Guardians (von den Gemeinden selbst gewählt), der die Armensteuer unter Controlle der Oberaufsichtsbehörde ausschreibt. Diese Steuer dient zur Unterstützung der Armen, zur Errichtung von Armen- und Krankenhäusern und zur Besoldung der Armenaufseher, welche die früheren Befugnisse der Schullehrer ausüben, auch häufig noch aus denselben gewählt werden. 2)

1) Kries 41. 2) Meidinger 570. — Kries 171 ff.

4. Capitel.

Andere Communalverbände zum Zweck localer Wohlfahrtspolizei.

Mangelnde Wohlfahrtspolizei. — Commission of Sewers. — Stadtverschönerungscommissionen. — Gesundheitspolizei. — Local Government Act. — Nebeneinanderstehen verschiedener Behörden.

Die Corporationen und Friedensrichter haben, ausser dass Letztere Beamte der Armenverwaltung sind, mit der Wohlfahrtspolizei Nichts zu schaffen. So lange der Gemeinsinn noch im Geiste der älteren Gemeinfreiheit thätig war, reichten für die Gesundheitspolizei Popularklagen und die Thätigkeit der Kirchspiele aus. Diese Mittel erwiesen sich beim Verfall des communalen Lebens als mangelhaft. Die Solidarität der herrschenden Gentry mit den ärmeren Klassen der Bevölkerung wurde indessen durch Epidemien, Armensteuer und Verbrecherstatistik so eindringlich gepredigt, [1]) dass die Gesetzgebung sich genöthigt sah, einzuschreiten, wobei man freilich wiederum die büreaucratische Centralisation vermehrte.

Man half sich durch Erlass einer Anzahl von Consolidation Acts, die im Jahre 1848 ergingen, und durch die man die Clauseln der einzelnen, für sanitätspolizeiliche Zwecke ergangenen Localacte generalisirte.

So entstanden verschiedene Gesetze über Errichtung von Begräbnissplätzen [2]) und deren Schliessung, über die Errichtung von Gaswerken, Bade- und Waschhäusern, welche von den Corporationen oder von den Kirchspielen eingerichtet werden können.

Alle diese Verbesserungsmassregeln führten theilweise zu neuen,

1) Die Inspectoren der Regierung besuchten 1833 in dem unteren Theile von Manchester 687 Strassen und Gässchen, wovon 352 (also über die Hälfte) mit Pfützen, Schmutz und Unrath aller Art angefüllt waren. Die meisten Häuser waren feucht, schmutzig, vernachlässigt und ohne gehörigen Luftzutritt; 2221 Häuser waren ohne Abtritt!! In Parliament Street und Passage fand sich für 380 Bewohner nur ein einziger solcher Bedürfnissort in einem engen Gange, dessen Geruch und Ausdünstung eine Quelle von Krankheiten sein musste.

2) Der Minister des Innern kann Begräbnissplätze schliessen lassen. Namentlich werden aus London die Kirchhöfe in der Stadt entfernt. Ueber die Ueberfüllung und den schauderhaften Zustand der letztern in London giebt folgender Bericht ausführliche Belege: „Report on a general Scheme for extramural Sepulture, presented to both Houses of Parliament. London, Clowes et S. 1850.“ Darnach wurden oft 6 bis 8, ja 12 Leichen übereinandergelegt, (obgleich das Gesetz 2 Fuss Zwischenraum vorschreibt) und die Brunnen in der Nähe fand man trüb und übelriechend. Namentlich im Sommer war die Ausdünstung so stark, dass die Bewohner der nächsten Häuser ihre Fenster schliessen mussten.

theils zur Umformung älterer Behörden, die im Communalleben meist ganz selbstständig neben den anderen Communalbehörden zu stehen gekommen. Es gehören hierher zuerst:

I. Die Deichcommissarien (Commission of Sewers). Diese Beamte bestehen schon nach älterem Rechte. Nach den neuen Deichordnungen 3 u. 4 W. IV. c. 22 und 11 u. 12 Vict. c. 15 werden diese Deichcommissionen nur aus den ansässigen Grundsteuerpflichtigen eines Bezirks gewählt. Sie schreiben Steuern aus und bilden in Deichangelegenheiten einen vollständigen Gerichtshof, der unter Umständen eine Jury hinzuziehen kann. [1])

II. Zwei Acte der Königin Victoria ermächtigen die Kirchspiele, Bade- und Waschhäuser einzuführen. Aus den Steuerzahlenden wird ein Comité von der Vestry gewählt. Dasselbe ist 3 bis 7 Mitglieder stark und bildet eine Corporation. [2]) Die Einführung der Acte geschieht durch Beschluss der Vestry, doch muss der Minister des Innern denselben bestätigen. [3])

III. Nach der Stadtverbesserungsacte (Town Improvements Clauses Act) von 1847 (10 u. 11 Vict. c. 34) werden die nothwendigen Verbesserungen des Pflasters, der Erleuchtung, sowie Verschönerungen, entweder auf Veranlassung der bestehenden Communalbehörden, oder besonderer Commissarien ausgeführt. Eine Acte von demselben Jahre (10 u. 11 Vict., c. 16) führt in den Orten, welche noch keine Communalverwaltung haben, für die nach dieser Acte zu wählenden Commissäre den Wahlmodus, der bei Ernennung der Armenpfleger üblich ist, ein. Grössere Bezirke können in Wards getheilt werden. Die Commissarien dürfen Willküren (Bylaws) erlassen. Beschwerden über ungerechtfertigte oder zu hohe Einschätzung zu den Gemeindelasten gehen an die Vierteljahrssitzungen. [4])

IV. Die Nuisance Removal und Diseases preventing Act (11 u. 12 Vict. c. 123 u. 12 u. 13 Vict. c. 111 von 1848), consolidirt und verbessert durch die unter gleichem Titel erschienene Acte (18 u. 19 Vict. c. 121), schärfte das alte System der Popularklagen wegen gesundheitsschädlicher Zustände von Localitäten ein, gab aber auch dem Staatsrathe Ermächtigung, wegen ansteckender Krankheiten geeignete Massregeln zu ergreifen. Das Gesetz von 11 u. 12 Vict. c. 63, die Sanitätspolizeiacte (General Health Act) aus dem Jahre 1848, kann eingeführt werden, wenn in einem Orte $^1/_{10}$ der Steuerzahlenden es verlangen, oder wenn innerhalb 7 Jahren durchschnittlich mehr als 23 Todesfälle auf Tausend Einwohner kommen. In diesem Falle sendet das Gesundheitsamt (Board of Health), jetzt der Privy Council, eine Untersuchungs-Commission ab, und kann dann nach Anhören des Privy

1) Gneist II, 733.
2) T. Smith 250.
3) Gneist II, 735.
4) Gneist II, 738.

Council die Sanitätspolizeiacte eingeführt werden. Hat ein Ort Corporationsrechte, so liegt ihm die Durchführung dieser Acte ob, sonst wird ein locales Gesundheitsamt — Local Board of health — erwählt. Dieses Board of health ist in der Regel ein salarirtes Comité, das in büreaucratischer Weise in geheimen Sitzungen seine Verwaltung betreibt.[1]) 1854 galt diese Acte in 284 Orten.

V. Die Ortsverwaltungsacte (Local Government Act) vom 2. August 1858 (21 u. 22 Vict. c. 98) kann dort eingeführt werden, wo die Acte von 1848 (siehe IV.) nicht in Kraft ist. Doch sind Irland, Schottland und die Metropole von dieser Acte ausgenommen. Das locale Gesundheitsamt besorgt auf Grund derselben die Anlegung von Rinnsteinen, Besprengung und Reinigung von Strassen. Es hat die Polizei über Keller, Strassenpflaster, Gas- und Wasseranlagen und Begräbnissplätze. Die Einwohner, denen die Anlagen zu Gute kommen, müssen eine Districtsrate nach Art der poor rate entrichten. Die Gesundheitspfleger werden nach demselben Classenwahlgesetz, das für die Wahl der Armenpfleger gilt, gewählt. Wählbar ist Jeder, der 30 £ Grundrente, oder 130 £ anderes Vermögen besitzt. Jährlich wird $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Amtes neu gewählt. Die Wahl ist ebenfalls stets nur in den Händen kleiner Cliquen, die ganze Verwaltung büreaucratisch.

In Steuersachen findet Appell an die Vierteljahrssitzungen Statt. Sonst aber erweitert diese Acte die Beschwerdeinstanz an den Minister des Inneren. An diesen Beamten allein kann sowohl wegen Annahme der Acte, wegen Ungültigkeit des Votums der Ortsgemeinde, das die Annahme herbeigeführt, und wegen zwangsweisen Heranziehens der Privateigenthümer zum Bezahlen der Kosten von neuen Anlagen appellirt werden. Der Minister des Inneren ist demnach auf Grund dieser Acte ausschliesslicher Appellrichter in wichtigen Eigenthumsfragen geworden. Er kann bindende Rescripte (Orders) erlassen, muss die Localstatuten (Bylaws) bestätigen, und muss seinen Consens zur Aufnahme von Darlehen ertheilen.

Diese verschiedenen Behörden, wozu nun noch die neuen Behörden der Hauptstadt kommen, operiren in ihren Ressorts fast überall selbstständig. Die einzelnen Functionen der Gemeinde laufen nebeneinander und durcheinander, aber nirgends besteht eine andere diese Behörden verbindende Einheit, als der Schooss der Wählerschaft. Sind sie einmal aus diesem hervorgegangen, so führen sie ihr eigenes individuelles Leben. Zu welchen Erfolgen das oft führt, welche Confusion der Mangel einer einheitlichen Gemeindeverwaltung, die das ganze Gemeinwesen umfasst, erzeugen kann, davon erzählt

1) Toulmin Smith 401.

Bucher in seinem „Parlamentarismus“ (S. 243) folgendes schauerliche, aber charakteristische Beispiel:

„Im September 1854 erfuhren die Bewohner von Golden Square und der Nachbarschaft durch einen furchtbaren Ausbruch der Cholera, der in einer kleinen Strasse in drei Tagen hundert Menschen wegraffte, dass die Centralcloakenbehörde einen alten Pestkirchhof hatte aufreissen lassen. Verantwortlich war Niemand. Die Gemeindebehörden, die da wussten, dass der Platz ein Pestkirchhof, haben mit dem Cloakenbau Nichts zu thun, und die Centralcloakenbehörde braucht nur zu wissen, was in ihren Nivellements steht.“

5. Capitel.

Die städtischen Corporationen seit der Reform vom Jahre 1835.

Städte, in denen die Städteordnung eingeführt ist. — Friedensrichter der Städte. — Recorder. — Town Council. — Mayor und Aldermen. — Beamte der Stadt. — Polizei. — Steuern. — Aufsicht über die Finanzverwaltung. — Vergleich mit continentalen Verfassungen. — Preussische Zustände. — Neue englische Städte.

Die neue Städteordnung (Municipal Corporations Act) von 1835 (5 u. 6 W. IV. c. 76) für England und Wales, (3 u. 4 W. IV., c. 76 u. 77 für Schottland) ist in ca. 200 Städten eingeführt worden. Ergangen ist sie für 178 Städte, von denen 93 parliamentary boroughs sind.

Der Census von 1851 ergab für England und Wales 580 Cities, boroughs und Municipal towns mit 8,990,809 Einwohnern, während ausserhalb derselben, theilweise aber auch in stadtähnlichen Ortschaften 8,936,800 Einwohner lebten. Von den 580 städtischen Ortschaften waren:

163 parliamentary und municipal boroughs, welche eine Stadtverfassung haben und Abgeordnete ins Parlament senden,

39, welche eine Stadtverfassung haben, aber keine Abgeordnete ins Parlament schicken, (municipal boroughs),

103, welche Abgeordnete ins Parlament schicken, aber keine Stadtverfassung haben, (parliamentary boroughs), unter diesen

Tower Hamlets mit	539,111	Einwohnern,
Marylebone „	370,957	„
Finsbury „	323,772	„
Lambeth „	251,345	„
die City von Westminster mit	241,611	„
Greenwich mit	105,784	„

275 boroughs ohne Vertretung im Parlamente und ohne oder mit verkommener Stadtverfassung.

18 Städte bilden Counties Corporate [1]) und haben noch immer eigene Sheriffs, Coroners und Milizen. Die meisten davon sind seit der Reformbill mit den Grafschaften, welche sie umschliessen, zum Zwecke der Parlamentswahlen vereinigt, und haben somit ihre eigene Vertretung verloren.

Vor 1835 hatten 285 Ortschaften nur nominelle Corporationsrechte. In vielen dieser Ortschaften gab es gar keine Municipalverfassung mehr. Von den Stadtcorporationen behielten die City und 88 andere Ortschaften ihre alten Verfassungszustände. 1851 waren von diesen 88 Ortschaften noch 24 mit einer activen Corporation vorhanden. Die neue Städteordnung wurde später noch auf ca. 20 Städte ausgedehnt, wie Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds, Bristol. In den also reformirten Boroughs lebten 1851 4,325,269 Seelen. Mehr als die Hälfte der Städtebewohner, inclusive der Insassen der City von London (127,869 E.) leben demnach theils unter veralteten, theils unter gar keiner städtischen Corporationsverfassung.

Die neue Städteordnung dehnt die Rechte der Corporation auf die Vertretung der Steuerzahlenden aus. Die Freemen behielten zwar ihre Rechte; aber durch Schenkung oder Kauf konnten dieselben nicht mehr erworben werden. Soweit die Freemen ausstarben, wurde das Corporationsvermögen Vermögen der neuen erweiterten Corporation. Zweck der städtischen Regierung ist: Ausübung der Polizei-Localgerichtsbarkeit und nach neueren Gesetzen auch an den meisten Orten Strassenbeleuchtung, Wasserversorgung und Gesundheitspflege. 128 Städte erhielten sofort das Recht, das Friedensrichteramt selbstständig durch städtische Beamte ausüben zu lassen (Commission of the peace). Die anderen Städte dagegen erlangen diese Commission nur, wenn sie darthun, dass sie der Bestallung eines oder mehrerer Polizeirichter bedürfen. In allen Städten ernennt jedoch die Königin fortan die Friedensrichter aus der städtischen Gentry. Nur der Mayor ist für sein Amtsjahr und das darauf folgende Friedensrichter durch Wahl der Bürgerschaft. Salarirte Polizeirichter — Stipendiary Magistrates — können aus den Advocaten von fünfjähriger Praxis auf Antrag der Stadtverordneten durch die Königin ernannt werden. Ein solcher Richter darf nicht im Parlament sitzen und kein anderes Municipalamt bekleiden. Im Falle seiner Verhinderung kann er mit seinen Functionen einen Deputy

1) Es sind dies 11 Cities: London, York, Chester, Bristol, Canterbury, Exeter, Gloucester, Litchfield, Lincoln, Norwich, Worcester; fünf boroughs: Kingston upon Hull, Nottingham, Newcastle upon Tyne, Pool und Southampton; 2 wallisische Städte: Carmarthen und Haverfordwest.

recorder aus den barristers von fünfjähriger Praxis betrauen. Nach einem neueren Gesetze (21 u. 22 V. c. 73) kann ein einzelner stipendiary magistrate in allen den Fällen entscheiden, wo das Gesetz sonst 2 Friedensrichter verlangt.

Die Magistrates der Städte, gleichviel ob salarirt oder nicht, haben der Regel nach nicht das Recht, in Gaol Delivery und Vierteljahrssitzungen zu fungiren. Ist nicht ausdrücklich durch non intromittant Clausel die Gerichtsbarkeit der Grafschaft in der Stadt ausgeschlossen, so hat diese in derselben concurrirende Jurisdiction. Von den Entscheidungen der Friedensrichter der Stadt findet stets Appell an die Vierteljahrssitzungen Statt. Doch kann die Königin, auf Petition der Stadtbehörden, einer Stadt oder 2 zusammen besondere Vierteljahrssitzungen bewilligen. Dann muss jedoch ein berufsmässiger Jurist zum Recorder ernannt werden. Er ist dann der einzige Friedensrichter der Quarter-sessions, und ist ausser in Strafsachen, auch in Ausweisungssachen Appellrichter. Jedoch in Verwaltungsangelegenheiten, die vor die Stadtbehörde gehören, darf er nicht entscheiden, und eben so wenig in Concessionsertheilungs- und Steuerausschreibungs-Sachen erkennen. Für diese Dinge bleibt nach wie vor die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter der Grafschaft competent.

Das Stadtregiment wird von einem Common Council im engeren Sinne, von den Aldermen und dem Mayor geleitet. Die Common Councilmen, welche durch Zettelwahl, aber öffentlich gewählt werden, scheiden jährlich zu einem Dritttheil aus ihrem Collegium, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wählbar zum Common Council oder Town Council ist jeder 21jährige Engländer, der am letzten August, welcher der Wahl vorhergeht, drei Jahre hindurch Grundstücke in der Gemeinde besessen, oder innerhalb dieser Zeit Armensteuer und andere Gemeindesteuern gezahlt, und innerhalb 7 englischer Meilen vom Mittelpunkte der Stadt mit einem eigenen Hausstande ansässig gewesen. Quäker, Juden, Mährische Brüder und Separatisten sind seit 1 u. 2 Vict. 5 u. 16, 8 u. 6 Vict. c. 52 zu allen Communalämtern wählbar. Nicht wählbar sind dagegen Geistliche aller Confessionen.[1]) Die Gewählten müssen mindestens 500 £ bewegliches und unbewegliches Vermögen haben, oder mit 15 £ zur Armentaxe eingeschätzt sein. Grössere Städte werden zum Zwecke der Wahl in Wahlbezirke (Wards) eingetheilt, so hat Liverpool z. B. 16 solcher Wards. In solchen Städten ist der Census verdoppelt.

Am 5. September jeden Jahres machen die Overseers of the poor die Wählerliste auf (The burgess roll). Zwischen dem 1. und 15 Oc-

1) Kerr, Blackstone ed. 1857, Vol. I, 524.

tober revidirt sie der Mayor und 2 Assessoren. Am 9. November jeden Jahres findet die Wahl des Mayor's, der Aldermen und der Councillors Statt. Der Mayor wird aus den Councillors und den Aldermen von den Letzteren gewählt, und fungirt nur ein Jahr. Er ist Vorsitzender des Councils, und wie wir gesehen, 2 Jahre hintereinander Friedensrichter. Wenn der Ort im Parlament vertreten ist, so ist er auch während seiner Amtsdauer Wahlcommissarius (Returning Officer). Die Zahl der Aldermen beträgt ⅓ der Gesammtzahl der Councillors. Sie werden von der gesammten Stadtverordnetenversammlung, der sie ebenfalls angehören, auf 6 Jahre gewählt. [1]) Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Unter Umständen können sie den Mayor vertreten. Sie sind factisch nichts als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, nur dass sie eine ganz besonders ausgezeichnete Stellung einnehmen, [2]) und sich vorzugsweise bei den städtischen Verwaltungs-Commissionen betheiligen. Sie bilden aber keinesweges ein verwaltendes Magistratscollegium im Deutschen Sinne. Nur der Mayor, Aldermen und Common Councillors, nicht die Bürger der Stadt, bilden die Stadtcorporation. Bei keiner Wahl findet Einmischung oder Bestätigung der Regierung Statt. Wird einem rechtmässig Gewählten die Zulassung zum Amte verweigert, so hilft die Queen's Bench durch Writ of Mandamus. Ist Jemand rechtswidrig zu einem dieser Aemter zugelassen worden, so kann ein Writ de quo warranto desselben Gerichtes ihn entfernen.

Jährlich finden nur 4 ordentliche Sitzungen des Common Council Statt. Ausserordentliche Sitzungen beraumt der Mayor an, und müssen solche auf Antrag von 5 Mitgliedern ausgeschrieben werden. Wenn Willküren (Bylaws), durch welche bis 5 £ Geldstrafe angedroht werden kann, [3]) erlassen werden sollen, müssen ⅔ der Councillors anwesend sein. Der Mayor ist Präsident der Versammlung und entscheidet bei Stimmengleichheit (Casting Vote). Wo das Pflasterungs- und Beleuchtungswesen Stadtsache ist, erlassen die Stadtverordneten dahin einschlagende Verordnungen. Auch haben sie das Recht, Verordnungen zur Verhütung und Unterdrückung von Schäden (Nuisance) zu machen. Hierbei können sie Geldbussen und Gefängnissstrafen bis zu 1 Monat festsetzen, worauf im summarischen Verfahren erkannt wird. In geheimen Sitzungen beschliessen sie über Ausgaben städtischer Gelder und Verpachtungen von Ländereien und Gebäuden. Auch dürfen die städtischen Beamten nur in geheimen Sitzungen gewählt werden. Diese Beamten sind in der Regel

1) Die Aldermen der City von London werden auf ihre Lebenszeit gewählt.

2) Kerr, Blackstone ed. 1857, Vol. I, 525.

3) Kerr, Blackstone ed. 1857, Vol. I, 423.

ein Stadtsecretair (Town clerk), der auf Zeit angestellt wird und ein Advocat sein muss, und ein Rendant (Treasurer). Sonst kann die Stadt soviel besoldete Beamte anstellen wie sie will, und von diesem Rechte wird reichlich Gebrauch gemacht. Die Rechnungsrevisoren (Auditors) werden dagegen jährlich von der Bürgerschaft erwählt. Wenn die Stadt eine Grafschaft ist, werden noch ein Clerk of the peace und ein städtischer Coroner alljährlich ernannt.

Soweit die städtischen Geschäfte nicht von besoldeten Beamten besorgt werden, liegt ihre Ausführung den Comités, denen meistens Aldermen angehören, ob. In jeder Stadt ist ein „Watch-Committee" für die Polizeiverwaltung, dessen Vorsitzender der Mayor ist. Dieses stellt Constables an und erlässt Polize'-Regulative. Jährlich werden die zum Polizeidienst verpflichteten Leute der Stadt zu Special-Constables eingeschworen, und können dieselben durch Warrant eines Friedensrichters aufgeboten werden. Sind sie im Dienste, so erhalten sie 3 *s* per Tag Diäten. In der Regel hat aber jede Stadt eine besoldete Polizei, und eine solche kann auch an Orten eingeführt werden, wo es keine Stadtverfassung giebt.

Jede Stadt ist berechtigt, eigene Irren- und Zuchthäuser und Gefängnisse einzuführen. Auch können seit 13 u. 14. V. c. 65 öffentliche Bibliotheken und Museen in Boroughs unter Controlle des Town Council angelegt werden. Die städtischen Rechnungen müssen veröffentlicht werden. Ueberschüsse kann die Stadt zu nützlichen Verwendungen anlegen. Auch steht den Stadtbehörden das Recht zu, Steuern — Borough Rate — zu Gemeindezwecken auszuschreiben. Diese Borough Rate ist seit der neuen Städteordnung der Grafschaftssteuer gleichgestellt. Sie kann nur ausgeschrieben werden, sobald ein Bedürfniss vorhanden, also z. B. um das Gehalt des Mayor's, die Tilgung der Stadtschulden zu decken. Analoge Steuern dürfen zu Polizeizwecken (Borough Watch Rate), zu Gerichts- und Gefängnissbauten (Borough Jail Rate), für Tragung der Criminalkosten (Borough Prisoners Rate), für Irrenhäuser (Borough Lunatic Asylum Rate), für Museen (Museum Rate) erhoben werden. [1]) Auch darf die Stadt eine Steuer für Betheiligung an einem grösseren Districts-Gefängniss erheben. Die Ausschreibung dieser Steuern erfolgt durch den Mayor und den Council. Die städtischen Corporationen sind befähigt, als Kläger und Beklagte aufzutreten. Ein vollständiges Aufsichtsrecht des Staates ist eingeführt. Milde Stiftungen werden nicht mehr von den Städten verwaltet, sondern besondere Pfleger (trustees) werden vom Lordkanzler ernannt. In ihrer Finanzverwaltung sind die Städte der Staatsregierung untergeordnet. Jährlich müssen sie Abschriften

1) Kerr, Blackstone ed. 1857, Vol. I, 523.

ihres Etats dem Minister des Innern einsenden, der ebenso oft dem Parlamente Auszüge mittheilt. Veräusserungen, Verpfändungen und Verpachtungen über 31 Jahre hinaus müssen nach vorhergegangenem öffentlichen Berichte vom Finanzminister (Ch. of the Exch.) genehmigt werden. Zahlungs-Ordres des Councils, die borough rate und andere Steuern betreffend, können nach ergangenem Writ of Certiorari von der Queen's Bench cassirt werden. — Alle Bylaws und bindenden Schlüsse treten erst nach 40 Tagen in Kraft und muss eine Copie derselben dem Staatssecretair zugeschickt werden. Innerhalb dieser 40 Tage kann die Königin im Privy Council (d. h. im Cabinet) Bylaws oder einzelne Clauseln derselben cassiren.

Auf Petition der ansässigen Einwohner einer Gemeinde an das Privy Council kann die Königin diese Verfassung nichtcorporirten Ortschaften verleihen. Für London war eine besondere Acte versprochen; dieselbe ist aber nicht ergangen.

„Verglichen mit der französischen Centralisation, gewährt dieses Gesetz den Gemeinden eine grosse Selbstständigkeit. Die Beamten werden gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Wenn man den Gegensatz im Sinne hat, mag man auch diese modernen Zustände Selfgoverment nennen. . . Es ist wahr, dass die Wahl, besonders wenn sie nur auf kurze Zeit erfolgt, es den Mandataren erschwert, den Mandanten über den Kopf zu wachsen, und den einzelnen Beamten in gebührender Abhängigkeit erhält. Aber gegen die Entstehung einer Beamtenkaste, auf deren Mitglieder man bei der Wahl beschränkt ist, gewährt die Wahl keine Garantie und mit der Existenz einer solchen Kaste ist die Freiheit unverträglich. Wie schnell oder wie langsam diese Entwicklung vor sich geht, hängt von äusseren Umständen ab, und so lange es gewöhnlich ist, ein Gewerbe neben dem Amte zu treiben, ist die Gefahr nicht eben nahe." [1])

Die Lichtseiten der englischen Stadtverfassung gegen die unsrigen sind mit diesen Worten schon theilweise angegeben. Wir fügen hinzu, dass englische Stadtbehörden nicht Gefahr laufen, von Regierungscollegien die Wahlen ihrer Mitglieder cassiren zu lassen, dass man keinen Common Council wie ein Parlament auflösen darf, dass der Minister des Inneren nicht Schiedsrichter zwischen Magistrat und Stadtverordneten ist, dass ein königlicher Präfect der Commune nicht Feuerlösch- und Wasserleitungswesen entreissen, und nicht willkürlich nach seinen Grillen und Einfällen einer Commune Lasten auferlegen darf. — So weit ist auch bei der neuen Städteordnung Alles gut altenglisch.

Aber neuenglisch, oder vielmehr französisch, ist die Reduction der

1) Bucher 239.

bürgerlichen Selbstthätigkeit auf das nackte Wahlrecht, und das Ueberlassen der eigentlichen Stadtverwaltung an meistens bezahlte Beamte. („I pay my man," ist eine gewöhnlich entschuldigende Redensart für Leute die Nichts thun wollen.) Cliquenwesen in den Städten hat 25 grössere Orte (darunter Southampton und Dover) veranlasst, der Regierung die Anstellung ihrer Stadtbaumeister zu überlassen. In 69 Ortschaften hat man so direct oder indirect, überhaupt auf das Anstellungsrecht der Stadtgemeinden verzichtet, und solches dem Staate überantwortet. [1])

Erwägt man, dass Kirchenverwaltung, Armenpflege, Wege- und Strassenbau, häufig auch Beleuchtung und Pflasterung nicht Sache der Stadtcorporationen, sondern Sache der einzelnen Kirchspiele — Stadtbezirke, die wieder grösseren Verbänden, namentlich den Armenverbänden angehören — sind, erwägt man, dass es in England fast gar kein öffentliches Unterrichtswesen giebt, vergleicht man die vielen besoldeten städtischen Beamten in England, die geringe Thätigkeit der Town Councils, mit unseren persönlich verwaltenden Stadtverordneten- und Stadtrathsversammlungen, die zu häufigen und mühseligen Sitzungen zusammenkommen, vergleicht man mit den besoldeten Armenaufsehern unsere unbesoldeten Bezirksvorsteher, so glauben wir, dürfte der Vergleich wesentlich nicht zu Ungunsten unserer städtischen Verhältnisse ausfallen.

In Beziehung auf den Staat herrscht in England unstreitig ein grösserer Gemeinsinn als bei uns. Die Liebe des Engländers zu seiner Stadt dagegen, die den Deutschen und den Italiener besonders auszeichnet, ist ihm fremd. Es ist dies bei den vielen pilzartig aufschiessenden industriellen Städten auch gar nicht möglich. Der reiche Fabrikant, der in Keightley, Stockport, Huddersfield und an anderen Orten in Yorkshire und Lancashire seine Fabrikgebäude errichtet hat, aber nicht in der Stadt selbst wohnt, hat ausser der Friedbewahrung nur ein negatives Interesse an der Stadtverwaltung — nämlich so wenig Steuern wie möglich zu zahlen.

Diese neuen aus öconomischen Bedürfnissen, im Westriding und in Lancashire entstehenden Städte, zeichnen sich daher durch eine trostlose Monotonie aus. Die Gemeinschaftlichkeit der diese Städte bewohnenden Menschen wird gewöhnlich nur durch wenige öffentliche Bauten, ein dürftiges, jedenfalls geschmackloses Rathhaus, einen oder mehrere Gasometer, eine oder mehrere gleichförmige Kirchen, und ein recht grosses Zuchthaus, das häufig zwischen der Kirche und dem Branntweinpalast (Gin-palace) steht, bezeichnet. Dass das

1) Gneist I, 647.

keine Uebertreibung, wird der bezeugen, der z. B. einen Einblick in die kleineren Städte im Westriding von Yorkshire gethan.

Wo die Stadt noch ein historisches Fundament hat, wie z. B. in Newcastle upon Tyne, da sieht man auch Früchte ächten Bürgersinnes und eines wirklich lebensfähigen Gemeinwesens.

Durch 3 u. 4 Will. IV. c. 76 u. 77 u. 3 u. 4 Vict. c. 108 sind die schottischen und irischen Städteverfassungen in ähnlichem Sinne wie die englischen reformirt worden.

6. Capitel.

Die Hauptstadt in ihrer jetzigen Verfassung.

Die Polizeigerichte. — The Metropolitan Police. — The Board of Works. — Die City-Verfassung. — Ueberblick über die Verfassung der Hauptstadt.

Die Masse von Communen, welche das heutige London bilden, und jetzt wohl nahe an drei Millionen Menschen, mehr als $^1/_7$ der ganzen Bevölkerung von England und Wales, umfassen, haben keine gemeinschaftliche Centralverfassung. Dennoch hat das Bedürfniss immer mehr und mehr gemeinschaftliche Institutionen geschaffen, von denen wir im ersten Abschnitte schon einige kennen gelernt haben.

I. Bereits seit Ende des vorigen Jahrhunderts stellte es sich heraus, dass das Friedensrichteramt für London unzulänglich war. Mit Ausschluss der City wurde daher London in 23 Gerichtsbezirke eingetheilt, denen 23 besoldete Polizeirichter (Magistrates) vorstehen. Nur Advocaten von 7jähriger Praxis können zu diesem Amte berufen werden. Diese Richter fungiren auf Lebenszeit (during good behaviour). Sie haben, wie die besoldeten Polizeirichter der anderen Städte, nur richterliche Gewalt, keine Verwaltungsjustiz. Auch steht ihnen die Strafgewalt wegen Amtsvergehen der Constables zu.

II. Der schlechte Zustand der Londoner Polizei veranlasste 1829 Sir Robert Peel, durch die Metropolis Police Act (10 Geo IV., c 44) in London eine Polizei im continentalen Sinne einzuführen. An der Spitze dieser Polizei steht ein Chief Commissioner mit 2 Assistant Commissioners, welche der Minister des Innern ernennt. Sie bilden die einzige Centralbehörde, welche die Polizei der ganzen Hauptstadt mit Ausnahme der City verwaltet. Die Commissioners sind Friedensrichter, jedoch nur soweit diese Verwaltungsfunctionen haben (Ministerial office). Zum Zweck der Deckung der Polizeikosten,

kann eine police rate im ganzen Polizeibezirk ausgeschrieben werden. Die Staatskasse trägt zu diesen Kosten bis zu ¼ derselben bei. Die City hat ihren eigenen Commissioner, den der Gemeinderath wählt und die Königin, d. h. der Minister des Inneren, bestätigt. Diese Commissioners sind den Polizeirichtern coordinirt; sie haben das Anstellungsrecht der Polizeidiener (policemen constables) und das Vorschlagsrecht bei den höheren Stellen. Auch können sie Constables suspendiren. Ihnen steht das Aufsichtsrecht über das Droschkenwesen zu, und können sie Reglements für Markt- und Strassenverkehr erlassen.

Ausserhalb der City giebt es 5807 Polizeibeamte, welche unter einem Inspecting Superintendent (Polizeiobrist) stehen, der die Polizeimannschaften commandirt. Die Polizeidiener können Personen in flagranti so wie unbekannte verdächtige Leute verhaften. Mischt sich ein Polizeibeamter in Parlamentswahlen, so verfällt er in 100 £ Strafe. Widersetzlichkeit oder Angriff (assault) auf Polizeibeamte wird sehr gelinde bis 5 £ und 1 Monat Gefängniss bestraft. Doch hat sich dieses milde Strafsystem in London vollkommen bewährt.[1])

III. An Stelle der bis dahin nur zeitweilig eingesetzten Cloaken-Aufseher, (Metropolitan Commission of Sewers) ist, seit dem Gesetz vom 14. August 1855 (Act for the better Local Management of the Metropolis, 18 u. 19 Vict. c. 120) eine ständige Centralbehörde errichtet worden, the Metropolitan Board of Works, ein hauptstädtisches General-Bauamt. — Dieses wird erwählt aus den einzelnen Districts-Bauämtern (District board of works), so wie von den Citybehörden, welche 3 Mitglieder delegiren. An der Spitze der Behörde steht ein Präsident (Chairman), der 1500 bis 2000 £ Gehalt erhält. Das Bauamt hat die Aufsicht über alle Bauten, das Strassenpflaster, Cloaken, Rinnsteine, Strassenanlagen, Beleuchtung, und führt Verbesserungen und Verschönerungen aus. Auch können Strafen bis zu 2 £ in By-laws ausgesprochen werden. Mit Zustimmung des Ministers des Inneren dürfen auch Expropriationen vorgenommen werden. In Steuersachen und bei Straffestsetzungen findet Reclamation an die Vierteljahrssitzungen statt.

Gleiche Functionen haben die Local Board of Works der Kirchspiele, und die District Boards, Kirchspiele, die über 2000 eingeschriebene Hauswirthe haben, werden durch Commissarien in Wards eingetheilt. In jedem Kirchspiel wird ein Rechnungsrevisor (Auditor of account), so wie ein besonderes Board durch Ballot gewählt. Hierbei findet allgemeines Stimmrecht statt. Jeder Steuerzahler, der ein Jahr vor der Wahl im Kirchspiel ansässig war, ist Wähler. Zur

1) Gneist II, 444 ff.

Wählbarkeit gehört eine auf 40 £ eingeschätzte Grundrente. Jährlich scheidet ⅓ der Gewählten aus allen Boards aus. Die einzelnen Boards haben 18 bis 120 Mitglieder. Mehrere Kirchspiele bilden einen District, dessen Bauamt wieder von den einzelnen Kirchspielämtern gewählt wird. Diese Unterämter können nur mit Zustimmung des Metropolitan Board Darlehen aufnehmen. Sie können Bylaws machen. Doch kann man bei allen Entscheidungen dieser Districtsämter ans Hauptamt appelliren. Dieses ernennt in solchem Falle eine Untersuchungs-Commission. [1])

IV. Das Feuerlöschwesen ist in England Sache der Kirchspiele. Ebenso ist es in London bestellt. Mit dem Verfall der Kirchspielverfassung ist auch das locale Feuerlöschwesen in Verfall gerathen. Der ungenügende Zustand des Londoner Löschwesens brachte schon in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts die grossen Feuerversicherungsgesellschaften dahin, sich — nach altenglischer Weise — selbst zu helfen. Sie schafften sich gute brauchbare Spritzen an, welche aber, da jede Gesellschaft mit ihrem Personal nur für sich operirte, nicht den Nutzen schafften, den das Feuerlöschwesen bei besserer Organisation hätte leisten können. Endlich schuf Mr. Braidwood, der leider im vorigen Jahre in seinem Berufe getödtete Chef des Londoner Löschwesens, diese Organisation. Die verschiedenen Gesellschaften stellten ihre Spritzen und Mannschaften unter ihn, und wenn er auch nur eine kleine Schaar von 120 Mann zu befehligen hatte, so hat er mit ihr doch Grosses geleistet. Doch ist diese Organisation, wie die des Eisenbahn-Spritzwesens, in keiner Weise amtlich. Die officiellen Feuerspritzen stellt nur das Kirchspiel. [2])

V. Die City von London hat ihre alte Verfassung behalten. Doch sind in Folge der Reformbill einige Modificationen vorgenommen worden.

Die Verfassung beruht auf der alten Zunftverfassung. Doch ist nur eine dieser Companien oder Gilden geschlossen — die der Apotheker. Geburt in der City, Lehrlingsschaft und Einkauf verschafft ohne weiteres Hinderniss alle Zunftrechte. Zur Ausübung mancher Gewerbe in der City (Bäcker, Brauer, Gastwirthe, Sattler, Weber) ist die Aufnahme in die Zunft nöthig. 12 Companien führen den Titel honourable. In jeder Zunft giebt es einen eigenen Ausschuss, Livery. Doch kann man gegen Zahlung einer Geldsumme, ausser bei den Apothekern, den Tuchmachern (clothworkers) und Papierhändlern (stationers), Liveryman werden. Auch der Lord Mayor muss einer dieser engeren Zünfte, die übrigens blos auf Unterstützung und Schmausereien hinauslaufen, sonst der Gewerbefreiheit gar keine

1) Statutes at large von 1855. 2) Illustrated London News von 1861, p. 616.

Schranke mehr ziehen, angehören. 1832 gab es 75 Gilden mit 12,080 Liverymen.

Ein Stadtbürger heisst freeman und muss als solcher stets Liveryman sein, wenn er das Stadtbürgerrecht nicht durch Verleihung (honorary freeman) erhalten hat. Mitgliedschaft einer Livery verleiht jedoch nur einen Titel zum Bürgerrecht. Dieses erlangt man erst, wenn man gewisse Gebühren zahlt. Ein freeman kann nicht zum Matrosen gepresst werden, ein solcher darf das Makleramt bekleiden, auch erlangt man durch's Vollbürgerrecht andere kleine Vortheile. Die Free- und Liverymen bilden zusammen den Court of Common-Hall. Diese Körperschaft schlägt zwei Candidaten für's Lord-Mayor's-Amt vor, wählt die Sheriffs, die Stadtkämmerer, die Rechnungsrevisoren und andere Beamte. Die Aldermen sind ex officio Mitglieder dieser Versammlung.

Seit der Reformbill kann man zu den regierenden Körperschaften (Common Council und Aldermen) nur wählen, wenn man Freeman und mit 10 £ Miethe oder Miethswerth eingeschätzt ist (Householder). Die Wähler wählen in den 26 Wards der City jährlich am 21. December die Common Councilmen und die Aldermen, sowie der Platz eines solchen zu besetzen ist. Die Aldermen, von denen jeder einem Ward vorsteht, werden auf Lebenszeit erwählt.

Der Lord-Mayor wird jährlich am 29. September von den Aldermen gewählt. Er muss ein Alderman oder wenigstens schon einmal Sheriff gewesen sein. Die Aufstellung der Wahllisten des Court of Common Hall, sowie alle Wahlen, die dieser Körper vornimmt, sind gewöhnlich eine vorher abgekartete Sache und werden die Mayors aus den Aldermen nach der Anciennität gewählt. Doch finden auch Sheriffswahlen statt, wo ein wirklicher Kampf um 2 Candidaten die City, wegen der grossen Zahl der Wähler, oft über eine Woche beschäftigt. Es wird hierbei öffentlich abgestimmt und erhält jeder Wähler vom Agenten der einen oder der anderen Partei einen feierlichen Dank. Der Lord Mayor präsidirt dem Court of Common Hall, wie dem Common Council und der Versammlung der Aldermen.

Der Lord Mayor wird im November feierlich in's Amt eingeführt, und fährt dann in grosser Prozession in einer alten Staatscarosse durch die Strassen Londons. In einer prächtigen Barke befährt er die Themse, und nimmt so symbolisch von seinem Reiche auf dem Strome Besitz. Er ist erster Friedensrichter, Chef der Miliz, Chief justice des Criminalgerichts in Newgate und erstes (Ehren-) Mitglied des Central Criminal Court. Seine Titulatur ist „the right honorable the Lord Mayor.“ Er hat seine Amtswohnung in Mansion house und 8000 £ Gehalt. Doch deckt er damit seine grossen Repräsentations-

kosten noch lange nicht. Beim Regierungsantritt eines Königs oder bei Geburt eines Thronfolgers wird der regierende Lord-Mayor gewöhnlich Baronet. Da Leute der sogenannten feineren Klassen in der City gar nicht wohnen (die City hat ungefähr 128,000 Einwohner), und daher sich nur kleinere Gewerbsleute bei der City betheiligen, so ist der Lord Mayor gewöhnlich ein Kunst-Handwerker oder Krämer, Talghändler oder Tuchverkäufer. In seinem Gerichtshofe (Lord-Mayor's Court) fungirt er mit der vollen Gerichtsbarkeit eines Friedensrichters.

Die zwei jährlich ernannten Sheriffs werden für die City und Middlesex erwählt. Doch stellen sie nur eine Person vor. Einer von ihnen muss ein Alderman sein. Ihr Gerichtshof ist noch praktisch für Polizei- und ganz unbedeutende Civilsachen. Ein Coroner für London und zwei für Southwark werden jährlich von Mayor und Council gewählt. Zum Recorder der Stadt wird stets ein angesehener Advocat vom Collegium der Aldermen ernannt. Er kann nur von den Reichsgerichten abgesetzt werden und ist zugleich Richter im Central Criminal Court und in den städtischen Civilgerichten. Der Chamberlain (Stadtkämmerer), wird in der Regel jährlich von dem Court of Common Hall wieder gewählt.

Die Aldermen können Personen, die in ihr Collegium gewählt sind, zurückweisen. Doch findet hierbei Appell an die Queen's Bench statt. Sämmtliche Aldermen sind Friedensrichter und sitzen ihrer zwei in Guildhall zu Gericht. Dem Collegio der Aldermen liegt ferner die Concessionirung der Makler ob. Jeder Alderman ist Mitglied des Common Council. Dieses grosse Collegium beschliesst über das Stadtvermögen und setzt Standing Committees für die Stadtverwaltung ein. In jedem Ward bildet der Alderman mit den Common Councilmen des Bezirkes eine besondere Localbehörde.

Die Polizei der City ist jetzt wie die Polizei der ganzen Hauptstadt organisirt. Die Kosten für diese Verwaltung werden durch eine police rate aufgebracht. Seitdem aber beim Einzuge der Prinzess Alexandra 6 Menschen in der City zerquetscht worden, hat Sir G. Grey, der jetzige Minister des Innern, es sehr ungehörig gefunden, dass die City noch ihre besondere Polizei habe. Er droht eine Bill in's Unterhaus einzubringen, nach welcher der City die Polizei entzogen werde. — Die Cityverwaltung hat direct mit dem Armenwesen, mit Pflasterung und Canälen gar Nichts zu schaffen.

Das ist in grossen Umrissen die Localverwaltung, unter welcher 1/7 der britischen Staatsbürger leben. Die Strassenreinigung wird besorgt von Behörden, die das allgemeine Stimmrecht erkürt, die

Armenpflege besorgen die 27 Armenverbände, welche nach classificirtem Wahlrecht erwählt werden, während die Polizei nach Pariser Modell errichtet ist, und die City eine Verfassung hat, welche sich auf das mittelalterliche Gildenwesen gründet.[1] Hier haben alle Jahrhunderte, alle Systeme herhalten müssen, um ein Bild zu liefern, das den Aufrissen mancher Gegenden, wo ein Eisenbahnbau die Gebilde aller Perioden enthüllt, nicht unähnlich ist.

7. Capitel.

Die Grafschaft, ihre Unterabtheilungen und die Grafschaftsbeamten.

Grösse der Grafschaft. — Divisions. — Gefängnisse. — Irrenhäuser. — County rate. — Steuern zu speciellen Zwecken.

Die Grafschaften blieben in Folge ihrer historischen Entstehung stets sehr ungleich. Sussex hatte 65, Dorset 43, Yorkshire 26, Lancashire 6 Hundreds. Erst seit der Boundary Act (7 u. 8 Vict. c. 61) ist eine Arrondirung der Grafschaftsgrenzen zulässig. Durchschnittlich kommen auf die englische Grafschaft 60 deutsche □ Meilen mit 450,000 Einwohnern. Die Grafschaft York ist seit lange wieder in besondere Bezirke — Ridings — (nach Cowels Dictionary eine Corruption von Trithing [trithinga], d. i. ein Bezirk von 3 oder 4 Hunderten unter einem trithing-reeve) — North, West und East Riding getheilt, welche besondere Bezirke für Polizei und Miliz bilden. Die Ridings in Lincolnshire haben nur gesonderte Polizeiverwaltung. Das gesammte Yorkshire enthielt auf 284 □ Meilen 1851: 1,797,995 Einwohner, der West Riding allein auf 126 □ Meilen 1,325,395 Seelen, wogegen die Grafschaft Rutland nur 7 □ Meilen mit 22,983 Einwohnern hat. Seit unvordenklicher Zeit besitzt England 40, Wales 12 Grafschaften.

Seit 9 Geo. IV. c. 43 können die Hundreds von den Quartalssitzungen neu abgegrenzt werden, und werden Divisions genannt. Sie sind Polizeiverwaltungsbezirke. Das Gesetz 6 u. 7 W. IV. c. 12 verordnet, die Divisions und Armenverbände möglichst in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Functionen des Lordlieutenants und des Sheriffs sind durch die neueren Gesetze nicht verändert. Nur hat der letztere seine Civilgerichtsbarkeit in Sachen bis 2 £ an die Grafschaftsgerichte

1) Gneist II, 887.

verloren. In Sachen bis zu 20 £ kann er nach einer Acte aus der Regierung Wilhelms IV. durch Writ of trial durch die Reichsgerichte requirirt werden, gewisse Thatsachen mit einer Jury festzustellen. Die Reichsgerichte geben in der Sache selbst auf Grund dieser Ermittelungen ihr Urtheil ab. Ausserdem leitet der Sheriff nach wie vor das ganze Executionsverfahren.

Wegen des Instituts des Coroner und seiner jetzigen Gestalt verweisen wir auf den ersten Abschnitt. Das Hauptamt der Grafschaft, das Friedensrichteramt, werden wir im nächsten Capitel im Gesammtumfange seiner Functionen kennen lernen.

Unter den Grafschaftslasten heben wir zuerst die Gefängnisslast hervor. Die Gefängnisse selbst gehören dem Könige. Kein Gefängniss kann ohne den König errichtet werden. Gelegentlich wurde an Freibezirke, „franchises," das Recht besonderer Gefängnisse verliehen. Aber schon auf dem Parlament zu Malebridge wurden Gesuche um patrimoniale Gefängnisse abgeschlagen. [1]) 21 Vict. c. 22 hebt die letzten 7 franchise Gefängnisse auf. Jetzt ist jede County zur Erhaltung eines Gefängnisses (Gaol) und Correctionshauses (house of Correction) verpflichtet. Die Gefängnisse werden von den visitirenden Friedensrichtern, welche die Vierteljahrssitzungen deputiren, untersucht. Auch ernennt der Minister des Innern bis 5 Landesgefängniss-Visitatoren. Die Gefängnissbeamten werden ebenfalls in der Vierteljahrssitzung ernannt.

Zur Errichtung von Irrenhäusern (Lunatic Asylums) können nach 16 u. 17 Vict. c. 97 von 1853, Grafschaften und Städte gesetzlich angehalten werden. Die Friedensrichter bilden ein Committee of Visitors, welches periodisch den Zustand dieser Häuser untersuchen muss. Die Kosten der Erhaltung dieser Anstalten werden aus einem Zuschlag zu der County oder borough rate bestritten.

Die Kosten aller Grafschaftszwecke, als Criminalfonds, Gefängnisse, Gerichte, Polizei, werden aus der Grafschaftssteuer — County rate — bestritten. Sie wird nach den Grundsätzen der poor rate erhoben, und auch dort, wo solche nicht besteht, geleistet. Die Churchwardens und Armenaufseher führen sie an den High Constable des Hundred's ab; dieser wieder an die Einnehmer, welche die Friedensrichter ernannt haben. Seit 55 Geo III., c. 51 können die Friedensrichter in den Vierteljahrsversammlungen für alle bisherigen und alle zukünftigen gesetzlichen Zwecke gleiche und billige Grafschaftssteuern ausschreiben. Seit 7 u. 8 V. 33 führen die Boards of Guardians die Steuer an den County Treasurer, der von den Friedensrichtern auf Zeit ernannt worden ist, ab. Diese Steuern werden von

1) Coke II. Inst. 705.

den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung ohne Zuziehung einer gewählten Versammlung ausgeschrieben. Auch können die Friedensrichter dieselbe zwangsweise eintreiben (durch Warrant of distress, Pfändungsordre eines Friedensrichters). Zur Rechnungslegung sind sie nicht verpflichtet. Solche Amtsgewalt der Friedensrichter erscheint nur erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Friedensrichter die Höchstbesteuerten der Grafschaft sind.

Als Zuschlag zur Grafschaftssteuer werden im Falle des Bedürfnisses noch folgende Steuern erhoben:

a. eine Polizeisteuer (County police rate) seit 19 u. 20 Vict. c. 59.
b. Shire Hall rate für die Gerichtslocale der Assisen.
c. Lunatic Asylum rate (s. o.).
d. Begräbnisssteuer (Burial rate) für Begräbniss Ertrunkener. Diese Kosten werden aber der Praxis nach aus der poor rate bestritten.
e. Hundred rate seit 7 u. 8 Geo IV. c. 31 zur Deckung des Schadens, der im Bezirke durch Aufruhr veranlasst ist.
f. District prison rate seit 5 u. 6 Vict. c. 53 zur Einführung grösserer gemeinschaftlicher Gefängnisse für Städte und Grafschaften.

8. Capitel.

Der Berufskreis der einzelnen Friedensrichter.

Ernennung der Friedensrichter. — Friedensbewahrer. — Surety for the peace and good behaviour. — Verwaltung. — Polizeigerichtsbarkeit. — Summarische Jurisdiction. — Vagabunden- und Bettlerpolizei. — Correctionshäuser. — Voruntersuchungsverfahren. — Streitigkeiten über rückständige Zehnten. — Besitzstreitigkeiten. — Exmissionsklagen.

a. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer.

Die Friedensrichter gehen nach wie vor aus der Gentry hervor, die auf Colleges und Universitäten eine zwar mechanische, aber classische Bildung geniessen. Die reinen Fuchsjäger, welche Nichts als Jagdinteressen kennen, sind in England um vieles seltener als früher.[1] Jeder 21jährige Country-Gentleman präsentirt sich in

[1] Der bereits mehrfach erwähnten Schrift, „Der Demokrat“, entnehmen wir folgende Scene zur Charakteristik des früheren friedensrichterlichen Verfahrens: Seite 124 heisst es: Der Edelmann, oder wie ich sagen sollte, der Richter, denn diesem eifrigen Vertheidiger der Gesetze war ihre Verwaltung anvertraut, eine Ehre, auf die er sich nicht wenig zu gute that, und die er oft dazu anwandte, Ankläger und Richter zugleich zu sein, fing nun an, den zitternden (einer Jagdcontravention angeschuldigten) Verbrecher zu verhören.

der Regel beim Lordlieutenant und wird ohne Rücksicht darauf, ob er Whig oder Tory ist, als Friedensrichter angenommen. Den ländlichen Friedensrichtern, die meistens von den Grundrenten leben, treten die reichen Kaufleute, welche sich zur Ruhe gesetzt, ehemalige Advocaten, Geistliche und Capitalisten hinzu. [1]) Die Friedensrichter werden für die ganze Grafschaft ernannt, in Yorkshire dagegen nur für den Riding, in Ely für die Insel, in Lincolnshire nur für den Bezirk und in den Freibezirken, wie z. B. die Cinque ports, nur für den Umfang des Freibezirks. [2])

Das Commissorium jedes Friedensrichters giebt diesem zuerst nur Titularrechte. Bewirthschaften die Friedensrichter ihre Güter selbst, so bleibt es häufig zur Fernhaltung jeder Patrimonialgerichtsbarkeit auch beim blossen Titel. Erst das Kanzlei-Rescript (Writ of dedimus potestatem) und der Amtseid (früher der Huldigungs-, Suprementie- und Abjurationseid, die seit 21 u. 22 Vict. c. 48 in einen Eid zusammengezogen sind) und der Eid über die Qualification machen den Friedensrichter zum activen Staatsbeamten. Seit 9 G. IV., c. 17 ist das Versprechen, die Amtsgewalt nicht zum Schaden der Staatskirche zu benutzen, hinzugekommen.

Die Quorum Clausel, d. h. die Bestallung mit Criminaljurisdiction, erstreckt sich jetzt auf fast alle Friedensrichter. Nach Parlamentsberichten sind im Ganzen ca. 18,300 Friedensrichter vorhanden, davon sind 8200, inclusive der 1300 besoldeten städtischen Magistrates, activ. Man sieht, es fehlt trotz mangelnder Kreisgerichte, Landräthe u. s. w., in England nicht an zahlreichen Arbeitskräften für die niedere Criminaljustiz und die Verwaltung. [3])

Alle activen Friedensrichter, auch solche, die nicht in die Quorum Clausel eingereiht sind, haben für die Friedensbewahrung nach gemeinem Rechte Sorge zu tragen. In dieser Eigenschaft üben sie die Präventivpolizei und können Ergreifung in flagranti vornehmen lassen, auch Verhaftbefehle ausstellen. Sie haben die Verpflichtung, aufrührerische und unerlaubte Versammlungen aufzulösen, und haben namentlich die Landstrassen von Bettlern und Vagabunden reinigen zu lassen. Der Friedensrichter kann von Jedem Friedensbürgschaft (Surety of the peace) verlangen, der einen Andern bedroht. Der Denunciant muss seine Beschwerde eidlich erhärten und

„Du Spitzbube!“ rief er, „ja, Du magst Dich nur fürchten, denn ich sehe es Dir an den Augen an, dass Du ein Spitzbube bist. Wie in's Teufel's Namen — aber zum Schwernoth! ich will nicht fluchen — wie in's Teufels Namen, sag ich, konntest Du Dich unterstehen, in den Grenzen meines Gutes zu stehlen? Weisst Du denn nicht, dass Dich das Kirchspiel unterhält? — Dass Du keinen Pfennig hast, wenn ihn Dir nicht bessere Leute geben? — Und Du unterstehst Dich doch“ —

1) Gneist I, 644.

2) Gneist II, 180.

3) Gneist II, 188.

der Verklagte wird sodann summarisch vernommen. Weigert sich der letztere, solche Bürgschaft, die auf bestimmte Zeit gefordert wird, zu leisten, so kann ihn der Friedensrichter bis zu 12 Monaten einsperren lassen. Gewöhnlich wird aber vom Angeschuldigten nur Caution für sein Erscheinen bei den Vierteljahrssitzungen verlangt. Weigert er sich jedoch, solche Bürgschaft zu stellen, so wird er bis zu den nächsten Vierteljahrssitzungen in Verhaft genommen. Tritt ein Thronwechsel ein, so erlischt die Cautionspflicht. Auf Anrufen Seitens des Beklagten kann jeder höhere Gerichtshof die Cautionspflicht aufheben. Ob eine Caution (gewöhnlich durch Bürgen gestellt) verfallen, darüber entscheidet das Reichsgericht. Pairs des Reiches können nur von der Queen's Bench oder vom Kanzleihof in Bürgschaft genommen werden. [1]

Bürgschaft für gutes Betragen (Surety for the good behaviour) kann ein einzelner Friedensrichter von Pasquillanten, Nachtschwärmern, notorischen Dieben, Besuchern von Bordellen, [2] welche seit Heinrich VIII. nicht mehr concessionirt werden, fordern. [3]

Die Caution ist bei schlechtem Betragen des Verhafteten, nach erfolgtem Erkenntniss der Reichsgerichte, verfallen.

Zur Aufrechthaltung der Sicherheit sind die niederen Polizeibeamten strenge an die Ordres der Friedensrichter, soweit diese nichts Ungesetzliches befehlen, gebunden.

b. Die Friedensrichter als Verwaltungsbeamte.

Alle Friedensrichter sind geborne Armenpfleger (Guardians of the poor). Je 2 Friedensrichter haben das Amt:

1. Die Armensteuerlisten zu bestätigen (Allowing the rate), wozu sie im Falle der Noth durch Mandamus der Queen's Bench angehalten werden können;

2. Die Execution der Armensteuer auszuschreiben, nach summarischer Anhörung des Restanten; hierbei sind Pfändung und nach dieser die Personalhaft zulässige Executionsmittel;

3. Die Schlussrechnungen der Armenaufseher, nach vollendetem Amtsjahr, zu prüfen;

4. Ueber Niederlassungs- und Ausweisungssachen (orders of removal) nach gehörigem Verfahren, nach dem Gesetze 13 u. 14 Ch. II. zu entscheiden. Die Appellation geht an die Vierteljahrssitzung, welche die Ausweisungsordre entweder bestätigt, oder aufhebt. [4]) Die Queen's Bench kann jedoch auf Anrufen des Interessenten die Sache vor sich ziehen. Auch kann die Vierteljahrssitzung wichtige und

1) Bl. IV, 251. 254.
2) Coke III. Inst. 205.
3) Bl. IV, 256. 402. Auf Anzeige geheimer Bordelle ist eine Prämie gesetzt.
4) Bl. I, 364.

schwierige Fälle nach aufgemachtem Status causae an das Reichsgericht zur Entscheidung abgeben (Grant a case). Haben die Vierteljahrssitzungen einmal endgültig entschieden, so finden seit 10 u. 11 Vict. c. 33, u. 11 u. 12 Vict. c. 31 keine weiteren Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Ausweisungssachen Statt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamten steht den einzelnen Friedensrichtern die Gewerbepolizei, namentlich die Aufsicht über Gasthöfe, Fuhrwesen, die Wegepolizei, die Fluss- und Küstenpolizei, die Jagd- und Fischereipolizei zu. Die meisten dieser Functionen werden theilweise auch von den Specialsitzungen ausgeübt, wo wir einige derselben näher kennen lernen werden. [1])

c. Die Friedensrichter als Polizeistrafrichter.

Die einzelnen Friedensrichter haben in vielen ihnen durch das Gesetz überwiesenen Fällen eine summarische Strafgewalt. Dieses Verfahren ist durch 11 u. 12 Vict. c. 43 neu geregelt. Bei vielen Fällen kann jetzt der Angeklagte wählen, ob er sich summarisch durch einen Friedensrichter aburtheilen lassen will, oder ob er es vorzieht, sich im Wege des ordentlichen Verfahrens von einer Jury richten zu lassen. Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, können ein oder zwei Friedensrichter nur bis zu 5 £ oder bis auf 3 Monat Gefängniss erkennen. In vielen Fällen legt ihnen das Gesetz jedoch ein viel grösseres Arbitrium bei. Bei mildernden Umständen kann der Friedensrichter die Hälfte oder ein Drittheil der Strafe erlassen, in geringfügigen Dingen kann er von jeder Strafe absehen, indem der Grundsatz „Minima non curat praetor" durch eine gesunde Gerichtspraxis seit Ewigkeit in England maassgebend ist. Der Ankläger hat überdies kein Rechtsmittel, und muss sich bei der Entscheidung, falls diese nicht dolose erfolgt, begnügen. Ueberall vermischt sich die strafrichterliche Gewalt mit der polizeilichen im Friedensrichteramt. Der englische Friedensrichter straft verdächtige Kerle, bestrafte Diebe, wenn sie sich über den Erwerb von Sachen, die bei ihnen gefunden werden, nicht ausweisen können, wenn verdächtige Kerle nächtlicher Weise sich in Haufen herumtreiben.

Nach einem Gesetz vom 17. August 1857 (20 u. 21. Vict. c. 43) kann ein Friedensrichter, wenn nicht der Attorney General einschreitet, jeden Denunciationsfall als frivol zurückweisen. Es kann in solchem Falle an die Quarter Sessions oder an die Queen's Bench appellirt werden. Die letztere zieht den Fall entweder vor sich selbst, oder kann den Friedensrichter zur Entscheidung desselben anhalten.

Criminalprozesse werden durch die Friedensrichter in der Regel im summarischen Verfahren in öffentlicher Sitzung entschieden. Die

1) Gneist II, 201, 256 ff, 280 ff, 318.

Vertretung durch einen Advocaten ist zulässig. Hält es der Richter für nöthig, so kann er den Angeklagten sofort vor sich führen lassen. Nach diesem summarischen Verfahren werden folgende Vergehen abgeurtheilt: Thätlichkeiten (Assault); Thierquälerei, Aufforderung zum Duell, Feldcontraventionen, böswillige Vermögensbeschädigung, kleiner Diebstahl bis zu 5 Schilling — wobei aber der Angeklagte das Trial by Jury wählen kann, — sodann die meisten Verbrechen (Felonies) junger Leute bis zu 14 Jahren, Sonntagsheiligungsverletzung, kleiner Holzdiebstahl, Versäumung der seit 16 u. 17 Vict. c. 100 obligatorischen Pockenimpfung, Steuercontraventionen aller Art (Accise-, Zoll-, Post- und Stempelcontraventionen) — sofern diese Contraventionen nicht in Form von Civilklagen vor die Reichsgerichte gelangen, — Bettelei und Vagabondage.

Gewöhnlich wird auf Geldbusse erkannt, und tritt Gefängnissstrafe nur ein, sobald Jemand nicht zahlen kann. Wenn aber Jemand dem Richter als notorisch Excussus bekannt ist, darf dieser sogleich auf Gefängnissstrafe erkennen. Das Verhältniss der Geldstrafe zur Gefängnissstrafe ist ein von dem unsrigen sehr verschiedenes. Die Substituirung von 3 Monaten Gefängniss für 2 £ ist etwas Gewöhnliches.

Die Appellation an die Vierteljahrssitzungen ist bei der summarischen Justiz der Friedensrichter überall gestattet, wo das Gesetz sie nicht ausdrücklich ausschliesst. Niemals darf jedoch gegen eine Freisprechung appellirt werden. Der zweite Richter ist an die thatsächliche Festsetzung des Vorderrichters gebunden. Bei Steuercontraventionen fand früher stets Appellation an die Reichsgerichte statt. Jetzt ist sie seit dem vorerwähnten Gesetze vom 17. August 1857 in allen appellablen Sachen, mit Ueberspringung der Vierteljahrssitzungen (von deren Entscheidungen eine weitere Appellation in summarischen Sachen nicht stattfindet) zulässig. Demnach steht dem Verurtheilten die Wahl zu, ob er an die Quarter Sessions oder ans Reichsgericht appelliren will. Soweit das Gesetz nichts Anderes verordnet, ist es ferner zulässig, jeden Fall durch Writ of certiorari vor die Queen's Bench auch selbst dann zu bringen, wenn der erste Richter die Verfolgung nicht ablehnt. [1])

Seit alter Zeit besitzen die Friedensrichter die vage und willkürliche Gewalt unserer Landespolizeibehörden, in Betreff der Einsperrung in Detentions- und Arbeitshäuser (hier die houses of Correction). [2]) Ein einzelner Friedensrichter kann einen Hausirer ohne Ge-

1) Gneist II, 221 ff., 236 ff.

2) Tom Jones B. IV, c. 11, S. 153: „That house where the inferior sort of people may learn one good lesson, viz respect and deference to superiors; since it must show them the wide distinction fortune intends between those persons who are to be corrected

werbeschein in ein solches house of Correction auf einen Monat schicken, wo der Gefangene schwere Arbeit (hard labour) verrichten muss. Die Denunciation eines solchen Hausirers ist jedoch etwas so Seltenes, dass die Strafbestimmungen gegen Hausirer mehr auf dem Papier stehen, als wirklich existiren. Ebenfalls kann ein solcher Richter „rogues and vagabonds" (alle Sorten verdächtiger und anrüchiger Personen, wie z. B. Leute, die Dietriche führen) bis 3 Monate bei hard labour ins Correctionshaus schicken. Brechen solche Subjecte aus dem Correctionshause aus, oder werden sie im Rückfall betroffen, so werden sie vorläufig wieder ins Correctionshaus gebracht und müssen sich dort mit schwerer Arbeit (hard labour) beschäftigen. Die nächste Vierteljahrssitzung urtheilt über sie ab und können solche Personen zu einjähriger Haft, Männer auch zu Peitschenhieben verurtheilt werden. Ebenso verfährt man mit Vagabunden. [1])

Renitente Lehrlinge und Dienstboten können ebenfalls mit mässiger Züchtigung belegt, und im Correctionshause — Armenlehrlinge sogar auf 3 Monate mit schwerer Arbeit seit 32 Geo. III. c. 57, §. 13 — eingesperrt werden. [2])

d. Die Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter.

Ein Gesetz der Königin Victoria (11 u. 12 Vict. c. 42: An act to facilitate the performance of the Duties of justices of peace out of Sessions, with respect to persons charged with indictable offences, genannt Jervis-Act) vom Jahre 1848 regulirt das Voruntersuchungsverfahren. Nach älterem Rechte (31 El. c. 5) wird Niemand als Ankläger zugelassen, der wegen eines gröberen Verbrechens dazu für unfähig erklärt ist. Der Denunciant wird, falls keine Ergreifung in flagranti stattgefunden, gewöhnlich vom Richter zu Protocoll genommen und vereidigt. Dem Magistrat steht es zu, Haussuchungen zu veranstalten, wobei derselbe an sehr strenge gesetzliche Vorschriften gebunden ist.

Die kleinliche polizeiliche Angst deutscher Richter und Gesetzmacher, dass der Angeklagte die Sache verdunkeln könnte, und die dadurch bedingte Heimlichkeit des Voruntersuchungsverfahrens, ist dem englischen Rechte unbekannt. Ankläger und Angeschuldigte treten sich von vornherein sofort öffentlich gegenüber. Die Voruntersuchung ist mündlich, in der Regel auch öffentlich, und wohnt ihr der Angeschuldigte stets bei. Die Praxis hat auch die Zulassung von Anwälten sanctionirt. Das Nobile Officium des Richters veranlasste diesen früher allein, den Angeschuldigten zu warnen: Nichts

for their faults, and those who are not, which lesson if they do not learn, I am afraid they very rarely learn any other good lesson, or improve their morals, at the house of Correction."

1) Gneist II, 252. 2) Gneist II, 312.

auszusagen, was im Hauptverfahren als Beweis gegen ihn gelten könnte. Das Gesetz von 1848 hat nun dem Richter diese Vorhaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Der Richter darf bei Strafe die Verhandlung nur auf höchstens 8 Tage aussetzen (Commitment for reexamination). Dieses geschieht durch schriftlichen Befehl (Warrant). Wird das Verfahren auf nicht länger als auf 3 Tage ausgesetzt, so genügt eine mündliche Anweisung an den Constabler. Der Kläger (Prosecutor) und die Zeugen müssen Processcaution (Recognizance) dafür bestellen, dass sie im Hauptverfahren erscheinen. Weigern sie sich dessen, so können sie sofort ins Gefängniss geführt werden kraft Warrant of commitment.

e. Die Friedensrichter als Civilrichter.

Ein Friedensrichter darf niemals über einen Titel zum Eigenthum (title to property), nie über den Titel irgend eines Realrechtes entscheiden. Ist aber die Verpflichtung zur Zahlung eines Zehnten selbst nicht strittig, so können 2 Friedensrichter summarisch in rückständigen Zehntsachen bis 10 £ unter Ausschluss der geistlichen Gerichte entscheiden (5 u. 6 W. IV. c. 74, §. 1, 4 u. 5 Vict. c. 36.).

Bei Besitzstreitigkeiten können Friedensrichter, Mayors und Sheriffs die gewaltsam Dejicirten nach Anhören einer Jury wieder in den Besitz einsetzen (forcibly entry). Da aber die ordentliche Civilklage im Falle des Obsiegens dem Kläger dreifachen Kostenersatz bringt, so wird diese fast überall vorgezogen. [1])

Neuere Gesetze (20 Geo III. c. 19, 6 Geo III. c. 25 u. 4 Geo IV. c. 29, 5 Geo IV., c. 96) haben den Friedensrichtern Civiljurisdiction in Lohnsachen der Handwerker und Fabrikarbeiter und des ländlichen Gesindes bis zu 10 £ gegeben. [2]) Ferner entscheiden sie über Streitigkeiten zwischen Matrosen und Schiffs-Capitänen. Endlich sind diese Magistrate auch Richter in summarischen Pacht- und Miethsstreitigkeiten. Seit 1 u. 2 Vict. c. 74 können 2 Friedensrichter im summarischen Process bei einem Objecte bis auf 20 £ auf Exmission erkennen.

1) Gneist II, 322. 2) Gneist II, 320. 301.

9. Capitel.

Die Special und Quarter Sessions der Friedensrichter.

Petty Sessions. — Special Sessions. — Quarter Sessions. — Deren Berufung. — Wer zu laden. — Custos Rotulorum. — Clerk of the peace. — Besteuerung. — Ernennung von Beamten. — Grosse Jury. — Die Friedensrichter als Strafrichter. — Die Quarter Sessions als Apellationsinstanz. — Contempts of Court.

Man unterscheidet zuerst zwischen petty und Special Sessions. Die ersteren sind Sitzungen, zu denen 2 oder mehrere Friedensrichter zusammentreten. In allen von diesen entschiedenen Rechtssachen muss — und dasselbe ist auch bei den Special- und Quartals-Sessionen der Fall — stets eine Uebereinstimmung der entscheidenden Friedensrichter Statt finden. Die Special Sessions sind die gebotenen Sitzungen aller Friedensrichter eines Bezirks, einer Division, eines Hundred's, zu welchen sämmtliche Friedensrichter des Bezirks u. s. w. geladen werden müssen. Doch ist die Anwesenheit von 2 Friedensrichtern zur Beschlussfähigkeit meistens genügend. Die Amtsbefugnisse der Richter in den Special Sessions sind:

1. Die Armenaufseher zu bestätigen. In den Städten ernennen die städtischen Friedensrichter die Overseers im Stadtbezirk (12 Vict. c. 9); in London jeder Alderman die in seinem Ward nöthigen Armenaufseher. Glauben Gemeindemitglieder, dass zu diesem Amte ungeeignete Subjecte ernannt worden, so steht ihnen der Appell an die Vierteljahrssitzungen zu.

2. Die Richter der Special Sessions ernennen die Constables, wo kein Grundherr oder kein Court Leet das Recht der Ernennung hat.

3. Sie reguliren gewisse Wegeangelegenheiten, und revidiren die Wegebaurechnungen.

4. Sie entscheiden Reclamationen wegen Veranlagung der Armensteuer. Von ihrer Entscheidung kann an die Vierteljahrssitzung appellirt werden. Auch steht es den Beschwerdeführern frei, gleich sich an die Vierteljahrssitzung zu wenden. Der Appell ans Reichsgericht ist stets zulässig.

5. Sie prüfen die Jurylisten und schicken sie, sobald sie rectificirt, dem High Constable ein.

6. Sie ertheilen Jagdscheine, Schank- und Wildhändler-Concessionen.

7. Auch richten sie über einige kleinere ihnen speciell zugewiesene Vergehen.

8. Entscheiden sie im summarischen Verfahren Alimentenklagen gegen den ausserehelichen Schwängerer (Orders in bastardy). Früher stand der Armenverwaltung, seit 7 u. 8 Vict. c. 101 jedoch der Mutter die Alimentenklage zu.

Von unendlich grösserer Wichtigkeit als die Special Sessions sind die Quarter Sessions (Vierteljahrssitzungen) der Friedensrichter, welche in der ersten Woche nach dem 21. März, 24. Juni, 11. October und 28. December jeden Jahres abgehalten werden.

Vor jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung müssen 2 Friedensrichter eine Aufforderung an den Sheriff der Grafschaft erlassen, eine grosse Jury, und alle sonst Dingpflichtigen (das sind die Friedensrichter der Grafschaft, das Personal der grossen und kleinen Jury, der Sheriff, der Custos Rotulorum, die High Constables, die Bailiffs, Coroners, Gefängnisswärter — Gaol keepers), so wie die Parteien und Zeugen für die Prozesse zu laden. Ehrenpräsident des Collegii ist der Custos Rotulorum, ein Friedensrichter, der mit der Bewachung des Archivs und der Aufbewahrung der Acten betraut und vom Könige speciell ernannt ist. Gewöhnlich ist der Lord Lieutenant der Grafschaft auch Custos Rotulorum. In Durham versieht jedoch der Bischof dieses Amt. Stets muss der Custos Rotulorum ein quorum sein. [1])

Der erste nicht richterliche Beamte der Vierteljahrssitzungen ist der Grafschaftssecretair (Clerk of the peace). Er ist stets ein Advocat, fungirt during good behaviour, d. i. auf Lebenszeit, und wird vom Custos Rotulorum ernannt. Er ist in Ermangelung eines rechtsverständigen Bevollmächtigten des Denuncianten mit der Abfassung der Anklageschriften betraut, auch hat er der Anklagejury die Anklageschrift zu präsentiren. Bei den Special und petty Sessions fungiren sogenannte Clerks of justices als Protokollführer.

Eröffnet werden diese Sitzungen mit der Aufforderung zur Ruhe, und mit dem Rufe: Oyez! Oyez! Oyez! Sodann wird das Friedenscommissorium verlesen, und werden diejenigen Personen aufgerufen, welche Amtseide zu leisten haben.

Diese Vierteljahrs-Versammlungen sind die hauptsächlichste und eigentlichste Vertretung des Grafschaftsinteresses. Sie können die Einwohner einer Grafschaft durch Ausschreiben besteuern und können nach Maassgabe der Gesetze bindende Regulative erlassen.

Als Friedensbewahrer entscheiden sie ohne Jury in Cautionssachen wegen guten Betragens, und über Detention von Vagabunden.

1) Bowyer 333.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte beschliessen die Friedensrichter in den Quarter sessions über Gefängniss- und Gerichtsbauten, über Einrichtung neuer Begrenzungen der Divisions und Gemeinden, betheiligen sie sich bei der Armenverwaltung (s. d.), richten Vorrathshäuser für die Miliz ein, bringen die Gelder für deren Unterhaltung auf, ertheilen Concessionen zu Privatirrenhäusern, Schiesspulverfabriken, Abdeckereien (slaughtering houses) und wirken bei der Errichtung von Sparkassen mit. Durch ihre Beamten controlliren sie Maass und Gewicht, und stellen die revidirenden Beamten in diesen Zusammenkünften an. Dieselben heissen Inspectors of weights and measures (Maass- und Gewichtsinspectoren). Die Chief Constables der Grafschaft, der Superintending (beaufsichtigende) Constable für den Bezirk (Division), der Constable, welcher mit Beaufsichtigung des Detentionshauses beauftragt ist, so wie der Schatzmeister der Grafschaft (County Treasurer), die Inspectoren (Surveyors) der Grafschaftsbrücken und die Einnehmer (Collectors) der Brückengelder werden hier ernannt. Endlich können die Quarter Sessions nach wie vor die ordentliche erste Instanz in Steuerreclamationssachen sein, wobei auch die Verweisung der Sache ans Reichsgericht, nach aufgemachtem Status causae, zulässig ist. 1)

In Betreff ihrer Competenz als Polizeigerichtshof entscheiden die Quarter Sessions namentlich auch Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Lehrherren.

Dann fungiren die Friedensrichter in den Quarter Sessions mit Zuziehung einer grossen Jury auch als Anklagesenat, resp. Untersuchungsrichter. Zu dieser grossen Jury gehörten ursprünglich nur Ritter, wie es bei der grossen Jury der reisenden Richter der Fall war. Jetzt bedürfen die Jurors der grand Jury der Quarter Sessions keiner anderen Qualification als die Mitglieder der kleinen Jury. Zu jeder Sitzung deputirt der Sheriff 24 Mitglieder der grossen Jury und für die kleine Jury 12, 24, 36, 48 oder mehr Qualificirte, je nach Bedürfniss. Alle Juries, inclusive der grossen Jury der königlichen Richter, welche einen ganz aristocratischen Charakter hat, sind als Gemeindeausschüsse der Grafschaft und des Bezirks anzusehen. Die grosse Jury der reisenden Richter, welche meistens aus Friedensrichtern besteht, nimmt ebenfalls an der Verwaltung der Grafschaft Theil. In ihr werden über die Grafschafts-Verwaltung, über öffentliche Arbeiten, Sicherheits- und Gesundheitspolizei Beschlüsse gefasst. In früheren Zeiten setzten die Geschworenen dieser Jury eine Anzahl localer Beschwerden auf, um solche dem Könige durch die reisenden Richter vortragen zu lassen. 2)

1) Gneist II, 374 ff, 396 ff. 2) Gneist II, 413.

Da die Friedensrichter mit den königlichen Richtern concurrirende Gerichtsbarkeit haben, so können sie Angeklagte vor die kleine Jury verweisen, und dieselben auch mit Zuziehung einer kleinen Jury aburtheilen. Niemals urtheilen die Friedensrichter als Collegium. Stets sind in nicht summarischen Sachen nur 2 Richter thätig, weshalb auch auf jeder Vierteljahrssitzung mindestens 2 quorums erscheinen müssen. Es können aber auch zu gleicher Zeit mehrere einzelne Gerichtssitzungen abgehalten werden.

Die Friedensrichter, auch die der Vierteljahrssitzungen, sind nur competent, Verbrechen, die das Common Law kennt, abzuurtheilen. Sie dürfen jedoch in Halssachen nicht entscheiden, und sind sie verpflichtet, grössere und schwierigere Sachen den Reichsgerichten zu überweisen. Wenn Handlungen durch Statutarrecht verboten sind, so dürfen sie nur dann über solche Rechtsverletzungen entscheiden, wenn das Gesetz ihnen deren Aburtheilung überweist. Seit 5 u. 6 Vict. c. 38 dürfen die Quarter Sessions, und auch die städtischen Recorders, nicht richten über: Hochverrath, Mord und andere capitale Felony, nicht über eine Felony, wegen deren Jemand, der nicht im Rückfall, auf Lebenszeit transportirt werden kann, nicht über unterlassene Anzeige eines Hochverrathes (Misprision of Treason), nicht über andere Staatsverbrechen, Meineid, Falschmünzerei, Bigamie, Brandstiftung, heimliche Niederkunft, Pressvergehen, die nicht in die Categorie der Beleidigung — Libel – fallen, Bestechung, Complott, Urkundenfälschung. Doch entscheiden sie noch über die meisten Misdemeanours (wie Libel, Assault). Als Advokaten fungiren gewöhnlich die provincial Attorneys. [1]) Zuweilen verbinden die Quarter Sessions mit ihrem Urtheil auch ein Begnadigungsgesuch an die Krone.

Seit der Restauration sind die Quarter Sessions Appellationsinstanz für die Entscheidungen einzelner Friedensrichter und einzelner neu creirter Unterbehörden. Die Appellation findet in allen nicht summarischen Sachen jedoch nur statt, wo sie ausdrücklich gestattet ist und in allen summarischen Criminalprozessen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen. In Appellatorio verhandeln die Friedensrichter ebenfalls im öffentlichen und mündlichen Verfahren, gewöhnlich ohne Jury. In Beziehung auf den Rechtspunkt kann vom ersten Richter seit 20 u. 21 Vict. c. 43 an die Queen's Bench appellirt werden. In diesem Falle sendet der erste Richter einen Status der Sache ein. — Civilprozesse können nur auf dem Wege der Appellation vor die Vierteljahrssitzungen gelangen.

Jeder einzelne Friedensrichter hat, ebenso wie die Special- und Vierteljahrssitzungen, das Recht, Ungehorsam gegen das Gericht (Con-

1) Bowyer 333.

tempt) zu strafen. Real- und Verbal-Injurien, die gegen sie bei Ausübung ihres Berufes ausgestossen werden, und Schmähreden in Beziehung auf dieselben werden strenger als Injurien gegen andere Personen bestraft.

10. Capitel.

Oberaufsicht-, Beschwerde- und letzte Instanz gegen friedensrichterliche Entscheidungen.

Verantwortlichkeit der Friedensrichter. — Regresspflicht. — Entlassung derselben. — Writ of Certiorari. — Appellation an's Reichsgericht. — Mandamus.

Die Friedensrichter sind wie alle judges of record für Rechtsirrthümer nicht regresspflichtig, jedoch sind sie für alle Amtshandlungen persönlich verantwortlich. Das Gesetz schützt sie gegen vexatorische Klagen und gewährt allen Ansprüchen gegen Friedensrichter, die aus deren Amtsführung entstehen, nur eine kurze Verjährungsfrist. Für alle Dienstvergehen ist den angeklagten Friedensrichtern localer Gerichtsstand und Aburtheilung durch eine Jury bewilligt. Ueber die Grenzen der Verantwortlichkeit dieser Unterrichter wie aller Richter äussert sich Lord Tenterden dahin, dass „es besser sei, dass einem Individuum Unrecht geschehe, als dass der Gang der Justiz durch stätige und ewige Befürchtungen gehemmt werden solle." Ueberschreitet ein Friedensrichter seine Jurisdiction, so wird seine Handlung als trespass bestraft. Helfen sich Friedensrichter innerhalb ihrer Amtsgewalt, so können sie nur für dolose Handlungen (malicious acts) bestraft werden. „Denn," sagt Chief Justice Abbott, „nicht darauf wird gesehen, ob ihre Handlung grade recht gewesen, sondern aus welchen Motiven sie ergangen. Nur wenn ihre Motive sträflich waren, hat sie das Gesetz ereilt. Aber Leute, welche ein öffentliches Amt gratis verwalten, wegen Irrthum und Versehen bestrafen, mag Rechtens sein in despotisch regierten Staaten, und einem unterdrückten Volke gegenüber, widerstrebet aber ganz der Jurisprudenz dieses Königreiches." 1) Es ist demnach vollkommen dafür gesorgt, dass die wirkliche Obrigkeit in England auch genügenden Spielraum für ihre Amtsgewalt habe. Gerade hierbei bewährt sich das Institut der Jury, welche trotz aller Freiheit der Anklage,

1) Engl. Ausg. d. Werkes 380. 381.

bei aller Abwesenheit eines staatlichen Anklagemonopols in England die Beamten gegen gehässige Klagen schützt.

Erlangt dagegen Jemand wegen boshaften, parteiischen und lüderlichen Verfahrens (corrupt, partial and malicious motives), ein Verdict gegen einen Friedensrichter, so kann er doppelten Kostenersatz fordern. Es gehören hieher beispielsweise die Fälle ungerechter Verhaftung und ungerechtfertigter Verweigerung einer Concession u. s. w. [1])

Entlassung von Friedensrichtern aus politischen Gründen ist wenigstens in England nicht mehr üblich. Dagegen kann der Lordkanzler, auf die bei ihm erhobene Beschwerde, durch ein Rescript einen Friedensrichter entlassen. Es geschieht dieses gewöhnlich dadurch, dass ein neues Commissorium ausgefertigt wird, in welchem der Name des Abgesetzten fehlt.

Da alle friedensrichterliche Gewalt als vom Könige delegirt angesehen wird, so kann der König, d. h. seine Reichsgerichte, auch alle Sachen, die vor die Friedensgerichte gehören, an sich ziehen. Es geschieht dies durch Writ of Certiorari Seitens der Queen's Bench, falls örtliche Befangenheit besorgt wird, falls der Friedensrichter seine Competenz überschreitet, oder dort, wo man Bestechung, überhaupt schlechte Praxis mit Recht befürchten kann (for fraudulent and collusive purposes). Das Writ of Certiorari ist bei vielen Sachen ausgeschlossen. Doch kann es selbst hier vom Attorney General im öffentlichen Interesse — demnach auch dort, wo der Kronbeamte es für im Interesse einer Privatperson geboten findet — verlangt werden. Sonst findet es gegen alle richterlichen Entscheidungen, namentlich im summarischen Verfahren, so wie auch gegen Anklagebeschlüsse statt. [2]) Wenn die Queen's Bench eine Sache auf diese Weise vor sich zieht, so entscheidet sie in solchem Falle als erste Instanz. Von ihren Entscheidungen findet der gewöhnliche Instanzenzug bis an's Oberhaus statt. Auch findet Appellation an's Oberhaus statt, falls durch Writ of Error bei Verstoss im Rechtspunkte oder bei Ueberschreitung des Strafmaasses an die Queen's Bench appellirt wird. [3])

Im Falle der Rechtsverweigerung, namentlich bei verweigertem Appell, findet ein Rescript der Queen's Bench im Namen der Königin statt, wonach der erste Richter angewiesen wird, Recht zu sprechen (Mandamus). Es ist dieses nur ein subsidiäres Rechtsmittel, das der Richter erlassen kann, wenn er es für nöthig hält. Verpflichtet dazu ist er nicht. [4]) Das Verbot-Rescript (Writ of prohibition, s. geistliche Gerichte) wird zwar gegen andere weltliche Gerichte, nicht aber gegen die Friedensrichter zur Anwendung gebracht.

1) Gneist II, 479. 483.
2) Bl. IV, 321. 272.
3) Gneist II, 469. 471.
4) Bl. IV, 441. Bucher 214.

Endlich haben wir gesehen, dass in wichtigen Rechtsfragen die Queen's Bench Seitens der Friedensrichter selbst direct mit deren Entscheidung beauftragt werden kann.

Hiermit haben wir im Grossen und Ganzen das höchst interessante Institut der Friedensrichter, das auf dem Continente Nichts Gleiches hat, in seiner jetzigen Gestalt geschildert. Es ist allerdings vom Scheitel bis zur Zehe ein aristocratisches Institut, aber ein Institut, das der Gentry Gelegenheit giebt, die Grafschaft fast in allen Beziehungen selbst zu verwalten, unsere Regierungsräthe, Landräthe und Kreisrichter zum Theil zu ersetzen und dabei noch einen Theil der Functionen der Provinzial-, Kreis- nnd Communallandtage zu versehen.

11. Capitel.

Die Executivpolizei der Grafschaft.

Gemeindeconstables. — Neue Polizei. — Städtische Polizei. — Kosten. — Unterordnung der Polizeibeamten. — Strafen wegen Assault. — Verantwortlichkeit. — Argwohn gegen die moderne Polizei. — Special-Constables. — Haben die gemeinen Engländer besondere Achtung vor dem Gesetz?

Das Statut 5 u. 6 Vict. c. 101 versucht es noch einmal, die alte Gemeindepolizei neu zu beleben. Danach ist Jeder zum Constable qualificirt, der 25 bis 55 Jahre alt ist und mit 4 £ jährlicher Grundrente eingeschätzt ist. Diese Constables fungiren in der ganzen Grafschaft, sowie auch im Freibezirk. Sie werden durch die Friedensrichter aus einer von der Vestry übersandten Liste der Qualificirten ernannt. Doch erlaubt 5 u. 6 Vict. c. 109 bereits den Kirchspielen, auch einen oder mehrere besoldete Constables anzustellen. Das Gehalt derselben fixirt die Vestry, aber die Regierung muss den Beschluss der Gemeinde bestätigen.

Neuere Einrichtungen haben jedoch die alten Constables fast ganz verdrängt, oder ihnen vielmehr Nichts als unbedeutende Communalgeschäfte übrig gelassen. Seit 19 u. 20 Vict. c. 69 ist nämlich in ganz England eine centralisirte Polizei im continentalen Sinne eingeführt. Pathen der betreffenden Acte waren die bekannten Freunde continentaler Institutionen in England, die Lords Palmerston (damals Premier) und Brougham. Zuerst wurde die Einführung dieser Poli-

zeieinrichtung durch 3 u. 4 Vict. c. 88 den Localbehörden nur freigestellt. Jedoch das erstgenannte Gesetz von 1856 hat dieselbe obligatorisch gemacht. 1) Muster dieser Polizeieinrichtung ist die Londoner Polizei gewesen. Bereits das Statut 5 u. 6 W. IV. c. 76 §. 76—78 empfahl dieses System den incorporirten Städten, wo es nun fast überall eingeführt ist. Die Watch Committees des städtischen Gemeinderathes sind als Polizeiherren verpflichtet, dem Minister des Innern vierteljährlich Bericht zu erstatten. Doch haben diese Städte die Polizei meistens als Localpolizei behalten.

Das vorerwähnte Polizeigesetz (19 u. 20 Vict. c. 19) berechtigt das Privy Council, in den Grafschaften besondere Polizeidistricte einzurichten, und verpflichtet die Vierteljahrssitzungen, diese Maassregel vom 1. December 1856 an überall einzuführen. Die Kosten werden durch einen Zuschlag zu den Communalsteuern, welchen die Quarter Session ausschreibt (Police Rate), gedeckt. Bescheinigt der Minister des Innern die gesetzmässige Einführung der Polizei, so übernimmt der Staat ¼ der Erhaltungskosten. Derselbe Minister ist berechtigt, bindende Regulative (Rules) für Verwaltung, Besoldung und Ausrüstung der Polizeidiener, welche aber dem Parlament zur Nachricht vorgelegt werden müssen, zu erlassen.

Zur Inspection der Polizei des Reiches in Städten und Grafschaften kann die Königin auf gewisse Zeit drei Inspectoren ernennen. Diese Inspectoren können stets entlassen werden. An der Spitze der Polizei jeder Grafschaft steht ein Chief Constable. Er wird durch die Quarter Sessions ernannt, doch muss ihn der Minister des Innern bestätigen. Für jeden Bezirk werden Inspectoren, die nicht über 40 Jahre alt und 5 Fuss 7 Zoll englisches Maass ohne ihre Schuhe hoch sein müssen, nebst einer Anzahl Unterbeamten von den Friedensrichtern in ihren Sitzungen (seit 3 u. 4 Vict. c. 88) ernannt.

Die alten strengen Strafen wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte werden selten angewendet. Meistens werden solche Vergehen nach neuerem summarischen Verfahren milde bestraft. 2)

Von einer continentalen Polizei unterscheidet sich die englische Polizei noch immer dadurch, dass sie in allen corporirten Städten, soweit diese nicht vertragsmässig ihre Polizei mit der der Grafschaft verbunden haben, den Stadtbehörden, in den Grafschaften den Friedensrichtern untergeordnet ist, dass sie reine Sicherheits- und Präventivpolizei ist, und dass jeder Polizeibeamte für seine Amtshandlungen verantwortlich ist. Wegen der Rechtsverletzungen, die er im Amte ausübt, und die nicht gröberer Natur sind, so wie für

1) Toulmin Smith 127. 2) Gneist II, 445.

Disciplinarvergehen ist er der summarischen Jurisdiction der Friedensrichter und Polizeirichter unterworfen. Auch können Polizeidiener civilrechtlich wegen ihrer Amtshandlungen verfolgt werden. Dagegen schützt sie das Gesetz ebenso wie die Friedensrichter gegen vexatorische Klagen und wegen bona fide vorgenommener Amtshandlungen. [1])

Dennoch wird die neue Polizei von allen Anhängern der alten Gemeinfreiheit mit argwöhnischen Augen angesehen und, wie es scheint, mit Recht. Unter Anderem zeigte am 3. May 1856 Mr. Thomas Sutton, Kaplan von York Castle, der Times an, dass die Polizeibeamten eine ungesetzliche Spionage über entlassene Sträflinge ausübten, dass sie dieselben hinderten, Arbeit zu bekommen und dass sie sogar entlassene Verbrecher zum Rückfall verleiteten. [2])

Das Institut der Special-Constables ist, wie wir in der ersten Abtheilung gesehen, neu organisirt worden. Ein Gesetz 1 u. 2 Vict. c. 80 verordnet, dass wenn durch Eisenbahn-, Canal- und andere Arbeiterunruhen die Ernennung von Special-Constables nöthig wird, die Friedensrichter eine Ordre an die betreffende Canal- oder Eisenbahncompagnie erlassen können, auf Grund deren die Constables für ihre Versäumnisskosten zu entschädigen sind. [3])

Zu den landläufigen continentalen Märchen gehört auch das von der grossen Achtung, welche der gemeine Engländer gegen das Gesetz und dessen Vertreter hegt, wie er namentlich dem einfachen Stabe des Constable's ohne Weiteres seinen Respect durch die grösste Folgsamkeit gegen dessen Inhaber bezeugt. — Der eigentliche Pöbel Englands, der an und für sich wild und unbändig ist, der im Staate nur durch Theilnahme an der Bestechung Seitens der Wahl-Candidaten, und durch seine Fäuste gewohnt ist, sich zur Geltung zu bringen, kann wohl nicht viel Achtung vor dem abstracten Gesetze haben. Wohl aber war und ist seine Furcht vor der arbitrairen Strafgewalt der Friedensrichter sehr gross, und daher kommt auch seine Folgsamkeit, so weit sie vorhanden. Die Londoner Polizei hat sich ihrer Zeit gegen den Londoner Pöbel den Respect erst wahrhaft erkämpfen müssen. Was nun den berühmten Stab (Truncheon) anbetrifft, so ist derselbe allerdings sehr kurz, aber dick, und oben mit Blei ausgegossen. Er ist somit eine ganz respectable Waffe, und bei englischen Strassenaufläufen werden mit diesem „einfachen Stabe,“ — vor dem jeder Engländer Respect haben soll — abscheuliche Kopfwunden verursacht, die nur anderer Art, aber sicherlich nicht weniger empfindlich, selten weniger gefährlich als diejenigen sind, welche unsere Polizeimannschaften mit langen Säbeln hervorbringen. Noch

1) Toulmin Smith 131. 2) Toulmin Smith 395. 3) Toulmin Smith 132.

im Januar 1862 kam bei einem Londoner Polizeigerichte der Fall vor, dass ein Kerl einem Constable, der ihn arretiren wollte, den Stab entriss und den armen Polizeimann mit demselben trotz seiner „Einfachheit“ so bearbeitete, dass der Polizeimann besinnungslos ins Hospital getragen werden musste, und er wahrscheinlich nie mehr dienstfähig sein wird. Der Engländer der wohlhabenderen Classen ist freilich gewöhnt, die Polizei nicht als vexatorisches Institut anzusehen, dessen Repräsentanten sich in alle möglichen Verhältnisse einmischen, und in der Regel hat die englische Polizei, falls einer der Ihrigen angegriffen wird, daher einen ganz andern Rückhalt am Publikum, als es in Deutschland der Fall ist.

Siebentes Buch.

Das Parlament.

1. Capitel.

Historischer Ueberblick.

Das Parlament höchster Staatskörper. — Witenagemote. — Curia regis. — Wachsende Macht derselben. — Magna Charta. — Steuerverweigerungsrecht. — Deputirte der Ritterschaft — der Städte und Flecken. — Trennung in Oberhaus und Unterhaus. — Untergang der feudalen Pairie. — Ohnmacht des Unterhauses unter den Plantagenets. — Geldbills müssen im Unterhause zuerst berathen werden. — Gesetzgebungsrecht des Königs. — Petitionen. — Misstrauensvoten. — Räthe des Königs auf Antrag des Parlaments entfernt. — König und Parlament einig gegen Rom und den Clerus. — Eröffnung des Parlaments. — Instruction der Wähler. — Liberum veto. — Schwäche des Parlaments unter den Tudors. — Conflicte beider Häuser unter Elisabeth. — Keine Redefreiheit unter Elisabeth. — Steuern unter den Tudors nicht ohne Zustimmung des Parlaments erhoben. — Opposition gegen Elisabeth. — Bill of attainder. — Jacob I. und sein Parlament. — Conflict Carls I. mit seinen Parlamenten. — Vermehrte Gewalt des Parlaments unter der Restauration. — Die Revolution. — Declaration of Rights. — Oberherrschaft des Parlaments. — Parteiregierung. — Mutiny und Septennial act. — Ohnmacht der beiden ersten George. — Versuch Georg's III. die Prärogative zu stärken. — Veränderungen in der Organisation des Parlaments seit der Revolution.

Das Parlament von England, König, Lords und Gemeine zu Westminster versammelt, ist der höchste Staatskörper des britischen Reiches.

Die Angelsachsen besassen einen grossen Nationalrath: Witenagemote, Versammlung der Weisesten (Wittigsten — tha Witan) oder auch Michel-Synot, Michel-Gemote genannt, welcher aus angesehenen Prälaten, Aebten, den Ealdormen jeder Shire, und den sonstigen „edlen“ und „weisen“ Männern des Königreiches bestand. Es ist fraglich, ob die kleinen Thane an diesem Rathe theilnehmen durften. Die Städte als solche hatten wahrscheinlich keine Ver-

tretung. Ueberhaupt scheinen die Sachsen nur ein persönliches Stimmrecht, keine Repräsentation gekannt zu haben. 1)

Dieser Witenagemot ist mit der Eroberung verschwunden, wie die politischen Rechte der Sachsen überhaupt. Nach der Eroberung ist keine Spur einer gesetzgebenden Versammlung in England zu entdecken. Die Curia regis der Normannenkönige war ein machtloser Beirath derselben. 2) Sie trat gewöhnlich bei Hoffesten zusammen, und wurde dann zugleich für wichtigere Staatsangelegenheiten um Rath gefragt. Der König berief zu diesen Hoftagen, die auch zu gleicher Zeit Gerichtstage waren, willkürlich wen er wollte. Diese Versammlungen der Barone fallen auch mit den geistlichen Concilien znsammen. 3) Das Generale Concilium, welches Stephan 1136 berief, bestand aus 2 Erzbischöfen, 15 Bischöfen, dem Canzler, 3 Grafen, 2 Constables, 2 Kämmerern, 1 Dapifer, 4 Butlers und 6 Baronen. Die geringen tenentes in capite erschienen auf demselben selten: einmal weil sie die Last des persönlichen Erscheinens schwer drückte, dann weil die Könige sie nicht gerne sahen, indem sie von den grossen Baronen abhängig waren.

Allmählig nahmen mit dem Verschwinden der mächtigen Normannenfürsten diese Hoftage an Bedeutung zu. Schon Heinrich II. berief sie häufiger zur Berathung wichtiger Reichsangelegenheiten.

In der Magna Charta sind zuerst besondere Besteuerungs- und Gesetzgebungsrechte der Barone festgesetzt. Auch London soll nach der Magna Charta keine Steuern (Aids) ohne Zustimmung der Barone zahlen. Zu allen nicht üblichen Steuern und zu Verwandlung der Lehnsdienste in Geldleistungen, sollen die Barone ihre Zustimmung geben. Zu der Curia regis sollen die grossen Barone, Bischöfe und Erzbischöfe durch Writ unter dem grossen Siegel, die anderen collectiv durch den Sheriff geladen werden. Ein Ausschuss von 25 Baronen, der sich selbst ergänzt, darunter der Lord Mayor von London, sollen Conservatoren der Magna Charta sein. Von dem Rechte der Subsidienverweigerung machten die Barone häufig Gebrauch. Es galten dieselben eben als freiwillige Beiträge. Als der König Heinrich III. 1237 vorgab, sehr viel Geld bei der Verheirathung seiner Schwester mit dem Kaiser ausgegeben zu haben, wird ihm erwidert: „Er habe sie bei der Verheirathung nicht gefragt, und könnten sie für seine Unklugheit nicht bestraft werden.“ 1244 wurden alle Subsidien verweigert und der König erpresste 1500 Mark Silber von der Stadt London. 4)

Die Magna Charta wurde auch in Beziehung auf die Berufung der Barone vielfach verletzt. Im Jahre 1255 beschwerten sich die

1) Lappenberg I, 577.
2) Hallam M. A. II, 322.
3) Hallam M. A. III, 4 ff.
4) Hallam M. A. II, 330.

Barone, dass so viele von ihnen nicht berufen wären und verweigerten die Subsidien. Simon de Montfort berief 1265 nur 23 weltliche Pairs zu seinem Parlament und liess die anderen zu Hause.

Schon vor der Magna Charta kommen Berufungen von Deputirten des geringeren Ritterstandes zur Curia Regis vor. 1213 wird zwar der gesammte Ritterstand nach Oxford befohlen, aber zugleich werden 4 Ritter aus jeder Grafschaft besonders geladen, um mit dem Könige in gewissen Angelegenheiten besonders zu conferiren. (Quatuor discretos milites de comitatu tuo (des Sheriffs) ad loquendum nobiscum de negotiis regni nostri. — Palgrave, Rise and progress of the British Commonwealth). [1]) Heinrich III. lässt 1226 von der Ritterschaft in Lincolnshire 4 Ritter wählen, um die gegen den Sheriff erhobenen Beschwerden zu prüfen. — (Militibus et probis hominibus . . . quod quatuor de legalioribus et discretioribus militibus ex se ipsis elegerint, qui ad diem illum sint apud Lincoln' pro toto comitatu. — Rot. Claus. 10 Hen. III. 13). Am 11. Februar 1254 wurden 2 Ritter an Stelle der übrigen aus jeder Grafschaft geladen. Zu seinem Parlamente von 1265 berief Simon von Montfort ausser den 23 weltlichen Baronen, je 2 Ritter für die County, 4 Vertreter für jeden der 5 Häfen — Cinque ports — und 2 für York, Lincoln und andere grosse Städte. Wie weit dies eine Neuerung war, ist schwer zu ermitteln. [2])

Seit Eduard I. wird es stehender Gebrauch, die kleineren Lehnsleute vom Nationalrathe wegzulassen, und dagegen aus jeder Grafschaft Deputirte ihres Standes wählen zu lassen. Die Zahl dieser Vertreter zu bestimmen, hing vom Könige ab. Im Jahre 1295 berief Eduard I., nach Simons von Montfort Vorgang, ebenfalls Vertreter der Flecken und Städte ins Parlament: „Weil es nicht mehr als billig sei, dass das was Alle angehe, auch von Allen gebilligt werde." [3]) Diese Abgeordneten wurden von den städtischen Behörden gewählt, und erhielten Diäten. Die Zahl dieser städtischen Abgeordneten blieb unausgesetzt schwankend. [4]) Auch die niedere Geistlichkeit wurde zuweilen ins Parlament berufen, um sich selbst zu besteuern, so unter Richard II. [5])

Das Parlament hatte sich schon unter den ersten drei Eduards zuweilen in engere Ausschüsse abgesondert, und eine itio in partes

1) Pauli IV, 676 ff.
2) Pauli IV, 476 ff.
3) Die Aechtheit des Statuts dieses Königs: „de Tallagio non concedendo" wird von Pauli (III. 139) bezweifelt. Es lautet u. A.: Nullum tallagium vel auxilium per nos vel haeredes nostros in regno nostro ponatur, seu livetur, sine voluntate, et assensu Archiepiscoporum, Episcoporum, Comitatum, Baronum, Militum, Burgensium et aliorum liberorum . . de regno nostro. c. III. Nihil capiatur de certo nomine, vel occasione malatot (maletot) de sacco lanae.
4) Crabb 227. 5) Pauli IV, 672.

vorgenommen, wobei der König mit den einzelnen Theilen verhandelte. [1]) Der eigentliche wesentliche Kern des Parlaments bleibt aber die Curia regis, der Barons-Hof. Erst unter Richard II. findet die definitive Trennung in 2 Häuser, Oberhaus und Unterhaus, im Jahre 1377 Statt. Zum erstenmale wählte in diesem Jahre das Unterhaus einen Sprecher, den Ritter Peter de la More aus Herfordshire. [2])

Die Barone fahren auch unter den Plantagenets fort, nur als Vertreter ihrer Lehnsgüter im Oberhause zu sitzen. Verloren sie ihre Manors und Castelle, so verloren sie das Recht, im Parlamente zu erscheinen. Bei den Bischöfen galt die Fiction, dass sie kraft ihrer Succession in verschiedene alte Baronien, welche mit ihrem bischöflichen Lande verbunden gedacht wurden, im Oberhause sässen. Heinrich VI. bestimmte noch, dass der Besitz des Schlosses von Arundel den Inhaber zum Earl machen solle. Doch schon seit Richard II., und endlich in Folge des Rosenkrieges, wird die Pairie immer mehr und mehr eine persönliche Würde. Der Beweis des Innehabens eines Lehnsgutes ist nicht mehr nöthig, und es genügt fortan schon, wenn bewiesen wird, dass die Vorfahren eines Adeligen im Oberhause kraft Writ of Summons gesessen, um ihn zur Pairie zu berechtigen.

Das Unterhaus blieb, bis zu der Usurpation des Hauses Lancaster, dem Könige wie dem Oberhause gegenüber ohnmächtig. Bestimmte Corporationen, welche ein Recht auf Vertretung hatten, gab es nicht. Eduard III. ernannte einmal die Deputirten selbst, und viele Städte erhielten das Wahlrecht und verloren es dann wieder. Die Vertretung galt zudem nicht als ein Vortheil, sondern als eine Last. Hatten die Gemeinen Subsidien bewilligt, so entfernten sie sich gewöhnlich. Das Oberhaus wird von ihnen oft um Belehrung durch Prälaten und Barone gebeten, welche denn auch in das andere Haus zur besseren Instruction der Gemeinen gesendet wurden. [3])

Das Steuerbewilligungsrecht der Gemeinen war ebenfalls precärer Natur. Eduard III. erhebt eine Steuer, weil, wie er sich rechtfertigt, Prälaten, Grafen und Barone und einige Commoners ihm beigestimmt hätten. 1347 bewilligen die Lords allein alle Subsidien. [4]) Erst seit dem Hause Lancaster wurde keine Steuer ohne Zustimmung der Gemeinen mehr auferlegt. Im Jahre 1400 beginnt das Parlament bereits, die Bewilligung der Subsidien von der Gewährung seiner Bitten Seitens des Königs abhängig zu machen. Auch erlangen unter Heinrich IV. die Gemeinen das Recht, alle Geldbills zuerst in ihrem Hause zu berathen. [5])

Unter den Plantagenets war der König rechtlich der einzige Ge-

1) Pauli III, 682 ff.
2) Crabb 232. — 3) Crabb 233.
4) Pauli III, 682 ff.
5) Pauli V, 660.

setzgeber gewesen. Das Parlament wurde von ihm nur als Beirath hinzugezogen, um die Gesetze zu sanctioniren und ihnen dadurch grössere bindende Kraft zu geben. — Que le roy fait les lois par assent des pères et de la commune et non pas les pères et la commune — (Jahrb. 23 Edw. III). Niemals war die Sanction des Parlaments nothwendig, um einer königlichen Verordnung Geltung zu verschaffen. [1]) So führte Eduard I. selbstständig das englische Recht in Wales ein. Die Eingangsform der Gesetze „Rex constituit" drückt das selbstständige Gesetzgebungsrecht des Königs auch formell aus. [2]) Eine Initiative bei Abfassung der Gesetze hatte das Parlament ebenso wenig. Sein Hauptgeschäft bestand ausser der Geldbewilligung darin, Beschwerden des Volkes entgegen zu nehmen, und solche oder selbstständige Beschwerden in Form von Petitionen des Reichstages an den König, vor den Thron zu bringen. Bei der Eröffnung jedes Parlaments wurden vor den Thüren desselben Proclamationen verlesen, wonach diejenigen Leute, welche sich durch Regierungshandlungen beschwert fühlten, aufgefordert wurden, ihre Beschwerden dem vom Könige ernannten Comité, welches aus einigen Pairs, einigen Bischöfen und Richtern bestand (Receivers and Tryers of Petitions), einzureichen. Dieses Comité belehrte die Petenten über den Gang, den sie bei Verfolg ihrer Rechtssachen einzuhalten hätten, und wies diese Beschwerden je nach ihrer Natur an die betreffenden Gerichte, oder an den geheimen Rath oder an die Schatzkammer. [3])

Brachten die Gemeinen selbstständige Beschwerden an den König vor, so geschah dies in der unterwürfigsten Weise: — „Nos pauvres communes prient et supplient par Dieu et en oeuvre de charité." [4]) Wurde diesen Petitionen vom Könige Folge gegeben, so erhielten sie Gesetzeskraft. Nahmen die Könige diese Petitionen blos als Grundlagen neuer Gesetze an, so verfassten die Richter auf Grund dieses Materials selbstständig neue Statuten. [5]) Einige Petitionen unter Eduard III. mögen hier zur Beleuchtung des alten Parlamentsverfahrens am Platze sein:

Die Gemeinen bitten, dass der Kanzler und andere in der Petition genannte Beamte beim Antritt ihres Amtes die Magna Charta und die Gesetze des Landes beschwören möchten.

Antwort: Le roye le veult.

Ferner: Dass die Friedensrichter die ersten Leute der Grafschaft sein, und dass, wenn einer abgesetzt werde, die Ritter der Grafschaft einen Andern erwählen sollen, und dass die Friedensrichter

1) Crabb 238.
2) Crabb 234.
3) Palgrave the King's Council 23.
4) Crabb 233. — Die Gemeinen der portugiesischen Cortes bitten um Gnade. — „pedir pro merce." S. Schäfer Geschichte Portugals 2ter Theil.
5) Crabb 238.

wenigstens 4 mal im Jahre Sitzung halten sollen; und dass kein Friedensrichter anders wie auf speciellen Befehl des Königs und nach gehöriger Untersuchung entlassen werden darf.

Antwort: Der erste Theil der Petition ist vernünftig und der König wird zusehen, dass sie Erfolg habe. [1])

Bereits unter den Plantagenets controllirte das Parlament die Verwaltung. 1246 beschwerte es sich, dass der König weder einen Grossrichter, noch einen Lordkanzler, noch einen Schatzmeister angestellt, der im Einklange mit dem Parlament sein Amt verwalte. [2]) Der König fuhr die Lords aber hart an: [3]) „Sie wollten ihn zu ihrem Knechte machen. Er werde weder nach ihrem Verlangen je einen Kanzler, Grossrichter, noch Schatzmeister anstellen oder entfernen.“ Dieses vom Parlamente in Anspruch genommene Recht, den König hinsichtlich seiner Räthe und seiner Politik zu berathen, findet zur Zeit des tollen Parlaments (1258) in einem politischen Gedichte eine sehr klare entsprechende Vertretung. [4]) 1369 verbietet das Parlament der Alice Perrer, Maitresse Eduards III., wie allen Frauen überhaupt, sich in den Gang der königlichen Gerichte zu mischen. [5]) Unter der Regierung Richards II. verlangten die Gemeinen (am 22. Oct. 1378), dass ihnen der König, ehe er von ihnen neues Geld bewilligt erhielte, nachwiese, wie er das früher zum Kriege bewilligte Geld benutzt habe. Der König befiehlt darauf, dass Einige aus seinem Council den Gemeinen über Einnahme und Ausgabe Mittheilungen machen sollen. Nachdem die Gemeinen die Rechnungen geprüft, erklären sie sich für befriedigt, „da solches Verfahren sowohl für den König wie für das Reich ehrenvoll sei.“ Darauf bewilligen sie das verlangte Geld und bringen mehrere Petitionen und Anträge vor. Auch kommen mehrere Impeachments, unter Anderem gegen den Lordkanzler und den Erzbischof von Canterbury vor. Häufig suchte der König bei Gegenständen, welche die Ausübung seiner Prärogative betrafen, wie Krieg und Frieden, den Rath des Parlaments. [6]) Die Anklagen von Räthen der Krone vor dem Oberhause — Impeachment — sind gerade in dieser Periode am häufigsten vorgekommen. Die Gemeinen

1) Crabb 248.

2) Eo quod, sicut magnifici reges praedecessores sui habuerunt, Justiciarium nec Cancellarium habet, per commune consilium regni, prout deceret et expediret. (Mathäus Paris, the monk of St. Albans, Historia Major p. 744.)

3) Talis a Domino rege profuit responsio illepida. Math. Par. 749.

4) Igitur communitas regni consulatur,
Et quid universitas sentiat, sciatur,
Cui leges propriae maxime sunt notae,
Nec cuncti provinciae sic sunt idiotae,
Quia sciant plus ceteris regni sui mores,
Quos relinquunt posteris hi qui sunt priores;
Non omnis arctatio privat libertatem
Nec omnis districtio tollit potestatem.

5) Pauli IV, 491.

6) Crabb 234.

werden von den an sie petitionirenden Bürgern die „sehr weisen“ — right wises — „sehr ehrenwerthen“ — right honorable — würdigen und verständigen Gemeinen genannt“.[1]) Wie schwankend trotz dieser äussern Ehren aber dennoch die Macht der Gemeinen unter der Herrschaft der Plantagenets war, zeigt folgender Vorfall im 20. Regierungsjahre Richards II. (am 2. Februar 1397). Der König sandte damals eine Botschaft an die geistlichen und weltlichen Lords, in welcher er sich beklagte, dass sich die Gemeinen in Dinge mischten, welche sie nichts angingen, wie z. B. des Königs Regalien und Güter und die Freiheit seiner Handlungen. Darauf wird der Sprecher aufgefordert, Denjenigen zu nennen, welcher die Bills, betreffend diese Gegenstände, angeregt. Die Gemeinen entschuldigen sich unterthänigst und erklären, dass sie wohl wüssten, dass solche Dinge sie nichts angingen. Zugleich nennen sie Sir Thomas Haxey als den „Schuldigen“. Darauf vergiebt ihnen der König und verzichtet sogar auf eine Geldsumme, die sie ihm früher bewilligt. Sir Th. Haxey wird darauf als „Verräther“ zum Tode verurtheilt, aber auf Fürbitte der im Oberhause sitzenden Prälaten begnadigt.

Die Reformation war in England, wie wir gesehen, im Mittelalter lange vorbereitet.[2]) Gegen Rom und die Geistlichkeit waren Parlament und König stets einig.[3]) Selbst als das Parlament 1371 verlangte, dass der König alle Aemter mit Laien besetzen solle, widersetzte sich der König dem nicht, und besetzte viele Aemter, die bis dahin Geistliche inne gehabt, mit Weltlichen. 1412 entlässt der König auf Antrag des Parlaments 4 Räthe, darunter seinen Beichtvater.[4])

Das Parlament wurde unter Eduard III. in der Regel in Gegenwart des Königs selbst, oder einer königlichen Commission, durch den Lordkanzler mit einer Rede eröffnet. Die Gemeinen waren dabei durch den Sprecher und eine Deputation vertreten. Die Secretaire (Clerks) des Parlaments mussten sodann die Proclamationen verlesen, welche Allen, ausser den königlichen Beamten, das Waffentragen im Parlamente verbot. Gewöhnlich hielt dieser König jedes Jahr ein Parlament in drei verschiedenen Terminen ab.[5]) Die Pfalzgrafschaften Durham und Chester hatten ihre eigenen Parlamente. Berwick blieb stets von der Parlamentspflicht — als solche galt die Vertretung damals — befreit.[6]) Unter Richard II. wurden diejenigen gewählten Abgeordneten, welche ohne Entschuldigung zu Hause blieben, bestraft.[7]) Denn das Parlament war ja eine gebotene königliche Rathsversammlung. Deshalb musste auch jeder Deputirte, der wegbleiben wollte, vom Könige Urlaub nehmen.[8])

1) Palgrave King's Council 71.
2) Pauli III, 485.
3) Pauli III, 670. — 4) Pauli V, 58.
5) Pauli IV, 679.
6) Pauli IV, 680.
7) Crabb 319. — 8) Crabb 253.

Burke's Ansicht, [1]) dass die Abgeordneten niemals an die Instruction ihrer Wähler gebunden waren, ist entschieden irrig. Noch unter Elisabeth schützten die Gemeinen bindende Mandate vor, als sie der Königin kein Geld bewilligen wollten. [2]) Die erste Emancipation von solchen Mandaten soll unter Heinrich VI. vorgekommen sein. [3]) Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass die Beschränkung des Wahlrechtes auf die 40 shillings Freeholders mit Zustimmung der Wähler selbst geschehen. Dies war einer der ersten und wichtigsten Acte parlamentarischer Omnipotenz. Er zeigte aber auch von der wachsenden Bedeutung des Unterhauses, welches Richard Gloucester bereits so mächtig erachtete, dass er vor ihm 1460 die Ansprüche des Hauses York vertheidigte.

Es widerspricht vollkommen dem Wesen mittelalterlicher parlamentarischer Versammlungen, anzunehmen, dass im englischen Parlamente jener Zeit nach Mehrheit der Stimmen Schlüsse gefasst worden. So weit die Stände eine beschliessende Stimme erhalten haben, wie z. B. in Steuersachen, ist jedes Gesetz eine Vereinbarung mit allen Corporationen, welche das Unterhaus vertritt. Die Commons nennen sich zwar unter Heinrich IV. „procuratores and attornies for the whole people.“ Aber um das ganze Volk zu binden, muss auch das Volk in seiner Gliederung, in den Corporationen einig sein. Dass daher auch in England das Veto jedes einzelnen Landboten galt, ist als sicher anzunehmen. [4]) So mussten z. B. bei den Cortes von Arragonien alle Mitglieder ihre Zustimmung zu einem gültigen Schlusse geben. [5]) In der Republik der vereinigten Niederlande war es nöthig, dass nicht allein alle Staaten, sondern in den einzelnen Staaten auch die einzelnen Corporationen einem Schlusse der Generalstaaten zustimmten, um ihn für alle verbindlich zu machen. [6]) An Polen, wo der Missbrauch des liberum Veto zum Untergang des Staates führte, brauchen wir nicht erst zu erinnern. [7]) Die Emancipation des Unterhauses von seinen Mandanten, in der Entbindung von den erhaltenen Instructionen, wird auch der Zeitpunkt gewesen

1) Burke 1774 to the electors of Bristol: Authoritative instructions, Mandates issued, which the member is bound blindly and implicitly to obey, to vote, and to argue for, contrary to the clearest convictions of his judgment and conscience — these are things utterly unknown to the laws of this land, and which arise from a fundamental mistake of the whole order and tenor of our constitution.

2) Disraeli Curiosities of Litterature II, 159.

3) Anstey's Guide 278.

4) Bucher 162. 163.

5) Forma de celebrar Cortes en Aragon por Geron. Martel, p. 2.

6) Observations upon the United Provinces. Sir W. Temple's Works, Vol. I. p. 115—130. London 1770.

7) Rousseau sagt: „Le liberum veto“ n'est pas un droit vicieux en lui même; mais sitôt qu'il passe sa borne, il devient le plus dangereux des abus. (Gouvernement de Pologne, chap. 9.)

sein, in welchem diese Corporation zuerst anfing, als selbstständige unverantwortliche Körperschaft nach Stimmenmehrheit Schlüsse zu fassen.

Unter den Tudors war das Parlament durch die im Rosenkriege geschehene Ausrottung der Barone, [1]) durch die gelegentliche Berufung serviler Ortschaften zur Vertretung, weniger stark als unter dem Hause Lancaster und selbst unter Eduard III. und Richard II. Elisabeth vermehrte die Zahl der Repräsentanten um 60. Gewöhnlich waren 250 Knights und Burgesses im Unterhause anwesend. Nur unter den Rittern fand man unabhängige Leute.

Die Gemeinen blieben auch gegen die neugeschaffenen Pairs der Tudors demüthig. So bewilligten sie unter Elisabeth auf Wunsch ihrer „Oberen" — der Lords — einmal eine Subsidie. Doch beschwert sich das Unterhaus von 1598 nachdrücklich über das wenige Ceremoniel, welches das Oberhaus gegen die Commons beobachte, namentlich beschwert es sich, dass ein Gesetzvorschlag des Unterhauses — Bill — vom Oberhause mit Amendements zurückgekommen wäre, welche nicht, wie es die Regel sei, auf Pergament, sondern auf Papier geschrieben wären.

Die Redefreiheit wird vielfach von den Tudors missachtet. Elisabeth antwortet dem Sprecher des Unterhauses, der sie 1593 wie gewöhnlich um Gewährung der vollen Redefreiheit bittet: „Die Redefreiheit bestände im Ja und Nein sagen." Ein Abgeordneter Morrice wird wegen einer Bill gegen die Gerichtsbarkeit der Geistlichen, auf Antrag der Krone, vom Sergeant at arms verhaftet und mehrere Jahre im Tower festgehalten. Wentworth wurde 1576 vor eine ausserordentliche Commission des Geheimen Rathes, wegen oppositioneller Reden gestellt, willkürlich in Haft gehalten und ebenso willkürlich wieder von Elisabeth in's Unterhaus eingesetzt. 1571 ermahnt der Lord Keeper Bacon die Gemeinen: „Sich nicht in Staatsangelegenheiten zu mischen, die sie ja Nichts angingen."

Dennoch war, wie bereits gezeigt, unter den Tudors kein absolutes Regiment herrschend. Die Befugnisse beider Häuser des Parlaments, bei der Gesetzgebung mitwirken zu können, stand ausser allem Zweifel. Aus den Petitionen waren Bills, d. h. Gesetzanträge geworden, welche die Krone annahm oder verwarf, und damit war die gesetzgebende Gewalt vollständig auf Parlament uud König übergegangen. Als Heinrich VIII. durch ein serviles Parlament den königlichen Proclamationen und Ordonnanzen Gesetzeskraft beilegen liess, lag gerade hierin eine Anerkennung des Rechtes des Parlaments, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Das Recht des Unterhauses,

1) Pauli V, 658.

Steuern zu verweigern und zu bewilligen, wurde eifrig von den Gemeinen gewahrt. Heinrich VIII. musste vor einer Insurrection zurückweichen, die ausbrach, nachdem Wolsey eine nicht bewilligte Steuer ausgeschrieben. Dieser König und seine Tochter Elisabeth sahen sich daher genöthigt, zu halberzwungenen Geschenken ihrer Unterthanen, „Benevolences" ihre Zuflucht zu nehmen, wenn sie mit dem bewilligten Gelde nicht auskamen.

In einer Depesche des französischen Gesandten La Mothe Fenelon vom 27. October 1566 finden wir eine interessante Darstellung der Kämpfe, welche Elisabeth zu bestehen hatte, ehe sie vom Parlamente Subsidien erhielt. [1]) Nach dieser Depesche verlangte der Controlleur des königlichen Haushaltes damals die Bewilligung einer Subsidie vom Unterhause. Als Grund wurde angegeben, dass die letzten Kriege die Schatzkammer der Königin geleert hätten. Ein Unterhausmitglied, ein Landedelmann, meinte jedoch, man habe ihr zu den Kriegen nicht gerathen, und man möge sich lieber erst, ehe man sich mit neuen Geldbewilligungen beschäftige, die Rechnungen über die früheren Ausgaben vorlegen lassen, und zusehen, ob auch Alles ordentlich verwandt sei. Die Debatte dauerte mehrere Tage und die Mitglieder erklärten endlich, dass sie von ihren Wählern beauftragt seien, Nichts zu bewilligen, bevor nicht die Verheirathungs- und Thronfolgefrage erledigt sei. Sie erklärten einem der angesehensten Privy Counsellors:

„Wir fordern Euch auf, Ihre Majestät von unserer Absicht in Kenntniss zu setzen, welche uns durch alle Städte und Unterthanen dieses Königreiches, welche wir repräsentiren, vorgezeichnet ist. Ferner verlangen wir ein Document oder Anerkenntniss, dass wir diese Beschwerde vorgebracht haben, damit wir unseren respectiven Grafschaften und Städten zeigen können, dass wir unsere Schuldigkeit gethan haben."

Als Entschuldigung führten sie an, dass wenn sie nur ein Weniges von ihrer „Instruction" abwichen, sie mit ihren Köpfen dafür aufkommen müssten. [2])

Auch Englands grösster Dichter beweist, wie sehr die Idee der Steuerbewilligung durch's Parlament bereits der Nation in Fleisch und Blut übergegangen war. [3])

1) Disraeli Curiosit. etc. Baudry Edition II, 157.
2) Disraeli d. A. II, 159.
3) That's the wavering Commons, for their love
Lies in their purses and who empties them
By so much fills their heart with deadly hate
Wherein the king stands generally condemned.
Shakespeare, Richard II.
Shakespeare lässt die Insurrection gegen Wolsey von der Königin Ca-

Seit Eduard IV. hatten die Commons bei der Verurtheilung des Clarence das Recht erhalten, Blutsentenzen in Gesetzesform — Bills of attainder — zu bestätigen. [1]) Unter den Tudors wurde von dieser Waffe des Parteigeistes, welche sich unter Carl I. gegen die Monarchie selbst kehren sollte, häufig Gebrauch gemacht.

Die Stuarts hatten nicht die Verdienste Heinrichs VIII. und der Elisabeth in die Wagschale zu legen, um ihren Gemeinen gegenüber die Rolle der Tudors spielen zu können. Dennoch erklärte Jacob I., als Vertreter des theokratischen Absolutismus und der Idee der Göttlichkeit des Königthums, alle Privilegien des Parlaments für widerrufbare Begünstigungen. Die Gemeinen befanden sich diesem Könige gegenüber in fortwährender Fehde. Im November 1621 forderte ihn das Parlament auf, gegen Oesterreich einzuschreiten, und seinen Sohn nicht an eine spanische Prinzessin zu verheirathen. Auf ein Verbot des Königs, sich in solche Dinge zu mischen, protestirte das Unterhaus, indem es als seine Rechte: „Die eigene Jurisdiction, Berathung aller Staatsangelegenheiten, freie Rede und Freiheit der Mitglieder“ erklärte. Der König zerriss den Protest und steckte die Oppositionsmänner in den Tower. Aber die Gemeinen gaben ihm wenigstens nicht die Mittel, sie zu unterdrücken. Der König beklagte sich darüber in seiner burlesken Weise vor den Commons, dass sie ihn stets so kärglich bedacht: „Ich habe die Flöte geblasen, und Ihr habt nicht getanzt. Ich habe geweint, und Ihr habt nicht geseufzt. Während 18 Jahre des Friedens habt Ihr mir sehr wenig Geld gegeben.“

Die Periode der Regierung Carls I. ist von höchster Wichtigkeit für die Feststellung und Sicherung der constitutionellen Rechte. Die Petition of right stellt das Recht des Parlaments, Steuern zu verweigern, unbedingt fest. Der Geist der Gemeinen zeigt sich bei der Debatte über diese Petition darin, dass der Anwalt des Königs, Ashley, weil er das Recht des Königs, Ordonnanzen mit Gesetzeskraft zu erlassen, vertheidigt, auf Ordre des Parlaments in den Tower geworfen wird. Nach einer langen Willkürherrschaft des Königs kommt am 3. November 1640 das lange Parlament zusammen. Strafford wird durch Bill of attainder, bei der die Gemeinen die Initiative ergreifen, zum Tode verurtheilt. Der König sieht sich ge-

tharina also schildern (Henry VIII. act. 1. sc. 2):

This makes bold mouths,
Tongues spit their duty out; and cold hearts frize
Allegiance in them; their curses now
Live where their prayers did and it comes to pass,
This tractable obedence is a slave
To each incensed will. I would Your highness
Would give it quite consideration, for
There is no primer baseness.

1) Crabb 423.

nöthigt, diese Bill zu sanctioniren. Im Fortgange des Conflicts erklärt das Unterhaus: „Dass nur die Gemeinen die Nation repräsentirten, die Pairs dagegen nur persönliche Rechte vertreten.“ Der König weigert sich, die Forderungen der Gemeinen, welche auf die Herrschaft des Unterhauses — wie sie jetzt besteht — hinauslaufen, zu sanctioniren, und es kömmt zum Bürgerkriege, den der Fiction nach der König im Parlamente mit dem Könige im Lager der Royalisten führt. Die Zeit der Cromwell'schen Herrschaft bringt eine Reform des Unterhauses, die jedoch erst 180 Jahre später Fleisch und Bein bekommen sollte.

Die Restauration hebt keine der Errungenschaften des langen Parlamentes auf, und das ausschliessliche Gesetzgebungsrecht vom König im Parlament wird nicht mehr in Frage gestellt. Seit 1673 wird kein neuer Flecken mehr in's Parlament berufen, und hat die Krone bereits früher das Recht verloren, nach Belieben neuen Flecken das Wahlrecht zu verleihen. Das zweite Parlament Carls II., das zweite lange Parlament genannt, ist schon mit dem vollständigen Apparat der modernen Parlamentsprivilegien ausgerüstet. Das dritte und vierte Parlament dieses Königs versucht es, die Thronfolge durch die Exclusionbill zu verändern. Die königliche Prärogative ist bereits gegenüber dem Parlamente so geschwächt, dass Carl II. es zugeben muss, dass Abhorrers — petitionirende Gegner der Exclusionbill — auf Ordre des Parlamentes verhaftet werden.

Jacob II. versucht es, ohne Zustimmung des Parlaments die Gesetze gegen seine Glaubensgenossen durch das sogenannte Dispensationsrecht des Königs unwirksam zu machen. Die Folge dieser und anderer Willkürlichkeiten ist eine Verschwörung des Adels, eine Intervention des Statthalters von Holland, der Abfall der Truppen und Jacob's Flucht. Diese Flucht wird von einem Convent, aus den beiden Häusern des Parlamentes bestehend, als Abdankung aufgefasst, die Thronfolge geändert und dieselbe vom Convente auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. „Die Lords und Gemeinen zu Westminster versammelt, beschliessen“ — nach der Declaration of Rights — „dass Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, König und Königin von England sein und als solche proclamirt werden sollen.“ Die Declaration und Bill of rights sichern ferner die Rechte des Parlaments, indem:

1. das Recht des Königs, Gesetze zu suspendiren, sowie
2. das Dispensationsrecht des Königs, als ungesetzlich erklärt werden;
3. dem Könige eingeschärft wird, kein Geld ohne Parlamentsschluss zu bewilligen,

4. keine Armee in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlamentes zu halten;

5. sollten fortan die Parlamentswahlen frei von königlichem Einflusse sein;

6. soll das Parlament in Zukunft sein eigener Censor sein und seine eigene Polizei ausüben;

7. auch sollen Parlamente häufig gehalten werden.

Zur Rechtfertigung dieser Revolution wurde die Theorie eines ursprünglichen Vertrages zwischen Fürst und Volk, den Jacob II. gebrochen haben sollte, aufgestellt, und die Absetzung Richards II., Heinrichs VI. und andere revolutionaire Acte aus dem Mittelalter als Präcedenzfälle vom Unterhause angezogen. [1])

Da Wilhelm gezwungen war, sich als Wahlkönig mit dem Parlament in Uebereinstimmung zu erhalten, so entsteht mit der Revolution die factische Oberherrschaft des Reichstages, indem der König genöthigt ist, sich auf die im Parlamente herrschende Partei zu stützen, und deren Führer in einen engeren Rath zu versammeln, während der weitere Staatsrath Männer aller Parteien enthielt, desshalb zur Durchführung einer Regierung, die sich auf eine Partei allein stützen musste, ungeeignet war. Obgleich die Act of Settlement solche Cabinetsregierung als verfassungswidrig verdammt, so wird sie unter dem Hause Hannover doch beibehalten, indem die neue Dynastie sich nur auf die Whigs verlassen und stützen kann. Die mangelnden Wurzeln, welche diese Dynastie im Inselreiche hatte, machten die beiden ersten George vollständig von der Whig-Oligarchie abhängig.

Die Parlamentsregierung wurde ferner durch die Mutiny Act und die jährliche Budgetbewilligung befestigt. Durch beide Neuerungen machte das Parlament seine jährliche Berufung nothwendig. Endlich befestigte es seine Macht durch die Septennial Bill, wonach die Abgeordneten mehr als früher von ihren Wählern emancipirt, und der corporative Geist des Unterhauses gestärkt wurde. Da das Unterhaus in seiner Mehrheit Eigenthum der herrschenden Parteien war, blieb der Krone Nichts übrig, als durch Bestechung auf's Parlament zu wirken, wenn sie Einfluss in demselben erlangen wollte.

Die Versuche Georg's III., die Prärogative zu stärken, sind nicht gegen das Parlament gerichtet. Erst als das Parlament in einer grossen Massregel — Fox's East India Bill — sich zum Kampfe gegen die corporativen Interessen rüstet, gelingt es dem Könige, die Parlamentsfamilien zu stürzen, um dann wieder in die alte Ohnmacht

1) Parl. Debates II, 182—258.

seiner Vorfahren einem Minister wie Pitt d. J. gegenüber zu verfallen, der mit mächtigem Adelsanhange und gestützt durch grosse Ereignisse, Jahrelang selbstständig regierte. Eine Einschränkung erhält die Gewalt des Parlamentes durch den amerikanischen Krieg, da seitdem das Selbstbesteuerungsrecht der Colonien anerkannt, und die Besteuerung der Colonien durch das Parlament gesetzlich und durch die Verhältnisse ausgeschlossen wurde. Eine fernere Einschränkung erhalten die Privilegien des Parlaments durch die wachsende Macht der Presse, die ihre Kämpfe gegen die Parlamentsvorrechte siegreich besteht. Dagegen erlangt seit Pitt's Ostindischer Bill das Cabinet einen entscheidenden Einfluss auf das colossale Reich der Briten in Indien, bis endlich im Jahre 1858 die indische Regierung vollständig in die Hände dieses Parlamentsausschusses gelegt wird.

Seit der Revolution von 1688 sind in der Zusammensetzung des Parlaments sehr wesentliche Veränderungen vorgegangen. Die Union's-Acte mit Schottland 1706, so wie die mit Irland von 1801 führen zahlreiche neue Mitglieder dem Unterhause, sowie dem Oberhause eine neue Categorie Lords, nämlich gewählte Pairs, zu. Die Katholikenemancipationsbill von 1829 öffnet das Parlament auch den katholischen National-Irländern. Endlich hat die Reformbill von 1832 eine weite Bresche ins Recht der Corporationen gelegt, und durch Hineinziehen neuer bürgerlicher Elemente die Physiognomie des Unterhauses und der Cabinets-Politik verändert, das Oberhaus geschwächt, und den Schwerpunkt des Parlaments wesentlich in's Unterhaus allein verlegt.

2. Capitel.

Die Constituirung des Parlaments.

Begriff des Wortes Parliament. — Das Parlament ein Gerichtshof. — Gegenwart des Königs im Parlament. — Seit Georg I. kein König Zuhörer im Parlament. — Der König Anfang und Ende des Parlaments. — Berufung des Parlaments. — Convente. — Jährliche Sessionen. — Jährliche Parlamente. — Dreijährige Parlamente. — Siebenjährige Parlamente. — Ort der Berufung. — Eröffnung des Parlaments. — Sprecherwahl. — Bestätigung desselben. — Thronrede. — Bill pro forma gelesen. — Amendements zur Adresse. — Prorogation. — Proclamation zum Zwecke der Berufung des Parlaments. — Auflösung. — Tod des Königs.

Der Ausdruck Parliamentum wird zuerst von Heinrich III. im Jahre 1248 gebraucht, indem er jene Versammlung zu Runnemede, welche die Magna Charta erzwang, so bezeichnete: Parliamentum Runemede, quod fuit inter Dominum Johannem Regem patrem nostrum et Barones suos Angliae (Rot. Claus. 28, Hen. III.). [1])

Das Parlament ist als Nachfolger der Curia regis vor Allem ein Gerichtshof, sowie höchster Beirath der Krone. Es wird von Coke the High Court of parliament (hoher Parlamentshof) genannt. In Shakespeare's Heinrich VI. 2. Theil, 5. Act, Sc. 3 heisst es:

„The king is fled to London
To call a present court of parliament.“

(Der König floh nach London, um einen Parlamentshof zu berufen.)

Wie in allen Gerichtshöfen, wird auch der König im Parlament stets gegenwärtig gedacht. Die Auffassung der Rechtslehrer ist, dass der König mit den Lords in einem, die Gemeinen im anderen Hause sitzen. Unter den Plantagenets musste der König gesetzlich im Parlamente stets gegenwärtig sein, es sei denn, dass er vor einer Commission von 12 Mitgliedern des Parlamentes dargethan, dass er krank sei. [2]) Erst unter Heinrich VI. erkannten König und Parlament ausdrücklich an, dass das Oberhaus auch während der freiwilligen Abwesenheit des Königs berathen könne. Carl II., Jacob II., Wilhelm III. und Anna wohnten wenigstens noch als Zuhörer den Verhandlungen bei. Seit Georg I. ist dies nicht mehr vorgekommen, wahrscheinlich zuerst blos nur deshalb, weil dieser König nicht Englisch verstand. [3])

1) Pauli IV, 688.

2) Modus tenendi Parliamentum, ed. by Hardy, London 1846, 34, 35: Rex tenetur omni modo personaliter interesse parliamentum nisi per corporalem aegritudinem detineatur.

3) Sein Minister Robert Walpole verstand weder Deutsch noch Französisch. Die Unterhaltung zwischen König und Minister musste daher in einem barbarischen Latein geführt werden.

Der Lordkanzler — also einer der Räthe der Krone — ist in seiner Eigenschaft als Sprecher des Oberhauses der körperliche Vertreter des Königs. Man hat den König zuweilen auch als einen der Stände des Reiches aufgefasst. Dies ist irrig. Unter den drei Ständen versteht man die geistlichen und weltlichen Lords, und die Gemeinen.[1] Der König und diese drei Stände bilden die höchste politische Corporation des Reiches, — das Parlament.[2]

Der König ist nicht allein das Haupt, sondern auch der Anfang und das Ende (Caput, principium et finis) des Parlaments. Der König allein kann ein Parlament berufen, und darf kein Parlament ausser beim Tode eines Königs (s. u.) von selbst zusammentreten. Die Berufung Seitens des Königs geschieht nach vorheriger Berathung im Privy Council, durch Writ des Königs im Kanzleihofe. Sie musste früher mindestens 40 Tage vor dem Zusammentritt des Parlaments, jetzt 14 Tage vorher, und bei einer Auflösung des Parlaments in 35 Tagen erfolgen. Soll das Parlament neu gewählt werden, so sendet der Kanzler sein Warrant an den Kronschreiber im Kanzleihof (Clerk of the Crown in Chancery). Dieser sendet Writs an die Sheriffs, um die Wahl der Knights und Burgesses zu veranlassen. Vacanzen, die während der Dauer, sowie während der Ferien (Recess) eines Parlaments eintreten, lässt der Sprecher des Unterhauses auf seine Ordre ausfüllen. — Bei jedem Ausschreiben eines Parlamentes wurden bis 1384 specielle Geschäfte des Reichstages bezeichnet. Jetzt wird das Parlament ohne nähere Bezeichnung seiner Aufgaben, bloss zur Berathung wichtiger Geschäfte berufen.

Convente, d. h. ohne den König berufene Parlamente, sind in England mehrfach vorgekommen. Bei der Restauration Carls II. trat ein Convent einen Monat vor der Rückkehr des Königs zusammen. Gleich jedoch, nachdem der König gelandet war, wurde der Convent durch königliche Sanction zum Parlamente. Doch wird die Rechtsbeständigkeit dieses Actes von Vielen bestritten. 1688 trat wiederum ein Nationalconvent (Convention) beider Häuser zusammen, und nachdem dieser Convent William und Mary zu Königen ausgerufen, legalisirt eine Acte derselben diese Versammlung als Parlament.[3]

Es ist bestimmt in 4 Edw. III. c. 14: Dass in jedem Jahre ein Parlament (und?) oder häufiger abgehalten werden soll, so wie es nöthig sein sollte — „It is accorded that parliament shall be holden every year once (and?) or more often if need be.“ — Auch 36 E. III. c. 10 bestimmt: „Dass ein Parlament alljährlich abgehalten werden solle, so wie es nöthig sei.“ Die Stuarts interpretirten dies dahin, dass nur im Falle es nöthig sei, ein Parlament jährlich oder häufiger

1) Bl. I, 168. 2) Petyr, Lex parliamentaria. 3) Bl. I, 151.

gehalten werden solle. Das war jedenfalls eine sophistische Interpretation. Das noch gültige Gesetz 16 C. II. c. 1 bestimmt nun, dass mindestens alle drei Jahre ein Parlament zu berufen sei, und 1 W. u. M. 2 c. 2 verordnet: „dass Parlamente häufig gehalten werden sollen." Da aber die Mutiny Act, das Budget, früher auch die Landtax und Malttax, nur stets auf ein Jahr bewilligt werden, so ist die Krone seit der Revolution schon dadurch genöthigt, jährlich ein Parlament zu berufen, [1])

Wahrscheinlich wurden die Knights und Burgesses, so lange das Unterhaus an Instructionen gebunden war, alljährlich neu von ihren Mandanten bestätigt. [2]) Mr. Wyan versichert in seinem Eunomus, dass es nicht verfassungsmässiger sei, ein Parlamentsmitglied für länger als ein Jahr zu wählen, wie einen Kirchspielbeamten über diese Zeit hinaus im Amte zu halten. Samuel Johnson, ein wohlbekannter Schriftsteller aus dem Jahre 1693, sagt in seinem „Essay concerning Parliament": „Unsere Vorfahren würden ein permanentes oder altes Parlament eben so wenig für möglich gehalten haben, wie einen alten Mond, der zu Sternen zerschnitten wird." — Dennoch dauerte das revolutionäre lange Parlament von 1640 bis 1660, freilich mit langen Unterbrechungen. Das 2te Parlament Carls II., welches diesem folgte — auch das zweite lange Parlament genannt — bestand ohne Neuwahl des Unterhauses von 1661 bis 1678, veränderte aber in dieser Zeit durch Nachwahlen vollständig seinen Charakter. Das Gesetz 6 W. u. M. c. 2 (Triennial Bill) führte dreijährige Parlamente ein. Das Gesetz 1 Geo I. st. 2, genannt die Septennial Bill, setzte dagegen die Dauer eines Parlaments auf 7 Jahre fest. Diese Bill wurde bei ihrem Entstehen vielfach angegriffen. [3]) Wie sie aber zum Wesen der Parlamentsherrschaft gehört, werden wir unten sehen.

Der König kann das Parlament an jeden beliebigen Ort berufen. 1625 und 1681 wurden in Oxford Parlamente abgehalten. Jetzt hält

1) Bowyer 81.

2) Toulmin Smith Parl. Rem. II, 4.

3) Im Oberhause passirte sie mit einer Mehrheit von 35 Stimmen. Im Unterhause mit 264 gegen 121 Stimmen. Im Protest der Minorität der Lords heisst es: Wir protestiren:

1. Weil wir der Meinung sind, dass häufige und neue Parlamente von den Grundgesetzen der Constitution gefordert werden; und der Gebrauch derselben viele Zeitalter hindurch — welches aus den Parlamentsrollen erhellet — ist ein hinlänglicher Beweis dieser Constitution.

2. Weil es zugestanden ist, dass das Haus der Gemeinen von dem Volke gewählt werden muss; und wenn so gewählt, sind seine Mitglieder wahrhaft die Vertreter des Volks: was sich nicht sagen lässt, wenn sie über die Zeit hinaus fortwähren, für die sie gewählt sind. Denn nach dieser Zeit sind sie von dem Parlamente und nicht vom Volke gewählt, welches dadurch des einzigen Mittels beraubt wird, das es gegen jene Vertreter hat, welche das in sie gesetzte Vertrauen entweder nicht verstehen oder dasselbe wissentlich missbrauchen: — welches Mittel darin besteht, an ihrer Statt bessere Männer zu wählen u. s. w. — Parliamentary Debates VI, 396.

es seine Sitzungen im Palaste von Westminster und zwar in den neu errichteten glänzenden Parlamentshäusern.

Bei Eröffnung des Parlaments versammelt sich jedes Haus besonders. Die von der Königin ernannten Lord Commissioners senden durch den Gentleman Usher of the black rod (Ceremonienmeister des schwarzen Stabes) den Gemeinen eine Botschaft, in der sie aufgefordert werden, das Commissorium verlesen zu hören, welches unter dem grossen Siegel für Eröffnung und Abhaltung des Parlamentes ergangen. Hierauf fordert der Lordkanzler die Gemeinen auf, den Sprecher zu wählen — d. h. sobald das Parlament neu gewählt ist; zugleich werden neue Pairs in's Oberhaus eingeführt, und die Lords leisten bei einem neuen Parlamente die nöthigen Eide.

Bei der Sprecherwahl des Unterhauses fungirt der stehende Clerk desselben als Vorsitzender. Der Sprecher wird von dem Minister, welcher Führer des Unterhauses ist (Leader of the house of Commons) vorgeschlagen und für die Dauer des ganzen Parlaments erwählt. Sowie er erwählt ist, wird das Scepter (the Mace) vor ihn hingelegt. Darauf geht der Sprecher mit den Commons in's Oberhaus, wo ihn der Lordkanzler bestätigt. Während des Bürgerkrieges wurde 1647 der Sprecher den Lords zur Bestätigung präsentirt. [1]) 1679 wurde solche Bestätigung, als Seymour zum Sprecher erwählt war, versagt. Es war dies sonst nie vorgekommen, und ist auch später nicht mehr vorgekommen. [2]) Schon damals behaupteten die Gemeinen, dass die Bestätigung eine leere Form sei. Doch hatte noch 1592 Sir Ed. Coke der Königin erklärt: „Dass er sich erst durch die königliche Bestätigung als Sprecher betrachte.“ Sonst bat der Sprecher gewöhnlich bei seiner Wahl: „Man möge doch einen Würdigeren wählen.“ [3]) Sir John Cust war der Letzte, der sich 1761 solchen Tones bediente. [4]) Bei einer anderen Gelegenheit (1806) erinnerte dagegen der Sprecher Abbot an den obsoleten servilen Ton, indem er, als es sich um die Bezahlung der Schulden des Königs handelte, welche das Parlament bereits fünfmal bezahlt hatte, äusserte: „Der Pomp des Thrones verbreite Glanz und Würde über das ganze Land.“ Dagegen bittet der Sprecher noch immer — natürlich blos pro forma — die Königin möge die Privilegien des Parlaments bestätigen, namentlich die Redefreiheit schützen. Nach Bestätigung des Sprechers werden im Unterhause die nöthigen Eide geleistet. Juden müssen durch Resolution des betreffenden Hauses von der Zusatzformel „auf

1) May Parliament 177.

2) Bowyer 91.

3) Rusworth I, 17. Mr. Lenthall, der Sprecher des langen Parlaments, sagt: Many there are of deep judgement and great experience, that might have added Lustre to this Action, and Expedition to the Work, if they had pleased to have left me in the mean condition they found me.

4) Crabb 232.

den wahren Glauben eines Christen" dispensirt werden. Stirbt der König während der Dauer eines Parlaments, so muss ein neuer Eid geleistet werden. Wer an den Berathungen und Abstimmungen Antheil nimmt, ohne die nöthigen Eide geleistet zu haben, wird in eine Geldstrafe von 500 £ genommen. [1])

Jede Session des Parlaments wird mit einer vom Cabinet verfassten Thronrede eröffnet. Diese Thronrede wird an beide Häuser gerichtet. Entweder eröffnet die Königin das Parlament in Person und liest dann die Thronrede ab, oder beides geschieht durch die Lord Commissioners, welche auf Grund eines speciellen Commissorii die Sitzung eröffnen, wobei der Lord Kanzler die Thronrede verliest. Dies ist der letzte Ueberrest des alten Herkommens, wonach am Anfange jeder Session von diesem Beamten angegeben werden musste, weshalb die Berufung eines Parlaments erfolgte. [2]) Diese Erklärung pflegte aber in Gegenwart des Königs gegeben zu werden. Der König sprach dann höchstens einige das Parlament becomplimentirende Worte, liess sich aber bis Jacob I. niemals über eine der brennenden Fragen aus, wegen deren das Parlament berufen worden war. Der eitle erste Stuart-König, welcher sich gern selbst reden hörte, hielt allerdings lange Reden bei Eröffnung der Parlamente; aber diese waren mehr allgemeiner Art. Das Geschäftliche blieb auch unter Jacob I. und Carl I. dem Lord Chancellor wie dem Lord Keeper of the privy seal vorbehalten. [3]) Erst Carl II. beginnt 1680 eine Rede abzulesen, „weil," wie er sagt, „seines schwachen Gedächtnisses wegen, er Dasjenige, was er zu sprechen habe, sich habe niederschreiben müssen." Doch wird der Gebrauch, den König geschriebene Thronreden verlesen zu lassen, erst von dem Augenblick an ein allgemeiner, wo die Parteiregierungen ihr Programm durch den König dem Parlamente vorlegen lassen. [4])

Die Gemeinen werden zum Zwecke des Anhörens der Thronrede an die Barre des Oberhauses berufen, wo gewöhnlich ein sehr unceremoniöses Gedränge stattfindet. Die Thronrede wendet sich theilweise an's ganze Parlament, oder, wie es bei den Geldfragen Styl ist, an's Unterhaus allein. [5])

Die Thronrede wird darauf, so wie sich die Gemeinen in ihren Sitzungssaal begeben, in beiden Häusern nochmals verlesen. Ehe dieses geschieht, wird in jedem Hause eine Bill pro forma zum ersten

1) S. den Fall des Alderman Salomons. Ann. Reg. 1852, p. 369.
2) Parl. Remembrancer V, 1.
3) Rusworth I, 12.
4) Parl. Rem. V, 34.
5) Man spricht zwar von dem Englisch des Königs oder der Königin (the queen's English). Doch zeichnete sich die Thronrede keinesweges durch elegantes Englisch aus, und Cobbet pflegte sich damit zu amüsiren, die stylistischen und grammatikalischen Schnitzer der Thronreden zu persifliren.

Male gelesen.[1]) Auch wurde im Unterhause 1840 eine Privilegienfrage, die aus der Klage Stockdale's gegen Hansard entstand, berathen, ehe irgend welche Notiz von der Thronrede genommen wurde.[2]) Im Oberhause geschieht solches kraft einer stehenden Regel, „standing order," und im Unterhause ist dieser Grundsatz seit dem 15. Februar 1676 ununterbrochen festgehalten worden.[3]) Das Parlament will dadurch sein Recht wahren, an die Geschäfte gehen zu können, ohne nöthig zu haben, die Gründe seiner Berufung zu prüfen, und selbstständig die Reihe zu bestimmen, in der die Geschäfte behandelt werden sollen.[4])

Jedes Haus hat das Recht, Adressen an die Krone zu erlassen. Es ist stehender Gebrauch, die Thronrede durch solche Adresse, die jedes Haus besonders erlässt, zu beantworten. Sie wird in jedem Hause von einem Mitgliede der Regierungspartei zur Annahme empfohlen (moved), von einem anderen Mitgliede unterstützt (seconded), im Hause durchdebattirt, sodann von einem Ausschusse blos mit Rücksicht auf den Styl durchgesehen, und dann schliesslich ohne Abstimmung und Debatte angenommen.[5]) „In der Regel sind Adressen leere Höflichkeitsacte und präjudiciren Nichts," wie der ältere Pitt sich 1750 ausdrückte.[6]) Gewöhnlich werden Amendements zur Adresse nicht gestellt. Doch entwickeln bei der Adressdebatte die Parteien gewöhnlich bereits ihren politischen Standpunkt, wenn es auch Regel ist, dass die Adresse ohne weitere Opposition angenommen wird.[7]) Zuweilen wird jedoch das Schicksal des Cabinets durch ein Amendement entschieden. So fiel 1841 die Whig-Administration in Folge oppositioneller Amendements, die in beiden Häusern durchgingen. Auch das Ministerium Derby fiel am 10. Juny 1859 durch ein Amendement zur Adresse. Werden Amendements gestellt, so werden sie vor dem Votum über den Antrag, die Thronrede durch eine Adresse zu beantworten, discutirt und zur Abstimmung gebracht.[8])

Hat die Königin das Parlament in Person eröffnet, so überreichen ihr beide Häuser die Adressen in corpore. Die Unterhausmitglieder begleiten den Sprecher bei ihrer Adresse stets in der gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung, um so ihr Recht zu wahren, ohne besondere Hoftracht bei Hofe erscheinen zu können. Die Antwort der Königin

1) Parliament. Remembrancer 1861, Vol. IV, 1. 4.
2) May Parliament 43.
3) Parliament. Remembrancer 1859, Vol. II, 1.
4) Cox Commonwealth 43.
5) Parl. Rem. 1861, Vol. IV, 4. 5.
6) „Ich habe stets für meinen Theil Adressen des Parlamentes als eine fashionable, nichtssagende Form betrachtet. Usurpatoren, Tyrannen und Thoren sind nach einander mit denselben Betheuerungen von Treue und Liebe becomplimentirt worden." Junius 38 Brief an den Herausgeber des Public Advertiser vom 3. April 1770.
7) Parl. Rem. 1861 Vol. IV, 1. V, 3.
8) Parl. Rem. 1861 Vol. IV, 4.

theilen die Sprecher beider Häuser den respectiven Versammlungen mit.

Nach altem Rechte durfte das Parlament nicht auseinandergehen, so lange noch eine Petition zu discutiren, oder noch keine Antwort vom Könige auf dieselbe ertheilt war. Erlaubte der König dies dennoch, so wurde er als meineidig angesehen. [1]) Das ist obsolet.

Jetzt muss jede Session mit einer Prorogation enden. Jede Prorogation begräbt die nicht zu Ende gebrachten Bills. Beide Häuser werden zugleich prorogirt. Ehe eine Session durch Prorogation geschlossen werden kann, muss wenigstens eine Bill Parlamentsacte geworden oder ein Urtheil gesprochen sein, und bestimmt ein Gesetz Carls I., dass der Consens, den der König zu einer Bill ertheilt, allein noch nicht die Session beendigen könne.

Die Prorogation geschieht durch den Lordkanzler in Gegenwart der Königin oder durch Commissarien der Krone. Das Unterhaus erscheint dann an der Barre und berichtet — falls die Königin anwesend ist — der Sprecher über die Arbeiten der Session. Dann wird die königliche Zustimmung zu den noch nicht von ihr angenommenen Bills ertheilt, und eine Schlussrede von der Königin verlesen. Darauf prorogirt der Lordkanzler das Parlament auf einen bestimmten Tag. Die Geschäfte beginnt das Parlament jedoch erst wieder, sobald es durch königliche Proclamation auf einen bestimmten Tag berufen ist. Dies kann ein früherer Termin als der ursprüngliche Prorogationstermin, den der Lordkanzler ausgesprochen, sein. Läuft der Termin der Prorogation ab, und ist solche Proclamation nicht erlassen, so kann sich das Parlament nicht von selbst versammeln. Die königliche Proclamation, welche das Parlament zusammenberuft, um seine Geschäfte zu erledigen, muss 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts ergehen. [2]) Häufig werden auch neugewählte Parlamente durch Writ of prorogation, welche der Lordkanzler erlässt, prorogirt, und sodann später durch Proclamation berufen.

Eine Auflösung ist der bürgerliche Tod eines Parlaments. Diese kann durch den Willen des Königs, den er persönlich oder durch Commissarien ausdrückt, auch, wie 1806, durch Proclamation während der Ferien geschehen.

Früher war beim Tode eines Königs das Parlament von selbst aufgelöst. Aber die Statuten 6 u. 7 W. III. c. 15 und 6 Ann. c. 7 bestimmen, dass das Parlament, falls es beim Tode eines Königs ver-

1) Parliamentum departiri non debet dummodo aliqua petitio pendat indiscussa, vel, ad minus, ad quam non sit determinata responsio, et si rex contrarium permittat, perjurus est (Modus tenendi Parliamentum 45).

2) Anm. 64 zu Bl. I, 187, edition London 1809.

tagt oder prorogirt sein sollte, sofort zusammentreten muss, [1]) und falls das letzte Parlament vor dem Tode des Königs aufgelöst und kein neues berufen ist, ersteres wieder auflebt. Das Parlament des früheren Königs hat das Recht, 6 Monate zu functioniren, falls es nicht früher aufgelöst oder prorogirt werden sollte. Nach 6 Monaten ist es dann eines natürlichen Todes gestorben.

3. Capitel.

Die Organisation des Oberhauses.

Classification der Pairs. — Erbrecht. — Privilegienfragen. — Zahlreiche Pairscreirungen. — Nicht-Geschlossenheit des Oberhauses. — Bill von 1719. — Walpole über das Oberhaus. — Pairsernennungen unter dem Hause Hannover. — Bischöfe. — Sie sind keine Pairs. — Lebenslängliche Pairs. — Irische Pairs. — Schottische Pairs. — Statistik des Oberhauses. — Privilegien. — Proxy. — Proteste. — Sprecher des Oberhauses. — Sitze. — Oberhaus wenig besucht. — Gentleman usher. — Yeoman usher.

Das Oberhaus besteht aus Lords, welche

1. kraft des Erbrechtes im Oberhause sitzen;
2. von der Krone in's Oberhaus berufen sind;
3. ihre Pairie kraft ihres Amtes ausüben: — Die Bischöfe;
4. auf Lebenszeit gewählt sind: Die irischen Pairs;
5. nur auf die Dauer eines Parlamentes in dasselbe deputirt sind: Die schottischen Pairs.

Die Vererbung der Pairie haben wir bereits im Abschnitte, der von den verschiedenen Ständen Englands handelt, kennen gelernt.

Jede Pairie war früher zugleich eine feudale Baronie (Barone par tenure). Um jedoch im Nationalrathe der Plantagenets erscheinen zu können, musste man noch besonders berufen sein (Barone par writ). Nach Camden wurde nach der Schlacht bei Eversham jedem Barone ausdrücklich verboten, ohne solchen besonderen Writ im Parlamente zu erscheinen. Wer jetzt jedoch nachweist, dass sein Vorfahr durch Writ of Summons berufen, hat das Recht, als erblicher Pair im Oberhause zu sitzen. Der Anspruch auf solchen Sitz im Oberhause kann auch durch Verjährung begründet werden. Wer

2) Beim Tode der Königin Anna trat das am 9. Juli 1714 prorogirte Parlament am 1. August desselben Jahres von selbst zusammen, und wurde durch die Lord Justices am 4. August eröffnet, indem der Lordkanzler in ihrem Namen, als Chef der Lord Justices, die Eröffnungsrede hielt. Parl. Debates VI, 258.

durch Writ of Summons berufen wird, muss seinen Platz im Oberhause wirklich einnehmen, um die vollen Rechte eines Pairs zu erlangen. Wenn die ältesten Söhne von Pairs im Writ of Summons mitberufen werden, so erlangen sie die Rechte der Pairie, sobald sie nur ins Haus der Lords eintreten, auch wenn ihr Vater nie im Oberhause gesessen. Gewöhnlich werden die ältesten Söhne der Herzöge, Grafen und Marquis unter einem besondern Adelstitel durch Writ ins Oberhaus berufen, während die Ernennung und Berufung durch Patent heute die gewöhnliche Form für die Pairscreirung ist. Das Patent beruft den Pair: ad consulendum et defendendum regem und verleiht alle Rechte der Pairie, der Berufene mag im Oberhause seinen Platz einnehmen oder nicht. Die Pairs sind jetzt nur Vertreter ideeller Herrschaften, indem sie den Titel einer ehemaligen oder fingirten Baronie erhalten. Eine gesetzliche Vertretung grosser Grundbesitzer existirt in England nicht.

Ist Streit über die Berechtigung eines Pairs, zu den Sitzungen des Oberhauses zugelassen zu werden, so wird die Königin durch einen Staatssecretair um einen Writ gebeten. Der Attorney General begutachtet die Petition, und will er dieselbe gewähren, so wird dem gewöhnlich gewillfahrtet. Ist die Sache zweifelhaft, so empfiehlt er, sie vor's Oberhaus zu bringen. Das Oberhaus verwandelt sich dann in ein Committee of privilege, und die Richter geben ihr Gutachten ab. Auf einen Bericht an das Haus spricht dieses seine Ansicht in einer Adresse aus. Erbliche Pairs können nach einer Standing Order des Oberhauses ihren Sitz ohne Weiteres einnehmen. Neu creirte oder berufene Pairs müssen aber introducirt werden. [1])

Die Krone ist unbeschränkt in dem Rechte, Pairs zu creiren. „Gesetzlich mag der König 100 Pairs auf einmal berufen, und ein Gardebataillon in die Pairie erheben“ (Lyndhurst). [2])

Die jetzige Pairie ist, wie wir bereits gesehen, sehr jung. Heinrich VII. begann seine Regierung mit 25 weltlichen und 5 geistlichen Pairs. [3]) Heinrich VIII. brachte das Oberhaus bis auf 51 weltliche Lords; Elisabeth ernannte 7 neue Pairs. Unter den Stuarts wurde das Oberhaus aus den ausgezeichnetsten Landedelleuten und Juristen recrutirt. Die mächtigsten Edelleute des Jahrhunderts, welches dem Bürgerkriege voranging, die Herzöge von Somerset, Northumberland, Buckingham, sowie Graf Leicester und Strafford, die Lords Seymour und Burleigh waren alle Commoners gewesen, und hatten sich durch höfische Künste oder Bedeutung im Parlamente in die Höhe gebracht. — Jacob I. ernannte 98, Carl I. 130, Carl II. 137, Jacob II. 11 neue Pairs.

1) May Parliament 172. 2) Ann. Reg. 1856, p. 86. 3) Pauli V, 542.

Nach der Revolution berief Wilhelm III. 46 und seine Nachfolgerin Anna 47 neue Pairs. Als Lord Oxford auf einmal 12 Pairs ernannte, warf man ihm vor, dadurch ungebührlich den Einfluss der Krone verstärkt zu haben, und wurde mit auf Grund dieser Massregel gegen ihn die Anklage erhoben. In Folge dieser Vorgänge schlug der König Georg I. 1719 vor, die Pairie zu schliessen, und dem Könige nur zu gestatten, beim Aussterben von Pairslinien neue Pairs zu creiren. Diese Massregel war ganz geeignet, den Adel in eine Kaste zu verwandeln, und den englischen Staat zu einer Nachbildung schwedischer, venetianischer und polnischer Adelsrepubliken herabzubringen.

„Es ist," sagt ein bedeutender torystischer Historiker, [1]) „gerade der beständige Zufluss, der den Strom der Pairie klar erhält, und ihn verhindert, ein stehender und schmutziger Sumpf zu werden . . . Nur weil die Pairsfamilien beständig vom Volke aufsteigen, und in's Volk herabsteigen, ist die Aristocratie eine politische Institution, keine Kaste, — nicht eine von der Nation getrennte eifersüchtige Oligarchie, wie die von Venedig, welche für sich und alle ihre Nachkommen eine angeborne Oberhoheit über alle ihre Mitmenschen beansprucht. Wie häufig sitzen bei uns viele Söhne von Pflügern und Webern, welche für ihre Dienste geadelt sind, mit den stolzesten Somersets und Howards zusammen" u. s. w. — Robert Walpole griff diese Bill, welche aus dem Oberhause „eine feste undurchdringliche Phalanx mache," heftig an. „Bis jetzt," sagte er, „gelangte man zum Tempel der Ehre durch den Tempel der Tugend. Fortan aber wird es nur möglich sein, durch das Grab eines todten Ahnherrn ins Oberhaus zu gelangen." Die Bill fiel mit 229 gegen 177 Stimmen. [2])

Das Haus Hannover hat von der also geretteten Prärogative später den weitesten Gebrauch gemacht. Georg I. hat 60, Georg II. 90 neue Pairs creirt. Von 1761 bis 1821 wurden 388 Personen in die Pairie erhoben, von 1700 bis 1821 aber 667. [3]) Georg IV. hat 59, Wilhelm IV. 55 und Königin Victoria bis 1857, 60 neue Pairien creirt. Eine Versammlung wie das jetzige Oberhaus kann daher eine Versammlung von Magnaten nicht genannt werden. [4]) Es ist vielmehr eine Versammlung von Notablen, die theils durch Familie oder Vermögen, Gelehrsamkeit oder amtliche Stellung ausgezeichnet sind.

Die 27 bischöflichen Aebte wurden mit der Reformation aus dem Oberhause ausgeschlossen. [5]) Von Heinrich VIII. an sassen bis 10 und 11

1) Mahon I, 376. 377.
2) Mahon I, 381.
3) May Const. History I, 235.
4) May Const. History I, 237.
5) Die Zahl der berufenen Prälaten war früher stets unbestimmt:

das 19. Parlament	Heinrich III.	hatte	120	Prälaten und	23	weltliche Pairs,
das 22. „	Eduard I.	„	90	„ „	50	„ „
das 23. „	do.	„	77	„ „	63	„ „

Vict. c. 108 die 2 Erzbischöfe und 24 — später 26 — englische Bischöfe im Oberhause. Seit dem letzteren Gesetze sitzen 2 Erzbischöfe und 24 englische Bischöfe im Oberhause und ist der Bischof von Man und Sodor vom Stimmen, aber nicht vom Sitze ausgeschlossen. (s. B. IV. c. 3.) Der jüngste Bischof hat keinen Sitz im Oberhause, so lange er nicht in die Stelle eines älteren hinaufrückt. Doch müssen die Bischöfe von London, Durham und Winchester stets im Oberhause sitzen. Seit der Union mit Irland sitzen auch 4 irische Bischöfe (1 Erzbischof und 3 Bischöfe) — die irischen Bischöfe lösen sich im Parlamente nacheinander ab (by rotation of sessions) — im Oberhause.[1] Alle Bischöfe sind Lords des Parlaments, aber nicht Pairs, und geniessen deshalb die Adelsprivilegien nicht. Enthalten sie sich in irgend einer Frage in corpore der Abstimmung, so gilt das Votum des Hauses dennoch, ebenso wenn sie sich zu votiren weigern, oder ihre Stimmen mit Clauseln abgeben sollten. Ihr nur bedingungsweise abgegebenes Votum hat keine Gültigkeit.[2] Sie können bei einer Bill of attainder mitstimmen, so wie diese nicht auf eine Blutsentenz hinausläuft.

Coke nimmt an,[3] dass die Bischöfe als Vertreter ihrer Baronien im Oberhause sässen, und diese Baronie ein Theil ihres Bisthumes ausmache. Dieses war von jeher sehr bestritten. Jetzt ist die Ansicht die allgemeine, welche Dr. Warburton, Bischof von Gloucester,[4] aufstellt, nämlich: dass das Recht, im Oberhause zu sitzen, ein Privilegium sei, welches nach hergebrachtem Gebrauch mit der bischöflichen Würde verbunden. Erst nach ihrer Confirmation können Bischöfe im Parlamente sitzen. — Seit der Reformbill ist der, wiewohl vergebliche, Versuch gemacht, die Bischöfe aus der ersten Kammer auszuschliessen.[5] Neu ernannte Bischöfe müssen von 2 Bischöfen ins Oberhaus eingeführt werden.[6]

1856 wurde der Versuch gemacht, Pairs blos für ihre Lebenszeit zu berufen. Solche Pairs waren jedoch seit 400 Jahren nicht ernannt worden. Coke spricht sich freilich für das Recht des Königs, solche Pairs zu ernennen, aus. Doch erhob sich so viel Widerspruch gegen die Massregel, durch die man die Unabhängigkeit des Oberhauses gefährdet sah, dass Lord Wensleydale (Baron Parke) zum erblichen Pair ernannt wurde, und die Regierung den Versuch, lebenslängliche Pairs zu creiren, aufgab.

das 24.	Parlament	Eduard I.	hatte	91	Prälaten und	43	weltliche Pairs,
das 27.	„	do.	„	58	„ „	90	„ „
das 28.	„	Eduard III.	„	102	„ „	89	„ „

1) Bowyer 75.

2) Burns I, 213.

3) 4 Inst. I, 12.

4) Alliance between Church and State 131.

5) May C. H. I, 251.

6) May Parliament 172.

Irische Pairs gab es 193 im Jahre 1860, darunter den König von Hannover als Earl of Armagh. 71 von diesen sind Pairs des vereinigten Königreiches. Im Oberhause sitzen 28 andere Pairs welche auf Lebenszeit nach der Unions-Acte 39 u. 40 Geo. III. c. 67 von 1801 erwählt sind.[1]) Wählbar in's Oberhaus sind diejenigen irischen Pairs, welche nicht in's Oberhaus als Erb-Pairs des Reiches berufen sind, und die nicht im Unterhause sitzen. Die Zahl der irischen Pairs, die nicht Pairs des vereinigten Königreiches sind, kann stets bis auf 100 gebracht werden. Zur Zeit sind also noch 22 irische Pairien auf dem Aussterbe-Etat, und darf der König nach den Bestimmungen der Unionsacte nur auf 3 erloschene irische Pairien eine neue stiften. Wenn ein irischer Pair im Unterhause sitzt, verliert er die Rechte eines Pairs.

Seit der Union mit Schottland von 1707 gehören dem Oberhause 16 schottische Pairs an, welche von ihren Standesgenossen auf die Dauer des Parlaments gewählt werden. Die Krone kann keine neuen schottischen Pairs ernennen. Sie bilden daher einen geschlossenen Wahlkörper. Bei Strafe des Prämunire dürfen sie, wenn sie berufen, nichts Anderes, als die Wahlen zum Oberhause vornehmen. Bei jeder Auflösung des Parlaments werden sie zur Neuwahl berufen, da das ganze Parlament und nicht blos das Unterhaus aufgelöst wird.

Das Oberhaus bestand:

	1862.	1713.
aus englischen Erzbischöfen . . .	2	2
„ irischen do. . . .	1	—
„ englischen Bischöfen	24	24
„ irischen do.	3	—
„ Prinzen von königlichem Blute	3	1
„ Herzogen mit englischem Titel	20	22
„ Marquis	21	64
„ Earls	112	2
„ Viscounts	22	10
„ Baronen	213	67
„ schottischen Pairs	16	16
„ irischen do.	28	—
	465 [2])	208

Jede Bill, welche Privilegien des Oberhauses betrifft, muss im Oberhause ihren Anfang nehmen, und kann vom Unterhause nicht amendirt werden. Die Pairs sind auch während der Parlamentsferien vom Arreste frei. Nach der Charta de foresta 9 H. III. c. 2 kann

1) May C. H. I, 241. 2) Gothaisches genealog. Taschenbuch 1863 495.

jeder Lord, wenn er durch des Königs Wald geht, 2 Hirsche tödten Die Pairs als Körperschaft bilden zusammen noch immer den höchsten Rath der Krone. Sie traten früher häufig von selbst zusammen, um den König zu berathen. Zuweilen wurde aber auch das Oberhaus besonders berufen, um dem Könige Rath zu ertheilen. Ein solcher grosser Conseil der Pairs trat z. B. 1640 vor Berufung des langen Parlamentes zusammen. Auch jeder einzelne Lord hat das Recht, den König zu berathen und kann zu dem Ende eine Audienz von ihm erbitten, die ihm gewährt werden muss. Dieses Recht haben auch die irischen und schottischen Pairs, selbst wenn sie nicht im Oberhause sitzen. [1]) Nur wer 21 Jahre alt ist, kann als Pair im Oberhause mitsitzen und stimmen.

Das Recht, durch Vertretung (by proxy) im Oberhause zu stimmen, ist seit Eduard I. aufgekommen. Damals waren die Bevollmächtigten der Pairs geringere Leute, blosse Briefträger. Erst seit Heinrich VIII. begann ein Pair einen anderen zu vertreten. Unter Carl I. hatte der Herzog von Buckingham einmal 14 Proxies in der Tasche. In Folge dessen ging eine Verordnung durch, dass kein Pair mehr als 2 Proxies haben dürfe. Das Recht zur Proxy hat jeder Lord des Parlaments, also auch Bischöfe; formell erlangt man es erst mit Erlaubniss des Königs. In Rechtssachen, [2]) wie im Comité sind Proxies nicht gültig. Der Innehaber der Proxy braucht sein eigenes Votum nicht mit dem seines Machtgebers übereinstimmend abzugeben. 1835 machte Duncombe einen fehlgeschlagenen Versuch, die Proxies zu beseitigen.

Unter Heinrich III. kamen die Proteste überstimmter Minderheiten auf. Jeder Pair hat das Recht, ein motivirtes dissentirendes Votum in's Journal des Hauses eintragen zu lassen. Wird der Protest nicht sofort in's Journal des Hauses eingetragen, so muss das Haus besondere Erlaubniss geben, dass er so und so viel Tage später eingetragen werden kann. [3])

Sprecher oder Vorsitzender des Oberhauses ist der Lord-Kanzler, oder der Lord Keeper of the Seal (Geheimesiegelbewahrer). Eine Vertretung erfolgt durch Commissorium der Königin. Ein Lord-Kanzler, der nicht Pair ist, darf nur die Formalien der Abstimmung und das Formelle bei den Verhandlungen leiten, nicht aber an der Debatte Theil nehmen. So waren Brougham am 22 November 1830, Sir Edward Sudgen (Lord Leonards) am 4. März 1852 als Sprecher des Oberhauses, in der Eigenschaft als Kanzler thätig, ohne an jenen Tagen zu Pairs ernannt zu sein. Der Wollsack wird ausserhalb des

1) Bowyer 122.
2) Bei Straffords Prozess beschlossen. Rusworth III, Vol. I, 212.
3) Parl. Rem. IV, 120.

Hauses gedacht. Daher kann auch ein Nicht-Pair auf demselben sitzen. Wie wir gesehen, sitzen die Richter ebenfalls, wenn sie den Oberhaussitzungen beiwohnen, auf dem Wollsacke. Was die Reihenfolge der Sitze im Oberhause anbetrifft, so sitzt rechts vom Throne zuerst der Erzbischof von Canterbury, dann der Erzbischof von York, dann folgen die Bischöfe von London, Durham und Winchester, und die übrigen nach der Anciennität.[1]) Die anderen Pairs haben Plätze nach ihrem Range, die sie aber nicht einnehmen. Vielmehr gruppiren sie sich nach der Parteifarbe rechts und links vom Wollsacke, und zwar die neutralen Pairs in der Mitte.

Drei Pairs machen das Haus beschlussfähig. In der Regel ist es sehr leer. Am 7. April 1854 wurde die Bill, welche den neuen Court of Probate schuf, bei der dritten Lesung mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen. Die Tenement and improvement of Land Bill für Irland passirte am 25. August 1860 mit 7 gegen 6 Stimmen ihr letztes Stadium.[2])

Der Haupt-Dienstbeamte des Oberhauses, der Gentleman usher of the black rod, wird von der Königin ernannt. Er ruft das Unterhaus zur Barre und setzt Privilegienverletzer fest. Sein Unterbeamter ist der Yeoman usher, den er aus eigener Machtvollkommenheit anstellt.

1) Burns I, 2196. 2) May Const. Hist. I, 267.

4. Capitel.

Die Constituirung des Unterhauses.

A. Das Wahlsystem vor der Reformbill.

Corporationsvertretung. — Bezeichnung des Unterhauses. — Census unter Heinrich VI. — Bedingungen der Wählbarkeit. — Zahl der Vertreter. — Missverhältniss zwischen Wählern und Gewählten. — Keine Berufung neuer Flecken von 1673 bis zur Reformbill. — Wahlrecht in den Städten. — Oligarchie. — Rotten boroughs. — Old Sarum. — Schacher mit Wahlflecken. Geringe Zahl der Wähler. — Inconsequenzen im Vertretungsmodus. — Paley's Urtheil über das englische Repräsentativsystem. — Vertretung in Schottland, — in Irland. — Familiensitze im Unterhause. — Unterhaus keine Volksvertretung. — Admiral Byng. — Bestechung. — Einige eclatante Corruptionsfälle. — Poll. — Wahlmanöver. — Hofeinfluss. — Die Wahlen und das Militair. — Beamtencategorien ausgeschlossen.

Das Unterhaus wird als die Vertretung aller Gemeinen Englands angesehen. Factisch waren jedoch von je im Unterhause nur bestimmte Corporationen: die Grafschaften und gewisse Städte, denen der König das Wahlrecht verliehen, vertreten. Da im Mittelalter die Besteuerung nur ein Vertrag zwischen den vertretenen Corporationen und dem Könige war, wurde die Auslassung von Burgflecken nicht als eine Zurücksetzung, sondern als ein Privilegium angesehen. Häufig petitionirten Burgflecken um das Recht von der Vertretung ausgeschlossen zu sein.

Die Bezeichnung House of Commons (Haus der Gemeinen) ist die officielle. Sonst wird das Haus auch im Gegensatze zum House of Lords — oder Upper House — (Oberhaus) — das Unterhaus — Lower House — genannt. Unter Elisabeth nannte es sich auch „the Nether House."

Bis zur Acte 8 H. VI. c. 7. scheint in den Grafschaften allgemeines Wahlrecht gesetzlich gewesen zu sein. Diese Acte sagt nämlich im Eingange:

„Da die Wahlen der Ritter der Grafschaften in jüngster Zeit durch eine sehr unruhige und grosse Zahl von Leuten, die in einer Grafschaft wohnen, vorgenommen, die aber meistens Personen von keinem Vermögen und persönlichem Werthe sind, und dennoch Jeder von diesen bei der Wahl eine gleiche Stimmzahl mit den würdigsten Rittern und Edelleuten (Esquires) derselben Grafschaft beansprucht, wodurch aber Todtschlag, Tumulte, Schlägereien und Spaltungen unter den Gesellschaftsklassen leicht entstehen könnten, wenn man keine Fürsorge trifft" u. s. w.

Diese Acte bestimmt nun, dass die Ritter der Grafschaften von den in derselben ansässigen Freeholders oder Landbesitzern, die einen jährlichen Reinertrag von 40 Schillingen aus dem Grund und Boden ziehen, gewählt werden sollen. Dieser damalige Census war gleich 12 £ unter Anna und 20 £ zur Zeit der Reform-Bill. Bei der grösseren Vertheilung des Grundbesitzes war aber die Zahl der wahlberechtigten Freeholders unter Heinrich VI. viel grösser, als unter Georg IV. Das Freehold musste, falls es nicht ererbt war, 12 Monate vor der Wahl besessen und zur Grundsteuer (Landtax) in gleicher Zeit eingeschätzt gewesen sein.

Schon im 19. Parlamente Eduards II. sassen 28 Vertreter der Grafschaften, welche nicht wirkliche Ritter waren, aber als tituläre Knights of the Shire vollgültig erwählt waren. Die Acte 8 H. VI. c. 7 zerstört jeden Rest einer ständischen Vertretung, indem sie die Wählbarkeit allen Notablen der Grafschaft (Notable Esquires and Gentlemen) verleiht. [1]) Eine Acte Heinrichs V. [2]) und die Acte 8 H. VI. c. 7 bestimmten, dass die Knights of the Shire in der Grafschaft ansässig sein müssten, in welcher sie erwählt werden, nachdem jedoch schon im 4. Parlamente Eduards II. zwei nicht in Rutland ansässige Ritter diese Grafschaft vertreten hatten. [3]) Diese, die Ansässigkeit betreffenden Bestimmungen, sind daher auch nach jenen beiden Acten niemals bei den Grafschaftsvertretern beobachtet worden, und 14 Geo. III. c. 58 hat ein für allemal Städten und Grafschaften erlaubt, im ganzen Königreich ihre Vertreter auszusuchen.

Die Zahl der Ritter, welche jede Grafschaft sandte, war verschieden, zwei, drei oder vier. So wurden einmal für das 18. Parlament Eduards I. je 3 Ritter für Norfolk, Suffolk, Cambridgeshire und Huntingdonshire berufen. Da jede Grafschaft aber auf den alten Parlamenten als eine Einheit erschien, und die Vertreter an Instructionen gebunden waren, so war es gleichgültig, wieviel Vertreter der Grafschaft wirklich erschienen. Als die Instructionen nicht mehr bindend waren, blieb der Gebrauch, zwei oder auch einen, in der Regel aber zwei Ritter für jede Grafschaft ins Parlament zu senden.

Die Vertretung der Grafschaften wird durch die ökonomische Entwickelung des Landes allmählig ein buntes Durcheinander. 1685 gab es noch 160,000 kleine Freeholders. Diese verschwanden allmählig und an ihre Stelle treten kleine Pächter oder Erbpächter ohne Wahlrecht. [4]) So trat allmählig in den verschiedenen Grafschaften ein sehr barockes Missverhältniss zwischen Wählern und Vertretern hervor.

Die Städte wurden, wie wir gesehen, nach Willkür ins Parlament

1) Hallam M. A. III, 118.
2) Pauli V, 659.
3) Hallam M. A. III, 118.
4) Bucher 121.

berufen, und ebenso von der Repräsentationspflicht entbunden. Im 23. Parlamente Eduards I. waren alle Cities und viele Boroughs und Handelsstädte vertreten, die später zum Theil keine Deputirten mehr sandten. Unter Heinrich VI. schickten York und Scarborough Mitglieder ins Unterhaus und der Sheriff antwortete, dass er keine Vertreter anderer Städte mehr erwählen lassen könne, da es keine Städte und Flecken in Yorkshire ausser den beiden gäbe, die fähig wären, Repräsentanten zu erwählen. [1]) Unter Eduard III. sandten regelmässig 120 bis 130 Städte Mitglieder ins Unterhaus; 30 andere wurden gelegentlich mit herbeigezogen, wenn der Sheriff sie für geeignet hielt. So sandten die Flecken Lancaster und Preston im ersten Regierungsjahre Eduards III. je ein Mitglied. Im 34. Regierungsjahre desselben Königs war nur Lancaster in dem Parlamente vertreten. Unter den Tudors wurden viele Flecken neu ins Parlament berufen, doch waren das oft ganz kleine, von der Krone abhängige Ortschaften. [2])

Als das Wahlrecht anfing, Werth zu erlangen, machten viele Städte ihr Recht, vertreten zu werden, durch Nachweis der Verjährung geltend. [3]) Seit den Stuarts bleibt das Unterhaus geschlossen, und kann der König keine neuen Ortschaften mehr berufen. Von 1673 bis zur Reformbill ist keiner Stadt das Vertretungsrecht mehr verliehen worden.

Nicht die Bevölkerung einer Stadt, sondern die Corporation derselben wurde im Parlamente vertreten. Zum achten Parlamente Eduards II. sollte York 4 Vertreter senden. Je 2 erhielten den Auftrag, die Corporation zu vertreten, und waren auch nur stets so viel im Parlamente anwesend. Deshalb war es ganz gleichgültig, wie viel Vertreter eine Stadt sendete, [4]) da jede Stadt auf dem Parlamente eine Einheit trotz der Vielheit ihrer Vertreter ausmacht. 1623 erklärte zwar ein Comité des Unterhauses, dem Coke, Digges und Selden angehörten, dass nach gemeinem Rechte in den boroughs alle diejenigen, welche dort wohnten, domicilirt wären, oder einen Hausstand hätten, Wahlrecht ausüben dürften. [5]) Doch kam das gemeine Recht frühzeitig auch hier in Verfall und das Wahlrecht ging von der Einwohnerschaft in den Städten nach Brady [6]) mehrfach auf die städtische Regierung über. Seit den Stuarts wählten fast in den meisten Städten nur Vollbürger und Theilnehmer an den Corporationsrechten (Freemen). In anderen Städten traten die „Scot“ und „Lot“

1) Lord John Russell, s. Hansard Serie III, Vol. II, 1098.

2) Lord Brougham, s. Hansard Serie III, Vol. II, 878.

3) Hallam M. A. III, 112.

4) Sir Robert Henry Inglis, s. Hansard Serie III, Vol. II, 1098.

5) Parliamentary Remembrancer Vol. II, 4.

6) Boroughs p. 132.

tragenden Einwohner hinzu. In den meisten Städten wurde direct, in anderen wieder indirect gewählt. [1]) In Grimsby, Bristol und Hull erlangte man durch Heirath einer Bürgerstochter sogleich das Wahlrecht. Viele solcher Heirathen kamen vor der Wahl vor; in Grimsby im Jahre 1790 allein 60 in einer Woche, und das Wahlrecht galt dabei gewöhnlich als Aussteuer. [2]) Bis zum Statute 2 W. u. M. 1, c. 7 hatte der Lord Warden der Cinque Ports das Recht, für jeden dieser 5 Häfen einen Baron als Vertreter zu ernennen. [3])

So entstand ein buntes, wirres Gemisch, in dem weder Personen, Flächen, noch wirthschaftliche Gruppen, noch Vermögen, sondern ein barockes Conglomerat von zufälligen Interessen, in denen der Grundbesitz überwog, vertreten wurde. Dies bewirkte, dass das Unterhaus 150 Jahre lang ein geschlossener oligarchischer Staatskörper blieb — den man theoretisch — den „democratischen Theil unserer Verfassung“ nannte.

In dem bunten Bilde der englischen Wählerschaften treten besonders die „Rotten boroughs“ grell hervor. Diese Flecken, auch „Nomination boroughs“ (Wahlflecken) genannt, sind theils heruntergekommene Ortschaften, theils sind sie immer unbedeutend gewesen, und verdanken nur der Verjährung oder dem Bestreben der Tudors, sich eine servile Mehrheit zu verschaffen, ihr Privilegium. Sie gingen allmählig in die Hände einzelner Familien über und diese ernannten in einer Scheinwahl ein oder mehrere Parlamentsmitglieder. Häufig kamen durch diese verfaulten Burgflecken allerdings neue sehr bedeutende Talente in's Parlament. So wurden 1781 sowohl Pitt als Sheridan durch Rotten Boroughs die Pforten des Parlaments geöffnet. [4])

Vor Allem berühmt war der Burgflecken Old Sarum, das alte Salisbury. Der alte Kalkfelsen, auf dem noch zur Zeit der Reformbill 5 bis 6 schlechte Häuser standen, war schon zur Zeit Richards I. ein verlassener Ort. [5]) Doch blieb ihm das Recht bis 1832, in's Unterhaus 2 Mitglieder zu deputiren, obgleich schon ein Schriftsteller aus der Zeit Heinrichs VII. ihn „omnino desertum“ nennt. Die Einwohner, welche diesen Kalkfelsen und die 5 Häuser bewohnten, beliefen sich zuletzt auf 12. Gewählt wurde gewöhnlich nur von einem Notar oder einem Bedienten des Eigenthümers, und dieser Wähler ernannte — wie es auch im Rotten borough Gatton in Surrey der Fall war — 2 Mitglieder. Durch Gouverneur Pitt, Besitzer eines grossen Diamanten, kam Old Sarum in den Besitz der berühmten

1) Hallam M. A. III, 117.
2) Archenholz britische Annalen XI, 20.
3) Hansard Serie III, Vol. I, p. 1104.
4) Schlosser Geschichte des 18. Jahrhunderts IV, 323.
5) Kohl Reisen in England III, 99.

Familie. „Seine Nachkommenschaft," sagt ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, [1]) „hat nun ein ebenso gutes erbliches Recht auf einen Sitz im Unterhause, wie es die Grafen von Arundel in Beziehung auf's Oberhaus als Herren von Arundel Castel beanspruchen." Vom Lord Camelford, der Horne Took für Old Sarum ernannte, erzählte man, dass er gedroht, „wenn das Unterhaus mit seinem Repräsentanten nicht zufrieden sei, nächstens 2 Schornsteinfeger für Old Sarum zu ernennen." [2])

Mit den Rotten Boroughs wurde offener Schacher getrieben. Juden und Katholiken durften nicht im Parlamente sitzen. Aber wenn sie Geld hatten, konnte sie Niemand hindern, Rotten boroughs zu kaufen, und dadurch auf die Politik entschiedenen Einfluss auszuüben. Schon 1714 schreibt die Lady Montague an ihren Gatten: „Das Beste wird sein, eine bestimmte Summe einem guten Freunde anzuvertrauen und einen kleinen cornwallischen Flecken zu kaufen." Seit 1761 treten die Nabobs als Fleckenkäufer auf. 1766 wurde der Flecken Sudbury öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. [3])

Winchelsea hatte 1784 drei Wähler und befand sich im Besitze eines reichen Nabobs. Ein Flecken, Bossiney in Cornwall, hatte nur einen Wähler. Ein Flecken, den das Meer bereits verschlungen, blieb dennoch vertreten. Der Besitzer des Strandes, an dem er gestanden, fuhr bei der Wahl mit einem Boote und den drei Wählern hinüber, und führte dort eine Wahlcomödie auf. [4]) 1790 gab es 30 Flecken mit 375 Wählern, welche 60 Abgeordnete ins Unterhaus deputirten, darunter Tiverton mit 14 Wählern. [5]) In Tavistock wählten nur 10 Freeholders und in St. Michels nur 7 Scot- und Lot-Zahler [6]) je einen Deputirten.

Auch in den grösseren Städten und Ortschaften wählten oft nur sehr kleine Wählerschaften. Plymouth, das 1716 noch 400 Wähler hatte, besass deren 1831 nur 59. In Bath waren nur die 30 Personen, welche das Rathscollegium bildeten — Mayor, Aldermen und Common Councilmen — Wähler. [7])

Ueber das Missverhältniss zwischen Vertretung und Bevölkerung ertheilt eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1790 folgenden Aufschluss: [8])

Die City von London mit 495,550 Einwohnern sendet 4 Repräsentanten; die City von Westminster mit 240,800 Einwohnern sendet 2 Repräsentanten; die Grafschaft Cornwall mit 165,600 Einwohnern,

1) Magna Britannia VI, 139.
2) Andere berichten, dass er gedroht, seinen Neger in's Parlament zu schicken.
3) May Const. Hist. I, 279. 280.
4) Archenholz V, 12.
5) Archenholz V, 8.
6) May Const. Hist. I, 270.
7) Hansard Serie III, Vol. IV, 1104.
8) Archenholz V, 7.

inclusive der Wahlflecken, sendet für sich und diese Flecken dagegen 44 Mitglieder ins Parlament.

Die Grafschaft Devon, welche inclusive der in ihr befindlichen Flecken damals 337,860 Einwohner besass, sendete für sich und diese Flecken . 26 Repräsentanten,

Hants incl. der Flecken mit 162,350 Einw. desgl. 26 „
Lincoln desgl. 24,340 „ „ 12 „
Huntingdon desgl. 112,000 „ „ 4 „
Sussex desgl. 129,240 „ „ 28 „
Westmoreland desgl. 39,000 „ „ 4 „

u. s. w.

London, Westminster und Middlesex mit einer Landtax von 307,140 £, sandten nur 8 Repräsentanten, Cornwall mit 31,976 £ Landtax sandte dagegen 44 Repräsentanten in's Parlament. 500 Städte waren 1790 gar nicht vertreten, und in Folge dessen auch meistens ihre oft sehr reiche industrielle Bevölkerung nicht, soweit nicht die reichen Kaufleute und Fabrikanten auch Freeholders in einer Grafschaft waren.

Ein englischer Schriftsteller aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts schildert mit folgenden sehr prägnanten Ausdrücken diesen Zustand der Dinge also:

„Das Haus der Gemeinen", sagt Paley, [1] „besteht aus 558 Mitgliedern, von denen 200 von 7000 Wählern erwählt sind, so dass eine Mehrheit dieser 7000, ohne irgend einen vernünftigen Rechtstitel auf grösseres Gewicht oder Einfluss im Staate, unter gewissen Umständen eine Frage gegen die Ansicht von so viel Millionen entscheiden kann. Wenn mein Gut in einer Grafschaft des Königreiches liegt, besitze ich den 10,000. Theil eines Repräsentanten, wenn in einem anderen, den 1000.; in einem besonderen Districte kann ich einer unter den 20 sein, die 2 Repräsentanten wählen; in einem noch begünstigteren Orte kann ich das Recht geniessen, selbst 2 zu ernennen. Wenn ich in einer gewissen Stadt geboren bin oder in ihr wohne, so werde ich in der Nationalversammlung durch 2 Repräsentanten vertreten, bei deren Wahl ich einen wirklichen und fühlbaren Antheil an der Staatsgewalt habe; wenn der Zufall meine Geburt oder Wohnung oder Beschäftigung in eine andere Stadt verlegt hat, habe ich gar keinen Vertreter, und nicht mehr Macht noch Antheil an der Wahl derer, welche die Gesetze machen, die mich regieren, als wenn ich Unterthan des Grossherrn wäre — und diese Parteilichkeit besteht ohne irgend einen Vorwand von Ver-

1) William Paley the principles of moral and political philosophy Lib. I, ch. 7.

dienst und Eigenthum, die den Vorzug eines Ortes vor dem andern rechtfertigen könnte."

„Bis jetzt," ruft Sir George Savile aus, „bin ich im Speisesaal Lord Rockingham's erwählt worden; nun bin ich endlich einmal von einer wirklichen Wählerversammlung ins Parlament berufen." Das Letztere konnten wenige Parlamentsmitglieder von sich rühmen. 9 Pairs ernannten noch vor der Reformbill 63 Mitglieder des Unterhauses. Die Mehrheit desselben von 1780 ging aus der Wahl von 6000 stimmfähigen Briten hervor. Vor der Reformbill ernannten

87 englische Pairs 218 Mitglieder		
21 schottische Pairs 31 „		
36 irische Pairs 51 „		
	300 Mitglieder	
123 andere grosse Grundbesitzer	171	„
das Ministerium direct	16	„
Unabhängig, d. h. nicht von der Aristocratie ernannt, waren von den 658 Unterhausmitgliedern nur	171	„

„Das Land gehört dem Herzog von Rutland, Lord Lonsdale, dem Herzog von Newcastle und 20 anderen Borough-Besitzern, die unsere Herren sind," klagt Sidney Smith. [1]) Eben so aristocratisch wie die Committenten war das Haus selbst zusammengesetzt. 1789 befanden sich in demselben [2])

irländische Pairs und Söhne britischer Pairs	216
Country squires	190
Land- und Marineoffiziere	50
Mitglieder, welche mit der ostindischen Compagnie verbunden	35
Juristen .	36
Kaufleute .	31
	558

Noch schlimmer als in England war das Wahlsystem in Schottland und Irland bestellt. [3]) In den schottischen Städten wählten nur die sich selbst ergänzenden Magistrate die Deputirten. Es gab 1831 dort nur 1440 solcher Borough-Wähler. Edinburgh und Glasgow hatten nur 33 Wähler. [4]) Das Wahlrecht in den Grafschaften gründete sich auf sogenannte Supremacies, welche offen auf dem Markte verkauft wurden, und jedem ein Wahlrecht gaben, er mochte in der Grafschaft ansässig sein oder nicht. 1831 gab es nur 2500 [5]) Grafschafts-

1) May Const. Hist. I, 300.
2) Archenholz V, 16.
3) Schulte, Das englische Parlament 107.
4) May Const. Hist. I, 295.
5) Factisch waren, da viele Personen in mehreren Grafschaften zugleich Wahlrecht hatten, nur 2000 Wähler vorhanden. (Edinburgh Review vom October 1830; Vol. LII, 208.)

wähler und in keiner Grafschaft waren deren mehr als 240 vorhanden. Von diesen Wählern wählte aber nur eine sehr geringe Minorität.

So hatte die Grafschaft Argyle mit 100000 Einwohnern 115 Wähler, von denen 84 nicht in der Grafschaft ansässig waren,

Caithness . . .	mit 30000 E.	hatte unter	47 Wählern	36	nicht Ansässige.
Invernessshire	„ 90000 „	„ „	88 „	50	dgl.
Bute	„ 40000 „	„ „	21 „	20	dgl.

Seit Menschengedenken kam in letzterer Grafschaft nur ein einziger Wähler zur Wahl, welcher sich dann stets selbst ins Unterhaus deputirte. 1) Niemand nahm natürlich an den Wahlen, welche in kleinen Zimmern vorgenommen wurden, den geringsten Antheil. 2) Die schottischen Magnaten ernannten fast allein die schottischen Deputirten und verkauften sich dann mit ihren Schützlingen dem Ministerium. 3) — In Irland wurden zwei Drittheile der hundert Mitglieder durch 50 bis 60 einflussreiche Patrone ernannt. 4)

Der durch und durch aristocratische Character des Unterhauses im 18. Jahrhundert macht die andauernde Gleichheit in der Physiognomie dieser Versammlung erklärlich. Schon im Jahre 1627 predigte ein Sibthorp, Abgeordneter für Lincoln, den passiven Gehorsam, und diese starrconservative Familie finden wir noch heute in allen Parlamenten als Vertreter des gleichen Wahlkreises. Im Parlamente von 1714 finden wir:

Einen	Drake	für	Amersham	gewählt
»	Musgrave	»	Carlisle	»
»	Cholmondeley	»	Cheshire	»
»	Bathurst	»	Cirencester	»
»	Lowther	»	Cumberland	»
»	Wynn	»	Denbigh	»
»	Folly	»	Hereford	»
»	Elliot	»	St. Germans	»
»	Berkeley	»	Gloucestershire	»
»	Lord Hinchinbrook	»	Huntingdon	»
»	Walpole	»	Lynn	»
»	Wentworth	»	Malton	»
»	Cartwright	»	Northamptonshire	»
»	Vernon	»	Stafford	»
»	Cecil	»	Stamford u. s. w.	»

deren Nachkommen in den heutigen Parlamenten meistens noch, gleichsam als erbliche Vertreter sitzen, und wie die Sibthorps die Reformbill überdauert haben. 5)

1) May Const. Hist. I, 297.
2) May Const. Hist. I, 297.
3) May Const. Hist. I, 296.
4) May Const. Hist. I, 299.
5) Mahon I. 45.

Diese Versammlung von Oligarchen konnte nur durch zwei Mittel in Fluss gebracht werden: Durch Bestechung und durch das Streben der Mitglieder, sich populär zu machen. Es entwickelte sich im Unterhause ein so starker Corpsgeist, dass er einigermassen ein Gegengewicht gegen die aristocratische Oberhoheit erzeugte. Später trat die Controlle der Oeffentlichkeit hinzu, und mancher aristocratische Vertreter versuchte durch Einflüsse ausserhalb des Hauses seine Macht im Hause zu stärken. Aber das Haus war so wenig eine Vertretung des Volkes, dass Georg II. mit Recht antworten konnte, als ihm Pitt mittheilte, das Haus der Gemeinen wünsche, dass gegen Admiral Byng Gnade geübt werde: „Mein Herr, Sie haben mich gelehrt, nach der Volksmeinung anderswo zu suchen, als im Hause der Gemeinen." Byng wurde denn auch einer, von schlechten Ministern wie Newcastle, zum Schutze für die eigene Straflosigkeit geschaffenen öffentlichen Meinung geopfert.

Nur circa 130 bis 140 englische Mitglieder wurden vor der Union mit Irland wirklich gewählt. Da diese Deputirten das Gleichgewicht zwischen den beiden geschlossenen aristocratischen Lägern aufrecht erhielten, so war ein eifriger Kampf in den betreffenden Wahlorten. Hier musste die Bestechung, wollte eine Partei einer Vertretung sicher sein, schon unten bei den Wählern beginnen. Der erste bekannte Bestechungsfall ist aus der Zeit der Elisabeth. 1571 besticht ein gewisser Thomas Long zum Zwecke seiner Wahl den Flecken Westbury mit 4 £. Der Mayor und die Aldermen müssen jedoch das Geld wieder herauszahlen. Long selbst verlor seinen Sitz, der Flecken sein Wahlrecht. Im 18. Jahrhundert wird die Wahlbestechung in allen nicht von der Aristocratie abhängigen Orten Regel. So herrschte bei den Wahlen von 1754 sehr grosse Bestechung, und nur bei 42 Wahlen fand ein wirklicher Wahlkampf statt. Noch mehr wuchs die Bestechung bei den Wahlen von 1761. Foote lässt damals in einer Comödie einen Wähler sagen: „Als ich zuerst Wähler wurde, konnte ich nur 30 Guineen für ein Paar Reiterstiefel bekommen, während mein Nachbar gerade über dem Weg das Glück hatte, schon eine £ 50-Note für ein Paar waschlederne Hosen zu erhalten."

Im Jahre 1790 wurde bei einer Wahl ein Strauch Stachelbeeren für 800 £ verkauft. So ingeniös umging man die Strafgesetze wegen der Bestechung.

1768 boten Mayor und Aldermen von Oxford den früheren Abgeordneten unter der Bedingung die Wahl an, dass sie die Bezahlung der Schulden der Corporation übernahmen. Darauf gingen sie auch ein und die Wahl erfolgte. Das Unterhaus schickte dafür die Wählerschaft auf 5 Tage nach Newgate. Umgekehrt verwandte 1826 die

Corporation von Northhampton einen Theil des Stadtvermögens dazu, um einen ministeriellen Candidaten durchzusetzen. [1]) Auch andere Mittel als Bestechung wurden geltend gemacht. 1784 treten 2 Katholiken aus grosser Familie zur Hochkirche über, um gewählt zu werden.

Der Poll, d. h. die Abstimmung der Wahlberechtigten, dauerte bei bestrittenen Wahlen 40 Tage lang. In dieser Zeit waren alle Wirthshäuser für die Wähler offen, welche auf Kosten der Candidaten tractirt wurden. [2]) Dadurch stiegen die Kosten einer Wahl bis auf eine enorme Höhe. 1784 kostete Fox die Wahl in Westminster 18,000 £. [3]) Eine Wahl in der Grafschaft York kostete aber einmal sogar 150,000 £. [4]) Der Earl of Spencer gab 1768 für eine Wahl in Northhampton 70,000 £ aus. Zugleich stiegen die Preise der Rotten boroughs zu einer enormen Höhe. 1767 schreibt Lord Chesterfield an seinen Sohn, dass faule Wahlflecken für 3—5000 £ zu haben wären. Sie steigen aber bald auf 9000 £. Der Flecken Gatton holte vor der Wahl 1774 bereits 70,000 £. [5]) 1830 soll Lord Monson für denselben Flecken, für den 2 Abgeordnete gesandt wurden, 180,000 £ gezahlt haben. [6]) Da der Flecken 2 Jahre später durch die Reformbill sein Wahlrecht verlor, so war das gewiss eine sehr unglückliche Capitalsanlage. — Sehr arg musste es bei solchen Zuständen zugehen, wenn einem Wahlflecken das Wahlrecht wegen allzu grosser Bestechung entzogen wurde. Dies geschah jedoch mit dem Flecken Shoreham, der einem reichen indischen Nabob gehörte. Lord Chatham sagte, als er die betreffende Bill sah: „Ich bin froh, dass endlich der Flecken Shoreham von Bengalen nach seiner alten Stelle in Sussex zurückgebracht wird.“ 1782 wurde ebenfalls dem Wahlflecken eines Nabob, Cricklade, das Wahlrecht entzogen. [7])

Die für die öffentliche Moral unschädlichsten Mittel, um gewählt zu werden, waren die in allen Ländern gewöhnlichen Wahlkünste, deren Ausübung aber in England noch heute sehr mühselig ist. Jeder Wähler kleinerer Orte erwartet einen Besuch von dem Candidaten, dem an seiner Stimme etwas liegt. „In drei und einer halben Stunde,“ erzählt Lord Jeffreys von seiner Candidatur im Jahre 1831, „klopfte ich — im Flecken Malton — an 635 Thüren und schüttelte 494 Leuten die Hand.“ [8]) Diese Wahlbesuche gelten beiden Parteien und sind blosse Formalitäten. „Nichts ist so gemein,“ sagt ein alter Hypochonder im Humphrey Klinker, [9]) „als ein Candidat. Diese Familiarität hat den Pöbel so impertinent gemacht. Sie sind alle

1) May Const. Hist. I, 343.
2) May Const. Hist. I, 290.
3) May Const. Hist. I, 291.
4) May Const. Hist. I, 294.
5) Mahon VI, 19.
6) Mahon VI, 19.
7) Mahon VII, 172.
8) Mahon VII, 77.
9) Tauchnitz edition p. 86.

ein käufliches und corrumpirtes Pack." (!) Das ist freilich ebenso chargirt, wie Hogarth's Wahlbilder, aber auch wie jede gute Charge und jede gute Caricatur nicht unwahr. Die englischen Wahlen des vorigen Jahrhunderts waren jedenfalls Scenen der grössten Rohheit und Ausgelassenheit des Pöbels. „Noch heute ist eine bestrittene Wahl, die nur einen Tag dauert, oft eine Schmach für ein civilisirtes Volk." 1)

Der Hofeinfluss machte sich im 18. Jahrhundert nur als Bestechung, als Entziehung der Kundschaft, als Entlassung von Beamten, wenn nämlich Hof und Cabinet einig waren, geltend. Unter den Tudors und Stuarts war dagegen die Krone offen mit der ganzen Wucht ihrer Macht bei den Wahlen aufgetreten. So befiehlt Eduard VI. den Sheriffs, auf die Wahl von Leuten zu sehen, die der Geheimerath präsentiren würde. Maria weist 1554 die Sheriffs an, gute Katholiken wählen zu lassen. Die Einmischung mit Waffengewalt und durch persönlichen Einfluss hatte schon 3 Eduard I. c. 5 verboten: „Et pur ceo que elections doivent estre frankes, cy defend le roy sur la greeve forfeiture, que nul haute home. ne auter per povar (pouvoir) des armes, ne par malice ou menaces, ne disturbe de faire frank elections."

Indem auch die Bill of Rights bestimmte, dass die Parlamentswahlen frei sein sollen, bestätigte sie auf's Neue das alte Recht.

Weitere Sicherung der Wahlfreiheit gegen Eingriffe der Krone gewährte 8 Geo II. c. 30. Danach haben alle Soldaten sich am Tag vor der Wahl 2 Meilen vom Wahlorte zu entfernen, und dürfen nur einen Tag nach dem Poll zurückkommen. Nach neuerem Gesetze und Gebrauche werden die Truppen bloss in ihren Casernen consignirt und brauchen nicht mehr auszumarschiren. Nachdem Lord Palmerston bei seiner Neuwahl im Jahre 1861 von den freiwilligen Schützen zu Tiverton zur Wahlbühne geleitet worden, sprach man sich im Unterhause scharf gegen solche Einwirkung der bewaffneten Macht auf die Wahlen aus, worauf der Kriegssecretair ähnliche Aufzüge der Freiwilligen verbot. 2) — Der Lord Warden der Cinque Ports darf jetzt keine Candidaten mehr empfehlen. Mischt sich ein Steuerbeamter in die Wahl, so verwirkt er 100 £ und wird unfähig, irgend ein Amt zu verwalten. Eine Resolution des Unterhauses von 1779 erklärt die Einmischung von Ministern in die Wahlen als sehr verbrecherisch (highly criminal). Doch findet solche Einmischung der Minister indirect, d. h. Seitens ihrer Parteigenossen ganz offen statt. Eine andere Resolution des Unterhauses erklärt die Einmischung eines Lordlieutenants oder eines Parlaments-Lords für einen groben Privilegienbruch.

1) May Const. Hist. I, 291. 2) Parl. Rem. Vol. IV, 65.

Die Act of Settlement schliesst alle diejenigen Beamten vom Parlamente aus, welche eine Pension direct von der Krone erhalten. 1) Wer ein Amt von der Regierung annimmt, muss nach derselben Acte seinen Platz im Unterhause aufgeben, kann aber wieder gewählt werden. Ein Offizier in Heer und Flotte, der eine höhere Stelle erhält, kann im Parlamente seine Stelle behalten. Lieferanten und Steuerbeamte jeder Art, die ein seit 1705 geschaffenes Amt inne haben, sind nicht wählbar. Sheriffs, Mayors oder Bailiffs können in ihrem Amtsbezirke nicht gewählt werden, desgleichen Wahlcommissarien nicht (returning officers). Auch die Richter in Westminster, der Vicekanzler und der Clerus sind bereits im vorigen Jahrhundert absolut vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen worden. Die Gesetze über Ausschliessung abhängiger Beamten sind fortdauernd verschärft worden. Im ersten Parlamente Georgs I. sassen noch 271, im ersten Parlamente Georgs II. noch 257, im ersten Parlamente Georgs IV. jedoch nur noch 109 solcher Vertreter. 2)

B. Das Wahlsystem seit der Reformbill.

Cromwell's Reform. — Chatham und Junius über das Wahlsystem. — Frühere Reformversuche. — Reformbill von 1832. — Rotten boroughs. — Neues System der Vertretung. — Freemen und Liverymen. — 10 £ Census. — Zeitpächter. — Wahlqualification. — Vertretung der Universitäten. — Neues irisches Wahlgesetz. — Kein Passiv-Census. — Beamte gewisser Categorien nicht wählbar. — Verletzung von Rechten der Corporationen durch die Reformbill. — Protest der Minorität. — Bourgeoisie. — Vertretene grosse Städte. — Vertretene kleine Ortschaften. — Städtische Vertretung. — Grafschaftsvertretung. — Missverhältniss zwischen der Vertretung und der Bedeutung grosser Städte. — Statistik von 1851. — Willkür des Systems.

Ein so mangelhaftes Wahlsystem konnte nicht verfehlen, schon früh die Kritik herauszufordern. Schon unter Elisabeth sprach man von verfallenen Wahlflecken. Cromwell entzog denselben das Wahlrecht und verlieh es den grösseren Städten, die es noch nicht besassen. In dem Parlamente, welches am 3. September 1654 zusammentrat, gehörten 250 Mitglieder der Grafschafts-Vertretung an, 150 waren von Städten und Corporationen entsendet. 3) Die Restauration stellte jedoch die alten Zustände wieder her, und damit erneuerten sich die Angriffe auf dieselben.

1) Mahon I, 11. 2) Hansard III. S., Vol. II, 1118. 3) Ranke III, 473.

Wie weit diese Zustände von dem Grundsatze Chatham's, „dass Repräsentation und Besteuerung zusammenhängen müssten," entfernt waren, haben wir gesehen. Dennoch warnt auch Chatham vor durchgreifenden Aenderungen:

„Nach der Theorie unserer Verfassung," sagt er, „sollte eine beständige Verbindung zwischen Repräsentirten und Repräsentanten statt finden. Wer will behaupten, dass diese Verbindung jetzt existirt? Aber man hüte sich vor gewaltsamen Heilmitteln." Von den Wahlflecken sagt er: „Sie sind die faulen Flecke der Verfassung, aber gleich den Uebeln des Körpers, müssen wir sie mit Geduld tragen, und schon mit uns herumschleppen. Das Glied mag krank sein, aber Amputation wäre Tod." [1]) Und Paley meint, nachdem er alle Uebel des Wahlsystems aufgedeckt: „Am Ende käme es doch nur darauf an, wer gewählt würde, nicht wer wähle." [2]) Junius sogar ist der Ansicht, „dass, so gut man den rotten boroughs ihr Wahlrecht entziehen könne (disfranchise), eben so gut könne man auch allen Gemeinen es durch Parlamentsbeschluss nehmen." [3]) Ja, er will nicht einmal den grossen Städten, die das Wahlrecht noch nicht haben, dasselbe verleihen. Er meint, die grossen Manufacturisten könnten Freeholders werden. Dagegen will er die Grafschafts-Vertretung vermehren. Lord Chatam jedoch war einer Reform des Parlaments nicht abgeneigt, soweit sie nicht die corporativen Rechte verletzte, und wollte er dem Unterhause 100 neue Grafschaftsmitglieder hinzufügen.

Nachdem 1760 ein solcher Reformplan gescheitert, und 1780 der Herzog von Richmond allgemeines Stimmrecht und einjährige Parlamente beantragt, [4]) kam Pitt im Jahre 1782 mit dem Antrage hervor, ein Committee zur Untersuchung des Zustandes der Landesvertretung niederzusetzen. Die Motion fiel mit 161 gegen 141 Stimmen. Burke erklärte in einem Privatbriefe, „dass das Parlament jetzt und immer das gewesen sei, was es eigentlich hätte sein sollen, und dass, wer es reformiren wolle, die Verfassung umzustürzen versuche." [5]) Weitere Reformanträge wurden 1785 von Pitt, von Grey 1793 und 1797, sowie 1800 gestellt.

Die französische Revolution setzte allen Reformversuchen Einhalt, indem sie die höheren Classen der Bewegung abwendig machte, bis endlich 1832 die Russell-Grey'sche Reformbill, als Statut 2 u. 3 W. IV. c. 45 Gesetz wurde. Nach diesem Gesetz wird allen Flecken, deren Bevölkerung nach dem Census von 1831 unter 2000 Einwohner

1) Hansard Serie III, Vol. XII, 137.
2) Lib. I, ch. 7.
3) 44. Brief an den Editor des public Advertiser.
4) Bucher I, 134.
5) Mahon VII, 173.

beträgt, das Wahlrecht entzogen. Es fielen 56 rotten boroughs mit 111 Stellen im Unterhause somit gänzlich aus. 30 Boroughs unter 4000 Einwohnern, welche 2 Repräsentanten deputirten, durften fortan nur einen Repräsentanten senden. Die Flecken Melcombe-Regis und Weymouth mit 4 Repräsentanten wurden zusammengelegt und ihre Vertreterzahl auf die Hälfte reducirt. Die so frei gewordenen Stellen wurden auf bis dahin unvertretene Ortschaften vertheilt. Von 43 bis dahin unvertretenen Boroughs erhielten 22 — darunter Birmingham und Manchester — das Recht zwei, 21 das Recht, einen Abgeordneten zu deputiren. Yorkshire, das früher 4 Abgeordnete geschickt, erhielt 6 Vertreter. Lincoln wurden anstatt 2, 4 Abgeordnete gegeben. Die Vertretung von 25 Counties wurde dadurch verdoppelt, dass dieselben getheilt wurden. 7 Grafschaften sandten fortan 3, statt 2 Ritter. 3 Grafschaften, die bis dahin nur 1 Abgeordneten geschickt, sandten fortan je 2. Die irische Vertretung wurde um 5 Stimmen vermehrt. Die Vertretung von Schottland wurde auf 53 Abgeordnete von 45, die früher die Vertretung gebildet, gebracht.

Nach der Reformbill vertheilte sich demnach die Vertretung des vereinigten Königreiches wie folgt:

I. England:			
1. Yorkshire allein	6	Knights of the Shire.	
2. 26 Shires à 4 =	104		
3. 7 „ à 3 =	21		
4. 6 „ à 2 =	12		
5. London allein	4	Citizens.	
6. Die 23 andern Cities (wobei Westminster) à 2 =	46		
7. 110 Boroughs (wobei Finsbury, Marylebone und Tower Hamlets) à 2 =	220	Burgesses. [1]	
8. 54 Boroughs à 1 =	54		
9. Die Universität Oxford und Cambridge à 2 =	4		
			471
II. Wales:			
1. 3 Shires à 2 =	6	Knights of the Shire.	
2. 9 „ à 1 =	9		
3. 50 zu Wahlbezirken zusammengelegte Boroughs	14	Burgesses.	
			29
			Latus 500

1) Den Flecken St. Albans und Sudbury mit je 2 Mitgliedern ist seitdem das Wahlrecht entzogen. Doch sind jüngst diese 4 Sitze wieder anderen Wählerschaften zugetheilt worden und zwar hat Yorkshire noch 2, Lancashire noch 1 und der borough Birkenhead ebenfalls 1 Vertreter erhalten.

III. Schottland:			Transport 500
1. 27 Shires à 1 =	27	Knights of the Shire.	
2. 6 „ zusammen 2 und 2 abwechselnd 1, =	3		
3. Edinburgh u. Glasgow à 2 =	4	Citizens.	
4. 5 Städte und 24 Wahlbezirke	19	Burgesses.	
			53

IV. Irland:			
1. 31 Counties (Shires) à 2 =	62	Knights of the Shire.	
2. Ein zur County gemachter Wahlbezirk	2		
3. Die 5 Cities Dublin, Cork, Limerik, Galway und Waterford à 2 =	10	Citizens and Burgesses.	
4. Die Universität Dublin	2		
5. 29 Boroughs à 1 =	29		
			105
			Summa 658

Vor der Reformbill hatten England und Wales 13 Vertreter mehr, Schottland dagegen 8 und Irland 5 weniger, als nach dieser Bill.

Die Reformbill ändert auch das Recht der Wähler selbst ab. Die Freemen in den Städten bleiben nach wie vor wahlberechtigt, so weit ihr Wahlrecht älter als vom 1. März 1832 ist. Sonst muss jeder Wähler in einer City oder borough 12 Monate vor dem 31. Juli des Wahljahres zur Armensteuer eingeschätzt sein, die bis 5. Januar schuldigen Steuern gezahlt haben, auch 6 Monate vor dem 31. Juli am Orte der Wahl oder wenigstens innerhalb 6 Meilen von demselben gewohnt haben. Zugleich muss der Wähler ein Eigenthum von 10 £ Ertrag am Orte der Wahl besitzen oder 10 £ Miethe zahlen. Die Miethswohnung kann er wechseln, doch muss der Wähler solche continuirlich im Wahlbezirke inne haben. Die ehemaligen Freemen aller Städte und die Liverymen in London können nicht in die Wählerlisten eingetragen werden, wenn sie 1 Jahr vor dem 31. Juli Armenunterstützung erhalten. Wer in einer City oder in einem borough Wähler ist, kann es nicht zugleich in der Grafschaft sein. In Schottland wird den Corporationen das Wahlrecht entzogen und den 10 £ Miethern beigelegt.

In den Grafschaften behielten die bisherigen 40 Shilling Freeholders ihr Wahlrecht auf ihre Lebenszeit. Diese ganze Classe wurde somit auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Freehold berechtigt jetzt nur zum Wählen, wenn damit 10 £ Einkommen des Jahres verbunden. Gleichem Census sind Erbpächter, Zeitpächter (Leaseholders) mit einer Pachtzeit von 60 Jahren unterworfen. Dagegen müssen Zeitpächter mit

20 Jahren Pachtzeit und Tenants at will, Pächter, denen der Gutsherr zu jeder Zeit [1]) kündigen kann, 50 £ jährliche Pacht zahlen, um Wähler sein zu können. Diese Pächter erhielten das Wahlrecht durch die der Reformbill zugefügte Clausel des Marquis von Chandos, den der radicale Hume unterstützte. Dadurch ist das Wahlrecht an eine Masse ganz von der Aristocratie abhängiger Leute gekommen. Mit Recht konnten die Lords Grey und Althorp die Reformbill, namentlich in dieser Beziehung, die aristocratischste Massregel nennen, die je im Unterhause durchgegangen.

Die übrigen gesetzlichen Erfordernisse für die Wähler sind geblieben. Dieselben dürfen nicht unter 21 Jahren alt, müssen dispositionsfähig und dürfen nicht wegen Meineides bestraft sein. Auch darf Niemand wählen, der ein Freehold blos franduleuser Weise besitzt, um ihn zum Stimmen zu ermächtigen. Richter, Constables und Steuerbeamte dürfen nicht Wähler sein.

Die beiden englischen Universitäten behielten das ihnen von Jacob I. verliehene Recht, zu jedem Parlamente zwei Vertreter zu schicken. Einen Census gab es bei ihnen nie. Die Vertreter werden in Cambridge und Oxford von denjenigen Masters of Art gewählt, welche eine gewisse Zeit lang einem College beigewohnt haben. In Dublin wählen Fellows, Scholars und Graduates die Deputirten.

Die Cinque Ports werden nach wie vor durch sogenannte „Barons" vertreten.

Das Wahlrecht in Irland ist seit 13 u. 14 Vict., c. 69 an einen niedrigeren Census als in England geknüpft, indem es die Pächter, welche mit 12 £ jährlich zur Armensteuer eingeschätzt sind, ferner Personen, welche entail oder Land auf Lebenszeit besitzen, wenn sie mit 5 £ jährlich eingeschätzt sind, endlich die, welche Land oder Gebäude in den Städten und Flecken mit 8 £ jährlicher Schätzung inne haben, als Wähler zulässt.

Der Passiv-Census wurde durch die Reformbill nicht berührt. Er betrug 600 £ Einkommen für die Knights und 300 £ für die Burgesses, ist aber wie jede Vermögensqualification für die Deputirten, durch 21 u. 22 Vict. c. 26 vom 28. Juni 1858 abgeschafft worden. Die übrigen Ausschliessungsgründe sind geblieben und theils noch vermehrt. Niemand darf im Parlamente sitzen oder stimmen, der nicht 21 Jahre alt ist. Doch wird häufig darüber hinweggesehen. Fox war 19 Jahre und 4 Monate alt, als er in's Haus kam. Auch war Pitt nicht viel älter, als er zuerst im Unterhause seine grossen Talente entfaltete, obgleich die Acte 7 u. 8 W. III. c. 25, s. 8 die Minderjährigen ausdrücklich ausschliesst. Fox galt zu 21 Jahren schon als

1) Bl. II, 145. 146.

einer der besten Redner des Hauses. [1]) Nur mitstimmen durften beide nicht eher, als bis sie grossjährig geworden. [2])

Kein Accise-, Zoll-, Stempel-, Salz- und sonstiger Steuerbeamter, eben so kein Richter der Reichsgerichte, der Geistlichen Gerichte und der Billigkeitsgerichte ist wählbar. Seit 1840 ist auch der Richter der Admiralität von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Dasselbe ist bei allen neueren salarirten Richtern [3]) der Fall. [4]) Nur der Master of the Rolls ist wählbar. Doch hat man im Oberhause es für höchst unschicklich erklärt, wenn er etwa versuchen sollte, sich wählen zu lassen. [5]) Kein englischer und schottischer Pair, wohl aber ein irischer Pair kann in's Unterhaus gewählt werden. Endlich sind Fremde, selbst Naturalisirte — es sei denn, dass letzteren dieses Recht ausdrücklich verliehen worden — so wie Leute, die wegen Treason und Felony angeklagt, nicht wählbar. [6])

Die Reformbill war in Betreff des Eingriffes in corporative Rechte eine Massregel von ungeheurer Kühnheit. In dieser Beziehung giebt es nur 3 Acte des Parlaments, die ihr an Rücksichtslosigkeit gleichkommen: Es sind dies die Abschaffung des allgemeinen Wahlrechtes unter Heinrich VI., die Aenderung der Thronfolge in der Revolution, und die Verwandlung des dreijährigen Parlaments in ein siebenjähriges unter Georg I. Im ersten und dritten Falle hatten die Vertreter der Corporationen Englands über Verfassung und Rechte ihrer Corporationen verfügt. Die Reformbill vernichtete aber das Recht vieler dieser Corporationen gänzlich, das, so missbräuchlich es auch war, doch mit dazu beigetragen hatte, das reformirende Parlament zu erzeugen. Vom Standpunkte des historischen Rechtes aus betrachtet, war der Protest der Minorität der Lords vollständig con-

1) Walpole Memoiren Einl. 179.

2) May Parl. 32.

3) May Const. Hist. I, 307,

4) Dass man in England die parlamentarische Thätigkeit mit der richterlichen wohl vereinbar hält, sehen wir ja am Lord-Kanzler. Auch sind die pairs at large ja alle Richter, wenigstens bei Impeachment und wenn sie Pairs richten. Dass es nicht für anständig gilt, wenn ein so hochgestellter Richter, wie der Master of the Rolls, oder ein Reichsrichter, die englischen Candidatenkünste übt, ist natürlich. Dass die ständigen salarirten Polizeirichter und Grafschaftsrichter nicht ins Parlament gewählt werden können, kommt aber wohl nicht daher, weil man fürchtet, ihr richterliches Ansehen könne darunter leiden, wenn sie als Wahlcandidaten auftreten, sondern weil man in England, falls sie ins Parlament gewählt würden, keine wenig kostende Vertretung von Assessoren und Referendarien für sie bereit hat. Die 6500 activen nicht besoldeten Friedensrichter haben meistens ein grösseres Feld richterlicher Thätigkeit als unsere Kreisrichter zu beackern. Sie liefern bekanntlich ein Hauptcontingent für die parlamentarische Vertretung. Dass diese Leute besseres parlamentarisches Material als unsere Richter bieten, ist natürlich, da man bis jetzt in England noch keine Zeit und Lust gehabt hat, an die Trockenlegung der Justiz, namentlich an die Trockenlegung der friedensrichterlichen Thätigkeit zu gehen.

5) Ann. Reg. 1856, p. 59.

6) Das Parliamentum indoctum (6 H. IV.) schloss die Juristen aus.

sequent. Derselbe lautet: „Wir protestiren, weil durch diese Bill jene gewissenhafte Achtung für die Heiligkeit verbriefter Rechte und Interessen, welche bisher als einer der wesentlichsten Grundsätze der englischen Politik und Verfassung, und als die Grundlage britischer Gerechtigkeit, angesehen wurde, jetzt zum erstenmale vollständig bei Seite gesetzt ist.“ 1)

„Indem Parlament und Minister,“ sagt Disraeli, 2) „das Haus des dritten Standes als das Volkshaus und nicht als das Haus einer privilegirten Classe behandelten, gaben sie thatsächlich den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts zu. Von diesem Gesichtspunkte aus war der 10 £ Census eine willkürliche, unvernünftige und unpolitische Maassregel. Ihr unmittelbares und unausbleibliches Resultat war der Chartismus.“ Wie das allgemeine Stimmrecht in England jedoch auch vom Standpunkte des historischen Rechtes gerechtfertigt werden kann, haben wir bereits gesehen.

Am Meisten jedoch war es das, durch die Reformbill zum ersten Male in Masse ins Unterhaus hineingelassene neue Element der Bourgoisie, gegen welches sich der Protest der Lords richtete. Wie diese Bill gerade durch dieses Element das ganze bisherige Gleichgewicht der englischen Verfassung gestört hat, und wie seitdem ganz neue Bahnen der Gesetzgebung eröffnet sind, haben wir an verschiedenen anderen Orten erörtert.

Bei der ungeheueren Schwierigkeit der englischen Wahlreformfrage kömmt es uns jedoch keinesweges zu, über die legislatorischen Experimente eines anderen Volkes ein Urtheil zu fällen. Wir constatiren nur das Verhältniss der Reformbill zum Rechte Englands, und ihre Wirkung. Dass die Vertretung selbst materiell nicht durch die Reformbill verbessert worden, wird Niemand leugnen. Die grossen Städte, welche das Wahlrecht neu erhielten, werden meistens durch Nullen, oder Leute von den einseitigsten Utilitäts-Ansichten, wie Cobden und Bright, vertreten. Aber diese Richtung hat auch ihre historische Berechtigung, die Leute, die ihr angehören, ihre unbestrittenen Verdienste. Es ist ein Glück, dass dieselbe nicht mehr vom Parlamente ausgeschlossen ist. Es ist die Aufgabe der englischen Staatsmänner, das alte England mit diesem kleinbürgerlichen Nachwuchs, mit dieser manchesternen Nützlichkeitspolitik auszugleichen.

Das Missverhältniss der einzelnen Wahlkreise in Beziehung auf ihre Wählerschaft ist nicht wesentlich durch die Reformbill verschwunden, die „Verbindung von Besteuerung und Vertretung“ ist durch dies Gesetz nur wenig ihrer Realisation näher gebracht. „Der

1) Hansard Serie III, Vol. XII, 461. 2) Coningsby I, ch. 7.

Character jenes Actes," sagt die Westminster Review, [1]) „ist der eines gigantischen Flickwerkes. Die Reformbill schuf neue Wahlkreise und zerstörte alte, ohne dass man irgend eine Regel, die dabei zu Grunde lag, erkennen kann, Alles ohne Rücksicht auf den Zahn der Zeit. Die Bill ist reich an Einfällen der offenkundigsten Caprice."

Die rotten boroughs der Whigs waren zum Theil erhalten worden, wie z. B. Tiverton und Droitwich, während 19 grössere Städte mit 658,158 Einwohnern 1851 nicht im Parlamente vertreten waren. Darunter waren:

Stoke upon Trent	mit	84,027	Einwohnern
Dewsbury	„	71,768	„
Brimsley	„	63,870	„
Merthyn-Tydfield	„	63,080	„
Haslingden	„	50,424	„
Keighley	„	45,749	„
Stroud	„	36,535	„
Huddersfield	„	30,880	„
Skipton	„	28,764	„

Diese 19 Orte nahmen von 1841 bis 1851 um 10 pCent zu. Dagegen hatten 21 Orte mit der halben Bevölkerung (322,380) der vorgenannten Orte 35 Vertreter im Unterhause sitzen. Diese Städte nahmen jedoch nur um 3 pCent an Einwohnern in den letzten 10 Jahren zu. Von diesen Ortschaften erreichte nur eine mehr als 25,000 Einwohner, nämlich Guildford mit 25,039 Einwohnern. Hastings mit 21,248, Hertford mit 15,088, Buckingham mit 14,412, Bridport mit 16,890 Einwohnern, Leominster mit 14,910, Beverley mit 20,037, Richmond mit 13,843, Bridgewater mit 15,559, und Chichester mit 15,100 Einwohnern, haben wie Guildford je 2 Repräsentanten. Die stets abnehmenden Städte Canterbury mit 14,097, Cricklade mit 11,406, und Salisbury mit 8,931 haben gleichfalls auch 2 Repräsentanten. Einer dieser 19 Orte, St. Albans, mit 18,006 hat in Folge vielfacher Bestechungen sein Wahlrecht verloren und ist jüngst über seine 2 Mitglied-Stellen neu verfügt worden. Die Vertretung dieser 35 Ortschaften ist vorzugsweise in den Händen der Aristocratie. Ferner hat Calne mit ca. 4500 Einwohnern und 124 Häusern, welche von 10 £ Miethern bewohnt werden, 2 Mitglieder. Chippenham mit 3200 Einwohnern und 180 solcher Häuser sendet auch ein Mitglied ins Parlament; ein so grosser Ort wie Chelsea ist dafür unvertreten. Westbury mit 14 zur Wahl eingeschätzten Häusern hat dagegen einen Vertreter. [2])

1) 1852, Vol. I, 1—10. 2) Schulte Engl. Parlament 113.

$^8/_{13}$ der englischen Unterhausmitglieder vertreten Cities, Boroughs, Universitäten und die Cinque Ports. Die englischen und wallisischen Boroughs senden zusammen 335 Mitglieder ins Parlament. Diese Mitglieder wurden bei einer Bevölkerung von 6,105,228 Einwohnern 1847 von 55,388 Freemen und 295,582 10 £ Wählern gewählt. Diese 357,269 Wähler machten ¼ der männlichen Bevölkerung der vertretenen Einwohnerschaft aus. 1 Wähler kam auf 16 Einwohner, ein Abgeordneter auf 1100 Wähler. Diese Durchschnittszahl von 1100 Wählern wurde von 67 Boroughs überschritten, 133 Boroughs blieben jedoch unter derselben. Diese 133 Flecken wählten 203, die 67 anderen Flecken 132 Mitglieder.

Die Grafschaftswähler in England und Wales machten 1849 bis 1850 die Zahl von 530,547 aus, während ganz England und Wales demnach 887,816 Wähler — $^1/_5$ der gesammten männlichen Bevölkerung [1]) — besassen. Da die Grafschaften Englands 143, die von Wales 15 Vertreter ins Unterhaus schickten (die Vertreter aller Grafschaften im ganzen vereinigten Königreiche bilden nur $^5/_{13}$ der Gesammtvertretung), so kommt ein Grafschaftsvertreter in England und Wales nur auf ca. 3400 Wähler und ein Grafschaftswähler auf 20 Einwohner.

In Irland ist das Missverhältniss noch grösser. Dort ist die Wählerschaft in den Grafschaften 4 bis 5mal grösser als in den Städten.

Demnach ist bei der Buntscheckigkeit der Wahlkreise ein Vorwiegen industrieller und städtischer Interessen ausgeschlossen. Liverpool mit 17,320 Wählern sendet 2 Abgeordnete; 53 Ortschaften mit 17,597 Wählern senden 76 Mitglieder ins Parlament. Bei der Wahl von 1847 waren nur 19 dieser 76 Wahlen strittig. 57 Mitglieder wurden durch einige einflussreiche Aristocraten, und mehr oder minder mit der Aristocratie verbundene Commoners, nach alter Sitte geradezu ernannt. Das Missverhältniss, welches durch das Vorhandensein der ehemaligen Freemen entsteht, wird mit der Zeit sich ausgleichen. Vor 10 Jahren waren noch 10 Orte mit nur 104,469 Einwohnern und 13,635 Wählern — also 1 Wähler auf 8 Einwohner — vorhanden, unter denen sich nur 7,036 10 £ Wähler befanden. In 15 anderen Orten gab es auf 611,283 Einwohner nur 18,816 Wähler, also 1 Wähler auf 32 Einwohner. Unter den 18,816 Wählern befanden sich nicht 500 Freemen.

1851 hatte Liverpool 14,072 Wähler, welche 10 £ Haushalter waren. Es sandte aber eben nur so viel Abgeordnete ins Parlament wie Andover mit nur 242 derartiger Wähler. Die Tower Hamlets

1) Westm. Rev. 1852, Vol. I, 30.

hatten damals 19,361 10 £ Wähler und wiegen nur eben so viel im Parlament wie Knaresborough mit 228 Wählern. Manchester sendet mit 12,836 neuen Wählern eben so viel Abgeordnete, wie Thetford mit 203 Wählern ins Parlament. Die 4 Vertreter der City von London mit 20,472 Wählern können nur durch die 4 Vertreter von Harwich und Marlborough mit 600 Wählern neutralisirt werden.

Nicht minder gross ist das Missverhältniss der Grafschaften unter einander geblieben, York mit 284 □M. hat 6, Rutland mit 7 □M. Flächeninhalt noch immer 2 Vertreter. Noch grösser ist aber das Missverhältniss der Vertretung in Beziehung auf das Vermögen.[1]) 237 Mitglieder repräsentirten in England 1850 — 5,753,733 Einwohner und 19,682,225 £ Jahresrente, 225 andere 10,980,216 Einwohner und 42,157,060 £ Jahresrente. Jedes Mitglied für Sussex repräsentirte 1850 — 64,957£, jedes für Kent 117,315£, für den Westriding zu Yorkshire 184,711 £, jedes Mitglied von Middlesex, Lancashire und den Westriding durchschnittlich 273,875 £, jedes Mitglied von Rutland, Westmoreland und Huntingdon jährlich durchschnittlich 70,218£ Jahresrente.

Es sandten 1850 inclusive der in ihnen befindlichen Boroughs:

	Mitglieder		Einwohner		£ jährl. County rate.
Lancaster	26	auf	2,063,913	und	6,192,067
Devon	22	„	572,207	„	1,751,450
Westriding Yorkshire	18	„	1,339,962	„	3,077,509
Kent	18	„	619,207	„	1,747,946
Middlesex	14	„	1,895,710	„	7,754,328
Cornwall	13	„	356,662	„	1,805,152
Yorkshire N. R.	11	„	194,624	„	1,198,615
Bucks	11	„	143,670	„	758,410
Chester	10	„	423,438	„	1,094,907
York E. R.	8	„	254,181	„	1,046,106
Huntingdon	5	„	60,320	„	279,570
Bedford	3	„	129,789	„	413,917
Rutland	2	„	24,272	„	139,021

Diese Thatsachen dürften ein ungefähres Bild der Mannigfaltigkeit englischer Vertretung nach der Reformbill geben. Man sieht, wie wenig gerade das Vermögen einer Gegend bei der Abmessung der Vertretung den Ausschlag giebt. Wie wenig letztere rein speculativen Vorstellungen von einer Volksvertretung entspricht, wird Jedem einleuchten. Etwas Besseres zu schaffen, ohne den ganzen Bau der Verfassung in Frage zu stellen, ist jedoch unendlich schwer, bei heutigen Verhältnissen vielleicht auch unmöglich.

1) Westm. Rev. Vol. I, 1852, p. 27.

C. Die Wahlen und die Zusammensetzung des Unterhauses.

Wahllisten. — Revising barristers. — Returning officers. — Schutz der Wahlfreiheit. — Bestechungsbill. — Show of hands. — Poll. — Bericht über die Wahlen. — Wahlprüfungen, früher in Privy Council und Chancery, — sodann im Unterhause. — Chippenham Election. — Grenville Act. — Neues Verfahren. — Wahlcomités. — Petitionen bei diesen Comités. — Untersuchungscomités. — Chiltern Hundreds. — Ausstossung von Mitgliedern. — Wilkes. — Cochrane. — Diäten. — Sprecher. — Treasury Bench. Beschlussfähigkeit. — Volle Häuser.

Die Armenaufseher sind verpflichtet, die Listen der Wähler alljährlich aufzusetzen. Sie überlassen dies Geschäft aber häufig den Assistenz-Aufsehern und dem Vestry Clerk. Bis zum 20. Juli jeden Jahres können Reclamationen und Anträge bei ihnen eingereicht werden. Am 1. August müssen sie die Wählerlisten bekannt machen, und kann dann bis zum 25. August gegen die Feststellung appellirt werden. Vor dem 1. September müssen sie die Liste der Reclamanten veröffentlichen. 1) Die revidirenden Advocaten (revising barristers) für London, Westminster und Middlesex ernennt der Lord Chief Justice der Queen's Bench, die andern ernennen die Richter auf den Circuits. Zwischen dem 15. September und 31. October jeden Jahres halten diese revising barristers ihre Gerichtshöfe ab. Ein jeder Wahlbezirkseingesessene hat das Recht, durch Popularklage die Wahlliste anzugreifen. Auch steht ihm von den Entscheidungen dieser revising barristers die Appellation an den Hof der Common pleas zu.

Der Sheriff wird durch Writ aus der Kanzlei oder durch den Sprecher aufgefordert, eine oder mehrere Wahlen vornehmen zu lassen. Er ist Wahlcommissär (returning officer) für seine Grafschaft. Früher hielt er die Wahlen im gewöhnlichen County Court ab. Seit 25 Geo III. c. 84 muss er 2 Tage nach Empfang der Writs einen speciellen County Court zur Wahl berufen. In den incorporirten Städten ist der Mayor oder ein anderer Stadtbeamter returning officer. Der Writ für die Wahl in einem borough, city oder einer corporirten Stadt geht an den Wahlcommissar derselben, und ist kein solcher vorhanden, an den Sheriff. Der Sheriff ernennt, falls in einem Orte kein Commissar vorhanden, was namentlich in nicht corporirten Städten der Fall ist, auf die Dauer eines Jahres einen angesehenen Einwohner zum returning officer. Für die Universitäten üben die Kanzler diese Functionen aus.

Vor Beginn jeder Wahl haben der Sheriff und returning officer zu schwören, dass sie sich nicht bestechen lassen wollen. Auch hat

1) Toulmin Smith the parish 156.

auf Verlangen der Candidat seine Qualification zu beschwören. Der Wähler ist nur noch hinsichtlich seiner Identität, nicht hinsichtlich seiner Qualification zu prüfen. Doch kann ihm der Eid gegen Bestechung abgenommen werden. Kein Candidat darf bei Strafe der Wahlunfähigkeit nach 17 u. 18 Vict. c. 102 seine Wähler tractiren. Diese Corrupt Practices Prevention Act von 1854 wird jetzt alljährlich erneuert. Sie verbietet auch jede Art von Zwang, Bedrohung gegen die Stimmenden, das Tragen von Cocarden, Aufhissen von Bannern, und das Engagiren von Musikbanden. Hinsichtlich der Wahl dürfen keine andern Zahlungen, wie durch einen Election Auditor, den der returning officer ernennt, gemacht werden. Jeder Candidat muss dem Auditor die Agenten bezeichnen, die er für die Wahl verwenden will. Auch macht der Auditor alle Kostenrechnungen auf. Als Strafe für Verletzung dieser Acte ist Verlust des Wahlrechtes angedroht. Doch muss Jeder, der auf Grund derselben als Kläger auftritt, erst 200 £ Caution bestellen, ehe er zu einer Beschwerde zugelassen wird.

Die Bill hat, wie so viele ihrer Vorgängerinnen, die Bestechung nicht verhindern können. Jeder Parlamentssitz macht durchschnittlich, selbst bei Nichtanwendung von Bestechung, 1000 £, jede allgemeine Wahl den Parteien circa 1½ Million £, Kosten. [1])

Bei dem Wahlacte, der offen vor sich geht, hat Jeder das Recht, zugegen zu sein. Am Wahltage erscheinen die Candidaten auf den Hustings und werden von ihren Comités präsentirt. [2]) Zuerst erfolgt Abstimmung durch Handaufheben (show of hands). Hierbei stimmen alle Anwesenden, auch Frauen, wenn sie wollen, mit. Wird nicht von der Minorität auf wirkliche Abstimmung zu Protocoll — Poll — angetragen, so wird der Candidat als Abgeordneter proclamirt. Der Poll dauert jetzt nur einen Tag. [3]) Die Grafschaften sind zum Zwecke der Wahlen in Districte getheilt.

Ueber die erfolgten Wahlen berichten die returning officers der Flecken und Städte, so wie die Sheriffs an den Kronsecretair des Kanzleihofes. [4]) Die Namen der Gewählten werden in der Gazette abgedruckt.

Bis Elisabeth wurden die Angelegenheiten strittiger Wahlen zuerst vom Könige im Council, sodann im Kanzleihofe entschieden.

1) Westm. Rev. I, 1852, p. 29.

2) Der Character der Candidaten wird natürlich von der Opposition einer minutiösen Probe unterworfen, und das „semper aliquid haeret" ist hierbei als Regel anzunehmen. „He has fought successfully two contested elections, and has come out of the ordeal unscathed. A man who can do that in England, is a man whose character is established." The Woman in White. Sampson Low Son and Co. ed. p. 60.

3) May Const. Hist. I, 375.

4) Kerr Bl. ed. 1857, Vol. I, 169.

Unter dieser Regierung begannen die Gemeinen zuerst die Vollmachten der Abgeordneten selbst zu prüfen.[1]) Unter Jacob I. schliesst der Kanzleigerichtshof einen Ritter aus, und erlässt in Folge dessen ein neues Wahlschreiben. Die Gemeinen erklären jedoch die betreffende Wahl für gültig. Erst nach langem Kampfe wich damals das Unterhaus noch zurück. Seit Carl I. erlangt jedoch das Parlament auch das unbestrittene Recht, die Wahlen selbstständig zu prüfen. Die Revolution bestätigt dasselbe, indem sie die Freiheit des Parlaments sanctionirt.

Vor 1770 wurden strittige Wahlen im Plenum des Unterhauses selbst als Parteifragen debattirt. So resignirte Sir Robert Walpole 1741 in Folge der Abstimmung über die Chippenham Wahl. Die jetzige Methode, Wahlen zu prüfen, gründet sich auf die Grenville Act von 1770 und auf 11 u. 12 Vict. c. 98 von 1849. — Demnach ist jeder Deputirte, gegen dessen Wahl nicht reclamirt wird, vollberechtigtes Mitglied des Unterhauses. Soll eine Wahl angegriffen werden, so muss gegen dieselbe von den Interessenten petitionirt werden. Diese Petitionen werden von den Parliamentary agents der betreffenden Partei aufgesetzt, und müssen von mindestens einem Wähler unterzeichnet sein. Häufig aber werden Wahlen, die durch Bestechung entstanden sind, gegen einander abgepaart, so dass ein Whig Agent seine Petition gegen einen Tory Deputirten, ein Tory Agent die Petition gegen einen Whig Deputirten fallen lässt. Auch schreckt der Kostenpunkt schon entschieden ab, da jeder Petent allein 1000£ Caution bestellen muss, ehe seine Sache gehört werden kann. Die Petition muss sich auf bestimmte Thatsachen gründen, und müssen einzelne Voten bestimmt angegriffen werden.

Ueber diese Petitionen entscheiden die Wahlcomités. Bei Beginn jedes Parlamentes bildet der Sprecher aus 6 Mitgliedern des Hauses, deren Wahlen unbestritten sind, ein General-Election-Committee. Diese 6 wählen nach einem sehr complicirten Wahlmodus Special-Committees, die nie länger als eine Woche fungiren dürfen.

Die Mitglieder der General- und Special-Comités werden vereidigt. Diese Ausschüsse hatten bis vor Kurzem von allen Comités des Unter-Hauses allein das Recht, Zeugen eidlich zu vernehmen. Jetzt steht dieses Recht seit 21 u. 22 Vict. c. 78 auch den Comités, welche Privatbills berathen, zu. Der Meineid, vor einem Parlaments-Comité geleistet, ist eben so strafbar, als wäre er vor dem Richter geschworen.[2]) Die Wahl-Comités entscheiden nur auf Grund der angeführten Thatsachen, und haben keine inquisitorischen Befugnisse. Wer der Petition widerspricht und unterliegt, trägt die Kosten; eben so muss der unterliegende

1) Hallam Const. Hist. I, 373. 2) Hallam Const. Hist. III, 110.

Petent sämmtliche Kosten tragen. Nur wenn Niemand der Petition widerspricht, werden keine Kosten in Ansatz gebracht. Wem Bestechungen nachgewiesen werden, der ist unfähig, während der Dauer des Parlaments seinen Platz für den Wahlkreis, in welchem er gewählt, einzunehmen. Die Wahlcomités sollen, wie man sagt, ein sehr weites Gewissen haben, und den Grundsatz nie ausser Augen lassen: „Wir sind allzumal Sünder."

Findet das Comité, dass in einem Orte eine stehende schlechte (corrupt) Praxis bei Wahlen eingerissen ist, so berichtet es an's Haus und dieses schlägt in seiner Adresse an die Königin derselben gewisse Persönlichkeiten als Commissäre zur Untersuchung dieser Praxis vor. Diese Commissäre fungiren als Richter, und können ex officio inquiriren, Zeugen vernehmen, auch frühere Wahlen untersuchen. St. Albans verlor z. B. auf Grund solcher Untersuchungen das Wahlrecht. Die Kosten derselben trägt der Staatsschatz.

Wer mehreremale gewählt ist, muss für einen Wahlkreis annehmen. [1]) Nur wer ein Amt direct von der Krone oder dem Lord-Lieutenant von Irland erhält, muss sich einer Neuwahl unterwerfen. Freiwillig darf Niemand resigniren. Wer resigniren oder einen Sitz für einen neuen Wahlkreis annehmen will, bittet das Ministerium, ihm ein königliches Scheinamt zuzuwenden. Ein solches wird auch gewöhnlich durch das Amt des Steward and bailiff of Her Majesty's 3 Chiltern Hundreds of Stoke, Desborough und Bonenham gewährt. Lord North verweigerte indessen 1775 eine solche Ernennung, doch ist solche Weigerung seitdem nicht wieder vorgekommen. [2]) Diese Ernennung disqualificirt und macht eine Neu- respective Wiederwahl nöthig.

Das Haus hat sich auch das Recht beigelegt, Mitglieder, deren Wahlen nicht bestritten sind, auszuschliessen. So wurde 1581 das Mitglied für Grantham, Arthur Hall, wegen Veröffentlichung eines absolutistischen Buches ausgestossen, in den Tower geschickt und in 500 £ Geldstrafe genommen. 1679 wird Colonel Sackville ausgestossen, weil er das papistische Complott bespottet. 1695 wird sogar der Sprecher Sir John Trevor ausgestossen, weil er sich hat bestechen lassen. [3]) Mr. Wollaston wurde 1698 vom Parlamente ausgestossen. Nachdem er jedoch wieder gewählt worden, nahm er seinen Platz in demselben Parlamente wieder ein. Robert Walpole wurde 1711 wegen groben Amtsmissbrauches und notorischer Bestechung ausgestossen, [4]) auch zur Wahl unfähig erklärt, aber wieder gewählt. Als der Candidat der Minorität, Mr. Taylor gegen diese Neuwahl petitionirte,

1) Rushworth part. III, Vol. I, 19.
2) May Parliament 553.
3) Parl. Deb. III, 16.
4) Smollet Book 10, ch. 41.

wurde sie dennoch als gültig anerkannt. 1721 wurde Aislabie [1] wegen Corruption in Angelegenheiten der Südseecompagnie, und 1727 John Ward of Hackney wegen Fälschung ausgeschlossen. Steele wurde 1714 wegen eines angeblichen aufrührerischen Pamphlets, „die Crisis", vom Unterhause ausgestossen. [2] Blackstone erklärt jedoch in der ersten Ausgabe seines Werkes, dass das Parlament kein Recht habe, ein formell gültig gewähltes Mitglied auszuschliessen und für wahlunfähig zu erklären, sobald es sonst nur wahlfähig sei. In der zweiten Ausgabe seines Commentars änderte er jedoch seine Ansicht, und nahm einen blossen Parlamentsgebrauch [3] als gültiges Recht an. Seitdem wurde es Gebrauch: „Auf die erste Ausgabe von Blackstone's Commentar" bei Gastmählern der Opposition Hochs auszubringen. [4] Diese Aenderung in Blackstone's Ansichten war durch die Massregeln der Minister gegen Wilkes bewirkt worden. Wilkes, der bereits 1762 in formell unrechtmässiger Weise wegen eines Artikels im North Briton, in welchem er Bute seinen Verrath gegen Friedrich den Grossen vorwarf, vom Parlamente verfolgt war, wurde 1769 in Middlesex gewählt. Der König schrieb jedoch an Lord North: „Ich halte es für höchst nothwendig Ihnen mitzutheilen, dass Wilkes' Ausstossung sehr zweckmässig (expedient) erscheint, und bewirkt werden muss." Diese Ausstossung erfolgte denn auch am 3. Februar 1769, auf Grund eines Libels, welches das Parlament „als freche und grundlose Verläumdung" bezeichnete. Wilkes wurde jedoch wieder gewählt. Da erklärte das Parlament, dass der Candidat der Minderheit, Luttrell, das gültig erwählte Mitglied sei, und liess ihn zum Votiren zu. Wilkes wurde zugleich für wahlunfähig erklärt. Lord North vertheidigte diese Massregel nur „aus Zweckmässigkeitsgründen" (on the ground of expediency). 1782 wurde jedoch diese Resolution gegen Wilkes aus den Parlamentsbüchern feierlich gestrichen, nachdem Wilkes aufgehört hatte missliebig zu sein. — 1814 wurde Lord Cochrane wegen Verbreitung falscher Börsengerüchte mit 140 gegen 40 Stimmen ausgeschlossen. Er wurde jedoch in Westminster wieder gewählt, und die Neuwahl nicht für ungiltig erklärt. [5]

Bis zur Restauration erhielten die Unterhausmitglieder Diäten und Reisekosten. Unter Eduard I. empfingen die Mitglieder der Cinque ports und der City von London zehn Shillinge Diäten per Tag. Diese Diäten wurden unter Eduard III. für die Ritter auf 4, für die Burgesses auf 2 Schillinge per Tag festgesetzt. Zuweilen wurden sie auch in Naturalien verabreicht. Alle diese Kosten trug die Wäh-

1) Mahon II, 22.
2) Parliamentary Debates VI, 144.
3) Junius, II. Brief an den Duke of Grafton, 24. April 1769.
4) Mahon V, 243.
5) Hughs c. 55.

lerschaft. Wer die Sitzungen versäumte, erhielt für die Tage, an denen er nicht im Parlamente gewesen, keine Tagegelder. [1])

Der Sprecher des Unterhauses ist der Vorsitzende. Vor seinem Stuhle liegt das Scepter (the mace). Er hat nur bei Stimmengleichheit ein ausschlaggebendes Votum (casting vote), sonst stimmt er nicht mit. In die Debatte darf er sich nicht mischen. Er erhält ein Gehalt von 6000£. Nach 18 u. 19 Vict. c. 84 vom 14. August 1855 kann in Abwesenheit des Sprechers ein Deputy Speaker ernannt werden. Die Ernennungen, die ein solcher vornimmt, sollen indessen nur für seine Amtsdauer Gültigkeit haben. — Unter dem Sprecher steht der von der Königin ernannte Sergeant at arms. Derselbe trägt dem Lordkanzler das Scepter vor, und hat die Polizei des Unterhauses, d. h. er verhaftet Privilegienbrecher.

Rechts vom Sprecher befindet sich im Unterhause die Ministerbank (Treasury Bench). Bei Eröffnung des Parlaments haben die Mitglieder der City von London das Privilegium, auf der Ministerbank zu sitzen. Rechts von der Ministerbank erheben sich die Sitze der ministeriellen Partei, links die der Opposition. Bis Walpole's Sturz sassen auch die Führer der Opposition, wenn sie Privy Counsellors waren, auf der Treasury Bench, wie z. B. Pulteney. [2])

Das Unterhaus ist bei 40 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Ein Haus von 508 Mitgliedern galt vor der Union mit Irland als eines der vollsten. Am 10. Juni 1859 fehlten nur 21 Mitglieder, und wurde Lord Derby's Administration von einer Mehrheit von 323 gegen 310 gestürzt. [3]) Sonst ist das Haus bei seinen legislatorischen Functionen allzu häufig sehr saumselig. Bei der Annahme der sehr wichtigen Nuisance Removal Bill fanden sich am 10. July 1860 nur 44 Votanten ein. [4]) Es handelte sich eben um keine Parteifrage.

1) Pauli IV, 681. Crabb 254.
2) Mahon III, 72.
3) Parl. Rem. 1859, Vol. II, 93.
4) Parl. Rem. 1860, Vol. III, 185.

5. Capitel.

Die Privilegien des Parlaments.

Beweis für ein Privilegium. — Natur des Privilegiums. — Das Unterhaus als Beirath der Krone. — Omnipotenz des Parlaments. — Fortescue's Ansicht. — Hale's, Burleigh's und Blackstone's Aussprüche. — Parlament ändert die Religion des Reiches. — Bestimmt Droschkentaxen. — Conflict mit der Tempelverwaltung in Ceylon. — Eisenbahninteressen. — Die Privilegien und die Gerichte. — Stockdale wider Hansard. — Conflict mit der Queen's Bench. — Gesetz über Veröffentlichung parlamentarischer Druckschriften. — Mansfield, Denman, Littledale und Patteson über die Grenzen der Parlamentsprivilegien. — Privilegien müssen bewiesen werden. — Conflicte beider Häuser in Privilegiensachen. — Unterhaus als Gerichtshof. — Willkür des Verfahrens. — Verbot des Drucks von Parlamentsberichten. — Neuere Praxis. — Ausschluss der Oeffentlichkeit. — O'Connell und die Times. — Libelprocesse im Parlamente. — Das Oberhaus ein Court of Record. — Knien an der Barre. — Verfolgung von Petitionirenden. — Verantwortlichkeit der Mitglieder, welche ihre Reden drucken lassen. — Verhaftung von Mitgliedern. — Bankerottgesetze. — Schutz der Zeugen.

Der Beweis, dass eine Rechtsvorschrift Privilegium des Parlaments ist, geht daraus hervor, dass das Parlament eine Vorschrift ausdrücklich als Privilegium erklärt hat. Das Gesetz des Parlaments ist ein Theil des ungeschriebenen Rechtes des Landes. [1] Beide Häuser des Parlaments stimmten 1704 darin überein, dass kein Haus des Parlaments neue Privilegien schaffen, und in Beziehung auf Privilegien keine Verordnungen erlassen solle, ausser Declarationen bestehender Privilegien, die bereits durch Gesetz und Gewohnheit des Parlaments garantirt sind.

Die Parlaments-Privilegien beziehen sich entweder auf die Körperschaft als solche, oder auf die Mitglieder derselben. Als Körperschaft ist das Parlament der höchste Rathgeber der Krone, insbesondere das Oberhaus. „Das Unterhaus ist eine controllirende Rathsversammlung, aber auch eine den König berathende Versammlung. Der Mann," sagt Canning, „glaube ich, ist schlecht bewandert, nicht in Ihren Journalen allein, sondern auch in Ihrer Verfassung, der behaupten wollte, dass es keinen Fall von so grosser Wichtigkeit geben könnte, in welchem die Legislatur nicht berechtigt wäre, durch zeitgemässe Ertheilung ihres Rathes, sich der Nothwendigkeit einer Controlle zu überheben." [2] Während jeder Pair das Recht hat, eine Audienz zu verlangen, kann das Unterhaus zwar auch stets Zugang

1) May Parliament 60. 2) Hansard S. III., V. XII, 784.

zum Könige verlangen, aber nur in corpore und mit dem Sprecher an der Spitze. [1])

Die Ideen der Omnipotenz des Parlaments sind nicht neu. Das tolle Parlament zu Oxford erklärt 1258: „Das Parlament ist die höchste Gewalt. Es ist stets von gleicher, von absoluter Autorität. Es erkennt nichts Höheres auf Erden an. Kein früheres Parlament kann ein späteres binden.“

Das Parlament entscheidet demzufolge auch autonom über seine Privilegien. Sir John Fortescue erklärte im Jahre 1451: „Seit Menschengedenken ist es nicht für die Richter Gebrauch gewesen, in Privilegiensachen des hohen Parlamentshofes zu entscheiden. Denn das Parlament ist von so hoher und mächtiger Natur, dass es Gesetze machen kann, und was bisher Gesetz war, abschaffen kann, und die Entscheidung und Wissenschaft jenes Privilegiums gebührt den Herren des Parlaments, nicht den Richtern.“ [2])

Sir Mathew Hale bemerkt: „Das Parlament ist der höchste und grösste Gerichtshof. Keine Jurisdiction im ganzen Königreiche geht über die seinige. Sollte es sich je Missbräuchen hingeben, so sind die Unterthanen dieses Königreiches ohne Hülfe.“ „England kann nie, ausser durch ein Parlament, ruinirt werden,“ sagt der Lord Treasurer Burleigh. Was das Parlament — d. h. der König stets mit inbegriffen — thut, kann nur das Parlament selbst, sonst keine Macht der Erde vernichten. Denn es hat, nach Blackstone, „absolute Gewalt, es ist omnipotent.“ [3]) De Lolme stellt als Satz auf, dass das Parlament Alles, was nicht unmöglich ist, thun könne. „Daher könne es aus einem Weibe keinen Mann, und aus einem Manne keine Frau machen.“ Mit Recht bemerkt Christian [4]) hiergegen, dass die Omnipotenz des Parlaments sich nur auf die absolute Gewalt des Staates beziehen könne, welche Gewalt freilich in England ihrer einheitlichen Natur wegen ausgedehnter ist, als irgendwo. — Nachdem die Ausübung der königlichen Prärogative allmählig aufs Parlament oder das Cabinet übergegangen, kann man behaupten, dass es selten in einem Staate einen mächtigeren und mit grösseren Attributen ausgerüsteten Vertreter der Staatsgewalt gegeben hat, als das englische Parlament.

1) May Parliament 59.

2) S. Pauli V, 661. — Lex et consuetudo parliamenti ab omnibus quaerenda, a multis ignorata, a paucis cognita (Coke). — In comitiis parlamentariis posita est omnis angustae absolutaeque potestatis vis. Thomas Smith Angliae descriptio 168. — Quidquid in centuriatis comitiis aut in tribunitiis populus Romanus efficere potuisset, id omne in comitiis Anglicanis tanquam in coetu Principem populumque repräsentante, commode transigitur; interesse enim in illo conventu omnes intelligimur, cujuscunque amplitudinis status aut dignitatis, princepsve aut plebs fuerit; sive per seipsum hoc fiat, sive per procuratorem. Th. Smith p. 179.

3) Bl. I, 161.

4) Bl. ed. 1808, Note 12 zu Bl. I, 161.

Es hat unter Heinrich VIII., Maria und Elisabeth die Religion des Reiches, unter Wilhelm III. die Thronfolge geändert. Es hat unter Heinrich IV. einen Theil seiner eigenen Wähler abgesetzt, unter Wilhelm IV. Corporationen aus Zweckmässigkeitsgründen ihr Vertretungsrecht entzogen; es hat wiederum aus Zweckmässigkeitsrücksichten 1716 die siebenjährigen Parlamente eingeführt, und seine eigene Amtsdauer prolongirt. Englische Schriftsteller, welche auf dem Boden des Parlamentarismus stehen, leugnen zwar, dass dieser letztere Act eine Usurpation war. [1]) Schlosser sagt dagagen, „dass durch diese Maassregel in doppelter Weise Recht und Verfassung verletzt worden.“ [2])

Das Parlament ist in Privilegiensachen, wie jedes Haus desselben speciell, ein Gerichtshof. Aber jedes Haus ist factisch im Stande, sich bei Entscheidungen von Privilegiensachen von allen schützenden Formen zu emancipiren, und Leute auf dem Wege der Resolution einsperren zu lassen. In seiner Eigenschaft als Gesetzgeber kann das Parlament zugleich durch einen gesetzgeberischen Act, dem kein gerichtliches Verfahren vorherzugehen braucht, Jedermann an Leib, Leben, Gut und Ehre strafen. Wo locale Institutionen mangeln, mischt es sich unaufhörlich in locale Verwaltungs-Angelegenheiten. Das Parlament ändert die Londoner Droschkentaxe und lässt das Themsewasser filtriren. Dieselbe Körperschaft, welche sich heute gegen die 2 Schildwachen erklärt, welche den Tempel mit dem Zahn des Buddha in Ceylon bewachen, welche Gesetze giebt, welche die Bekenner Vischnus verbinden, und sich dagegen morgen mit dem Drucker eines Winkelblättchens herumzankt, einen Arzt für einen von ihr in Haft gehaltenen Gefangenen aussucht, wird übermorgen wieder zur Kampfbahn, auf der sich die verschiedenen Eisenbahn- und Canalinteressen durchkreuzen, da das Parlament in Beziehung auf Eisenbahnen und Canäle das ganze staatliche Concessionswesen in Händen hat. Es dürfte demnach wohl keine Sphäre im britischen Staatsleben geben, wo das Parlament nicht seine Allgewalt geltend machen könnte.

In Privilegiensachen ist das Parlament Richter in eigener Sache, und duldet keine Intervention der Gerichte. „Alle Streitigkeiten, welche die Lords und Gemeinen in Privilegiensachen betreffen, müssen nach dem Gebrauch und den Gewohnheiten des Parlaments entschieden werden, und nicht nach den Gesetzen von Untergerichten“ (d. h. hier der Reichsgerichte), sagt Chief Baron Comyn. [3]) Blackstone sagt im Brass Crosbye-Falle: „Es ist unsere Pflicht, anzunehmen, dass die Schlüsse des Parlaments und deren Ausführung dem Gesetze gemäss sind.“ Eine Person, welche eines der Häuser

1) Hallam Const. Hist. III. 316. — Mahon I, 211.
2) Schlosser I, 285.
3) May Parliament 150.

des Parlaments hat verhaften lassen, kann durch keinen Writ eines anderen Gerichtshofes, selbst durch einen Habeas Corpus Writ nur bei specieller Genehmigung eines Hauses befreit werden. [1]) „Wie die Gesetze des Parlaments jetzt stehen, ist jedes Haus desselben mit unbegränzter und uncontrollirbarer Macht betraut, solche Gesetze zu machen, wie die Gelegenheit sie nöthig macht, und die Gesetze so einzurichten, dass sie nach Bedürfniss für den concreten Fall anwendbar sind. Für dieses in Anspruch genommene Recht giebt es keine andere Grenze, als die eigene Mässigung."

Die Gerichte in Westminster haben noch in unserem Jahrhundert mannhaft die Unabhängigkeit der Justiz gegen parlamentarische Eingriffe vertheidigt. Der berühmte Hansard-Fall enthüllt einen der denkwürdigsten Conflicte zwischen Parlament und Gerichten.

In einem Berichte, den Gebrüder Hansard, die Drucker des Parlaments, auf Befehl des Unterhauses gedruckt, fühlte sich der Gefängnissaufseher Stockdale beleidigt. Er verklagte Hansards 1836 beim Gericht. Der diese vertheidigende Lord Chief Justice Denman belehrte in seinem Resumé die Jury, „dass der Befehl des Unterhauses Hansards nicht entschuldigen könne, wenn sie auf Grund desselben ein Libel gedruckt." Die Geschworenen sprachen jedoch Hansards frei, weil sie den Thatbestand des Libels nicht im Berichte fanden.

Als das Parlament wieder zusammentrat, erklärte das Unterhaus diese Einmischung der Gerichte für einen Privilegienbruch, und fasste folgende Resolution:

„Dass die Macht der Veröffentlichung derjenigen seiner Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen, so weit sie ihm nöthig oder für das öffentliche Interesse zweckdienlich erscheine, ein wesentlicher Bestandtheil der constitutionellen Functionen des Parlaments sei, ganz besonders dieses Hauses, als des repräsentativen Theiles desselben;"

„Dass nach dem Gesetze und Privilegium des Parlaments dieses Haus die einzige und ausschliessliche Jurisdiction habe, über das Vorhandensein und die Ausdehnung seiner Privilegien zu entscheiden; und dass die Anstellung einer Klage oder andere Verhandlungen zu dem Zwecke, dieselben vor einem andern Gerichtshofe oder Tribunale als dem Parlamente zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen, ein hoher Privilegienbruch sei, und alle daran betheiligten Parteien dem gerechten Missfallen des Hauses und der daraus folgenden Strafe anheimgebe;"

„Dass die Anmassung eines Gerichtshofes oder Tribunals, in Privilegiensachen auf eine mit den Regeln eines der beiden Par-

1) Bowyer 83. — Diese letztere Praxis gilt erst seit 1704. Früher berücksichtigte das Parlament Habeas Corpus Writs gar nicht.

lamentshäuser unverträgliche Weise zu entscheiden, dem Gesetze des Parlaments widerspreche und ein Bruch und eine Verachtung der Parlamentsprivilegien sei."

Ungeachtet dieser Beschlüsse stellte Stockdale augenblicklich eine andere Klage an. Inconsequenter Weise beschloss das Haus, dass Hansards sich auf die Klage einlassen sollten. Hansards wurden diesmal von der Queen's Bench einstimmig verurtheilt. Das Unterhaus zahlte Strafe und Kosten, hob aber seine früheren Schlüsse nicht auf. Stockdale stellte eine dritte Klage gegen Hansards an. Die Verklagten erschienen nicht, wurden deshalb verurtheilt und eine Jury schätzte in dem Sheriffshof den Schadenersatz auf 600 £ ab. Die Sheriffs von Middlesex trieben auch von den Verurtheilten diesen Betrag ein. Weil man ihnen aber Abschriften von den Beschlüssen des Hauses zugestellt hatte, so zögerten sie, um dessen angedrohtes Missfallen zu vermeiden, möglichst lange mit der Aushändigung des Geldes an Stockdale. Bei Eröffnung des Parlaments in 1840 war das Geld noch in ihren Händen. Das Haus der Gemeinen schritt sofort zur Berathung dieser Angelegenheit, in der die Gerichte seine Beschlüsse missachtet hatten, und der Stabträger ward schliesslich mit der Verhaftung Stockdale's beauftragt. Den Sheriffs wurde die Wiedererstattung des Geldes befohlen und sie auf ihre Weigerung [1]) ebenfalls verhaftet. Howard, der Sachwalter des Stockdale, kam mit einem Verweise davon. Die Sheriffs blieben im Besitze des Geldes, bis ein Haftbefehl gegen sie von der Queen's Bench erlassen wurde, worauf sie dasselbe an Stockdale auszahlten. Hätten die Sheriffs dieser Ordre nicht Folge geleistet, so hätte sie die Queen's Bench wegen Contempt of Court wirklich einstecken lassen. Während Stockdale in Verhaft blieb, stellte er durch denselben Anwalt eine vierte Klage an, und wurde wegen dieses Vorgehens nebst seinem Anwalt in das Gefängniss von Newgate abgeführt. [2]) Den Gebrüdern Hansard befahl man, im Gerichte nicht zu erscheinen. Sie wurden nochmals verurtheilt und ein Befehl zur Festsetzung des Schadens erlassen.

Da man dem Untersheriff France, der diesen Befehl zu vollziehen hatte, die Beschlüsse des Hauses zugestellt hatte, so drückte er in einer Petition seine Bereitwilligkeit, dem Hause zu gehorchen, aus, und ersuchte dasselbe um Schutz. Es ward ihm dann erlaubt, vor dem Gerichtshofe der Queens Bench Gründe anzuführen, weshalb der Befehl zur Schätzung des Schadens nicht vollstreckt werden sollte. Die Haft des Klägers und seines Anwalts hinderte jedoch in der Zwischenzeit die Fortsetzung der weiteren Klage nicht. Der

1) D. h. für die Dauer der Session. 2) May Parliament 159.

Sohn von Howard und sein Schreiber Pearce, die sich damit befasst hatten, wurden ebenfalls wegen Missachtung verhaftet, und die Drucker durften wie früher nicht im Gerichtshofe erscheinen.

Die Handlung Hansard's war demnach als ungesetzlich von den unabhängigen Gerichten anerkannt worden. Das Parlament strafte dagegen die Unterrichter und den Kläger, jene, weil sie ihre Pflicht thaten, diesen, weil er sein Recht verfolgte. Den Gang der Justiz konnte es aber nicht hemmen, da die Queen's Bench die Contempts gegen sie jedenfalls gestraft hätte. Bis an die Richter zu Westminster selbst wagte sich das Parlament jedoch nicht, obgleich es vielleicht die factische Macht hatte, sie verhaften zu lassen. Man half sich daher auf dem Wege der Gesetzgebung. Ein Gesetz 3 u. 4 Vict. c. 9, welches dem Drucker, der auf Ordre des Parlaments Drucksachen anfertigt, Straflosigkeit zusicherte, endigte diesen bösen Competenzconflict. Wie aber, wenn das Oberhaus das Gesetz verworfen hätte, und Alles beim Alten geblieben wäre? Mit Recht bemerkt May [1]: „Die gegenwärtige Lage der Privilegienfrage ist im höchsten Grade unbefriedigend, da das Parlament Privilegien geltend macht, welche die Gerichte nicht anerkennen.“ [2])

Auch in anderen Fällen haben die Richter stets gewisse Schranken der Parlaments-Privilegien und Parlamentsomnipotenz anerkannt. Lord Mansfield hat den Rechtssatz hingestellt, „dass eine Resolution des Unterhauses, welche verlangt, dass ein Urtheil von einem Richter in einer bestimmten Form gesprochen werden sollte, nicht in den Höfen zu Westminster irgendwie verbindend wäre.“ — Im berühmten vorerwähnten Hansardfalle stellten die Richter folgende Rechtsgrundsätze auf: [3]

Lord Denman sagt: „Die blosse Ordre eines Hauses kann einen sonst illegalen Act nicht rechtfertigen, und die Erklärung, dass die Ordre in Folge Ausübung eines Privilegiums erlassen, beweist die Existenz des Privilegiums noch nicht.

Richter Littledale: Das Unterhaus hat nur das Recht, seine Privilegien zu bewachen, aber es darf nicht erklären, was seine Privilegien sind. Nur die Gerichte haben über das Vorhandensein eines Privilegiums zu entscheiden.

Richter Patteson: Illegale Acte des Unterhauses dürfen nicht ausgeführt werden.

1) May Parliament 167.

2) „Die Privilegien beider Häuser des Parlamentes sind, es ist wahr, unbeschränkt. Das ist, sie sind nicht in irgend einem Codex oder in einer Declaration niedergeschrieben, oder niedergelegt. Aber wenn immer eine Privilegienfrage aufstiess, so ist das Privilegium stets allein auf Grund einer Präcedenz behauptet und aufrecht erhalten worden.“ Junius 17ter Brief an den Drucker des public Advertiser, 1. Aug. 1769.

3) May Parliament 152.

Richter Coleridge: Das Urtheil der Gerichte kann durch die Befehle keiner Macht bestimmt werden."

Im Falle Howard gegen Gosset [1]) erklärt derselbe Richter: „Das Gesetz ist über dem Unterhause und über dem Könige selbst. Wenn Einer der beiden Factoren das Gesetz verletzt, so ist er zwar aus guten Gründen unverantwortlich. Aber das Gesetz wird auf dem Wege des Civil- oder Criminalprocesses alle Personen und Beamte zur Verantwortung ziehen, die eine solche Rechtsverletzung ausführen."

Privilegien des Parlaments sind demnach specielle Rechtsregeln, von denen die Gerichte an und für sich keine Kenntniss zu haben brauchen, und die daher in den Gerichtshöfen zu beweisen sind. Dieses kann zu den merkwürdigsten Inconvenienzen führen. Wenn das Gericht ein Privilegium gelten lässt, so steht der Partei, gegen die es geltend gemacht wird, zu, an das Oberappellationsgericht, an's Oberhaus zu appelliren. Das Oberhaus würde sich jedoch weigern, eine Entscheidung zu treffen, da ein Haus nicht über das andere richten darf. So erklärte das Oberhaus im Wilke'schen Falle: [2]) Dass es kein Recht habe, ein Urtheil des Unterhauses in Sachen, wo dies eine competente Jurisdiction habe, vor sein Forum zu ziehen. Oder nehmen wir an, dass das Gericht ein Privilegium nicht anerkennt, so würde das Unterhaus an's Oberhaus appelliren, oder gegen die Gerichte einschreiten. Im ersteren Falle befände sich das Oberhaus wieder in der Lage, sein Urtheil verweigern zu müssen, da es über Privilegien des anderen Hauses nicht entscheiden darf. Im letzteren Falle müsste es sich zeigen, ob die heutigen Engländer die Hüter ihrer Freiheit — die Richter des gemeinen Rechtes — so ohne Weiteres dem Disciplinarverfahren des Parlaments unterwerfen lassen würden. Das Experiment wäre doch jedenfalls höchst bedenklich.

Auch Competenzconflicte zwischen beiden Häusern des Parlaments sind in Privilegiensachen vorgekommen. Ein Urtheil des Oberhauses als Gerichtshof erkannte an, dass Wählern in Betreff ihres Wahlrechtes ein Klagerecht gegen die Wahlcommissarien (returning officers) zustände. Das Unterhaus erklärte jedoch 1704 eine solche Klage als Privilegienbruch. Dennoch stellten 1704 fünf Burgesses of Aylesbury, „the Aylesburymen," eine solche Klage gegen die Constables ihres Ortes an, weil diese ihnen nicht gestattet, bei einer Wahl in ihrem Orte zu stimmen. Die Kläger und ihre Anwälte wurden darauf auf Befehl des Unterhauses ins Newgate-Gefängniss gebracht und ihnen von der Queen's Bench, in welchem

1) May Parl. 154. 2) Junius 39ster Brief an den public Advertiser, 28. Mai 1770.

Gerichtshofe Lord Chief Justice Holt von den drei puisné Judges überstimmt wurde, ein Habeas Corpus Writ verweigert. 1) Die Streitfrage wurde vom Oberhause aufgenommen. Da aber eine schleunige Prorogation eintrat, so blieb die Controverse unentschieden. 2)

Innerhalb der Grenzen der von den Gerichten unbestrittenen Privilegien bleibt, abgesehen von den Bills of attainder, beiden Häusern des Parlaments noch hinlängliche discretionaire Gewalt. Das Haus der Gemeinen erklärte 1751 ausdrücklich im Falle gegen Mr. Murray, dass es sich an die Prozessformen des gemeinen Rechtes nicht gebunden erachte. Das Parlament beansprucht dagegen, so wenig es auch sich an gerichtliche Formen kehrt, alle Gewalt eines Gerichtshofes. Es lässt, wenn es Leute verfolgt, Häuser aufbrechen, und müssen ihm dabei Civil- und Militairbehörden Assistenz leisten. So wurde 1810 Sir Francis Burdett durch Militair nach erfolgtem Aufbrechen der Thüre verhaftet und in den Tower gebracht. 3) Sir Francis verklagte darauf den Sprecher und den Sergeant at arms. Beide wurden aber in allen drei Instanzen freigesprochen. Lord Ellenborough sprach bei dieser Gelegenheit in der King's Bench den Grundsatz aus: „Dass das Parlament eben so gut, wie jeder andere Gerichtshof, wegen Contempt of Court strafen könne."

Ebenso wie sich das Parlament von den Prozessformen emancipirt, und es all' die schützenden Formen, die sonst den Angeklagten in England umgeben, versagt, wird auch kein wegen Contempt Verhafteter vom Parlament gegen Caution (Bail) freigelassen. In dem Verhaftsbefehl des Hauses — Warrant — braucht kein Grund der Verhaftung angegeben zu sein. Noch heute verhaftet der Sergeant at arms Fremde im Bereiche des Unterhauses ohne Warrant. Früher waren Warrants im Unterhause überhaupt nicht gebräuchlich. Das Oberhaus lässt auf Grund eines Befehls des Hauses, der vom Clerk oder Assistant clerk gezeichnet ist, Privilegienbrecher verhaften. 4)

Wenn gegen den Verfasser einer Druckschrift eingeschritten werden soll, so muss das betreffende Blatt vom Denuncianten producirt werden. Die meisten Privilegienbrüche kommen in Beziehung auf die Presse vor, indem hier veraltete Resolutionen mit Eifersucht festgehalten werden. Um sich gegen die königliche Gewalt zu schützen, verordnete das Unterhaus am 13. July 1641:

„Dass kein Mitglied berechtigt sei, ohne Erlaubniss des Hauses eine Rede drucken zu lassen oder eine Copie derselben fortgeben dürfe." Eine Order vom 22. July 1641 schärft die Heimlichkeit der Sitzungen weiter ein, und eine dritte Order vom 28. März 1642 ver-

1) Parl. Debates IV, 237 ff. s. a. pag. 1 ff.
2) Parl. Debates IV, 282.
3) May Parliament 66.
4) May Parliament 77.

bietet ausdrücklich den Druck von Parlamentsdebatten. Eine fernere Order des langen Parlaments verbietet den Druck aller parlamentarischen Papiere, anders als auf Befehl des Hauses. 1) Eine Standing Order des Oberhauses vom 27. Februar 1698 erklärt es für Parlamentsbruch: „Etwas, was sich auf die Verhandlungen des Hauses beziehe, ohne dessen Erlaubniss zu drucken oder zu verbreiten." Noch 1728 und 1738 beschloss das Unterhaus, gegen die Drucker von Parlamentsberichten mit äusserster Strenge zu verfahren. Pelham hatte schon damals in Betreff der Parlamentsverhandlungen liberalere Grundsätze: Er äusserste „Lasst sie in Ruhe; sie machen bessere Reden für uns als wir selbst." Aber Pulteney sprach sich trotz seiner angeblich democratischen Tendenzen energisch gegen den Druck seiner Reden aus. 2) Dennoch wurden Berichte verfasst. Das Londoner Magazin brachte die Berichte als „Debates in the political Club," das Gentleman's Magazin als „Debates of the Senate of Liliput." Das Publicum gewöhnte sich sehr bald, die englischen Gesichter hinter den falschen römischen Namen zu erkennen. 1770 begannen ausführlichere Berichte zu erscheinen, welche ein gewisser Miller, ein Liveryman von London, herausgab. Vor's Unterhaus geladen, erschien er nicht. Dagegen liess die City den Sergeant at arms von einem Constable wegen Verletzung der Privilegien der City einstecken. Nun wurden Mayor und Aldermen in den Tower geschickt. Die Opposition ermüdete aber bei der Debatte über den Gegenstand, die Parlamentsmehrheit durch 23 Abstimmungen über diesen Privilegienfall, und Miller wurde im nächsten Jahre, 1771, nicht mehr belästigt. 3)

Seit diesem Jahre wurde es Praxis, Berichte über die Sitzungen zu ignoriren. Die Berichterstatter durften sich aber keine Notizen machen. Noch 1807 wurde ein Berichterstatter denuncirt, weil er auf der Reporter Gallery die Debatten nachschrieb. Auch dieses kömmt jetzt nur dann vor, wenn man einen Reporter chicaniren will. 4) Seit 1836 ist es auch erlaubt, Abstimmungslisten, Division Lists, zu veröffentlichen. 5) Dieses war 1696 als einer der schwersten Privilegienbrüche, der die Freiheiten und Rechte des Parlaments vernichte, bezeichnet worden. — Gegenwärtig sprechen viel mehr Mitglieder zum Zwecke der Befriedigung ihrer Anhänger ausserhalb des Parlaments, als um ihre Gegner im Hause zu überzeugen.

Ebenso eifrig schloss sich das Parlament, da es keiner Macht auf Erden Rechenschaft zu geben brauchte, gegen Fremde und Zuhörer ab. Doch drängten sich zuweilen Fremde in's Parlament ein, und wurde 1771 sogar ein solcher bei einer Abstimmung mitgezählt. 6)

1) Rushworth III, Vol. II, 335.
2) Cooke Hist. of Part., ch. 25.
3) Mahon V, 333.
4) May Const. History I, 428.
5) May Const. History I, 433.
6) May Const. History I, 408.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Praxis allmählig laxer. Doch wurde zuweilen die Oeffentlichkeit förmlich ausgeschlossen. So wurden am 14. May 1770 alle Zuhörer bis auf die Commoners und Söhne von Pairs aus dem Oberhause fortgewiesen.[1]) Im folgenden Jahre wurden am 12. December sogar die Mitglieder des Unterhauses aus dem Oberhause hinausgebracht.[2]) Das Unterhaus liess nun zur Rache die in seinem Saale anwesenden Pairs und anderen Fremden hinausweisen. Diese Praxis wurde die ganze Session durchgeführt. Dennoch giebt es aus jener Zeit Berichte über Sitzungen des Unterhauses, die jedoch nur auf dürftigen Notizen der Mitglieder beruhen.[3]) Gegen das Ende des amerikanischen Krieges setzte Lord North es durch, dass das Publicum vom Unterhause gänzlich ausgeschlossen blieb. Es dauerte das anderthalb Sessionen. Da aber, wie Sheridan erzählt, in der aufgeregten Zeit Tausende von Clubs sich aufthaten, um die Begierde nach politischen Debatten zu stillen, so stellte das Haus den alten Zustand endlich wieder her.[4]) Erst 1831 liessen die Lords in ihrem Sitzungssaale eine Gallerie einrichten, und sanctionirten damit förmlich die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen.[5]) Dennoch kommen noch zuweilen geheime Sitzungen auf Antrag vor. So fand 1849 eine zweistündige geheime Sitzung statt.[6]) Fremde, welche bei der Abstimmung (Division) auf den Gallerien blieben, wurden früher stets arretirt. Ein solcher Fall kam u. A. 1833 vor.[7]) Seit 1853 können die Fremden auf den Gallerien des Unterhauses und seit 1857 auch auf denen des Oberhauses bei Abstimmungen gegenwärtig bleiben.[8])

Durch das bestehende Recht, Fremde jeder Zeit auszuschliessen, und weil Parlamentsberichte nach wie vor gegen die Gesetze des Parlaments sind, und deren Veröffentlichung stets bestraft werden kann,[9]) hat das Parlament es in seiner Hand, Berichterstatter der Zeitungen in Schranken zu halten.

Die meisten Kämpfe wegen ungenauer und gehässiger Berichte hat bis jetzt die Times zu bestehen gehabt. So klagte O'Connell 1832 die Times an, weil sie von ihm eine Rede gebracht, die er gar nicht so, wie sie berichtet, gehalten, die ihn aber dem Hasse seiner Wähler aussetzen musste.[10]) Die Times versprach in Folge dessen, seine Reden besser zu reportiren.[11]) Später weigerte sie sich, O'Connell's Reden überhaupt zu bringen, so lange er nicht seine Anklage, „dass

1) May Const. History I, 410.
2) May Const. History I, 411.
3) May Const. History I 412.
4) Ann. Reg. von 1810, Vol. LII, p. 97.
5) Hansard Ser. III, Vol. VIII, 1831.
6) May Const. History I, 429.
7) Hansard Ser. III, Vol. V, 513.
8) May Const. History I, 433.
9) May Const. History I, 431. — Hansard Ser. III, Vol. XX, p. 94.
10) Hansard Ser. III, Vol. XIII, 905.
11) Hansard Ser. III. Vol. XIII, 951.

sie falsch berichte," wiederrufe. 1) Da O'Connell im Unterhause mit allen seinen Anträgen gegen die Times durchfiel, so bemerkte er plötzlich, „dass sich Fremde auf der Gallerie befänden, was bekanntlich gegen das Privilegium des Hauses sei." Diese wurden sammt dem Times Reporter aus dem Hause gebracht, und blieb das Haus den ganzen Abend den Fremden verschlossen. 2) Die Times musste natürlich nachgeben. Die Klage Mr. Dawson's, dass die Berichte, welche die Zeitungen über die Parlamentssitzungen bringen, sehr ungenau sind, 3) ist noch heute begründet. Nach wie vor begünstigt jedes Blatt die Redner seiner Partei, modelt viele Reden um, bringt „Hear! Hear!" an, wo das Haus ganz stille war, kurz das Bild, welches die Mit- und Nachwelt von den Verhandlungen des Parlaments erhält, ist ein sehr getrübtes. Hansard bringt eine grosse Masse von Reden nur in indirecter Redeweise. Authentische stenographische Berichte, welche vom Parteiwesen nicht beeinflusst werden, existiren nicht. — Ein positives Verbot ist gegen den Druck der in den Comités gemachten Zeugenaussagen vorhanden, so lange der Inhalt derselben noch nicht dem Parlamente berichtet ist.

Das Parlament hat stets mit grossem Eifer sich und seinen Mitgliedern, und Personen, für die es sich interessirte, für Libel Genugthuung verschaft. Unter Jacob I. liess das Parlament einen Menschen durch Londons Strassen peitschen, und verurtheilte ihn ausserdem zu 5000 £ Geldstrafe und lebenslänglichem Gefängnisse, blos weil er vom böhmischen Winterkönige Friedrich disreputirlich gesprochen haben sollte. 4) 1721 schickte das Unterhaus den Drucker eines jacobitischen Pamphlets in's Gefängniss, ohne selbst die Behauptung aufgestellt zu haben, dass er ein Privileg verletzt habe. 5) Jedes Libel auf ein Mitglied oder auf ein Haus gilt noch heute als Privilegienbruch. 6) So ward am 19. April 1831 der Drucker der Times zu 100 £ Geldbusse verurtheilt, und auf unbestimmte Zeit in Newgate eingesperrt, weil er den Earl of Limerik „ein Ding, das Ansprüche ein Mensch zu sein macht" — a thing with human pretensions — genannt. 7) Mit Recht nennt Lord Brougham diese ganze Art von Privilegienjurisdiction: „Eine Verletzung aller Verfassungsprincipien, weil der Beleidigte selbst Richter in eigener Sache ist, dem Angeschuldigten keine Jury zur Seite steht, und er sich selbst beschuldigen, oder, will er straflos sein, den Gegenbeweis seiner Unschuld führen muss, und weil die Verurtheilung nicht auf Grund bestehender Gesetze, sondern ex post-facto Decreten und Resolutionen erfolgt." 8)

1) Hansard Ser. III, Vol. XX, 6.
2) Hansard Ser. III, Vol. XX, 95.
3) Hansard Ser. III, Vol. XIII, 908.
4) Brougham Const. 256.
5) Brougham Const. 259.
6) Brougham Const. 257.
7) Hansard Ser. III, Vol. III, p. 1481.
8) Brougham Const. 257.

Ein Privilegienbruch, während einer früheren Session verübt, kann in der nächsten Session, ein gegen ein früheres Parlament verübtes Vergehen vom nächsten Parlament bestraft werden. Nur das Oberhaus gilt als ein wahrer Gerichtshof — Court of record. — Ob es auch ein Court of record in seiner legislatorischen Eigenschaft ist, ist freilich fraglich. Factisch ist das aber gleichgültig, da es unzweifelhaft Rechtens ist, dass das Oberhaus auch in letzterer Eigenschaft zu bestimmten Geld- und nach der Zeit bestimmten Gefängnissstrafen verurtheilt. Bis 1845 verhandelte es Privilegienfälle bei verschlossenen Thüren. Während eine Prorogation des Parlaments die vom Oberhause Verhafteten nicht befreit, indem solche die Dauer der über sie verhängten Strafe abbüssen müssen, [1]) endet der Schluss der Session die Haft jedes vom Unterhause in's Gefängniss Gesetzten. Auch befreit solchen das Ende der Session von der Kostenpflicht. Geldbussen hat das Unterhaus seit 1666 nicht mehr auferlegt. [2]) Die Gefängnissstrafen lassen beide Häuser in Newgate oder im Tower verbüssen. — Wer auf Grund frivoler Anschuldigungen vor die Barre eines der beiden Häuser gebracht worden, erhält für Kosten und Schaden Ersatz.

Wenn ein Angeschuldigter früher zur Abbitte verurtheilt wurde oder sich zur Abbitte verstand, so musste er knieend die ihm vorgeschriebenen Worte nachsprechen. Als Mr. Murray sich 1750 weigerte, seine Sentenz knieend an der Barre des Unterhauses anzuhören, beschloss das Haus, dass er in Newgate in engem Gewahrsam, ohne Feder, Dinte und Papier gehalten, und Niemand ohne specielle Erlaubniss des Hauses zu ihm gelassen werden sollte. Als er nun im Gefängniss krank wurde, überwies ihn das Unterhaus einem bestimmten, in der Resolution des Hauses näher bezeichneten Arzte. [3]) Am 16. März 1772 wurde jedoch vom Unterhause bestimmt, dass wenn nicht ausdrücklich auf Knieen vor dem Hause erkannt worden, kein Angeschuldigter zum Knieen verurtheilt sei. Das Oberhaus hat in neuerer Zeit das Knieen an der Barre auf sich beruhen lassen. [4])

So wenig wie es die Pressfreiheit respectirt, eben so wenig hat das Parlament zu gewissen Zeiten die Petitionsfreiheit geachet. 1680 wurden Abhorrers — Leute, welche gegen die Exclusion Bill petitionirten — auf Grund einer Resolution des Unterhauses verhaftet.

Soweit nichts Anderes bestimmt, haben beide Häuser des Parlaments gleiche Privilegien. [5]) Beide Häuser geniessen seit der Decla-

1) Bowyer 84.
2) May Parliament 96.
3) May Parl. 98 s. a. Smollet History (Das Jahr 1751).
4) May Const. History I, 448.
5) May Parliament 61.

ration of rights volle Redefreiheit. Es verordnet Art. 9 derselben: „Dass die Freiheit der Rede und der Debatten sowie aller Vorgänge im Parlament in keinem Gerichtshofe oder sonst wo ausserhalb des Parlaments behindert oder in Frage gestellt werden soll." Jedes Mitglied ist aber dem Hause, dem es angehört, verantwortlich, und kann von diesem in Strafe genommen werden. Veröffentlicht ein Mitglied eine Rede, die es im Parlamente gehalten, so kann es, wie jeder andere Schriftsteller, vor Gericht verfolgt werden. Lord Abingdon wurde 1795 wegen einer Rede, die er gegen seinen Attorney im Oberhause gehalten, und die er drucken liess, zu 100 £ Geldstrafe und Caution für gute Führung — surety for the good behaviour — verurtheilt. 1813 theilte Mr. Creesy den authentischen Text seiner Rede, welche die Zeitungen verstümmelt hatten, in einem Londoner Blatte mit. Jemand fand sich durch diese Rede beleidigt, und stellte eine Libel-Klage an, in Folge deren er zu 100 £ verurtheilt wurde. Die Queen's Bench wies seine Appellation zurück, und das Unterhaus fand in der Verurtheilung keinen Privilegienbruch.

Jeder körperliche Angriff (Assault) gegen ein Parlamentsmitglied wird von den Gerichten strenge bestraft. Ausser in flagranti wegen grober Verbrechen, kann kein Mitglied eines der beiden Kammern ohne Zustimmung seines Hauses verhaftet werden. Ist ein Mitglied eines Criminalverbrechens wegen — indictable offence — d. h. treason, felony und Friedensbruch, verhaftet worden, so muss dem Sprecher des betreffenden Hauses sofort Anzeige gemacht werden, und das Haus beschliesst sodann, ob es von seinem Privilegium Gebrauch machen und das Mitglied reclamiren will oder nicht. [1]) So wurde Lord Cochrane 1815 wegen Conspiracy (Complott) von der Queen's Bench mit Zustimmung des Unterhauses in Haft gehalten. Cochrane entsprang aber aus dem Gefängniss, und fand sich im Unterhause ein, wo er auf Befehl des Gerichtes vor Beginn der Sitzung verhaftet wurde. Das Unterhaus erkannte an, dass kein Privilegium verletzt sei. Zweifelhaft ist es, ob ein Gericht ein Unterhaus-Mitglied wegen Contempt of Court verhaften lassen darf. Zuweilen hat das Unterhaus auch hier seinen Mitgliedern den gebührenden Schutz versagt, so Wilkes, als er 1763 wegen Pasquill verhaftet wurde. [2])

Kein Pair kann, auch nach geschehener Prorogation, zur Schuldhaft gebracht werden. Dagegen sind die Pairs jetzt den Bankerottgesetzen unterworfen. Ein Commoner geniesst seine Privilegien, die ihn gegen Verhaftungen und Schuldarrest schützen, 40 Tage vor dem Zusammentritt und 40 Tage nach der Prorogation eines Parlaments. Verfällt ein Mitglied des Unterhauses in Bankerott, so darf es eben-

1) Bowyer 84. — s. Parl. Debates X, 467. 2) May 132.

falls nicht verhaftet werden. Doch bestimmt schon 52 Geo. III. c. 144, dass, wenn ein Mitglied des Unterhauses in Concurs geräth, es seinen Sitz verliert, wenn es nicht innerhalb 12 Monaten die Aufhebung desselben oder die Befriedigung der Gläubiger nachweist.

Zeugen, Advokaten und andere Personen, die vor das Parlament geladen sind, geniessen den Schutz desselben.

6. Capitel.

Die Geschäftsbehandlung im Parlament.

Standing orders. — Beschlussfähigkeit. — Motion for candles. — Tagesordnung. — Motion. — Amendements. — Previous question. — Die Sprecher in beiden Häusern. — Fragestellung. — Ehrfurcht gegen den König. — Rechte der Minorität. — Abstimmungsmodus. — Ayes und Noes. — Contents und non Contents. — Committees des ganzen Hauses. — Select Committees. — Deren Befugnisse. — Vorladung von Zeugen. — Vereidigung. — Petitionen. — Massenpetitionen. — Private Bills. — Kosten derselben. — Ausschüsse für Berathung derselben. — Berathung im Plenum. — Status Bills. — Restitutionsbills. — Initiative der Minister. — Alle Bills früher Petitionen. — Moderne Form. — Dreimalige Lesung einer public bill. — Berathung einer solchen im Committee. — Conferenzen beider Häuser. — Form der Conferenzberathungen. — Beschleunigter Geschäftsgang. — Deposition der Bills. — Königlicher Assent: In Person, — durch Commission. — Dank des Parlaments bei Gnadenbills. — Gültigkeit defecter Bills nach Erhalt des königlichen Assent's. — Verkehr zwischen Krone und Parlament. — Documente. — Blaubücher. — Affghanistanisches Blaubuch.

Die Geschäftsordnung (Standing orders) des Oberhauses ist codificirt und publicirt worden. Im Unterhause ruhte die Geschäftsordnung bis 1854 blos auf ungeschriebenem Herkommen. Die Gebräuche und Privilegien des Unterhauses, sagt 1704 der Richter Gould, sind Arcana, welche das Haus in seinen eigenen Registern und Archiven aufbewahrt. [1]) Im Jahre 1854 erschien auf Befehl des Hauses: „A Manual of Rules, Orders and form of proceeding of the house of Commons relating to public business,“ im Druck. Dieses Buch enthält eine Aufzählung der Orders, jedoch nur so weit sie öffentliche Angelegenheiten betreffen. Den Standing Orders entgegengesetzt sind die Sessional orders, welche nur für die Dauer einer Session erlassen werden.

1) Parl. Debates IV, 244.

Das Oberhaus fängt seine täglichen Sitzungen gewöhnlich um 5 Uhr Abends, das Unterhaus in der Regel um ¾ auf 4 Uhr an. Früher begannen seine Sitzungen um 8 Uhr Morgens. Jetzt hält es nur noch am Mittwoch Morgensitzungen. Die Sitzungen dauern häufig bis in den Morgen hinein. 1764 fand bei der Frage wegen der allgemeinen Verhaftsbefehle — General Warrants — eine 17stündige Sitzung statt.

Die Sitzung jedes Hauses wird mit dem Gebete eines Geistlichen eröffnet. Ein jedes Haus muss am Anfange der Sitzung beschlussfähig sein. Der Sprecher jedes Hauses zählt dasselbe. Da im Mittelalter die Lords zu einem gebetenen Hoftage kamen und Urlaubsbewilligungen ertheilt werden mussten, falls sich ein fehlendes Mitglied eines der beiden Häuser nicht grossen Strafen aussetzen wollte, so war es natürlich, dass stets die Mehrzahl der Mitglieder des Parlamentes auch in demselben anwesend war. Noch Prynne erklärt die Zahl von 40 Unterhaus-Mitgliedern nur genügend, um das Gebet anzuhören, und geringere Geschäfte zu beginnen. Doch sei nur die Mehrheit der Mitglieder des Hauses befugt Geld zu bewilligen, und Gesetze anzunehmen. [1]) Es ist daher nur eine spätere Praxis, welche sich mit der Anwesenheit von 40 Mitgliedern begnügt, um das Unterhaus für alle Geschäfte beschlussfähig zu machen.

Sind im Unterhause nicht 40 Mitglieder, im Oberhause nicht 3 vorhanden, so wird die Sitzung vertagt. Auch im Laufe einer Sitzung wird häufig Zählung verlangt, um eine Sache todt zu machen, und dann ist sie begraben, da sich das Haus am andern Tage nicht mehr damit beschäftigt. Geschieht dies nicht, so wird — falls keine Division eintritt — häufig ein Haus von 20 Mitgliedern als beschlussfähig angesehen. [2]) Ein Antrag, den Missbrauch des Auszählens, während ein Mitglied das Wort hat, zu beseitigen, fiel im Jahre 1862 mit sehr grosser Mehrheit.

1) Legal Vindication of the Liberties of England.

2) Der Unfug des Auszählens ist von 2 Parlamentsmitgliedern in ihren Briefen an ein Meeting in Leeds jüngst scharf characterisirt worden. Lord Rob. Montagu, ein conservatives Mitglied, dessen Motion über die dänische Successionsfrage durch ein „Count out" todt gemacht wurde, schrieb: „Nicht die langweilige und dumme Rede ist es, welche durch die „Auszählung" zum Schweigen gebracht wird. Ich habe viele solche Reden mit angehört, wo Niemand daran dachte, die Mitglieder zu zählen. Ich sah das Haus immer fast leer, während das Schicksal von Millionen unserer indischen Mitunterthanen erörtert wurde, aber Niemand versuchte auszuzählen. Ich sah die Bänke verlassen, während Millionen aus der Tasche des englischen Volkes bewilligt wurden, aber wer darauf aufmerksam gemacht hätte, dass die beschlussfähige Anzahl Mitglieder fehlte, wäre als ein Narr oder Wahnsinniger angesehen worden. Eine Auszählung ist immer zwischen den Führern beider Parteien verabredet. Sie wird nur versucht, wenn ein der Regierung unbequemes Thema aufs Tapet kommen soll, oder wenn eine Abstimmung bevorsteht, in der es ein Scandal wäre, schwarz zu sagen, und eine Be-

Jeden Tag vertagen die Sprecher beider Häuser dieselben bis auf den andern Sitzungstag. Oft findet auch eine Vertagung ohne Erledigung von Geschäften, wie beim Tode Sir Robert Peel's, Statt. Bis 1717 war es oft ein Kunstgriff der Opposition, durch einen Antrag Licht hineinzubringen, — Motion for candles — die Sitzung zu unterbrechen.

Die Tagesordnung ist diejenige Ordnung der Berathung, in welcher bestimmte Fragen, welche das Haus seinem Beschlusse gemäss an einem dazu bestimmten Tage berathen will, zur Discussion kommen. Den Vorrang haben ministerielle Massregeln bei Festsetzung der Tagesordnung. Doch haben die Minister, da ein Cabinet nicht anerkannt wird, formell nicht mehr Recht, als die anderen Mitglieder in Beziehung auf die Berathung ihrer Anträge. Materiell werden letztere doch stets in Betracht genommen, und auf die Tagesordnung irgend einer Sitzung gesetzt.

Ein Mitglied, das einen Antrag (Motion) stellen will, zeigt dieses dem Hause an, und muss ihn im Unterhause ins Orderbook eintragen. Werden Motionen nicht unterstützt, so sind sie sofort gefallen. Für

leidigung der Etikette, weiss zu sagen. Die Auszählung harmonirt eben mit der modernen Tendenz, gewisse Dinge der Nation zu verhehlen und dem Parlament die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten aus der Hand zu winden. Wird Jemand unter dieser Tyrannei der Cabinets-Cabale ungeduldig und möchte zur alten Ordnung der Dinge zurückkehren, dann verständigt sich die Cabale auf der Rechten des Sprechers mit der Ex-Cabale auf der Linken und es erfolgt eine Auszählung." — Auch Mr. Baines, Parlamentsmitglied für Leeds, sandte ein Schreiben ein, worin er sagt: „Zur Auszählung greift man, wenn ein sehr trockener oder einer Section des Hauses besonders unangenehmer Gegenstand vorkommt. Man wählt dabei gewöhnlich die Zeit zwischen 7 und 9 Uhr Abends, wo die meisten Mitglieder beim Mittagsessen sind. Besondere Tendenz dazu ist vorhanden, wenn am Abend vorher eine langwierige und aufregende Discussion stattgefunden hat. Aber es gilt für einen geschickten Streich und einen guten Witz, eine lästige Discussion auf diese Art todt zu machen. Manchmal leidet die eine, manchmal die andere Seite des Hauses darunter. Am Abend der dänischen Debatte wurde Lord Rob. Montagu von seiner eigenen Partei im Stich gelassen; denn, als die Zählnng beantragt wurde, waren nicht mehr als 10 oder 12 conservative Mitglieder zugegen und nicht eines auf der vordersten Oppositionsbank. Wenn Sie etwas thun können, um für ein volleres Haus, namentlich während der Debatten über das Budget zu sorgen, so werden Sie dem Lande einen Dienst leisten. Aber verbieten lassen sich die Auszählungen kaum. Ebenso wenig kann man die Mitglieder im Sitzungssaal einsperren. Sie müssen essen, und viele, die von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr im Comité, und von 4 bis 7 in der Sitzung zugebracht haben, gehen dann zu Tische, kehren um 9 oder 10 zurück und sitzen bis 1 oder 2 nach Mitternacht. Auf diese fällt kein Tadel. Zu tadeln sind Jene, die weder den Ausschüssen noch den Sitzungen, ausser bei grossen Parteikämpfen oder anderen aufregenden Anlässen, beiwohnen." — Doch kommen auch Fälle vor, dass aus reiner Trägheit der Mitglieder Bills durch ein beschlussunfähiges Haus beseitigt werden. Am 11. August 1859 waren nicht 40 Mitglieder zugegen, um die Attorneys and Solicitors Bill definitiv anzunehmen. (S. Parliamentary remembrancer 1859, Vol. II, 163.)

ihre Berathung erhalten die verschiedenen Motionen durch Loos ihre Priorität.

Eine jede Sache kann sofort ausser Debatte gebracht oder todt gemacht werden: 1) durch den Antrag auf Vertagung; 2) durch Amendement. Im Unterhause muss jedes Amendement unterstützt werden, sonst stellt es der Sprecher gar nicht zur Abstimmung. 3) Durch den Antrag, die Tagesordnung zu verlesen; 4) durch die previous question, d. h. die Frage, ob sich das Haus zur Zeit mit der Sache überhaupt befassen wolle. Wird diese previous question verworfen, so darf der Antrag auf Stellung derselben erst an einem andern Sitzungstage vorgebracht werden.

Im Oberhause redet jeder Redner die Lords, im Unterhause den Sprecher an. Der Redner muss, während er seine Rede hält, stehen, und baarhaupt bleiben. Kranken wird gestattet sich zu setzen. Kein Redner darf seine Rede ablesen, doch ist das Benutzen von Notizen erlaubt. Im Oberhause hängt es bloss von den Lords ab, wer sprechen soll. Stehen Mehrere zu gleicher Zeit auf, so entscheidet das Haus. Der Lordkanzler ist im Oberhause nur berechtigt, wie jedes Mitglied, den Antrag zu stellen, einem andern Mitgliede das Wort zu ertheilen; sein Amt beschränkt sich sonst nur auf das Stellen von Fragen. Er kann kein Mitglied zur Ordnung rufen, wohl aber Anträge in Beziehung auf die Ordnung ans Haus stellen. Im Unterhause hat der Sprecher das Recht, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und das Wort dem Ersten, der sich erhebt, zu ertheilen. Er selbst muss stets gehört werden.

Jede Sache wird von beiden Häusern in Form einer Fragestellung (Question) entschieden. Wer von der Sache abschweift, wird durch den Ruf: Question! — Zur Sache — unterbrochen. Ohne Fragestellung werden blos persönliche Bemerkungen und Interpellationen berathen. Bei den persönlichen Bemerkungen soll Nichts deducirt werden. Doch ist das Haus dabei sehr tolerant. Interpellationen finden ausserhalb der Tagesordnung Statt. An sie können sich Discussionen knüpfen. Niemand kann mehr wie einmal über eine Motion sprechen, es sei denn, dass er seine frühere Rede erläutert, und eine specielle Frage eines Mitgliedes beantwortet. Im Committee ist jedes Mitglied berechtigt, so oft zu sprechen, als ihm beliebt.

Der Name des Königs darf nicht ungebührlich in die Debatte gemischt werden. Am 4. December 1717 wurde der Jacobit Shippen (downright Shippen genannt), weil er die Person des Königs auf beleidigende Weise in die Debatte gezogen, auf Beschluss des Hauses in den Tower geschickt, wo er die ganze Session hindurch in Haft blieb.[1]) Am 17. December 1783 resolvirte das Haus: Das „Hinein-

1) Mahon I, 45 seq.

ziehen der wirklichen oder angeblichen Meinung des Königs in die Debatten des Parlaments sei ein grosses Verbrechen und Vergehen, — high Crime and misdemeanour — geeignet der Ehre des Königs zum Schaden zu gereichen, die Fundamental-Grundsätze des Parlaments zu erschüttern und die Verfassung dieses Landes umzustossen.“ [1]) — Auf frühere Debatten, auf Debatten des anderen Hauses, welche ja gesetzlich nicht veröffentlicht werden dürfen, ist es nicht erlaubt, Bezug zu nehmen. Auch darf das Haus selbst nicht critisirt werden.

Bei den Debatten des englischen Parlaments hat von jeher ein geringerer Grad von Empfindlichkeit und grössere Derbheit, als in deutschen berathenden Versammlungsn ertragen wird, geherrscht. [2]) Nehmen sich jedoch Mitglieder eines der Häuser soweit etwas übel, dass sie sich zum Duell herausfordern, so gilt das als Breach of privilege, und der herausfordernde Theil wird verhaftet. [3]) So wurde am 22. Juny 1781 eine solche Herausforderung als Contempt bestraft; ebenso wird bei Beleidigung eines Mitgliedes durch ein anderes verfahren. [4]) Mr. Sheil wurde 1834, weil er eine Herausforderung gegen Lord Althorp nicht zurücknehmen wollte, mit dem Geforderten dem Sergeant at arms übergeben. Ebenso wurde 1836 gegen Mr. Watson und Sir Frederik Trench wegen intendirten Duells verfahren. [5])

Im Februar 1862 beleidigte der General-Secretair für Irland, Sir Robert Peel, das Mitglied für Tipperary, Mr. O'Donoghue. Es kam zu keiner eigentlichen Herausforderung, indem Lord Palmerston es unternahm, die Sache mit dem Cartellträger des Beleidigten, Major Gavin, zu arrangiren. Der Premier trug den Fall im Unterhause als einen intendirten Privilegienbruch vor. Der Herausforderer leistete auf Aufforderung des Sprechers Abbitte, und die Sache hatte keine

1) Hughs c. 26.

2) Am 3. August 1832 petitionirte eine Miss Smith im Unterhause dahin: Allen unverheiratheten Frauen Stimmrecht und das Recht als Geschworene zu fungiren, zu gewähren. Sir Frederick Trench meinte: Es würde sein Bedenken haben, eine Jury halb aus Frauen, halb aus Männern bestehend, wie es ja häufig vorkommen könne, eine Nacht zusammen einzusperren. Das könne zu den schlimmsten Folgen führen. — Mr. Hunt erklärte, es sei ihm sehr wohl bekannt, wie das ehrenwerthe Mitglied häufig ganze Nächte in Damengesellschaft zubrächte. Er habe jedoch nicht gehört, dass das irgendwie üble Folgen gehabt. — Sir Frederick Trench: Ja, ich bin auch nicht mit ihnen die Nacht zusammen eingesperrt gewesen.“ (Hansard Ser. III, Vol. XIV, 1086.)

3) Am 20. Mai 1798 fand auf Grund einer Debatte des Unterhauses ein Duell zwischen Pitt (Minister!) und Tierney Statt. Pitt schoss in die Luft. (Hughs c. 41.) Wegen der Expedition nach Walcheren duellirten sich am 21. September 1809 zwei Cabinetsmitglieder, Canning und Castlereagh, nachdem beide vorher resignirt hatten. Canning wurde verwundet. (Hughs c. 50.) In neuester Zeit sind politische Duelle, wie Duelle überhaupt, in England durch die Sitte gerichtet.

4) May Parliament 86.

5) Parl. Rem. V, 23.

weitere Folgen. Bei dieser Gelegenheit äusserte Lord Palmerston: Dass seiner Ansicht nach die Bill of rights durch Mr. O'Donoghue verletzt worden wäre. Leider befand sich hierbei der edle Premier in einem nicht unbedeutendem Irrthume. Denn die Bill of rights bestimmt: „Dass die Redefreiheit, die Freiheit der Debatten und Verhandlungen im Parlamente, in keinem Gerichtshofe oder sonst wo ausserhalb des Parlamentes in Frage gestellt werden darf." Auf eine Herausforderung von Mitgliedern untereinander dürfte sich dieser Passus der Bill of rights schwerlich beziehen lassen.

Die Achtung der Majorität vor dem Rechte der Minorität zeichnet noch immer das englische Parlament vor jeder anderen berathenden Versammlung aus. „So lange das Parlament besteht," sagt der selige Sir Henry Drummond, „d. h. seit 800 Jahren hat jeder eigensinnige, hartköpfige Mann es in seiner Gewalt gehabt, unaufhörlich „Nein, Nein" zu schreien, unaufhörlich die Vertagung zu beantragen, und dadurch jedem Fortgange der Geschäfte ein Ende zu machen." 1)

So dauerte die Debatte vor Zulassung der zweiten Lesung der bekannten Titelbill 7 Tage. 2) Im May 1854 wurde ein Antrag Chamber's, die katholischen und puseyitischen Klöster einer Revision zu unterwerfen, angenommen. Bei jedem einzelnen Revisor aber, der auf Grund dieser Acte ernannt werden sollte, erhoben die Irländer und Katholiken eine solche Opposition, dass Chambers wegen der baaren Unmöglichkeit, seinen Antrag zu fördern, ihn endlich zurückzog. Lord John Russell erklärte diese Art von Opposition, die von Lord Althorp, Peel u. A. sogar gegen Gesetzentwürfe gebraucht worden war, für ganz legal. 3) — Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist unzulässig.

Der Ruf „Hear! hear!" — Hört, hört — wird entweder ironisch oder zur Unterstützung des Redners gebraucht. Ist das Hear! hear! nicht störend, so ist es nicht unparlamentarisch.

Ueber die Verhandlungen des Hauses wird ein Protocoll geführt. Die Journale des Oberhauses gelten als Gerichtsprotocolle — public records — und schliessen den Gegenbeweis aus. Nicht so die des Unterhauses.

Bei der Abstimmung können die gestellten Fragen getheilt werden. Bei jeder Division — förmliche Abstimmung — müssen sich die Fremden jetzt wenigstens unterhalb der Barre und auf der Front-Gallerie zurückziehen. Doch sind sie noch immer nur geduldet. Jedes Mitglied des Unterhauses, das im Hause anwesend ist, muss mitstimmen. Doch ist es verboten, dass ein Mitglied, wenn es ein Interesse bei einer Sache hat, votirt. Im Oberhause gilt der Wollsack — auf

1) Bucher 163. 2) Annual Reg. 1851. 3) Bucher 162.

dem ja auch Nichtmitglieder sitzen — als ausserhalb desselben befindlich. Von jenem Theile aus darf nicht gesprochen werden, und wer sich dort bei einer Abstimmung befindet, dessen Stimme wird nicht mitgezählt. Im Unterhause schliessen häufig Mitglieder der beiden Parteien einen Compromiss, nicht zu stimmen, und entfernen sich dann vor der Fragestellung. Dies nennt man Abpaaren (pair off). In gewissen Fällen kann aber jedes Haus durch Strafen die Anwesenheit aller am Erscheinen nicht verhinderten Mitglieder erzwingen. — Das dabei übliche Verlesen des Mitgliederverzeichnisses heisst: to call over the house.

Bei der Abstimmung wird das Unterhaus, nachdem der Sprecher „Fremde heraus!" — Strangers must withdraw — gerufen, zugeschlossen. Die Anhänger und die Gegner des Antrages begeben sich in verschiedene Vorsäle (Lobbies), und kehren dann durch besondere Thüren in den Sitzungssaal zurück. Hierbei werden in zwei gedruckten Listen Zeichen gemacht, und darauf wird das Resultat der Abstimmung proclamirt: entweder „The Ayes have it" — der Antrag ist angenommen, oder the „Noes have it" — der Antrag ist verworfen. Im Oberhause gehen nur die gegen eine Massregel opponirenden Mitglieder — die Non contents — heraus. Die Zustimmenden — the Contents — bleiben sitzen. Nachdem die Stimmen der Contents und Non contents gezählt, werden die Stimmen by proxy laut abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist im Oberhause ein Antrag verworfen. Der Lord Kanzler stimmt, wenn er Pair ist, bei jedem Antrage mit. Im Unterhause giebt der Sprecher den Ausschlag bei Stimmengleichheit — „he has a casting vote" — wie es im Jahre 1861 bei der Verwerfung des Antrages auf die dritte Lesung der Kirchensteuerbill der Fall war. Er motivirte dabei seine Abstimmung dahin: „In einem früheren Stadium der Bill würde er mit Ja gestimmt haben, um dem Hause ferner Gelegenheit zu geben, die Bill zu prüfen. Aber in dem jetzigen vorgeschrittenen Stadium der Bill könne er es nicht auf sich nehmen, eine Frage zu entscheiden, über welche das Haus getheilter Ansicht sei. Deshalb gebe er sein Votum dahin ab, dass die Frage in suspenso und der Beurtheilung eines späteren Hauses vorbehalten bleibe. [1]) Sonst darf der Sprecher nicht mitstimmen.

Alle Anträge, welche die Finanzen, Religion und Handel betreffen, müssen zuerst in einem Committee des ganzen Hauses erörtert werden. [2]) Das Haus hat zwei ständige allgemeine Committees für Finanzsachen: das Committee of Supply — ein Committee des ganzen Hauses — welches seit dem 18. Februar 1669 einen besonderen Präsidenten — Chairman — hat, der auch zu gleicher Zeit dem zweiten Committee — dem Commit-

1) Parl. Rem. IV, 130. 2) Bowyer 87.

tee of ways and means — vorsitzt. Das erstere Committee prüft die Bedürfnissfrage bei allen Budget- und anderen Finanzfragen, soweit sie Krone, Armee, Flotte und Staatsverwaltung interessiren. Das andere Committee, auch ein Committee des ganzen Hauses, beschäftigt sich mit der Aufbringung der Mittel für die Deckung der Staatsbedürfnisse. 1) In den General-Committees des ganzen Hauses findet eine formlose Debatte Statt, bei der mehr Conversations- als Redeton herrscht, und die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Ausschüsse des Hauses — select Committees — werden auf Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anzeige ernannt. Der Antragsteller nennt gleich die Mitglieder, die er ernannt sehen möchte. Formell ernennt jedoch der Sprecher die Mitglieder. Wer über 60 Jahre alt ist, braucht in keinem Ausschusse zu sitzen. Ausschüsse, die über Privatbills berathen, können auf Beschluss des Unterhauses durch Interessenten verstärkt werden. Gewöhnlich besteht solch Committee aus 15 Mitgliedern. Ueber die Wahl der Mitglieder haben sich Regierung und Opposition in der Regel geeinigt. Die Saturday Review vom 23. März d. J. giebt ein ergötzliches Bild über die Art und Weise, wie viele solcher Ausschüsse zu Stande kommen.

Zweck dieser Committees ist, dem Parlamente resp. dem Hause, das sie deputirt, über gewisse Fragen Aufklärung zu verschaffen, und Bericht zu erstatten. Jedes Haus hat das Recht, Zeugen zu vernehmen; jedes select Committee, so wie das Haus ihm solches Recht übertragen. Unterhaus-Committees, welche Zeugen vernehmen, sind in der Regel öffentlich. Die Pairs können in allen Committees, deren Mitglieder sie auch nicht sind, sprechen, aber nicht votiren. Nur auf erhaltene Erlaubniss vom Unterhause kann ein Ausschuss desselben die nicht in denselben gewählten Unterhausmitglieder als Zuhörer ausschliessen. 2) Ist nichts über ein Quorum, d. h. über eine beschlussfähige Anzahl eines Committees, bestimmt, so müssen alle Mitglieder des Committees an demselben theilnehmen. Gewöhnlich wird aber ein Quorum bestimmt.

Peers und Peeresses, die im Oberhause als Zeugen vernommen werden sollen, werden gewöhnlich durch Requisition des Lord Kanzlers vorgeladen. Das Unterhaus ladet dagegen Zeugen durch Befehl des Clerks, der durch die Post insinuirt wird, oder auch direct durch den Sergeant at arms, oder besondere Boten vor. Nur diejenigen Zeugen, welche vor Wahlcomités zu laden sind, werden direct durch Warrant des Sprechers vor's Unterhaus gefordert. Soll ein Mitglied des einen Hauses im anderen als Zeuge vernommen werden, so muss erst das betreffende Haus gebeten werden, das Zeugniss des Mitglie-

1) Bowyer 204. 2) May Parliament 317.

des zu gestatten. Sitzt aber das Oberhaus über einen Pair zu Gericht, so kann ohne Weiteres die Anwesenheit eines Unterhausmitgliedes gefordert werden. Mitglieder der Häuser können, wenn sie in ihrem Hause selbst vernommen werden, von ihrem Sitze aus ein Zeugniss ablegen. Alle anderen Zeugen müssen an der Barre des betreffenden Hauses ihr Zeugniss abgeben.

Falsches eidliches Zeugniss, vor welchem Comité des Oberhauses es auch geleistet, und ein vor einem Wahlcomité des Unterhauses geleisteter Meineid werden nach den gewöhnlichen Gesetzen bestraft. Seitdem 21 u. 22 Vict. c. 78 den Comités, welche über Privatbills berichten sollen, das Recht eingeräumt hat, Zeugen eidlich zu vernehmen, wird natürlich auch ein falsches Zeugniss, das vor diesen Comités geleistet, ebenfalls als Meineid bestraft. Andere Comités des Unterhauses, wie die genannten, können eben so wenig wie das Plenum dieses Hauses, Zeugen eidlich vernehmen. Falsche Zeugenaussagen, welche vor anderen Comités oder dem Plenum des Unterhauses gemacht werden, können nur als Privilegienbruch bestraft werden. Noch im 17. Jahrhunderte liess das Unterhaus jedoch Zeugen durch seine Mitglieder, welche Friedensrichter in Middlesex waren, oder durch das Oberhaus, oder durch die Reichsrichter vereidigen. Seit 1757 hat das Unterhaus indessen jeden Versuch, Eide abzunehmen oder abnehmen zu lassen — die später eingesetzten Wahlprüfungscommittees und seit 1859 die Privatbillcommittees immer ausgenommen — aufgegeben. Die Zeugenaussagen — Minutes of Evidence — werden stenographirt und gedruckt, und den Zeugen zur Correctur zugesandt. Sie dürfen jedoch nicht vor der Abstattung des Berichtes gedruckt werden. — Zeugen, die in Staats-Angelegenheiten vernommen werden, erhalten vom Staate Versäumnisskosten.

Die Receivers und Tryers of petitions werden zwar noch jährlich im Oberhause ernannt, aber ihre Functionen sind erloschen. Jede dem Parlamente überreichte Petition muss mit einer Bitte schliessen, sonst gilt sie als Remonstration und wird nicht angenommen. Keine Petition wird angenommen, die gedruckt ist, Ausstreichungen oder Rasuren enthält, und welcher Documente beigefügt worden. Jeder Petent muss selbst seinen Namen unterschreiben, Fälschungen gelten als Breach of privilege. Die Adresse der Häuser ist: „To the Lords spiritual and temporal in parliament assembled," oder: „To the honourable the Commons of the United Kingdom of Great Britain and Ireland in Parliament assembled." [1])

Nur die Corporationen von London und Dublin können direct

1) Bowyer 432.

dem Parlamente Petitionen überreichen. Alle anderen Petenten müssen ihre Bittschriften durch Parlamentsmitglieder übergeben lassen, welche verantwortlich für den Inhalt sind. Nach der Order des Oberhauses vom 30. May 1685 kann ein Pair, der eine Petition überreicht, daran eine Debatte knüpfen. Im Unterhause konnten früher ebenfalls Petitionen debattirt werden. Das Material wuchs aber dem Hause über den Kopf, und seit 1839 sind alle Debatten bei Präsentation von Petitionen verboten. Doch kann jedes Mitglied auf Grund einer Petition eine Motion stellen. Die Petitionen werden einem Comité im Unterhause überwiesen, welches sie classificirt und wöchentlich 2mal darüber berichtet. Ueber 1000 Petitionen werden jährlich zum Drucke verstattet. 1) Massenpetitionen sind erst in neuerer Zeit aufgekommen. 2) Während vor 1779 Petitionen an's Parlament überhaupt sehr selten waren, kamen von 1833—1837 allein 5000 Petitionen wegen der Sabbathfeier, 1845 an 10,253 Petitionen mit 1,228,742 Unterschriften gegen die Maynooth Grant, 1851 gegen die Papal Aggression 4,144 Petitionen mit 1,016,657 Unterschriften, 1860 im Ganzen 24,279 Petitionen an's Parlament. 3) Die Unterschriften unter den Massenpetitionen sind nicht eben sehr authentisch. Unter den Petitionen der Chartisten von 1842 und 1848 fand man z. B. die Unterschriften des Herzogs von Wellington und des Prinzen Albert. — Petitionen unter Kreuzcouvert sind portofrei, sobald sie an ein Mitglied des Parlaments adressirt sind.

Gesetzentwürfe, welche kein öffentliches Interesse berühren — Private Bills — müssen noch immer zuerst in Form von Petitionen eingebracht werden. Bei ihrer Berathung verfährt das Unterhaus wie ein Gerichtshof, trägt aber in seiner legislatorischen Eigenschaft dafür Sorge, dass keine dem Gemeinwesen schädliche Bill Gesetz werde. Jede Privatbill, d. h. eine Bill, welche nur die besonderen Interessen oder den besonderen Nutzen einer Person berührt, muss vor dem Unterhause durch einen verantwortlichen Parliamentary Agent vertheidigt werden. Mitglieder des Unterhauses dürfen nicht Agenten sein, doch nehmen sich 2 Mitglieder gewöhnlich der Bill an. Jede Private Bill muss einen Tag nachdem die Petition in Betreff derselben eingebracht, auch das erstemal gelesen werden. Geschieht dieses nicht, so gilt sie für die betreffende Session als verworfen. Nur in seltenen Fällen werden solche Bills an den bei Beginn jeder Session gewählten Geschäftsordnungs-Ausschuss — Standing Orders Committee 4) — verwiesen, und dann muss die erste Lesung einen Tag nachdem die Erlaubniss mit der Bill fortzufahren, vom Hause ertheilt ist, erfolgen. — Die zweite Lesung der Bill darf nicht früher als drei

1) May Const. History I. 443.
2) Ebend. I, 438.
3) May Const. History I, 441.
4) Parl. Rem. 1861, Vol. IV, 4.

Tage und nicht später als 7 Tage nach der ersten Lesung Statt finden. [1]) Der ersten und zweiten Lesung widersetzt sich das Haus in den allerseltensten Fällen. Doch passirte am 7. März 1861 die Great Dover Road Bill nur mit 82 gegen 66 Stimmen die zweite Lesung. [2])

Innerhalb 7 Tagen nach der zweiten Lesung einer Privatbill muss der etwa zu erhebende Widerspruch gegen die Bill im Hause vorgebracht sein, soll derselbe berücksichtigt werden. Solch ein Widerspruch mag erhoben werden oder nicht, so wird die Bill doch stets der Berathung eines Specialcomité's unterbreitet.

Die Opposition gegen eine solche Bill wird häufig durch Geld todt gemacht. Dazu sind gewöhnlich sehr grosse Beträge nöthig. Jede Meile Eisenbahn kostet ohne dieses Mittel in der Regel im Parlamente allein schon 3500 bis 15,000 £. Die Parlamentsacte für die London- und Birmingham-Eisenbahn kostet 72,000 £, die für die Great-Western 88,000 £. Bei dem Kampfe für die London- und Brighton-Bahn betrugen die Kosten im Ausschusse allein täglich 1000 £ für Advocaten und Zeugen, und das Verhör dauerte 50 Tage. Eine Compagnie hatte in drei Jahren 550,000 £ parliamentary and legal Expenses. Wie sehr neue Eisenbahnanlagen mit feindlichen Interessen im Parlamente zu kämpfen haben, geht daraus hervor, dass 1845 im Unterhause 147 Eisenbahnactionaire und 81 Eisenbahndirectoren sassen. [3]) Wie sehr die Zahl der Private Bills und damit der Geschäftsumfang des Parlaments steigt, sehen wir aus den Annalen des Unterhauses. In der Session von 1861 wurden nicht weniger als 399 solcher Bills ins Unterhaus eingebracht. [4])

Für jede Privatbill wird gewöhnlich ein besonderes Comité gebildet. Am Anfange jeder Session ernennt das Parlament ein Committee of Selection (ein Wahlcomité), bestehend aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, von denen drei ein Quorum bilden, d. h. das Comité beschlussfähig machen. Dieses Comité wählt ein General Committee on Railway (Eisenbahn) and Canal bills. Die Mitgliederzahl desselben ist unbestimmt. Fünf bilden ein Quorum. Für jedes Specialcomité ernennt das erstere Comité die Commissionsmitglieder, das General-Eisenbahncomité den Präsidenten. Die Unterhausmitglieder der Grafschaft oder des Fleckens, welche die Bill berührt, werden als berathende Mitglieder zum Comité hinzugezogen.

Jedes Comité muss 14 Tage nach der zweiten Lesung seine erste Sitzung halten. Der Agent oder promoter muss auch bei nichtopponirten Bills stets Auskunft ertheilen. Wird einer Bill widersprochen, so findet vor dem Comité ein vollständiges öffentliches Verfahren mit

1) Parl. Rem. 1861, Vol. IV, 5.
2) Parl. Rem. 1861, Vol. IV, 35.
3) Gneist I, 283.
4) Parl. Rem. 1861, Vol. IV. 5.

Zeugenverhör und Plaidoyer statt. Die Parteien können die Zeugenaussagen sofort drucken lassen. Nur Interessenten, aber diese im weitesten Sinne, sind zur Sache zu hören. Das Comité beräth in geheimer Sitzung und fasst seine Schlüsse nach Stimmenmehrheit. Auch bei nichtopponirten Bills muss ein Bericht erstattet werden. Das Unterhaus übt eine Controlle über die Comités und kann sie anhalten, ihre Pflicht innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfüllen. Da das Haus in der Sache selbst nicht informirt ist, so schliesst es sich gewöhnlich dem Berichte des Comités an. Berührt eine Privatbill die königliche Prärogative, so muss ihr nach der dritten Lesung der königliche Consens ertheilt werden, sonst darf mit ihr nicht weiter vorgeschritten werden. Keine Privatbill darf an einem Tage mehr als ein Stadium durchlaufen. [1])

Alle Status (Estate), Naturalisation und Namen betreffende Bills müssen im Oberhause ihren Anfang nehmen. Alle Status- und nicht localen Bills gehen nach der ersten Lesung an ein Comité von zwei Richtern. Bringt aber ein Master in Chancery eine Statusbill ein, so fällt der Bericht der beiden Richter fort. Nach der zweiten Lesung gehen alle unopponirten Bills an ein Committee des ganzen Hauses. Eine opponirte Bill geht an ein gewähltes Comité des Hauses, dem die Richter und Privy Counsellors, welche Mitglieder des Oberhauses sind, ex officio angehören. Zeugen werden auch in diesen Comités eidlich vernommen.

Alle Privatbills, welche sich auf Aufhebung von Attainder-Bills, auf Restitution von Ehre, Land und Blut beziehen, müssen vom Könige gezeichnet sein und werden auf Befehl des Königs durch einen Pair präsentirt. Sonst ist jede Berathung über solche null und nichtig. Eine solche Bill darf auch nicht amendirt werden.

Die Initiative bei der Gesetzgebung ruht vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschliesslich, in der Hand der Minister. Wenn ein Ministerium die Mehrheit des Unterhauses für sich hat, so ist diese so gut disciplinirt, dass sie sich aller nicht vom Ministerium ausgehenden principiellen Anträge enthält. Die Minderheit kann gewiss kein wichtiges Gesetz durchbringen. Ein Ministerium fällt daher wohl nie durch eine oppositionelle Bill, wohl aber durch ein oppositionelles Amendement oder Verwerfung seiner eigenen Bill. Als 1852 Lord Palmerston die Russell - Administration durch ein Amendement zur Milizbill über den Haufen warf, behielt die neue Administration, deren Mitglieder für dieses Amendement gestimmt, die Bill in dieser amendirten Form bei.

Bis Heinrich VI. waren alle Bills Petitionen. Diese enthielten

1) May Parliament 592.

nur die wesentlichen Punkte eines Gesetzes und waren in der Regel nicht das Gesetz selbst. Die Petitionen kamen auf die parliamentary Roll, unter welche der König seine Antwort setzte. Am Ende der Session verfertigten die Richter aus den angenommenen Petitionen die Statuten, welche sie in die Statutenrolle eintrugen. Mit Heinrich VI. kömmt die gegenwärtige Form der Bills und Parlamentsacten auf, also zu einer Zeit, wo das Parlament anfing, ein selbstständiger, unabhängiger Körper zu sein.

Im Oberhause wird eine Bill sofort eingebracht. Im Unterhause muss erst eine Motion gestellt werden, um die Erlaubniss zu erlangen, eine Bill einbringen zu dürfen. Zuweilen gehen dem Einbringen einer Bill Resolutionen des ganzen Hauses — wie bei der East India bill von 1858 — vorher. Die Bills müssen schon vollständig die Form enthalten, in welcher sie Landesgesetze werden sollen, und müssen schriftlich eingebracht werden. Für Zahlen und Datum ist Platz zu lassen.

Der ersten Lesung einer Bill widersetzt man sich in der Regel nicht. Vor der zweiten Lesung findet gewöhnlich die Hauptdebatte und Hauptabstimmung statt. Die Opposition stellt in der Regel das Amendement, die Bill nach 3 oder 6 Monaten, d. h. wenn das Parlament prorogirt ist, zu lesen. Dadurch wäre dann die Bill factisch beseitigt. Auch kann eine Bill durch eine Resolution zu Fall gebracht werden. Im Falle ihrer Verwerfung darf eine Bill nicht mehr in derselben Session vorgebracht werden. Wenn jedoch eine Prorogation eintritt, so kann eine verworfene Bill sofort wieder aufleben. So lebte nach einwöchentlicher Prorogation im Unterhause 1707 eine Bill wieder auf, welche das Oberhaus verworfen hatte. Haben die Lords eine Bill amendirt, so können die Gemeinen diese Amendements in derselben Session als neue Bill zusammenstellen, und die alte Bill bei Seite liegen lassen. Wenn die Pairs eine Bill senden, in der das Privilegium des Unterhauses berührt ist, so wird die Bill noch einmal vom Unterhause an's Oberhaus gesandt — falls das Unterhaus sie nicht verwirft — indem dann diese Bill als eine neue im Unterhause entstandene Bill angesehen wird.

Vor jeder Lesung fragt der Sprecher: Sollen wir weiter fortfahren? — Shall we proceed any further?“ Nach der zweiten Lesung beschliesst das Haus, die Bill entweder in einem gewählten Committee, gewöhnlich aber im Committee des ganzen Hauses zu berathen. Nur letztere Committees sind bei public Bills gebräuchlich.

Der Sprecher nimmt im General Committee das Scepter weg, und gewöhnlich übernimmt hier der Präsident des Committee of ways and means den Vorsitz. Im Oberhaus wird ein Comitépräsident für die Dauer der Session gewählt. Der Chairman kann im Comité mit-

debattiren. Im Comité wird die Bill artikelweise berathen — clause by clause — die leeren Stellen werden ausgefüllt, und die die Bill abändernden Amendements discutirt und über dieselben abgestimmt. Der Chairman erstattet sodann dem Hause über das Schicksal der Bill im Comité Bericht. Darauf wird im Hause selbst über die etwaigen Aenderungen des Comités und über jede Clausel der Bill abgestimmt. Neue Amendements können auch in diesem Stadium der Bill noch gestellt werden. Darauf folgt der Druck der Bill, sodann die dritte Lesung. Auch noch in diesem Stadium der Berathung ist es nicht verboten, neue Amendements zu stellen. Dann wird endlich über die ganze Bill abgestimmt und deren Titel beschlossen. Ein Mitglied des Unterhauses, gewöhnlich der Chairman des W. and M. Comités bringt darauf in Gesellschaft mehrerer anderer Mitglieder des Hauses die Bill an's Oberhaus, wo der Sprecher desselben sie in Empfang nimmt.

Wenn die Lords die Bill annehmen, so senden sie dem Unterhause eine Botschaft durch einen oder 2 Masters of Chancery; in wichtigeren Fällen auch durch 2 Richter. Sind Amendements im Oberhause angenommen, so werden diese mit übergeben. Verwirft das Unterhaus die Amendements, so findet gewöhnlich eine Conferenz beider Häuser statt. Solche Conferenzen kann jedes Haus verlangen, und zwar bei Adressen, welche beide Häuser oder das Privilegium des Parlaments betreffen, so wie wegen Differenzen in Betreff einer Bill, um die Gründe wegen Annahme oder Verwerfung einer Clausel, eines Amendements zu erfahren. 1576 verweigerte das Unterhaus dem Oberhause eine reglementswidrig verlangte Conferenz. 1604 zwang dagegen Jacob I. das Unterhaus, mit dem Oberhause über eine strittige Wahl zu conferiren.

Das Oberhaus bestimmt Zeit und Ort der Conferenz. Dieselbe findet in der Regel in der sogenannten gemalten Kammer — painted chamber — statt. Der Conferenz dürfen alle Pairs und deren nächste Erben als Zuhörer beiwohnen. Die Geschäfte beider Häuser selbst besorgen hierbei die Managers, welche von Seiten des Unterhauses in doppelter Zahl wie vom Oberhause ernannt werden. In der Conferenz erscheinen zuerst die Managers der Commoners baarhaupt, und bleiben an der Barre stehen. Die Managers der Pairs erscheinen sodann mit bedeckten Häuptern und setzen sich, ohne den Hut abzunehmen. Eine Discussion darf hierbei nur stattfinden, wenn eine freie Conferenz besonders vom Parlamente beschlossen worden. In einer solchen sprechen die Managers der Pairs stehend und bedeckt. Doch sind solche freien Conferenzen in den letzten 2 Jahrhunderten nur 2mal und zwar 1702 und 1836 vorgekommen. In der Regel empfangen nur die Managers des einen Hauses die schriftlich aufge-

setzten Gründe, welche das Verfahren des andern Hauses rechtfertigen sollen. Vereinigte Conferenzen des Plenums beider Häuser sind ausser Uebung.

Trotz dieses scheinbar unförmlichen Geschäftsganges ist es vorgekommen, dass in dringenden Fällen Bills alle gesetzlichen Stadien an einem einzigen Tage passirten.

Geldbills werden vor Erlangung der königlichen Bestätigung im Unterhause, alle andern im Oberhause deponirt. Erst die Zustimmung der Königin macht die Bill zum Gesetze — Act of parliament. — Die Königin giebt ihre Zustimmung in Person oder durch Letter patent mit ihrer Unterschrift und unter dem grossen Siegel. Eine Acte ermächtigte Georg IV. jedoch, seine Unterschrift durch einen Stempel zu ersetzen, welchen er in Gegenwart einer Commission auf die Bills drückte. Die Regentschaftsbill vom 5. Februar 1811 wurde formell dadurch Gesetz, dass das grosse Siegel auf das Commissorium gedrückt wurde, welches den Lordkanzler ermächtigte, der Bill den königlichen Assent zu ertheilen.

Ihren persönlichen Assent giebt die Königin gewöhnlich am Schlusse der Session, und zwar im Oberhause, wo dann die Gemeinen an der Barre erscheinen. Die Titel aller Bills werden gelesen, wobei die Königin jeder Bill zunickt, und erklärt sodann der Clerk des Parlaments bei der Annahme von public bills: le roy le veult; bei private bills: soit fait comme il est désiré. — Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts hat man die abweisende Form: le roy s'avisera, wodurch eine Bill vom Könige verworfen wird, nicht mehr im englischen Parlamente gehört. Bei einer Geldbill, welche der Sprecher der Königin überreicht, sagt der Clerk: le roy remercie ses loyals sujects, accepte leur benevolence, et aussi le veult.

Im Falle der Assent durch ein Commissorium, und auf Grund des königlichen Patents gegeben wird, erklärt der Lordkanzler: „Meine Lords und Gentlemen, durch die Befehle und Kraft der uns durch besagtes Commissorium ertheilten Autorität, erklären und notificiren wir hiermit die Zustimmung Ihrer Majestät zu diesem Gesetze, das in besagtem Commissorium erwähnt ist, und die Secretäre (Clerks) werden hiermit aufgefordert, dasselbe in den gewöhnlichen Formen und Worten in Kraft zu setzen,“ worauf der Clerk erklärt: le roy le veult etc.

Da Amnestie, (Pardon) und Gnadenbills von der Königin selbst ausgehen, so giebt der Clerk des Parlaments, als Zeichen deren Annahme, dem Dank des Parlaments mit den von ihm verlesenen Worten Ausdruck: „Les prelats seigneurs et communes, en ce présent Parliament assemblées, au nom de touts vos autres sujects, remer-

cient très humblement votre majesté et prient à Dieu vous donner en santé bonne et vie longue.“

Cromwell gab seinen Assent englisch. 1706 stimmte das Oberhaus für Abschaffung der französischen Sprache in Parlament und Gerichten. Das Unterhaus verwarf die Bill. Seit 1731 ist die französische Sprache aus den englischen Gerichten verbannt; im Parlamente sind die altfranzösischen Redeweisen geblieben.

Von der gesetzgebenden Gewalt des Normannenkönigs ist übrig geblieben, dass der königliche Assent alle formellen Mängel einer Bill heilt, selbst dann, wenn dem Könige eine Bill vorgelegt wird, über welche aus Irrthum beide Häuser nicht übereinstimmen. Das ist 1829 und 1843 vorgekommen. Im letzteren Jahre hatten die Lords eine amendirte Bill ins Unterhaus geschickt. Das Unterhaus verwarf die Amendements und sandte die Bill zurück. Das Oberhaus aber glaubte, dass die Bill in der Fassung der ersten Kammer durchgegangen sei. Sie erhielt die Sanction und bestand als Gesetz in der Form, welche das Unterhaus ihr gegeben.

Der königliche Consens ist zu allen Motionen, Bills oder Amendements nöthig, wenn sie die Prärogative, die Revenue des Königs oder des Herzogthums Cornwall betreffen. Dieser Consens kann in jedem Stadium der Bill ertheilt werden. 1844 wurde im Oberhause die St. Asaph und Bangor Diocese Bill zurückgezogen, weil Wellington nachwies, dass sie des königlichen Consenses bedürfe, dieser aber nicht ertheilt werden würde.

Ausser bei der Annahme von Gesetzen und der Eröffnung und Schliessung des Parlaments, findet häufig ein Verkehr zwischen Krone und Parlament statt. Oeffentliche Ereignisse, Haupt- und Staatsactionen, Ereignisse in der königlichen Familie, das Verlangen nach Hülfsgeldern, werden durch königliche Botschaften mit der Unterschrift der Königin dem Parlamente mitgetheilt. Diese Botschaften gehen an jedes Haus besonders. Sie werden überreicht durch Minister, welche im Parlament sitzen, oder durch ein Mitglied des königlichen Haushaltes. Im Oberhause wird die Botschaft vom Lordkanzler und sodann vom Clerk, im Unterhause vom Sprecher gelesen. Betrifft die Botschaft die Gewährung von Geldern, so geht sie doch, unbeschadet des Privilegiums des Unterhauses, an beide Häuser zugleich. — Feierliche Botschaften werden gewöhnlich durch eine Adresse beantwortet. Zuweilen kommen beide Häuser über eine gemeinsame Form einer solchen überein.

Zuweilen machen die Minister im Namen der Krone mündliche Mittheilungen ans Parlament, z. B. wenn ein Mitglied desselben verhaftet worden.

Oeffentliche Documente werden im Originale entweder auf Befehl

der Königin direct, oder erst, nachdem das Parlament oder eines der Häuser in einer Adresse darum gebeten, vorgelegt. Ihr Druck erfolgt auf Beschluss des Hauses. Andere Actenstücke werden, in Form von Sammlungen, dem Parlamente gedruckt vorgelegt. Wegen ihrer blauen Deckel heissen diese Sammlungen und alle gedruckte Parlamentspapiere „Blaubücher.“ Sie sind Gegenstände des Buchhandels. Die Blaubücher gewähren, so weit sie innere Verhältnisse, namentlich parliamentary reports, betreffen, oft ein unschätzbares Material, wie es in keinem anderen Lande wiederzufinden ist. In Beziehung auf äussere Politik sind sie dagegen mit der grössten Vorsicht und Kritik zu gebrauchen. Es ist durch ein eclatantes Beispiel dargethan, [1]) wie solche Blaubücher präparirt werden. Blaubücher, wie

1) Das Blaubuch, welches 1839 dem Parlamente über den Affghanenkrieg vorgelegt wurde, ist, wie zur Evidenz bewiesen, gefälscht worden. Die in diesem Blaubuche abgedruckte Correspondenz ergab, dass die Occupation von Cabul vorgenommen worden war, angeblich um England gegen den schädlichen Einfluss Russlands in Cabul zu schützen, daher eben so nothwendig als nützlich sei. Der Herrscher von Cabul, Dost Mahomed, erschien im affghanischen Blaubuche von 1839 als der Feind Englands, der Freund Russlands. Was war natürlicher, als dass der Minister, der Englands auswärtige Angelegenheiten leitete, begierig war, Russland entgegenzutreten. Zugleich aber bewies das affghanische Blaubuch, dass, wenn auch Dost Mahomed sich dem Einflusse russischer Agenten hingab, der Kaiser Nicolaus selbst unschuldig an der Aufhetzung dieser russischen Agenten war. Nirgends war im Blaubuche vom Kaiser, sondern nur von „Russland“ und von der „russischen Regierung“ die Rede. Russlands Herrscher hatte daher keinen Grund zur Klage gegeben. Um so mehr war man befriedigt, als die russische Regierung das Betragen sowohl ihres Gesandten in Teheran, als dessen Unteragenten Vickowitch, desavouirte. Vickowitch erschoss sich in Folge dessen. Mr. Kaye, Secretär der Ostindischen Compagnie, dem die ächten Depeschen von Alexander Burnes, dem britischen Residenten an Dost Mahomeds Hof, zugänglich waren, denuncirte jedoch in seiner Geschichte des Affghanenkrieges das Blaubuch als Fälschung. Er sagt in seinem Werke (Vol. II. p. 13) u. A.: „Man täuscht sich, wenn man glaubt, dass solche Sammlungen die besten Documente für die Geschichte liefern. Oft sind sie nur einseitige Compilationen, Fälschungen, die der ministerielle Stempel in Umlauf bringt, und welche die Gegenwart betrügen, und eine Rotte gefährlicher Lügen auf die Nachwelt zu bringen geeignet sind.“

Lord Palmerston, der zur Zeit des Affghanenkrieges Minister des Aeussern war, ist mehrfach wegen der stattgehabten Fälschungen angegriffen worden. Er behauptete früher, dass wirkliche Fälschungen nicht vorgekommen, sondern nur Auslassungen vorhanden wären. Am ersten März 1843 erwiderte er Mr. Hume und Mr. Roebuck (s. Hansard): „Diese Herren, welche nun zum ersten Male ausfinden, dass officielle Documente auszugsweise gegeben werden, und welche glauben, recht was Grosses entdeckt zu haben, zeigen nur ihre Unwissenheit hinsichtlich des Ganges öffentlicher Angelegenheiten.“ Als Anstey 1848 Lord Palmerston wegen derselben Angelegenheit angriff, räumte er nur ein, „dass die Documente nicht vollständig abgedruckt wären. Aber das Haus habe es so oft übel vermerkt, wenn man es mit unnützem Material langweile, dass es der Regierung dafür Dank wissen werde, wenn sie Ueberflüssiges und Unwichtiges ausgelassen.“ Als 1859 das Tory-Ministerium die Veröffentlichung der ächten Documente gestattete, stellte es sich jedoch heraus, wie wenig es sich hier um blosse Auslassungen gehandelt habe.

Wie die affghanistanischen Papiere jetzt dem Publikum seit 1859 in ihrer Voll-

das über Affghanistan von 1839 lassen die von unseren Anglomanen gepriesene Oeffentlichkeit und „bewunderungswürdige Durchsichtigkeit" der englischen äusseren Politik als bittere Ironie erscheinen. Auch in unseren Parlamenten ist auf diese Blaubücher als belehrende Quelle hinsichtlich der äusseren Politik hingewiesen worden. Es ist jedoch fraglich, ob gar keine Belehrung oder eine missleitende Beständigkeit vorliegen, enthalten sie theils gänzlich unterdrückte, theils verstümmelte Depeschen, sowie einen 1839 nicht abgedruckten Brief des Kaisers Nicolaus an Dost Mahomed. Ueberall ist sorgfältig das Wort „der Kaiser von Russland" ausgelassen, und an Stelle desselben „das russische Gouvernement oder Russland" — 2 unbestimmte Ausdrücke — gesetzt. Im neuen affghanistanischen Blaubuche sind alle ausgelassenen Stellen mit Klammern bezeichnet. Man verdankt diese Art, ad hominem, mit schwarzen Strichen, zu argumentiren, vorzugsweise wieder Mr. Kaye, welcher die Redaction des neuen Blaubuches besorgt hat. Einige Depeschen, wie sie im neuen Blaubuche aussehen, werden die Weise dieser Art, Blaubücher zu fabriciren, illustriren. Die eingeklammerten Stellen sind im Blaubuche von 1839 fortgeblieben.

(1.) *Translation of a Letter from Moolla Reshid, the Counsellor of Kohin Dil Khan Sirdar, to the Address of Ameer Dost Mahomed Khan, received at Cabool on the 19th of December, 1837.*

A. C.

An ambassador on the part of (*the*) Russia (*n Emperor*) came from Moscow to Teheran, and has been appointed to wait on the Sirdars at Candahar, and thence to proceed to the presence of the Ameer. He paid his respects to Mahomed Shah at Nishapoor, and passing trough Kayanat, Lash and Jawer, Seistan and Gnour Sail, arrived at Ahmed Shahee (Candahar). He is the bearer of (*confidential messages from the Emperor, and of the*) letters from the Russian ambassador at Teheran.

The Russian ambassador recommends this man to be a most trusty individual, and to possess full authority to make any negotiation (*on the part of the Emperor and himself*). Captain Burnes will undoubtedly comprehend the real motives of this Elchee u. s. w.

(2.) *Translation of a Letter from Count Simonitch, the Russian Ambassador at Teheran, to the address of Ameer Dost Mahomed Khan of Cabool received on the 20th December, 1837.*

A. C.

The respectable P. Vickowitch will wait upon you with this letter (*and deliver to you an epistle from his Imperial Majesty, in reply to the petition which you had adressed trough your agent, Hajie Husan Alee).*

I have (*received*) some Russian rarities (*from the Imperial store*) to forward to you etc. — (Papers. East India (Cabul and Affghanistan). Ordered, by the House of Commons, to be printed, 8. June, 1859, pp. 86—87.)

(3.) *Extract from a Despatch to the Right Honourable Lord Auckland, G. C. B., Governor-General of India etc. etc. etc.*

Cabool, Dec. 23, 1837.

The communication which passed on this second occasion have been also made known to me, and are of a startling nature. Mr. Vickovitch informed Dost Mahomed Khan that the (*Emperor*) [für Emperor stand in Nro. 3 früher the Russian Government] had desired him to state his sincere sympathy with the difficulties under which he laboured, and that it would afford (*His Majesty*) great pleasure to assist him in repelling the attacks of Runjeet Sing on his dominions; that (*His Majesty*) was ready to furnish him with a sum of money for the purpose, and to continue the supply annually, expecting in return the Ameer's good offices; that it was in (*the Emperor's*) power to forward the pecuniary assistance as far as Bokhara, with wich State (*he*) had friendly and commercial relations, but that the Ameer must arrange for its being forwaded on to Cabool — etc."

Im Jahre 1861 brachte Mr. Dunlop die Angelegenheit des Affghanistani-

lehrung, wie sie z. B. das Affghanistan'sche Blaubuch gewährt, schlimmer ist. — Am 21. Februar 1860 erlangte Sir M. Seymour die Publication nachträglicher Depeschen über China. Und doch war bereits eine Correspondenz als Blaubuch veröffentlicht, welche angeblich alle Schriftstücke vom 27. April 1857 bis 19. Mai 1859 enthalten sollte. Nun sollten mit einmal noch die Depeschen, welche vom 23. April 1858 bis 23. November 1858 abgegangen waren, nachträglich gedruckt werden. Indem das Haus dem Antrage beitrat, erkannte es damit an, dass das betreffende Blaubuch unvollständig

schen Blaubuches wieder im Parlament zur Sprache. Mr. Horseman, Mr. Bright, Mr. Walpole und Mr. Sykes griffen bei dieser Gelegenheit den Premier heftig an, der sich vorzugsweise darauf steifte: Es sei eine alte Geschichte, und man könne sich ebenso gut wie bis zum Kriege von 1839, bis zum Bombardement von Copenhagen zurück versteigen." Die unabhängige Presse war jedoch einstimmig in der Verurtheilung seines Benehmens. Der „Dial" vom 22. März sagte: „Ein britisches Blaubuch geniesst in Zukunft eben so viel Glaubwürdigkeit und Verlass, wie ein Hauptbuch von Pullinger." — Einst hatte auch die „Times" ihre Verurtheilung über diese Fälschung ausgesprochen. In einem Leitartikel vom 28. December 1852 schrieb sie:

„Am 23. Juni 1842 erklärten der damalige Sir John Hobhouse und Lord Palmerston im Hause der Gemeinen, dass Lord Auckland sich zu den Ansichten Sir Alexander Burnes bekannt habe, und dass er nicht anders habe handeln können. Um diese Theorie aufrecht zu erhalten und einen Makel auf das Andenken eines nicht mehr Lebenden zu werfen, wurde dem Parlamente ein Blaubuch vorgelegt, in welchem aus jedem Document sorgfältig die Theile ausgelassen wurden, welche die in Wahrheit verantwortlichen Personen gefährden konnten. Man wusste nicht, dass Sir Alexander Burnes Duplicate und Triplicate seiner officiellen Depeschen zurückgelassen hatte. Sogar wenige Anfangsworte eines Briefes hatte man ausgelassen. Doch war das genug, um den Eindruck hervorzubringen, als ob Burnes seine eigene Ansicht aussprach; in der That bezog er sich nur auf die von Lord Auckland aufgestellten Ideen. Als Lord Palmerston von Nesselrode ein vollständiges Desaveu des russischen Einschreitens in Central-Asien erhielt, hatte er schon die Instructionen, mit welchen Vickovitch nach Affghanistan ging, in seiner Tasche. Um ein gutes Einvernehmen mit dem Hofe von St. Petersburg aufrecht zu erhalten, willigte die englische Regierung darin, stillzuschweigen. Lüge auf Lüge häufend, wurde die Union mit Russland auf Entstellung der Thatsachen, und Anschwärzung des Characters der untergeordneten Agenten begründet." Dasselbe Blatt, das jetzt mit dem Premier, den auch Toulmin Smith als den Urheber „dieser monströsen Fälschung" bezeichnet (Parl. Rem. Vol. IV, 45), auf dem besten Fusse steht, hat ihm jedoch schon früher Aehnliches vorgeworfen, z. B. in ihrer Nummer vom 20. April 1838 beschuldigt es ihn, das Blaubuch über den Amerikanischen Grenzstreit gefälscht zu haben. — Ein Berliner Drucker, der lange in England Blaubücher gesetzt, theilte dem Verfasser die Art und Weise mit, wie solche zuweilen präparirt werden. Die Original-Documente kommen unverfälscht in die Druckerei. Dort werden dieselben gesetzt und dem auswärtigen Amte zur Correctur zugeschickt. Nach einiger Zeit kommen sie corrigirt und corrumpirt wieder, d. h. es sind in den Correctur-Bogen Stellen oder ganze Noten ausgelassen oder auch Zusätze gemacht worden. Darauf wird dieses zum ersten Mal filtrirte Blaubuch auf's Neue gesetzt und geht zur zweiten Correctur in's foreign office. Hier wird es auf's Neue für den Parlamentsbrauch zubereitet und wiederum zum Umsetzen in die Druckerei geschickt. In dieser Form wird es als „unverfälschtes" historisches Document dem Parlamente vorgelegt.

gewesen. [1]) Auch soll diese Chinesische Correspondenz in Beziehung auf die Taeping Rebellen, wie Obrist Sykes, ein sehr ruhiger, gemässigter Mann, der Regierung am 19. März 1861 vorwarf, sogar gefälscht sein.

Mag diese Angelegenheit des Affghanistan'schen Blaubuches auch theilweise im Interesse des Parteiwesens ausgebeutet worden sein. Die Belehrung, die dieselbe gewährt, kann von demjenigen, welcher sich mit England ernstlich beschäftigen will, nicht von der Hand gewiesen werden. Wer England jedoch blos durch gewisse scholastische Brillen sieht und nur durch diese sehen will, dürfte nicht zu bekehren sein. [2])

7. Capitel.

Die gesetzgebende Gewalt des Parlaments.

Zweifelhafte legislatorische Allgewalt des Parlaments. — Blackstone. — Paley. — Amerikanische Verfassung. — Magna Charta der Colonien. — Coke, Holt und Hobart gegen die absolute gesetzgebende Gewalt des Parlaments. — Factische Beschränkung der Parlamentsgesetzgebung. — Uebermaass der Statuten. — 36 Quarto Volumina Criminalgesetze. — Lord Cranworth's Urtheil über dieselben. — Schlechte Form aller Gesetze. — Publication der Gesetze. — Eintheilung der Acts of parliament.

Die legislatorische Omnipotenz des Parlamentes definirt Blackstone [3]) dahin: „Das Parlament hat souveräne und uncontrollirbare Autorität Gesetze zu machen, zu erweitern, zu beschränken, solche abzuschaffen, zu widerrufen und aufleben zu lassen. Diese gesetzgebende Gewalt bezieht sich auf alle Gegenstände, geistliche und weltliche, bürgerliche und militairische, seerechtliche und strafrechtliche. Denn das Parlament ist derjenige Ort, wo die absolute despotische Gewalt, welche irgendwo in jedem Staate existiren muss, durch die Verfassung des Staates hinverlegt ist. Das Parlament kann die Verfassung des Reiches ändern, und neu schaffen, sich auch selbst umschaffen. Es kann jedes Ding thun, das nicht unmöglich ist, und was das Parlament thut, kann keine Autorität der Erde ungeschaffen machen."

William Paley [4]) sagt: „Eine Parlamentsacte kann nie unconsti-

1) Parl. Rem. 1860, Vol. III, 36.

2) „Wir müssen nämlich, obgleich wir unsere Anglomanen nie bekehren werden, andeuten, wie es in England hinter den Coulissen zuging und noch zugeht." (Schlosser III, 351.)

3) Comm. I, 161

4) Book VI, ch. 7.

tutionell sein, in der stricten und eigentlichen Bedeutung des Wortes. Selbst der ins Auge springende Missbrauch seines Amtes, durch welches ein Parlament Heinrichs VIII. auf des Königs Proclamationen die Autorität der Gesetze übertrug, war in diesem Sinne nicht unconstitutionell."

Die Engländer aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, wie Sir Edward Coke, bestritten jedoch, dass es eine „Sovran power" gebe, welche mächtiger als die Magna Charta sei. Aber diese Anschauung ging im Bürgerkriege unter. Die Opposition der Stuarts gegen das Parlament bewirkte, dass sie die factische „Sovran power," welche sie besassen, verloren, und dass dieselbe aufs Parlament überging. Die Theorie, dass das Parlament, gegen Magna Charta und gemeines Recht, nach Belieben Statuten machen könne, ist jedoch auch später nie allgemein anerkannt worden. Die vom Parlamente in Anspruch genommene Omnipotenz führte zum amerikanischen Kriege, und die Väter der amerikanischen Union — keine phantastischen oder speculativ philosophischen Politiker, sondern gut altenglische Gemeinfreie — stellten den Bundes-Gerichtshof in Verfassungsfragen über Präsident und Legislatur. Die Entwickelung dieser amerikanischen Verfassung interessirt uns hier nicht. Die Entstehung jener Constitution aber zeigt, welche Rechtsanschauungen bei den sehr conservativen Colonisten in America im Schwange waren. Das Parlament selbst hat in der sogenannten Magna Charta für die Colonien, wonach das Besteuerungsrecht derselben durch's Parlament aufgegeben wird, wenigstens in einem sehr wichtigen Falle anerkannt, dass es Gesetze giebt, welche das Parlament nicht verletzen darf, ohne den bewaffneten Widerstand gegen seine Gewalt zu legalisiren.

Nach der Ansicht derjenigen Rechtslehrer, welche man die Säulen des gemeinen Rechtes nennt, ist keine Parlamentsacte gültig, wenn sie gegen die Vernunft, die Billigkeit und das Naturrecht verstösst.

„Das Parlament," sagt Lord Coke „kann Niemandem den Schutz entziehen, den ihm das Naturrecht gewährt. Daher mag der König einem Manne Begnadigung gewähren, der wegen Praemunire schuldig befunden ist, obgleich er nach dem Statute 25 Edw. III. c. 22 — des Schutzes des Königs verlustig sein soll. In vielen Fällen wird das gemeine Recht zur Controlle von Parlamentsacten dienen, und dessen Ausleger den Act nach gemeinem Rechte für nichtig erklären. Denn, wenn eine Parlamentsacte gegen das gemeine Rechtsbewusstsein und gegen die gesunde Vernunft, oder unausführbar ist, so wird das gemeine Recht solche Acte controlliren und sie für null und nichtig erachten."

Lord Chief Justice Holt, Richter unter Wilhelm III., erklärte:

„Es ist ein sehr verständiger und wahrer Spruch, dass, wenn eine Parlamentsacte verordnen sollte, dass eine und dieselbe Person Richter und Partei zugleich sein sollte, die Acte nichtig sein würde. Eine Parlamentsacte kann kein Unrecht schaffen, obgleich solche Acte manchmal sehr zweideutig aussehen kann. Aber niemals kann sie in unserem Staate Richteramt und Parteistellung auf eine Person übertragen. Niemals kann ein Parlament Ehebruch erlauben."

„Eine Parlamentsacte," sagt Lord Hobart, „kann von Anfang an, als gegen die natürliche Billigkeit verstossend, ungültig sein. Denn Jura Naturae sunt immutabilia; sunt Leges Legum." [1]) — Man sieht hieraus, dass die Americaner in ihrer Bundes-Verfassung, hinsichtlich der Controlle gesetzgeberischer Acte, kein neues Recht geschaffen haben. Sie hatten eben gegen die Anwendung der Theorie Blackstone's, von der unbeschränkten gesetzgeberischen Gewalt des Parlamentes, die Waffen ergriffen. Blackstone's Theorie ist in England freilich die herrschende geworden, und es giebt viele Parlamentsmitglieder, welche das für Gesetz halten, was der Drucker der Königin gedruckt hat. [2]) Indessen dürfte es doch immer noch auf den Widerstand ankommen, den irrationelle Parlamentsacte bei den Gerichten in Westminster finden. Dass dieselben nicht vor angeblichem Privilegium gewichen, haben wir bereits gesehen. Es könnte auch eine Zeit kommen, wo sie eine Parlamentsacte wieder, als dem Rechte widersprechend, nicht zur Anwendung brächten. Sie hätten dann die Geschichte und die Urtheile der grössten Rechtsgelehrten für sich.

Zudem ist auch die Uebung der Verfassung noch immer eine solche, dass nicht die ganze gesetzgebende Gewalt im Parlamente ruht, obgleich es solche stets an sich ziehen kann. Die Königin im Geheimerath, oder vielmehr die Staatsregierung, die Colonialparlamente, die Corporationen, sowie auch die Gerichte üben einen Theil der gesetzgebenden Gewalt mit aus.

Der Stoff der Parlamentsgesetzgebung ist in neuerer Zeit namentlich durch die Ueberfülle der Privatbills ein ganz überwältigender geworden. Nur im Criminalrechte allein sind nach dem ersten Berichte der Criminal Law Commissioners an Statuten: 36 Volumina in Quarto, jeder Band von 600 bis 1200 Seiten, vorhanden. Seit den Plantagenets sind an Statuten ergangen:

Unter	H. III. . .	1225—1272	Statuten	15,	0,3	jährlich,
„	E. IV. . . .	1461—1483	„	54,	2,4	„
„	R. III. . . .	1483—1485	„	33,	16,5	„
„	H. VIII. . .	1519—1547	„	713,	18,8	„
„	Elisabeth	1558—1603	„	438,	9,9	„

1) Hob. R., p. 87. 2) Bucher 83.

Unter	Carl II. . .	1660—1684	Statuten	533,	22,2	jährlich,
„	J. II. . . .	1684—1688	„	30,	7,5	„
„	W. u. M. .	1688—1702	„	783,	60,2	„
„	Anna . . .	1702—1714	„	949,	79,1	„
„	G. I.	1714—1727	„	758,	58,3	„
„	G. II. . . .	1727—1760	„	2791.	84,5	„
„	G. III. . .	1760—1820	„	14800,	246,7	„
„	G. IV. . . .	1820—1830	„	3223,	322,3	„
„	W. IV. . .	1830—1837	„	1862,	257,4	„
„	Victoria .	1837—1853	„	5334,	333,4	„ [1])

Von 1 Edw. III. bis 1844 sind allein 13,408 Strafstatuten erschienen. „Sie sind," wie Lord Cranworth am 10. Februar 1853 im Oberhause erklärte, „meistens in abschreckender Form und in einem sehr unklaren Styl geschrieben, und entbehren jeder Classification. Man sollte annehmen," sagt der Lord Chancellor, „dass die Richter mit allen diesen Gesetzen bekannt wären. In der That könne aber keine Menschenseele solchen Stoff bewältigen, und Unwissenheit habe längst aufgehört, eine Schande zu sein." [2]) „Die Masse dieser Waare," sagt ein deutscher Schriftsteller, [3]) „ist zu einem unübersehbaren Berge angeschwollen. Die Legislatur berücksichtigt weder die Nachfrage nach diesem Artikel, noch nimmt sie sich die Zeit, denselben mit Sorgfalt und Genauigkeit zu vollenden. Ich kenne Nichts, das einer Parlamentsacte an Nachlässigkeit und Stümperhaftigkeit gleich käme. Von einem allgemeinen juristischen Standpunkte oder einem Blicke in die Zukunft findet sich selten eine Spur. Die Maassregel verdankt in der Regel einer plötzlichen Noth oder sonst einem besonderen Interesse ihr übereiltes Dasein. Irgend ein Regierungsnotar oder sein Schreiber ist der Verfasser, und das Parlament glaubt seine Pflicht hinreichend erfüllt zu haben, wenn es einen langen Wortkrieg über die allgemeinen Grundsätze und die politische Zweckmässigkeit der Maassregel geführt hat. Die Kürze und Schärfe der Sprache und die Wirksamkeit des Inhalts sind zu geringe für die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber, und ausgenommen bei wichtigen Gelegenheiten, wo die Parteien durch gegenseitige Feindschaft veranlasst werden, jeden Zollbreit zu vertheidigen, bleiben die einzelnen Vorkehrungen der Bill der tiefen Rechtsgelehrsamkeit des abfassenden Clerks überlassen. Die Folge davon ist, dass Parlamentsacten gerade das Gegentheil von dem sind, was ein gutes Gesetz sein soll. Anstatt kurz, klar und scharf, sind sie weitschweifig, widersprechend, unverständlich und nicht selten zweideutig und unpraktisch. Die wahre Absicht und Meinung der meisten Parlamentsacten muss sich erst

1) Bucher 200.
2) Ann. Reg. von 1853, p. 4.
3) Dr. Franz Schulte „das englische Parlament" 70 u. 71.

durch eine lange Reihe von Entscheidungen der Gerichtshöfe herausstellen. Hunderte von Familien werden durch Prozesse zu Grunde gerichtet, nicht weil das Recht auf Seite ihres Gegners ist, sondern weil sie die Legislatur missverstehen, bis die Gerichtshöfe nach vielen Schwankungen feierlich urtheilen, dass das Statut etwas meint, woran aller Wahrscheinlichkeit nach der Gesetzgeber oft nicht gedacht hat.“ Wer nur die Statutes at large der letzten 12 Jahre durchsieht, wird diese Darstellung nicht übertrieben finden. In keinem Lande der Welt ist man mit novellistischer Gesetzgebung wohl so leicht bei der Hand, wie im heutigen England. Das im Jahre 1857 ergangene Ehescheidungsgesetz ist bereits durch zwei Novellen verändert worden. Die Organisation der Grafschaftsgerichte, welche seit 1846 bestehen, ist bereits durch mindestens 5 oder 6 Gesetze direct oder indirect berührt worden.

Die Rechtskraft der Gesetze beginnt seit 33 Geo III. c. 13 von dem Tage an, wo eine Bill die königliche Zustimmung erhalten hat. [1] Mangelhafte Formalitäten rauben einer Bill nichts von ihrer verbindenden Kraft. Die Statuten werden in den Archiven des Königreichs aufbewahrt. Sie gelten, sowie sie vom Könige angenommen sind, als vor allem Volke — vertreten durch's Unterhaus — publicirt. Früher publicirten sie die Sheriffs im County Court. Die Gesetze werden gedruckt und an alle Behörden gesandt. Der König ist durch eine Acte nur gebunden, wenn er ausdrücklich darin erwähnt ist. Seit 1 W. und M. st. 2 c. 2 ist das Recht des Königs, von Strafstatuten zu dispensiren, aufgehoben.

Man theilt die Parlamentsacten ein: I. in public und General Acts. Es sind dieses solche, welche für alle Bürger verbindlich sind und von denen die Richter ex officio Kenntniss nehmen müssen. Vor 1850 musste erst jedem Gesetze der öffentliche Charakter beigelegt werden, sonst galt es als private Act. Seit 1850 gilt jede Acte als public, wenn nicht das Gegentheil erklärt ist. Es ist daher jetzt nicht mehr nöthig, private Acts als public zu erklären. Solche Acten gelten vielmehr stets als public, wenn nicht das Gegentheil erklärt ist. II. Die Private Acts müssen im Gerichte producirt werden, da der Richter sie nicht zu kennen braucht. Sie werden seit 1815 meistens vom königlichen Drucker mit der Clausel gedruckt, dass die gedruckten Exemplare der Acte zwar Beweiskraft haben, aber nicht als public Acts gelten sollen. III. Bei rein persönlichen private Acts — Naturalisation, Name, Status betreffend — druckt der königliche Drucker nur den Titel. Es giebt auch IV. public Acts mit einer Privatclausel. Das sind Gesetze, welche generell für einen

1) Bowyer 18.

Ort oder Bezirk sind, zugleich aber nur die Interessen von Privaten berühren (public local Acts). Die Richter im Bezirke sind verpflichtet sie zu kennen.

9. Capitel.

Das Parlament als Finanzbehörde.

Ordentliche Revenue. — Bischop's Temporalities. — Corodies. — Domainen. — Royal fish. — Wracks. — Gold und Silber. — Schätze. — Waifs. — Estray — Bona vacantia. — Escheat. — Ausserordentliche Revenue. — Budget. — Landtax. — Malztax. — Accise. — Rechte des Unterhauses bei der Steuerbewilligung. — Beschränkte Gewalt der Lords. — Papiersteuer. — Tacking Bills. — Geld nur für bestimmte Zwecke bewilligt. — Committee of Supplies. — Committee of Ways and Means. — Staatsschuld. — Anleihen. — Recht des Unterhauses, das ganze Budget zu verwerfen.

Die ordentliche Revenue des Königs oder Staates unterscheidet sich dadurch von der ausserordentlichen, dass erstere vorzugsweise von Zufall und Gelegenheit bedingt wird, und nicht von der Parlamentsbewilligung abhängig ist. Doch stehen auch diese Einkünfte unter der Controlle der Schatzlords, also der Parteiregierung.

Die ordentliche Revenue besteht:

1. aus den Bishop's Temporalities, Einkünfte, welche früher der König aus den Einkünften eines Bischofssitzes während einer Vacanz zog. Jetzt wird der neue Bischof in die Temporalities restituirt.

2. Corodies, — das Recht des Königs, einen seiner Capläne von einem Bischofe erhalten zu lassen. Dieses Recht ist obsolet.

3. Einkünfte der Domainen, der terrae dominicales regis, die aus Antheilen Wilhelms I. bei der Eroberung oder aus confiscirtem Lande entstanden. Im Mittelalter revocirten die Stände häufig königliche Verleihungen durch Acts of resumption. Ein Statut 1 An. s. 1 c. 7 erklärt alle Verleihungen von Domainenland auf länger als 31 Jahre oder drei Generationen für ungültig. Nach einer Acte der Königin Victoria kann Meeres- und Flussufer, derelinquirtes Land, zu Werften, Docks und Hafenbauten auf 99 Jahre ausgethan werden.

4. Der Krone fallen einige geringe Einkünfte aus gewissen Rechtshandlungen zu.

5. Weil der König das Meer gegen Piraten schützt, fällt ihm zur Belohnung jeder Wallfisch und Stör als Royal fish zu, der in der Nähe des Ufers gefangen wird. [1]) (Royal fish.)

1) Bl. I, 290.

6. Wracks werden heute dem Eigenthümer ausgeliefert, wenn er sich binnen Jahr und Tag legitimirt, sonst sind sie dem Staate verfallen.

7. Königliche Minen sind nur die Silber- und Goldminen. Wird in Zinn-, Eisen- oder Bleiminen Gold und Silber gefunden, so hat der König nur ein Vorkaufsrecht auf diese edlen Metalle nach einem durch das Gesetz bestimmten Preise.

8. Schätze (Treasure trove) gehörten nach Sachsenrechte dem Finder. Seit der Normannenzeit erlangten die Könige einen Antheil an denselben.

9. Waifs, bona waviata, sind gestohlene Sachen, welche der Dieb weggeworfen hat. Der König erhält sie zur Strafe dafür, dass der Eigenthümer nicht den Dieb verfolgt. Belangt jedoch Letzterer den Dieb gerichtlich, so erhält er seine Sachen wieder.

10. Estrays — sind nutzbare Hausthiere, — Hunde und Katzen gehören nicht in diese Categorie — welche dem Könige zufallen, wenn der Eigenthümer nicht zu ermitteln ist. Sie müssen aber vorher förmlich aufgeboten werden.

11. Herrenlose Güter (bona vacantia) fallen dem Könige als Oberlehnsherrn zu, ebenso

12. Confiscirte und verwirkte Güter (Escheat). Obsolet ist das Deodand, d. h. die Verwirkung jedes Thieres, welches einen Menschen getödtet. Ebenso obsolet sind Dänengeld und die Einkünfte aus der Bewachung des Vermögens eines Wahnsinnigen.

Tonnen- und Pfundgeld, sowie die Accise wurden Carl II. noch auf Lebenszeit bewilligt. Seit der Revolution hat jedoch das Parlament die Feststellung der jährlichen Special-Etats für alle Staatsausgaben übernommen. Die durch die grossen Anforderungen eines Weltreiches gesteigerten Bedürfnisse werden fast ausschliesslich aus den extraordinairen Revenuen der Krone gedeckt.

Es gehören zu diesen:

1. Die Landtax oder Grundsteuer. Diese Steuer ist hervorgegangen aus den Ritterpferdgeldern (Scutage) für nicht geleistete Lehnsdienste. 1692 wurde eine neue Catastrirung vorgenommen und die Landtax von 1693 bis 1798 als jährlich neu vom Parlamente bewilligte Steuer von 4 bis 1 *s* auf's £ Netto Grundertrag variirend, durchschnittlich aber 3 *s* 3 *d* betragend, erhoben.

38 Geo III. c. 60 machte die Landtax zu einer stehenden Steuer von 4 *s*, und da in England Seitens der Gesetzgebung bei Beurtheilung der Natur dieser Abgabe die Rententheorie geltend war, so wurde dieselbe nach 42 Geo III. c. 116 ablösbar gemacht. Sie wird auf die Grafschaften repartirt, und dort von den angesehensten Grundbesitzern umgelegt. Sie betrug 1848 1,158,245 £ und kömmt

ihrem Betrage nach den localen Grundsteuern bei Weitem nicht gleich.

2. Die Malztax wurde 1697 eingeführt und bis 1821 ebenfalls stets nur auf ein Jahr bewilligt. Das Gesetz 3 Geo IV. c. 18 machte auch sie zu einer beständigen Steuer.

3. Zu den stehenden Steuern gehören ferner: die Einfuhrzölle;
4. Die Einnahmen der Post;
5. Die Stempeleinnahmen;
6. Die Steuern auf männliche Dienstboten;
7. Die Einnahmen von Concessionen;
8. Die Besteuerung der Rennpferde und Hunde;
9. Die Erbschaftssteuer;
10. Die Steuer auf Salaire und Pensionen;
11. Die Einkommensteuer, welche bis jetzt jedoch nur immer auf bestimmte Zeit bewilligt wird. Die erste Einkommensteuer datirt von 1798. Im Jahre 1803 wurde eine property tax auferlegt. Die jetzige Einkommensteuer hat Sir Robert Peel durch das Gesetz vom 22. Juli 1842 eingeführt. Seit 1853 ist ein Einkommen von 100 £ steuerfrei, während ein Einkommen von 100 bis 150 £ 7 pence per £, ein höheres Einkommen 10 pence per £ Steuer zahlt. [1]) Die Steuer ist theilweise eine indirecte, da sie gleich bei der Auszahlung der Zinsen der Staatsschuld und der Dividenden der verschiedenen Actien in Abzug gebracht wird.
12. Die Steuer auf bewohnte Häuser [2]) und
13. Die Accise. Diese letztere sehr unpopuläre Steuer wurde 1643 zuerst auf Prynne's Antrag vom langen Parlamente auf Ale, Cyder, Fleisch u. s. w. gelegt, und das Gegenparlament zu Oxford that ein Gleiches. Später wurde auch Tabak, Wein und Zucker besteuert. 1660 wurde diese Accise auf Bier und Liqueure gelegt, aber für die andern Artikel abgeschafft. Die Accise trifft Producenten oder Verkäufer. Eine lange Liste von Gegenständen ist vorhanden, welche noch heute als dieser inländischen Steuer unterworfen bezeichnet sind. [3])

1) Parl. Rem. Vol. III, 70. 76.

2) Die Steuern sub Nro. 6—10 und 12 werden assassed taxes genannt. Es sind Aufwandsteuern, die zuerst 1798 als Kriegssteuern eingeführt sind. Seit 1820 sind sie vielfach herabgesetzt und vermindert und ist Irland 1823 ganz davon befreit worden. Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie III, 2. Abth., 201.

3) Die Accise war stets sehr unpopulär, und galt als ein Mittel der Unterdrückung. In Rushworth historical Collection ist die Denkschrift eines Jesuiten aufbewahrt, der Carl I. räth, vermittelst der Accise England zu unterjochen. Pulteney nannte 1733 die Accise „ein Ungeheuer“, ihre Einführung „einen Plan, die absolute Gewalt herzustellen.“ Johnson nennt sie in seinem Dictionär: „Eine hassenswürdige Steuer, welche nicht durch Richter vertheilt wird, sondern durch elende Miethlinge, welche denen verkauft sind, welche die Accise erheben.“ Als Walpole vorschlug, eine allge-

„Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder ein Recht der Executiv- noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben sind bloss freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinen. An der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände Theil. Aber die Zustimmung der Pairs und der Krone zu einer Steuer ist eine blosse Formalität, um der Bewilligung der Commons das Gewand eines Gesetzes zu geben.“ 1) Alle Steuern müssen demgemäss im Unterhause ihren Ursprung nehmen, — was zuletzt durch Resolution von 1678 festgesetzt ist — und zwar muss die Krone die Gemeinen um Annahme ihrer Forderungen ersuchen. Nur die Krone, kein einfacher Staatsbürger, hat das Recht, das Unterhaus um Geldbewilligungen anzugehen. Nach einer Resolution vom 11. December 1706 und nach einer stehenden Order vom 11. Juny 1713 nehmen die Gemeinen daher keine Petitionen um Geldbewilligungen an, und ziehen bloss die Geldbewilligungen in Betracht, die ihnen von der Krone anempfohlen sind. Ebenso ist es nicht gestattet, Anträge auf Geldbewilligungen, es sei denn in Form der Motion einer Adresse des Unterhauses an die Krone, zu stellen. Solche Anträge auf eine Adresse in Geldsachen müssen seit einer Resolution vom 22. Februar 1821 vom Committee des ganzen Hauses ausgehen. Das Haus bittet in solchem Falle, die Krone möge einen Gesetzentwurf, betreffend eine bestimmte Geldbewilligung, in's Unterhaus einbringen. Der blosse Wunsch der Pairs, dass die Gemeinen sich mit der Bewilligung der Subsidien beschäftigen möchten, wurde 1640 dagegen als Privilegienbruch erklärt. Das Unterhaus geht in Bewahrung seines Rechtes so weit, dass auch alle Strafgesetze, so weit sie Geldstrafen verhängen, im Unterhause ihren Anfang nehmen müssen, wenn dieses darauf besteht. 2) So wurde noch 1830 eine Jagdpolizeibill verworfen, weil sie zuerst vom Oberhause ausging. 3) Die starre Befolgung dieser Regel erzeugte jedoch viele Unbequemlichkeiten, und 1831 wurde daher eine stehende Order angenommen, gemäss welcher der Sprecher in jedem besondern Falle berichten muss, ob es die Absicht der Lords zu sein scheint, „dem Staatsbürger irgend eine Geldbürde oder Last aufzulegen, solche zu verändern oder wegzunehmen, oder ob ihr Zweck sich bloss auf Bestrafung von Vergehen bezieht;“ und das

meine Accise einzuführen, erhob sich gegen ihn das Geschrei: „Liberty, property, no excise.“ William Windham rief damals im Unterhause aus: „In allen Ländern hat man stets Accisen jeder Art als Zeichen der Sclaverei angesehen.“ — Friedrich II. sagte von diesem Walpole'schen Accisenproject in der „Geschichte seiner Zeit“: „Wenn dieser Anschlag gelungen wäre, so hätten die durch solche Abgaben eingehenden Summen hingereicht, dem Könige unumschränkte Macht zu verschaffen.“

1) William Pitt d. A. (Chatham) anno 1766. — Parl. Hist. XVI, 99.

2) Hansard Ser. III, Vol. III, p. 478.

3) Hansard Ser. II, Vol. XXV, p. 416.

Haus soll bestimmen, ob es in einem solchen besonderen Falle zweckdienlich sei, auf der Ausübung seines Privilegiums zu bestehen.

An keiner Geldbill — nicht bloss beim Budget — dürfen die Lords Aenderungen anbringen. Nach Sir Mathew Hale dürfen jedoch die Lords ein Minimum bewilligen. Wenn z. B. die Gemeinen eine Steuer auf 4 Jahre, die Lords auf 2 Jahre bewilligen, so braucht seiner Ansicht nach die Bill nicht ans Unterhaus zurückzugehen. Doch ist solch ein Verfahren Seitens der Lords seit 1671 nicht versucht worden. Damals behaupteten die Lords, dass sie bei einer Subsidie weniger, als das Unterhaus votirt, bewilligen könnten. Der Streit der darüber zwischen beiden Häusern ausbrach, kam nicht zum Austrag, und seit dieser Zeit ist kein Versuch Seitens der Lords mehr gemacht worden, auch in dieser Weise eine Geldbill zu amendiren. [1]) Das Recht des Oberhauses Geldbills zu verwerfen ist jedoch in demselben Jahre ausdrücklich anerkannt. [2]) Fraglich aber ist es, ob, nachdem die Gemeinen eine Steuer abgeschafft, die Pairs das Recht haben, dieselbe durch Verwerfung der betreffenden Bill beizubehalten. So verwarfen im Jahre 1860 die Lords, nachdem bereits die Eigenthumssteuer und die Stempelsteuer von der Krone angenommen waren, die Bill betreffend die Abschaffung der Papiersteuer. [3]) Trotz des grossen Unwillens, den dieser Act im Unterhause erregte, fand man Seitens der Mehrheit, dass technisch kein Privilegium des Unterhauses verletzt worden. Doch erscheint das Recht der Lords, durch solch ein Votum negativ dem Volke eine Last aufzuerlegen, nach den englischen Rechtsbegriffen von der Besteuerung (s. oben Pitt's Ausspruch) mehr als zweifelhaft, da alle Steuern im Unterhause originiren müssen. Auf Lord Palmerston's Antrag wurden drei Resolutionen fast einstimmig angenommen. [4]):

I. „Dass das Recht, Geld der Krone zu bewilligen, den Gemeinen allein zustehe;

II. Dass, obgleich die Lords zuweilen das Recht ausgeübt hätten, Bills verschiedener Gattung zu verwerfen, doch die Ausübung dieser Befugniss stets von diesem (dem Unter-) Hause mit besonderer Eifersucht als das Recht der Gemeinen, Geld zu bewilligen und für die Mittel und Wege für den jährlichen Staatsbedarf zu sorgen, berührend, angesehen worden sei;

III. Dass dieses Haus in seiner eigenen Hand die Macht habe, Steuergesetze zu verbessern, zu verfassen, Steuern zu erlassen, und dass das Recht der Gemeinen, was die Beschaffenheit, Grösse, den Umfang, das Bedürfniss einer Steuer anbetrifft, selbstständig festzusetzen, unverletzt bleiben solle."

1) Parl. Deb. I, 10 ff.

2) May Const. Hist. I, 471.

3) May Const. Hist. I, 477.

4) May Const. Hist. I, 478. 479.

Zur Zeit als die Macht der Gemeinen noch gering war, war es etwas ganz Gewöhnliches, mit Geldbills alle möglichen Beschwerden als ein untrennbares Ganze zu verbinden. Wollte die Krone diese Bewilligungen nicht fahren lassen, so musste sie auch rücksichtlich der Beschwerden nachgeben. Diese Art Gesetze zu erpressen, nennt man „tacking Bills." 1702 erklärte jedoch das Oberhaus das Verbinden fremder Gegenstände mit Geldbills „für unparlamentarisch und geeignet die Verfassung zu zerstören." Jetzt ist ein solches Verfahren überflüssig, da das Unterhaus andere Mittel besitzt, um seinen Willen durchzusetzen. Auch dass gewisse Bedingungen an Geldbewilligungen geknüpft wurden, kam häufig vor. So bewilligte das Parlament 1339 Eduard III. 30,000 Säcke Wolle, aber nur unter der Bedingung: „dass sie zu bestimmt angegebenen Zwecken verwerthet werden sollten", und wurde zur Beaufsichtigung des Königs eine aus Prälaten und Baronen bestehende Commission gewählt. So wurde am 18. May 1861 die Customs and Inland Revenue Bill nur unter der Bedingung zur zweiten Lesung verstattet, dass dann die Papiersteuer ein für allemal abgeschafft sein sollte. Dadurch nöthigte man die Lords das Budget entweder ganz zu verwerfen, oder die Abschaffung der Papiersteuer zu genehmigen.[1] Das Oberhaus wählte das letztere. Dadurch ist nun factisch die Papiersteuer beseitigt, ohne dass man eine besondere Bill zum Zwecke ihrer Abschaffung angenommen.

Das Budget ist die vom Schatzkanzler aufgemachte jährliche Etatsrechnung.[2] Da es eben nur auf ein Jahr bewilligt wird, so macht es auch den jährlichen Zusammentritt des Parlaments nöthig. Erst seit Carl II. ist es Sitte, der Krone nur für bestimmte Zwecke Geld zu bewilligen. Clarendon nannte diese Neuerung eine republikanische.[3] Die jetzige Form des Budgets ist seit dem Utrechter Frieden feststehend. In Kriegszeiten wird der Krone gewöhnlich ein ausserordentlicher Credit bewilligt, der sie in den Stand setzt, auch in den Ferienzeiten Krieg zu führen. Minister, die der Mehrheit des Unterhauses sicher waren, wie Pitt d. J., haben sich auch wohl von aller Bewilligung des Parlaments emancipirt. So bewilligte Pitt d. J. 1797 ohne Kenntniss und Wissen der Gemeinen dem deut-

1) Parl. Rem. IV, 88.

2) Das Einnahme-Budget für 1862/63 ergiebt folgende Einnahme-Posten: Zölle: £23,674,000, Accise £18,332,000, Stempel £ 8,590,000, Land- und Assessed taxes £ 3,160,000, Einkommensteuer £ 10,365,000, Postamt £ 3,510,000, Domänengefälle £ 295,000, Diverse Einnahmen £ 1,481,000, zusammen £ 69,674,000, was ein Deficit von £ 1,442,000 ergab, da die Ausgaben auf £ 71,116,000 veranschlagt waren. Von diesen betrug das Armeebudget £ 15,570,000, das Marine-Budget £ 12,598,000, das Budget des Innern £ 7,984,000, der Finanzen (Revenue-Erhebung) £ 4,699,000; der Ueberrest wurde durch Verzinsung der Staatsschuld, Civilliste und sonstige Lasten des consolidated fund consumirt. (Parl. Remembr. Vol. V. 86.)

3) Bowyer 206.

schen Kaiser 1,200,000 £ und dem Prinzen von Condé 200,000 £ Subsidien. Eine grosse Mehrheit des Unterhauses sanctionirte jedoch später diese unconstitutionelle Handlungsweise als durch dringende Nothwendigkeit geboten. [1]) Ebenso hat das Parlament von 1859 mehrere Millionen Etatsüberschreitungen des Budgets von 1857 sanctionirt. [2])

Das Budget wird in 2 Committees des ganzen Hauses C. of ways and means und C. of Supplies, vorberathen.

Das Committee of ways and means hat die Aufgabe, die Steuergesetze, welche der Schatzkanzler zur Deckung der Staatsausgaben für nöthig hält, und die Gesetze, durch welche Steuern neu eingeführt, vermehrt, verringert, oder abgeschafft werden sollen, zu prüfen. Zu dem Zwecke fasst das Committee seine Resolutionen. Ueber die Berichte beider Committees wird gleich nach dem Tage der Berichterstattung abgestimmt. Die Resolutionen des Committee of ways and means werden dann sofort in andere Bills gebracht. Allgemeine Aenderungen der Staatslasten werden durch besondere Committees geprüft.

Das Committee of Supplies hat dagegen die Aufgabe, die Höhe der Staatsbedürfnisse im Ausgabebudget festzusetzen. Seine Resolutionen werden am Ende der Session in die Consolidated Fund appropriation Bill gebracht, wonach die Regierung autorisirt wird, die sämmtlichen im C. of Ways and Means bewilligten Summen für die in der Bill angegebenen Zwecke zu verwenden. Das Unterhaus resolvirte am 12. Januar 1784: dass es high crime and misdemeanour, ein kecker Bruch des öffentlichen Vertrauens gegen die Privilegien des Parlaments und die Verfassung wäre, wenn in einem Ressort die durch Resolutionen bewilligten Summen eher, als durch eine Appropriations-Bill ihre Ausgabe formell sanctionirt wäre, verwendet würden. [3]) Die Consolidated Fund appropriation Bill enthält zu gleicher Zeit die Clausel, dass die bewilligten Gelder nur für die Zwecke verwendet werden sollen, zu denen sie votirt sind. Ausnahmen sind nur beim Militair- und Marineetat gestattet. Hier dürfen Abweichungen von Etat und Ausgaben zu anderen als den festgesetzten Zwecken, ebenfalls auf Grund besonderer Bestimmung dieser Acte, vorkommen, im Falle der öffentliche Dienst dieses unbedingt nothwendig macht. Doch kann diese Abweichung vom Etat erst dann eintreten, wenn die Commissäre des Schatzamtes auf schriftliche Vorstellung der

1) Ann. Reg. XXXIX, pp. 133—41. Edinburgh Review vom Septbr. 1816, Vol. XXVII. — Auch wurde zur Zeit des Krieges gegen Frankreich eine russische Flotte ohne Zustimmung des Parlaments in den englischen Häfen unterhalten. Das Parlament fügte sich der vollendeten Thatsache.

2) Parl. Remembrancer Vol. II, 37.

3) Parl. Rem. Vol. II, 37.

Armeeverwaltung darin gewilligt. Neuere Parlamentsverhandlungen lehren uns jedoch, dass man sich nicht gerade sehr scheut, in dieser Beziehung das Gesetz zu verletzen. So wies Sir H. Willoughby am 11. März 1861 nach, dass im Militairetat 38,000 £ von einem Posten auf den andern, auf blosse Conferenz der Secretaire der betreffenden Verwaltungsabtheilungen, übertragen worden. Im Marineetat waren 519,000 £, welche für den Transportdienst bewilligt waren, für Marinevorräthe und von 503,830 £, welche für gepanzerte Schiffe votirt, ebenfalls 200,000 £ für Arsenalvorräthe und 38,521 £ für Maschinen verwendet worden. In der Regel wird die Appropriation Bill nicht einmal gedruckt, ehe sie votirt wird. [1]) Ein Antrag, den Lord Robert Montague am 29. Juli 1861 stellte, diese Bill erst drucken zu lassen, und dann zur zweiten Lesung zu schreiten, ward verworfen. [2]) Ein solches Verfahren ist keineswegs correct. Aber da das Parlament die Macht hat die Minister stets zu einem correcteren Verfahren zu nöthigen, so ist es für den Rechtszustand nicht so bedenklich, wie in Staaten von unfertigem parlamentarischem Leben.

In Anticipation auf die jährlichen Einkünfte werden von der Regierung durch sogenannte Exchequer Bills jährliche Anleihen gemacht, welche innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit zurückgezahlt werden. Die Zinsen derselben zahlt die Bank. Sie sind 1696 von Montague eingeführt worden. Das Parlament bestimmt jährlich ihre Höhe. [3]) Dieselben betrugen nach der Exchequer Bills Act von 1859 13,277,400 £. [4]) Die ausserdem ausgegebenen Exchequer Bonds werden auf ganz kurze Zeit in Circulation gesetzt und tragen *per diem* Zinsen. Diese Art Anleihen nennt man die unfundirte Schuld.

Die Hauptausgabe des britischen Budgets ist die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld (28,091,589 £, im Jahre 1850, auf ein Ausgabebudget von 50,231,984 £). Die Staatsschuld selbst betrug:

Im Jahr	1688	beim Regierungsantritt Wilhelms v. Oranien	£	664263
»	1702	do. der Königin Anna .	»	15,730639
»	1714	unter der Regierung do. do. . .	»	37,750661
»	1727	» » » des Königs Georg I. .	»	52,092288
»	1756—1763	» » » der Könige Georg II. u. III.	»	138,865530
»	1774—1784	» » » des Königs Georg III. .	»	249,851628
»	1793	» » » do. .	»	261,735000
	1802	» » » do. .	»	637,000000
	1816	» » » do. .	»	885,186000
»	1849	» » der Königin Victoria .		797,792849

Zum Wachsen der Staatsschuld hat besonders die französische

1) Parl. Rem. Vol. IV, 37.
2) Parl. Rem. IV, 179.
3) Rau Lehrbuch der politischen Oekonomie II, 2. Abtheil. 316.
4) Parl. Rem. Vol. II, 77.

Revolution beigetragen. Von 1793 bis 1814 zahlte England allein 46,289,459 £ Subsidien. [1]) Die erste Anleihe wurde 1693 gemacht. Zu ihrer Anerkennung werden Stocks (Actien) mit nach der Zeit beschränkter oder permanenter Rente ausgegeben. Als Sicherheit für Capital und Zinsen der Anleihen sind die Einkünfte des Landes verpfändet. Die Zinsen wurden in der englischen Bank gezahlt. Derartige Schulden allein heissen die nationale Schuld — National Debt. [2])

Auf die Gesammt-Bevölkerung vertheilt betrugen die jährlichen britischen Staatsausgaben

im Jahr	1801	£ 2.	1.	9	per Kopf	
„	1811	„ 3.	10.	3	„	
„	1814	„ 5.	2.	—	„	
„	1821	„ 2.	12.	8	„	
„	1831	„ 2.	6.	5	„	
„	1841	„ 1.	18.	10	„	
„	1841	„ 1.	18.	6	„	[3])

Dass das Unterhaus die Consolidated fund appropriation Bill, und damit auch das gesammte Staatsbudget, verwerfen kann, ist unzweifelhaft. „Die Gemeinen haben eine Controlle über die Krone und können in extremen Fällen die Steuern verweigern" (privilege of refusing the supply), sagt der Earl of Grey am 17. Mai 1832. [4]) Doch ist die Ausübung dieses Rechtes seit der Revolution für die Gemeinen nicht nothwendig gewesen. 1784 verzögerten sie daher nur die Berathung und Bewilligung des Budgets, um Pitt's Administration zu stürzen. [5]) Wie Pitt jedoch diesen Widerstand der Gemeinen besiegte, werden wir im zehnten und eilften Capitel sehen.

1) Meidinger 479.

2) In England gehört Alles nominell dem Könige, aber er selbst schuldet Nichts. Man spricht daher von the King's Revenue und von der national debt. — Die classische Parlamentszeit war durch das Wachsen der Steuern und der Anleihen ausgezeichnet. Sehr bitter äussert sich Schlosser (II, 57) über die Zeit Georgs II.: „Was musste das Volk nicht steuern, zuerst um die Bürger durch Erkaufung ihrer Stimmen bei der Wahl der Parlamentsmitglieder, dann nach der Wahl, um diese Parlamentsmitglieder selbst zu kaufen? In jeder Sitzung stiegen, mit dem Wohlstande gleichen Schritt haltend, die Auflagen, die Staatsschuld wuchs mit jedem Jahre."

3) Meidinger 462.

4) Hansard Ser. III, Vol. XII, 1006.

5) May Const. Hist. I, 472.

9. Capitel.

Das Parlament als höchster Staatsgerichtshof.

Gewalt des Parlaments über Leben, Gut und Freiheit der Staatsbürger. — Attainder. — Bill of attainder oder pain and penality. — Clarence. — Thomas Morus. — Catharina Howard. — Strafford's Prozess. — Fenwick. — Südseedirectoren. — Königin Caroline. — Impeachment. — Ministerverantwortlichkeit. — Fraglich, ob Commoners wegen Felony vom Oberhause gerichtet werden können. — Anstey's Anklage. — Klageartikel. — Gerichtshof des Lord High Steward. — Keine Abolition zulässig. — Parlamentsauflösung hebt das Impeachment nicht auf. — Managers des Unterhauses. — Erstes und letztes Impeachment. — Sir Robert Peel und Cox über Impeachment.

Ausser seiner Justiz in Privilegiensachen, ausser der ordentlichen Justiz des Oberhauses als Oberappellationsgericht und als Gerichtshof für Peers und Peeresses, hat das gesammte Parlament auch Gewalt über Leben, Freiheit und Ehre jedes Bürgers, indem es durch ein Specialgesetz in den gewöhnlichen gesetzgeberischen Formen einen Einzelnen oder mehrere Einzelne zu bestimmten Strafen verurtheilen kann. Sodann ist auch das Oberhaus Staatsgerichtshof über gewisse grosse Staatsverbrecher, welche das Unterhaus vor demselben anklagt.

Ein Attainder (Attinctura) ist eine Aechtung, eine öffentliche „Schändung, die eine Corruption des Blutes nach sich zieht." Sie ist die Folge jeder Verurtheilung zum Tode und führt die Enterbung der Nachkommen des Verurtheilten mit sich, Folgen, die nur das Parlament entfernen kann. Eine Bill of attainder oder of pains and penalities verhängt die Folgen eines strafgerichtlichen Urtheils über einen Staatsverbrecher. [1]) Es sind derartige Gesetze neue Statuten, die sich auf einen bestimmten Fall beziehen — pro re nata. — [2]) Durch eine solche Bill werden in der Regel die Strafen des Hochverraths mit auferlegt. Doch können bei der Unumschränktheit des Parlaments Strafen nach Belieben, nach gemeinem Rechte oder gegen dasselbe auferlegt werden. Kein anderer Gerichtshof kann den solchergestalt Verurtheilten retten.

Die erste derartige Bill finden wir unter Eduard IV., indem die Commons das Gesetz bestätigen müssen, welches Clarence zum Tode verurtheilt. [3]) In Folge dessen wird er auf Verordnung des Königs in einem Malvoisierfass ersäuft. Diese bequeme Form, unangenehme Gegner aus der Welt zu schaffen, war unter Heinrich VIII. sehr be-

1) Bl. IV, 380. 2) Bowyer 314. 3) Crabb 423.

liebt. Die Strafbills wurden durch's Parlament rasch gepeitscht und dabei die Angeklagten nicht gehört. So erlagen Thomas Morus und Bischof Fisher einem legislatorischen Justizmorde. 1) Anna Bouleyn wurde vom Oberhause förmlich wegen Hochverraths gerichtet; aber Catharina Howard's Haupt konnte nur auf Grund einer Aechtungsbill fallen. Es war dieses der erste Fall, in welchem das todeswürdige Verbrechen erst durch die Bill selbst geschaffen wurde, gegen welche der angebliche Verbrecher gesündigt haben sollte. 2) Unter Philipp und Mary wurde einem gewissen Rufford durch eine Bill das Benefit of the Clergy entzogen.

Was unter den Tudors ein Mittel des königlichen Despotismus gewesen war, verwandelte sich unter den Stuarts als Waffe des Parlaments gegen die Krone. Die Anklagepunkte gegen Strafford waren so schwach, dass das Oberhaus ihn freigesprochen hätte. Da schlug Sir Arthur Haslerig vor, Strafford durch Bill of attainder zu verurtheilen. Obgleich sich erprobte Freiheitsfreunde wie Pym, Hampden, Selden und Digby dieser Maassregel widersetzten, 3) ging sie doch durch's Unterhaus. 4) Nachdem sich 35 Pairs, die beim Prozesse Strafford's zugegen waren, entfernt, nahm das terrorisirte Oberhaus mit 26 gegen 19 Stimmen die Bill an, doch erst, nachdem Strafford sich persönlich und durch seine Rechtsbeistände vor der Pairskammer vertheidigt hatte. Diese Vertheidiger wurden darauf ebenfalls von der Rache des Unterhauses bedroht, aber vom Oberhause geschützt. Der geängstigte König nahm die Bill an, und bat vergeblich beim Unterhause um Gnade. 5) Strafford wurde enthauptet und Taylor, der die Hinrichtung Strafford's einen Justizmord genannt hatte, wurde aus dem Unterhause ausgestossen und in den Tower geschickt. 6)

Nach der Revolution von 1688 ging die Bill gegen Fenwick, dem ein Vertheidiger gestattet wurde, im Jahre 1696 mit schwacher Mehrheit durch (68 gegen 61 im Oberhause). 7) Bei dieser Gelegenheit protestirte die Minderheit der Lords gegen das ganze Verfahren, als

1) Bowyer 314.

2) Lingard Hist. of Engl. VI, 316.

3) Selden's The table talk, London, John Russel Smith. Pref. XXXIX.

4) Forster Debates on the Grand Remonstrance 134.

5) Rushworth III, Vol. I, 265.

6) Wir theilen die Form der Bill of attainder gegen Strafford in ihrem wesentlichsten Theile mit. Sie fängt wie jedes Gesetz mit den Worten: Whereas u. s. w. an und heisst es dann nach Aufzählung von Strafford's Verbrechen:

Be it therefore enacted by the King's most excellent Majesty, and by the Lords and Commons in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, That the said Earl of Strafford, for the heinous crimes and offences aforesaid, stand and be adjudged and attained of High Treason, and shall suffer such pain of Death, and incur the forfeitures of his goods and chattels, Lands and Tenements and Hereditaments of any estaste of freehold or Inheritance etc. etc.

Rushworth III, Vol. I, 263.

7) Parl. Deb. III, 78. 88. 89.

geeignet, die Gesetze des Reiches über den Haufen zu werfen, da eine Bill of attainder gegen einen Mann, der im Bereiche der gewöhnlichen Common Law Jurisdiction sich befinde, und die Ausserachtsetzung aller prozessualischen Beweisregeln ein Act der Willkür sei, endlich der Betreffende ein so unbedeutender Mann sei, dass man gegen ihn auf so ausserordentliche Weise nicht vorzugehen brauche. 1723 wurde Bischof Atterbury, nachdem er sich vor den Pairs vertheidigt, wegen Hochverraths durch Bill of pain and penality zur Verbannung und Absetzung verurtheilt. Die Güterconfiscation wurde gegen ihn nicht ausgesprochen. Dagegen sollte es Felony sein, mit ihm zu correspondiren, und sollte der König ihn nur mit Zustimmung des Parlaments begnadigen können. [1]) Das erste siebenjährige Parlament vergass sich unter dem Volksgeschrei gegen die Directoren der Südseecompagnie, die nach dem Gesetze gar nicht strafbar waren, so weit, dass es eine Bill of pain and penality mit rückwirkender Kraft annahm, wonach diese Leute zu Güterconfiscation und hohen Geldstrafen verurtheilt wurden. Ja das Unterhaus war gegen die Stimmung des aufgeregten Volkes so servil, dass es sogar den Angeklagten nicht gestattete, sich an der Barre des Hauses zu verantworten. Die Krone ertheilte ihren Assent. [2]) — Das letzte Beispiel einer Strafbill, die seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu ruhen begannen, ist die gegen die Königin Caroline, welche Lord Liverpool 1820 im Oberhause einbrachte, und wonach ihre Ehe mit Georg IV. nicht allein getrennt, sondern die Königin auch aller ihrer Würden verlustig erklärt werden sollte. [3]) Aufgegeben ist diese „parlamentarische Cabinetsjustiz“ [4]) keineswegs.

Wenn eine bill of attainder sich nur auf einen concreten Fall bezieht, und Handlungen bestrafen kann, die gar nicht im Gesetze verpönt sind, bezieht sich ein Impeachment stets nur auf Verletzung anerkannter Rechtsgrundsätze, aber keineswegs bestimmter Gesetzesvorschriften.

Ein Impeachment ist eine feierliche Anklage, welche die Gemeinen vor dem Oberhause verfolgen, und wobei dieses als Gerichtshof fungirt. Das Impeachment ist nach Lord Somers eingeführt „zum Schutze der Sicherheit des Reiches und der Erhaltung seiner Freiheiten und Rechte.“ Eine protestirende Minderheit der Lords erklärt 1689, dass das Impeachment eingeführt sei, um Uebelthäter zur Verantwortung zu ziehen, welche zu angesehen seien, um vor die gewöhnlichen Gerichtshöfe gebracht zu werden. [5]) Burke erklärt diese Prozess-

1) Mahon II, 47.
2) Gibbon's Miscellaneous Works. London. B. Blacke 37, p. 7. Parl. Deb. VIII, 147. 1 ff.
3) Gervinus Gesch. des 19. Jahrhunderts IV, 126.
4) Gneist I, 289.
5) Parl. Deb. II, 466.

form „für das allgemeine Bindemittel der Verfassung, für das, was England erst zu England macht.“ [1]) Gegenstand eines Impeachments ist schlechte Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, Verletzung constitutioneller Rechte und ähnliche grobe Verbrechen, welche den ganzen Staat betreffen. Seit den Stuarts ist jedoch das Impeachment eine Parteiwaffe geworden, indem bereits 1626 in der Anklage gegen Buckingham der Grundsatz aufgestellt wird, dass „öffentliche Gerüchte ein Grund zur Anklage eines Ministers wären.“ Später, im Prozesse gegen Danby 1678 wurde geltend gemacht, „dass die Minister nicht nur für die Gesetzlichkeit, sondern auch für die Redlichkeit, Gerechtigkeit und Nützlichkeit aller ihrer Massregeln verantwortlich wären.“ Diese politische und nicht blos juristische Verantwortlichkeit der Räthe der Krone definirt Lord Brougham [2]) dahin: „dass die Minister nicht allein für die Gesetzmässigkeit, sondern auch für die Zweckmässigkeit und Weisheit ihrer Massregeln verantwortlich wären. Denn sie sind verpflichtet einerseits, ihre Bemühungen im Dienste der Krone anzuwenden; andererseits strafbar, wenn sie eine so wichtige Pflicht übernehmen, ohne die nöthige Fähigkeit zu ihrer Erfüllung zu haben. Ein Regierungsact kann auch unconstitutionell, und der Minister dafür verantwortlich sein, obwohl derselbe nicht illegal ist.“

Eine Ministerverantwortlichkeit im modernen constitutionellen Sinne konnte es jedoch schon um deshalb in England nicht geben, weil das Gesetz kein Ministerium, sondern nur einzelne Räthe der Krone, gleichviel ob diese einem Departement vorstehen oder nicht, kennt. Das Impeachment ist daher keineswegs bloss auf Minister beschränkt. Jeder hohe Staatsbeamte kann auf dem Wege des Anklageprozesses vor den höchsten Gerichtshof des Reiches gebracht werden, wie z. B. Warren Hastings, 1715 die schottischen Lords und 1746 die 4 schottischen Lords: Balmerino, Cromartie, Kilmarnock und Lovat. [3]) Zweifelhaft ist es rechtlich noch immer, ob auch Commoners durch Impeachment vor's Oberhaus wegen felonies gebracht werden können, da nach der Magna Charta ein jeder Engländer durch seine „Pares“ gerichtet werden soll. [4]) Das

1) „Wenn es gälte, dieses eine grosse Privilegium der Commons, das Recht des Impeachments, zu bewahren, so würden alle wahren Briten zittern, wenn ein Angriff auf die Verfassung gemacht würde.“ Craftsman Vol. III, 289.

2) Adressdebatte, 22. Januar 1846 (Bowyer 136). „Die Minister“, sagt Hallam (Const. hist. II, 554), „sind verantwortlich für die Gerechtigkeit, Ehrlichkeit und Nützlichkeit aller Massregeln, welche von der Krone ausgehen, ebenso für deren Legalität. Die Executive ist daher oder sollte wenigstens bei allen grossen politischen Massregeln der Aufsicht und Controlle beider Häuser des Parlaments unterworfen sein.“

3) Mahon III, 335.

4) Hallam Const. Hist. II, 605. — Bowyer p. 316.

Oberhaus des 4ten Parlaments Eduards III. weigerte sich daher, gegen einen Commoner wegen high treason einzuschreiten, da er nicht ein Pair sei, und verwahrten sich die Lords ausdrücklich, gegen die Gesetze des Reiches andere Leute als Pairs zu richten. 1) Unter Carl II. wurde dieser Grundsatz noch aufrecht erhalten, und Fitzharries am 26. März 1680 wegen Hochverraths angeklagt, vom Oberhause aber die Verhandlung verweigert, 2) und der Angeklagte daher vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht. Dagegen erklärten sich die Lords im Falle gegen Adam Blair 1689 für competent, denselben wegen Hochverraths zu richten, obgleich er ein Commoner war. 3) Doch fiel der Prozess in Folge einer Auflösung zu Boden. Warren Hastings wurde vom Oberhause wegen Felony gerichtet, obgleich er Commoner war, und es scheint jetzt ganz allgemein angenommen zu sein, dass auch ein Commoner wegen treason und felony vom Oberhause gerichtet werden kann. Auch Anstey stellte am 8. Februar 1848 die Motion auf Vorlegung von Papieren, um auf Grund derselben eine Anklage gegen Lord Palmerston wegen high Crimes und Misdemeanours 4) zu begründen. Lord Palmerston, obgleich irischer Pair, gilt als Commoner, weil er im Unterhause sitzt, und high Crimes begreifen alle Sorten von Treason, 5) welche Anstey dem Staatssecretär vorwarf. Bedenken gegen die formelle Seite der Anklage wurden von Lord Palmerston nicht vorgebracht. Dass ein Commoner auf Grund von Misdemeanours vor dem Oberhause angeklagt werden kann, ist jedenfalls ganz unzweifelhaft, da die Magna Charta eben nur bei felony das Gericht durch Standesgenossen gewährt.

Ein Impeachment fängt entweder mit einer präparatorischen Motion wegen Vorlage der nöthigen Papiere, wie im Anstey'schen Falle, oder gleich mit der Motion auf die Anklage selbst an. Stimmt das Haus dem Antrage zu, so geht das antragstellende Mitglied an die Barre des Oberhauses und klagt die betreffende Persönlichkeit Namens des Unterhauses und aller Gemeinen des Königreiches an. Zugleich verspricht er, dass das Unterhaus die besonderen Klageartikel zur rechten Zeit vorbringen und rechtfertigen werde. Diese Artikel werden von einem Comité des Unterhauses aufgesetzt, und sind dann eine Art Anklagebill. Im Prozesse gegen Clarendon weigerten sich die Lords, auf eine allgemeine Anklage wegen Hochverraths einzugehen. Clarendon wurde darauf artikelweise angeklagt: wegen willkürlicher Einsperrung von Staatsbürgern in überseeischen Besitzungen, und wegen Halten eines stehenden Heeres. 6) 1701 wurden Lord Somers,

1) Bl. IV, 259.
2) 13 Lords Journal p. 755.
3) 14 ebend. p. 260.
4) Bl. IV, 5. ed. 1809. Anmerk. 3.
5) Bl. IV, 5.
6) Hallam Const. Hist. II, 496.

der Earl of Oxford und Lord Halifax wegen des spanischen Theilungsplanes angeklagt. Das Unterhaus suchte die Sache in die Länge zu ziehen. Als aber am festgesetzten Tage die Anklageartikel von den Unterhausmitgliedern nicht vertheidigt wurden, erfolgte Seitens des Oberhauses die Freisprechung. [1])

Der Gerichtshof, vor dem sich der Angeklagte zu verantworten hat, ist der, den der Lord high Steward während der Parlamentssession als Vorsitzender abhält, und in welchem ein jeder Pair beisitzender Richter ist. Die Bischöfe können nur über angeklagte Commoners zu Gericht sitzen, doch dürfen sie nicht mitstimmen, weil es sich um ein Bluturtheil handeln könnte. Der Gerichtshof sitzt in der Regel in der Westminster Halle, und ist an die gewöhnlichen Beweisregeln gebunden.

Ist ein Pair angeklagt, so wird er auf Befehl des Oberhauses verhaftet; [2]) ein Gemeiner wird dem Sergeant at arms übergeben. Der Angeklagte antwortet im Oberhause artikelweise. — Unter den Stuarts war es zweifelhaft, ob eine Abolition Seitens der Krone (pardon under the great seal) dem Prozess ein Ende machen könne. 1680 schrieb Danby an Lord Montague eine Depesche, worin er ihn ermächtigte, Frankreich die Neutralität für 6,000,000 £ anzubieten. Danby entschuldigte sich damit, dass er auf directen Befehl des Königs gehandelt. [3]) Dennoch klagten ihn die Gemeinen an, und Danby plaidirte die Abolitionsordre des Königs. Die Gemeinen erklärten jedoch solche Abolition bei einem Impeachment für ungesetzlich. Erst die Act of Settlement hat diese Controverse entschieden, und fortan kann eine Abolition bei einem Impeachment nicht erfolgen, wohl aber eine Begnadigung nach gesprochenem Urtheil. So wurden 1715 drei schottische Pairs, [4]) 1746 Lord Cromartie begnadigt. [5]) Da nun das Recht keinen Unterschied zwischen Ministern und andern vor dem Oberhause durch Impeachment Angeklagten macht, so ist kein Zweifel vorhanden, dass dem König die Begnadigung eines verurtheilten Ministers nach erfolgter Verurtheilung desselben zusteht. Eine factische Anwendung dieses Rechtssatzes in Betreff eines bereits verurtheilten Ministers ist aber nicht nachzuweisen, und dürfte auch wohl gegenüber der vorherzusehenden Opposition des Unterhauses niemals ausführbar gewesen sein.

Eine andere Streitfrage, wie weit eine Auflösung oder eine Progation ein Impeachment berühren, wurde durch den Danby'schen Prozess angeregt. Das Parlament von 1680 wurde prorogirt, nach-

1) Smollet Hist. of England, ch. 6.
2) Rushworth III, Vol. I, 43.
3) Hallam Const. Hist. II, 553.
4) May Parl. 505. Mahon I, 205. Das Impeachment der 7 schottischen Rebellen fand am 9. Januar 1716 statt. Ibid. 203.
5) Mahon III, 335.

dem es erklärt hatte, dass das Impeachment dadurch nicht beendigt sei. Das nächste liess dagegen das Impeachment vorläufig auf sich beruhen. So sass Danby bis 1682 im Tower. In diesem Jahre wandte er sich an die King's Bench um Freilassung, aber diese weigerte sich in Parlamentsangelegenheiten einzugreifen. Erst Jeffreys liess ihn frei, nachdem dieser unter Jacob II. Oberrichter geworden. — Das servile Parlament von 1685 erklärte sodann, dass eine Auflösung oder Prorogation ein Impeachment von selbst aufhöbe. Nach der Revolution wurde dieses im Prozesse gegen den Earl of Oxford 1717 geradezu verneint, und im Prozesse gegen Warren Hastings wurde der Grundsatz förmlich anerkannt, dass weder eine Prorogation noch eine Auflösung des Parlaments, der Anklage des Unterhauses ein Ende mache. Natürlich kann ein neues Unterhaus die Anklage eines früheren fallen lassen.

Zur Verhandlung vor dem Oberhause ernennen die Gemeinen sogenannte Managers — Burke, Fox und Sheridan bekleideten dieses Amt im Warren Hastings'chen Prozesse. Diese plaidiren vor dem Oberhause, bringen Zeugen und Beweismittel herbei und fordern die Lords auf, die Zeugen zu hören. In der Audienz findet zuerst das Plaidoyer der Managers, dann die Beweisantretung für jeden einzelnen Artikel der Anklage Statt. Darauf plaidiren die Advocaten des Angeklagten, und lassen die Entlastungszeugen vernehmen. Zuletzt repliciren die Managers. Das Votum der Pairs wird vom Lord High Steward artikelweise, bei dem jüngsten Pair beginnend, erfordert. Jeder Pair votirt auf Ehre „upon my honour." Wird „nicht schuldig" votirt, so ist der Angeklagte freigesprochen. Ist der Angeklagte ganz oder theilweise schuldig befunden, so erfolgt das Urtheil jedoch erst auf erneuerten Antrag der Gemeinen.

Das erste Impeachment fand unter Eduard III. Statt. Unter Richard II. klagt das Unterhaus 1386 den Kanzler de la Pole durch Impeachment an. Unter den Tudors verdrängten die Bills of attainder die Impeachments, die aber unter den Stuarts wieder auflebten. Wie das Impeachment gegen Strafford in eine von dem Unterhause gegen die Krone gerichtete Bill of Attainder umschlug, haben wir bereits gesehen. Unter Carl II. sorgten die Gemeinen, dass das Recht des Impeachment nicht durch Mangel an Präcedenzfällen unterging, [1]) während unter den ersten Hannoveranern Impeachments und Bills of attainders mit einander abwechselten. Das letzte Impeachment fand in diesem Jahrhunderte gegen einen Minister, Lord Melville wegen Unterschleifs im Amte [2]) — Malversation in his office — Statt.

Sir Robert Peel erklärte im Unterhause, dass die Tage der Im-

1) Hallam Const. Hist. II, 504. 2) May Const. Hist. I, 464.

peachments vorüber wären“ — the days of impeachments are gone. — Der Anstey'sche Versuch vom Jahre 1848, Lord Palmerston anzuklagen, missglückte vollständig. Dennoch sagt Cox[1]) mit Recht: Dass Impeachments rechtlich nicht obsolet sind.“ Sie können unter gewissen politischen Constellationen auch factisch wieder aufleben, und die Verantwortlichkeit der Minister, der Gesammtheit — nicht dem Rechte der Einzelnen — gegenüber, zu Etwas mehr als zu einer Reminiscenz machen.

10. Capitel.

Die Gestaltung der königlichen Prärogative unter der Herrschaft des Parlaments.

I. Individualitäten zu berücksichtigen. — Missbrauch der Prärogative durch die Stuarts. — Wilhelm III. — Anna. — Unbeholfenheit Georgs I. — Unbedeutendheit Georgs II. — Scheinbares Wachsen der königlichen Gewalt unter Georg III. — Absetzungen. — Allianz Georgs III. mit North und dem Parlament. — Wilkes' Angelegenheit. — Sturz von Lord North. — Die Coalition. — Fox's East India Bill. — Pitt's Alleinherrschaft. — Georgs IV. Prätensionen und Ohnmacht. — Wilhelm IV. und die Reformbill. — Jugendzeit der Königin Victoria. — Prince Consort. — Royalistischer Geist der Engländer.

II. Parlamentarische Regierung vom langen Parlamente erstrebt. — Der König kann seine Räthe nicht selbstständig wählen. — Vermuthliches Schicksal eines nicht aristocratischen Cabinets. — Die Krone kann die Auflösung des Parlaments verweigern. — Recht, Minister zu entlassen. — Brief der Königin an Lord John Russell. — Lord Palmerston und der Pariser Staatsstreich. — Lord John Russell über Palmerston's Verfahren. — Mündlicher Verkehr des Ministers mit fremden Gesandten. — Bedchamber question. — Kein politischer Secretair seit Sir Herbert Taylor. — Initiative der Minister. — Verfall des Veto. — Ohnmacht des Oberhauses gegen Krone, Minister und Unterhaus. — Contrasignirung königlicher Acte. — Proclamationen. — Recht Krieg zu führen. — Fremde Truppen in England. — Uebergang der Prärogative aufs Cabinet. — Begnadigungsrecht. — Mangelnde Delicatesse des Parlaments. — Umfang der Prärogative stets schwankend.

Bei Betrachtung der Stellung, welche das Königthum heutzutage einnimmt, muss man die Persönlichkeiten nicht ausser Augen lassen, welche England seit 1688 beherrscht, und das Verhältniss berücksichtigen, in welchem die Könige aus dem Hause Stuart sich zur Volksfreiheit befunden haben.

1) The British Commonwealth 266.

Unter Jacob I. war die königliche Prärogative Nichts als ein Mittel gewesen, um die Rechte des Volkes zu vernichten. Auf seinem Wege von Edinburgh nach London liess er in Newark einen Dieb durch Cabinetsordre hängen, ohne Urtheil und Prozess, nur um seine neuen Unterthanen symbolisch wissen zu lassen, „dass er Stellvertreter Gottes sei.“ Seine Vorgänger hatten das Recht verachtet, weil sie stark genug dazu waren, er behauptete „ein Recht zu haben, sich über alles Recht hinwegzusetzen.“ [1]) Was sich die Engländer jedoch von wirklichen Königen, wie Heinrich VIII. und Elisabeth, gefallen liessen, das ertrugen sie von einem gekrönten Pedanten, ohne politische Gedanken und Ziele, nicht. Die Erklärung Carls I. vom Jahre 1628: „Er sei Gott allein für seine Handlungen verantwortlich,“ legte die ersten Stufen zu Laud's, Strafford's und zu seinem eigenen Schaffot. Carl II. suchte durch Corruption das zu erreichen, was sein Vater durch offene Gewalt erstrebt, bis der plumpe Jacob II. die Gesetze des Landes zum Besten der Kirche, welcher er angehörte, über den Haufen zu werfen begann. Seine „Act of Indulgence“ scheuchte jedoch selbst die servile Kirche von England auf. „Nolumus leges Angliae mutari,“ war der Wahlspruch der Aristocratie, und Jacob fiel in Folge einer Adelsverschwörung. [2]) Die Recruten für das Lager Wilhelms von Oranien wurden durch Bischöfe und den hohen Adel geführt. Die Masse des Volkes war freilich nicht bei der Revolution [3]) betheiligt, die man die „glorreiche“ nennt, obgleich für die Engländer Nichts Glorreiches dabei war, dass Fremde ihren König vertrieben, und die Nation die Ereignisse, welche jenen Fremden herbeigeführt, gleichgültig über sich ergehen liess. Nirgends war vom Volke bei dieser Revolution die Rede. In seinen Proclamationen sprach Wilhelm nur von seinem Gefolge aus der Gentry.

Der kluge Oranier verfolgte ein grosses Ziel: Die Niederwerfung der französischen Präponderanz und die Unabhängigkeit der Niederlande. Er war ein holländischer Patriot, ein grosser Politiker, der England zum Zwecke seiner Pläne benutzte. Für England und das englische Volk hatte er eben so wenig Neigung, wie für die englische Freiheit. Seine Kunst bestand darin, beide grosse Parteien gegenseitig abzunutzen, die Whigs, welche ihren Stolz in der Revolution suchten, die Tories, welche zwar sich seiner Wahl widersetzt hatten,

1) Bucher 103.

2) Bancroft history of the United States, Rutledge ed. Vol. II, 677. 678.

3) Ebend. Vol. II, 675. Macaulay sagt in seinen Essays bei Beurtheilung von Hallam's Constitutional history: „Wenn in der Revolution selbst wenig war, das man glorreich nennen kann, so war noch weniger in den Ereignissen, die ihr folgten. In der Kirche, welche wie ein Mann die Lehre vom Widerstande für unchristlich erklärt hatte, waren nur 400 Personen, die sich weigerten, einer auf Rebellion gegründeten Regierung den Huldigungseid zu leisten.“

aber die besten Werkzeuge waren, um die Prärogative der Krone zu sichern. [1]) Da jedoch Wilhelm seine Krone nur durch das Parlament erlangt hatte, so konnte er eben nur durch das Neutralisiren der parlamentarischen Parteien seinen Einfluss behaupten. Seine Prärogative beiden Parteien gegenüber geltend zu machen, das vermochte er nicht. Die ungebildete Masse des niederen Volkes hatte sich über die Stuarts wenig zu beklagen gehabt, und sie hasste daher den kalten und ihr in jeder Beziehung fremden, holländischen König.

Auf die Königin Anna war alle Beschränktheit ihres Vaters vererbt worden. Sie hasste die Revolution, und hatte ganz offenbare jacobitische Tendenzen. Das Thronfolgerecht des Hauses Hannover verabscheute sie. Abhängig von Intriguanten, war sie nicht im Stande die Ausübung der königlichen Prärogative den Adelsparteien zu entziehen. Die Rückkehr der Stuarts wurde nach ihrem Tode nur durch die Contremine, die eine Adelsfraction gegen Bolingbroke's Intriguen gelegt, verhindert.

Bei der Nachricht vom Tode der Königin Anna, machte sich der 53jährige Curfürst Georg von Hannover mit seinen beiden Maitressen, der Baronesse Kielmannsegge — später Gräfin Darlington — und Melusine von Eberstein — später Duchess of Kendal — schleunigst nach England auf. [2]) So feierlich wurde die jetzige Dynastie im Inselreiche inaugurirt! Georg I. war vollständig deutscher Fürst des achtzehnten Jahrhunderts, d. h. eingebildet von seiner Bedeutung, und dabei ohne Verständniss für das Volk, das er nun regieren sollte, wiewohl er kein Wort englisch sprechen konnte. „Als er in sein Königreich einzog, betrug er sich jedoch sehr kühl und vorsichtig. Er zeigte keine freudige Erregung, da es ihm mit Recht immer sehr möglich erschien, dass er eines Tages aus seinem Reiche herausgeworfen werden konnte. Er betrachtete sich in seinen Palästen nur als ein Miether, und hielt sich so kurze Zeit wie möglich im St. James Pallast und in Hampton Court auf.“ [3]) „Treue“, musste er bei seiner Krönung denken, „ist, so weit sie mich betrifft, lächerlich. Da giebt es 50 Erben, die dem Throne näher sind als ich. Ich bin blos ein zufälliges Ding, und Sie, meine schönen Whiggistischen Herren, nehmen mich blos Ihretwegen; Sie, meine Herren Tories, hassen mich“ u. s. w. [4]) Bei der vorhandenen starken jakobitischen Opposition, bei der Schwäche der sogenannten hannöverschen Tories, musste er die Whigs gewähren lassen, und damit wurde die Prärogative vollständig auf Cabinet und Parlament übertragen.

1) Bancroft Vol. II, 696.
2) Bancroft Vol. II, 630. — Seine Frau hatte Georg I. einsperren und einen jungen Mann aus Eifersucht umbringen lassen.
3) Thackeray the four Georges Tauchnitz ed. 13.
4) Ebend. 27.

Sein Sohn Georg II. befand sich Anfangs in noch schlimmerer Lage, als sein Vater. Von Gestalt klein, hatte er nichts Königliches an sich. Was seinen Charakter anbetrifft, so besass er kaum eine einzige königliche Eigenschaft. 1) Nach Art deutscher Fürsten liebte er vor Allem das Soldatenspiel. „Als König von England," bemerkt Friedrich der Grosse, „hatte er zu sehr die Vortheile des Curfürstenthums im Auge, und war zu wenig seiner selbst Herr, um eine Nation zu leiten, deren Abgott die Freiheit ist." Dass im Jahre 1745 sein Thron nicht zusammenbrach, lag an den Fehlern und der Apathie der englischen Jakobiten, nicht an der Unterstützung, die er Seitens seiner englischen Unterthanen erhielt. Von einer selbstständigen Regierung des Königs konnte unter Georg II. nicht die Rede sein. Er musste froh sein, wenn er Minister fand, mit denen er übereinstimmen konnte.

„Es war für uns ein Glück, dass unsere ersten George nicht hochgesinnte Männer waren", sagt ein geistreicher englischer Schriftsteller. 2) „Besonders glücklich war es, dass sie Hannover so sehr liebten, dass sie England seine eigenen Wege wandeln liessen. Unsere Leiden begannen wieder, als wir einen König erhielten, der sowohl stolz auf den Namen eines Briten als darauf, dass er im Lande geboren war, und der sich nun vornahm es zu regieren. Er war nicht befähigter, England zu regieren, als es sein Grossvater und Urgrossvater gewesen, welche beide sich nicht an diese Aufgabe wagten."

Man spricht in englischen Geschichtsbüchern viel von der Vermehrung des Einflusses der Krone unter Georg III. Allerdings hatte Georg III. Herrschaft ganz andere Wurzeln im Lande, als es bei seinen Vorfahren der Fall war. Georg III. war ein geborner Engländer; die Jacobiten starben bereits unter Pitt's glänzender Verwaltung aus, und während die beiden ersten George vollständig von den Whigs abhängig waren, vermochte es Georg III., sich wiederum auch auf die Tories zu stützen, und durch diese die Whigs in Schach zu halten. Wenn am 6. April 1780 Mr. Dunning den Antrag stellte: „Dass der Einfluss der Krone sich immer mehr und mehr vermehrt hat und vermindert werden muss," 3) so bestand jedoch dieser Einfluss der Krone vorzugsweise nur durch die Uebereinstimmung des Königs mit der Parlamentsmehrheit und mit dem herrschenden Whig-Minister. Der damalige Premier, Lord North, war der Hauptgünstling des Königs, und der König identificirte sich vollständig mit dessen 12jähriger Politik (1770—1782). 4) Es ist richtig, dass der König oft seinen eigenen Weg ging, und gegen die Minister, die North's Administration vorhergingen, sogar Parlaments-Wahlen beeinflusste. Aber er that hierbei

1) Mahon II, 118.
2) Thackeray a. a. O. 41.
3) May Const. History I, 44.
4) May Const. History I, 38, 41.

nicht mehr, wie jeder Edelmann des Reiches. Er bestach Wähler, wie z. B. bei seinem ersten Parlamente, wo er gegen seinen eigenen Finanzminister in Portsmouth Opposition machte. [1]) Auch im Parlamente unterhielt er — jedoch nicht während der North-Administration — durch abhängige Hofbeamte eine Opposition gegen die Minister. Lord Bute, der früher Günstling des Königs gewesen, behielt nach seinem Sturze unter Grenville's Ministerium seinen geheimen Einfluss bei. [2])

Es war allerdings auf Veranlassung des Königs, dass der Herzog von Devonshire wegen Opposition aus den Reihen der Privy Counsellors gestrichen wurde, was früher nur bei Lord Bath wegen gehässigen Benehmens, und bei Lord Geo. Sackville wegen einer ihn infamirenden Sentenz eines Militairgerichtes nach der Schlacht bei Minden unter Georg II. vorgekommen. Es war ebenfalls auf Veranlassung des Königs, dass der Earl of Temple wegen Freundschaft für Wilkes auf der Geheimerathsliste gelöscht wurde. [3]) Aber wenn das Cabinet sich widersetzt und auf's Parlament gestützt hätte, so wäre Alles dieses unmöglich gewesen. Wie wenig der König ohne Unterstützung einer Parlamentspartei zu sagen hatte, beweist am Besten der Umstand, dass er 1765 den Marquis von Rockingham, den er wenige Jahre vorher mit den Herzogen von Newcastle und Crafton, weil sie sich über den Frieden mit Frankreich ungünstig geäussert, als Lordlieutenants abgesetzt, [4]) und mit ihnen den General Conway, dem kurz vorher wegen Opposition sein Regiment genommen war, in's Ministerium nehmen musste. [5])

Der Engländer verbindet mit dem Gedanken an die königliche Prärogative gewöhnlich die Erinnerung an die Tyrannei der Stuarts. Uebergriffe des Cabinets und des Parlaments werden häufig in Form der Ausübung dieser Prärogative erscheinen, welche das Cabinet eben zu handhaben berufen ist. Unter Georg III. fielen jedoch eine Zeitlang hannöversche dynastische absolutistische Gelüste des Königs, Cabinets- und Parlamentswillkür zusammen. Was war natürlicher, als dass man nach der herrschenden Volksanschauung nur den einen Factor der Staatsgewalt dafür verantwortlich machte. Aber der König war nur mächtig, weil sich das Parlament dazu hergab, sich mit den Neigungen des Königs zu identificiren. Aus dieser Allianz des Königs, Lord North's und des Parlaments entstanden der Wilkes-Scandal und der amerikanische Krieg.

Der König war Wilkes' persönlicher Feind. [6]) Um ihn zu beseitigen, bedurfte er der Allmacht des Parlaments. Dieses Verstecken königlicher Wünsche hinter dem Parlamentsprivilegium hat Junius

1) May Const. History I, 15.
2) May Const. History I, 21. 11.
3) May Const. History I, 24.
4) May Const. History I, 20.
5) May Const. History I, 28.
6) May Const. History I, 25.

trefflich geschildert: [1]) „Die Leute, welche bis vor wenigen Jahren sich am meisten ausgezeichnet haben durch ihren Eifer für die Hochkirche und die Prärogative, sind nun, wie es scheint, die grossen Stützen des Privilegiums des Hauses der Gemeinen. Diese plötzliche Veränderung ihrer Gefühle und Sprache trägt ein verdächtiges Aussehen. Wenn ich das „„unbegränzte Privilegium des volksthümlichen Theiles der Legislatur"" von Tories und Jacobiten übertreiben höre, und zwar auf Kosten jener speciellen Rechte, welche dem Bürger bekannt und durch die Gesetze begrenzt sind, so kann ich nur vermuthen, dass irgend ein boshafter Plan im Werke ist, sowohl Gesetz als Privilegium zu vernichten, indem man sie einander gegenüberstellt. Diejenigen, welche einstimmig die Macht der ganzen Legislatur bestritten haben, die Thronfolge zu ändern, und deren Vorfahren in Rebellion gegen Sr. Majestät Familie ihre Theorien mit Gefahr ihres Lebens verfochten haben, sagen uns jetzt, dass das Parlamentsprivilegium die einzige Rechtsregel und die Hauptsicherheit der öffentlichen Freiheit sei." Aber kann Etwas mehr als dieser Fall den Beweis liefern, wie allmächtig der Staatskörper war, hinter dessen Allmacht der König sich verstecken musste, um einen unbedeutenden Gegner zu treffen?

So vermochte Georg III. auch nur mit Hülfe eines Ministers, dem der Whigadel zum grossen Theile folgte, und der ihm die Mehrheit des Unterhauses zur Disposition gestellt hatte, alle Patronage an sich zu reissen [2]) und Lordlieutenants, wie den Earl of Pembroke, dessen Familie hunderte von Jahren in der Grafschaft Wiltshire das Lordlieutenantsamt bekleidet hatte, wegen Opposition im Parlamente abzusetzen.

Doch die Amerikaner zerstörten den gefährlichen Dreibund von König, Cabinet und einem corrumpirten Parlament. Am 4. März 1782 ging die Motion des Generals Conway, wonach alle Diejenigen für Feinde des Volkes erklärt wurden, welche der Krone die Fortsetzung des Krieges mit Amerika anriethen, im Unterhause durch. [3]) Lord North war zwar bereit, auch die Politik der Opposition auszuführen, musste aber weichen. An seine Stelle trat die Opposition, geführt vom Marquis von Rockingham, der Premier wurde. Auch Fox und Burke traten in's Ministerium, obgleich Ersterer dem Könige aus allen nur möglichen Gründen persönlich verhasst war. Da starb Rockingham, und da der König nicht den von Fox unterstützten Herzog von Portland, sondern den Earl of Shelburne zum Premier ernannte, so traten Fox und Burke aus dem Ministerium. Gegen Shelburne bildete sich eine factiöse Opposition. Fox, als Führer der

1) 44. Brief an den Herausgeber des Public Advertiser, 22. April 1771.

2) May Const. History I, 50.

3) May Const. History I, 48.

Rockinghampartei, verband sich mit Lord North, dem Führer der Partei des grossen Whigadels, zu einer gemeinschaftlichen Opposition, nachdem er vorher erklärt, „nur der amerikanische Krieg hätte ihn von North getrennt.“ Am 24. Februar 1783 wurde Shelburne bei der Adresse geschlagen, und das Unterhaus drang auf eine Verwaltung, die in Uebereinstimmung „mit dem Volke“ sei. Lord Gower und William Pitt weigerten sich, unter solchen Verhältnissen ein Ministerium zu bilden. Fox und North erklärten, nur gemeinschaftlich in's Amt treten zu wollen, und der König, dem nun auch North verhasst geworden, drohte, nach Hannover zu gehen. Lord Thurlow, der um Rath gefragt wurde, meinte jedoch: „Es wäre leicht nach Hannover hin, aber schwer zurückzukommen,“ und verwies auf das Beispiel von Jacob II. [1]) Endlich erhielten North und Fox am 2. April den Auftrag, das Coalitionsministerium zu bilden. [2])

Die Coalition war ausserhalb des Parlaments sehr unpopulär und der König äusserte offen seinen Widerwillen gegen dieselbe: „Ein Ministerium, gegen das ich mich auf's Aeusserste gewehrt, indem ich alle anderen möglichen Leute zu mir berief, kann weder meine Gunst, noch mein Vertrauen geniessen, und ich werde jede Ehrenbezeugung zurückweisen, deren Verleihung mir das Cabinet vorschlägt.“ Das Cabinet sollte jedoch sehr bald seine Unpopularität ausserhalb des Parlaments durch eine Massregel vermehren, welche dem Könige so viel Unterstützung Seitens der Nation gewährte, um die Mehrheit des Parlaments zu besiegen. — Der König hatte zuerst zu Fox' ostindischer Bill seine Zustimmung gegeben. Sie fand im Unterhause zwar lebhaften Widerstand an Pitt, der Fox vorwarf: „Er wolle die „„schmähliche Coalition““ zwischen Oligarchen und Liberalen verewigen.“ Die Bill passirte sehr eilig das Unterhaus und hatte in allen Stadien eine Mehrheit von über 100 Stimmen. Im Oberhause nannte Lord Temple sie „eine schändliche Bill, einen Angriff auf den unschätzbarsten Theil der Verfassung, auf die verbrieften Rechte.“ Dennoch gelangte auch dort die Bill mit 97 gegen 80 Stimmen zur zweiten Lesung. Da gelang es Lord Temple, den bereits schwankenden König umzustimmen und über die Gefährlichkeit der Bill aufzuklären. Der König schrieb darauf auf eine Karte: „Dass er dem Lord Temple erlaube, den Freunden des Königs unter den Pairs zu sagen, dass Jeder von ihnen, der für die India Bill seiner Minister stimme; nicht nur sein Freund nicht sein könne, sondern auch von ihm als sein Feind betrachtet werde. Wenn diese Worte nicht stark genug wären, so möge Lord Temple solche Worte

1) May Constit. History I, 55. — Hughes c. 25.

2) The Journal and Correspondence of Lord William Auckland, London 1861, I, 1.

gebrauchen, welche stärker oder dem Zwecke angemessener wären." In Folge dessen blieb der Prinz von Wales bei der dritten Lesung fort, und Gleiches thaten die meisten Bischöfe. Der Erzbischof von Canterbury, die Lords der Bedchamber und die schottischen Lords gingen zur Opposition über. [1]) Die Bill wurde demzufolge bei der dritten Lesung verworfen. [2]) In Folge dessen ging im Unterhause eine Resolution durch, wonach Lord Temple's Verfahren als „high crime and misdemeanour" erklärt wurde. An demselben Tage, am 17. December 1783, war Fox noch Minister der Krone. Dies hinderte ihn jedoch nicht, zu erklären: „Dass seine Bill von des Tiberius Prätorianern oder vielmehr Janitscharen strangulirt worden wäre." Dennoch dankte Fox nicht ab. Darauf liess ihm der König in der Nacht vom 18. zum 19. December die Siegel abfordern, und ernannte Pitt zum Minister, dem es nach langen Kämpfen gelang, die Mehrheit des Parlaments zu sprengen. Wie weit Georg III. bei der unzweifelhaft berechtigten Ausübung seiner Prärogative, als er Fox entliess, das Staatswohl im Auge hatte, ist schwer zu entscheiden. Gewiss ist dass dieser Fürst manche Eigenschaften besass, die ihn des späteren Beinamens „der gute alte König" würdig machten. Er war namentlich ein ehrlicher Mann. [3]) Aber eine Neigung zum Absolutismus war ihm nicht abzusprechen, und trotz seiner guten Eigenschaften war er ein eigensinniger, halsstarriger und bigotter Mann, von sehr geringen Kenntnissen, [4]) was namentlich Sir Herbert Taylor bestätigt hat. Wie weit seine religiöse Beschränktheit ging, beweist, dass er z. B. die Katholiken-Emancipation für das schlechteste jakobinischste Ding erklärte," [5]) und 1807 die dem Ministerium Grenville gegebene Erlaubniss, eine Catholic relief Bill einzubringen, zurückzog und lieber das Ministerium entliess, als eine solche Bill dem Parlamente vorzuschlagen.

Die „verbrieften Rechte" gewannen durch den Fall der Coalition Nichts, da Pitt's ostindische Bill ihnen nicht günstiger als die Fox'sche war [6]) Auch verschwand der königliche Einfluss unter der mächtigen Administration des jüngeren Pitt, der seit der französischen Revolution, gestützt auf den Schrecken der Aristocratie und die Willfährigkeit einer Mehrheit, wie sie seit Walpole nicht vorgekommen, soweit absolut regierte, wie es in England überhaupt möglich war. [7]) Aber die königliche Prärogative konnte weder dadurch gekräftigt werden, dass der König sich wiederholentlich die Schulden vom Par-

1) Auckland I, 68.
2) Schlosser IV, 365.
3) Mahon IV, 217.
4) Brougham Staatsmänner Europa's I, 10.
5) Gervinus 19. Jahrhundert IV, 1.
6) Mill history of India IV, 557.
7) May Const. History I, 75 nennt das im gewöhnlichen parlamentarischen Jargon „absolutes Regiment von König und Minister."

lamente bezahlen liess, noch dass das Parlament zweimal über den Gesundheitszustand desselben Königs berieth, und Pitt bei der ersten Krankheit des Königs, um Fox und den Prinzen von Wales nicht an's Ruder kommen zu lassen, dem Parlamente eine absolute Gewalt, jeden beliebigen Regenten, auch ohne Sanction der Krone zu ernennen, vindicirte; noch dadurch, dass endlich die Regierung Georgs III. mit einer mehrjährigen Regentschaft des Prinzen von Wales endigte.

Georg IV. war nicht der Mann, um das Ansehen der Krone aufrecht zu erhalten, wenn er auch alle Prätensionen eines ächten Königs hatte. [1]) Die verächtliche Schilderung, welche Thackeray [2]) von diesem durch Schmeichler der erste Gentleman Europa's genannten Regenten entwirft, ist ganz im Geist des Urtheils, welches eine gerechtere Nachwelt über ihn gefällt. Der Prozess gegen seine Gattin war nicht dazu angethan, das königliche Ansehen zu stärken. [3])

Dieser selbe König war allerdings auf seine Prärogative sehr eifersüchtig. Vor Allem beanspruchte er eine bei Englischen Königen seit lange unbekannte Allmacht in militairischen Dingen. Mr. Hughes [4]) bemerkt bei Gelegenheit eines Tadels, den 1812 Mr. Whitbread über das Aendern der englischen Uniformen, namentlich über das theilweise Ersetzen der rothen Röcke durch Röcke von anderer Farbe, ausgesprochen: „Sich in Uniform-Angelegenheiten mischen, hiess die Quelle des grössten Genusses, welche seine Stellung dem Regenten (damals lebte noch Georg III.), verlieh, verstopfen. Dieser Leidenschaft von früher Jugend an zugethan, und darin durch höfische Schmeichler bestärkt, hing er später an derselben mit zärtlicher und treuer Anhänglichkeit, so dass nicht allein die gesellschaftlichen Zusammenkünfte zu Carlton House — jenem Paradies der Schneider — durch gelehrte Untersuchungen über Costüme und Uniformen belebt waren, sondern dass auch ein Theil jedes Morgens den practischen Illustrationen der edlen Kunst des Zuschneidens geweiht waren." — Auch dieser „edle" Monarch war wie sein Vater ein eifriger Gegner der Katholiken-Emancipation. Allein in dieser Frage, wie in anderen

1) Der gehässige Brief, den Königin Caroline während ihres Prozesses an ihn schrieb, ist derselben von Demagogen in die Feder dictirt worden. Dennoch ist er höchst characteristisch, zwar chargirt, aber nicht unwahr. Sie schreibt: „Ihr Hof bot das Bild — nicht von edlen Sitten und verfeinertem Verkehr — sondern niedriger Intrigue und Ausgelassenheit dar. Es war ein Hof, an welchem sich Spione, Erzähler bacchanalischer Geschichten und faule Verschwörer herumtrieben." Hughs c.60.

2) Thackeray a. a. O. 106 ff.

3) Am 29. December 1820 schrieb Mr. Fremantle an den Marquis von Buckingham: „Seine (des Königs) Invectiven gegen Lord Grey waren stärker und heftiger, als ich im Stande bin, sie wiederzugeben." Ebenso wüthete er gegen die ganze Opposition. May Const. History I, 111.

4) History of England. Baudry ed. in einem Bande, 512. 513.

Dingen war seine Opposition Männern wie Canning und Wellington gegenüber ohnmächtig.

Wilhelm IV. war ein ehrlicher, offener und nicht unintelligenter Seemann. Zuerst ein Gegner der Reformbill, [1]) setzte er dieselbe durch, nachdem er eingesehen hatte, dass sie einmal nothwendig geworden war, um England zu beruhigen. Er löste zum Zwecke ihrer Durchführung das Parlament auf, und veranlasste am 18. Mai 1832 durch das bekannte Taylor'sche Circular die Lords der Opposition sich der Abstimmung zu enthalten. [2]) Man mag über die Reformbill denken, wie man will, diese Art der Ausübung der Prärogative war ebenso löblich wie heilsam, denn der König bewahrte England dadurch vor einer Revolution. Um aber das Staatsschiff durch seine Initiative in ein anderes Geleise zu treiben, dazu war Wilhelm IV. zu alt, und seine Regierung zu kurz.

Einem jungen Mädchen gegenüber, wie die Königin Victoria es war, als sie den Thron bestieg, war die Allmacht der herrschenden Parteien bereits entschieden. Eine solche junge unerfahrene Dame von 18 Jahren war allerdings vollständig geeignet, sich geduldig in der Routine des englischen Staatslebens weiter zu bewegen. Schöpferisch in's Staatsleben einzugreifen, dazu war sie nicht im Stande. Dennoch hat die Königin Victoria dem Thron seine äussere Achtung bewahrt, ja man kann selbst sagen theilweise wiedergeschafft, und sich überall als eine Fürstin gezeigt, die den Umfang ihrer Pflichten aufs Vollständigste begriffen, und soweit wie möglich ihre Rechte zum Besten des Landes nutzbar gemacht hat.

Die Abhängigkeit der königlichen Frau von den parlamentarischen Parteien schien durch ihre Vermählung mit einem intelligenten deutschen Prinzen gefährdet. Dass der verstorbene Prinz Consort in seiner Eigenschaft als Gemahl und Privy Counsellor berechtigt, ja verpflichtet war, der Königin Rath in Staatsangelegenheiten zu ertheilen, ist von Lord Aberdeen, Lord Campbell und Lord John Russell anerkannt worden. Auch Lord Melbourne hatte bereits den politischen Verkehr der Königin mit Prinz Albert gebilligt. [3]) Damit jedoch dieser Rath nicht die Macht der herrschenden Coterien gefährde, hat man das Schreckgespenst eines Anwachsens der Prärogative, das Phantom eines deutschen Einflusses, („Germaniation“) durch die Presse — und häufig mit viel Erfolg — unter die Massen gebracht.

Wenn auch die königliche Prärogative durch ein Tyrannengeschlecht wie die Stuarts, durch Schwächlinge wie die ersten George, durch einen König wie Georg IV., und die Hülflosigkeit einer Frau immer mehr und mehr geschwächt worden, und ein solches

1) May Const. History I, 115. 2) May Const. History I. 117. 119.
3) Ann. Reg. 1854, p. 10.

Resultat unter den angegebenen Verhältnissen ganz naturgemäss ist, so muss man den conservativen Geist der Engländer doch mit Bewunderung betrachten, wenn man sieht, wie die äussere Ehre der Krone noch so intact vorhanden, und dieselbe nach wie vor wenigstens als Zierde des ganzen Staatsgebäudes unversehrt geblieben. — Aber die Vorrechte der Krone selbst sind auch rechtlich nicht begraben. Sie sind nur auf das Parlament und Cabinet übertragen. Unter gewissen Umständen können sie in England wieder in der Hand eines ächten Königs sich neu beleben.

„Die Executive selbst, obgleich ihres Glanzes beraubt," sagt Hallam, „hatte weniger durch die Folgen der Revolution an wirklicher Macht verloren, als oft angenommen wird." 1) „Was ein kluger, thätiger, populärer und ehrsüchtiger König, sollte unglücklicher Weise je einer aufstehen, in diesem Lande Alles durchsetzen könnte, ist nicht leicht vorherzusagen." 2)

Schliesslich darf man eins bei Beurtheilung der jetzigen Stellung des englischen Königthums nicht vergessen. Dieselbe hat sich, wie wir gezeigt haben, auf historischem Wege als Product der Nothwendigkeit, als Product der Nothwehr eines freien Volkes gegen seine königlichen Dränger entwickelt. Sie ist nicht das Product einer politischen Speculation, nicht der Herrschaft einer Classe. Wie ein kastenartiger Adel das Königthum verunstaltet, wenn er dazu die Macht hat, lehrt uns die dänische Geschichte des siebenzehnten, die schwedische des achtzehnten Jahrhunderts, und die Geschichte der polnischen Republik. Nicht die jetzige Stellung des englischen Königthums, sondern die Frevel der Stuarts sollten daher continentalen Fürsten zur Abschreckung dienen. An dem Herabbringen der königlichen Macht haben englische Könige seit zwei Jahrhunderten systematisch gearbeitet. Hätten Anna, Georg III. und Georg IV. mehr Macht besessen, als sie in Wirklichkeit gehabt, sie hätten sie sicher gemissbraucht. Oder glaubt man etwa, dass die persönliche Regierung Anna's, Georgs III. und Georgs IV. für England heilsamer gewesen wäre, als die Godolphins, Pitts d. J. und Cannings?

Beim Ausbruch des Bürgerkrieges verlangten die Gemeinen von Carl I., dass kein Minister und kein Pair ohne ihre Zustimmung creirt werden dürfe, und dass der König den Oberbefehl über die Armee aufgeben solle. 3) Carl antwortet: „Wenn ich das annähme, was Ihr von mir verlangt, so könnte man sich noch vor mir mit blossem Kopfe präsentiren, man könnte mir

1) Hallam Const. History III, 210. 2) Ebend. III, 212. 3) Macaulay I, 44.

noch die Hand küssen und mich noch immer Majestät nennen; die Worte: „der Wille des Königs ausgedrückt durch die beiden Kammern“ könnten immer noch die Formel Eurer Befehle sein; ich könnte selbst vor mir Stab und Degen tragen lassen, und mich am Anblick des Scepters und der Krone — trockene Zweige, die nicht lange mehr blühen würden, denn der Stamm wäre todt — ergötzen. Aber was die wirkliche, d. h. die wahre Macht anbetrifft, so wäre ich nicht mehr als ein Bild, ein Zeichen, ein leerer Schatten eines Königs.“ —

Jene von Carl I. zurückgewiesenen Forderungen sind zwar nicht in Form von Gesetzen, aber doch factisch der Krone abgerungen worden. Nominell ist es die Krone, thatsächlich aber das Parlament, welches die Minister ernennt, und um einer Majorität des Unterhauses willen kann sich der König genöthigt sehen, Pairscreirungen vorzunehmen. Jedenfalls erfolgen alle Pairscreirungen unter Zustimmung des Cabinets, des herrschenden Parlamentsausschusses. Das Heer lebt gesetzlich nur von der Gnade des Parlaments, und seit der Schlacht von Dettingen hat kein englischer König es mehr geführt. Der factische Oberbefehlshaber war lange Parteiminister. Jetzt ist sein Amt wenigstens dem Parlamente gegenüber ohnmächtig.

Die theoretische Ausdehnung der Prärogative haben wir bereits oben (Buch II. c. 3) kennen gelernt. Betrachten wir dieselbe nunmehr im Einzelnen von ihrer practischen Seite. „Der König hat unbestritten das Recht, seine Räthe frei zu wählen. Aber das ist eine prächtige Täuschung. In der That wählt sie die Aristocratie. Die Spitzen derjenigen aristocratischen Partei, welche die mächtigste ist, müssen ins Amt kommen, gleichviel ob der König will oder nicht.“ [1]) „Es ist in England daher kein ungewöhnliches Schauspiel, Leute von dem Könige zu den höchsten Stellen und reichsten Einkünften, welche er verleihen kann, befördert zu sehen, welche sich durch ihre Opposition gegen seine persönlichen Neigungen ausgezeichnet haben.“ [2]) — Wir haben bereits das Beispiel eines Coalitionsministerii angeführt. Erskine wurde aus einem Oppositionsmanne, der der Krone sehr feindlich gewesen, Minister. Auch Georg IV. sträubte sich lange und heftig gegen Canning's Berufung. Sir Robert Peel konnte ebenfalls nach der Bedchamber-question der Königin Victoria keine angenehme Persönlichkeit sein; dennoch musste sie ihn 1841 in's Amt nehmen. Als 1859 das Ministerium Derby fiel, wollte sie, um Lord Palmerston zu vermeiden, ein Ministerium Granville bilden. Allein Lord Granville weigerte sich, ein Ministerium zu bilden, und

1) Bulwer England and the English. Fleischer ed. p. 15.
2) William Paley book 6, chap. 7.

die Königin musste sich, wie weiland ihr Grossvater zu Fox, zu Lord Palmerston bequemen. Nur wenn die Parteien so desorganisirt sind, wie es 1852 beim Sturz der Toryregierung durch eine Coalition der Fall war, vermag die Königin aus der siegenden Mehrheit sich einen der Führer auszuwählen. Sie wählte damals den mit Peel einst verbunden gewesenen Lord Aberdeen.

„Aber könnte die Königin ein Cabinet wählen, welches aus Leuten bestände, die der Aristocratie unbekannt sind, Personen, welche weder Whig noch Tory sind? Sicher nicht! Die aristocratische Partei beider Häuser würde sehr schnell unter Waffen sein. Himmel! was würde das für einen Tumult abgeben! Man stelle sich die stolze Indignation der Lords Grey und Harrowby vor! Welche Vorlesung voll von tiefen Betrachtungen würde uns Lord Brougham zum Besten geben! Ach, des Königs Ministerium würde am nächsten Tage aus dem Amt, und das Ministerium der Aristocratie, mit aller schuldigen Genugthuung, wieder ins Amt eingesetzt werden. Die Macht des Königs ist blos das Ceremoniell, das zur wirklichen Macht der Magnaten gehört. Er geniesst das Privilegium, den Kampf der zwei Parteien, welche in den Schranken mit einander kämpfen, anzusehen, und den Sieger zu krönen." [1])

Eine wirkliche Ausübung der Prärogative findet Statt, so wie Ministerium und Parlament nicht einig sind. In diesem Falle kann

1) Bulwer a. a. O. 15. — Lord John Russell sagte bei der Adressdebatte im Jahre 1862:

„Ich kenne zufällig aus dem Munde des Prinzen Albert seine Ansichten über diesen Gegenstand. Es sind erst wenige Monate verflossen, da machte er gegen mich die Bemerkung, wie man doch allgemein glaube, dass es nur Eine Veranlassung gebe, wo einem englischen Souverän entschiedene Machtvollkommenheit zustehe, nämlich bei der Wahl seines ersten Ministers. Der Prinz bemerkte, seiner Meinung nach sei dies nicht die Gelegenheit, wo der Souverän massgebend beschliessen oder entscheiden könne. Wenn ein Minister abgedankt habe, weil er sich nicht im Stande fühlte, länger an der Spitze der Regierung zu stehen, gebe es jederzeit eine andere Partei, bereit, die Verantwortlichkeit der höchsten Aemter zu übernehmen und muthmasslich auch das Vertrauen des Landes zu gewinnen. Ist aber, so fuhr er fort, die Stellenübertragung einmal geschehen, dann sei es seine Ansicht, dass der Souverän, ohne Rücksicht auf die Partei, welcher der neue Minister angehört, mit diesem in der vertrauensvollsten und rückhaltslosesten Weise die etwa vorzuschlagenden Maassregeln, die Zustände des Landes und die eventuellen Ereignisse besprechen sollte; dass, abgesehen von allen Parteistandpunkten, das äusserste Zutrauen zwischen dem Monarchen und dem Minister bestehen sollte, der im Parlament als der sichtbare Träger der Gewalt auftritt.

„Dieser Ansicht, Mylords, von welcher die Königin, gleichwie der Prinz es war, beseelt ist, schreibe ich zum grossen Theil die Erscheinung zu, dass sich in keiner Partei unseres Landes ein Gefühl der Bitterkeit wegen politischer Ausschliessung zeigt; dass alle Parteien während der letzten 20 Jahre einig waren, der Monarchin wohlverdiente Huldigung darzubringen, und dass das Land die Wohlthaten der weisen Rathschläge erntet, welche der Krone durch den Prinz-Gemahl ertheilt worden waren."

es vorkommen, dass das Ministerium das Vertrauen des Königs hat, aber nicht das des Parlaments. Dies war im Jahre 1784 der Fall, als Pitt, nachdem das Unterhaus wiederholentlich seinen Sturz versucht, es endlich auflöste, und bei der Neuwahl eine grosse Mehrheit erhielt. Gleiches geschah 1807, und das Resultat der Parlamentsauflösung war ebenfalls günstig. Ebenso standen die Sachen im Jahre 1831, wo Wilhelm IV. zu Gunsten der Grey-Administration das Parlament auflöste. [1]) 1834 hatte Wilhelm das Ministerium Melbourne, weil es sein Vertrauen nicht genoss, entlassen, und die neue Tory-Administration löste das Parlament auf; [2]) dieses Mal jedoch ohne Erfolg. Endlich stürzte 1841 die Melbourne-Administration in Folge einer ungünstig ausgefallenen Parlamentswahl. Eine Parlamentsauflösung kann der Krone nicht octroyirt werden; sie hängt lediglich von der Krone selbst ab, und ist häufig Ministern versagt worden.

Das Recht des Königs, Minister zu entlassen, trotzdem sie das Vertrauen des Parlaments geniessen, ist ihm ebenfalls unter der parlamentarischen Regierung geblieben. Das Beispiel der Coalition haben wir mehrfach berührt. Auch die Melbourne-Administration fiel 1834 durch den Willen des Königs. Aber die siegreiche Mehrheit der Whigs führte sie sofort in den Rath des Königs zurück. Nicht besser erging es der Königin Victoria. Sie entliess am Ende des Jahres 1851 den Minister des Aeusseren, Lord Palmerston. Es war jedoch kaum ein Jahr verflossen, als durch eine Coalition von Whigs, Radicalen und Peeliten Palmerston wieder ins Amt — freilich als Minister des Innern — zurückgeführt wurde.

Es ist anerkannt, dass bei allen wichtigen Staatsacten, durch welche die Krone irgendwie engagirt werden soll, die Zustimmung des Souveräns vorher ertheilt werden muss. [3]) Von dieser Controlle seiner Oberherrin hatte sich Lord Palmerston zu emancipiren versucht. Bereits im August 1850 erliess die Königin folgende Ordre:

„Die Königin verlangt zuerst, dass Lord Palmerston klar angebe, was er in einem gegebenen Falle zu thun gedenkt, damit die Königin eben so genau wisse, wozu sie ihre königliche Einwilligung ertheilt. Zweitens verlangt sie, dass, sobald sie ihre Zustimmung zu einer Maassregel erklärt, diese nicht willkürlich durch den Minister geändert oder modificirt werde. Solch einen Act muss sie als Mangel an Aufrichtigkeit gegen die Krone ansehen, dem der Gebrauch des constitutionellen Rechtes, den Betreffenden zu entlassen, nachfolgen muss. Sie erwartet daher von ihm, darüber unterrichtet zu werden, was zwischen ihm und fremden Ministern vorgeht, ehe wichtige Entscheidungen, die bloss auf Unterredungen begründet sind, getroffen

1) Lord John Russell memoirs on Fox II, 246.

2) May Const. History I, 136.

3) May Const. History I, 132.

werden. Sie verlangt, dass die fremden Depeschen ihr zur rechten Zeit mitgetheilt werden, und sie wünscht, dass die Copien der abzusendenden Depeschen, auf Grund deren sie ihre Zustimmung ertheilen soll, ihr so zeitig zugesandt werden, dass sie mit dem Inhalt derselben sich vertraut machen kann, ehe sie abgeschickt werden. Die Königin hält es für angemessen, dass Lord John Russell diesen Brief Lord Palmerston zeige."

Trotzdem erklärte Lord Palmerston privatim im December 1851 dem Grafen Walewski seine Billigung des Staatsstreiches, und schrieb, wie Lord John Russell im Parlamente am 3. Februar 1852 [1]) constatirte, am 16. December 1851 auf seinen eigenen Kopf eine Depesche an Lord Normanby, den englischen Gesandten in Paris, von der er die Königin nicht in Kenntniss setzte. In dieser Depesche drückte er nochmals seine Billigung des Staatsstreiches aus.

Diese Handlungsweise tadelte Lord John Russell in den stärksten Ausdrücken:

„Der Staatssecretair für die äusseren Angelegenheiten habe sich dadurch an die Stelle der Krone gesetzt. Er habe die Krone übergangen und links liegen lassen, um seine eigene Meinung über den Zustand der Dinge in Paris abzugeben." . . . „Worauf es mir ankam," äusserte der Premier, um die Entlassung seines Collegen zu rechtfertigen, „war, zu entscheiden, ob der Staatssecretair berechtigt war, auf seine eigene Autorität eine Depesche zu schreiben, bei deren Abfassung seine Collegen nicht mitgewirkt, und die Krone nicht ihre Zustimmung gegeben. Was mich anbetraf, so schien es mir, dass ohne die Krone herabzuwürdigen, jener Minister nicht länger im Amte bleiben konnte."

Der Brief der Königin vom August 1850 beweist, dass der Minister des Aeussern schon vor dem Staatsstreiche Louis Napoleons vollständige Autonomie in seinem Ressort beanspruchte. Es ist daher anzunehmen, dass sich Lord Palmerston während der ganzen Dauer der Russell-Administration von 1846—1852, d. h. so lange er ihr angehörte, derselben Unabhängigkeit befleissigte. Lord John Russell klagt nämlich am 3. Februar 1852, dass er des Einflusses Lord Grey's und Lord Melbourne's auf seinen Collegen entbehrt, und „häufig sehr grosse Verantwortlichkeit gefühlt." — Unter diesen Umständen wird man eine Aeusserung Lord Palmerstons richtig zu würdigen verstehen, indem er 1850 einem Comité des Unterhauses erklärte: „Der

1) Dieser Streit zwischen der Königin, Lord John Russell einerseits und Lord Palmerston andererseits wird auch in England für so höchst wichtig für das Verständniss der modernen englischen Regierungspolitik angesehen, dass Cox in seinem „Commonwealth", und May in seiner „Constitutional history", die betreffenden Documente abgedruckt haben.

Verkehr zwischen England und Frankreich könnte durch geschriebene Communication allein nicht aufrecht erhalten werden. Grosse Vortheile entständen aus dem persönlichen Verkehr mit den Gesandten." Dieser mündliche Verkehr, in dem Briefe der Königin bereits tadelnd erwähnt, entzieht sich natürlich der Controlle der anderen Cabinetsmitglieder, der Königin und des Parlaments. Häufig haben solche mündlichen Communicationen mit den Gesandten bereits zu den wichtigsten Staatsacten geführt. Auf Grund einer solchen mündlichen Unterredung des Staatssecretairs des Aeussern mit dem russischen Gesandten, schloss England am 16. November 1831 einen neuen lästigen Vertrag über das russisch-holländische Anlehen ab. Welche Controlle die Königin seit 1852 über die äussere Politik ausübt, darüber fehlen uns heute noch bestimmte Data.

Wir haben bereits oben (Buch II. c. 7) gesehen, dass der König verpflichtet ist, mit seinen Ministern auch einen Theil seines Hofstaates zu entlassen, gleichviel, ob er mit den Inhabern der Aemter befreundet ist oder nicht. Es ist dieses eine Folge der Parteiregierung, da der persönliche Einfluss der gegen die herrschende Partei in Opposition befindlichen Hofleute ersterer sehr gefährlich werden kann. Als Georg III. 1782 das North'sche Ministerium entliess, musste er auch den Grafen Hertford, der 15 Jahre Oberkammerherr gewesen, mit dem verhassten Grafen Effingham vertauschen. Auch der 70jährige Lord Bateman, der mit dem Könige besonders befreundet war, musste als master of the buckhounds weichen. 1) Als 1839 die Melbourne-Administration abtreten wollte, verlangte Sir Robert Peel, der das Cabinet bilden sollte, von der Königin die Entlassung ihrer Hofdamen. Die Königin erklärte jedoch, „dass sie nicht darin willigen könne, einen Weg einzuschlagen, welchen sie dem Herkommen entgegen erachte, und der ihrem Gefühle widerstrebe." In Folge dieser „Bedchamberquestion" oder „Conspiracy" (Verschwörung), wie die Opposition sie nannte, blieb die Melbourne-Administration im Amte und die Oppositionspresse, namentlich die Times, erging sich in den heftigsten Ausdrücken gegen den Hof. Als Peel jedoch 1841, nach der grossen Mehrheit gegen Melbourne, nicht mehr von der Königin als Premier zurückgewiesen werden konnte, sah sie sich genöthigt. die Mistress of the Robe und jene Ladies of the Bedchamber zu entlassen, welche durch ihre politischen Familienverbindungen der conservativen Partei gefährlich werden konnten. 2) Ebenso ist es auch bei allen späteren Ministerwechseln gehalten worden. 3)

1) Schlosser IV, 332.

2) May Const. History I, 132.

3) „Seit der Bedchamber Conspiracy", ruft Disraeli im Coningsby (B. 4, c. 13) aus: „ist das Königthum eine Null." — Er vergisst indess, dass das, was einmal für die männliche Umgebung eines Königs maassgebend ist, auch für die weibliche einer Königin maassgebend sein muss.

Die Beschränkung der Act of Settlement, wonach der König ohne Erlaubniss des Parlaments sein Reich nicht verlassen konnte, ist bereits 1716 gefallen. — Dagegen ist es seit dem Regierungsantritt der Königin Victoria von den herrschenden Parteien für gut erachtet worden, der Königin keinen politischen Secretair à la Sir Herbert Taylor zu gestatten, da man gefunden, dass durch den Einfluss des Letzteren die Unabhängigkeit Wilhelms IV. von den herrschenden Parteien zu gross geworden.

Nur durch die Minister kann die Krone Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben. Obgleich formell die Krone fast gar keine Gesetze vorschlagen kann, ist dennoch die Initiative vorzugsweise bei den Ministern. Natürlich muss die Krone auch dulden, dass die Minister, welche vom Parlamente getragen werden, Maassregeln durchbringen, welche ihr im höchstenGrade widerstrebend sind. Aus den Papieren Lord Eldon's geht hervor, dass Georg IV. behauptete, von seinen Ministern bei der Katholiken-Emancipation überrumpelt worden zu sein; dass er aber nicht wage, sein Veto einzulegen. „Wenn ich meine Zustimmung gebe, so werde ich nach auswärtigen Bädern gehen, und von da nach Hannover, und ich werde nicht mehr nach England zurückkehren; ich werde keine römisch-katholische Peers machen — ich werde Nichts thun, wozu mich diese Bill ermächtigen wird — ich werde, wie gesagt, nicht mehr zurückkehren.“ — Aber selbst Lord Eldon sagte dem Könige, dass er die seinen Ministern ertheilte Ordre, die Bill einzubringen, nicht zurückziehen könne. [1])

Das Recht der Krone, einer Bill ihr Veto entgegenzusetzen, ist seit 1707, wo die Königin Anna einer Bill, die Miliz von Schottland betreffend, ihren Assent versagte, nicht mehr geübt worden. [2]) Der Verfall dieses Rechtes ist eine nothwendige Consequenz der Cabinets-

1) Miss Martineau III, 1.

2) May Parl. 391. — Bowyer (166) u. A. nehmen irrthümlich an, dass 1692 das Veto zum letzten Male bei einer Bill für 3jähriges Parlament gebraucht worden sei. — Mirabeau: „Ich halte das Veto des Königs für so durchaus nothwendig, dass ich lieber in Constantinopel als in Frankreich leben möchte, wenn es nicht existirte, ja ich erkläre zum zweiten Male, dass ich Nichts Schrecklicheres kenne, als die souveräne Aristocratie von 600 Leuten, welche sich morgen unabsetzbar, übermorgen erblich machen könnten, und wie die Aristocraten aller Länder damit endigen würden, Alles an sich zu raffen.“ (Etats généraux 16. Juni 1789.) — Die Tudors machten vom Veto häufig Gebrauch. So gab Elisabeth am Ende einer Session ihren Assent zu 24 öffentlichen und 19 Privat-Bills, und legte ihr Veto bei 48 Bills ein. Die Formel „le roy s'avisera“ drückte übrigens ursprünglich wirklich eine nähere Erwägung aus. Sie kömmt von der Formel her, welche die Gerichte gebrauchten, falls sie ein Urtheil aussetzten: „Curia advisare vult.“ Denn in den Zeiten der Plantagenets kömmt neben dieser Form bei den Petitionen der Gemeinen eine offene Weigerung des Königs, ihnen nachzukommen, vor. Dagegen heisst es z. B. 37 Ed. III., Nro. 33: Quant au ceste article, il demande grand avisement, et partant le roi se en avisera par son conseil. (Christian Bl. ed. 1809 I, 184, Anmerk. 61.

herrschaft. Die Opposition bringt keine Bill durch beide Häuser, ohne dass nicht auch das Cabinet gewechselt würde, oder das Cabinet sich bequemt hätte, die Bill der Opposition zu acceptiren. Um das Veto zu gebrauchen, fehlt es der Krone daher an Räthen, die diesen Act durch ihre Verantwortlichkeit decken. Es fiel denn auch Georg III. nicht ein, bei der Fox'schen East India Bill sein Veto einzulegen, vielmehr drohte er nur, für den Fall, dass die Bill durchginge, abdanken oder wenigstens abreisen zu wollen. Kann sich der König auf eine der herrschenden Parteien oder eine grosse Masse ausserhalb der Nation stützen, so kann es ihm auch nicht allzu schwer werden, eine Bill im Oberhause zu Fall zu bringen, da in der Regel stets die Bischöfe mit der Krone votiren. Freilich wäre das ein sehr gewagter Schritt, noch heute so zu operiren, wie es Georg III. seiner Zeit bei der East India Bill gethan. Es sei denn, dass eine grosse Gefahr des Landes dem Könige die Unterstützung des Volkes ausserhalb Westminster gewährte.

Werden aber Minister, welche die Mehrheit des Unterhauses für sich haben, von der Krone gestützt, so ist der Widerstand des Oberhauses allerdings gleich Null. Dieses zeigte sich bei der Abschaffung der Korn-Gesetze, wo eine blosse Drohung des Herzogs von Wellington das Oberhaus zum Nachgeben vermochte. Als bei dem Kampfe über die Reformbill die Grey-Administration in die Minderheit gebracht worden war, und die Lords erfuhren, der König wolle das Unterhaus auflösen, stellte Lord Wharncliffe — am 21. April 1831 — die Motion, den König zu bitten, das Unterhaus nicht aufzulösen. Der König, der von dieser Motion gehört, eilte rasch ins Oberhaus und trat fast mitten in den Tumult der aufgeregten Pairskammer hinein, um das Parlament zu vertagen. [1]) Das neue Unterhaus war den Ministern günstig. Als aber im Oberhause am 13. April 1832 die Lords die zweite Lesung nur mit 9 Stimmen Mehrheit zuliessen, trat das Grey-Ministerium zurück. Das Unterhaus beschloss darauf am 10. Mai 1832, eine Adresse zu erlassen, worin die Krone gebeten wurde, keine Räthe zu berufen, die feindlich gegen die Reformbill gesinnt wären. [2]) Der König stellte demzufolge die Grey-Administration wieder her, „um der Ruhe Englands willen." [3]) Auch gestattete er seinen Ministern in jedem Stadium der Bill so viele Pairs zu creiren, als sie für nöthig erachteten. [4]) Obgleich Wellington diesen intendirten Pairsschub für Umsturz der Verfassung erklärte, [5]) so erwirkte die Furcht vor demselben, im Vereine mit Sir Herbert Taylor's Brief, die Annahme der Bill. — Das

1) Hansard S. III, Vol. III, 1807.
2) Hansard S. III, Vol. XII, 886.
3) Bereits 1831 hatte Sir de Lacy Evans in einem Meeting der Crown and Anchor Tavern, gedroht, mit 10,000 Mann aus Sussex auf London zu marschiren, falls die Bill nicht durchgehen sollte.
4) Brougham Const. 269.
5) Hansard S. III, Vol. XII. 996.

ist die Art und Weise, wie noch heute ein König von England Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben kann. Er ist daher keineswegs ein vollständiger Grosswahlherr, keine absolute Null.

Eine gesetzliche Beschränkung ist, dass alle Acte der Königin, wenn sie Gültigkeit haben sollen, der Gegenzeichnung eines Ministers oder Secretairs bedürfen. Proclamationen sind davon ausgenommen. Sie beginnen: „By the queen, A proclamation, Victoria" u. s. w. Sie endigen: „Given at our Court u. s. w., God save the queen." [1]) Sie können jedoch nicht neues Recht machen, sondern nur altes anwenden.

Die Prärogative, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, ist durch das absolute Steuerverweigerungsrecht des Parlaments stets wesentlich beschränkt gewesen. 1678 erklärte das Unterhaus, nur Geld bewilligen zu können, wenn ihm der König seine Allianzen mittheile. Ferner machte eine Resolution des Unterhauses vom 4. März 1782 „wonach alle diejenigen, welche die Fortsetzung des amerikanischen Krieges anrathen sollten, als Feinde des Königs und des Landes zu betrachten wären," diesem Kriege trotz aller Neigungen des Königs ein Ende. Jetzt wird dieses Prärogativ wesentlich vom Cabinet ausgeübt. Hat der König das Parlament, und dadurch das Cabinet für sich, so mag er allerdings wie Georg III. unpopuläre Kriege führen. [2]) Wie das Cabinet sich von der Controlle des Parlaments in Beziehung auf dieses Prärogativ emancipirt, werden wir im nächsten Capitel sehen. — Die Prärogative des Königs, fremde Truppen nach England zu führen, ist 1794 bei Gelegenheit der Landung der Hessen auf der Insel Wight vom Parlamente anerkannt. Danach hat der König oder vielmehr die herrschende Macht das Recht, zeitweilig fremde Truppen ins Reich zu führen. Diese Auffassung widerspricht allerdings geradezu dem Geiste der Declaration of Rights. Sie siegte jedoch damals in dem Pitt ganz ergebenen Parlamente, indem der Premier meinte: „Die Maassregel wäre ungefährlich, da man ja dem Könige das Geld verweigern könne, um solche Truppen zu unterhalten," [3]) und ist dadurch ein gefährliches Praecedenz stehen geblieben.

Wie bei der Gesetzgebung, so ist es auch bei der Executive angemessen, dort, wo theoretisch das Wort König gebraucht wird, das Wort Cabinet zu substituiren. Irrthümlich sagt daher Duport 1790 in der französischen Constituante: „In England ist es der König, dem allein die vollziehende Macht gehört. Sind die Gesetze einmal im Parlamente gegeben, so hat er allein sie zu vollziehen, und zu

1) S. Ann. Reg. 1852, p. 439.

2) 1795 insultirte der Pöbel den König, als er das Parlament eröffnete, indem er „Friede! Friede!" schrie, und Steine gegen den königlichen Wagen schleuderte.

3) Archenholz XII, 73.

diesem Zwecke ernennt er alle ausführenden Beamten, die Richter, Verwalter und Beamte des Fiscus."

Dass es dem Könige möglich ist, durch befreundete Minister missliebige Beamte zu entfernen, haben wir bereits am Beispiele Georgs III. gesehen. [1]) Gewiss ist der Einfluss der Krone innerhalb der Grenzen der Parteipatronage auch heute noch gross, aber immer doch nur mit Unterstützung der Parteiregierung. Eine Vermehrung des Einflusses der Krone durch Bestechung der Parlamentsmitglieder, die dann möglicherweise auch gegen die Minister agiren, ist heute kaum zu befürchten, zumal die finanziellen Mittel der Krone nicht sehr bedeutend sind.

Auch das eigenthümlichste Recht der Krone, das Recht der Begnadigung, wird innerhalb der Grenzen parlamentarischer Controlle ausgeübt. In der Zeit, als die Prärogative durch die Allianz Georgs III. und North's gerade am Besten gesichert war, im Jahre 1769, sollten Mancquirk und Balf, zwei Sänftenträger, wegen Todtschlages bei einem Wilkes-Krawall gehängt werden. Mr. Boyle Walsingham — ein Seemann — erklärte im Unterhause: Er wünsche die beiden Leute begnadigt zu sehen; er wisse nur nicht, auf welche Weise er sich am Passendsten um Gnade bewerben könne." Sir William Meredith schloss sich dem Vorredner an, und verlangte die Begnadigung. Lord North erwiederte: „Es sei nicht nöthig, einen Antrag zu stellen, denn er sei überzeugt, dass der König geneigt sei, diese beiden Unglücklichen zu begnadigen, sobald er wisse, es sei das der Wunsch des Unterhauses." [2]) Die Begnadigung erfolgte denn auch. Wurde sie im Byng'schen Prozesse trotz der Neigung des Unterhauses versagt, so geschah es nur deshalb, weil die Aufregung des Volkes mehr ins Gewicht fiel, als die ohnmächtige Humanität des Parlaments. — Bei Privatdelicten darf die Krone gesetzlich ihr Begnadigungsrecht nicht üben.

Gegen persönliche Beleidigungen Seitens des Parlaments und seiner Mitglieder ist der König durch das monarchische Gefühl, das in gewissen Beziehungen alle englischen Parteien beseelt, geschützt. Dies verhindert jedoch nicht dass höchst peinliche Debatten über dem Throne nahestehende Personen, wie 1854 über den Prinzen Consort, ja über alle Handlungen und Einrichtungen des Hofes, namentlich so weit sie Geldfragen betreffen, vorkommen. So zog 1777 Burke die Tafel des Königs in die Discussion. Die Debatte über die der Prinzess Victoria zu gewährende Apanage wurde 1857 ebenfalls nicht

1) Lord North schrieb 1774 an Fox: „Sir, Se. Majestät hat es angemessen erachtet, eine neue Schatzkammercommission zu ernennen, worin sich der Name Charles James Fox nicht findet."

2) Walpole III, 167.

auf die delicateste Weise geführt. Auch die Schulden Georgs III., die Bedchamber question führten zu unangenehmen, nicht stets loyalen Erörterungen, die im Prozesse der Königin Caroline — natürlich durch die Schuld des Königs selbst — in unserem Jahrhunderte ihren Höhepunkt erreichten.

Eine interessante Erscheinung des englischen politischen Lebens ist die, dass die drei Prinzen von Wales — die späteren Georg II., III. und IV. — sich alle unausgesetzt in der Opposition gegen die Neigungen ihrer Väter und gegen diejenigen Minister befanden, die vorzugsweise deren Vertrauen besassen. Vom jetzigen Prinzen von Wales ist jedoch eine solche einschneidende parlamentarische Thätigkeit nicht zu erwarten. Die Dynastie des Hauses Hannover fühlt sich mit Recht in England so sicher, dass sie der Parade oppositioneller Kronprinzen nicht mehr bedarf. [1])

Wir haben versucht, die factischen Verhältnisse der Prärogative zu zeichnen. Dieselben sind, wie man gesehen, fortwährend fluctui-

1) Einen nicht uninteressanten Beitrag zur Schilderung des modernen englischen Königthums lieferte der Spectator am 8. November 1862, bei Gelegenheit der Grossjährigwerdung des Prinzen von Wales. Es heisst in dem betreffenden Artikel:

„Es ist nur zu natürlich, dass der Hof, in seiner anhaltenden Betrübniss über einen unwiederbringlichen Verlust, jeder Festfreude am morgenden Geburtstage sich geflissentlich enthält, und doch ist es beinahe Schade, dass das Nationalgefühl nicht einen oder den andern Ausdruck findet. Das Königthum in England hat die Tendenz, allzusehr Abstraction zu werden, und man sollte daher mit Eifer jede Gelegenheit ergreifen, wodurch Volk und Fürst in eine natürliche und herzliche Berührung kommen können. Man kann schwer an eine Stellung wie die des Prinzen von Wales denken, ohne in Speculationen über einige ihrer vielen Besonderheiten zu verfallen. Keine Stellung auf Erden ist so voll auffallender Anomalien. Erbe der höchsten Geschicke, welche die Welt zu bieten hat, mit einem ungeheuren Vermögen und einem Stammbaum von netto 1000 Jahren, hat er nichts zu gewinnen, ausser durch ein häusliches Unglück, und kann nichts vollbringen, ausser durch eine unziemliche oder unmögliche Opposition. Die Verfassung, die ihn mit Rechten ausrüstet, giebt ihm nichtsdestoweniger keinen Wirkungskreis. In früheren Zeiten war, selbst in England, der Thronerbe der höchste, wenn nicht der einflussreichste Staatsbeamte, und unsere Könige pflegten ihre Erstgeborenen zu fürchten. Auf dem Continent ist auch heutzutage der älteste Sohn des Landesherrn gewöhnlich ein Soldat und Politiker. Der Prinz von Wales kann keine solche Stellung einnehmen; er kann weder in einem Departement herrschen, noch eine Colonie regieren, noch selbst an der Spitze einer Armee stehen, weil die Unverantwortlichkeit des Thrones thatsächlich, wenn auch nicht gesetzmässig, auch den Erben deckt. Er kann aus demselben Grunde keine grosse Rolle im Parlament spielen, obgleich er einen Sitz darin hat. Niemand würde dem Prinzen von Wales entgegentreten und seine Rede wäre daher weder mehr noch weniger als ein persönliches Manifest. Er könnte in der That den Führer der Gesellschaft machen, und, falls er ein Mann von einem gewissen Caliber wäre, einen ungeheuren, vielleicht gefährlichen Einfluss auf die regierende Classe üben; aber vor jener grössten aller Arten Unheil, „einem genialen Manne auf den Stufen des Thrones“, hat der Himmel Grossbritannien seit dem Tode des schwarzen Prinzen bewahrt.“

rend, da stets so sehr viel von den Individuen abhängt, die sie benutzen sollen. Absolute Normen über die factische Ausdehnung der Prärogative lassen sich daher nicht aufstellen.

11. Capitel.

Die parlamentarische Regierung.

Antheil der verschiedenen Factoren an der parlamentarischen Regierung. — Siebenjährige Parlamente. — Häufige Auflösungen in neuerer Zeit. — Bestechung der Parlamentsmitglieder. — Walpole. — Fox über die Bestechung. — Geringere Bestechung unter Pitt d. J. — Bestechung bei Privatbills. — Impopularität des Parlaments. — Bedeutung des Oberhauses. — Uebergewicht des Unterhauses. — Das Oberhaus ohne Initiative. — Das Unterhaus delegirt seine Gewalt an's Cabinet. — Junta. — Cabal. — Act of Settlement. — Keine Verantwortlichkeit des Cabinets. — Misstrauensvoten. — Walpole's Sturz. — Mangelnde Controlle. — Dictatur des Ministers des Aeussern. — Im englischen Reiche giebt es wirklich keine auswärtigen Angelegenheiten. — Regierung Indiens. — Gefahr, welche durch Abschaffung der Compagnie entstanden. — Schädliche Einwirkung des Parlaments auf die indischen Angelegenheiten. — Chatham über Indien. — Premierminister seit 1830. — Zusammensetzung des Cabinets. — Der erste Lord des Schatzes nicht immer leitender Minister. — Sturz des Cabinets. — Regierungen, welche keine Majorität des Unterhauses für sich haben.

Von der fast absoluten Gewalt, welche das Parlament seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover ausübt, sind zu verschiedenen Zeiten dem Ober- oder Unterhause, sowie dem Parlamentsausschusse d. h. dem Cabinet, sehr verschiedene Antheile zugefallen. Als Folgen der Revolution bezeichnet Macaulay [1]): „Dass das Unterhaus durch die jährliche Budgetberathung über Krieg und Frieden entscheide, Minister ein- und absetze.“ Doch war dieses Unterhaus selbst lange zum grössten Theil in den Händen der Aristocratie, und diese wieder wurde durch eine kleine Oligarchie whiggistischer Familienverbindungen geleitet, von denen Chatham behauptete, „dass sie das Land ruiniren müssten.“ [2]) Von dem Ausspruche des langen Parlamentes: „Dass das Unterhaus die Nation repräsentire,“ war im vorigen Jahrhundert Nichts als die Phrase geblieben. Mehr als 60 Jahre regierte nominell unter den hannöverschen Fürsten des vorigen Jahrhunderts ein Unterhaus, dessen Mitglieder jedoch durch eine sehr kleine und

1) Essay über Sir James Machintosh's history of the Revolution. 2) Mahon VII, 199.

exclusive Partei ernannt wurden, eine Partei, welche im Oberhause vollständig herrschte. Dieses Unterhaus war Niemandem verantwortlich und liess sich von der Krone nicht mehr einschüchtern. Oeffentlichkeit der Debatten war strenge ausgeschlossen. Die Mitglieder der Rotten Boroughs hatten nur nach der Gunst der Aristocraten zu fragen, die sie entsendeten. So nahm, mit dem Wachsen der formellen Gewalt der Gemeinen, die Gewalt des Volkes über die Gemeinen immer mehr ab. [1]) — Aus dieser Fülle der Macht ging denn auch das Gesetz über die siebenjährigen Parlamente hervor. Zwei lange Parlamente unter Carl I. und Carl II. hatten die Parlamentsmacht, wenn auch nur vorübergehend, gegründet. Ihnen folgten jedoch kurze dreijährige Parlamente. Sollte das Parlament als Körperschaft eine gewisse Macht haben, so musste es permanent oder wenigstens von längerer Dauer sein als 3 Jahre. Deshalb wurden 1716 die 3jährigen Parlamente abgeschafft, und die Siebenjährigkeit der Parlamente wurde zum Reichsgesetz. Factisch dauern Parlamente jetzt kaum 6 Jahre. Aber die ersten 5 Parlamente unter Georg I. und II. waren wirklich von siebenjähriger Dauer. Die längere Zeitdauer ist hinreichend, um dem Unterhause eine gewisse Stabilität, den gebührenden corporativen Geist zu geben, und es in den Stand zu setzen, der auf's Parlament gegründeten Regierung Einheit und Stätigkeit zu verleihen. Die siebenjährigen Parlamente [2]) zeigten an Stelle der Parteischwankungen, die unter Königin Anna geherrscht, unter den beiden ersten Georgen daher eine ziemlich gleichmässige Physiognomie. Bei den Wahlen von 1722, 1727 und 1734 siegte die Regierung. 1741 erhielt Walpole allerdings nur 16 Stimmen Mehrheit und fiel bald darauf. 1761 erhielt Pitt eine sehr grosse Mehrheit. Die Reformbill hat auch in dieser Beziehung die alte Routine mehrfach gestört, und sind Auflösungen häufiger geworden als in früheren Zeiten. In den Jahren 1834, 1841, 1852, 1857 und 1859 fanden Auflösungen statt, um ans Volk zu appelliren. Fünf derartige Auflösungen also in 25 Jahren, Maassregeln, die im vorigen Jahrhundert sehr selten, dann aber auch von den tiefeingreifendsten Folgen waren, wie im Jahre 1784.

Diese geschlossenen Parlamente des vorigen Jahrhunderts wären vollkommen in den Händen der Oligarchie oder der Corporations-

1) Macaulay's Essays Vol. II. S. Essay über Horace Walpole — Disraeli Sybil B. I, ch. 3.

2) Junius sagt in der Dedication zu seinen Briefen: „Was den Einfluss des Wählers über die Führung des Deputirten anbetrifft, so ist der Unterschied zwischen einem 7jährigen und einem lebenslänglichen Parlament sehr gering. Wenn auch die letzte Session eines 7jährigen Parlaments gewöhnlich dazu angewandt wird, um die Gunst des Volkes zu buhlen, so gilt doch zu erwägen, dass um diesen Preis Eure Repräsentanten sechs Jahre haben, um die Freiheit zu kränken, und nur eins, um dies wieder gut zu machen."

und Local-Interessen gewesen, wenn es der Regierung nicht gelungen wäre, durch Bestechung auch zuweilen unabhängig von den aristocratischen Grosswahlherren des Unterhauses zu regieren. Das regelmässige Bestechen der Parlamentsmitglieder kam 1673 auf. Das damalige von Danby geleitete Parlament hiess bezeichnend das Pensionsparlament. Die Oppositionschefs Sir Robert Howard und Sir Richard Temple wurden durch Stellen beschwichtigt; man nannte sie Stellenmänner (placemen). [1]) Walpole vermochte sich nur durch Corruption zu behaupten. Auch erklärte er öffentlich, dass er von jedem Engländer wisse, was er werth sei. Die Summen, womit er bestach, entnahm er theilweise aus den geheimen Fonds. Von diesen wurden in den letzten 10 Jahren seiner Regierung mehr als 1 Million £ verausgabt, zum Theil auch für Zwecke der äusseren Politik. Chesterfield klagt am 22. Februar 1740 namentlich über die Art der Bestechung durch geheime aus diesen Fonds entnommene Pensionen. Doch kaufte Walpole, wie er erklärte, nie Opponenten, „da sich für einen gestopften Mund gleich 50 andere öffneten.“ [2]) Als er jedoch 1727 seine Accisebill durchbringen wollte, versagte selbst dies Mittel. Seine Anhänger sagten ihm: „Er bezahle sie nur für gewöhnliche Thorheiten, aber diese seien durch keine Bestechung der Welt durchzusetzen.“ [3]) Noch zur Zeit des amerikanischen Krieges war die Bestechung im schönsten Flor. Horne Took erklärte, „dass man im Unterhause Sitze für die Gesetzgebung ebenso öffentlich vermiethe, wie bei Jahrmärkten die Plätze für's Hornvieh.“ [4]) 1780 äusserte Fox: „Die Verwaltung hat im ganzen Königreich nicht einen einzigen Menschen, der ihre Maassregeln aus innerer Ueberzeugung unterstützt, und wenn die Mitglieder des Parlaments diesen Saal durchschreiten, um ihre Plätze einzunehmen, so könnt Ihr jeden von ihnen fragen, was er von den Maassregeln der Minister, von ihrer Ehrlichkeit, ihrer Weisheit halte, und er wird Euch antworten: Dass er sie verachte und verabscheue. Man kann aber ganz bestimmt versichert sein, dass ein solches Mitglied nicht sobald seinen Sitz eingenommen hat, als es auch schon zu Gunsten einer Frage stimmt, für welche der Minister sich zu interessiren scheint. Diese Bestechung vermehrt in jedem Augenblicke den Einfluss der Krone, einen um so gefährlicheren Einfluss, als er sich mit constitutionellen Formen umgiebt, um desto sicherere Schläge gegen die Constitution führen zu können.“ Zur Zeit der französischen Revolution verminderte sich die Bestechung, da der Schrecken vor der Democratie die Aristocratie

1) Hallam II, 537.

2) Macaulay's Essays Vol. II, s. die Artikel über Horace Walpole und Chatham.

3) Friedrich II. „Geschichte meiner Zeit“ in der Ausgabe seiner Werke in einem Bande, p. 89.

4) Archenholz V, 25.

in Pitt's Lager trieb. Später, als der Krieg populärer wurde, nöthigte die öffentliche Stimme das Parlament zur Unterstützung des leitenden Staatsmannes.

Dass die öffentliche Moral in England durch die Reformbill verbessert worden, wird man kaum behaupten wollen. Dass sich viele Ueberzeugungen durch gewährte Betheiligung an der parlamentarischen Siegesbeute ändern lassen, erleben wir alle Tage. Die offene Bestechung Seitens der Regierung durch Geldmittel ist allerdings viel geringer, als zu Walpole's Zeiten, weil eben der Regierung nicht so grosse Geldmittel wie damals zu Gebote stehen. Aber ein neues Vehikel der Bestechung, die von Privatleuten geübt wird, ist durch die Zunahme der Privatbills und durch die Niederkämpfung wirklicher oder angeblich feindlicher Privatinteressen, oder durch die Schaffung parlamentarischer Unterstützung vermittelst £., *s.* und *d.* in's Haus gekommen.

Es ist natürlich, dass das Parlament als regierende Macht des Landes auch alle Impopularität, die regierende Körper und Personen in der Regel begleiten, theilt. „Jede Beschwerde, die ein Engländer fühlt, wird der Tyrannei oder der Nachlässigkeit des regierenden Körpers zugeschrieben. Ein Kaufmann appellirt von den Gerichtshöfen zu Rio und St. Petersburg an's Parlament. Ein Historienmaler beklagt sich dort, dass sein Kunstzweig keine Ermuthigung finde.“ (Macaulay.)

Vor der Revolution war das Parlament häufig eine demagogische, jeder Bewegung voraneilende Versammlung. Seitdem es die Regierung in die Hand genommen, folgt es jeder Bewegung nur in langsamen Schritten und in grossen Zwischenräumen nach. „Daher ist es immer unpopulärer geworden, zumal weil das Ueble, das von ihm ausgeht, viel eher in's Auge fällt, als das Gute, das es stiftet.“ (Macaulay.) [1])

1) „Wenn England nicht das Schicksal anderer Länder, nämlich der absoluten Monarchie zu verfallen, theilt, so kömmt das daher, weil wir bessere Schutzwehren haben, als die Tugend beider Häuser.“ Junius, Dedication. — „Seit 150 Jahren ist die öffentliche Gewalt im Parlamente, und seitdem ist es mehr und mehr unpopulär geworden. 1830 versuchte es durch eine Erneuerung das öffentliche Wohlwollen wieder zu erhalten; aber in Wahrheit, so wie das Parlament mächtiger, ist es auch stets verhasster geworden.“ Disraeli Coningsby, 4. Buch, 13. Cap. — „Sonst würde ich auf die Commons von England, als auf diejenigen geblickt haben, welche ihren Schild vor den Unterthan gegen den König zu halten verpflichtet sind. Aber in diesem Falle fand ich, dass der Schild zum scharfen und tödtenden Schwerte in der Hand des Feindes umgeschliffen worden war. Das Unterhaus, anstatt zu schützen, wurde durch Corruption und Einschüchterung zum Ankläger, anstatt Vertheidiger des Bürgers zu sein. Es handelte wie ein Old Bailey Advocat u. s. w.“ Erskine im Hardy'- und Horne Tooke'schen Prozess. 1794. Hughes c. 37.

Die Reformbill hat den Schwerpunkt der Verfassung wesentlich verrückt. So gross auch noch der Einfluss der Pairs auf die Bildung der zweiten Kammer ist, so besitzt dieselbe doch jetzt eine Masse von Mitgliedern, welche ausserhalb des Kreises der aristocratischen Fractionen stehen. Dazu kömmt der vermehrte Druck, den die Presse und die sogenannte „öffentliche Meinung“ auf dasselbe ausüben, so dass jetzt nicht bloss formell, sondern auch materiell die Vollgewalt des Parlaments im Unterhause liegt. Das Oberhaus ist freilich noch immer imposant durch die Fülle von Talenten, von Aristocraten, Staatsmännern und bedeutenden Juristen, die es absorbirt. — Lord Stratford de Redcliffe, Lord Normanby, Lord Lansdowne, Lord Brougham, Lord Campbell, [1]) Lord St. Leonards, Lord Derby, Lord Lyndhurst, Lord John Russell, Lord Ellenborough u. A. halten den traditionellen Glanz der Versammlung, in der die Parteischeidungen nicht so schroff wie im Unterhause auftreten, aufrecht, bewahren noch immer den alten Ruhm des Senats. [2]) — Formell war allerdings schon früher die Steuerbewilligung Seitens des Unterhauses das Mittel, um alle Macht in's letztere zu verlegen. [3]) Aber die grössere Unabhängigkeit, die das Unterhaus seit der Reformbill erlangt hat, macht diese Gewalt nun zu einer theilweise ganz selbstständigen.

„Es ist eine Thatsache, die nicht in Abrede gestellt werden kann, dass so wie früher die königliche Gewalt auf einen niedrigeren Sitz als den des Parlamentes herabstieg,“ sagt die radicale Miss Martineau, „jetzt das Oberhaus in der Regierung den Rang nach den Gemeinen einnimmt. Die Geschichte wird es immer anerkennen, dass das Unterhaus im Jahre 1832 die wahre regierende Gewalt in Grossbritannien wurde, und dass von dieser Zeit ab die anderen Gewalten nicht vermöge ihrer eigenen Kraft bestehen, sondern vermöge eines allgemeinen Einverständnisses, welches sich sowohl auf Gründe der grossen Nützlichkeit, als auch auf Zweckmässigkeit und alte Vorliebe stützt.“ Ebenso fasst der Tory Disraeli [4]) die Stellung des Oberhauses zum Unterhause auf, indem er sagt: „Alle

1) Der nun auch nicht mehr den Lebenden angehört!

2) Von Interesse ist in dieser Beziehung das kleine Schriftchen von Marquardsen „Das englische Oberhaus und die Wissenschaft.“ Erlangen bei Ferdinand Encke. 1862.

3) Hume bemerkt über die Macht des Unterhauses: „Unter dem Vorwande eines Rathes können die Gemeinen verhüllte Befehle geben. Indem sie sich über öffentliche Unfälle und Unbilden beklagen, können sie in ihrer Hand alle Regierungsgewalt zusammenraffen. Die Natur dieser parlamentarischen Freiheit zeigt augenscheinlich, dass sie durch das Gesetz nicht beschränkt sein kann; denn ist es möglich, vorherzusehen, wie gross die Zahl der Missbräuche sein wird, und in welchen Theil der Administration sie sich einschleichen werden? Die Natur des menschlichen Geistes lässt erwarten, dass diese Freiheit sich im vollsten Maasse geltend machen wird.“

4) Coningsby Buch I, c. 7.

Gewalt des Landes ist im Unterhause concentrirt. Das Oberhaus selbst und der Monarch haben offen erklärt und bekannt, dass der Wille des Hauses der Gemeinen der entscheidende ist. Ein einfaches Votum des Unterhauses brachte den Herzog von Wellington 1832 im Oberhause zur Erklärung, dass er genöthigt sei, seinen Herrn in den schwierigsten und traurigsten Umständen zu verlassen. Das Haus der Gemeinen ist absolut. Es ist der Staat.“ [1])

„Von dem gegenwärtigen Hause der Lords geht keine bedeutende Maassregel mehr aus. Es hat sich thatsächlich als ein blosser Registraturhof dargestellt, und wenn es zufällig noch wagt, einiges armselige Detail in einer Clausel einer Bill, die öffentliches Interesse erregt, zu ändern, welcher Jubel durch das Land, auf conservativen Banquetten, über die Macht, das Ansehen und die Unabhängigkeit des Hauses der Lords.“ [2])

Das Oberhaus war gewiss nicht für Aufhebung der Kornzölle, aber der Herzog von Wellington erklärte ihm, es müsse sich fügen, und es fügte sich. Das Misstrauensvotum, das Lord Palmerston 1850 vom Oberhause in der Pacifico-Affaire erhielt, verhallte im Winde der Tagesmeinung und unter der Zustimmungsresolution des Unterhauses. Als im vorigen Jahre das Oberhaus die Aufhebung der Papiersteuer verwarf, erhob sich im Lande ein allgemeiner Sturm, als wolle die Pairskammer die Verfassung beseitigen. Dagegen erlaubt man von Zeit zu Zeit dem Oberhause, solche Gesetze wie früher die Judenbill, Gesetze wie das über die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, so lange es den Gemeinen mit Durchführung derselben nicht Ernst ist, zu verwerfen.

Das Unterhaus übt seine grosse Gewalt indessen factisch nur durch Delegation aus, da ein Staatskörper von 658 Mitgliedern zur eigentlichen Regierung ungeeignet ist. Es ist das Ministerium, das Cabinet, die Downing Street, welche die eigentliche Regierung Englands bildet.

Das Cabinet ist ein Ausschuss des Parlaments, den die Parlamentsmehrheit durch die Krone aus ihrem Schoosse ernennen lässt. Dieses Cabinet, das unter der Herrschaft der Parlamentsmehrheit steht, hat fast sämmtliche Geschäfte des Privy Council an sich gezogen, und ist es auf diese Weise dahin gekommen, dass die Regierung von der Krone auf den in die Stelle des Geheimenrathes getretenen Parlamentsausschuss übergegangen ist.

Da alle Cabinetsmitglieder auch Geheimräthe sind, so ist das Cabinet zugleich ein Ausschuss des Geheimen Rathes selbst.

Es war Carl I., der zuerst aus dem Geheimen Rathe einen Ausschuss,

1) Coningsby Buch IV, c. 3. 2) Coningsby Buch IV, c. 4.

— die Junta — ganz aus ergebenen Anhängern bestehend, bildete. Das lange Parlament verlangte dagegen, dass alle Acte des Königs im ganzen Geheimerath verhandelt werden sollten. Später bildete Carl II. wieder aus dem Geheimerath einen ihm ergebenen Ausschuss, die Cabal — Clifford, Ashley, Buckingham, Arlington, Lauderdale — ebenfalls nur im Interesse der absoluten Monarchie. Die Act of Settlement stellte die Vollberechtigung des Privy Council wieder her. Leute wie Somers sprechen sich aufs Entschiedenste gegen die Regierung durch ein Cabinet aus: „Es ist eine Erfindung schlechter Minister," sagt er, „dass Krieg und Frieden, und Dinge von der höchsten Wichtigkeit, endgültig von einer geheim berathenden Clique (Cabal) beschlossen werden und den Geheimen Rath nur pro forma passiren. Wenn diese Methode bleibt, so wird man niemals wissen, wer Rath ertheilt."

Die betreffende Clausel der Act of Settlement wurde wieder durch ein Gesetz der Königin Anna aufgehoben. Diese Maassregel war allerdings die nothwendige Consequenz der bereits bestehenden Parlamentsregierung. Das Parlament, das alle Gewalt ausüben, oder alle Gewalt wenigstens allein controlliren wollte, konnte neben sich nicht einen Rath der Krone dulden, welchen diese nach Belieben aus Männern aller Parteien bilden konnte. Da der Wille einer berathenden Versammlung sich nur durch die Erklärung der Mehrheit manifestirt, so wurde die Krone genöthigt, aus dieser Mehrheit eine Regierung zu bilden, welche die leitenden politischen Grundsätze der herrschenden Partei durchführte und dabei auch die Details der Verwaltung dirigiren konnte.

Die Folge dieser Neuerung ist die Zerstörung der persönlichen Verantwortlichkeit der Minister, wohlgemerkt nur in Betreff der politischen Acte des Ministeriums. Das Cabinet führt, da es keine legale Existenz hat, keine Protocolle. Auch der König wohnt den Berathungen dieses auch im Gesetze nicht anerkannten Conclave nicht bei. Der Gebrauch, dass das Cabinet ohne den König berieth, entstand freilich erst später, weil Georg I. nicht Englisch verstand. Er ist jetzt wie so vieles einst Zufällige eine constitutionelle Regel geworden.[1]) Doch werden die Resultate der Berathungen des Cabinets dem Könige mitgetheilt. So lange ein Cabinetsminister sich nicht durch seine Unterschrift bei einem Regierungsacte compromittirt, ist er daher für seinen Rath factisch unverantwortlich. „Gerade als das Recht des Parlamentes auf Verfolgung von schuldigen Ministern am Entschiedensten anerkannt war, wurde dieses Recht durch die Heimlichkeit, in welche sich die Schuldigen hüllen konnten, illusorisch

1) Lord Grey on Parliamentary government, p. 10.

gemacht. Allerdings ist ein Lord Kanzler, wenn er das grosse Siegel unter eine Verhandlung mit dem Auslande aufdrückt, verantwortlich, wenn das Unterhaus den Vertrag als schädlich und schmählich verurtheilt. Aber daraus folgt keineswegs, dass der erste Lord des Schatzes und andere nähere Rathgeber der Krone, in Angelegenheiten auswärtiger Politik, mit Aussicht auf Erfolg einer Ministeranklage für einen Act unterworfen werden können, bei dem ihre Mitwirkung nicht legaliter bewiesen werden kann.“ [1])

Verantwortlich ist in solchen Fällen gesetzlich nur das Privy Council, sobald dasselbe eine Depesche gebilligt, die der Lord Kanzler zu untersiegeln sich geweigert. [2]) Als Mitglieder des Geheimen Rathes kann man aber die Cabinetsminister jetzt nicht zur Verantwortung ziehen, denn im Privy Council sitzen sie ja mit sehr vielen anderen Leuten, welche ihren Maassregeln ganz ferne sind. [3])

Aber es ist nicht bloss die Schwierigkeit, die Schuldigen bei der Heimlichkeit des Cabinets zu entdecken, wodurch die politische Ministerverantwortlichkeit illusorisch gemacht worden. — Zwei parlamentarische Parteien theilen sich seit 1688 in die Macht. Mit der Mehrheit verliert die herrschende Partei auch die Schatzkammerbank, und die Opposition nimmt von derselben Beschlag. Der Verlust der Herrschaft ist daher nicht die Folge begangenen Unrechtes, sondern eines Regierungs- oder Meinungswechsels, der sich innerhalb der Parlamentsmehrheit vollzieht. Die Gegensätze der Parteien sind seit der Revolution abgeschliffen, und gehen trotz aller Heftigkeit der Parteikämpfe nicht mehr bis ans Messer. Gewisse grosse freiheitliche Principien sind von beiden Parteien anerkannt, und bis dahin, dass diese nicht verletzt werden, sagt eine Partei der anderen Straflosigkeit zu. An Stelle der Bluturtheile treten die Misstrauensvoten, anstatt der Axt und des Blockes, die zeitige Ungnade des Reichs- (imperial) Parlaments.

Noch 1742 drohte eine Ministeranklage Robert Walpole gefährlich zu werden. Doch so sehr auch die Masse ausserhalb des Hauses nach Blut schrie, Walpole's Opponent Pulteney war bereits zur Gnade geneigt, und erklärte: „Er wolle nicht Walpole's Person, sondern Walpole's Macht vernichten.“ Eine angeordnete Untersuchung verlief demzufolge in den Sand. Pulteney wurde Lord Bath, Walpole Lord Orford, und beide „fielen“ gemeinschaftlich in's Oberhaus, die neue Aera der blossen Misstrauensvoten besiegelnd.“ [4])

„Seit Walpole's Sturz ist es Praxis geworden,“ sagt Macaulay, „wenn auch nicht gerade strict nach der Theorie unserer Verfassung — den Verlust des Amtes und die öffentliche Missbilligung als hinläng-

1) Hallam Const. Hist. III, 249, s. Bowyer 128.
2) Somers Tracts XI, 276. Somers selbst wurde angeklagt, weil er ein Siegel unter ein Blanquet gesetzt.
3) Bowyer 128. 4) Mahon III, 117 ff.

liche Strafe für Irrthümer in der Verwaltung, die man nicht persönlicher Corruption zuschreiben kann, zu betrachten.“ 1)

Es ist jedoch nöthig, unsern continentalen und deutschen Leser darauf wiederholentlich aufmerksam zu machen, dass Thaten, wie sie Minister unter den Stuarts vornahmen, in England nicht mehr möglich sind, dass die Magna Charta, die Petition of Rights, jetzt nicht ungestraft von einzelnen Beamten der Krone, und ständen sie noch so hoch, verletzt werden dürfen. Nehmen wir z. B. an, eine nicht bewilligte Steuer sollte erhoben werden. Nun dann würde das Parlament die Beamten, welche unbewilligte Steuern eintreiben, ohne Weiteres wegen Privilegienbruch einstecken lassen. Jeder mit dem Rechte seines Landes vertraute Engländer würde solche Beamten nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Hause jagen, und sie wegen „trespass“ (gewaltsamen Eindringens) vor den Gerichten zur Verantwortung ziehen. Auch würden die ganz unabhängigen Friedensrichter auf solche Beamte fahnden und sie nöthigen, Friedensbürgschaften zu bestellen. Dann würden Bills of attainder und impeachment gegen die Minister, welche solche Steuer ausgeschrieben, wieder aufleben. Wo es sich um die Verletzung von Rechten der Einzelnen und des Parlamentes handelte, da würde der Satz Broughams, „dass die Minister nicht blos für die Legalität, sondern auch für die Constitutionalität ihrer Handlungen verantwortlich sind,“ 2) zur Wahrheit werden.

Ob, wie Bowyer (126) behauptet, die Ministeranklage überhaupt unnütz geworden sei, ist denn doch mehr als zweifelhaft. Allein viele Engländer denken schon lange nicht anders. Fox, der einst so eifrig für die Anklage Hastings' gewesen, nannte am 13. April 1806 ein Impeachment ein schlechtes Verfahren.

Aber nicht allein die Ministeranklage, sondern auch jede effective Controlle der politischen Maassregeln gewisser Ministerien, ist durch die Parteiregierung zerstört. Das Parlament, das seine Macht den Ministern delegirt, kann sie, wenn dieselben ihm nicht mehr genügen, in seinen Schooss zurücknehmen. Damit ist jedoch auch Alles erschöpft, was

1) Macaulay's Essays Vol. I. über Hallam's Const. History. In der Vorrede zu seinen Briefen sagt Junius: „Unsere Minister und Magistrate haben wenig Strafe zu fürchten, und mit wenig Schwierigkeiten zu kämpfen, ausser mit dem Tadel der Presse, und dem Widerstandsgeiste, den er im Volke erzeugt. So lange diese censorische Gewalt aufrecht erhalten wird, sind sowohl Minister als Obrigkeit gezwungen, in fast jedem Augenblicke zwischen ihrer Pflicht und ihrem Rufe zu wählen. Ein Dilemma dieser Art immer vor Augen, wird zwar keine Wunder in ihren Herzen bewirken, aber sicher in mancher Hinsicht auf ihr Verfahren Einfluss haben. Auf alle Fälle sind jetzt nicht die Zeiten dazu da, in dieser geringen Disciplin, die wir über sie noch übrig haben, einige Erleichterung eintreten zu lassen.“

2) Bowyer 136.

gegen einen Minister Schlimmes geschehen kann. So lange nur ein solcher Minister die Mehrheit des Hauses für sich hat, schützt ihn diese Mehrheit gegen allen Tadel. Ist ein Ministerium gestürzt, so sind seine früheren Amtshandlungen, nach Sir Robert Peel's Theorie, in Lethe begraben. „Denn," sagt dieser Staatsmann, „es ist unparlamentarisch, dass ein Minister, der eine grosse Mehrheit im Hause besitzt und dem alle Staatsarchive zugänglich sind, seine Gewalt zu dem Zwecke gebraucht, die Politik seiner Opponenten zu verurtheilen." [1])

Trotz des Schutzes, den das „out" und „in" Spiel den Ministern gewährt, trotz des Schutzes, den ihnen alle Parteien nach dem christlichen Grundsatze „Leben und Lebenlassen" zu Theil werden lassen, unterlassen sie es jedoch nie, von ihrer Verantwortlichkeit zu sprechen; sie brauchen namentlich dieses zur Zeit ganz bedeutungslose Wort, [2]) um das Amtsgeheimniss aufrecht zu erhalten. Werden sie z. B. in Fragen äusserer Politik interpellirt, so hört man häufig die Erklärung, „Ihre Verantwortlichkeit verhindere sie, dem Parlamente Mittheilungen zu machen." Ist das Parlament endlich informirt, und werden dann die Minister — wie in der Frage des affghanistanischen Blaubuches — angegriffen, so heisst es dann wieder: „Es sei thöricht alte Geschichten aufzurühren!"

Ueber den Werth oder Unwerth dieser parlamentarischen Regierung zu streiten, kommt uns nicht zu. Wir constatiren, dass es Walpole mit ihr gelungen, die Erbfolge des Hauses Hannover zu befestigen, ein Resultat, das in Betracht der Sicherung der Nationalfreiheit nicht hoch genug angeschlagen werden kann. [3]) Obgleich der Herzog von Newcastle — von dem Georg II. sagte: „dass er unfähig wäre, Kammerherr des unbedeutendsten deutschen Fürsten zu sein" — 30 Jahre Staatssecretair und erster Lord des Schatzes war, [4]) so erhob sich selbst unter diesem Manne Pitt's d. A. (Chatham's) bedeutendes Talent. [5]) England wurde unter Pitt und seinem Sohne

1) S. Hansard parl. debates, House of Commons 1. März 1843.

2) „Eine Autorität sagt uns: das Haus wolle den Ministern ihre Verantwortlichkeit rauben. Das hiesse wirklich den Nackten ausziehen." Saturday Review vom 23. März 1861.

3) „Von Politik verstand Walpole Nichts. Als einst mehrere Damen ihn zum Spiel einluden, antwortete er: „Spiel und Europa überlasse ich meinem Bruder Horace Walpole." Friedrich des Grossen Werke, p. 89.

4) Macaulay's Essays, Vol. II, über Walpole und Chatham. — Die englischen Staatsmänner sind physisch von einer fast unverwüstlichen Zähigkeit. Lord Palmerston z. B. bekleidete schon 1807 ein ministerielles Amt ausserhalb des Cabinets. Seit 1830 sass er wiederholentlich im Cabinet, bis er 1855 zum ersten Mal Premier wurde.

5) Englische Staatsmänner des 18. Jahrhunderts waren keine Sterne erster Grösse, wie Friedrich II., Richelieu. Der englische bessere Politiker trug mehr das Gepräge der Tüchtigkeit als Genialität an sich. Mill spricht von den Staatsmännern zu Fox' Zeit (Hist.

nicht allein die erste Seemacht, sondern auch das erste Reich der Welt. — Unter derselben parlamentarischen Regierung ist England, trotz aller schwarzen und faulen Flecke seiner Gesellschaft, trotz seines Proletariats eine Stätte des Wohlstandes und der bürgerlichen Freiheit geblieben. Aber in unserer Darstellung der realen Verhältnisse handelt es sich vor allem um die Beantwortung der Frage: wie weit leitet Englands Volk, wie weit leitet das Parlament direct die Politik des Reiches?

Ausser in Zeiten grosser Krisen, wie z. Z. der französischen Revolution, wo das Parlament selbst die Hand zu Verfolgungen bietet, ist die Ministerialmacht der Volksfreiheit gegenüber schwach. Es ist richtig, dass mit dem Cabinet die Macht der Staatssecretaire sehr gewachsen ist. [1]) Aber diese ist noch immer in Beziehung auf das Innere, im Vergleich mit allen continentalen Staaten, sehr gering. Was jedoch das Departement des Aeusseren anbetrifft, so mag das Parlament wohl die Dictatoren, denen es diese Politik anvertraut hat, ändern, aber die Dictatur selbst bleibt trotz allen Wechsels bestehen. Das englische Parlament ist, wie jede grosse Versammlung, ungeeignet, die Netze der geheimen Diplomatie zu zerreissen, weil es eben nicht fähig ist, in die Geheimnisse und in's Detail diplomatischer Unterhandlungen einzudringen. „In jedem andern Departement der Regierung besteht die Nation darauf, mit den Fortschritten der Gesetzgebung bekannt gemacht zu werden. Bei auswärtigen Angelegenheiten beruhigt sie sich dabei, dass man sie im Dunkeln herumführt. Dieses verderbliche System der Heimlichkeit, von dem man stets versichert, aber nie beweist, dass es nöthig sei, schützt die Ohnmacht der Diplomaten, macht England zum Opfer fremden Betrugs, und zum unbewussten Agenten fremder Tyrannei und, was vielleicht am Schlimmsten ist, gewöhnt das Volk, internationale Gesetze als Abmachungen anzusehen, bei denen es nicht betheiligt ist, und hinsichtlich deren es dann keine moralische Verbindlichkeit hat.“ [2])

Am 19. März d. J. beschwerte sich Mr. Horsmann im Unterhause über die Heimlichkeit der Diplomatie, und namentlich darüber, dass so viele Staatsgeschäfte in Form von Privatcorrespondenzen betrieben werden. — Was sind nun die Folgen dieser Unbekanntschaft des Parlamentes mit der äusseren Politik? Auf der einen Seite wird

of India IV, 544, Anmerk.): „Ich kann Fox weder als speculativen, noch als practischen Staatsmann sehr bewundern. Vergleiche ich ihn aber mit andern, die in unserem öffentlichen Leben geglänzt haben, so kann ich keinen finden, der ihn überragt, vielleicht keinen, der ihm gleichkommt.“ — Politisches Genie ersten Ranges findet man selten in Aristocratien, sondern meistens nur in monarchischen und democratischen Staaten.

1) Hallam Const. Hist. Vol. III, 253.

2) Cox the Brit. Commonwealth 499.

über einen Penny Steuer hin und her gehadert, während die Diplomatie ihre Pläne schmiedet, deren Folgen Ströme von Blut und Abzapfung der Steuerzahlenden sind. „Während man im Parish um einen Sixpence knausert, befinden sich die Gemeinen fertigen Thatsachen gegenüber und müssen zuletzt ohne Besinnen 10,000,000 £ für eine Weihnachtspantomime mit scharfen Patronen votiren.“ [1]) Der persische Krieg von 1857 wurde erklärt, angefangen und beendigt, ohne dass dem Parlamente etwas darüber mitgetheilt worden, während ausgedehnte Bewaffnungen ausgerüstet wurden, ohne dass das Parlament auch zu irgend einer Maasregel seine Zustimmung ertheilt hätte. Die Minister vertheidigten sich damit, dass sie nur die Prärogative der Krone ausgeübt. [2]) Aber da die Krone in England jedes persönlichen Regierungsrechtes beraubt ist, so heisst Prärogative der Krone in diesem Falle nichts Anderes, als Dictatur des Cabinets.

Es ist ein schlechter Trost, wenn der Engländer behauptet, dass er nur in auswärtigen Angelegenheiten die Regierung nicht zu controlliren vermöge. Was sind in einem Reiche, in dem die Sonne nicht untergeht, in einem Reiche mit mehr als 180,000,000 asiatischer Unterthanen, auswärtige Angelegenheiten? Haben Manchester und Birmingham nicht die Folgen der indischen Insurrection gefühlt, und glaubt man Etwas damit gewonnen zu haben, dass man dem Parlamentsausschuss auch die directe Regierung Indiens übertragen hat?

Die Acte 21 u. 22 Vict. c. 106 vom 2. Aug. 1858 hat die Regierung Indiens auf „das Ministerium für Indien“ übertragen (s. Buch 3, c. 4). Dieses Ministerium — ein fünfter Staatssecretair — ist nun der eigentlich absolute Herr Indiens. Der Council, der ihm zur Seite gesetzt, hat sich bereits als eine Null erwiesen; die Beschränkung des Gesetzes, dass Kriegsordres nach drei Monaten und wenn das Parlament nicht sitzt, im ersten Monate der Session demselben vorgelegt werden müssen, ist unerheblich. In Beziehung auf allgemeine Verwaltungsgrundsätze ist durch das neue Gesetz wenig geändert. Der Präsident des abgeschafften Board of Control, war bereits früher bei allen wichtigen Fragen der wahre Regent Indiens, der „König Indiens,“ [3]) die Beisitzer des ostindischen Amtes leere Figuranten gewesen. Den Directoren der Compagnie blieb factisch — nicht rechtlich schon nach Pitt's Bill — nur das Detail der Verwaltung. „Mein werther General,“ schrieb Sir John Hobhouse an Sir W. Napier: „Ihr Herr Bruder scheint nicht zu wissen, dass das geheime Comite der Compagnie factisch der Präsident des Board of Control ist, und dass,

1) Bucher 49.
2) Ann. Reg. 1857, p. 142.
3) Selections from the Papers of Lord Metcalfe, edited by John William Kaye London 1855, p. 164. — Mr. Roebuck im East India Reform Meeting, Dec. 17. 1857.

wenn er sich durch eine Handlung des Comités verletzt fühlt, ich dafür verantwortlich bin. Die zweite Depesche der Directoren der Compagnie, über welche er sich so sehr beschwert, schrieb ich." [1])

Während die Compagnie ihre Beamte nur nach der Anciennität beförderte, verfuhr der Board of Control bereits nach dem System parlamentarischer Patronage. [2]) Die höchsten Functionäre, welche am Meisten Uebles thun konnten, wurden aus Gründen ministerieller Parteiinteressen erwählt. Machten sie Fehler, so war die Partei da, um sie zu vertuschen. [3]) So lange die indische Regierung vom Ministerium unabhängig war, konnte dieses hoffen, durch Aufdeckung von Mängeln in der ostindischen Verwaltung populär zu werden. Damals hatten die Minister ein Interesse dabei, eine Untersuchung einzuleiten, damals gab es eine parlamentarische Controlle, und wenn man fehlte, fehlte man durch Uebereifer. [4]) Seit den Zeiten der Pitt'schen Bill hat jedoch keine parlamentarische Untersuchung mehr stattgefunden. [5]) Der Hof der Directoren der Compagnie schwand immer mehr zu einer kleinen Clique zusammen, welche von den Ministern häufig als ihre Werkzeuge gemissbraucht wurden. [6]) — In dieser Eigenschaft verwickelten denn auch bereits unter dem alten System das Ministerium des Aeussern und der Board of Control das Reich der ostindischen Compagnie in gefährliche und kostspielige Kriege. Der affghanische Krieg von 1839 wurde ohne Zustimmung der ostindischen Compagnie geführt, und die Politik der Regierung ausdrücklich von dem Court of Directors verurtheilt. Trotzdem wurde das Budget Englands und der Compagnie auf Grund des verderblichen Unternehmens, von dessen Beginnen Niemand im Parlamente eine Ahnung hatte, belastet. [7])

„Niemals kann ich mir in indischen Angelegenheiten einen Wechsel denken," schreibt Lord Metcalfe am 29. Juni 1820, [8]) „der nicht ein allmähliges Herabsinken vom Schlechten zum Schlechteren wäre." Die Abschaffung der Compagnie und den vollständigen Uebergang der Regierung auf die Krone bezeichnete derselbe Staatsmann als Uebergang der Regierung auf die Parlamentsmehrheit. „Käme es je dahin, so wäre nicht für 10 Jahre weitere englische Herrschaft gutzusagen." [9]) — Die furchtbare Insurrection von 1857 rief in Eng-

1) Life of Sir C. J. Napier Vol. IV, 57.
2) Mill History of India IV, 557.
3) Mill History of India IV, 569.
4) Mill History of India IV, 570.
5) Mill History of India IV, 571.
6) Mill History of India IV, 573. — Mr. Kay Administration of the East Indian Company, 1853, p. 131.
7) Colonel Sykes im House of Commons, 19. März 1861.
8) Selections from the papers of Lord Metcalfe, p. 150.
9) Metcalfe, p. 150—164. „Wir können durch einen einzigen Sturm weggeblasen werden; denn wir sind ohne Wurzeln in Indien. Die wohlwollendsten Eingeborenen sind gegenüber einem Regierungswechsel gleichgültig, und in den Nordwest-Provinzen

lands Presse ein allgemeines Geschrei gegen die ohnmächtige Compagnie hervor. Leadenhall-Street wurde zum Sündenbock gemacht und das India-House musste dem Zorn der Nation geopfert werden. Umsonst erklärte Disraeli in der „Press“ vom 5. September 1857: dass die Schuldigen in Downing-Street sich befänden. Die Downing-Street änderte ihre Bewohner, und Disraeli selbst half als Minister die Compagnie opfern.

Durch die neue Acte ist nun die Gesammtpatronage Indiens in allen Details auf's Cabinet übergegangen, und der letzte Rest der Macht der Compagnie ist verschwunden. Dafür ist der Staatssecretär dem Parlamente „verantwortlich.“ Die Fehler des früheren Systems sind dadurch nur vermehrt. Die parlamentarische Controlle ist natürlich, selbst wenn das Parlament den besten Willen dazu hätte, wenn seine Mitglieder keine Parteimänner wären, Nichts werth. Denn was verstehen so und so viel Eisenbahndirectoren, Advocaten, Country-Squires von den höchst schwierigen, complicirten Zuständen Indiens? Das Parlament muss sich daher nach Leitern umsehen, denen es bei indischen Fragen folgen kann. Es findet diese entweder in den Ministern, oder in den alle Tage informirten, stets mit Rath bereiten Organen der öffentlichen Meinung, in der allezeit schlagfertigen Times. Der aus Sachverständigen bestehende Council, sowie fast alle Leute die Indien kannten, wie Sykes, Lawrence, Outram, Ellenborough, Dalhousie und Canning, widersetzten sich der Bill zur Verschmelzung der europäischen Truppen der ehemaligen Compagnie mit der englischen Armee. Doch die Times war dafür, und die Bill wurde, gegen den Rath fast aller Sachverständigen, Gesetz. [1]) Kann das Parlament in Indien beim besten Willen kaum etwas Böses verhindern, so kann es durch den Druck, den es auf die Minister übt, sehr viel Böses schaffen, und es hat bereits viel Unheil angerichtet. Häufig hat religiöser Fanatismus im Parlamente seine Stimme gefunden, und die Regierung zur Begünstigung des Missionswesens gedrängt. [2]) Seit der auf so blutige Weise erfolgten Besiegung der In-

giebt es wohl kaum einen Mann, der von einem Wechsel nicht Vortheil erwartete.“ — p. 143— „Unsere Stellung ist so precär, dass ein sehr geringer Fehlgriff unsere Vertreibung herbeiführen kann, und wer weiss, ob die Ereignisse uns nicht von selbst zu Fehlern drängen. Der Fehler dieser precären Stellung ist, dass unsere Macht nicht auf wirklicher Stärke, sondern auf blossem Imponiren beruht . . . Reiche werden alt, verfallen und sterben dahin. Unser Reich in Indien kann kaum alt genannt werden, aber es scheint dazu bestimmt zu sein, nur ein kurzes Leben zu haben.“ — p. 161.

1) Parliamentary Remembr. 1860, Vol. III, 154, 175, 210, 211.

2) Die Minutes of Evidence vom Jahre 1833 gewähren in die Gefahr, welche das Missionswesen mit sich führt, hinlängliche Einsicht. Einige Fanatiker predigten sogar in Benares offen gegen die „falschen Religionen.“ — Mit Recht widersetzten sich Leute wie Lord Teignmouth, Lord Munro, Obrist Malcolm, 1813 der unbedingten Zulassung von Europäern, namentlich

surrection von 1857 ist der Hass der Engländer in Indien gegen die Eingeborenen natürlich gestiegen, und die Folgen dieses Hasses drohen zu neuen Verwickelungen zu führen. Bis jetzt hat noch die englische Regierung so viel Weisheit gehabt, Versuchen, wie denjenigen, „Europäer und Amerikaner in Indien gänzlich von aller Jurisdiction der Eingeborenen zu emancipiren," [1]) was bei der geringen Zahl europäischer Richter häufig zu vollständiger Straflosigkeit der Europäer führen würde, zu widerstehen. Dass aber die absolute Regierung eines wechselnden Parteicabinets für indische Angelegenheiten, d. h. für 180 Millionen britischer Unterthanen, ungenügend ist, dass das Parlament diese Regierung naturgemäss nicht controlliren kann, das dürfte der enthusiastischste Anhänger der jetzigen Regierungsweise Englands zugeben müssen. „Ich halte die Indischen Angelegenheiten, nach meinem Begriffe von Grösse, für den grössten aller Gegenstände." Dieser Ausspruch Chatham's ist heute noch um Vieles wahrer. Von der Behauptung Indiens hängt wesentlich Englands Weltstellung ab.

Nachdem wir so die Stellung des Cabinets in Beziehung auf seine Functionen und Verantwortlichkeit kennen gelernt, haben wir uns noch mit der Art seiner Zusammensetzung zu beschäftigen. — Beim Sturz eines Ministerii beruft die Königin auf den Rath des abtretenden Premiers gewöhnlich den Führer der Opposition. Dieser bildet in der Regel als neuer Premier die Administration, und übernimmt in derselben meistens das Amt des ersten Lords der Schatzkammer — First Lord of the Treasury. Durch den ersten Schatzlord communicirt das Ministerium sodann mit der Königin. Seit dem Regierungs-Antritte Wilhelms IV. standen der Treasury vor:

1830 Earl of Grey,
1834 Viscount Melbourne,
1834 Duke of Wellington,
1834 Sir Robert Peel,
1835 Viscount Melbourne,
1841 Sir Robert Peel,
1846 Lord John Russell,
1852 Earl of Derby,
1852 Earl of Aberdeen,

von Missionairen in Indien. Wilson Hist. of India I, 513. — Die Zahl der Täuflinge ist selbst nach den Angaben der Missionaire — s. Proceedings of Church Missionary Society — sehr gering. Im Pundjab sind 1856/57 nach den Missionsberichten: 1. in Umritsur 54 Personen inclusive 25 Erwachsener, 2. in Kangra 21 Personen im Ganzen, 3. in Multan 0 Person, 4. in Peshawur „einige Personen" übergetreten. Lord Ellenborough sagte am 12. Juni 1857 im Oberhause: „Würden die Engländer vertrieben, so würde kaum ein Dutzend aufrichtiger Convertiten zurückbleiben."

1) Times, 24. November 1859.

1855 Viscount Palmerston,
1858 Earl of Derby,
1859 Viscount Palmerston.

Dem Cabinet gehören ausser dem Premier zur Zeit (März 1863) an: der Lordkanzler, der Chancellor of the Exchequer, die 5 Staatssecretaire, (des Innern, Aeussern, der Colonien, des Krieges und von Indien), der Lord President des Privy Council, der erste Admiralitätslord, der Präsident des Handelsamtes, der Lord Privy Seal, der Postmaster General und der Kanzler von Lancaster.[1] Es gehören dem Cabinete zuweilen auch an der Paymaster General, der Chief secretary of Ireland. Bis 1846 war auch der Commander-in-chief Cabinetsmitglied. Inclusive der Minister wechseln bei jeder Veränderung der Parteiregierung 60 Beamte ihre Stellen, nämlich ausser den vorgenannten Ministern: 3 junior Lords und 2 Secretäre der Treasury, die junior Lords der Admiralität, der Präsident des Armenamtes, der Secretär dieses Amtes, der Attorney General, der Solicitor General, der Judge Advocate General, der Lord Lieutenant von Ireland, der Lord Advocate und Solicitor General für Schottland, so wie alle höheren Hofämter.

Das Cabinet bildet jedoch, vollständig nach Willkür des dasselbe zusammensetzenden Parteichefs, einen weiteren oder engeren Kreis. 1834 war der Herzog von Wellington erster Lord des Schatzes, und vereinigte auch in seiner Person alle Staatssecretariate. Der Kanzler Lyndhurst war sein einziger College.[2] Im Aberdeen Cabinet befanden sich Russell und Lansdowne als Minister ohne Portefeuille. Der Post- und Handelsminister, so wie der Kanzler für Lancaster befanden sich nicht in letzterem Ministerium, während die Vertreter dieser Ressorts im gegenwärtigen Ministerium Cabinetsmitglieder sind. — Alle Cabinetsmitglieder sind privy Counsellors und werden als solche vereidigt.

Jedes Ministerium besteht aus Staatsmännern, welche über die Behandlung gewisser currenter Fragen übereingekommen sind, und welche Aussicht haben, vom Unterhause genügende Unterstützung für ihr Programm zu erhalten. Die Angelegenheiten seines Ressorts besorgt dagegen jeder Minister selbstständig.[3] Bei dem Verfall des Parteiwesens sind die sogenannten offenen Fragen, wonach über gewisse Dinge jedes Mitglied des Ministerii seine besondere Meinung haben kann, sehr beliebt geworden. Lord Brougham tadelt diese Mode aufs Schärfste.[4] „Danach verzichte man, die Pflichten der

1) Gothaisches Genealog. Taschenbuch für 1863, p. 490.
2) May Const. History I, 123.
3) Macaulay's History VII, 247.
4) Const. 64.

Regierung zu erfüllen, behalte aber ihre Vortheile und die Annehmlichkeit der Gewalt bei. Es sei gerade bei den wichtigsten Fragen, dass unter allen Engländern die Minister allein keine Meinung hätten, und dies geschehe blos um deshalb, weil Minister es vorzögen, ihr Amt zu behalten, statt ihre Pflicht zu thun."

Obgleich der erste Lord des Schatzes in der Regel nomineller Premier ist, so ist er es factisch nur, sobald er im Unterhause sitzt, wie zur Zeit Lord Palmerston. Denn nur der Führer des Unterhauses ist wirklich leitender Minister, so im Grey Ministerium und in der Melbourne Administration: Lord John Russell, unter Lord Derby Disraeli als Schatzkanzler.

Ein Ministerium tritt ab, oder versucht von der Krone eine Auflösungsordre zu erhalten, wenn es bei wichtigen Fragen die Mehrheit des Hauses nicht für sich hat. Zuweilen werden jedoch auch wichtige Fragen nicht als Cabinetsfragen angesehen. So trat 1719 das Ministerium nicht ab, obgleich die von ihm eingebrachte Peerage Bill mit 269 Stimmen gegen 177 verworfen wurde. Walpole versuchte es — freilich vergebens — 1742 mit einer einzigen Stimme Majorität zu regieren. Pitt, der 1784 König und Land für sich hatte, trotzte 5 Resolutionen des Unterhauses, die zuerst mit einer Mehrheit von 160 Stimmen durchgingen. Das Unterhaus erklärte die Fortdauer seines Ministeriums, da er das Vertrauen des Hauses nicht habe, für verfassungswidrig, und forderte wiederholentlich die Krone in Adressen auf, den Minister zu entlassen. Aber vergeblich. Vom 12. Januar bis 1. März sank die Opposition von 160 auf eine Stimme — freilich durch die bekannten Mittel — herab. [1])

Die Auflösung des Parlaments im Jahre 1841 führte eine gewaltige Mehrheit gegen das Melbourne Cabinet nach Westminster. Bei der Adresse wurde im Oberhause ein oppositionelles Amendement mit 72, im Unterhause mit 91 Stimmen Mehrheit angenommen. Trotzdem die Mitglieder des alten Ministerii der Königin persönlich angenehm waren, erklärte sie: „Immer bemüht, auf den Rath meines Parlaments zu achten, werde ich sogleich für Bildung einer neuen Verwaltung Sorge tragen."

Bei der jetzigen Auflösung der Parteien ist es gar zu häufig, dass Ministerien unter fortwährenden Niederlagen so lange fortregieren, bis sie ein directes Misstrauensvotum aus dem Amte weist. So befand sich im Jahre 1851 das Russell-Ministerium fast immer in der Minderheit. Es trat in Folge einer Locke King'schen Motion über Wahlreform ab; da aber ein neues Ministerium nicht zu Stande kam, so wurde die alte Administration auf kurze Zeit wieder zusammen-

1) Anstey 295.

gebracht, bis sie Lord Palmerston 1852 mit Hülfe der Tories über den Haufen warf. Die Derby-Administration 1858/59 regierte nur mit Minoritäten. Sie löste das Parlament auf, und wurde vom neuen Unterhause nicht wegen missliebiger Handlungen — denn das Cabinet hatte sich vollständig der Mehrheit accommodirt, — sondern wegen persönlicher Missliebigkeit, weil das Ministerium eben nicht zur Partei der Mehrheit gehörte, abgesetzt. Auch das jetzige Cabinet hat keine verlässliche, keine „working majority" — wie sie zuletzt Peel besessen, zur Verfügung. Eine solche wird bei der Zersetzung des englischen Parteiwesens, so lange dieselbe fortdauert, auch von keiner Regierung erzielt werden. Damit ist auch die parlamentarische Regierung wesentlich desorganisirt.

12. Capitel.

Die Parteien und die öffentliche Meinung.

Werth und Unwerth des Parteiwesens. — Die ganze Nation vom Parteiwesen beherrscht. — Prozess der Königin Caroline. — Prozess Walpole's. — Cavaliere und Rundköpfe. — Petitioners und abhorrers. — Whigs und Tories. — Unterscheidung beider Parteien. — Verschiebung der Gegensätze. — Democratismus der Jacobiten. — Hannöversche Tories. — Republicanische Whigs. — Die Opposition gegen Walpole. — Die Parteien von 1762—1789. — Uebergewicht der Tories seit 1789. — Die Whigs und die Reformbill. — Die Tories Anhänger der Politik der Puritaner. — Sir Robert Peel. — Protectionisten. — Peeliten. — Palmerston'sche Whigs. — Radicale Aristocraten. — Benthamisten. — Hume's kleine Charte. — Manchesterpartei. — Irische Brigade. — Chartismus. — Oeffentliche Meinung. — Bedürfniss der Belehrung. — Wechselwirkung der Presse und der öffentlichen Meinung. — Die Times. — Ihr Benehmen bei Berathung des neuen Armengesetzes. — Ihre Allgewalt. — Gefährdung des Parlamentarismus durch die öffentliche Meinung.

Die Folge der Parlamentsregierung ist das Vorhandensein geschlossener Gruppen, die sich untereinander um die Schatzkammerbank ihre Schlachten liefern. Ehe durch die Reformbill die Harmonie des Parlamentarismus gestört wurde, kamen nur zwei grosse Parteien — Whigs und Tories — in Betracht. Es ist viel über den Werth und Unwerth dieses Parteiwesens gestritten worden. Eine parlamentarische Regierung bedarf jedenfalls fester Parteien. Von diesem Standpunkt aus haben Burke, Russell und Brougham Recht, wenn sie sich für's Parteiwesen aussprechen. [1]) Aber die Fehler des Parteiregiments, die

1) Cox 122.

Cox (123) dahin schildert: „Dass bei der Parteiregierung ein fähiger Finanzminister und ein unfähiger Zahlmeister zugleich resignirten ein gelehrter Lordkanzler und ein ungeschickter Colonialsecretär zugleich abträten, dass das Parlament zum Registraturhof für ministerielle Maassregeln herabgedrückt würde," sind einmal nicht wegzuleugnen. Selbst Brougham, der mit einer gewissen Resignation das Parteiregiment für nöthig hält, schildert seine Folgen in den grellsten Farben: „Das Wild, das der Parteijagd zum Opfer fällt, sind die edelsten Principien. Das Volk wird getäuscht, und seine aristocratischen Herren schreiben ihm seine Meinungen vor. [1]) Das Volk selbst ist nichts Anderes als Spielball und Werkzeug der Aristocratie." [2])

Das Parteiwesen durchzieht die ganze englische Nation, und documentirt sich entweder als Anhänglichkeiten an bestimmte Maassregeln oder an bestimmte Personen, oder an Beides zusammen. In allen Fällen bleibt der Parteigeist gleich lebendig. Leute, die sich Unabhängige nennen, declamiren gewöhnlich so heftig gegen die Parteien, dass man wohl sieht, wie den Engländern der Parteigeist so tief im Blute steckt, dass er selbst den Neutralen Parteifarbe und Ton giebt. Der Parteigeist verrückt alle Urtheile, alle objectiven Anschauungen. Er löst alte Verbindungen auf, und bringt die heterogensten Persönlichkeiten zusammen. Mit Recht sagte 1854 die Times: „Wären 1848 die Whigs nicht im Amte gewesen, so würde Lord John Russell auf Penneden Heath zu erhitzten Volksmassen gesprochen, und Mr. Tuffnell auf Trafalgar Square Fenster eingeschlagen haben." „Kann Jemand so blind sein, zu glauben," sagt Brougham, [3]) „dass wenn Burke und Fox Minister Georgs III. gewesen, sie eher resignirt hätten, als den Versuch anzustellen, America zu unterwerfen?" „Nein," bemerkt Junius, „Pitt und Lord Camden mussten die Vertheidiger der Rechte Nordamerica's sein, weil sie in der Opposition waren."

Der Parteigeist bemächtigt sich aller möglichen Dinge. So versuchten die Whigs, mittelst des Prozesses der Königin Caroline in's Amt zu kommen. Cobbet, der Demagoge, arbeitete für die Königin im Interesse der Radicalen, um keinen Compromiss zwischen ihr und dem Könige zu Stande kommen zu lassen, und sein Bestreben gelang ihm [4]). Als Georg IV. noch Prinz von Wales und Whig war, waren Eldon, Percival und Canning die Freunde der damaligen Prinzessin von Wales. Als aber der Regent die Tories im Amte liess, fielen Eldon und Percival von ihr ab, und wollten mit ihr Nichts mehr zu thun haben. [5]) Als Lord Melbourne Premier war, veran-

1) Brougham Const. 381.
2) Brougham Const. 382.
3) Brougham Const. 375.
4) Cobbet History of Georg IV., §§. 425. 428. 454.
5) Brougham Staatsmänner II. Geo IV.

lassten gewisse exclusive Tories einen Mr. Norton, gegen den Minister auf Entschädigung wegen Ehebruchs zu klagen, den er mit Mrs. Norton verübt haben sollte, nur um ihn aus dem Amte zu bringen. [1]) Im Prozesse gegen Walpole beantragte Pitt u. A. sogar eine Bill, nach welcher alle Zeugen, die gegen den Minister Etwas aussagen würden, belohnt werden sollten, und das Unterhaus nahm dieselbe auch an; das Oberhaus aber verwarf sie. [2])

Noch heute sind die Familienverbände der Whigs und Tories die Hauptacteurs im „out" und „in" Spiel, obgleich sie heute kaum noch Principien, sondern nur Personen repräsentiren. Doch können diese Personen wieder einst Träger von principiellen Parteigegensätzen werden.

Cavaliere und Rundköpfe waren die Parteien des langen Parlaments und des Bürgerkrieges gewesen. Zur Zeit der Exclusion Bill sprach man zuerst von „Petitioners" — Anhängern der Exclusion Bill — und „Abhorrers" — royalistische Petitionäre, Gegner der Bill. [3]) Sehr bald vertauschten jedoch die beiden Parteien diese Namen mit den classischen Schmähworten (Nicknames): Whig und Tory. [4]) Whig bedeutet auf schottisch saure Milch; Tories war der Name gewisser irischer Strassenräuber. [5]) „Whig und Tory," sagt ein englischer Schriftsteller, „waren zwei gute, einfache und brauchbare Bezeichnungen. Sie waren blosse Namen, und in der That ehrlich erlangt, da die Parteien sie nicht willkürlich angenommen, sondern ihre Gegner sie ihnen beigelegt hatten." [6]) Bestimmte politische Principien liegen dem Parteiunterschiede in ruhigen und gleichmässigen Zeiten nicht zu Grunde. Nur zu verschiedenen Perioden waren die verschiedenen Familienverbindungen auch Träger gewisser brennenden Tagesfragen, und die persönliche Scheidung der Machtinhaber und Machtcandidaten wurde dann zu einer principiellen. [7])

Mahon [8]) behauptet, dass der Unterschied zwischen Whig und Tory darin bestände: „Dass die Tories Furcht vor Volksausschreitungen hätten, die Whigs dagegen vor Uebergriffen der königlichen Gewalt." Heutzutage haben die Whigs diese Furcht sicher nicht mehr,

1) A Letter to the Queen by Mrs. Norton 65. 66.

2) Macaulay's Essays Vol. II, Earl of Chatham.

3) Disraeli d. A. Curiosities of Litterature III, 99.

4) Hallam Const. Hist. II, 593.

5) Disraeli d. A. a. a. O.

6) Urquhart familiar Words, p. 130.

7) Brougham Const. 373 sagt: „Die Geschichte des englischen Parteiwesens ist Nichts als die Geschichte einiger grossen Leute und mächtigen Familien, welche um Macht und Stellung kämpfen, auf der einen Seite, und weniger Andern als Opponenten auf der andern Seite, gerade so, wie es bei der Geschichte der Plantagenets, Tudors und Stuarts der Fall ist. Nichts ist unwahrer, als diesen Streitigkeiten Principien zu Grunde zu legen." Dies passt für die meisten Perioden der parlamentarischen Zeit von 1745 an vollkommen.

8) History I, 7.

und wir haben auch im 18. Jahrhundert Tories allzu häufig als populäre Demagogen gefunden, während sie in unserem Jahrhundert sich vielfach auf die arbeitenden Classen gestützt haben. Richtiger, weil negativ, ist der Gegensatz durch Hallam bezeichnet.[1]) Danach ist „ein Tory kein Absolutist, ein Whig kein Republikaner, und während für den Tory die Verfassung absolut, ist der Whig dagegen zu Aenderungen geneigt.“ — „Man hat sich gewöhnt, von der Whigpartei als einer aristocratischen Fraction zu sprechen. Ohne Zweifel ist die Mehrheit der Aristocratie von der Revolution herab whiggistisch. Aber hierbei muss man die Partei und die Parteigrundsätze auseinanderhalten,“ [2]) d. h. in ihren Grundsätzen waren die Whigs oft sehr radical und im 18. Jahrhundert sogar republicanisch; aber in Beziehung auf Vertheilung der parlamentarischen Beute sind sie stets viel exclusiver als die Tories gewesen.

Während die Whigs unter Wilhelm III. im Amte Mässigung lernten, fanden es die Tories bequem, die Sprache der Freiheit zu reden, da sie in der Opposition waren. Die Opposition, welche Jacob II. gegen seine schlimmsten Acte fand, war viel ehrerbietiger, als sie Wilhelm III. in den Tagen seiner Macht von seinen eigenen Dienern, geschweige denn von den Jacobiten erfuhr. Wie sehr die früheren Grundsätze der Parteien damals verschoben waren, beweist, dass unter Anna und Georg I. die Whigs für 7jährige, die Tories für 3jährige Parlamente, die Whigs für Schutzzoll, die Tories für Freihandel, die Whigs für stehende Heere, die Tories dagegen und für Erhaltung der Miliz waren. Die Whigs waren die eifrigsten No popery Männer, die Tories hatten Nichts gegen eine Verbindung mit jakobitischen Katholiken.[3]) Endlich waren die Tories für alle möglichen Ersparnisse, sowie gegen die Rotten boroughs,[4]) welche sich damals meistens in Händen von Whig-Aristocraten befanden. Gemässigte Tories ralliirten sich unter Wilhelm III. und Anna mit der Revolution, indem sie, ihrer Theorie vom passiven Gehorsam getreu, nachwiesen: „dass im Jahre 1688 gar kein Widerstand gegen die Gewalt geleistet worden.“ Auf Grund solcher Behauptungen wurde Sacheverell, ein Geistlicher unter Anna, durch Impeachment angeklagt. Die Managers des Unterhauses wiesen nach, dass damals allerdings Widerstand geleistet worden. Sein torystischer Vertheidiger erklärte: Widerstand gegen die höchste Gewalt sei allerdings illegal. Aber das Parlament und nicht der König sei in England die höchste Gewalt, und gegen das

1) Const. History III, 269.

2) Const. History III, 271. — „Passt heute die Bezeichnung nicht mehr für die Parteien, so passt sie doch für die Individuen.“ Ebend. 273.

3) Schlosser III, 333.

4) Macaulay's Essays Vol. II.; Essay über Sir James Mackintosh.

Parlament sei 1688 kein Widerstand geleistet worden!!" [1]) — Ebenso vertheidigten 1788 die Whigs unter Fox und Sheridan die Rechte des Prinzen von Wales auf die Regentschaft; William Pitt, der spätere Führer der Tories, der conservative Vertreter corporativer Rechte, vertrat die absolute Gewalt des Parlaments, den Regenten allein zu wählen, ohne dass der König dem Regentschaftsgesetze zugestimmt habe.

Nach Marlborough's Sturz blieb das Oberhaus whiggistisch. Das Unterhaus war starr torystisch, fast jakobitisch. Die Jakobiten oder Anhänger der Stuarts sprachen im Parlamente und in der Presse stets sehr democratisch. Johnson, der ein Jakobit war, declamirt in seinem Wörterbuche wie ein wahrer Republicaner gegen „Pensionäre, Beamte, Armeen, Budget, Steuern, Accise." Alle Jakobiten opponirten der Ausübung königlicher Prärogative. Sie waren wohl für die Krone, aber für die Krone auf dem richtigen Haupte. [2]) Ihre democratische Opposition hatte jedoch auch eine tiefere Bedeutung, indem sie als Conservative die Reste der frühern Gemeinfreiheit gegen die in Gemeinde und Staat mehr und mehr wachsende Oligarchie vertheidigten; diejenigen Tories, welche für das Haus Hannover waren, nannte man zum Unterschiede von den Jakobiten „hannöversche Tories."

Der Torypartei gehörte unter den beiden ersten Georgs das Gros der Country Squires und Farmers an. Die Whigs hatten die meisten grossen Familien und den intelligenten Mittelstand für sich. [3]) Seit 1767 sind alle Tories für die hannöversche Dynastie — namentlich durch Pitt's glorreiche Verwaltung — gewonnen. Im Allgemeinen vertreten die Tories mehr die Interessen des Landeigenthums, die Whigs mehr die Interessen der Städte und des Geldes (Landed and moneyed interess).

Wie wenig die whiggistischen Aristocraten im 18. Jahrhundert monarchisch gesinnt waren, darüber belehren uns Walpole's d. J. Memoiren. [4]) Er selbst vertheidigt die ruhigen Republicaner, „die Nichts dagegen haben, wenn das Schattenbild einer Monarchie gleich Banquo's Geist den leeren Thronsessel einnimmt, damit der Ehrgeizige, der Mörder, der Tyrann nicht darnach trachte; der mit einem Worte billigt, dass man sich des Namens eines Königs bedient, und das Wesen des Königs dabei ausschliesst" u. s. w. Dabei blieb jedoch das Gespenst einer Republik so wenig furchtbar, dass die ersten beiden Georgs mit Recht einen Republicaner einem Manne vorzogen, der ihre Prärogative zu sehr erhob, folglich ein Tory, ein Bezweifler des

1) Hallam Const. Hist. III, 281. — Sacheverell wurde zu geringer Strafe verurtheilt.

2) Hallam Const. Hist. III, 273.

3) Bolingbroke's Letter to Sir William Windham. London 1753, p. 20.

4) I., 121.

rechtlichen Ursprungs ihrer Macht war. [1]) Horace Walpole d. J. selbst bekleidete trotz seiner Gesinnung hohe Staatsämter, obgleich es sogar allgemein bekannt war, dass er das Todesurtheil Carls I. mit der Ueberschrift „Major Charta“ über seinem Bette hängen hatte. Lord Strange, ein anderer Whig-Aristocrat, behauptete 1763 im Parlament sogar: „Es sei in der Verfassung begründet, dass Parlament und Volk den König richten könnten.“ [2]) — Die Tories, die 70 Jahre allem Einflusse auf die Regierung fern waren, machten sich dagegen in ihrer politischen Abgeschiedenheit zu Vertretern aller Volksvorurtheile. Sie glaubten, alle Fondsbesitzer wären Juden, opponirten gegen deren Naturalisation, und lärmten gegen die Einführung des Gregorianischen Kalenders. [3])

Der Kern der Opposition gegen Walpole d. A. bestand meistens aus Jakobiten, gemässigten Tories, whiggistischen sogenannten „Patrioten,“ die von ihren Feinden dagegen „Stellenjäger“ genannt wurden, und den jungen Whigs (the boys), welche stark republicanische Neigungen hatten. Nach Walpole's Sturz verlangten die Extremen der Whigs und Tories zugleich: Ernennung der höheren Offiziere durch's Parlament, Abschaffung des stehenden Heeres und dreijährige Parlamente. So wenig war also ein bestimmter Unterschied zwischen gewissen Whig- und Tory-Nuancen herauszufinden!

Beim Regierungsantritte Georgs III. sind die principiellen Gegensätze von Whigs und Tories fast gänzlich verwischt. [4]) Die Tories bilden nur noch eine kleine Fraction. [5]) Von den Whigs, die in viele kleine Secten zerspalten sind, heben wir zuerst die persönlichen Freunde des Königs, „the king's friends“ hervor. Es waren dieses in der Zwischenzeit von Bute's zu North's Ministerium keineswegs auch die Freunde der Minister. Sie zeichneten sich durch besondere Verehrung der königlichen Gewalt und durch starkes Vertrauen zum persönlichen Character des Königs aus. Die anderen kleinen Secten, in welche die Whigs 1767 zerfielen, und welche sich auf's Heftigste befehdeten, folgten Rockingham's, Bedford's, Pitt's und Grenville's Fahne. [6]) Da alle Ernennungen zum Oberhause bis zur französischen Revolution fast nur auf Whigs fielen, so hatte diese Partei im Oberhause stets eine sichere Mehrheit, und beherrschte dieselbe auch das Unterhaus.

1) Macaulay a. a. O. — Nichts war bei Hofe so missliebig als das Königthum von Gottes Gnaden und seine Verfechter.

2) Walpole III, 118.

3) Wir verweisen auf Hogarth's treffliche Wahlbilder: die Träger des Geschrei's „No Jews“ und „Give us our eleven days“, — das Volk glaubte nämlich, dass ihm durch Abschaffung des Julianischen Kalenders 11 Tage an seiner Existenz gestohlen wären — sind höchst ergötzlich persiflirt.

4) Schlosser III, 333.

5) Mahon V, 119.

6) Mahon V, 119. — May C. H. I, 7.

Die französische Revolution veränderte auf 40 Jahre die Verhältnisse der Parteien vollständig. Pitt verband sich gegen die democratischen Neuerer mit dem torystischen Landadel, und die Partei der Tories, die im Gegensatz zur Revolution wieder eine conservativ-nationale wurde, wuchs mächtig, durch die Ereignisse unterstützt. [1]) Die Regentschaft und die Siege über Napoleon begünstigten das fernere Wachsen der Torypartei, [2]) bis unter Georg IV. diese grosse Partei sich spaltete, unter Canning sich gegen die heilige Allianz, unter Peel und Wellington für die Katholiken-Emancipation erklärte.

Die Reformbill wurde von den Whigs gegen ein, durch 40 Jahre hindurch immer torystischer gewordenes Oberhaus durchgeführt. [3]) Die Whigs gelangten damals ins Amt nicht durch einen parlamentarischen Sieg, sondern unter dem Druck der Umstände. Wie sehr die Tories als Vertheidiger des Bestehenden dabei alle legitimistischen Vorurtheile aufgegeben, bewies u. A. Sir Robert Inglis' Rede bei der Debatte über die Reformbill: „Ich behaupte,“ sagte er, „dass die alte Torypartei die Repräsentantin und Nachfolgerin der Männer der Revolution ist. Ich finde keinen Grundsatz auf, den jene vertraten, den nicht heute die Tories adoptirten.“ [4])

Seit der Reformbill nannten sich die Whigs Liberale, die Tories Conservative. Diese Gegensätze erwiesen sich durch Sir Robert Peel's Reformen ebenfalls als nur scheinbare. Die grosse conservative Partei spaltete sich nach 4jährigem Bestehen, als Peel 1846 mit Hülfe der Whigs und Radicalen, durch die Unterstützung der Mittelclassen ausserhalb des Hauses, die Kornbill zur Abschaffung der Getreidezölle durchsetzte. Ein Theil der Tories blieb damals unter einem neuen Banner, als „Protectionisten“ — Disraeli und Stanley (Lord Derby) getreu. Nach dem Sturze der Derby-Administration im Jahre 1852, wurde von den Tories eine neue Häutung vorgenommen und das Protectionistenthum von ihnen abgestreift. Seitdem Lord Palmerston die Hülfe der exclusiven Kirchenmänner für sich erlangt, Lord Derby wegen seiner Allianz mit den Katholiken angefeindet ward, seitdem ein torystisches Ministerium den passiven Wahlcensus abgeschafft hat, sowie die ostindische Compagnie, seitdem der vielschillernde Disraeli der Führer der Tories geworden, kann von einer conservativen Partei eben so wenig mehr, wie von einer liberalen, die Rede sein. Die Parteien sind jetzt wieder so programm- und gegenstandlos, wie unter Georg III. vor der Revolution von 1789. Höchstens scheidet die äussere Politik noch ein wenig Tories von Palmerstonianern. Dagegen ist der Gegensatz der Gesellschaftsclassen geblieben. Noch heute sind die meisten Country Squires und

1) May Const. History I, 74.
2) May Const. History I, 107.
3) May Const. History I, 255.
4) Hansard III, Vol. 9, p. 438.

Farmers Tories, während die alten Whigfamilien sich um die Russell- und Palmerston'sche Fahne schaaren.

Von den Tories haben sich mit Sir Robert Peel 45 bis 50 talentvolle Leute, die man nach seinem Tode Peeliten nannte, abgesondert. Sie sind Utilitarier im Benthamistischen Sinne, neigen sehr zu continentalem Büreaucratismus und zu übergrosser Frömmigkeit hin, und sind nun vollständig von den Whigs absorbirt.

Das Gros letzterer Partei wird jetzt von einem Manne geführt, der ihr von Hause aus nicht angehörte. Auch das hat wesentlich zur Zersetzung einer Partei geführt, die ebenso wie die Tories jetzt nur die Stagnation im öffentlichen Leben Englands repräsentirt.

Eine republikanische Partei gab es seit 1688 in England nicht mehr. Unter Anna hatten vielleicht einige extreme Dissenters, später einige vornehme Aristocraten republicanische Neigungen. Das Wort Radicale soll zuerst 1798 von Pitt gebraucht worden sein, wo er der Opposition vorwirft, sie wolle alle Steuern so lange zurückhalten, bis sie eine „radicale Reform" des Parlamentes erzwungen. Die Radicalen von damals waren sehr vornehmer Art, wie der Herzog von Norfolk, der 1798 bei Fox Geburtstage: „Auf die Gesundheit unseres Souveräns, und die Majestät des Volkes" trank. Neben diesen aristocratischen Radicalen vertraten populäre Demagogen die Grundsätze der französischen Revolution und der Payne'schen Erklärung der Menschenrechte. 1806 nannten sich Sir Francis Burdett und Lord Cochrane zuerst Independenten. Ihr Hauptgrundsatz war, es weder mit Whigs, noch Tories zu halten. Major Cartwright, der vom Beginn des amerikanischen Krieges bis 1820 für allgemeines Stimmrecht kämpfte, stellte sich auf den altenglischen Rechtsboden der Verfassung, wie sie vor Heinrich VI. gewesen. Bentham und Romilly vertraten den französischen Democratismus, während Ricardo der Vorläufer der Manchesterschule war. [1])

Den democratischen Grundsätzen der seit der Reformbill auftretenden Radicalen konnte dieses Gesetz nicht genügen, und Hume stellte der Reformbill die sogenannte kleine Charte, welche das Hausstand-Stimmrecht, dreijährige Parlamente, gleiche Wahlkreise und Ballot verlangt, entgegen. Aus der radicalen Partei ging seit der Anti-Corn-Law-League die Manchester-Partei, die incarnirte Nützlichkeitstheorie Bentham's hervor. Diese Partei kennt nur rein äusserliche Zwecke des Staates. Ihre Aufgabe ist, im Innern ein mechanisches Selfgovernment, auf Wahlen beruhend, aber mit stark büreaukratischem Beiwerk arbeitend, aufzurichten, nach Aussen jedoch den reinen Nützlichkeitsstandpunkt, d. h. den Standpunkt, wie ihn ein ein-

1) Gervinus I, 114.

seitiger calculirender Kaufmann bei der äusseren Politik gelten lässt, zu verfolgen. Alle höheren Zwecke des Staates — nicht so die polizeilichen — werden von dieser Partei negirt, die namentlich von culturhistorischen Aufgaben des Staates Nichts wissen will. Die Partei ist stark in den industriellen Städten. Bei der Auflösung der alten Parteien ist sie im Stande, die beiden grossen Parteien in Schach zu halten. Mr. Milner Gibson hat auch bereits seinen Eintritt in's Cabinet erzwungen. — Die Radicalen Horsman, Roebuck u. A. gehören der Manchesterschule nicht an, und sind eigentlich mehr isolirte Politiker, als Parteimänner.

Wenn es den Manchestermännern und anderen Radicalen bereits gelungen ist, die Parlamentsregierung zu desorganisiren, und keine feste Mehrheiten mehr aufkommen zu lassen, so halten noch mehr die katholischen Irländer das Zünglein der parlamentarischen Waage in ihrer Hand. „Es sitzen im Parlamente Mitglieder", sagt Newdegate, „dem Namen nach von irischen Wahlkreisen gesendet, in der That von einer Priesterschaft gewählt, die wieder die Agentin einer auswärtigen Macht ist. Früher oder später wird das Haus neue Formen des Geschäftsganges annehmen müssen, entsprechend seinen neuen Elementen." Lord Aberdeen gab zuerst Leuten aus der irischen Brigade Stellen. Sie ist ein Factor, der jetzt bei jeder politischen Combination in Betracht gezogen werden muss. [1]) — Eins ist nicht wegzuleugnen: die Zeit der grossen Mehrheiten, und damit die Zeit fester Parteiprogramme, scheint vorläufig für England vorüber zu sein. Damit ist aber die parlamentarische Regierung in neue, noch unberechenbare Phasen getreten.

Eine Partei, die fast gänzlich ausserhalb des Parlaments steht, augenblicklich schwach und harmlos scheint, aber in Zeiten einer grossen Bewegung von grosser Bedeutung werden kann, ist die chartistische. Das Wort Chartismus wird zuerst 1838 im Annual Register gebraucht. Die Partei, welche sich zu demselben bekennt, ist hervorgegangen aus Democraten von 1793 und Radicalen von 1835. [2]) Die von den Chartisten aufgestellte Wahlcharte fordert: [3])

1) Allgemeines Stimmrecht für jeden mündigen Mann (bestand bis Heinrich VI. und bestand lange in der Vestry).

2) Jährliche Parlamente (soll nach der Ansicht vieler Tories früher englisches Recht gewesen sein).

3) Diäten (waren im Mittelalter in England üblich).

4) Ballot.

5) Gleiche Wahldistricte.

1) „Die 105 Irländer entscheiden oft und geben den Ausschlag, da sie zusammenhalten", sagt Bowyer 41.

2) Engels, Lage der arbeitenden Classen in England, 275.

3) Ebend. 277.

6) Kein Passiv-Census (dieser ist von den Tories abgeschafft).

Wenn man bedenkt, dass alle Gesetze zum Schutze der arbeitenden Classen von den Tories gegen die Whigs und noch mehr gegen die Radicalen durchgegangen sind, wenn man ferner bedenkt, wie sehr die alten Rechts- und Parlamentszustände vielen Tories, mit Recht oder Unrecht, als democratische erscheinen, so wird man sich nicht wundern, dass die Tories häufig die Chartisten unterstützt haben. 1) Dass diese Chartisten nur zum Theil revolutionär sind, zum Theil aber auch wieder historisches Recht zu vertreten glauben, und auch wirklich vertreten, das steht fest. Ein grosser Theil der englischen Arbeiter hat zu den Tories, deren Kraft vorzugsweise in der kleinen Aristocratie der Gentry wurzelt, viel mehr als zu den aristocratischen Whigs und der Bourgeoisie der Radicalen Vertrauen. 2) Ebenso sind die arbeitenden Classen in England viel monarchischer, als die Mittelclassen. So viel steht fest, dass Hume's kleine Charte den Parlamentarismus in seinen Grundfesten erschüttern, der Chartismus ihn unbedingt aber zerstören müsste. Von dem Augenblicke an, wo in England das allgemeine Wahlrecht hergestellt wäre, würde die Reaction der königlichen Prärogative datiren.

Lord Brougham ist der Ansicht, 3) dass sich die Nation immer mehr von der Herrschaft der Parteien emancipire, was insofern richtig ist, als das Gros der Nation keiner Familienverbindung angehört, daher auch in seinen Parteiansichten, so ernst es dieselben auch nimmt, stets schwankend ist. Diese die Whigs und Tories, je nach Umständen, unterstützende Masse bildet, mit der Zunahme der Bedeutung der Presse und der andern Mittel der Publicität, den Vertreter der „sogenannten öffentlichen Meinung." Diese öffentliche Meinung wird bereits in englischen Staatsrechtsbüchern, wie in Cox's Commonwealth, als politischer Factor behandelt. 4)

1) Ebend. 278.

2) Vergleicht man die Grundsätze des jungen Englands, das freilich selbst als politische Coterie nicht mehr besteht, mit denen der Chartisten, so wird man keine unübersteigliche Kluft zwischen beiden scheinbar so grellen Gegensätzen finden. Auch die „foreign affairs Committees" haben sich fast überall nur aus alten Chartisten recrutirt.

3) Constitution 383.

4) Man mag von ihr denken, wie man will, eine Macht ist sie unter allen Umständen. Aber wie jede politische Gewalt ist sie zuweilen gerecht, häufiger launisch, und wie alle absoluten Herrscher gewöhnlich unselbstständig. Niemals ist die Meinung, welche die Mehrheit für sich hat, darum wahr. „Nicht diesen Mann, aber Barnabas", schrie die Menge in Jerusalem. Aber ebenso unrecht wäre es jedoch, Etwas für unrecht zu halten, weil die öffentliche Meinung es fordert. — Erasmus schrieb an Ulrich von Hutten über Thomas Morus: Nemo minus ducitur vulgi judicio; sed rursus nemo minus abest a sensu communi. — Wir wollen zugeben, dass die „Stimme des Volkes Gottes Stimme ist." Aber der liebe Gott conversirt nicht täglich vermittelst der Times. Solche „öffentliche Meinung", die unwiderstehlich die Ueberzeugung eines Volkes ausdrückt, hat auch die neueste Geschichte Englands aufzuweisen, 1846 beim Fall der Korn-

Ein jeder Engländer glaubt alle Tage berufen zu sein, Gesammt-Grossbritannien zu regieren. Da es doch einiger Studien bedarf, um die Angelegenheiten eines Reiches, das 220 Millionen Menschen umfasst, zu besorgen, so bedarf das Publicum eines Leiters. Diesen bieten ihm auf die bequemste Weise die täglich erscheinenden Zeitungen. Sie sind bei jedem Gegenstande, jeder Frage sofort mit ihrem wahren oder falschen oder halbwahren Urtheil bereit, und jeden Tag ist der Engländer so in den Stand gesetzt, sich über Jamaica und die Vancouver Island, über Indien und die preussischen Strafgesetze, über Herrn v. Bismark und Nena Sahib, ohne weitere Vorstudien, seinen Antheil an der öffentlichen Meinung zu präpariren.

„Viele Leute, die mehr eifrig als tief sind, häufen unbegrenztes Lob auf die Presse und nennen ihren Einfluss — Einfluss der Wissenschaft, während es doch eher der Einfluss der „Meinung“ (opinion) — ist, den sie ausdrückt. Gewisse Gesellschaftsklassen unterhalten bestimmte Ansichten über politische Dinge, Handel oder Moral. Eine Zeitung hält sich dadurch, dass sie sich an diese Classen wendet. Sie schafft alle Wissenschaft, die nöthig ist, um die Ansichten dieser Leute aufzuklären, an's Tageslicht. So verkörpert sie die Vorurtheile, die Leidenschaften und die sectirerische Bigotterie, welche einer Classe von Menschen eigen ist, die sich in Opposition zu einer andern befindet. Sie ist daher das Organ der „Meinung,“ und drückt sowohl die Irrthümer als die Wahrheiten, das Gute wie das Böse der vorherrschenden Meinung, die sie vertritt, aus. Jene Zeitung geht daher am Besten, welche sich an die grösste Classe wendet. Im Verhältniss zu ihrer Verbreitung wird eine Zeitung einflussreich, und daher kommt es, dass die populärste Meinung zuletzt die grösste Macht wird. Was man daher Besteuerung der Wissenschaft (Taxes on knowledge) nennt, ist in Wahrheit Nichts, als Steuern auf „Meinungen“ gelegt. Um Meinungen in Wissen zu verwandeln, muss Unterricht vorhergehen. Derjenige Act, welcher die Presse von den Steuern befreit, sollte mit einer Organisation der Nationalerziehung enge zusammenhängen.“ 1)

Scheinbare Unterordnung unter Tagesmeinungen und Beherrschung dieser Tagesmeinungen durch diese Unterordnung, das war von jeher das Geheimniss des grössten Blattes Englands — der Times, Sie befolgt den Grundsatz aller Demagogen: „Kömmt der Berg nicht zu Mohamed, so kömmt Mohamed zum Berge.“

zölle, 1854 als sie Krieg gegen Russland erzwang, und 1858 als Alles sich darüber empörte, Napoleon zu Liebe die Gesetze Englands ändern zu wollen. Die beiden letzten glorreichen Thaten der öffentlichen Meinung — die jedoch nur einen Tag lang glorreiche Thaten zu verüben vermag — sind in offener Rebellion gegen die Times geschlagen.

1) Bulwer, England and the English 237, 238, 239.

Bis zum 16. April 1834 war die Times für das neue Armengesetz. Am 17. April 1834 griff sie zum Schreck der Minister die Maassregel auf's Heftigste an, da die ländlichen Friedensrichter, welche die Times unterstützten, drohten, sie zu verlassen. „Die Thatsache — die Plötzlichkeit des Wechsels — in Verbindung mit der Beschaffenheit der neuen Opposition, bezeichnen den Werth und erklären den Character der Unterstützung oder der Opposition, welche ein Zeitungsunternehmen heut zu Tage einer Regierung angedeihen lässt. Auf welche Seite sich die Times stellen würde, war eine Begebenheit, voll von guten oder schlimmen Folgen, welche auf das Schicksal ganzer Generationen Einfluss haben konnte. Die Feindseligkeit war so giftig, so wenig gewissenhaft, so nachtheilig in einer Richtung, — dass man sie nicht übergehen darf in der Geschichte einer Zeit, wo die Presse als unser vierter Stand angesehen wird." [1])

Die Engländer sind mehr als andere Völker autoritätsbedürftig. Die Times, welche es versteht, den Engländern scheinbar die Freiheit des Urtheils zu lassen, hat dadurch und durch ihre materielle Macht fast alle anderen Blätter aus dem Sattel gehoben. Wer die Times regiert, kann sicher sein, England zu regieren, es sei denn, dass die öffentliche Meinung auch einmal auf vierundzwanzig Stunden sich von dem täglichen Geträtsche bis zur Majestät der „Stimme Gottes" erhebt. „Der jetzige regierende Premierminister, der zukünftige Premier und die Times, welche beide zusammen regiert," sagt die Saturday Review im Frühjahr d. J. Unsere deutschen Landsleute haben noch vor Kurzem genügende Beweise vom Character, aber auch vom Einfluss des leitenden Weltblattes erhalten. „Beständige Abwesenheit aller Grundsätze, die sich über die Moral der Selbstsucht, über krämerhafte Speculation, atheistische Zweckmässigkeit erheben, das ist das, was wir in der Times finden. Dennoch ist sie der Hausgott und Leiter der meisten Engländer. Ihre Mühle geht lustig mit dem Winde, und mahlt das Mehl eigener Bereicherung für die moralische und intellectuelle Nahrung der Briten. Dass das Mehl verfälscht ist, — dass die Times einen tödtlichen und verdammungswürdigen Einfluss auf die Familien des Landes ausübt — davon sind wir so sicher überzeugt, wie von unserer Existenz." Das ist das nur allzu gerechte Urtheil eines Blattes der Manchesterpartei. [2])

1) Miss Martineau IV, 255.

2) Die Times ist allerdings ein brillantes journalistisches Unternehmen. Aber die Einseitigkeit der Redaction verdirbt Alles, sobald das englische Publikum über fremde Angelegenheiten unterrichtet wird. 1858 war in Berlin Mr. X., ein freisinniger Gelehrter, Times-Correspondent. Der Autor lieferte ihm über preussische Verhältnisse mannigfaches Material, das er vortrefflich zu verarbeiten verstand. Die Times-Redaction, welche nicht einmal die deutschen Namen zu corrigiren

Dass dieser Einfluss gewisser commercieller Unternehmungen, welche theils Meinungen reflectiren, theils Meinungen produciren, und oft in der absichtlichsten Weise corrumpiren, das Parteiwesen und den Parlamentarismus desorganisiren muss, ist natürlich. Der gute Einfluss, den die Presse zur Zügelung parlamentarischer Willkür und Cabinetsjustiz ausübt und noch mehr ausüben könnte, soll damit keines Falles verkannt werden. Fälle der Willkür, wie sie das Parlament im vorigen Jahrhundert gegen Einzelne übte, sind heute wohl um Vieles unmöglicher geworden. Aber die nie fassbare öffentliche Meinung und ihr Organ, die Times, beherrschen, namentlich durch die neuen Wahlkörper, das Parlament. Eine feste dauernde Parteiregierung, eine kräftige, Englands Ehre wahrende Administration ist nicht möglich, wenn Zustände dauernd werden, wie die, bei denen 1857 Cobden, Bright und Milner Gibson wegen ihrer chinesischen Politik von der öffentlichen Meinung aus dem Parlamente vertrieben, und 1859 durch dieselbe öffentliche Meinung wieder wegen derselben Friedensprincipien in's Parlament, theilweise sogar auf die Schatzkammerbank geführt wurden, wenn 1858 Lord Palmerston als Missachter der Freiheit Englands, als Verfolger der Flüchtlinge mit Hülfe Lord John's zu Boden geworfen wird, und er 1859 in Downing Street als Freund aller unterdrückten Nationalitäten, mit Hülfe desselben Lord John — immer unter demselben Einfluss der öffentlichen Meinung — seinen siegreichen Einzug hält. — Durch solchen schnellen Wechsel in der Person und in den Grundsätzen leitender Männer, durch solche Wetterwendigkeit der Volksmeinung kann Englands Einfluss nur geschwächt, die Nation in Beziehung auf ihr politisches Zartgefühl nur immer mehr und mehr abgestumpft und corrumpirt werden.

verstand, — die Setzer verstümmelten sie auf's Abscheulichste und sie kamen so in die Welt — änderte mehrfach die Darstellung von Thatsachen, die ihr ganz fern lagen, ab, und zeigte dadurch, dass sie nicht befähigt sei, diese Thatsachen zu critisiren. Jedenfalls kocht die Times auch, wie man zu sagen pflegt, „mit Wasser.“ Jene Correspondenzen erschienen zuweilen in einem obscuren Winkel mit kleiner Schrift, während die Redaction daraus einen Leitartikel braute, der nun, da er doch in Styl und Inhalt sich von der Correspondenz unterscheiden sollte, die Sachen anders — jedenfalls nicht richtiger und nicht besser — colorirte. Die Times belehrte ihre Leser im vorigen Jahre, dass die Ehescheidungsacte von 1857 nur ein vorübergehendes Gesetz sei. Weiss der Himmel, wo sie das her hatte. Das war gerade zwei Tage, nachdem sie angezeigt, Preussen würde in den Zollverein eintreten. Ebenso erzählte sie im vorigen Jahre ihrem Publicum, dass seit tausend Jahren die Brücken von den Grafschaften in Stand erhalten würden. In der That ist das erst seit einer Acte Heinrichs VIII. der Fall (s. a. Parl. Rem. V, 166. 11.)

Achtes Buch.

Die Rechtsverhältnisse des britischen Weltreiches. [1])

1. Capitel.

Die europäischen Länder.

Gewalt des Parlaments über das ganze Reich. — Appell an das Privy Council und an die Queen's Bench. — England und Wales. — Die Canalinseln. — Union mit Schottland. — Gesetze Schottlands. — Stewards und Sheriffs. — Irland. — Gibraltar, Malta, Helgoland.

Grossbritanniens Reich besteht aus verschiedenen einzelnen Ländern und Ländchen, die sich zu England im Verhältnisse einer Realunion befinden. Das Parlament Englands, Schottlands und Irlands beherrscht im Verein mit der Fürstin des vereinigten Königreiches alle europäischen Länder, die Colonien und Indien. Wenn die Colonien ihre besondere Gesetzgebung haben, so ist dieselbe daher nur als delegirt anzusehen. Seitdem jedoch das Parlament die traurige Erfahrung mit der Besteuerung Americas gemacht, hat es den ferneren Versuch, Colonien zu besteuern, aufgegeben. Dagegen ist das Parlament ermächtigt, alle Tage — falls es nur die Folgen auf sich nehmen will — in die Sitten und Gebräuche der Hindus durch Parlamentsacte einzugreifen. Von allen Gerichten in jedem Theile des britischen Reiches kann man sich an die Gerichtsbarkeit der Queen in Council, in Fällen eines Certioriari an die Queen's Bench und von da an's Oberhaus um weitere Rechtshülfe wenden.

England, Schottland und Irland bilden zusammen das vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland. Zu diesem Königreiche gehören mehrere kleine Landestheile, die theils direct unter dem Parlamente stehen, theils ihm aber nicht unterworfen sind. — Das

1) Es kann hier nur unsere Aufgabe sein, in kurzen Umrissen die Verhältnisse des grossen britischen Gesammtstaates zu zeichnen, so wie das Verhältniss der dem britischen Scepter unterworfenen Länder zur Centralregierung.

Königreich England begreift Wales und Berwick upon Tweed in sich. [1]) Wales ist durch 27 Hen. VIII. c. 26 vollständig mit England vereinigt, und in 12 Counties getheilt. Die Walliser und Engländer wurden damals vollkommen gleichgestellt und alle Parlamentsacte, die für England ergingen, sollten auch Wales binden. Das Gesetz 1 W. IV. c. 70 schaffte die besonderen Walliser Gerichte ab und stellte die Einwohner von Wales unter die Gerichtshöfe von Westminster.

Die Canalinseln — Channel Islands — Guernsey, Jersey, Alderney, Sark u. s. w. leben unter ihrem eigenen normannischen Gewohnheitsrechte, welches nach einer alten Sammlung „Le grand coustumier“ heisst. Nur wo diese Inseln ausdrücklich erwähnt sind, binden sie Parlamentsacte. Doch wird jede Ausübung von legislativer Gewalt des Parlaments als Usurpation angesehen. Noch in diesem Jahre erklärte Sir Cornwall Lewis: „Dass das Verhältniss der Canalinseln zu England dem von Schottland vor der Union gleich sei.“ Damit hat er anerkannt, dass das Gesetzgebungsrecht des Parlaments in Beziehung auf die Canalinseln ausgeschlossen ist. Alle Prozesse werden auf diesen Inseln durch die eigenen Bailiffs und jurats entschieden, und findet von den Entscheidungen derselben nur Appell an die Queen in Council statt. Die Insel Ely, deren Bischof früher jura regalia besass, ist jetzt vollständig incorporirt. Die Insel Man bildete früher ein besonderes Königreich und wurde dann eine besondere Herrschaft der Grafen Derby. Seit 1735 gehörte sie den Herzögen von Athol. Doch noch im vorigen Jahrhunderte wurde sie durch Vertrag mit dem Duke of Athol mit der Krone vereinigt. Sie ist nur dann den Parlaments-Statuten unterworfen, wenn es ausdrücklich in einem Statute erwähnt wird. [2])

Schottlands Personalunion wurde 1707 durch die Unionsacte in eine Realunion verwandelt. Das nördliche Königreich wurde dadurch der Gesetzgebung des Parlaments, seine Gerichte der Oberappellationsinstanz des Oberhauses unterworfen. Die presbyterianische Kirche Schottlands (the kirk of Scotland) hat ihre unabhängige democratische Verfassung behalten. Die Krone oder die englische Regierung hat ihr gegenüber nur das Recht, $\frac{1}{3}$ der Beneficien zu vergeben, und zu jeder General Assembly der Kirche einen Lord High Commissioner, der aber blos ein Ehrenamt bekleidet, zu ernennen. [3])

Die Gesetze Schottlands sind durch die Unionsacte zwar anerkannt, können aber durchs Parlament geändert werden. Jede Parlamentsacte ist in Schottland gültig, wenn dieses Land nicht aus-

1) Bowyer 29. — Bl. I, 111.
2) Parl. Rem. V, 39.
3) Brougham Const. 298. 386.

drücklich in derselben ausgenommen wird. In diesem Lande fällt Common Law und Billigkeitsjustiz zusammen, auch ist die grosse Jury wie die Einstimmigkeit der Jury dort unbekannt. Ebenso ist die Gewalt der Sheriffs in Schottland eine viel grössere als in England geblieben. Das Amt war früher oft erblich oder lebenslänglich. Eximirte Bezirke (Stewartries) werden von einem Steward verwaltet. Seit Georg II. hat die Krone das Recht, Stellvertreter dieser Magistrate zu ernennen, erlangt. Sie verwalten ihr Amt lebenslänglich und müssen Advocaten von dreijähriger Praxis sein. Seit 9 Geo IV. c. 29, s. 22 heissen sie Sheriffs. [1])

Irland war bis Heinrich VIII. nur Dominium der Krone. Das alte Volksrecht, Brehon Law, wurde schon unter den Plantagenets durch englisches Recht verdrängt. Das irische Parlament war berechtigt, für Irland Gesetze zu erlassen und durfte allein Irland besteuern. Doch konnte das Parlament von England ebenfalls Gesetze für Irland erlassen, und war das Parlament des letzteren Landes bis zur Union von 1800 stets sehr unselbstständig. Billigkeits- und Common Law Gerichte sind in Irland wie in England getrennt.

Gibraltar, Malta und Helgoland werden von königlichen Gouverneuren verwaltet, ebenso St. Helena und Ascension. Diese Besitzungen gehören nur zum britischen Reiche im weiteren Sinne. In Gibraltar ist der Gouverneur einziger Gesetzgeber unter Controlle der Regierung. In Helgoland ist eine Gemeindeversammlung für locale Bedürfnisse vorhanden. In Malta steht dem Gouverneur ein zum Theil erwählter Council zur Seite. In St. Helena, das ebenso wie diese europäischen Nebenländer rechtlich anzusehen ist, wird der Council des Gouverneurs von der Krone ernannt.

1) Bowyer 39.

2. Capitel.

Die Colonien.

Drei Classen der Colonien. — Magna Charta der Colonien. — Gouverneure. — Bischofssitze. — Die einzelnen Colonialverfassungen. — I. Canada. — Gewalt des Gouverneurs. — II. Jamaica. — III. Columbia. — IV. Guiana. — V. Trinidad, St. Lucia und Falkland Islands. — VI. Ceylon und Hongkong. — VII. Cap-Colonie. — VIII. Australien. — Captain General. — Neuere Verfassungen. — New South Wales. — Victoria. — Van Diemensland. — South Australia. — Western Australia. — New Zealand.

Hinsichtlich der Colonien unterschied man früher 3 Classen. Die erste Classe hatte provinzielle Einrichtungen, und richteten sich die Verfassungen nach dem Commissorium, welches die Krone den Gouverneuren ertheilte. Die Provinzialversammlungen hatten von je locale Autonomie, durften aber Nichts gegen die Gesetze Englands beschliessen. Die zweite Classe von Colonien war diejenige, wo gewisse Regierungsrechte, die als Eigenthum der Krone nach Lehnsgrundsätzen verliehen wurden, an Einzelne übertragen waren, wie z. B. Penn mit Pennsylvanien belehnt wurde. Drittens gab es Colonien mit Chartered Rights, wodurch denselben Corporationsrechte verliehen wurden. Heutzutage gehören alle Categorien der ersten Classe an, mit Ausnahme von Sierra Leone.

Das Gesetz 6 Geo III. c. 12 gab dem Parlamente unbedingte gesetzgebende Gewalt über die Colonien. 1782 wurde hinsichtlich Nordamerikas diese Gewalt aufgehoben. Wo jetzt Colonialvertretungen bestehen, kann die Krone nicht mehr ihre frühere gesetzgebende Gewalt ausüben. Das Parlament Englands darf nach 18 Geo III., c. 12 nur solche Abgaben, welche für Regulirung des Handels nothwendig sind, den Colonien auferlegen. Doch müssen selbst solche Abgaben den Colonien zu Gute kommen. Man nennt dieses Gesetz the Colonial Magna Charta. Dagegen darf das Parlament alle Schlüsse der Colonialvertretungen ändern, resp. aufheben. Parlamentsacte gelten nur dann in den Colonien, soweit dieselben ausdrücklich darin erwähnt sind.

Der Gouverneur jeder Colonie hat das Begnadigungsrecht und besetzt alle Staatsbeamtenstellen. Er vertritt in allen Beziehungen die Königin und wird in der Regel auf 6 Jahre ernannt. Ihm zur Seite steht ein executiver Rath — eine Art Ministerium — der zuweilen auch ein Appellhof ist. Wichtige Richterämter werden gewöhnlich von England aus besetzt. Bischofssitze in den Colonien werden durch Patente der Königin errichtet. Ihre Jurisdiction wird durch's

Parlament regulirt. Die Colonialbischöfe selbst werden durch die Krone ernannt und durch die beiden Erzbischöfe des Reiches und den Bischof von London consecrirt.

Wir gehen zu den einzelnen Colonien über, von denen Canada sich nächst Jamaica des ältesten Colonialparlaments erfreut.

I. Nach 17 u. 18 Vict. c. 118 von 1854 ist die Legislatur von Canada ermächtigt, die Verfassung der Colonie selbstständig abzuändern. Doch muss der Gouverneur Verfassungsänderungen der Königin zur Genehmigung reserviren. Bei anderen Gesetzen ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bill der Königin zur Genehmigung vorzubehalten, und kann dieselbe im Geheimenrathe ihre Sanction verweigern. Erst durch diese Sanction erhalten die Parlamentsschlüsse der Colonie Gesetzeskraft. Eine Cassation von Schlüssen des canadischen Parlaments steht der Königin ebenfalls innerhalb zwei Jahren zu. Dem Gouverneur zur Seite steht ein executiver Conseil — executive Council — dessen Mitglieder verantwortlich sind, und gesetzlich nur so lange im Amt bleiben dürfen, als sie das Vertrauen des Parlaments haben. Das Parlament von Canada — seit 3 u. 4 Vict. c. 35 sind Ober- und Nieder-Canada wieder vereinigt — besteht aus zwei Häusern: dem Council, dessen Mitglieder die Krone auf Lebenszeit beruft, und der Assembly, welche von den Colonisten gewählt wird. Wegen der Sprecherwahl kann nach 22 u. 23 Vict. c. 10 die Legislatur von Canada autonome Bestimmungen treffen.

Der Gouverneur beruft, prorogirt und löst das Parlament auf. Demselben steht — abgesehen von den reservirten Bills — bei allen Bills ein Veto zu. Geldbills müssen im Unterhause zuerst berathen werden, auch kann keine Geldbill anders, als durch Botschaft des Gouverneurs an's Unterhaus gelangen. Nur Einheimische dürfen in Canada als Richter angestellt werden. Unter dem Gouverneur von Canada stehen die Lieutenant-Governors von New Brunswick, Nova Scotia und Prince Edward Island. Auch diese Colonien haben Parlamente. Eine selbstständige Verfassung hat Newfoundland, ähnlich der des Caps und Australiens (s. u.)

II. Jamaica besitzt seit 200 Jahren eine besondere Verfassung. Das Oberhaus — legislative Council — besteht aus gewissen Beamtencategorien, die demselben ex officio angehören, und Mitgliedern, welche der Governor auf Lebenszeit beruft, und deren Ernennung die Königin bestätigen muss. Das Unterhaus — Assembly — wird auf 7 Jahre von sämmtlichen Freeholders erwählt. Es besitzt sehr viele administrative Befugnisse. In Jamaica ist es nicht nöthig, dass Geldbewilligungen vom Gouverneur empfohlen werden müssen.

III. Nach 21 u. 22 Vict. c. 98 hat der Gouverneur von Columbia gesetzgebende Gewalt. Doch muss das Parlament von England

seine Gesetze bestätigen. In Civilsachen findet Appell an die Queen in Council statt. Die Krone ist ermächtigt, so bald es ihr beliebt, in Columbia eine Volksvertretung anzuordnen.

IV. In Guiana steht dem Gouverneur eine Corporation — the Court of policy (der politische Hof) — zur Seite. Die Mitglieder ernennt die Krone theils auf Vorschlag des Gouverneurs, theils sind die höheren Beamten ex officio Mitglieder. Sollen Steuern aufgebracht werden, so treten zu diesem Conseil noch Deputirte der Colonisten hinzu. Dieser weitere Rath heisst the Combined Court. — In Guiana gilt holländisches Recht.

V. Der legislative Rath — legislative Council — der Colonien: Trinidad, St. Lucia und Falkland Island besteht aus gewissen Beamtencategorien und lebenslänglichen Mitgliedern, welche die Krone auf Antrag des Gouverneurs ernannt hat. In Trinidad und St. Lucia bestehen municipale Institutionen.

VI. Ebenso wenig besitzen Ceylon und Hongkong ein Parlament. Auf der ersteren Insel giebt es aber municipale Institutionen und werden die Wegebeamten — officers of roads — von den Hausvätern der Inseln gewählt.

VII. Die Cap-Colonie erhielt ihre Verfassung durch die Krone, nachdem der Colonialrath — legislative Council — sie 1852 berathen. Das Parlament besteht dort aus dem Governor, dem Legislative Council und dem House of Assembly. Der Chief Justice sitzt dem Oberhause vor, das ausser ihm aus 15, auf 10 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Alle 5 Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Unterhaus besteht aus 64 auf 5 Jahre gewählten Deputirten. Die Mitglieder desselben erhalten auf die Dauer von 50 Tagen 1 £ Diäten per Tag. Alle Geldbills beginnen im Unterhaus. Jährlich muss ein Parlament abgehalten werden. Der Gouverneur kann beide Häuser auflösen. In Betreff des Vetos hat der Gouverneur alle Rechte und Pflichten wie der von Canada. Ebenso wie in Canada ist es am Cap mit Verfassungsänderungen, die ebenfalls vom Cap-Parlament beschlossen werden können, bestellt. Die Minister, nämlich der Colonial Secretary, der Attorney General, der Treasurer und Auditor können in jedem der beiden Häuser zu jeder Zeit das Wort ergreifen, dürfen aber keinem Hause als Mitglieder angehören.

VIII. Die 5 australischen Colonien stehen unter einem Captain General, der seit 1850 auch zugleich Commander-in-Chief ist. In jeder Colonie ist ein stellvertretender Governor. Die Oberhäuser der australischen Colonien üben neben ihren gesetzgebenden Functionen auch richterliche und verwaltende aus. Sie sind sowohl ein Privy Council, als auch ein Civilappellhof. Zugleich sind die Mitglieder derselben Friedensrichter.

Die australischen Verfassungen sind regulirt durch 13 u. 14 Vict. c. 52: The act for the better government of her Majesty's Australian Colonies. Sie führte gleiche Verfassungen für New South Wales, Victoria, Van Diemensland, South Australia und Western Australia ein.

New South Wales erhielt aber durch 18 u. 19 Vict. c. 54 und Victoria durch 18 u. 19 Vict. c. 45, beide vom 16. July 1855, neue Verfassungen. Danach kann in beiden Colonien die Verfassung selbstständig durch's Colonialparlament revidirt werden.

New South Wales erhielt zugleich ein auf Lebenszeit vom Governor und Executive Council ernanntes Oberhaus. Das Unterhaus wird daselbst gewählt. Jährlich findet ein Parlament Statt. Bei allen Verfassungsveränderungen müssen ⅔ beider Häuser für dieselben votiren, und die Königin sie genehmigen. Eine Copie der betreffenden Bill ist auch dem Parlamente von Grossbritannien vorzulegen. — Alle Geldbills müssen vom Gouverneur dem Unterhause empfohlen sein. Die Krone erhält 64300 £ sogenannte Civilliste, aus der die Salaire der Richter, anderer höheren Beamten, und der Geistlichen zu bestreiten sind.

In Victoria werden beide Häuser von den Colonisten gewählt. Alle Bills können, und Verfassungsveränderungen müssen der Krone zur Genehmigung reservirt werden.

In Van Diemensland, South Australia und Western Australia besteht das Einkammersystem. Ein Drittel der Mitglieder des Legislative Council wird daselbst von der Krone ernannt, zwei Drittel werden von den Colonisten erwählt. Verfassungsänderungen sind seit 25 u. 26 Vict. c. 11 auch in diesen Colonien gültig, sowie der Gouverneur seinen Assent giebt. Für die einzelnen Districte der Colonien sind besondere District-Versammlungen eingeführt.

Allen 5 australischen Colonien ist untersagt:

1) Zölle, welche Handelsverträgen, die Grossbritannien abgeschlossen, zuwider sind, aufzuerlegen;

2) dürfen diese Colonien nicht Artikel, welche für die Truppen eingeführt werden, besteuern, und

3) keine Differentialzölle auferlegen.

Auf Petition der Einwohner nördlich vom 13. Grad südlicher Breite, kann die Königin ihnen Verfassungen wie die der drei letztgenannten Colonien (mit Einkammersystem) ertheilen.

IX. New Zealand (Neu-Seeland) besteht aus einer Confoederation von 6 Provinzen. In jeder sitzt jährlich ein auf 4 Jahre gewählter Rath — the provincial Council — der auf gleiche Zeit den Superintendent der Provinz erwählt. Der Gouverneur muss den Superinten-

denten bestätigen, und kann die Provinzialstände auflösen. An der Spitze der Foederation steht die General Assembly, bestehend aus dem Governor, dem Oberhause, das aus auf Lebenszeit von der Krone berufenen Mitgliedern gebildet und Legislative Council genannt wird, und dem auf 5 Jahre erwählten House of Representatives. Das Veto des Gouverneurs ist wie in Canada gesetzlich zulässig. Municipale Corporationsrechte verleiht die Krone.

Andere englische Colonien, als die genannten, besitzen z. Z. parlamentarische Institutionen nicht.

May [1]) bemerkt mit Recht, dass durch die Verfassungen von Canada, Australien und vom Cap England die Mutter democratischer Republiken geworden. Gewiss ist es, dass theoretisch und praktisch der americanische Präsident oder der Governor eines americanischen Freistaates mehr Gewalt als die Krone Englands oder ihre Gouverneure in den genannten Colonien ausüben.

„Welche Fehlschläge auch die democratischen Einrichtungen in jenen Colonien hie und da mit sich geführt haben mögen, so gewähren doch jene jungen Staaten mehr Grund zur Hoffnung als zur Betrübniss." (May.) [2]) Jene Länder sind bereits mehr affiliirte Staaten als Colonien. Der Freiheit eine sichere Wohnstätte in jenen grossen Territorien gewährt, einen Gürtel wahrer Democratie um die Erde gelegt zu haben, ist ein Ruhm, den Niemand Englands Staatsmännern, Bürgern und Colonisten streitig machen kann, ein Ruhm, der die Romanisirung Spaniens und Galliens durh den lateinischen Stamm in der Geschichte überstrahlen wird.

3. Capitel.

Ostindien.

General-Gouverneur. — Council desselben. — Unterordnung der Gerichte unter die Reichsgerichte. — Einheimische Civilrichter. — Jury. — Sessions Court. — Militairgerichte. — Sudder Dewanny Adawlut. — Nizamut Adawlut. — Advocaten. — Civilbeamte. — Steuerwesen. — Kirche. — Militairwesen.

Die Abschaffung des Board of Control und der Regierungsrechte der ostindischen Compagnie hat in der inneren Verfassung Indiens Nichts geändert. Durch Pitt's ostindische Bill vom 13. August 1784 erhielt der Gouverneur von Bengalen als Generalgouverneur mit

1) Const. Hist. II, 576. 2) Const. Hist. II, 578.

seinem Council von 4 Mitgliedern eine Controlle über die Gouverneure von Bombay und Madras. In diesem Council hat der General-Gouverneur nur eine Stimme. Doch giebt er bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dieser Council ist durch ein Gesetz von 1861 neu gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 vom indischen Minister, 2 von der Krone zu ernennen, d. h. vom Gesammtministerium. Der Minister für Indien hat ausserdem das Recht, den Obercommandanten von Indien zum ausserordentlichen Mitgliede dieses Rathes zu ernennen. Zum Zwecke der Gesetzgebung, und Behufs des Erlasses allgemeiner Verordnungen kann der General-Gouverneur 6 bis 12 Beisitzer ernennen, von denen mindestens die Hälfte ohne sonstiges Amt sein muss. Diese Beisitzer sind auf 2 Jahre zu berufen. Dieser Council hat jedoch nur beschränkte legislatorische Macht. Der General-Gouverneur ist nur verpflichtet, ihn in wichtigen Fällen zu berufen und hat nach wie vor das Recht, allein Gesetze zu promulgiren, während er gegen die Gesetze, welche der Rath votirt, ein absolutes Veto hat. Ertheilt er zu solchen Gesetzen seine Zustimmung, so kann die englische Regierung sie wieder aufheben, und damit solch ein Gesetz ausser Kraft setzen.

Die Präsidenten von Bombay und Madras haben je ein Council von drei Mitgliedern zur Seite. Sie können nach obigem Gesetze 4 bis 8 Beisitzer (additional members) auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

An der Spitze des Justizwesens steht ein aus europäischen Juristen gebildeter Supreme Court in Calcutta. Auch dieser Gerichtshof steht unter Aufsicht der englischen Reichsgerichte in Westminster. Denn die Queens Bench hat über alle Unterthanen der Krone Gewalt. Die europäischen Richter in Indien fungiren in Civilsachen meistens nur als Appellationsrichter, und halten die untergeordneten indischen Gerichte unter ihrer Aufsicht. [1]) Einige der Vasallenstaaten sind auch in Beziehung auf ihre Jurisdiction, wie in Beziehung auf Diplomatie und Heer beschränkt. In Sirgooja wird z. B. von den Civilgerichten an den britischen Agenten appellirt. In allen schweren Criminalfällen controllirt der Agent die Urtheile der einheimischen Richter. Auf Todesstrafe darf er nur allein erkennen. Die südlichen Mahratta Jaghiredars müssen alle Criminalfälle von Bedeutung vor britische Richter bringen. [2])

Die Civiljustiz erster Instanz wird fast allein von eingeborenen Richtern ausgeübt. Kein Einwohner Indiens, selbst die Engländer nicht, sind von ihrer Jurisdiction ausgenommen. Die Principal Sudder Aumeens urtheilen über Civilstreitigkeiten ohne Rücksicht auf ihren

1) Sykes Civil Justice in India, p. 34. London 1853 printed for the Court of Directors, p. 5,
2) Statistical papers relating India.

Betrag, während die Sudder Aumeens und Moonsiffs nur Bagatellcommissarien sind. [1]) Die Letzteren entscheiden Sachen bis zu 30 £, die Ersteren bis zu 200 £. Ein Moonsiff erhält bis 200 £, ein Sudder Aumeen bis 420 £ Gehalt. [2]) Die Appellation von diesen Commissarien geht an die Principal Sudder Aumeens, oder an einen europäischen Richter des Bezirks. Die Advocaten dieser Gerichte heissen „Vakeels". Ihre Taxe richtet sich nach dem Streitobjecte und ist der preussischen Sporteltaxe ziemlich ähnlich. [3]) Eine dritte Instanz in Bagatellsachen giebt es nur in Beziehung auf den Rechtspunkt. Hier findet eine Nichtigkeitsbeschwerde an den höchsten — europäischen — Gerichtshof (Sudder Dewanny Adawlut) Statt. Bei Streitigkeiten über 500£ steht es dem Kläger frei, sich an den europäischen Zillah Richter oder an den Principal Sudder Aumeen zu wenden. Auch kann der Zillah Richter jeden Prozess dem indischen Unterrichter entziehen, und ihn selbst entscheiden, was höchst selten vorkömmt. [4]) In beiden Fällen kann an den höchsten Gerichtshof appellirt werden, von diesem in Sachen über 10,000 Rupees an die Queen in Council. Alle eingeborenen Gerichte sind zu Niederzeichnungen ihrer Entscheidungen verpflichtet. In den meisten Fällen bestätigen die Obergerichte die Entscheidungen der Untergerichte. [5]) In Civilsachen kann man auch auf Entscheidung durch eine Jury — Paunchayet — von 5 Mitgliedern — Paunch heisst 5 — provociren. In Bengalen geschieht dieses jedoch fast nie. In Madras ist es in 4 Jahren 130 Mal, in Bombay in derselben Zeit 253 Mal vorgekommen. [6])

Die gröberen Verbrechen werden von den Sessions Courts abgeurtheilt. Diese Gerichtshöfe bestehen aus europäischen Richtern und sind mit eingeborenen Beisitzern besetzt. Auch findet die Zuziehung einer Jury bei diesen Gerichten Statt. Sie können nicht über 14 Jahre Gefängniss erkennen. [7]) Die Voruntersuchungsrichter sind meistens eingeborene Friedensrichter. Letztere können als Criminalrichter erster Instanz bis auf 3 Jahre Gefängniss erkennen, und wenn ein Europäer einem Eingeborenen eine Körperverletzung zufügt oder ihn im Besitz stört, können sie bis auf 500 Rupies oder 3 Monate Gefängniss strafen.

Beim eingeborenen Militair richten 3 oder 5, bei gröberen Verbrechen 13 bis 15 eingeborene Offiziere über Schuld- und Thatfrage. Die Gerechtigkeit dieser Militairgerichte wird sehr gerühmt. [8])

Der höchste Gerichtshof Sudder Dewanny Adawlut [9]) ist nur

1) Kay the Administration of the East Indian Company 350.
2) Kay 425.
3) Sykes a. a. O. 33.
4) Statistical papers 45.
5) Sykes a. a. O. 33.
6) Ebend. 34.
7) Kay 427.
8) Sykes 34.
9) Als dieser Gerichtshof zuerst eingesetzt war, und nach englischen Formen und Rechten entschied, verübte er ent-

noch Appellhof in Civilsachen und Oberaufsichtsbehörde für alle Untergerichte. [1]) Die Mitglieder dieses Gerichtshofes sind auch zugleich Mitglieder des Sudder Nizamut Adawlut, des Cassationshofes in Criminalsachen, der weder Freisprechungen aufheben, noch Strafen verschärfen, aber dem Unterrichter einen Verweis wegen falschen Richterspruchs ertheilen darf. In schweren Criminalfällen, wo die Strafe 16 Jahre Gefängniss übersteigt, entscheidet dieser Gerichtshof als erste Instanz. Soll auf Todesstrafe erkannt werden, so müssen mindestens 2 Richter fungiren. Dieser Gerichtshof hat einen eingeborenen mahomedanischen Beisitzer. [2]) Die Engländer werden nach englischen Gesetzen, die Hindus und Mahomedaner aber nach mahomedanischen Strafgesetzen gerichtet.

Die Advokaten — Vakeels — müssen ein Examen vor einer Commission theils aus Eingeborenen, theils aus Europäern bestehend, ablegen. Dasselbe scheint keineswegs leicht zu sein. In Agra fielen 1852 von 27 Candidaten alle, in Bareilly von 48 sechsundvierzig, in Benares von 72 achtundsechzig durch's Examen. Aus den Advocaten werden die Moonsiffs, welche die geringsten Bagatellsachen entscheiden, ernannt. Das weitere Avancement geschieht sodann hierarchisch. Ein Moonsiff wird Sudder Aumeen, und kann schliesslich zum Principal Sudder Aumeen ernannt werden. [3])

Europäische Civilbeamte werden in England im Seminar zu Haileybury ausgebildet. Sie setzen dann in Indien ihre Vorbereitungen fort, und treten nach Ablegung eines Examens als Assistenten eines Friedensrichters oder Steuererhebers (Collectors) in die praktische Carriere ein. Hier entscheidet ein solcher Accessist geringere Straffälle oder geringere Steuerreclamationen, immer jedoch unter Aufsicht seines Chefs. [4]) Erst nach längerer praktischer Ausbildung und nach Ablegung eines Schlussexamens wird er definitiv angestellt. 1852 fielen von 20 solchen Candidaten 13 durch's Examen.

Das Steuerwesen ist einem Board of Revenue untergeordnet, welchem Revenue-Commissioners und Collectors untergeben sind. Unter diesen fungiren verantwortliche eingeborene Deputy Collectors. Die Haupteinnahmen der Regierung bestehen in Indien in der Salz- und Grundsteuer. Andere Einnahmen entspringen aus den Zöllen, dem Opium und Tabaksmonopol, der Abkarree oder Steuer auf Spirituosen, aus den Einnahmen der Post und Stempelverwaltung. [5])

Die Grundsteuer wird auf eigenthümliche Weise erhoben. In Bengalen, d. h. in den Provinzen Bengal, Behar, Orissa und Benares

setzlichen Unfug, namentlich als er das englische System der contempts of court in Indien nachahmen wollte (siehe Kay 330).

1) Statistical papers 48.

2) Statistical papers 49.

3) Statistical papers 50.

4) Statistical papers 47.

5) Kay the administration of the East Indian Company 143.

liefern die Zemindars eine permanente Rente an die Regierung ab, gleichviel wie hoch oder wie niedrig der Bodenertrag sein mag. Die Zemindars, welche früher Nichts als Finanzpächter waren, (s. British India analysed) sind seit 1793 von der britischen Regierung als Bodeneigenthümer anerkannt worden. Das zweite System der Grundrente ist das Ryotwar-System. Dieses kommt namentlich in Madras vor. Die Ryotwars sind Nichts als Pächter, welche von der Regierung auf bestimmte Zeit Land ausgeliehen erhalten, wogegen sie eine Rente alljährlich bezahlen. Im nordwestlichen Indien herrscht ein gemischtes System. Hier wird die Bodenrente dorfweise erhoben.

Die kirchliche Verfassung steht unter dem Bischof von Calcutta und den Suffragan-Bischöfen von Madras und Bombay, von denen jeder einen Archidiaconus zur Seite hat.

Dem Militairwesen steht ein Commander-in-Chief vor. Die Rebellion von 1857 hat die grosse Bengal-Armee gesprengt. Jetzt bestehen nur noch die Armeen von Bombay und Madras und die aus allen möglichen Völkern — Sikhs, Ghurkas u. s. w. — zusammengelesene und zusammengesetzte neue Armee von Bengalen und Central-Indien.

lichen die Zemindars eine permanente Rente an die Regierung, gleichviel wie hoch oder wie niedrig der Bodenertrag sein mag. Die Zemindare, welche früher Nichts als Einnahmebeamten waren, [illegible] analysirt, sind seit 1793 von der britischen Regierung als Bodeneigenthümer anerkannt worden. Das zweite System der Grundrente ist das Ryotwar-System. Dieses kommt namentlich in Madras vor. Die Ryotwars sind Nichts als Pächter, welche von der Regierung auf bestimmte Zeit Land ausgeliehen erhalten, wofür sie eine Rente alljährlich bezahlen. Im nordwestlichen Indien herrscht ein gemischtes System. Hier wird die Bodenrente dorfweise erhoben.

Die kirchliche Verfassung steht unter dem Bischof von Calcutta und den Suffragan-Bischöfen von Madras und Bombay, von denen jeder einen Archidiaconus zur Seite hat.

Dem Militärwesen steht ein Commander-in-Chief vor. Die Rebellion von 1857 hat die grosse Bengal-Armee zersprengt. Jetzt bestehen nur noch die Armeen von Bombay und Madras und die aus allen möglichen Völkern — Sikhs, Gurkhas u. s. w. — zusammengelesene und zusammengestellte neue Armee von Bengalen und Central-Indien.

INDEX.

Abbot, ein serviler Sprecher unter Georg III. 374.
Aberdeen, Lord, erkennt an, dass Prinz Albert die Königin berathen dürfe 475, Premier 477, stellt Mehrere von der irischen Brigade an 511.
Abgeordnete im Parlament seit Simon de Montfort und Eduard I. 359, s. a. Parlament, Unterhaus.
Abhorrers, Bedeutung des Wortes 368 505, werden verhaftet 368 423.
Abingdon, Lord, wegen Veröffentlichung einer Rede bestraft 424.
Ablösungsgesetze 71.
Abolitionsrecht des Königs 129, bei Impeachment 463.
Abpaaren im Parlament 431.
Abschwörungseid abgeschafft 82.
Absetzung Jacobs II. ein Präcedenzfall 123.
Abstimmung, s. Division.
Abstimmungslisten des Parlaments, deren Druck erlaubt 420.
Abtritte, Häuser ohne solche in Manchester 323 A. 1.
Accise, deren Einführung 450 451, Carl II. auf die Lebenszeit bewilligt 450, ihre Unpopularität 451 A. 3.
Accisebeamte nicht wählbar 401.
Ackerland in Weide verwandelt 279 280.
Actiengesellschafts-Einregistrirungsamt 167.
Action of Trespass wegen verweigerter Armenunterstützung 283.
Act of parliament, was eine Bill zu solcher macht 439, Eintheilung derselben in private and public Acts 448.
Act of Settlement sichert dem Hause Hannover die Thronfolge 120, bestimmt die Religion des Königs 120, schliesst die Abolition bei Impeachment aus 129, verbietet Errichtung eines Cabinets 152, unterwirft Deputirte, welche ein Amt von der Krone erhalten, einer Neuwahl 396, verbietet dem Könige, ohne Erlaubniss des Parlaments zu reisen 481.
Act of Supremacy 72.
Adel im continentalen Sinne in England nicht vorhanden 41, Adelstitel 54 55, s. Aristocratie.
Administration des Nachlasses durch Bischöfe 225.
Admiralität, ihre Zusammensetzung 168.
Admiralty, s. Court of A.
Admiralty, first Lord of the, Mitglied des Cabinets 501, s. Admiralität.
Adressen an die Krone 376, um Geldbewilligung 452.
Advocaten gehen aus den Innungen hervor 206, aus ihnen die Richter genommen 206, Eintheilung der Advocaten, ihre Befugnisse 228, indische Advocaten 525 526.
Advocaten-Innungen, s. Inns of Court.
Advowson, s. Patronat.
Adjutant General Office 178.
Aeltesten Söhne von Pairs in's Oberhaus berufen 379.
Aerzte 66.

Anmerkung. Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl; stehen sie hinter einem A.: die Anmerkung.

Aeussere Angelegenheiten 164 497.
Aeussere Politik, Dictatur des Staatssecretairs für äussere Angelegenheiten in derselben 496 497.
Affghanistanischer Krieg 498.
Affghanistanisches Blaubuch, Geschichte seiner Fälschung 441—443 u. A.
Agenten, britische, in den Vasallenstaaten Indiens 524.
Aids, nicht ohne Zustimmung des Parlaments zu erheben 358.
Aislabie, aus dem Unterhause gestossen 410.
Albert, Prinz, eventueller Regent 132, prince consort 136, sein Recht, die Königin in Staats-Angelegenheiten zu berathen 474, seine Ansichten über Wahl der Minister 477, Debatten über den Prinzen Albert 484.
Alderman, Vorsteher eines Hundred in der Sachsenzeit 265, einer sächsischen Stadt 290, in London, Collegium der A. 300, bildet mit Mayor und Common Council das Stadtregiment 328, 329, ihre Wahl in London 336 337.
Alderney 517.
Alimentenklagen 348.
Allgemeines Wahlrecht vor Heinrich VI. 385, dessen historische Begründung 402, von den Chartisten erstrebt 511.
Allodium in England nicht vorhanden 46, s. a. A. 2.
Almoniers, Bischöfe verpflichtet, solche zu halten 279.
Amtseid der Friedensrichter 341.
Amnestiebills 439.
Americanische Verfassung, ihr Verhältniss zur Omnipotenz des Parlaments 445.
Americanischer Krieg 370 471 483.
Amendements zur Adresse 376 502, zu einer Bill 437 438.
Anciennität 144.
Angeklagter, Schutz desselben im englischen Prozesse 236.
Anglomanen, Schlosser über dieselben 444 A. 2.
Ankläger, öffentlicher, in England 230 231, in Schottland 232, seine Verantwortlichkeit 233, ihm steht keine Appellation zu 343.
Anklagebill 233.
Anklage-Jury, s. Grand Jury.
Anklagepflicht der Beschädigten 231.
Anleihen 457.
Anna, Königin, Intrigue bei deren Tode 152, ihre Stellung zur Prärogative 467.
Anstey greift Lord Palmerston wegen des Affghanistanischen Blaubuches an 441 A., versucht denselben durch Impeachment anzuklagen 462.
Appellatio ab abusu 248.
Appellation in Civilsachen, s. auch Court of Error, bis Wilhelm IV. 221, seit Wilhelm IV. 220.
Appellation in Criminalsachen 221, an die Quarter sessions 344.
Appellation in Sachen der geistlichen Gerichte 247.
Arbeitende Klasse in England, deren Conservatismus 512.
Arbeitshäuser, s. Workhouses.
Archidiacon (Archdeacon) übt das Visitationsrecht 197, seine Gerichtsbarkeit 246 248.
Aeropagitica, s. Milton.
Aristocratie, herrschend unter dem Hause Hannover 18 19, Characteristik der englischen Aristocratie 42 43, Jugend der englischen Adelsgeschlechter 43 44, Stellung zur Intelligenz 44, beherrscht das Unterhaus 391 486, zum Theil auch nach der Reformbill 403, wählt die Minister 476, beherrscht den Staat durch das Parteiwesen 504.
Armagh, Earl of, der König von Hannover in dieser Eigenschaft irischer Pair 382.
Armee aus dem Staatsleben ausgeschieden 141, deren Organisation 170 ff., nur geduldet 172, darf nur einschreiten auf Requisition der bürgerlichen Behörde 175 176, eine britische Armee tactisch nicht vorhanden 178, ihre Eintheilung 178, Hierarchie und Organisation derselben 179.
Armenamt, s. Poor Law Board.
Armengesetzgebung, vor der Reformation nicht vorhanden

278, unter den Tudors 280 281, unter Elisabeth 281, Folgen des Armengesetzes Elisabeths 283, Blackstone über die Armengesetzgebung 284, neues Armengesetz von 1834 313, Unterstützungsmodus danach 317.
Armenkinder, von den Overseers of the poor in die Lehre gegeben 282, deren Unterbringung nach dem neuen Armengesetz 319.
Armenschulen 319.
Armensteuer, wozu dieselbe verwendet wird 320, deren Umfang 320, deren Aufbringung 320, deren Vertheilung über eine Union 315, Reclamationen dagegen 347.
Armensteuerlisten 342.
Armenunterstützung 317 319, deren Umfang in England, in Frankreich und Belgien 321.
Armenverbände, durch das neue Armengesetz eingeführt 313, ihre Zahl 314, Steuer, die in einem Verband gleichmässig erhoben wird 315, die Divisions an Umfang ihnen möglichst gleich 338.
Armenverwaltung, wie deren Kosten aufgebracht werden 320.
Armenwesen, jetzt Sache grösserer Localverbände 260.
Artillerie und Genie, kennt keine käuflichen Officiersstellen 177.
Artikel, die 39, deren Bedeutung 184 ff.
Assault, auf Polizeidiener 334, auf Parlamentsmitglieder 424.
Assesed Taxes 451 A. 2.
Assembly von Jamaica 520.
Assent, königlicher, 439, Form, in der er ertheilt wird 439, durch Cromwell zur Zeit der Common wealth 440.
Ascension, die Insel, 518.
Assisen, Assizes, Commission of A. 217, Assisenrichter, Assisenstädte 217.
Assistant Overseers of the poor 315.
Ashley, Anwalt Carls I., in den Tower vom Parlament geschickt 367.
Attorneys 229 350.
Attorney General steht dem Ministerium in Rechtssachen zur Seite 232, begutachtet Petitionen von Pairs deren Zulassung im Oberhause betreffend 379.
Atterbury, Bischof, durch Bill of Attainder gerichtet 460.
Attainder, Bedeutung des Wortes 458.
Athol, Duke of, früher Eigenthümer von Man 517.
Auditors, Rechnungsrevisoren des Kirchspiels 309, d. Städte 330.
Auditoriat, s. Judge Advocate General.
Aufruhracte, s. Riot act.
Aufrührerische Versammlungen 106.
Auflösung des Parlaments 372 377, betrifft das ganze Parlament, nicht blos das Unterhaus 382, Wirkung auf ein Impeachment 463 464, hängt von der Krone ab 478, häufige Auflösungen in neuerer Zeit 487.
Aula regia, s. Curia regis.
Ausschüsse, s. Committees.
Australische Colonien, deren Verfassungen 521—523.
Ausweisungen, auf Grund der Niederlassungsgesetze 61 ff. 342.
Auszählung des Unterhauses 426, s. a. A. 1.
Ayes and Noes 431.
Aylesburymen, deren Privilegienbruch 418.
Aylmer, Bischof, vertheidigt das Frauenregiment 121—122.

Bacon über Fideicommisse 49 A. 7, über Parkeinhegungen und grossen Grundbesitz 280, über das Recht der Gemeinen 365.
Badehäuser der Kirchspiele 324.
Bagatellsachen, ex contractu aut ex delicto von den Grafschafts-Gerichten entschieden 227.
Bail, wer zu Bail zu verstatten 101. — Bill of rights über Bail 101. — Parlament nimmt keine Caution an 419.
Bailiff oder Constable, Vorsteher eines Hundred in der Normannenzeit 265. — Bailiff in der Normannenzeit auch Vorsteher einer Stadt 290, ein Schulze im Freibezirke 302.
Baines, Mr., über das Auszählen des Unterhauses 426 A. 1.
Ballot 511.

Balmerino, Lord, Anklage gegen ihn 461.
Bankerotthof 244.
Baron, ein Adelstitel 54, keine Feudal-Baronie mehr vorhanden 55, Titel eines Beisitzers des Exchequer-Hofes 215.
Baronets 57.
Baron par tenure 378.
Baron par writ 378.
Barristers (s. a. Advocaten) 228.
Bath, Lord, s. Pulteney.
Bauten, öffentliche 167.
Beadle, sein Amt 313.
Beamte, deren Wahlqualification und Wiederwahl nach der Act of Settlement und späteren Gesetzen 396.
Bedchamber conspiracy 476 480, s. a. A. 3.
Bedchamber, Ladies of the, 138, B. Women 138.
Bedford (Herzog v.) wegen Armuth degradirt 56.
Begnadigungsrecht der Krone 129, unter dem Einfluss der Parlamentsherrschaft 484, — der Gouverneure in den Colonien 519.
Begräbnissplätze 323 A. 2.
Belgische Städte 292.
Benefit of the Clergy 190 ff. abgeschafft 191.
Benevolences, Geldgeschenke an den König 366.
Bengal Armee 527.
Bentham, Jeremias 510.
Berufung des Parlaments 372.
Berwick upon Tweed, dessen Stadt- und Gildenverfassung 291, nicht vertreten im Parlament 363 517.
Beschlagnahme von Druckschriften, vor der Verurtheilung nur bei obscönen Bildern und Büchern gestattet 92.
Beschwerde-Instanz, neue, an den Minister des Inneren 304—305, über Friedensrichter 350.
Besitzstreitigkeiten 346.
Bestechung, Waffe der Krone, um auf's Parlament zu wirken 369 499, Bestechung der Wähler 393, Massregeln gegen die Bestechung der Wähler 407, heute wenig von der Krone geübt 484.
Bettelbezirke, seit dem Hause Lancaster eingeführt 279, unter Heinrich VIII. 280.
Bettelei unter den Tudors 280 281.
Bewachung der Kirchspiele 312.
Bewohnte Häuser, Steuer auf dieselben 451.
Biener über die Quellen des Common Law 27.
Bill, I: Public Bills, ursprünglich Petitionen 436 437, Stadien einer Bill 437 438, die Privilegien des Oberhauses betreffend 382, II: Private Bills in Form von Petitionen angebracht 434, Fortgang solcher Bills 434—436.
Billigkeit, s. Equity.
Billigkeitsgerichte 237 ff., Redesdale über ihre Gewalt 239.
Bill of attainder, bei ihr dürfen die Bischöfe mitstimmen 254—255, kommen seit Eduard IV. auf 367 458, Bedeutung solcher Bill 458.
Bill of rights, über Bail 101, Petitionsrecht 105, verbietet stehende Heere 173, deren andere Bestimmuugen, in Betreff der Macht des Parlaments 368, über die Parlamentswahlen 395.
Bill pro forma gelesen 375.
Birmingham erhält Wahlrecht 398.
Bischöfe, anglicanische, vom Dechanten und Capitel präsentirt 194, ihre Befugnisse und Titel 194, sitzen im Oberhause des Parlaments 194 360 380—381, haben ein Capitel zur Seite 195, B. können vom Patrone Präsentirte zurückweisen 196, ernennen die Archidiacone 197, sitzen im Oberhause der Convocation 198, ihre Gerichtsbarkeit 246, in Disciplinarsachen 247, in Appellatario ibid., fraglich ob sie im Oberhause als Richter stimmen dürfen 254, bei Bills of attainder 254—255 381, sind Lords, aber nicht Pairs des Reiches 255 381, haben kein Recht Steuern aufzuerlegen 310, deren Aufsicht über die Armenschulen 319, Zahl der Bischöfe im Oberhause 381, Bischöfe von Sodor und Man, deren Rechte im Oberhause 381, von London, Durham und Winchester, deren Rechte 381, ihre Zahl 382, ihre Rangordnung 384, in den Colonien 519, in Indien 527.

Bischöfe, katholische, vom Staate ignorirt 79, verwalteten und vertheilten im Mittelalter den Nachlass eines Verstorbenen 225.
Bischöfliche Aebte, seit der Reformation aus dem Oberhause ausgeschlossen 380.
Bischof von London, Dechant der königlichen Capelle 138, muss stets im Oberhause sitzen 381.
Bittleston, Herausgeber der Morning Post, 1834 wegen Beleidigung Broughams bestraft 86.
Blackstone, gegen das Königthum von Gottes Gnaden 114, über die geistliche Gerichtsbarkeit 248, über die summarische Jurisdiction 277, über die Armengesetze 284, über die Amtsgewalt der Constables 287, über die Ausschliessung von Parlamentsmitgliedern 410, über die Omnipotenz des Parlaments 444 446.
Blair, Adam, sein Impeachment 462.
Blaubücher, ihre Form und Bedeutung 441 442 443.
Board of Control 498.
Board of Guardians, Wahl der Mitglieder 314, Geschäftsgang 315, steht über den Armenaufsehern 316, stellt besoldete Beamte an 316, veranlasst die Aufnahme ins Arbeitshaus 318, wählt die Schulinspectoren 319.
Board of health 156, s. a. Local Board of health.
Board of Management, steht den Armenschulen vor 319.
Board of Revenue in Indien 526.
Board of trade, s. Handelsamt.
Board of Works, Bauamt, s. Metropolitan B. of W. und District B. of W., Local B. of W.
Bodkin's Act 317.
Bolingbroke, will mit Hülfe des Cabinets die Stuarts zurückrufen 152.
Bona vacantia 450.
Bona waviata 450.
Bordelle, nicht erlaubt 342, deren Aufspürung 316.
Borough, Begriff des Wortes 289.
Borough English 27.
Borough Jail rate 330.
Borough Lunatic Asylum rate 330.
Borough prisoners rate 330.
Borough rate 330.
Boroughreve, ein Vorsteher einer sächsischen Stadt 290.
Borough Watch rate 330.
Botschaften, königliche, ans Parlament 440.
Bouleyn, Anna, vom Oberhause wegen Hochverraths gerichtet 459.
Bourgeoisie 402.
Boys, the, eine Partei 608.
Bowyer, über Ministeranklagen 494.
Bracton, über Gefängnisse 90, übers römische Recht 206.
Braidwood, Chef des Löschwesens 335.
Braintree Fall 208 209, was in ihm über die Church rate entschieden 311, das Recht der Parishes Bylaws zu machen 312.
Brandmal bei Manslaughter und anderen Felonies 191.
Brawling Begriff des, 249.
Breach of trust and confidence 240.
Briefgeheimniss 103 ff.
Bright 515.
Bristol, Verfassung der Stadt 294
Brougham, Lord, über Unabhängigkeit der Richter 208, Thätigkeit bei Errichtung der neuen Polizei 353, als Lordkanzler 383, über die Parlamentsprivilegien 422, über Ministerverantwortlichkeit 461, über offene Fragen 501 502, über die Parteiregierung 503 504 512.
Brückenverwaltung 349.
Buckingham, Herzog von, missbraucht die Proxies 383.
Budget, seine jährliche Bewilligung 450 454.
Bulwer, Ed. Lytton, über das Recht der Krone, Minister zu wählen 477, über die öffentliche Meinung 513.
Bureaucratie, englische, Gegensatz zum Selfgovernment 258, neue städtische 261.
Bürgerrecht in den Städten, wie weit es sich erstreckt 290.
Bürgschaft für den Frieden und gutes Betragen 342 348.
Bunsen über Selfgovernment 25.

Burdett, Sir Francis, über die englische Hochkirche 189 A. 2, seine Verhaftung wegen Privilegienbruchs 419, nennt sich einen Independenten 510.
Burgesses, citizens, townsmen, (Stadtbürger) geniessen Zollfreiheit 290.
Burgesses of parliament 373.
Burgess list, Wählerliste in den Städten 328.
Burial rate 340.
Burke, über die Freiheit 33, über Instructionen der Wähler 364, s. a. A. 1, für das alte Wahlsystem 397, über Impeachment 460 461, Manager in Hastings Prozess 457, seine Opposition gegen Shelburne 464, zieht die Tafel des Königs in die Discussion 484, über das Parteiwesen 503.
Burleigh über das Parlament 413.
Burnes, Alexander, Fälschung seiner Depeschen 441, s. a. A.
Burns, Justice of the peace 277.
Busse, Penance, als Strafmittel der geistlichen Gerichte 249.
Bute, Lord, sein Einfluss auf Georg III. 469
Bylaws, Begriff derselben 28, können vom Court Leets erlassen werden 266, desgleichen in Städten 293 329 331, ihre Einschränkung 293 294, Recht der Parishes solche zu machen 312, Recht des Board of Works solche zu erlassen 334.
Cabal-Ministerium unter Carl II. 150 492
Cabinet, seine Entstehung 151, verboten durch die Act of Settlement 152 492, wieder hergestellt unter Georg I. 153, ungesetzliches Institut 153, beherrscht seit Pitt's indischer Bill Ostindien 370, hat die Pairscreirungen in Händen 476, stützt sich aufs Parlament 476 ff., ist Ausüber der königlichen Gewalt 475, ist ein Ausschuss des Privy Council 491, Ausschuss des Parlaments 491, führt keine Protokolle 492, regiert Indien 497 499, Bildung des Cabinets 500 ff.
Cabinetsfrage 502.
Cabinetsjustiz abgeschafft seit der Aufhebung der Sternkammer 207.
Caffeehäuser, Verbot politischer Gespräche in denselben 106.
Call over the house 431.
Cambridge, Universität zu, ihre Verfassung 201.
Camden, Lord, über Haussuchung 101.
Camelford, Lord, ernennt die Vertreter von Old Sarum 389.
Camerarius, Schatzmeister, ein normannischer Grossbeamter, sitzt im Königshofe 214.
Campbell's Act über obscöne Schriften und Bilder 92.
Campbell, Lord, seine Anrede an die Geschworenen in Palmers und Bernards Prozess 211 A. 1.
Canada, Verfassung von, 520.
Canalinseln 163 517.
Cancellarius, s. Lord Kanzler.
Canning, über das Parlament als Beirath der Krone 412, sein Duell mit Castlereagh 429 A. 3, Antipathie G. IV. gegen ihn 476, unterstützt Königin Caroline 504.
Canons von Jacob I. 184.
Canterbury, Erzbischof von, seine Befugnisse und sein Rang 193, sitzt im Oberhause zunächst dem Throne 384.
Canterbury, Verfassung der Stadt 295.
Canuts Gesetz über die Friedensbewahrung 264.
Cap Colonie, deren Verfassung 521.
Caperbriefe 127.
Capitel und Dechanten präsentiren die Bischöfe 194 196, stehen jedem Bischofe zur Seite 195, Befugnisse 196.
Caplan, erster des Normannenkönigs, sein Secretär und Cancellarius 238.
Captain General in Australien 521.
Carl I., Urtheil über denselben 16, A. 1, Conflicte mit dem Parlament 367 368 475 ff., seine absolutistischen Anschauungen 466, bildet die Junta 491—492.
Carl II., Ohnmacht desselben dem Parlament gegenüber 368, wohnt den Parlamentsverhandlungen bei 371, sucht durch Corruption zu herrschen 466, bildet die Cabal 492.

Caroline, Königin, wird die Krönung verweigert 123 A. 3, ihr Prozess 460 473, s. a. A. 1, von den Tories unterstützt vor der Regentschaft 504.
Castlereagh, sein Duell mit Canning 429 A. 1.
Caution bei Verhaftungen, s. Bail.
Cavaliere 505.
Censur von Druckschriften unter den Tudors 84, unter der Restauration 85, erlischt 1679 86, 1685 wieder eingeführt, 1695 vom Parlamente verworfen und damit auf immer beseitigt 86.
Census für die Friedensrichter 275.
Centenarius, Vorsteher eines Hundred 265.
Central Criminal Court in London 217, seine Zusammensetzung und Competenz 226, entscheidet Straffälle auf hoher See verübt 250.
Centralisation in England, kein Gegensatz zur Selbstverwaltung 258, Seitens des Parlamentes 298.
Certiorari, Writ of Rechtsmittel, um den Localgerichten Streitsachen zu entziehen 277.
Ceylon, Verfassung von, 521.
Chairman of the committee of Supply and Ways and means 431 437.
Chamberlain, Lord, Theatercensor 93.
Chambers' Antrag zur Revision der Klöster 430.
Chancellor der Universität Oxford, sein Amt ein Ehrenamt 201.
Chancellor of Lancaster 168.
Chancellor of the Exchequer, seine Amtsbefugnisse 158, Aufsicht über die Stadtverwaltungen 331, gehört dem Cabinet an 501.
Chancellor's Court, ein Universitätsgericht 251.
Chancery, s. Court of Chancery.
Chandos, Lord, seine Clausel zur Reformbill 400.
Charitable Trusts Bill 242.
Charte, kleine, Hume's 510.
Charters, Freibriefe an Städte verliehen 290, führen eine Oligarchie ein 290, Ch mit oder ohne Corporationsrechte 292.
Chartisten 511 512.
Chatham, über das Latein der Magna Charta 94, über das Hausrecht 102 A. 1, gegen Beseitigung der Rotten Boroughs 397, über die Whigadministration 486, über Indien 500.
Chausseen, s. Turnpike Roads.
Chester, Earldom of, eine Pfalzgrafschaft 266, hat ein besonderes Parlament 363.
Chichester, Verfassung der Stadt 295.
Chief Constable, Amt desselben bei der neuen Polizei 354.
Chief Equerry 138.
Chief Justice, sein Eid 207, der der Queen's Bench erster Richter des gemeinen Rechtes 219, der Cap Colonie 521, in Indien 524.
Chiltern Hundreds, Steward of the, 409.
Chippenham, Verfassung der Stadt 295.
Christian, über die Allgewalt des Parlaments 413.
Cholmondely, Marquis of, und Lord Willoughby erbliche Lord Great Chamberlains 138.
Church Building and New Parish Act 311.
Church Estate Commissioners 195.
Churchrate, deren Alter 310, deren Verfall 310, deren Aufbringungsmodus 310. Versuche die Steuer abzuschaffen 311.
Churchwardens, sind Laiencorporationen 307, in London Juden zu diesem Amte berufen 309, Amt derselben 310, Wahl derselben 310, ihre Rechte in Beziehung auf die Kirchensteuer 310, ihr Amt bei Erhebung der County rate 339.
Cinqueports, deren Bedeutung 128 169, ihre Jurisdiction 222, ihre Vertretung im Parlament 388 400,
Circuits, Eintheilung des Landes in Reisebezirke 215, Eintheilung in 8 Circuits 216.
Citizen, Bedeutung des Wortes 295, A. 2.
City, Bedeutung des Wortes 258 288 289.
City von London, ihre gegenwärtige Verfassung 300 335—337, deren Polizei 333—334 337, ihre

Vertretung im Parlament 389, wo ihre Vertreter bei der Parlamentseröffnung sitzen 411, darf direct ans Parlament petitioniren 433 434.
Civilbeamte, deren Zahl 144.
Civilehe 79.
Civilliste 133, in den Colonien 522.
Civilprocess, englischer, steht dem deutschen nach 212 213, der erstere theuer und schwerfällig 213, nur in Appellatario vor den Vierteljahrssitzungen verhandelt 350.
Civilstandsregister 163.
Clarence, durch Bill of attainder verurtheilt 458.
Classificirtes Stimmrecht in Localangelegenheiten 308.
Clerk Marshal 138.
Clerk of Justice 348.
Clerk of the closet 138.
Clerk of the Crown in Chancery 372.
Clerk of the peace, seine Amtsbefugnisse 348.
Cliquenwesen in englischen Städten 332.
Coalitionsministerium von Fox und North 471.
Coalition von 1852 der Peeliten, Whigs und Radicalen 477.
Cochrane, Lord, aus dem Unterhause ausgestossen 410, im Unterhause von Gerichtsboten verhaftet 424, gehört zu den Independenten 510.
Cockney, Bedeutung des Wortes 299.
Coif, Bedeutung des Wortes 252 s. a. A. 4.
Coke, in Raleigh's und Essex's Prozess 211, hält die Mitwirkung des Königs in Processen für ungesetzlich 214, sein Streit mit Lord Ellesmere 238, über das Friedensrichteramt 274, nennt das Parlament einen Gerichtshof 371, über die Pairie der Bischöfe 381, über das Recht der Krone, lebenslängliche Pairs zu creiren 381, über das allgemeine Wahlrecht in den Städten 387, über Sovran power 445, über die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt 445.
Colleges in Oxford 200, sind autonom 200.
Collegialverfassung, in England nur ausnahmsweise 210.
Colleridge, Richter, Urtheil desselben über die Parlamentsprivilegien 411.
Colonialminister 164.
Colonial Bischöfe 519 520.
Colonial Magna Charta 519.
Colonial Parlament, in Canada, New Brunswick, Nova Scotia, Prince Edward Islands, Jamaica 520, in den Capcolonien, in Australien 521 522, auf New Zealand 522.
Colonialtruppen 129.
Colonien, deren Unterordnung unter das Parlament 516. 519, Classen derselben 519, ihr Verhältniss zu dem Parlament 519, einzelne Colonien 520—523.
Columbia, Verfassung von 520 521.
Colporteur, Verantwortlichkeit desselben 92.
Combined Court in Guiana 521.
Commander in Chief 178.
Commissäre zur Untersuchung fauler Praxis bei Wahlen 409.
Commissioners in lunacy 239.
Commissioners of Customs 160.
Commissioners of Inland Revenue 160.
Committee, General, on Railway and Canal bills 435.
Committee of privilege 379.
Committee of Supplies 455.
Committee of Ways and Means 455.
Committees des Parlaments (s. a. C. of Supply u. C. of Ways and Means). I. General Committees 432, berathen gewöhnlich allein public Bills 437. II. Select Committees, über Privatbills und Wahlen, dürfen Zeugen eidlich vernehmen 408. 433, Bildung der Select C. 432, deren Oeffentlichkeit 432, Quorum ibid., C. über Private Bills 435, Controlle des Unterhauses 436, C. bei Statusbills im Oberhause 435, public Bills, drei Lesungen 437.
Commitment for reexamination 339.
Common Council der City von London 300 336, der corporirten Städte 328 329.

Common Councillors, deren Wahl 329, in London 336.
Commoners 56, zweifelhaft ob solche bei Impeachment vom Oberhause gerichtet werden können 461—463.
Common Law, enthält die Verfassung 2, seine Quellen 26 ff. Einschränkung durch Observanzen 27, in Schottland nicht von der Equity geschieden 518.
Common pleas, Court of, seine Richter müssen promovirt haben 206, seine Entstehung 215, wird ständig durch die Magna Charta 216, seine Organisation und Competenz 220, kann Writs of prohibition erlassen 248, seine Richter im Oberhause als Beirath 252.
Communalfreiheit des 17. und 18. Jahrhunderts 294 ff.
Communallasten, wie weit der König solche zu übernehmen hat 125 A. 3.
Communalverfassung s. Selfgovernment.
Companien der City 335.
Competenzconflicte in Preussen 204 A. 1, in England 208 209.
Comptroller General 158.
Comptroller of the household 138.
Comyn, Chief Baron, über die Parlaments-Privilegien 414.
Conferenzen beider Häuser des Parlaments 438.
Confiscation des gesammten Vermögens 68.
Confiscirte Güter 450.
Conflit d'attribution 204 A. 1.
Congregation der Universität Oxford 201, Gerichtshof in appellatorio bei den Universitäten 251.
Consens, königlicher, zu Bills welche die Prärogative betreffen 440.
Conservative Partei 509.
Conservatoren der M. Charta 358.
Consistory Court 246.
Consolidated Fund appropriation Bill 455.
Constable, ist verpflichtet Verhaftungen vorzunehmen 99 100, muss Hue und Cry erheben 264, Vorsteher eines Hundred in der Normannenzeit 265, ursprünglich vom Court Leet erwählt 286, High Constable (s. a. d.) 286, petty Constables, deren Befugnisse 287, seine Ernennung 287 288 347, vom Watch Committee der Städte angestellt 330, der City von London 334, Reform des Institutes 353, Constables seit der modernen Grafschaftspolizei 354.
Constabularius Angliae, ein normannischer Grossbeamter u. Mitglied der Curia regis 214.
Contempt of Court 209 210. bei geistlichen Gerichten 249, bei den Friedensrichtern 350, vom Parlament gestraft 419.
Contents and Non Contents 431.
Convent (National Convention), dessen Bedeutung 372, bei Berufung Wilhelms III. auf den Thron 368. 372.
Convention der parishioners 307.
Convocation, geistliches Parlament, trat früher dem Parlamente bei 197, Selbstbesteuerungsrecht obsolet 197, Convocationen von Canterbury und York 198, Verfall der C. 198, Thätigkeit derselben in den letzten Jahren 199.
Convocation der Parishioners 300 307.
Convocation der Universität Oxford 201, Gerichtshof der Universitäten 251.
Conway, General, Minister Georgs III. 469, seine Motion gegen den amerikanischen Krieg 470.
Copyhold Enclosure and tithes commission 168.
Copyholders 58 59, Auflassung der Güter derselben 303.
Cornwall, Herzog von, s. Wales, prince of.
Corodies 449.
Coroner, sein Amt 270, seine Verantwortlichkeit 271, jetzt dem Friedensrichteramte untergeordnet 271, muss auf den Quarter Sessions erscheinen 348.
Coroner's Inquest 271.
Coroner's Jury 271.
Corporationen, deren Vertretung die Basis des Parlaments 387.

Corporationen, municipale, s a.Städteverfassungen u. Städte, von der Grafschaft eximirt 258.
Corporationsrechte, vom Könige ertheilt 129, werden erst den Gilden, später den Städten ertheilt 291, sind nicht stets mit Freibriefen der Städte verbunden 292, nicht an die Städte, sondern an gewisse Behörden verliehen 292, verleihen den Städten in der Regel Jurisdiction 292, eximiren die Städte in der Regel nicht von der Grafschaft 294.
Correctionshäuser 344 345.
Corruption, Mittel gegen die Macht der Aristocratie 18.
Corrupt Practise prevention Act 407.
Cottages, deren Verschwinden im 18. Jahrhundert 284, s. a. Anmerk. 4.
Council des General-Gouverneurs von Indien 523—524.
Council des indischen Ministers, s. Council for India.
Council for India 165 497,
Counsels 228.
Counties corporate, s. Städte.
Count out, s. Auszählung des Unterhauses.
Country Squires sind meistens Tories 507.
County Clerk, seine Mitwirkung bei Bildung der Jurylisten 234.
County police rate 340.
County rate 339.
County Treasurer 339 349.
Court Baron 303.
Court for the relief of insolvent debtors 226.
Court Leet, s. Leet.
Court of Admirality 250.
Court of Arches 246. Apellation an und von diesem Hofe 247.
Court of Chancery, Gerichtsbarkeit nach Common Law 240, seine Jurisdiction 240, Absolutismus des Canzleihofes 241, aushelfender Gerichtshof 248, erlässt Writs de excommunicato capiendo 250.
Court of Chivalry 222.
Court of Claims 123.
Court of Common Hall 336.
Court of Common pleas, s. Common pleas.
Court of Conscience, s. Court of Request.
Court of Criminal Appeal 221.
Court of Delegates 248.
Court of Directors, seine Ohnmacht 498.
Court of divorce and matrimonial causes, seit 1857 eingerichtet 223.
Court of Error in Exchequer Chamber, Appellhof in Civilsachen 220.
Court of Exchequer, s. Exchequer.
Courts of Inquiry, s. militärische Disciplinargerichte.
Court of peculiars 247.
Court of pie poudre 222.
Court of pleas of Lancashire 267.
Court of policy in Guiana 521.
Court of probate, seit 1857 eingerichtet 225, seine Zusammensetzung und Competenz 225 226.
Court of Requests 300.
Court of the Archdeacon 246, Appellation von diesem Hofe 247.
Court of the Duchy Chamber of Lancashire 267.
Court of the king in Parliament, s. Oberhaus.
Court of the Lord High Steward der Universität 251.
Court of the Lord High Steward 255.
Courts of Record and not of Record 213.
Cox, über das Cabinet 154 504, über Impeachment 465, über die öffentliche Meinung 512.
Craftesman, the, über Impeachment 461, A. 1.
Cranworth, Lord, über das Statutarrecht 447.
Creesy, Mr., wegen Veröffentlichung einer Rede bestraft 424.
Cricklade, Wahlflecken, verliert das Wahlrecht 394.
Criminalgerichtsbarkeit des Sheriff 269.
Criminalprozess, englischer, Schutzwehr der Freiheit 212, vor den Friedensrichtern 343 344.
Cromartie, Lord, Anklage gegen ihn 461.
Cromwell, Oliver, reformirt das Parlament 368 396, giebt seinen Assent englisch 440.

Cubicularius (Kämmerer), Grossbeamter der normannischen Krone und Mitglied der Curia regis 215.
Cultusminister, kein, in England 141.
Curates und Vicars vertreten non resident rectors 197.
Curia apud Monasterium, s. Court of Common pleas.
Curia civium, s. Magnum Consilium.
Curia regis, Hauptgericht der Normannenzeit 214, Curia Regis ad Scaccarium 215, bleibt bestehen für alle Klagen, bei denen die Krone interessirt 215, als Nationalrath 358.
Customary Court 303.
Custos rotulorum 273, muss auf den Quarter Sessions erscheinen 348.

Dänengeld 450.
Danby, Anklage gegen ihn 461, erhält Abolition durch den König 463, sitzt lange in Haft 464.
Dean of Arches, Mitglied des Central Criminal Court 226, die Gerichtsbarkeit in dessen Hof 246, Mitglied des Admiralitätsgerichts 250.
Dechanten — Deans — s. a. Capitel, deren Ernennung 195.
Declaration of Rights, sanctionirt das Recht des Widerstandes 107, beruft Wilhelm III. auf den Thron 368.
Defamation, s. Verbalinjurien.
Deichcommissarien, deren Competenz 324.
Demise, bezeichnet den Hingang eines Königs 126.
Demurrer at Law 209, A. 1.
Denization, was sie bedeutet 38.
Denman, Lord Chief Justice, im Hansard-Fall 415, über Parlamentsprivilegien 417.
Denunciationspflicht 231.
Deodand 450.
Deportation 60.
Deputy Lieutenant 273, besorgt die Milizverwaltung 171.
Deputy Sheriff, sein Amt 270.
Deputy Speaker 411.
Derby, Lord, über die Prärogative der Krone 116, Kanzler von Oxford 201, Sturz seines Cabinets 503, Führer d. Protectionisten 509.
Derby Ministerium, fällt in Folge der Adressdebatte 376.
Desertion, deren Bestrafung 173, Bestechung der Verleitung zur D. 174.
Devonshire, Duke of, aus dem Privy Council entlassen 469.
Diäten der Unterhausmitglieder 410, von den Chartisten erstrebt 511, in den Capcolonien 521.
Dictatur des Ministers des Aeusseren 496.
Dienstboten, Bestrafung renitenter 345.
Differentialzölle, dürfen in Australien nicht eingeführt werden 522.
Diplomatie, geheime 496.
Disciplin der englischen Armee vor 1688 eine laxe 172.
Disciplinargerichtshof für Geistliche 247.
Disciplinargewalt, richterliche 209.
Discretionaire Gewalt, Mr. Hyde über dieselbe 15, A. 1.
Dispensationsrecht des Königs 368.
Disraeli d. J. über die Reformbill 402, über die Bedchamber conspiracy 480, A. 3, über die Impopularität des Parlaments 489, A. 1, über die Ohnmacht des Oberhauses 490 491, über die Ursachen der indischen Insurrection 499, Hauptminister im Derby-Cabinet 502, Führer der Protectionisten 509, unzuverlässiger Parteimann 509.
Dissidenten, Begriff des Dissidententhums 72, protestantische Dissidenten, deren Rechtsverhältnisse 80 81, ihre Leichen von den Kirchhöfen der Hochkirche ausgeschlossen 83, zu den Universitäten zugelassen 201, den geistlichen Gerichten unterworfen 248 249, brauchen nicht Churchwardens zu werden 310, sind nicht von der Kirchensteuer befreit 311.
District Board of Works 327 334.
District prison rate 340.
Division, Theilung, Abstimmungsmodus im Parlament 430.
Divisions, neue Bezeichnung der Hundreds 338.

Divortium a mensa et thalamo 223.
Doctoren des Civilrechtes 229.
Doctors Commons 229.
Documente, welche dem Parlament vorgelegt werden 440 ff.
Domänen, deren Verwaltung 167, deren Einkünfte 449.
Domicil, Settlement, Erwerb desselben 63 64, berechtigt zur Armenunterstützung 317.
Doomesday Book, seine Bedeutung 5.
Dorf s. Village.
Dost Mahomed, sein Verhältniss zu Russland 441—443, s. d. Anmerk.
Downing Street, Sitz der Ministerien 491.
Dunlop's Motion in Betreff des Affghanistanischen Blaubuches 442 443, s. d. A.
Draper, Sir William, über die Offiziersstellen 177.
Dreijährige Parlamente, von den Radicalen erstrebt 510.
Drill Corporals 178.
Droit du travail unter Elisabeth 281, im Preussischen Landrechte 281 A. 1.
Droschkenreglement 66.
Drucker, Verantwortlichkeit desselben 92.
Drucksachen, auf Befehl des Parlaments gedruckt, sind straflos 417.
Drummond, Sir Henry, über das Recht der Minorität im Parlament 430.
Dublin, die Corporation von, kann direct Petitionen ans Parlament richten 433 434.
Duell unter Parlamentsmitgliedern 429, s. a. A. 3
Duke, Bedeutung des Titels 54.
Duncombe, denuncirt das Eröffnen von Briefen 103.
Dunning, sein Antrag gegen das Wachsen der Prärogative 468.
Durchsuchungsrecht 127.
Durham, Universität von, 202.
Dymocke. Familie, deren Recht, einen Kämpen zum Krönungsbanquett zu senden 123.

Earl, Bedeutung des Titels 54 262.
Earl Marshal s. Norfolk 138.
Ebenbürtigkeit, in England auch bei der Ehe des Königs nicht erforderlich 134.
Ecclesiastical Commissioners 195.
Eduard I. und die Volksvertretung 359.
Eduard III., sein Verhältniss zum Parlament 361 362.
Eduard der Bekenner, seine Heiligkeit 117, seine Gesetze bestätigt durch die Magna Charta 7.
Education Committee of the privy Council for E. 156, Vicepräsident des Committees 156.
Eheacte, königliche 135.
Ehegerichtshof s. Court of divorce.
Ehesachen, deren frühere Behandlung 185, modernes Recht 187 188, durch reisende Richter entschieden 218.
Ehescheidung früher nicht zulässig 185, nur durch Gesetz möglich 185 223, jetzt bei Ehebruch zulässig 224.
Ehescheidungs - Gesetzgebung, frühere 223, neuere 224.
Eheschliessung der Katholiken und Dissidenten 78 79, der Juden 81.
Ehrenämter des Selfgovernment's 256 305.
Eid der Parlamentsmitglieder 374 375.
Eigenthum, Unverletzlichkeit desselben 68 ff.
Einkommensteuer 451.
Einkünfte des Königs s. Revenue.
Eisenbahn- und Canal-Interessen im Parlament 414.
Eisenbahnamt 167.
Eldon, Lord, als Richter 241, im Oberhause 253 254, seine Unterredung mit G. IV. über die Katholikenemancipation 481, unterstützt die Prinzessin Caroline 504.
Elisabeth, Königin, über die Redefreiheit 365, empfängt Benevolenzen 366, Conflict mit ihrem Parlament 366, Zahl der Pairs, die sie ernennt 379, gebraucht häufig ihr Veto 481 A. 2.
Ellenborough, Lord, über Parlamentsprivilegien 419.

Ellenborough, Lord (der frühere General-Gouverneur) über das Missionswesen 499 A. 2.
Ellesmere, Lord, sein Streit mit Coke 238.
Ely, Insel, Friedensrichter dort nur für den Bezirk der Insel ernannt 341, ihr Verhältniss zu England 517.
Emancipation der Juden und Katholiken, s. die Artikel Juden und Katholiken.
Embargo 129.
England, seine Vertretung seit der Reformbill 398, Verhältniss zu den anderen Landestheilen 516.
Englische Sprache vorwiegend sächsisch 6.
Entail 46 A. 2. 48 49 u. A. 7.
Equity, Begriff derselben 28 bis 30, Billigkeit im preussischen Rechte 29, Gerichte für Equity-Sachen 237 ff., Selden über Equity 238, Behandlung der E.-Sachen im Oberhause 253, in Schottland keine Trennung zwischen Law und Equity 518.
Erasmus über die öffentliche Meinung 512 A. 4.
Erbfolge in Grundeigenthum 49.
Erbschaftssteuer 451.
Erfindungspatente 129.
Erskine, Lord, sein Wappen 212 A. 2, über das Unterhaus 489 A. 1.
Erzbischöfe, ihre Amtsbezirke Provinzen genannt 193, von Canterbury und York 193 194, Ernennung derselben 194, an sie ergehen die Berufungsschreiben der Convocation 197, ihre Jurisdiction 247, ihre Vertretung im Oberhause 381 382.
Erwerb der Rechte eines Engländers 36 ff.
Esquires 58.
Escheat 450.
Essays and Reviews, deren Verfolgung 188, von der Convocation von Canterbury verdammt 199.
Estimates s. Budget.
Estate 46 47 A. 1.
Estrays 450.
Etats s. Budget.
Etatsüberschreitungen 455.
Europäische Civilbeamte in Indien 526.
Evans, Sir Lacy, seine Agitation zur Zeit der Reformbill 482 A. 3.
Examina 144, in Indien 526.
Exchequer Bills 456.
Executive Council in Canada 520.
Exchequer Bonds 456.
Exchequer, Court of, Schatzgericht 157 ff, seine Entstehung 215, z. Z. der Magna Charta 216, die Sheriffs legen in ihm Rechnung ab 267, seine heutige Organisation und Competenz 220, kann Writs of Prohibition erlassen 248, seine Richter im Oberhause als Beirath der Pairs 252, Städte haben im Exch. in der Normannenzeit die Rente abzuführen 290.
Exclusion Bill 119.
Excommunication, grosse und kleine 249 250.
Execution in Civilsachen 102, gegen Geistliche 192.
Exeter, Marquis of, erblicher Great Almoner 138.
Exeter, Verfassung der Stadt 295.
Expropriation 69.

Falkland Islands, Verfassung von, 521.
Familie des Königs 134–136.
Familien, im Unterhause vertreten 392.
Fast- und Bettage, vom Könige ausgeschrieben 130.
Fee, Begriff des, 46 A.
Feefarm, an Städte ausgethan 290.
Fellows der Colleges 200.
Felony, Begriff derselben 231, capitale F. nicht von Friedensrichtern abzuurtheilen 350.
Fenwick durch Bill of attainder verurtheilt 459.
Ferres, Lord, wegen Mordes gehängt 44.
Feuerlöschwesen in England 335.
Fideicommisse s. Entail.
Finanzangelegenheiten im Parlament 431 432.
Finanzverwaltung, englische 157 ff.
Fitzalwyn, erster Mayor von London 299.
Flotte, die, ein gesetzliches Institut 181, Bemannung 181.

Foe, Daniel de, steht wegen Pressvergehens am Pranger 87.
Foote verspottet die Wahlbestechung 393.
Foreign affairs committees 512 A. 2.
Foreign Department, Staatssecretair des Aeussern 164.
Foreign enlistment Act 127.
Fortescue über die engl. Freiheit 9. 33, über das englische Königthum 111, über die Quellen des englischen Wohlstandes 279, über die Privilegien des Parlaments 413.
Fox, sein Alter als er ins Parlament eintrat 400, Manager in Hastings Prozess 464, bildet das Coalitionsministerium 471, seine Tiraden gegen den König 472, will den Prinzen von Wales 1788 zum Regenten haben 507, über die Bestechung 488, über Impeachment 494, Mill's Urtheil über ihn 495, A. 5.
Fox's East India Bill 369 471.
Fox's Libel Bill 91.
Fox und Sheridan über die Regentschaft des Prinzen von Wales 131.
Franchises, Freibezirke, deren Bedeutung 302.
Frankpledge, System der gegenseitigen Verbürgung 263 264.
Frankreich, König von, erst seit Ludwig XVIII. anerkannt 115.
Französische Formen im Parlament 439 440.
Französische Gegensätze zur normännischen Monarchie 6. 47 ff., unter den Tudors 12.
Französische Revolution, ihr Einfluss auf die Parteien 509.
Frauenemancipation, Petition um Gewährung derselben 429 A. 2.
Freeholders sind allein berechtigt, in der Grafschaft zu wählen 386, ihr Recht seit der Reformbill 399.
Freehold Farmers, Verschwinden derselben im 18. Jahrhunderte 283.
Freemen, honorary, Ehrenbürger 293, deren Rechte seit der neuen Städte-Ordnung 327, in London 336, deren Wahlrecht 387, seit der Reformbill 399.
Freibezirke 302 303.
Freiheit, englische, im 18. Jahrhundert 17 18, Wesen der Freiheit 33.
Freisprechung, kein Appell gegen dieselbe 344.
Freiwilligencorps 172.
Freizügigkeit 60.
Fremdengesetzgebung 36 bis 38 127.
Fremde Truppen, ob solche nach England kommen dürfen 180 483.
Freoborg, Haupt einer Gesammtbürgschaft 263.
Friedenscommissorium der reisenden Richter 217.
Friedensrichter können Verhaftungen vornehmen 100, besorgen die Milizverwaltung 171, prüfen die Gebührenliquidationen der Coroners 271, sind Beamte, die nur zur Friedensbewahrung berufen 274; ihr Census 275; ernennen die Armenaufseher und halten sie unter ihrer Aufsicht 282, dürfen Armenunterstützung im vorigen Jahrh. bewilligen 283, ernennen die Surveyors of Highways 285, sind Trustees der Turnpike Roads 286. F. unterm neuen Selfgovernment 304, die Armenaufseher stehen auch nach 1834 unter ihnen 316, ihre Thätigkeit bei der Armensteuer 321, haben mit der Gesundheits-Polizei Nichts zu thun 323, in den Städten jetzt von der Königin ernannt 327, ihre Aufsicht über Irrenhäuser 339, schreiben die Grafschaftssteuer aus 339 340. Ihre einzelnen Functionen: a. als Friedensrichter 340 341, Statistik der einzelnen Richter 341, b. als Verwaltungsbeamte 342, c. als Polizeistrafrichter 343 344 345, als Landespolizeibehörde 344 345, d. als Voruntersuchungsrichter 345, e. als Civilrichter 346, Thätigkeit in den Special und petty Sessions 347 348, in den Quarter Sessions 348 ff., ihre Verantwortlichkeit 351 352, aristocratisches Element im Institute 353, neue Polizei ihnen untergeordnet 354, in Indien 525.
Friedensrichteramt, von den Plantagenets gestiftet 8, Haupt-

amt der Selbstverwaltung 257, Bedeutung für die Freiheit 273, Coke über dasselbe 274, Vorschule für die Staatscarrière 276.
Friedensverbürgung, siehe Frankpledge.
Friedrich der Grosse, seine Bemerkungen über Walpole's Accisenproject 452, s. d. A., sein Urtheil über Georg II. 468.

Gaol, s. Gefängniss.
Gaol Delivery, Commission of, 99. 217.
Gaunerherbergen in London 301 302.
Gavelkind, Begriff desselben 27.
Gefängnisse, Bracton über dieselben 95, ihre Verwaltung 339.
Geheime Fonds unter Walpole 488.
Geldbussen durch das Unterhaus verhängt 422.
General Court Martials 244.
General Election Committee 408.
Geheimerath, s. Privy Council.
Geistliche, deren Privilegien 190 ff., können nicht gebrandmarkt werden 191, welche Aemter sie bekleiden dürfen 192, Execution gegen Geistliche 192, deren Categorien 195, können disciplinariter abgesetzt werden 196, sassen im Mittelalter im Unterhause 197, G. aller Confessionen von den städtischen Aemtern ausgeschlossen 328.
Geistliche Gerichte unter Aufsicht der Richter des gemeinen Rechtes 208, ihr Verhältniss zu den weltlichen Gerichten 245, ihre Organisation 245 ff., ihre Richter 248, Aufsicht über die Churchwardens 310.
Geldbills müssen im Unterhause ihren Anfang nehmen 360, wo sie deponirt werden 439, dürfen nicht amendirt werden 453, Beschwerden mit ihnen verbunden 454.
Geleitsbriefe 127.
Gemeinen (Commons) 56, s. a. Unterhaus.
Gemeines Recht, s. Common Law.
General Assembly der Kirche von Schottland 517.
General Assembly von New Zealand 523.
General-Commando 178.
General-Gonverneur von Ostindien 523 524.
General Health Act 324.
General Orders des Armenamtes 314.
General Vestries Act 308.
General Warrants, sind ungesetzlich 100, werden vom Parlamente erlassen 419.
Gentleman, Bedeutung des Wortes 57.
Gentleman Usher of the black rod 374 384.
Gentry, sociale Grundlage der Verfassung 56 57, beherrscht die Armee 176 177, besorgt die Localverwaltung 256 340, missbrauchte früher das Friedensrichteramt 274, städtische G. emancipirt sich vom Richteramt 277.
Georg I. bildet ein neues Cabinet 153, Zahl der Pairs, die er creirt 380, sein Charakter 467.
Georg II. wird zum Kirchenvorsteher erwählt 125, A. 3, letzter König, der ins Feld zieht 128 476, Zahl der Pairs, die er creirt 380, erkennt das Unterhaus nicht als Vertreter der Volksmeinung an 393, Prärogative unter ihm 468, über den Herzog von Newcastle 495.
Georg III., das Unterhaus bezahlt seine Schulden 374, sucht die Prärogative zu stärken 369, Zahl der Pairs, die er creirt 380, verlangt Wilkes' Ausstossung 410, Uebung der Prärogative unter ihm 468—470, seine Feindschaft gegen Wilkes 469, beherrscht die Patronage 470, sein Kampf mit der Coalition 471, sein Character 472, muss seinen Hofstaat entlassen 480, vom Pöbel insultirt 483 A. 2, entfernt missliebige Beamte 484, Parteiunterschiede unter ihm verwischt 508.
Georg IV., Ergebenheit gegen ihn 116, lebt in einer Scheinehe mit einer Katholikin 124, A. 3, Zahl der Pairs, die er creirt 380, giebt zuletzt seinen Assent mittelst Stempel 439, sein Character 473, sein Hass gegen Lord

Grey 483 A. 1, seine Feindschaft gegen Canning 476, seine Opposition gegen die Katholikenemancipation 481.
Gerichte, als Schützer d. Grundrechte 15 22 33.
Gerichtshöfe, (s. a. Reichsgerichte und geistliche Gerichte), des gemeinen Rechtes 213, König in allen G. persönlich gegenwärtig gedacht 214.
Gerichtsverfahren, Würde d. englischen G. 211.
Gerichtsverfassung Englands 203 ff.
Germanisation, ein politisches Phantom 474.
Gesandte 127, mündlicher Verkehr mit denselben 480.
Geschäftsordnung des Parlaments 425 ff., Standing orders 425, Count out 426, s. a. A. 2, Vertagung 427, Tagesordnung 427 428, Motion 427, previous question 428, Redeweise in beiden Häusern 428, Ordnung der Debatte 428, Question (Fragestellung) 428, persönliche Bemerkungen 428, Interpellationen 428, Hineinziehen des Königs in die Debatte 428 429, Styl der Debatte 429, Duell 429, kein Schluss der Debatte durch Resolution zulässig 430, Hear hear! 430, Protocolle 430, Abstimmung 430, Abpaaren 431, Call over the house 431, Ayes and Noes, Contents and non Contents 431, Casting Vote 431, Committees 431 432, Supply, Ways and means 431 432, Select committees 432, deren Geschäfts-Ordnung 432, Zeugenvernehmung 432 433, Minutes of Evidence 433, Petitionsberathung 433 434, Private Bills 434—436, Statusbills im Oberhause 436, Public bills 436 437, im Committee 437, Conferenzen 438.
Geschworene, deren Qualification bei der Jury 233 234, deren Verantwortlichkeit 225, deren Belehrung 236 A. 1.
Geschworenengericht, Geschworenenlisten, s. Jury.
Gesetzgebende Gewalt, ruht nicht allein im Parlament 446.
Gesinde 59.
Gesundheitspolizei, Gesetze über dieselbe 324 325.
Gewerbebeschränkungen, noch bestehende 65.
Gewerbeconcessionen 66.
Gewerbefreiheit 65.
Gewerbepolizei 343.
Ghurkas 527.
Gibraltar 518.
Gibson, Milner, erster Manchesterman, der ins Cabinet gekommen 511, seine Opposition in der chinesischen Frage 515.
Gilbert's Act 313.
Gilden der Römer 289, heidnisch-sächsische Gilden 290, ihre Vereinigung zu grösserer Gemeinschaft, erhalten das Stadtregiment 291, Statuten der Handwerksgilden vom Könige zu bestätigen 293, ihre Bedeutung in der Verfassung der City von London 335.
Gloucester, Verfassung der Stadt 295.
Gottes Gnaden, Königthum von, unter den Stuarts 14, missliebig unter dem Hause Hannover 113. 508, A. 1.
Gottesdienst d. Dissidenten 80.
Gotteshäuser der Dissidenten 80.
Gotteslästerung, Bestrafung derselben 83.
Gouverneure der Colonien 519, in Canada 520, in Jamaica 520, Guiana 521, in den Cap Colonien 521.
Governing Body, regierende Clique einer Stadt 293.
Graham, lässt Mazzini's Briefe eröffnen 104.
Grafschaft 262 ff., Entstehung derselben 262, Exemtion von derselben 259 260, Verfassung in der Sachsenzeit 262, privilegirte Pfalzgrafschaften 266, grafschaftliche Städte (counties corporate) 267. 327, im neuen Selfgovernment 304, Verhältniss zu den neuen localen Behörden ibid., Umfang und Eintheilung 338, ihre Vertretung im Parlament 386, seit der Reformbill 398 404 405.
Grafschaftsgerichte, ihre Competenz in Testamentssachen 226, ihre Einrichtung 226 227, ihre Competenz 227, entziehen den Sheriffs ihre Civilgerichtsbarkeit 269.

Grafschaftsrichter, auf Lebenszeit angestellt 208.
Grafschaftsversammlungen in der Sachsenzeit 262, richterliche Geschäfte 265, als Wahlkörper 265.
Grand Jury, wurde von den reisenden Richtern über Beschwerden vernommen 216, ihre Zusammensetzung und Census der Geschworenen 233. soll für London abgeschafft werden 234, schlug früher die Sheriffs vor 268, G. J. der Quarter Sessions 348 349, nicht in Schottland vorhanden 518.
Great Almoner, s. Exeter.
Great Falconer, s. St. Albans.
Grenville's Act 408.
Grey's Reformvorschläge und Reformbill 397 398, sein Urtheil über die Reformbill 400, über das Steuerweigerungsrecht 457, Hass Georgs IV. gegen ihn 473, A. 1, das Parlament wird zu seinen Gunsten aufgelöst 478, seine Administration während der Reformbill 482.
Grossbritannien 516.
Grundbesitz unter den Tudors 11, in England überhaupt 46 ff. A. 2.
Grundeigenthum, alles Grundeigenthum gehört dem Könige 126.
Grundrechte der Engländer unter dem Schutze der Gerichte 15 22, die einzelnen Grundrechte 33 ff., Blackstone's Nomenclatur 34, jetzt von allen Parteien geachtet 493.
Grundsteuern, communale von der Gentry getragen 256.
Grundsteuer, staatliche 450, in Indien 526 527.
Guardians of the poor, deren Vermögensqualification 314 315.
Guernsey 517.
Guiana, Verfassung von 521.
Guildhall, ein Haus für die Gildenmahle 290 291, Gerichtshaus der Aldermen in London 337.

Habeas Corpus Acte, altpolnische 94, A. 1, englische 95 ff., Suspension derselben 98.
Habeas Corpus Writ 95—99, schützt nicht gegen Einstellung ins Militär 98.
Hafenrecht 128.
Halbblut, kein Hinderniss für die Thronfolge 120.
Hale, Sir Mathew, über Parlamentsprivilegien 413, über das Recht des Oberhauses eine Mindersumme zu bewilligen 453.
Hall, Arthur, aus dem Unterhause gestossen 409.
Hallam, über die Ministerverantwortlichkeit 462, A. 2, über Whigs und Tories 506.
Hampden, John, gegen die Bill of attainder gegen Strafford 459.
Handelsamt (Board of trade) 155 166.
Handwerker 59.
Hannöver'sche Tories 507.
Hannover, Haus, ernennt sehr viele Pairs 380.
Hannover, König von, s. Armagh.
Hansard's parliamentary Debates 422.
Hansards berühmter Privilegienfall 415—17.
Hastings, Schlacht bei, ihre Folgen 4.
Hastings, Warren, Anklage gegen ihn 462 464.
Hausirhandel 65.
Hausrecht 101 102.
Haussuchungen 101.
Heads, sind Chefs der Colleges 201.
Hear! hear! Der Ruf h. h. oft willkürlich von den Reporters in die Berichte gebracht 422, Ruf nicht unparlamentarisch 430.
Heinrich III. und sein Parlament 358.
Heinrich VII., wieviel Pairs er vorfindet 379.
Heinrich VIII. von der Nation unterstützt 183, Vortheile, die er aus der Aufhebung der Klöster zieht 280, erhält fast absolute Gewalt vom Parlament 365, weicht vor einer Insurrection zurück 366, wieviel Pairs er ernennt 379.
Heirath verschafft das Wahlrecht zum Parlament 388.
Helgoland 518.
Herbert, Sidney, über die britische Armee 178.
Herzogsfamilien, die engl. 43.
Hessen auf der Insel Wight 483.

High Constable fertigt die Jurylisten 234, seine Ernennung 286, seine Functionen 286 287 339, muss auf den Quarter Sessions erscheinen 348.
High Court of Parliament 371.
Highwayrate 285 312.
Highways s. Landstrassen.
Hobart, Lord, über die Grenzen der legislatorischen Gewalt des Parlaments 446.
Hobhouse's Act. 309.
Hochkirche, s. Kirche von England.
Hochverrath, ist den König seiner Titel berauben 115. Gesetze über Hochverrath 130, dem Landesverrath gleich geachtet 130, Schutz bei Hochverrathsprozessen 236 237, darf nicht in den Quarter Sessions abgeurtheilt werden 350.
Hofeinfluss bei den Wahlen 395.
Hofstaat 137 ff., mit dem Cabinet gewechselt 480.
Hogarth's Wahlbilder 395 508. A. 3.
Holt, Lord Chief Justice, über die Grenzen der legislatorischen Gewalt des Parlaments 445 446.
Homeoffice, first Secretary of the, kann Verordnungen über das Theater erlassen 93, seine Jurisdiction 141, seine Competenz 162, seine Beschwerdeinstanz 163. bestätigt Schlüsse der Vestry über Einführung von Wasch- und Badehäusern 324, nach der Local Government Act 325, Oberinstanz über die Board of Works in London 334, sein Verhältniss zur Grafschafts-Polizei 354.
Hongkong, Verfassung von 521.
Horne Tooke, 1777 wegen Pressvergehen verurtheilt 91, sein Prozess zur Zeit der französischen Revolution 212, über die Käuflichkeit des Parlaments 488.
Horne Tooke's Act, schliesst Geistliche vom Parlamente aus 192.
Houseless poors, Asyle für dieselben 318.
House of Assembly der Cap-Colonie 520.
Howard, Catharina, deren Verurtheilung 459.
Hue and Cry, dessen Bedeutung 99 264, durch Act of Parliament 264.
Hütten, Krieg gegen dieselben 284, s. a. A. 4.
Hume, der Historiker, über die Gewalt des Unterhauses 490 A. 3.
Hume, Joseph, unterstützt die Chandos Clausel 400, seine kleine Charte 510.
Hunde, deren Besteuerung 451.
Hundred, ein Canton 262, Bezirk von 10 Tythings 264 neue Eintheilung derselben 338.
Hundred rate 340.
Hustings, Court of, in London 299, Wahlbühnen in den Grafschaften und in den Städten 300.

Jacob I. über das Königthum 113, über das Papstthum 184, belehrt durch seine Richter 214, gegen das Parlament 367, seine Gewaltacte 466.
Jacob II., seine Absetzung ein Präcedenzfall 123, missbraucht das Dispensationsrecht 368 466, bricht den Vertrag mit seinem Volke 369, wohnt den Parlamentsverhandlungen bei 371.
Jagdgesetze 69 ff.
Jagdscheine 347.
Jacobiten 507.
Jamaica, Verfassung von 520.
Jeffreys, Richter unter Jacob II., im Civilprozesse auch ein gerechter Richter 207 A. 3, lässt Danby frei 464.
Jeffreys, Lord, seine Wahlmanöver im Flecken Malton 394.
Jersey 517.
Jesuiten, Gesetze gegen dieselben 78.
Impeachment, Abolitionsrecht des Königs bei I. ausgeschlossen 129 463, Gerichtsbarkeit des Oberhauses bei I. 254, Bedeutung eines solchen 460 ff., wie weit es durch eine Auflösung berührt wird 463, Geschichte desselben 464, Fox über I. 494.
Imperial Crown 186.
Indemnitätsbill bei Suspension der Habeas Corpus Acte nöthig 98 99.

Independenten unter Georg III. 510.
Indien (s. a. Ostindien und Indische Angelegenheiten) 165.
Indische Angelegenheiten, Minister für (principal secretary of state for India) 165 497, Council for I. 165 497.
Indische Insurrection 498 499 527.
Indische Regierung, geht 1858 ganz aufs Cabinet und das Parlament über 370, s. a. Ostindien und Cabinet.
In-door Relief 317.
Industrielle Interessen wiegen im Parlamente nicht vor 404.
Information, Klage durch Information 232.
Inglis, Sir Robert, über die Identität der heutigen Tories und der Roundheads des langen Parlaments 509.
Initiative bei Gesetzen, steht dem Könige nur beschränkt zu 127, s. a. A. 2, der Minister bei der Gesetzgebung 436.
Innere, Minister des I., s. Home office.
Inns of Court, zur Abwehr des römischen Rechtes gestiftet 31, ihre Organisation 204 205.
Innungen 65.
Inspectoren für Strassenbeleuchtung in den Kirchspielen 312.
Inspectors of factory 66.
Inspectors of Weights and measures 349.
Instance Court s. Court of Admirality.
Instruction, bindende, der Parlamentswähler 364 366.
Interpellationen 428.
Interregnum, nicht möglich 126.
Invalidencorps 172.
Johnson, Dr., über die Accise 451, A. 3, sein jakobitischer Radicalismus 507.
Johnson, Samuel, über lange Parlamente 373.
Irische Bischöfe, deren Vertretung im Oberhause 381.
Irische Brigade 511.
Irische Pairs, deren Rechte 53 382, deren Zahl 382, können ins Unterhaus gewählt werden 401.
Irland, seine Vertretung seit der Reformbill 399, Wählerqualification in Irland 400, Missverhältniss der einzelnen Wählerschaften 404, sein Verhältniss zu England 518.
Irländer im Parlament 511, s. a. A. 1.
Irrenhäuser 239.
Itio in partes im Parlament 364.
Juden im Mittelalter 81, ihre Ehen 81, ihre Emancipation 82, den geistlichen Gerichten unterworfen 82, dürfen Kirchenvorsteher werden 309, sind nicht von der Kirchensteuer eximirt 311, können, um im Parlament zu sitzen, durch dasselbe von der christlichen Eidesformel entbunden werden 374.
Judge Advocate General verwaltet das Auditoriat 244.
Judicial Committee des Privy Council 150 155, oberster Appellhof für die geistlichen Gerichte 156 248, sowie für den Admiralitätshof 250, für die Colonien 516.
Judicial and ministerial offices, deren Unterschied 142 204.
Junges England 512, A. 2.
Junius über Rotten Boroughs 397, über den Wilkes-Fall 470, über 7jährige Parlamente 487, A. 4, über das Parlament 489, A. 1, über Pitt und Camden 504.
Junta unter Carl I. 150 191 192.
Juristen, englische, deren Ausbildung 204 205.
Jury, hatte früher in Presssachen nur die Thatfrage der Autorschaft zu entscheiden 90, entscheidet die Frage, ob eine Schrift Libel ist 91, hält die Reaction auf im Horne Tookeschen Prozesse 212, kann nur von Gerichtshöfen des gemeinen Rechts berufen werden 213, grosse und kleine Jury 233 234, Jurylisten 234 347, Jury als Zeugenjury 234 265, ihre Verantwortlichkeit 234, kann von geistlichen Gerichten nicht berufen werden 248, der Universitäten 251, Entstehung der Jury als Gemeindeausschuss 265, Urtheilsjury in Bagatell-

sachen, welche der Sheriff beruft 269, Coroner's Jury 271, der Commission of Sewers 324, Jury der Quarter Sessions 349, bei Untersuchungen gegen Friedensrichter 351, in Schottland 518, in Indien 525.
Justices of quorum, s. Friedensrichter.
Justitiarii itinerantes, Justices in Eyre, s. reisende Richter.
Justiz und Verwaltuug getrennt 142 203 204, s. a. A. I.
Justizminister, kein, in England 142.

Käuflichkeit der Offiziersstellen 177, nicht im Geniewesen und in der Artillerie 177, nicht in der Flotte vorhanden 181.
Kanzleihof s. Court of Chancery.
Kanzler von England s. Lord Kanzler.
Kathedralkirchen s. Capitel.
Katholiken, Lage derselben in früherer Zeit 72—76, Emancipation der Katholiken 77 ff. Noch bestehende Beschränkungen 79, sind den geistlichen Gerichten unterworfen 249, können sich als Kirchenvorsteher vertreten lassen 310, sind der Kirchensteuer unterworfen 311, Georg III. Gegner ihrer Emancipation 76 472, Georg IV. desgleichen 481.
Katholische Kirche nicht anerkannt 77 ff.
Kaye über das Affghanistanische Blaubuch 441 s. d. A.
Ketzerei 71.
King's Bench s. Queen's Bench.
King's Evil (Scrophel) 117.
King's friends unter Georg III. 508.
Kirche von England, der König ihr Haupt 130, als Staatskirche 182, steht unter der Herrschaft des Parlamentes 187, Parteien in derselben 188, ihre Unpopularität 189 A. 1.
Kirchenbaucommission 195.
Kirchensteuer, s. Churchrate.
Kirchspiel, s. Parish.
Klöster, deren gewaltsame Aufhebung 280.
Knieen an der Barre des Parlaments 423.
Knights bachelor 58.
Knights of the Bath 58.
Knights of the shires, hören auf wirkliche Ritter zu sein 386.
König, der, oder die regierende Königin, kann keine Verhaftungen vornehmen 99, den Gesetzen unterworfen 111, kann kein Unrecht thun 112, ist Quelle des Rechtes 113 A. 2, Titel der Könige 114 115, Prärogative des Königs 115 ff. 124 ff., muss der Hochkirche angehören 120, Uebertritt zum Katholicismus gleich Abdankung 124, Unverletzlichkeit des Königs 125, Vollkommenheit des Königs 125, der König niemals minderjährig, stirbt nicht 125, ist einziger Grundbesitzer, vertritt die Nation nach Aussen 126, ist oberster Beamter, schickt allein Gesandte ab 127, kann sich den Vortheil jeder Parlamentsacte zuwenden 128, ist Generalissimus der Armee, höchster Richter 128 214, oberster Staatsanwalt 129, leitet die Erziehung seiner Enkel 137, höchstes Haupt der Kirche 186, vom Erzbischof von Canterbury gekrönt 193, präsidirte früher den Gerichten, entschied aber nicht mit 214, Appell an ihn von den geistlichen Gerichten 247 248, ernennt die richterlichen Beamten der Localverwaltung 257, ernennt die Sheriffs durch Nadelstich 268, ernennt die Lordlieutenants 273, die Friedensrichter und kann sie entfernen 276, ist unter den Plantagenets einziger Gesetzgeber 360, frägt das Parlament um Rath 362, Einschränkungen seiner Gewalt durch die Bill of rights 368, wird im Parlamente gegenwärtig gedacht 371, durfte nur wegbleiben, wenn er krank war 371 u. a. A. 2, besuchte später als Zuhörer das Parlament 371, bleibt jetzt ganz weg 371, ist Anfang und Ende des Parlaments 372, kann das Parlament berufen, wohin er will 373, verliest die Thronrede 373, durfte früher dem Parlamente nicht erlauben, vor Beendigung der Geschäfte auseinanderzugehen 377, kann unbeschränkt Pairs creiren 379, sein Name darf nicht in die

Debatte gezogen werden 428, ordnet die Präsentation von Status Bills an 436, Art wie er seinen Assent zu Bills giebt 439, seine ordentliche Revenue 449, seine ausserordentliche 450, kann allein auf Geldbewilligungen antragen 452, sein Verhältniss zur Staatsschuld 457 A. 2, Beschränkung seines Rechts, seine Räthe zu wählen 476, kann Minister entlassen 478, muss seinen Hofstaat mit den Ministern ändern, 480, Einfluss auf die Gesetzgebung 481 482 483, bestätigt die von der Parlamentsmehrheit getroffene Ministerwahl 491, wohnt den Berathungen des Cabinets nicht bei 492, beruft bei Ministerwechseln den Chef der Opposition 500, communicirt mit dem ersten Lord des Schatzes 500, Rechte hinsichtlich der Canadischen Legislatur 520, dergl hinsichtlich der Cap-Legislatur 521, hinsichtlich Australiens und Neu-Seelands 522.

Königin, eine regierende, gleichberechtigt mit dem Könige 121 134, vom Erzbischof von Canterbury gekrönt 193, s. auch den Abschnitt „König."

Königin Gemahlin, ihre Privilegien 135 136, vom Bischof von York gekrönt 194.

Königin Wittwe 136.

König Indiens 497.

Königthum, seine Stellung 110 ff.

Körperliche Züchtigung in der Armee 173, in der Flotte 181, gegen Civilpersonen angewendet 345.

Kohlenmesseramt 167.

Kornberichte, General-Controlleur der, 167.

Kornbill 509.

Kostenersatz, dreifacher im Possessorienprocesse 346, doppelter von dolosen Friedensrichtern zu erfordern 352.

Kriegsordres in indischen Angelegenheiten dem Parlamente vorzulegen 497.

Kriegsgerichte, ihre Jurisdiction über Civilisten 35.

Krieg und Frieden, Prärogative darüber zu beschliessen 483.

Kriegsminister, parlamentarischer Syndicus 141 164.

Kriegsministerium 164.

Krönung des Königs 122, einer Königin Gemahlin 123 A. 3, 136.

Krönungseid 122 u. A. 4.

Krone, deren Erwerb und Verlust 119, deren Vererblichkeit 120, wird „kaiserliche", imperial Crown genannt 186, ihre äussere Ehre intact 475.

Künstler 59.

Lancaster, Herzogthum, eine Pfalzgrafschaft 266, Schicksale desselben 267.

Landadel, torystischer mit Pitt verbunden 509.

Landespolizeisachen 344.

Landesverrath, s Hochverrath.

Land given to superstitious uses 78.

Landstrassen, deren Unterhaltung 285 286.

Landtax 450.

Lange Parlamente 487.

Langes Parlament Carls I. gegen die geheime Junta 492.

Law Lords, richten allein im Oberappellationsgerichte 253.

Law officers der Krone 232.

Law Sachen, in ihnen giebt das Oberhaus Final-Sentenzen 253.

Leaseholders, ihr Wahlrecht nach der Reformbill 399.

Leet, Court L., spürt Ketzern nach 266, macht Bylaws und besorgt die Localverwaltung 266, erwählt High Constables 286, ist in jeder Stadt vorhanden gewesen 290, dessen Verfall 302.

Legate für Seelenmessen ausgesetzt 78.

Legislative Council in Jamaica 520, in der Cap Colonie 521.

Legislative Council in Indien 524.

Legitimität, Begriff der, in England unverständlich 118.

Lehnswesen in England 7 47 48 49.

Lehrlinge, renitente, deren Bestrafung 345.

Leibeigenschaft unter den Sachsen 45, nach der Eroberung 50, deren Verschwinden 8 51, erlischt durch Aufenthalt in einer Stadt 290.

Leonard, Lord, als Lord Chancellor 383.

Leuchtthürme 128.

Lewis, Sir Cornwall über das Cabinet 153.
Libel, Begriff des qualificirten L. von der Sternkammer aufgestellt 85, Strafen für Libel 88, Unbestimmtheit des Begriffes 88, vor der Revolution jede Schrift, welche die Regierung tadelte, als Libel in Westminster angesehen 89, Urtheil der Common Pleas 89, Lord Mansfield, Pitt, O'Connell und Cox über Libel 88 89, zweifelhafter Ausgang aller Libelprozesse 91, kann von Friedensrichtern bestraft werden 350, gegen das Parlament 422.
Liberale Partei 509.
Liberties, s. eximirte Bezirke.
Liberum veto in England, Aragonien und in den Niederlanden 364, in Polen ibid. A. 7.
Lieferanten nicht wählbar 396.
Lieutenant Governors 520.
Liliput, Senat von, Verhandlungen desselben 420.
Lincolnshire, in Ridings getheilt 338, Friedensrichter nur für den Bezirk in L. gewählt 341.
Littledale, Justice, über Parlamentsprivilegien 417.
Livery und Liverymen der City 335 336.
Local Acts für Strassenreinigung und Beleuchtung nöthig 298, für London 301.
Local Board of Health, deren Befugnisse 325.
Local Boards of Works 334.
Local Government's Act (von 1858) 141 325.
Lodging houses, deren Concessionirung 66.
Lohnsachen, Streit in 346.
Lolme de, über die Gewalt des Parlaments 413.
London, nicht in die Circuits eingereiht 416, ist eine römische Colonie 289, seine Verfassung 299 ff., Gesetze gegen dessen Zunahme unter den Tudors 300, seine heutige Ausdehnung 300, grosse Kirchspiele 306, Eintheilung in Gerichtsbezirke 333, Polizei in London 355, Vertretung vor der Reformbill 389.
Londoner Universität 202.
Lord Advocate dessen Stellung nach schottischem Rechte 232.
Lord Chamberlain 138.
Lord Chancellor, Ursprung seiner Gerichtsbarkeit 30 237 ff., stets ein Fachmann 143, setzt die Grafschaftsrichter ein und auch ab 227, Keeper of the king's Conscience 238, seine Amtsbefugnisse u. Allmacht 239, seine Gerichtsbarkeit in Law u. Equity 240 241, bleibt auch nach seiner Demission Richter im Oberhause 242, zeichnet die Urtheile des Masters of the Rolls 243, seine Appellationsjurisdiction 243, seine Writs sind im Bezirke des Kanzlers von Lancashire nicht gültig 267, kann Coroners vom Amte entfernen 271, schlägt die Friedensrichter dem Könige vor 276, bestätigt unter Heinrich VII. Bylaws 293, körperlicher Vertreter des Königs im Oberhause 372, seine Thätigkeit bei der Prorogation des Parlaments 377, Vorsitzender des Oberhauses 383 428, sein Stimmrecht 430 431, requirirt Peers und Peeresses die als Zeugen zu vernehmen 432, Verfahren, falls er den Assent der Königin bekannt macht 439, gehört dem Cabinet an 501.
Lord Commissioners bei Eröffnung des Parlaments 375.
Lord Great Chamberlain (s. auch Cholmondely), normannischer Minister 146.
Lord High Commissioner bei der General Assemhly in Schottland 517.
Lord High Constable (s. a. Constabularius) 123 146, Vorsitzender des Court of Chivalry 222.
Lord High Steward, sein Amt 123, Vorsitzender des Pairsgerichtes 254 463, Richter im Pairsgerichte in den Ferien 255.
Lord High Treasurer, dessen Amt 157, bestätigt Bylaws unter Heinrich VII. 293.
Lord Justices, deren Jurisdiction 243.
Lord Kanzler, s. Lord Chancellor.
Lordlieutenant, seine friedensrichterliche Gewalt 257 erster militärischer Beamter der Grafschaft 171 273, seine

Ernennung und Functionen 273. im neuen Selfgovernement 338, ihm präsentiren sich die Candidaten für's Friedensrichteramt 340 341. gewöhnlich Custos rotulorum 348.
Lord Mayor von London, pro forma Mitglied und Vorsitzender des Central Criminal Court 226, sein Amt 300 336.
Lord Mayor von York 297.
Lord President of the Privy Council 149.
Lord Privy Seal 149.
Lord Steward of the household 137.
Lord Warden of the cinque ports, sein Amt 169, schlägt die Barone der c. p. vor 388, dies Recht später abgeschafft 395.
Lot and Scot, Bedeutung des Wortes 307.
Lunatic Asylum rate 340.
Lunatic Asylums 339.
Lyndhurst, über das Recht des Königs Pairs zu creiren 379.

Macaulay über das Cabinet 153, über the glorious revolution 466, A. 3 486, über das Parlament 489, über Misstrauensvoten 493.
Mährische Brüder zu Communalämtern wählbar 328.
Männliche Dienstboten, Steuer auf dieselben 451.
Märkte, Messen 129.
Magistrates in den Städten 328.
Magna Charta 7, über die persönliche Freiheit 94, sanctionirt das Recht des Widerstandes 107, über die Besteuerung 358, häufig verletzt 358.
Magna Charta für die Colonien 445 519.
Magnum Consilium, dessen Competenz 145, dessen Gerichtsbarkeit 251.
Mahomedaner, deren Rechte 82.
Mahomedanischer Beisitzer des Gerichtes in Calcutta 526.
Mahon, Lord über Whigs und Tories 505.
Maids of honour 138.
Maihem 50.
Maitressen des Königs, ihnen verboten, sich in den Gang der Königl. Gerichte zu mischen 362.
Maklerstellen in der City 337.
Major Charta Walpole's 508.
Malta 518.
Malttax, musste früher jährlich bewilligt werden 451.
Man, Bischof von, hat kein Capitel zur Seite 195.
Man, Insel 517.
Managers beider Häuser bei Conferenzen 438, bei Impeachment 464.
Manchester, Elend u. Schmutz daselbst im Jahre 1833, A. 1, erhält Wahlrecht 398.
Manchesterpartei 510.
Mandamus der Queen's Bench 352.
Mandate, bindende der Unterhausmitglieder 364 366.
Mansfield, Lord, über juristische Innungen 205, über Parlamentsprivilegien 417.
Mansio, Begriff des Wortes 264 265.
Mansion house 336.
Marques, ein Adelstitel 54.
Marshalsea Court 222.
Martineau, Miss, über die Allmacht des Unterhauses 490.
Marylebone, ein grosses Kirchspiel in London 306.
Master and Worker of the Mint 160.
Master of the Ordnance 165.
Master of the Rolls, Reichsarchivar 214, Equity Richter 243, als Beirath im Oberhause 252.
Masters in Chancery 243.
Masters of the horse 138.
Matrosen der Flotte 181.
Matrosenpressen 181.
Matrosentestamente 181.
Mayor, königlicher Amtmann in einer Stadt 290, nach der neuen Städteordnung 329.
Melcombe Regis, Wahlflecken 398.
Mehrheit der Stimmen entscheidet im Mittelalter im Parlamente nicht 364.
Meineid vor Wahlprüfungs- und Private bills Comités 408 433, vor dem Oberhause 433.
Melbourne, Lord, über Prinz Alberts Recht, die Königin zu berathen 474, seine Administration 478, 502, sein Einfluss auf Lord Palmerston 479, gehässige Verfolgung gegen ihn 504 505.

Melville, Lord, Impeachment gegen ihn 464.
Mesalliancen, Gesetz gegen, 135.
Metcalfe, Lord, über indische Angelegenheiten 498, s. a. A. 9.
Metropolis, Act for the better Local Management of the, deren Inhalt 334.
Metropolitan Board of Works 334.
Metropolitan Commission of Sewers 334.
Middlesex, nicht in die Circuits eingereiht 216.
Mildernde Umstände im summarischen Verfahren 343.
Milde Stiftungen 228, Gesetzgebung über dieselben 242, Missbräuche 242, A. 4, nach der neuen Stadtverfassung 330.
Militair darf nur auf Auffordern der Civilbehörde einschreiten 107 175, sein Verhältniss zum Civil 176, bei Wahlen consignirt 395, muss dem Parlament Assistenz leisten 419, in Indien 527.
Militairgerichte 244 245, s. a. Kriegsgerichte, in Indien 525.
Militairgerichtsstand, kein eximirter bei gemeinen Vergehen 174.
Militairische Disciplinargerichte 245.
Militairtestamente 175.
Miliz, deren Organisation 170 ff., der Lord Lieutenant ihr Oberbefehlshaber in der Grafschaft 273.
Mill über Fox 495 s. A. 5.
Miller, Liveryman von London, setzt den Druck von Parlamentsverhandlungen durch 420.
Milton über die Pressfreiheit 85, s. a. A. 3.
Minderjährige dürfen nicht im Parlamente sitzen 400.
Minister sollen sich nicht in Wahlen mischen 395, machen im Namen der Krone mündliche Mittheilungen ans Parlament 440, ihre Verantwortlichkeit 461, vom Parlament ernannt 476, können vom Könige entlassen werden 478, ihre Allmacht, wenn die Krone sie stützt 482, sind im Innern sehr in ihrer Macht beschränkt 494.
Ministerbank, siehe Treasury Bench.
Ministerial offices 142.
Ministerialrescripte s. Regulations.
Ministerium (s. a. Cabinet), empfiehlt Candidaten zum Coroneramte 272.
Ministerverantwortlichkeit 461 492 ff.
Ministerwechsel, welche Stellen mit den Ministerstellen neu besetzt werden 501.
Minorität, deren Schutz im englischen Parlament 430, M., trotz welcher ein Cabinet weiter regiert 502.
Minutes of Evidence 433.
Mirabeau über das Veto des Königs 481, A. 2.
Mischehen zwischen Juden und Christen erlaubt 79.
Missionswesen in Indien 499, s. A. 2.
Misstrauensvoten 493.
Mistress of the Robe 138.
Miteigenthum mit dem Könige ausgeschlossen 130.
Mittelklassen, Wachsen der Macht derselben durch die Reformbill 402.
Mobiliarexecution 102.
Molesworth, Lord, über Dänemark 86.
Monarchie, nicht absolut im Mittelalter 9 10.
Montagu, Lord Rob., über das Auszählen des Unterhauses 426 A. 1.
Montesquieu über die Gesetze gegen die Katholiken 74.
Montfort, Simon de, sein Parlament 359.
Moonsiffs 526.
More, Peter de la, erster Sprecher des Unterhauses 360.
Morus, Thomas, durch Bill of attainder gerichtet 459.
Motion 427 437.
Motion for Candles 427.
Mündlicher Verkehr englischer Minister mit fremden Gesandten 480.
Münzcapelle in Westminster 159.
Münzregal 129.
Münzwesen 160.
Municipal Corporations Act s. Städteordnung von 1835.

Murray, weigert sich im Parlamente zu knien 423.
Museum Rate 330.
Mustereinrollirungsamt 167.
Mutiny Act 173, unterscheidet nicht zwischen Krieg und Frieden 173, Protest gegen dieselbe 174, bezieht sich nicht auf gemeine Vergehen 174, Pitt d. A. über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes 176, muss jährlich bewilligt werden 173.
Mysterium, Bedeutung des Wortes 289.

Nabobs, kaufen Flecken 394.
Nadelstich bei der Sheriffwahl 268.
Namenbills 436.
Napoleon III., Special-Constable in London 288 A. 1.
Nationalerziehung 156.
Naturalisation 38 79.
Naturalisations-Bills 436.
Naturalisirte dürfen nicht im Parlamente sitzen 401.
Naval Department 167.
Neck-Verse (Halsvers) 190.
Negersclaverei aufgehoben 52.
Neu-Seeland, dessen Verfassung 522.
Neuwahl bei Annahme gewisser Aemter 396 409.
Newcastle, Herzog von, Minister unter Georg II. 495.
Newcastle upon Tyne, Verfassung der Stadt 296.
Newdegate, über die irische Brigade 511.
New South Wales, Verfassung von, 522.
Nicolaus, Kaiser, sein Verhältniss zu Dost Mahomed 441, s. d. Anmerk.
Nisi prius, Commission und Justices of, 218.
Nomination Boroughs s. Rotten Boroughs.
Non intromittant Clausel, deren Bedeutung 292.
Non juror- und jacobitische Opposition der Geistlichen 187 A. 3.
Non Suit 129.
Non vult prosequi 129.
Norfolk, Herzog von, erblicher Earl Marshal 138.
Norfolk, Herzog von, sein Toast auf die Volkssouveränetät 510.
Normanby, Lord, Benehmen Palmerston's gegen ihn beim Staatsstreich Napoleons 479.
Normannische Eroberung 4.
Normannische Grosswürdenträger 145 146.
North Lord, verweigert das Steward-Amt der Chiltern Hundreds 409, vertheidigt Wilkes' Ausstossung 410, Günstling Georgs III. 468, ist bereit eine seiner früheren Politik entgegengesetzte zu vertreten 470, seine Coalition mit Fox 471, willigt darin auf Antrag des Unterhauses, Begnadigungen zu empfehlen 484.
Northampton, Corporation von, bemüht sich 1826 ministerielle Wahlen durchzusetzen 394.
Norton, Mr., klagt gegen Lord Melbourne wegen Ehebruch 504 505.
Notaries 229.
Novellistische Gesetzgebg. 448.
Nuisance Removal and Diseases preventing act 324.

Oath of abjuration s. Abschwörungseid.
Oath of Supremacy 72.
Oath of allegiance s. Treueid.
Oberappellation an's Oberhaus 252 ff.
Obercommandant s. Commander in chief.
Oberhaus, A. als Gerichtshof, Forum einer Königin 136, seine Gerichtsbarkeit in appellatorio 252 253 ff., Gerichtshof in pleno unter dem Präsidio des Lord High Steward 254 463, als Jury des L. H. Steward 255, wieweit Oberinstanz für friedensrichterliche Entscheidungen 352, incompetent in Privilegiensachen des Unterhauses 418, ist ein Court of Record 423. — B. seine Organisation 378 ff., Classification der Pairs 378, als Committee of privilege 379, das Oberhaus nicht geschlossen 380, Statistik 382, O. ertheilt dem Könige Rath 383, proxy 383, Vorsitzender der Pairskammer 383, Beschlussfähigkeit, leere Häuser 384 426, Unterbeamte 384, Beginn der Sitzungen 426. — C. seine

Competenz als Theil des Parlaments; darf keine Geldbills ändern, 453, Streit mit dem Unterhause wegen der Papiersteuer 453, seine Ohnmacht gegen das Unterhaus 482. — D. im 18. Jahrhunderte 507 508. — E. seine jetzige Stellung; absorbirt die Intelligenz 490, ohnmächtig gegen das Unterhaus 490, z. Z. der Kornbill 491, darf untergeordnete Gesetze verwerfen 491.
Obscöne Schriften, s. Campbell's, Lord, Act.
Observanzen, locale 27.
O'Connel, sein Streit mit der Times 421 422, sein Prozess im Oberhause 253.
O'Donoghue beleidigt Peel 429.
Oeffentliche Meinung, deren Verhältniss zu Parteiregierung und Parlamentarismus 490 503 ff. 512 ff.
Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen, deren Beschränkung 87 419 ff.
Oeffentlichkeit der Select-Committees 432.
Offene Fragen 501.
Official, Richter im Archdeacon Court 197 246, in Frankreich Richter der strittigen Gerichtsbarkeit 246.
Offiziere haben kein Schuld-Privilegium 174, brauchen sich beim Avancement, falls sie im Parlament sitzen, keiner Neuwahl zu unterwerfen 396.
Offiziersstellen, Käuflichkeit derselben 177.
Ohrenabschneiden und Pranger, alte Strafen für Libel 85, noch unter Georg I. üblich 87.
Old Sarum, rotten borough 388.
Oligarchie im 18ten Jahrhundert 18 19.
Onslow, Sprecher im Jahre 1566, über die engl. Verfassung 112.
Opfer bei den Gilden 290.
Opium-Monopol 526.
Opposition, ihr Führer bis Walpole's Sturz auf der Treasury Bench 411, von dem Könige oft befördert 476, bildet gewöhnlich beim Sturz eines Cabinets das nachfolgende 500.
Orders in bastardy 348.
Orford, Lord, s. Robert Walpole.
Ostindien, Regierung desselben 370 497 ff. 523 ff.
Ostindische Bill Pitt's 473 523.
Ostindische Compagnie 498 ff.
Out and in Spiel 495 505.
Out door relief 319.
Overseers of the poor nach dem Armengesetz Elisabeths 282, der Aufsicht der Friedensrichter untergeordnet 282, schreiben die Armensteuer aus 282, Missbrauch des Amtes im 18ten Jahrhundert 283, wirken bei Verpachtung der Chausseen mit 286, ihre Functionen unter dem neuen Armengesetze 315 316, machen die Liste der städtischen Wähler auf 328, führen die Countyrate ab 339, werden von den städtischen Friedensrichtern im Stadtbezirke ernannt 317, machen die Parlamentswahllisten auf 406,
Oxford, Lord, wegen der übermässigen Pairscreirungen angeklagt 330.
Oxford, Stadt, deren alte Verfassung 296, Parlament in O. 373, faule Wahlpraxis in O. 393.
Oxford, Universität und seine Colleges 200 201, Statuten der Universität 201, Nachtpolizei 296.
Oyer and terminer, Commission of (Court of) 217, für London der Central Criminal Court Court of O. and T. 217.
Oyez! Oyez! Oyez! 348.

Pacifico Affaire 491,
Paddington, ein grosses Kirchspiel in London 306.
Pairie, deren Vererbung 55, Erwerb und Verlust der P. 56, Versuch dieselbe zu schliessen 380.
Pairs, deren Gerichtsstand 53, deren Privilegien 54 55 56 382 383 424, deren Rangordnung 55, deren Recht im Oberhause als Gerichtshof zn stimmen 253, Classification derselben 378, Verhältniss zur feudalen Baronie 378 379, Ernennung und Introduction neuer Pairs 379, Pairs durch Writ und Patent 379, lebenslängliche P. 381, Grossjährigkeit der Pairs 383, Vertretung eines P. durch den andern (proxy) 383, Reihenfolge im Oberhause 384, ihr Recht in allen Committees zu

sprechen 432, ihre Vernehmung als Zeugen 433.
Pairsbill Georgs I. 380.
Pairscreirungen 476.
Pairsschub, intendirter, z. Z. der Reformbill 482.
Palace Court 222.
Paley, über den Vertretungsmodus vor der Reformbill 390 397, über die Omnipotenz des Parlaments 444.
Palmerston über ständige Gesandte 164, begünstigt die Einführung einer continentalen Polizei 353, sein Amendement zur Milizbill 436, vertheidigt das affghanistanische Blaubuch 441 ff. s. d. A., seine vorgeschlagenen Resolutionen in der Papiersteuerfrage 453, von Anstey angeklagt 462 465, entlassen nach dem Staatsstreich 478, wieder ins Amt gebracht 478, über den Verkehr mit Gesandten 479 480, Misstrauensvotum in der Pacificofrage 491, wie lange er im Amte ist 495 A. 4, ist Führer des Unterhauses 502, wird von den Frommen unterstützt 509, jetzt Führer der Whigs 510, sein Fall (1858), sein Sieg im Jahre 1859 515.
Papal Aggression Bill 186.
Papiersteuerfrage, Resolutionen in derselben 453.
Papst, nur als Bischof von Rom anerkannt 185, über das Praemunire Statut 245 246.
Pardon under the great seal 463.
Parish, Kirchspiel, sein Verhältniss zur Dorfgemeinde 259 261 306 307, Oligarchie im P. vor der Reformbill 260 308, Urwahlbezirk im modernen Communalwesen 261, Amtsbezirk einer Pfarrkirche 196, ist verpflichtet eine Armensteuer aufzubringen 282, muss die Landstrassen unterhalten 285, muss einen Constable unterhalten 287, als weltliche Gemeinde 306, Ausdehnung 306 307, Verhältniss zur Kirchengemeinde 307 309 310, politische Rechte im P. 307 308, Reform durch Sturges Bourne's Act 308, Grundlage des modernen Selfgovernments 312, darf Bylaws machen 312, Functionen des Kirchspiels nach neueren Gesetzen 312, darf gegen die Bildung der poor Law Unions nicht Widerspruch erheben 313 214, grössere Kirchspiele können in Wards zerlegt werden 314, kein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Overseers of the poor mehr vorhanden 316, trägt die Kosten der Armenpflege selbstständig 317, kann Wasch- und Badehäuser einführen 324, Feuerlöschwesen Kirchspielsache 335, Urversammlung, aus der die Board of Works in London hervorgehen 334, dürfen besoldete Constables anstellen 353.
Parish Clerk 313.
Parks treten an Stelle der Hütten und Aerker 280.
Parlament. A. Allgemeines 21 357 ff., Recht des Widerstandes gegen das Parlament 108, ist den Bylaws nicht günstig 293 294, genöthigt den mangelnden Localinstitutionen abzuhelfen 298 300 301, Begriff des Wortes 371, wird als Gerichtshof angesehen 371, Gegenwart des Königs im Parlament 371, drei Stände 372, durfte früher nicht vor Erledigung der Geschäfte auseinandergehen 377, Prorogation des P. 377, Auflösung 377, Zusamentritt beim Tode des Königs 377 378, Omnipotenz 413 444, Verkehr mit der Krone 440, Parlamentspapiere 441 ff., legislatorische Gewalt des Parlaments 444 ff., Finanzgewalt des Parlaments 449 ff., als Staatsgerichtshof 458, Verhältniss zur Prärogative 465, unter dem Hause Hannover 467, unter Georg III. 468, z. Z. des americanischen Krieges 470, hat jetzt die höchste Gewalt im Staate 476, Dauer der Parlamente 487, seine Impopularität 489, Machtvertheilung seit der Reformbill 490, ungeeignet zu regieren 496, persischer Krieg ohne sein Wissen geführt 497, seine Ohnmacht in indischen Angelegenheiten 497 bis 500, sein Verhältniss zu Indien und den Colonien 516 519, bestätigt die Gesetze von Columbia 520 521.
B. Historisches. Sachsen-

zeit 357, Normannenzeit 358, unter den Plantagenets 8, nach der Magna Charta 358, unter Eduard I. 359, theilt sich in Ausschüsse 359 360, Trennung in Ober- und Unterhaus 360, bloss Beirath unter den Plantagenets 361, macht Gewährung von Geldbills von Bewilligung seiner Forderungen abhängig 360, controllirt die Verwaltung 362, einig gegen Clerus und Rom 363, dreimalige Berufung im Jahre 363, besondere Parlamente der Pfalzgrafschaften 363, Abstimmungsmodus 364, — unter den Tudors 11, Ohnmacht unter denselben 365, Gesetzgebungsrecht 365, unter Elisabeth 366, — unter den Stuarts 14 15, Conflict mit Jacob I. 367, mit Carl I. 367 368, unter Carl II. 16, zweites langes Parlament 368, — in der Revolution von 1688: 368 369, Rechte durch die Declaration und Bill of right erlangt 368 369, — unter Wilhelm III. 369, Beginn der parlamentarischen Regierung 369, — unter dem Hause Hannover 369 370, — unter Georg III. 369, z. Z. der französischen Revolution u. s. w. 496.

C. Veränderungen in der Zusammensetzung 370, s. a. Reformbill und Unterhaus.

D. Constituirung des Parlaments 371, König constituirt es 372, Berufung des Parlaments 372 373, wie oft das geschehen muss 372 373, Dauer des Parlaments 373, Ort der Berufung 373, Eröffnung des P. 374, Wahl des Sprechers 374, Eröffnung der Session, Thronrede und Adresse 375 376.

E. Constituirung des Oberhauses, s. Oberhaus.

F. Constituirung des Unterhauses, s. Unterhaus.

G. Competenz des Parlaments. Es kann die Thronfolge ändern 119, seine Gewalt, factische Grenze der Competenz der Gerichte 212, 414—418, löst Ehen auf 223 224, das tolle Parlament über die Omnipotenz des P. 413, P. ändert Religion und Thronfolge 414, Competenz als Gesetzgeber 414.

H. Parlamentsverhandlungen, deren Mittheilung durch die Presse lange verboten 87 419 ff., seit 1771 deren Mittheilung geduldet 87, Druck der Abstimmungslisten 420, Ausschluss von Fremden 420 21, die Times und O'Connel 421 22.

I. Geschäftsordnung des Parlaments s. Geschäftsordnung.

K. Als Regierungskörper; s. Parlamentarische Regierung, s. auch Cabinet, Geschäftsordnung des Parlaments, Lord Kanzler, Oberhaus, Privilegien des Parlaments, Sprecher, Unterhaus.

Parlamentarische Regierung, ihre Folgen 21, begründet unter Wilhelm III. 369, ihre Geschichte 486 ff., bedarf eines Parlaments - Ausschusses 491, Folgen der parlamentarischen Regierung 494 503, Verhältniss zu den Parteien 503, desorganisirt durch die Radicalen und Irländer 511.

Parlamentsausschüsse, siehe Committees.

Parlamentsberichte, deren Geschichte 419 ff., deren Ungenauigkeit 421.

Parlamentsprotocolle 430.

Parlamentswahlen, strittige, deren Entscheidung bis zu Grenville's Act 408, nach Grenville's Act 408.

Parliamentary Agents bei Private Bills 434.

Parliamentary boroughs 259.

Parteien, parlamentarische 492, Gegensatz abgeschliffen 493, ihre Geschichte 504 505. A. 7.

Parteigeist 504.

Parteiregierung ohne Einfluss auf die Büreaucratie 142.

Passiv-Census, seine Höhe 400, seine Beseitigung 400, dessen Abschaffung von den Chartisten früher gefordert 512.

Passiver Gehorsam 14 108 506.

Patent der Krone, Verleihung der Pairie durch dasselbe 379.

Patrioten unter Walpole d. A. 508.

Patronage 143, in Indien 498 499.

Patron, seine Rechte 196.
Patronat, seine Abstufungen 196, in den Händen der Aristocratie 196.
Patteson, Richter über Ausdehnung der Parlaments-Privilegien 417.
Paunchayet, indische Jury 525.
Paymaster General 159.
Peel, Sir Robert, über Impeachment 464 465 495, Bedchamber conspiracy 476 480, über Schonung der Opposition 495, hat eine working majority 503, trennt sich von den Tories 510.
Peeliten 510.
Peeresses 55.
Peers at large, was der Ausdruck bedeutet 253.
Pembroke, Earl of, als Lord Lieutenant abgesetzt 470.
Penn, William 519.
Persischer Krieg 497.
Persönliche Bemerkungen 428.
Persönliche Freiheit 94 ff.
Personalexecution 102.
Petitionen, früher Grundlage der Gesetze 361 436 437, ans Parlament 433 434 437, um Geldbewilligung unzulässig 452.
Petition of rights gegen willkürliche Haft 96.
Petitioners, Anhänger der Exclusion Bill 505.
Petitionsrecht, Umfang desselben 105, früher nicht vom Parlamente respectirt 423.
Petty Jury, deren Thätigkeit 234.
Petty Sessions der Friedensrichter 347.
Pfalzgrafschaften, Counties palatinate 266.
Pfarreingesessene, deren Rechte im Kirchspiele 307.
Pfarrer (parson), Geistlicher im Vollbesitze aller Rechte einer Pfarrkirche 185, Vorsitzender der Vestry 308 309.
Pfarkirche und Pfarrhaus 196.
Pitt d. A., über die Mutiny Bill 176, über Adressen an die Krone 376, Mehrheit, die er 1761 erhält 487, seine Macht im Newcastle-Ministerium 487, seine Bill in Walpole's Process 495, unter ihm verschwinden die Jacobiten 507, seine Partei 508.
Pitt d. J., Brieferöffnungen unter ihm 103, über die Regentschaft 131, unter ihm Georg III. ohnmächtig 369 370, schlägt eine Reform des Parlaments vor 397, Alter, in welchem er ins Parlament tritt 400, sein Duell mit Tierney 429 A. 3, giebt unbewilligte Gelder aus 454, weigert sich nach Shelburnes Sturz ein Cabinet zu bilden 471, sein Ministerium nach dem Sturz der Coalition 472—478, führt fremde Truppen nach England 483, herrscht absolut z. Z. der Revolution 488 489, dankt trotz der Minorität nicht ab 502, vertheidigt die Rechte des Parlaments in der Regentschaftsfrage 507.
Playhouses Bill Walpole's 93.
Pocket Sheriff, Bedeutung eines solchen 268.
Pole, de la, Kanzler, angeklagt unter Richard II. 464.
Police Rate 354.
Politische Gesellschaften 106.
Polizei der Grafschaft 353 ff.
Polizeidiener, sind verantwortlich 354 355.
Polizei, Londoner, 301 333 334, der City 337 355.
Polizeiminister in England unbekannt 142.
Polizeirichter, städtische, auf Lebenszeit angestellt 208 327, in London 301 333 334.
Poll, Abstimmung durch, 394 407.
Poor Law Board, dessen Einrichtung 167 313 314, dessen Functionen bei Bildung der Unions 314, muss der Umlegung einer gleichmässigen Armensteuer durch die Union zustimmen 309, muss die Suspension von Subalternbeamten bestätigen 310.
Poor Law Unions, s. Armenverbände.
Poor Rate, s. Armensteuer.
Popularklage, System derselben 232.
Porteus Mob 175.
Port Gereve, königlicher Beamter in den sächsischen Städten 290.
Portsmouth, Verfassung der Stadt (vor 1835) 297.

Post, befördert die Zeitungen gratis 93, deren Einnahmen 451.
Postamt, von Cromwell gegründet 102.
Postmaster General 160.
Postwesen 160.
Practical Science and art, Departement of, 167.
Präcedenzfälle, deren Bedeutung 26.
Praemunire, Statut de, 183 245, Dispens in Rom strafbar als P. 193, Opposition gegen den König bei Ernennung eines Bischofes strafbar als P. 194, straft geistliche Richter, die sich in weltliche Dinge mischen 246, schottische Pairs unterliegen ihm, wenn sie sich nicht auf die Wahlen von Oberhausmitgliedern beschränken 382.
Praerogative der Krone 115 124 ff., unter der Parlamentsherrschaft 465 ff. 476—478 483—485, u. W. III. 467, Anna, G. I., II. 467 468, unter G. III. 468—470, u. G. IV. 473, u. W. IV. 474, unter Victoria 474, missbräuchlich vorgeschoben beim persischen Kriege 497, vermuthliche Stärkung im Fall radicale Elemente siegten 512.
Premierminister 157 500.
Prerogative Court 247.
Presbyterianische Kirche Schottlands 517.
Presse, nach gemeinem Rechte 84.
Pressfreiheit und Redefreiheit 85, Pressfreiheit und Parlament 86, Ungunst d. Gerichte 87, Ausdehnung der englischen Pressfreiheit 91 ff., nicht vom Parlament respectirt 422.
Pressgesetzgebung bestehende 88 ff.
Pressprozesse in England obsolet 92.
Pressvergehen, nicht von den Quarter Sessions abzuurtheilen 350.
Preussen, verglichen mit England 23 A. 1.
Previous Question 428.
Priester, katholische, Gesetze gegen dieselben 74, dürfen keine Amtstracht ausserhalb der Kirche tragen 77, sind nicht wählbar 80.
Pricking the Sheriff 268.
Primas, s. Canterbury.
Principal Sudder Aumeens 524 525.
Prinzessinnen haben Thronfolgerecht 120 121.
Princess Royal 137.
Prinz Gemahl, prince consort, 136.
Private acts 448.
Privatanklage, in Schottland 232.
Privatcorrespondenzen, bilden die Grundlage internationaler Abmachungen 496.
Privatvermögen des Königs 133 134.
Privilegien, des Parlaments 412 ff., Beweis für ein P. 412, Parlament entscheidet autonom über seine Privilegien 413, P. in Privilegiensachen ein Gerichtshof 414, Parlament — Richter in eigner Sache bei Privilegienfällen 414, Kampf der Gerichte und des Parlaments in Privilegiensachen 415 ff., Hansard Fall 415 ff., Urtheil der Richter über die Ausdehnung der Privilegien 417 418, Bedenklicher Stand der Privilegienfrage 418, Competenzconflicte zwischen beiden Häusern in Privilegiensachen 418, Unterhaus erklärt sich in Privilegiensachen an keine Prozessformen gebunden 419, Assistenz der Militärbehörden 419, Contempts 419, kein Bail zulässig 419, General Warrants des Parlaments 419, Privilegium in Presssachen 86 419 ff., in Libelsachen 422, Verschiedenheit der Jurisdiction des Oberhauses und des Unterhauses 423, Knien an der Barre 423, das Privilegium schützt einzelne Mitglieder, nicht wenn sie ihre Reden veröffentlichen und deren Inhalt strafbar ist 424, Strafe wegen Assault auf Parlamentsmitglieder 424, Haftprivilegien 424 425, Unterschied zwischen den Privilegien der Pairs und Commoners 424, Duell unter Mitgliedern und Herausforderung von Mitgliedern Privilegienbruch 429, falsches Zeugniss soweit es nicht Meineid Privilegienbruch 433.

Privilegien, vom Könige verliehen 129.
Privy Council (s. a. Judicial Committee, Committee of the P. C. for Education), kann Verhaftungen vornehmen lassen 99 100, Coke über das P. C. 145, Zahl der Privy Counsellors 149, berathende Behörde 150, die Prinzen des königlichen Hauses und die Grosswürdenträger gehören ihm an 150, Eid der Privy Counsellors 150, vom Cabinet verdrängt 152 491, seine jetzige Bedeutung 154, sitzt als Court of Record 154 und als Appellhof 155, kann besondere Polizeibezirke einrichten 354, ist verantwortlich 493.
Prize Court, s. Court of Admirality.
Proclamationen, zur Berufung des Parlaments 377, P. nicht gegengezeichnet 483.
Prorogation d. Parlaments, Form derselben 377, Wirkung in Betreff der vom Parlamente Inhaftirten 423.
Protectionisten 509.
Protest der Minderheit der Pairs 383, gegen die Reformbill 401 402, gegen die Septennial Bill 373 A. 3, gegen die Mutiny Act 174.
Provinz, ein Amtsbezirk eines Erzbischofs 193.
Provinzial-Versammlungen in den Colonien 519.
Proxies, Votum by, 383.
Prozessionen der Katholiken verboten 78.
Public Acts 448.
Publication der Gesetze 448.
Puisne Judges 208.
Pulteney, sitzt als Oppositionschef neben Walpole 411, über die Accise 451 A. 3, macht mit Walpole einen Compromiss 493, wird Lord Bath 493.
Pusey und die Puseyiten 188.
Pym gegen die Bill of attainder gegen Strafford 459.

Quäker, deren Rechte 81, dürfen gezahlte Kirchensteuer zurückfordern 311, zu allen Communalämtern wählbar 328.
Quarter Sessions, Appell an dieselben in Armensachen und wegen der poor rate 282 283, Appell auf Grund der Local Government Act 325, Q. S. der corporirten Städte 328, Appell an die Q. S. im summarischen Prozesse 343, ihre gesammte Jurisdiction 347 348, als Verwaltungsbehörde 349, als Criminalgerichtshof 350, schreibt eine Police Rate aus 354.
Queen's Bench, erlässt Habeas Corpus Writs 99, ihre Richter müssen promovirt haben 206, berathen das Oberhaus 252, ist Competenzconflictshof 209, erlässt Writs of mandamus 210, der König präsidirt in dem Q's. Bench Gerichte 215, höchster Gerichtshof des gemeinen Rechtes 219, dessen Competenz 219, Crown side and plea Side 219 220, Appellhof in Law Sachen des Court of Chancery 240, erlässt Writs of Prohibition 248, kann den Localbehörden die Entscheidung von Streitsachen entziehen 257, durch Writ of Certiorari können Sachen, welche vor die Friedensrichter gehören, vor die Queen's Bench gebracht werden 277 352, Richter der King's Bench mussten früher Bylaws bestätigen 293, kann Pairs Bürgschaft abverlangen 342, Oberinstanz in Ausweisungssachen 342, steht über den Colonial- und indischen Gerichten 516 524.
Queen's Counsel 228.
Quorum Clausel, was sie bedeutet 276 277, ihre jetzige Ausdehnung 341.
Quorum der Committees im Parlament 432 435.

Radicale Partei 510.
Rebellion, grosse, deren Rechtfertigung 15.
Receivers and tryers of petitions 361 433.
Rechte und linke Seite im Unterhause 411.
Rechtskraft der Gesetze 448.
Rechts- und Thatfrage 235.
Rechtsweg bei Localsteuern zulässig 69.
Recognizance, Prozesscaution 346.

Recorder der City von London 337, entscheidet im Central Criminal Court 226, der anderen corporirten Städte kann als Richter der Quarter Sessions fungiren 328.
Rector, pfründenziehender Pfarrer einer Pfarrkirche 196 197.
Redefreiheit, parlamentarische unter den Tudors missachtet 365, anerkannt seit d. Revolution 424.
Redesdale, Lord, versucht die Convocation zu beleben 199, über die Equity Jurisdiction 239.
Reformation, englische 11, deren Charakter 71 182 ff., Wirkung aufs Armenwesen 280 ff., bewirkt das Auftauchen einer Oligarchie in der Vestry 308.
Reform des Parlaments durch Cromwell 396, im 18 Jahrhundert versucht 397, durch Russell und Grey durchgeführt 397, s. Reformbill.
Reformbill, ihre Bedeutung 21, Grenzscheide fürs alte und neue Selfgovernment 260, ihr Inhalt 398 ff., ihre Bedeutung fürs corporative Recht 401, für das Wachsen der Macht der Mittelklassen 402, chaotische Vertretung nach der Reformbill 403-405, Wilhelm IV. setzt sie durch 474, das Unterhaus erzwingt sie 482, verbessert die öffentliche Moral nicht 489, ändert das Verhältniss von Ober- und Unterhaus 490, verrückt die Harmonie des Parlamentarismus 503, Verhältniss der Whigs zu ihr 509, der Radicalen 510.
Regentschaft 131 ff.
Regentschaftsgesetz, kein allgemeines vorhanden 130, von 1751 u. 1765: 128, von 1811: 131 132, unter Wilhelm IV. und Victoria 132.
Registrar General of Births Deaths and Marriages 163.
Regulations s. Rescript.
Reichsgerichte in Westminster, Gerichtshöfe des gemeinen Rechts 213, sind Obergerichte, ibid., stellen Thatsachen durch eine Jury fest, ibid., Appell an dieselben von den Militairgerichten 244, deren Mitglieder von der Wahl ins Parlament ausgeschlossen 396.
Reichssiegel, grosses, vom Lord Kanzler geführt 239.
Reisende Richter, seit Heinrich II. in die Circuits gesandt 215, ihre 5 Commissorien 217, reisende Richter entscheiden auch in Ehesachen 218, sitzen in Lancashire auf Grund eines besonderen Commissoriums 267.
Religion, das Bekenntniss einer bestimmten, nicht vorgeschrieben 83.
Religionssachen im Parlament 431.
Rennpferde, deren Besteuerung 451.
Repräsentationsrecht, bei der Thronfolge 121.
Republicanische Partei in England 510.
Rescripte der Minister mit Gesetzeskraft 140 141 304, in Armensachen 314, des Ministers des Innern auf Grund der Local Government Act 325, in Angelegenheiten der Grafschaftspolizei 354.
Ressort, von jedem Minister selbstständig verwaltet 501.
Restauration, unter ihr keine Reaction gegen die parlamentarischen Errungenschaften 368.
Returning officers 406.
Revenue des Königs, ordentliche u. ausserordentliche 133 ff., Arten der ordentlichen Revenuen 449 450, der ausserordentlichen 450 451.
Revising barristers, revidiren die Wahllisten 220 406, ihre Ernennung 406.
Revolution von 1688, ihre Folgen 16 17 368 369 486, ihr Charakter 466, s. a. A. 3.
Richard Löwenherz, über seine Regierung hinaus kann das Recht, Bylaws zu machen, nicht hergeleitet werden 294.
Richter des gemeinen Rechtes gehen aus den Advocaten hervor 206, sind nur auf Adresse beider Parlamentshäuser absetzbar 206 207, keine Collegialverfassung 210, ihre Amtstracht 210, Anzahl der Reichsrichter 216, Richter auf den Circuits 216, Richter der King's Bench mussten früher dem Könige folgen 219, R. zu Westminster ins Oberhaus berufen 252.

Richter in den Colonien 519 ff.
Ridings in Yorkshire und Lincolnshire, Bedeutung des Wortes 338, Friedensrichter für den Riding 341.
Riot Act 107.
Robespierre über die französische Verfassung 24.
Rockingham, Marquis of, Minister Georgs III. 470, seine Partei 508.
Roebuck 511.
Römisches und canonisches Recht, eingeschränkte Anwendung in England 31, Vorurtheile gegen dasselbe 32, Bracton und Fortescue über dasselbe 206.
Römische Städte in England 289.
Rolls Court 243.
Rom, Appellation nach R. verboten 245.
Romilly 510.
Rosenkriege, Folgen derselben 43 49.
Rotten Boroughs, Parlamentsflecken, welche verfallen 289, 388, bereits unter den Tudors vorhanden 292, bringen Talente ins Parlament 388, Wahlcomödie in denselben 389, Schacher mit denselben 389 394.
Royal fish 449.
Royalistischer Geist der Engländer 484.
Rügeverfahren, altes, 232 233.
Rundköpfe 505.
Runnymede, Parlament zu (s. a. Magna Charta) 371.
Rural Deans 197.
Russell, Lord John, lässt den Titel von Gottes Gnaden von den Münzen weg 114, über ständige Gesandtschaften 164, über den Puseyismus 188, als Mörder denuncirt 271, über die Rechte der Minorität 430, über Palmerston's Entlassung 479, hat keinen Einfluss auf Palmerston 479, früher Leader des Unterhauses 502, regiert mit einer Minorität 502, über das Parteiwesen 503.
Russian Commonwealth von Fletcher, unter Elisabeth verboten 85.

Sabbathgesetze 83.
Sacheverell, angeklagt 506.
Sachsenkönig, seine Macht 110.
Sächsischer Staat, eine Föderation 3.
Salaire und Pensionen, deren Besteuerung 451.
Salisbury, Reichstag zu, s. Treueid.
Sark 517.
Scandalum magnatum 53. 84.
Schadenersatz bei Ehescheidungen 224.
Schadensklagen auf Grund von Felonies 231 A. 3.
Schätze 450.
Schankwirthschafts-Gewerbe, polizeiliche Regulirung desselben 67 ff. 347.
Schatz, Schatzkammer, Schatzkammerbank, s. Treasury, Treasury Bench.
Schiffbrüche, deren Ursachen soll der Coroner untersuchen 271.
Schottische Magnaten ernannten die Deputirten vor der Reformbill 392.
Schottisches Armengesetz 322.
Schottische Pairs, deren Rechte 382, deren Gerichtsstand 53, nicht neu zu creiren 56, deren Wahl in's Oberhaus 382, dürfen nicht im Unterhause sitzen 401.
Schottisches Anklageverfahren 232.
Schottland, seine Vertretung vor der Reformbill 391 392, seit der Reformbill 398 399, seine Einrichtungen 517 518.
Schuldhaft 102, Befreiung der Pairs von derselben 382.
Schullehrer, deren Theilnahme an der schottischen Armenverwaltung 322.
Sclaverei gesetzlich nicht anerkannt 52, Vagabonden unter E. VI. zur S. verurtheilt 281.
Scot und Lot, s. Lot und Scot.
Search Warrant 101.
Secretary of the green cloth 138.
See, keine Verbannung über See gestattet 97 98.
Seesoldaten 181.
Seewehrstrafcodex 181.
Selden über die Billigkeitsjustiz 238, über die Einflüsse der Klöster auf das Armenwesen 280.
Selfgovernment, englisches, Characteristik desselben 256

richterliche Gewalt der localen Beamten 257, vor und nach der Reformbill 260, was die Mittelclassen darunter verstehen 261, altes und neues 261, Characteristik des neuen 304 305.
Senescalcus Angliae, Grossbeamter der Krone und Mitglied der Curia regis 214.
Septennial Bill 373 414 487.
Sergeant at arms 411.
Sergeanten 177 178.
Sergeants at law 228, s. a. 252, A. 4.
Session des Parlaments, deren Eröffnung 374 375, wann sie beendigt 377.
Sessions Courts in Indien 525.
Settlement, Act of, verbietet die Cabinetsregierung 369.
Settlement, Law of, 61 ff., Adam Smith über dasselbe 62 63, Aenderungen desselben 63 64, versprochene Aufhebung 64, Ursachen seiner Härten 278.
Sexton, sein Amt 313.
Shakespeare, seine Anschauung vom Steuerbewilligungsrecht 366, s. A. 3.
Shelburne, Earl of, Minister Georgs III. 470 471.
Sheriff, sein Amt unter den Sachsen 268, unter den Normannen 265 268, Pflicht zur Uebernahme des Amtes 269, seine Amtsbefugnisse 269, der Coroner mus ihm assistiren 270, städtische Beamten in den Counties Corporate 294, seine Befugnisse im Freibezirk 302 303, im neuen Selfgovernment 338 339, in der City von London und Middlessex 337, muss auf den Quartersessions erscheinen 348, seine Thätigkeit als Wahlcommissarius 406 407, in Schottland 518.
Sheriff's tourn and leet, Gericht aller Klassen 265.
Shire-gemote 262, s. a. Grafschaftsversammlung.
Shire gereva 262.
Shire Hall rate 340.
Show of hands 407.
Sikhs 527.
Sidmouth, Lord, dessen Circulair 88 140.
Six Mile-Bridge, Fall von, 175 176 271.
Smith, Toulmin, über das Parish 313, A. 1.
Smollet, seine Vorsicht, um nicht gegen die Libelgesetze zu verstossen 91.
Sodor, Bischof von, hat kein Capitel zur Seite 195.
Soldaten, haben kein Schuldprivilegium 174.
Solicitor 229, of the Treasury 159.
Solicitor General ist Substitut des Attorney General 232.
Somers über das Cabinet 152 492, über gehässige Anklagen 211.
Sonntagsheiligung, s. Sabbath-Gesetze.
Sophia, Churfürstin, deren Nachkommenschaft 137.
Southampton, seine Verfassung zur Zeit der französischen Revolution 297, A. 3.
South Australia, Verfassung von. 522.
Sovran power, Coke über dieselbe 445.
Special Constables 288, s. a. A. 1, 330 355.
Special Election Committees 408.
Special Pleaders 229.
Special Sessions der Friedensrichter 347 348.
Spielhäuser, deren Nachspürung 316.
Spiritualities, deren Bewachung im Falle einer Vacanz 193.
Sprecher des Unterhauses seit 1377 ernannt 360, Wahl des Sprechers 374, berichtet über die Arbeiten der Session 377, vertagt täglich das Haus 427, an ihn wendet sich der Redner 428, hält die Ordnung aufrecht 428, giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit 431, präsidirt in Committees nicht 437.
Staatsanwaltschaft, Versuch solche einzuführen 234.
Staatsbürger, kein Wort in der englischen Sprache dafür 295. A. 2.
Staatsbeamtenwesen, Characteristik desselben 140 ff.
Staatsschuld, ihr Wachsen 456, Vertheilung auf die Bevölkerung 457.
Staatskirche, Ausschliesslichkeit derselben 182, Verhältniss zur katholischen Kirche 185.

Staatsmänner, englische, im 18. Jahrhundert 495 A. 5.
Staatssecretaire, können Verhaftungen vornehmen 10 , Briefe öffnen lassen 103, bilden eine Einheit 161 162, sitzen im Geheimen Rathe 162.
Staatssecretariat 161 162.
Staatsstreich Napoleons 479.
Stände, s. Parlament
St. Albans, borough, verliert das Wahlrecht 398, A. 1.
St. Albans, Earl of, great falconer 139.
Stadt (s. a. Town und City). Die Stadt in ökonomischer Beziehung 258, Oligarchie in den corporirten Städten vor der Reformbill 260, grafschaftliche Städte 267 294, corporirte Städte haben ihren Coroner 270, Geschichte der Städte 288, römische und sächsische St. 291, Geschichte ihrer Incorporirung 291 292, Vergleich der englischen und belgischen St. 292, Verhältniss der Städte zur eigentlichen Corporation 293, jetzt in Beziehung auf ihr Vermögen durch die neue Städteordnung beschränkt 305, Statistik der Städte 326 327, Stadtbehörden haben die Polizeiverwaltung 354, deren Vertretung vor der Reformbill 387 ff., nach der Reformbill 398 403 404.
Stadt und Land in England, deren Trennung unbekannt 258.
Stadtverbesserungsacte 324.
Städteordnung, englische von 1835, wie weit dieselbe eingeführt 326, wer nach ihr am Stadtregimente Theil nimmt 327, wer die Corporation nach derselben bildet 329, deren Einführung durch Petition 331, Wirkung der neuen Städteordnung und Vergleich mit continentalen Verhältnissen 331 332.
Städteverfassungen, grosse Ortschaften ohne solche 259, berühren das Armenwesen nicht 260, Aufgabe derselben 297 298.
Städtische Vertreter im Parlament, ihre Zahl schwankend 359.
Stände, die drei St. des Reiches 372.
Standesverhältnisse 39 ff.
Standgerichte 245.
Standing orders, s. Geschäftsordnung des Parlaments.
Stannary Court, seine Organisation 222.
Statistisches Departement 167.
Statusbills 436.
Statut de tallagio non concedendo 359, A. 3.
Statute Law, Begriff desselben und Verhältniss zum Common Law 27.
Statuten, wie weit solche giltig 444 ff., ihre Zahl 446, ihre Abfassung 447, ihre Aufbewahrung 448.
Steele, aus dem Unterhause gestossen 410.
Stehendes Heer, s. Armee.
Stempelbeamte nicht wählbar 401.
Stempelsteuer 451.
Sternkammer, ihr Verhältniss zum Privy Council 147, s. a. A. 10.
Steuerbeamte nicht wählbar 396 401.
Steuerbewilligungsrecht der Gemeinen 360 366, s. a. A. 3, 452 ff. 483.
Steuer-Contraventionsfälle 227 228.
Steuerwesen 160.
Steward of the Manor 303.
Stewartries 518.
St. Helena 518.
Stipendiary Magistrate s. Polizeirichter.
St. Lucia, Verfassung von, 521.
Stockdale, sein Prozess gegen Hansards 415 416.
Stocks 457.
Störe 449.
Stourges Bourne's Act 308 313.
St. Pancras, ein grosses Kirchspiel in London 306.
Strafford, durch Bill of attainder zum Tode verurtheilt 367 459.
Strafstatuten, deren Anschwellen 446 447, dürfen nicht im Oberhause zuerst berathen werden, wenn sie Geldstrafen festsetzen 452.
Strassenbeleuchtung, nicht Aufgabe der städtischen Corporationen 298, theilweise Sache der Kirchspiele 312, neue Gesetze darüber 324, nach der neuen Städteordnung 327.

Strassenreinigung, nicht Aufgabe der städtischen Corporationen 298, neue Gesetze darüber 324.
Stuart, Gegensatz dieses Hauses zu den Tudors 14, byzantinische Vorstellungen vom Königthum 113, beruft Parlamente nach Willkür 372, Zahl der Pairs, die es ernennt 379.
Studenten, s. Undergraduates.
Subalternbeamte 144.
Sudder Aumeens 524 525.
Sudder Dewanny Adawlut 525 526, s. a. Supreme Court.
Sudder Nizamut Adawlut 526.
Südseecompagnie, deren Directoren durch Bill of pains and penality gerichtet 460.
Suffraganbischöfe 194 195.
Summarische Jurisdiction der Friedensrichter 277 343 344.
Supply, Committee of, 431 432 455.
Suprematie-Eid 72 117.
Supreme Court in Calcutta 524.
Surety for the good behaviour 342 348.
Surety of the peace 341.
Surveyors of Highways, deren Ernennung 285, deren Amt 285 286 312.

Tacking Bills 454.
Tagesordnung des Parlaments 427.
Taxes on Knowledge 513.
Taylor, in den Tower geschickt, weil er Straffords Hinrichtung getadelt 459.
Taylor, Sir Herbert, eine Art Cabinets-Secretair, sein Circular z. Z. der Reformbill 474 482, sein Einfluss 481.
Temple, Sir William, stellt den Geheimen Rath wieder her 150 151.
Temporalities, deren Bewachung im Falle einer Vacanz 193, der neue Bischof muss um Gewährung derselben einkommen 194, Rechte des Königs an denselben 449.
Test- und Corporations-Act 72 80.
Testamente, bis 1857 in Doctors Commons aufbewahrt 225.
Testamentssachen, früher bei den geistlichen Gerichten entschieden 224 225, jetzt beim Court of probate 225, kleinere bei den Grafschaftsgerichten 225 227.
Testamentsgericht, s. Court of probate.
Teufelsgilden 290.
Thanes und Ceorls 44. Thane erscheinen in Person auf dem Shiregemote 262, viele Thane Oberherren sächsischer Städte 289.
Theater-Censur 93.
Themse, Strompolizei auf derselben 300.
Thronerbe, der präsumtive 137.
Thronfolgerecht, kein absolutes 119.
Thronrede, vom Cabinet verfasst 375.
Times, Pressprozess wegen Beleidigung des Prinzen von Wales unter Georg III. 87, A. 3, ihr Kampf mit O'Connel 421 422, Verurtheilung des Redacteurs wegen Beleidigung des Earl of Limerick 422, über das Affghanistanische Blaubuch 443, s. A., in indischen Angelegenheiten 499, über den Parteigeist 504, Organ der öffentlichen Meinung 514, s. a. A. 2, gegen das Armengesetz 514, regiert England 514 515.
Titel des Königs 114 115.
Todesursachen, Ermittelung durch den Coroner 271.
Toleranzacte 80.
Tonnnen- und Pfundgeld 450.
Tories unter Wilhem III. 506, unter Georg I. 467, ihr Verhältniss zu den Whigs 505 — 507, Entstehung des Namens 505, hannöversche T. 507, Vertreter nationaler Vorurtheile 508, radicale Tories 508, herrschen bis zur Reformbill 509, sind Vertreter der Grundsätze des langen Parlaments 509, Disraeli ihr Führer 509, populär bei der arbeitenden Klasse 512, Verhältniss zur öffentlichen Meinung 512.
Town, Bedeutung einer Town (Stadt) 258, Verhältniss zum Kirchspiele 306.
Town Clerk 329 330.
Town Improvements Clauses Act 324.

Trampers, Unfug derselben 318 319, s. a. die Anmerkung daselbst.
Treasurer einer Stadt 330.
Treasurer of the household 138.
Treasure trove 450.
Treasury, first Lord of the, Premierminister 157 500 502, junior Lords of the, 158. vermittelt den Verkehr des Cabinets mit der Königin 500.
Treasury Bench, Privilegium der City-Mitglieder, auf ihr zu sitzen 411, das Cabinet hat seinen Platz auf ihr 493.
Treasury Warrants 158.
Treueid, oath of Allegiance, Wilhelm I. von den Aftervasallen geleistet 5. 46, verkörpert das Unterthanenverhältniss 117, in der Grafschaftsversammlung geleistet 265.
Trial of the pyx 159 160 161.
Triennial Bill 373.
Trinidad, Verfassung von, 521.
Trinity house Corporation 128.
Trucksystem, Verbot desselben 66.
Trustees milder Stiftungen 242 330.
Tudors, Zustände beim Regierungsantritt dieses Hauses 10 11, keine absolute Monarchie unter ihnen 112, beleben die Milizverfassung 170, das Parlament unter dieser Dynastie 365, Gebrauch des Vetos unter dieser Dynastie 481 A. 2.
Turnpike Roads, deren Verwaltung 286.
Tyler, Wat, verlangt Abschaffung der Leibeigenschaft 51.
Tything, eine sächsische Sammtgemeinde 262 263, ihm muss jeder Mann angehören 264, in der Normannenzeit 266, Constable Vorsteher eines T. 287, Verhältniss zum Kirchspiel 306.
Tythingman, Headborg, Borseholder, Vorsteher eines Tything 263, muss Hue and Cry erheben 264.

Undergraduates 200, strenger Zucht unterworfen ibid.
Under-Sheriff, sein Amt 270.
Unglücksfälle, deren Ursachen vom Coroner ermittelt 271.
Unions-Acte mit Irland 370 518.
Unions-Acte mit Schottland 370 517.
Unitarier 80.
Universitäten, älter als die Colleges 200, deren Vertretung im Parlament 400.
Universitätsgerichte 251.
Unterhaus. A. Allgemeines: vom Volke emancipirt im 18. Jahrhundert 18, erst seit Richard II. im Parlamente ein selbständiger Körper 360, seine Unterwürfigkeit unter den Plantagenets 361, unter den Tudors 365, Corporations-Vertretung, nicht Vertretung der Bevölkerung 385, Bezeichnung des Hauses 385, Unterhaus vor der Reformbill ein oligarchischer Staatskörper 388, beräth den König 412, kann stets beim Könige Audienz verlangen 412 413, allmächtig und unabhängig im 18. Jahrhundert 486, der Schwerpunkt des Parlaments ruht jetzt in ihm 490, regierende Gewalt des Unterhauses 491, Führer des Unterhauses leitender Minister 502, vermag Pitt d. J. nicht zu stürzen 502, setzt das Derby-Cabinet ab 503.
B. Constituirung 374 375 385 ff., seine Mitglieder bei der Thronrede im Oberhause 375, Beginn der Sitzungen 426, Beschlussfähigkeit 426, Count out 426 427, s. a. A. 1. — a) Wahlsystem vor der Reformbill. Wahlrecht in den Grafschaften vor H. VI. 385, Vertretung von Notablen, nicht von Ständen 386, Vertretung der Grafschaften nach H. VI. 386 387, der Städte 387 ff., Rotten boroughs 388, geringe Wählerzahl in vielen grösseren Städten 389, Statistik der Wählerschaft 389 390, Paley's Urtheil über den Vertretungsmodus 390, Statistik des Unterhauses 390 391, schottische und irische Vertretung 391 392, aristocratischer Charakter desselben 392, Bestechung 393, Poll 394, Hofeinfluss 395, Beamte im Parlament 396. — b) Wahlsystem seit der Reformbill 396 ff., Reformversuche 397, Reformbill, deren

Inhalt 397 ff., Vertheilung der Vertretung im vereinigten Königreiche 398 399, Activ-Census 399 400, Passiv-Census 400, Altersqualification 400 401, Sonstige Ausschliessungsgründe 401, Wahlkreise, deren Ungleichartigkeit 402 403, Statistik des Unterhauses 404, städtische Wähler 404 405, Grafschaftswähler 404, Missverhältniss zwischen Vertretung und Vermögen 405. — c) Die Wahlen und die Zusammensetzung des Unterhauses 406 ff., Wahllisten 406, Vornahme der Wahl 406, Vorsorge gegen Bestechung 406 407, Show of hands 407, Poll 407, Entscheidung strittiger Wahlen 407—409, Untersuchung schlechter Praxis 409, Doppelwahlen 409, Chiltren Hundreds 409, Ausstossungen 409 410, Wilkes und Cochrane's Fall 410, Diäten 410 411, Sprecher 411, wie weit das Haus besucht ist 411.

C. Das Unterhaus als Gerichtshof in Privilegiensachen, an keine Prozessform gebunden 419, Strafen, die das Parlament in Presssachen verhängt 422, Grenze dieser Jurisdiction 423.

D. Unterhaus als Finanzbehörde. Alle Steuern beginnen im Unterhause 452, Streit mit dem Oberhause wegen der Papiersteuer 453, Budget 454, Committees of Ways and Means and Supplies 455, kann das Budget verwerfen 457, verzögert 1784 die Berathung des Budgets 457.

E. Als Gerichtshof 458 ff., Willkür gegen die Directoren der Südseecompagnie 460. Impeachment 460 462 464.

F. Stellung zur Prärogative, zur Zeit des Falles des Coalitionsministerii 471 472, seine Mitwirkung bei Berufung der Minister 476, Einfluss auf Krieg und Frieden 483, Einfluss auf die Ausübung des Begnadigungsrechtes 484.

S a. Cabinet, parlamentarische Regierung, Parlamentswahlen, Wahlen u. s. w.

Unterstützungskassen, Streitigkeiten zwischen deren Mitgliedern und Beamten 227.

Unterthanenpflicht des Engländers 118.

Unterthanenverband 36.

Upper Bench, Name der Queen's Bench zu Cromwells Zeiten 219.

Usurpator, Unterthanenpflicht gegen einen solchen 118.

Vagabonden (Vagrants), Unfug derselben 318, 319 s. die Anmerkung.

Vakeels 525 526.

Van Diemensland, Verfassung von, 522.

Vasallenstaaten in Indien, deren Jurisdiction 524.

Verbalinjurien, Begriff der Defamation 89, Begründung einer Injurienklage 90, vor den geistlichen Gerichten theilweise verfolgt 249.

Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Irland 516.

Verfassung, englische 1 ff.

Versammlungs- und Associationsfreiheit 106.

Verjährung begründet Vertretungsrecht im Parlament 387.

Versicherungswesen, stets freies Gewerbe 68.

Vertrag, ursprünglicher, zwischen Fürst und Volk 369.

Vertretung des kleineren Ritterstandes 359.

Verwaltung, vom Parlament controllirt 362.

Vestry, hat ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Overseers of the poor 282. Bedeutung des Wortes 307; General und open vestries, select vestries 308, nach der General Vestries Act 308, nach Sturges Bourne's und Hobhouse's Act 309, unter dem neuen Armengesetze 309, beschliesst über Einführung von Wasch- und Badehäusern 324, stellt besoldete Constables an 353.

Veto des Königs obsolet 481, früherer Gebrauch und Mirabeaus Urtheil 481 A. 2.

Vice Chamberlain 138.

Vicechancellors, deren Jurisdiction 243.

Vicekönig von Irland 163.

Victoria, Königin, Verehrung gegen sie seit ihrer Thronbesteigung 117, Zahl der Pairs, die sie ernannt 380, ihre Ohnmacht gegen die herrschenden Parteien 474 477, entlässt Lord Palmerston 478, ihr Brief an Lord John Russell 478 479, Benehmen bei der Bedchamber-question 480.
Victoria, Princess (Kronprinzessin von Preussen) 121, Debatte über ihre Apanage 484.
Victoria, Verfassung der Colonie 522.
Vill, Verhältniss zum Kirchspiele 306.
Village, dessen Bedeutung 258, nicht immer einem Kirchspiele gleich 259.
Villeins privileged 51.
Viscount, ein Adelstitel 54.
Volkscharte 511.
Volkserziehung, Budgetansätze für dieselbe 156.
Voltaire über die Bestechung 18, A. 1.
Volunteercorps 172, bei den Wahlen 395.
Vorkaufsrecht des Königs auf edle Metalle 450.
Voruntersuchungsrichter 345.
Voruntersuchungsverfahren 345 346.

Waffenausfuhrverbot 128.
Waffengewalt, bei Parlamentswahlen verboten 395.
Wahlbehörden, neue, ohne richterliche Gewalt 257.
Wahlcandidaten für's Parlament müssen ihre Qualification beschwören 407, ihr Benehmen am Wahltage 407.
Wahlcensus, activer, unter H. VI. eingeführt 385 386, seit der Reformbill 399 400, passiver s. Passiver Wahlcensus.
Wahlcommissarius, s. Returning officer.
Wahlen zum Parlamente, Freiheit derselben nach der Declaration of rights 369 395, Vorgänge bei denselben 407.
Wahlkreise, Ungleichartigkeit derselben 402 403.
Wahllisten der Parlamentswähler 406.
Wahlmonarchie, in England unbekannt 120.
Wahlprincip bei localen Behörden, seit der Reformbill vorherrschend 257, von den Mittelclassen als Selfgovernment angesehen 261.
Wahlprüfungscommittees, ihre Zusammensetzung 408, ihre Milde 409.
Wahrheit, Einwand der, im Libelprozesse früher verworfen 89.
Waifs 450.
Wales, prince of, 137, gewöhnlich in der Opposition 485.
Wales, Vertretung seit der Reformbill 398, Verhältniss zu England 517.
Wallfische 449.
Walpole, Horace d. A., Urtheil seines Bruders Robert über ihn 495 A. 3.
Walpole, Horace d. J. seine Memoiren 507, coquettirt mit dem Republicanismus 507.
Walpole, Robert, über die Pairie 380, seine Ausstossung aus dem Parlament 410, beabsichtigt eine allgemeine Accise einzuführen 451 A. 3, besticht das Parlament 488, sein Compromiss mit Pulteney 493, wird Lord Oxford ibid., sichert die hannöversche Erbfolge 495, versteht von äusserer Politik Nichts 495 A. 1, will mit einer Stimme Majorität regieren 502, Charakteristik der Opposition gegen ihn 508.
Wapentake, ein Hundred im Norden 265.
Ward, John, aus dem Unterhause gestossen 410.
Ward, Name der Hundreds an manchen Orten 265.
Warrant of apprehension, ein Haftbefehl 100, dessen Requisite 100, — W. der Queen's Bench 100.
Warrant of Commitment 101 346.
Warrant of Distress 340.
Waschhäuser der Kirchspiele 324.
Watch Committee 330.
Watch und Ward, Pflicht der Constables zu Watch und Ward 287.
Ways and Means, Committee of, 431 432 455.
Wegeangelegenheiten 347.

Wegebaulasten 285.
Wellington, Herzog von, seine Unterschrift unter der Chartistenpetition 434, über den bei der Reformbill beabsichtigten Pairschub 482, vermag 1832 kein Ministerium zu bilden 491, bei der Kornbill 491, wird 1834 Premier 500.
Wensleydale, Lord, seine Ernennung 381.
Wentworth, willkürlich unter Elisabeth verhaftet 365.
Western Australia, Verfassung von, 522.
Westminster-City, deren Vertretung vor der Reformbill 389.
Westminster Hall 216, s. a. A. 1, 463.
Westminster Review, über die Reformbill 403 ff.
Wharncliff, Lord, seine Motion 482.
Whigs unter Wilhelm III. 466 506, unter Georg I. u. II. 369 467, unter Georg III. 468 506 — 508, deren Oligarchie 486, ihr Verhältniss zu den Tories 503 505 506 507, Entstehung des Namens 505, die W. zur Zeit der Reformbill 509, die Peeliten mit ihnen vereinigt 509, sind Gegner der arbeitenden Classe gewesen 512, ihr Verhältniss zur öffentlichen Meinung 512.
Widerstand, Recht des, 107.
Wiedertrauung Geschiedener 185.
Wildhändler-Concessionen 347.
Wilhelm der Eroberer, sein Rechtstitel 110.
Wilhelm III., Charakteristik desselben 17, weigert sich wegen einer Dänemark tadelnden Druckschrift einzuschreiten 86, abhängig von dem Parlamente 369, wohnt den Parlamentsverhandlungen bei 371, neutralisirt die Parteien 466 467, Mangel an Respect, mit dem ihm begegnet wird 506.
Wilhelm IV., Zahl der Pairs, die er creirt 380, Zustand der Prärogative unter ihm 474, entlässt das Ministerium Melbourne 478, seine Thätigkeit bei der Reformbill 482.
Wilkes wagt es zuerst, die Namen hochgestellter Personen auszuschreiben 91, aus dem Parlament gestossen 410, Georg III. sein Gegner 469.
Winchester, Statut von, über die Friedensbewahrung 286.
Windham, über die Accise 451 A. 3.
Wiseman, Cardinal, Erzbischof in Westminster 186, über den Puseyismus 188.
Wittenagemote 357.
Wollsack, ausserhalb des Oberhauses gedacht 383 384 430 431.
Wolsey schreibt eine nicht bewilligte Steuer aus 366.
Workhouses, Arbeitshäuser, deren Einrichtung 283, nach dem neuen Armengesetz 317, deren Ordnung 317.
Working Majority 503.
Wracks 450.
Writ, Begriff eines solchen 95.
Writ de Certiorari 219 277 344 352.
Writ de excommunicato capiendo 250.
Writ de Habeas Corpus s. Habeas Corpus.
Writ de heretico comburendo 71.
Writ de homine replegiando 95.
Writ de odio et atia 95.
Writ de supersedeas, dient zur Suspension von Friedensrichtern 276.
Writ ne exeat regno 60 128.
Writ of Certiorari, s. Writ de Certiorari.
Writ of dedimus potestatem 341.
Writ of inquiry, Schadensverurtheilung durch den Sheriff 269.
Writ of Justice 269.
Writ of mainprise 95.
Writ of mandamus 219 352.
Writ of prohibition 248 249 352.
Writ of prorogation, zur Vertagung eines neuen Parlaments 377.
Writ of Scire facias 240.
Writ of Summons, Pairs durch solche berufen 378.
Writ of Summons ad tractandum et consilium impendendum an die Reichsrichter 252.
Writs zur Berufung des Parlaments 372.

Wyan, über lange Parlamente 373.
Wye-Gereve, königl. Beamte in den sächsischen Städten 290.
Yeomanry unter Heinrich VIII. 11.
Yeoman Usher 384.
Yeomen 58.
York, Erzbischof von, seine Befugnisse und sein Rang 194.
York, Herzog von, über unberechtigtes Einschreiten des Militairs 175.
York, Verfassung der Stadt vor der neuen Städteordnung 297.
Yorkshire in Ridings getheilt 338, Friedensrichter nur für den Riding 341.
Zählung des Unterhauses 426.
Zeitpächter, ihr Wahlrecht 399 400.
Zeitungsstempel 93.
Zemindars 527.
Zeugen, deren Schutz vorm Parlament 425, Bestrafung falscher Zeugen im Parlament 433.
Zeugenvernehmungen unter den Tudors 236, bei den geistlichen Gerichten 248, im Parlament 408.
Zillah judge 525.
Zollbeamte nicht wählbar 401.
Zollfreiheit in den normannischen Städten 290.
Zollwesen 160.
Zunftzwang, dem gemeinen Rechte unbekannt 65.
Zweikampf, gerichtlicher, seine Abschaffung 22.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Berichtigungen.

Seite 1, 7. Zeile lies: „Lehnssystem“ für „Lehnsystem.“

„ 68, zu Zeile 5 von unten fehlt die Anmerkung, welche auf der nächsten Seite steht und keine Ziffer hat.

„ 84, 14. Zeile von unten lies: „1)“ für „2).“

„ 113, 16. Zeile von unten lies: מלך für בלד

„ 290, 3. Zeile von oben lies: „Wye-, Port- oder Bur-Gereven“ für „Wye-Port oder Bur-Gereven.“

„ 449, lies: „8. Capitel“ für „9. Capitel.“

„ 474, 6. Zeile von unten lies: „Germanisation“ für „Germaniation.“

„ 511, 8. Zeile von unten lies: „Volkscharte“ für „Wahlcharte.“

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Schelling

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischel, Eduard

Die Verfassung Englands

Berlin 1864

Brit. 626 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10282644-1